

Genaue und umständliche Teutsche Käyser- und ...

Heinrich von Bünau



Herrn Heinrichs von Bünau Genaue und umständliche Teutsche Kayser- und Reichs-Historie

aus den bewährtesten Geschicht-Schreibern und Uhrkunden zusammen getragen.

Dritter Theil.



Leipzig, verlegts Caspar Fritsch, 1739.

Verzeichniß
Derer vornehmsten Scribenten,
so bey Ausarbeitung des Dritten Theils von der
Teutschen Kayser- und Reichs-Historie
gebrauchet worden.

Agob. de insolent. Jud. AGOBARDI libellus de insolentia judæorum. ibid. T. I. p. 59.

Ej. epist. ad procer. Ej. epistola ad proceres palatii contra præceptum impium de baptismo judaicorum mancipiorum. v. ib. T. I. p. 192.

Ej. epist. flebil. Ej. epistola flebilis ad Ludovicum Imperat. divisione imperii francorum inter filios Ludovici. ibid. T. II. p. 42.

Id. de grand. Ej. liber contra insulsam vulgi opinionem de grandine & tonitruis. ib. T. I. p. 145.

Ej. chart. porr. Loth. Ej. cartula porrecta Lothario in synodo Compendriensi anno 833. v. Ej. opp. T. II. p. 73.

Agnell. vit. AGNELLI liber pontificialis sive vitæ pontificum Ravennatum, quas Benedict. BACCHINIUS recensuit & illustravit. v. in MURAT. T. II. P. I. Script. It. p. 1.

Aimoin. mir. S. Germ. AIMOINI monachi Pratensis de miraculis S. Germani Libri duo. v. in MABILL. act. SS. Ord. Bened. Sec. III. P. II. p. 104.

Ejusd. Hist. transl. S. Vincent. Ej. Historia translationis S. Vincentii. in MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. IV. P. I. p. 643.

Aimon. AIMONII Monachi Floriacensis, historia Francorum Libri IV. apud du CHESNE Tom. III. Script. Franc. p. 1. *Lut. Paris.* 1641. fol. & ap. FREHER. Corp. hist. Franc. P. II. p. 247. *Hanov.* 1613. fol.

Ejusd. historiæ francorum Libri V. opera & studio Jac. du BREVIL. *Paris.* 1603. fol.

Alberic. Chr. ALBERICI Monachi trium fontium chronicon ap. G. G. LEIBNITIUM in Accessionibus historicis. *Lips.* 1698. 4.

Albert. Stadens. ALBERTI, Abbatis *Stadensis*, chronicon a condito orbe usque ad an. 1256. deductum, in Volumine rerum Germanicarum novo Jo. Heinrici BOECLERI p. 125. *Argentor.* 1685. fol.

Albert. descript. Ital. ALBERTI (Leand.) descriptio totius Italiæ. *Colon.* 1567. fol.

Alcuin. Epist. ALCUINI (Flac. Albini) Epistolæ. inter ejusdem Alcuini opera p. 1461.

Alford. Annal. Brit. ALFORDI (Michaelis) Annales ecclesiastici & civiles Britannorum &c. T. IV. *Leod.* 1663. fol.

Anamod. ANAMODI Subdiac. Ratisponensis traditionum Sanct-Emmerammensium Libri II. v. in PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 191.

Anastas. Vit. ANASTASII Bibliothecarii de vitis Romanorum Pontificum a B. Petro Apostolo ad Nicolaum I. Tomi II. opera & studio Francisci BLANCHINI. *Romæ* 1718. fol.

Anastas. Bibl. Chr. Cas. ANASTASII (senioris sedis apostol. Bibliothecarii) epitome chronicorum Casinensium. v. in MURAT. T. II. P. I. Script. It. p. 350.

Anastas. præfat. ad Concil. Const. vid. Concil. Const.

Andoque hist. de Lang. ANDOQUE (Pierre) Histoire du Languedoc. à *Beziers* 1648. fol.

Andr. Presb. Chron. ANDREÆ Presbyteri chronicon breve ab an. 568. usque ad annum 874. v. in MENCKEN. T. I. Script. Germ. p. 90.

Annal. Bert. *Annales* regum Francorum a tempore quo Carolomannus & Pipinus regnum adepti sunt, ad an. 882. ex Codice Monast. S. *Bertini* (unde Bertiniani) ap. CHESNIUM Historiæ Francorum Tom. III. p. 150. *Lutetiæ Paris.* 1641. fol. & ap. MURAT. Script. Ital. T. II. P. I. p. 491.

Annal. Corbej. *Annales* antiqui Corbejæ Saxonicæ. v. in LEIBNIT. T. II. Script. Brunsv. p. 296.

Annal. Eginh. *Annales* Regum Francorum Pipini, Caroli M. Ludovici Pii. auctore

EGIN-

EGINHARDO &c. ap. DU CHESNE T. II. Hist. Franc. Script. p. 233. *Lutet. Paris.* 1636. fol.

Annal. Fuld. v. Annal. Pith.

Annal. Hildeshem. *Annales Hildenesbemenses* ap. LEIBNITIUM T. I. script. Brunsv. p. 710.

Annal. franc. Lambec. *Annales* francorum *Lambeciani* in Pet. LAMBECII Comment. de Biblioth. Cæsar. Vindobon. L. II. c. V. p. 345. sqq. & in MURAT. Script. Ital. T. II. P. II. p. 87. sqq.

Annal. Loisel. *Annales* rerum Francicarum, quæ a Pipino & Carolo M. Regibus gestæ sunt, ex vetusto MSct. Exemplari Ant. LOISELII &c. ap. CHESN. Scr. Fr. T. II. p. 24. quorum fragm. quoque ab an. 741 - 793. e codice Bavar. edidit CANISIUS Lect. antiq. T. II. p. 45.

Annal. Metens. *Annales* rerum Francicarum ab an. Christi 687. usque ad 904. in Monasterio S. Arnulfi *Metensis* scripti ap. CHESNIUM historiæ Francorum T. III. p. 262. *Lutet. Paris.* 1641. fol.

Annal. Nazar. *Annales* Francici Breves in monasterio S. *Nazarii* juxta Rhenum scripti, ap. DU CHESNE Tom. II. hist. Franc. Script. p. 3. *Lutet. Paris.* 1636. fol.

Annal. Petav. *Annales* Francorum ex duobus pervetustis Codicibus MSct. quorum unus fuit Joannis Tilii, alter asservatur in Bibliotheca Alexandri Petavii &c. ap. DU CHESNE T. II. hist. Fr. script. p. 6. *Lutet. Paris.* 1636.

Annal. Pith. *Annales* Francorum ab anno incarnationis Domini 714. ad annum 883. incerti sed vetusti scriptoris, inter PITHOEI Annalium & histor. Franc. script. Coætan. XII. p. 1. *Frf.* 1594. 8. auctiores & emendatior. in Struv. edit. script. Germ. FREHERI T. I. p. 1.

Annal. Saxo. *Annalista Saxo* ab initio regni francorum usque ad an. 1139. res gestas enarrans. v. in ECCARD. Corp. hist. med. ævi T. I. p. 133.

Anon. Casin. Historiola ignoti monachi Casinensis rerum a Longobardis gestarum ab an. 840. ad an. 875. ext. in PEREGRIN. Hist. Longob. ap. MURAT. T. II. P. I. Script. It. p. 264.

Anon. mediol. apol. ad Cens. vid. Censur. in dissert.

Anon. mediol. diss. de H. med. æv. vid. Casp. Beretta.

Anon. Salernit. Anonymi Salernitani ex historia principum Langobardorum deflloratæ partes septem. v. in PEREGRIN. hist. Langob. ap. MURAT. T. II. P. I. p. 287.

Ejusd. Paralipomena, h. e. reliqua pars historiæ ab a. 760. usque ad an. 960. v. in MURAT. T. II. P. II. Script. It. p. 159.

Anscher. vit. Angilb. v. Vita Angilbert.

Ansegis. Capit. Capitularium Karoli Magni & Ludovici pii Libri VIII. collecti ab ANSEGISO. extant apud BALUZ. Capit. T. I. p. 697.

Anselm. Canon. Leod. ANSELMI Canonici Leodiensis gesta pontificum Trajectensium & Leodiensium, extant in Joannis CHAPEAVILLI gestis pontificum Tungrensium &c. T. I. p. 99.

Anselm. Hist. gen. de la mais. de Fr. Histoire genealogique & chronologique de la maison Royale de France, par le P. ANSELME, continuée par Mr. DU FOURNY Tomes IX. *à Paris* 1726. sqq. fol.

Append. ad Chr. Nibel. vid. Fr. Annal. Pet.

Ardo vit. S. Bened. v. Vit. Bened.

Argentre hist. de Bretagne. d'ARGENTRE (Bertrand) l'histoire de Bretagne des Rois, Ducs, Com-

Comtes &c. depuis l'an. 383. jusques au tems de Madame Anne Reyne de France. *à Paris* 1618. fol.

Astezat. in Manelm. v. Maneln.

Id. de regn. Desider. v. ibid.

Astezat. de an. emort. Bernh. DE ASTESATIS epistola in qua annus decimus septimus supra octingentesimum Bernardi Italiæ regis emortualis ostenditur. *Mediolani* 1733. 4.

Id. de Epoch. Lud. Ejusd. differt. de nova epocha Ludovici II. Imperatoris. accedit Ejusd. Comment. in Manelmum. *Brix.* 1728. 4.

Astronom. vit. Ludov. v. Vita Ludov. pii.

Atto Vercell. de press. Eccl. ATTONIS episcopi Vercellensis libellus de pressuris ecclesiasticis. v. in DACHER. Spicileg. Tom. VIII. p. 44.

Avent. Boj. AVENTINI (Joan.) Annalium Bojorum Libri VII. *Lipsiæ* 1710. fol.

Bacchin. ad Agnel. v. Agnell.

Balbini epit. rer. Bohem. BALBINI (Bohuslai) epitome historica rerum Bohemicarum. *Pragæ* 1677. fol.

Baluz. Capit. R. F. *Capitularia* regum Francorum ex editione & cum notis Stephani BALUZII. *Paris.* 1677. fol.

Baluz. in Agobard. v. Agobard. opera.

Baron. Annal. Eccl. BARONII (Cæsaris) Annalium Ecclesiasticorum Tomi XII. *Colon. Agrip.* 1613. fol.

Basnage sur les duels. Dissertation historique sur les duels & les ordres de Chevalerie par Mr. B. . . . *Amsterd.* 1720. 8.

Beckmann. Hist. Anhalt. BECKMANN (Joh. Christoph.) Historie des Fürstenthums Anhalt. *Zerbst* 1710. fol.

Beka de episc. Ultraj. DE BEKA (Jo.) & HEDÆ (Wilh.) Historia episcoporum Ultraj. cum appendice SUFFRIDI PETRI. *Ultraj.* 1643. fol.

Benedicti III. epist. advers. Hubert. BENEDICTI III. papæ epistola ad episcopos in regno Caroli constitutos adversus Hubertum clericum, ut Romam veniat de criminibus, quorum insimulabatur, responsurus. vid. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 109.

Casp. Berett. BERETTÆ (Casp.) de Italia medii ævi dissertatio chorographica. v. in MURAT. T. X. Script. It. p. 1.

Besly hist. de Poitou. BESLY (Jean) histoire des Comtes de Poitou & Ducs de Guienne. *Paris* 1647. fol.

Bibl. Patr. *Maxima Bibliotheca* veterum *Patrum* & antiquorum Scriptorum Ecclesiasticorum editio Lugdunensis in Tomos XXVII. distributa. *Lugduni* apud Anissonios 1677. fol.

Blanc. monnoy. Fr. LE BLANC Traité historique des monnoyes de France, *à Amst.* 1692. 4.

Blanc. Diss. hist. *Dissertation historique sur quelques Monnoyes de Charle magne &c.* Amst. 1692. 4. acced. ejusd. *Traité de Monnoyes.*

Blanc. in Paul. Diac. Longob. BLANCI (Horatii) Romani Annotationes in Pauli Diaconi Libros de rebus gestis Longobardorum, edente Ludovico Antonio MURATORIO in Tomo primo scriptorum rerum Italicarum p. 395. sq. *Mediol.* 1723. fol.

Blondel. Geneal. Franc. BLONDELLI (David) Genealogiæ Franciciæ plenior assertio T. II. *Amst.* 1654. fol.

Blond. It. illustr. BLONDI (Flav.) Italia illustrata in regiones seu provincias divisa XVIII. *Basil.* 1559. fol.

Bodon. de eccles. Gandersh. BODONIS (Henr.) Syntagma de ecclesia Gandershemensi. v. in LEIBNIT. T. III. rer. Brunsv. p. 701.

Bodon. Chr. Gandersh. suppl. Ej. Chronici Gandersh. supplementum. in LEIB. T. II. rer. Brunsv. p. 330.

Bœcler. script. Germ. — BOECLERI (Joan. Henr.) Scriptores nonnulli rariores pertinentes ad germanicam historiam. acced. ÆN. SILVII histor. rerum Friderici III. quam idem BOECLERUS edidit. *Argent.* 1685. fol.

du Bois hist. eccl. — DU BOIS (Gerard) historia ecclesiæ Parisiensis T. I. II. *Paris.* 1690. fol.

Bolland. Act. SS. — vid. Act. SS.

Bolland. de S. Sabino. it. de S. Barbato. — v. Vit. S. Sabini & Barbat.

Bouche hist. de Provence. — BOUCHE (Honore) la Chorographie ou Description de Provence Tomes II. *à Aix* 1664. fol.

Bouchet Annal. Aquit. — BOUCHET (Jean) Annales d'Aquitaine, *Poitiers* 1531. fol.

Bouchet orig. de la maison de Fr. — BOUCHET la veritable origine de la seconde & troisiesme ligne de la maison royale de France, *à Paris* 1646. fol.

Brow. Annal. Trev. — BROWERI (Christophori) & Jacobi MASENII Antiquitatum & Annal. Trevirensium Libri XXV. duobus Tomis comprehensi. *Leodii* 1671. fol.

Brow. Antiqu. Fuld. — Ej. Fuldensium antiquitatum Libri IV. *Antw.* 1612. 4.

Brunner. Boj. Annal. — BRUNNERI (Andreæ) Annales Boici, opera Godofredi Guilielmi LEIBNITII, Joh. Adlzreiteri Annalibus Boicæ gentis juncti. *Francof. ad Mœn.* 1710. fol.

Brusch. Chr. mon. — BRUSCHII (Casp.) chronologia monasteriorum Germaniæ præcipuorum. *Sulzbaci* 1682. 4.

Bucelini Germ. — BUCELINI (Gabr.) Germania Topo-Chronostemmatographica sacra & profana. Tomi IV. *August. Vindel. & Ulmæ* 1655. - 1678. fol.

Calchi Hist. Med. — CALCHI (Tristani) Mediolan. historiæ patriæ Libri XX. ab originibus urbis usque ad A. C. 1313. cum notis Joh. Guiliel. CALAVERONI. ext. in GRÆV. Thes. It. T. II. P. I. p. 170.

Calmet Hist. de Lorraine. — CALMET (Aug.) histoire ecclesiastique & civile de Lorraine. Tomes III. *à Nancy* 1728. fol.

Calvör. Sax. inf. — CALVÖRS (Casp.) Saxonia inferior antiqua gentilis & christiana. i. e. *Das alte Heydnische und Christliche Nieder-Sachsen. Gotha* 1714. fol.

Campell. hist. Spolet. — CAMPELLI (Bernard) storia di Spoleti. *Spoleti* 1672. 4.

Canis. Lect. antiqu. — CANISII (Henrici) thesaurus monumentorum Ecclesiasticorum & historicorum s. Lectiones antiquæ ad seculorum ordinem digestæ variisque opusculis auctæ, quibus præfationes historicas, animadversiones & notas adjecit Jac. BASNAGE. T. IV. *Antw.* 1725. fol.

Cantel. hist. urb. Metrop. — CANTELII (Pet. Josephi) metropolitanarum urbium historia. *Paris.* 1684. 4.

Capit. reg. Franc. — *Capitularia* regum Francorum ex editione & cum notis Stephani BALUZII, *Paris.* 1677. fol.

a S. Carolo Bibl. pontif. — a S. CAROLO (Lud. Jac.) Bibliotheca pontificia, in qua agitur de doctis pontificibus. *Lugd.* 1643. 4.

Cassiod. — CASSIODORI (Magni Aurelii) Senatoris V. C. opera omnia, studio J. GARETII T. II. *Rotomagi* 1679. fol.

Catel. Mem. de Langued. — de CATEL (Guill.) Memoire de l'histoire du Languedoc. *à Tolose* 1633. fol.

Catel. hist. des Comt. de Tolos. — Ej. histoire des Comtes de Tolose. *à Tolose* 1623. fol.

Cedren. hist. — CEDRENI (Georgii) compendium historiarum ex versione XILANDRI cum ejusdem annotationibus. *Paris.* 1647. fol. Tom. 2.

Censur. in diss. Ital. med. æv. — In dissertationem Italiæ medii ævi censuræ III. Viterbiensis, (sive Franc. MARIANI &c.) Veneta, & Brixiana, cum

eum responsis pro *Anonymo Mediolanensi* autore Fr. MARIANO. *Mediol.* 1729. 4.

Centuriator. Magdeb. Historia ecclesiastica Centurias XIII. complectens Vol. I. II. III. *Basil.* 1624. fol.

Chapeavill. CHAPEAVILLI (Jo.) gesta pontificum Tungrensium, Trajectensium & Leodiensium &c. scripta per auctores præcipuos. T. III. *Leodii* 1612. 4.

Chart. Werthin. *Chartularium Werthinense* ex MScto. extat in LEIBNITII script. rer. Brunsvic. T. I. p. 101.

Chifflet. Vindic. Hisp. CHIFFLETII (Joan. Jac.) vindiciæ Hispanicæ, in quibus arcana regia publico pacis bono luce donantur. *Antv.* 1647. fol.

Christ. orig. Langob. CHRISTII (Joan. Frid.) origines Longobardicæ. *Hal.* 1728. 4.

Id. de reb. Langob. Ej. disquisitio de rebus Langobardicis. *Lips.* 1730. 4.

Chron. Andegav. *Chronicon Andegavense* descriptum ex Codice MScto Windocinensis Cœnobii, in LABB. Bibl. MSct. Tom. I. p. 283.

Chron. Aquitan. *Chronicon Aquitanicum*, quod ab aliis dicitur fragmentum chronicæ Lemovicensis. v. in LABB. Bibl. MSct. T. I. p. 291.

Chron. Duc. Benev. Chronicon ducum & principum aliquot *Beneventi* & principum *Salerni* autore anonymo Salernitano. v. in PEREG. Hist. Longob. ap. MVRAT. T. II. P. I. p. 319.

Chronicon ducum & principum *Beneventi* autore *anonymo* monacho *Monasterii S. Sophiæ*, ejusdem urbis. v. ibid. p. 320.

Aliud chronicon *Beneventani* monasterii S. Sophiæ ab *Anonymo* Benedictino ejusdem monasterii monacho ante 600. annos conscriptum. vid. in VGHELL. It. Sac. T. X. int. anecdot. p. 415.

Chron. brev. S. Gall. *Chronicon breve* ab initio regni Francorum usque ad annum MCXXXVII. ex bibliotheca *Thuana*, ap. DU CHESNE Tom. III. Hist. Franc. Script. p. 357. *Lutet. Paris.* 1641. fol.

Chron. Casin. *Chronica* sacri monasterii *Casinensis* autore LEONE Card. Episcopo Ostiensi &c. ap. MVRAT. rer. Ital. Script. T. IV. p. 151.

Chr. Cavens. *Chronicon* ducum & principum *Beneventi* ex vetusto Codice monasterii SS. Trinitatis ad *Cavas*, ordinis S. Benedicti congregationis Cassinensis. v. in PEREGRIN. Hist. Longob ap. MVRAT. T. II. P. I. p. 333.

Chr. Centul. *Chronicon* HARIVLFI Mon. S. Richarii *Centulensis*. ap. DACHERIUM in Spicil. Script. T. IV. p. 419.

Chr. Engol. Chronicon *Engolismense* ab an. 814. ad 991. v. in LABB. bibl. MSct. T. I. p. 323.

Chron. Farfens. Excerpta Chronici Monasterii Acutiani sive *Farfensis* ap. DU CHESNE Script. Franc. T. III. p. 650. integrum edidit MVRAT. Script. Ital. Tom. II. P. II. p. 287.

Chron. Fontanel. *Chronicon Fontanellense* in DACHERII veterum aliquot scriptorum Spicileg. T. III. p. 185. *Paris.* 1687. 4.

Chron. S. Galli. Chronicon breve in monasterio *S. Galli* scriptum, vid. in DU CHESNE Script. Fr. T. III. p. 466.

Chron. Gotwic. Chronicon *Gotwicense* sive annales liberi & exemti monasteri Gotwicensis Ordinis S. Benedicti inferioris Austriæ Tomus I. typis monasterii Tegernseensis 1732. fol.

Chron. Hildesh. *Chronicon Hildesheimense*, ex Codice membraneo Bibliothecæ Regiæ, ap. DU CHESNE hist. Franc. Script. T. III. p. 504.

Chron. Episc. Hildeshem. Chronicon episcopor. *Hildeshem.* v. in LEIBN. T. I. rer. Brunsv. p. 742.

Chroni-

Chron. Leod. *Chronicon Leodiense* in LABBEI Bibliotheca MSct. T. I. p. 334.

Chron. Masciac. Breve *Chronic.* S. MARTINI *Masciacensis*, in LABBEI Bibl. MSct. T. II. p. 732.

Chron. Met. *Chronicon* breve S. VINCENTII *Metensis* ab anno DXI. ad MCCLXXIX. apud Philippum LABBEUM Tom. I. novæ Bibliothecæ MSct. p. 344. *Paris.* 1657. fol.

Chr. Moiss. Excerpta *Chronici* veteris ex membraneo Codice *Moissiacensis* cœnobii. ap. DU CHESNE Script. Hist. Franc. T. III. p. 130. *Lutet. Paris.* 1641. fol.

Chronicon Namnet. Chronicon *Namnetense*, restitutum auxilio fragmentorum ejusdem a Pet. LE BAUD laudatorum, quæ in chronico Briocensi reperta sunt, & veteris collectionis MSct. quæ in Ecclesia Namnetensi asservatur. vid. LOBINEAU Hist. de Bretagne Tom. II. p. 35. sqq.

Chr. de gest. Norman. Chronicon de gestis *Normannorum* ab an. 833. usque ad an. 896. v. in DU CHESN. T. II. Script. Fr. p. 524.

Chr. Novalic. *Chronici Novalicensis* Excerptum, ap. DU CHESNE T. II. Script. Fr. p. 223.

Chr. Oeting. Historia *Otingæ* Bojorum ex antiquis literarum monumentis excerptæ a Joan. AVENTINO. v. in Jo. Pet. LUDWIG. T. II. script. rer. germ. p. 360.

Chron. S. Pantal. Monachorum S. *Pantaleonis* Ordinis S. Benedicti chronica regia. vid. in ECCARD. corp. hist. med. ævi T. I. p. 683.

Chron. de Patriarch. Nov. Aquil. Chronica de singulis patriarchis *novæ Aquilejæ* autore anonymo, Codex MSct. in Bibliotheca Francisci Cardinalis Barberini asservatus. v. UGHELL. It. Sacr. T. V. p. 1082.

Chr. Quedlinb. Chronicon Saxonum *Quedlinb.* v. in LEIBN. T. II. Script. Brunsv. p. 272.

Chron. Reg. vid. Reginonis Chronicon.

Chr. Senon. Extrait de la Chronique MSct. de Gens. v. BOUCHET origine de la maison de France, les preuv. p. 346.

Chron. Tur. Chronicon *Turonense*. v. int. DU CHESNE Script. Norman. p. 25.

Chr. Virdun. Chronicon *Virdunense* auctore HUGONE in LABBEI Bibl. MSct. T. I. p. 75.

Chron. Vulturn. Excerpta *Chronici* monasterii sancti Vincentii prope Vulturnum in provincia Capuana. ap. DU CHESNE script. Fr. Tom. III. p. 672. integrum extat apud MURAT. Script. Ital. T. I. P. II. p. 319.

Chr. Weingart. Chronicon *Weingartensis* monachi de Gwelfis principibus. v. in LEIBN. T. I. rer. Brunsv. p. 781.

Aliud Chronicon *Weingartensis* monachi. v. ibid. p. 794.

Claud. apolog. CLAUDII *apologeticum* atque rescriptum adversus Theutmirum Abbatem. vid. in *Biblioth. Max. Patr.* T. XIV. p. 197.

Cluv. Germ. Ant. CLUVERII (Philippi) Germaniæ antiquæ Libri tres, adjectæ sunt Vindelicia & Noricum. *Lugd. Bat.* ex offic. Elzevir. 1631. fol.

Cod. Carol. Epistolarum Volumen, quas Romani Pontifices Gregor. III. ad principes & Reges Francorum miserunt. Olim studio ipsius CAROLI M. collectum. apud DU CHESNE T. III. hist. Franc. Script. p. 701. *Lutet. Paris.* 1641. fol. & separatim cura Jacobi GRETSERI. *Ingolst.* 1613. 4.

Cod. Theod. *Codex Theodosianus* cum perpetuis Commentariis Jacobi GOTHOFREDI T. VI. *Lugd.* 1665. f.

Cointe Annal. COINTE (Caroli le) Annales Ecclesiastici Francorum Tomis VIII. *Paris.* 1665-1683. fol. 8. Volum.

Concil. Constant. IV. Synodus octava generalis Constantinopolitana IV. cum præfatione ANASTASII

STASII abbatis & Bibliothecarii de causa Synodi habitæ. vid. in *Concil. collect. reg.* T. XXIII. p. 119.

Concil. Collect. Reg. *Conciliorum* omnium Generalium & provinciarum *collectio regia.* Paris. 1644. in XXXVII. Vol. fol.

Conc. Duziac. *Concilium Duziacense*, in quo Hincmarus Laudanensis episcopali gradu dejectus est apud Duziacum villam mense Augusto celebratum anno 871. v. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 1218.

Concil. Harduin. *Conciliorum* collectio regia maxima studio Joan. HARDVINI. T. XII. *Paris* 1715. fol.

Concil. Paris. VI. *Concilium Pariense* VI. ab episcopis quatuor provinciarum Remensis, Senoniæ, Turonicæ & Rotomagensis apud Parisios celebratum VIII. idus Junias anno 829. Gregorii IV. papæ II. Ludovici ejusdem Imp. XVI. vid. SIRM. T. II. concil. Gall. p. 475.

Conc. Vern. Concilium Vernense in Verno palatio habitum anno V. regni Karoli filii Hludovici Imp. mense Decembrio, indict. VII. v. SIRM. Tom. III. Conc. Gall. p. 17.

Constant. adminitt. Imp. CONSTANTINI Porphyrogenneti ad Roman. filium liber de administrando imperio. apud BANDVRVM T. I. Imperii Orientalis p. 53. sqq. *Paris.* 1711. fol.

Constant. Basil. CONSTANTINVS Porphyrogen. de Basilii imperatoris vita & rebus gestis. vid. inter Histor. Byzant. Script. post Theophan. p. 132.

Const. Excerpt. de Legat. CONSTANTINI Porphyrogen. excerpta de Legationibus ex Dexippo Atheniense, Eunapio, Sardiano, Petro Patricio & Magistro, Prisco Sophista, Malcho Philadelphensi, Menandro Protectore, Theophylacto Simocatta. Omnia e Codice MSct. a Davide HOESCHELIO Augustano edita, interprete Carolo CANTOCLARO, Libellorum Magistro, cum ejusdem & Henrici VALESII notis. ap. LABBEVM in προτρεπτικῷ de Byzantinæ historiæ scriptoribus e Luparæa typographia emittendis. *Paris* 1648. fol.

Const. Porph. Chronogr. CONSTANTINI Porphyrogenneti chronogr. sive chronicon a Leone Armenio usque ad Michaelem Theophili F. libri IV. cura & studio Franc. COMBEFISII. *Paris* 1685. fol.

Const. Sicul. *Constitutionum* Neapolitanarum sive Sicularum libri tres. v. in LINDENBROG. Cod. leg. antiqu. p. 691.

Coteler. Monum. COTELERIJ (Joan. Bapt.) ecclesiæ græcæ monumenta. *Lutet. Paris.* Tom. I. 1677. T. II. 1681. 4.

Crusii Annal. Suevic. CRVSII (Martin.) Annales Suevici, sive chronica rerum gestarum antiquissimæ & inclytæ Sueviæ gentis. *Francof.* 1595. fol.

Cujac. observat. CVJACII (Jac.) observationum Libri XXVIII. opera & studio Car. Annibal. FABROTTI. *Paris* 1658. fol.

Dach. Spicil. DACHERII (Lucæ) veterum aliquot Scriptorum Spicilegium T. XIII. *Paris* 1665. seq. 4.

Dandul. Hist. Ven. DANDVLI historia Veneta. passim citatur in VGHELL. It. Sacr. vid. Tom. V. p. 27.

Dan. hist. Franc. DANIEL (P. G.) histoire de France depuis l'etablissement de la monarchie Françoise dans les Gaules. en VII. Volumes *à Amsterd.* 1720. 4.

Differt. sur l'hist. de S. Louys. vid. Joinville hist. de S. Louys.

Ditmar. DITMARVS restitutus seu chronici Ditmari, Episcopi Mersburgensis, Libri VIII. inter Scriptores rer. Brunsuicens. G. G. LEIBNITII Tom. I. p. 323. *Hanov.* 1707. fol.

DOV-

Doublet antiqu. Sandionys. DOUBLET (Jacques) histoire de l'Abbaie de St. Denis en France, contenant les antiquitez, les fondations, prerogatives & privileges &c. II. Vol. *Paris* 1625. 4.

Du Bois hist. Eccl. Paris. DU BOIS (Gerardi) historia Ecclesiæ Parisiensis. *Paris* 1690. fol.

Du Chesne Scr. Franc. DU CHESNE (Andreæ) historiæ Francorum Scriptores coætanei, *Lutet. Paris.* Tom. I. & II. 1636. T. III. 1641. Tom. IV. 1641. & Tom. V. 1649. fol. 5. Vol.

Du Chesne Scr. Norm. Ejusdem historiæ Normannorum Scriptores antiqui. *Paris.* 1619. fol.

Du Fresne. vid. Fresne.

Du Mont. Corps Dipl. vid. Mont.

Dungal. resp. DUNGALI Liber responsionum adversus Claudii Taurinensis Episcopi sententias ad Ludovicum Imperatorem ejusque filium Lotharium Augustum.

Ej. responsa contra perversas Claudii sententias. v. in *Bibl. Max. Patr.* T. XIV. p. 196. & 199.

Eccard. Gen. Pr. Sax. ECCARDI (Joannis Georgii) Historia Genealogica Principum Saxoniæ superioris. *Lips.* 1722.

Eccard. corp. hist. med. ævi. Ejusd. corpus historicum medii ævi. Tom. I. II. *Lips.* 1723. fol.

Eccard. stemma Desid. Ej. Stemma Desiderii regis Longobardorum genuinum. acced.

Ejusd. Hist. princip. Sax. *Lips.* 1722. fol.

Eccard. quatern. ECKARD. (J. G.) veterum monumentorum quaternio. *Lipsiæ* fol.

Eccard. in Schann. Ejusd. animadversiones criticæ in SCHANNATI diœcesin Fuldensem. *Wirceburg.* 1727. fol.

Eccard. de reb. fr. Ejusd. Commentarii de rebus franciæ orientalis. Tom. I. II. *Wirceburg.* 1729. fol.

Eccard. ad Vit. Hathum. v. Vit. Hathum.

Eccard. de stud. etymol. ECCARD (Jo. Georg.) historia studii etymolog. linguæ germ. accedunt quædam de lingua Venedorum. *Hanov.* 1711. 8.

Eccard. in not. ad Leibn. de or. Fr. LEIBNITII (Godefr. Guil.) de origine Francorum disquisitio curis posterioribus aucta & annotatiunculis illustrata ab Jo. Georg. ECCARDO. extat inter Ej. ECCARDI leges Francor. Salicas p. 247. *Frf.* & *Lips.* 1720. fol.

Eginh. Vit. Carol. M. EGINHARTUS de vita & gestis Caroli M. cum Commentario BESSELII & notis BOLLANDI ac GOLDASTI, curante Joh. Hermanno SCHMINCKIO. *Trajecti ad Rhenum* 1711. 4.

Epist. Eulog. Ex Epistola EULOGII presbyteri Cordubensis excerptum quam ad Wiliesindum Pampilonensis sedis episcopum scripsit. v. in DU CHESN. T. II. Script. Fr. p. 399.

Epist. Agob. ad Ludov. v. Agobard. epist. flebil.

Epist. Joan. Epistolæ JOANNIS Papæ VIII. v. in T. XXIV. Concil. Coll. Reg. p. 1. sqq. extant earum aliquot quoque in SIRMOND. Conc. Gall. T. III. & in DU CHESNE Script. Fr. T. III.

Epist. Joan. ad Liutfrid. Epistola JOANNIS papæ VIII. ad Liutfridum comitem est inter Epistol. Johann. 165. in T. XXIV. Coll. Conc. Reg. p. 178.

Epist. Ludov. ad Archiepisc. Sen. Epistola LUDOVICI Imperatoris ad magnum Archiepiscopum Senonensem de confirmatione regulæ canonicorum decreto in Concilio Aquisgranensi anno 816. v. in BALUZ. Capitul. T. I. p. 553.

Epist. Caroli Calv. ad Nic. Epistola CAROLI Calvi ad Nicolaum papam de Ebonis caussa. vid. in SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 359.

Epist Gregor. II. Epistolæ GREGORII papæ II. v. in Concil. Coll. Reg. T. XVII. p. 273.

Epist. Gregor. II. ad Seren. Epistola GREGORII II. ad Serenum Forojuliensem episcopum de Gradensi ecclesia non invadenda. est XIV. inter epist. Gregor.

Epist. Gregor. IV. ad episc. Fr. Epistola GREGORII IV. ad Episcopos regni Francorum. v. in AGOBARD. T. II. opp. p. 53.

Epist. Ludov. ad Basil. Epistola LVDOVICI Imperatoris ad Basilium imperatorem apologetica, de nomine ac titulo Imperatoris. vid. BARON. annal. a. 871. §. 51. sqq.

Epist. Ludov. ad Emerit. Epistola LVDOVICI Imp. ad Emeritanos, quæ est inter epist. EGINHARD. 39. in DU CHESNE T. II. Script. Fr. p. 704.

Epist. Lupi. LVPI abbatis Ferrariensis epistolæ ex editione papir. MASSONI. v. in Andr. DU CHESNE T. II. Script. Fr. p. 726. & in *Bibl. Max. Patr.* T. XV. p. 4.

Epist. S. Mansueti. Epistola MANSVETI episcopi mediolanensis Synodalis ad Constantinum Imperatorem de fide catholica. vid. in HARDVIN. Coll. Concil. T. III. p. 1051.

Epist. Nicol. ad Mich. Imp. Epistola NICOLAI papæ I. ad Michaelem Imperatorem de Photii depulsione &c. est inter epist. Nicolai ordine VII. in T. XXII. Concil. Coll. Reg. p. 87.

Epist. Oldr. ad Carol. Epistola Petri OLDRADI Archiepiscopi Mediolanensis ad Carolum Magnum de translatione corporis S. Augustini. v. in BARON. Annal. T. IX. a. 725. §. 2.

Epist. Pelag. II. Epistola PELAGII Papæ II. vid. in Concil. Collect. Reg. Tom. XIII. p. 1. sqq.

Epist. Pelag. ad Episc. Istr. Epistola PELAGII Papæ II. ad Eliam & episcopos Istriæ, quæ est ordine Vta inter Epistol. Pelagii: eam quoque recenset BARON. Tom. VII. Annal. ad a. 586. §. 29.

Epist. Synod. Paris. vid. Synod. Paris.

Epist. Synod. Aquisgr. v. Synod. Aquisgr.

Epist. Synod. ad Nomen. Epistola Synodica Concilii Turonensis ad Nomenojum Ducem, qua illum Episcopi de multis excessibus arguunt, monentque, ut resipiscat. v. in SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 69. & inter LVPI epist. 84.

Epitaph. Irming. Epitaphia Lotharii Imp. & Irmingardis Augustæ auctore Rhabano MAVRO. v. in DU CHESNE Script. Fr. T. II. p. 398.

Erchempert. hist. Langob. ERCHEMPERTI monachi Cassinensis historia Langobardorum Beneventi. extat ap. PEREGRIN. histor. princip. Langobard. p. 237. & in ECCARD. corp. hist. med. æv. Tom. I. p. 50.

Erdmann. Chr. Osnabr. ERDMANNI (Erdwini) Chronicon Episcoporum Osnabrugensium. ap. MEIBOM. T. II. rerum German. p. 193.

Eric. Hist. Dan. ERICI Daniæ regis historica narratio de origine gentis Danorum & de regibus ejusdem gentis. v. inter LINDENBROG. script. septentr. p. 262.

Ermentar. transl. S. Filibert. Historia translationis S. Filiberti abbatis ex monasterio Heriensi in varia loca scripta ab ERMENTARIO abbate a. 863. v. MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. IV. P. I. p. 537.

Etabliss. de St. Louis. les Etablissemens de S. Louys selon l'Usage de Paris & d'Orleans avec les observations du Sr. DU CANGE c'est partie III. de l'Histoire de S. Louys.

Euseb. Hist. EVSEBII Pamphilii, Cæsareæ Palæstinæ Episcopi, Ecclesiasticæ historiæ Libri X. ex editione & cum annotationibus Henrici VALESII. *Cantabrigiæ*, typis Academicis, 1720. fol.

Eutrop. de Jur. Imp. EVTROPII presbyteri Longobardi tractatus de juribus ac privilegiis Impe-

Imperatorum in imperio Romano. v. ap. Melch. GOLDASTUM de Monarchia Imper. Tom. I. p. 8. *Francof.* 1668. fol.

Falckenstein. FALCKENSTEIN (Joan. Henr. von) antiquitates & memorabilia Nordgaviæ veteris. P. I. II. *Schwabach.* 1734. sq. fol.

Ej. Antiquitates Nordgavienses. P. I. II. *Frf.* & *Lipf.* 1733. fol.

Ej. Codex Diplomaticus antiquitatum Nordgaviensium. *ibid.* 1733. fol.

Fauchet antiqu. Gaulois. FAUCHET (Claud.) antiquitez gauloises & françoises. *à Paris* 1610. 4to.

Felib. Hist. de S. Den. FELIBIEN (Michel) histoire de l'abbaye Royale de Saint-Denys en France &c. *à Paris* 1706. fol.

Ej. Hist. de Paris. Ej. histoire de la ville de Paris. Vol. V. *Paris* 1725. fol.

Fior. memorie di Matilda. FIORENTINI (Franc. Mar.) Memorie di Matilda. *Lucca* 1642. 4.

Fleury hist. Eccl. FLEURY histoire ecclesiastique. *Paris* 1717. sq. in 8.

Flodoard. Hist. Rem. FLODOARDI Presbyteri & Canonici Remensis, postea Abbatis, Libri IV. historiæ Remensis Ecclesiæ studio Jacobi SIRMONDI, *Parisiis* 1611. 8. & ex recognitione Georgii COLVENERII cum ejusdem notis. Tomo XVII. *Bibl. Max. Patr. Lugdun.* 1677. fol.

Flor. de El. episc. FLORI Diaconi Lugdunensis liber de electionibus episcoporum. vid. in AGOB. opp. T. II. p. 254. & in *Bibl. Max. Patr.* T. XV. p. 85.

Flor. Diac. carm. de divis. imp. Ejusdem carmina varia, primum de divisione imperii post mortem Ludovici. v. in MABILL. Annal. p. 413.

Fontan. de corp. S. August. repert. FONTANINI (Just.) de corpore S. Augustini Ticini reperto disquisitio. *Romæ* 1728. 4.

Fontan. disc. argent. Ejusd. discus argenteus votivus Christianorum Perusiæ repertus ex museo Albano depromptus & commentario illustratus. *Romæ* 1727. 4.

Fontan. de cor. ferr. Ejusd. Dissertatio de corona ferrea, in *thes.* antiqu. Ital. T. IV. P. II.

Fragm. Annal. Pet. Fragmentum Annalium ab an. 769. usque ad annum 806. quod in Veteri MSct. Codice Alexandri PETAVII

Chr. Nibel. subj. Chronico NIBELUNGI Comitis subjicitur. apud CHESNIUM Historiæ Francorum Tom. II. p. 21. *Lutet. Paris.* 1636. fol.

Fragm. Langob. Paul. Diac. Fragmentum hist. Langob. PAULO DIACONO attributum jam pridem editum a Marquardo FREHERO, inter MURATORII rerum Italicarum Scriptores. T. I. P. II. p. 181. *Mediolan.* 1725. fol.

Freculph. Chron. FRECULPHI Episcopi Lexoviensis chronicorum libri duo ab initio mundi usque ad Francorum & Longobardorum Regna. in Tom. XIV. *Bibl. Max. Patr. Lugd.* p. 1061. sq. *Lugd.* 1677. fol.

Fredeg. Chr. contin. FREDEGARII Scholastici Chronicon, quod ille jubente Childebrando Comite, Pipini Regis patruo, scripsit, & a fine historiæ Gregorii Episcopi Turonensis usque ad Pipini ipsius consecrationem perduxit, hactenusque nomine appendicis ad eundem Gregorium additæ vulgatum est, cum suis continuatoribus. ap. DU CHESNE Tomo I. Script. Franc. p. 740. sq. *Lutet. Paris.* 1636. f. & ex editione Theodorici RUINARTI in opp. Gregor. Turonens. *Paris.* 1699. fol.

Freh. script. FREHERI (Marqu.) rerum germanicarum Scriptores, cura B. G. STRUVII Tomi III. *Argentor.* 1717. fol.

Freher. hist. Fr. Ej. Corpus Franciciæ historiæ veteris & sinceræ. *Hanov.* 1613. fol.

Freher. Orig. Palat. Ejusd. Origines Palatinæ. *Heidelb.* 1613. fol.

Freh. form. fœd. — Formulæ fœderis Ludovici Germaniæ & Karoli Galliæ regum, quod apud Argentoratum a. 842. percussum est, ex archetypis restitutum studio Marqu. FREHERI. vid. inter BOECLER. script. Germ. p. 113.

Du Fresne glossar. — Glossarium ad scriptores mediæ & infimæ latinitatis autore Carolo DU FRESNE domino DU CANGE, editio nova locupletior opera & studio Monach. Ord. S. Bened. *Paris.* 1733-1736. Vol. VI. fol.

Du Fresne dissert. sur Joinv. — v. Hist. de St. Louis.

Du Fresne diss. sur l'hist. de St. Louis. — Dissertations ou reflexions sur l'histoire de S. Louys. vid. Hist. de S. Louys.

Fris. Chron. Würzb. — Frieß (Lorenß) Historie, Nahmen, Geschlecht, Thaten, ganß Leben und Sterben der Bischoffen zu Würßburg und Herßogen zu Francken. in Jo. Pet. Ludwig Geschicht-Schreib. von Würßburg p. 373. Franckf. 1713. fol.

Frodoard. de pontif. Rom. — FRODOARDI canonici Remensis fragmentum de Romanis pontificibus. v. in MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. III. P. II. p. 569.

Gattula Hist. Casin. — GATTVLA (Erasm.) Historia abbatiæ Cassinensis per seculorum seriem distributa. Vol. I. II. III. *Venet.* 1733. 1734. fol.

Geneal. B. Arnulph. Met. — Genealogia B. ARNVLPHI Metensis Episcopi ex Bibliotheca P. PITHOEI inter ejusdem Annalium & Historiæ Francorum Scriptores XII. p. 219. *Frf.* 1594. 8.

Gerick. Anh. zu Schottel. — GERICKEN (Joan. Werneri) Schottelius illustratus & continuatus s. spicilegium ad Justi Georgii SCHOTTELII tractatum de singularibus & antiquis in Germania juribus. *Leipz.* 1718. 8.

Gesta Normann. — Gesta Normannorum in francia ante Rollonem ducem. v. in DUCHESNE Script. Normann. p. 1.

Gewold. addit. ad Hund. Metrop. — vid. Hund. Metrop. Sal.

Giannon Istor. di Napoli. — GIANNONE (Pietro) Istoria civile del Regno di Napoli IV. Tom. *in Napoli* 1723. 4.

Goar. Euchol. — GOAR (Jac.) Euchologium, sive rituale græcorum, illustratum. *Venet.* 1730. fol.

Goldast. Const. Imp. — GOLDASTI (Melchioris) collectio Constitutionum Imperialium T. III. *Frf. ad Mœn.* 1615. fol.

Goldast. Suev. — GOLDASTI (Melchioris Haiminsfeldii) Rerum Suevicarum Scriptores aliquot veteres. *Ulmæ* 1727. fol.

Goldast. Antiqu. Alaman. — Ejusd. rerum Alamannicarum Scriptores aliquot vetusti, Tomi III. editio tertia cura Henr. Christ. SENCKENBERG. *Frf. & Lips.* 1730. fol.

Græv. Antiqu. Ital. — GRÆVII (Joan. Georgii) Thesaurus antiquitatum & historiarum Italiæ cura & cum præfation. Pet. BVRMANNI. *Lugd. Bat.* 1699. fol. 12. Vol.

Graun Dalemin. Slav. — GRAVNII (Casp. Henr.) Dalamincia Slavorum. v. in HOFFMAN. Tom. IV. Script. Lusat. p. 155.

Greg. M. — Sancti GREGORII Papæ I. cognomento Magni, opera omnia studio & labore Monachor. Ord. S. Benedicti, e Congreg. S. Mauri IV. Tom. *Paris* 1705. fol.

Greg. M. Dialog. — Ejusd. Dialogorum Libri IV. T. II. operum, ibid.

Greg. M. Epist. — GREGORII Magni Epistolarum Libri XIII. Tomo II. operum, ibid.

Greg. M. Evang. — GREGORII (S.) Papæ, Homiliarum in Evangelia Libri duo, operum ejusdem Tomo I. p. 1434. sqq. *Paris* ex edit. Monach. Ordin. S. Benedict. e Congregat. S. Mauri. *Paris* 1705. fol.

GRE-

Greg. Tur. Hist. GREGORII (Sancti Georgii Florentii) Episcoporum Turonensis, Historiæ Ecclesiasticæ Francorum libri decem, inter ejusd. opera cum notis & observationibus Theodorici RUINARTI. *Lutet. Paris.* 1699. fol.

Grot. Proleg. GROTII (Hugonis) Prolegomena, historiæ Gothorum, Vandalorum & Longobardorum præmissa. *Amst.* 1655. 8.

Grut. Thes. GRUTERI (Jani) Lampas sive fax artium liberalium, hoc est thesaurus criticus. Tomi VII. *Francof.* 1602-1612. 8.

Grut. Inscript. Ejusd. Inscriptiones antiquæ totius orbis Romani, in absolutissimum Corpus redactæ, olim auspiciis Josephi SCALIGERI & Marci VELSERI, industria autem & diligentia Jani GRUTERI: nunc curis secundis ejusdem GRUTERI & notis Marquardi GUDII emendatæ & tabulis æneis a BOISSARDO confectis illustratæ: denuo cura Joannis Georgii GRÆVII recensitæ. Tomi II. Vol. 4. *Amstel.* 1707. fol.

Gualdo vit. S. Anschar. v. Vit. S. Anschar.

Guilim. de reb. Helvet. GUILIMANNI (Francisc.) de rebus Helvetiorum sive antiquitatum Libri V. *Friburg.* 1598. 4. acced. quoque AVENTINI Annalibus Boj. *Lips.* 1710. fol. extat quoque in thesaur. Hist. Helvet. *Tiguri* 1735. fol.

Id. de Episc. Argent. Ej. de Episcopis Argentinensibus commentarius. *Friburg.* 1608. 4.

Guillel. vit. Hadr. GUILLELMI Bibliothecarii vita Hadriani II. & Stephani VI. adject. ANASTASII vit. pontif. p. 424. sqq.

Gundling. de Henr. Au. GUNDLING (Nicol. Hieron.) de Henrico Aucupe liber singularis. *Hal.* 1711. 4.

Hansiz. German. Sac. HANSIZII (Marc.) Germania Sacra T. II. *August. Vind.* 1727. 1729. f.

Harduin. Concil. vid. Concilia Harduini.

Harenberg. hist. Gandershem. HARENBERGII (Jo. Christoph.) Historia ecclesiæ Gandershemensis diplomatica. *Hanov.* 1734. fol.

Ej. diss. gen. de Ludolf. Ej. commentatio Hist. genealogica de Ludolfo Saxon. orient. est prima dissertatio libri præcedentis.

Heda Histor. Episc. Ultraj. HEDÆ (Wilh.) & Jo. DE BEKA Historia Episcoporum Ultraject. cum appendice SUFFRIDI PETRI. *Ultraject.* 1643. fol.

Helm. Chr. Slav. HELMOLDI Presbyteri Bossoviensis Chronica Slavorum, Henricus BANGERTUS ex MSct. Codicibus recensuit & notis illustravit. JOAN. MOELLERUS Diatribam Historico-Criticam addidit. *Lubecæ* 1702.

Helwich antiquit. Lauresh. HELWICH (Georg) antiquitates Laurishaimenses. extat inter Joann. script. Mogunt. Tomo III. sive novo p. 1.

Hensch. in Act. SS. HENSCHENII (Gothefridi) notæ & observationes in Acta SS. ab ipso edita. *Antw.* 1643. sq. fol. vid. Act. SS.

Hepid. HEPIDANNI Monachi Sancti Galli, Annales breves. inter GOLDAST. Script. Rer. Alamann. T. I. P. I. init. & ap. DU CHESNE Script. Franc. T. III. p. 471.

Heric. Vit. Germ. Autissiod. HERICUS de vita & miraculis S. Germani episcopi Autissiodorensis Libri II. v. in LABB. bibl. MSct. T. I. p. 531.

Herm. Contr. ap. Canis. Apud CANISIUM Lect. antiqu. T. III. P. I. p. 190. *Amst.* 1725. fol.

Herodot. HERODOTI Halicarnassei historiarum Libri IX. ex edit. Jac. GRONOVII. *Lutet. Paris.* 1715. fol.

Hincm. opp. HINCMARI Archiepiscopi Remensis opera, cura Jacobi SIRMONDI T. II. *Paris* 1645. fol.

Hincm. Epist. HINCMARI opuscula & Epistolæ, constituunt Tom. II. opp. ejusd.

JONE

Jon. de cult. imag. JONÆ Aurelianensis Ecclesiæ Episcopi Libri III. de cultu imaginum. *in Bibl. Max. Patr.* T. XIV. p. 166.

Jonas Vit. Columb. Vita St. *Columbani* Abbatis ab ejus æquali JONA Abbate conscripta apud SURIUM de SS. Vitis d. XXI. Novembr. p. 467. *Colon. Agripp.* 1618. fol.

Jon. Vit. S. Bertulf. v. Vit. S. Bertulf.

Jorn. Get. JORNANDES seu JORDANES, Episcopus Ravennas, de Getharum sive Gothorum origine & rebus gestis &c. a P. Joanne GARETIO Monach. Ord. S. Benedicti e congregatione S. Mauri edita & notis illustrata, nunc vero iterum ad fidem antiquissimi Codicis MSC. Bibliothecæ Ambrosianæ accuratissime collata atque emendata cura & studio Josephi Antonii SAXII, apud MURATORIUM Tomo I. Scriptorum rerum Italicarum p. 187. *Mediol.* 1723. fol.

Jun. de coma. JUNII (Hadr.) de coma Commentarius. v. in GRUT. Thes. crit. Tom. IV. p. 482. accedit quoque Ej. JUNII Animadversio p. 427. *Roterd.* 1708. 8.

Ivon. carn. chr. IVONIS episcopi Carnotensis chronicon a Nino Assyrorum Rege usque ad Imp. Ludovici pii obitum. v. in LAMBEC. Comment. Bibl. Vindob. L. II. c. VIII. p. 856. sqq.

Kœnigshov. von KOENIGSHOVEN (Jacob) Elsaßische und Straßburgische Chronicke, mit Jo. SCHILTERS Anmerckungen. Straßb. 1698. 4.

Kranz. Metrop. KRANZII (Alberti) Metropolis de primis christianæ Religionis in Saxonia initiis. *Frf.* 1576. fol.

Kranz. Sax. Ejusdem Saxonia, de Saxonicæ gentis vetusta origine longinquisque expeditionibus susceptis & bellis domi pro libertate diu fortiterque gestis. *Francof.* 1621. fol.

Labb. Bibl. MSC. LABBEI (Philippi) nova Bibliotheca Manuscriptorum Librorum Tomi II. *Paris.* 1657. fol.

Laguille Hist. d'Alsace. LAGUILLE (Louis) histoire de la Province d' Alsace depuis Jules Cesar jusqu' au mariage de Louis XV. *à Strasbourg* 1727. fol.

Lambec. Bibl. Vindob. LAMBECII (Petri) Hamburgensis Commentariorum de Augustissima Bibliotheca Cæsarea Vindobonensi Libri VII. *Vindobonæ.* 1665. fol. 3. Vol.

Lambec. orig. Hamburg. Ejusdem origines Hamburgenses, s. rerum Hamburgensium Lib. I. inter LINDENBROGII Script. Septentr. *Hamb.* 1706.

Lambert. Schaf. LAMBERTUS Schafnaburgensis de rebus gestis Germanorum. ap. Jo. PISTORIUM illustr. Veter. Script. Rer. Germ. T. un. p. 149. *Francof. ad Mœn.* 1670. fol.

Laun. opp. LAUNOJI (Joan.) opera omnia. *Colon. Allobr.* 1731. Tomi V. fol.

Laun. de reg. in matrim. pot. Ejusd. de regia in matrimonium potestate tractatus, v. in opp. T. I. p. 625.

Laz. migr. Gent. LAZII (Wolfgangi) de gentium aliquot migrationibus, sedibus fixis, reliquiis linguarumque initiis, immutationibus, ac dialectis Libri XII. *Francof.* 1600. fol.

LL. Alamann. Lex Alamannorum ap. Fridericum LINDENBROGIUM in Codice Legum antiquarum p. 357. seq. *Francof.* 1693. fol.

LL. Bajuvarior. Lex Bajuvariorum, ibid. p. 391.

LL. Burgund. Leges Burgundionum, ibid. p. 261.

LL. Longob. Lex Longobardorum. ibid. p. 509.

Leibn. Scr. Brunsvic. LEIBNITII (Godofredi Guilielmi) Scriptores rerum Brunsuicensium illustrationi inservientes Tomo I. *Hanov.*

	Hanov. 1707. Tom. II. 1710. T. III. 1711. fol.
a Leidis Chr. Belg.	A LEIDIS (Joan. Geerbrandi) chronicon Belgicum. inter Franc. SWERTII Scriptor. rer. Belg. *Francof.* 1620. fol.
Lenfant hist. des Huss.	LENFANT (Jaques) Histoire de la guerre des Hussites. *Amst.* 1731. 4.
Leon Ost. Chr. Casin.	vid. Chronicon Casin.
Letald. mirac. S. Maxim.	Liber miraculorum S. *Maximini* abbatis Miciacensis autore LETALDO. v. MABILL. act. SS. ord. Bened. Sec. I. p. 598.
Leuckfeld antiquit. Halberst.	LEUCKFELD (Joh. Georg.) antiquitates Halberstadenses. *Wolfenb.* 1714. 4.
Ej. antiquit. Gandersh.	Ej. antiquitates Gandersheimenses. ibid. 1709. 4.
Ej. antiquit. Poeld.	Ej. antiquitates Poeldenses oder Beschreibung des vormahligen Stiffts Poelde. ibid. 1707. 4.
Liban. apolog. Socrat.	LIBANII Sophistæ apologia Socratis. ext. in LIBANII opp. T. I. p. 635. *Paris.* 1606. fol.
Libell. procl. Car.	Libellus proclamationis Caroli Regis adversus Guenilonem Archiepiscopum Senonum oblatus Synodo Tullensi sive Saponariæ a. 859. cui subjuncta est epistola ejusdem Synodi ad Episcopos Britanniæ. v. inter PITH. Script. XII. p. 491. & in SIRM. T. III. Concil. Gall. p. 142.
Lindenbrog. Cod. LL. ant.	LINDENBROGII (Frid.) Codex legum antiquarum *Francof.* 1613. f.
Lindenbrog. Script. Sept.	LINDENBROGII (Erpoldi) Scriptores rerum Germanicarum Septentrionalium vicinorumque populorum, edidit Joann. Alb. FABRICIUS. *Hamb.* 1706. fol.
Liudolph. Vit. S. Sever.	Vita S. Severi episcopi Ravenn. autore LIUDOLPHO presbytero. v. in Act. SS. d. I. Febr. p. 88.
Liv.	LIVII (Titi) historiarum Libri, qui extant, ex interpretat. Joan. DUJATII. *Venet.* 1714. 4.
Lobineau Hist. de Bret.	LOBINEAU (Gui. Alexis) histoire de Bretagne Tomes II. *à Paris* 1707. fol.
Longueval. Hist. de l'Egl. Gall.	LONGUEVAL (Jacq.) histoire de l'eglise gallicane. Tomes VI. *à Paris* 1730. seq. 4.
Luc. de Regn. Dalm.	LUCII (Joannis) de regno Dalmatiæ & Croatiæ Lib. VI. *Amstelod.* 1668. fol.
Ludwig Scr. rer. germ.	LUDWIG (Joan. Petr.) Scriptores rerum germanicarum T. I. II. *Francof.* & *Lips.* 1718. fol.
Luitpr.	LUITPRANDI opera. *Antw.* 1640. fol.
Luitpr. Vit. Pontif.	LUITPRANDI Ticinensis Diaconi liber de pontificum Romanorum vitis. p. 161. in opp. Ej.
Lupi epist.	v. Epist. LUPI.
Mabillon Act. SS. ord. S Bened.	vid. Acta SS. ord. S. Bened.
Mabill. Annal.	MABILLON. (Joan.) Annales ordinis S. Benedicti Tomi V. *Lutet. Paris.* 1703-1713. fol.
Mabill. Mus. Ital.	Museum Italicum seu collectio veterum Scriptorum ex bibliothecis Italicis eruta a Jo. MABILLON. & Mich. GERMAIN. *Paris.* Tom. I. 1724. Tom II. 1689. 4.
Mabill. Elog. Rab.	MABILLON. (Joan.) elogium Rabani Episc. Mogunt. v. in Ej. Act. SS. ord. Bened. Sec. IV. P. II. p. 20.
Mabill. Res Dipl.	Ejusd. de Re Diplomatica Lib. VI. Lutet. *Paris.* 1681. fol. maj.
Mabill. Rei Dipl. suppl.	Ejusd. Rei Diplomaticæ Supplementum. *Paris.* 1704. fol.
Mader. de Duell.	MADERI (Joach. Joh.) dissert. de Duello & Ordalii quondam specie. *Helmst.* 1679. 4.
Evangel. Manelm.	Evangelistæ MANELMI Commentariolus de obsidione Brixiæ anno 938. edi-

938. edidit ac recensuit Joan. Andr. ASTEZATUS, adjectis dissertat. de anno coronationis Caroli Crassi de anno primo Desiderii Regis ult. Langobardorum, & de nova epocha Ludovici II. Imperatoris. *Brixiae* 1728. 4.

Mansueti epist. Synod. Mediol. — v. Epist. MANSUETI.

Mar. Avent. Chron. — MARII *Aventicensis*, sive Lausannensis Episcopi chronicon, a tempore, quo Prosper Aquitanus desinit, usque ad annum vulgaris aerae 581.

Ejusd. App. — cum appendice incerti auctoris. apud DU CHESNE Tomo I. Script. Hist. Franc. p. 210. *Lut. Paris.* 1636. fol.

Marca Marc. Hisp. — MARCA (Petri de) Archiepiscopi Parisiensis Marca Hispanica s. limes Hispanicus. *Parisiis* 1688. fol.

Marca Hist. de Bearn. — Ejusd. Histoire de Bearn. *Paris* 1640. fol.

Margar. Bullar. Casinens. — MARGARINI (Cornel.) Bullarium Casinense seu constitutiones summorum pontificum &c. pro congregatione Casinensi Tomi II. *Venet.* 1650. fol.

Marian. Res Hisp. — MARIANAE (Joann.) historiae de rebus Hispaniae Libri XXX. Tomi IV. *Hag. Com.* 1733. fol.

Fr. Marian. Etrur. Metr. — MARIANI (Franc.) de Etruria Metropoli. *Romae* 1728. 4.

Ejusd. censur. in diss. Ital. med. — vid. Censur.

Marlot. Metrop. Rem. — Metropolis Remensis historia a FRODOARDO primum digesta, nunc aucta & illustrata a Dom. Guilelmo MARLOT. T. II. *Paris.* 1680. fol.

Mar. Scot. Chron. — MARIANI SCOTI, Monachi Fuldensis, chronicorum Libri III. ap. Joannem PISTORIUM illustrium veterum Scriptorum Tomo I. *Francof.* 1613. fol.

Marrier bibl. Clun. — MARRIER (Mart.) Bibliotheca Cluniacensis, in qua SS. patrum abb. Clun. vitae, miracula &c. *Paris.* 1614. fol.

Marsigl. Dan. — MARSILI (Aloys. Ferd. Corn.) Danubius Pannonico Mysicus T. VI. *Hag.* & *Amst.* 1726. fol.

Martene thes. anecdot. — Thesaurus novus anecdotorum, complectens regum ac principum &c. epistolas & diplomata Tom. V. opera Edmundi MARTENE & Ursini DURAND. *Lut. Paris.* 1717. fol.

Martene veter. Script. — Veterum Scriptorum & Monumentorum amplissima collectio opera Edmundi MARTENE & Ursini DURAND. T. VI. *Paris* 1724. sqq. fol.

Meibomii Script. Germ. — MEIBOMII (Henrici) Rerum Germanicarum Tomi III. *Helmstad.* 1688. fol.

Meichelbeck hist. Frising. — MEICHLBECK (Carol.) Historia Frisingensis Tomi II. *Augustae Vindel.* & *Graecii* 1724. 1729. fol.

Menand hist. — Ex historia MENANDRI Protectoris Excerpt. de legationibus apud LABBEUM ex editione Philippi LABBEI in Protreptico de Byzantinae Historiae Scriptoribus p. 98. *Paris* 1648. fol.

Menck. Scr. rer. germ. — MENCKE (Jo. Burckard.) Scriptores rerum Germanicarum, praecipue Saxonicarum Tomi III. *Lips.* 1728. 1730. fol.

Menetrier hist. de Lyon. — MENETRIER (Claud. Franc.) histoire de la ville de Lyon. *Lyon* 1696. fol.

Merul. antiquit. Vicecom. — MERULAE (Georg.) antiquitatis Vice-Comitum mediolanensium Libri X. vid. in GRAEV. thes. Ital. Tom. III. P. I.

Mirac. S. Bav. — Miracula S. Bavonis tribus descripta libris a monacho anonymo. v. in MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. II. p. 406.

Mir. S. Bert. — Liber de miraculis & translatione S. Bertae

S. Bertæ abb. Blangiacensis. v. in MABILL. act. SS. Ord. Bened. Sec. III. P. I. p. 454.

Miræi opp. Dipl. — MIRÆI (Auberti) opera diplomatica & historica Tomi II. *Bruxell.* T. III. *ibid.* 1734. fol.

Miscell. — Historia Miscella, ab incerto auctore consarcinata, complectens EVTROPII historiam Romanam, quam PAVLVS DIACONVS multis additis, rogatu Adelbergæ Beneventanæ Ducis, a Valentiniani imperio usque ad tempora Justiniani deduxit, & LANDVLPHVS SAGAX, seu quisquam alius continuavit, usque ad annum Christi 806. Exacta & castigata ad MSct. Codices Ambrosianæ Bibliothecæ, additis notis & variis lectionibus Henrici CANISII, apud MVRATORIVM Tomo I. Scriptorum Ital. p. 1. sq. *Mediol.* 1723. fol.

Mon. Egolism. — Karoli Magni, Francorum Regis & Imperatoris, vita descripta ut videtur, magna parte a *Monacho* cœnobii *Egolismensis* S. Eparchii ex Annalibus illis plebejo & rusticano sermone compositis, quos & Regino Abbas Prumiensis ad annum DCCCXIV. sequutum se ait, nonnullis interpolatis, quibusdam etiam additis. apud PITHOEVM inter Script. Hist. Franc. XII. p. 230. & apud BOECLERVM seu potius SCHILTERVM Part. II. Script. Rer. Germ. p. 44. *Arg.* 1685. sq. fol.

Du Mont. Corps dipl. — DU MONT (J.) Corps universel diplomatique du droit des Gens, contenant un recueille des traitez &c. Vol. VIII. *Amst.* 1726-1731. fol.

Monum. Paderborn. — Monumenta Paderbornensia *Ferdinandi* Episcopi Paderbornensis. *Lemgoviæ* 1714. 4.

Murat. Scr. Ital. — MVRATORII (Ludovici Antonii) Sriptores rerum Italicarum, ab anno æræ Christianæ quingentesimo ad millesimum quingentesimum, quorum potissima pars nunc primum prodit ex Ambrosianæ, Estensis aliarumque insignium Bibliothecarum codicibus. *Mediolani* 1723. fol.

Murat. de cor. ferr. — Ejusd. de corona ferrea Commentarius, extat in Thes. antiqu. Ital. T. IV. P. II. & *Lips.* 1719. 8.

Murat. delle antichita Estens. — MVRATORII (Ludovici Antonii) delle antichita Estensi ed italiane, in *Modena* 1717. fol.

Murat. ad Nigell. — v. Nigell.

Natal. Alex. — NATALIS ALEXANDRI historia ecclesiastica veteris novique Testamenti T. VIII. *Paris* 1714. fol.

Narrat. Cler. Rhem. — Narratio clericorum Remensium, qualiter Ebbo Remorum Archiepiscopus ab episcopis depositus a. 835. ac post Ludovici mortem sedi suæ restitutus ac deinde iterum dejectus est. v. in DU CHESNE Tom. II. Scriptor. Fr. p. 340.

Necrolog. Fuld. — Excerpta Necrologii Fuldensis, ap. LEIBNIT. Script. Brunsuic. T. III. p. 759.

Nicet. vit. Ignat. — Vita sive certamen S. Ignatii archiepiscopi Constantinopolit. a NICETA, cognomento DAVIDE PAPHLAGONE conscriptum. vid. in SVR. vit. SS. d. 23. Octobr. p. 341.

Nic. de calc. — NICOLAI (Joan.) tractatus de calcarium usu & abusu. *Frf.* 1702. 12.

Nicol. Commonit. ad Leg. — NICOLAI papæ commonitorium legatis in Franciam missis datum. v. in SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 198.

Nigell. — NIGELLI (Ermoldi) de rebus gestis Ludovici pii ab a. c. 781. usque ad an. 826. carmen elegiacum cum notis MVRATORII. vid. in Ej. Script. It. T. II. P. II. p. 1. & in MENCK. Scr. Germ. T. I. p. 865.

NITHAR-

Nithard. — NITHARDI, Angilberti filii, Karoli Magni Imp. ex Bertha filia nepotis, de dissensionibus filiorum Lodhuvici Pii ad annum usque DCCCXLIII. libri quatuor. inter PITHOEI Script. XII. p. 433.

Norif. de Syn. quint. — NORISII (Henr.) dissertatio historica de Synodo quinta Oecumenica. acced. Ej. Histor. Pelag. *Patav.* 1709. fol. & in Ej. NORISII opp. T. I. p. 541. *Veron.* 1729. fol.

Odilo transl. S. Sebast. — ODILONIS monachi liber de translatione S. Sebastiani martyris & S. Gregorii papæ in Suessionense S. Medardi monasterium. vid. in Act. SS. d. 20. Jan. p. 278. & in MABILL. Act. SS. ord. Bened. Sec. IV. P. I. p. 383.

Odo Clun. de rev. Mart. — ODONIS abbatis Cluniacensis narratio de reversione B. Martini a Burgundia. v. in Mart. MARRIER bibliot. Cluniac. p. 116.

Oihenart. Vasc. — OIHENARTI (Arnaldi) notitia utriusque Vasconiæ. *Paris.* 1638. 4.

Otfrid. præf. Evang. — OTFRIDI de Weissenburg præfatio latina ad Liutbertum Archiep. Mogunt. in Volumen Evangeliorum. v. in LAMBEC. Comm. de Bibl. Vind. L. II. c. V. p. 423. & in SCHILTER. thes. antiquit. teuton. T. I. p. 10.

Pag. Crit. — PAGI (Antonii) Critica Historico-Chronologica in universos Annales Ecclesiasticos Cæsaris BARONII Tomi IV. *Antverp.* 1705. fol.

Pag. Differt. hypat. — Ejusd. Dissertatio Hypatica seu de consulibus Cæsareis. *Lugd.* 1682. 4.

Palmer. — PALMERII (Matth.) chronicon sive de temporibus. vid. in Joan. SICHARD. Chron. p. 94. *Basil.* 1529. f.

Guid. Pancirolli var. lect. — PANCIROLLI (Guid.) thesaurus variarum lectionum utriusque juris. *Venet.* 1611. fol.

Papebroch. con. histor. — PAPEBROCHII (Dan.) conatus chron. historicus ad catalogum romanorum pontificum. in Propyl. ad Act. SS. Maji p. 1.

Paul. Diac. de Episc. Met. — PAULI WARNEFRIDI Langobardi filii, Diaconi Foro-Juliensis liber de Episcopis Metensis Ecclesiæ, in FREHERI corpore historiæ Francicæ veteris p. 171. *Hanov.* 1613. fol.

Paul. Diac. Fragm. de Episc. Met. — De Caroli M. Regis Majoribus ac ejus liberis Fragmentum ex libro PAULI WARNEFRIDI Langobardi filii, Diaconi Foro-Juliensis, de Episcopis Metensis Ecclesiæ, apud DU CHESNE Hist. Franc. Scriptores. Tom. II. p. 201. *Lutet. Parif.* 1636. fol.

Paul. Diac. Longob. — PAULI WARNEFRIDI Longobardi, Diaconi Foro-Juliensis, de gestis Longobardorum Libri VI. ad MSC. veterum Codicum fidem editi a Friderico LINDENBROGIO, Belga, accesserunt variæ lectiones Codicum Ambrosiani ac Modoetiensis & annotationes Horatii BLANCI Romani. editore Ludovico Antonio MURATORIO Tom. I. P. II. Scriptorum rerum Italicarum p. 395. seq. *Mediol.* 1723. fol.

Paul. Diac. Fragm. — vid. sub Fragm. Langob.

Paul. Diac. Miscell. — vid. Miscella.

Perard Recueil de piec. — Recueil de pieces servant à l'histoire de Bourgogne par Estienne PERARD, Doien de la Chambre des Comtes de Dijon. *Par.* 1664. fol.

Peregr. Hist. Princ. Lang. — Camilli PEREGRINII historia principum Langobardorum, in MURAT. Script. Rer. Ital. Tom. II. p. 221. *Mediol.* 1723. fol. & in thesauro antiquitat. & Hist. Italiæ Tomo XI. P. I. *Lugd. Batav.* 1723. fol.

Peregrin. de Duc. Benev. — Ejusd. historiæ Principum Langobardorum Liber secundus, qui continet dissertationes de institutione, finibus & descriptione antiqui Ducatus Beneventani.

neventani. v. in MVRAT. Script. Ital. Tom. V. p. 159.

Petr. Diac. de vir. illustr. Casin. PETRI diaconi de viris illustribus Casinensibus opusculum. ext. in MVRAT. Script. It. Tom. VI. & in Biblioth. Patr. T. XXI. p. 345.

Petr. Diac. de ortu & obitu justor. Casin. Index capitulorum libelli PETRI diac. de ortu & vita Justorum cœnobii Casinensis. v. in MARTEN. T. VI. Script. vet. p. 791.

Petr. de Legat. PETRI Patricii & Magistri, Fragmenta Historica, inter Excerpta CONSTANTINI Porphyrogenetæ de Legationibus. ap. Philippum LABBEVM in προτρεπτικῷ de Byzantinæ Historiæ Scriptoribus p. 23. sq. *Paris.* 1648. fol.

Pez. Thesaur. anecdot. PEZII (Bernh.) thesaurus anecdotorum novissimus. *August. Vindel.* 1721.

Pist. Script. Tom. un. PISTORII (D. Johannis) illustrium veterum Scriptorum, qui rerum a Germanis per multas ætates gestarum Historias vel Annales posteris reliquerunt. Tomus unus seu primus. *Francof.* 1613. fol.

Pist. Script. VI. rerum Germ. vet. Ejusd. Rerum Germanicarum veteres Scriptores VI. *Francof.* 1607. fol.

Pith. adversf. PITHOEI (Petri) adversariorum libri duo. *Basil.* 1574. 8.

Pith. Scr. XII. PITHOEI (ex Bibliotheca Petri) Annalium & historiæ Francorum ab anno Christi DCCVIII. ad ann. DCCCCXC. scriptores coætanei XII. *Francof.* 1594. 8.

Platin. Vit. PLATINÆ de vita & moribus summorum pontificum historia. *Basil.* 1529. fol.

Plutarch. vit. PLVTARCHI vitæ parallelæ, græce & latine ex recens. August. BRYANI. *Lond.* 1729. Vol. V. 4.

Poeta Sax. *Poëtæ Saxonis* Annales Caroli M. ex edit. R. REINECCII emendata ex MSCto in LEIBNIT. Script. rer. Brunsuicens. T. I. p. 120. *Hanov.* 1707. fol.

Procop. Goth. PROCOPII Cæsariensis historiarum sui temporis, de bello Gothico libri quatuor, ex interpretatione Claudii MALTRETI Soc. Jes. T. I. operum. *Paris.* 1662. & ap. MVRATORIVM To. I. Scriptorum rer. Ital. p. 243. seq. *Mediolan.* 1723. fol.

Prosp. Aquit. Chr. PROSPERI AQVITANI continuatio chronici Hieronymiani apud SCALIGERVM in thesauro temporum ipsi chronico Hieronymiano Eusebii juncta. p. 188. *Amst.* 1658. fol.

Ptolom. PTOLOMÆI (Claudii) Alexandrini Geographiæ libri octo, recogniti & diligenter emendati cum tabulis Geographicis ad mentem auctoris restitutis ac emendatis per Gerardum MERCATOREM, *Antw.* 1584. fol.

Puricell. Ambrof. Basil. Monum. PVRICELLI (Jo. Petr.) Ambrosianæ Mediolani Basilicæ ac monasterii hodie Cistertiensis monumentorum descriptio. in GRÆVII Thesaur. Ital. T. IV. P. I.

Raban. epist. ad Eberh. Epistola RABANI de prædestinatione ad Heberardum Ducem. v. in VGHELL. It. Sac. T. III. p. 608. & in SIRM. T. II. opp. p. 1019.

Ej. Epist. ad Noting. Ej. epistola ad Notingum episcopum v. in VGHELL. It. Sac. T. III. p. 592. & in SIRMOND. opp. T. II. p. 999.

Radbert. vit. Wal. vid. Vit. Wal.

Radbert. vit. Adalh. v. Vita Adalh.

Regin. Chr. REGINONIS, Monachi Prumiensis, Chronicon, sive Annales, apud PISTORIVM illustrium veterum Scriptorum To. I. p. 1. *Frf.* 1613. fol.

Registr. mon. S. Serg. Fragmentum ex veteri Registro Monasterii S. Sergii Andegavensis. v. in DUCHESNE T. II. Script. Fr. p. 385.

RHET-

Rhetm.Chr. Brunsv. — RHETMEIERS (Philipp Julii) Braunschweig-Lüneburgische Chronicke. Braunschw. 1722. fol.

Rembert.vit. Ansch. — v. Vita S. Anschar.

Roder. Tolet. Hisp. — RODERICI Archiepiscopi Toletani de rebus Hispaniæ libri IX. v. in Andr. SCHOTTI Hisp. illustr. T. II. p. 78.

Roswit. Fundat. Gand. Leibn. T. II. — ROSWITHÆ carmen de primordiis & fundatoribus cœnobii Gandersheimensis. in LEIBN. Script. *Brunsv.* T. II. p. 319.

Rubeus Hist. Rav. — RUBEI (Hier.) Italicarum & Ravennatum historiarum Libri XII. v. in GRÆV. thes. It. T. VII. P. I.

Sammarthan. Gall. Christ. — SAMMARTHANORUM (Scævolæ & Lud.) Gallia Christiana, sive Series Archiepiscorum, Episcoporum & Abbatum Franciæ T. IV. *Paris* 1656. f.

Sammart. geneal. de la mais. de Fr. — Histoire genealogique de la maison de France par Scevole & Louis de SAINCTE MARTHE T. I. II. *Paris* 1647. fol.

Sanderi Flandria ill. — SANDERI (Ant.) Flandria illustrata T. III. *Hag. Com.* 1732. fol.

Saussay annal. aurel. 818. — DU SAUSSAY (Carl.) annales ecclesiæ Aurelianensis. *Paris* 1615. 4.

Saxius in Sigon. — v. Sigonius.

Saxo Gram. hist. Dan. — Grammatici *Saxonis* Historia Daniæ, L. XVI. *Soræ* 1644. fol.

de Scala vit. Ludom. — DE SCALA (Christian.) vita S. Ludmillæ. v. in BALBIN. Epit. rer. Bohem. p. 41.

Scal. Thes. Temp. — SCALIGERI (Josephi) Julii Cæsaris Filii, Thesaurus temporum, Eusebii Pamphilii Cæsareæ Palestinæ Episcopi, Chronicorum canonum libros, item auctores omnes & derelicta ab Eusebio & Hieronymo continuantes, cum ejusdem Eusebii reliquiis Græcis, quæ colligi potuerunt, exhibens, opera & cum notis & castigationibus ejusdem Josephi Justi SCALIGERI. *Amst.* 1658. fol.

Scaliger de emend. temp. — SCALIGER (Jos.) de emendatione temporum. *Genev.* 1629. fol.

Schannat. — SCHANNAT (Jo. Frid.) corpus traditionum Fuldensium. *Lips.* 1724.

Ej. Diœcesis & Hierarchia Fuldensis. *Frf. ad Mœn.* 1727. fol.

Ej. Vindiciæ diplomatum Archivi Fuldensis. ibid. 1728.

Ej. historia Fuldensis, ibid. 1729.

Ej. historia Episcopatus Wormatiensis, ibid. 1734. fol.

Schaten. Annal. Paderb. — SCHATENII (Nicolai) Annales Paderbornenses T. II. *Neuhusii* 1693. f.

Schaten. Hist. Westph. — Ej. Historia Westphaliæ. opus posthumum. *Neuhusii* 1690. fol.

Schelstrat. Ant. Eccl. — SCHELSTRATE (Eman. a) Antiquitas Ecclesiæ dissertationibus, monimentis ac notis illustrata Tomi II. *Romæ* 1692. fol.

Schilt. Thes. Antiqu. teut. — SCHILTERI (Jo.) Thesaurus antiquitatum teutonicarum cum additam. Jo. Ge. SCHERZII & præf. Jo. FRICKII T. III. *Ulmæ* 1727. 1728. fol.

Schilt. epist. ad Mabill. — Excerptum ex Joh. SCHILTERI epist. ad Mabillon. de situ loci Campi mendacii. v. in MAB. Annal. Bened. T. II. p. 739.

Schminck. ad Eginh. — vid. EGINH. Vit. Caroli M.

Schœnleb. Carniol. — SCHOENLEBEN (Jo. Ludov.) Carniolia antiqua & nova. *Labaci* 1681. fol.

Schœttg. Hist. der Sorb. — SCHOETTGENS (Christ.) Historie der Sorben-Wenden. vid. in Ejusd. diplomatischer Nachlese P. II. Dreßd. und Leipz. 1730. 8.

Schottel. de ant. jur. in Germ. — SCHOTTELIUS (Just. Georg) de singularibus quibusdam & antiquis in Germania juribus. *Frf. & Lips.* 1671. 8.

Schott. Hisp. — SCHOTTI (Andreæ) Hispaniæ illustratæ s. rerum urbiumque Hispaniæ, Lusitaniæ, Æthiopiæ & Indiæ Scriptores

res

res varii. Tomis aliquot divisi. *Frf.* 1603-1608. fol. IV. Vol.

Schubarth de lud. equestr. SCHVBARTH (Ge.) Commentatio de ludis equestribus, cum additam. Burch. Gotth. STRVVII. *Hal.* 1725. 4.

Sergii epist. ad Episc. transalp. SERGII II. papæ epistola ad episcopos transalpinos de prælatione Drogonis vicarii sedis Apostolicæ. vid. in SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 9.

Sigeb. Gemb. Chron. SIGEBERTI *Gemblacensis* Monachi Chronographia apud Joan. PISTOR. T. I. Script. Rer. Germ. p. 477. *Frf.* 1613. fol.

Sigon. de regn. Ital. SIGONII (Car.) de regno Italiæ Libri XX. cum notis Jos. Ant. SAXII. extant in Tomo II. operum SIGONII. *Mediol.* 1732. fol.

Sirm. opp. SIRMONDI (Jacob) opera varia. Tomi V. *Venet.* 1728. fol.

Sirm. Concil. Gall. SIRMONDI (Jacobi) Societ. Jesu Presbyteri, Concilia antiqua Galliæ tres in tomos ordine digesta, cum epistolis pontificum, principum constitutionibus & aliis Gallicanæ rei Ecclesiasticæ monumentis. *Lut. Paris.* 1629. fol.

Speneri notit. Germ SPENERI (Jac. Carol.) notitia Germaniæ antiquæ. *Halæ* 1717. 4.

Stangef. STANGEFOL (Herm.) Annales Circuli Westphalici. *Colon.* 1656. 4.

Staphorst. STAPHORSTS (Nic.) Hamburgische Kirchen-Geschichte. Vol. V. *Hamb.* 1723. sqq. 4.

Strabo. STRABONIS Rer. Geographicarum Libri XVII. cum notis variis, ex editione Isaaci CASAVBONI, curante Theodoro Jansonio AB ALMELOVEEN. *Amst.* 1707.

Sundheimii fam. Welph. SVNDHEIMII (Ladisl.) familia Welphorum nobilissima & antiquissima. v. in LEIBN. T. I. Script. Brunsv. p. 801.

Suril Vit. Sanct. SVRII (Laur.) Vitæ Sanctorum ex probatis autoribus & MSct. codicibus editæ. T. VI. *Col. Agrip.* 1617. sq. fol.

Sym. Logoth. annal. SYMEONIS magistri ac Logothetæ annales. v. inter Hist. Byzant. Scriptor. post. Theophanem ex edit. Fr. COMBEF. p. 400. *Paris.* 1685. fol.

Synod. Aquisgr. Concilium Aquisgranense duplex anno 860. in caussa Teutbergæ uxoris Lotharii Regis. vid. in SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 157.

Synod. Paris. Conventus Parisiensis de imaginibus apud Parisios in palatio Kalendis Novembris habitus a. c. 824. Eugenii papæ II. anno I. Ludovici pii augusti XI. v. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 81. SIRM. T. II. Conc. Gall. p. 459. extat quoque edit. *Frf.* 1596. & continetur in libello qui prodiit sub titulo: Caroli M. Imp. & Synodi Parisiensis sub Ludovico pio scripta de imaginibus edita ad fidem vetustissimorum exemplarium. Jo. Tilii & P. Pithœi. 8.

Tacit. TACITI (C. Corn.) Scripta, quæ exstant cum Commentariis Justi LIPSII, & aliorum. *Paris* 1608. fol. cura Caroli AVBERTI, & ex recensione, & cum notis Theodori RYCKII. *Lugd. Bat.* 1687. 8.

Testam. Caroli M. Testamentum Caroli M. vid. int. PITH. Script. XII. p. 283.

Theganus. THEGANVS Chorepisc. Trevir. de gestis domni Ludewici Imperatoris, extat inter PITH. Script. XII. p. 295.

Append. ad Thegan. Appendix duorum annorum ad Thegani histor. Ludovici pii. vid. in LAMBEC. Comment. Bibl. Vindob. L. II. c. V. p. 391.

Theodulf. carm. THEODVLFI episcopi carmina. v. in *Bibl. Max. Patr.* T. XIV. p. 28.

Theophan. Chronogr. THEOPHANIS (S. P. N.) Chronographia, interprete Jacobo GOAR, cum ejusdem & Francisci COMBEFIS notis. *Paris.* 1655. fol.

Tolneri hist. Palat. TOLNERI (Caroli Ludovici) Historia Palatina cum Codice Diplomatico, *Frf. ad Mœn.* 1700. fol.

TORFÆI

Torfæi reg. Dan.	TORFÆI (Thormod) series dynastarum & regum Dan. *Hafn.* 1702. 4.
Tradit. Fuld.	Traditiones fuldenses. v. in PISTOR. Script. German. veter. p. 445. & conf. SCHANNAT.
Translat. S. Bathild.	Historia translationis S. Bathildis reginæ. vid. Act. SS. d. 26. Jan. p. 747.
Transl. S. Genulfi.	Translatio & miracula S. Genulfi episcopi, v. in MABILL. Act. SS. ord. Bened. Sec. IV. P. II. p. 225.
a Turre vit. S. Columb.	v. Vit. S. Columb.
Joach. Vad.	VADIANI (Joach.) de collegiis monasteriisque Germaniæ veteribus. v. in GOLDAST. antiqu. Alamann. T. III. p. 1.
Valesf. Not. Gall.	VALESII (Henr.) Historiographi Regii, notitia Galliarum, ordine litterarum digesta. *Paris.* 1675. fol.
Valesf. paneg. Bereng.	Anonymi carmen panegyricum de laudibus Berengarii Augusti ab Hadr. VALESIO editum. v. in MVRAT. T. II. P. I. Script. It. p. 371. & in LEIBNIT. T. I. Script. Brunsv. p. 235.
Valvas. Ehre des Hertzogth. Crain.	VALVASOR (Jo. Weichard) Ehre des Hertzogthums Crain. P. I. II. III. IV. *Laybach.* 1689. fol.
Vellej.	C. VELLEJI PATERCVLI historiæ Romanæ libri duo, cum Commentariis & notis Beati RHENANI, Justi LIPSII & aliorum, TACITI scriptis subjuncti, ex editione Caroli AVBERTI. *Paris.* 1608. fol.
Velseri opp.	VELSERI (Marci) opera historica & Philologica, sacra & profana in unum collecta, accurante Christophoro ARNOLDO. *Norimb.* 1682. fol.
Velseri Res Boic.	Ejusd. Rerum Boicarum L. V. inter *ejusdem* opera historica & Philologica, sacra & profana in unum collecta a Cph. ARNOLDO p. 1. *Norimb.* 1682. f.
Ughell. Ital. sacr.	VGHELLI (D. Ferdinandi) Italia sacra, sive de Episcopis Italiæ & Insularum adjacentium rebusque ab iis præclare gestis, deducta serie ad nostram usque ætatem. Opus singulare provinciis XX. distinctum, in quo ecclesiarum origines, urbium conditiones, principum donationes, recondita monumenta in lucem proferuntur. Tomi X. cura & studio Nic. COLETI. *Venet.* 1717. 18. 19. & 20. fol.
Vignier Chr. Burgund.	VIGNIERII rerum Burgundionum Chronicon. *Basil.* 1585. 4.
Vit. Adalh.	*Vita S. Adalhardi* abbatis Corbejensis autore S. PASCHAS. RADBERTO. v. in MABILL. act. SS. Sec. IV. P. I. p. 306. & in Act. SS. d. 2. Jan. p. 96. Ej. alia vita autore GERARDO monacho Corbejensi. vid. MABILL. l. c. p. 345. & in act. SS. d. 2. Jan.
Vit. Alcuin.	*Vita Flaccii Alcuini abbatis.* In act. SS. d. 19. Maji, & ap. MABILL. act. ord. S. Ben. Sec. IV. p. 145. quæ eadem vita præmissa est ALCVIN. opp. sed sine distinct. in capit.
Vita Angilb.	Vita S. *Angilberti* abbatis Centulensis auctore HARIVLFO mon. Centulensi: præmisso Elogio hist. Angilb. v. MAB. act. SS. ord. Ben. Sec. IV. P. I. p. 91. Ej. alia vita autore ANSCHERO abbate Centulensi. v. *ibid.* p. 123.
Vit. S. Ansch.	Vita S. *Anscharii* primi Archiepiscopi Hamburgensis, autore S. REMBERTO. v. LAMBEC. orig. Hamb. p. 51. & MAB. act. SS. ord. Ben. Sec. IV. P. II. p. 75. Ej. alia vita autore GVALDONE monacho Corbej. v. LAMBEC. l. c. p. 79. & MABILL. l. c. p. 115.
Vit. S. Anselm.	Vita S. *Anselmi* abb. Nonantulani. v. MAB. act. SS. ord. Ben. Sec. IV. P. I. p. 1.
Vit. S. Barbat.	Vita S. *Barbati* episcopi Beneventani. v. in Act. SS. d. 19. Febr. p. 136. Ej. alia vita. *ibid.* p. 142.
Vit. S. Bened.	Vita S. *Benedicti* abbatis Anianensis autore ARDONE sive SMARAGDO ejus discipulo. v. MABILL. Act. SS. ord. Bened. Sec. IV. P. I. p. 191.

Vit. Bertulf. Vita S. *Bertulfi* abbatis Bobiensis, autore JONA monacho Bobiensi ipsiusque discipulo. v. MABILL. act. SS. ordin. Bened. Sec. II. p. 160.

Vit. S. Bonit. Vita S. *Boniti*, sive *Boni* episcopi Claromontani in Gallia. v. Act. SS. d. 15. Jan. p. 1069.

Vita Columban. Vita S. *Columbani* ab ejus æquali JONA abbate conscripta. v. SUR. vit. SS. d. 21. Nov. p. 467. & MABILL. Act. SS. ord. Bened. Sec. II. p. 5.

Vita di S. Colombano, da Pier-Luigi della TORRE. in *Milan*. 1728. 12.

Vit. S. Conw. Vita S. *Conwojonis* abbatis Rotonensis. v. MABILL. Act. SS. ord. Bened. Sec. IV. P. II. p. 184.

Vit. SS. Cyr. & Method. Vita SS. *Cyrilli* & *Methodii* episcoporum Slavorum apostolorum. vid. in Act. SS. d. 9. Mart. p. 12. sqq.

Vita S. Deic. Vita S. *Deicoli* abbatis Lutrensis. v. in MAB. Act. SS. Sec. II. p. 102.

Vit. Hathum. Vita *Hathumodæ* primæ abbatissæ Gandersheim. autore AGIO presbytero & monacho coævo. vid. ECCARD. quatern. p. 1.

Vit. Hildeg. Vita B. *Hildegardis* reginæ autore Monacho Campidonensi. v. Act. SS. d. 30. April. p. 788.

Vit. S. Laur. Vita S. *Laurentii* episcopi Sipontini. v. Act. SS. d. 7. Febr. p. 56.

Vit. Lud. pii. Vita *Ludovici pii* Imperatoris Karoli Magni f. incerto auctore sed tamen coætaneo, inter PITHOEI Hist. Fr. Scriptores coætaneos XII. p. 336. *Frf*. 1594. 8.

Vit. S. Pald. Vita S. *Paldonis* abbatis monasterii S. Vincentii ad Vulturnum in Benevento, autore S. AUTPERTO. v. MAB. Act. SS. ord. Ben. Sec. III. P. I. p. 423.

Vit. S. Remb. Vita S. *Remberti* Archiepiscopi Hammaburgensis. v. in MABILL. Act. SS. ord. Bened. Sec. IV. P. II. p. 471.

Vit. S. Sabæ. *Vita* seu Acta S. *Sabæ* Gothi Martyris in Cappadocia, ab Ecclesia Gothiæ ad Ecclesiam Cappadociæ scripta, ex MSct. Vaticano Græco, collato cum versione latina MSct. Veneti per Franciscum ZINUM apud LIPOMANNUM & SURIUM. præmittitur historica dissertatio de Gothica persecutione, & de vita ejusdem *Sabæ* Martyris, autore Daniele PAPEPROCHIO in Actis Sanctorum ipso PAPEPROCHIO, HENSCHENIO & aliis collectoribus d. 12. April. p. 86. sq. *Antw*. 1675. fol.

Vit. S. Sabin. Vita S. *Sabini*. v. Act. SS. d. 9. Febr. p. 310. sq.

Vit. Wal. Vita venerabilis *Walæ* a Paschasio RADBERTO duobus libris scripta. v. in MABILL. Act. SS. ord. Ben. Sec. IV. P. I. p. 453.

Vit. S. Wilh. Vita S. *Wilhelmi* Ducis ac Monachi Gellonensis. in MAB. Act. SS. ord. S. Bened. Sec. IV. P. I. p. 70. & in BOLLAND. Act. SS. d. 28. Maji.

Vorburg. Germ. VORBURG (Jo. Philippi a) Historia Romano - Germanica. *Francof*. 1645. Tom. XII. IX. Vol. fol.

Voss. instit. orat. VOSSII (Ger. Jo.) Oratoriarum institutionum Libri VI. *L. B*. 1643. 4.

Walafrid. Strab. res eccles. Walafridi STRABI vel STRABONIS natione Germani, liber de exordiis & incrementis rer. ecclesiasticar. in T. XV. *Bibl. Max. Patr. Lugd*. 1677. fol.

Walafr. Vis. Wetin. Visio *Wetini* monachi Augiensis a Walafrido STRABO metrice reddita, *in Act. SS. ord. S. Ben*. Sec. IV. P. I. p. 272. *Lut. Paris*. 1677. fol. & CANIS. Lect. antiqu. T. II. P. II. p. 204. *Amst*. 1725. fol.

Winckelm. Westph. WINCKELMANNI (Joh. Justi) notitia historico-politica veteris Saxo-Westphaliæ. *Oldenburgi* 1667. 4.

Wittich. Annal. WITTICHINDI Monachi Corbej. Annal. libri III. ap. Henr. MEIB. T. I. Script. rer. Germ. p. 629. *Helmst*. 1688. f.

Zon. Annal. ZONARÆ (Jo.) Monachi Annales ex editione Car. DU FRESNE Dom. DU CANGE, T. II. *Paris*. 1686. fol.

Summari-

Summarischer Innhalt
des Dritten Theils Ersten Buchs.
Ludovicus Pius.

A. C. 813.

Ludovicus, der eintzige Erbe der Fränckischen Monarchie, welche Carl unter seiner Regierung sehr vergrössert und erweitert, hatte viel Hoffnung gegeben, daß man eines löblichen Regiments sich von ihm versprechen können; Besonders bey der Regierung von Aqvitanien; Womit Kayser Carl sehr wohl zufrieden gewesen. Doch hat er sich schon dazumahl allzufreygebig erzeiget, und Kayser Carls Ober-Auffsicht, so er sich vorbehalten, nöthig gehabt. Dessen gute und schlechte Eigenschafften. Ihm wird gerathen, vor seines Herrn Vaters Todte sich nach Hofe zu begeben; Will aber nicht folgen, um keinen Verdacht gegen sich zu erwecken. Kayser Carl ruffet ihn selbst zu sich, und leget ihm die Kayserliche Würde bey: Darauf er nach Aqvitanien zurück kehret; Weil er mit dem vielen Frauenzimmer, so am Kayserlichen Hofe sich aufhielt, ingleichen mit des Kaysers vornehmsten Staats-Ministern nicht zufrieden.

A. C. 814.

Da Ludewig in Aqvitanien einen Reichs-Tag hält, lauffet die Nachricht von Kayser Carls Tode ein Er ist wegen des ersten Ministers, Walá, in Sorgen, und daß dieser zum Vortheil König Bernhards von Italien Unruhe anfangen möchte. Auf seiner Reise, so er beschleuniget, bespricht er sich mit dem Bischoff von Orleans dieserhalben. Allein Wala kömmt ihm selbst entgegen, und sein Bruder Adelhardus gehet ins Closter. Ludewig lässet einige, so mit seinen Schwestern allzuvertraut gelebet, gefangen nehmen. Nachdem er hierauf glücklich zu Acken angelanget, erfüllet er zuförderst seines Herrn Vaters letzten Willen in allen Stücken: Vertreibet das Frauenzimmer von Hofe: Höret die Gesanten des Morgenländischen Kaysers. Reichs-Tag zu Acken: Untersuchung der bey voriger Regierung eingerissenen Gebrechen. Die Sachsen und Friesen werden mit den Freyheiten wieder begnadiget, so sie unter Kayser Carln verlohren. Die Spanier, so sich in Francken niedergelassen, sollen nicht als Leibeigene gehalten werden. Die Geistlichkeit erhält ihre Rechte und den Besitz ihrer Güther bestätiget. König Bernhard langet zu Acken an, und leget den Huldigungs-Eyd ab. So auch von dem Hertzog von Benevent durch Gesante geschiehet. Wala und seine Brüder fallen in Ungnade. Der Kayser giebet seinen Söhnen besondere Reiche zu regieren. Unruhen in dem Königreich Dännemarck. Der Kayser nimmt sich Herioldi an.

A. C. 815.

Lässet in Dännemarck einfallen, es wird aber weiter nichts ausgerichtet, als daß das Land geplündert wird. Reichs-Tag zu Paderborn. Weil zu Rom gegen Pabst Leonem ein Auffstand erreget worden, lässet der Kayser des Pabsts Verfahren untersuchen. Die Römer empören sich von neuen, und Pabst Leo gehet mit Tode ab. Der Saracenen in Spanien Suchen wegen Verlängerung des Stillestandes wird abgeschlagen.

A. C. 816.

Unruhen, so die Vasconen in den Pyrenäischen Gebürgen erreget. Die Freyheiten der Spanier, die sich in Francken niedergelassen, werden bestätiget. Krieg mit den Sorben. Stephanus IV. Römischer Pabst, bittet durch Gesanten um die Kayserliche Bestätigung seiner Wahl: Kommet nach Francken; Crönet den Kayser. Reichs-Tag zu Acken: Bey selbigen werden viele die Geistlichkeit angehende Satzungen gemacht. Verordnung wieder die Kleider-Pracht der Geistlichen. Die Bischöffe erhalten die freye Wahl, ohne auf Kayserliche Bestätigung warten zu dürffen.

A. C. 817.

Mit den Saracenen wird Friede gemacht, und mit dem Griechischen Reiche werden die Grentzen in Ordnung gesetzet. Paschalis wird an Stephani Stelle Pabst. Dieser entschuldiget sich, daß er die Kayserliche Bestätigung nicht erwartet. Falsche Urkunde, darinnen der Kayser die Päbstlichen Gerechtsamen bestätiget haben soll. Reichs-Tag zu Acken. Lotharius wird zum Kayser erkläret. Kayserliche Verordnung wegen anderweiter Theilung des Reichs unter seine Söhne. König Bernhard von Italien ist darüber mißvergnügt. Krieg mit den Obotriten. König Bernhard von Italien empöret sich: Hat anfangs viel Anhänger. Ludewig macht Anstalt zum Kriege: Bernhard wird von vielen der Seinigen verlassen: Unterwirfft sich dem Kayser, kommt nach Francken.

A. C. 818.

Wird auf dem Reichs-Tag zu Acken zum Tode verurtheilet, und darauf geblendet, daran er stirbt. Auffstand in Bretagne, dessen Urheber einer Nahmens Mörmann: Der Kayser bringt ein Heer zusammen: lässet vergeblich Vergleich anbiethen. Da aber Mörmann erleget worden, unterwerffen sich die Britannier dem Kayser. Tod der Kayserin Irmengard. Sico wird Hertzog zu Benevent. Der Hertzog von Nieder-Pannonien bezeuget sich mißvergnügt. Zwey Pannonische Völcker unterwerffen sich dem Kayser. Fortgang des Kriegs gegen die Obotriten. Empörung des Hertzogs von Gasconien. Der Kayser vermählet sich mit Judithen, Graf Welffonis Tochter.

A. C. 819.

Neue Empörung in Pannonien, deren Anfänger Liutwitus: Dieser bringet vergeblich einige Puncte zum Vergleich in Vorschlag: Ihm können die Fränckischen Befehlshaber wenig Schaden thun: Er schläget die Fränckische Armee. Hingegen sind die Kayserlichen gegen die Dänen und Gasconier glücklicher.

A. C. 820.

Graf Bera von Barcellona wird einer Untreue beschuldiget, und durch den Zweykampff überführt, welcher zu den judiciis Dei gerechnet ward, nicht nur bey den heydnischen Völckern, sondern auch unter den Christen: Die Geistlichen konten weltliche Personen vor sich fechten lassen: Oeffters sind Betrügereyen mit untergelauffen. Die Marter ist eben so ungewiß, die Wahrheit an den Tag zu bringen, und die Duelle sind der Vernunfft noch mehr zuwieder. Wie man vor Alters den Zweykampff gehalten; Dem Bera wird das Leben geschencket. Fortgang des Krieges gegen die Pannonier. Einfall dreyer Fränckischer Armeen in Pannonien, welche zwar das Land verheeren, sonst aber wenig ausrichten. Der Friede mit den Saracenen wird gebrochen. Streiffereyen der Normannen. Kayser Lotharius wird König von Italien.

A. C. 821.

Der abermahlige Feld-Zug gegen die Pannonier läufft gröstentheils fruchtloß ab. Bestätigung der zwischen des Kaysers Söhnen gemach-

machten Landes-Theilung. König Lotharius vermählet sich. Alle geist- und weltliche Herren, so vom Hofe entfernet leben müssen, werden wieder zu Gnaden angenommen: Besonders kommen Wala und seine Brüder wieder in Ansehen.

A. C. 822.

Hierdurch ändert sich alles bey dem Kayserlichen Hofe. Der Kayser thut öffentliche Buße, wegen seiner im Regiment begangenen Fehler, sonderlich, daß er seinen Brüdern Unrecht gethan, zu König Bernhards Tode Gelegenheit gegeben, und sich zur Ungnade gegen Adelhardum und seine Brüder bewegen lassen. Der Kayser will auch alle im Reich und Kirche eingeschlichene Gebrechen abstellen. Agobardus, Bischoff zu Lion, thut darzu Vorschläge, die aber auf nichts, als auf die Wiedergebung der Kirchen-Güther, und daß eines Juden Leibeigene, auch ohne Erlaubniß, getaufft werden sollen, hinauslauffen. Die Streitigkeiten in Ehe-Sachen werden damahls den weltlichen Richtern überlassen. Fortgang des Krieges in Pannonien gegen Liutwitum, gegen die Wenden und Saracenen. König Lotharius reiset nach Italien, um daselbst zu regieren, König Pipinus nach Aqvitanien, und der Kayser nach Franckfurth, so unterwegens zu Trebur einige Gesetze errichtet. Arth und Weise, wie damahls die Gesetze errichtet worden. Zu Franckfurth werden die Gesanten verschiedener zinßbaren Völcker mit ihren Anbringen gehöret.

A. C. 823.

Anderweitiger Reichs-Tag zu Franckfurth, auf welchen die Cron-Folge zwischen zwey Wiltzischen Fürsten entschieden wird. Durch Liutwiti Tod bekommet der Pannonische Krieg ein Ende. Kayser Lotharius wird zu Rom gecrönet. Des Pabsts Streitigkeiten mit etlichen vornehmen Römern. Der Kayser lässet solches untersuchen. Der Pabst suchet sich zu entschuldigen, wird zum Reinigungs-Eyde zugelassen, und die Mörder bleiben ohne Bestraffung. Reichs-Tag zu Compiegne, darbey sich viele Obotriten und Dänen einfinden. Dem Kayser wird noch ein Printz gebohren, und Carl genennet.

A. C. 824.

Lotharius gehet nach Italien, weil Pabst Paschalis gestorben, und Eugenius der II. obgleich nicht einmüthig erwehlet worden. Die zum Nachtheil der Kayserlichen Gerechtsamen eingeschlichene Mißbräuche werden untersucht. Lotharius macht dieserhalben ein scharffes Gesetze: Eyd, den die Römer ablegen müssen. Bretagne empöret sich, die Unruhen aber werden gestillet. Die Francken sind in Spanien unglücklich. Der neue Griechische Kayser Michael schicket Gesante an Ludovicum: Will den Frieden mit dem Fränckischen Reich bestätigen, giebet Nachricht, was wegen Verehrung der Bilder noch immer vor Streitigkeiten vorwalten, verlanget den Pabst dahin zu bringen, daß er der Griechen Verfahren billige. Ludewig schicket Gesanten nach Rom, so die Griechischen dahin begleiten. Es wird auch in Franckreich deshalber eine Kirchen-Versamlung ausgeschrieben.

A. C. 825.

Bey selbiger wird die Bilder-Anbetung gemißbilliget, obgleich die Verehrung des Creutzes vor rechtmäßig gehalten wird. Der Bischöffe Gutachten in dieser Sache, so sie dem Kayser ertheilet, und wie er an den Pabst und Griechischen Kayser zu schreiben habe; Bulgarische Gesanten und deren Anbringen: Abermahlige Empörung in Bretagne, so bald gedämpffet wird.

A. C. 826 827. 828.

Reichs-Tag zu Acken. Aitzo aus Septimanien empöret sich: Rufet die Saracenen zu Hülffe. Auf dem Reichs-Tage zu Ingelheim wird

wird beschlossen, zuförderst die Güte zu versuchen: Doch dieses ist vergebens, und werden Anstalten zum Kriege gemacht. Man befürchtet auch einen Auffruhr einiger Obotriten und Sorben. Fortgang des Krieges in Spanien. Die Fränckischen Heerführer sind unter sich nicht eins. Hertzog Bernhard von Septimanien führet über selbige Klage: Sie fallen dieserhalben in Ungnade, welches auch dem Hertzog von Friaul wiederfahren. Der vertriebene Dänische König Harioldus nimmt den Christlichen Glauben an; Nimmt Anscharium mit sich, um seinen Unterthanen das Evangelium zu predigen. Hariold bricht den Frieden, und wird geschlagen. Die Dänen entschuldigen sich dieserhalben bey dem Kayser. Ankunfft einiger Griechischen Gesanten, wegen der in Dalmatien entstandenen Unruhen. Die Saracenen erobern Sicilien. Die Griechischen Unterthanen in Neapolis suchen bey den Francken Hülffe. Fortgang des Saracenischen Krieges in Spanien. Kayser Ludewig will die eingerissenen Mißbräuche abschaffen: Schreibet einen Fast- und Buß-Tag aus: Befehl, so dieserhalben an die Commissarien und an die Bischöffe ergangen.

A. C. 829.

Vier Concilia werden im Fränckischen Reich gehalten. Die Bischöffe ertheilen ihr Gutachten, wegen Verbesserung der Gebrechen, sonderlich bey den Geistlichen, und sonderlich von den Pflichten eines Königes und seiner Unterthanen. Reichs-Tag zu Worms. Gregorius der IV. wird Römischer Pabst, dessen Proceß mit dem Abt zu Farsi wird von Königlichen Commissarien entschieden. Der Pabst wird in die Streitigkeiten des Kaysers mit seinen Söhnen verwickelt. Es lässet sich zu einer öffentlichen Empörung gegen den Kayser an; weil dieser seinem jüngsten Sohn Carln auch ein Reich zutheilen will, die ältesten hingegen damit nicht zufrieden sind. Lotharius wird zwar gewonnen, es reuet ihn aber dessen; Weil auch der Kayser die vielen Mißhelligkeiten zwischen seinen Dienern nicht beylegen kan, sonderlich der Abt Wala ihm viel zu schaffen, und den Kayser bey den Ständen verächtlich macht; Die Kayserin und Hertzog Bernhard von Septimanien hingegen eine Gegen-Partie zusammen bringen, muß Lotharius nach Italien. Hertzog Bernhard wird nach Hofe beruffen, und dem Printz Carln Alemannien zugetheilet, dieses erwecket bey andern Mißvergnügen. Viele Verläumdungen werden wieder Hertzog Bernharden ausgestreuet. Wala verlässet den Hof. Die Mißvergnügten hängen sich an des Kaysers Söhne, die sie wieder Hertzog Bernharden erbittern, die Kayserin selbst eines allzuverdächtigen Umganges mit Bernhardo beschuldigen, und ihn bey jedermann verhaßt zu machen trachten.

A. C. 830.

Als der Kayser nach Bretagne marschiret, weigert sich das Kriegs-Volck dahin zu folgen. Die Mißvergnügten versamlen sich zu Paris. König Pipinus kommt daselbst mit einem Heere an, und marschiret mit selbigen gegen den Kayser. Der Kayser will durch Nachgeben der Sache helffen. Die Kayserin begiebt sich in ein Closter, und Hertzog Bernhard nach Barcellona: Erstere wird gefangen genommen, in das Kayserliche Lager gebracht, um den Kayser zu Annehmung des geistlichen Standes zu bewegen: Dieser sucht Bedenck-Zeit, und will sich mit den Ständen berathschlagen. Zu Compiegne wird ein Reichs-Tag gehalten, der Kayser bekennet sich daselbst wieder vieler Fehler schuldig: Pipinus will, er solle abgesetzt werden. Hertzog Bernhards Freunde werden verfolget. Der Kayser bleibt in Lotharii Händen, welcher ihn dahin bringen will, daß er die Regierung niederlegen solle. Dieser Endzweck wird nicht erreichet. Ein Mönch, Gundebald, nimmt Ludewigs Gemüthe ein: Suchet Uneinigkeit zwischen den Brüdern anzustifften: Die beyden jüngsten geben Hoff-

Hoffnung, sich ihres Vaters anzunehmen. Reichs-Tag zu Nimwegen. Der König von Bayern erklärt sich vor seinen Vater. Dieser übernimmt das Regiment wieder. Lotharii Partey will sich dargegen setzen. Da sich aber Lotharius seinem Vater unterwirfft, werden die Unruhen zwischen beyderseits Anhängern vor dieses mahl gestillet. Und die Kayserin Judith zurück beruffen.

A. C. 831.

Reichs-Tag zu Acken. Die Kayserin Judith wird von ihren Beschuldigungen loßgesprochen, die Aufrührer aber verdammet: Vom Kayser bald wieder begnadiget. Die Könige von Aqvitanien und Bayern erhalten Vergeltung. Lotharius aber wird der Kayserlichen Würde und meisten Länder beraubet. Der Ruhestand im Reiche dauert nicht lange. Der Kayser setzt die meisten, so in die Clöster verwiesen worden, wieder in ihre vorige Aemter und Freyheit. Wala will die Gnade nicht annehmen. Viele sind nicht zufrieden, daß Lotharius der Kayser-Würde entsetzet worden. Bey dem Reichs-Tage zu Diedenhofen bleibt König Pipinus aussen. Hertzog Bernhard wird von den wieder ihn angebrachten Beschuldigungen loßgesprochen. Ist aber damit nicht zufrieden, verbindet sich mit König Pipino wieder den Kayser, der sich zwar zu Acken eingefunden, fliehet aber nach Aqvitanien. König Ludewig von Bayern ist gleichfalls mißvergnügt.

A. C. 832.

Die Reichs-Versamlung, so zu Orleans gehalten werden sollen, wird nach Mayntz verlegt. König Ludewig von Bayern bringet zwar eine Armee bey Worms zusammen, verlässet aber selbige, und flüchtet nach Bayern. Da ihm der Kayser folget, muß er sich unterwerffen. Hierauf gehet der Kayser auf Pipinum loß, der sich gleichfalls unterwerffen, und nach Trier verweisen lassen muß. Hertzog Bernhard von Septimanien wird seines Hertzogthums entsetzet. Pipinus entkommet auf der Reise nach Trier aus der Kayserlichen Bedeckung Händen. Und obgleich Aqvitanien seinem jüngsten Bruder, Carln, zugetheilet wird; So kan er doch nicht aus dessen Besitz vertrieben werden.

A. C. 833.

Es schicket sich zu einer neuen allgemeinen Unruhe an, woran auch Lotharius Antheil nimmt. Pabst Gregorius ist auf dessen Seite. Lotharius muß sich mit Gewalt die Pässe über die Alpen öffnen. Der Pabst giebt vor, er wolle Frieden stifften. Die Fränckischen Bischöffe mahnen ihn von Parteylichkeit und Gewalt ab. Des Pabsts Antwort. Agobardi, Bischoffs zu Lion, hitzige Schrifft gegen den Kayser. Ludewig sendet seinen Söhnen entgegen, die sich aber wenig daran kehren, sondern zu entschuldigen suchen: Beyde Heere stossen im Rothfelde auf einander. Als es zum Treffen kommen soll, verfüget sich der Pabst in das Kayserliche Lager. Unter währenden Tractaten wird der Kayser von seiner Armee treuloß verlassen, und muß sich an seine Söhne ergeben. Darauf er abgesetzt wird. Womit viele nicht zufrieden. Auf dem Reichstag zu Compiegne, wo Ebbo, Ertz-Bischoff zu Reims, einer der Haupt-Anführer gewesen, wird dieses alles bestätiget; Und soll der Kayser öffentlich Kirchen-Buße thun; So auch zu Soissons geschicht, und muß er sich acht Verbrechen schuldig bekennen, darauf er seiner Würde entsetzet, und ins Closter gesperret wird. Dieses harte Verfahren wird zwar von einigen schrifftlich gerechtfertiget, sonderlich von Agobardo zu Lion: Es beweget aber viele zum Mitleiden. Man will den Kayser zwingen den geistlichen Stand anzunehmen. Ein Mönch, Harduinus, giebet ihm Nachricht, daß sich die Sachen ändern dürfften, weil mit Lothario seine Brüder nicht zufrieden, und die Auffrührer unter sich nicht einig.

A. C.

A. C. 834.

König Ludewig nimmt sich seines Vaters an: Kommt mit Lothario zusammen, richtet aber nichts aus: Schicket Gesanten an seinen gefangenen Vater. Der Kayser will sich nicht beqvehmen den geistlichen Stand anzunehmen. König Ludewig erklärt sich öffentlich vor seinen Vater. Lotharius fliehet nach Pariß. Er fürchtet völlig eingeschlossen zu werden. Die Burgundier verlangen des Kaysers Befreyung. Lotharius muß also nachgeben, entfliehen, und den Kayser zurück lassen, der den Thron wiederum besteiget. Pipinus und Ludewig langen bey dem Kayser an. Lotharius hat noch vielen Anhang in Burgund und Bretagne. Des Kaysers Völcker werden in Bretagne geschlagen. Er verlieret auch Chalons, und verschiedene andere Oerter. Beyde Heere kommen bey Blois zusammen. Der Kayser lässet Lothario sagen, die Waffen niederzulegen und zu ihm zu kommen. Lotharius muß sich unterwerffen. Ihm wird Italien gelassen. Reichstag zu Attigny.

A. C. 835.

Reichstag zu Diedenhofen. Wieder Ebbonem, Ertz-Bischoffen zu Reims, wird verfahren. Ingleichen gegen einige andere Aufrührer. Die Kayserin wird aus dem Gefängniß frey gemachet, erhält ihre Unschuld vermittelst Eydes. Der Kayser gehet nach Worms und von da nach nach Stramiacum, allwo er eine abermahlige Reichs-Versammlung hält, und die Teutschen und Fränckischen Lande unter seine Söhne theilet. Die Kayserin Judith suchet Lotharium zu gewinnen, und werden zu dem Ende Gesante an ihn geschickt.

A. C. 836.

Reichs-Versamlung zu Acken. Die Kayserlichen Gesanten thun Lothario den Antrag, Lotharius lässet sich nicht ungeneigt finden. Weil er aber kranck wird, der Abt Wala stirbt, und noch mehrere von seinen Anhängern die Welt verlassen, kommen diese Handlungen nicht zu Stande. Der Pabst beschwehret sich über Lotharium. Ludewig nimmt sich des Römischen Stuhls an. Der Normänner Einfall verhindert, daß der Kayser nicht nach Italien gehen kan.

A. C. 837.

Weil der Kayser König Carln Neustrien zugetheilet, kommen Lotharius und Ludewig zusammen, und sind mißvergnügt, können es aber nicht hindern. Die Neustrischen Stände huldigen König Carln.

A. C. 838.

Als aber König Pipinus gestorben, werden dessen Söhne von dem Kayser übergangen, und König Carln Aqvitanien zugedacht, so wohl die gantze Monarchie ausser Bayern zwischen Lothario und Carln getheilet. Grentzen beyder Reiche, und was zu einen jeden gehöret.

A. C. 839.

König Ludewig von Bayern greiffet daher wieder zu den Waffen. Viele Aqvitanier halten es mit Pipini Söhnen, die aber der Kayser nicht will lassen zur Regierung kommen. Kriegs-Zug nach Aqvitanien.

A. C. 840.

Wegen König Ludewigs Empörung muß der Kayser nach Teutschland eilen: Nöthiget denselben nach Bayern zu fliehen: Der Kayser wird gefährlich kranck und stirbt.

Summarischer Inhalt
des Dritten Theils Zweyten Buchs.
Lotharius und Ludewig II.

A. C. 840.

Verfall des Fränckischen Reichs, Lotharius will die gantze Monarchie an sich ziehen, wie er sein Unternehmen zu rechtfertigen gesucht: Seine Anhänger müssen die Gemüther der Stände zu gewinnen trachten. Er nähert sich mit einem Heer den Fränckischen Grentzen, schläffert König Carln durch Versprechungen ein, gehet nach Worms, um König Ludewig von Bayern zu überfallen. Reichs-Tag zu Ingelheim, wo er den Ertz-Bischoff Ebbonem wieder einsetzet. Lotharius schlägt die Sachsen, so ihm den Ubergang des Rheins verwehren wollen, trifft bey Franckfurth König Ludewigen mit der Teutschen Armee an, weswegen er mit demselben einen Waffen-Stillstand schliesset: Fällt dargegen in Franckreich ein. König Carl befindet sich zu Bourges, um sich mit Pipino zu vergleichen, will den Kayser durch Abgesante besänfftigen: Dieser sucht König Carls Unterthanen an sich zu ziehen: Carl bricht von Bourges auf, verfügt sich in die zwischen der Maas und Seine gelegenen Provintzien, vereiniget sich zu Kiersi mit vielen Ständen. Der Kayser vermehret auch seinen Anhang. Carl muß wieder nach Aqvitanien, um die Kayserin Judith zu befreyen: Schicket vorher nochmahls Gesante an den Kayser, und befiehlet diesem den Paß über die Maas zu verwehren. Carl schläget Pipinum, und entsetzet die Kayserin. Lotharius gehet über die Maas, und kommt biß nach Paris. Graf Gerard, Abt Halduinus und andere treten zu ihm über. Die Einwohner von Bretagne empören sich. Der Kayser langt zu Chartres an, wo Ericus und Theodoricus zu ihm stoßen. Carl verläst Aqvitanien und trifft Lotharium bey Orleans an, welcher König Carln einen Frieden antragen läst, der auch zu Stande kommt, ob er gleich vor diesen höchst nachtheilig. Lotharius gedenckt unterdessen mit Ludewigen fertig zu werden.

A. C. 841.

Schläget ihn bey Worms, und zwingt ihn, nach Bayern zu flüchten. Lotharius macht Anstalt wieder nach Franckreich zu gehen, läst Adalbertum zu Bedeckung des Rheins zurücke. Carl, der immittelst gesuchet, die Stände wieder an sich zu ziehen, vornemlich in Aqvitanien Pipini loß zu werden, nachdem er die Bretagner besänfftiget, will sich nach Attigni wenden, findet an der Seine, daß er nicht passiren kan, muß bey Rouen übersetzen, gehet den Aqvitanischen und Burgundischen Völckern entgegen, will das Lager Graf Gerads aufheben, der aber die Flucht ergreifft. König Carl feyert das Oster-Fest zu Troyes. Der Kayser beschwehret sich, daß Carl den Orleanischen Vergleich gebrochen, dagegen dieser die Schuld auf Lotharium schiebt, verspricht dennoch nach Attigni zu kommen, wo er aber vergebens auf den Kayser wartet. Ludewig von Bayern läst König Carln wieder Lotharium Hülffe anbiethen. Carl gehet nach Chalons seiner Frau Mutter entgegen, erhält Nachricht, daß Ludewig Graf Adalbertum geschlagen. Lotharius kommt hierdurch in Gefahr, suchet sich durch falsche Zeitungen von Carls Flucht zu helffen, dieser will ihn zu einer Schlacht nöthigen, welche er ihm anbiethen läst: Lotharius suchet Zeit zu gewinnen. Ludewig langt immittelst bey Carln an, beyde beschliessen dem Kayser den Frieden antragen zu lassen, wovor sie Geld, oder was sie an Kostbarkeiten hatten, anbiethen.

Es wird von Lothario ausgeschlagen, der sich nach Auxerre ziehet, wohin ihm die Brüder nachfolgen. Lotharius wendet sich nach Fontenay. Eine Schlacht zu wagen ist nunmehro unvermeidlich. Die Könige thun drey Vorschläge zum Frieden, entweder, was in ihren Lager, ihm zu überlassen, oder einige Lande abzutreten, oder eine neue Theilung vorzunehmen, welches zwar Gelegenheit zu einen Waffen-Stillstand giebet: Doch schlägt Lotharius alles aus, da Pipinus zu ihm gestossen, daher es bey Fontenay zur Schlacht kommt. Lotharius commandiret gegen König Ludewigen, wieder König Carln Pipinus. Der Kayser bringt die Frantzösische Armee in Unordnung, welchen aber Warinus nebst den Aqvitaniern zu Hülffe kommet: Die Könige erlangen einen vollkommenen Sieg, gebrauchen sich dessen mit Mässigkeit. König Carl gehet mit seinen Völckern nach Aqvitanien, König Ludewig nach Ost-Francken, um die Sachsen zum Gehorsam zu bringen. Lotharius war nach Acken geflohen, läst in Neustrien ausstreuen, König Carl sey erschlagen, weswegen die Neustrier von Graf Adelarden Gewißheit fordern. König Carl kommt aus Aqvitanien zurücke, wird aber von wenig Vornehmen empfangen. Der Kayser will in Teutschland einfallen, indem er die Normänner und Sachsen auf seine Seite gebracht, jene durch Einräumung eines Strich Landes, diese durch Versprechung der Freyheit und Gestattung des Götzendienstes. Lotharius will also der Sachsen Aufruhr unterstützen. König Carl unterbricht solches durch einen Einfall in dessen Länder, nach Lotharii Annäherung ziehet er sich wieder zurück, suchet ihn zum Frieden zu bewegen, verwehret dem Kayser bey St. Denis über die Seine zu gehen. Lotharius trachtet Carln von seinem Bruder abzuziehen, dieser schlägt den Antrag aus, läst ihm einen Waffen-Stillstand anbiethen. Pipinus stösset bey Sens zum Kayser, suchet vergebens einige feindliche Völcker zu überr[...] peln, und den Hertzog von Bretagne au[...] hetzen. Gehet, ohne etwas ausgerichtet [...] haben, nach Acken, Pipinus aber nach A[...] tanien. König Carl gehet über den Rhei[...]

A. C. 842.

Erneuert mit König Ludewigen das Bü[...] niß. Beyde bekräfftigen solches durch E[...] Schwüre in Gegenwart beyder Heere; [...] dann müssen auch beyderseits Armeen schw[...] ren. Carl und Ludewig lassen zu Worms [...] thario Frieden antragen. Ob damahls sch[...] Turniere gehalten worden? Caroloma[...] stößt zu den Königen. Die Sachsen set[...] zum Theil vom Kayser wieder ab. Im M[...] nath Mertz marschiret die Armee nach C[...] blentz, und setzet über die Mosel. Wesw[...] gen sich Lotharius von Sinzich nach Acken [...] hebet, von da er endlich nach Lion flüchte[...] Die Könige werden in Acken aufgenomme[...] berathschlagen sich daselbst mit den Bischöff[...] über des Kaysers bisheriges Verhalten, u[...] lassen sich Lotharii Reich von ihnen zusprechen[...] welches sie durch vier und zwantzig Schied[...] leute unter sich theilen. Lotharius, der sich [...] Lion wieder erhohlet, läst König Ludewige[...] und Carln Friedens-Vorschläge thun, daß s[...] ihm entweder ein Stück ihrer Länder abtreten[...] oder in eine neue Theilung des Fränckische[...] Reichs willigen solten. Die Könige nehme[...] dieselbigen an und lassen ihm einen Theil anbie[...] then; Womit aber der Kayser nicht zufriede[...] seyn will, sondern auf einer neuen Theilun[...] bestehet. Weswegen die drey Brüder auf de[...] Insul Ansille zusammen kommen, allwo jede[...] 40 Stände erkieset, die zu Metz eine neu[...] Theilung machen sollen. Inzwischen wir[...] ein Waffen Stillstand errichtet. König Lude[...] wig hält einen Reichstag zu Saltz und stille[...] den Aufruhr der Stellingen. König Carl ge[...] het nach Aqvitanien, von da er nach Worm[...] wieder kommt. Die Könige beschweren sich über

über den Kayser, daß er sich zu Diedenhofen aufhält, weswegen die Versammlung nach Coblentz gelegt wird, wo die Gevollmächtigten anlangen, die aber von den Landen nicht gnügliche Käntniß haben, und sich von dem Ertrag einer jeden Provintz erst erkundigen. Die drey Brüder gehen aus einander, doch wird der Waffen-Stillstand verlängert. König Carl vermählet sich,

A. C. 843.

Gehet nach Aqvitanien. Tod der Kayserin Judith. Carl belagert Toulouse vergeblich, gehet nach Verdun, wo die Theilung endlich zu Stande kommt. König Ludewig erhält Teutschland biß an den Rhein, nebst Speyer, Worms, und Mayntz: Lotharius erwehlt sich Italien und das mittlere Francken. König Carln verbleibet Franckreich. Der Friede wird durch Eyd-Schwüre bestätiget. Traurige Folgerungen dieser Theilung. Das Ansehen der Könige fället durch die Zergliederung des Reichs, dargegen der Stände Gewalt steiget, indem sie unter sich selbst Bündnisse errichten, auch auswärtige Völcker zu Hülffe ruffen, mit denen sich die Könige öffters selbst verbunden. Die Macht der Geistlichkeit wird gleichfalls groß. Der Hertzog von Bretagne empöret sich wieder König Carln, schläget den Hertzog Rainaldum bey Messac. Die Normänner plündern Nantes.

A. C. 844.

König Carl belagert Toulouse, läßt Hertzog Bernharden von Septimanien den Kopff abschlagen, welches dessen Sohn Wilhelm zu rächen suchet. Pipinus nöthiget Carln die Belagerung von Toulouse aufzuheben. Unruhen in Italien. Radelgisus sucht sich des Hertzogthums Benevent zu bemächtigen. Die von Capua erwehlen Siconulsum. Jener ruffet die Saracenen aus Africa zu Hülffe, die sich Benevent bemächtigen. Siconulsus ziehet die Saracenen aus Spanien an sich, die aber Italien bald wieder verlassen. In Rom wird Sergius II. ohne Kayserliche Einwilligung zum Pabst erwehlet, weswegen Lotharius Ludewigen mit einem Heer nach Italien schicket, und ihm die Königliche Würde beyleget. König Ludewig gehet durch Bononien nach Rom, hält daselbst seinen Einzug. Mißvergnügen zwischen den Francken und Römern. Des Pabsts Wahl soll untersuchet werden, ingleichen die Beschwehrden vieler Italiänischen Prälaten. Sergius wird bey der Päbstlichen Würde gelassen, Ludewig aber von ihm zum König gekrönet. Er verlanget, daß man ihm den Eyd der Treue ablegen solle, dessen sich die Römer weigern. Ebbo von Rheims und Bartholomäus von Narbonne suchen ihre Bißthümer wieder zu erlangen. Der Pabst erklärt Drogonen zu Metz zum Ertzbischoff und Vicario in den Fränckischen Reichen. Siconulsus zu Benevent huldiget König Ludewigen. Worauf sich dieser nach Pavia wendet. König Ludewig von Teutschland bändiget die Obotriten, und macht daraus eine unmittelbare Reichs-Provintz. Schencket den Mönchen zu Corbey die Insul Rügen. Die Geistlichkeit dringet auf eine allgemeine Reichs-Versammlung, weswegen sich Ludewig und Carl zu Lothario nach Diedenhofen erheben. Pipino, Nomenojo, und Lamberto wird befohlen, Carln zu gehorsamen. Reichs-Versammlung zu Judzs, worbey Ertzbischoff Drogo den Vorsitz hat. Was darbey verabhandelt worden? Ob Drogoni die Legaten Stelle eingeräumet worden? Die gemachten Schlüsse werden von den Königen selbst beschworen. Weniger Nutzen dieser Vereinigung.

A. C. 845.

Die Normänner brechen in Carls Reich ein, kommen bis Paris, wo er Frieden von ihnen erkauffen muß. Er wird zweymahl von Nomenojo geschlagen. Tritt Pipino einen Theil von Aqvitanien ab, und läßt sich von demselben huldigen.

huldigen. Folcradus, Graf von Arles, empöret sich wieder Lotharium. Die Normänner brechen in Dietmarsen ein. Ob sie gleich von den Sachsen geschlagen werden, erobern sie doch Hamburg. Fabeln von ihrer Bestrafung. Reichs-Tag zu Paderborn. Hincmarus wird Ertz-Bischoff zu Rheims.

A. C. 846.

Lotharius zerfällt deshalber mit König Carln, zumahl da Giselbertus jenes Tochter entführet. Ebbo verstärcket ihn darinnen. Lotharius verlanget, desselben Absetzung solle nochmahls untersuchet werden. Concilium zu Trier. Dargegen ein anderes zu Paris gehalten wird. Ebbo bleibet aussen, und wird nochmahls verdammet, wird endlich Bischoff zu Hildesheim. Die Normänner verheeren Franckreich, und Frießland. In Italien kommen die Saracenen bis vor Rom, plündern die Peters-Kirche, und schlagen das Kayserliche Heer. König Ludewig ziehet wieder die Böhmen und Mähren, bezwinget die letztern, über welche er Rasticen setzet, kan aber den Böhmen nichts anhaben.

A. C. 847.

Welche erst in den folgenden Jahre Ludewig der Jüngere zum Gehorsam zwinget. Concilium zu Mayntz, worbey man einer angegebenen Prophetin den Proceß machet. Ludewig sucht zu Coblentz Lotharium und Carln auszusöhnen. Zusammenkunfft zu Mersen, wo ein abermahliges Bündniß geschlossen wird. An den Dänischen König Oric und Hertzog Nomenojum werden Gesante geschicket. Der letztere verspricht ruhig zu bleiben. Der erstere kehret sich wenig an die Bedrohungen. Die Normänner brechen in Aqvitanien und das Lotharingische Reich ein, erobern Bourdeaux, setzen sich in Betau, und zerstören Duerstaden. Pabst Sergius II. stirbt. Leo der IV. wird erwehlet.

A. C. 848.

Dieser befestiget und vergrössert die Stal Rom. Ludovicus II. schlägt in Benevent d Saracenen. König Ludewig demüthiget d Böhmen. Reichs-Versamlung zu Mayn Streitigkeiten wegen des Godeschalci Lehre Dieser wird verdammet, und an den Ertz-B schoff von Rheims ausgeliefert.

A. C. 849.

Der Teutsche König unterredet sich mit Kö nig Carln, verfällt nach seiner Rückkunfft in e ne Kranckheit. Dessen Armee wird in Böh men geschlagen. König Carl beruhiget Aqv tanien; dargegen sich der Hertzog von Brete gne der Königlichen Würde anmasset. D Geistlichkeit richtet dargegen nichts aus. De Hertzogs Partie wird durch Graf Lambertu und Warinum verstärcket. Er schlägt di Frantzösischen Völcker, erobert Nantes un Rennes. Lotharius erkläret Ludovicum den I zum Mit-Regenten,

A. C. 850.

Und läßt ihn von Pabst Leone zum Kayse crönen; darauf er zu Pavia einen Reichs-Ta hält. Der Normännische Fürst Roruc wir von Lothario ins Gefängniß geworffen. En kommet daraus, und begiebet sich in des Teu schen Königs Schutz. Erobert Duerstad Die Normänner brechen unter Anführung Go defridi in Franckreich ein. König Carl geh wieder sie zu Felde, muß sich mit Godefrido ver gleichen. Mißvergnügen über Carls schläffri ge Regierung.

A. C. 851.

Des Abts von Ferrara Lupi Briefe, so er die serhalben an den König geschrieben. Erispoju setzt die Unruhen in Bretagne fort. König Ca sucht das Bündniß mit seinen Brüdern zu er neuern. Diese lassen sich die Vorschläge ge fallen. Es wird eine Zusammenkunfft z Mersen beliebet. Wehrend dieser Zeit stirb die Gemahlin des Kaysers. Der Frantzösisch König bricht mit seinen Völckern von Rouc wiede

wieder Erispojum auf, wird aber von demselben geschlagen, muß Erispojo den Königlichen Titul zugestehen. Kayser Ludewig gehet nach Benevent wieder die Saracenen, die er aus dem Felde schläget, und das Hertzogthum Benevent unter Radelgisum und Siconulsum theilet, auch hierauf Barri, wiewohl vergebens, belagert. König Ludewig von Teutschland demüthiget die Sorben.

A. C. 852.

läßt von dem Ertz-Bischoff Rabano zu Mayntz einen Synodum halten, bespricht sich zu Cölln mit einigen von Lotharii Ständen. Gehet von dar nach Sachsen, um die eingerissene Mißbräuche alda abzustellen. Landes-Versamlung zu Minden. Darauf er Engern, Hartingau, und Hosgau durchziehet, und den Normannischen Fürsten Herioldum hinrichten lässet. Versamlung der Stände zu Erfurth in Thüringen. Hertzog Ludolphus in Sachsen stifftet das Closter Gandersheim. Die Normänner brechen in Frießland ein, andere kommen auf der Seine nach Franckreich. Godefridus, Herioldi Sohn, sucht den Tod seines Vaters zu rächen, und fällt in Frießland ein. Weswegen der Kayser und König Carl ihre Völcker an der Schelde zusammen ziehen.

A. C. 853.

Doch wollen des letztern Soldaten nicht wieder die Normänner fechten. König Carl verläßt den Kayser, und vergleicht sich mit Godefrido. Die Italiäner beklagen sich bey Lothario über Ludewig den II. Weswegen sich der letztere nach Francken erhebet, doch bald wieder nach Italien geruffen wird, und den Saracenen eine Schlacht liefert, auch das Hertzogthum Salerno Ademario giebt. In dem Frantzösischen Reiche hausen die Normänner. Die Aqvitanier empören sich, tragen dem Teutschen Könige die Crone an, welche dieser auch annimmet,

A. C. 854.

Und seinen Printzen Ludewigen mit einem Heere nach Aqvitanien schicket. Der Kayser nimmt sich des Frantzösischen Königs an, weshalben er mit demselben bey Valenciennes zusammen kommet, auch König Ludewigen dahin ersuchen lässet. Da dieser aussen bleibet, errichtet er mit König Carln ein Bündniß. König Carl gehet mit einer Armee nach Aqvitanien, woraus er aber zurücke eilet, kömmt mit dem Kayser zu Attigni zusammen. Beyde schicken an den Teutschen König eine Gesantschafft, deren Vorstellungen aber wenig Gehör finden. Pipinus entkömmt aus dem Closter, und gehet nach Aqvitanien. Dessen Bruder Carl begiebet sich in König Ludewigs Schutz. König Carl kömmt mit einer Armee nach Aqvitanien. Nöthiget den jüngern Ludewig solches zu räumen; Dargegen ihm Pipinus desto mehr zu schaffen machet. Die Normänner verheeren Frießland, gerathen selbst in Uneinigkeit. Oricus wird von Gudurm getödtet. Roruc und Godefridus verlassen Frießland,

A. C. 855.

Welche Provintz der Kayser seinem Printzen Lothario giebet. König Ludewig von Teutschland schicket Ernestum wieder Rasticen zu Felde, welcher diesem nichts anhaben kan. Streit zwischen den Bischöffen zu Freisingen und Trient. Zusammenkunfft des Kaysers und Teutschen Königs. Letzterer verträgt sich auch mit König Carln. Kayser Ludewig hält einen Reichs-Tag zu Pavia. Gratianus kömmt in Verdacht, daß er Rom an die Griechen bringen wollen, wird unschuldig befunden, und ihm der Ankläger ausgeliefert. Leoni dem IV. folgt Benedictus in der Päbstlichen Würde. Ob er gleich an Anastasio einen Gegner gefunden. Kayser Lotharius wird kranck und schwermüthig, fasset den Schluß, das Regiment niederzulegen, gehet ins Closter Prüm, nachdem er vorher das Reich unter seine Printzen getheilet, worauf er in wenig Tagen verstirbt. Ludewig von Teutschland, und Carl von Franckreich hindern ihre Vettern nicht. Kayser Ludewig ist nicht zufrieden, daß er

er von den Fränckischen Landen nichts erhalten, und verlanget ein Stück von Lotharii Theile. König Ludewig von Teutschland wird gebethen, diesem beyzustehen.

A. C. 856.

Zusammenkunfft zu Orbe. Da man sich aber nicht vergleichen kan. Lotharius stellet dem jüngsten Bruder Carln nach, der durch seine Stände gerettet wird. Die Aqvitanier setzen von König Carln von Franckreich wieder ab. Verlassen aber auch Pipinum, und suchen bey dem Teutschen Könige Schutz; Der eben mit den Slaven zu thun hat. König Carl erhält Zeit, die Mißvergnügten zu besänfftigen. Hält einen Reichs-Tag zu Kiersi, und nachhero zu Verberie, Baisieu und Neausle, darbey sich doch die Mißvergnügten nicht einfinden wollen, biß die gehoffte Hülffe von König Ludewigen aussen bleibet. Da sie des Königs Printzen, Carln, vor ihren König erkennen. König Ludewig liegt wieder die Daleminzier zu Felde, welche er zwar schläget, und zinßbar zu bleiben zwinget: Doch darbey ziemliche Einbuße leidet. Der Ertz-Bischoff von Mayntz, Rabanus, stirbt, der sich durch Schrifften und um die Teutsche Sprache verdient gemacht. Ihm folget Carl, Pipini Bruder.

A. C. 857.

König Lotharius sucht den Frantzösischen und Teutschen König auszusöhnen. Bespricht sich mit dem letztern zu Coblentz, und kurtz darauf auch mit König Carln zu Kiersi, mit welchem er ein Bündniß aufrichtet. König Ludewig hält einen Reichs-Tag zu Worms, und schliesset mit Kayser Ludewigen ein Bündniß. Was wegen Vereinigung der Bißthümer Hamburg und Brehmen vorgefallen. Darwieder sich Guntharius von Cölln setzet, nachhero aber von Pabst Nicolao darein gewilliget wird. Scala-Jugatus, Fürst der Böhmen, empöret sich wieder den Teutschen König, der aber Böhmen zu verlassen genöthiget, und an dessen Stelle sein Bruder zum Fürsten erkläret wird. Die Aqvitanier verstossen Printz Carln, und hängen sich an Pipinum, der bey den Normännern Schutz suchet, und mit ihr[er] Hülffe Potiers und fast gantz Aqvitanien e[r]obert. König Lotharius ziehet die Güthe[r] die Roruc in Frießland besessen, ein. Due[r]städten und Utrecht wird von den Normänner[n] wieder erobert, welche auch in Sachsen einbr[e]chen wollen, doch zurück getrieben werden.

A. C. 858.

König Ludewig schreibt einen Reichs-Ta[g] nach Ulm aus, wo der Kayser das mit ihm e[r]richtete Bündniß erneuern läst. Gehet na[ch] Franckfurth, will sich mit Lothario besprechen, der aber aussen bleibet, und dagegen mit Kö[]nig Carln sich verbindet. Der Teutsche Kö[]nig rüstet wieder die Slaven drey Heere au[s]. Weil er aber von einigen mißvergnügte[n] Frantzösischen Herren dahin beruffen wird, d[ie] mit König Carls Regierung nicht zufrieden, wird dieser Krieg aufgeschoben. Dem Au[f]ruhr vorzukommen, beruffet König Carl d[ie] Stände nach Kiersi, verspricht endlich, alle Gebrechen abzuhelffen. Darauf er wied[er] die Normänner an die Seine zu Felde ziehe[t], deren Heerführer, Berno, sich ihm unterwirff[t], Doch bald wieder abfällt, und Franckreich b[e]unruhiget. St. Denys wird geplündert, u[nd] der Abt daselbst nebst seinem Bruder gefa[n]gen genommen. Das Mißvergnügen wied[er] König Carln nimmt täglich zu. Die Bret[a]gner vertreiben dessen Printzen Ludewig a[us] Maine. Carl belagert die Normänner a[uf] der Insul Oissel, wo sich Pipinus, der sich m[it] ihm vergleichet, wie auch der Lotharingisc[he] König mit Hülffs-Völckern einfinden. K[an] den Normännern nichts anhaben. D[er] Teutsche König verspricht, der Aufrührer [in] Franckreich sich anzunehmen, kommt mit eine[m] starcken Heere dahin, wird von vielen Stä[n]den zu Pontion aufgenommen. Carl wi[rd] verlassen. Der Ertz-Bischoff von Seus, V[e]nilo, ist einer der vornehmsten Aufwiegler, m[it] dem letztern redet König Ludewig eine Zusa[m]menkunfft zu Attigni ab. Einige Bischöf[fe]

thi

thun Venilonem in Bann. Die andern setzen König Carln ab. Dieser muß die Belagerung vor Oissel aufheben, er lagert sich bey Brienne. Da es zu einem Treffen kommen soll, verläßt die Armee König Carln; Daher er nach Burgund fliehen muß. König Ludewig gehet nach Troyes, und vergiebt die Bißthümer und Graffschafften, schreibt nach Reims ein Concilium aus; So aber keinen Fortgang hat, weil sich die zu Kiersi versammleten Bischöffe entschuldigen. Hincmarus ermahnet ihn zum Frieden. Lotharius söhnet sich mit Ludewigen zu Attigni aus, wodurch er sicher wird, und die Teutschen Völcker wegschicket; Worzu ihn auch die Empörung der Sorben nöthiget, die ihren Fürsten Czigtibor ums Leben gebracht hatten. König Lotharius tritt Carln von Provence Bellay und Moutiers ab, und dinget sich dargegen die Erbfolge aus. Pabst Benedictus stirbt, an dessen Stelle Nicolaus erwehlet wird.

A. C. 859.

König Carl bekömmt durch Welsonem und seine Brüder von des Teutschen Königs Geheimnissen Nachricht, die sich auf den Schein unter des letztern Schutz begeben; Die vornehmsten Stände aber mit König Carln wieder aussöhnen, und ihm, Ludewigen, auf den Halß zu gehen, anrathen, worauf er den Teutschen König ohne Blutvergiessen wieder vertreibet; Jedoch sich seines Sieges mäßig gebrauchet. König Lotharius und Carl verbinden sich zu Arches wieder den Teutschen König, halten eine Versammlung der Bischöffe zu Metz, schicken eine Gesantschafft an Ludewigen ab, um die Ersetzung des Schadens zu fordern. Diese Abgeordnete werden zu Worms zwar von König Ludewigen angenommen, können aber von ihm nichts erhalten. Die Bischöffe aus Provence halten einen Synodum zu Langres, und kurtz darauf ein Concilium zu Savonnieres, wobey sich Carl aus Provence persönlich einfindet, und mit Carln von Franckreich und Lothario in ein Bündniß tritt. Der Frantzösische König überreichet den Bischöffen seine Beschwerden über Venilonem, dessen Untreue zwar untersuchet werden soll; Doch wird er bald wieder mit dem Könige ausgesöhnet. Man ist bemühet die Bretagnischen Unruhen zu stillen, weil Salomon dieselben unterhält, und Pipinus sich in seinen Schutz begeben; Daher die Bischöffe den Hertzog ermahnen, sich König Carln zu unterwerffen, welches wenig ausrichtet.

A. C. 860.

Die Könige, Ludewig, Carl und Lotharius kommen bey Andernach zusammen, können sich aber nicht vergleichen. König Ludewig läst sich bey dem Pabste und Kayser rechtfertigen. Der Pabst nimmt sich dessen gegen die Frantzösischen Bischöffe an. Die Zusammenkunfft zu Basel wird durch Lotharii Aussenbleiben unterbrochen, der sich zu Kayser Ludovico erhoben, und mit ihm einen Vergleich getroffen. Die Normänner fallen in die zwischen der Seine und Loire gelegenen Länder ein, bemächtigen sich der Insul de Camargues, andere setzen sich in Batavien. Die Könige Ludewig, Carl und Lotharius kommen zu Coblentz zusammen, wo sie in Gegenwart der Stände und Bischöffe endlich einen Frieden errichten, dessen Inhalt zuerst der Frantzösische, und nachher auch der Teutsche König dem Volcke eröffnet. Wie sie sich insonderheit wegen der Lehn-Leute, so sich in ihren Schutz begeben, verglichen. Lotharius tritt solchen bey, und endlich wird der geschlossene Friede endlich bestärcket. Die vereinigten Könige lassen ein Concilium zu Tousi halten, darinnen sich über einige Puncte, die Kirchen-Ordnung betreffend, verglichen wird, so Hincmarus in einem Brieffe ausführet, darüber er mit der übrigen Geistlichkeit in Streit geräth. Einige Normänner versprechen gegen Geld ihre Landes-Leute aus Oissel zu verjagen, welches sich König Carl gefallen lässet, das geforderte Geld aber nicht aufbringen kan. Die Normänner in der Insul Camargues plündern die an der Rhone gelegenen

nen

nen Länder, und gehen unter Hastingo nach Italien.

A. C. 861.

Die Normänner kommen aus Engelland zurücke. König Carl muß die verlangte Summe verdoppeln, worauf sie Oissel belagern und erobern; Doch an den Ufern der Seine die Winter-Quartiere beziehen. Unruhen in Bretagne. Hertzog Salomo bricht mit einem Heer in die benachbarten Länder ein. Der Frantzösische König gehet ihm zwar entgegen, wird aber geschlagen. Der König muß sich heimlich mit der Flucht retten, will sich bey König Carln von Provence erhohlen, wobey er sich auf einige unruhige Stände verläst, so ihn dahin geruffen. Muß ohnverrichteter Sache aus Burgund zurück kehren. Zu Pontion kommen ihm Gesante von König Ludewigen und Lothario entgegen, die sich über seine Unternehmungen beschweren. König Lotharius wird seiner Gemahlin, Thietberga, überdrüßig, und läst sich durch Waldradam einnehmen; Daher er sich von der erstern gäntzlich absondert, sie Ehebruchs mit ihrem Bruder Hucberto beschuldigen lässet, welches aber diese leugnet. Lotharius suchet die Bischöffe und insonderheit Guntharium von Cölln zu gewinnen, welche der Thietbergä die Wasser-Probe auflegen, die auch einer von ihren Bedienten aushält; Daher die Königin als unschuldig erkannt wird. Lotharius klaget sie von neuen an, und die Bischöffe suchen sie zu einem Bekäntnisse zu bringen, worauf ein Synodus zu Acken gehalten wird, worinnen die Königin Gunthario beichtet. Man setzet einen anderweitigen Synodum daselbst an, und eröffnet dem Könige das von seiner Gemahlin abgelegte Bekäntniß, so sie ihm auch schrifftlich überreichet. Theutberga wird daher zur Kirchen-Busse verdammet, und ins Closter gestossen, woraus sie aber entkömmt, und sich in des Frantzösischen Königs Schutz begiebt. Diesem gewachsen zu seyn, erneuert Lotharius mit König Ludewigen das vorige Bündniß, und tritt ihm Elsaß ab. Theutberga beklaget si[ch] bey Pabst Nicolao. Die Lotharingischen B[i]schöffe lassen Gegen-Vorstellungen thun, aber nichts ausrichten können. Carolomanus empöret sich auf Anhetzung seines Schwi[e]ger-Vaters, Ernesti, wieder König Ludewige[n] und errichtet mit dem Mährischen Fürsten e[in] Bündniß, bemächtiget sich eines Strich Land[es] zwischen der Donau und Inn. Der Teutsc[he] König schreibt einen Reichs-Tag nach Rege[n]spurg aus, darinnen er Ernestum und sei[ne] Anverwanten ihrer Würden verlustig erklär[et] welche aber zu König Carln nach Francrei[ch] übergehen.

A. C. 862.

König Ludewig läst Carolomannum n[ach] Regenspurg erfordern, wo er sich auch einst[el]let, und mit seinem Vater wieder aussöhn[et,] auch den Besitz des innenhabenden Landes [be]hält. Der Teutsche König bespricht sich [zu] Mayntz mit König Lothario, verlanget von i[hm] Hülffs-Völcker gegen die Obotriten, de[ren] Fürst Tabamwitzil wird überwunden. [Die] Dänen und Ungarn brechen in Teutschland e[in.] Wo die Hungarn vorher ihren Sitz gehal[ten.] Die Normänner beunruhigen noch imm[er] Franckreich, wollen sich Meaux bemächtig[en;] Doch gehet ihnen der Frantzösische König na[ch] und zwinget sie, Frieden zu machen, u[nd] Franckreich zu räumen. Ihr Heerführer [W]landus wird ein Christe. In Bretagne [ge]hen die Unruhen fort. König Carls Prin[tz] Ludewig, empöret sich: Graf Robert erh[ält] einen doppelten Sieg über denselben. [Der] Frantzösische König hält einen Reichs-Tag [zu] Pistres, und läst an der Seine Befestigun[gen] anlegen, worauf er sich zu Meun mit Kö[nig] Carln von Aqvitanien, der sich ohne sein [Wis]sen mit Graf Humberti Wittbe verehel[ichet] hatte, und mit Printz Ludewigen aussöh[net,] dem er die Graffschafft Meaux schen[ckt.] König Lotharius nimmt Carls Tochter, [Ju]dith, welche Balduinus entführet, in Sch[utz.] Dargegen der letztere sich bemühet, des ers[ten]

C

Ehescheidung von der Theutberga zu hintertreiben. König Lotharius verläst sich auf seine Geistlichkeit, die ihn auch zu Acken scheidet, und sich anderweit zu verehelichen gestattet; darauf er sich Waldradam beyleget. König Ludewig suchet auf Lotharii Verlangen ihn mit dem Frantzösischen König auszusöhnen, welcher aber vorher seinen Beschwerden abgeholffen wissen will. Bey der Zusammenkunfft der Könige zu Sablonieres, werden zwar die Ursachen des bißherigen Mißvergnügens geheim gehalten. Es kommet aber doch auf den Schein ein Vergleich zu Stande.

A. C. 863.

Empörung Carolomanni, König Ludewigs von Teutschland Sohnes, worzu er in Cärnthen Anstalt machet. König Ludewig will ihn mit Gewalt zum Gehorsam bringen. Seine Anhänger verlassen ihn. König Ludewig suchet zu verhindern, daß sich der König in Franckreich nicht darein menge. Carolomannus muß sich also unterwerffen. Der Normänner abermahlige Einfälle in Teutschland, und darwieder gemachte Anstalten. König Carl von Provence stirbt. Lotharius will alleine erben. Kayser Ludewig, als der andere Bruder verlanget seinen Antheil. Zusammenkunfft dieserhalben zu Lion, und darauf erfolgte Theilung von Carls hinterlassenen Landen. Der sich König Carl in Franckreich nicht wiedersetzet, wieder den sich Toulouse empöret. Und obgleich Carl mit den Saracenen den Frieden erneuert; So macht ihm doch der junge Pipinus und sein eigener Sohn Carl in Aquitanien zu schaffen, davon sich zwar der letztere unterwirffet. Dargegen Pipinus und die Normänner den Krieg fortsetzen. Pipinus wird gefangen. Vergleich mit dem Hertzog von Bretagne. Ob es also gleich scheinet, das Fränckische Reich werde in Ruhestand kommen, giebt doch Lotharii verlangte Ehescheidung zu neuen Mißhelligkeiten Gelegenheit. Der Pabst will die Sache durch seine Legaten auf einem Concilio untersuchen lassen. Deren Vorschrifft, wie sie verfahren sollen; Sie werden beschuldiget, daß sie sich bestechen lassen, leben also des Pabsts Befehlen nicht allenthalben nach, bringen bey König Carln Balduinum wieder in Gnade, der dessen Tochter entführet. Auf dem Concilio, so sie zu Metz halten, fället der Spruch vor Lotharium aus. Des Pabsts Bekräfftigung wird gesuchet, der aber das gantze Verfahren caßiret, und die Ertz-Bischöffe zu Cölln und Trier in Bann thut. Diese wenden sich an Kayser Ludewig den II.

A. C. 864.

Der selbst nach Rom eilet, den Pabst zu züchtigen drohet, sich aber doch vergleichet. Der Ertz-Bischoff von Trier unterwirfft sich. Der von Cölln aber will sich rechtfertigen, machet eine anzügliche Schrifft gegen den Pabst bekant, und kehret sich an den Bann im geringsten nicht. Der Pabst suchet sein Verfahren zu behaupten. Die meisten Bischöffe treten auf seine Seite, Lotharius meinet ihn noch zu gewinnen. Nimmt sich des Ertz-Bischoffs von Cölln nicht an. Er bemühet sich auch sonst zu seinem Endzweck noch zu gelangen. Thietberga muß nach Franckreich flüchten. Verfolg des Krieges der Normänner; Im Lotharingischen Reiche. In Franckreich. Reichs-Tag zu Pistres. Heilsame Verordnung, so daselbst wegen der Müntze ergangen. Anstalten, so man daselbst gegen die Normänner gemachet. König Ludewigs Krieg mit dem Hertzog von Mähren Rastice, und mit seinem Sohn Carolomanno. Solcher wird gütlich geendiget.

A. C. 865. 866. 867.

Er will nebst dem König in Franckreich Lotharii Streitigkeiten beylegen. Zusammenkünffte und Abschickungen, so dieserhalben geschehen. Lotharius verbindet sich mit seinem Bruder, Kayser Ludewig, auf dessen Verlangen der Pabst die Könige von aller Gewalt abmahnet. Lotharium hingegen ermahnet er nochmahls zum Gehorsam. Schicket Arsenium nach Francken, als Legaten, und an Lotharium. Der auf den Schein nachgiebet. Zu Attigni kommet König

Carl und Arsenius mit Lothario zusammen. Der die Thietbergam annehmen, und die Waldradam nach Italien gehen lassen muß. König Ludewig von Teutschland ist hiermit auch zufrieden. Bey ihm wird sein Sohn Ludewig ausgesöhnet. Arsenius, nachdem er, was ihm befohlen, verrichtet, gehet nach Italien, da ihn Waldrada verlässet, nachdem sich Lotharius wieder geändert. Der Pabst thut Waldradam in Bann. Lotharius begegnet der Thietbergä so übel als vorher, die endlich aus Verdruß selbst um die Ehescheidung bittet, wormit der Pabst noch nicht zufrieden ist, und sowohl Thietbergam, als die Lotharingischen Bischöffe zur Beständigkeit und Gehorsam ermahnet. Nicolaus sorget, der König in Franckreich werde Lothario beystehen, mahnet ihn dahero an, diesen auf andere Gedancken zu bringen. Der auch des Pabsts Brieff Lothario übergiebet, und die Sache beyzulegen trachtet. Lotharius suchet Zeit zu gewinnen, verspricht nach Rom zu gehen. Der Pabst will damit noch nicht zufrieden seyn, und machet neue Anforderungen; Dadurch die Beylegung dieser Streitigkeit von neuen verzögert wird. Das Mißtrauen nimmt unter den Fränckischen Königen wieder überhand. Uble Früchte hiervon. Empörung gegen König Ludewig von seinem Printzen Ludovico, welcher die Sachsen und Thüringer aufwiegeln will, ingleichen den Hertzog von Mähren, Rastices. Weil aber der König bald Gegenanstalten machet, so kommet es zu einem Waffenstillestand, und endlich zum Vergleich; Zumahl, da man befürchtet, der König von Franckreich möchte sich darein mischen, weshalber König Ludewig die Zusammenkunfft zu Metz rückgängig machet, und sich durch Gesanten entschuldigen lässet. Dargegen König Carl in Lotharii Landen übel Hauß hält. Nach diesen kommen Ludewig und Carl zu Metz zusammen, und vereinigen sich wegen einer Theilung der Lotharingischen Lande, im Fall Lotharius abgehen solte. Lotharius will das daher besorgte Nachtheil abwenden, reiset zu König Ludewigen nach Franckfurth, der ihm Elsaß wieder abtritt, so Lotharii natürlicher Sohn, Hugo, bekommet. Carls Unterhandlung mit Lothario. Dem Könige von Franckreich unterwirfft sich wiederum der Hertzog von Bretagne. Kirchen-Versammlung zu Troyes. Fortsetzung des Krieges mit den Normännern in Franckreich, mit denen König Carl einen nachtheiligen Frieden eingehen muß. Der Normänner Einfälle in Lotharii Reich, in Franckreich.

A. C. 868. 869.

Wo zwar Anstalten gemachet werden, mit Zuziehung des Hertzogs von Bretagne, der die Crone dafür erhält, durch den Printz Carolomannum sie zu verjagen, es wird aber wenig ausgerichtet. Concilium der Teutschen Bischöffe zu Worms, vornemlich wegen der Streitigkeiten zwischen der Lateinischen und Griechischen Kirche. König Lotharius hoffet die Ehescheidung zu erlangen, nachdem Adrianus II. Pabst worden, wie es mit dessen Erwehlung und Bestätigung zugegangen. Lotharius bittet um Erlaubniß, selbst nach Rom zu kommen, Kayser Ludovicus II. nimmt sich seines Bruders an. Die in Bann gethane Personen werden davon loßgezehlet, Thietberga, so nach Rom gekommen, zurückgeschickt. Waldrada vom Bann loßgesprochen. Weil sich Lotharius fürchtet, seine Vettern möchten in seiner Abwesenheit in sein Reich fallen, schreibt der Pabst nachdrücklich an dieselben, er reiset auch selbst zu den Teutschen König, und zu König Carln von Franckreich, darauf aber nach Italien, bespricht sich mit dem Pabst, wird zwar gegen einen harten Eyd von allen Kirchen-Censuren frey gesprochen, ingleichen seine Anhänger, iedoch in Rom schlecht empfangen, ausser vom Pabst, den er doch zuerst besuchen muß. Dieser will die Sache in Lothringen und zu Rom noch einmahl untersucht wissen, hält Lotharium mit Vertröstungen auf, der zurück gehet, und stirbt. Thietberga läst ihn begraben, und geht ins Closter, desgleichen auch Waldrada. Carl von Franckreich will sich Lotharii Reichs allein anmaßen. Kayser Ludovicus II. kan ihm nicht Einhalt thun, wegen der Saracenen, und König Ludewig von Teutschland wegen der Böhmen, Sorben, Siusler und Mäh-

ren. Grosse Anstalt zum Kriege gegen dieselben. König Ludewigs Sohn Carolus schlägt die Mähren, Carolomannus die Böhmen, Ludovicus die Sorben. Inzwischen hat König Carl Anstalt gemacht, des Lotharinglschen Reichs sich zu bemächtigen. Obgleich einige Stände damit nicht zufrieden, so wird er doch zu Verdun angenommen. Seine Crönung zu Metz auf des dasigen Bischoffs Vortrag beschlossen, und vom Ertz-Bischoff zu Rheims vollzogen. Worauf sich Carl der Regierung dieses Reichs annimmt. König Ludewig von Teutschland fordert inhalts der Verträge die Helffte des Reichs, und Kayser Ludovicus II. die gantze Erbschafft: Dessen sich der Pabst annimmt. Harte Schreiben, so dieser ergehen lässet. Der König suchet sich zu entschuldigen, und die Sache aufzuschieben. Anderweites Schreiben des Pabsts,

A. C. 870.

Daran sich der König auch nicht kehret, sondern Elsas wegnimmt, ingleichen die erledigten Ertz-Bißthümer ersetzet. König Ludewig lässet andere Personen zu Cölln und Trier erwehlen. König Ludewig machet Anstalt Carln zur Theilung zu nöthigen, lässet aber vorher nochmahls durch Gesanten darum anhalten. Deren Antrag. Des Königs Erklärung. Es wird eine Zusammenkunfft beyder Könige, und nach diesen, daß eine Theilung statt haben solle, verabredet. Ob sich gleich neue Schwierigkeiten ereignen, und König Ludewig seiner Gesanten Anrede nicht genehm halten will, zumahl da er den Krieg gegen die Wendischen Völcker glücklich geendiget, Zwentiboldus sich unterworffen, und Rastices gefangen worden. Dargegen König Carln, sein Sohn, Carolomannus, zu schaffen machet, den er gefangen nehmen lässet, so hat doch die abgeredete Zusammenkunfft ihren Fortgang. Die Unterhandlungen werden durch beyderseitige Räthe zwischen Mersen und Heristall gehalten, und kommt die Theilung des Lotharingischen Reichs zu Stande. Was ein jeder König davon bekommen. Der Kayser fordert nochmahls die Uberlassung des gantzen Reichs. Der Pabst ersucht König Ludewigen darzu behülfflich zu seyn, und drohet König Carln mit dem Bann, giebet den Bischöffen und Ständen auf ihren König darzu zu vermögen, und verweiset dem Ertz-Bischoff von Rheims, Hincmaro daß er dem König beystehe. König Carl beschweret sich darüber, und Hincmarus vertheidiget denselben so wohl, als sich selbst. Obgleich die Päbstlichen Gesanten wegen des Kaysers nichts ausrichten können, so wird ihnen doch wegen Carolomanni Befreyung gefüget. König Carl sendet Gesante und Geschencke nach Rom.

A. C. 871.

Beyde Könige suchen sich im Lotharingischen Reiche fester zu setzen. Reichs-Tag zu Regensburg, darbey sich viel Abgeordnete der Mährischen Nation einfinden. Rastices wird geblendet, und zum ewigen Gefängniß verdammet, welchem die Mähren zu dancken haben, daß sie nach dem Beyspiel der Bulgarn zum Christlichen Glauben gebracht worden. König Carl in Franckreich bekommt mit seinem Sohn Carolomanno wieder zu thun, dieser verlässet den Hof, obgleich an einen neuen Vergleich gearbeitet wird. Carolomannus wird in Bann gethan. Der Pabst nimmt sich anfangs seiner an, verlässet aber wieder seine Partie. König Ludewig bekommt mit seinen Söhnen gleichfalls Streit. Vergebliche Bemühungen solchen beyzulegen, da inzwischen der König mit den Mähren zu thun hat. Zwentiboldus wird unschuldig befunden, und der Gefangenschafft entlediget, rächet sich aber doch, und die Teutschen werden geschlagen. Reichs-Versamlung zu Tribur. Ludewigs Söhne hängen sich an den König von Franckreich. Zusammenkunfft beyder Könige zu Mastricht, die fruchtloß abläufft; da ein Ruf erschollen, als ob der Kayser verstorben, machet König Ludewig Anstalt zu einen Zuge nach Italien, nachdem sich seine beyde Printzen ihm wieder unterworffen. Dergleichen thut auch König Carl, bey dem sich sein Sohn Carolomannus auch wieder einstellet. Es findet sich aber, daß die Nachrichten von des Kaysers Tode falsch gewesen. Dem Kayser hatte zwar Basilius gegen die Saracenen beygestanden, daher er auch Barri endlich

erobert; Als er aber seine Tochter, so Constantino versprochen, nicht wollen abfolgen lassen, war es zum Krieg und vielen Streit gekommen, darüber sich die Griechen in die Beneventanischen Händel mengen, da der dasige Hertzog viele gegen den Kayser aufwiegelt, der ihn zwar züchtigen will, jedoch mit dem Hertzog sich setzet, und darauf gefangen gehalten wird. Neuer Vergleich, da der Kayser gegen das Versprechen, sich nicht zu rächen, freygelassen wird, daran wird er auch von den Saracenen eine Zeitlang verhindert. König Carl lässet seinen Sohn, Carolomannum wieder gefangen setzen. König Ludewig will die Böhmen zum Gehorsam bringen. Die Teutschen dringen in Böhmen ein.

A. C. 872.

Griechische Gesante langen bey König Ludewigen an. Reichs-Tag zu Forchheim, und Theilung des Teutschen Reichs, unter König Ludewigs Söhnen. Carolomanni Feld-Zug gegen die Mähren. Ludewig, der jüngere, wird von diesen geschlagen, und die übrigen Völcker kömen auch nichts ausrichten, ausser daß der Ertz-Bischoff von Mayntz gegen die Böhmen glücklicher. Die Kayserin Ingelberga bewegt König Ludewigen dahin, daß er seinen Antheil von Lotharii Erbschafft an den Kayser wieder abtritt. Welchem Beyspiel aber König Carl nachzufolgen, nicht gemeynet. Die Kayserin wird bey ihrem Gemahl verdächtig gemacht; Sie weiß aber die gegen sie geschmiedete Rathschläge zu nichte zu machen. Der Kayser erhält vom Pabst die Loßzehlung des dem Hertzog von Benevent geleisteten Eydes, wird aber von demselben zum König von Lotharingen gecrönet, dargegen sich Carl daselbst fester zu setzen sucht. Der Kayser schickt seine Gemahlin mit einem Heer gegen den Hertzog von Benevent;

A. C. 873.

Der zwar aus dem Lande fliehet, nachdem er aber von den Griechen Hülffe erlanget, und des neuen Pabsts Vermittelung wenig ausrichtet, bleibt Benevent unter Griechischer Ober-Herrschafft. Reichs-Tag zu Franckfurth, wo König Ludewigs Sohn, Carl, soll rasend geworden seyn. Zu Biesestadt wird mit des Königs Söhnen ein neuer Vergleich getroffen. Unterhandlungen mit dem Hertzog der Mähren und mit den Dänen, ingleichen zu Acken mit den Normännern. Friede mit den Normannischen Königen. König Ludewig nimmt Carolomannum, den sein Vater, weil er neue Unruhe anfangen wollen, zum Tode verdammen und blenden lassen, in seinen Schutz, und schicket ihn ins Closter. König Carls Krieg gegen die Normänner, und König Ludewigs gegen die Mähren,

A. C. 874.

Ingleichen gegen die Sorben. Er stehet in den Besorgniß, sein Sohn Ludewig werde sich wieder empören, weshalber zu Tribur ein Reichs-Tag gehalten wird. Beyde Söhne finden sich bey den König zu Forchheim ein, und Zwentiboldus aus Mähren lässet Gehorsam versprechen. Ludewigs Reisen im Teutschen Reich. Er lässet König Carln zu einer Zusammenkunfft einladen, die auch ohnweit Heristall ihren Fortgang hat.

A. C. 875.

Beyde Könige hoffen auf des Kaysers Tod. König Ludewigs Anstalten zu einem Zug nach Italien. Bey dem Reichs-Tag zu Tribur gerathen die Sachsen und Francken an einander. Kayser Ludovicus stirbt. König Carl von Franckreich eilet nach Italien. König Ludewig schicket seinen Printzen Carolum dahin, der den Italiänern nicht angenehm, und wieder zurück weichen muß, dargegen schicket König Ludewig Carolomannum ab, und er selbst fällt in Franckreich ein: Hält sich eine Weile darinne auf, gehet aber endlich wieder zurück. Carolomannus will sich zwar von König Carl zur Untreue gegen seinen Vater nicht verleiten lassen, Schliesset aber einen Vergleich, vermöge dessen beyde Italien verlassen, und sich gütlich setzen wollen, doch gehet diesem zuwieder Carl nach Rom, und wird zum Kayser gecrönet. Einige sind damit nicht zufrieden. Die vornehmsten Anführer der dem Pabst wiedrigen Partey müssen die Stadt Rom verlassen, und werden vom Pabst in Bann gethan. Obgleich Kayser Carl die Crone viel Geld kostet, so ist doch falsch, daß er sich aller Kayserlichen Gerechtsamen zu Rom begeben, oder dem Pabst gantze Länder geschencket.

A. C. 876.

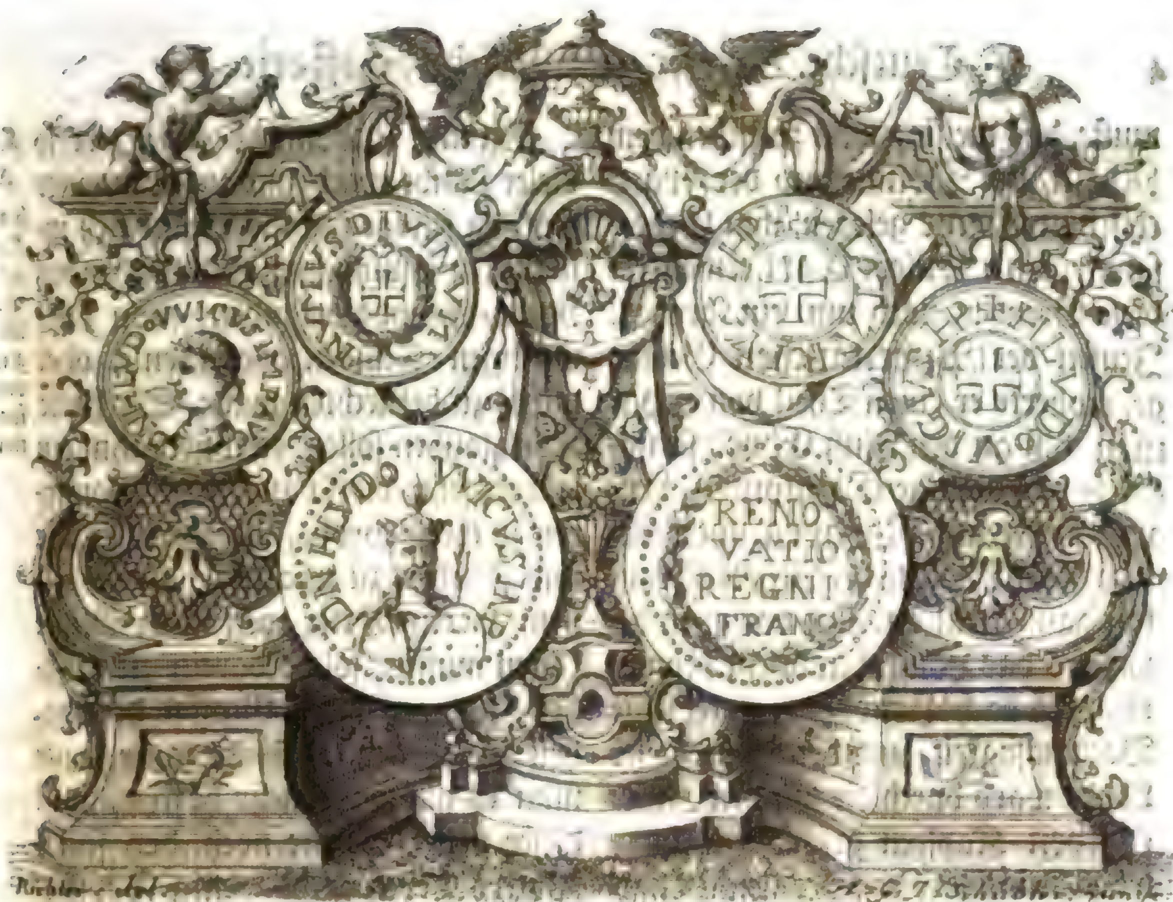
Carl wird zu Parma von den Italiänischen Ständen als Kayser erkannt. Dargegen er vor des Römischen Stuhls Gewalt sorget. Boso wird Kayserlicher Stadthalter, und Hertzog von Longobardien. Nach Kayser Carls Zurückkunfft nach Franckreich wird auf dem Synodo zu Pontion Ansegisus von Sens zum Primaten von Gallien und Teutschland erkläret, Carls Erhebung auf den Kayser-Thron bestätiget: König Ludewigs Gesante zwar gehört, aber mit schlechter Antwort abgefertiget: Dem Kayser vom Pabste durch Gesante nochmahls Glück gewünschet, und dessen Gemahlin, Richildis, gekrönet. König Ludewig macht grosse Anstalten zum Krieg. Die Päbstlichen Legaten wollen einen Vergleich stifften, aber die Bemühungen sind vergebens. König Ludewigs Tod, welcher zu Franckfurth erfolgt, unterbricht alle Unterhandlungen. Dessen vornehmste Eigenschafften.

T

Der Teutschen Kayser- und Reichs-Historie Dritten Theils

Erstes Buch,

In sich haltend die
Geschichte unter der Regierung Kayser Ludewigs des Frommen
von Ao. DCCCXIII. bis Ao. DCCCXL.



Ludovicus Pius.

Ludovicus A. C. 813. Ludovicus der eintzige Erbe der Fränckischen Monarchie.

Ludovicus war der eintzige von Carls des Großen rechtmäßigen Söhnen, der seinen Vater überlebte a), mithin auch der eintzige Erbe der unter jenes langwierigen und glücklichen Regierung sehr vergrößerten Fränckischen Monarchie; Außer, daß seines Bruders Sohn, König Bernhard, Italien zu beherrschen überkommen hatte, b) iedoch dergestalt, daß er nicht frey regieren, sondern auf gewisse maaße den Fränckischen Scepter selbst verehren, und Carln nebst dessen Nachfolgern, als seine rechtmäßige Ober-Herren erkennen sollen.

Ludovicus A. C. 813. Welche Carl unter seiner Regierung sehr vergrössert und erweitert.

Der vorhergehende Theil dieser Historie hat gezeiget, wie sehr sich das unter Pipini Regierung bereits mächtige Fränckische Reich, unter Carln dem Großen vermehret, verstärcket und ausgebreitet. c)

Denn Pipinus hatte zwar die zwischen dem Rhein, der Loire und der See, auch ferner zwischen der Rhone und den Alpen gelegene Lande biß an die Pyrenäischen Gebürge beherrschet, und in Teutschland

 muste

a) Vid. Eginh. Vit. Car. M. c. 19. Thegan. c. 5. b) Eginh. Vit. Car. l. c. Annal. Eginh. a. 812. 813. Annal. Loisel. ann. iisd. Monach. Egol. p. 279. Thegan. c. 12. conf. Colme Annal. a. 813. n. 326. c) conf. Eginh. Vit. Car. M. c. 15. & 17.

Ludovicus A. C. 813.

muste das meiste, was zwischen dem Rhein, der Donau und der Fränckischen Saale gelegen, ihm Gehorsam leisten: Allein Carl erweiterte diese Grentzen noch um ein großes. Jenseit der Pyrenäischen Gebürge, eroberte er einen Theil von Spanien biß an den Fluß Ebro, so ungefehr das heutige Catalonien, Arragonien und Navarra unter sich begriffen; Jenseits der Alpen d) kam fast gantz Italien, und darinnen besonders das Longobardische Königreich biß nach Benevent, unter seine Bothmäßigkeit, und der Besitz dieser Lande ward durch die mit den Griechischen Kaysern geschlossene Verträge bestätiget e). Desgleichen hatte auch der Rhein seine sieghafte Waffen nicht aufhalten können, sondern die zuweilen zwar gedemüthigten, niemahls aber völlig bezwungenen Sachsen f) waren endlich mit Beybehaltung ihrer eigenen Verfassung, zu einer Fränckischen Provintz, und Kayser Carln unterthänig gemachet worden; Uber dieses alles hatte er das gröste Theil von Ober und Nieder-Pannonien, von Istrien, dem heutigen Croatien und Dalmatien erobert, der vielen Völcker anietzo zugeschweigen, so er längst der Donau, jenseits der Elbe, und biß an die Weichsel sich zinßbar gemachet.

Ludovicus A. C. 813.

hatte viel Hoffnung gegeben, daß man eines löblichen Regiments sich von ihm versprechen können;

Da nun Ludovicus ein Herr so vieler Lande ward, und zwar zu einer Zeit, da selbige fast insgesamt sich innerlich in erwünschten und blühenden Ruhe-Stande befanden, von auswärtigen Feinden aber wenig oder nichts zu befürchten war; So hätte man glauben sollen, es würde ihm ein leichtes seyn, die Fränckische Monarchie in ihrer Grösse, Ansehen, Ruhe und Frieden zu erhalten, da es seinem Herrn Vater weit mehr Mühe kosten müssen, solche darein zu versetzen, und auf diesen Gipffel der Hoheit zu erheben. Und zwar konte man es um so vielmehr hoffen, weil dieser neue Regente noch bey seines Vaters Leben nicht wenig Tapfferkeit, Klugheit, Gütigkeit und andere seiner hohen Geburt anständige Tugenden von sich blicken lassen.

besonders bey der Regierung von Aquitanien;

Denn, da Ludovicus von dem Kayser Aquitanien g) zu regieren bekommen, hatte er sich nicht allein bey der Geistlichkeit beliebt gemacht, welche, wie fast allezeit und allenthalben, also auch bey den Francken in die öffentlichen Reichs-Händel keinen geringen Einfluß gehabt, sondern das Ansehen, so er sich bey den gesamten Weltlichen Ständen erworben, war auch nicht geringer. Nachdem ihn sein Herr Vater durch Pabst Adrianum im Jahr 781 crönen lassen, und ihn unter der Aufsicht Graf Arnolds und

d) Eginh. Vit. Carol M. c. 15. e) Id. c. 16. Annal. Eginh. a. 812. Annal. Loisel. a. 813. conf. Reichs Hist. II. Th. p. 612. sq. f) V. Poeta Saxo ad a. 803. g) Thegan. c. 3. p. 296. Vit. Lud. pii p. 340. sq. & p. 356. App. ad Chr. Nibel. a. 781. Annal. Fuld. eod. Monach. Egol. p. 244.

Ludovicus A. C. 813.

und anderer geschickter Räthe nach Aqvitanien gesendet, hatte er daselbst in wenig Jahren fast in allen Stücken grosse Verbesserungen eingeführet: Es wurden Clöster theils neu erbauet, theils wieder angerichtet h), welche Vorsorge um so viel mehr zu loben war, weil damahls die bessere Erziehung der Jugend, daran einem Staat so viel gelegen, dadurch befördert ward. Bey den jährlich gehaltenen Reichs-Tägen i), ward mit den Ständen, was zu des Reiches Besten gereichen konte, überleget, und den streitenden Partheyen Recht und Gerechtigkeit gehandhabet. Um das Aqvitanische Reich in sich starck und vor der feindlichen Saracenen Uberfällen sicher zu machen, wurden auf seinem Befehl verschiedene Orte, und darunter besonders Carcassone befestiget, dessen Grentzen aber auch durch die Eroberung von Lerida, Barcellona, Tarragona, Tortosa und vieler anderer in Spanien gelegener Städte erweitert. Nicht in Aqvitanien allein, hatte Ludovicus Proben von seiner Tapfferkeit und Geschicklichkeit zum Regiment abgeleget, sondern auch die Hunnen musten ihm das Zeugniß eines tapffern Herrns geben, weil er solches in dem Feldzuge gewiesen, welchem er nebst seinem Hrn. Vater gegen sie beygewohnet k); Und endlich hatte ihm Italien ein groß Theil seines Ruhe-Standes zu dancken, nachdem er nebst seinem Bruder Pipino den Beneventanischen Auffstand so glücklich gestillet.

Ludovicus A. C. 813.

womit Kayser Carl sehr wohl zufrieden gewesen.

Kayser Carl war selbst mit seines Sohnes Verwaltung des Aqvitanischen Reiches so wohl zufrieden, l) daß er es vor keine Schande oder seiner Hoheit nachtheilig zu seyn erachtete, demjenigen selbst nachzufolgen, was sein Sohn löblich veranstaltet. Denn als Ludovicus wegen gewisser vor die Soldaten hergebrachter Lieferungen, so man damahls Foderum m) nennete, Veränderung getroffen, und solche den Unterthanen zum Besten abgeschaffet, gefiel diese Anordnung dem Herrn Vater dergestalt, daß sich das gantze Fränckische Reich darnach richten müssen, und an statt, daß andere Regenten ihre Cron-Folger fast mit neidischen Augen anzusehen pflegen, machte sich dieser grosse Kayser ein Vergnügen daraus, daß sein Sohn etwas gutes, nützliches und dem Lande vorträgliches veranstaltet, daran er selbst nicht gedacht hatte.

doch hat er sich schon dazumahl allzu freygebig erzeiget.

Nur in einem Stücke findet man, daß Ludewigs Verwaltung des Aqvitanischen Reiches gemißbilliget werden müssen. n) Er war von Natur gütig und freygebig: Und dieser einem Regenten so wohl anstehenden Tugend, die aber, wenn sie zu weit gehet, zum Laster werden kan, hatten sich

h) Vit. Ludov. pii p. 355. sq. i) Vit. Ludov. pii p. 342. 345. 346. 347. sq. k) Vit. Lud. pii p. 343. Chron. Moiss. a. 793. conf. inf. Lib. III. de Duc. Benevent. §. 15. l) Vit. Ludov. pii p. 344. m) i. e. annona militaris, gallice Feurre, fourrage, germanice Futter. n) Vit. Ludov. pii p. 344.

Ludovicus A. C. 813.

sich viele Aqvitanische Herren dergestalt gemißbrauchet, daß fast alle Königliche Tafel-Güter weggeschencket worden. Das meiste, was zum Unterhalt des Königs und andern das gesamte Reich angehenden Ausgaben gewidmet, war in gewinnsüchtiger Lieblinge Hände gekommen, und zuletzt war diese Verschwendung so weit gegangen, daß es Ludovico selbst, nicht mehr, als an allen mangelte. Der Kayser muste sich daher ins Mittel schlagen, weil er befürchtete, Ludovicus werde sich bey den Reichs-Ständen allzu sehr verhaßt machen, wenn er dasjenige auf einmahl wieder einziehen solte, womit er unbedachtsamer Weise vorher allzu freygebig gewesen; Carl wolte also das zu besorgende Mißvergnügen lieber auf sich selbst nehmen, als es auf Ludovicum kommen lassen; Zu diesem Ende, sendete er zwey Befehlshaber Willebertum, nachmahligen Ertz-Bischoff zu Rouen, und Graf Richardum, der die Obsicht über die Königlichen Cammer-Güter hatte, mit der ausdrücklichen Verordnung nach Aqvitanien, alle diejenigen Güter, die einmahl zur Königlichen Tafel gewidmet gewesen, und daher zur Ungebühr verschencket worden, wieder einzuziehen.

und Kayser Carls Ober-Aufsicht, so er sich vorbehalten, nöthig gehabt.

Allein, eben diese Aufsicht Kayser Carls, und der Rath derjenigen Diener, so er Ludovico mitgegeben o), mochten am meisten verursachet haben, daß, ausser was diesen Punct betrifft, dessen Regierung des Aqvitanischen Reiches, so gut von statten gegangen. Denn weil ihm verschiedene Fränckische Bischöffe, Aebte und neun Grafen an die Seite gesetzet waren, deren Beystand er sich bedienen können, Kayser Carl aber die höchste Gewalt sich selbst vorbehalten hatte, und daher in wichtigen Dingen Bericht erstattet werden müssen; So blieb alles in guter Ordnung und niemand sahe des Ludovici Schwäche.

dessen gute und schlechte Eigenschafften.

Nachdem aber durch Carls Tod dessen Ober-Aufsicht ein Ende und sich vor diesem niemand mehr zu fürchten hatte; kam gar bald an den Tag, wie es Ludovico an den hauptsächlichsten Stücke eines Regentens mangele, nemlich an der Wissenschafft und Klugheit eine Wahl unter seinen Bedienten zu treffen, und diejenigen zu erkiesen, so seines Vertrauens würdig; Daher sich zeigete, wie ein vor seine Person frommer und tugendhaffter Herr, darbey dennoch ein schlechter Regente seyn könne. Denn so rühmlich es war, daß er viel Gütigkeit, Gedult und Sanfftmuth besaß, auch nach den Begriff der damahligen Zeiten viel Frömmigkeit äusserlich zeigete p); So grossen Schaden zog er sich doch auch damit zu, daß seine Langmuth öffters zu weit gieng: Sahe er aber, daß man ihn hintergangen, oder andere

o) Vit. Ludov. pii p. 340. 341. 342. p) Thegan. c. 3. p. 296. Vit. Ludov. pii p. 365. Fragm. hist. Fr. ap. Du Chesne T. III. p. 334.

Ludovicus A. C. 813.

andere Bediente, so ihm die vorher eingeschlichenen Fehler zeigen können, waren bey ihm in Ansehen gekommen; So war er auch in Straffen und zwar offte zur Unzeit allzu hart. Daraus entsprung ein doppeltes Ubel: Seine allzu grosse Güte verleitete die Unterthanen, es darauf zu wagen, viele Unordnungen anzufangen; Und weil der Kayser zur Vergebung aller Mißethaten bereit zu seyn schiene; So waren die Ubelthäter desto kühner: Die Schärffe aber, so zuletzt doch gebraucht werden muste, kam iederman desto härter vor, und erweckte um so vielmehr Mißvergnügen, als die Menge der Verbrecher und allzu grosse Nachsicht des Kaysers die Ubertretungen gleichsam zur Gewohnheit gemacht. Hierzu kam, daß sich Ludovicus durch seine Diener und Lieblinge allzu sehr regieren ließ q), daher eine Partie nach der andern sich aufwarff, welche unter seinem Nahmen selbst zu herrschen suchete. Besonders stunden viele von der Geistlichkeit bey ihm in allzu grossen Ansehen, die dessen nicht wenig mißbraucheten, und den Kayser zu solchen Dingen verleiteten, so ihn nicht nur verhaßt, sondern auch verächtlich macheten. Endlich aber verursachte die grosse Gewalt, so er seiner andern Gemahlin auch in Regiments-Sachen zugestanden, daß fast iederman von ihm absetzte. Sonst war er r) ein arbeitsamer, wachsamer und freygebiger Herr, ein Feind von Schwelgerey und Unmäßigkeit, ein Freund der Gelehrsamkeit, darinnen er es nach der Beschaffenheit der damahligen Zeiten selbst ziemlich weit gebracht. Weil es ihm aber, wie schon gesagt, an den vornehmsten Wissenschafften eines Regentens mangelte, nemlich an der Klugheit redliche Diener auszusuchen, *ihren Rath selbst* wohl einzusehen, und sich nach selbigem, wenn er gegründet, nicht aber nach der Lieblinge Absichten und eigenem Nutzen zu richten, darbey auch in der Bestraffung und Belohnung, wodurch der Unterthanen Liebe und Furcht zugleich erlanget werden muß, weder Zeit noch Maaße behörig beobachtet worden; So wird der Verfolg seiner Lebens-Beschreibung zeigen, daß die vielen und mächtigen Feinde, mit welchen Kayser Carl zu thun gehabt, der Fränckischen Monarchie nicht so viel Schaden verursachet, als derselben durch die unter Ludovici Regierung entstandenen, und von dessen Schwäche gröstentheils herrührenden innerlichen Unruhen zugezogen worden.

Ludovicus A. C. 813.

Ihm wird gerathen, vor seines Herrn Vaters Tode nach Hofe sich zu begeben.

Doch hatte Carl in den letzten Jahren seiner Regierung an Leibes und Gemüths-Kräfften auch abgenommen s), und viele von denen, so um ihm waren, hatten sich dessen gemißbrauchet; Dahero, als König Ludewig ohngefehr ein Jahr vor seines Herrn Vaters Tode einen Abgeordneten, nahmens Gerricum, an den Kayserlichen Hof abgesendet, um wegen

q) Thegan. c. 20. r) Thegan. c. 19. s) Vit. Ludov. pii p. 357.

gen eines und des andern, des Kaysers Befehle einzuholen; So hatten schon damahls viele wohlgesinnte Ost und West-Fränckische Herren, dem Könige durch denselben rathen lassen, sich ie eher ie besser bey seinem Herrn Vater einzufinden, um ihm bey seinem Alter beyzustehen, zumahl sich Carl den Verlust seiner übrigen Söhne, so er kurtz vorher erlitten, dergestalt zu Gemüthe ziehe, daß Ludovici Anwesenheit an dem Kayserlichen Hofe, nicht nur wegen seines eigenen Bestens, sondern auch wegen des vor den Herrn Vater daher verhofften Trostes nicht ohne Nutzen seyn werde.

Will aber solchem nicht folgen, um keinen Verdacht gegen sich zu erwecken.

Ludovicus überlegte diesen Antrag mit seinen Räthen, die denn fast insgesamt der Meynung waren, er solle diesen treu gemeinten Vorschlag annehmen t): Nur der König zog die Ehrerbietung, womit er seinem Herrn Vater zu begegnen gewohnet, allen andern Absichten vor. Denn da die grösten Monarchen, zumahl, wenn sie zu hohen Jahren gelanget, öffters die Schwachheit an sich haben, daß sie ihre nächsten Nachfolger, wenn es auch ihre sonst geliebtesten Kinder seyn solten, mit scheelen Augen ansehen, weil sie glauben, es warteten selbige bloß auf ihren Tod; So wolte Ludovicus bey seinem Herrn Vater keinen Verdacht erwecken, als ob er ihm zu lange lebe, er selbst aber vor der Zeit mit Regierungs-Gedancken schwanger gehe, mithin konte er nicht bewogen werden, dem gegebenen Rathe Gehör zu geben.

Kayser Carl ruffet ihn selbst zu sich.

Kayser Carl hingegen hatte vor sich selbst erwogen, u) wie nöthig es sey, bey seinem Alter solche Einrichtung zu machen, damit, wenn er verfallen solte, das Reich in Ruhe und Frieden bleiben möchte, und in dieser Absicht, ließ er König Ludovicum im Jahr 813 selbst zu sich kommen. Dieser war damahls im fünf und dreyßigsten Jahre seines Alters, indem er im Jahr 778 von der Königin Hildegard auf dem Königlichen Schlosse Cassinogilum oder Cassenwil, so ohnweit Agen bey dem Flusse Lot gelegen, als ein Zwilling zur Welt gebracht worden x). Der mit ihm zugleich gebohrne Bruder Lotharius, hatte nur kurtze Zeit gelebet, und die übrigen rechtmäßigen Söhne Kayser Carls waren auch gestorben, mithin Ludwig anietzo der eintzige Erbe.

und leget ihm die Kayserliche Würde bey.

Kayser Carl, der ihn einige Jahre nicht gesehen, empfieng ihn auf das freundlichste y) und nachdem er bey der gehaltenen Reichs-Versammlung die sämtlichen Stände öffentlich gefraget z): ob sie zufrieden, daß er seinen nunmehr einigen Sohn zum Reichs-Gehülffen annehmen, und neben sich auf den Kayserlichen Thron setzen möchte? diese auch ihr Vergnügen und

t) Ibid. u) Thegan. c. 6. Vit. Ludov. pii p. 357. sq. x) Vit. Ludov. pii p. 339. Paul. Diac. de Episc. Met. p. 176. conf. Reichs-Hist. P. II. p. 396. y) Thegan. c. 6. Vit. Ludov. pii p. 358. z) Chron. Moiss. a. 813. Eginh. Vit. Carol. M. c. 30.

Ludovicus A. C. 813.

und Beyfall, und zwar mit dem Zusatz: Gott selbst müsse dem Kayser einen so löblichen Gedancken in Sinn gegeben haben, darüber bezeiget; So befahl Carl dem König, die Crone, so auf dem Altare stund, mit eigenen Händen sich auf das Haupt zu setzen, und darauf ward er von dem gantzen Reiche, als rechtmäßiger Kayser, König und eintziger Erbe der Fränckischen Monarchie erkannt. Der berühmte Alcuinus, Abt zu Tours, soll dieses längst vorher verkündiget haben a), als alle drey Brüder noch am Leben gewesen, immassen er Kayser Carln selbst gesagt, dieser Ludewig, ob er gleich der jüngste, werde, weil er der Gottesfürchtigste und demüthigste, vor seinen Brüdern erhöhet, und seines Herrn Vaters eintziger Erbe werden. Doch, wie viel erdichtete Prophezeyungen hat man nicht geschmiedet, da die Sachen bereits geschehen gewesen?

Darauf er nach Aquitanien zurück kehret.

Inzwischen blieb Ludewig, nachdem er die Kayserliche Würde erlanget, doch nicht an des Herrn Vaters Hofe, sondern gieng nach Aquitanien zurück b). Es mochte nun dieses, daß er bey seinem Vater keine Eifersucht erwecken wollen, oder sonst etwas anders solche baldige Abreise verursachet haben: So ist doch auch wahrscheinlich, nachfolgendes könne dazu Gelegenheit gegeben haben.

Ludovicus A. C. 813.

Weil er mit den vielen Frauenzimmer, so am Kayserlichen Hofe sich aufhielt,

Kayser Carl war, wie bekannt, dem Frauenzimmer sehr ergeben c), worvon die vielen Weiber und Kebs-Weiber, die er gehabt, genugsam zeugen. Wann ihn einige disfalls entschuldigen und alles vor rechtmäßige Gemahlinnen, davon er eine nach der andern geheyrathet, ausgeben wollen: So scheinen sie mehr zu weisen, wie sie wünscheten, daß ein so grosser Kayser, sich mit dem Laster der Unkeuschheit nicht so sehr beflecket haben möchte, zumahl, da solches mit der sonst von ihm gerühmten Heiligkeit so schlecht übereinkommet, als daß man ihnen hierunter Beyfall geben könne. Die Liebe zu diesem Geschlechte hatte vielmehr bis an Carls Tod gedauert d), und es hielten sich in den letzten Jahren bey Hofe eine Menge Frauenzimmer auf, welche bey dem Kayser in so grossen Ansehen stunden, daß sie auch an der Regierung nicht geringen Antheil erlanget. So lebten auch von des Kaysers acht Töchtern noch sieben bey Hofe e), ingleichen fünff Enckelinnen, König Bernhards von Italien Schwestern, die alda erzogen wurden. Diese Printzeßinnen insgesamt führeten sich sehr frey auf, ihnen mangelte es nicht an Liebhabern, und daraus folgeten viele König Ludewigen nicht allzu gefällige Unordnungen.

ingleichen mit

Noch mehr aber scheinet, dessen Abreise

a) Vit. Alcuin. c. 3. n. 18. conf. Reichs-Hist. P. II. p. 532. b) Thegan. c. 6. Vit. Ludov. pii p. 358. c) Vid. Eginh. Vit. Carol. c. 18. Walafrid. Visio Wettin. p. 281 sq. conf. Cointe Annal. ad an. 814. n. 57. a. 773. n. 12. a. 803. n. 49. sq. d) Vit. Ludov. pii p. 359. e) Eginh. Vit. Carol. M. c. 19.

Ludovicus A. C. 813. des Kaysers vornehmsten Staats-Ministern nicht zufrieden.

Abreise sey auch dadurch beschleuniget worden, daß er mit seines Herrn Vaters vornehmsten Staats-Bedienten, nicht zufrieden gewesen f). **Wala** und dessen beyde Brüder **Adelhardus** und **Bernarius** waren diejenigen, die dazumahl im grösten Ansehen stunden g). Sie waren **Bernhardi**, **Carls des Grossen**, Vetters, Söhne; Ihr Ansehen gieng so weit, daß alles durch ihre Hände gehen muste, und unter des Kaysers Nahmen herrscheten sie mit unumschränckter Gewalt. **Adelhardus** war Abt zu **Corvey** in **Franckreich**, so von dem **Teutschen Corvey**, das nach dem Muster des erstern angeleget worden, zu unterscheiden. Er hielt sich bey König **Bernharden** in **Italien** auf, unter dessen Nahmen er alda regierete h). **Wala**, war am Kayserlichen Hofe und lebte damahls noch im Weltlichen Stande. Er hatte **Wilhelms**, Grafens von **Toulouse** Tochter, **Bernhards** von **Septimanien** Schwester, zur Gemahlin i), und in der That war er der Macht und Ansehen nach die andere Person nach dem Kayser; Daher er auch mit dem **Joseph** verglichen worden k), weil der Kayser alles unter seine Hände gegeben. Ob er dem Joseph auch darinnen gleich gekommen, daß er einen Versorger und Vater des Landes abgegeben, oder ob er ihm nur darinnen nachgeahmet, daß er, wie jener, alles Geld der Unterthanen zusammen gebracht, und zuletzt alles Feld seinem Herrn eigen machen wollen, dergestalt, daß das gantze Land dem König allein zugehören, und seine Freyheiten verlieren sollen, muß man dahin gestellet seyn lassen, weil die damahligen Nachrichten ziemlich unvollkommen sind; Und überhaupt verursachen bezahlte, oder ihren Vortheil suchende Schmeichler auf einer Seite, unbillige Neider, Mißgönner und Feinde aber auf der andern, daß man von dererjenigen Tugenden und Lastern sich selten einen gegründeten Begriff machen kan, so das Hefft der Regierung in Händen haben.

Ludovicus A. C. 813.

A. C. 814. Da Ludwig in Aqvitanien einen Reichs-Tag hält,

Dieses nun konten die Ursachen gewesen seyn, daß **Ludovicus** nach seiner Kayser-Crönung, die Väterliche Residentz **Acken** so bald wieder verlassen, und sich nach **Aqvitanien** gewendet l), allwo er sich auch würcklich befand, und zu **Doue**, so auf den Grentzen von den heutigen **Poitou** und **Anjou** lieget, damahls aber **Theoduadus** hieß, eben zu der Zeit einen Reichs-Tag hielt, als die Nachricht von seines Herrn Vaters Ableben daselbst einlief.

lauffet die Nachricht von Kayser Carls Tode ein.

Denn die vornehmsten Herren, so sich in Acken befanden m), hatten so gleich,

f) Vit. Ludov. pii p. 359. g) Vit. Adalhardi, ap. Mabill. §. 7. 32. 33. 61. Ejusd. Vita per Gerard. ap. Mabill. n. 22. sqq. Vita Walæ L. I. c. 6. p. 464. h) Vid. Hist. Translat. S. Viti in Act. SS. p. 1031. & ap. Mabill. p. 529. it. ap. Du Chesne p. 344. conf. Reichs-Hist. P. II. p. 599. i) Vit. Walæ L. II. c. 8. p. 497. sq. k) Vit. walæ L. I. c. 6. p. 464. l) Vit. Ludov. pii p. 358. m) ibid. p. 359.

Ludovicus A. C. 814.

gleich, als Kayser Carl die Augen geschlossen, einen ihres Mittels, nahmens Rampo, an Ludovicum abgesendet, um ihm solches zu berichten. Nun hatte zwar Rampo so viel möglich geeilet, auch unter Wegens von der Zeitung, so er überbringe, sich nichts mercken lassen. Als er aber durch Orleans paßirete, bildete sich der dasige Bischoff Theodulphus, dem Carls kränckliche Zustand nicht unbekannt war, so gleich ein, was solche schleunige Reise verursachet haben könne. Wie nun bey dergleichen Gelegenheit ein jeder geschäfftig ist, die aufgehende Sonne am ersten und am fleißigsten zu verehren, in der Hoffnung, er werde sich am meisten und längsten bey derselben wärmen können, ohne zu bedencken, daß sich viele auch auf diese Weise am geschwindesten verbrennen; Also sendete auch dieser Bischoff heimlich einen Abgeordneten, und zwar in solcher Eilfertigkeit, an den Kayser, daß dieser dem Rampo noch zuvor kam, und ihm also von seines Herrn Vaters Tode die erste Nachricht gab, darbey der Bischoff dem Kayser zugleich hinterbringen ließ, wie er demselben, ehe und bevor er nach Acken abreisen würde, wichtige Sachen zu entdecken habe, verlange also des Kaysers Willens-Meinung zu wissen, ob er zu Orleans dessen Ankunfft erwarten, oder ihm entgegen kommen solle? Theodulphus hatte bey Kayser Carln in guten Ansehen gestanden n), und war vermuthlich damahls kein Freund des Wala und seiner Brüder, die zuletzt am Kayserlichen Hofe so viel gegolten: Es ist also kein Zweifel, seine Absicht sey gewesen, des neuen Kaysers Gemüthe einzunehmen, und seine Gegner zu verunglimpffen. Nach der Zeit aber, und als sie allerseits gesehen, daß weder einem noch dem andern so viel Gewalt, als sie verlanget, eingeräumet worden, hätten sie wohl gewünschet, daß sie sich ruhiger gehalten, und in vereinigter Freundschafft ein jeder sein voriges Ansehen auch bey der neuen Regierung zu behaupten gesuchet, als daß sie durch einseitige Verunglimpffung den Kayser zu einem argwöhnischen Verdacht verleitet, dadurch sie endlich beyde unglücklich worden; Denn, wie man unten sehen wird, betraff beyde gleiches Schicksaal, indem sie binnen wenig Jahren in Ungnade gefallen, und wie Theodulphus den Wala, um ihn zu stürtzen, verdächtig gemachet, also muste auch diesem allerhand Verdacht, so man dem Kayser gegen ihn beygebracht, zum Fall gereichen. Da aber anietzo Kayser Ludewig dem Wala und seinem Anhang nicht trauete, iedoch auch noch zur Zeit sich öffentlich nichts wolte mercken lassen, weil ihm diese Parthie zu starck und im Stande zu seyn schiene, Unruhen anfangen zu können: So war ihm Theodulphi Anerbiethen nicht unangenehm, und daher

Ludovicus A. C. 814.

n) vid. Fragm. hist. fr. ap. Du Chesne T. III. p. 336.

Ludovicus A. C. 814.

daher ließ er ihm wissen, wie ihm, denselben unter Wegens zu sprechen, lieb seyn würde.

Er ist wegen des ersten Ministers Walä in Sorgen:

Der Kayser war allerdings nicht wenig in Sorgen o), wie sich Wala und seine Anhänger gegen ihn bezeigen würden, sonderlich, da sich dessen Bruder Adelhardus an König Bernhards von Italien Hofe befand, und diese Brüder, wie bereits gemeldet, mit diesem Könige verwandt, und höchst vertraut waren.

und daß dieser zum Vortheil König Bernhards von Italien Unruhen anfangen möchte.

Es wird von Ludovico gerühmet, daß er zu Bernhards Erhebung auf den Italiänischen Thron nicht wenig beygetragen p), und seinen Herrn Vater hierzu bewegen helffen. Nachdem er aber zur Regierung gekommen, scheinet es, als ob es ihn entweder gereuet, oder als ob er Bernhardo und dessen Anhängern wenig Erkänntlichkeit zugetrauet habe: Daher er seine erste Sorge seyn lassen, ein zahlreich Gefolge zusammen zu bringen q), um sich bey seiner Ankunfft in Acken Furcht und Ehrerbietung zu verschaffen, im Fall ihm einige Schwürigkeiten in Weg geleget werden solten.

Auf seiner Reise, so er beschleuniget,

Er eilete damit so viel nur immer möglich, wie er denn, nachdem er der Aqvitanischen Reichs-Versammlung ein Ende gemacht, sich schon den fünfften Tag nach des Rampo Ankunfft auf die Reise begeben.

bespricht er sich mit dem Bischoff von Orleans dieserhalben.

Unter Wegens traff er den Bischoff von Orleans an, der noch grösseres Mißtrauen gegen den Wala bey ihm erweckete, und dem Kayser zeigete, wie es möglich sey, daß dieser Herr nicht nur den Willen, sondern auch das Vermögen haben könne, König Bernharden von Italien zum Besten, vornemlich aber, um seine bißherige Macht, Gewalt und Ansehen länger zu behalten, Unruhen anzurichten, immassen er der eintzige sey, so nebst seinen Brüdern vermögend, der neuangetretenen Regierung schwer zu fallen.

Allein Wala kömmt ihm selbst entgegen.

Allein, entweder waren dergleichen Gedancken dem Wala niemahls in Sinn gekommen r), und seine Mißgönstige hatten ihn nur durch solche Beschuldigungen verhaßt zu machen gesuchet, dergleichen Gemüther, die durch falsche und heimliche Anklagen sich empor zu schwingen trachten, wie bey Höfen niemahls, also am allerwenigsten bey Veränderung einer Regierung, zu fehlen pflegen, oder Ludewig war ihm zu zeitig über den Hals gekommen, ehe er sich fassen können; So viel ist gewiß, daß Wala nichts weniger, als einigen Ungehorsam von sich spühren lassen. Er war einer von den ersten, der dem Kayser entgegen gieng, ihn seiner beständigen Treue und Unterthänigkeit versicherte, und alles nur mögliche beyzutragen versprach, damit auch der Italiänische König die schuldige Ehrerbietung und Gehorsam bezeigen, mithin in dem Fränckischen Reiche alles ruhig bleiben möchte.

Ein

o) Vit. Ludov. pii l. c. p) Vit. Ludov. pii p. 370. q) ibid. p. 359. r) Vit. Ludov. l. c.

Ludovicus A. C. 814.

Und sein Bruder Adelhardus gehet ins Closter.

Ein gleiches that auch sein Bruder **Adelhardus**, der sich eben damahls zu Rom befunden, um mit dem Pabst, wegen der Italiänischen Angelegenheiten eines und das andere zu überlegen s). Als nun die Nachricht von Kayser **Carls** Tode alda eingelauffen, gieng **Adelhardus** nicht wieder an des König **Bernhards** Hof, vielleicht um bey der neuen Regierung keinen Verdacht gegen sich zu erwecken, sondern begab sich gerade in sein Closter. Auf diese Maasse waren **Ludewigs** Sorgen, so er sich wegen des **Walá** und seiner Brüder, theils selbst gemacht, theils aber von andern ihm beygebracht worden, vergebens, zumahl, da alle übrige Fränckische Herren und Reichs-Stände ihrem Beyspiele folgeten t), und in Bezeugung der Treue und Gehorsams gegen die neue Regierung, immer einer dem andern zuvor zukommen, und zu übertreffen sich angelegen seyn liessen.

Ludwig lässet einige, so mit seinen Schwestern allzu vertrauet gelebet, gefangen nehmen.

Es waren aber des Kaysers Schwestern und das Frauenzimmer, so sich am Hofe zeithero aufgehalten, u) noch übrig, mit deren Aufführung **Ludewig** schon vorhero nicht zufrieden gewesen, und dahero noch vor seiner Ankunfft nach Acken dieserhalben Aenderung zu treffen, vor nöthig befand. Die erstern lebeten zwar unverheyrathet, hatten aber verschiedene Liebhaber; Und da sie leicht muthmassen konten, unter dem neuen Regiment würden sie nicht so frey leben dürffen, als zeithero geschehen; So hatten sie schon Anstalt gemacht, sich entführen zu lassen, und waren Willens, dem Beyspiel ihres Groß-Vaters Schwester zu folgen, die eben dergleichen unternommen. Denn, als **Chiltrudis**, **Pipini** Schwester, in das Closter gehen sollen x), war sie auch entflohen, hatte sich durch **Odilonis**, Hertzogs von **Bayern**, Bediente entführen und darauf mit selbigem trauen lassen. Damit nun anietzo dergleichen nicht auch geschehen möchte y), fertigte der Kayser eben den **Walam**, ingleichen zwey Grafen, **Garnerium** und **Lambertum**, nebst einigen andern Herren ab, die nach Acken gehen, und alle diejenigen gefangen setzen solten, die verdächtig waren, als ob sie mit des Kaysers Schwestern in ungeziemender Bekanntschafft stünden. Einige, so darvon Nachricht erlanget, und sich auf des Kaysers Mildigkeit verliessen, kamen ihm eiligst entgegen, und erlangten Gnade, andere aber musten sich gefangen nehmen lassen; Hingegen setzte sich einer der vornehmsten, nahmens **Hedoinus**, zur Gegenwehr z), der vielleicht unter allen den grösten Verdacht auf sich geladen, und dem nicht unbekannt war, daß ihm der Kayser ohnedem ungnädig sey; darüber ward Graf

s) Hist. Translat. S. Viti in Act. SS. p. 1031. & ap. Mabill. p. 529. it. ap. Du Chesne p. 344. t) Vit. Ludov. pii p. 359. u) Vit. Ludov. l. c. sq. x) vid. Fredegar. Chron. Cont. cap. CXI. y) Vit. Ludov. pii p. 360. z) ibid.

Ludovicus A. C. 814.

Graf **Garnerius** getödtet, Graf **Lambert** beschädiget, **Hedoinus** selbst aber erschlagen.

Nachdem er hierauf glücklich zu Acken angelanget,

Als demnach der Kayser zu Acken anlangete a), fand er alles ruhig, und ward nicht allein von iedermann mit grossen Freuden angenommen, sondern auch von allen Fränckischen Ständen als rechtmäßiger Kayser und König des gesamten Fränckischen Reichs nochmahls erkennet. Die ersten Tage seiner Regierung wurden den Angelegenheiten des Königlichen Hauses gewidmet.

erfüllet er zuförderst seines Herrn Vaters letzten Willen in allen Stücken.

Der Kayser ließ sich zuförderst angelegen seyn, seines Herrn Vaters letzten Willen zu erfüllen b), zu welchem Ende er dessen Testament öffnen, und solchem in allen Stücken nachleben ließ. Alle darinnen gemachte Verordnungen wurden auf das genaueste befolget, und die den Kirchen, dem Armuth und Bedienten gewidmeten Vermächtnisse richtig ausgezahlet, so wohl den Königlichen Anverwandten selbst, dasjenige zugetheilet, was ihnen Kayser **Carl** gönnen wollen. Es war dieses um so viel rühmlicher, je seltener es sonst gewöhnlich, da insgemein der grösten Monarchen letzte Willen am wenigsten befolget werden. Weil noch drey natürliche Söhne von dem verstorbenen Kayser am Leben, nemlich **Drogo**, **Hugo**, und **Theodoricus**, die noch jung, und zwar an Land und Leuten keinen Antheil hatten, von ihrem Vater aber sonst im Testamente wohl bedacht waren; So wurden solche bey Hofe behalten, und reichlich versorget, immassen sie Kayser **Ludewig** ordentlich mit sich speisen, und Standes-mäßig erziehen ließ.

Ludovicus A. C. 814.

Vertreibet das Frauenzimmer von Hofe.

Hingegen musten seine Schwestern, und überhaupt alles Frauenzimer von Hofe weg c), und in die Clöster gehen, ausser denjenigen, so zu Führung der Wirthschafft ohnumgänglich nöthig waren, weil auch an Königlichen Höfen das Frauenzimmer damahls die Wirthschafft besorgete, welches nach der Zeit weit geringeres vor allzu mühsam, ja fast vor unanständig ansehen wollen; Doch ward auch denen Printzeßinnen dasjenige, was Kayser **Carl** ihnen im Testament verschaffet, auf das richtigste gereichet, ja einigen, denen damit, was ihnen zugetheilet, auszukommen nicht wohl möglich, zu ihrer bessern Unterhaltung, noch ein mehreres zugeleget.

Höret die Gesandten des Morgenländischen Kaysers.

Nachdem diese das Königliche Hauß in sich selbst angehende Sachen besorget, fieng **Ludewig** an, auch in dem Reiche das nöthige zu beobachten. Es befanden sich damahls verschiedene Gesandten an dem Kayserlichen Hofe d), und diese wurden zuerst mit ihren Anträgen gehöret und mit Bescheid versehen. Die vornehmsten

a) Annal. Eginh. a. 814. Annal. Bertin. eod. Thegan. c. 8. Vit. Ludov. pii p. 360.
b) Thegan. l. c. Vit. Ludov. pii l. c. sq. Nithard. L. I. p. 435. c) Vit. Ludov. pii p. 361. Nithard. l. c. d) Annal. Pith. a. 814. Thegan. c. 9. Vit. Ludov. pii p. 361.

Ludovicus A. C. 814.

nehmsten darunter waren die Griechischen oder des Morgenländischen Kaysers, und Ludewig hatte, um mit diesen zu handeln, keines Dollmetschers nöthig, weil er der Griechischen Sprache so mächtig war, daß er die daher kommenden Gesandten selbst hören und auf ihren Antrag antworten konte e). Im vorigen Jahre hatte Kayser Carl, Amalarium, Ertz-Bischoffen zu Trier, und Petrum, Abt des Closters Nonantulas, nach Constantinopel an den damahligen Kayser Michaelem gesendet f); Als sie aber daselbst ankommen, war abermahls im Griechischen Reiche eine grosse Veränderung vorgefallen; Denn sie fanden nicht mehr diesen, sondern Leonem auf dem Thron. Michael hatte durch einige den Bulgaren gelieferte und unglücklich abgelauffene Treffen die Liebe des Volckes, besonders aber der Soldaten verlohren, war also genöthiget worden, zum Zeichen der Abtretung des Regiments, diesem Leoni, als seinem damahligen Kriegs-Obristen die Crone und Purpur-Mantel zuzuschicken, vor sich aber ein Closter statt des Thrones, zu erwehlen. Der neue Kayser hatte inzwischen die Fränckischen Gesandten wohl aufgenommen, g) und weil er doppelte Ursache hatte, um des Abendländischen Kaysers Freundschafft sich zu bewerben, eines theils, weil ihm daran gelegen, daß er vor einen rechtmäßigen Beherrscher der Griechischen Monarchie erkannt werden möchte, andern theils, weil ihm die Francken, wenn sie gewolt, gegen die Bulgaren, so ihn gleich seinen Vorfahren nicht wenig bedrängeten, guten Beystand *leisten können: So hat*te er sich in allen, was von Carls Seite von ihm verlanget worden, willig finden lassen, und wiederum Christophorum Spatharium und Gregorium Diaconum nach Francken gesendet, so das erneuerte Bündniß von ihm vollzogen, überbringen, und um der Francken Beystand gegen die Bulgaren auch andere mit ihnen vereinigte Barbarische Völcker anhalten solten h). Doch auch in Francken hatte sich inzwischen die Person des Kaysers geändert, welches aber in diesen mit dem Griechischen Kayserthum habenden Unterhandlungen keine hauptsächliche Veränderung machen konte, weil auch Kayser Ludewigen daran gelegen war, daß ihm die Kayserliche Würde vom Morgenländischen Reiche nicht in Zweifel gezogen, sondern alles dasjenige, was mit Kayser Carln ehemahls geschlossen, bestätiget werde. Da also beyderseits Herren einen gemeinschafftlichen Vortheil hatten, gute Freundschafft mit einander

e) Thegan. c. 19. f) Annal. Eginh. a. 813. Theophan. p. 430. sq. Constant. Porph. Chronogr. L. I. p. 10. sq. g) Annal. Eginh. a. 814. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 361. sq. Thegan. c. 9. h) Annal. franc. ap. Lambec. p. 376.

Ludovicus A. C. 814.

der zu halten; So fiel es den Griechischen Gesandten nicht schwer, die Verneuerung der vorigen Bündnisse und Friedens-Schlüsse zu erlangen, darauf sie dann mit allen Ehren-Bezeigungen entlassen, ihnen aber bald darauf zwey Gesandten an ihren Herrn nachgeschicket worden. Diese waren **Nortbertus**, Bischoff zu **Reggio**, im heutigen Hertzogthum **Modena**, und **Richoinus**, Graf von **Poitou** i), so in eben der Absicht nach **Constantinopel** giengen, um die Freundschafft zwischen beyden Kayserthümern zu erhalten, und immer mehr und mehr zu verknüpffen.

Reichs-Tag zu Acken.

Inzwischen hatte **Ludewig** die Reichs-Stände zusammen beruffen, welche auch zu **Acken** erschienen. k) Das vornehmste, so bey solcher Versammlung vorkam, betraff die Untersuchung derjenigen Gebrechen, so in den letzten Jahren der vorigen Regierung, besonders bey der Handhabung der Gerechtigkeit, eingeschlichen, und ernannte der Kayser, Grafen und Richter, so in die Provintzien abgesendet wurden, um an allen Orten selbst nachzusehen, und sich zu erkundigen, ob, und worinnen iemand Unrecht geschehen?

Untersuchung der bey voriger Regierung eingerissenen Gebrechen.

Nun fehlet es zwar bey Anfang eines neuen Regiments niemahls an Personen, welche, wenn sie vorher zu ihrem Endzweck nicht gelangen können, die Schuld nicht so wohl auf die Ungerechtigkeit ihrer Sache, als vielmehr auf die vorige Regierung legen, in Hoffnung, bey dergleichen Veränderungen glücklich zu seyn, und etwas zu erlangen, so ihnen würcklich nicht gehöret. Allein dieses mahl sollen die zur Untersuchung ausgeschickten Richter, wenn dem Bericht der damahligen Geschicht-Schreiber zu trauen, allerdings unzehlige unrechtmäßige Dinge gefunden, und sich klärlich zu Tage geleget haben, daß von vielen gewinnsüchtigen und Pflicht-vergessenen Staats-Bedienten, Grafen und Richtern, das Armuth unterdrücket, viele auch unrechtmäßiger Weise um Haabe und Guth, Ehre, ja gar um die Freyheit gebracht worden l). Der Kayser gab hierauf ernstlichen Befehl, alle dasjenige, was auf diese Maaße in den letzten Jahren von seines Herrn Vaters Regierung durch üble Bedienten zur Ungebühr unternommen worden, gäntzlich aufzuheben, einem jeden das Seinige wieder zu geben, die in die Knechtschafft gekommene frey zu lassen, und darüber Brief und Siegel auszufertigen, die er eigenhändig vollzog.

So rühmlich dieses alles gewesen, wenn man würckliche Ungerechtigkeiten, auf diese Maaße abgestellet, zumal, da nach der Unvollkommenheit der menschlichen Dinge, auch bey den löblichsten

i) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 362. k) Chron. Moiss. a. 814. Annal. Eginh. eod. Annal. Bertin. eod. Annal. Pith. eod. Thegan. c. 10. Vit. Ludov. pii p. 362. l) Thegan. c. 13.

Ludovicus A. C. 814.

lichsten und besten Regierungen alle Fehler nicht gäntzlich zu vermeiden; So leichte aber hat es auch geschehen können, daß vielleicht, wie sich mehrmahls zugetragen, die neuen Staats-Bedienten ihren Freunden und Anhängern auf diese maasse zu helffen, und diejenigen, so das Hefft der Regierung vorher in Händen gehabt, auch wohl zur Ungebühr verhaßt zu machen, gesuchet.

Man findet eine Bittschrifft, so vermuthlich um die jetzige Zeit an den Kayser abgelassen, und darinnen um Handhabung der Gerechtigkeit und Wiedereinsetzung in das zur Ungebühr vorenthaltene väterliche Erbe angesuchet worden m). Die Person selbst wird nicht genennet, sie meldet aber, ihr Vater habe Richardus, und ihres Vaters Bruder Richolfus geheissen, beyderseits wären gebohrne Sachsen, und daselbst angesessen gewesen. Da sie Kayser Carln gedienet, hätten dero heydnische Anverwandte und Landes-Leute, so ihnen, wegen angenommener Christlicher Religion, ohnedem feind gewesen, räuberischer Weise alles zu verheeren, sich unterstanden. Der Vetter sey, da er nebst vier Grafen, von dem Kayser jenseit der Elbe auf eine Postirung verleget worden, so wohl als die Grafen selbst und der gantze Hauffen umgekommen: Nun habe zwar Richardus dem Kayser solches hinterbracht, in dessen Abwesenheit aber sey diese feindliche Partie noch einmahl eingefallen, und habe auch des Klägers Mutter weggeschleppet, ob sie auch gleich solche, da andere vor sie gut gesaget, wieder loß gegeben, hätten sie doch alles, was sie von ihrem Vermögen antreffen können, behalten. Sein Vater, als er solches vernommen, sey zwar heimlich hingegangen, habe sein Weib weggeführet, und sie in den Gauen Marsheim gebracht, wo sein mütterliches Erbtheil gelegen. Nachdem aber der Kayser kurz darauf eine grosse Menge Sachsen an andere Orte versetzen lassen, und dieses auch seine Eltern betroffen, darvon der Vater wenige Zeit darauf verstorben; So habe er nebst seiner Mutter und einer Schwester zu der väterlichen Erbschafft niemahls gelangen können; Daher er nunmehro bey dem Kayser um Einweisung in dieselbe anzuhalten genöthiget sey, darbey er sich auf Zeugen beruffet, durch welche er sein Anbringen und alles, was ihm eigenthümlich zugehöre, genungsam zu erweisen, im Stande sey.

Die Sachsen und Friesen werden mit den Freyheiten wieder begnadiget, so sie unter Kayser Carln verlohren.

Man kan glauben, diesem Ansuchen sey um so viel eher Gehör gegeben worden, weil um eben diese Zeit, die gantze Sächsische und Friesische Nationen aus Kayserlicher Gnade in diejenigen Gerechtsamen und Güther wieder eingesetzet worden, so ihnen Kayser

m) Ap. du Chesne Scr. Fr. T. II. p. 724.

Ludovicus A. C. 814.

Kayser Carl wegen der so offt wiederhohlten Empörungen entzogen n). Vermöge solcher Gnade, wurden alle Frey oder Erb-Güther, so die Eltern besessen, auf die Kinder verfället, da bißhero alles Vermögen nach dem Tode nicht auf die Leibes-Erben, sondern an die Herren zurück gefallen. Uber diese Kayserliche Entschliessung wurden unterschiedliche Urtheile gefället: Einige lobten dessen hierunter bezeigte Güte und Mildigkeit: Andere aber sahen es, als eine unüberlegte Sache an, weil sie glaubten, es sey solches ein Zaum gewesen, wodurch diese sonst unbändigen Völcker gedemüthiget und in Gehorsam erhalten werden können. Kayser Ludewigs Absicht hingegen gieng lediglich dahin, sich diese Nationen mehr durch Gnade und Liebe zu verbinden, als durch Schärffe zu einigen Mißvergnügen und neuen Empörungen Anlaß zu geben; Der Ausgang erwieß auch, daß er die beste Wahl getroffen, weil diese Völcker, die seinem Herrn Vater so viel zu schaffen gemacht, ihm jederzeit getreu geblieben, und zu des Fränckischen Reichs Nachtheil nichts unternommen, ob ihnen gleich die vielen innerlichen Unruhen und Kriege, so nachhero unter seiner Regierung entstanden, zu einer Empörung Gelegenheit genung geben können. Daß sich also auch hierunter gezeiget, wie Unterthanen, welchen man am wenigsten trauet, durch nichts besser, als durch Gelindigkeit, in Gehorsam und Treue erhalten werden mögen, und daß dasjenige gegründet, was den Römern jener Gesante eines überwundenen Volckes auf die Frage geantwortet, wessen man sich, im Fall Friede gemachet werde, wegen dessen Festhaltung zu seinem Volcke zu versehen habe? Nemlich, daß im Fall es ein billiger Friede, solcher auch von Dauer seyn, wiedrigenfalls aber selbiger nicht lange bestehen werde o), weil die Römer gewiß glauben könten, „kein Volck, ja kein Mensch, „werde in einem Zustande, der ihm „allzu beschwerlich, länger verbleiben, „als so lange er durch die unvermeid„liche Noth darzu gezwungen werde.

Die Spanier, so sich in Francken niedergelassen, sollen nicht als Leibeigene gehalten werden.

Die Sachsen und Friesen waren es nicht allein, so sich der Kayserlichen Gnade zu erfreuen hatten, sondern viele Spanier wurden derselben ebenmässig theilhafftig p). Es hatten selbige aus Furcht vor den Saracenen nach Septimanien und Aqvitanien flüchten müssen, wurden aber daselbst nicht viel besser, als Leibeigene gehalten. Sie wurden von denjenigen, zu denen sie bey ihrem Unglück ihre Zuflucht genommen, fast so übel angesehen, als ihnen die Feinde selbst begegnen können; Da nun dieses hart, so schaffte der Kayser solches Verfahren ab, und befahl,

n) Vit. Ludov. pii p. 362. sq. o) Vid. Liv. Hist. L. VIII. c. 21. p) Vid. Praeceptum Ludov. pro Hispan. ap. Pith. inter XII. Script. p. 427. Conf. ind. Dipl. h. a. n. 54.

befahl, schlechterdings mit ihnen, wie mit freyen Leuten umzugehen, sie auch mit keinen mehreren Beschwerungen zu belegen, als andere freye Fränckische Unterthanen zu tragen hatten. Diese bestunden damahls in folgenden: Ihre vorgesetzten Grafen musten sie in Feldzügen begleiten, auf den Grenzen die ordentlichen Wachen mit versehen helffen, den Königlichen Missis oder Befehlshabern, die von Zeit zu Zeit in die Provinzien geschicket wurden, um ein oder das andere in Geist- und Weltlichen Sachen zu untersuchen, Vorspann, Futter und Mahl liefern, weiter aber solten sie zu keinen Erbzinß angehalten werden. Würden sie in wichtigen Sachen, als wegen Todschlages, Strassen-Raubes, Mordbrennerey, Beschädigung eines Gliedes, Diebstahls, Land-Friedenbruchs und dergleichen, es sey bürgerlich oder peinlich, verklaget; So solten sie zwar vor dem Gerichts-Stuhl ihrer Grafen zu erscheinen, oder Recht zu geben schuldig seyn, andere geringere Sachen hingegen, wie zeithero auch geschehen, unter sich abzuthun, ihnen unverwehret bleiben.

Die Geistlichkeit erhält ihre Rechte und den Besitz ihrer Güther bestätiget.

Die Geistlichkeit gieng bey dieser neuen Regierung auch nicht leer aus. Denn der Kayser gab Befehl, daß alle diejenigen Schenckungen und Befreyungen, so seine Vorfahren den Kirchen und Clöstern gewidmet, und ertheilet, vollkommen bey Kräfften verbleiben solten q), zu welchem Ende er selbige verneuert, bestätiget und eigenhändig vollzogen.

Dessen Meynung ist aus einem von ihm gegebenen Gesetz oder Capitulari deutlicher zu sehen r), so andere, wiewohl unrecht, noch Carln dem Grossen zuschreiben: „Wenn „eine Vertauschung geschehen, sagt „der Kayser, so der Kirchen zum Be„sten gereichet, soll selbige bey Kräff„ten bleiben, wiedrigenfalls aber, und „wenn die Kirche davon Schaden ge„habt, soll solche aufgehoben, und es „in den Stand, wie es vor der Ver„tauschung gewesen, wieder gesetzet „werden. Kämen aber hierbey noch „besondere Umstände vor, daraus zu „muthmaßen, als ob es nicht gar zu „richtig zugegangen, sey an ihn selbst „Bericht zu erstatten. Wer von „Kirchen-Gütern etwas an sich gezo„gen, solle im Bann verbleiben, biß „er solche wieder herausgegeben, weil „nach des Kaysers Meynung die Kir„chen-Güther lediglich als der Gläu„bigen Gelübden, der Sünder Löse„geld, und der Armen Eigenthum an„zusehen. Niemand solle sich auch „in Zukunfft, die Kirchen-Güther zu „beunruhigen unterfangen, sondern „selbige jederzeit frey und ungekränckt „bleiben: Wer diesem zuwieder han„deln würde, sey als ein Land-Frie„dens-Brecher zu straffen, von der „Geistlichkeit aber im Bann zu thun, „wie denn überhaupt derjenige, der

q) Vit. Lud. pii p. 361. Thegan. c. 10.

r) Ap. Baluz. T. I. Capitul. p. 519.

Ludovicus A. C. 814.

„dasjenige, was den Kirchen gewidmet gewesen, und ihnen auch „nur von andern entzogen worden, „an sich nehme, eben so hart zu be„straffen, als ob er selbst einen Kir„chen-Räuber abgegeben; Dahin„gegen alle Freyheiten und Gerech„tigkeiten, so den Kirchen oder der „Geistlichkeit von des Kaysers Vor„fahren, oder auch den Bischöffen „und andern Vorstehern ertheilet, „und zugestanden worden, selbigen „jederzeit verbleiben, und alle dieje„nigen Ehrloß seyn, und aus dem „Lande gejaget werden solten, so sich „daran vergreiffen, oder denen zum „Gottesdienst gewidmeten Oertern „und Persohnen, Unrecht, Gewalt „und Uberlast anthun würden. Doch „sey dasjenige, was zu dergleichen „Endzweck bestimmet, ordentlich ein„zuweihen; Uberhaupt aber derjeni„ge, so die Kirchen und deren Güther „verheere, vor Gott selbst anders „nicht als ein würcklicher Todschlä„ger anzusehen.

Uber diese, den Kirchen zum Besten gemachten allgemeinen Gesetze, hat der Kayser auch eines jeden Ortes besondere Freyheits-Briefe bestätiget, wie denn verschiedene derselben biß auf unsere Zeiten kommen s), so in eben diesem Jahre zu Acken ausgefertiget worden.

Ludovicus A. C. 814. König Bernhard langet zu Acken an, und leget den Huldigungs-Eyd ab.

Eine wichtigere Begebenheit aber, und daran dem Kayser und gesammten Fränckischen Reiche nicht wenig gelegen, war, daß König **Bernhard** aus Italien, dem erhaltenen Befehl zu Folge, sich zu Acken einstellete, und dem Kayser Treue und Gehorsam eydlich zusagte t). Wenn es also an dem gewesen, daß **Ludewig** bey seines Herrn Vaters Leben zu König **Bernhards** Erhebung auf dem Italiänischen Thron am meisten beygetragen, wie verschiedene solches von ihm rühmen, so durffte er sich diese seinem Vetter erwiesene Wohlthat noch zur Zeit nicht reuen lassen.

Einige meynen, **Bernhard** habe eigentlich kein Recht gehabt, die Folge in seines Vaters Königs Pipini Reiche verlangen zu können u), weil dessen Mutter keine rechtmässige Gemahlin, und mit Pipino nicht getrauet gewesen: Nun scheinet zwar dieses falsch zu seyn x). So viel aber ist gewiß, daß er eben wie sein Vater das Reich unter keiner andern Bedingung erhalten, als daß er das Haupt der Fränckischen Monarchie vor seinen Oberherrn erkennen sollen; Dahero er nunmehro dem Kayser **Ludewig** diejenige Ehrerbietung erweisen, und in wichtigen Sachen an selbigen Bericht erstatten müssen, wie

s) Vid. ind. Diplom. a. 814. t) Chron. Moiss. h. a. Annal. Eginh. eod. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 362. Thegan. c. 12. u) Thegan. c. 22. Conf. Chifflet. Vindic. Hisp. c. 2. x) Vid. Alcuin. Epist. 91. Add. Blondell. Geneal. Franc. T. II. p. 199. Schminck. in not. ad Eginh. Vit. Carol. M. p. 97.

Ludovicus A. C. 814.

wie bey Kayser Carls Leben geschehen. Es wurden auch in die öffentlichen Uhrkunden, so man in Italien ausfertigte, die Jahre so wohl nach der Kayserlichen als Königlichen Regierung eingerücket y), um dadurch beyder Herrschafft über Italien anzuzeigen.

So auch von dem Hertzog von Benevent durch Gesandten geschiehet.

Dem Beyspiel dieses Königs folgte auch **Grimoald**, Hertzog von **Benevent**, der **Vierdte** dieses Nahmens z). Denn durch seine an den Kayser abgeordnete Gesanten, ließ er die vorigen mit dem Fränckischen Reiche errichtete Vergleiche erneuern, erkante des Kaysers Oberherrschafft über sich und sein Hertzogthum, und machte sich anheischig, jährlich **Sieben Tausend Solidos** zu bezahlen.

Auf diese maße nun war der Kayser in ruhigem Besitz der gantzen Fränckischen Monarchie, und ob es gleich schiene, daß er nunmehro von inn- und ausländischen Feinden nichts zu befahren habe, so machte er dennoch aus löblicher Vorsorge die heilsame Anstalt, daß die Grentz-Orte wohl verwahret und befestiget, längst der See aber, wo es nur nöthig zu seyn schiene, beständig Wachen gehalten werden musten a).

Wala und seine Brüder fallen in Ungnade.

Und vielleicht gab dieser Ruhestand, darinnen er sich befand, Gelegenheit, daß er gegen den **Wala** und dessen Brüder, dasjenige grösten theils ausführete, was er zwar schon längst mochte im Sinne gehabt haben, aber ehe und bevor er sich völlig feste gesetzet, zu unternehmen nicht getrauet.

Welchergestalt **Wala** sich gleich anfangs dem Kayser unterworffen, dessen Bruder **Adelhardus** aber, nach Kayser Carls Tode, Italien verlassen, und sich in sein Closter **Alt Corvey** begeben, ist oben bereits gemeldet worden b). Die Mißgönner ruheten aber dennoch nicht, beyde Brüder dem vorher gegen sie eingenommenem Kayser, noch mehr verhaßt zu machen, und sein Gemüthe in beständigen Mißtrauen gegen sie zu erhalten. Daher durffte **Adelhardus** nicht zu Corvey bleiben, sondern ward auf die Insul **Herus**, so an der Meer-Küste von **Poitou** gelegen, und jetzo **Noirmontier** genennet wird, verwiesen c). Dieses soll er mit der grösten Großmuth und Standhafftigkeit ertragen haben, weil er sich unschuldig gewust, so allezeit in dergleichen Fällen den besten Trost abgiebet.

Der jüngste Bruder **Bernarius**, der auch zu **Corvey** gewesen, ward in das Closter auf der Insul **Lerina**, so jetzo **St. Honorat** heisset, geschicket,

y) Vid. ind. Diplom. P. II. der Reichs-Hist. a. 813. n. 27. & a. 814. n. 10. Conf. Asterat. de ann. emort. Bernhard. p. 8. sqq. z) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Thegan. c. 11. Vit. Ludov. pii p. 362. Conf. Geneal. Duc. Benev. §. 16. a) Chron. Moiss. a. 814. b) Vid. supr. p. 12. 13. c) Vit. Adalhard. p. 319. n. 30. 32. Ej. Vit. per Gerard. p. 351.

Ludovicus A. C. 814.

cket, und von dar ins Closter St. Benedicti zu Fleury gebracht d).

Wala selbst sahe wohl, daß er der Wuth seiner Feinde nicht wiederstehen könne, verließ also den Hof und weltlichen Stand, und gieng in eben das Closter zu Corvey, daraus seine Brüder verjaget worden e). Seine Aufführung im Glück und Unglück wird von seinen Verehrern höchlich gerühmet, und von ihm bezeuget, daß er durch seine Freundlichkeit und Leutseeligkeit mehr als andere mit Gewalt ausgerichtet, darbey Gerechtigkeit geliebet, und ein Feind aller unrechtmäßigen Unternehmungen gewesen. Doch was kan Unschuld helffen, wenn Feinde und Verläumder einmahl Gehör finden? Nur das Gewissen bleibet allemahl der festeste Schild gegen alle dergleichen Anfälle; Und endlich muste der Kayser nach einigen Jahren ihn selbst wiederruffen, und getrauete sich nicht seinen verwornen Sachen anders zu helffen, als durch dieses Mannes Beystand f), daß also, wenn man den Scribenten der damahligen Zeiten hierunter Glauben beymessen kan, auch diesesmahl Redlichkeit, Tugend und Geschicklichkeit eine Zeitlang zwar gedrucket, doch nicht unterdrucket werden können. So sehr er jedoch von seinen Verehrern gerühmet wird, so wenig ist dennoch zu billigen, daß er, nachdem er vom Hofe entfernet worden, zur Verhetzung des Kaysers Söhne gegen ihren Herrn Vater, und zu den innerlichen Unruhen des Fränckischen Reiches so viel beygetragen. Durch die Begierde sich zu rächen, und mit Gewalt das Hefft der Regierung in Händen zu behalten, sind alle sonst an sich gehabte Tugenden und rühmwürdige Eigenschafften nicht wenig verdunckelt worden. Der Brüder Unglück traff auch die eine Schwester, nahmens Gundradam, so sich an Kayser Carls Hof aufgehalten, nunmehro aber nach Poitiers ins Nonnen-Closter der H. Radegund gestecket ward g). Nur die andere Schwester Theodrada war die einzige, der nichts wiedriges wiederfuhr, sondern zu Soissons, allwo sie Aebtißin war, bleiben durffte h). Auf diese maße beraubte sich der Kayser selbst der ersprießlichen Dienste, so ihm Wala leisten können, und mit ihm zugleich des Rathes geschickter und erfahrner Männer, die insgesammt seinem Herrn Vater wohl gedienet, und so viel man findet, noch zur Zeit keine Gelegenheit gegeben, bey dem Kayser das zuerst gehabte Mißtrauen wieder zu erregen. Allein Ludovicus that in eben diesem Jahre noch etwas, wodurch er den ersten Grund, zu allen darauf erfolgten Unglück, und zu der von ihm nach-

d) Vit. Adalhard. l. c. n. 33. & 35. Vit. Ludov. pii. p. 377. e) Vit. Adalhard. l. c. n. 32. & 35. Vit. Wal. L. I. p. 464. sqq. f) Vit. Lud. pii p. 377. Annal. Eginh. a. 821. & 822. conf. Cointe Annal. a. 821. n. 64. g) Vit. Adalhard. l. c. n. 33. 35. h) Vit. Adalh. l. c.

Ludovicus A. C. 814.

nachhero geführten unruhigen Regierung geleget.

Der Kayser giebet seinen Söhnen besondere Reiche zu regieren.

Denn da er damahls drey Söhne am Leben hatte, so gab er bey dem in diesem Jahre gehaltenen Reichs-Tage, Lothario als dem ältesten davon, Bayern, und Pipino, dem mittlern, Aqvitanien, unter der Aufsicht einiger ihnen mitgegebener Räthe zu regieren i), ohngeachtet der Kayser selbst nur erst sechs und dreyßig Jahr alt war. Der Printz Ludovicus blieb, weil er noch gar zu jung, an dem Kayserlichen Hofe, und aus dieser frühzeitigen Vertheilung der Lande, entstunden nach wenig Jahren, die innerlichen Kriege, die Ludewigs Absetzung, und des Fränckischen Reiches Verheerung nach sich gezogen.

Unruhen in dem Königreich Dännemarck.

Eben dergleichen innerliche Unruhen waren zeithero in dem Dänischen Reiche gewesen, da verschiedene Fürsten um die Ober-Herrschafft stritten k), welche zu unterhalten des Fränckischen Reiches Nutzen erforderte. Heriold war einer von denjenigen, welcher an dieses Reich Anspruch machete, weil er aber durch des verstorbenen König Gottfrieds Söhne überwunden worden, fand er sich bey dem Kayser ein, um daselbst Hülffe zu suchen und seiner Partie wieder aufzuhelffen.

Dieser Gottfried war derjenige, der Kayser Carln so lange Jahre viel zu schaffen gemachet, und sich nichts geringers als die Bezwingung von gantz Teutschland im Sinn gesetzet l). Er hatte sich dessen mehrmahlen, und daß er dem Kayser in Acken, als der damahligen Haupt und Residentz-Stadt des Fränckischen Reiches mit einer zahlreichen Armee zusprechen wolle, gerühmet: Allein der Tod, da er von einem seiner Leib-Wache erschlagen worden, verhinderte ihn an Ausführung seines so weit aussehenden Vorhabens. Ihm war seines Brudern Sohn Hemming gefolget, doch, als auch dieser gleich im andern Jahre seiner Regierung den Weg aller Welt gieng, so entstund ein innerlicher Krieg, da Siegfried und Annulo, der gleichfalls mit Godofredo verwand, immaßen er seines Vatern Bruders Sohn war, um die Crone stritten m). Beyde kamen in dem einander gelieferten Treffen um, Annulonis Partie aber drung durch, und dessen beyde Brüder Heriold und Raginfried kamen zur Regierung. Jedoch haben sie nicht gantz Dännemarck, sondern nur das heutige Jütland besessen. Diese sollen bald wieder unter sich selbst uneins, und letzterer von Heriolden vertrieben worden seyn. Wenn dem also, ist sich nicht zu verwundern, daß es der Gegen-

i) Annal. Eginh. h. a. Vit. Ludov. pii p. 362. k) Vit. Lud. pii l. c. l) Eginh. Vit. Carol. M. c. 14. Conf. Reichs-Hist. P. II. p. 570. 585. sqq. 602. m) Annal. Eginh. a. 812. Monach. Egolism. p. 279. Adam. Brem. L. I. c. 14. Saxo Gramm. L. IX. p. 168. Eric. Hist. Dan. p. 266. Albert. Stad. Chron. a. 817.

Ludovicus A. C. 814.

Gegen-Partie leichte worden, sich wieder empor zu schwingen. Es wollen aber andere von der Uneinigkeit der Brüder nichts wissen, sondern berichten, daß Godofredi Söhne eine Armee zusammen gebracht, und sie angegriffen, da sie denn, ohngeachtet sie einander beygestanden, so unglücklich gefochten, daß Raginfried auf dem Platz geblieben, Heriold aber das Land räumen, und zu Kayser Ludewigen seine Zuflucht nehmen müssen n).

Der Kayser nimmt sich Herioldi an.

Er ward allda wohl aufgenommen o), weil dem Kayser daran gelegen, daß die Normänner unter sich selbst lange zu thun haben möchten, um an die ihnen sonst gewöhnliche Beunruhigung der Fränckischen Grentzen nicht gedencken zu können. Weil aber theils die bereits verflossene Zeit einen Feldzug gegen Dännemarck noch in diesem Jahre zu unternehmen nicht gestattete, theils die Fränckischen Völcker überhaupt nicht Marschfertig waren; So sendete der Kayser Herioldum nach Sachsen, um den Dänischen Grentzen näher zu seyn, und sich aller, zu einen Einfall bequemer Gelegenheiten desto besser zu Nutze machen zu können. Die Sachsen und Obotriten aber erhielten Befehl sich zum Feld-Zuge auf das künfftige Jahr bereit zu halten.

Ludovicus A. C. 815.

Lässet in Dännemarck einfallen.

Diese verabsäumeten keine Zeit, sondern versammleten sich noch den Winter über, um abzuwarten, ob nicht möglich seyn dürffte, über die Elbe zu kommen, wenn sie gefroren seyn würde p). Herioldus versuchte solches zu zweyen unterschiedlichen mahlen: Allein, da beyde mahl Thau-Wetter eingefallen, wurde dieses Vorhaben rückgängig, und konte sodann der Feldzug nicht eher, als in dem Monath May seinen Anfang nehmen. Baldericus führete als Kayserlicher Kriegs-Obrister, die Sächsischen und Obotritischen Völcker glücklich über die Elbe, und auch über die Eyder: Durch das mittägliche Theil von Jütland drungen sie ziemlich tieff in Dännemarck ein, eroberten einen Ort, der Sinlendi genennet wird q), so, wie einige muthmaßen, das heutige Flensburg seyn soll r), und kamen von da nach einen sieben tägigen Marsche, biß an die Küste des Meeres zu stehen.

Es wird aber weiter nichts ausgerichtet, als daß das Land geplündert wird.

Hier hielten sie sich drey Tage stille, konten aber dem Feinde nichts hauptsächliches anhaben, weil selbiger zwar eine zahlreiche Armee und zweyhundert Schiffe zusammen gebracht, jedoch keine Schlacht wagen wolte. Er konte auch darzu nicht genöthiget werden, da er sich in einer, drey Meilen darvon gelegenen Insul, so vielleicht Fünen gewesen, gesetzet hatte,

n) Annal. Eginh. a. 814. Annal. Bertin. eod. Sigebert. Gembl. a. 815. o) Iid. ibid. Vit. Lud. pii p. 362. p) Annal. Pith. a. 815. Annal. Eginh. eod. Vit. Ludov. pii p. 363. Aimon. L. IV. c. 103. q) Vid. Eccard. de reb. Franc. T. II. p. 118. §. 106. r) Eccard l. c. will dahero lieber Filendi an statt Sinlendi lesen, unde Filendisburgum, Flensburg.

Ludovicus A. C. 815.

hatte, wo ihm nicht beyzukommen s). Es warteten vielmehr die Dänen darauf, daß die Fränckische Armee tieffer ins Land marschiren solte, um ihr in den Rücken zu fallen, und den Rückweg abzuschneiden. **Baldericus** muste sich also damit begnügen, daß er das umher liegende Land verheeren, und viertzig Geisseln mit sich wegnehmen können; Sodann verließ er Dännemarck, und eilete nebst **Herioldo** und einem Theil der unter sich gehabten Völcker zu dem Kayser nach **Paderborn**.

Reichs-Tag zu Paderborn.

Dahin hatte sich **Ludovicus** inzwischen begeben, um theils dem Dänischen Feldzuge näher zu seyn, theils in Sachsen und den benachbarten Landen, eines und das andere in gute Ordnung zu bringen t); Zu welchen Ende er einen Reichs-Tag ausgeschrieben, und die Fränckischen und Sächsischen Stände darzu erfordert hatte. Die Versammlung war zahlreich und ansehnlich, weil sich zu gleicher Zeit König **Bernhard** aus **Italien**, **Lotharius** aus **Bayern**, **Pipinus** aus **Aqvitanien** eingefunden. Der Reichs-Tag nahm mit dem **Julio** seinen Anfang. Daß der Kayser heilsame und dem Lande nützliche Verordnungen daselbst gemacht, wird von den Scribenten der damahligen Zeit gemeldet, worinnen aber solche eigentlich bestanden, nicht angeführet. Nur findet man Nachricht, daß hauptsächlich von dem Dänischen Kriege gehandelt, und wegen des **Herioldi** Ansprüche auf dieses Reich eine Untersuchung angestellet worden u), immaßen sich denn auch von der Gegen-Partie Gesante eingefunden, die Friedens-Vorschläge angebracht. Wie aber die Sache eigentlich abgethan worden, haben die damahligen Geschicht-Schreiber, ihrer gewöhnlichen Nachläßigkeit gemäß, abermahls aufzuzeichnen vergessen. Es waren auch viele Slavische und Sorbische Fürsten zugegen; Doch muß der Kayser mit einigen unter ihnen nicht zufrieden gewesen seyn, weil er sie in dem folgenden Jahre durch einen Einfall in ihre Gräntzen züchtigen lassen.

Weil zu Rom gegen Pabst Leonem ein Auffstand erreget worden,

Inzwischen hatte der Kayser noch ehe er nach **Paderborn** abgegangen, Nachricht erhalten, daß zu **Rom** wieder den Pabst **Leonem** ein Aufstand erreget worden x). Diese Unruhen hatten sich bald nach Kayser **Carls** Tode angefangen, vor dem sich die **Römer** hatten scheuen müssen, weil er dem Pabst vor seine Person iederzeit wohl gewogen gewesen. Nachdem aber **Carl** verstorben, wolte **Leo** eine Verschwörung der vor-

s) Vid. Eccard. l. c. t) Vit. Ludov. pii p. 364. Chron. Moiss. a. 815. Annal. Fr. ap. Lambec. L. II. c. 5. p. 376. Annal. Eginh. h. a. u) Annal. Eginh. h. a. Thegan. c. 14. x) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 363.

Ludovicus A. C. 815.

vornehmsten Römischen Herren entdecket haben, darauf er zugefahren, und einige Urheber derselben hinrichten lassen.

Lässet der Kayser des Pabsts Verfahren untersuchen.

Mit diesen so harten und schleunigen Verfahren, war Kayser Ludewig nicht zufrieden y): Er sendete also nach geendigten Paderbornischen Reichs-Tage König Bernharden von Franckfurth aus nach Italien, mit dem ausdrücklichen Befehl, diese Sache in Rom selbst zu untersuchen, und durch einen ihm mitgegebenen Kayserlichen Befehlshaber, Nahmens Geroldum, wie solche befunden worden, zu berichten. Nach Bernhards Ankunfft zu Rom ward auch die anbefohlene Untersuchung vorgenommen, und darauf Geroldus an den Kayser zurück gesendet. Ihm folgten etliche Päbstliche Abgeordnete, und diese sollen Leonem aller ihm beygemessener Verbrechen halber, hinlänglich entschuldiget, und den Kayser beruhiget haben, dergestalt, daß wieder den Pabst weiter nichts vorgenommen worden.

Die Römer empören sich von neuen, und Pabst Leo gehet mit Tode ab.

Die Römer aber ruheten dieserwegen noch nicht, sondern als Leo von einer Kranckheit so hefftig befallen ward, daß man an seinem Aufkommen zweiffelte; So erregten sie abermahls einen Aufstand, plünderten auf dem Lande einige von dem Pabst neuangelegte Vorwercke aus, steckten solche in Brand, und waren im Begriff in Rom dergleichen auch zu thun z). Diesem Frevel muste der Hertzog von Spoleto, Winigisus, auf König Bernhards Befehl Einhalt thun, und bald darauf gieng Leo mit Tode ab a).

Ludovicus A. C. 815.

Der Saracenen in Spanien Suchen wegen Verlängerung des Stillestandes wird abgeschlagen.

Sonst ließ auch noch in diesem Jahre der Saracenische König Abulatz, oder Alhaca, um Verlängerung des Stillestandes ansuchen, welcher zwischen den Francken und Saracenen ehemahls auf drey Jahr geschlossen worden, und nunmehro zu Ende gieng b).

Da er aber auf Saracenischer Seite schlecht gehalten, sondern dessen ohngeachtet, auf den Gräntzen nicht wenig Streifferenen waren unternommen worden: So wolte der Kayser darein nicht willigen, sondern lieber Krieg, als einen so unbeständigen und betrüglichen Stillestand haben. Hingegen kamen die bey Antritt seiner Regierung an den Griechischen Hof abgeordnete Gesanten Nordbert und Richoin wieder von Constantinopel zurück, und brachten wegen des mit dem Griechischen Kayser geschlossenen Friedens und getroffenen Bündnisses die erfreulichste Nachricht mit c), ohngeachtet nicht gemeldet wird, worinne

y) iid. Ibid. z) Annal. Eginh. l. c. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 364. conf. L. III. Geneal. Duc. Spolet. §. 14. a) Anastas. Vit. pontif. p. 314. b) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 364. conf. Cointe Annal. h. a. §. 12. Reichs-Hist. P. II. p. 614. c) Annal. Eginh. l. c. Vit. Ludov. pii l. c.

Lodovicus A. C. 816.

worinne eigentlich die Friedens-Puncte bestanden.

Unruhen, so die Basconen in den Pyrenäischen Gebürgen erreget.

Es scheinet nicht, daß der Krieg wieder die Saracenen mit grossen Ernst geführet, oder von beyden Seiten, ausser einigen Streifferenen etwas hauptsächliches unternommen worden d). Doch bekamen die Francken in dieser Gegend mit den Basconen zu thun, so in den Pyrenäischen Gebürgen wohneten, und sich gegen den Kayser empöret, weil derselbe ihren vorgesetzten Grafen Sigvinum seiner übeln Aufführung halber, abgesetzet. Da ihnen wegen der Gebürge schwer beyzukommen, kostete es zwey Feldzüge, ehe sie bezwungen und zum Gehorsam gebracht werden konten.

Die Freyheiten der Spanier, die sich in Francken niedergelassen, werden bestätiget.

Da nun bey Gelegenheit des Saracenischen Krieges immer noch mehr Spanier unter Fränckischen Schutz sich begeben e), veranlassete solches den Kayser, daß er diesen Flüchtlingen zum Besten, eine abermahlige Verordnung ertheilete, krafft deren er selbige in Schutz nahm, und mit ihnen, als mit andern freyen Unterthanen umzugehen befahl. Besonders solte denjenigen, so ein Stück Land angebauet, nichts davon entzogen, oder sie als Leibeigen angesehen, vielweniger sie zu ungemessenen Diensten angehalten werden, sondern ihre Grundstücken und Vermögen, nach deren Tode ihren rechtmäßigen Erben eigenthümlich verbleiben.

Ludovicus A. C. 816.

Krieg mit den Sorben.

Der Krieg, der mit den Saracenen geführet worden, und die Bändigung der aufrührischen Basconen verhinderte nicht, daß nicht auch gegen die Sorben-Wenden, so zwischen der Elbe und der Saale wohneten, eine Armee ins Feld gestellet werden können f). Denn da sich diese derjenigen Unterthänigkeit, so sie dem Fränckischen Reiche schuldig, entziehen wollen, befahl der Kayser den Ost-Francken und Sächsischen Grafen, selbige zum Gehorsam zu bringen, welches auch gar bald erfolget.

Stephanus IV. Römischer Pabst.

Inzwischen war Pabst Leo der III. zu Rom verstorben, und zehn Tage nach seinem Ableben Stephanus der IV. erwehlet worden g), welcher von andern der V. genennet wird, weil sie denjenigen Stephanum mit zehlen, der nach Zacharia zwar erwehlet worden, aber wenig Tage darauf, und zwar noch vor der Einweihung verstorben. Ohngeachtet unter des vorigen Pabsts Regierung so viele Unruhen entstanden, gieng es doch mit der Wahl sehr einmüthig zu, weil Stephanus bey iedermann in guten Ansehen stund. Seine erste Verrichtung war, daß

d) Annal. Eginh. a. 816. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 364. e) Vid. Pith. Script. XII. p. 431. conf. infr. ind. Dipl. h. a. n. 10. f) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Thegan. c. 15. Vit. Ludov. pii p. 364. g) Anastas. Vit. Pontif. p. 314.

Ludovicus A. C. 816.

er dem Kayser den Eyd der Treue zu Rom ablegen ließ h), woraus abzunehmen, daß die Ober-Herrschafft über Rom weder dem Italiänischen Könige Bernhard abgetreten, noch dem Pabst zugestanden, sondern dem Kayser vorbehalten gewesen i). Es schickte auch der Pabst Gesanten an den Kayser, um ihm von der Wahl Nachricht zu geben, und seine Einwilligung gewöhnlicher massen einzuholen k).

bittet durch Gesanten um die Kayserliche Bestätigung seiner Wahl.

In dem Canonischen Rechte ist ein Capitul zu befinden, eines Pabsts Stephani, krafft dessen die Einweihung anders nicht, als in Gegenwart der Kayserlichen Befehlshaber geschehen soll l), und dieses schreiben die meisten diesem Stephano dem IV. zu, wiewohl es von vielen gantz und gar vor unächt und untergeschoben gehalten wird. Ob nun gleich andere mit gnungsamen Gründen erwiesen, daß es von dem Sechsten dieses Nahmens herrühre m): So ist doch gewiß, daß des Kaysers Beystimmung und Bestätigung, und zwar vor der würcklichen Einweihung lange vor Stephano VI. nöthig gewesen, wenn die Römischen Päbste bey der ihnen aufgetragenen Würde sicher und ruhig seyn wollen n).

Ludovicus A. C. 816.

Kommet nach Francken.

Durch eben diese an den Kayserlichen Hof geschickten Gesanten, ließ sich der Pabst erkundigen, ob es dem Kayser

h) Thegan. c. 16. i) Conf. Cointe Annal. a. 813. §. 336. k) Thegan. l. c. Vit. Ludov. pii p. 365. Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. l) Vid. Gratian. P. I. dist. 63. c 28. Baron. Annal. a. 816. §. 101. conf. Cointe Annal. a. 817. §. 3. seqq. Ind. Dipl. a. 897. m) Vid. Pagi Crit. Baron. a. 825. §. 30. sqq. & a. 897. §. 4. sqq. n) Sic jubente Eugenio Papa II. clerus & populus Romanus Ludovico & Lothario a. 824 juravere: Promitto ego ille - - - - & quod non consentiam, ut aliter in hac sede Romana fiat electio pontificis nisi canonice & juste, secundum vires & intellectum meum, & ille qui electus fuerit me consentiente, *consecratus Pontifex non fiat priusquam tale Sacramentum faciat in præsentia missi Domini Imperatoris & populi*, cum juramento, quale Dominus Eugenius papa sponte pro consecratione omnium factum habet perscriptum. Vid. Ind. Dipl. infra a. 824. Von Benedicti III. Wahl sagt Anastas. p. 399. & in conspectu omnium, *imperialibus missis cernentibus*, in Apostolica sede, *ut mos est*, & *antiqua traditio dictat*, consecratus, ordinatusque est Pontifex. Dahero als Pabst Paschalis ohne Beyseyn Kayserlicher Gesanten erwehlet worden, statim, ut Platina inquit, legatos ad Ludovicum misit, qui ejus rei culpam omnem in clerum & populum rejicerent. Acceptaque hac satisfactione Ludovicus respondit populo & clero, *majorum instituta & pacta servanda esse*, *caverent ne deinceps Majestatem læderent*. conf. Baluz. in not. ad Agobard. p. 122. sqq. Jngleichen als a. 844. der Pabst Sergius ohne Vorwissen Kaysers Lotharii gewehlet worden, Hlotharius filium suum Hludouuicum Romam cum Drogone Mediomatricorum Episcopo dirigit, acturos, ne deinceps, decedente apostolico, quisquam illic præter sui iussionem missorumque suorum præsentiam ordinetur. vid. Annal. Bertin. a. 844.

Ludovicus A. C. 816.

Kayser gefällig, daß er selbst zu Ihm nach **Francken** kommen möchte o), und als er hierauf beyfällige Antwort erhalten, brach er ohngefehr zwey Monath nach seiner Erhebung auf den Päbstlichen Stuhl, dahin auf. Er ward auf Befehl des Kaysers von König **Bernharden** von **Italien** begleitet, von dem Kayser aber, der sich nach **Reims**, um ihn alda zu empfangen, begeben, wurden ihm verschiedene Fränckische Prälaten entgegen gesendet. Da sich der Pabst der Stadt genähert, ritte ihm der Kayser selbst, nebst einem grossen Gefolge, eine Italiänische Meile Weges von dem Closter des heiligen **Remigii** entgegen: Als sie einander begegnet, stiegen beyderseits von Pferden, der Kayser halff dem Pabst im Absteigen, und sodann bückte er sich drey mahl biß auf die Erde zu des Pabsts Füssen, und das letzte mahl hieß er ihn mit den Worten willkommen: **Geseegnet sey der, welcher kommet im Nahmen des Herrn und uns erschienen ist.** Dieses beantwortete der Pabst, nachdem er den Kayser aufgehoben, mit den Worten: **Gelobet sey unser Gott, der unsern Augen einen König den andern David sehen lassen.** Darauf sie beyderseits einander umarmet, geküsset, und sodann ihren Zug nach der Kirche ernannten Closters genommen. Bey dem Eintritt in selbige, führete der Kayser den Pabst, die vorhergehende Geistlichkeit aber stimmete den **Ambrosianischen** Lobgesang an: Nachdem beyde eine zeitlang heimlich gebetet, stund der Pabst auf, und sunge nebst der Geistlichkeit dem Kayser zu Ehren ein Lob-Lied.

Ludovicus A. C. 816.

Crönet den Kayser.

Nach geendigten Gottes-Dienst gieng man in die Closter-Zimmer, wo sich beyde, wegen der Ursachen von des Pabsts Anhero-Reise mit einander besprachen, so man aber nicht aufgezeichnet findet. Und nachdem sie allda von geweiheten Brodt und Wein zum Zeichen der gegen einander heegenden Freundschafft und gemeinschafftlichen Eyffer vor die Christliche Religion etwas genossen p); So begab sich hierauf der Kayser wieder in die Stadt, der Pabst aber blieb in dem Closter des heiligen **Remigii**. Die folgenden Tage über speiseten sie etliche mahl zusammen, da der Kayser den Pabst zu erst, und sodann dieser jenen zu Gaste hatte, beyde auch einander beschenckten. Des nächsten Sonntags ward der **Kayser**, so wohl als seine Gemahlin **Irmengard** von dem Pabst zu **Rheims** in der Cathedral-Kirche

o) Anastas. Vit. Pontif. p. 315. Annal. Eginh. h. a. Vit. Ludov. pii p 365. sqq. Thegan c 16. 17. Annal. Fr. ap Lambec. L. II. c. V. p. 376. Sed vid. ad hos Cointe Annal. h. a §. 13. p 368. it. Pagi Crit. Baron. h. a. §. 11. p) Vid. Du Fresn. Glossar. sub v. Benedictio & panis benedict.

Ludovicus A. C. 816.

zu Unserer lieben Frauen mit vieler Pracht gecrönet und gesalbet q), darzu er eine mit Edelgesteinen reich versetzte Crone von Rom mit gebracht. Sodann wurden einige Tage zu geheimen Unterredungen angewendet r), in welchen der Pabst alles, was er nur verlanget, erhalten, besonders aber mit einigen Königlichen Taffel-Güthern beschencket ward, dargegen auch diejenigen wieder Erlaubniß erhielten, nach Rom gehen zu dürffen, welche wegen der wieder weyland Pabst Leonem erregten Unruhen solches verlassen, und sich zeithero an dem Kayserlichen Hofe, oder in Francken aufhalten müssen.

Reichs-Tag zu Acken.

Hierauf reisete der Pabst vergnügt wieder ab, und ward von einigen Fränckischen Herren begleitet s), die wegen der ihm unter Wegens zu erweisenden Ehrenbezeigungen und sonst das nöthige zu veranstalten hatten. Nach des Pabsts Abreise begab sich der Kayser nach Compiegne t). Daselbst wurden einige Obotritische Gesanten mit ihren Anbringen gehöret, ingleichen Saracenische, so Abdirachmann des Königes Abulatz oder Alhacä Sohn abgefertiget. Es bekamen aber diese alhier keine Antwort, sondern wurden nach Acken verwiesen, dahin sich der Kayser begab, und im Monath October eine Reichs-Versammlung hielt.

Bey selbigem werden viele die Geistlichkeit angehende Satzungen gemachet.

Das meiste, was darbey vorgefallen, gieng die Geistlichkeit an, denen verschiedene Regeln vorgeschrieben wurden u): So sehr ließ sich der Kayser angelegen seyn, seine Hochachtung gegen selbige zu bezeigen. Denn ob gleich schon seit langer Zeit die Geistlichkeit in Francken in so grossen Ansehen gestanden, daß sonderlich von Pipino an, fast bey allen Reichs-Tägen ihrenthalben mit gehandelt worden; So hat sich doch kein König mehr Mühe um den Geistlichen Stand gegeben, als dieser, theils um selbigen nach den Begriff der damahligen Zeiten auf bessern Fuß zu setzen, theils alle eingeschli-

chene

q) Vid. Dipl. Ludov. ap. Flodoard. L. II. c. 19. conf. Ind. Dipl. a. 816. n. 52. Doch war diese Crönung nur eine blosse inauguration: Ludovicus erlangte dadurch nicht allererst die Kayserliche Würde, wie Baronius und andere wollen; Sondern er hatte solche bereits vor einigen Jahren ex concessione patris mit Einwilligung der gesammten Reichs-Stände erhalten, und es bezeugen auch solches unterschiedene Urkunden, in welchen sich Ludovicus lange vor dieser Päbstlichen Crönung Kayser genennet. conf. Cointe Annal. T. VII. h. a. §. 18. r) Vit. Ludov. pii p. 366. Thegan. c. 17. Anastas. Vit. Pontif. p. 315. sq. s) Thegan. c. 17. t) Vit. Ludov. pii p. 366. Annal. Eginh. h. a. Annal. Fr. ap. Lambec. L. II. c. V. p. 376. Chron. Hildesh. h. a. conf. Pagi Crit. Baron. h. a. §. 11. 12. sq. Eccard de reb. Fr. T. II. p. 129. u) Vid. Sirmond. Concil. Gall. T. II. p. 329. Vit. Ludov. pii p. 368. conf. ind. Diplom. h. a. n. 1. Pagi Crit. Baron. h. a. §. 12.

Ludovicus A. C. 816.

chene Unordnungen abzuschaffen, theils dessen Freyheiten zu erweitern und zu vermehren.

Der Kayser ließ ein Buch ablesen, das Amalarius, der Kirchen zu Metz Diaconus, auf seinen Befehl verfertiget x), um solches mit der Geist- und Weltlichen Stände Einwilligung in dem Fränckischen Reiche einzuführen. Es bestehet gröstentheils aus Stellen der Kirchen-Väter, so die Würde und Amt der Bischöffe und Kirchen-Diener angehen, darauf folget eine Regel vor die Canonicos, so damahls noch meistens als Mönche mit einander gemeinschafftlich lebeten, und denn vor die Nonnen.

Eine Abschrifft hiervon ward an alle Ertz-Bischöffe geschicket, und ihnen anbefohlen, daß ein jeder in seinem Sprengel die unter ihm stehenden Bischöffe und Geistlichen versammlen, diese Regeln ablesen, und daß solche allenthalben beobachtet werden möchten, Sorge tragen solle, damit, wenn der Kayser durch seine Befehlshaber würde untersuchen lassen, ob und wie weit diesen nachgelebet worden, man alles darnach eingerichtet finde y). Diese Untersuchung solte nach Verfliessung eines Jahres angestellet, und so dann diejenigen, so sich hierunter nachläßig erwiesen, andern zum Abscheu, bestraffet werden. Obgleich die Geistlichkeit schon damahls der höchsten Landes-Obrigkeit, den Gehorsam in vielen Stücken zu entziehen angefangen und immer mehr und mehr dem Staate nachtheilige Rechte und Befreyungen erlanget gehabt; So ist doch gewiß, daß die Kayser die Gewalt in Geistlichen Dingen noch nicht gäntzlich verlohren.

Ludovicus A. C. 816.

Zu Ende des Reichs-Tages, ward dieser Sachen halber auch noch ein besonderes Capitulare bekannt gemacht z), darinnen unter andern der Geistlichkeit und den Layen jedes Ortes zusammen der Bischöffe Wahl überlassen a), die Wahl der Aebte aber denen Mönchen zugetheilet b), alle Leibeigene von der Priester-Weihe ausgeschlossen c), dasjenige Vermächtniß, dadurch dem nächsten Erben gar zu viel entzogen werde, vor unrecht erklähret d), und die Aufnehmung unerzogener Kinder im Geistlichen Stand, zumahl wieder der Eltern Wissen, untersaget e), an iedem Orte eine Huffe Landes der Kirchen zu ihrem Unterhalt gewidmet f), denen Bischöffen, wenn sie reiseten, dieserhalben dem Volcke keine Beschwerungen zuzuziehen, befohlen

x) Vid. Adamar. Chron. p. 158. y) Vit. Ludov. pii p. 368. vid. Epist. Ludov. ad Archi Episc. Senon. Burdegal. & Salzburg. ap. Baluz. p. 553. sqq. conf. Ind. diplom. a. 816. n. 3. 4. 5. z) Vid. Baluz. Capitul. T. I. p. 561. conf. ind. Diplom h. a. n. 2. a) Capitul. 2. b) Capitul. 4. c) Capitul. 6. add. Vit. Ludov. p. 368. sq. d) Capitul. 7. e) Capitul. 20. f) Capitul. 10. add. Vit. Ludov. p. 369.

Ludovicus A. C. 816.

fohlen g), und die Creutz-Probe gäntzlich abgeschaffet wurde h).

Es ist bekannt, daß solche in streitigen Fällen die Wahrheit an den Tag bringen sollen i), weil derjenige, der von beyden Theilen, entweder selbst oder durch seinen Gevollmächtigten an einem Creutze mit ausgestreckten Armen am längsten stehen können, vor unschuldig gehalten, derjenige aber, der solche am ersten sincken lassen müssen, verdammet ward. Anietzo ward sie darum, weil das Creutz Christi darüber verachtet werde, verworffen, vermuthlich, weil man in Francken, ob man gleich damahls die Verehrung der Bilder vor unrecht hielt, doch wegen der Creutze eine Ausnahme machte, und behauptete, solche könten und müsten verehret und angebetet werden. Den Bischöffen in dem Longobardischen Reiche in Italien, ward bey Straffe der Absetzung verbothen, von denen, so sie zu Priestern weiheten, keine eydliche Versprechungen zu fordern, oder Geschencke zu nehmen k).

Verordnung wieder die Kleider-Pracht der Geistlichen.

Uber dieses alles wolte der Kayser, daß die Bischöffe in der äusserlichen Tracht und sonst sich demüthig aufführen l), keine kostbare Kleidung tragen, und sich der goldenen Gürtel mit daran hangenden und mit Steinen besetzten Dolche und vornemlich der Sporen, welche damahls Weltliche Herren, als eine gresse Zierde und besonders als ein Zeichen der Ritterschafft zu tragen pflegten m), gäntzlich enthalten solten n). So löblich es gewesen, daß man vor die äusserliche Bezeigung der Demuth bey der Geistlichkeit gesorget, so sehr wäre zu wünschen, daß man auch derselben innerlichen Hochmuth Schrancken setzen können, der sie angetrieben, sich immer mehr und mehr über die so genannten Layen zu erhebẽ, und dem Gehorsam ihrer Landes-Herren sich zuletzt gäntzlich zu entziehen.

Man

g) Capitul. 19. h) Capitul. 27. i) Vid. Reichs-Hist. P. II. p. 401. & 577. k) Capitul. 16. l) Vit. Ludov. pii p. 369. Ivo Carnot. Chron. ap. Lambec. p. 858. m) Also hat man dergleichen Sporen an den Füssen Königs Bernhardi An. 1638. bey Eröffnung seines Grabes noch gefunden. Puricellus, der damahls gegenwärtig gewesen, beschreibet uns solche folgendergestalt: in monument. Basil. Ambr. ap. Græv. T. IV. P. I. p. 43. Sed & Bernhardi pedibus ita calceatis aurata induerant calcaria ex ære, quod nos vulgo Rame nominamus. Figuræ tamen illæ erant parum admodum ab hodiernis & nostratibus diversæ. In exterioris cornu extremitate parvum erat & rotundum foramen, equo superne fibula, inferne autem ansula eodem ex ære pendebant. Ansulæ consita claviculo erat corrigia e corio, rubri pariter coloris: quæ de subpede per alterum inferioris cornu foramen modice longum deducta, & illi fibulæ inserta calcar pedi adstringebat. Rotula vero e calcaris dorso modice prominens, senis & perbrevibus circum radiis acuminata vergit deorsum. n) V. Etablissem. de St. Louis L. I. c. 128. ibique in not. Du Fresne p. 185. sqq. conf. Nicol. de calcar. c. 15. sq.

Ludovicus A. C. 816.

Die Bischöffe erhalten die freye Wahl, ohne auf Kayserliche Bestätigung warten zu dürffen.

Man siehet solches unter andern auch daraus, daß, da die Kayser das Recht bißhero gehabt, daß ohne ihr Vorwissen und Einwilligung keiner gewehlet werden, noch weniger sein Amt antreten dürffen, Kayser Ludewig dahin gebracht worden, daß er zu des Reichs und seiner Nachkommen grösten Schaden, in diesem Capitulari sich erkläret q): „Um denen ihm wohlbekañten Kirchen-Satzungen sich gemäß zu bezeugen, habe er in der Geistlichkeit Bitten gewilliget, und zugestanden, daß die „Kirche ihres Rechtes frey geniessen, „und vermöge desselben die Bischöffe „von der Geistlichkeit und dem Volcke „frey erwehlet werden solten, jedoch „sey nicht auf derer zu erwehlenden „Personen Stand, oder von ihnen zu „verhoffende Geschencke, sondern lediglich auf derselben Geschicklichkeit „zu sehen. Ein Diaconus der Kirche zu Lion hat auch um diese Zeit ein Buch von der Bischoffs-Wahl geschrieben r), darinnen er behaupten will, solche müsse in allen Stücken frey seyn. Denn da die Kirche nicht nur unter den Heydnischen, sondern auch unter den Christlichen Kaysern, die sich, seiner Meynung nach, um dasjenige, was in dem so weitläufftigen Reiche vorgefallen, nicht bekümmern können, die Bischöffe frey erwehlet, müsse es allezeit also gehalten werden. Die Gewohnheit, die in einigen Königreichen eingerissen, daß kein Bischoff eher geweihet werden dürffe, als biß der König darein gewilliget und seine Wahl bestätiget, sey nur daher entstanden, damit zwischen dem Geist- und Weltlichen Regiment Ruhe und Friede seyn möchte. Die Bischöffe aber erlangten seiner Meynung nach dadurch keines Weges eine würckliche Bestätigung ihres Amtes, weil solches nicht von der Königlichen Gewalt, sondern von GOttes Einsetzung, von der Kirchen habenden Macht, derer Gläubigen Einwilligung und der freyen Wahl herrühre. Er will auch behaupten, der Römische Pabst habe, zur Bekräfftigung seiner Wahl und Einweihung, keine Kayserliche Bestätigung nöthig, obgleich alle mit dem Römischen Stuhl errichteten Verträge das Gegentheil besageten. Da nun die Clerisey damahls schon anfieng, dergleichen dem Königlichen Ansehen und Gewalt höchstnachtheilige Sätze öffentlich zu behaupten; So ist Ludewigs Schwäche gar leicht zu erkennen, daß er nicht in Zeiten Einhalt gethan, sondern noch darzu eingeräumet, daß nach Uberlassung der freyen Wahl, von der man die Weltlichen wieder auszuschliessen, und sie in der Geistlichkeit Hände allein zu bringen, gar bald Gelegenheit gefunden, immer

q) Capitul. Aquisgr. a. 816. c. 2. conf. Epist. Caroli Calvi ad Nicol. Pap. p. 359. r) Flor. de El. Episc. p. 254. sqq.

Ludovicus A. C. 816.

mer weiter und weiter gegangen worden, darüber die Weltlichen Herren endlich alle ihnen gebührende Hoheit und Gerichtsbarkeit über die Priesterschafft gäntzlich verlohren.

Wie im übrigen die Geistlichen damahls beschaffen gewesen, kan man unter andern daraus sehen, daß, als Wulfarius, Ertz-Bischoff zu Rheims verstorben, einer, Nahmens Gißlemarius, an seine Stelle erwehlet worden, der nicht ein eintziges Wort aus dem Evangelio erklären, ja kaum lesen können s). Nun ward er zwar abgewiesen, und kam nicht zum Besitz des Ertz-Bißthums, vielleicht aber war nicht so wohl Gißlemarii Untüchtigkeit, als dieses daran Schuld, daß Ebbo dieses Ertz-Bißthum verlangete, der bey dem Kayser, mit welchen er erzogen worden, damahls in grossen Ansehen stund, darbey ein unruhiger Mann war, und bessere Mittel und Wege wuste bey Hofe durchzudringen, um zu seinem Endzwecke zu gelangen, als jenem bekannt waren, wie er denn einen der vornehmsten Urheber der nachherigen Unruhen im Fränckischen Reiche abgegeben.

Ao. 817. Mit den Saracenen wird Friede gemachet.

Die Saracenischen Gesanten, so, wie oben gemeldet, den Kayser nach Acken begleitet, hatten in drey Monaths Frist ihre Abfertigung nicht erlangen können t). Denn weil Saracenischer Seits der Friede zuerst gebrochen worden; So wolte der Kayser von keinem neuen Vertrage etwas hören, biß er endlich doch darein willigte, in der Hoffnung und unter der Bedingung, daß man solchen besser als vormahls halten und alles verglichene erfüllen solte. Dergleichen Versprechungen geschehen zwar bey allen Friedens-Schlüssen, jedoch weiset die Erfahrung, daß sie niemahls anders zu verstehen, als so lange Furcht und Nutzen die Erfüllung derselben abnöthigen, oder doch anrathen, welches auch hier eingetroffen u).

Ludovicus A. C. 817.

und mit dem Griechischen Reiche, werden die Grentzen in Ordnung gesetzet.

Fast zu gleicher Zeit kamen auch von dem Griechischen Hofe Gesanten an, die einige Mißhelligkeiten beylegen solten, so der Grentzen halber zwischen beyden Reichen in Dalmatien entstanden x). Da aber dieses nicht wohl anders, als durch den Augenschein am Orte selbst in Richtigkeit zu setzen, ward dem damahligen Befehlshaber zu Friaul, Cadolaco, nebst einem, Nahmens Albigario, aufgetragen, sich dahin zu begeben, mit Zuziehung der Griechen solche streitige Grentzen zu besichtigen, und wo möglich zu vergleichen, so auch vermuthlich geschehen seyn muß, weil man nicht findet, daß Griechischer

s) Vid. Epist. Caroli Calvi ad Nic. Pap. p. 359. conf. Marlot. metropol. Remens. T. I. L. III. c. 19. t) Annal. Eginh. a. 817. Annal. Bert. eod. Vit. Ludov. pii p. 366. u) Vid. Annal. Eginh. an. 820. x) Annal. Eginh. h. a. Vit. Ludov. pii l. c. conf. Lucius de regn. Dalmat. L. I. c. 15. Schonleb. Carniol. ant. T. I. p. III. p. 405.

Ludovicus A. C. 817.

scher Seits weiter etwas gereget worden.

Es waren zwar auch von den Dänischen Königen einige Abgeordnete ankommen, so den Kayser bewegen solten, des vertriebenen Harioldi sich weiter nicht anzunehmen y); Allein sie konten nichts ausrichten, weil dem Fränckischen Reiche an Unterhaltung der innerlichen Unruhen unter den tapffern Normannischen Völckern allzuviel gelegen war. Doch scheinet auch nicht, daß man die Sache mit rechten Ernste Fränckischer Seits angegriffen, sondern es war diesen ziemlich gleich, wer in Dännemarck herrsche, wenn er nur nicht sicher und ruhig regierete, und so viel zu thun hätte, daß er an keine Einfälle in die Fränckischen Grentzen nicht gedencken könte.

Paschalis wird an Stephani Stelle Pabst.

Pabst Stephanus hatte, nachdem er von seiner Fränckischen Reise zu Rom wieder angekommen, länger nicht, als noch drey Monath gelebet z), mithin den Päbstlichen Stuhl nur sieben Monathe besessen a), immassen er den 24. Januarii des 817ten Jahres verstorben. Ihm folgete nur zwey Tage darauf Paschalis b), der, ohne auf die Kayserliche Einwilligung zu warten, erwehlet, und in seine Würde eingesetzet ward.

Ludovicus A. C. 817.

Ohngeachtet dieses wieder die mit dem Römischen Stuhle gemachten Verträge, die Kayserlichen Befreyungen und alte hergebrachte Gewohnheit lief c); So konte doch die oben gedachte im gantzen Fränckischen Reiche gemachte Einrichtung, krafft deren bey der Wahl der Bischöffe, auf die Kayserliche Einwilligung nicht mehr gewartet werden durffte, auch zu diesem Eingriff in die Kayserlichen Gerechtsamen Gelegenheit gegeben haben. Und warum hätte der Römische Bischoff geringer als alle andere seyn sollen? Inzwischen schickte er doch Theodorum als Gesanten an den Kayser d), und wolte dafür angesehen seyn, als ob alles, was fürgegangen, wieder seinen Willen geschehen; Er gab vor, wie er die Päbstliche Würde weder gesuchet, noch annehmen wollen, er sey aber solches zu thun, von der Römischen Clerisey und Volcke gezwungen

y) Annal. Eginh. h. a. Vit. Ludov. pii p. 366. z) Annal. Pith. h. a. Annal. Eginh. eod. Vit. Ludov. pii p. 367. Herman. Contr. ap. Canis. h. a. a) Hinc notandus error, qui etiam in Anastasium irrepsit, qui p. 314. annos VII. et VII. menses Stephano attribuit, confusis forte annis VII. quos sedit Paschalis, cum mensibus saltem VII. Stephani: similiter decessisse Stephanum nec die Kalend. Febr. VIII. uti habent annal. Eginh. Bertin. it. Chron. Fontanel. c. 17. confuso quippe die emortuali cum die sepulturæ, nec die XI. Kalend. Februar. uti Papebroch. in conatu chron. histor. p. 126. statuit, probatum dedit Pagi in Crit. Baron. h. a. n. 1. 2. conf. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 136. b) Annal. Eginh. h. a. Vit. Ludov. pii p. 367. c) Conf. omn. Pagi in Crit. Baron. a. 825. n. 30. 31. add. Plat. vit. Paschal. p. 101. d) Annal. Eginh. h. a. Vit. Ludov. p. 367. Aimon L. IV. c. 125.

Ludovicus A. C. 817. Entschuldiget sich, daß er die Kayserliche Bestätigung nicht erwartet.

gen worden; Und also bath er, der Kayser möchte darüber keinen Zorn auf ihn werffen, sondern alle dasjenige, was seinen Vorfahren auf dem Römischen Stuhle zugestanden, auch ihm bestätigen und angedeyhen lassen. Diesen Antrag muste der Gesante durch Uberreichung ansehnlicher Geschencke angenehmer zu machen suchen.

Ob es nun gleich eine, um der Folgerungen willen, bedenckliche Sache war, den Römern zu gestatten, des Kaysers Einwilligung und Bestätigung dergestalt gering zu halten; So ließ es doch Ludewig vor dieses mahl darbey bewenden, und der Pabst erhielt alles, was er verlangete. Die Römer hingegen wurden bedeutet, dergleichen Unternehmens sich in Zukunfft weiter nicht zu unterfangen, sondern die Kayserlichen Gerechtsamen besser zu beobachten e). Vielleicht war der Kayser um so viel eher zu bewegen, es vor dieses mahl nicht so genau zu nehmen, weil er damahls schon mit den Gedancken umgehen mochte, unter seine Söhne das Reich zu vertheilen, sonderlich aber dem ältesten die Kayser-Crone aufzusetzen, bey welchen Vorhaben ihm der Pabst hinwiederum gute Dienste leisten konte.

Falsche Urkunde, darinnen der Kayser die Päbstlichen Gerechtsamen bestätiget haben soll.

Daß er aber auch dem Pabst nicht nur die von seinen Vorfahren erlangten Gerechtsamen bestätiget, sondern auch solche sehr erweitert haben solle, ist sehr ungewiß f), wenigstens ist diejenige Urkunde, die davon aufgewiesen wird, euserst verdächtig. In selbiger wird der Kayser dergestalt redend aufgeführet: „Ich Ludewig Römischer Kayser „gebe und bestätige dir, dem heiligen „Petro und deinem Statthalter „Paschali, Römischen und allge„meinen Pabste und allen Nachfol„gern auf beständig, alles was ihr „von unsern Vorfahren erlanget, „und zeithero besessen, nemlich: die „Stadt Rom und das darzu gehö„rige Hertzogthum, die Städte in „Tuscien, Campanien, das Exar„chat von Ravenna, Pentapolis „und Sabinien, so euch Kayser „Carl unser Herr Vater verliehen, „ingleichen die Insuln Corsica, „Sardinien und Sicilien, so wohl „noch verschiedene in Campanien, „Calabrien, Neapolis und Sa„lerno gelegene Güter, iedoch wird dabey gesaget: daß sonderlich, so viel die Römischen, Toscanischen und Spoletanischen Hertzogthümer beträffe, solches ohnbeschadet der dem Kayser zustehenden Oberherrlichkeit und des ihm gebührenden Gehorsams geschehe g).

Gleichwie aber nicht abzusehen, auf was maße Sicilien dem Römischen

e) Plat. vit. Paschal. p. 101. f) Vid. Cointe Annal. h. a. §. 6. conf. ind. diplom. h. a. n. 4. g) Salva super eosdem ducatus in omnibus nostra ditione et illorum ad nostram partem subjectione. conf. Fleury hist. Eccles. T. X. p. 169.

Ludovicus A. C. 817.

mischen Stuhle von dem Kayser geschencket werden können, da es den Griechen gehöret, und die Francken nichts in demselben zu sagen gehabt, es müste denn damahls der Römische Stuhl sich auch etwas haben schencken lassen, darzu der andere so wenig Recht gehabt, als den Päbsten selbst bey verschiedenen in der neuen und alten Welt gelegenen Landen nach der Zeit zugestanden, so sie dennoch andern zugeeignet; Also ist noch ein Punct darinnen enthalten, welcher genungsam zeiget, daß diese Urkunde, wo nicht gantz erdichtet, doch sehr verfälschet worden. Denn es wird den Römern die Freyheit gegeben, nicht nur den Pabst jedesmahl zu wehlen, sondern auch, ohne die Kayserliche Einwilligung zu erwarten, einzuweihen, und den würcklichen Besitz der Päbstlichen Würde einzuräumen, daß also der neue Pabst weiter nichts thun sollen, als nach seiner Erhebung Gesanten an den Kayser zu schicken, um den Frieden zu erneuern und zu bestätigen.

Da aber auch nach diesem die Kayser noch lange Zeit, ja Ludovicus selbst das Recht behauptet, die Päbste vor Antritt der Verwaltung ihres Amtes zu bestätigen, und die Wahl, ehe der Pabst geweihet werden dürffen, durch ihre Einwilligung zu bekräfftigen h): Hiernächst die Unterschrifft, welche von dem Kayser selbst, dessen drey Söhnen, zehen Bischöffen, acht Aebten, funffzehen Grafen, einem Bibliothecario, einem Mansionario und einem Thürhüter geschehen seyn soll, gantz ungewöhnlich, und endlich diese Urkunde eher nicht, als mit Ende des eilfften Jahr-Hunderts, da Leo von Ostia derselben zuerst gedencket i), zum Vorschein gekommen; So wird wohl niemand zweiffeln, daß sie lange nach Ludovici Zeiten, erdichtet worden, und dahero keinen Glauben verdiene.

Reichs-Tag zu Acken.

Nach Ostern dieses Jahres hielt der Kayser zu Acken einen Reichs-Tag k), bey welchen sich eine ungemeine Menge der Fränckischen Stände eingefunden. Diesen nun geschahe folgender Vortrag: Der Kayser fragte öffentlich; „Ob ein „Herr und Regent dasjenige, was „zur Stärckung und Befestigung sei„nes Reiches etwas beytragen kön„ne, ohne Anstand vor die Hand neh„men, oder solches anstehen lassen „solle l)? Darauf nun konte, wie leicht zu ermessen, keine andere, als diese einmüthige Antwort erfolgen, „je eher solches geschehe, je besser sey „es. Allein, die Haupt-Frage hätte wohl billig seyn sollen, ob dasjenige, was

h) Conf. sup. ad an. 816. p. 28. add. Pagi in Crit. Baron. a. 817. n. 7. Fleur. hist. Eccles. T. X. p. 170. i) In Chron. Casin. L. I. c. 16. k) Annal. franc. ap. Lambec. L. II. c. V. p. 375. sq. Annal. Hildesh. h. a. Chron. Moiss. h. a. Annal. Eginh. eod. Vit. Ludov. p. 369. l) Vid. Epist. Agobardi ad Ludov. p. 44.

Ludovicus A. C. 817.

was der Kayser vorhabe, zur Befestigung seines Thrones gereichen könne, oder nicht? Denn da solches Vorhaben darinnen bestund, daß er bey seinen noch jungen Jahren das Reich unter seine Söhne zu vertheilen Willens war; So hätten wohl viele wichtige Ursachen dargegen angeführet werden können, wenn es frey und gründlich überleget werden sollen. Die Regierung zu theilen ist allezeit gefährlich, und ein Reich mag noch so groß seyn als es will, so sind zwey Beherrscher desselben zu viel. Die Bande der nächsten Anverwantschafft, der Liebe und der Freundschafft sind viel zu schwach, daß sie in dergleichen Fällen, durch Herrsch-Sucht, Mißtrauen, und Anhetzungen nicht solten aufgelöset werden können. Es geschahe aber dergleichen Uberlegung nicht, sondern es ließ sich der Kayser nur weiter vernehmen: „Nachdem die Unbeständigkeit des „Menschlichen Lebens so groß, und „die Stunde des Todes so ungewiß, „so habe er sich entschlossen, anjetzo „bey seinen noch gesunden Tagen einen von seinen drey Söhnen, neben „sich auf den Kayser-Thron zu setzen: „Weil er aber denjenigen gerne erwehlen wolle, der GOtt am meisten „gefällig: Als befahl er ein dreytägiges Fasten anzustellen, fleißig „Messe lesen zu lassen, und Allmosen „auszutheilen, um die höchste Majestät GOttes dadurch zu bewegen, „daß sie ihn, den Kayser selbst regieren, und denjenigen ins Gemüth „geben wolle, der hierzu am tüchtigsten.

Ludovicus A. C. 817.

Lotharius wird zum Kayser erkläret.

Als diese drey Tage vorüber, erklärete sich der Kayser, daß **Lotharius**, als sein ältester Sohn derjenige sey, dem er die Kayser-Crone zugedacht; **Pipinus** solle Aqvitanien, **Ludewig** aber, als der dritte, **Bayern** haben m). Und damit das **Fränckische** Reich ein Reich bleiben, und nicht zertheilet werden möge; So solle **Lotharius** die höchste Gewalt auch über seine Brüder und deren Lande behalten, diese mit ihm in Einigkeit leben, und ohne seine Einwilligung nichts hauptsächliches vornehmen, eben auf die Art, wie König **Bernhard Italien**, als ein Lehn-Mann des Kaysers besaß. Dieses alles ward mit allgemeinen Beyfall angenommen, und giengen hierauf die Crönungs-Ceremonien mit vielen Gepränge, unter frohlockenden Zuruff des Volckes vor sich. Der Kayser setzete seinem Sohne die Crone selbst auf, und ließ sich dabey freudig vernehmen: **Gelobet sey GOtt, der mich heute einen von meinen Söhnen, auf meinen Thron sitzen siehet.** Er sahe aber so wenig, als das Volck voraus, was diese Handlung, darüber man jetzo so viel Freude bezeige, künfftig für betrübte

m) Epist. Agobard. l. c. vid. Charta divis. ap. Baluz. T. I. Capitul. p. 573. Chron. Moiss. h. a. conf. Anon. Mediolan. in Apolog. ad Censur. Ital. med. xvi p. 201.

Ludovicus A. C. 817.

trübte und klägliche Folgerungen nach sich ziehen werde. Inzwischen war des Kaysers Meynung, Lotharius solle als Reichs-Gehülffe in allen Stücken gleicher Ehre, Macht und Ansehen geniessen, und beyder Nahme und Bildniß in denen Urkunden und auf den Müntzen gebrauchet werden, darein auch die gesamten Stände gewilliget hatten n).

Kayserliche Verordnung wegen anderweiter Theilung des Reiches unter seinen Söhnen.

Wegen der Theilung des Reichs ward ein Capitulare aufgesetzet, von den anwesenden Ständen unterschrieben und beschworen, solches auch nach Rom gesendet o), weil des Römischen Pabsts, als Ersten Bischoffs des gantzen Reichs Einwilligung nöthig zu seyn schiene. Vier Jahr darauf ward es zu Nimwegen nochmahls bestätiget, und dennoch bald darauf wieder geändert p). Pipinus erhielt also zu seinem Antheil Aqvitanien, Gascogne, Langvedoc und vier Grafschafften, nemlich Carcaßone, Autun, Avalon, und Nevers q). Ludovicus bekam Bayern und ein Stück von Teutschland, sonderlich gegen Morgen r). Das gantze übrige Fränckische Reich, nebst der Oberherrschafft über seine Brüder, solte Lothario verbleiben. Kein Lehn-Mann solte Lehngüter von zweyen Herren besitzen können, wohl aber Erb-Güter in unterschiedenen Reichen innen haben, und gebrauchen dürffen s), vermuthlich, weil letztere weder Huldigungs-Pflicht noch Kriegs-Dienste, wenigstens in Person zu leisten schuldig, alle Lehn-Leute aber verbunden waren, dem Könige, von dem sie ihr Guth zu Lehn besassen, drey Monathe lang selbst und mit einer gewissen Anzahl Mannschafft, auf eigene Kosten im Felde zu dienen. Wenn diese Zeit vorbey, musten sie entweder wieder zu den ihrigen beurlaubet, oder ihnen vom Könige Unterhalt und Sold gereichet werden. Wer frey und Niemand dingpflichtig, dem solle ohnverwehret seyn, sich selbst einen Lehns-Herrn zu wehlen, welchen er wolle, und dessen Lehn-Mann zu werden t).

Es haben einige dieses Capitulare verdächtig machen, und als ob es, wo nicht gantz falsch, doch sehr verfälschet worden, vorgeben wollen u); Es scheinen aber die von ihnen angeführten Gründe nicht hinlänglich zu seyn. Gleichwie das Jahr vorher auf dem zu Acken gehaltenen Reichs-Tage vieles zum Nutzen der Geistlichkeit abgehandelt, und darbey vor

n) Consortem totius imperii una cum voluntate populi constituit, in omni potestate et honore, in omni conscriptione et nomismate, in omni dispositione, sagt Radbert. in vit. Walæ L. II. c. 17. ap. Mabill. p. 513. o) Vid. Baluz. Capitul. T. I. p. 574. sq. add. Epist. Agobard. p. 45. p) vid. Annal. Eginh. a. 821. q) v. Baluz. T. I. Capitul. p. 575. c. 1. r) ibid. c. 2. s) ibid. c. 9. t) dict. Capitul. c. 9. u) vid. Cointe Annal. T. VII. h. a. §. 334. seqq. et §. 361.

Ludovicus A. C. 817.

vor die Canonicos und Nonnen eine Regel verfertiget worden x); So wurde auch anjetzo auf diesem Reichs-Tage eine abermahlige Vorschrifft vor die Clöster, nach welcher sie durchgehends die Regul des heiligen Benedicti auf einerley Art und Weise befolgen solten, verfasset. Gleichergestalt wurde eine Eintheilung der Clöster im Reiche in drey Classen gemacht y), nehmlich von denenjenigen, so erstlich nebst jährl. gewissen Geschencken auch Kriegs-Dienste zu leisten verbunden, zum andern die blosse Geschencke oder eine gewisse Summe Geldes in die Schatz-Cammer zu liefern schuldig, und dann drittens dererjenigen, so von allen Abgaben und Kriegs-Diensten befreyet seyn, dargegen aber vor des Kaysers und Reichs Wohlfarth tägliche Gebethe verrichten solten.

König Bernhard von Italien ist darüber mißvergnügt.

Der Anfang zu denen von Ludovici frühzeitiger Theilung herrührenden Unruhen, zeigete sich noch in diesem Jahre z), da sich Bernhardus durch Lotharii Erhebung auf den Kayser-Thron, worzu er selbst als König von Italien das meiste Recht zu haben vermeynte, beleidiget zu seyn glaubte, und sich daher, obgleich zu seinen eigenen Unglück zu einer Empörung bewegen ließ. Ehe aber der Kayser noch etwas darvon erfuhr, hatte er noch mit den Obotriten zu thun, die sich grösten Theils des schuldigen Gehorsams entziehen wolten.

Krieg mit den Obotriten.

Die Gelegenheit darzu hatte gegeben, daß nach Trasiconis, des letzten Obotritischen Hertzogs, vor einigen Jahren schon erfolgten Tode, dessen hinterlassener Sohn, Ceadragus, noch nicht von dem Alter gewesen, das Hertzogthum selbst regieren zu können; Daher es Slaomirus an dessen Stelle verwaltet a). Da aber jener nunmehro zu seinen vollbürtigen Jahren gelanget, und ihm auf des Kaysers Befehl, das Hertzogthum übergeben werden solte, war Slaomirus des Regierens so gewohnet, daß er lieber alles wagen, als aus einem regierenden Herrn, ein blosser Unterthan wieder werden wollen. Er vermaß sich dahero hoch, niemahls wieder über die Elbe herüber zu gehen, oder sich bey dem Kayser jemahls einzufinden. Da er aber nöthig hatte, um dieses auszuführen, auswärtige Hülffe zu suchen, fand er solche gar bald bey den Normannischen Königen, Godfrieds Söhnen, die sich an den Kayser zu rächen suchten, weil er ihres Gegentheils Harioldi Partie gehalten. Der Kayser gab daher denen längst der Elbe wohnen-

x) Ardo vit. S. Bened. p. 211. Chron. Casin. L. I. c. 16. Vit. Ludov. p. 368. Capitul. Aquisgr. h. a. ap. Baluz. T. I. p. 579. seqq. conf. ind. Diplom. h. a. n. 1. add. Pagi in Crit. Bar. h. a. §. 6. y) v. Baluz. Capitul. T. I. p. 589. Ind. Diplom. h. a. n. 2. z) Chron. Moiss. h. a. a) Annal. Pith. h. a. Annal. Eginh. eod. Annal. Bertin. eod.

Ludovicus A. C. 817.

wohnenden Grafen, welchen die Beschützung der Gräntzen vor allen feindlichen Einfällen oblag, Befehl, auf der Hut zu seyn, und zu verhindern, daß nicht etwa auf dieser Seite in die Fränckischen Provintzien gestreiffet werde. Dieser Befehl ward mit so guten Glücke befolget, daß, obgleich eine Dänische oder Normannische Flotte auf der Elbe ankam, solche auch längst des Ufers einige Streifferenyen unternommen, und ein Fränckisches Schloß, Nahmens Eßesfeld von den Dänen und Obotriten war belägert worden, sie doch weiter nichts ausrichten können, sondern unverrichteter Sache wieder abziehen müssen.

König Bernhard von Italien empöret sich.

Inzwischen hatte der Kayser von König Bernhards Unternehmungen Nachricht erhalten b). Denn er solte sich durch böse Rathgeber haben verführen lassen, dem Kayser als seinem rechtmäßigem Oberherrn vor das zukünfftige allen schuldigen Gehorsam aufzukündigen, zu welchem Ende er die meisten Italiänischen Herren und Städte auf seine Seite gebracht, Volck zu werben angefangen, und die nach Italien gehenden Berg-Päße besetzen lassen, um den Fränckischen Armeen den Einmarsch zu verwehren.

hat Anfangs viel Anhänger.

Unter denjenigen, so den König hierzu verhetzet, war einer der vornehmsten Reginherius, vormahliger Kayserlicher Pfaltz-Graf c), der aus einen zu Unruhen geneigten Geschlechte entsprossen, weil seiner Mutter Bruder derjenige Hardradus war, der vor etlich und dreyßig Jahren die Empörung in Teutschland gegen Kayser Carln angesponnen d). So bezeigten sich auch viele Bischöffe mißvergnügt, die zwar gerne gesehen, daß der Kayser der Geistlichkeit geneigt war, darbey aber nicht leiden konten, daß er einige eingerissene Unordnungen abschaffen wollen, besonders war den Bischöffen in der Lombardie zuwieder, daß man von ihnen in denen in vorigen Jahre zu Acken errichteten Capitularien gesagt, wie sie vor die Priester-Weihe Geld zu nehmen gewohnet, welches denn bey Straffe der Absetzung verbothen worden e). Es wolten also Anselmus, Ertz-Bischoff zu Meyland, und Wolfoldus, Bischoff zu Cremona, Kayser Ludewigen so viel zu thun geben, daß er an die Abschaffung der bey der Geistlichkeit eingerissenen Mißbräuche nicht mehr gedencken möchte. Endlich solte auch der Bischoff von Orleans, Theodulphus, an diesen Händeln Antheil genommen haben, der unter Carln dem Grossen viel gegolten, nach dessen Tode aber, wie oben gemeldet, sich nicht allein in gleiches Ansehen zu bringen

Ludovicus A. C. 817.

b) Chron. Moiss. h. a. Annal. Eginh. eod. Vit. Ludov. p. 370. Thegan. c. 22. c) Id. ibid. d) vid. Reichs-Hist P. II. p. 495. e) Supr. a. 816. p. 11.

Ludovicus A. C. 817.

bringen gesuchet, sondern auch vor allen andern der erste bey Hofe zu seyn verlanget hatte: Allein nichts ist gefährlicher, als sich auf Leute zu verlassen, die bloß um ihres eigenen Ehrgeitzes willen, und weil sie ihrer Meynung nach, nicht genung in Ansehen stehen, über ein Regiment mißvergnügt seyn. Denn so hitzig sie sind zu dergleichen Unruhen Gelegenheit zu geben, so leicht leget sich auch diese Hitze, wenn sie sehen, daß sie entweder dem Unternehmen nicht gewachsen, und daß es gefährlicher, als sie anfangs geglaubet, oder wenn sie sonst einige Hoffnung schöpfen, auf andere Weise zu ihren Endzweck zu gelangen. Dieses erfuhr auch König **Bernhard** zu seinen Schaden.

Ludewig machet Anstalt zum Kriege.

Ludewig ward von **Rataldo**, Bischoffen zu **Verona**, und **Suppone**, Grafen zu **Brescia**, zuerst benachrichtiget, was sich **Bernhard** vor Bewegungen gebe f), daraus zu schliessen, wie er des schuldigen Gehorsams sich zu entziehen, Willens sey. Ob sie an der Empörung aus Liebe zu ihrer Pflicht und Schuldigkeit gar keinen Antheil nehmen wollen, oder ob sie vielleicht anfangs mit dergleichen Gedancken selbst umgegangen, nachhero aber ihre Mitverschworne verrathen, wie bey dergleichen Begebenheiten, zumahl, wenn einige die Gefahr, darein sie sich stürtzen, besser einzusehen anfangen, oder sonst ihren Vortheil zu finden verhoffen, nur allzugewöhnlich, ist unbekannt.

Ludewig war dieses mahl sehr geschäfftig und gar nicht langsam, um das Feuer in den ersten Glimmen zu ersticken g). Er gab schleunigen Befehl an alle **Fränckische** Kriegs-Völcker, sich zum Aufbruch nach **Italien** fertig zu halten: Es ist das Schreiben **Hetti**, Ertz-Bischoffens zu **Trier**, biß auf unsere Zeiten gekommen, so er an **Frotharium**, Bischoffen zu **Toul** ergehen lassen h), darinnen meldet er, wie er einen sehr scharffen Kayserlichen Befehl erhalten, allen, so unter seinen Sprengel gehöreten, zu wissen zu thun, daß man sich zu einen Kriegs-Zug nach **Italien** gegen König **Bernharden** gefast zu machen habe. Er befehle also in des Kaysers Nahmen allen Aebten, Aebtißinnen, Grafen, Befehlshabern, und Lehn-Leuten, auch allen andern, so Kriegs-Dienste zu leisten schuldig, sich dergestalt fertig zu halten, daß sie auf den ersten Befehl dahin aufzubrechen im Stande wären. Der Kayser selbst gieng nach **Chalons** an der **Saonne**, um **Italien** näher zu seyn, und mit dem Früh-Jahre König **Bernharden** zu züchtigen.

Ludovicus A. C. 817.

Bernhard wird von vielen der Seinigen verlassen.

Allein je näher dieser nunmehro die Gefahr vor sich sahe, je mehr vergrösserte sich solche in seinen und der Seini-

f) Vit. Ludov. p. 370. g) Vit. Ludov. l. c. Annal. Egink. h. a. Chron. Moiss. h. a. h) ap. Du Chesne T. II. Script. fr. p. 721. epist. 25.

Ludovicus A. C. 817.

Seinigen Augen i). In sehr kurtzer Zeit sahe er sich von einem grossen Theile seiner Anhänger verlassen, und dadurch auf einmahl ausser Stande, die gehabten weit aussehenden Absichten ausführen zu können. Er muste also aus zweyen Ubeln eines erwehlen, entweder den Kayser und seine Armee mit weit geringerer Macht in Italien zu erwarten, da er sich leicht vorstellen konte, daß er genungsamen Wiederstand zu thun nicht im Stande sey, oder er muste seine Zuflucht zu des Kaysers Mildigkeit und Erbarmung nehmen, ihm auch zu solchem Ende selbst nach Francken entgegen gehen.

unterwirfft sich dem Kayser.

Bey so betrübten Umständen erwehlte Bernhardus zu seinen Schaden das letztere, und dessen Beyspiel folgten viele, die bißher seine Partie gehalten, schleunig nach.

Einige beschuldigen die Kayserin Irmengard, als ob sie dem König versprechen lassen, wie sie vollkommene Vergebung vor ihm auswürcken wolle, wenn er nur selbst zum Kayser kommen würde k), dadurch sie aber nur getrachtet ihn in das unglückliche Garn zu locken. Andere wollen nichts darvon wissen, sondern berichten, König Bernhard habe, da er sich von den Seinigen verlassen gesehen, keinen Rath mehr gewust, und sich daher aus Noth entschliessen müssen, in des Kaysers Hände zu werffen, und auf Gnade und Ungnade zu ergeben l), wiewohl einige auch hiervon abgehen, und uns glaubend machen wollen, daß er so gar von den Kayserlichen Völckern gefangen, und dem Kayser Ludewig überlieffert worden m).

Ludovicus A. C. 817.

kommt nach Francken.

Wenn das erstere gegründet, und er sich freywillig unterworffen, so gerieth ihm solches sehr übel: Denn ob er sich gleich vor dem Kayser sehr demüthigte, und sein Verbrechen erkannte, auch alle seine Helffers Helffer und heimlichen Rathgeber aufrichtig entdeckete; So wurde er doch in gefängliche Hafft gebracht. Es wurden auch alle diejenigen, so man vor schuldig oder verdächtig gehalten, sie mochten sich freywillig ergeben haben, oder man mochte sonst ihrer habhafft worden seyn, gefänglich nach Acken geführet, dahin sich der Kayser mit Anfang des folgenden Jahres erhob, um auf der dahin ausgeschriebenen gewöhnlichen Reichs-Versamlung die sämtlichen Stände über diese Verbrecher ein Urtheil fällen zu lassen.

Anno 818. wird auf dem Reichs-Tag zu Acken zum Tode verurtheilet.

Dieser Reichs-Tag ward gleich nach Ostern gehalten n). Die sämtlichen Gefangenen wurden von den Ständen verhöret, und darauf insgesamt,

i) Chron. Moiss. h. a. Annal. Eginh. eod. Vit. Ludov. p. 370. k) Andr. Presb. Chron. p. 94. l) Annal. Pith. h. a. Annal. Eginh. eod. Thegan. c. 22. m) Chron. Moiss. h. a. Nithard. L. I. p. 435. Chron. Regin. a. 818. n) Annal. Eginh. a. 818. Annal. Pith. eod. Vit. Ludov. p. 371. Thegan. c. 22. Chron. Moiss. a. 817.

Ludovicus A. C. 818.

gesamt, den König Bernhard selbst nicht ausgeschlossen, zum Tode verurtheilet. Ludovicus wolte vor gütiger angesehen seyn, und auf das schärffste nicht verfahren lassen. Ob ihm gleich viele Gegen-Vorstellungen geschehen; So soll er doch die Todes-Straffe nicht haben vollstrecken wollen lassen; Allein diese Gnade kam nur den Bischöffen nicht aber den Weltlichen Herren zu gute, immassen viele von den letztern mit einer solchen Straffe beleget wurden, so dem Tode gleich zu rechnen. Denn obgleich Kayser Carl seinen Söhnen ausdrücklich verboten, keinen von ihren Vettern blenden zu lassen o), welche Barbarische Gewohnheit aus den Morgenländern nach Francken kommen war; So wurden doch den vornehmsten Weltlichen Herren, und darunter König Bernharden selbst die Augen ausgestochen. Diejenigen, die geringern Standes waren, oder weniger Straffe verdienet zu haben schienen, oder vielleicht das Glück hatten einige Vorsprecher zu finden, wurden theils ins Elend verjaget, theils in die Clöster verstecket. Die Bischöffe hingegen kamen meistens mit der Absetzung von ihrem Amte loß, nachdem sie ordentlich entweihet worden; Doch musten einige gleichfalls in den Clöstern lernen wieder Willen ruhig zu seyn. Auf diese maße ward auch mit Theodulpho von Orleans verfahren, der seines Bischoffthums entsetzet, und nach Angers ins Gefängniß gebracht ward, allwo er sich die Zeit mit schreiben und lesen vertrieben, und allezeit darbey geblieben, ihm geschehe Gewalt und Unrecht, zumahl, da er seiner Meynung nach, wenn er ja etwas verbrochen, von niemand als dem Pabst, von dem er das Pallium erhalten, gerichtet werden können p).

Ludovicus A. C. 818.

und darauf geblendet, daran er stirbt.

Bernhardus und einige Herren, die der Augen beraubet worden, waren statt der vermeynten Begnadigung um so viel hefftiger gestraffet, weil sie nicht nur diese Schmertzen ausstehen, sondern auch ihren Geist aufgeben müssen q). An Bernhardo hatte Bertmundus Graf zu Lion die Straffe vollstrecken, darbey aber so übel mit dem unglücklichen Könige umgehen lassen, daß er den dritten Tag darauf verstorben. Einige wollen auch diesfalls die Kayserin Irmengardis beschuldigen, daß sie ohne des Kaysers Wissen dieses also veranstaltet r); Allein dergleichen Beschuldigungen sind leichter vorzubringen als zu erweisen. Und da auch einige Geschichtschreiber

o) vid. Tabul. Testament. Carol. c. 19. p. 287. p) v. Theodulf. Carm. L. II. carm. 3. p. 37. Id. L. IV. carm. 4. & 5. p. 46. seq. Fragm. Hist. fr. ap. Du Chesne T. III. p. 336. conf. Saussay Annal. aurelian. L. VI. n. 4. Cointe Annal. T. VII. a. 821. n. 68. q) Annal Pith. h. a. Thegan. c. 23. Vit. Ludov. p. 371. Nithard. L. I. p. 435. r) Andr. Presb. Chron. p. 94.

Ludovicus A. C. 816.

her s) vorgeben, daß der König enthauptet worden, andere aber, daß er sich, als ihm die Augen ausgestochen werden sollen, so lange gewehret, biß er von der Menge übermannet, und niedergehauen worden: So zeiget dieser Unterschied der Erzehlungen, so wohl von Bernhards Ergebung als von dessen Tode, daß man die gantze Sache sehr heimlich müsse gehalten haben, vielleicht weil man die wahren Umstände bekannt zu machen sich nicht getrauet, welches denn Gelegenheit gegeben, daß so viele einander zuwieder lauffende Gerüchte ausgesprenget worden.

Ludovicus A. C. 818.

Bernhardus wird auf der Grabschrifft, so ihm zu Meyland gesetzet worden, und die man Anno 1498. bey neuer Anrichtung des Ambrosianischen Closter-Gebäudes gefunden t), gerühmet, daß er ein Herr gewesen, der mit seiner Leutseeligkeit und allen übrigen Tugenden bey jedermann Verwunderung erwecket u).

s) Ademar in Chron. p. 158. sagt, daß es Bernhardus zum Augen-Außstechen nicht kommen lassen, sondern sich so tapffer gewehret, daß er untern Fechten geblieben. Rex Bernhardus cum impeteretur ut oculis privaretur, ense stricto se defendens, quinque francorum fortissimos occidit & ipse vulneribus confossus mortuus est. Alii autem exorbati fuerunt. Andere hingegen wollen, daß ihm Kayser Ludewig den Kopff abschlagen lassen. vid. Merul. antiquit. Vicecom. L. II. p. 21. conf. Calch. Hist. mediol. p. 175. Puricell. Monum. Ambros. Basil. p. 40. sq. Fauchet antiquit. fr. L. VIII. c. 4. it. Censur. in dissert. Ital. med. æv. cum respons. pag. 204. t) vid. Calch. Hist. mediol. ad a. 818. p. 175. Sigon. de regn. Ital. a. 818. Baron. annal. a. eod. n. 18. Murator. Scriptor. rer. Ital. T. II. P. I. p. 220. u) Sie heist:

Bernardus civilitate mirabilis ceterisque piis virtutibus inclytus Rex. Hic requiescit reg. an. IIII. m. V. obiit XV. KL. Mai. ind. X. filius piæ M. Pipini.

Sigonius und Baronius setzen zwar die XI. indiction, es bezeugen aber so wohl die Socii palat. apud Murator. l. c. als auch Saxius in not. ad Sigon p. 271. not. 2. daß, wie der Augenschein noch deutlich weise, nicht die Eilffte sondern Zehende indiction in besagter Grabschrifft ausgedrücket sey. Es ist dahero kein geringer Streit entstanden, welches Jahr König Bernhard ums Leben gekommen? Die ältesten Geschichtschreiber und die meisten der neuern setzen den Tod ermelten Königs ins Jahr 818. Hingegen nach dieser Grabschrifft müste er bereits den 17. April. 817. gestorben seyn, als mit welchem Jahre so wohl die X indiction, als auch die angegebene Zeit seiner geführten Regierung, vom Jahr 812. angerechnet, da er von Carolo M. nach Italien gesendet worden, übereinkommen. Pagi in Crit. Bar. ad an. 817. §. 15. so Sigonio gefolget, und die Eilffte indiction angenommen, zehlet die 4. Jahr und 5. Monath von Monath November des Jahrs 813. an, da Bernhard auf dem gehaltenen Reichs-Tag zu Acken von Carolo M. nochmahls zum König von Italien bestätiget worden; Allein, so würden nicht 5. sondern 7. Monathe gezehlet werden müssen, weil solcher Reichs-Tag nach dem Zeugniß aller Geschichtschreiber dasiger Zeiten, im Monath August, oder längstens September gehalten worden. Es ist auch aus unstreitigen Urkunden gewiß, daß Bernhardus nicht allererst vom Jahr 813. sondern bereits 812. vom Monath November seine Regierungs-Jahre gezehlet, obwohl auch zuweilen die Epocha vom

Ludovicus A. C. 818.

Sein Grab ist nachmahls wiederum im Jahr 1638. geöffnet, und sein und Anselmi Ertz-Bischoffs zu Meyland Cörper, fast noch gantz unverweset

Ludovicus A. C. 818.

Jahr 813. gebraucht worden. vid. Saxius ad Sigon. l. c. & Astesatis in epist. p. 8. sqq. conf. ind. diplom. P. II. der Reichs-Hist. a. 813. n. 27. 28. & a. 814. n. 10. Ingleichen hat von einigen angemercket werden wollen, daß nach dem Monath Mertz des Jahrs 817. man in keiner Urkunde Königs Bernhardi Regierung und Jahre weiter beygesetzt finde, wie dergleichen Astesatis in epist. cit. p. 18. angeführet. Hierzu komme Andreæ Presbyteri Zeugniß in Chron. p. 94. welcher noch deutlicher diese Ausrechnung bekräfftige, wenn er sagt: defunctus est, postquam quinque regnaverat annos, duos sub Carolo, tres sub Hludouico, da er nehmlich das letzte Jahr vor voll rechne, ob es gleich nur angefangen gewesen. Anderer Beweiß-Gründe zu geschweigen, die so wohl Saxius ad Sigon. l. c. als besonders Jo. Andr. de Astesatis in Epistola, in qua annus decimus septimus supra octingentesimum Bernardi Italiæ Regis emortualis ostenditur, weitläufftig beygebracht. Da nun die Beweißthümer vor beyde Meynungen nicht gantz unerheblich, so läst sich schwerlich etwas gewisses entscheiden. Jedennoch, da alle älteste Jahr-Bücher und Historische Nachrichten einstimmig besagen, daß Bernhardus gegen das Ende des 817den Jahres, nach dem im Monath Junio gehaltenen Reichs-Tag sich empöret, und das Jahr darauf auf den diesfalls zu Acken angestellten Reichs-Tage nebst den andern Rebellen verurtheilet worden; So scheinet doch, daß man Ursache habe, diesen eher beyzupflichten als einer vielleicht geraume Zeit darnach gefertigten Grabschrifft, und andern in ihren datis sehr irrig und ungewiß befundenen Urkunden. Die sämtlichen vor das 817de als das Sterbe-Jahr Bernhardi beygebrachten Gründe sind nicht so überzeugend, daß gar nichts darwieder eingewendet werden könne. Denn obgleich Ludovicus bey der Theilung der Reiche unter seine Söhne auf dem zu Acken gehaltenen Reichs-Tage auch mit über Italien disponiret: Regnum vero Italiæ eo modo prædicto filio nostro si Deus voluerit, ut successor noster exsistat, per omnia subjectum sit, sicut & patri nostro fuit, & nobis Deo volente præsenti tempore subjectum manet, darbey Bernhardi gar nicht erwehnet wird, woraus man schliessen will, daß solches nicht würde geschehen seyn, wenn er noch damahls am Leben gewesen, so scheinet doch solches nichts hauptsächliches zu erweisen. Denn der Kayser sagt nichts mehr, als daß nach seinem Tode Lotharius so wohl, als er anjetzo, und vor ihn sein Vater, die Ober-Herrschafft über Italien haben solle, weil bekannt, daß Bernhard solches Reich unter des Kaysers Ober-Herrschafft als ein Lehnmann beherrschet. Daß aber Ludovicus in der Theilung seiner gar nicht gedacht, das ist eben die Ursache des damahls bey ihm entstandenen Mißvergnügens gewesen, wie Chron. Moiss. deutlich besaget. Die von Astesatis zum Beweiß angeführten Urkunden, darinnen, nach den Monath Martius a. 817. keine Jahre weiter von Bernhardi Regierung beygesetzt zu befinden sind, wenn man auch an deren Richtigkeit nicht zweiffeln will, doch meistens in der Zeit ausgefertiget, da Bernhard bereits sich zu empören angefangen, und ist folglich gar leicht die Ursache zu sehen, warum man seinen Nahmen und Jahre aussengelassen. Andr. Presbyt. Zeugniß ist theils zu neu, theils nicht so gar klar: Er zehlet 5. Jahre, da die Grabschrifft nur 4. anmerckt. Denn daß der autor durch das 5te Jahr die 5. Monathe verstehe, und annum cœptum sive incompletum pro completo gesetzt, hat nicht mehr Wahr-

Ludovicus A. C. 816.

wesen gefunden worden x). Des Königs Leichnam hat man an einen höltzernen und vergoldeten Scepter erkannt, so darbey gelegen. Der Ertz-Bischoff aber hat die Mütze auf den Kopff, einen silbernen vergoldeten Ring am Finger, und einen höltzernen Bischoffs-Stab zur Seite gehabt. Es hat also letzterer auch nach seinen Tode vermuthlich zeigen wollen, wie getreu er dem König gewesen, da er sich an dessen Seite begraben lassen, obgleich seine ihm gegebenen Rathschläge so übel abgelauffen y). Der König hat von seiner Gemahlin, Nahmens Cunigund z), die nachhero ein Nonnen-Closter zu Parma gestifftet a), einen Sohn Pipinum hinterlassen, der an der Seine einige Güther besessen, und drey Söhne Bernhardum, Pipinum und Heribertum gezeuget, von welchen letztern die alten Grafen von Vermandois abgestammet b). Man will auch die Grafen von Lengefeld in Bayern, ja den Stamm der Hertzoge von Bayern und Pfaltzgrafen am Rhein von ihnen herführen, so jedoch grossen Zweiffel unterworffen.

Ludovicus A. C. 818.

Der Kayser ließ zu gleicher Zeit seinen drey natürlichen Brüdern, deren bald anfangs nach dem Antritt seiner Regierung gedacht worden, und Drogo, Hugo und Theodoricus hiessen, die Haare abnehmen, nöthigte sie auch, daß jeder in ein besonders Closter gehen muste c). Ob sie

Wahrscheinlichkeit vor sich, als diejenige Art zu zehlen, da die Scribenten öffters nur allein die Regierungs-Jahre mit Ubergehung der Monathe und Tage angemerckt, welches hier um desto eher geschehen seyn kan, weil Bernhard bereits gegen das Ende des Jahrs 817. nebst den andern Rebellen als ein Gefangener nach Chalons zum König, und von dar nach Acken geführet worden, und folglich schon damahls seine Regierung aufgehört hatte. Wolte man also mit Andr. Presbyt. 5. Jahre zehlen (nehmlich vom Jahr 812.) und diesen aus der Grabschrifft noch die 3. Monathe beyfügen, so würde man accurat den Monath April. des 818den Jahres erreichen, obwohl offt erwehnte Grabschrifft so wohl in Ansehung der Jahre, als der beygesetzten Indiction halber die Sache in Ungewißheit lässet. conf. Murator. T. II. Script. Ital. P. I. p. 220. x) v. Puricell. Monum. Basil Ambr. p. 42. sq. y) Es ist also gar wahrscheinlich, daß, wie Baronius a. 817. n. 18. und Puricell. l. c. p. 42. muthmassen, daß eben durch dieses Anselmi Bemühung und Veranstaltung der Cörper Bernhardi nach Meyland gebracht, und allda Königlich begraben worden. conf. Mabill. Mus. It. T. I. P. I. p. 16. Saxius ad Sigon. de Regn. Ital. p. 171. not. 2. z) vid. Mabill. Annal. T. II. L. 31. n. 39. Id. in Mus. Ital. T. I. P. I. p. 309. a) v. Genealog. B. Arnulphi ap. Pith. p. 220. Nithard. L. II. p. 449. Reginon. Chron. a. 818. b) Chron. Alberic. a. 824. p. 260. Sammarthan. Genealog. de la Mais. de franc. T. I. p. 359. du Bouchet orig. de la Mais. de Fr. p. 18. Anselm. Hist. geneal. de la Mais. de Fr. T. I. c. 2. §. 5. p. 48. Adlzreit. annal. Boic. P. I. L. 9. p. 214. n. 23. sed vid. Brunn. Annal. P. II. L. I. p. 26. Blondel. geneal. fr. in præfat. apologet. fol. XXXVI. c) Thegan. c. 24. Nithard. L. I. p. 435. Chron. Moiss. a. 817.

Ludovicus A. C. 818.

sie an Bernhards Empörung Antheil genommen, oder ob es bloß aus Furcht geschehen, daß sie künfftig auch Unruhen veranlassen könten, ist ungewiß. Oeffters wird nicht so wohl der Wille als vielmehr das Vermögen, böses zu unternehmen bestraffet. Derjenige wird zuweilen schon vor schuldig geachtet, von dem man muthmassen kan, wie er Unruhen zu erregen im Stande, ob man gleich nicht weiß, daß er etwas dergleichen jemahls im Sinne gehabt. Der Argwohn, den man wegen einer Ubelthat heget, wird nicht selten als eine der größten Missethaten angesehen.

Drogo ist nachgehends Ertz-Bischoff zu Metz, und so wohl bey Hofe, als in Verschickungen und sonst sehr gebrauchet worden; Hugo aber hat bey eben diesem Kayser das wichtige Amt eines Ertz-Cantzlers verschiedene Jahre lang verwaltet d).

Aufstand in Bretagne.

Inzwischen zeigte sich bald, daß, obgleich Bernhards Empörung glücklich gestillet, es dennoch an neuen Unruhen nicht gefehlet, die nunmehro von Jahren zu Jahren zunahmen, und als lauter Beweißthümer der Schwäche des Regiments anzusehen e). Bretagne hatte seit langen Jahren die Fränckische Ober-Herrschafft ungedultig ertragen; Allein, es hatte bißher an Kräfften gemangelt, etwas gegen den mächtigen Kayser Carln zu wagen. Da aber Ludewigs Regierung anfieng unruhig zu werden, wolten auch die Brittannier ihr Heil versuchen. Vielleicht wurden sie von den Normannen, oder auch wohl von den mißvergnügten Francken selbst darzu aufgefrischet, die an der Italiänischen Empörung Antheil genommen, und in ihren Vorhaben desto glücklicher zu seyn hoffeten, wenn sie dem Kayser an andern Orten zu thun machen könten.

Ludovicus A. C. 818.

dessen Urheber einer Nahmens Mörmann.

Ihr Anführer hieß Mörmann, ein vornehmer Brittannischer Herr f), der zum Zeichen, daß er mit dem Kayser weiter nichts mehr zu schaffen haben wolle, den Königlichen Titul annahm. Ludewig gedachte anfangs den glimpfflichsten Weg zu gehen, und schickte Witgarium, einen Fränckischen Abt, an denselben, um ihn von allen Neuerungen abzumahnen, und ein und andere Vorschläge zu thun, damit er desto eher ruhig bleiben möchte g). Diese sollen auch Mörmanno nicht übel

d) Chron. Virdun. p. 119. Thegan. l. c. Annal. Eginh a. 823. Vit. Ludov. pii p. 380. & 424. Annal. Pith. a. 839. Annal. Met. eod. conf. Sergii II. epist. ad Episc. transalpin. ap. Sirmond. p. 9. Alberic. Chron. a. 835. conf. dipl. Ludovici pro Sithiu in ind. dipl. a. 835. n. 21. it. pro Nova Corbeja ibid. a. 834. n. 24. e) Annal. Eginh. h. a. Chron. Moiss. eod. Annal. Pith. eod. Thegan. c. 25. Vit. Ludov. Pii p. 371. sq. f) Iid. ibid. Aut. vit. S. Conwoj. §. 6. g) vid. Nigell. de reb. Ludov. L. III. p. 49. sqq.

Ludovicus A. C. 818.

übel gefallen haben, und er mit dem Kayser sich zu vergleichen nicht ungeneigt gewesen, durch seiner herrschsüchtigen Gemahlin Vorstellungen aber, zu sein und ihren Schaden, auf andere Gedancken gebracht worden seyn. Denn, um dieser zu gefallen, wagte er alles, entschloß sich die gepflogene Handlungen abzubrechen, und es auf den Ausschlag des Glücks ankommen zu lassen, ob er, oder der Kayser Oberherr von Bretagne bleiben solle.

Der Kayser bringet ein Heer zusammen.

Ludewig muste also zum Kriege Anstalt machen, in welcher Absicht er sich von Acken nach Paris, und denn nach Orleans erhob. Weil unterwegens fast an allen Orten die berühmtesten Kirchen und Clöster von dem Kayser besuchet wurden; So gleichete diese Reise fast mehr einer Wallfarth, als einem Kriegs-Zuge. Zu Orleans (ließ er sich) das Zeichen des heiligen Creutzes in der Kirche mit vielen Gepränge anlegen. Es ist solches nachhero nur in den Zügen gegen die Ungläubigen, oder auch gegen die so genañten Ketzer gebrauchet, noch öffters aber gemißbrauchet worden; Damahls aber muß gewöhnlich gewesen seyn, solches Zeichen in allen Kriegen zu führen, weil man dadurch Sieg und Glück gegen die Feinde zu erlangen gehoffet. Von Orleans gieng der Zug nach Anjou, Nantes und endlich nach Vannes, wo der Sammel-Platz der Fränckischen Armee war, solche gemustert und zugleich der gewöhnliche Reichs-Tag gehalten ward h).

Lässet vergeblich Vergleich anbiethen.

Ludewig war noch Willens, die Streitigkeiten, wo möglich, in der Güte beyzulegen i), und daher giengen zwischen beyden Lägern beständig Bothschafften ab und zu: Allein Mörmann wurde darüber nur aufgeblasener, wolte von keinen Frieden etwas hören, und that der Fränckischen Armee, durch geschwinde und unvermuthete Uberfälle, zuweilen keinen geringen Schaden.

Da aber Mörmann erleget worden.

Endlich bekam Mörmann den den Aufrührern gebührenden Lohn eher, als man es vermuthen können k). Einige meynen, er sey von seinem eigenen Heer umgebracht worden; Allein, die eigentlichen Umstände seines Todes waren, wie andere berichten, diese l): Als er eine Partey der Seinigen selbst gegen die Francken anführete, traff er zu seinen Unglück auf einen Königlichen Stallmeister, nahmens Coßlum, der sich so tapfer wehrete, daß Mörmann mit dem Leben bezahlen muste.

Coßlus war von keinen alten Geschlechte, denn Tugend, Hertzhafftigkeit und andere gute Eigenschafften sind einer hohen Geburth nicht

h) Sed vid. Murator. in not. ad Nigell. p. 52. not. 84. i) Nigell. l. c. k) Annal. Pith. a. 818. Thegan. c. 25. Vit. Ludov. pii l. c. l) Nigell. l. c.

Ludovicus A. C. 818.

nicht gantz allein eigen, ob gleich, wenn beydes beysammen, eines durch das andere veredelt wird, er hatte sich auch sonst noch nicht sonderlich können bekannt und berühmt machen; Als ihn aber Mörmann überfiel, wehrete er sich nicht nur tapfer, sondern als ihn auch jener mit einem Spieß durchwerffen wollen: war Coßlus so geschickt oder so glücklich, daß er diesen Wurff auswich, dargegen aber seinen Gegner selbst durchrennete, und ihm, als er vom Pferde gefallen, den Kopff abhieb. Coßlus wuste selbst nicht, wer derjenige gewesen, den er erleget. Nachdem er aber das abgehauene Haupt in das Fränckische Lager brachte, erkannte es der vorhin genannte Witgarius, so verschiedene mahle bey Mörmanno gewesen.

Unter denjenigen Brittannischen Herren, so dem Kayser getreu geblieben, und sich weder durch Drohungen noch Verheissungen von ihrer Schuldigkeit abwendig machen lassen, war Nominojus einer der vornehmsten m), daher er von dem Kayser nunmehro zum Grafen oder Obristen Richter in Bretagne bestellet wurde. Es geschiehet in folgenden Zeiten seiner öffters Erwehnung, und zwar als eines Mannes, der im Kriege tapffer gewesen, und sonst viele gute Eigenschafften gehabt, den Francken aber nicht wenig zu schaffen gemachet, und die Wohlthat, so er anjetzo genossen, mit Undanck belohnet n).

Ludovicus A. C. 818.

unterwerffen sich die Brittannier dem Kayser.

Da nun auf diese maße die Brittannier ihr Haupt und Anführer verlohren, so fiel es nicht mehr schwer, sie zu paaren zu treiben, sie musten sich also ohne Anstand ergeben, den Eyd der Treue ablegen, und zur Versicherung ihrer bessern Aufführung viele Geisseln liefern o).

Tod der Kayserin Irmengard.

Als der Kayser sieghafft nach Anjou zurück kam, ward er durch den Tod seiner Gemahlin Irmengardis nicht wenig betrübet, die allda zurück geblieben war, ein Fieber bekommen hatte, und den dritten Tag nach seiner Ankunfft verschied p). Dieser Tod verursachte wegen der, bey Gelegenheit des Kaysers anderer Gemahlin entstandenen Streitigkeiten mehr Unruhen und Unglück in dem Fränckischen Reiche, als man wohl anfangs nicht vermuthet. Von Anjou gieng der Kayser durch Rouen und Amiens über Heristall nach Acken.

Sico wird Hertzog zu Benevent.

Zu Heristall traff er Abgeordnete von Sicone, Hertzogen zu Benevent an, welche ihren Herrn entschul-

m) vid. chart. Nomin. ap. Mabill. in observ. præv. ad vit. S. Conwoj. p. 185. §. 3. conf. Lobin. Hist. de Bret. T. I. L. I. §. 109. sqq. p. 29. sq. n) vid. Vit. S. Conwoj. p. 193. c. 1. & p. 202. c. 12. Rhegin. Chr. a. 837. conf. Vit. Ludov. pii p. 413. o) Vit. Ludov. pii p. 372. Chron. Moiss. h. a. p) Annal. Eginh. h. a. Chron. Moiss. eod. Vit. Ludov. pii p. 372. Thegan. c. 25.

Ludovicus A. C. 818.

schuldigen und darthun solten, daß selbiger an der Erschlagung des vorigen Hertzogs Grimoaldi keinen Antheil habe q). Radiches, Graf zu Conza, hatte selbigen umgebracht, Sico aber war an dessen Stelle von den Beneventanern zum Hertzog erwehlet worden, und diese Wahl bestätigte der Kayser, nachdem die Gesanten den Huldigungs-Eyd abgeleget.

Der Hertzog von Nieder-Pannonien bezeuget sich mißvergnügt.

Zu gleicher Zeit hatte Liutwitus, Hertzog in Nieder-Pannonien, einige Abgeordnete an den Kayser gesendet, die sich über Cadolacum, Marggrafen oder Befehlshaber (comitem & marcæ forojuliensis præfectum) von Friaul beschweren solten r). Der Vorwand war, als ob dieser jenem in seinem Regimente Eintrag gethan. Allein, da Liutwitus in dem folgenden Jahre die Waffen wieder den Kayser selbst ergriff, und den Francken allen Gehorsam auffsagte; So konte es wohl seyn, daß die Beschwerden mehr darum angebracht worden, damit er einen Vorwand zur Empörung haben möchte, als daß er würcklich einige Abstellung derselben zu erlangen verhoffet, wie ihm denn auch alles, was er suchen ließ, abgeschlagen ward.

Zwey Pannonische Völcker

Ludovicus A. C. 818. unterwerffen sich dem Kayser.

Hingegen unterwarffen sich dem Kayser zwey in Pannonien wohnende Völcker, so Guduscani und Timotiani genennet werden s). Den Sitz der ersteren zeiget der Flecken Gudusca, so an dem Fluß Mhauna in Bulgarien gelegen, und jetzo Branicevo heissen soll. Die Timotiani haben an dem Fluß Timoch gewohnet, der sich ohnweit Widin unterhalb der Brücke Kaysers Trajani in die Donau ergiesset. Beyde Völcker hatten zeithero unter den Bulgaren gestanden, waren aber dieser Herrschafft oder Bündnisses überdrüßig, und wolten es nunmehro mit den Francken versuchen. Ihr Antrag ward angenommen, und sie zu dem Hertzogthum Dalmatien geschlagen.

Fortgang des Krieges gegen die Obotriten.

Inzwischen hatten die Sächsischen Kriegs-Obristen diesen Sommer über glücklich gegen die Obotriten gefochten, deren Land verheeret, ihren Hertzog und Anführer Slaomirum gefangen genommen, und konten selbigen dem Kayser, als er nach Acken gekommen, zur Bestraffung einliefern, der ihn verweisen und ins Elend jagen ließ t). Ceadragus, der, wie oben gemeldet, des vorigen Hertzogs Trasiconis Sohn war, und über dem die Unruhen unter den Obotriten den Anfang

q) Annal. Eginh. l. c. Vit. Ludov. pii p. 372. conf. Cointe Annal. h. a. §. 13. r) Annal. Eginh. l. c. Vit. Ludov. pii p. 372. s) Annal. Eginh. l. c. Vit. Ludov. pii l. c. conf. Lucius de regn. Dalmat. L. I. c. 15. p. 52. seq. add. Cointe Annal. T. VII. h. a. §. 15. Marsigl. Danub. T. I. Sect XV. t) Chron. Moiss. h. a. Annal. Eginh. an. 819. Annal Pith. eod. Vit. Lud. pii p. 372. sq. conf. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 152.

Ludovicus A. C. 818.

Anfang genommen, ward nunmehro in das väterliche Hertzogthum eingesetzet.

Empörung des Hertzogs von Gasconien.

Lupus, Hertzog von Gasconien, hatte auch sein Heil versuchen, und zu der Zeit, da der Kayser an so viel andern Orten zu thun hatte, selbigem den schuldigen Gehorsam entziehen wollen u); Allein auch diesem glückete sein Vorhaben nicht. Er band mit den beyden Grafen, **Werino** von **Auvergne**, und **Berengario** von **Toulouse** an, war auch so verwegen gewesen, daß er es auf eine Haupt-Schlacht ankommen lassen, sie lieff aber so unglücklich ab, daß er geschlagen, selbst gefangen genommen, nach **Acken** zu dem Kayser gebracht, von diesem ihm zwar das Leben geschencket, allein seiner Würden entsetzet, und gleich dem **Obotritischen** Hertzog ins Elend verwiesen ward.

Ob nun gleich **Ludewig** in diesem Jahre glücklich gewesen, und alle seine Feinde theils selbst, theils durch seine Kriegs-Obersten dämpffen können; So schien doch mehr als zu deutlich, weil die Empörungen an so viel Orten zugleich ausgebrochen, es müsse ein gewisser Saamen der Untreue und Uneinigkeit heimlich ausgestreuet seyn, den man billig in den ersten Aufgehen gäntzlich auszurotten suchen sollen: Allein statt dessen gedachte der Kayser den Winter über wiederum mehr an die Einrichtung der Clöster und andere die Geistlichkeit angehende Sachen, als an dasjenige, was das Haupt-Werck bey einem Regiment ausmachet x), nehmlich Ruhe, Frieden und Gehorsam in einem Reich, auch Furcht und Liebe bey allen Unterthanen zu erhalten, worzu jederzeit desto mehr Vorsorge nöthig, je grösser und weitläufftiger eine Monarchie ist.

A. C. 819. Der Kayser vermählet sich mit Judithen, Graf Welffonis Tochter.

So schritt auch der Kayser zur andern Ehe, worzu er eines vornehmen Herrns **Welffi** oder **Welffonis** Tochter erwehlete, so den Nahmen **Judith** führete y). Der **Fränckischen** Herren Vorstellungen sollen am meisten darzu beygetragen haben, die ihm vornehmlich darum so sehr angelegen, weil sie gefürchtet, er dürffte sonst das Regiment gar niederlegen und in ein Closter gehen. Es scheinet aber wohl noch eine andere Ursache darunter verborgen zu seyn. Allen Ansehen nach hatte **Ludewig** seiner vorigen Gemahlin viel Gehör gegeben, und man findet hin und wieder bey den Scribenten der damahligen Zeiten Spuhren, daß sie an dem Regiment Antheil genommen. Es sahe also ein jeder **Fränckischer** Herr gar wohl, daß, wenn er den Kayser bewegen könte, mit einer Anverwantin von ihm sich zu vermählen, diese gar bald in des Kaysers Gemüthe sich so feste werde setzen

u) Iid. ibid. x) Annal. Eginh. a. 819. Annal. Pith. a. eod. Vit. Ludov. pii p. 373. y) Annal. Eginh h. a. Annal. Pith. eod. Vit. Ludov. pii p. 373. Thegan. c. 26.

Ludovicus A. C. 819.

setzen könnten, daß sie ihre Angehörigen in die Höhe zu bringen vermögend. Da nun ein jeder von den grösten Fränckischen Häusern hoffete, die Wahl könne jemand von seinen Blutsfreundinnen treffen; So halff auch ein jeder darzu, daß sich der Kayser bald wieder vermählen möchte. Er erkiesete aber die Judith, eine Person von ausnehmender Schönheit, und die zugleich von Väter- und Mütterlicher Seite aus dem edelsten Geblüte in Francken abstammete z). Der Vater Welphus, war aus Bayern, besaß aber auch wichtige Güter in Schwaben, und die Mutter Hegelwich, oder Hedwig, war aus Sachsen, allen Ansehen nach Brunonis, eines vornehmen Engerischen Herrns, Tochter, Ecberti, Hertzogs in Sachsen, Schwester a), so nach ihres Herrns Tode ins Closter gegangen, und Aebtißin zu Cala oder Chelle worden. Sie wird auch von einigen Irmentrud genennet b).

Welphus ist der Stiffter des berühmten Welphischen Stammes, der nach etlichen Jahrhunderten zu grosser Macht und Ansehen gelanget, und in dem Großmächtigsten Großbrittannisch-Braunschweig- und Lüneburgischen Hause noch blühet. Was aber die Kayserin Judith anbelanget, ist nicht leicht eine grosse Fürstin gewesen, welche mehr gute und übele Gerüchte zu gleicher Zeit über sich ergehen lassen müssen, daran nichts mehr Schuld gewesen, als daß sie zu grosse Gewalt im Regiment gehabt.

Neue Empörung in Pannonien.

Liutwitus, oder wie er auch zuweilen genennet wird, Liutulfus, der im vorigen Jahre durch seine Klagen beym Kayserlichen Hofe nichts ausrichten können, wolte sich nunmehro selbst Recht schaffen c). Er wird Hertzog von Nieder-Pannonien genannt, welches ohngefehr den Strich Landes zwischen Gran und Belgrad unter sich begriffen. Es war dieses Land von den Nachkömmlingen der ehemahls so sehr gefürchteten Avaren bewohnet, die aber unter Kayser Carls Regierung dergestalt waren gedemüthiget worden, daß man bißhero nichts mehr von ihnen zu besorgen gehabt d). Von der Zeit, da sie sich den Francken unterwerffen müssen, hatten sie ihre eigene Fürsten oder Hertzoge gehabt, so aber den Fränckischen Kaysern den Eyd der Treue abzu-

z) v. Thegan. l.c. Freculph. Chron. in præf. ad Tom. II. p. 1138. conf. Agobard. Apolog. pro filiis Ludov. p. 65. a) conf. Chron. Weingart. p. 781. Ladisl. Sundheim. de famil. Welphon. p. 801. Histor. Translat. S. Bathild. c. 1. Eccard in not. ad Vit. Hatham. p. 32. sq. Id. in hist. genealog. Saxon. p. 18. conf. Gundlingiana P. VII b) vid. Schema Gen. ap. Leibn. script. Brunf. T. II. p. 3. Leb. Frider. I. Tab. Gen. II. p. 359. c) Annal. Pith. a. 819 Thegan. c. 27. Hermann. Contr. ap. Canis. h. a. d) vid. Reichs-Hist. P. II. p. 103. 468. sq. 509. sq. 566. 571.

Ludovicus A. C. 819.

abzulegen, und einen jährlichen Tribut zu bezahlen schuldig waren. Da sich nun die Nation wieder erholet, das Fränckische Reich aber in den vorigen Jahren durch so viele Empörungen ziemlich gelitten, wagte es Liutwitus die Waffen zu ergreiffen, und sich und sein Volck von der Fränckischen Oberherrschafft gäntzlich zu befreyen.

deren Anfänger Liutulfus oder, Liutwitus.

Nachdem er gegen Cadolacum, Kayserlichen Marggrafen in Friaul, mit seinen geführten Klagen nichts ausrichten können, machte er öffentliche Anstalten zum Kriege e), und brachte auch die benachbarten zwischen der Drave, Sau und Donau wohnenden Slaven auf seine Seite. So bald der Kayser Nachricht davon erhalten, gab er nach Italien Befehl, daß die daselbst stehenden Kriegs-Völcker ohngesäumt nach der Donau marschiren solten. Der Friaulische Marggraf führte solche gegen die Feinde: Allein Liutwitus hatte sich so wohl verschantzet, daß die Kayserlichen nichts hauptsächliches wieder ihn ausrichten konten, ja bey einigen Scharmützeln, so bey Gelegenheit der von den Kayserlichen unternommenen Streiffereyen vorgefallen, behielten die Pannonier die Oberhand.

Dieser bringet vergeblich einige Puncte zum Vergleich in Vorschlag.

Bald nach diesen Feldzuge starb Cadolacus. Liutwitus aber schickte an den Kayser und versprach die Waffen niederzulegen, wenn in einem und dem andern Puncte das den Pannoniern aufgelegte Joch erleichtert würde. f). Es kan seyn, daß, wie bey schwachen Regierungen zu geschehen pfleget, die Kayserlichen Befehlshaber ihr Amt gemißbrauchet, und diese Nation in der That zu hart mitgenommen: Es kan aber auch seyn, daß sie solche unbillige Dinge verlanget, so der Hof ohnmöglich eingehen können; So viel ist gewiß, daß sie abermahls abgewiesen worden. Kayserlicher Seits geschahen zwar einige Gegen-Vorschläge zum Frieden: Allein diese waren den Pannoniern auch nicht annehmlich, daß also der Krieg auf beyden Seiten hefftiger fortgieng als vorhero.

Liutwito können die Fränckischen Befehlshaber wenig Schaden thun.

An des verstorbenen Cadolaci Stelle hatte der Kayser Graf Baldericum nach Friaul gesendet, der vorher die Armee, so um König Heriolds willen nach Dännemarck geschickt worden, angeführet. Baldericus machte sogleich nach seiner Ankunfft in Friaul Anstalt zu einen Einfall in die feindlichen Lande. Liutwitus aber versäumete auch nichts, um sich zu einer tapffern und hartnäckigten Gegenwehr gefast zu machen, wie er denn bemühet war, mehrere von den benachbarten Völckern auf seine Seite zu bringen. Unter andern glückte ihm dieses bey den

e) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 373. sq. f) Iid. ibid.

Ludovicus A. C. 819.

den Timotianis g), welches dasjenige Volck war, so sich nur vor dem Jahre den Francken unterworffen hatte, und nebst den Guduscanis unter dem Hertzog von Dalmatien stund, nunmehro aber der mißvergnügten Pannonier Partie nahm. Liutwitus bekam dadurch so viel Muth, daß er den ihm gedroheten Angriff nicht erwartete, sondern den Feind noch vorher auffsuchte. Er that selbsten einen Einfall in Cärnthen, so einen Theil der dem Balderico zu regieren anbefohlenen Lande ausmachete, und verheerete solches mit Feuer und Schwerd. Baldericus hatte zwar in der Eil eine Armee zusammen gebracht, mit welcher er Liutwitum, so sich mit vieler Beute zurück zog, eben als er die Drave paßiren wolte, einholete, und seinen Völckern, die sich zum Theil in etwas verspätiget, einigen Schaden zufügete: Allein einem so tapffern und zugleich geschwinden Feinde ward dadurch der Muth nicht benommen, sondern solcher nur erbitterter gemacht, in der Hoffnung, er würde sich an andern Orten wieder rächen können.

In dieser Absicht war Liutwitus über die Sau gegangen, um den Francken von dieser Seite Abbruch zu thun, ohngeachtet sich diese nunmehro ziemlich verstärcket, weil Hertzog Borna von Dalmatien auch ein zahlreiches Heer zusammen gebracht, womit er den Pannoniern in Rücken zu gehen Willens war, wenn sie Baldericus von forne anzugreiffen im Stande seyn würde.

Schläget die Fränckische Armee.

Doch auch diesem kam Liutwitus zuvor, da er den Hertzog aufsuchete, und an dem Flusse Kulp, so sich in die Sau ergiesset, auf ihn stieß, da denn eine blutige Schlacht geliefert ward, die vor die Fränckische Armee unglücklich ablieff h). Denn die Guduscani, welches die andere Nation war, die sich mit Verlassung der Bulgarn dem Kayser unterworffen, hatten gleich denen Timotianis Liutwiti Partie genommen, solches aber heimlich gehalten, und nur auf eine bequeme Gelegenheit gewartet, um sich öffentlich erklären zu können; Als sie daher anjetzo fechten sollen, nahmen sie sogleich die Flucht, und brachten dadurch auch die übrigen Kayserlichen Völcker in Unordnung. Da denn ein entsetzliches Blut-Bad unter den Francken darauf folgete. Dragomosus ein Pannonischer Herr blieb getreu, ohngeachtet Liutwitus dessen Schwieger-Sohn war, indem er aber die Flüchtigen wieder in Ordnung zu bringen sich bemühete, ward er erschlagen. Selbst der Hertzog Borna kam nicht wenig ins Gedränge, endlich aber schlug er sich doch durch die ihn umringenden Feinde glücklich

g) Iid. ibid. h) Iid ibid. conf. Valvas. Ehre des Hertz. Crain L. II. c. 48. p. 234. & L. III. c. 2. p. 305.

Ludovicus A. C. 819.

glücklich durch. Da nun Liutwitus Meister von der Wahlstatt geblieben, und die Francken ihre beste Mannschafft verlohren, konte er gantz Dalmatien ohne Wiederstand durchstreiffen. Borna, der nicht im Stande war den Pannoniern im Felde mit einer Armee zu begegnen, hatte gnung zu thun, daß er einige haltbare Städte besetzen und deren Verlust verwehren konte. Doch brachte er einige flüchtige berittene Soldaten zusammen, womit er Liutwiti Völcker von Zeit zu Zeit beunruhigte, ihnen zuweilen einige gemachte Beute wieder abjagte, und auf alle Art und Weise Abbruch zu thun suchte. Dieses nun und vielleicht auch der Mangel des Unterhalts in einem durch die bißherigen Streifferenen gäntzlich verheerten Lande, verursachten, daß Liutwitus Dalmatien endlich selbst wieder verließ, und die Francken waren zu schwach, daß sie ihn verfolgen können, vielmehr giengen auch die Kayserlichen Befehlshaber nach Achen zum Reichs-Tage, um daselbst mit dem Kayser und Ständen sich zu berathschlagen, wie diesem so weit eingerissenen Ubel mit mehrern Nachdruck als zeithero, gesteuert werden könne.

hingegen sind die Kayserli-

An andern Orten waren die Kayserlichen Waffen dieses Jahr über glücklicher gewesen i). Heriold hatte mit Hülffe der Obotriten in Dännemarck die Oberhand behalten, nachdem er mit einer Schiffs-Flotte dahin geseegelt war. Doch hatten ihm seiner Feinde innerliche Unruhen den Sieg leichter gemachet, als er sonst würde gewesen seyn. Denn die vier Söhne König Gottfrieds waren unter sich selbst uneins worden, und zwey von ihnen hatten sich mit Herioldem als ihrem gemeinschafftlichen Gegner zu der andern beyden Brüder Schaden verglichen.

Ludovicus A. C. 819. chen gegen die Dänen

Heriold wolte lieber ein getheiltes, als gar kein Reich beherrschen, daher er Gottfrieds beyden jüngern Söhnen einen Theil davon willig zugestanden; Darauf denn diese ihre Gegner aus dem Lande vertrieben, und sie in der Fremde ihren Unterhalt zu suchen genöthiget, wie Heriold bißanhero auch thun müssen.

und Gasconier glücklicher.

So glückete es auch König Pipino von Aquitanien, daß er die unruhigen Gasconier dämpffen, und in selbigen Gegenden, und um die Pyrenäischen Gebürge alles wieder in vollkommenen Ruhestand setzen können k).

A. C. 820. Graf Bera von Barcellona, wird einer Untreue beschuldiget, und durch den

Ob vielleicht Bera, Graf zu Barcellona, an dieser Empörung Antheil genommen, oder ob er sonst wegen anderer Ursachen einer Untreu beschuldiget worden, ist ungewiß l); So

i) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Sigebert. Gembl. eod. k) Iid. ibid. Annal. Pith. an. eod. Vit. Ludov. pii p. 374. l) Annal. Pith. an. 820. Annal. Eginh. eod. Vit. Ludov. pii p. 375. Nigell. de reb. Ludov. L. III. apud Murator. p. 58. sqq.

Ludovicus A. C. 810. Zweykampff überführet.

So viel aber gewiß, daß er bey dem, mit Anfang des folgenden Jahres zu Acken gehaltenen Reichs-Tage von einem, Nahmens Sanilo angeklaget worden, als ob er wie ein Meineydiger und Landes-Verräther gehandelt habe. Da er es aber geleugnet, und der Kläger genugsame Beweißthümer nicht aufbringen können, muste die Sache durch den Zweykampff entschieden werden.

Welcher zu den Judiciis Dei gerechnet ward.

Es war dieses eines von den vermeynten **Göttlichen Gerichten**, so den Schuldigen an den Tag bringen solten m): Wenn man nehmlich glaubte, daß menschliche Gerichte nicht vermögend wären, der Sachen wahre Beschaffenheit recht einzusehen, und ein den Rechten gemäßes Urtheil fällen zu können. Es ist kein Zweiffel, diese Art die Streitigkeiten zu endigen, habe bey den Nordischen Völckern den Ursprung gehabt, als sie noch Heydnisch gewesen, welche Gewohnheit denn nebst verschiedenen andern den Regeln des wahren Christenthums zuwieder lauffenden Gebräuchen, von ihnen auch nach ihrer Bekehrung beybehalten worden. Die Scythen, Celten, Teutschen und andere alte Völcker, sahen den Krieg selbst als ein Göttliches Gerichte an, sie glaubten, der Sieg zeige, wer gerechte Sache habe, und wer im Kriege den Kürtzern ziehe, müsse solchen nothwendig unrechtmäßiger Weise angefangen haben. Daher kam es öffters, daß zwey Nationen, wenn sie mit einander in Streit verwickelt worden, nicht leicht einander heimlich zu überfallen suchten, sondern Tag und Stunde ausmacheten, wenn man eine Schlacht lieffern, und mit dem Degen in der Faust die Zwistigkeiten entscheiden wolle n). Was man nun unter Völckern, die keinen Richter über sich hatten, beobachtete, solches glaubte man auch in gewissen Fällen erlaubet zu seyn, wenn eintzelne Personen mit einander stritten, wenn nehmlich Kläger oder Beklagter keinen hinlänglichen Beweiß vor sich hatten. So dann ward der Zweykampff durch Richterlichen Ausspruch zugelassen, ja wohl anbefohlen, weil, was vor Menschen verborgen, den Göttern nicht unbekannt sey; Dahero glaubte man, sie würden nicht zulassen, daß die Unschuld den Kürtzern ziehen, und

Ludovicus A. C. 810. Nicht nur bey den Heydnischen Völckern

m) vid. Lex Burgund. Tit. 45. Lex Alaman. tit. 44. & tit. 84. Lex Bajoar. Tit. II. & Tit. XII. c. 8. it. Tit. XVI. Lex Longob. L. II. Tit. 35. c. 2. Tit. 51. c. 10. 11. Tit. 55. c. 12. 15. 16. 23. Capitulare I. an. 819. c. 10. ap. Baluz. T. I. p. 601. Gregor. Turon. L. VII. c. 14. Rhegin. Chron. a. 887. Vellej. Paterc. L. II. c. 118. Saxo Gramm. L. V. p. 86. Cassiodor. Lib. III. ep. 24. cf. Schottel. de antiqu. jur. in Germ. c. 28. ibique Gerick. in additam. Maderi dissertat. de Duello. Basnage dissert. hist. sur les duels. c. 4. n) vid. Herodot. L. I. c. 205. sqq. p. 83. Plutar. vit. Mar. p. 501. conf. Nithard L. II. p. 447. 462. 467. 472. Annal. Pith. a. 841.

Ludovicus A. C. 820.

und die Ungerechtigkeit den Sieg darvon tragen solle.

sondern auch unter den Christen.

Mit dem Christenthum wurden diese Gebräuche nicht abgeschaffet, sondern man suchte sie nur gleichsam zu heiligen o), da man über die Personen, so sich den so genannten Göttlichen Gerichten unterwerffen musten, oder sich selbst darauf beruffen hatten, viele Gebete laß, sie Beichte hörete, einseegnete, und so gar unter währenden Zweykampff die Geistlichkeit zu GOtt ruffen ließ, er möchte der gerechten Sache beystehen.

Die Geistlichen konten weltliche Personen vor sich fechten lassen.

Wenn die Geistlichkeit selbst in Streitigkeiten verwickelt ward, hatte sie kein Bedencken, sich diesen vermeynten unmittelbaren Gerichten GOttes zu unterwerffen, daher pflegte sie gemeiniglich Weltliche Personen vor sich fechten zu lassen p). Nun ist zwar gewiß, daß solches dem Christenthum, ja der Vernunfft selbst zuwieder läuffet. Denn GOTT kennet zwar, wer schuldig oder unschuldig, seine Gerechtigkeit kan das Böse nicht unbestraffet lassen, und man kan sich die Hoffnung machen, daß er auch auf Erden die Unschuld nicht gäntzlich werde unterdrucken lassen; Allein ist er schuldig, solches eben auf die Art und Weise und zu der Zeit zu thun, wie wir Menschen es verlangen? können wir uns Hoffnung machen, daß er alle Tage, ja alle Augenblicke, wenn es uns einkommet, Wunder thun, den ordentlichen Lauff der Natur verändern, dem Schwächern, damit er einen Stärckern überwinden könne, ausserordentliche Kräffte geben, dem Feuer seine Krafft zu brennen benehmen, so wohl andere dergleichen Dinge thun werde, so die Ordnung, die er in die Natur geleget, über den Hauffen werffen. Und hat GOtt nicht auch nach diesen Leben ein anderes bestimmet, da dasjenige belohnet und bestraffet werden soll, was allhier nicht allezeit geschehen mögen?

Ludovicus A. C. 820.

Oeffters sind Betrügereyen mit untergelauffen.

Es ist auch ferner gewiß, daß diese Göttliche Gerichte sehr gemißbrauchet worden, und viel Betrügerey mit untergelauffen, daher die Unschuld öffters unrechtmäßiger Weise verurtheilet worden: Allein zuweilen können sie doch nicht gantz ohne Nutzen gewesen seyn. Die Beschwörungen und Bedrohungen, so man darbey gebrauchet, und das böse Gewissen, so einen Ubelthäter in sich selbst angeklaget und verurtheilet, kan manchen, der nicht alle Furcht vor einen Göttlichen Wesen aus Augen gesetzet, veranlasset haben, in sich zu gehen, und es entweder nicht auf das euserste ankommen zu lassen, oder ihm auch in dem Zweykampff selbst Hertz und Muth benommen haben, daß

o) v. Aventin. Annal. Boj. L. IV. p. 384. Basnage dissert. sur les duels. c. 14. p) v. Atto Vercell. de pressur. Eccles. p. 55. et Charta in Dacher. Spicil. T. XIII. p. 268. conf. Basnag. l. c. c. 12. & 14.

Ludovicus A. C. 820.

daß die Gerechtigkeit obsiegen müssen. Inzwischen kommet uns anjetzo höchst verwundersam für, wie man in so zweiffelhafften, darbey aber Ehre, Leib und Leben angehenden Dingen, auf dergleichen ungewisse Proben in den Gerichten das Absehen richten, und die Urtheil sprechen können: Allein was ist die Marter, die so vielen Völckern gantz unbekannt gewesen, vor ein besseres Mittel, die Wahrheit an den Tag zu bringen? Entgehet nicht ein verruchter Bösewicht durch dieselbe nur gar zu offte der verdienten Bestraffung, und kan nicht dargegen ein unschuldiger, darbey aber schwächlicher Mensch, bloß darum zum Tode verdammet werden, weil er den Schmertz nicht länger auszuhalten vermögend gewesen? Und was wollen wir von den heutigen Zweykämpffen sagen? Haben solche nicht eben so wenig Grund in der Vernunfft und Christenthum, als die ehemahligen Judicia Dei. In den Zeiten, die wir nicht gantz mit Unrecht, als Barbarisch ansehen, und da man von der Vernunfft-Lehre und Christenthum wenig oder gar keinen Begriff gehabt, war der Zweykampff nur erlaubet, wann zwey Völcker in Streitigkeiten verwickelt wurden, die leicht in einen blutigen Krieg ausschlagen können, da man denn einige heraus genommen, so das Volck vorgestellet, und dadurch gantze Ströhme Blut ersparet, oder eintzelne Personen konten einen raus fordern, wenn er kein Recht geben und sich eines Richters Ausspruch nicht unterwerffen wolte, oder der Richter selbst erkannte darauf, jedoch meistens nur in wichtigen Sachen, wenn es auf beyden Seiten an hinlänglichen Beweiß fehlete; Allein zu unsern Zeiten geschiehet es öffters nur um eines Wortes, um einer Mine, um eines Mißverstandes willen, da man doch Gerechtigkeit auf andere Weise erlangen kan, da der Obrigkeit Befehl fast allenthalben zuwieder, und da es vielmehr vor schimpflich gehalten wird, sich der Obrigkeit Ausspruch zu unterwerffen. Solten wir nicht fast grössere Barbaren seyn, als unsere Vorfahren, und solten wir uns rühmen können, bessere Christen abzugeben, als diejenigen, so in der grösten Finsterniß des Verstandes gelebet?

Die Marter ist eben so ungewiß, die Wahrheit an den Tag zu bringen.

Ludovicus A. C. 820.

und die Duelle sind der Vernunfft noch mehr zuwieder.

Wer überwunden worden, ward in alten Zeiten vor schuldig gehalten, und muste nach Gelegenheit des Verbrechens mit dem Leben bezahlen q). Dieserhalben ward die Leichen-Baare allemahl mit auf den Kampff-Platz gebracht, um den Uberwundenen und Getödteten sogleich wegschaffen zu können. Zuweilen, wann auf beyden Seiten Zeugen dargestellet wurden, so musten auch dieselben mit einander kämpffen, und diejenigen, so

Wie man vor Alters den Zweykampff gehalten.

q) Nigell. L. III. p. 60. Lex Longob. L. II. Tit. 51. c. 10. 11. Constit. Sicul. L. II. Tit. 37. §. 3. conf. Mader. diss. de duell. p. 26. sq. Du Fresne in glossar. sub v. Campio & Duell.

Ludovicus A. C. 810.

so den andern unterlagen, verlohren wenigstens die Hand. Als dahero oben ernannter Graf von Barcellona seine Unschuld der beygemessenen Untreue halber gegen den König, durch den Zweykampff nicht erwiesen hatte, wurde es als etwas gantz ungewöhnliches und neues angesehen, daß der Uberwundene, welcher nunmehro des Verbrechens vor überführt gehalten ward, beym Leben bleiben solte r). Es war auch sonst bey den Francken nur zu Fuße gekämpffet worden: Dieses mahl aber ward im Fränckischen Reiche zum erstenmahle erlaubet, daß Bera und Sanilo, nach Art der Gothen s) einander zu Pferde angreiffen durfften.

Dem Bera wird das Leben geschencket.

Beyde Kämpffer wurden mit einem grossen Gefolg bey Acken an einen Ort geführet, der sonst zu des Kaysers Lust-Jagden dienete t); Und als auf des Kaysers Befehl, das Zeichen zum Angriff gegeben ward, giengen sie muthig auf einander loß. Eine Zeitlang hielten sie einander die Waage, daß ungewiß war, wer die Oberhand behalten dürffte. Doch zuletzt ward Bera von seinem Gegner überwunden; Als ihm aber dieser gewöhnlicher maßen das Leben nehmen wolte, sprungen auf Kayserlichen Befehl einige darzu bestellte Leute darzwischen, und retteten ihn aus der Hand des Obsiegers. Worauf er von dem Kayser nach Rouen verwiesen wurde u). Dieses war also ein gantz neues und unerhörtes Exempel, weil noch keine Person, die durch das Göttliche Gerichte vor einen Meineydigen und Aufrührer war erkläret worden, mit dem Leben darvon gekommen, und man noch niemahls wuste, daß die Leichen-Baare in dergleichen Fällen vom Kampff-Platze sey leer weggetragen worden. Bey den Gasconiern muß dieser Bera sehr verhaßt gewesen seyn, weil man nach diesen in der dasigen Landes-Sprache alle meineydige Landes-Verräther überhaupt mit seinen Nahmen Bera beleget x).

Fortgang des Krieges gegen die Pannonier.

Hatte aber der gütige Kayser einem, der einer Empörung und Untreue beschuldiget worden, das Leben bey dieser Reichs-Versamlung geschencket y); So hatte er hingegen nöthig, bey selbiger Mittel und Wege zu suchen, wie ein anderer Aufwiegler, nehmlich der Pannonische Liutwitus zum Gehorsam gebracht werden möchte. Zu diesem Ende war der Hertzog von Dalmatien nach Acken erfordert worden, um mit ihm zu überlegen, wie diese immer weiter und weiter um sich fressende Empö-

r) vid. Nigell. l. c. p. 60. s) quia uterque Gothus erat, ait autor vitæ Ludov. pii l. c. conf. Marca de Marc. Hisp. L. III. c. 21. n. 4. t) Nigell. l. c. p. 59. u) vid. Annal. Eginh. l. c. Vit. Ludov. pii p. 375. x) vid. Eccard T. II. rer. franc. p. 160. y) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin eod. Annal. Pith. eod. Vit. Ludov. pii p. 375.

Ludovicus A. C. 820.

Empörung zu dämpffen; Da denn beschlossen ward, daß man die eusersten Kräffte anwenden, und mit drey besondern Armeen, so bald als das Graß heraus seyn werde, zu Felde gehen wolle. Dieses geschahe auch.

Einfall dreyer fränckischer Armeen in Pannonien.

Zwey Heere wurden aus Italien gegen Pannonien geführet, eines darvon durch die Norischen Alpen, zwischen der heutigen Grafschafft Tyrol und Cärnthen, das andere durch Cärnthen, das dritte hatte sich am Rhein versammlet, bestund meistens aus lauter Teutschen Völckern, als Sachsen, Schwaben, Ost-Francken und Bayern, und nahm seinen Zug durch Bayern und Ober-Pannonien nach der Drave.

Liutwitus ließ dieserhalben den Muth doch nicht sincken, sondern machte alle Anstalten, die man nur von einem tapfern und erfahrnen Kriegs-Obristen erwarten konte. Er selbst zog die meisten von seinen Völckern fast im Mittel von Nieder-Pannonien auf einer Höhe zusammen, der sehr übel beyzukommnen war. Dahin ließ er auch die besten Sachen und eine grosse Menge Lebens-Mittel aus dem Lande zusammen führen: Den beyden aus Italien kommenden Armeen aber schickte er Parteyen entgegen, so die Päße wohl besetzen, und dadurch denselben den Durchzug, wo nicht gantz ohnmöglich, doch sehr schwer machen solten. Dasjenige Heer, das durch die Norischen Alpen seinen Zug nahm, hatte dahero einen sehr beschwerlichen und langsamen Marsch zu thun, und wurde durch die feindlichen Partien täglich beunruhiget. Die Armee, so durch Cärnthen marschirete, fand noch mehr Feinde gegen sich, und muste dreymahl mit Liutwiti Völckern schlagen, ehe sie sich die Päße öffnen konte, kam aber doch noch am ersten durch. Die Teutsche Armee hingegen hatte den weitesten Weg, und also langte sie auch am spätesten an, zumahl, da ihr der Ubergang über die Drave sehr schwer gemachet worden, und sie sich auch hier erst nach einen blutigen Gefechte Oeffnung verschaffen müssen.

Ludovicus A. C. 820.

welche zwar das Land verheeren, sonst aber wenig ausrichten.

Als nun endlich alle drey Heere in Pannonien angelanget, glaubten die Kayserlichen, Liutwitus würde sich ohnfehlbar zum Zwecke legen und das euserste nicht erwarten z): Allein, er hatte zu gute Anstalten gemachet, sein Lager war wohl verschantzet, und die Zugänge darzu dergestalt besetzet, daß er nichts fürchtete, daher ließ er nicht einmahl die geringsten Vorschläge thun.

Alles, was daher die Kayserlichen ausrichten konten, bestund bloß darinnen, daß sie das platte Land ausplünderten, und einige Völcker, so in Cärnthen und Crayn Liutwiti Partie

z) Lid. ibid.

Ludovicus A. C. 820.

Partie genommen, wieder umzutreten nöthigten. Dieses war der gantze Vortheil, den sie von diesem Zuge hatten, und musten sie ihren Rückmarsch in ziemlich schlechten Zustand nehmen, wie denn insonderheit unter der Teutschen Armee die Ruhr eingerissen war, daran viele gestorben, daß also auch dazumahl Ungarn der Teutschen Kirchhof genennet werden mögen, weil sie die Hitze des dasigen Landes nicht vertragen können.

Liutwitus ward dadurch, daß er so vieler Feinde Händen entgangen, nicht sicher, sondern machte neue Anstalten, sich tapffer zu wehren, im Fall er wieder angegriffen werden solte. Er fand bey diesen Vorhaben vielen Vorschub von Fortunato, Patriarchen zu Grado a), so anjetzo unter die Republic Venedig gehöret. Dieser, ob er gleich von Kayser Carln und Ludewigen viele Gnadenbezeugungen genossen, und durch selbige zum Besitz seines Bißthums gelanget b); So wird er doch beschuldiget, daß er so untreu gewesen, Liutwito heimlich allen Beystand zu leisten, wie er ihm denn sonderlich viele geschickte Arbeits-Leute, deren er zur Befestigung seiner Oerter nöthig gehabt, zukommen lassen, und ihn dadurch in Stand setzen helffen, sich noch länger zu halten.

Ludovicus A. C. 820.

Der Friede mit den Saracenen wird gebrochen.

In diesem Jahre ward der mit dem Saracenischen Könige Abulatz oder Albaca geschlossene Stillstand schon wieder gebrochen c), wiewohl er auch von beyden Seiten, weil man auf den Grentzen der Streiffereyen einmahl gewohnet, gar schlecht mochte beobachtet worden seyn.

Streiffereyen der Normannen.

Gleichergestalt liessen sich die Normannen mit ihren Raub-Schiffen an den Fränckischen Ufern sehen d). In Flandern thaten sie mit 13. Schiffen eine Landung, und brachten einiges Vieh zur Beute mit sich weg. An dem Ausfluß der Seine wolten sie dergleichen versuchen, wurden aber zurück getrieben, darauf sie die Aqvitanischen Küsten beunruhigten, und daselbst sehr grosse Beute machten, wie sie denn einen Flecken, der Bundium, Burn, Buin genennet wird, und jetzo Born heissen soll, gäntzlich ausgeplündert, darauf glücklich entkommen, und mit dem gemachten Raub nach Hause gekehret e).

Kayser Lotharius wird König von Italien.

Italien hatte nach König Bernhards Tode keinen besondern König gehabt, in diesem Jahre aber ward des Kaysers ältester Sohn Lotharius, dessen Erhebung auf den

a) Annal. Eginh. a. 821. b) v. Reichs-Hist. P. II. p. 564. seq. Ughell. It. Sac. T. V, p. 1094. seqq. c) Annal. Eginh. h. a. & sq. Annal. Bertin. iisd. Vit. Ludov. pii p. 376. d) Iid. Annal. a. 820. Vit. Ludov. pii p. 375. e) vid. Valesf. not. Gall. sub v. Bundium. conf. Cointe Annal. T. VII. h. a. §. 5.

Lodovicus A.C. 820.

den Kayser-Thron zu den Italiänischen Unruhen, wo nicht die eintzige Ursache, doch den Vorwand gegeben, auch zum König der Longobarden erkläret f), wie er denn von dieser Zeit an die Jahre seines Italiänischen Reiches gezehlet.

Anno 821. Der abermahlige Feldzug gegen die Pannonier läuffet gröstentheils fruchtlos ab.

Der Winter ward mit Anstalten und Uberlegungen gröstentheils zugebracht, wie des Liutwiti Empörung endlich gesteuert, und Pannonien zum Gehorsam wieder gezwungen werden könne g). Auf dem im Monath Februarius zu Acken gehaltenen Reichs-Tage ward beschlossen, abermahls drey Armeen in die feindlichen Lande einbrechen zu lassen. Von Acken war der Kayser nach Nimwegen gegangen, dahin er eine anderweitige Tagefarth zur Zusammenkunfft der Stände im Monath May angesetzet. Allhier ward der zu Acken wegen des Pannonischen Feldzuges gemachte Schluß bestätiget, und die Armeen brachen noch in diesem Monath in Pannonien ein. Da aber Liutwitus es eben also machte, wie vor dem Jahre, daß er sich nehmlich in den haltbaren Oertern wohl verschantzet stille hielt, das platte Land aber den Kayserlichen frey ließ, ausser, daß von Zeit zu Zeit einige ausgeschickte Partien die Armeen verunruhigen, und wenn sich jemand von ihnen entfernete, oder verspätigte, solche niedermachen musten; So konten die Kayserlichen auch dieses Jahr wenig ausrichten, sondern musten, nachdem sie in dem offenen Lande gesenget und geplündert, gegen den Herbst sich wieder zurücke ziehen, ohne Liutwitum nöthigen zu können, daß er ein Treffen gelieffert, oder nur einige Vorschläge zur Beylegung der Sache gethan hätte.

Ludovicus A. C. 821.

Mit Ende des Jahres ward er noch darzu von einem seiner hefftigsten Feinde befreyet, so ihm den meisten Abbruch gethan h). Denn es starb der Hertzog von Dalmatien, Borna. Ihm folgte seines Brudern oder Schwester Sohn Ladasclaus; Hingegen verlohr er auch den Beystand, so ihm einer seiner heimlichen Freunde unter der Hand geleistet. Denn weil Fortunati, Patriarchens zu Grado zeitherige Untreue, da er mit dem Liutwito unter einer Decke gelegen, an den Tag kommen, und er dieserhalben, um sich zu verantworten, an den Kayserlichen Hof erfordert worden; So trauete sich derselbe weiter nicht in diesen Gegenden zu verbleiben, sondern flohe zu den Griechen, um sich dadurch der schuldigen, oder doch befürchteten Straffe zu entziehen.

Bestätigung der zwischen

Sonst wurde auf vorher erwehntem Reichs-Tage zu Nimwegen, diejenige

f) v. Mabill. L. II. de re Dipl. c. 26. §. 15. Cointe Annal. T. VIII. a. 840. p. 623. seqq. Pagi in Crit. Bar. a. 821. §. 2. g) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 376. h) Iid. ibid.

Ludovicus A. C. 821. des Kaysers Söhnen gemachten Landes-Theilung.

diejenige Landes-Theilung nochmahls verlesen, und von gesammten Ständen bestätiget, die der Kayser zwischen seinen Söhnen gemachet i), krafft deren Lotharius nebst der Kayser-Crone Italien, Ludovicus Bayern, Pipinus Aquitanien überkommen. So hatten sich auch Päbstliche Gesanten bey dem Kayser eingefunden, so ihm im Nahmen Pabst Paschalis ansehnliche Geschencke überbracht. Vermuthlich waren sie abgesendet, entweder dem Kayser und Lothario, der das Jahr vorher nach gestillter Unruhe in Italien zum König daselbst ernennet worden, Glück zu wünschen, oder wegen Wiederzurückberuffung der Vertriebenen, die auch noch in diesem Jahre zu Diedenhofen geschahe, Handlung zu pflegen.

König Lotharius vermählet sich.

Denn daselbst wurde im Monath October dieses Jahres, wieder eine grosse Versamlung der Stände gehalten, auf welcher der Kayser seinen ältesten Sohn Lotharium mit Irmengarden, eines Grafens, nahmens Hugonis Tochter, der von Hertzog Ethicone von Alemannien abstammete, mit grosser Pracht vermählete k). Es erschienen hierbey abermahls Päbstliche Gesanten, die Geschencke überbrachten.

Ludovicus A. C. 821.

Alle Geist- und weltliche Herren, so vom Hofe entfernet leben müssen, werden wieder zu Gnaden angenommen.

Bey dieser Gelegenheit nun wurden alle diejenigen wieder zu Gnaden aufgenommen, so zeithero dem Strohm ihrer Verfolger ausweichen, und verachtet, verjagt, und aller ihrer Würden und Güter entsetzet und entblößet leben müssen l). Und diese Gnade wiederfuhr nicht nur denen, welche bald nach Antritt der Kayserlichen Regierung, wegen geschöpfften Verdachts einiger Untreue, ins Elend waren verwiesen worden, sondern auch diejenigen, so an König Bernhards Verrätherey und Aufruhr Antheil genommen haben sollen, und sich dieses Unglück dadurch zugezogen, wurden solcher ebenermassen theilhafftig, und genossen mit den ersteren gleiches Recht.

Unter diesen waren die vornehmsten Anselmus, Ertz-Bischoff zu Meyland, und Theodulfus zu Orleans m). Letzterer konte der wieder-

i) Iid. ibid. Annal. Pith h. a. k) Annal. Pith. h. a. Annal. Eginh. eod. Annal. Bertin. eod. Thegan. c. 28. Vit. Ludov. pii p. 376. l) Annal. Pith. h. a. Annal. Eginh. eod. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 376. m) Der autor fragm. Hist. fr. ap. Du Chesne T. III. p. 336. Sigebert. in Chr. a 843. ingleichen Baron. annal. a. 835. n. 3. und Sausay, annal. Aurelian. L. VI. n. 4. geben vor, Theodulfus habe durch das Gedichte, so sich anfängt: Gloria, laus & honor &c. sich seine Befreyung zu Wege gebracht. Dem als der Kayser am Palm-Sonntage vor seinen Gefängniß vorüber gegangen, habe Theodulfus solches abzusingen angefangen, welches dem Kayser dermassen gefallen, daß er ihm die vorige Freyheit schencken lassen. Allein die Folge der Historie weiset, wie Ludewig um diese Zeit nicht nach Angers gekommen, und an Theodulfi Loßlassung vor dem Monath October nicht gedacht worden. conf. Cointe Annal. T. VII. a. 821. §. 69. Pagi Crit. Bar. a. 835. n. 6. sq.

Ludovicus A. C. 821.

wieder erlangten Freyheit nicht lange geniessen, weil er, als er von Acken, wo er dem Kayser aufgewartet, nach Orleans gereiset, den Weg aller Welt gieng n). Es ist seiner bereits oben Erwehnung geschehen, er hat sich aber auch sonst durch verschiedene Schrifften bekannt gemacht, davon eine **Vorschrifft vor die ihm untergebene Geistlichkeit**, ein **Buch, von der Tauffe**, ein anders, **von dem Ausgang des heiligen Geistes**, einige Stücken von seinen **Predigten**, und sechs Bücher **Gedichte**, die von geistlichen Dingen und Sitten-Lehren vornehmlich handeln, biß auf unsere Zeiten gekommen o), und zeigen, daß **Theodulphus** ein Mann von vielem Geiste gewesen, der es in den Wissenschafften sehr weit würde gebracht haben, wenn er in glücklichern Zeiten gelebet. Unter andern findet man darinnen eine Ermahnung an alle Richter, um ihr schweres Amt wohl in acht zu nehmen p), darzu ihm Gelegenheit gegeben, daß er selbst von Kayser Carln, als ein Missus, oder Kayserlicher Befehlshaber in einigen Provintzien, wegen der eingeschlichenen Mängel Untersuchung anstellen, und zugleich nach der damahligen Gewohnheit, Recht sprechen müssen. Denn da ihm an allen Orten, wo er hin kam, ansehnliche Geschencke angebothen, und so gar seinen Bedienten dergleichen gebracht wurden, verfertigte er ein aus mehr denn tausend Versen bestehendes Gedicht, um die Unrechtmäßigkeit der Geschencke zu zeigen, und alle Richter zu ermahnen, weder dergleichen selbst zu nehmen, noch es auch den Ihrigen zu gestatten. Vielleicht hat auch dieses mit dazu beygetragen, daß er vielen verhaßt worden, die weder solche Vorstellungen, noch dergleichen Beyspiel, so ihnen offt noch mehr, als die Schrifften zuwieder, vertragen können. Und wenn es an

n) Letald. de miracul. S. Maxim. sagt: daß er zwar wiederum nach Orleans gekommen, daselbst aber bald darauf von denjenigen, die seit seines Exilii sein Vermögen an sich gezogen, mit Gifft aus dem Wege geräumet worden: Regis gratiam consecutus cathedram pristinæ dignitatis non diu victurus recepit. Fertur enim vi veneni ab his extinctus, qui dum exularet, libertate potiti bona ejus invadendi jam hauserant cupiditatem. v. Mabill. Acta SS. ord. Bened. Sec. I. p. 601. n. 13. Hingegen aus der zu Angers ihm gesetzten Grabschrifft, welche Mabill. in Annal. T. II. a. 821. p. 465. anführet, erscheinet, als wenn er zu Angers gestorben, wenigstens, daß sein Cörper allda müsse begraben worden seyn. Es bleibt also ungewiß, wo er eigentlich gestorben, doch ist die Zeit seines Todes nicht biß ins 835te Jahr oder noch weiter zu verschieben, wie Sigebertus a. 843. und Baron. a. 835. n. 3. vorgeben, indem aus angeführten fragmento ap. Du Chesne und Letaldi Nachricht das Gegentheil deutlich erhellet. conf. Pagi Crit. Bar. a. 835. n. 6. sqq. o) v. Sirmond. Concil. Gall. T. II. p. 210. Biblioth. Max. patr. T. XIV. p. 1. sqq. p) v. Biblioth. Max. patr. l. c. p. 28. sq.

Ludovicus A. C. 821.

an dem, daß er zu der Ungnade, darein er gefallen, durch einige Untreue oder andere straffbare Unternehmungen keine Ursache gegeben, wie es denn wohl seyn kan, daß, weil er geschickt und ehrlich gewesen, er sich dadurch viel Neid zugezogen, zumahl es nichts ungewöhnliches, daß Staats-Bediente ihren eigenen Haß unter den Nahmen des Dienstes ihres Herrn zu verstecken wissen, und demjenigen alles vor Verbrechen auslegen, der das Unglück hat, ihnen zu mißfallen, vornehmlich, wenn ihnen das Gewissen saget, wie sie weder an Geschicklichkeit noch an Treue andern beykommen; So hat er wegen seines guten Gewissens, sein Unglück desto eher ertragen können, und sich desto mehr zu erfreuen gehabt, daß auch vor der Welt noch bey seinem Leben, seine Unschuld an den Tag gekommen.

besonders kommen Wala und seine Brüder wieder in Ansehen.

Unter denen hingegen, so bald im Anfange des Kayserlichen Regiments den Wander-Stab ergreiffen musten, kam sonderlich Adalhardus, Abt von Corvey, bey dem Kayser wieder in Ansehen q), der nebst seinem Bruder Wala in den letzten Jahren von Kayser Carls Regierung, so viel zu sagen gehabt, nichts desto weniger aber, gleichwie alle seine Angehörigen, ohngeachtet sie mit dem Kayser selbst verwant waren, in Ungnade verfallen. Adelardus hatte sich zeithero auf der Insul Herus, so jetzo Noirmoutier heist, im Closter des heiligen Filiberti aufgehalten, und daselbst hatte er sieben Jahr verbleiben müssen. Wala, der zu Alt-Corvey den Münchs-Stand angenommen, stellete sich hierbey, als ob er des Hof-Lebens überdrüßig sey, und die Ruhe des Gemüths, der Ehre an der Regierung Antheil zu haben, vorziehe r); Daher blieb er noch einige Zeit in seinem Closter, es wieß sich aber bald, daß er die weltlichen und herrschsüchtigen Gedancken nicht abgeleget, vielmehr hat er zu den folgenden Unruhen im Fränckischen Reiche am meisten beygetragen.

Der dritte Bruder, Bernarius, der zeithero in dem Closter S. Benedicti zu Fleury, an der Loire im Bißthum Orleans leben müssen, kam mit Adelardo zugleich zurück s), und diese insgesamt, an statt, daß sie bißhero so verhaßt gewesen, gelangeten nunmehro bey dem Kayser zu den grösten Gnaden. Sie hielten sich nur eine kurtze Zeit in ihrem Closter Alt-Corvey auf, begaben sich aber bald darauf an den Kayserlichen Hof, wo ihre Macht, Ansehen und Gewalt höher stieg, als sie vorher jemahls gewesen. So veränderlich pfleget das Glück zu seyn, so wenig

Ludovicus A. C. 821.

q) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 377. Radbert. vit. Adalhardi p. 325. c. 45. sq. r) vid. Cointe Annal. T. VII. h. a. §. 64. s) Annal. Eginh. l. c. Vit. Ludov. pii l. c. Radbert. vit. Adalhard. p. 327. c. 50. sqq.

Ludovicus A. C. 821.

wenig ist auf die Gnade oder Ungnade grosser Herren zu bauen, und so gewiß ist es, daß zuweilen den Untergedrückten ihr Unglück zum Vortheil dienen muß.

Anno 822. Hierdurch ändert sich alles bey dem Kayserlichen Hofe.

Wie aber Ludovicus höchlich zu loben, daß er diejenigen Bedienten nicht nur zu Gnaden wieder angenommen, sondern auch in seinem Dienst wieder gebrauchet, von denen er nunmehro überzeuget worden, oder doch gewiß geglaubet, daß sie unschuldig, daß ihr gantz Verbrechen in dem Haß ihrer Feinde gegründet, und daß sie Treue und Geschicklichkeit besessen, ihm und dem Staat zu dienen; Also ist er im übrigen noch mehr zu tadeln, daß er sich die Reue über das, was zeithero zur Ungebühr geschehen, so weit verleiten lassen, dasjenige, was er als ein grosser Monarch sich selbst schuldig gewesen, darbey aus Augen zu setzen, und sich darüber bey jedermann verächtlich zu machen, noch mehr aber, daß diese wieder zu Gnaden angenommene Bediente so unverschämt gewesen, ihre eigene Ehre mit Verlust ihres Herrns Ehre zu suchen.

Der Kayser thut öffentliche Busse, wegen seiner im Regiment begangenen Fehler,

Dieses alles aber geschahe bey dem zu Attigny gehaltenen Reichs-Tage, da die Fränckischen Reichs-Stände in sehr grosser Anzahl versammlet waren t). Denn bey demselben wolte Ludewig des Kaysers Theodosii Beyspiele folgen, und wie sich dieser von Ambrosio öffentlich bestraffen lassen: Also wolte auch er alle seine in der Regierung zeithero begangene Fehler, durch ein öffentliches Bekäntniß vor der Welt bekannt, sein Gewissen aber durch die Bußbezeigungen ruhig machen.

Ludovicus A. C. 822.

sonderlich, daß er seinen Brüdern Unrecht gethan.

Zuförderst bekannte er, daß er seinen Brüdern Drogoni, Hugoni und Theodorico zu viel und Unrecht gethan, da er solchen wieder ihren Willen das Haupthaar abnehmen, und sie ins Closter sperren lassen, ohngeachtet es bloß darum geschehen, weil er befürchtet, einige Mißvergnügte möchten sich an sie hengen, und sie eben dergleichen Unruhen im Reiche anzufangen verleitet werden, als der Kayser von dem Italiänischen König Bernhard erfahren müssen; Nunmehro aber suchte er bey ihnen selbst Vergebung, des, seiner jetzigen Meynung nach, ihnen angethanen Unrechts, vertrug sich mit denselben völlig, und that alles, was ihm möglich war, um den aufgedrungenen Geistlichen Stand, so viel in seinen Kräfften beruhete, ihnen angenehm und vergnügt zu machen. Denn obgleich den Kirchen-Satzungen allerdings zuwieder, daß jemand wieder Willen ein Geistlicher zu werden, oder ins Closter zu gehen, genöthiget

t) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Annal. Pith. eod. Thegan. c. 23. Vit. Ludov. pii p. 377. Radbert. vit. Adalhard. c. 51. p. 327.

Ludovicus A. C. 822.

thiget werden solte u): So war doch dasjenige, was einmahl geschehen, zu ändern nicht möglich; Dahero alle drey Brüder den ihnen aufgezwungenen Stand behalten musten.

Drogo erhielt von dem Kayser das Bißthum Metz, und Hugoni wurden einige Abteyen anvertrauet x). Des Theodorici wird weiter nicht gedacht, daraus fast zu schliessen, daß er bald darauf gestorben; Dahingegen der erstern beyden, bey den Geschichtschreibern der damahligen Zeiten, noch öffters Erwehnung geschiehet. Besonders hat Drogo viel Antheil an allen demjenigen gehabt, was nach diesem unter dieses Kaysers Regierung in der Kirche und Staat vorgegangen.

zu König Bernhards Tode Gelegenheit gegeben,

Der andere Punct, weshalber sich der Kayser selbst öffentlich anklagete, betraff seinen verstorbenen Vetter, König Bernharden, welchem er durch die Stände das Leben absprechen, darauf aber blenden lassen, und auf diese maße zu dessen wenige Tage darauf erfolgten Tode Ursache gegeben y). Nachdem ihm aber seine jetzigen, dem König Bernhard vormahls günstigen und mit ihm in gleichen Verdacht gestandenen Staats-Bedienten, diese Sache mit andern Augen anzusehen gewiesen, war alles auf einmahl verschwunden, was Bernhardum dem Kayser vorher als einen Aufrührer, Feind und Verräther vorgestellet, dargegen eine solche Reue Platz gefunden, die, ob sie gleich dem verstorbenen Bernhardo das Leben nicht wieder geben können, doch Bernhardi noch lebenden heimlichen und öffentlichen Freunden und Anhängern, wo nicht Nutzen, doch vieles Vergnügen erweckete, und dahero muste diese Reue zu nicht geringer Verkleinerung der Kayserlichen Hoheit und Ansehens öffentlich vor der gantzen Welt bezeuget werden.

Ludovicus A. C. 821.

und sich zur Ungnade gegen Adelhardum und seine Brüder bewegen lassen.

Der letzte Punct, weshalber Ludewig Busse that, war der unverantwortlichste, weil er eben die Staats-Bedienten betraff, die anjetzo das Hefft in Händen hatten, und ihren Herrn eine so niederträchtige Handlung vornehmen liessen, die bey dem gantzen Reiche gegen den Kayser nichts als Verachtung, gegen die hochmüthigen und unbesonnenen Rathgeber aber, den grösten Haß zu Wege bringen muste z). Denn wenn ihnen gleich, da sie unter den Verfolgungen ihrer Feinde unterliegen, und sich auf deren Anstifften von dem allzuleichtgläubigen Kayser verjagen lassen müssen, zu viel und Unrecht

u) v. L. III. decretal. tit. 31. c. I. conf. Capitul. II. an. 811. ap. Baluz. T. I. p. 481. c. X. it. Ansegisi collect. Capitul. in addit. III. c. 121. p. 1179. x) v. Thegan. c 24. conf. adduct. ad an. 818. p. 47. 48. y) Annal. Eginh, h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 377. Thegan. c. 23. Radbert. vit. Adalh. c. 51. p. 327. z) Annal. Eginh. l. c. Annal. Bertin. l. c. Vit. Ludov. pii l. c. Radbert. Vit. Adalhard. c. 51. p. 327.

Ludovicus A. C. 822.

Unrecht geschehen seyn solte; So hatte doch der Kayser solches bereits erkannt, und durch die That selbst gezeiget, daß er ihre Unschuld einsehe, und darvon überzeuget sey, immassen er sie zurück beruffen, ihnen ihre Güther wieder gegeben, und was noch mehr war, seine Gnade und Vertrauen völlig wieder zugewendet; Nachdem sie es aber darbey nicht gelassen, sondern es dahin gebracht, oder doch wenigstens nicht gehindert, daß der Kayser, wie er dem **Adelhardo** und **Wala** Unrecht gethan, öffentlich anzeigen, und sich auch dieserhalben der Kirchen-Busse unterwerffen müssen; So siehet man wohl, daß sie ihre vermeynte eigene Ehre der Ehre ihres Herrns unverantwortlicher Weise vorgezogen, darmit aber verursachet, daß **Ludovicus**, der anjetzo dem eusserlichen Ansehen nach, freywillig, obgleich auf ihr Anstifften, Kirchen-Busse gethan, nach der Zeit, da er solches nicht gewolt, auch thun, und auf eine höchstschimpffliche Art von seinen Söhnen und Unterthanen mit sich umgehen lassen müssen.

Diese öffentliche Busse ward mit vielen Allmosen begleitet, davon die Geistlichkeit allezeit den besten Vortheil zog a). Uberhaupt aber ward alles, was nach des Kaysers jetziger Meynung von ihm selbst oder auch von seinem Vater Unrecht geschehen seyn solte, es mochte Nahmen haben wie es wolte, aufgehoben, geändert und den Beleidigten dafür Abtrag gethan. Gewiß, eine löbliche That, wenn alles auf die Gerechtigkeit gegründet gewesen: Allein, wie viel Eigennutz, Feindschafft, falsche Anklagen und Verleumdungen werden auch mit untergelauffen seyn, zumahl, wenn man betrachtet, wie leicht es herrschsüchtigen Staats-Bedienten fället, bey dergleichen Umständen des Nahmens ihres Herrn zur Unterdrückung derjenigen zu mißbrauchen, denen sie selbst nicht wohlwollen.

Der Kayser will auch alle im Reich und Kirche eingeschlichene Gebrechen abstellen.

Inzwischen war **Adelhardus** über dieses alles so vergnügt, daß er sich öffentlich vernehmen ließ, seit **Pipini** Zeiten sey kein eintziger Reichs-Tag gehalten worden, bey welchem man das gemeine Beste so aufrichtig und so lobwürdig, als bey diesem, vor Augen gehabt b). Er trat auch in der Versammlung der Stände öffentlich auf, und machte in des Kaysers Nahmen kund: „Ein jeder „möchte angeben, was ihm nur be„kannt sey, auf was maße allen ein„gerissenen Mißbräuchen abzuhelffen, „wie die Religion auszubreiten, die „Lehre zu befestigen, die Gottesfurcht „einzuführen, und dadurch die Ehre „GOttes zu befördern. Man kön„ne gewiß versichert seyn, der Kayser „werde aufrichtig zu Wercke gehen. „Denn er wisse, daß durch die Sünden,

a) Thegan. c. 23. Vit. Ludov. pii p. 377. Annal. Eginh. et Bertin. h. a. b) Radbert. vit. Adalhard. l. c. c. 52. Agobard. de dispensat. Eccles. rer. c. 2. sq. p. 269.

Ludovicus A. C. 822.

„den, Krieg, Hunger und andere verderbliche Land-Plagen über ein „Reich gebracht würden. Er sey „also ernstlich Willens, alles Ubele „abzuschaffen, und dargegen das Gute einzuführen, damit er von sich „und seinem Reiche die Straffen abwenden und den Seegen erlangen „möge.

Agobardus, Bischoff zu Lion, thut Vorschläge darzu,

Agobard, Bischoff zu Lion, der allen Ansehen nach, ein nicht ungeschickter, aber unruhiger und hitziger Mann gewesen, und dessen in den folgenden Jahren öffters Erwehnung geschehen wird, nahm das Wort, und wolte seine Gedancken sagen c). Man wird zweiffels ohne vermuthen, daß er bey einer so guten Gelegenheit heilsame Vorschläge zur Verbesserung der Kirchen und des Staates werde gethan haben; Doch, man wird sich wundern, wie alles dahin lediglich hinausgelauffen, daß er gebethen, dem Kayser nachdrücklich vorzustellen, wie sehr es gegen die Kirchen-Satzungen lauffe, daß Geistliche Güther durch Weltliche Personen besessen, und genutzet würden.

die aber auf nichts, als auf die Wiedergebung der Kirchen-Güther,

„Als die Kirche, sagte Agobardus d), in der gantzen Welt sich „ausgebreitet, und durch der Regenten Freygebigkeit bereichert worden, „hat man Gesetze zu machen nöthig „gefunden, um diese Kirchen-Güther „gegen die Begierde und den Geitz „gewinnsüchtiger Leute zu beschützen. „Eine Menge heiliger Bischöffe, de„ren damahls in der Kirchen so viele „anzutreffen, haben sich versammlet, „und beschlossen, daß man die Kirchen-Satzungen heilig halten solle, „die durch den Beyfall der gantzen „Christlichen Welt bestätiget worden, „und denen sich die Regenten selbst „unterworffen. Von dieser Zeit an „kan es niemand in Zweiffel ziehen, „daß, wer wieder diese Satzungen „handelt, der handelt wieder GOtt „und wieder die allgemeine Kirche. „Wolte man gleich vorwenden, die „kein Gesetz über sich leidende Noth „sey daran Ursache; So könne doch „dieses keine Entschuldigung zu Wege bringen, weil keine Noth hinlänglich, uns von Haltung der Gebote „GOTTes abwendig zu machen. „Denn die Veränderung der Zeiten „wäre vor GOttes Augen auch nicht „verborgen gewesen, als solche gemachet worden. Da es nun GOttes Wille, daß man diejenigen Gesetze, die er seiner Kirche zu machen „in Sinn gegeben, jederzeit beobachten solle; So habe er auch vorher „gesehen, daß dergleichen Noth und „besondere Umstände vorkommen „würden, die anjetzo zum Vorwand „dienen müsten, warum man die Kirchen-Güther angegriffen, daraus folge also, daß solche zu keiner Entschuldigung dienen könten.„ Man wird zwar antworten, fährt Agobardus fort: „Es sey nicht der Kayser, so „der Kirchen etwas entzogen, es sey solches

c) Agobard. l. c, c. 4. conf. Eccard. T. II. rer. franc. p. 172. §. 179. d) Agobard. l. c.

Ludovicus A. C. 822.

„solches von seinen Vorfahren gesche„hen, und nunmehro sey es unmög„lich wieder zu ändern: Allein man „soll ihn doch erinnern, sagt dieser „Bischoff, daß, wenn er gleich das Ubel „nicht ändern oder aufheben könne, „er sich doch darüber betrübe, „daß er die Sache ihrer Wichtigkeit „nach überlege, und daß er sich die„serhalben fürchte, damit er Barm„hertzigkeit vor GOtt finden möge.

Vielleicht solte man meynen, eine Sache, daran, dem eigenen Anführen nach, der Kayser keinen Theil gehabt, und die zu ändern in seinen Kräfften nicht gestanden, könne ihm nicht wohl zugerechnet werden; Vielmehr dürffte es einen nicht geringen Verdacht erwecken, alles sey nur darum angeführet worden, um dem Kayser in seinem Gewissen Bangigkeit zu erwecken, und dahin zu bringen, damit er durch eigene Freygebigkeit dasjenige ersetzen möchte, was der Kirche von seinen Vorfahren entzogen worden, dabey der Geistlichkeit die Freyheit übrig geblieben, bey gelegener Zeit und Umständen auch jenes nachzuholen.

Ludovicus A. C. 822. und daß eines Juden Leibeigene, auch ohne Erlaubniß getauffet werden sollen, hinauslauffen.

Agobard war auch damit nicht zufrieden, daß die Juden an dem Kayserlichen Hofe so viel Gehör funden e), und sonderlich, daß man ihren Heydnischen Knechten, wenn sie durch Ubertretung zur Christlichen Religion, sich aus der Knechtschafft in die Freyheit zu setzen trachteten, den alten Gesetzen zuwieder f), die Tauffe nicht anders gestatten wolte, als wenn es mit Vorbewust und Einwilligung des Jüdischen Herrn geschahe. Er that den Kayserlichen Räthen dieserhalben Vorstellungen, so ihn vor ihren Herrn brachten: Allein das Gehör, so ihm gegeben ward, dauerte nicht lange, und es erfolgte auch nichts darauf. Wenn Agobard eine Sache einmahl angefangen, war er viel zu eyfrig, als daß er solche wieder liegen lassen sollen; Er ließ also die Sache auch schrifftlich an die Kayserlichen Räthe gelangen. Zu Behauptung seiner Meynung führte er an g): „Jeder Mensch „sey eine Creatur GOttes, der als „Schöpffer und Erhalter eines Men„schens mehr Recht über ihn habe, „als ein Herr, der ihn vor weniges Geld

e) v. Agobard. de baptism. Judaic. mancipior. p. 98. sqq. it. de insolent. Judæor. p. 61.
f) v. Lex Constant. M. ap. Euseb. L. IV. c. 27. & in Cod. Theod. L. XVI. Tit. 9. l. 1. it. Constitut. Honorii Theodosiique in Cod. Theodos. l. c. l. 15. & Cod. Just. Tit. 10. l. 1. Concil. I. Matiscon. c. 16. conf. Gregor. M. L. I. indict. IX. ep. 10. L. III. ind. XI. ep. 38. & 40. L. IV. indict. XII. ep. 9. & 21. L. VI. indict. XIV. ep. 32. Ansegis. Collect. Capitul. L. VI. c. 119. & 423. Ob wohl noch ältere Gesetze vorhanden, die ausdrücklich verbothen, daß keiner durch das Bekäntniß zur Christlichen Religion der Knechtschafft und dem seinem Herrn schuldigen Gehorsam sich entziehen könne, weil öffters Betrug und Weltliche Absichten darunter verborgen wären. vid. Can. Apost. 81. Concil. Gangrens. can. 3. Concil. Calched. can. 4. conf. Baluz. in not. ad Agobard. T. II. p. 18. & 35. g) Agobard. l. c.

Ludovicus A. C. 822.

„Geld erkauffet. Wie also ein „Knecht seinem Herrn zu arbeiten „schuldig, also gehöre hingegen seine „Seele GOtt. Die Aposteln hät„ten mit der Tauffe der Knechte nicht „gewartet, biß sie ihrer Herren Ein„willigung erlanget; Doch sey seine „Meynung nicht, daß die Juden das„jenige, was sie bezahlet, verliehren „solten, sondern die Geistlichkeit wol„le es nach der Vorschrifft ihrer Vor„fahren vergüten. Da aber die Ju„den solches nicht annehmen wolten, „sondern sich auf den Schutz der „Kayserlichen Bedienten verliessen, darbey Agobard über den damahls über die Juden gesetzten Amtmann **Evrardum** h) klaget; So sey nö„thig, daß diesem Ubel abgeholffen „werde.

Als dieses erste Schreiben nichts helffen wollen, sondern vielmehr der Kayser von neuen befohlen, keinen Knecht eines Juden ohne seines Herrn Einwilligung zu tauffen, setzte Agobard abermahls die Feder an i), und suchte zu zeigen, dieser Befehl des Kaysers wiederspreche dem Befehl GOttes, man könne also jenem nicht folgen, ohne GOTT selbst zu beleidigen.

Als aber auch hiermit noch nichts ausgerichtet worden, sondern Kayserliche Befehlshaber nach Lion kamen, die der Juden Beschwerungen untersuchen müssen, schrieb **Agobard** ein Buch de insolentia Judæorum k), dem ein anders **von der Juden Aberglauben** folgete, daraus aber erhellet, daß er, wie es insgemein bey dergleichen Streitigkeiten zu geschehen pfleget, schon weiter gegangen, als vorher. Denn er gestehet selbst, man falle ihm schwer, weil er alle Christen ermahnet, keine Knechte an Juden zu verkauffen, und auch nicht zu gestatten, daß diese dergleichen den Saracenen zuführen dürfften l): Weil er Christlichen Weibern untersaget, den Sabbath mit den Juden zu heiligen, und hingegen am Sonntage zu arbeiten, und endlich: Weil er verbothen, daß kein Christ das Fleisch eines Thieres kauffen und essen, oder von dem Weine trincken solle, so ein Jude geschlachtet und gekeltert. In dem Buche von der Juden Aberglauben kommen noch mehr Sachen für, die entweder unrecht verstanden, oder ihnen zur Ungebühr angedichtet worden. Ob alle diese Vorstellungen zuletzt etwas ausgerichtet, ist ungewiß.

Inzwischen aber kehrete sich Agobard an keinen Befehl des Kayserlichen Hofes, sondern schrieb vielmehr an

Ludovicus A. C. 822.

h) Er heisset beym Agobardo T. I. p. 101. & 105. Magister Judæorum. Denn die Juden hatten in damahligen und folgenden Zeiten ihre besondere Richter von den Kaysern und Königen. conf. Du Fresne Glossar. in v. Judæi. Cointe annal. Eccles. T. VIII. a. 828. n. 40.
i) vid. Agobard. Epistol. ad procer. palat. p. 192. k) v. Agobard. opp. T. I. p. 59. & 66.
l) Agobard. l. c. p. 61. sq.

Ludovicus A. C. 822.

an den Ertz-Bischoff von Narbonne m): Er habe den Kayserlichen Befehlshabern nicht eines Nagels breit gewichen, ja er unterstund sich, ihn zu ermahnen, ein gleiches zu thun, so wohl andere dahin zu bewegen, unverändert bey den Kirchen-Satzungen zu bleiben, und sich durch keinen Sturm darvon abwendig machen zu lassen; Und auf diese maße fieng man an in einer Sache, die wo nicht gantz, doch gröstentheils zur Policey gehörete, dem Kayser den Gehorsam zu entziehen, biß man auch in andern nach und nach weiter gieng, und endlich die schuldige Unterthänigkeit gantz aus Angen setzete.

Die Streitigkeiten in Ehe-Sachen werden damahls den Weltlichen Richtern überlassen.

Zu dieser Ausschweiffung wegen der Juden, haben die von Agobardo bey der Reichs-Versammlung zu Attigny gethane Vorstellungen Gelegenheit gegeben n): Es kam aber bey selbiger noch ein Punct vor, welcher zeiget, daß die Geistlichkeit ihre Gewalt damahls noch nicht in allen Stücken so weit erstrecket, als nachhero geschehen. Eine Frau von Stande hatte bey dem Kayser über ihren Gemahl Beschwerden geführet, und von ihm geschieden wollen seyn, mit welchen Klagen sie an die zu Attigny versammleten Bischöffe war verwiesen worden. Diese aber wolten sich auch keines Spruches anmassen, sondern überliessen solchen den Weltlichen Ständen, nur behielten sie sich vor, daß, wenn hierbey einige Mißhandlung an den Tag kommen würde, die Frau nach Erörterung der Haupt-Sache der Geistlichkeit wieder gestellet werden solle, um ihr so dann den Kirchen-Satzungen gemäß eine Busse aufzulegen. Dieses war den Weltlichen sehr angenehm, weil ihnen die Gerichtsbarkeit in dergleichen Fällen verblieb, und ihren Rechten kein Eintrag geschahe. Es ist aber um so viel merckwürdiger, weil ausdrücklich erinnert wird, daß auch vom Römischen Pabst auf dieser allgemeinen Versammlung der Fränckischen Kirche Abgeordnete zugegen gewesen, daher man überzeuget seyn kan, wie diejenigen allerdings gegründet, die behaupten, daß nach den alten Satzungen der Fränckischen, ja Römischen Kirche die Ehe-Sachen vor den Weltlichen Richter gehöret o), welche doch nach der Zeit die Geistlichkeit vor sich allein zu ziehen unternommen.

Fortgang des Krieges in Pannonien gegen Liutwitum.

Währender Zeit, da der Reichs-Tag zu Attigny gehalten ward, gieng der Krieg gegen Liutwitum fort p), der schon einige Jahre gedauert, und waren die Kayserlichen Feld-Obristen in diesem Jahre glücklicher, als in den vorigen. Denn, nachdem sie in

m) v. Agobard. l. c. p. 102. n) vid. Hincmar. de divortio Lothar. p. 594. sq. o) Laun. de reg. in matrimon. potest. p. 625. p) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 377.

Ludovicus A. C. 822.

in Pannonien eingedrungen, verließ der Feind die Festung Siscia, oder das heutige Sisseg, allwo sich der Fluß Coulp in die Sau ergiesset q), und endlich kamen sie Liutwito dergestalt auf den Halß, daß er sich länger Stand zu halten, nicht getrauete, sondern das Land verlassen, und zu den Soraben oder Serviern seine Zuflucht nehmen muste, die ein Theil von Dalmatien, ohngefehr das heutige Servien, innen hatten, und von den um die Elbe und Saale wohnenden Sorben zu unterscheiden sind.

Liutwitus, als er sahe, wie er den Kayserlichen nicht gewachsen, ließ nunmehro Friedens-Vorschläge thun, davon er doch so lange Zeit nichts hören wollen, glaubte aber desto eher einen billigen Frieden zu erlangen, wenn er diesen Antrag keineswegs als ein völlig überwundener thun müsse, sondern noch einige Furcht erwecken könte. Um zu diesen Zweck zu kommen, lohnete er seinen Wohlthätern mit den grösten Undanck. Denn denjenigen Sorbischen Herrn, der ihn mit den Seinigen, als einen Flüchtling aufgenommen, überfiel er hinterlistiger Weise und tödtete ihn, machte sich auch von dessen Festung Meister, und sodann ließ er den Kayserlichen Heerführern sagen, wie er die Waffen niederzulegen, und sich zu unterwerffen bereit sey. Diese, deren Völcker bey den vielen Hin- und Wieder-Märschen und Nachsetzung des flüchtigen Feindes, auch nicht wenig gelitten, waren froh, daß sie es so weit gebracht, liessen sich also in Unterhandlungen ein, den grösten Theil der Armee aber schickten sie wieder nach Italien.

Ludovicus A. C. 822.

gegen die Wenden

In diesem Jahre hat es auch an der Elbe einige Unruhen gegeben, r), weshalber die Sachsen auf Königlichen Befehl ein Heer aufgebracht, mit selbigen über diesen Fluß gegangen, und die Wenden aus einigen Posten, deren sie sich neuerlich angemaßet, wieder vertrieben, so sie hierauf mit Fränckischer Besatzung, um vor allen Einfällen sicher zu seyn, versehen.

und Saracenen.

So haben auch in Spanien die Fränckischen Marckgrafen mit den Saracenen zu thun gehabt, immassen die Francken ein leichtes Heer über den Fluß Segro gehen, und in das Innere von Spanien eindringen, daselbst mit Feuer und Schwerd alles verheeren, und verschiedene Städte und Orte ausplündern lassen, darauf sie glücklich und mit vieler Beute wieder zurück gezogen. Daß aber um diese Zeit Barcellona von den Saracenen erobert, und dadurch zum Friedens-Bruch Gelegenheit gegeben worden, wie einige neuere vorge-

q) v. Schönl. Carn. ant. P. III. p. 409. Valvas. Ehr. des Hertz. Crain. L. XII. c. 8. p. 47. & L. XIV. c. 22. p. 252. r) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod.

Ludovicus A. C. 822.

vorgeben s), scheinet nicht gegründet zu seyn, immassen diese Stadt von 801. an, da sie Ludovicus eingenommen, beständig unter des Kaysers Bothmäßigkeit geblieben.

König Lotharius reiset nach Italien, um daselbst zu regieren,

Inzwischen hatte der Kayser seinen ältesten Sohn Lotharium nach Italien gesendet, um daselbst die Regierung zu führen t). Adelhardus, der bey dem Kayser alles galt, hatte es bey dieser Gelegenheit auch so weit gebracht, daß sein Bruder Wala, als vornehmster Rath, und dann einer, Gerungus, Hauptmann der Leibwacht, Lothario mitgegeben worden, nach deren Rath er sich richten, und ohne sie nichts hauptsächliches vornehmen solte.

König Pipinus nach Aqvitanien

Nach Lotharii Abreise ward auch Pipinus nach Aqvitanien gesendet, um dasiges Reich zu beherrschen u), vorher aber vermählte ihn der Kayser an Ingiltruden, Theotberti, Grafens von Madrie Tochter. Der Comitatus Madricensis, oder Madrecisius, lag zwischen der Loire und der Seine x), und begriff den Strich Landes, so ohngefehr zwischen Evreux, Rouen, Poissy, Villepreux, Chevreuse, Etampe, Chartres und Dreux gelegen. Theotbertus war Nibelungi Sohn, Childebrandi Enckel und Pipini des Caroli Martelli Vaters Uhrenckel y), daß also Ingeltrud mit der Kayserlichen Familie ziemlich nahe verwant war.

Ludovicus A. C. 822.

und der Kayser nach Franckfurth,

Gegen den Winter begab sich Kayser Ludewig nach Franckfurth z), dahin er die Stände aus Teutschland zusammen beruffen, nemlich alle diejenigen, so uns disseits des Rheins den Fränckischen Scepter verehret.

so unterwegens zu Trebur einige Gesetze errichtet.

Unterwegens hielt sich der Kayser in dem ohnweit Mayntz am Rhein gelegenen Flecken Trebur auf, allwo der Geistlichkeit zum Besten abermahls ein scharffes Gesetz gemacht wurde a), darinnen die zu Diedenhofen ehemahls eingeschärfften Verbothe, keinen Geistlichen zu beleidigen, zu schlagen, oder gar zu tödten, verneuert wurden. Zuletzt kommt ein Anhang, von welchem der Kayser saget, er habe ihn vor sich selbst hinzugethan, darbey man zugleich sehen kan, wie damahls bey öffentlichen Reichs-Tagen verfahren, und auf was maße die Gesetze von allen Ständen angenommen und bestätiget worden. „Vor uns haben wir noch hinzugethan,

s) Marian. L. VII. c. 13. Roder. Tolet. Hisp. Arab. c. 25. Daniel Hist. de Fr. T. I. p. 534. t) Annal. Eginh. h. a. Annal. Pith. eod. Vit. Ludov. pii p. 378. Radbert. Vit. Walæ L. I. c. 25. sq. p. 486. u) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 378. x) vid. du Bouchet orig. de la Mais. de Fr. p. 149. Blondell. Geneal Fr. T. II. p. 140. y) vid. Diplom. ap. du Bouchet l. c. dans les preuv. p. 238. conf Ind. diplom. a. 836. n. 10. z) Annal. Eginh. h. a Annal. Bertin. eod. Thegan. c. 29. Vit. Ludov. pii p. 378. a) vid. Ind. Diplom. a. 822. n. 1.

Ludovicus A. C. 822.

than, saget der Kayser, „daß, wenn „jemand den vorstehenden Puncten „zuwieder, gegen die Bischöffe unge„horsam seyn, und in seinen Unge„horsam beharren wird, daß er zu„förderst mit den Kirchen-Bann be„leget, hiernächst in unsern Reiche „kein Lehn-Guth besitzen und seine „Erb-Güther ihm eingezogen werden „sollen. Wenn er nun binnen Jah„res Frist sich von diesen aufgeleg„ten Straffen nicht frey machet, sol„len die Güther der Königlichen Cam„mer verfallen seyn, er selbst aber ge„fangen genommen, an einen entle„genen Ort gebracht, und daselbst so „lange in Gefängniß behalten wer„den, bis er aus Zwang dasjenige „gethan, worzu er sich in Güte nicht „beqvemen wollen, nemlich GOTT „und der heiligen Kirche es abzubit„ten, und vor seine Ubelthaten zu „büssen. Wenn nun dieses allen „gefällig und anständig,„ fähret der Kayser, oder der in dessen Nahmen redet, fort: „So saget solches:„ Diese zu dreyenmahlen wiederholte Frage ward von allen Anwesenden mit einem dreyfachen Placet beantwortet. Als nun auf diese maße die Stände ihre Einwilligung gegeben, ward der Schluß so wohl von dem Kayser selbst, als von den Ständen eigenhändig unterschrieben, immassen ein jeder sein Creutz darunter setzete, so in den damahligen Zeiten, da ohnedem viele des Schreibens unerfahren waren, so viel als des Nahmens Unterschrifft galt b), und endlich ward von der Geistlichkeit, GOtt und den Ständen zu Lob, der Gesang: HErr GOTT, dich loben wir rc. angestimmet, und auf diese maße die Versammlung geendiget.

Arth und Weise, wie damahls die Gesetze errichtet worden.

Man siehet also hieraus, daß, wenn ein Gesetz abgefasset werden sollen, solches zuförderst schrifftlich aufgesetzet, darauf öffentlich abgelesen; so dann, ob ein jeder damit zufrieden sey? gefraget, dieses drey mahl mit Ja! beantwortet, so dann der Schluß von dem Könige und Ständen durch das darunter gesetzte Zeichen eines Creutzes vollzogen, und zuletzt von der Geistlichkeit mit Anstimmung des Ambrosianischen Lobgesangs beschlossen worden.

Zu Franckfurth werden die Gesanten verschiedener zinßbaren Völcker mit ihren Anbringen gehöret.

Hingegen wurden auf der Versammlung zu Franckfurth, wohin sich der Kayser von Trebur begab c), von andern des Teutschen Reichs Angelegenheiten gerathschlaget d); Es

b) conf. Mabill. de re dipl. L. II. c. 22. c) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 378. seq. d) Eccard in Comment. de reb. Franc. T. II. p. 177. muthmasset, daß der Reichs-Tag nicht so wohl in der Stadt Franckfurth, weil der Kayser eben damahls alda starck bauen lassen, und also vermuthlich zu Unterbringung einer so grossen Menge Volcks kein Platz gewesen, sondern vielmehr an diesen Orte, Trebur, gehalten worden: Allein diese Muthmassung scheinet nicht gar zu wahrscheinlich, weil Trebur noch ziemlich weit von Franckfurth entlegen, und die Geschicht-Schreiber doch alle sagen, daß dieser Reichs-Tag zu Franckfurth gewesen.

Ludovicus A. C. 822.

Es erschienen auch allda unterschiedene Gesantschafften der Slaven, der Obotriten, Wiltzen, Böhmen, Maruanorum, Predecentorum und derer in Pannonien wohnenden Avaren, die zur Versicherung der Treue ihrer Völcker gegen das Fränckische Reich ansehnliche Geschencke überbrachten, und sodann von dem Kayser wieder beurlaubet worden.

A. C. 823. Anderweitiger Reichs-Tag zu Franckfurth, auf welchen die Cron-Folge zwischen zwey Wiltzischen Fürsten entschieden wird.

Im folgenden Jahre hielt der Kayser abermahl alhier zu Franckfurth, im Monath May, einen Reichs-Tag e), auf welchen der Streit, so sich unter den Wiltzen wegen des Regiments zwischen zweyen Brüdern entsponnen, und grosse Unruhen verursachet, entschieden wurde. Dieses Volck wohnete an dem Balthischen Meere, zwischen der Elbe und der Weichsel; Und ob es gleich dem Fränckischen Reiche unterthänig; So wurde es doch durch seine eigene Könige oder Fürsten, wie andere mittelbare Reichs-Unterthanen regieret. Der letzte König war in einem, gegen die Obotriten geführten Kriege ums Leben kommen, und sein ältester Sohn ihm gefolget: Allein, die Nation hatte vor den jüngsten mehr Liebe, daher sie jenen wieder vom Thron stieß, und diesen darauf erhob. Nunmehro solte der Kayser, als höchstes Oberhaupt, den Ausspruch thun, der denn entweder um des Volckes Liebe und Gehorsam zu erhalten, oder weil es bey diesem Volcke mehr auf das Recht der Wahl, als auf die Erbfolge ankommen mochte, vor dem jüngsten ausfiel, der auf dem Throne bestätiget, der älteste hingegen mit einigen Geschencken abgefunden ward. Worauf beyde nach abgenommenen Eyd der Treue in guten Vernehmen wieder ihren Abschied erhielten.

Ludovicus A. C. 823.

Durch Liutwiti Tod bekommet der Pannonische Krieg ein Ende.

Wie nun auf diese maße keine weitere Unruhe von dieser Seite zu befürchten; Also konte man sich Hoffnung machen, es werde auch in Pannonien nicht mehr so viel zu thun geben, weil nach geendigtem Reichs-Tage die Nachricht einlieff, daß Liutwitus, der Urheber der bißherigen Empörungen, seinen Untergang endlich auch gefunden habe f). Nachdem er, wie oben gedacht, durch Verrätherey und Untreue eine Sorbische oder Servische Stadt, darein er sich geflüchtet, einbekommen, war er den Sorben, so ihn aufgenommen, verhaßt, und nicht starck genung, den Besitz dieses Ortes, dessen er sich durch List und Untreue bemächtiget, mit Gewalt zu behaupten; Er sahe sich also genöthiget, solchen wieder zu verlassen, und flohe zu einem vornehmen Herrn in Dalmatien, so ein naher Verwanter des oben erwehnten Hertzogs Borná war, und durch dessen Vermittelung hoffete er bey dem

e) Annal. Eginh. a. 823. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 379. f) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 380. Annal. Pith. h. a.

Ludovicus A. C. 823.

dem Kayser wieder in Gnaden zu kommen: Allein dieser vergolt durch eine meuchelmörderische That, die von Liutwito an den Sorben erwiesene Verrätherey. Denn als er sich dessen am wenigsten versahe, ließ er ihn überfallen, und umbringen. Dadurch denn der Kayser von einem gefährlichen Feinde befreyet, die Empörung in Pannonien geendiget, und derjenige, der selbst Treu und Glauben gebrochen, gegen Treu und Glauben hingerichtet ward.

Kayser Lotharius wird zu Rom gecrönet.

Indessen hatte Lotharius, der sich die Zeit über in Italien aufgehalten, verschiedene Veränderungen daselbst eingeführet, die durch König Bernharden und seine Rathgeber eingerissenen Unordnungen abgeschaffet, und in den vorgefallenen Streitigkeiten Recht gesprochen g), sodann aber auf des Pabsts Paschalis Einladung sich nach Rom begeben, daselbst er mit vielen Ehrenbezeugungen aufgenommen, und an Ostern von dem Pabst gecrönet ward.

Es geschahe solches mit Ludovici Einwilligung, und auf dessen Befehl h). Denn da er Lotharium als Reichs-Gehülffen angenommen, so ließ er es sich nicht zuwieder seyn, daß ihm auch von dem Pabst die Kayser-Crone aufgesetzet ward. Daß aber dadurch weder der Kayser-Titul erst erlanget, noch dem Kayser eine neue und vorher nicht gehabte Gewalt gegeben worden, ist aus Lotharii Antwort, auf die von seinem Vater über ihn und seine Brüder geführte Beschwerde, genungsam abzunehmen.

„Ew. Kayserliche Hoheit hat mich, saget daselbst Lotharius i), „an den Römischen Stuhl gesendet, „um mir dasjenige bekräfftigen zu „lassen, was Dero frommer und wei„ser Rath beschlossen, und daß ich „Dero Gehülffe und Ihnen gleich „seyn solle, nicht nur der Gewalt und „Nahmen, sondern auch der Heili„gung nach. Da ich nun vor dem „geheiligten Altar und vor dem Leibe „des heiligen Apostels Petri, von „dem Pabst, vermöge Dero Einwil„ligung und Meynung, die Kayser„liche Einseegnung, Würde und Nah„men angenommen, und mir zugleich „die Crone auf das Haupt setzen, „und das Schwerd in die Hand ge„ben lassen; So wird nebst Euch „niemand seyn, der sich den Schutz „der Kirche und des Reichs mehr „als ich wird angelegen seyn lassen.

Wenn also einige vorgeben k), Pabst Paschalis habe Kayser Lothario bey dieser Crönung alle diejenige Gewalt gegeben und übertragen, so seine Vorfahren am Kayserthum gehabt; So ist es nicht zu verstehen,

g) Annal. Pith. h. a. Annal. Eginh. eod. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 379. h) v. Radbert. vit. Walæ L. II. p. 513. i) Radbert. l. c. k) Paul. Diac. fragm. histor. Langob. p. 184. a. 823.

Ludovicus A. C. 823.

stehen, als wenn es in des Pabsts Mächten gestanden, ob er solche Gewalt dem Kayser geben wolle, oder nicht? sondern, daß er sich so wohl als das Römische Volck demselben, als rechtmäßigen Herrn, gebührend unterworffen. Und dieses zeiget sich genungsam, wenn man erwäget, daß **Lotharius** und **Ludovicus**, als des Pabsts Richter sich aufgeführet, und in den vorfallenden Streitigkeiten den Ausspruch gethan. Ein Beyspiel findet man bey dem zwischen dem Pabst und der Römischen Kirche an einem, dem Abt und Closter **Farfa**, so im Sabinischen Gebieth gelegen, andern theils damahls gegebenen Ausspruch l).

Denn als zu **Rom**, in **Lotharii** und des Pabsts auch anderer vielen edlen Herren und **Römer** Gegenwart Gericht gehalten wurde, und unter andern streitenden Partheyen, auch **Sergius**, Bibliothecarius des Römischen Stuhls, wieder den Abt des Closters **Ingnaldum** klagend anbrachte, wie ernanntes Closter der Gerichtsbarkeit der Römischen Kirche sich zur Ungebühr entziehe, und selbige nicht erkennen wolle; Der Abt hingegen die Gerechtsame und Befreyung seines Closters, durch Vorzeigung der von den Königen und Kayser **Carln** den Grossen ertheilten Freyheits und Bestätigungs-Brieffe vertheidigte, auch der Sach-Walter des Römischen Stuhls darwieder nichts erhebliches einwenden konte; So wurde nach genauer Untersuchung vor Recht gesprochen: Daß dieses Closter unter des Römischen Stuhls Bothmäßigkeit nicht gehöre, noch einige Abgaben an demselben abzustatten schuldig, so der Pabst endlich selbst erkannt, und daß ihm weiter nichts, als die Weihe, in diesem Closter zustehe, einräumete, auch per mappulam, die des Pabsts Sach-Walter dem Closter-Voigte überreichete, dem Closter alles, dessen sich die vorigen Päbste zur Ungebühr angemasset, übereignete, und darauf durch seinen Gevollmächtigten, den Kayserlichen zu dieser Sache verordneten Befehlshabern, das dem Closter entzogene würcklich einhändigen ließ. Worüber nachgehends von dem Kayser dem Closter eine neue Urkunde, in welcher alles, was vorgefallen, enthalten, ausgestellet worden.

Des Pabsts Streitigkeiten mit etlichen vornehmen Römern.

Wie nun hieraus erhellet, daß der Kayser in den zwischen der Geistlichkeit vorgefallenen Streitigkeiten, der ohngezweiffelte höchste Richter gewesen, der Pabst aber gleich andern Bischöffen und Ständen bey des Kaysers Gerichts-Tagen, als Beysitzer mit gesessen m); Also ereignete sich bald eine Gelegenheit, da der Pabst selbst verklaget, und sich vor dem Kayser und dessen Befehlshabern

l) vid. Præcept. Lotharii ap. Du Chesne T. III. p. 660. conf. Vit Ludov. pii p. 382.

m) Thegan. c. 30. Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 380. sq.

Ludovicus A. C. 823.

habern rechtfertigen muste. Denn bald nach Lotharii Crönung entstunden zu Rom grosse Unruhen. Theodorus und Leo waren zwey Römische Herren, mit welchen der Pabst übel zufrieden war, und sie beschuldigte, daß sie seinen Gerechtsamen Eintrag thäten. Vielleicht waren sie dem Kayser allzugetreu, und konten die vielen Eingriffe nicht vertragen, womit des Kaysers Rechten immer zu nahe getreten ward; Vielleicht waren es auch nur straffbare Absichten, weil sie das meiste Ansehen in Rom vor sich und die Ihrigen alleine haben wolten. Da es aber bey nahe schon damahls in Rom zur Gewohnheit worden, daß ein jeder sich selbst halff, und wenn er Gelegenheit und Macht in Händen hatte, seinen Gegner unterdruckte, es mochte mit Gewalt, Verrätherey, oder unter dem Schein des Rechtes geschehen, oder wie es sonst nur seyn konte; Also unterstunden sich auch des Theodori und Leonis Feinde, sie gefangen zu setzen, und nachdem sie dieselben in den Päbstlichen Pallast gebracht, ihnen die Augen auszustechen und darauf die Köpffe abzuschlagen.

Der Kayser lasset solches untersuchen.

Dieses harte Unternehmen konte der Kayserliche Hof nicht anders denn mißfällig ansehen n), zumahl da die Freunde der Enthaupteten sich hefftig beschwereten, um des Pabsts, der an diesen wiederrechtlichen Verfahren selbst solte Antheil gehabt haben, und seiner Helffers Helffer Bestraffung anhielten und behaupten wolten, bloß Leonis und Theodori Treue gegen den Kayser und das Reich, habe sie um ihr Leben gebracht. Um nun diese Sache zu untersuchen, schickte Ludovicus Adelungum, Abt zu St. Vast zu Arras, und Hunefredum, Grafen zu Coire nach Rom.

Der Pabst suchet sich durch Gesanten zu entschuldigen,

Inzwischen hatte auch der Pabst, der, wie hefftig gegen ihn werde geklaget werden, sich leicht vorstellen können, nicht gesäumet, eine ansehnliche Gesantschafft an den Kayser zu schicken, um sich zu entschuldigen, und seiner Gegner Anklagen zu beantworten. Es bestund solche aus einem Bischoff, nahmens Johanne, und einem Archi-Diacono der Römischen Kirche, nahmens Benedicto, die versicherten, der Pabst habe bey der gantzen Sache nichts gethan. Diesem ohngeachtet, musten die zur Untersuchung solcher Mordthaten abgeschickten Kayserlichen Befehlshaber ihre Reise fortsetzen.

wird zum Reinigungs-Eyde zugelassen.

Als sie zu Rom angelanget, gaben sie sich zwar alle Mühe auf den Grund zu kommen: Allein es war entweder die Sache dergestalt verwirret, oder durch falsche Zeugen alles so zweiffelhafft gemachet worden, daß sie wenig damit ausrichteten. Bey diesen Umständen erwehlte man den Weg, dessen man sich schon zu

Carls

n) Iid. ibid.

Ludovicus A. C. 823.

Carls des grossen Zeiten bedienet o), als auch damahls gegen Pabst Leonem den dritten, so hefftige Klagen geführet worden, daß sich nemlich der Pabst selbst eydlich reinigen muste. Dieses geschahe auch würcklich, und legte Paschalis nebst vier und dreyßig Bischöffen, Priestern und Diaconis einen Cörperlichen Eyd ab, daß er an dieser beyder Männer Tode zwar keine Schuld habe, behauptete aber auch zugleich, daß sie als Beleidiger der Majestät, und Rebellen den Tod allerdings verdienet gehabt p).

und bleiben die Mörder ohne Bestraffung.

Unter diesem Vorwand wolte er die Mörder zur Bestraffung nicht ausantworten, daß es also die Fränckischen abgeschickten Richter darbey bewenden lassen, und zurück reisen musten, um dem Kayser selbst Bericht abzustatten. Sie wurden von dem vorigen Päbstlichen Abgeordneten, Bischoff Johanne und noch andern begleitet q), und diese richteten endlich so viel aus, daß der Kayser nach seiner gewöhnlichen, ihm aber und dem Reich schädlichen allzugrossen Güte und Langmuth, die gantze Sache beylegen, und diejenigen ohngestraffet bleiben ließ, so zum größten Nachtheil der Kayserlichen höchsten Gerechtsame, diese Herren eigenmächtig umgebracht, da es doch vielleicht die getreuesten Kayserlichen Unterthanen in Rom gewesen.

Ludovicus A. C. 823.

Als erwehnte Untersuchung zu Rom fürgieng, war Kayser Lotharius bereits aus Italien wieder abgereiset r), immassen er schon im Monath Junio sich zu seinen Herrn Vater nach Franckfurth auf den allda noch daurenden Reichs-Tag wieder begeben hatte, um von demjenigen, was vorgefallen, Bericht zu erstatten; Dargegen waren der Pfaltz-Graf Adelhardus, so mit dem ersten Staats-Bedienten gleiches Nahmens nicht zu verwechseln, und Mauringus, Graf zu Brescia, nach Italien gesendet worden, um diejenigen Sachen und Streitigkeiten zu beendigen, so bey Lotharii Anwesenheit nicht ausgemachet werden können.

Reichs-Tag zu Compiegne,

Sonst ist in diesem Jahre wenig merckwürdiges vorgefallen, und obgleich Ludovicus im Herbst zu Compiegne einen Reichs-Tag gehalten s), so ist doch auch bey selbigem nichts besonderes abgehandelt worden, ausser, daß man die Weltlichen Herren, so Geistliche Güter besessen, zu bewegen gesuchet, solche wieder abzutreten t), es soll auch durch des Kaysers Vermittelung zwischen den Bischöffen und Grafen dieserhalben ein gewisser Vergleich abgeredet worden seyn,

o) vid. Reichs-Hist. P. II. p. 536. p) Thegan. c. 30. q) Vit. Ludov. pii p. 381. Annal. Eginh. h. a. r) Vit. Ludov. pii p. 380. Annal. Eginh. h. a. s) Vit. Ludov. pii p. 380. sq. Annal. Eginh. h. a. t) v. Agobard. de dispensat. rer. Eccles. c. 5. 6. sq.

Ludovicus A. C. 823.

seyn, der aber nicht völlig zu Stande gekommen, oder doch wenigstens von beyden Theilen schlecht gehalten worden.

darbey sich viele Obotriten

Bey dieser Versamlung zu Compiegne fand sich auch der Obotritische Fürst Ceadragus, nebst vielen vornehmen Obotriten ein u), der bißhero in Verdacht gewesen, als ob er dem schuldigen Gehorsam, worzu er dem Fränckischen Reiche verpflichtet, sich entziehen wollen, wie er sich denn seit geraumer Zeit bey keiner Reichs-Versammlung eingefunden. Da er aber anjetzo sein Aussenbleiben einiger maßen entschuldigte, hatte es darbey sein Bewenden, und ließ ihn der Kayser, nachdem er ihn vorher beschencket, in Gnaden wieder von sich.

und Dänen einfinden.

Es fand sich auch Heriold, einer der Normännischen oder Dänischen Könige, wieder ein, der gegen König Gottfrieds in Dännemarck Söhne, abermahls Hülffe und Beystand suchete, weil sie ihn von den innenhabenden Theile dieses Reiches wieder zu vertreiben gedrohet hatten. Um nun den Zustand der Nordischen Sachen besser einzusehen, wurden Theodericus und Rotmundus abgesendet, welche von der Dänen Vorhaben genauere Erkundigung einziehen und Bericht erstatten sollen.

Dem Kayser wird noch ein Printz gebohren und Carl genennet.

Sonst war auch dieses Jahr das Geburths-Jahr Caroli, Kayser Ludewigs und der Kayserin Judith geliebten Sohnes, der nachmahls Calvus genennet worden x). Er erblickete den 13. Tag des Monaths Junii y) zu Franckfurth in dem neuen Kayserlichen Pallast das Licht dieser Welt, und so erfreuet der Kayser über diese Geburth war, so viel Unglück und Betrübniß hat er nach der

u) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. x) Chron. Virdun. p. 119. Hincmar in epist. ad Carol. Imp. Vit. Ludov. pii p. 382. y) Solches erhellet aus einer Urkunde, so Carolus Calvus selbst an. 872. pro cœnobio S. Germani Paris. ausgestellt, wenn er darinne saget: Præterea decrevimus, ut de villa &c. &c. quam eisdem fratribus per regiæ autoritatis præceptum, ad locum refugii pietatis nostræ clementia misericorditer contulerat, *in idibus Junii, quando Deus nos nasci in mundo voluit, & VIII idus Junii, quando Rex regum nos ungi in regem sua dignatione disposuit.* vid. Mabill. Act. SS. ord. Benedict. Sec. III. P. II. p 120. conf Id. de Re dipl. L. VI. n. 96. & 97. Ingleichen aus einer andern Urkunde ap. Baluz. T. II. Capitul. p 1492. Eo siquidem pacto, ut diem depositionis patris nostri præcellentissimi Imperatoris Ludovici, *quod est XII. Kal. Maji, & matris nostræ gloriosissimæ Imperatricis Judith, quod est XIII. Kal. April. diem quoque nativitatis nostræ Idibus Junii, nec non & diem a Deo nobis concessæ unctionis*, qui post obitum in diem ipsum in celebrando transfundetur, nativitatem præterea amabilissimæ conjugis nostræ Richeldis Reginæ Kalendis Augusti & copulam secundum Dei voluntatem nostræ conjunctionis *&c.* conf. dipl. ap. Marten. infra ad a. 843. adduct. aus welchem nur angeführtes diploma bey Baluz. zu verbessern, und an statt XII. Cal. Maj. XII. Cal. Jul. ingleichen an statt XIII. Cal. April. XIII. Cal. Maj. zu lesen ist.

Ludovicus A. C. 823.

der Zeit erfahren müssen, als er eben diesem Carolo einen Theil seines Reiches zuwenden wollen, darüber aber mit seinen übrigen Söhnen in Krieg verwickelt, und so gar eine Zeitlang des Reiches entsetzet worden.

Anno 824. Lotharius gehet nach Italien,

Des Kaysers ältester Sohn Lotharius, der sich zeithero bey seinem Herrn Vater aufgehalten, muste im Jahr 824. wieder nach Italien eilen, weil seine Gegenwart daselbst höchst nöthig war.

weil Pabst Paschalis gestorben,

Denn der Pabst Paschalis sturb noch vor den Mittel dieses Jahres z), und sein Andencken war den Römern so verhaßt, daß sie nicht einmahl geschehen liessen, daß er in die Peters Kirche begraben werden dürffen, sondern sein abgelebter Cörper muste in eine andere Kirche zur Ruhe gebracht werden. Diesen ohngeachtet ist dieser Pabst nach der Zeit unter die Heiligen gerechnet, und sein Sterbe-Tag feyerlich begangen worden a).

und Eugenius II. obgleich nicht einmüthig erwehlet worden.

Obgleich der Römische Stuhl nicht lange ledig stund, weil bereits im Junio Eugenius der II. ein gebohrner Römer auf denselben erhoben gewesen b), ein Mann, von dem Demuth und Gelehrsamkeit, als dessen vornehmste Eigenschafften gerühmet werden: So war es doch mit dieser Wahl nicht gantz ohne Uneinigkeit abgegangen. Eine Partie der Römer hatte einen, nahmens Zinzinnum, erwehlet, da aber solche weder zahlreich noch mächtig genung gewesen, diese Wahl zu behaupten, zumahl, da die vornehmsten Römer auf Eugenii Seite waren, hatte Zinzinnus nachgeben und seinem Gegner weichen müssen. Inzwischen sahe Kayser Ludewig diese Spaltung und die Aufrechthaltung der Kayserlichen Gerechtsamen zu Rom, denen zeithero viel Eintrag geschehen war, vor so wichtig an, daß er Lotharium selbst dahin zu senden nöthig fand, der von dem Abt zu St. Denys Hilduino begleitet ward c).

Ludovicus A. C. 824.

Die zum Nachtheil der Kayserlichen Gerechtsamen zu Rom eingeschlichene Mißbräuche werden untersuchet.

Nachdem Lotharius daselbst angelanget, war er bemühet, diejenigen Mißbräuche abzuschaffen, so unter dem vorigen Pabste eingerissen d), und Eugenius muste sich solches gefallen lassen, weil er es zu hindern, zu schwach war. Lotharius beschwerete sich öffentlich, daß diejenigen, so seinem Herrn Vater und dem Fränckischen Reiche getreu gewesen, zeithero theils unrechtmäßiger Weise umgebracht, theils aufs hefftigste verfolget worden, er zog Erkundigung ein, woher es komme, daß über

z) Annal. Eginh. h. a. Thegan. c. 30. Anastas. Vit. pontif. p. 317. Hermann. Contr. ap. Pistor. a. 817. conf. Pagi Crit. Baron. a. 824. §. 1. 2. add. Ludov. Jacob Biblioth. pontif. L. I. p. 169. a) v Acta SS. d. 14. Maji. b) vid. Papebroc. in conat. histor. p. 128. conf. Pagi Crit. Bar. l. c. Anastas. de vit. pontif. p. 331. c) vid. Hist. translat. S. Sebast. c. 1. d) Annal. Pith. h. a. Annal. Eginh. eod. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 382. Radbert. Vit. Wal. L. I. c. 28. p. 488.

Ludovicus A. C. 824.

über den Pabst und die Richter in Rom so hefftige Beschwerden geführet worden, und es fand sich allerdings, daß durch der Richter Geitz, und der Päbste Nachläßigkeit, viele zur Ungebühr um ihr Vermögen waren gebracht worden.

Lotharius machet dieserhalben ein scharffes Gesetze.

Lotharius gab dahero ein neues Gesetze, so in Rom öffentlich kund gemachet ward, nach welchen sich in Zukunfft zu richten, und bestund solches aus neun Puncten e).

I. „Ward befohlen, daß alle diejenigen, so unter des Pabsts und „Kayserlichen Schutz stünden, desselben mit aller Freyheit zu geniessen „haben solten. Wenn sich jemand „unterfangen würde, sie darinnen zu „beeinträchtigen, der solle wissen, daß „er am Leben werde gestraffet werden; Es solle auch dem Pabst und „den von ihm gesetzten Richtern der „schuldige Gehorsam geleistet werden.

II. „Die zeithero gewöhnlichen „Plünderungen, es möchten solche „bey des Pabsts Leben, oder nach „seinem Tode vorgenommen werden, „wurden nachdrücklich verbothen.

III. „Bey Straffe der Verweisung solle niemand die Wahl eines „Pabstes hindern, oder sich darein „mischen, sondern solche denjenigen „überlassen, denen sie vermöge der al„ten Rechte zustehe.

IV. „Vom Kayser und Pabst „solten ausserordentliche Richter ernennet werden, welche auf die or„dentlichen Richter Achtung haben, „und alle Jahre Bericht erstatten sol„ten, auf was maße diese ihr Amt „verrichteten, und wie die Kayserli„chen Befehle beobachtet würden.

Ludovicus A. C. 824.

V. „Habe sich der Römische „Rath und Volck zu erklären, nach „welchem Rechte oder Gesetzen sie „leben oder gerichtet seyn wolten. „Diesem einmahl erwehlten Gesetze „hätten sie sich gemäß zu bezeigen, „woferne es aber nicht geschehe, sey „ihnen bekannt zu machen, daß sie „Päbstlicher und Kayserlicher schwe„rer Ahndung unterworffen seyn „würden.

Es beziehet sich solches darauf, daß damahls über das Römische, auch das Gothische, Longobardische und Fränckische Recht in Italien eingeführet f), darbey denn einem jeden frey stund, welches er davon erwehlen, und nach welchem er gerichtet seyn wolle, jedoch muste er sich dessen erklären, weshalber in den Urkunden der damahligen Zeiten öffters vorkommet: Ich N. der nach Römischen, Longobardischen rc. Rechte lebe.

VI. „Ward befohlen, die Kay„serlichen Richter solten den Pabst „und die Römische Kirche aufs „schleunigste in den Besitz derjenigen „Kirchen-Güther wieder setzen, so „ihnen

e) vid. Ind. diplom. ad h. a. n. 1. conf. Pagi Crit. Baron. h. a. §. 3. 4. f) conf. Murat. præf. in leg. Langob. p. 1. sqq.

Ludovicus A. C. 824.

„ihnen unrechtmäßiger Weise vor„enthalten würden.

VII. „Niemand solle auf den „Grentzen rauben und plündern.

VIII. „Alle Grafen und Richter, „auch andere Beamten, sollen sich „bey dem Kayser währender seiner „Anwesenheit in Rom einfinden, „weil er sie selbst sehen, und „in demjenigen, was die Beobach„tung ihres Amtes erfordere, unter„richten wolle.

IX. „Endlich machte der Kayser „bekannt, daß er jedermann gewarnet „haben wolle, der an GOttes Gnade „und Kayserlichen Schutze Theil zu „haben gemeynet sey, daß er auch „dem Pabste die schuldige Ehrerbie„tung und Gehorsam zu bezeigen, „nicht unterlassen solle.

Eyd, den die Römer ablegen müssen.

Um nun dieser Verordnung desto mehrern Nachdruck zu geben, auch in Zukunfft alle Spaltungen bey der Wahl der Päbste zu verhüten, muste das sämtliche Römische Volck, so wohl, als die Geistlichkeit nachstehenden Eyd ablegen g): Ich „N. verspreche aufrichtig, und ohne „Gefehrde, bey GOttes Evangelio, „dem heiligen Creutz unsers Seelig„machers und dem Cörper des H. „Petri, daß ich mein Lebelang nach „allen Kräfften, den Kaysern Lude„wig und Lothario getreu und ge„horsam seyn will, jedoch unbescha„det der Treue, womit ich zugleich „meinem Herrn, dem Pabst, verbun„den. Ich will niemahls einwilli„gen, daß die Päbstliche Wahl an„ders, als den Kirchen-Satzungen „gemäß, geschehe, noch auch, daß ein „erwehlter Pabst gesalbet und „geweihet werden solle, ehe und „bevor er in Beyseyn des Vol„ckes und Kayserlichen Gesan„tens, eben denjenigen Eyd ableget, „mit welchen sich Pabst Eugenius „um des gemeinen Bestens willen „freywillig und ungezwungen ver„bunden.

Auf diese maße wurden die bißherigen Unruhen zu Rom geendiget, die Kayserliche Oberbothmäßigkeit befestiget, zugleich aber auch dem Pabst eine mittelbare Herrschafft zu Rom zugestanden, die immer weiter und weiter sich ausgebreitet, und zuletzt die Kayserlichen höchsten Gerechtsamen gäntzlich verschlungen.

Bretagne empöret sich, die Unruhen aber werden gestillet.

Als Lotharius in Italien war, unternahmen sich die Bretagner einen Versuch zu thun, ob sie sich nicht anjetzo, wie sie schon so vielmahls vorgehabt, der Fränckischen Oberherrschafft entziehen könten h). Kayser Ludewig gieng daher, nebst König Pipino von Aqvitanien und König Ludewigen von Bayern selbst wieder sie zu Felde, ließ seine Völcker zu Rennes, so damahls als der Grentz-Ort von Bretagne angesehen ward, zusammen kommen, theilte

g) Paul. Diac. fragm. Longobard. p. 184. conf. Pagi Crit. Bar. a. 825. §. 29. sqq. h) Annal. Pith. h. a. Annal. Eginh. eod. Thegan. c. 31. Nigell. de reb. Ludov. L. IV. p. 61. sqq.

Ludovicus A. C. 824.

theilte solche in drey Heere, davon er das eine selbst, seine Söhne aber die beyden andern anführeten, und nachdem er viertzig Tage lang das Land verheeren lassen, kamen die **Bretagner** auf andere Gedancken, und unterwurffen sich eusserlich, um bey dem Kayser Gnade und Verschonung ihres Landes zu erlangen, zugleich aber auch neue Kräffte zu sammlen, bey erster beqvemen Gelegenheit dasjenige Vorhaben auszuführen, darzu sie vor dieses mahl zwar den Muth, nicht aber das Vermögen gehabt.

Die Francken sind in Spanien unglücklich.

In **Spanien** hingegen war währender dieser Zeit ein Treffen geliefert worden, so vor die **Francken** unglücklich abgelauffen i). Bereits Anno 822. war der Krieg mit den **Saracenen** wieder angegangen, was aber seit der Zeit vorgefallen, davon findet man keine Nachricht, ausser, daß in diesem Jahr zwey Grafen, **Eblus** und **Asinarius**, denen die Aufsicht von **Gascogne** aufgetragen, mit einer ziemlichen Kriegs-Macht jenseits der **Pyrenäischen** Gebürge gestreiffet, und biß **Pampelona** gekommen waren; Sie hatten diese Stadt, so die **Saracenen** vor kurtzen eingenommen, wieder erobert, und zugleich die Einwohner, so es mit den **Saracenen** gehalten, und den Ort verrathen, gezüchtiget, es war auch sonst der Feldzug gut abgelauffen, der Rückmarsch aber war desto unglücklicher. Denn als sich die **Francken** zwischen den Bergen gantz eingeschlossen befanden, wurden sie ohnvermuthet von einem Hauffen der Feinde umringet, und fast sämtlich niedergehauen, die beyden Grafen aber gefangen genommen, **Eblus** ward nach **Cordua** an den **Saracenischen** König gesendet, **Asinarius** aber auf freyen Fuß gestellet, weil er mit einigen von der feindlichen Partie verwant war. Er war zum Statthalter zu **Jacca** in **Arragonien** bestellet worden k), da dieser Ort aus **Saracenischer** in **Fränckische** Bothmäßigkeit gekommen, nach diesem aber fiel er in den Verdacht einer Untreue, und dieserhalben in des Hofes Ungnade, welche den Verlust aller seiner Bedienungen nach sich zog.

Ludovicus A. C. 824.

Der neue Griechische Kayser Michael

Mit Ende des Jahres fanden sich zu **Rouen**, wohin sich der Kayser nach geendigten Feldzuge gegen die **Bretagner** begeben hatte, Gesanten von dem neuen **Griechischen** Kayser **Michael** ein l), welcher auf den Thron war erhoben worden, eben da er im Gefängniß gelegen, und einen schmählichen Tod alle Augenblick erwarten müssen. Denn da sein Vorfahrer Kayser **Leo** vernommen, daß er hitzige und aufrührische Reden

i) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 382. k) v. Oihen. not. Vasc. in not. p. 365. sq. l) v. Zonar. Annal. L. XV. c. 21. p. 132. sqq. Cedren. Hist. P. II. p. 491. sqq.

Ludovicus A. C. 824.

Reden gegen die Regierung ausgestossen, hatte er ihn den Abend vor Weynachten beym Kopffe nehmen lassen, und ihn so gleich in das Feuer, das die Bäder am Kayserlichen Hofe heitzete, zu werffen befohlen, weil aber die Kayserin Theodosia, Leonis Gemahlin, vorgestellet, wie es unrecht sey, so kurtz vor einem so grossen Feste, bey welchem sich der Kayser des heiligen Abendmahls gebrauchen wolle, dergleichen Mordthat begehen zu lassen, ließ sich Leo bewegen, die Hinrichtung aufzuschieben, ob er gleich voraus sahe, wie es übele Folgerungen nach sich ziehen könne, immassen er sich gegen die Theodosiam vernehmen ließ, auf ihr ungestümes Anhalten, habe er gethan, was sie verlanget, aber sie werde bald sehen, was darauf erfolgen werde. Und in der That erregte des Michaelis Anhang noch in derselben Nacht einen Aufstand, brachte Leonem um, schlug das Gefängniß auf, und setzte den Michael auf den Thron, da er noch die Fesseln an sich hatte, weil man die Schlüssel zu denselben, die Leo bey sich gehabt, nicht finden konte.

Schicket Gesante an Ludovicum.

Michael hatte nöthig, sich auf demselben zu befestigen, da er ihn so gewaltsam bestiegen m), und hierzu war der Francken Freundschafft nicht ohne Nutzen, deshalber war die angezogene Gesantschafft abgefertiget worden, die ein Schreiben mit sich brachte, dessen Aufschrifft also lautete n): Wir Michael und Theophilus, dieses war des Kaysers Sohn, den er zum Mit-Regenten angenommen, GOttes getreue Römische Kayser, entbiethen Unsern geliebten und geehrten Bruder Ludovico, Könige der Francken und Longobarden, der ihr Kayser genennet wird, Unsern Gruß. Woraus man siehet, daß die Griechen wegen des Kayser-Tituls noch immer einigen Vorzug haben wollen.

will den Frieden mit dem Fränckischen Reich bestätigen,

In dem Schreiben selbst berichtet der Kayser seine Erhebung auf den Thron, und wie er hierauf mit einem Aufrührer, nahmens Thomas, zu thun bekommen, den er jedoch glücklich überwunden, inzwischen aber sey er dadurch verhindert worden, eine Gesantschafft an Ludovicum so bald, als er sonst Willens gewesen, abzuschicken, weshalber er nunmehro länger nicht anstehen wollen, um zuförderst den Frieden und Freundschafft mit dem Abendländischen Reiche zu bestätigen und zu erneuern o).

giebet Nachricht, was wegen Verehrung der Bilder noch immer vor

Hiernächst berichtet Michael Ludovico p), „was maßen in seinem „Lande verschiedene Geist- und Welt„liche von der Apostolischen Reinig„keit abgegangen, und dargegen schädliche

m) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. cod. Vit. Ludov. pii p. 376. n) ap Baron. in Annal. h. a §. 17. sqq. Cointe Annal. h. a §. 26. sqq. o) conf. Zonar. l. c. p. 136. sq. Cedren. l. c. p. 502. sq. p) vid. Epist. Michaël. ap. Baron. l. c. Annal. Eginh. l. c.

Ludovicus A. C. 824.

Streitigkeiten vorwalten.

„liche Neuerungen eingeführet. Zuerst hätten sie das Zeichen des heiligen Creutzes aus den Kirchen genommen, und Bilder an deren Stelle gesetzet, vor welchen sie Lampen angezündet, Weyrauch gebrennet, und sie, wie das Creutz, verehret. Darbey sey es noch nicht geblieben, sondern vor diesen Bildern hätten sie auch gesungen, sie angeruffen, und von ihnen Hülffe und Beystand erlangen wollen. Viele Personen hätten solche mit Kleidern angethan, und diese Bilder bey ihren Kindern zu Gevattern gebethen. Die Haare, so man zuerst abgeschnitten, oder denjenigen, so den Geistlichen Stand erwehlet, abgenommen worden, habe man selbigen gleichsam geopffert und etliche Priester wären so weit gegangen, daß sie die Farben davon abgekratzet, und beym heiligen Abendmahl unter das Brod und Wein vermischet, andere aber hätten das geseegnete Brod den Bildern in die Hände gegeben, von welchen es diejenigen, so zum Abendmahl gehen wollen, empfangen müssen. Noch andere hätten an statt der Altäre mit Bildern bemahlte Breter gebrauchet, und in den Häusern Meße gelesen, mehrerer daher entstandener Mißbräuche zu geschweigen. Wie nun die rechtgläubigen Kayser und gelehrtesten Bischöffe dieserhalben eine Versammlung gehalten, auch die Bilder von den niedrigen Orten wegnehmen, und sie in die Höhe, wie vormahls, setzen lassen, daselbst sie wohl zum Unterricht der Gläubigen stehen bleiben, nicht aber von Unverständigen zur Anbetung, Räucherung und Anzündung einiger zu deren Verehrung dienender Lampen gemißbrauchet werden können; Also hätten verschiedene unruhige Köpffe mit diesen Ausspruch nicht wollen zufrieden seyn, sondern wären nach Rom gegangen, des Vorhabens, die rechtgläubige Kirche allda zu verleumden. Um nun diesen vorzukommen, legen die Kayser ein Glaubens-Bekäntniß ab, des Inhalts: „Sie glaubten die Dreyeinigkeit GOttes in drey Personen, die Menschwerdung unsers Heylandes, seinen gedoppelten Willen und zweyfache Würckungen, sie verlangeten der Mutter GOttes und aller Heiligen Vorspruch bey GOtt, verehreten die Reliqvien, und nähmen alle Apostolische Satzungen nebst denjenigen, was in den Sechs allgemeinen Kirchen-Versammlungen beschlossen worden, willigst an.

verlanget den Pabst dahin zubringen, daß er der Griechen Verfahren billige.

„Im übrigen hätten sie an den Römischen Pabst geschrieben q), dem sie zugleich ein mit Golde und Edelgesteinen geziertes Evangelien-Buch, einen kostbaren Kelch und Hostien-Teller übersendet, Ludovicum aber wolten sie gebethen haben, ihre Gesanten sicher nach Rom bringen

q) Epist. Michaël. ap. Baron. l. c.

Ludovicus A. C. 824.

„bringen zu lassen, und zugleich Anstalt zu machen, daß die Verleumder und falschen Brüder, so von der „Griechischen Kirche sich abgesondert, von dar möchten weggeschaffet werden.

Baronius und andere neuere Scribenten, vermeynen hierbey r), es sey glaublich, daß das meiste von diesen Beschuldigungen falsch und erdichtet gewesen, weil sie von der Ketzerey bloß erdacht worden, die sich insgemein mit Unwahrheiten zu behelffen wisse; Zu wünschen aber wäre, daß sie einigen Beweiß-Grund beygefüget, warum hierunter den Griechischen Kaysern, die endlich gegen die Bilder und Vorbitte der Heiligen mehr als zu viel Ehrerbietung bezeigen, weniger Glauben beyzumessen, als denjenigen, so ihnen wiedersprechen, und zum Theil viele hundert Jahr darnach gelebet. Es möchte auch wohl an andern Beyspielen nicht fehlen, daraus zu ersehen, daß, wenn ja die so genannten Ketzer gegen die sich selbst rechtgläubig nennende Kirche zuweilen mit ihren Beschuldigungen zu weit gegangen, daß dargegen auch diese denen, so sie vor Ketzer ausgeschrien, nicht wenig falsches angedichtet.

Mit den Griechischen Gesanten war auch Fortunatus, Patriarch zu Grado, in Venetianischen angekommen s), der zu der Zeit des Liutwiti Empörung in Pannonien viel Verdacht auf sich geladen, als ob er es mit den Aufrührern gehalten, darüber er seine Kirche verlassen, und zu den Griechen flüchten müssen, nunmehro aber wegen der wieder ihn angebrachten Beschuldigungen sich rechtfertigen wolte.

Ludewig schicket Gesanten nach Rom, so die Griechischen dahin begleiten.

Ludovicus willigte in der Gesanten Begehren, sie sicher nach Rom bringen zu lassen t), immaßen er Freculfum, Bischoff zu Lisieux, und einen, nahmens Adegarium, mit ihnen dahin absendete, so wohl Fortunatum mitschickete, der sich vor dem Pabst rechtfertigen solte, unterwegens aber den Weg aller Welt gieng u). Hauptsächlich solten die Fränckischen Abgeordneten den Pabst bewegen, auf Mittel und Wege zu gedencken, damit die, der Bilderstürmerey halber, so lange gedauerten Streitigkeiten beygeleget, und mit des Pabsts Beytritt auch in den Fränckischen Landen eine Kirchen-Versammlung der vornehmsten Bischöffe dieserhalben gehalten werden möchte.

Es wird auch in Franckreich deshalber ei-

Die letztere war auf den 1sten November. des 825ten Jahres nach Paris

r) Baron. Annal. h. a. §. 29. Longueval. Hist. de l'Egl. gall. T. V. p. 325. Eccard de reb. fr. T. II. p. 192. s) Eginhard. Annal. h. a. t) Eginh. Annal. l. c. Epistola Synod. Paris. ad Ludov. & Lothar. u) Sigon. de regn. Ital. L. IV. ad h. a. p. 279. Ughell. Ital. Sacr. T. V. p. 1096.

Ludovicus A. C. 824. ne Kirchen-Versammlung ausgeschrieben.

ris ausgeschrieben: Allein ein völliges Ende der unnöthigen Streitigkeiten war von der Geistlichkeit nicht zu erwarten, weil doch unter derselben selten jemand unrecht haben will, sondern öffters eines oder des andern eigne Absichten, mit dem Vorwand der Ehre GOttes und des Gewissens zu bedecken, gesuchet wird.

Anno 825. Bey selbiger wird die Bilder-Anbetung gemißbilliget,

Als die Versammlung der Fränckischen Geistlichkeit zu Paris ihren Anfang genommen, ward zuförderst derjenige Brief abgelesen, den unter Kayser Carls des Großen Regierung Pabst Adrianus an die Kayserin Irene und Constantinum, der Bilder-Stürmerey halber, abgelassen x), und nachdem man darüber gerathschlaget, fiel man dem Pabst zwar darinnen bey, daß er die Zerbrechung, Verunehrung und gäntzliche Abschaffung der Bilder gemißbilliget, hingegen aber war man damit nicht zufrieden, daß er derselben Verehrung und abergläubische Anbethung deutlich zugestanden. So war man auch mit dem zu Nicäa gehaltenen andern Concilio, so den Bilder-Dienst bestätiget, nicht einig, obgleich wiederum dafür gehalten ward, man sey bey der Versamlung, die Kayser Constantinus ausgeschrieben, und bey welcher die Bilder-Stürmer die Oberhand gehabt, zu weit gegangen; Hingegen wurden die Bücher durchgehends gelobet, und selbigen Beyfall gegeben, die unter Kayser Carls Nahmen wieder das Nicäische Concilium verfertiget worden, und Pabst Adriani darauf gegebene Antwort ward für unhinlänglich und verwerfflich angesehen. „Dero Vater, sagen die Fränckischen Bischöffe zu Ludovico, „nachdem er sich und den „Seinigen die Schlüsse des Nicäischen Concilii vorlesen lassen, und „viel unrichtiges und das zu mißbilligen, darinnen gefunden, hat einige „Haupt-Puncte herausziehen, und „solche durch den Abt Angelbertum, „dem Pabst vortragen lassen, damit „er dieselben öffentlich verdammen „möchte: Nachdem aber der Pabst „von diesen abergläubischen Dingen „selbst nicht abgeneigt gewesen, hat „er sein möglichstes gethan, solche zu „entschuldigen; Allein hierunter hat „er gewiß seinem Amte und Schuldigkeit kein Gnügen geleistet, denn „unter des Pabsts Antworten finden „sich solche, von denen man, jedoch „mit Vorbehalt der dem Römischen „Stuhle schuldigen Ehrerbietung, „nicht anders sagen kan, als daß sie „der Göttlichen Wahrheit schnurstracks zuwieder lauffen.

obgleich die Verehrung des Creutzes vor rechtmäßig gehalten wird.

Wie nun hieraus erscheinet, daß man von Seiten der Fränckischen Kirche die Aussprüche des Römischen Stuhles, so wenig als die Satzungen des andern Nicäischen Concilii, vor untrüglich angesehen, sondern in den Streitigkeiten, wegen der

x) vid. Epist. Synod. Paris.

Ludovicus A. C. 825.

der Bilder den Mittel-Weg gehen, und solche weder gäntzlich verachtet und abgeschaffet, noch auch angebethet, und auf eine abergläubische Art verehret wissen wollen. Also ist im übrigen nicht zu leugnen, da die Bischöffe verschiedene Sprüche der heiligen Schrifft und Väter zusammen tragen lassen, durch welche sie diese ihre Meynung behaupten und beweisen wollen, daß darbey wenig gründliche Gelehrsamkeit, und noch weniger richtige Schlüsse anzutreffen. Denn es ist alles, es mag zur Sache dienen oder nicht, zusammen gerafft, der wahre Sinn und Meynung der Stellen, so angeführet werden, selten recht erwogen, ja zuweilen sich auf Scribenten beruffen worden, die gerade das Gegentheil sagen von demjenigen, was man behaupten wollen; Und wie konte es auch anders seyn, da man einen solchen Mittel-Weg halten wolte, der von dem Aberglauben selbst nicht allzuweit entfernet war.

Die Fränckische Kirche räumete ein, daß man das Zeichen des Creutzes verehren könte y), da war es nun schwer, eine Ursache zu zeigen, warum dasjenige, was hierunter recht und billig, bey Verehrung der Bilder unsers Heylandes unrecht und verdammlich seyn solte. Es ward zwar angeführet: Christus sey am Stamme des Creutzes, nicht aber an einem Bilde, so ihn vorstelle, gestorben; Allein, was hatte das Creutz, daran derselbe seinen Geist aufgegeben, mit den silbernen, goldenen und andern Vorbildungen desselben vor eine mehrere Gemeinschafft, als die Bilder, durch welche Christus selbst vorgestellet werden solte? Und wie konte einerley abergläubische Sache bey zweyerley Umständen, die so genau mit einander übereintraffen, zugleich gebilliget, und auch verdammet werden?

Der Bischöffe Gutachten in dieser Sache, so sie dem Kayser ertheilet.

Inzwischen schickten die zu Paris anwesende Bischöffe diese gemachte Sammlung und eine Nachricht von allen, was währender ihrer Zusammenkunfft vorgefallen, durch zwey ihres Mittels, Halitgarium, Bischoff zu Cambray, und Amalarium, an den Kayser Ludewig nach Acken, durch welche sie zugleich ihr Gutachten eröffnen ließen, so dahin gieng, der Kayser möchte so wohl an den Pabst, als nach Constantinopel dieserhalben schreiben z). Denn, sagen sie: „Uns ist nicht unbekannt, „wie es euch nahe gehe, wenn diejenigen, denen die höchste Gewalt an„vertrauet, des rechten Weges ver„fehlen, da ihnen doch vielmehr die „Irrenden zu rechte zu weisen, oblie„get. Wie nun die Schuldigkeit er„fordert, so wohl das Beste unserer „Glaubens-Brüder zu suchen, als „dahin zu sehen, damit diejenigen, so „die höchste Gewalt in Händen ha„ben, nicht leichtlich bestraffet, und getadelt

y) vid. cap. 13. 14. Synod. Paris. z) vid. Epist. Synod. Paris.

Ludovicus A. C. 825.

„getadelt werden mögen; Also gehen „unsere Gedancken dahin, erstlich „den **Griechen**, so die Frage untersuchet wissen wollen, dergestalt zu „antworten, daß es scheine, als ob „dasjenige, was gemißbilliget werden muß, derselben Vergehungen „hauptsächlich angehe: Zu gleicher „Zeit aber, da man die **Griechen** „straffet, mit ihrer Schwachheit Mitleiden bezeiget, die **Römer** lobet, „und ihr Ansehen erhebet, kan man „auch mit geziemenden Glimpff aus „GOttes Wort und den Schrifften „der Väter die Wahrheit ans Licht „stellen, und also beyder Theile Wohlseyn befördert werden.

und wie er an den Pabst und Griechischen Kayser zu schreiben habe.

Zu diesem Ende nun sendeten sie auch zwey Briefe mit, davon in des Kaysers Nahmen einer nach **Rom**, der andere nach **Griechenland** abzulassen a). In dem erstern ward der Pabst ermahnet, alle Kräffte anzuwenden, den Ruhestand in den Morgenländischen Kirchen wieder herzustellen, und dieserhalben Kayserliche und Päbstliche Gesanten nach **Constantinopel** abzufertigen, in Vorschlag gebracht. Es ward auch noch ein Auffsatz mit gesendet, wie der Pabst selbst dieserhalben schreiben könne. „Nicht, saget man, „in des Kaysers Nahmen, um den „Pabst hierunter zu unterrichten, oder „etwas vorzuschreiben, sondern nur „zu erkennen zu geben, wohin des „Kaysers wohlmeynende Gedancken „abzieleten.

Ludovicus A. C. 825.

Der Kayser aber schickte mit seinen Schreiben alle diese Auffsätze, und der **Fränckischen** Geistlichkeit Gutachten an den Pabst b), und bath denselben, diese Sache dergestalt einzuleiten, damit sich weder von **Griechischer** noch **Römischer** Seite jemand mit Recht zu beschweren Ursache habe, so aber bey der damahligen Verbitterung der Gemüther schwerlich zu hoffen war. Solches alles ward durch zwey geschickte und in diesen Streitigkeiten geübte Geistliche, **Jeremiam**, Ertzbischoff zu **Sens**, und **Jonam**, Bischoff zu **Orleans**, nach **Rom** gebracht, denen der Kayser noch einen besondern Verhaltungs-Befehl mitgegeben c), krafft dessen ihnen nachdrücklich eingebunden ward, die Sache mit grosser Gedult und Glimpff abzuhandeln, sonderlich wenn sie mit dem Pabste reden würden, damit er nicht erzürnet, und von Annehmung der vorgeschlagenen Mittel-Straße abwendig gemachet werden möge. Wenn sie aber den Pabst bewegen könten, beyzutreten und Gesanten nach Morgenland zu schicken, solten sie ohngesäumt davon Nachricht geben, damit auch der Kayser die Seinigen dahin abfertigen könne. Nun weiß man zwar den Ausgang dieser Unterhandlung nicht, es ist aber kein Zweiffel, der Pabst werde nicht nachgegeben haben,

a) vid. Acta Synod. Paris. b) vid. Acta Synod. Paris. p. 129. c) vid. ibid. p. 125.

Ludovicus A. C. 825.

haben, dargegen aber auch die Fränckische Kirche noch geraume Zeit bey den anjetzo geeuserten Gedancken, wegen des Bilder-Dienstes geblieben. Dahero, als **Claudius**, Bischoff zu **Turin**, weiter gehen, und die Bilder aus den Kirchen gantz abschaffen, die Anbethung des Creutzes aber, als eine abergläubische und der wahren Religion zuwiederlauffende Sache, gleichfalls verwerffen wolte d), ist ein hefftiger Streit in der **Fränckischen** Kirche darüber entstanden, weshalber man verschiedene Schrifften gewechselt, welche Streitigkeiten auch nach **Claudii** Tode fortgedauert.

Bulgarische Gesanten und deren Anbringen.

Die Gesanten des **Griechischen** Kaysers waren es nicht alleine, die sich im vorigen Jahr an dem **Fränckischen** Hofe eingefunden, sondern es waren auch dergleichen von dem **Bulgarischen** Könige, **Omortago**, daselbst angelanget e), deren Vortrag wenig wichtiges in sich hielt, sondern in bloßen Freundschaffts-Versicherungen bestund. Als sie wieder abreiseten, wurden sie durch einen **Bayerischen** Herrn, **Michelinum**, oder, wie er auch genennet wird, **Machelmum**, auf Kayserlichen Befehl begleitet. Sie wolten in eben dem Jahre noch einmahl zu dem Kayser kommen, und waren bereits unterwegens, sie erhielten aber Befehl, in **Bayern** zu bleiben, biß sie dieses Jahr im Monath **May** nach **Acken** beschieden wurden. Ihr Anbringen betraff diesesmahl einige Grentz-Streitigkeiten, und andere Beschwerden, die sie über eine **Obotritische**, unter **Fränckischer** Oberbothmäßigkeit stehende Nation, führeten, so die **Predenecenti** genennet ward, und jenseits der Donau in **Dacien** wohnete f); Doch klagete auch diese, daß ihnen die **Bulgaren** in ihren Grentzen Schaden zugefüget, darüber es nachhero zu verschiedenen Scharmützeln gekommen, davon aber die Umstände und Ausgang solcher Streitigkeiten, wegen der damahligen Geschichtschreiber Nachläßigkeit, uns unbekannt geblieben.

Abermahlige Empörung in Bretagne, so bald gedämpfet wird.

Von mehrerer Wichtigkeit hätte der neue Aufstand der **Bretagner** seyn können, wenn er nicht in Zeiten noch glücklich wäre gedämpffet worden g). Die vornehmsten Herren aus **Bretagne**, und darunter das Haupt der letzten Empörung, **Wihomarcus**, hatten sich zwar zu Anfange des Jahres auf des Kaysers Befehl zu **Acken** eingefunden, und münd-

d) vid. Walafrid. Strab. de reb. Eccl. c. 8. Jon. de cult. imagin. in præfat. Claudii Apologetic. Dungali Respons. conf. Mabill. in præfat. ad Act. S. S. ordin. Ben. Sec. IV. P. I. §. 3. Cointe Annal. T. VIII. p. 30 sqq. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 1. sqq. e) Annal. Pith. a. 824. & 825. Annal. Eginh. iisd. Vit. Ludov. pii p. 383. f) conf. Lucius de regno Dalm. L. I. p. 53. g) Annal. Pith. h. a. Annal. Eginh. eod. Vit. Ludov. pii p. 383. conf. Mabill. in observ. præv. ad vit. S. Conwoj p. 188. n. 10.

Ludovicus A. C. 825.

lich von ihrer Treue alle Versicherung gegeben. Nachdem sie aber zurücke gekommen, an nichts weniger, als an deren Erfüllung gedacht.

Wihomarcus hatte noch einen großen Anhang, dem das Plündern und Rauben allzuwohl gefallen, mit diesen beunruhigte er andere dem Kayser getreue Unterthanen, und es würde gar bald wieder zu einem allgemeinen Aufstande gekommen seyn, wenn nicht ein Fränckischer Marggraf, nahmens Lambert, das Glück gehabt, Wihomarcum zu überfallen, in seinem Schloße zu belagern, und, nachdem er sich tapffer gewehret, umzubringen, wodurch dieses Feuer in der Asche erstickt ward, so vor das Fränckische Reich um so viel nöthiger, weil die Saracenen in Spanien anfiengen, den Francken nicht wenig zu schaffen zu machen.

Anno 826. Reichs-Tag zu Acken.

Mit Anfang des hierauf folgenden Jahres hatte der Kayser einen Reichs-Tag nach Acken ausgeschrieben h), und weil sich in Spanien allerhand Unruhen herfürthun wollen, dergestalt, daß ein Einfall der Saracenen zu befürchten war, hatte er den Aqvitanischen König Pipinum nebst den vornehmsten Grafen und Herren dieses Reiches dahin erfordert, um mit ihnen zu überlegen, wie der Ruhestand auf dasigen Grentzen zu erhalten seyn möchte.

Ludovicus A. C. 826.

Nach geendigtem Reichs-Tage ward Pipinus nach Aqvitanien zurück gesendet, um so wohl auf der Saracenen Bewegungen Achtung zu geben, als vornehmlich auf die eingesessenen Unterthanen ein wachsames Auge zu haben, denen man selbst wenig gutes zutrauete. Er blieb auch den Sommer über in seinem Reiche, um in der Nähe zu seyn, wenn es zum Kriege, oder einem allgemeinen Aufstande kommen solte.

Aitzo aus Septimanien empöret sich.

Aitzo, ein aus Septimanien oder Catalonien gebürtiger und in diesem Lande angesehener Herr, war einer der vornehmsten, so sich verdächtig gemachet i), zumahl da man glaubte, daß er schon an derjenigen Empörung heimlich Theil genommen, so Graf Bera von Barcelona vor einigen Jahren vorgehabt. Er wird ein gebohrner Gothe genennet, weil nemlich die meisten Spanier, ob sie gleich unter dem Fränckischen Reiche stunden, von den Gothen abstammeten, und die Gothischen Gesetze beybehalten hatten, mithin nach diesen und nicht nach Fränckischen Rechten lebeten, oder gerichtet wurden. Er war zwar auf dem Reichs-Tage zu Acken erschienen, allein es war ihm nicht erlaubet worden, wieder zurück zu reisen, sondern er muste an dem Kayserlichen Hofe verbleiben. Auf alle sein Thun ward so genau Achtung gegeben,

h) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Annal. Pith. eod. Vit. Ludov. pii p. 384.

i) Iid. ibid. Vit. Ludov. pii p. 385. conf. Marca de Marc. Hisp. L. III. c. 21. §. 4. & c. 22. §. 4.

Ludovicus A. C. 826. gegeben, daß er wenig Freyheit mehr genoß, als einem würcklich Gefangenen zugestanden werden konte. Es sey nun, daß Aitzo schuldig gewesen, und ihm sein Gewissen einen übeln Ausgang vorher gesaget, wenn er länger an dem Fränckischen Hofe verweilete, oder daß das Mißtrauen, so man gegen ihn bezeuget, ihn noch mehr erhitzet; Daher er sich, wegen des unbilligen Verdachts und erlittenen Unrechts halber, rächen wollen; So ist doch gewiß, daß, nachdem er Gelegenheit gefunden, seine Aufseher zu hintergehen, und bald nach geendigter Reichs-Versammlung, Acken heimlich zu verlassen, auch ohngehindert nach Spanien zu kommen, er so dann gegen den Kayser und die Fränckische Regierung sich würcklich empöret, und dasjenige Vorhaben, nemlich des unter Fränckischer Herrschafft stehenden Theils von Spanien sich zu bemächtigen, nunmehro auszuführen, unterstanden, welches er entweder längst im Sinne gehabt, oder doch dessen beschuldiget worden.

Ao. 826. 827. Aisset die Saracenen zu Hülffe. Den Anfang darzu machte er mit der Stadt Ausonne in Catalonien, welche er mit List einbekam k), darauf er auch einen nahe darbey gelegenen Ort Roda oder das heutige Roses eroberte. Nachdem es einmal zum öffentlichen Friedens-Bruch gekommen, erkläreten sich alle diejenigen vor ihn, die mit der Fränckischen Regierung nicht zufrieden waren. Es waren deren nicht wenig, und unter ihnen Willemundus, des Grafens Bera, der vor einigen Jahren als ein Verräther des Vaterlandes verwiesen worden, Sohn, ingleichen alle diejenigen, so selbst, oder ihre Angehörigen, in diese Verschwörung verwickelt gewesen. Nun hatten zwar die Marggrafen auf der Spanischen Grentze in der Eil einiges Volck zusammen gebracht, um dieser Empörung bald anfangs Einhalt zu thun: Allein Aitzo hatte schon viele Anhänger an sich gezogen, daher er sich vor ihnen nicht fürchtete, sondern immer ein Schloß nach dem andern wegnahm, und die Francken allenthalben zu weichen nöthigte. Doch sahe Aitzo wohl, daß, wenn diese aus andern Provintzien Hülffe erlangen würden, er zuletzt zu schwach seyn, und unter der Menge unterliegen dürffte, dahero bewarb er sich vor allen Dingen um fremde Hülffe, die ihm denn von dem Saracenischen Könige zu Cordua, Abderamen, nicht versaget ward, nachdem er ihn durch seinen Bruder darum ansprechen, und den Vortheil zu Gemüthe führen lassen, der den Saracenen zuwachsen werde, wenn die Francken über die Pyrenäischen Gebürge gantz zurück getrieben werden könten. Abderamen säumete auch im geringsten nicht, diese Gelegenheit sich zu Nutze zu machen, daher ließ Ludovicus A. C. 826. 827.

k) Eid. Annal. a. 826. & a. 827. Vit. Ludov. pii p. 385. sq.

Ludovicus A.C. 826. 827.

ließ er in Eil einige Völcker marschiren, so zu dem Aitzo stiessen; dargegen es auf Fränckischer Seite weit langsamer hergieng.

Auf dem Reichs-Tage zu Ingelheim wird beschlossen, zuförderst die Güte zu versuchen,

Ludewig befand sich disseits des Rheins, als die erste Nachricht von diesem Kriege einlief, an statt aber, daß er so gleich die nöthigen Gegen-Anstalten vorkehren sollen, schob er die Sache auf, biß nach dem Reichs-Tage, den er im Monath October zu Ingelheim zu halten gesonnen war, wodurch Aitzo und sein Anhang Zeit genung gewonnen, sich fester und fester zu setzen l). Doch auch bey diesem Reichs-Tage ward kein standhaffter Schluß gefasset, sondern man wolte zuförderst versuchen, ob nicht möglich, die Aufwiegler und ihren Anhang mit Glimpff und Güte wiederum zu ihrer Schuldigkeit zu bringen, ehe man zu der Schärffe verschritte. In dieser Absicht wurde der Abt Eliasar und zwey Grafen Hildebrand und Donat nach Aqvitanien gesendet m), die mit allen ihren Vorstellungen nichts ausrichten konten, weil Aitzo und die Seinigen nicht trauen, noch durch bloße Worte sich bewegen lassen wolten, diejenigen Vortheile wieder aus Händen zu geben, die sie mit so großer Mühe und Gefahr erlanget.

Vielmehr wieß Aitzo den Francken, was sie hätten thun sollen. Denn nachdem er von den Saracenen noch mehrere Hülffs-Völcker erlanget, gieng er allenthalben hitzig auf die Kayserlichen loß, vertrieb sie immer aus einem Posten nach dem andern; Und obgleich Bernhard, Hertzog in Septimanien und Graf zu Barcellona, sein euserstes that, ihm zu wiederstehen, muste er doch der ihm überlegenen Macht weichen, und zusehen, wie immer ein Schloß und haltbarer Ort nach dem andern in der Feinde Hände kam, dergestalt, daß die Kayserlichen Abgeordneten, als sie zu Barcelona angelanget, das gantze Land in Grund verderbet antraffen.

Ludovicus A.C. 826. 827.

dieses ist vergebens, und werden Anstalten zum Kriege gemachet.

Eliasar und die beyden ihm zugegebenen Grafen sahen bald, daß in Güte nichts auszurichten, ausser daß sie einige Gothische, oder in diesen Landen eingebohrne Herren, die auf dem Sprunge stunden, sich auch vor die Aufrührer zu erklären, davon noch zu rechter Zeit abwendig macheten, wie denn der Kayser selbst an die Stände zu Sarragossa geschrieben, sie getreu zu bleiben ermahnet, ihnen baldige Hülffe zu senden Hoffnung gegeben, daß Abderamen so wohl der Spanier, als der Francken Feind sey, vorgestellet, und sie endlich, wenn sie sich mit den Francken vereinigen und die Saracenen bekriegen würden, von allen Abgaben zu befreyen

l) Annal. Eginh. a. 826. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 385. m) Annal. Eginh. a. 827. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 386.

Ludovicus A. C. 826. 827.

befreyen versprochen n). Der Kayserlichen Befehlshaber Bemühung muste also nur dahin gerichtet seyn, so viel Volck als möglich zusammen zu bringen, um dem Feinde noch so lange einiger maßen Einhalt zu thun, biß die Fränckische Haupt-Armee würde angelanget seyn.

Man befürchtet auch einen Aufruhr einiger Obotriten und Sorben.

Hierzu nun würde auch nach geendigten Reichs-Tage zu Ingelheim Anstalt gemachet, bey welchem der Obotritische Fürst Ceadragus, und Tunglo, ein Sorbischer Herr, zugleich erschienen, die ebenfalls in Verdacht gekommen, als ob sie mit verrätherischen und aufrührischen Gedancken schwanger gegangen o). Letzterer ward gantz für unschuldig erkannt, doch muste er seinen Sohn als Geissel zurück lassen, ersterer aber noch eine zeitlang am Kayserlichen Hofe verbleiben, biß man bey den Obotriten genauere Erkundigung eingezogen. Nachdem nun solches geschehen, man auch so viel erfahren, daß die meisten und vornehmsten Obotriten Ceadragum zu ihrem Fürsten wieder zu haben verlangeten; So ward er zwar loß gelassen, muste aber gleichfalls einige Geisseln geben, dadurch man sich seines künfftigen Wohlverhaltens versichern wolte.

Anno 827.

Die Unruhen in Spanien waren so bald nicht zu stillen p). Aitzo war selbst nach Cordua gegangen, um mit dem Saracenischen Könige Abrede zu nehmen, und noch mehrern Beystand auszuwürcken.

Ludovicus A. C. 827. Fortgang des Krieges in Spanien.

Abderamen, dem an Unterhaltung dieses Krieges am meisten gelegen, versprach alles, was von ihm verlanget ward, und schickte den Aufrührern ein mächtiges Heer zu Hülffe, welches einer seiner nähesten Anverwanten, nahmens Abumarvan, anführete. Aitzo ward dadurch in den Stand gesetzet, über den Ebro zu gehen, und ohne, daß ihm jemand Wiederstand zu thun vermögend, gantz Catalonien, oder die damahlige Marcam hispanicam, sonderlich aber die Gegenden um Barcelona und Gironna jämmerlich zu verheeren, und alle Orte, die nicht sonderlich befestiget, zu erobern, auszuplündern und anzustecken, darauf er mit vieler Beute nach Sarragossa zurückkehrete.

Die Fränckischen Heerführer sind unter sich nicht eins.

König Pipinus würde es vielleicht haben verhindern, und diese Verheerung abwenden können, wenn er eher darzu Anstalt gemachet, und Hertzog Bernharden von Septimanien zu Hülffe kommen wäre q). Dieser Bernhard war Graf Wilhelms von Toulouse Sohn r), der selbst

n) vid. epist. Ludov. ad Emeritan. conf. Cointe Annal. T. VII. h. a. §. 37. p. 791. o) Annal. Eginh. a. 826. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 384. p) Annal. Pith. h. a. Annal. Eginh. eod. Vit. Ludov. pii p. 386. sq. q) Id. ibid. r) vid. du Bouchet origine de la maison de Fr. p. 126. & 243. sqq.

Ludovicus A. C. 827.

selbst aus einem der angesehensten Fränckischen Geschlechte entsprossen. Sein Vater hat Theodoricus, die Mutter Aldana geheißen. Wilhelm war ein tapfferer Herr gewesen, der die Saracenen öffters gezüchtiget, Orange ihnen abgenommen, zuletzt aber ins Closter gegangen s). Daß er Graf von Toulouse gewesen, wollen einige in Zweifel ziehen, und vielmehr glauben, daß er die Grafschafft Narbonne zu verwalten gehabt t).

Bernhard, der eine von seinen Söhnen, immaßen er verschiedene Kinder gehabt, gab ihm an Tapfferkeit und sonst nichts nach u). Er war nicht nur Graf von Barcelona, sondern auch Hertzog von Septimanien, und in den künfftigen Jahren werden wir ihn auch eine zeitlang, als ersten Staats-Bedienten an dem Kayserlichen Hofe finden x). Die Menge derjenigen, so er sich zumahl von des Wala Partey zu Feinden gemacht, hat verursachet, daß man die entsetzlichsten Beschuldigungen gegen ihn vorgebracht. Diese haben vorgegeben, als ob er sich seiner Macht zum grösten Schaden des Reiches gemißbrauchet, auch zu Erlangung seines Endzwecks, als ein Zauberer und Hexenmeister so gar den Teuffel zu Hülffe genommen habe, immaßen er Vorhabens gewesen, den Kayser selbst mit allen seinen Söhnen umzubringen, sich selbst aber mit der Kayserin Judith, die ihn geliebet haben soll, auf den Thron zu schwingen.

Wenn die Laster, deren jemand beschuldiget wird, so gar groß und abscheulich; So kan man am ersten glauben, daß Neid und Feindschafft solche, wo nicht erdichtet, doch zum wenigsten sehr vergrössert, zumahl wenn sich findet, daß andere in dergleichen Mannes Stürtzung ihre Erhebung zu finden hoffen. Dieses traff auch bey Hertzog Bernharden ein, und der erste Grund zu der Feindschafft, so einige Fränckische Herren gegen ihn beständig beybehalten, ward eben bey diesem Zuge gegen die Saracenen geleget.

Ludewig hatte König Pipino aufgetragen, alle streitbare Mannschafft aus Aqvitanien zusammen zu ziehen, und die Feinde aufzusuchen y), ihm auch Graf Hugonem, des Kaysers Lotharii Schwieger-Vater, und Graf Matfredum zu Orleans zugegeben z), deren Raths und Anführung er sich bey diesem Kriege gebrauchen sollen: Allein entweder waren diese Hertzog Bernhards Feinde,

s) Vit. Ludov. pii p. 346. Vit. S. Wilhelm. §. 3. 5. 6 sqq. & §. 20. 22. sq. t) Marca Hist. de Bearn L. VIII. c. 2. §. 5. p. 685. u) v. du Bouchet l. c. p. 126. & 250. conf. duo diplom. Wilhelm. ap. Mabill. act. ord. S. Bened. Sec. IV. P. I. p. 88. sq. conf. Id. in observ. præv. ad vit. Wilh. p. 71. x) Nithard L. I. p. 436. Vit. Ludov. pii p. 391. Thegan. c. 36. Radbert. Vit. Walæ L. II. c. 7. 8. 9. p. 497. sq. y) Annal. Pith. a. 827. Annal. Eginh. eod. Vit. Ludov. pii p. 387. z) vid. Annal. Eginh. 821.

Ludovicus A. C. 827.

de, die nach der Art vieler Staats-Bedienten, lieber ihres Herrn Dienst aus Augen setzen, als einer Person, die ihnen zuwieder, Gelegenheit geben wollen, etwas nützliches und rühmliches zu verrichten, oder sie hatten nicht Hertz genung den Feinden unter die Augen zu gehen; Dahero liessen sie die Armee so langsam marschiren, daß Aitzo inzwischen ohne Gefahr zurück gehen, jenseits der Segro und Ebro sich setzen, und den gemachten Raub in völlige Sicherheit bringen konte.

Hertzog Bernhard von Septimanien führet über selbige Klage.

Bernhard ward hierüber ausser sich selbst gesetzet, da er sehen muste, daß das gröste Theil seiner ihm anvertrauten Provintz im Grund verheeret, ihm aber zu rechter Zeit nicht Beystand geleistet worden a). Er ließ dahero bey dem Kayser Ludewig dieserhalben bittere Klagen führen, und **Hugonem** nebst **Matfredo** öffentlich beschuldigen, daß es ihnen an Hertz und Tapfferkeit gefehlet, wodurch der Haß zwischen diesen Herren noch grösser ward, der zuletzt in Landverderbliche Unruhen ausschlug. Endlich kam **Pipinus** mit seinem Heere an, konte aber nichts thun, noch weniger den Feind verfolgen, daß also der gantze Feldzug fruchtloß ablieff.

Sie fallen dieserhalben in Ungnade.

Inzwischen hielt der Kayser zu **Compiegne** im Monath September einen Reichs-Tag, bey welchem er viel Ungnade über **Hugonem** und **Matfredum** bezeigete, die an der Verheerung dieser Lande, durch ihre Nachläßigkeit und schlechte Anstalten Ursache seyn solten b). Sie wurden von der Armee zurück beruffen, und befehliget, bey der nächsten Reichs-Versamlung, die im Monath **Februario** künfftigen Jahres nach **Acken** ausgeschrieben, ihres üblen Verhaltens halber, sich zu rechtfertigen. Nun erschienen sie zwar bey selbiger, sie wurden aber vor schuldig erkannt, aller ihrer Würden und Aemter entsetzet, und würden nach der **Fränckischen** Stände Ausspruch mit dem Leben haben bezahlen müssen, wenn nicht der Kayser Gnade vor Recht ergehen lassen, und ihnen solches geschencket, zumahl da **Matfredus** vorher bey dem Kayser in so grossen Ansehen gestanden, **Hugo** aber ihm so nahe verwant war. Doch, da sie weniger an die Gnade gedachten, so ihnen durch Schenckung des Lebens wiederfahren, als an die Rache vor den Verlust der Kayserlichen Gnade und ihrer Aemter, so kam **Ludovico** der Stände Ausspruch und seine Vergebung in den folgenden Jahren theuer zu stehen.

Ludovicus A. C. 827 828.

welches auch dem Hertzog von Friaul wiederfahren.

Diese waren es nicht allein, so bey dieser Reichs-Versamlung ihrer Würden entsetzet worden, sondern es ward

a) Annal. Eginh. a. 827. & 828. conf. Hist. de Langued. T. I. p. 495. §. 106. b) Annal. Eginh. a. 827. & 828. Annal. Bertin. iisd. Vit. Ludov. pii p. 388. Adreuald. de miracul. S. Benedict. p. 377. c. 20.

Ludovicus A. C. 827. 828.

ward auch Baldericus, Hertzog von Friaul, mit gleichmäßiger Straffe angesehen c); Er ward beschuldiget, daß er gegen die Bulgaren seiner Schuldigkeit kein Gnügen geleistet, als diese mit den Obotriten wegen der Grentzen Krieg geführet, und dieserhalben fast gantz Ober-Pannonien ausgeplündert hatten; Sie waren mit einer Schiffs-Flotte die Drau herauf gegangen, und alle Fränckische Grafen, so bißanhero unter den Slaven gewohnet, und diese Völcker in Fränckischen Gehorsam erhalten, hatten solche Lande verlassen, sich mit der Flucht retten, und den Feinden weichen müssen. Und hieran solte Baldericus entweder aus Nachläßigkeit und Saumseeligkeit, oder vielleicht noch strafbarern Absichten Ursache gewesen seyn. Nachdem er das Hertzogthum Friaul verlohren, ward es unter vier Grafen getheilet, und ihnen die Regierung desselben aufgetragen. Wie die Francken zeithero jenseits der Pyrenäischen Gebürge und in Pannonien den Kürtzern gezogen: Also waren sie auch in Norden gegen die Dänen nicht glücklicher.

Ludovicus A. C. 827. 828. Der vertriebene Dänische König Harioldus nimmt den Christlichen Glauben an.

Der Dänische König Harioldus, dessen schon vielmahls gedacht, hatte, nachdem er von König Gottfrieds Söhnen aus dem grösten Theile des Reiches wieder vertrieben worden, zu dem Besitz der ihm entzogenen Lande zu gelangen, schon öffters gesuchet, und in dieser Absicht sich unter Fränckischen Schutz begeben d). Um sich nun dessen um so viel würdiger zu machen, hatte er im Jahre 826. die Christliche Religion angenommen, immaßen er auf des Kaysers Anmahnungen sich, seine Gemahlin, Kinder und viele von seinen Unterthanen, die ihm in seiner bißherigen Flucht gefolget, zu Ingelheim e) tauffen lassen, wobey Ludewig und seine Gemahlin Judith, die Pathen-Stelle vertreten. Dargegen hatte ihm der Kayser einen Strich von Frießland geschencket f), der den Verlust des Königreichs Dännemarck einiger maßen vergüthen sollen, im Fall er zu dessen Besitz ja nicht wieder gelangen, oder den Theil, so er noch darvon innen hatte, durch der Feinde Gewalt auch verliehren solte.

Als

c) Annal. Pith. a. 826. & a. 827. Annal. Eginh. iisd. & a. 828. Vit. Ludov. pii p. 388.
d) Annal. Pith. a. 826. Annal. Eginh. eod. Vit. Ludov. pii p. 384. Thegan. c. 33. Nigellus de reb. Ludov. L. IV. p. 67. sqq. Rembert in vit. S. Anschar. c. 6. p. 54. sq. Gualdo in vit. Anschar. c. 12. p. 88. e) Die Annal. Fuldenses, Eginhardi, Bertin. ingleichen autor vitæ Ludovici pii wollen zwar alle, daß diese Tauff-Handlung zu Mayntz geschehen: Allein es scheinet hierbey, daß man Nigello mehr Glauben geben müsse, welcher ohne Zweiffel sich damahls an Ludewigs Hoffstatt aufgehalten haben muß, weil er auch so gar alle Kleinigkeiten, und was jeden Tag vorgegangen, aufgeschrieben, zumahl, da ihm auch Theganus beystimmig ist.
f) v. Thegan. l. c. Vit. Ludov. pii l. c. Adam. Brem. Hist. Eccl. L. I. c. 15.

Ludovicus A.C. 817. 828. Nimmt Anscharium mit sich, um seinen Unterthanen das Evangelium zu predigen.

Als Harioldwieder zurückgehen wollen, verlangte er einige Geistliche, die ihn nach Dännemarck begleiten und den Christlichen Glauben allda predigen könten g). Wala, Abt von Corvey, und Kayserlicher Rath, schlug Anscharium, einen Corveyischen Mönch vor, der den Willen, Geschicklichkeit und Gottesfurcht besitze, dergleichen Amt zu übernehmen. Nachdem nun dieser nach Hofe beruffen, und sich zu Antretung der Reise willig finden lassen, auch von dem Kayser beschencket worden, und an einem andern Corveyischen Mönche, Autbertus genannt, einen Gefehrden, worzu sich dieser selbst erbothen, gefunden, begleitete er Harioldum. Er fand bald, daß es schwer, ja fast unmöglich sey, erwachsene Leute, die mit so vielen Vorurtheilen schon eingenommen, zu bekehren; Dahero suchte er sonderlich Kinder, die in ihrer Jugend von ihren Landesleuten als Knechte verkauffet wurden, zu erhandeln, diese in der Christlichen Religion zu unterrichten, und dadurch derselben einen Weg zu bahnen, sich nach und nach in Dännemarck weiter auszubreiten h). Viele werden hierbey vielleicht gedencken, daß die Christliche Religion, wie andere Aberglauben, bloß von der Erziehung herrühre, und dieses eben die Ursache sey, warum von alten Leuten so wenig bekehret, und in vorigen und jetzigen Zeiten, wenn sie nicht von Jugend auf darinne erzogen worden, ohne Zwang, Hoffnung, oder andere weltliche Absichten, so schwer gewonnen werden können. Allein wie schwer, ja fast unmöglich es sey, Leute, die mit vorgefaßten Meynungen grau worden, auch nur zu vernünfftigen Menschen zu machen, hat schon der weiseste unter den Heyden Socrates eingesehen i), wenn er bloß an die Jugend sich gehalten, und derselben den Weg zur Tugend zeigen, um völlig erwachsene aber niemahls bekümmern wollen. Was auch wohl Freydencker an Socrate billigen werden, ist an Anschario nicht zu mißbilligen: Nur daß die Lehre, so dieser vortrug, zu der vortrefflichen Lehre, die Christus und die erste Kirche vorgetragen, schon so viel Zusätze und Veränderungen gemacht, daß jene kaum mehr zu erkennen war. Und er selbst mochte wohl eben so wenig im Stande seyn, die Schönheit und Gewißheit der wahren Religion recht einzusehen und solche behaupten zu können, als er vielleicht wenig Zuhörer fand, die das Vermögen hatten, seinen Vortrag recht zu beurtheilen. Anscharius ist nachhero Bischoff worden, und hat das Bißthum zu Hamburg angeleget k), daher

Ludovicus A.C. 827. 828.

g) Rembert. Vit. S. Anscharii c. 6. Adam. Brem. Hist. Eccl. L. I. c. 16. h) Rembert. vit. S. Anschar. c. 7. i) Liban. in apol. Socr. p. 641. k) Rembert. vit. S. Anschar. c. 11. Adam. Brem. l. c. c. 17.

Ludovicus A.C. 827. 828.

daher er als der Apostel der Dänen und anderer Nordischen Völcker verehret wird.

Hariold bricht den Frieden und wird geschlagen.

Hariold hatte mit Annehmung des Christlichen Glaubens seine Herrschsucht nicht abgeleget l), sondern vielmehr gehoffet, er werde durch selbigen Gelegenheit erlangen, das Königreich wieder einnehmen zu können. Da er aber den mit den übrigen Dänischen Fürsten getroffenen Frieden oder Stillestand brach, und einen Einfall in Dännemarck unternahm, ehe er Kräffte genung hatte, sein Vorhaben auszuführen, vereinigten sich alle Dänische Fürsten mit einander, kamen mit einem zahlreichen Heer biß an die Eyder, überfielen Barioldum und die bey sich habenden Francken, schlugen sie aufs Haupt, und eroberten dessen gantzes Lager.

Die Dänen entschuldigen sich dieserhalben bey dem Kayser.

Nachdem dieses geschehen, liessen sie sich durch Abgeordnete bey dem Kayser entschuldigen, und vorwenden, Hariold habe mit den Feindseeligkeiten den Anfang gemachet, sie hätten sich also aus Noth wehren müssen, wären aber erbötig Ruhe und Friede zu halten, und alle diejenigen Friedens-Schlüsse zu erfüllen, die durch des Kaysers Vermittelung zwischen ihnen und Barioldo abgehandelt worden m). Ludewig, der sonst genung zu thun hatte, und bald darauf in die unglückseeligen innerlichen Unruhen verwickelt ward, muste geschehen lassen, was er nicht ändern konte, und mit der Dänen Entschuldigungen zufrieden seyn, da er nicht Macht genung hatte, sie zu züchtigen.

Ludovicus A.C. 827. 831.

Ankunfft einiger Griechischer Gesanten

Die Schwäche des Fränckischen Reiches, und der Regierung des Kaysers, war auch Ursache, daß selbiger in die Morgenländischen Händel des Griechischen Kayserthums sich nicht mengen konte, welches so wohl als das Fränckische Reich mit innerlichen und euserlichen Feinden zu thun hatte.

wegen der in Dalmatien entstandenen Unruhen.

Schon im vorigen Jahre hatte Kayser Michael abermahl Gesanten an Ludovicum abgefertiget, so den Frieden zwischen beyden Reichen erneuern, und wegen dessen Beobachtung von Griechischer Seite die verbindlichsten Versicherungen geben solten n). Es mochte aber noch wohl eine andere Ursache diese Abschickung verursachet haben, nemlich der Auffstand, der in Dalmatien sich entsponnen hatte o), welches vermöge der zwischen den Morgen- und Abendländischen Kaysern geschlossenen Bündnisse jenen verblieben. Denn als die Griechen eine Schiffs-Flotte nach Creta wieder die Saracenen, so sich dieser Insul bemächtiget, gesendet, der Ausgang aber unglücklich

l) Annal. Pith. a. 828. Annal. Eginh. a. 827. 828. Vit. Ludov. pii p 389. m) Iid. ibid. n) Annal. Eginh a. 827. Vit. Ludov. pii p. 387. o) Zonar. L. XV. c. 24. p. 141. Cedren. P. II. p. 513. Constant. Porphyr. L. II. c. 28. p. 52.

Ludovicus A.C. 827. 828.

glücklich vor sie abgelauffen; So hatten die **Dalmatier** und **Servier** daher Gelegenheit genommen, sich zu empören, und dem Kayserthum allen Gehorsam aufzusagen. Es konte also wohl seyn, daß die **Griechen** verhindern wollen, damit **Fränckischer** Seits den **Dalmatiern** kein Beystand geleistet werde. Die Gesanten wurden wohl aufgenommen, ihnen alle Ehre erzeiget, und sie ansehnlich beschencket p): Allein hierbey hatte es sein Bewenden, und findet man nicht, daß **Fränckischer** Seits, weder den Griechen beygestanden, noch auch dieser Unruhe, zu Erlangung ihres eigenen Vortheils sich zu Nutze zu machen gesuchet worden. Die **Dalmatier** haben dem Morgenländischen Reiche eher nicht, als unter Kayser **Basilio**, wieder unterthänig gemachet werden können q).

Die Saracenen erobern Sicilien.

Noch grösser war der Verlust, den die Morgenländischen Kayser, ja gantz **Europa** in diesem Jahre erlitten, als nemlich **Sicilien** den **Africanischen Saracenen** in die Hände kam r). **Euphemius**, ein **Sicilianischer** Befehlshaber unter der Militz, hatte eine Nonne aus dem Closter entführet, und auf ihrer Brüder bey dem Kayser geführte Klagen, solte er gefangen genommen und bestraffet werden. Diesem zu entgehen, hatte er sich einen Anhang gemachet, und den Kayserlichen Soldaten, die ihn gefangen nehmen sollen, dergestalt wiedersetzet, daß sie unverrichteter Sache abziehen müssen. **Euphemius** und seine Beystände konten leicht vermuthen, daß sie mit nächsten stärcker überfallen, und vor ihre frevelhaffte Wiedersetzlichkeit gestraffet werden würden. Um nun diesen zu entgehen, griffen sie zu dem verzweiffelten Entschluß, die **Saracenen** zu Hülffe zu ruffen.

Zu diesen gieng **Euphemius** nach **Africa** über, und versprach dem **Saracenischen Emir** grosse Vortheile zu verschaffen, wenn er ihm dargegen helffen wolte, daß er sich zum Kayser ausruffen lassen könte s). Dieses ward angenommen, eine zahlreiche und wohlbesetzte Flotte ward **Euphemio** mitgegeben, mit solcher landete er glücklich in **Sicilien**, und ward würcklich zum Kayser ausgeruffen. In kurtzer Zeit fiel ihm fast die gantze Insul zu, nur **Syracusa** that einigen Wiederstand. Als sich nun **Euphemius** vor der Stadt mit zwey Abgeschickten in eine Unterhandlung einließ, nahmen diese die Gelegenheit so wohl in acht, daß indem der eine davon mit ihm sprach, und den Kayserlichen Titul beylegete, weshalber ihn **Euphemius** umarmen wolte, ihm der andere mit dem Sebel den Kopff abhieb, auf welche maße

p) Vit. Ludov. pii, l. c. q) Constant. Porphyr. l. c. r) Cedren. P. II. p. 512. Constant. Porphyr. L. II. c. 27. p. 51. Zonar. L. XV. c. 24. p. 140. sq. Erchempert. Hist. Longob. c. XI. s) Iid. ibid.

Ludovicus A. C. 827. 828.

maße zwar des Euphemii Empörung, nicht aber das Unglück, so er über Sicilien gebracht, ein Ende hatte, weil die Saracenen alle haltbare Orte vor sich selbst einnahmen, und sich von gantz Sicilien Meister macheten.

Anno 828. Die Griechischen Unterthanen in Neapolis suchen bey den Francken Hülffe.

Bey diesen Umständen sahe auch Neapolis wohl, wie groß nunmehro die Gefahr vor selbiges und gantz Italien sey t). Ob es nun gleich unter dem Griechischen Kayser stand, hoffete es doch, wegen Entfernung und Entkräfftung der Griechen, bey den Francken noch eher, als bey jenen, Hülffe zu finden, zumahl, da das unter den Abendländischen Kayserthum stehende Italien, eben so viel Gefahr zu besorgen hatte. Sie liessen also bey dem Kayser Ludewig um Vertreibung dieser gefährlichen Nachbarn anhalten, erlangten auch darmit, daß der Fränckische Befehlshaber auf der Insul Corsica eine Flotte auszurüsten Befehl erhielt, mit welcher er gerade nach Africa gieng, zwischen Utica und Carthago einige Mannschafft ans Land setzete, und dadurch die Saracenen Sicilien wieder zu verlassen, nöthigen wolte: Allein man fand in Africa alles in den Waffen, und ob gleich die Corsen in einigen Scharmützeln die Oberhand behielten, auch verschiedene Saracenische Heere in die Flucht trieben: So musten sie doch zuletzt zurück kehren, ohne die Saracenen dahin gebracht zu haben, Sicilien wieder zu räumen.

Ludovicus A. C. 828.

Fortgang des Saracenischen Krieges in Spanien.

Nicht besser war auch der Krieg abgelauffen, der mit diesem Volcke in Spanien zeithero war geführet worden u). Denn nach dem Ackenschen Reichs-Tage hatte man die Nachricht erhalten, welchergestalt Aitzo mit der Saracenen Beystand zu einem neuen Einfall in die Fränckischen Lande Anstalt mache. Diesem zu begegnen, waren Kayser Lotharius und König Pipinus in Person dahin gereiset. Nachdem sie aber biß Lion gekommen, und daselbst die Nachricht erhalten, daß die Saracenen, ob sie gleich ein starckes Heer zusammen gebracht, dennoch ihr Vorhaben geändert, und dieses Jahr über, gegen die Fränckischen Provintzien nichts unternehmen würden; So liessen sie auch ihre Armee aus einander gehen, Pipinus setzte seine Reise nach Aqvitanien fort, Lotharius aber eilete nach Acken zurück, und darmit hatte auch dieser Krieg gröstentheils ein Ende, weil die Francken bald darauf unter sich selbst so viel zu thun bekamen, daß sie an auswärtige Händel nicht gedencken konten. Aitzo blieb nicht allein ungestraffet, sondern auch in Besitz der eingenommenen Städte und Oerter, die er allen Ansehen nach unter Saracenischer Oberbothmäßigkeit innen

t) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 389. u) Annal. Pith. h. a. Annal. Eginh. eod. Vit. Ludov. pii p. 388.

Ludovicus A. C. 828.

innen gehabt, aus welcher dieselben erst nach sechzig Jahren wieder frey gemachet werden können.

Kayser Ludewig will die eingerissenen Mißbräuche abschaffen.

Da nun das Fränckische Reich von allen Seiten nicht wenig zu befürchten hatte, worzu noch kam, daß Hunger und Pest in verschiedenen Provintzen wüteten x), wolte Ludovicus auf Einrath der Geistlichkeit zuförderst GOttes Zorn, durch Einführung einer durchgehenden Verbesserung im Geist- und Weltlichen Regiment, von sich und seinen Landen abwenden.

Zu diesem Ende schrieb er nicht allein einen allgemeinen Buß- und Fast-Tag in seinem Reiche aus, sondern ernennete auch ausserordentliche Richter, so allenthalben herum ziehen, und die eingerissenen Gebrechen untersuchen solten, vornemlich aber befahl er der Geistlichkeit, vier Concilia zu halten, und ihm nach vorgängiger Uberlegung zu Beförderung eines so heilsamen Endzwecks mit ihren Gutachten an Hand zu gehen.

Schreibet einen Fast- und Buß-Tag aus.

In dem dieserhalben ergangenen Ausschreiben, saget der Kayser y): „Es sey nicht unbekannt, was maßen „er auf der Bischöffe und getreuen „Stände Einrath, einen allgemeinen „Fast-Tag in dem gantzen Reiche „ausgeschrieben, damit GOtt um Erleuchtung angeflehet werden möge, „recht einzusehen, worinnen seine „Majestät beleidiget worden, zugleich „auch um Zeit und Ruhe zu bitten, „sich bessern und das bißherige übelgeführte Leben ändern zu können. „Zwar würde er gerne dieserhalben „eine allgemeine Reichs-Versammlung gehalten haben: Nachdem er „aber durch die von Feinden verursachten Unruhen daran verhindert „worden; Habe er doch nicht unterlassen, sich mit einigen zu berathschlagen, auf was maße dieser heilsame „Endzweck zu erreichen. Diesem zu „Folge habe er befohlen, daß alle „Bischöffe mit ihren Untergebenen, „sich an darzu gelegenen Orten versammlen, und überlegen solten, was „so wohl wegen ihrer Aufführung, „als bey dem Kayser selbst abzustellen und zu verbessern, so sie ihren „Amts-Pflichten nach, ohngescheuet „anzuzeigen hätten. Hiernächst sey „er entschlossen, in die unterschiedenen „Lande seines Reiches, abgeordnete „Räthe zu senden, welche an Ort „und Stelle alles, was einer Verbesserung nöthig habe, untersuchen „solten, wie er denn auch Willens „sey, alle Wochen einen Tag darzu „anzuwenden, um allen Unterthanen „in seinem Pallast unmittelbares „Gehör zu verstatten, und wie das „Anbefohlene verrichtet, sich mündlichen Vortrag thun zu lassen.

Ludovicus A. C. 828.

Um

x) vid. Sirmond. Concil. Gall. T. II. p. 464. & 475. Radbert. vit. Walæ L. II. c. 1. sqq.
y) Sirmond. l. c. p. 464. sq.

Ludovicus A. C. 828.

„Um nun zu diesen Vorhaben „Göttlichen Seegen und Gedeyen „zu erlangen, solle den Montag nach „dem achten Tage nach Pfingsten „drey Tage hinter einander gefastet, „und GOtt inbrünstig angeruffen „werden. Und da endlich Nach„richt eingelauffen, daß die Feinde „des Christlichen Nahmens aber„mahls Anstalt macheten, einen Ein„fall zu thun, und die Kayserlichen „Lande zu verheeren; Als habe sich „ein jeder, der Kriegs-Dienste zu „thun schuldig, mit Pferden, Gewehr, „Wagen und Lebens-Mitteln gefast „und fertig zu halten, um auf das „erste Aufgeboth, so dieserhalben er„gehen würde, im Felde erscheinen „zu können.

Befehl, so dieserhalben an die Commissarien

Der Verhaltungs-Befehl, der den zur Untersuchung aller Mißbräuche abgefertigten Räthen mitgegeben worden z), enthält vornemlich: „Niemanden vom Volcke mit Unko„sten und sonst beschwerlich zu fallen, „die bißherige Aufführung der Bi„schöffe, Chor-Bischöffe, Ertz- und „anderer Priester, Mönche und sämt„licher Geistlichkeit, wie nicht weni„ger der Grafen und Richter auf „das genaueste zu untersuchen, und „darvon Bericht zu erstatten.

und an die Bischöffe ergangen.

Endlich ergieng auch an die Bischöffe ein besonderes Schreiben, welches genungsam zeiget, wie diese gantze Sache aus der Feder eines Geistlichen geflossen, der dasjenige, was ein frommer Regent dem Herrn aller Herren, als ein Mensch schuldig, mit demjenigen nicht allzuwohl zu vereinigen gewust, worzu er als ein Monarch gegen sich und den Staat, wegen Erhaltung seiner Ehre und Ansehens verbunden. Der Eingang ist dem an das gesammte Volck ergangenen Ausschreiben meistens gleich, darauf aber wird in des Kaysers Nahmen fortgefahren a):

Ludovicus A. C. 828.

„Wie solten wir nicht erkennen, „daß wir GOtt beleidiget, wenn wir „erwegen, wie seit so langen Jahren „seine Hand schwer über uns gewe„sen, und eine Zorn-Ruthe der an„dern die Hand gebothen, indem „Hunger, Mißwachs und Sterben „von Menschen und Vieh, immer ei„nes auf das andere gefolget. So „können wir auch nicht zweiffeln, daß „die Unruhen, so innerlich im Reiche „erreget werden, um den Frieden zu „stöhren, und das Reich zu zerreissen, „so wohl von des Allmächtigen Zorn „herrühren, als die Drohungen der „Feinde des Christlichen Nahmens, „die sie im vorigen Jahre zum Theil „schon ins Werck gerichtet, da sie „viele Kirchen verbrannt, so viele Ge„fangene in die Dienstbarkeit geschlep„pet, und so viel Rechtgläubige um„gebracht. Wie aber GOtt so „barmhertzig und gnädig ist, als er „zornig und gerecht; Also hat er die „Schläge, womit er uns heimsuchet, „doch noch dergestalt gemildert, daß wir

z) Sirmond. l. c. p. 465. sq. a) vid. Sirmond. l. c. p. 475. sq.

Ludovicus A. C. 828.

„wir sehen können, er suche unsere „Besserung, nicht aber unsern gäntz„lichen Untergang. Dieserhalben „nun sind wir schuldig, uns zu de„müthigen, unsere Sünde zu beken„nen, und zu bitten, daß er, worinnen „wir gefehlet, uns zu erkennen geben „wolle, um sich bessern zu können, „und da er, der Kayser, einsehe, wie „er selbst mehr, als sein Volck, Schuld „und Unrecht gethan habe, da er doch „dessen Leiter und Führer seyn, und „seine Kayserliche Gewalt zu Ab„stellung aller Mißbräuche anwen„den sollen; So sey er Willens „durch rechtschaffene Busse die Ver„gebung seiner Sünden zu suchen, „und mit mehrerer Wachsamkeit da„hin zu trachten, damit alles, was „wegen seiner Unwissenheit und „Nachläßigkeit zur Ungebühr einge„führet worden, abgestellet werden „möge; Und zu diesem Ende habe „er die Concilia, deren bereits Er„wehnung geschehen, ausgeschrieben.

Anno 829. Vier Concilia werden in dem Franckischen Reiche gehalten.

Diese Versammlungen der Fränckischen Bischöffe hatten darauf im folgenden Jahre ihren Fortgang, und wurden an vier unterschiedenen Orten, nemlich zu Mayntz, Paris, Lyon und Toulouse gehalten. Wenn man des Kaysers Ausschreiben betrachtet, und erweget, wie von nichts weniger, als einer allgemeinen Verbesserung aller Personen in Geist- und Weltlichen Stande, den Kayser selbst, und die Seinigen nicht ausgenommen, die Rede gewesen; So kan man sich nicht genung wundern, wie schlecht ein so grosses und wichtiges Vorhaben befolget, und wie wenig heilsames vor Kirche und Staat ausgerichtet worden. Denn diejenigen, die von grossen Verbesserungen am meisten reden, sind insgemein am wenigsten Willens, dasjenige in der That auszuführen, worvon sie so viel Worte machen.

Ludovicus A. C. 829.

Von den Schlüssen angezogener vier Concilien sind bloß die Pariser biß auf unsere Zeit gekommen, die übrigen aber verlohren gegangen. Solcher Verlust ist um so viel weniger zu beklagen, weil diese allein nicht nur weitläufftig, sondern auch schlecht genung sind, daher man leicht schliessen kan, auch in den übrigen werde nicht viel mehreres von Wichtigkeit anzutreffen gewesen seyn.

Die Bischöffe ertheilen ihr Gutachten.

Die Handlungen oder Schlüsse dieses Concilii sind in drey Bücher eingetheilet b), die gröstentheils aus den Schrifften der Väter, fast ohne Ordnung und ohne Verstand zusammen geschrieben. Die Vorrede führet aus heiliger Schrifft die Exempel an, wo durch ernstliche Busse, Vergebung der Sünden, und Abwendung der sonst wohlverdienten Straffen erlanget worden.

„Da nun die Kayser Ludewig „und Lotharius den löblichen Vor„satz gefasset, eine allgemeine Verbes„serung einzuführen, darbey aber, sagen

b) vid. Sirm. Concil. Gall. T. II. p. 477. sqq. conf. ind. diplom. h. a. n. II.

Ludovicus A. C. 829.

„sagen die Bischöffe, wohl erwogen, „daß ihnen nicht zustehe, dasjenige, „so hierunter zu thun und zu lassen, „selbst vorzuschreiben; So hätten sie „der Nothdurfft zu seyn erachtet, die„se wichtige Sache ihnen zu überlas„sen, und dieserhalben die Haltung „der vier Concilien anbefohlen c); Worauf denn in drey und funffzig Puncten der Bischöffe Meynung folget.

Es würde zu weitläufftig und unnöthig seyn, dieselben insgesammt vorzutragen, zumahl sie grösstentheils in solchen allgemeinen Ermahnungen, die nichts besonders in sich halten, oder nichts heissenden Kleinigkeiten bestehen. Nur wird nicht ohne Nutzen seyn, einige darvon anzuführen, damit man sich daraus von der Beschaffenheit der übrigen einen bessern Begriff machen könne.

Wegen Verbesserung der Gebrechen, sonderlich bey der Geistlichkeit,

„Wer zu einer andern, als der „von der Kirchen von Alters her „vorgeschriebenen Zeit getauffet wor„den, kan niemahls ein Geistlicher „werden. Zu den geistlichen Aem„tern soll man geschickte Männer er„wehlen, und wenn jemand als Bi„schoff einzuweihen, soll man sich „vorher wohl erkundigen, auf was „Weise er zu dieser Würde gelanget, „sodann muß auch sein Leben und „Lehre untersuchet werden. Die „Bischöffe sollen das Laster des Gei„tzes fliehen, denn der Geitz, dessen „einige unserer Mit-Brüder beschul„diget werden, fället dem gantzen Or„den zur Last. Es können zwar die „Bischöffe mit ihren eigenen und er„erbten Vermögen thun, was sie „wollen, dasjenige aber, was sie in „ihrem Amte vor sich bringen, gehö„ret der Kirche, und so haben es auch „die Priester zu halten d). Die „Kirchen-Güther aber soll ein Hirte „der Kirchen dergestalt besitzen und „beherrschen, daß er sich von diesen „nicht regieren oder beherrschen lasse, „und daß er sie nicht vor sich, sondern „vor andere besitze. Neid und Ehr„geitz möchten also aufhören, zu sa„gen, die Kirche besitze zuviel Ver„mögen: Wenn die Kirchen-Güther „wohl angewendet würden: So ha„be die Kirche niemahls zuviel. „Der Ehrgeitz der Weltgesinnten „mache, daß sie niemahls genung „hätten, und gleichwohl wolle man „der Kirche Christi vorwerffen, daß „diese zu grosses Vermögen habe e). „Ein heimliches Vergnügen, so man „in der Verleumdung finde, verur„sache öffters, daß geringere von ih„ren Vorgesetzten übel redeten, diese „aber solten sich auch in Acht nehmen, „daß sie durch Verschwendung in „Kleidern und bey der Tafel selbst „keine Gelegenheit darzu gäben. „Die Bischöffe sollen allemahl einen „Geistlichen bey sich im Zimmer „schlaffen lassen, der auf ihr Thun „und Wesen Achtung geben könne f). Gleich als ob diejenigen, die vor GOtt und

c) Sirmond. l. c. p. 480. d) vid. Concil. Paris. L. I. c. 8. 11. 12. 13. 16. e) ib. c. 18. f) ib. c. 19. 20.

Ludovicus A. C. 829.

und ihren Gewissen böses zu thun sich nicht scheuen, nicht auch Mittel finden könten, dergleichen Aufseher zu betrügen.

„Die Priester sollen keine Nonnen, „ohne des Bischoffs Einwilligung „einsegnen, diese aber so wenig sich „selbst, als durch die Aebtißinnen ein„kleiden lassen, und keine Wittib eher „als 30. Tage nach ihres Mannes „Tode aufgenommen werden g). „Und da einige unsers Mittels, theils „von glaubwürdigen Personen ver„nommen, theils mit Augen gesehen, „daß in gewissen Provintzen den „Göttlichen und Kirchen-Gesetzen „zuwieder, Weibes-Personen zum „Altar sich nahen, die geheiligten Ge„fässe ohne Scheu anrühren, die Prie„ster ankleiden helffen, und was noch „ärger, ja wieder alle Vernunfft ist, „bey der Ausspendung des heiligen „Abendmahls Hand anlegen, auch „sich anderer Dinge unternehmen, „die wir anzuführen Scheu tragen; „So haben alle Bischöffe wohl Acht „zu haben, daß dergleichen Mißbräu„che abgeschaffet werden mögen h). „Domherren und Mönche sollen den „Nonnen ohne Bischöffliche Erlaub„niß nicht zusprechen, und diese an„ders nicht als öffentlich, und in Ge„genwart einiger, eine Ecke darvon „stehender Zeugen Beichte gehöret „werden i). Die Messen sollen „nicht in Häusern oder Gärten, son„dern bloß in der Kirche gelesen wer„den k). Endlich soll ein Geistli„cher nicht mehr als eine Pfarre und „ein Bischoff nur ein Bißthum „haben l).

Man kan wohl sagen, daß dieses Gesetz wieder die Besitzung mehr als einer Geistlichen Pfründe den legibus agrariis der Römer gleiche, vermöge deren ein jeder Bürger nur eine gewisse Anzahl Güther besitzen sollen, so aber jedes mahl, so bald als sie gemachet, auch überschritten und niemahls gehalten worden.

und von den Pflichten eines Königes und seiner Unterthanen.

Der andere Theil handelt vornemlich von den Pflichten des Königes und seiner Unterthanen, und ist fast gantz aus einem Buche: **von der Unterrichtung eines Königes** m), genommen, welches der damahlige Bischoff zu **Orleans**, **Jonas**, verfertiget, und dem König **Pipino** von Aqvitanien zugeschrieben.

„Nach des **Concilii** Vorschrifft: „Soll ein König den Anfang zu ei„ner löblichen Regierung an sich selbst „machen, sein Hauß wohl einrichten, „und andern mit guten Beyspiel vor„gehen. Recht und Gerechtigkeit „soll er ohne Ansehen der Person „handhaben, ein Beschützer der Frem„den, Wittben und Waysen seyn, „die Diebstähle straffen, die Ehebre„cher hart ansehen, keine unzüchtige „Leute oder Narren an seinem Hofe „leiden, Meineydige ausrotten, die

 Kirchen

g) ibid. c. 40. 41. 42. 43. 44. h) ibid. c. 45. i) ibid. c. 46. k) ibid. c. 47. l) c. 49.
m) vid. Dacher. Spicil. T. V. p. 57.

Ludovicus A. C. 829.

„Kirchen vertheidigen und die Armen ernehren. Zu seinen Räthen „soll er erfahrne Männer von Jahren erwehlen, im Zorn sich nicht „übereilen, sein Land mit Recht und „Tapfferkeit schützen, seinen eigenen „Kindern keine Boßheit gestatten, „gewisse Stunden zum Gebeth anwenden, und ausser den ordentlichen „Mahlzeiten nicht essen n).„ Denn, sagen die Bischöffe, es stehet geschrieben: **Wehe dir Land, dessen König ein Kind ist, und des Fürsten frühe essen** o).

In dem dritten Buch ist ein Schreiben an die Kayser p), darinnen verschiedenes, was vorher schon vorkommen, wiederholet, und dieselben ersuchet werden, ihren Kindern und Ständen ja wohl zu erkennen zu geben, in was vor Ansehen und Gewalt die Bischöffe stünden, nach dem Beyspiel Kaysers Constantini, der zu den Bischöffen gesaget haben solle: **Ihr habet das Recht uns zu verurtheilen, aber ihr selbst könnet von niemanden unter den Menschen verurtheilet werden.** Sie ermahnten auch die Kayser, sich öffters beym Tisch des Herrn einzufinden, lauter würdige Hirten vor die Kirche, und geschickte Staats-Minister zu erwehlen, die Kayserlichen Kinder in der Furcht des HErrn und Liebe, auch Verträglichkeit unter sich selbst aufzuziehen q), und endlich eine der grösten Ursache aller zeitherigen Unordnungen abzustellen, welche daher rühre, daß sich die Weltlichen Herren zuviel um die Geistlichen Sachen bekümmerten, und die Bischöffe mehr, als ihnen zukomme, in Weltliche Händel mischeten r).

Reichs-Tag zu Worms.

Ludewig hielt hierauf im Monath **August** zu **Worms** einen Reichs-Tag s), bey welchen die Verbesserung und Abstellung aller Mißbräuche vollends zu Stande kommen solte. Es sind auch einige **Capitularia** damahls errichtet worden t); Allein sie sind von so schlechter Wichtigkeit, daß man wohl siehet, auch damahls sey es leichter gewesen, von Verbesserungen viel zu reden und zu schreiben, als solche würcklich einzuführen. Einer der vornehmsten Puncte in denselben ist, „daß ein je„der den Kirchen und Geistlichen „den Zehenden richtig abführen, wer „aber seine Güther von der Kirche zu „Lehn trage, über den Zehenden noch „den neunten Theil der Einkünffte „bey Verlust des Lehns bezahlen, die „Kirchen auch in dem Besitz aller der„jenigen Güther ohngestöhret gelas„sen werden sollen, so sie dreyßig Jahr „ruhig genutzet, und gebrauchet u).

Da die Geistlichkeit anjetzo das Hefft der Regierung in Händen hatte,

n) vid. Concil. Parif. L. II. c. 1. a. 3. o) Eccles. 10. v. 16. p) Concil. Parif. L. III. c. 8. q) ibid. c. 20.22.23.24.25. r) ibid. c. 14. s) Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Annal Pith. eod., Vit. Ludov. pii p. 390. t) v. Baluz. Capitul. T. I. p. 663. u) conf. Capitul. a. 794. c. 23. ap. Baluz. T. I. p. 267.

Ludovicus A. C. 829.

hatte, wuste sie sich solcher Gelegenheit zu Sicherstellung ihres Vermögens wohl zu gebrauchen, zumahl da die Weltlichen anfiengen ihren von Tag zu Tag wachsenden Reichthum mit scheelen Augen anzusehen. Doch entstand auch unter ihnen selbst zuweilen Streit, dergleichen so gar der Römische Stuhl erfahren muste, da einige von dessen Güthern in Anspruch genommen wurden, so durch Kayserliche Befehlshaber untersuchet worden, darbey man des Päbstlichen Hofes Sinn, niemahls etwas nachzugeben, so wohl als die Kayserliche Oberrichterliche Gewalt zu Rom erkennen kan.

Gregorius der IV. wird Römischer Pabst.

Es besaß damahls **Gregorius IV.** den Römischen Stuhl. Denn **Eugenius II.** war schon im Jahr 827. verstorben. An dessen Stelle war zwar Valentinus erwehlet worden, der aber nur fünff Wochen in dieser Würde gelebet. Wenig Tage darauf ward **Gregorius** einmüthig erkieset, wiewohl er das aufgetragene Amt anzunehmen sich geweigert haben soll x). Die Römer beobachteten dieses mahl ihre Schuldigkeit, womit sie dem Kayser als höchsten Oberherrn verpflichtet. Denn der neu erwehlte Pabst ward nicht eher eingeweihet, biß Kayser **Ludewig** einen Abgeordneten nach Rom gesendet, die Gültigkeit der Wahl untersuchen, und darauf seine Einwilligung und Bestätigung ertheilen lassen.

Ludovicus A. C. 829.

dessen Proceß mit dem Abt zu Farsi wird von Königlichen Commissarien entschieden.

Wieder diesen neuen Pabst klagte Ingvaldus, Abt zu Farsi, vor den Kayserlichen Richtern, die Joseph, ein Bischoff, und Leo genennet worden, als die in dem Lateranischen Pallast, nebst andern zugegebenen Personen, ordentlich Gericht hielten y). Sein Vorbringen bestund darinnen: Was maßen die Päbste **Adrianus** und **Leo** mit Gewalt fünff Güther, so dem Closter zuständig gewesen, weggenommen, und zu der Römischen Kirche gezogen; Es suchte also der Abt an, daß, vermöge der, vom Kayser ihnen, den Richtern, ertheilten Macht und Gewalt, ihm und seinem Closter der Besitz und das Recht zu solchen Güthern zugesprochen werden möchte. Hierüber wurde des Pabsts Sachwalter vernommen, der den Besitz dieser Güther zwar einräumete, zugleich aber auf ein Befugniß sich beruffete, und daß solche dem Closter niemahls gehöret, einwendete. Ingvaldo ward dahero der Beweiß seiner Klage auferleget, der die von König **Desiderio** der **Longobarden** erhaltene und von weyland Kayser **Carln** wiederholte Schenckung vorzeigete, und des andern Tages unverwerffliche Zeugen darstellete, die ausgesaget: Was maßen sie sich wohl erinnerten, daß zu der Longobarden

x) Annal. Eginh. a. 827. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 387. Anastas. de vit. pontif. p. 335. y) vid. Mabill. Annal. Bened. T. II. L. XXX. p. 526. & in append. p. 736. n. 52.

Ludovicus A. C. 829.

barden und Kayser Carls Zeiten diese Güther dem Closter eigenthümlich zugestanden, darauf auch der Rechts-Spruch dahin ausfiel, daß die Römische Kirche dem Closter solche wiedergeben solle; Darwieder sich aber des Pabsts rechtlicher Beystand auf den Kayser berief, und der Pabst selbst erklärete sich, wie er sich durch diesen Spruch der Richter beleidiget befinde, mithin die Sache in des Kaysers Gegenwart ausmachen wolle.

Der Pabst wird in die Streitigkeiten des Kaysers mit seinen Söhnen verwickelt.

Einige Zeit darauf ist zwar der Pabst nach Francken gegangen, aber nicht wegen einer so geringen, sondern weit wichtigern, aber auch desto ungerechtern Sache, wenn es anders gegründet, was die Scribenten der damahligen Zeit ziemlich wahrscheinlich berichten z), daß nemlich, nachdem gottlose Leute des Kaysers Söhne gegen ihren Herrn Vater verhetzet, sie es auch dahin gebracht, daß der Pabst von Rom nach Francken gekommen, zwar unter dem guten und löblichen Vorwand, als ob er zwischen Vater und Söhnen Friede machen sollen, in der That aber den Kayser und die ihm getreuen Bischöffe, wenn sie nicht alles, was von ihnen gefordert werde, eingehen würden, in Bann zu thun und zu verfolgen.

Es lässet sich zu einer öffentlichen Empörung gegen den Kayser an.

Denn nunmehro findet man in Kayser Ludewigs Regierung nichts, als böse Früchte von der zeitherigen durch seine Lieblinge geführten schlechten Regierung. Das Mißvergnügen über dieselben, und die Verachtung des schläffrigen Kaysers war so weit gekommen, daß es in eine öffentliche Empörung der Söhne wieder den Vater ausbrach, an welcher herrschsüchtige und pflichtvergessene Bischöffe, ihren eigenen Vortheil suchende Staats-Minister, und das nach Neuerung begierige, niemahls aber seinen wahren Nutzen einsehende Volck die meiste Ursache hatte, das allgemeine Beste aber muste zum Vorwand dienen, worunter sich Ehr- und Geld-Geitz, Verläumdungen, Mißgunst und Aufruhr verstecketen.

Um diese Gelegenheit zu diesen innerlichen Unruhen und Kriegen einzusehen, muß man sich zuförderst erinnern, daß Kayser Ludewig von seiner ersten Gemahlin drey Söhne gehabt, die er insgesammt mit Königreichen schon längst bedacht.

weil dieser seinem jüngsten Sohn Carln auch ein Reich zutheilen will.

Nachdem aber die Kayserin Irmingard verstorben, und sich Ludewig zum andern mahle mit der Judith vermählet a), ihm auch noch ein Printz, nemlich Carolus gebohren worden b), der nunmehro, weil er den dritten Junii 823. auf die Welt kommen, über sechs Jahr war; So war auch auf dessen künfftige Versorgung zu gedencken, und der Mutter Anregen nebst des Kaysers Liebe

z) v. Vit. Ludov. pii p. 298. Nithard. L. I. p. 438. a) Nithard. L. I. p. 435. b) vid. supra a. 823. p. 82.

Ludovicus A. C. 829.

Liebe vor diesen seinen jüngsten Sohn verursachten, daß, da sie ihn bereits in diesem Jahre den 6. Junii zu Acken zum König erkläret, und crönen lassen, sie ihm auch ein besonderes Reich zu verschaffen gedachten c).

Pipino war, wie bereits gemeldet, Aqvitanien, Ludovico aber Bayern zugedacht, das übrige alles hatte Lotharius nebst der Kayser-Crone alleine haben sollen d). Da man nunmehro auch Carln ein besonderes Reich zutheilen wolte, und von Aqvitanien und Bayern füglich nichts abzureissen war, zumahl da diese Theile ohnedem weit schwächer, als des Kaysers Antheil, so muste, wenn anders Carl etwas bekommen solte, solches nothwendig Lothario alleine abgehen.

die ältesten hingegen damit nicht zufrieden sind.

Diesen zu gewinnen, hatte sich die Kayserin nicht wenig angelegen seyn lassen, und als Carl getauffet worden, hatte Lotharius die Pathen-Stelle vertreten e). Ob nun gleich nach der damahligen Gewohnheit, ein Pathe gleichsam als Vater angesehen, und vor diejenigen, so man aus der Tauffe gehoben, nach allen Vermögen zu sorgen, vor eine Ehre und Schuldigkeit geachtet ward; So wolte doch Lotharius dieserhalben, von den ihm zuerst zugedachten Landen nichts fahren lassen, sondern als Ludewig bald nach Carls Geburth seinen Söhnen zu erkennen geben ließ, wie dieser jüngste Bruder auch einen Antheil von der Fränckischen Monarchie haben müsse, wolten sie solchem Vortrag kein Gehör geben.

Ludovicus A. C. 829.

Lotharius wird zwar gewonnen,

Nachdem aber die Kayserin Judith fortfuhr mit Lothario schön zu thun, diesem auch vorstellen mochte, daß er doch auch nach des Kaysers Tode Freunde und Hülffe brauchen könne, weil seine jüngeren Brüder vielleicht mit ihren weit geringern Theilen auch nicht zufrieden seyn dürfften, da denn der Kayserin viele und mächtige Anverwante, noch mehr aber die vielen Freunde und andere Personen, so ihr Glück von ihr erlanget, Lothario beystehen würden, wenn er nur in Carls Versorgung gewilliget, der sodann Lotharium anders nicht, als seinen Herrn und Vater ansehen werde f): Zu welchem Ende sie ihn die Vormundschafft desselben, noch bey des Kaysers Leben, zu übernehmen bath; So brachte es die Kayserin endlich so weit, daß Lotharius in Carls Abfindung mit einem Stücke der Fränckischen Monarchie willigte. Ja er legte einen Cörperlichen Eyd ab, diesen seinen jüngsten Bruder jederzeit und gegen jedermänniglich zu schützen, und bey dem Antheile des Reiches, den ihm sein Herr Vater zutheilen

c) vid. supra ad 823. p. 82. not. y) conf. Pagi Crit. Baron. a. 829. §. 8. d) v. Nithard. L. I. p. 415. conf. supr. pag. 23. e) Vit. Ludov. pii p. 418. f) Nithard. L. I. p. 435. sq.

Ludovicus A. C. 829.

theilen würde, mit allen Kräfften zu erhalten.

Es reuet ihm aber dessen.

Vielleicht ward Lotharius, nachdem man von ihm erhalten, was man gewolt, nicht mehr so wohl angesehen, als vorhero g), oder er begriff selbst, daß da nichts gewisses ausgemachet, was sein jüngster Bruder haben solle, ihm leicht allzu viel entzogen werden könne, oder es fanden sich auch Leute, die durch Verhetzung sein Gemüthe erbitterten, und bey den Unruhen ihren eigenen Vortheil suchten; Dahero ließ er sich nicht undeutlich mercken, daß ihm seine Gütigkeit reue, und er auf Mittel gedencke, wie er dasjenige nicht halten dürffe, was er allzu leichte eingegangen, und versprochen.

Weil auch der Kayser die vielen Mißhelligkeiten zwischen seinen Dienern nicht beylegen kan,

Die vornehmste Ursache aber der innerlichen Unruhen, die nunmehro ausbrachen, mochten wohl die Mißhelligkeiten seyn, die sich unter den Kayserlichen Ministern und vornehmsten Fränckischen Herren von Anfang Ludovici Regierung herfürgethan h), welche der Kayser beyzulegen nicht Vermögen und Einsicht genung gehabt, oder auch wohl gar, wie zuweilen schwache, furchtsame und mißtrauische Regenten zu thun pflegen, darum selbst unterhalten, weil er desto sicherer zu regieren verhoffet, wenn seine Diener und Stände unter sich uneins. So bald als er auf den Thron gekommen, hatte er denjenigen, so bey seinem Herrn Vater am meisten gegolten, nicht getrauet i), und ob er gleich einige davon noch eine zeitlang beybehalten; So war er doch mit ihnen, als die Unruhen wegen Königs Bernhards von Italien ausgebrochen, übel umgegangen, und nichts desto weniger hatte er einige Zeit darauf sich ihnen doch wieder anvertrauet, da denn diese der Gnade des Kaysers und des in sie gesetzten Vertrauens dergestalt gemißbrauchet, daß sie denselben zu einer schimpfflichen Kirchen-Buße gebracht, und unter dem Vorwand, als ob König Bernharden zuviel geschehen, ihren Herrn vor den Augen alles Volcks verächtlich gemacht. Nachdem sie aber immer weiter gegangen, und den Kayser gantz und gar regieren wollen, mochten ihm die Augen endlich auch geöfnet worden seyn, weil doch die schwächsten Herren zuletzt einsehen, wenn eigennützige Bedienten sie gantz allein beherrschen, und sich ihres Nahmens bloß zu Ausführung ihrer bösen Absichten mißbrauchen wollen.

sonderlich der Abt Wala ihm viel zu schaffen.

Als Wala, einer der vornehmsten von dieser Partie, denn dessen Bruder Adelhard war vor ein paar Jahren verstorben, solches gemercket, und befürchtet, daß der Kayser leichtlich auf eine Aenderung unter seinen Staats-Bedienten fallen könne, die ihn und seine Anhänger am ersten treffen dürffte, hatte er sich an die Reichs-

g) Nithard. L. I. p. 436. h) conf. Vit. Ludov. pii p. 391. i) vid. supr. p. 12.

Ludovicus A. C. 829.

Reichs-Stände gehänget k), bey diesen angenehm, dem Kayser aber sich furchtbar machen wollen, und dieserhalben war er einer von denen, so am meisten über die eingerissenen Unordnungen und Mißbräuche im Reiche geklaget, und dadurch die vorhin angeführte Untersuchung derselben veranlasset l). Damit er aber desto besser seinen Endzweck erlangen möchte, hatte er sich selbst diese Untersuchung mit auftragen lassen, und bey dem Reichs-Tage zu Acken in Gegenwart aller Bischöffe und Weltlichen Herren öffentlichen Bericht abgestattet.

und den Kayser bey den Ständen verächtlich machet;

Dieser nun war mehr eine stachelichte Durchhechelung seines Kaysers und Herrens, als eine Vorstellung der Landes-Gebrechen m). Alle eingerissene Unordnungen wurden aufs euserste groß gemachet, dem Herrn gesetzliche Regeln, wie er sich zu verhalten habe, vorgeschrieben, über die Geistlichen und Weltlichen, so sich in Händel, die sie nichts angiengen, mengeten, worunter aber diejenigen, so ihm und seiner Partie zuwieder waren, vermuthlich nur allein zu verstehen, hefftig geklaget, gegen alle Provintzen und Unterthanen, so seinen Vorgeben nach durch der Grafen und Richter Geitz und gewaltsame Unternehmungen, zu Grunde giengen, ein grosses Mitleiden bezeiget, und dieses alles dem Kayser dergestalt unverschämet vorgehalten, daß er zu verschiedenen mahlen ihn selbst anredete, ihn, daß er vor GOtt dieserhalben Rechenschafft geben müsse, bedrohete, und mehr als zu deutlich sich vernehmen ließ, der Kayser alleine sey es, der an allen Unglück Schuld habe. Aus eben dieser Absicht, und um den Kayser, entweder bey dem Volcke verhaßt, oder so furchtsam zu machen, daß er nach des Wala und seines Anhanges Willen sich lediglich richten sollen, waren auch die vorhin angeführten vier Concilia gehalten worden, weil Wala, da er bey dem Herrn Gunst und Vertrauen verlohren, solches bey der Geistlichkeit und dem Volcke sich erwerben wolte.

Ludovicus A. C. 829.

Die Kayserin und Hertzog Bernhard von Septimanien hingegen eine Gegen-Partie zusammen bringen:

Inzwischen hatte er doch nicht verhindern können, daß, zumahl durch der Kayserin Einsehen seine Absichten nicht mehr und mehr solten an den Tag gekommen seyn, ingleichen, daß auf Hertzog **Bernhards** zu Septimanien Klagen, Hugo und Matfredus, wegen der beym letztern Zuge, gegen die Saracenen erwiesenen Furchtsamkeit und gemachten schlechten Anstalten nicht wären verdammet und ihrer Aemter entsetzet worden.

Da also diese Partie sahe, wie sie entweder dem Kayser dergestalt, daß er ihrer Hülffe nicht entbehren könne, zu schaffen machen, oder ihn gar vom Throne stürtzen, und die

 Kayserin

k) Radbert. Vit. Adalhard. p. 336. §. 78. sq. l) Vit. Walæ L. II. c. 1. sqq. p. 491. sqq.
m) Vit. Walæ l. c.

Ludovicus A. C. 829.

Kayserin Judith, die ihrem Herrn die Augen geöffnet, ins Unglück bringen müsse; So hiengen sie sich an Lotharium n), der wegen des dem jungen Carl zugedachten Antheils von der Fränckischen Monarchie ohnedem mißvergnügt war, und dessen Gemüthe sein Schwieger-Vater, Graf Hugo, unter dem Vorwand, als ob ihm durch den wieder ihn ausgefallenen Spruch unrecht und zu viel geschehen sey, noch mehr verbitterte.

Muß Lotharius nach Italien gehen.

Als hingegen die Kayserin Judith wahrnahm, wohin man abzielete, und wie Lothario seines eydlich gethanen Versprechens ohngeachtet die Reue ankomme o), brachte sie es bey dem Kayser dahin, daß zuförderst Lotharius Befehl erhielt, sich nach Italien zu begeben, unter den Vorwand, seine Gegenwart sey allda höchst nöthig, weil die Saracenen mit einem Einfall droheten. Hiernächst würckete sie aus, daß König Ludewig nunmehro das ihm zugetheilte Bayerische Königreich zu eigener Verwaltung anvertrauet ward p), um bey diesem Schutz und Beystand zu finden, wenn Lotharius eine Empörung vorzunehmen sich unterfangen solte, und damit endlich die Kayserin allezeit jemanden bey Hofe haben möchte, der ihre Partie halten, und dem sie sich vertrauen könte q); So ward Hertzog Bernhard von Septimanien dahin beruffen, zum Kayserlichen Cämmerer erkläret, und ihm die meiste Gewalt in der Verwaltung des Reichs anvertrauet.

Ludovicus A. C. 829.

Hertzog Bernhard wird nach Hofe beruffen.

Dieser scheinet, der wieder ihn vorgebrachten vielen Beschuldigungen ohngeachtet, dennoch ein tapfferer, geschickter und erfahrner, obgleich vielleicht etwas zu hitziger Mann gewesen zu seyn, und durch seine Ankunfft ward die Gegen-Partie dergestalt in Furcht gesetzet, daß sie sich eine kleine Weile ruhig hielt r), um Zeit zu gewinnen, ihr Vorhaben desto sicherer und gewisser ausführen zu können.

und dem Printz Carln Allemannien zugetheilet.

Auf diese maße gedachte die Kayserin Judith, sie habe nunmehro nicht Ursache sich vor jemanden zu fürchten s), und dahero bewog sie ihren Gemahl, daß er weiter keinen Anstand nahm, zu Carls Besten eine neue Reichs-Theilung vorzunehmen, wie er denn auf dem Reichs-Tage zu Worms diesem seinem jüngsten Sohne Allemannien zutheilete, das ist, denjenigen Strich Landes, so zwischen

n) Nith. L. I. p. 436. o) Annal. Eginh. a. 829. Annal. Bertin. eod. Annal. Pith. eod. Vit. Ludov pii p. 390. p) dipl. pro Eccl. Fris. in ind. dipl. h. a. n. 21. Wovon das datum also heisset: dat. in XIII. Kal. Januar. anno incarnationis domini DCCCXXVIIII. indict. VI. (potius VIII.) Hludovici Imperatoris XVII. *in ipso anno quo filius ejus Hludovicus Rex B.jovvariorum potestatem accepit.* q) vid Annal. Eginh. h. a. Annal. Bertin. eod. Vit. Ludov. pii p. 391. Nithard. L. I. p. 436. r) Vit. Ludov. pii p. 391. s) Nithard. L. I. p. 436. Thegan. c. 35.

Ludovicus A. C. 829.

zwischen dem Rhein, dem Mayn, dem Necker und der Donau gelegen, und den grösten Theil von Schwaben, Rhetien, ingleichen Burgundiam Transjuranam, oder ohngefehr das heutige Graubünden und die Schweitz in sich begriff, welches er als ein besonderes Königreich gleich seinen Brüdern besitzen solte.

Dieses erwecket bey andern Mißvergnügen.

Kayser Lotharius war, als diese neue Theilung zum Vorschein kam, noch zugegen, gieng aber gleich darauf, wiewohl mit vielen Mißvergnügen, nach Italien t). Viele Geist- und Weltliche Herren, die mit der jetzigen Regierung nicht zufrieden waren, liessen gleichfalls ihr Unvergnügen ziemlich deutlich mercken, und diejenigen, die vorher selbst des Kaysers Nahmen gemißbrauchet, und ihn, worzu sie nur gewolt, gebracht hatten, sahen Bernhards Erhebung und der Kayserin Herrschsucht nicht nur mit eyffersüchtigen Augen an, sondern sie wusten auch des Kaysers schläffriges Bezeigen zu seiner Verkleinerung mit so schlimmen Farben abzumahlen, daß sie sich öffentlich vernehmen liessen, es sey kein Kayser mehr auf dem Throne, sondern ein Knecht der Kayserin und der ersten Staats-Bedienten.

Viele Verläumdungen werden wider Hertzog Bernharden ausgestreuet.

Hertzog Bernhard ward in den Gemüthern der Stände und Unterthanen auf das euserste verunglimpffet u). Wenn man die Scribenten der damahligen Zeiten lieset, die auf des Walá Seite gewesen; So muß man über die Frechheit erstaunen, womit man von ihm geschrieben: Solte man ihnen glauben, so ist er an allen nachhero erfolgten Kriegen und Unruhen, allein Ursache gewesen, hat die Kayserliche Familie in einander gehetzet, Treue und Glauben aus den Reiche verbannet, die Kirchen um das Ihrige gebracht, die Einfälle der Feinde in das Fränckische Reich verursachet, den Hof umgekehret, und alle Göttliche und Weltliche Gesetze über den Hauffen geworffen. Doch wird eine Ursache hinzu gesetzet, welche ziemlich verräth, woher diese übele Beschreibung komme, nemlich er habe alle Gewalt alleine an sich ziehen, alle Ehren-Aemter an sich und die Seinigen reissen, und andern daran keinen Antheil lassen wollen.

Wala verläßet den Hof.

Wala war sein naher Anverwanter x). Denn er hatte, ehe er im Geistlichen Stand getreten, des Hertzogs Schwester zur Gemahlin gehabt. Er meynete also durch allerhand Vorstellungen bey Hertzog Bernharden etwas auszurichten, ihn auf andere Gedancken und auf seine Seite zu bringen, wolte ihm auch zuweilen das Gewissen schärffen: Bernhard aber versicherte, wie alles, was von ihm ausgesprenget werde, Verläumdungen wären, er in seinem Gewissen dieserhalben sich nichts bewust

t) Thegan. l.c. Nithard. l.c. Ratbert. Vit. Walæ L. II. c. 7. 8. 9. u) Vit. Walæ l. c. x) vid. Radbert. Vit. Wal. L. II. c. 8. p. 497. ibique Mabill. in not.

Ludovicus A. C. 829.

bewust sey, mithin seines Herrn Dienst noch ferner nach seinen Pflichten zu befördern, sich nicht werde ausreden lassen. Da also **Wala** sahe, daß er nichts ausrichten konte, verließ er den Hof, und gieng in sein Closter, daselbst er von allen denjenigen besuchet ward, die mit der jetzigen Regierung nicht zufrieden waren, sondern den Hertzog, es koste auch was es wolle, gestürtzet wissen wolten.

Die Mißvergnügten hängen sich an des Kaysers Söhne, die sie wieder Hertzog Bernharden erbittern.

Diese nun beschlossen an des Kaysers drey Söhne heimlich zu schicken, um sie zu bewegen, sich zu gleicher Zeit wieder **Bernharden** zu erklären, und auf dessen Wegschaffung zu dringen y). Um sie desto eher aufzubringen, liessen sie ihnen zu erkennen geben, wie sie gewiß versichert, dieser sey der eintzige Urheber der von dem Kayser gemachten neuen Theilung, doch hätten sie noch weiter entdecket, wie er Vorhabens sey, alle dreye durch Zauberey und Teuffels-Künste ums Leben zu bringen, darauf er denn des Kaysers auch nicht zu schonen gemeynet, nach dessen Tode aber die **Judith** zu heyrathen gesonnen sey. Solte er aber darinnen unglücklich seyn, giengen seine Gedancken dahin, nach **Septimanien** oder nach Spanien zu fliehen, die Saracenen an sich zu ziehen, und dem **Fränckischen** Reiche allen Gehorsam aufzukündigen. Ob nun gleich diese Beschuldigungen zum Theil lächerlich, zum Theil einander selbst wiedersprechend, vornemlich aber mit gar nichts erwiesen; So kehret sich doch die Verläumdung daran nicht, ob mit der Zeit die Unschuld an den Tag komme, wenn sie nur ihren Zweck erreichen, und Leute, die ihr im Wege, es sey mit Recht oder Unrecht, verdächtig machen kan, wovon öffters die ehrlichsten und redlichsten Männer am wenigsten befreyet.

Ludovicus A. C. 829.

Die Kayserin selbst eines allzuverdächtigen Umganges mit Bernhardo beschuldigen.

Da diese Beschuldigungen so schlecht gegründet, und die ausserordentliche Verbitterung von Hertzog **Bernhards** Feinden so sehr an den Tag legen z); So ist auch leicht zu schliessen, was von andern Verläumdungen zu halten, damit er und die Kayserin **Judith** damahls beschmitzet worden.

Denn, da er vermöge seiner Bedienungen als Ober-Cammerherr die Aufsicht über die Kayserliche Schatz-Cammer und Ausgaben gehabt a), die **Fränckischen** Königinnen aber darüber die Ober-Aufsicht zu führen, und um die Wirthschafft bey Hofe

y) Annal. Bertin. a. 830. Vit. Ludov. pii p. 391. Nithard. L. I. p. 436. Radbert. vit. Wal. L. II. c. 8. 9. & 10. z) Ja man glaubte gar, daß Judith ihren Sohn Carl von Bernhardo erzeuget. Odo Aribertus ap. Baluz. in not. ad Agobardi libr. apologet. p. 129. sagt: Filius quippe Bernardi vulgo credebatur, & os ejus mire ferebat, natura adulterium maternum prodente. conf. Vit. Ludov. pii l. c. Thegan c. 36. Radbert vit. Wal. l. c. a) vid. Hincmar. de ord. palat. c. 21.

Ludovicus A. C. 829.

Hofe sich zu bekümmern gewohnet waren; Hiernächst auch die Kayserin mit ihres Herrn Gemahls Erlaubniß an der Regierung selbst keinen geringen Antheil gehabt, mithin **Bernhard** öffters um sie gewesen: Wurde er dieserhalben eines allzu genauen und straffbaren Verständnisses mit ihr beschuldiget, und dieses alles unter der Hand immer mehr und mehr ausgebreitet, dem Volcke aber weiß gemachet, es könne anders nicht, als mit Teuffels-Künsten zugehen, daß bey so bewanten Umständen **Bernhard** bey dem Kayser in so grosses Ansehen gekommen, man sey also schuldig, seines Herrns auch wieder dessen Willen gegen den vermeynten Tyrannen sich anzunehmen, und den Kayser aus dessen Händen zu erretten.

und ihn bey jedermann verhaßt zu machen, trachten.

Bernhard machte sich noch verhaßter, als er unter verschiedenen Staats-Bedienten Aenderung traf, die vorigen ab- und andere, auf die er sich mehr verlassen konte, einsetzete b). Weil man die Umstände selbiger Zeit so genau nicht weiß, und die meisten, so dazumahl geschrieben, mit grosser Hitze ein oder der andern Partie zugethan geweseñ, ist nicht wohl zu entscheiden, ob er solches aus Noth und um die Dienste mit bessern und geschicktern Personen zu besetzen, oder vielleicht bloß darum gethan, damit er diejenigen, gegen die er einigen Verdacht und Mißgunst gehabt, oder die sich nicht genung demüthigen können, von Hofe los werden, seine Anhänger hingegen anbringen möchte.

Ludovicus A. C. 829.

Inzwischen ward von seinen Wiederwärtigen eine Verläumdung nach der andern wieder ihn und die Kayserin ausgebracht, und er immerfort der größten Untreue, Geitzes, Kirchen-Raubes und Zauberey beschuldiget, der Hoffnung, daß, wenn gleich nichts erwiesen, dennoch von dem Speichel der Verläumder allezeit ein Fleck übrig bleiben, und das Volck nach und nach werde abwendig gemachet werden können.

Dahingegen ward **Wala** zu der Zeit, da er würcklich mit Gedancken von Empörung und Rache gegen seinen rechtmäßigen Herrn umgieng, öffentlich gepriesen, und als ein heiliger Mann ausgeschrien c).

Anno 830. Als der Kayser nach Bretagne marschiret,

Von diesen allen wuste entweder **Bernhard** nichts, oder verließ sich auf die Gnade des Kaysers, vielleicht auch auf sein gut Gewissen d), verachtete also die Lästerungen seiner Feinde, und weil sich in **Bretagne** ein Auffstand herfür gethan, machte er, daß auf dem zu Acken im Anfang des 830ten Jahres gehaltenen Reichs-Tage, diese Provintz mit den Waffen zu bezwingen, beschlossen ward.

Der Kayser **Ludewig** wolte solchem Feldzuge in Person beywohnen. Er

b) Radbert. vit. Walæ l. c. c) Radbert. vit. Walæ l. c. d) Annal. Eginh. h a. Annal. Metens. a. 829.

Ludovicus A. C. 830.

Er ließ dannenhero seine Gemahlin e), die Kayserin Judith, zu Acken zurück, und der Marsch ward hierauf mit Anfang der Fasten angetreten: Allein der Kayser hatte kaum einige Tage marschiret; So weigerte sich der größte Theil seines Heeres weiter zu gehen f), unter den Vorwand: Die Wege und Wetter wären allzu schlecht, viele darvon verliessen ihn gar, und giengen zu der schwierigen Partey über.

weigert sich das Kriegs-Volck dahin zu folgen.

Denn die Mißvergnügten hatten nunmehro weiter kein Geheimniß aus ihren Absichten gemachet, die auf eine öffentliche Empörung abzieleten. Ihr Sammel-Platz war zu Paris, allwo sie den Kayser Lotharium und König Pipinum erwarteten. Allhier wurden die am Hofe eingerissenen Unordnungen nochmahls aufs übelste vorgestellet, darbey weder der Kayserin Ehre noch Hertzog Bernhards verschonet ward, und man berathschlagete sich, wie diese beyde Personen entweder auf gute Art von Hofe geschaffet, oder mit Gewalt gestürtzet werden möchten.

Die Mißvergnügten versammlen sich zu Paris.

Pipinus langete allda mit einer in Aqvitanien zusammen gebrachten ansehnlichen Krieges-Macht zu erst an g), immaßen er um so viel mehr geeilet hatte, weil er entweder geglaubet, oder ihm von andern beygebracht worden, als ob der gegen Bretagne unternommene Feldzug nur ein Blendwerck, Hertzog Bernhards wahre Absicht aber sey, ihn um sein Königreich zu bringen. Pipinus ließ also öffentlich aussprengen, er habe nicht um sich zu empören, sondern bloß seinen Herrn Vater zum Besten, und um ihn aus der Judith und Bernhards tyrannischen Händen zu erlösen, die Waffen ergriffen, wie alle Rebellen dergleichen Vorwand gebrauchet, da sie insgemein mit dem Dienst ihres Herrns, und dem Wohlseyn des gemeinen Wesens ihre herrschsüchtigen Absichten zu bedecken gesuchet. Odo, Graf zu Orleans, Hertzog Bernhards Anverwanter war der erste, der wegen dieses seines Vetters leiden muste, weil ihn König Pipinus ab- und hingegen Matfredum, einen der vornehmsten Mitverschwornen, einsetzete.

König Pipinus kommt

Ludovicus A. C. 830. daselbst mit einem Heere an.

König Ludewig von Bayern h) hatte zur Zeit noch keinen wenigstens öffentlichen Antheil an dieser Verrätherey

e) Es ist also falsch, was Radbert. in vit. Walæ L. II. c 9 saget, daß die Kayserin auch mit gereiset, weil ihm alle andere Scribenten wiedersprechen. f) Iid ibid Radbert. vit. Walæ L. I. c. 9. p. 500. Vit. Ludov. pii p. 391. g) Radbert. vit. Walæ l. c. Vit. Ludov. pii l. c. & sq. h) Nach der Erzehlung Radberti in vit. Wal. L. II c. 9. ingleichen des Agobardi in Libr. apologet. will zwar das Gegentheil erhellen: Allein, da weder Theganus noch Astronomus in vit. Ludov. noch die andern Scribenten gedencken, daß König Ludewig von Bayern zu Paris bey der Berathschlagung gegenwärtig gewesen, und andere vielmehr aus

Ludovicus A. C. 830.

räthereÿ genommen, hingegen wuste Kayser Lotharius, der noch in Italien verweilete, um alles, und geschahe solches mit seiner Genehmhaltung, die er kurtz darauf durch seine Gegenwart sattsam bestätigte.

Da nun der Aufrührer Partie von Tage zu Tage mehr anwuchß i); So verschworen sie sich, nicht eher die Waffen niederzulegen, biß Hertzog Bernhard vom Hofe, und an der Regierung weiter keinen Antheil haben würde: Man wolle vielmehr die eusersten Kräffte anwenden, um ihn, seine Anhänger und Freunde, worunter ohne Zweiffel die Kayserin selbst mit gezehlet ward, gäntzlich zu vertreiben.

und marschiren mit selbigen gegen den Kayser.

Und hierauf säumete sich Pipinus nicht, mit seiner Armee und sämtlichen Mitverschwornen gerade auf den Kayser loß zu gehen, dessen Heer durch den Ubergang so vieler Mißvergnügten nicht wenig geschwächet war. Es stund solches damahls bey St. Omer k), von dar der Kayser Willens war, nach Rennes zu gehen, weil er einen Reichs-Tag dahin ausgeschrieben. Nachdem er aber von seiner Söhne Vorhaben Nachricht erhalten, änderte er diesen Vorsatz, und marschirete gegen Compiegne. Die Feinde hingegen waren biß nach Verberie gekommen, dergestalt, daß, als der Kayser zu Compiegne angelanget, beyde Heere weiter nicht, als drey Stunden von einander entfernet waren.

Der Kayser will durch Nachgeben der Sache helffen.

Der Kayser, dessen Armee zu schwach, und er selbst einen standhafften Schluß zu fassen und auszuführen nicht vermögend war, ergriff in der Angst ein Mittel, welches insgemein allen Regenten Unglück bringet, wenn es zu spat, und sodann erst vor die Hand genommen wird, wenn die Sachen einmahl zum Aufruhr gekommen.

Die Kayserin begiebet sich in ein Closter, und Hertzog Bernhard nach Barcellona.

Denn er gedachte durch Nachgeben die Mißvergnügten zu gewinnen, und dadurch der Empörung ein Ende zu machen l). Weil nun über die Kayserin und Hertzog Bernharden am meisten geklaget worden, ließ der Kayser beyde von sich, jene begab sich in ein Closter nach Laon, dieser aber nach Barcellona, und nunmehro hoffte der Kayser, es würden seine Söhne und diejenigen, so sie verhetzet, zufrieden und ruhig seyn,

aus einer Urkunde behaupten wollen. vid. ind. dipl. h. a. n. 24. daß selbiger sich zu Anfang des Octobris in Bayern befunden: So scheinet fast, König Ludewig werde zu viel hierunter beschuldiget. Daß er aber von dem Vornehmen seiner Brüder gar nichts gewust haben solle, lässet sich schwerlich glauben, indem aus der Folge vielmehr ein anders sich zeiget, ob er gleich biß jetzo würcklich keinen Antheil genommen. conf. Cointe Annal. T. VIII. h. a. §. 14. sqq. it. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 248. i) Radbert. vit. Walæ L. II. c. 9. k) Annal. Metens. a. 829. Vit. Ludov. pii p. 392. l) Vit. Ludov. pii p. 392.

Ludovicus A. C. 830.

seyn, weil die Personen von Hofe weggeschaffet, die sie nicht leiden können. Allein **Ludewig** kennete der Aufrührer Sinn nicht, diesen war nicht genung, daß ihre Feinde gestürtzet, sondern sie wolten auch an deren Stelle selbst herrschen, und den Kayser, dem sie nunmehro nicht trauen durfften, um Crone und Reich bringen.

Erstere wird gefangen genommen,

So bald man in der Aufrührer Lager von der Wegreisung der Kayserin Nachricht erlanget, wurden die beyden Grafen **Werinus** und **Lambert**, deren schon öffters Erwehnung geschehen, ausgesendet, sie entweder unter Wegens aufzuheben, oder aus dem Closter wieder zurück zu holen m), welches ihnen auch glückete, darauf sie gefänglich zu den Aufrührern gebracht ward.

Pipinus, da er den schuldigen Gehorsam gegen seinen leiblichen Vater aus Augen gesetzet; So erwieß er noch weniger Billigkeit gegen die ihm so verhaßte Stiefmutter. Er warff ihr, das, seinem Vorgeben nach, zeithero geführte ärgerliche Leben, mit den empfindlichsten Worten nicht nur vor, sondern sie ward auch auf das hefftigste bedrohet, wie sie unter der grösten Marter ihr Leben beschliessen solle, wenn sie nicht das eintzige Mittel erwehlen wolle, so noch übrig sey, ihr Leben zu retten. Dieses aber bestehe darinnen, daß sie nicht nur selbst ins Closter gehen, sondern auch ihren Herrn und Gemahl darzu bewegen solle, um daselbst die übrige Zeit seines Lebens Busse zu thun, und die Regierung seinen Söhnen völlig zu überlassen.

Ludovicus A. C. 830.

in das Kayserliche Lager gebracht, um den Kayser zu Annehmung des Geistlichen Standes zu bewegen,

Judith muste alles eingehen, was ihr vorgeschrieben ward, und was sie zu ändern nicht vermögend. Darauf sie mit einer starcken Wache in das Kayserliche Lager gebracht, und vor dem Kayser gelassen ward n). Diese Zusammenkunfft war vor beyde betrübt genung, da **Judith** würcklich gefangen, **Ludewig** aber zu schwach war, sich und seine Gemahlin aus der Aufrührer Händen zu erlösen. Die Kayserin machte bey dieser Zusammenkunfft ihrem Gemahl bekannt, wie sie entschlossen, ihre übrige Lebens-Zeit im Closter zuzubringen, und bath um dessen Erlaubniß; **Ludewig**, der solches bey dermahligen Umständen nicht abschlagen durffte, willigte auch auf den Schein darein.

Dieser suchet Bedenckzeit, und will sich mit den Ständen berathschlagen.

Als sie aber ferner vortrug, daß er ihrem Beyspiel selbst folgen, und sich mit Niederlegung der Crone in ein Closter zur Ruhe begeben möchte, hatte er zwar nicht so viele Standhafftigkeit, gäntzlich Nein darzu zu sagen, doch ließ er sich auch nicht völlig darzu bereden o), sondern suchte Zeit zu gewinnen, unter den Vorwand, dieses sey eine Sache von Wichtig-

m) Vit. Ludov. pii l. c. n) Vit. Ludov. pii l. c. Annal. Metens. a 829. Annal. Eginh. h. a. o) Vit. Ludov. pii p. 392. Annal. Bertin. h. a. Nithard. L. I. p. 436. Annal. Met. a. 829.

Ludovicus A. C. 830.

Wichtigkeit, deshalber er Bedenck-zeit haben, und mit den gesammten Ständen des Reichs sich nothwendig erst berathschlagen müsse; Sodann ward Judith wieder zurück in der Verschwornen Lager, und von dannen in ein Closter nach Poitiers gebracht. Ihre zwey Brüder Conrad und Rudulphus wurden zu gleicher Zeit den Mönchs-Stand zu erwehlen gezwungen, und nach Aqvitanien geschicket, damit König Pipinus ihrer um so viel mehr versichert seyn möchte.

Zu Compiegne ward ein Reichs-Tag gehalten.

Weil sich der Kayser wegen seiner Abdanckung auf den Rath und Einwilligung der gesammten Reichs-Stände beruffen p), meynete Pipinus nebst seiner Partie starck genung zu seyn, durchzudringen, und die Stände insgesamt auf seine Seite zu lencken; Er begab sich also nebst den vornehmsten Aufwieglern Jeße, Bischoffen zu Amiens, Hilduino, Abten zu St. Denys, den beyden Grafen Hugone und Matfriedo, und noch vielen andern, so von der Partey waren, nach Compiegne, und darauf ward in des Kaysers Beyseyn ein Reichs-Tag gehalten.

Der Kayser bekennet sich daselbst wieder vieler Fehler schuldig.

Der Kayser bezeigte bey selbigen abermahls viele Schwäche: Er sprach die Stände sehr beweglich an, aber mit schlechter Beobachtung desjenigen, was er seiner höchsten Würde schuldig q). Er that ein öffentliches Bekäntniß seiner in der Regierung begangenen Fehler, und wiederholete seine Einwilligung, die er zu der Kayserin Judith aus Noth erwehleten Closter-Leben bereits gegeben hatte.

Pipinus will, er solle abgesetzet werden.

Pipinus und einige von den Aufrührern waren damit noch nicht zufrieden, sondern bestunden auf der völligen Absetzung r); Allein König Ludewig von Bayern, dem man von allen, wie weit es gekommen, Nachricht ertheilet haben mochte, oder der nunmehro sich auch eingefunden, hatte zur Zeit entweder mehr Ehrfurcht vor seinen Vater, oder war wegen der Folgerungen, so daher entstehen können, besorgt, zumahl da der älteste Bruder Lotharius noch nicht zugegen war; Daher wolte er nicht mit einstimmen, und durch Kayser Ludewigs wehmüthiges Vorstellen, waren die meisten Stände dergestalt gerühret worden, daß sie ihn umringeten, und ihn mit vielen Frohlocken nöthigten, gleichsam von neuen den Kayserlichen Thron wieder einzunehmen s). Doch ward ausgemachet, der Kayser solle in der Regierung nichts hauptsächliches vor sich alleine und ohne Rath der Stände unternehmen.

So weit waren die Sachen gekommen, als Lotharius nach dem Oster-Feste, noch bey währender Versamlung,

p) Thegan. c. 36. Annal. Eginh. h. a. q) Radbert. vit. Walæ L. II. c. 10. r) Thegan. c. 36. Nithard. L. I. p. 436. conf. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 247. §. 287. s) Radbert. vit. Wal. L. II. c. 10.

Ludovicus A. C. 830.

lung, aus Italien zu Compiegne anlangete. Denn, ob er wohl von den Aufrührern gleich anfangs auf das inständigste ersuchet worden, ihnen mit einer Armee zu Hülffe zu kommen t); So hatte er sich dennoch biß jetzo verweilet, vermuthlich, um erst zu sehen, wie die Empörung werde von statten gehen, und ob es vor ihn sicherer sey, seines Vaters, oder der Brüder Partie zu ergreiffen. Bey seiner Ankunfft kam alles wieder in Bewegung: Die Verschwornen empfiengen ihn mit vielen Freuden, und viele derselben gedachten nunmehro durch ihn, ihren Endzweck, nemlich die völlige Absetzung des Kaysers zu erhalten: Allein Lotharius wolte nicht darein willigen, sondern hielt vor besser zu seyn, dem Kayser den Titul und Würde noch eine zeitlang zu lassen, in der That aber unter dessen Nahmen, die völlige Regierung an sich selbst zu ziehen. Und in dieser Absicht versicherte er sich seines Vaters Person, machte, daß alles, was vorher vorgegangen, von neuen bestätiget, jedoch wegen der Absetzung nicht weiter gegangen ward, und darauf unterzog er sich der Regierung alleine.

Hertzog Bernhards Freunde werden verfolget.

Hertzog Bernhards Anverwante und Freunde, musten nunmehro vor jenen büßen u), da man ihm nichts anhaben konte, weil er dem Ungewitter zu zeitig ausgewichen. Sein Bruder, Graf Heribert, ward durch seine Richter, die zugleich seine Feinde, zum Tode verdammet, und ohngeachtet Kayser Ludewig inständigst vor ihn bath, ließ ihm doch Lotharius die Augen ausstechen, und schickte ihn nach Italien. Graf Odo von Orleans ward des Landes verwiesen, nachdem man ihn auf eine schimpffliche Weise aller Würden und Ehren entsetzet.

Einige meynen, dieser sey Königs Pipini Schwager gewesen x), weil man glaubet, er habe Graf Theodobertum, dessen Tochter Pipinus geheyrathet, zum Vater gehabt. Doch in dergleichen Bürgerlichen Kriegen, muß Freundschafft und Anverwantschafft weichen, wenn Regier-Sucht, Haß und Unordnung einmahl die Oberhand erlanget.

Der Kayser bleibet in Lotharii Händen,

Nachdem die Reichs-Versammlung zu Compiegne geendiget, verliessen die Könige von Aqvitanien und Bayern den Kayserlichen Hof, um in ihren Reichen ein und andere Anstalten zu machen y). Kayser Ludewig blieb also in seines ältesten Sohnes Händen, der ihn zwar eusserlich wohl, in der That aber nicht viel besser, als einen Staats-Gefangenen halten ließ.

Lotharius, da er seinem Herrn Vater die Gewalt und Regierung bereits

t) Annal Eginh. a. 830. Vit. Ludov. pii p. 393. Nithard. L. I. p. 436. Radbert. vit. Wal. L. II. c. 10.
u) Annal. Eginh. l. c. Vit. Ludov. pii l. c.
x) v. du Bouchet orig. de la mais. de fr. p. 126. 153. sq. conf. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 229.
y) Nithard. L. I. p. 436.

Ludovicus A. C. 830.

bereits aus den Händen gespielet, war nunmehro auch Willens, ihn um die, bloß den Nahmen nach, noch übrig gebliebene Kayserliche Würde zu bringen; Weil er aber den Schein, als ob er seinen Vater gezwungen, und wieder seinen Willen zur Abdanckung genöthiget, so viel möglich zu vermeiden Willens, wie er denn eben dieserhalben bey jüngsten Reichs-Tage den hitzigen Rathschlägen derjenigen kein Gehör gegeben, so auf einer öffentlichen Absetzung bestanden; So suchte er nunmehro auf eine andere und glimpfflichere Weise zu seinen Endzweck zu gelangen.

Insgemein scheuen sich viele vor dem euserlichen Schein des Bösen mehr, als vor den Missethaten selbst. Wenn sie nur eine zeitlang die geführten Absichten verbergen können; So bekümmern sie sich nichts darum, ob die Nach-Welt ihre darunter verborgene Boßheit entdecken werde oder nicht. Dasjenige, was nützlich zu seyn scheinet, wird allen andern vorgezogen, und so gar die Bande der Freundschafft und Anverwantschafft werden von der Eigenliebe und Hochmuth aufgelöset.

welcher ihn dahin bringen will, daß er die Regierung niederlegen solle.

Lotharius ließ den Kayser mit niemanden umgehen, als mit einigen Mönchen, deren Treue und Ergebenheit er vollkommen versichert zu seyn glaubete, und diese solten ihm die in seiner Jugend geeuserten Gedancken wieder beybringen z). Denn, da er dazumahl grosse Liebe zum Geistlichen Stande bezeiget; So hoffete **Lotharius** es dahin zu bringen, daß er auch nunmehro aus Verlangen zu einen ruhigen und stillen Leben, und um GOtt, nach den Begriff der damahligen Zeiten, desto besser dienen zu können, vielleicht auch um alles zeithero gehabten Verdrußes auf einmahl loß zu werden, sich entschliessen dürffte, die Crone und mit selbiger die Regierungs-Last niederzulegen.

Ludovicus A. C. 830.

Dieser Endzweck wird nicht erreichet.

Diese Hoffnung schlug **Lothario** fehl. Denn diejenigen, so **Ludovicum** hierzu bereden solten, thaten gerade das Gegentheil a), entweder weil sie mit ihren rechtmäßigen Herrn Mitleiden hatten, sich ihrer Pflicht erinnerten, und die Begegnung, so dem Kayser von seinen Söhnen wiederfuhr, mißbilligten, oder, weil sie wohl sahen, daß **Ludewig**, der von andern sich regieren zu lassen, einmahl gewohnet, ohne Rath und Beystand nicht seyn könne, so ihnen Hoffnung gab, daß, wie sie die Anschläge zur Beybehaltung der Regierung gegeben, sie auch an deren Führung den meisten Antheil haben würden.

Ein Mönch Gundebaldus nimmt Ludewigs Gemüthe ein,

Letzteres scheinet um so viel wahrscheinlicher, weil einer von diesen Mönchen, nahmens **Gundebaldus**, sich gar bald dergestalt in des Kaysers Gemüthe zu schicken wuste, daß er sich das gröste Vertrauen zuwege brachte, und nunmehro den Kayser gantz allein regierete. Da aber

Lude-

z) Nithard. l. c.

a) Nithard. l. c. p. 437.

Ludovicus A. C. 830.

Ludewig vor sich alleine zu schwach war, etwas hauptsächliches auszuführen, musten seine jetzigen Rathgeber vor allen Dingen darauf dencken, wie sie des Kaysers Söhne unter sich trennen, und jemand finden möchten, der sie wieder Lotharii überwiegende Gewalt schützen könne.

suchet Uneinigkeit zwischen den Brüdern anzustifften.

Hierzu ließ sich Gundebaldus gebrauchen, und trat dieserhalben mit den Königen von Aqvitanien und Bayern heimlich in eine Unterhandlung b). Wenn verschiedene herrschsüchtige Gemüther nach der höchsten Regierung zugleich trachten, ist nichts gewöhnlicher, als daß ein jeder den andern, von dem er vermuthen kan, daß er mit gleichen Gedancken schwanger gehe, mit scheelen Augen ansehe, aus Furcht, jener möchte die Oberhand erhalten, und er nur in der Person des Herrn, nicht aber in seinen Glücke einige Aenderung verspühren. Da also Lotharius die höchste Gewalt fast allein an sich gezogen, sahen dessen Brüder wohl ein, wie sie durch den gegen ihren Herrn Vater erregten Auffstand wenig gewonnen, sondern vielleicht härter, als vorher gehalten werden dürfften. Es fiel also Gundebaldo leichte, ihnen allerhand mißtrauische Gedancken beyzubringen, und sie von ihren ältesten Bruder abzuziehen, zumahl da er in Kayser Ludewigs Nahmen versprach, daß, im Fall sie ihm beyspringen, und aus der Gefangenschafft, darinnen er anjetzo gehalten werde, erlöseten, ihr Erbtheil vergrössert, und die ihnen zugetheilete Königreiche erweitert werden solten.

Ludovicus A. C. 830.

Die beyden jüngsten geben Hoffnung sich ihres Vaters anzunehmen.

Es gab also dieser Könige verhoffter Eigennutz, mehr als die zu ihren Vater tragende Liebe und schuldige Ehrfurcht, Gelegenheit, daß sie Hoffnung von sich gaben, ihres ältesten Bruders Partie zu verlassen, und sich nicht undeutlich mercken liessen, wie sie des gefangenen Kaysers sich anzunehmen gemeynet wären. Lotharius und seine Anhänger, denen solches nicht unbekannt bleiben konte, wurden zwar darüber bestürtzet; Allein, sie liessen den Muth noch nicht sincken, zumahl da sie verhoffeten, es würde der zu haltende Reichs-Tag der Sache einen andern Ausschlag geben, und sie bey selbigen die Oberhand behalten.

Reichs-Tag zu Nimwegen.

Es ist schon mehrmahls erinnert worden c), daß man in dem Fränckischen Reiche mehrentheils alle Jahre zwey Reichs-Versammlungen, die eine im Früh-Jahre, die andere im Herbst angestellet, bey welchen alles, was so wohl Krieg und Frieden, als was die innerliche Verfassung im Reich angegangen, überleget und ausgemachet worden.

Weil nun bey dem bevorstehenden Reichs-Tage, wegen Kayser Ludewigs ein Haupt-Schluß genommen, und was in Zukunfft seiner Person halber weiter vorzunehmen, ausge-

b) Nithard. l. c. c) vid. Reichs-Hist. P. II. p. 330.

Ludovicus A. C. 830.

ausgemachet werden solte; So war die vornehmste Sorge von Lotharii Anhängern dahin gerichtet, daß hierzu ein solcher Orth erwehlet werden möchte, allwo sie die stärckesten zu seyn glauben, und den Mißvergnügten überlegen zu seyn hoffen konten d). Da nun ihre Partie in West-Francken stärcker, als in Teutschland, disseits des Rheins; So gaben sie sich viel Mühe, es dahin zu bringen, damit der auf den Herbst auszuschreibende Reichs-Tag in Franckreich gehalten werden möchte; Allein diejenigen, so es heimlich mit Kayser Ludewigen hielten, wusten es dennoch dahin zu bringen, daß die Stadt Nimwegen darzu erwehlet, und der 1ste October darzu angesetzet ward e). Weil man auch befürchtete, es dürfften einige Stände allzuviel von ihren Anhängern mit sich bringen, und dadurch andern überlegen seyn, mithin wohl gar dasjenige durch die Waffen und Gewalt suchen, was sie auf andere Weise nicht ausrichten könten; So ward in den Ausschreiben jedem eine gewisse Anzahl Personen gesetzet, die er zu seinen Gefolge bey sich haben, mehrere aber nicht mit sich bringen solte: Und einige, denen man am wenigsten trauete, suchte man unter allerhand Vorwand, bey dieser Versammlung zu entfernen, wie denn Graf Lambert an die Grentzen von Bretagne, wo seine Graffschafften gelegen, verschicket, und der Abt Heliazar unter den Vorwand, daß er in den Provintzien Recht und Gerechtigkeit wieder herstellen solle, von Hofe weggeschaffet wurden.

Ludovicus A. C. 830.

Der König von Bayern erkläret sich vor seinen Vater.

Als nun der Reichs-Tag seinen Anfang nahm, fand sich, daß nicht nur aus Teutschland eine große und mehr als sonst gewöhnliche Menge der Stände sich eingefunden, sondern es langte auch König Ludewig von Bayern bald nach Anfang desselben alda an f). Dieser ließ sich bald mercken, wie er mit demjenigen, was zeithero vorgegangen, nicht zufrieden, sondern Kayser Ludewigen beyzustehen gemeynet sey; Wie er denn auch nebst den Teutschen, ein von den übrigen Ständen abgesondertes Lager aufschlug, und diese insgesammt legeten so viel an den Tag, daß sie, da es nöthig seyn solte, dasjenige mit Gewalt zu behaupten entschlossen, was sie in Güte und durch glimpffliche Vorstellungen zu erlangen nicht vermögend seyn würden.

Dieser übernimmet das Regiment wieder.

Als Kayser Ludewig, oder vielmehr diejenigen, so nunmehro sein Gemüthe regiereten, sahen, daß sie einen Rückenhalt gefunden, fiengen sie an freyer zu werden, und Ludewig nahm sich der Regierung wieder an. Der Abt Hilduinus, der sich den ergangenen Verbothe zuwieder, mit mehrern Volcke eingefunden, als ihm vorge-

d) Vit. Ludov. pii p. 393. e) vid. Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. eod. Vit. Ludov. pii p. 393. f) Thegan. c. 37. Vit. Ludov. pii l. c.

Ludovicus A. C. 830.

vorgeschrieben, ward von den Reichs-Tage weggewiesen, und der Abt Wala selbst erhielt Befehl, sich so gleich in sein Closter zu verfügen.

Lotharii Partie will sich dargegen setzen;

Dieses nun machte unter der Gegen-Partie ein grosses Schrecken, und weil sie befürchteten, der Bayerische König werde sich unter seines Vaters Nahmen an ihnen rächen; So versammlete sich bey Lothario alles, was dem Kayser entgegen war, um zu überlegen, wie diesem zuvor zu kommen. Die hitzigsten darunter wolten, man solle sogleich den Kayser und die Teutschen in ihren Lager angreiffen, sie zerstreuen und also mit den Degen in der Faust diejenige Oberherrschafft behaupten, die man durch des Kaysers Schwäche bey vorigen Reichs-Tage erlanget g); Andere wolten einen gelindern Weg gehen, und riethen vielmehr, Lotharius solle mit den Seinigen sich zurücke ziehen, und eine beqvemere Gelegenheit abwarten, um die verlohrne Vortheile künfftig desto sicherer wieder zu erlangen. Mit diesen Uberlegungen ward die gantze Nacht in Lotharii Lager zugebracht, ohne, daß man zu einen endlichen Schlusse kommen können. Des folgenden Morgens aber, sendete Ludewig an Lotharium eine Bothschafft, und ließ ihn warnen, sich vor denjenigen in Acht zu nehmen, welche beyderseits gemeinschafftliche Feinde wären, und durch diese Zerrüttung weiter nichts, als beyder Untergang, hingegen ihren eigenen Vortheil zu suchen gemeynet. Er möchte vielmehr sogleich zu ihm kommen, und versichert seyn, daß er mit aller Liebe und Güte werde empfangen werden.

Da sich aber Lotharius seinem Vater unterwirfft,

Ob nun gleich viele ihr euserstes thaten, um bey Lothario ein Mißtrauen zu erwecken, und ihn abzuhalten, sich in des Kaysers Hände zu werffen h): So folgte derselbe dennoch den väterlichen Ermahnungen. Nachdem er bey dem Kayser angelanget, stellete ihm zwar dieser seine bißherigen Vergehungen vor; Da aber Lotharius Besserung zugesaget, versprach jener so gleich alles zu vergeben, und zu vergessen. Darauf Lotharius seinem Herrn Vater einen neuen Eyd der Treue ablegete, der ihn nunmehro eines vollkommenen Gehorsams versichern solte i).

werden die Unruhen zwischen beyderseits Anhängern vor diesesmahl gestillet.

Inzwischen da dieses bey dem Kayser vorgieng, Vater und Sohn sich mit einander vertrugen, und die Stände nebst dem gesammten Volcke den Ausgang der Sache noch nicht wusten, war alles in der grösten Bewegung, und stund es darauf, daß beyde Parteyen dennoch an einander gerathen, und mit den Degen in der Faust die Sache ausmachen würden k). Als aber der Kayser nebst Lothario öffentlich erschienen, und was unter ihnen vorgegangen und abge-

g) Vit. Ludov. pii p. 394. h) Vit. Ludov. pii l. c. i) Thegan. c. 37. k) Vit. Ludov. pii p. 394.

Ludovicus A. C. 830.

abgehandelt worden, bekannt macheten, blieb jedermann ruhig, und hatten vor diesesmahl alle Unordnungen ein Ende. Dargegen befahl der Kayser einige der vornehmsten Urheber der bisherigen Empörung in Verhafft zu bringen l), und setzte auf künfftiges Früh-Jahr einen neuen Reichs-Tag nach Acken an, woselbst die Aufrührer ihr Urtheil empfangen, und nach der Schärffe der Gesetze wieder sie verfahren werden solle.

und die Kayserin Judith zurück berufen.

Da nun auf diese maße Kayser Ludewigs Partie die Oberhand behalten, wurde auch der Kayserin Judith nicht vergessen, sondern von den anwesenden Ständen geschlossen, alles, was zeithero mit derselben vorgenommen worden, sey mit Gewalt und unrechtmäßiger Weise geschehen; Es sey also nöthig, alles noch einmahl und unparteyisch zu untersuchen, welches bey eben diesen Reichs-Tage zu Acken geschehen, und wegen aller Anklags-Puncte ein End-Urtheil gefället werden solte. Hiermit endigte sich der Reichs-Tag, und der Kayser erhob sich mit seinen Söhnen nach Acken, um nach so vielen Unruhen den Winter in Ruhe daselbst zuzubringen. Drogo, Ertz-Bischoff zu Metz, Kayser Ludewigs natürlicher Bruder, ward nebst des Kaysers jüngsten Sohne, König Carln, nach Aqvitanien gesendet, um die Kayserin von dar abzuhohlen m), die jedoch Ludewig nicht eher wieder zu sich nehmen wolte, biß sie sich durch der Reichs-Stände Ausspruch, der wieder sie angebrachten Beschuldigungen gäntzlich entbrochen, und die Bischöffe nebst der übrigen Geistlichkeit ihr Bedencken gegeben haben würden, ob er selbige, da sie einmahl im Closter gewesen, als seine Gemahlin mit guten Gewissen wieder annehmen könne n).

Ludovicus A. C. 830.

Anno 831. Reichs-Tag zu Acken.

Der zu Acken angesetzte Reichs-Tag hatte zu der bestimmten Zeit seinen Fortgang, und daselbst erschien auch die Kayserin in Person o). Sie verlangte, daß sie zum Beweiß ihrer Unschuld zugelassen werden möchte, es stunden aber alle anwesende Stände auf, und fragten, ob jemand verhanden, der Klägers Stelle zu vertreten gemeynet.

Die Kayserin Judith wird von ihren Beschuldigungen loßgesprochen,

Als sich aber niemand aufwurff, welches auch vielleicht bey diesen Umständen sich niemand unterstehen dürffen, ward ihr zugelassen, nach Vorschrifft der Fränckischen Gesetze ihre Unschuld endlich zu erhärten. Nachdem solches geschehen, sprach man sie von aller Schuld und Klagen loß und ledig. Die Bischöffe erkannten, daß sie der Kayser mit guten

l) Vit. Ludov. pii l. c. Thegan. c. 37. Annal. Bertin. h. a. m) Annal. Bertin h. a. Annal. Met. h. a. Vit. Ludov. pii p. 395. n) vid. Agobard. Libr. apologet. c. 9. p. 68. o) Annal. Bertin. h. a. Thegan. c. 37.

Ludovicus A. C. 831.

ten Gewissen wieder annehmen könne p). Der Römische Pabst, den man gleichfalls um Rath gefraget, hatte sich eben also erkläret, und da fand denn der Kayser weiter kein Bedencken, sie vor seine Gemahlin wieder zu erkennen.

Julius Cäsar, war in dergleichen Fall anderer Gedancken q): Seine Gemahlin Pompeja war mit P. Clodio in übelen Ruff gekommen, ob nun gleich Cäsar selbst öffentlich vorgab, daß er sie vor unschuldig halte; So schied er sich doch von ihr; Und als man sich darüber wunderte, gab er zur Antwort: Es sey genung, da Cäsars Frau nur in einigen Verdacht gekommen, daß sie nicht mehr verdiene seine Gemahlin zu seyn.

die Aufrührer aber verdammet;

Einige Geist- und Weltliche Herren hingegen, so an den letztern Unruhen am meisten Theil genommen, wurden, weil sie unterliegen müssen, und ihr Vorhaben, so doch des Kaysers Söhne selbst gebilliget, nicht ausführen können, nunmehro einer höchststraffbaren Empörung beschuldiget, vor der Reichs-Versammlung ordentlich angeklaget, des Lasters einer pflichtvergessenen Verrätherey schuldig erkannt, und dieserhalben zum Tode verdammet r). Es geschahe solches in des Kaysers und seiner dreyen Söhne Beyseyn, welche diejenigen nunmehro selbst verurtheilen halffen, so ihnen vorher beygestanden, und zum theil wohl noch in guten Ansehen und heimlichen Verständniß mit ihnen lebten. Denn wann grosse Herren einmahl unter einander einig, müssen es diejenigen insgemein entgelten, so zu ihrer Uneinigkeit Gelegenheit gegeben.

Vom Kayser bald wieder begnadiget.

Doch, da Kayser Ludewigs natürliche Gütigkeit, vielleicht auch dessen Schwäche zu rechter Zeit zu straffen nicht gewohnet; So ließ er auch hierinnen Gnade vor Recht ergehen, immassen er den sämmtlichen Verurtheilten das Leben schenckte, nur daß die Geistlichen ihrer Bißthümer und Abteyen, die Weltlichen aber ihrer Bedienung entsetzet, ihr Vermögen zur Königlichen Cammer gezogen, sie selbst aber in unterschiedene Clöster gestecket wurden, welche, ob sie gleich zur Erziehung der Jugend und Beförderung der Gottesfurcht gestifftet s), dennoch seit geraumen Jahren in Fränckischen Reiche, zu Staats-Gefängnißen und Behältnissen der vornehmsten Ubelthäter waren gebrauchet worden.

Die Könige von Aqvitanien und Bayern erhalten Vergeltung.

Die beyden Könige von Aqvitanien und Bayern, hatten zu ihres Herrn Vaters Wiedererhebung auf den Kayserlichen Thron, so viel beygetragen, daß nunmehro auch die Billigkeit erforderte, ihnen vor ihre Dienste

p) vid. Annal. Bertin. a. 830. Annal. Met. eod. q) vid. Plutarch. vit. Cæsar. p. 111. r) Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod. Vit. Ludov. pii p. 394. & 395. Nithard. L. I. p. 437. Thegan. c. 37. s) vid. Eginh. vit. Carol. M. c. 20. ibique Goldast. & Schminck. in not.

Ludovicus A. C. 831.

Dienste die versprochene Vergeltung angedeyhen zu lassen t); Und in dieser Absicht ward das ihnen zugedachte Erbtheil vermehret, obgleich nicht gesaget werden kan, worinnen solches eigentlich bestanden, weil die Scribenten der damahligen Zeiten, was ein jeder vor Länder und Oerter erhalten, nicht aufgezeichnet.

Lotharius aber wird der Kayserlichen Würde und meisten Länder beraubet.

Lotharius kam darbey am meisten zu kurtz, weil nicht nur, was seinen Brüdern zugeleget, ihm entzogen, sondern er auch der Kayserlichen Würde, die er zeithero nebst seinen Herrn Vater bekleidet, verlustig erkläret, alle Unterthanen von dem ihm als Kayser geleisteten Eyde der Treue loßgezehlet, dessen Nahme bey den Urkunden, so ausgefertiget wurden, weggelassen, und ihm nichts, als das Königreich Italien, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung noch verbliebe, daß er ohne des Kaysers Wissen, Einwilligung und Befehl, nichts hauptsächliches darinnen anordnen, oder unternehmen solle u).

Der Ruhestand im Reiche dauert nicht lange.

Auf diese maße meynte der Kayser sein Reich wieder befestiget, den Ruhestand in demselben wieder hergestellet, die Aufwiegler genungsam gezüchtiget, seine Söhne befriediget, Lotharium aber hinlänglich gedemüthiget zu haben: Alleine, dieses alles hatte nicht lange Bestand, sondern das Feuer war nur einiger massen gedämpffet, nicht aber völlig ersticket; Daher es aus der Asche, darunter es noch immer geklimmet, bald wieder in helle Flammen ausgebrochen.

Ludovicus A. C. 831.

Der Kayser setzet die meisten, so in die Clöster verwiesen worden, wieder in ihre vorige Aemter und Freyheit.

Des Kaysers veränderliche Rathschläge trugen nicht wenig darzu bey, und daß ein jeder unter seinen Nahmen allein regieren wolte x). Der Mönch Gundebaldus, weil er zu des Kaysers Befreyung am meisten beygetragen, wolte nothwendig die andere Person im Reich seyn, und niemand über sich noch neben sich leiden. Hertzog Bernhard ließ unter der Hand arbeiten, daß er wieder in die Würde und Ansehen gelangen möchte, so er vorher gehabt. Die beyden Könige aber waren damit noch nicht zufrieden, daß ihr Erbtheil vergrössert und erweitert worden, sondern sie meynten, daß, wenn ihr Vater ja durch jemand regieret werden solle, es sich am besten schicke, wenn es durch sie geschehe. Es gedachte also ein jeder bloß an sich, und der Kayser war so schwach, daß, da er die Aufrührer kaum nur von der ihnen zuerkannten Lebens-Straffe befreyet, er sich auch bewegen ließ, die meisten davon aus den Clöstern, darein sie verwiesen worden, zurück zu beruffen, in die vorigen Aemter und Bedienungen wieder einzusetzen, und

 ihnen

t) Nithard. L. I. p. 437. u) Radbert. vit. Wal. L. II. c. 10. p. 502. Nithard. L. I. p. 437. Agobard. in Epist. fleb. p. 45. x) Vit. Ludov. pii p. 395. Nithard. L. I. p. 437. Annal. Bertin. h. a.

Ludovicus A. C. 831.

ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, neue Unruhen anzufangen.

Wala will die Gnade nicht annehmen.

Der Abt Wala war unter denjenigen, welcher dieser Gnade sich gleichfals hätte theilhafftig machen können, die er aber nicht annehmen wolte y). Er war zuerst in sein Closter Alt-Corvey, nachhero aber in ein an der Genfer-See gelegenes Schloß verwiesen, und daselbst so genau bewachet worden, daß niemand mit ihm reden durffen. An diesen ward Paschasius Radbertus, ein berühmter Mönch und nachmahliger Abt von Corvey, geschicket, um ihm von des Kaysers gnädigen Willen Eröffnung zu thun, und seine Freyheit anzukündigen, jedoch unter der Bedingung, daß er sein Unrecht erkennen, und um Vergebung seiner Fehler bitten solle; Er schlug es aber behertzt ab, und gab zur Antwort: Da er nichts unrechtes gethan, und sich keiner Untreue bewust, würde er wieder sich selbst handeln, wann er, da er gerecht, sich selbst schuldig bekennen solte; Daher er denn fernerweit, bald an diesem, bald an jenem Orte im Gefängniß bleiben muste z), um ihm alle Gelegenheit zu benehmen, entweder gar zu entkommen, oder wenigstens sich in ein neues heimliches Verständniß mit des Kaysers Söhnen einlassen zu können.

Viele sind nicht zufrieden, daß Lotharius der Kayser-Würde entsetzet worden.

Vielen wolte nicht gefallen, daß Kayser Ludewig die Kayserliche Würde Lothario wiederum entzogen hatte a). Unter andern nahm sich Agobardus, Bischoff zu Lyon, die Freyheit, dieserhalben an den Kayser zu schreiben, und da ihm nicht unbekannt, wie leicht ihm Zweiffel im Gewissen beyzubringen; So drohete er mit nichts mehr als mit Göttlichen Gerichten. Ob er gleich an den vorigen Unruhen nicht wenig Antheil genommen, und einer der vornehmsten Aufwiegler gewesen; So unterstund er sich doch in einen an den Kayser abgelassenen Schreiben der Worte zu bedienen: „Er nehme „den Allmächtigen GOtt zum Zeu„gen, daß er aus keiner andern Ur„sache die Feder angesetzet, als weil „ihm die Gefahr zu Hertzen gehe, „darinnen sich der Kayser befinde, sei„nes ewigen Wohlseyns verlustig zu „werden.

„Hierauf will er erweisen: Daß, „nachdem der Kayser Lotharium „neben sich auf den Thron gesetzet, „und die Kayserliche Würde mit ihm „getheilet gehabt, er nunmehro ohne „Verlust seiner Seelen Heyls einige „Aenderung zu treffen nicht im Stan„de sey.„ So pflegen Menschen der Religion, ja GOttes selber zu spotten, wenn sie dadurch nur ihre Weltliche Absichten erlangen können. Agobardus scheinet mit dieser Vorstellung noch zur Zeit wenig ausgerichtet zu haben, weil diejenigen, so unter

y) Vit. Ludov. pii p. 294. Radbert. vit. Wal. L. II. c. 10. & 12. z) Radbert. vit. Wal. L. II. c. 11. 13. 14. a) vid. Agobard. flebil. Epist. p. 42. sqq.

Ludovicus A. C. 831.

unter Ludewigs Nahmen, damahls das Hefft der Regierung in Händen gehabt, nicht beygestimmet.

Bey dem Reichs-Tage zu Diedenhofen bleibet König Pipinus aussen.

Im Herbste dieses Jahres, ward die gewöhnliche Reichs-Versammlung zu Diedenhofen gehalten b), welcher Lotharius, König von Italien, und Ludewig von Bayern beywohneten; Der König von Aqvitanien Pipinus, ob er gleich von dem Kayser wiederhohlten Befehl erhalten, blieb dennoch aussen. Hingegen erschien Hertzog Bernhard von Septimanien, der den Ausgang der zeitherigen Unruhen, und das Ende der, von seinen Feinden wieder ihn angesponnenen Verfolgungen, abwarten wollen, nunmehro aber glaubte er, es sey Zeit, sich zu zeigen c). Er erschien also vor der Versammlung, und erboth sich nach der damahligen Gewohnheit und Gesetzen der Francken, durch den Zweykampff seine Unschuld darzuthun: Als sich aber niemand fand, der solchen mit ihm anzutreten sich unterstehen wolte; Ward er, nachdem er sich vorher vermittelst Eydes gereiniget, von allen Anschuldigungen frey und loß gesprochen.

Hertzog Bernhard wird von den wieder ihn angebrachten Beschuldigungen loß gesprochen.

Ist darmit nicht zufrieden,

Hiermit war Hertzog Bernhard nicht zufrieden, sondern wie er vormahls eine zeitlang den Kayser und das Reich allein regieret; Also hatte er auch gehoffet, er würde eben diese Macht und Ansehen wieder erlangen, so er vorhero gehabt; Nachdem sich aber nicht nur die Kayserin Judith, die vorher um seinetwillen so viel leiden müssen, seiner weiter nicht angenommen, sondern auch der Mönch Gundebaldus Bernhardum nicht wieder empor kommen lassen wolte, weil er, da durch ihn, Lotharii unrechtmäßiges Vorhaben gröstentheils hintertrieben, und Ludewig auf dem Kayser-Thron erhalten worden, die Früchte hiervon allein geniessen, und solche mit niemand theilen wolte; So erwehlte Bernhardus den gefährlichen, aber bey schwachen Regierungen nicht ungewöhnlichen Weg, sich nunmehro furchtbar zu machen, da er die Hoffnung verlohren, des Kaysers Liebe und Vertrauen zu erlangen.

verbindet sich mit König Pipino wieder den Kayser,

Er trug also nicht wenig darzu bey, daß Pipinus von seinen Herrn Vater absetzete, und sich gegen denselben empörete d). Denn, nachdem dieser bey dem Reichs-Tage zu Diedenhofen aussen geblieben, hatte er abermahligen Befehl erhalten, sich bey dem Kayser einzufinden. Da er sich nun nicht entbrechen können, solchen zu gehorsamen, vielleicht, weil er noch nicht im Stande war, sich genungsam zu schützen, war er endlich kurtz vor Weynachten zu Acken, allwo sich der Kayserliche Hof damahls aufhielt, erschienen.

b) Annal. Bertin. h. a. Thegan. c. 38. Vit. Ludov. pii p. 396. c) Iid. ibid. d) Vit. Ludov. pii p. 396. Annal. Bertin. h. a.

Ludovicus A. C. 831. der sich zwar zu Achen eingefunden, fliehet aber nach Aqvitanien.

Nachdem er aber von dem Kayser, wegen seines zeithero bezeigten Ungehorsams, ziemlich kaltsinnig empfangen, ja ihm befohlen ward, sich ohne ausdrücklichen Urlaub von Hofe nicht zu entfernen e), daß er also nicht viel besser als ein Gefangner anzusehen war; So fassete Pipinus den Entschluß, sich so bald möglich in Freyheit zu setzen, fand auch Gelegenheit, wieder seines Vaters Willen, heimlich den Hof zu verlassen, darzu ihm einige mißvergnügte Herren behülfflich gewesen. Er langete auch hierauf glücklich in Aqvitanien an. Der Abt Wala, welcher von dem an Genfer-See gelegenen Schlosse, um Lothario in Italien nicht nahe zu seyn, nach der Insul Noirmoutier, auf den Grentzen des Königreichs Aqvitanien, verwiesen worden f), mochte durch seine Verhetzungen auch nicht wenig hierzu beygetragen, und dieses neue Feuer mit angeblasen haben, immaßen er nunmehro auch von hier wiederum weg, und an einen sichern Aufenthalt nach Teutschland gebracht wurde.

König Ludewig von Bayern ist gleichfalls mißvergnügt.

Pipinus war es nicht alleine, der sich mißvergnügt bezeigete, sondern König Ludewig von Bayern, war mit der jetzigen Regierung eben so wenig zufrieden g). Nachdem sie den Kayser beyderseits wieder ihren ältesten Bruder geschützet, und auf den Thron erhalten; So vermeynten sie, dieser Dienst verdiene wenigstens ein vollkommenes Vertrauen und einigen Vorzug zur Belohnung; Daher sie gehoffet, es werde ihnen an der Regierung der meiste Antheil gelassen werden. Weil aber der Mönch Gundebaldus des Kaysers Hertz allein in Händen hatte; So wolten sie zeigen, wie der Kayser ihrer nöthig habe, und die vorhergedachte Flucht des Aqvitanischen Königs, legte den ersten Grund eines neuen innerlichen Krieges.

Ludovicus A. C. 831.

Anno 832. Die Reichs-Versammlung, so zu Orleans gehalten werden sollen,

Kayser Ludewig gedachte solchen in Zeiten zuvor zu kommen. Zu diesem Ende schrieb er nach Orleans einen Reichs-Tag aus h), um mit den Ständen zu überlegen, auf was maße Pipinus zum Gehorsam zu zwingen, dahin er auch Lotharium aus Italien und Ludovicum aus Bayern verschrieb: Allein der letzte gieng mit eben so aufrührischen Gedancken um, als Pipinus selbsten. Sein Absehen war, Allemannien, so dem jüngsten Bruder Carln zugetheilet war, einzunehmen, so dann in West-Francken einzudringen, zu Pipino zu stossen, und mit vereinigten Kräfften dem Kayser Gesetze vorzuschreiben.

wird nach Mayntz verleget.

Hiervon erhielt der Kayser noch in Zeiten Nachricht, beschrieb also die nach Orleans erforderten Stände nunmehro in gröster Eil nach Mayntz. Und damit auch König Lude-

e) Vit. Ludov. pii l. c. Annal. Bertin. a. 832. f) Radbert. vit. Wal. L. II. c. 11. 13. g) Nithard. L. I. p. 437. h) Annal. Bertin. h. a. Thegan. c. 39. Vit. Ludov. pii p. 396.

Ludovicus A. C. 832.

Ludewigen alle Unterhandlung mit dem Abt Wala abgeschnitten seyn möchte, wurde solcher aus Teutschland ab, und wiederum nach Alt-Corvey geführet i), der Kayser aber, nachdem er mit Beystand der Stände ein zahlreiches Heer zusammen gebracht, gieng im Monath April auf den Bayerischen König loß, der bey Worms sein Lager aufgeschlagen hatte.

König Ludewig von Bayern bringet zwar eine Armee bey Worms zusammen,

Diejenigen, die den letztern zu dieser Empörung verleitet, hatten ihm auch grosse Hoffnung gemacht, nicht nur der meiste Theil der Kayserlichen Völcker, so eben so mißvergnügt, als sie selbst wären, werde, so bald sie nur einige Gelegenheit darzu erlanget, sich wieder den Kayser erklären, und ihn verlassen, sondern auch gantz Sachsen und Austrasien werde sich empören k).

verlässet aber selbige, und flüchtet nach Bayern.

Nachdem er aber sahe, wie sich niemand regete, vielmehr dem Kayser sein Heer getreu blieb, und dieser gerade auf ihn loß gieng, mithin er Gefahr lief, in seines erzürneten Vaters Hände zu fallen; So wolte er dessen Ankunfft nicht erwarten, sondern verließ seine Armee und flüchtete mit einigen wenigen Leuten nach Bayern, dessen Völcker, denn nachdem sie sich von ihrem Könige verlassen sahen, sich theils von selbst zerstreueten, theils aber zum Kayser übergiengen.

Ludovicus A. C. 832. Da ihm der Kayser folget, muß er sich unterwerffen.

Der Kayser folgte dem flüchtigen Ludewig nach Bayern nach, um ihn aufzusuchen, und dieses gieng so geschwinde, daß er mit seinem Heere im Monath May schon bey Augspurg stund l). Da nun der Bayerische König sahe, daß er dieser Macht zu wiederstehen nicht im Stande, muste er zu seines Herrn Vaters Gnade abermahls seine Zuflucht nehmen, und sich auf dessen Befehl zu Augspurg einfinden. Doch, da er sein Unrecht bekannt, und in Zukunfft Besserung und Treue versprochen, war auch alles vergessen und vergeben. Darauf der Kayser sich erst auf das Schloß Saltz, an der Fränckischen Saale, und dann nach Mayntz und Franckfurth begab, allwo sich auch König Lotharius von Italien einfand, um zu zeigen, daß er an dem von seinen Brüdern erregten Aufstand keinen Antheil genommen, es war aber niemanden unbekannt, daß es dennoch geschehen, und daß der schlechte Ausgang, den solches Unternehmen gehabt, die eintzige Ursache sey, warum Lotharius leugne, daß er nichts darvon gewust.

Hierauf gehet der Kayser auf Pipinum loß.

Im Monath September ward wieder eine Reichs-Versammlung und zwar nach Orleans ausgeschrieben m), deren Endzweck Königs Pipini Bezwingung war, der gleichfalls dahin erfordert worden, und im Fall seines Nicht-Erscheinens mit Gewalt

i) Radbert. vit. Wal. L. II. c. 14. k) Annal. Bertin. h. a. l) Annal. Bertin. l. c. Thegan. c. 39. & 40. Vit. Ludov. pii p. 396. m) Annal. Bertin. h. a. Vit. Ludov. pii p. 396. Thegan. c. 41.

Ludovicus A. C. 834.

walt zum Gehorsam gebracht werden solte. Es hatte sich derselbige gleich seinem Bruder, dem König von Bayern, durch herrschsüchtige und unruhige Rathgeber einnehmen lassen, darunter Hertzog **Bernhard** von Septimanien, nach der damahligen Sage, der vornehmste seyn solte.

Der sich gleichfalls unterwerffen und nach Trier verweisen lassen muß.

Pipinus ließ zwar Hoffnung geben, sich zu **Orleans** einzufinden, schob es aber von Zeit zu Zeit auf, und reisete bald an diesem, bald an jenem Orte herum, biß der Kayser dieses Verzugs überdrüßig ward, und mit seinem Heer **Pipino** nachzog, der endlich, als er seinem Herrn Vater weiter nicht entgehen konte, zu ihm kam, sich ihm zu Füssen warff, und um Gnade und Abwendung der wohl verdienten Straffe bath, die er auch erhielt, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, sich mit seiner Gemahlin und Kindern nach **Trier** zu begeben, und ohne erhaltene Erlaubniß von dannen nicht zu weichen.

Hertzog Bernhard von Septimanien wird seines Herzogthums entsetzet.

Hertzog **Bernhard** kam nicht so gelinde davon n). Er ward, weil er **Pipinum** zur Untreu verhetzet haben solte, vor den Ständen als ein Meineydiger und Pflichtvergessener Aufrührer angeklaget, weil er sich aber nochmahls zum Zweykampff erboth, niemand hingegen verhanden war, der solchen gegen ihn antreten wolte; So konte man ihm nicht ans Leben kommen, hingegen ward er seiner Aemter und Bedienungen, und darunter auch des Hertzogthums **Septimanien** entsetzet o), wieder seinen Bruder **Gantselmum**, oder, wie er auch genennet wird, **Gotzelinum**, Grafen zu **Roußilion**, eine Untersuchung angeordnet p), und die Verwaltung des Hertzogthums **Septimanien**, **Berengario**, Grafen oder Hertzogen zu **Thoulouse**, aufgetragen.

Ludovicus A. C. 831.

Pipinus entkommet auf der Reise nach Trier aus der Kayserlichen Bedeckung Händen.

Pipinus hatte zwar Treu und Gehorsam versprochen, kam aber solchen schlecht nach, dann als er nach **Trier** gehen sollen, dahin ihm eine Bedeckung von dem Kayser mitgegeben worden, hatte er sich unterwegens durch seine eigene Leute aufheben und wieder nach **Aqvitanien** bringen lassen q), woselbst er von einem Ort zum andern herumstreiffte, die Kayserlichen Völcker mit öfftern Anfällen beunruhigte, und als der Kayser ihn vor sich zu erscheinen erfordern lassen, ungehorsamlich aussen blieb.

Und obgleich Aqvitanien

Hierdurch ward der Kayser endlich bewogen, ihm das Aqvitanische Reich

n) Vit. Ludov. pii p. 396. o) vid. Vit. Ludov. pii p. 396. & p. 413. sq. conf. Eccard de reb. fr. T. II. p. 283. §. 37. Hist. de Langued. T. I. p. 505. §. 119. 120. dissent. Cointe in Annal. h. a. §. 7. p) v. Chron Fontan. c. 17. p. 235. Dipl. Wilhelm. ap. Mabill. in Act. SS. sec. IV. P. I. p. 88. conf. Bouchet orig. de la mais. de fr. p. 249. Marca de mar. Hisp. L. IV. p. 349. Hist. de Langued. T. I. p. 469. §. 59. q) Annal Bertin. h. a. Vit. Ludov. pii p. 397. Thegan. c. 41.

Lodovicus A. C. 832. seinem jüngsten Bruder Carln zugetheilet wird;

Reich zu nehmen, und solches seinem jüngsten Sohne König Carln zuzutheilen r), der dieserhalben so wohl als viele Stände den Eyd der Treue ablegeten. Es war leichter, Carln mit dem Aqvitanischen Reiche zu beleihen, als ihm dessen geruhigen Besitz zu verschaffen, zumahl da Pipinus unter den vornehmsten Ständen viele heimliche und öffentliche Anhänger hatte.

So kan er doch nicht aus dessen Besitz vertrieben werden.

Ob sich nun gleich der Kayser alle Mühe gab, Pipinum zu vertreiben; So war ihm doch solches vorjetzo nicht möglich, weil er wegen einfallenden harten Winters seine Völcker aus einander gehen lassen muste, darauf er mit Anfang des folgenden Jahres zu Acken wieder anlangete, wodurch Pipinus Zeit gewann, sich in Aqvitanien wieder feste zu setzen, welches ihm auch um so viel leichter fiel, weil nunmehro auch Lotharius Anstalt machte, sich wieder seinen Vater zu empören, und also alle drey Brüder, ihn um Cron und Regierung zu bringen abermahls Willens waren.

Anno 833. Es schicket sich zu einer neuen allgemeinen Unruhe an.

Man war zeithero gewohnet gewesen, daß der Kayser die grösten Missethaten vergeben, und wer nur zu seiner Güte und Gnade Zuflucht genommen, erhöret worden. Da er aber anjetzo mit Pipino anders verfahren, ihn seines Reiches und Erbtheils gäntzlich entsetzet, und als einen Gefangenen gehalten, sahen sämtliche Brüder, wie der Kayser endlich auch aufgebracht und mit Nachdruck zu straffen bewogen werden könne, worbey er es vielleicht nicht bewenden lassen, sondern bey der ersten Gelegenheit auch wieder sie dergestalt verfahren werden dürffte, zumahl da Aqvitanien dem jüngsten Printzen Carln zugetheilet worden, und man die Kayserin nicht aus den Verdacht ließ, daß sie ihrem Sohne zum Besten dieses alles veranlasset, und ihn vielleicht von der andern Brüder Antheil gleichfalls zu bereichern gemeynet sey.

Ludovicus A. C. 833.

Es verursachten also Pipini Klagen, der übrigen beyden Könige Furcht die Reihe könne auch an sie kommen, der mißvergnügten Geist- und Weltlichen Stände Hoffnung bey dieser Gelegenheit den meisten Antheil an der Regierung an sich und ihre Freundschafft zu ziehen, und des unbeständigen Volckes Einbildung bey dergleichen Unruhen einige Besserung seines Zustandes zu erlangen s): Dieses alles, sage ich, verursachte, daß das ohnedem nur unter der Asche geklommene Feuer der Rebellion auf einmahl und an allen Orten in völlige Flammen ausschlug, und jedermann zu den Waffen griff. Dem

r) Vit. Ludov. pii p. 397. Nithard. L. I. p. 437. Vignier. Chron. Burgund. a. 832. s) Nithard. L. I. p. 437. Vignier. Chron. Burg. l. c.

Ludovicus A. C. 833. Woran auch Lotharius Antheil nimmt.

Dem Kayser blieb solches nicht verborgen, er machte auch Anstalt den Aufruhr mit Gewalt zu dämpffen t), wie er denn ein zahlreiches Heer zusammen brachte, welches vermögend genung würde gewesen seyn, die Rebellen zu bezwingen, wenn er sich auf dessen Treue verlassen können. Denn der Ausgang wieß, daß diejenigen, die sich am geschäfftigsten und treuesten zu seyn ausgegeben, am meisten zur Verrätherey beygetragen. Lotharius war noch in Italien und richtete daselbst eine Armee auf, zu gleicher Zeit aber suchte er auch den Römischen Pabst auf seine Seite zu bringen, dessen Beystand ihm grossen Nutzen schaffen konte.

Pabst Gregorius ist auf dessen Seite.

Lotharius hoffete, es dürfften ihm desto mehr Geist- und Weltliche Stände Beyfall geben, wenn sie sehen würden, daß der Pabst sein Unternehmen billige, und Pabst Gregorius hatte auch Ursache, diese Gelegenheit nicht aus den Händen zu lassen, eine Mittels-Person zwischen den kriegenden Parteyen abzugeben u), weil er so wohl, wenn es zum Kriege kommen solte, durch beyder Theile Schwächung, als durch Stifftung eines Friedens vor sich und den Römischen Stuhl Ehre und Vortheil erlangen konte. Als ihn daher Lotharius ersuchte, mit nach Francken zu reisen, schlug er solches um so viel weniger ab, als es unter den Vorwand geschahe, Einigkeit zwischen Vater und Söhnen zu Wege zu bringen, und einen blutigen innerlichen Krieg zu verhindern. Es zeigete sich aber bald, daß der Pabst ein höchst Parteyischer Unterhändler war, der viel darzu beytrug, daß der Kayser um Crone und Freyheit gebracht werden konte.

Ludovicus A. C. 833.

König Pipinus, als er ehemahls den letzten König von Merovingischen Stamm Childericum ums Reich, und die fast nur den Nahmen nach, noch besessene Königliche Würde bringen wollen x), hatte sich des Päbstlichen Stuhles Beystand mit Nutzen bedienet. Nunmehro wurde mit dessen Enckel fast eben also verfahren, und er verlohr diejenige Crone, die sein Groß-Vater durch des Pabsts Vermittelung und der Stände gegen ihren rechtmäßigen Oberherrn bezeigte Untreue erlanget, fast auf gleichmäßige Art, als Childerico solche entzogen worden.

Lotharius muß sich mit Gewalt die Päße über die Alpen öffnen.

Zuförderst wurden von Lothario und seinen Brüdern alle die von der jetzigen Regierung mißvergnügt waren y), und alle diejenigen, so wegen der vorigen Empörungen gestraffet, verjaget, oder gefangen gesetzet worden, loßgelassen, vor unschuldig erkläret, und an sich gezogen z). Hiernächst in Italien ein zahlreiches Heer zusammen gebracht, und mit diesen der Marsch nach Teutschland unter

t) Thegan. c. 41. sq. Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod. u) Vit. Ludov. pii p. 398. x) vid. Reichs-Hist. P. II. p. 285. sqq. y) Nithard. L. I. p. 438. z) Vit. Ludov. pii p. 358.

Ludovicus A. C. 833.

unter Begleitung Pabst Gregorii angetreten. Den Weg durch die Alpen, muste man sich mit den Degen in der Faust öffnen a), weil der Kayser solche besetzen, und niemand, es sey wer es wolle, ohne sein Vorwissen durchzulassen, Befehl ertheilet hatte.

Der Pabst giebt vor, er wolle Frieden stifften.

Der Pabst wolte das Ansehen haben, als ob er diese Reise aus den löblichen Absehen, Ruhe und Friede zu stifften, unternommen habe b), und dieserhalben hatte er an die Fränckischen Bischöffe geschrieben, Buß- und Fast-Tage zu halten, und GOtt inständigst anzuruffen, damit er zu seinen Vorhaben Seegen und allen friedfertige Gedancken verleihen wolle. Als die erste Empörung gegen den Kayser ausbrechen sollen, hatte man auch Buß-Täge ausschreiben lassen c), ausser Zweiffel, um dem Volck viele sorgsame Gedancken beyzubringen, und wieder die Regierung desto ungescheueter loßzuziehen.

Lotharius hingegen, und seine Anhänger breiteten allenthalben aus, der Pabst sey vollkommen auf ihrer Seite, erkenne die Gerechtigkeit ihres Unternehmens, werde alle Bischöffe, Geist- und Weltliche Personen, welche hierunter nicht gleiche Gedancken führeten, in den Bann thun, und jedermann habe der Partie beyzupflichten, die der Nachfolger Petri gut heisse und vertheidige d). Wem die Gewalt der Geistlichkeit, und der unverständige Aberglauben der Weltlichen in den damahligen Zeiten bekannt, kan leicht ermessen, wie diese Vorstellungen bey vielen den grösten Eindruck müssen gehabt haben.

Ludovicus A. C. 833.

Die Fränckischen Bischöffe mahnen ihn von Parteyligkeit und Gewalt ab.

Inzwischen hatten der Kayser und die es mit ihm haltenden Bischöffe auch nicht geruhet, sondern die letztern einen scharffen Brieff an den Pabst abgelassen, ihm auch deutlich zu erkennen gegeben, daß, wenn er in der Absicht komme, den Kayser und die Bischöffe im Bann zu thun, er selbst darein verfallen, und von ihnen sich wenig daran gekehret, sondern er nach Italien zurück gewiesen werden solle e). Ihm ward zugleich vorgeworffen, da er nicht unparteyisch verfahre, suche er den Aufruhr nicht zu stillen, sondern vielmehr zu vergrössern, und dieses sey die Haupt-Ursache, warum er nach Francken komme. Der Pabst ward hierüber etwas stutzig: Allein den Aufrührern war an seiner Gegenwarth und Beystand gar zu viel gelegen; Daher thaten sie ihr eusersten, um ihn bey den bißherigen Gedancken zu erhalten. Sie bedieneten sich darzu sonderlich des unruhigen

a) Radbert. vit. Wal. L. II. c. 14. p. 508. & c. 17. p. 513. b) Vit. Ludov. pii l. c. Radbert. vit. Wal L. II. c. 14. 15. Agobard. de comparat. utr. regim. c. 4. 5. c) vid. supr. p. 105. d) Vit. Ludov. pii p. 398. add. Radbert. vit. Wal. l. c. e) Vit. Ludov. pii p. 398. Radbert. vit. Wal. c. 16. Epistula Gregor. IV. ad Episc. fr. p. 58. sqq.

Ludovicus A. C. 833.

und herrschsüchtigen Abts Wala f), der aus dem Gefängniß loß, und bey dem Pabst und Lothario angekommen war; Dieser benahm dem Pabst allen Zweiffel, sprach ihm von neuen Muth zu, und brachte es dahin, daß den Bischöffen wieder geantwortet ward, daraus des Pabsts Absichten ziemlich deutlich zu erkennen.

Des Pabsts Antwort.

Zuforderst zeiget er, wie er nicht damit zufrieden seyn könne, daß er von den Bischöffen in ihren Schreiben bald ihr Bruder, bald ihr Vater genennet worden g), da ihm doch nur mit dem letzten Ehren-Titul zu begegnen gewesen, und weil sich die Bischöffe entschuldiget, daß sie ihm nicht entgegen kommen können, immaßen ihnen solches vom Kayser verbothen gewesen; So unterstehet er sich deutlich heraus zu sagen, man habe ihm mehr gehorchen sollen, als dem Kayser:

„Warum habet ihr nicht euerm „Kayser gesagt, fährt er fort, was „ehemahls Gregorius dem Seinigen vorzustellen keinen Scheu gehabt, nemlich er solle seine Freyheit „nicht ungütig nehmen, aber es sey „doch gewiß, daß er auch ein Schaaff „von seiner Heerde sey, so ihm als „Hirten von dem Ertz-Hirten Christo anvertrauet worden. Er solle „sich erinnern, daß er von eben der „Natur sey, als seine Unterthanen, „daß er in Christo vereiniget bleiben, und seine Ehre nicht so wohl „darinnen suchen solle, über seine Unterthanen zu herrschen, als vielmehr „darinnen, daß Christus über ihn „herrsche; Warum habt ihr euch nicht „der Worte Augustini bedienet, da „er gesagt: Diejenigen Kayser schätzen wir glücklich, die mit Gerechtigkeit regieren, die weder die Lobes-Erhebungen, damit sie herausgestrichen, noch die Dienste, die ihnen geleistet werden, hochmüthig und aufgeblasen machen, sondern die sich „allezeit erinnern, daß sie Menschen „sind, und die verliehene Gewalt zur „Ausbreitung des Dienstes GOttes „anwenden.

Ludovicus A. C. 833.

Hierauf fähret der Pabst weiter fort: „Ihr saget, als ob wir Willens seyn solten, ohne Ursache, wir „wissen nicht, was für einen Bann „anzukündigen, weshalber ihr, wiewohl auf eine sehr verworrene und „undeutliche Art uns ermahnet, solches nicht zu thun, noch von andern „darzu bereden zu lassen, weil wir so „wohl die Kayserliche Würde, als „unser eigenes Ansehen verächtlich „machen würden; Er verstehe aber „nicht, was sie darmit sagen wollen, „und hätten sie sich deutlicher zu erklären; Sie möchten ihm zeigen, „was die Kayserliche Würde mehr „verunehre, ob der Bann, oder nicht „vielmehr solche Wercke und Thaten, „so den Bann Strahl verdieneten; „Sie hätten Ursache ihm vorzuhalten, daß er sich des dem Kayser geleisteten

f) Radbert. vit. Wal. L. II. c. 14. sqq. g) Epistol. Gregor. IV. ad Episc. fr. l. c.

Ludovicus A. C. 833.

„leisteten Eydes der Treue zu erin„nern habe, aber eben darum, weil „er dergleichen abgeleget, könne er „nicht umhin, zu Vermeidung des La„sters des Mein-Eydes dem Kayser „alles dasjenige, was er der Einig„keit zuwieder, und der Kirche und „dem Staat zum Schaden zeithero „unternommen, nachdrücklich vorzu„stellen; Sie selbst wären meineidig, „weil sie dem Kayser Treue geschwo„ren, und ihn doch nicht abhielten, „sich ins Verderben zu stürtzen. Hierauf gehet er weiter in die Sache ein, und zeiget mit grosser Parteylichkeit, daß er vor Ludewigs Söhne völlig eingenommen, mithin einen schlechten Mittels-Mann abgeben könne.

„Er will erweisen, die neue Thei„lung, die der Kayser unter seinen „Kindern gemachet, sey dem Willen „GOttes zuwieder, weil sie so viel „Unruhe und Verwirrung angerich„tet habe. Und endlich füget er hin„zu, daß, ob sie gleich vorgegeben, „wenn er nicht mit solchen Absichten, „wie sie es verlangeten, komme, er „von Seiten der Fränckischen Kir„chen solchen Wiederstand finden sol„le, daß er nicht einmahl einige Geist„liche Handlungen in ihren Kirchen„Sprengel verrichten, zu geschweigen „wieder ihren Willen jemand in „Bann werde thun können: So „möchte er doch gerne wissen, was „für Ursache sie hätten, sich demjeni„gen zu wiedersetzen, der als ein Bo„the des Friedens und Einigkeit zu „ihnen komme; Doch würde ihnen „auch nicht so leichte fallen, als sie sich „wohl einbildeten, die Fränckische „von der allgemeinen *Catholischen* „*Kirche zu trennen*, am *wenigsten* „aber kehre er sich an ihre Drohun„gen, ihn und seine Brüder, die Bi„schöffe, so bey ihn wären, abzusetzen, „denn dieses sey eine gantz unerhörte „Einbildung, besondere Kirchen kön„ten zwar von der allgemeinen, diese „aber nicht von jener gerichtet werden.

Ludovicus A. C. 833.

Agobardi Bischoffs von Lion hitzige Schrifft gegen den Kayser.

Kayser Ludewig sahe also wohl, daß man mit Geist- und Weltlichen Waffen auf ihn loß gehen werde, und dahero ließ er nicht nur ein allgemeines Aufgeboth an alle Unterthanen ergehen, um ihren rechtmäßigen Herrn mit den Degen zu beschützen, sondern er befahl auch der Geistlichkeit mit der Feder die Gerechtigkeit seiner Sache zu zeigen. Agobardus, der Bischoff zu Lion, stund nicht unbillig in grossen Verdachte, als ob er von der Aufrührer Partie sey, und dahero erhielt er Befehl, schleunig nach Hofe zu kommen, an statt aber zu gehorsamen, überschickte er eine hitzige und weitläufftige Schrifft, unter dem Titul: von der Vergleichung der Geist- und Weltlichen Gewalt h), wo er ein Hauffen Stellen aus den Kirchen-Vätern ohne Ordnung und Verstand zusammen getragen, um daraus zu erwei-

h) v. Agobard de compar. utr. regim. p. 48.

Ludovicus A. C. 833.

erweisen, wie dem Römischen Pabst die gröste Ehrerbietung gehöre, und wie man seiner Meynung nach, kein rechtes Glied der Christlichen Kirchen seyn könne, wenn man es nicht mit der Römischen Kirche halte. Endlich kommet er auf die damahligen Streitigkeiten und saget: Wenn der Pabst komme, Krieg und Unruhe anzufangen; So würde man wohl thun, ihn wieder fort zu schicken. Da er aber komme, Frieden zu stifften, und dem Lande Ruhe zu verschaffen; So müsse man ihm gehorchen: So könne man ja dem Pabst auch nicht vor übel halten, daß er dasjenige zu Stande bringen wolle, was der Kayser selbst gethan, und der Römische Stuhl genehm gehalten und bestätiget, worunter er ohne Zweiffel Lotharii Erhebung auf dem Kayser-Thron verstanden, worüber er sich disfalls an einen andern Orte deutlicher erkläret i). Denn nunmehro fieng man an, die von dem Pabst als ersten Bischoff und Geistlichen Stande in Italien in wichtigen das Reich und die Erb-Folge angehenden Sachen erforderten Rath und Beyfall, als eine Oberherrliche Bestätigung und Richterliche Gewalt anzusehen.

Agobardi unverschämte Freyheit gehet so weit, daß er auf die Kayserin Judith, auf das schändlichste loßziehet k), sie deutlich genung des Ehebruchs, und daß sie alles Unglücks Ursache sey, beschuldiget, wie er denn ihr gantzes Leben durchgehet, und dem Kayser vorwirffet, er habe höchst unrecht gethan, so wohl, daß er diese seine Gemahlin wieder angenommen, als daß er in Aqvitanien seinen mit ihr erzeugten Sohne Carln huldigen lassen, weil dergleichen Eyde doch nicht gehalten werden dürfften.

Ludewig sendet seinen Söhnen entgegen;

Inzwischen gedachte der Kayser noch immer dem Ungewitter, durch einen Vergleich zuvor zu kommen, und hatte Bischoff Bernharden von Worms, Lothario, dem Pabst, und den Verschwornen, entgegen geschicket l), der in des Kaysers Nahmen sechs Puncte vortrug: „I.) Hätten sich seine Söhne zu erinnern, daß er ihr leiblicher Vater „sey. II.) Daß sie seine Lehn-Leute „und Unterthanen wären, so ihm den „Eyd der Treue geleistet. III.) Sey „unrecht, daß sie sich der Beschützung „des Römischen Stuhles anmaßen, „und den Pabst wieder ihn aufhetzen „wollen, darzu noch komme, daß sie „IV.) letztern abhielten, zu ihm zu reisen, V.) ziehe besonders Lotharius „seine Brüder von den ihm als Herrn „und Vater schuldigen Gehorsam ab, „und endlich sey VI.) unverantwortlich, daß sie des Kaysers Lehn-Leute an sich locketen, und wieder ihren „rechtmäßigen Herrn verhetzeten.

Die sich aber wenig daran kehren sonzu

Ob nun gleich dieses alles gegründet; So war doch zu keinen Vergleich zu

i) vid. Agobard. Epist. flebil. p. 44. k) vid. Agobard. lib. apologet. p. 61. l) Vit. Ludov. pii p. 398. Radbert. vit. Wal. L. II. c. 17.

Ludovicus A. C. 833. dern zu entschuldigen suchen.

Ludovicus A. C. 833.

zu gelangen, sondern dem Bischoff ward geantwortet m): „Die Könige „insgesammt erinnerten sich gar wohl, „daß sie des Kaysers Söhne, und „machten sich auch daraus die gröste „Ehre, sie kämen dahero demüthig, „nicht als Rebellen, sondern als ge„horsame Söhne, die weiter nichts „sucheten, und in kindlicher Demuth „anfleheten, als daß sie nicht ungehö„ret verdammet, oder unschuldig ent„erbet werden möchten; Sie wären „also keinen Aufstand zu erregen „Willens, sondern nur zu bitten, daß „sie gehöret und ihnen Gnade und „Barmhertzigkeit wiederfahren möch„te; So hätten sie auch nicht ver„gessen, daß sie ihrem Herrn Vater „den Eyd der Treue geschworen: „Allein sie wären auch jederzeit erbö„thig, solchen zu halten und ihn gegen „jedermann zu schützen und beyzu„springen, wie sie denn die auf den „Beinen habende Kriegs-Macht kei„nesweges um ihn zu befehden zu„sammen gebracht, sondern damit sie „ihn aus seiner Feinde Händen, die „ihm nur zu schaden gedächten, erlö„sen möchten.

Was den Schutz des Römischen Stuhls anbelange, antwortete Lotharius ins besondere: „Daß er auf „seines Herrn Vaters Befehl die „Kayserliche Würde erhalten, da ihm „die Crone aufgesetzet, und das „Schwerd zur Beschützung der Kir„che und Staats von dem Pabst in „die Hände gegeben worden, er mü„ste sich also dessen allerdings zum „Schirm des Nachfolgers Petri „wieder heimliche und öffentliche „Nachstellungen gebrauchen, halte „auch den Pabst nicht ab, zu den „Kayser zu kommen, da er ihn viel„mehr in der Absicht mitgebracht, „daß er Friede und Einigkeit stifften „solle, auch nicht mehr verlange, als „daß er in dieser GOtt, die Kirche „und Staat angehenden Sache ge„höret werden möge. Seine Brü„der verhetze er keinesweges gegen „den Kayser, sondern, nachdem zeit„hero so übel mit ihnen umgegangen, „und sie verjaget worden, bringe er „solche mit sich, um Gnade bey ihrem „Herrn Vater zu suchen, wie sie denn „nichts mehr verlangeten, als daß sie „nicht unschuldiger Weise unterdrü„cket, sondern sich Väterlich ihrer er„barmet werden möge. Noch weni„ger wären die Kayserlichen Lehn„Leute von der schuldigen Treue ab„wendig gemachet worden, sondern „man habe weiter nichts gethan, als „da einige ihre Zuflucht zu Lothario „und dem Pabst genommen, von wel„chen bekannt, daß es redliche und „angesehene Männer, so dem Kayser „jederzeit getreu gewesen, die des„sen ohngeachtet hin und wieder zer„streuet und ins Elend gejaget wor„den, daß man solche aufgenommen, „und bringe man sie mit sich, bloß „um vor sie zu bitten, und ihnen beym Kayser

m) Radbert. l. c.

Ludovicus A. C. 833.

„Kayser wieder zu Gnaden zu verhelffen.

Beyde Heere stossen im Rothfelde auf einander.

Weil nun auf diese maße in Güthe nichts auszurichten, rückten beyde Armeen immer näher an einander n), biß sie endlich am Tage Johannis im Elsaß in einer Fläche, so damahls Rothfeld genennet worden, gegen einander das Lager aufgeschlagen. Einige meynen, dieses Rothfeld habe nächst bey Straßburg nicht weit vom Rhein gegen Colmar oder Basel zu gelegen, und sey eben dasjenige, so anjetzo Rothleube genennet werde o), weil man damahls eine Leube oder Schirm von Reisern gemachet, darunter der Kayser und seine Söhne zusammen kommen sollen: Allein es ist glaublicher, daß solches noch näher bey Colmar gelegen; Alle Scribenten der damahligen Zeit bezeugen, daß es nachhero das Lügenfeld genennet worden. Weil nemlich in demselben das gantze Fränckische Heer und so viel vornehme Herren, wieder Treue, Glauben und Schuldigkeit gehandelt, und den Kayser schändlicher Weise verlassen.

Als es zum Treffen kommen soll, verfüget sich der Pabst in das Kayserliche Lager.

Denn da Kayser Ludewig von seinen Söhnen, nichts als Worte erlangen konte, machte er alle Anstalten, sie mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen p), und beyderseits Armeen erwarteten nur den letzten Befehl, um einander anzugreiffen: Als dem Kayser hinterbracht ward, der Römische Pabst komme aus der feindlichen und nähere sich der Kayserlichen Armee. Hierüber ward das Treffen aufgeschoben, und der Pabst zwar in das Kayserliche Lager gelassen, von dem Kayser aber ziemlich kaltsinnig aufgenommen, und ihm gesaget, daß, weil er nicht mit dergleichen Gedancken komme, als seine Vorfahren gehabt, wenn sie sich bey den Kaysern eingefunden; So werde er sich auch gefallen lassen, daß ihm die seiner Würde gemäßen Ehrenbezeigungen nicht wiederführen, noch er dergestalt empfangen werde, wie seine Vorfahren von den vorigen Königen angenommen worden q). Nun versicherte zwar der Pabst höchlich, wie er nichts als redliche und löbliche Absichten heege, und bloß um Frieden zu stifften gekommen sey, darauf auch dieserhalben Unterhandlungen gepflogen, der Pabst einige Tage im Lager behalten, und unter der Versprechung bald wieder zurück zu kommen, in das feindliche zurück gelassen ward: Allein es wiese sich bald, was darmit gesuchet worden, nemlich nur Zeit zu gewinnen, um dem Kayser seine Armee abspenstig zu machen.

Denn

n) Annal. Bertin. a. 833. Annal. Pith. eod. Thegan. c. 42. Vit. Ludov. pii p. 398. Nithard. L. I. p. 438. o) vid. Schilt. epist. ad Mabill. conf. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 262. p) Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod. Thegan. c. 42. Vit. Ludov. pii p. 398. Nithard. L. I. p. 438. q) Vit. Ludov. pii p. 398. sq. Thegan. c. 42. Radbert. vit. Wal. L. II. c. 17. p. 514.

Ludovicus A. C. 833. Unter währenden Tractaten wird der Kayser von seiner Armee treuloß verlassen.

Denn die Könige hatten im Kayserlichen Lager durch ihre heimlichen Anhänger so viel versprechen, drohen und handeln lassen, daß die meisten Kayserlichen Völcker in einer Nacht ihr Lager verliessen, und zu Lothario und seinen Brüdern übergiengen r), Einige wenige Herren hatten die, ihrem rechtmäßigen Kayser geschworne Treue allen Versprechungen und Drohungen vorgezogen, und wolten, ihrer wenigen Anzahl ohngeachtet, mit dem Kayser alles, was über sie beschlossen werden dürffte, standhafft erwarten: Allein der Kayser war auch in diesen seinem Unglück so gütig und großmüthig, daß er sich erklärete: wie er nicht verlange, daß um seinetwillen, und wegen ihm bezeugter Treue, jemand an Leben oder Leibe einiger Schaden zugefüget werden solle, er rieth ihnen also, sich seinen Söhnen zu ergeben, oder sich sonst zu retten.

und muß sich an seine Söhne ergeben.

Diesem ohngeachtet schien es, als ob die Mitverschwornen Anstalt machten, den Kayser in seinem Lager zu überfallen, und mit Gewalt wegzuhohlen. Er ließ dahero seinen Söhnen sagen, sie möchten doch nicht zulassen, daß ihm dergleichen Schimpff wiederführe, die zur Antwort gaben, wenn er in ihr Lager kommen wolte, würden sie ihm entgegen gehen, und ihn mit allen gebührenden Ehrenbezeigungen an- und aufnehmen. Dieses that der Kayser, und als er sich dem feindlichen Lager näherte, fand er seine Söhne, die von Pferden gestiegen waren, und ihm euserlich mit aller Ehrfurcht begegneten. Er umarmete sie, sprach eine Weile mit ihnen, und erinnerte sie an alle diejenigen Versicherungen, so sie ihm wegen der Kayserin und des Printzens Carls ehemahls gegeben. Sie versprachen wiederum alles, was er nur verlangen konte, ob sie gleich das wenigste darvon zu halten in Willens waren. Der Kayser nebst seinem Sohn dem jungen Carl ward in Lotharii Zelt gebracht, die Kayserin aber zu dem König von Bayern geführet. Und auf diese maße muste Ludewig nebst seiner Gemahlin und dem jüngsten Sohne Carln seiner Söhne Gnade leben, und erwarten, was weiter über ihn beschlossen werden dürffte.

Darauf er abgesetzet wird.

Da den Aufrührern alles so wohl von statten gegangen, blieben sie darbey nicht stille stehen, sondern in einer mit ziemlicher Unordnung in dem Lager gehaltenen Versammlung der Stände, ward sogleich beschlossen, daß Kayser Ludewig wegen seiner üblen und schädlich geführten Regierung abgesetzet zu werden verdiene s); Daher Lotharius als Kayser erkant, und zwischen ihm und seinen Brüdern in

r) Annal. Bertin. h. a. Vit. Ludov. pii p. 399. Thegan. c. 42. Radbert. vit. Wal. L. III. c. 18. s) Annal. Bertin. a. 833. Vit. Ludov. pii p. 399. sq.

Ludovicus A. C. 833.

in der Eil eine Theilung der gesammten Lande entworffen ward.

Wormit viele nicht zufrieden.

Mit diesen Verfahren waren nicht alle zufrieden t), Wala selbst, der zu den bisherigen Unruhen so viel beygetragen, ließ sich mercken, daß er darüber mißvergnügt: Als man ihm dasjenige, was abgehandelt worden, vorgelesen, gab er zur Antwort: Er sehe, daß man zwar vor alles gesorget, der Ehre und des Dienstes GOttes aber, habe man darbey vergessen, vielleicht weil man nach seiner Meynung, die Geistlichkeit nicht genungsam bedacht, die ihren eigenen Vortheil nur gar zu offte unter GOttes Ehre zu verbergen gesuchet. Als Wala dasjenige, was einmahl geschehen, nicht ändern konte, verließ er das Heer, und weil er es nunmehro entweder auf allen Seiten verdorben, oder ihm die jetzigen Unternehmungen allzugefährlich schienen, daher er erst deren Ausgang abwarten wolte, gieng er nicht nach Francken, sondern nach Italien in das Closter zu Bobio u), allwo er bald darauf zum Abt erwehlet ward. Der Pabst, der gleichfalls nicht zufrieden war, gieng nach Rom, der Kayser Ludewig aber, ward ins Closter St. Medardi nach Soissons, die Kayserin nach Tortona in Italien, der junge Carolus ins Closter Prünn gebracht, und von Lothario auf den ersten October ein Reichs-Tag nach Compiegne ausgeschrieben x), allwo das bißherige Verfahren von allen Reichs-Ständen gebilliget, und des Kaysers Absetzung bekräfftiget werden solte.

Ludovicus A. C. 833.

Auf dem Reichs-Tage zu Compiegne.

Die Anzahl der daselbst versammleten Geist- und Weltlichen Stände, war nicht geringe y), weil doch bey dergleichen Veränderungen einige aus Furcht, andere aus Hoffnung, nicht weg bleiben dürffen noch wollen. Ja man scheuete sich nicht vor den Augen der von dem Griechischen Hofe allhier angekommenen Gesanten, dieses Trauerspiel auszuführen. Ob man nun gleich wieder den Kayser nichts sagen konte, als wessen er sich ehemahls selbst beschuldiget, und weshalber er öffentliche Kirchen-Busse gethan, da denn nach den Kirchen-Satzungen, einer wegen einerley Verbrechen, zweymahl Busse zu thun, nicht angehalten werden konte; So waren doch die Aufrührer nunmehro in ihrer eigenen Sache des Kaysers Richter, es ist sich also nicht zu verwundern, daß sie lediglich darauf gedachten, wie sie ihn gantz ausser Stand setzen möchten, wegen ihrer Empörung und Untreue sie künfftig wieder zu züchtigen. Man hat hierbey angemercket, daß sonderlich

t) Radbert. vit Wal. L. II. c. 18. 19. u) ibid. c. 20. x) Annal. Bertin. h. a. Thegan. c. 42. Vit. Ludov. pii p. 400. Nithard. L. I. p. 438. conf. Odilo de translat. S. Sebast. c. 44. p. 407. Epist. Caroli Calvi ad Nicol. ap. Sirm. p. 359. sq. y) Annal. Bertin. l. c. Vit. Ludov. pii p. 400. sq.

Ludovicus A. C. 833.

lich unter den Bischöffen diejenigen am hitzigsten gewesen, denen der Kayser die meisten Gnadenbezeigungen angedeyhen lassen, die er, ob sie gleich von fremder und schlechter Ankunfft, zu den vornehmsten Würden erhoben, und die ihm alle ihr Glück eintzig und allein zu dancken gehabt. z).

wo Ebbo, Ertz-Bischoff zu Reims, einer der Haupt-Anführer gewesen;

Ebbo, Ertz-Bischoff von Reims, war der Haupt-Anführer des Reichs-Tages a); Auch dieser war von schlechter Ankunfft und nicht einmahl frey gebohren: Allein da er nach einiger Meynung, weil seine Mutter den Kayser gestillet, mit ihm erzogen worden, oder doch wenigstens bey demselben noch in seiner ersten Jugend in Aqvitanien wohl bekannt gewesen, hatte er ihn frey gemachet, viel Gnade erwiesen, ihm einige Abteyen, und endlich das Ertz-Bißthum Reims zugewendet.

Leute, so das Glück auf eine so geschwinde und unverhoffte Weise erhebet, können solches selten ertragen, sondern ihr Hochmuth und Geitz wird unersättlich. Ebbo ist dessen ein Beyspiel, und so gar die gröste Undanckbarkeit gegen seinen Wohlthäter kostete ihn nichts, um nur zu seinen Endzweck zu gelangen. Lotharius gab ihm die Abtey von St. Vedasti zu Arras b), und dafür war er der hitzigste unter allen Reichs-Ständen, um den Kayser der Crone zu berauben.

Er hielt eine weitläufftige Rede c), darinnen die Würde, Gewalt und Ansehen der Bischöffe herausgestrichen, hingegen die Unordnungen, Sünden und Laster, so seiner Meynung nach unter des Kaysers Regierung über Hand genommen haben solten, mit den entsetzlichsten Farben abgemahlet wurden, und zuletzt beschloß er, um diese Nachläßigkeit zu bestraffen, müsse der Kayser abgesetzet, und die übrige Zeit seines Lebens in einem Closter Busse zu thun, angehalten werden.

Die meisten Bischöffe hatten an den Aufruhr selbst Theil genommen, oder doch versprochen, demjenigen, was Lotharius verlangen werde, nicht zuwieder zu seyn d), mithin durfften sie auch des Ebbonis Vortrag nichts entgegen setzen. Einige wenige waren in ihrem Hertzen von den Unrecht, daß man dem Kayser anthue, überzeuget, und hätten sich dessen gerne angenommen: Allein es war gefährlich, sich solches öffentlich mercken zu lassen. Und diejenigen, denen Lotharius am wenigsten trauete, musten einen neuen Eyd der Treue an ihn ablegen e); Dahero durffte sich niemand unterstehen, vor den Kayser zu sprechen,

wird dieses alles bestätiget.

z) Thegan. c. 43. a) Annal. Bertin. h. a. Thegan. c. 44. Flodoard. Hist. Rhemens. L. II. c. 19. Epist. Carol. Calv. ad Nicol. ap. Sirmond. p. 359. b) v. Flodoard. l. c. c. 20. c) vid. Acta Exauctorat. ap. Pith. p. 322. sq. d) Vit. Ludov. pii p. 401. Thegan. c. 43. e) Vit. Ludov. pii p. 400. & sq.

Ludovicus A. C. 833.

chen, mithin ward er durch seiner Feinde Boßheit, und der wenigen Freunde furchtsames Stillschweigen verdammet. Die Haupt-Ursache dieses harten Verfahrens war, daß nach den Gebräuchen der damahligen Zeiten eine Person, der die öffentliche Kirchen-Busse auferleget, zu allen Aemtern untüchtig war, und nicht einmahl Waffen tragen durffte f). Man glaubte also, weil der Kayser auf Lebens-Zeit Busse zu thun, verurtheilet; So habe man ihm auch den Weg abgeschnitten, jemahls den Thron wieder besteigen zu können.

und soll der Kayser öffentliche Kirchen-Busse thun.

Hierauf sendete man einige aus den Mittel der Reichs-Versammlung an den Kayser, die ihm seine Fehler und Vergehungen zu Gemüthe führeten, und anermahneten, daß, da er einmahl seine Würde verlohren, er wenigstens vor seiner Seelen Heil sorgen, und sich der Kirchen-Censur freywillig unterwerffen solle g). Es war aber solches zugleich ein Befehl, weil Ludewig kein Vermögen hatte, sich zu wiedersetzen; Dahero muste er alles, was man von ihm verlangete, eingehen. Es ward ein Tag darzu bestimmet, und der Kayser verlangete nur, daß er Lotharium vorher noch sprechen möchte, um sich mit ihm zu vertragen, ehe er die ihm auferlegte Busse antrete. Vielleicht hatte er gehoffet, es würde sich bey der Zusammenkunfft die kindliche Liebe regen und Lotharius auf mildere Gedancken zu bringen seyn: Allein, wo Ehrgeitz und Herrschsucht ein Gemüthe bemeistert, müssen alle andere Absichten weichen, und so gar die Liebe der Eltern gegen Kinder, und dieser gegen jene höret so dann auf, ob sie gleich von der Natur selbst eingepflantzet. Es ward also, ohne sich an etwas zu kehren, weiter verfahren. Um die vor den Kayser so schimpffliche Handlung recht ansehnlich zu machen, ward die St. Medards-Kirche zu Soissons erwehlet, dahin sich alles, was zu Compiegne war, erhob. Die Menge der übrigen Zuschauer war noch grösser, welche theils ihrem gegen den Kayser tragenden Haß, theils ihrer Neugierigkeit ein Genügen leisten, und das Trauer-Spiel mit ansehen wolten.

So auch zu Soissons geschiehet,

Da nun an dem hierzu bestimmten Tage Lotharius, die Bischöffe, Geist- und Weltlichen Stände, nebst einer grossen Menge Volcks in ernannter Kirche des Closters zu St. Medardus angelanget, ward auch der unglückliche Kayser dahin geführet h), der durch die Herrschsucht seiner Söhne, und Untreue seiner Unterthanen aufgeopffert worden. Vor dem Altar, wo die Cörper

f) conf. Lex Longob. L. II. Tit. 13. §. 5. Concil. Mogunt. a. 888. c. 16. Concil. Tribur. a 895. c. 5. Acta Exauctorat. Ludov. ap. Pith. p. 330. g) vid. Acta Exauctorat. l. c. Agobard. Chart. porr. Lothar. p. 74. h) ibid.

Ludovicus A. C. 830.

per von St. Medard und St. Sebastian aufbehalten wurden, muste er auf ein Cilicium, oder einen groben härnen Rock sich zur Erde niederlegen, und öffentlich bekennen: Durch übel geführte Regierung habe er GOtt beleidiget, die Kirche geärgert, und seinem Volcke Unrecht gethan: Um also diese seine Sünden zu büssen, verlange er, daß man ihm die damahls gewöhnliche Kirchen-Censur auferlegen möge, damit er künfftig die Vergebung seiner Missethaten durch diejenigen erlangen könne, denen GOtt die Gewalt zu binden und loß zu zehlen auf Erden mitgetheilet.

und muß er sich acht Verbrechen schuldig bekennen.

Hiermit war es noch nicht genung, sondern er ward von den Bischöffen noch darzu bedeutet, dieses mahl aufrichtiger zu Wercke zu gehen, als vormahls zu Compiegne geschehen i). GOtt, dessen heiliger Nahme nur allzuoffte zum Deckel der Boßheit gebrauchet wird, lasse sich nicht spotten, wenn er also Gnade und Vergebung seiner Sünden finden wolle, müsse er eine genauere Bekäntniß öffentlich ablegen: Zu welchem Ende ihm ein Zettul in die Hand gegeben, und er solchen abzulesen, angehalten ward, darinnen er sich nachfolgender acht Puncte schuldig bekennen muste. I.) „Habe er sich „an GOtt und seiner Kirche versündiget, und Todschlag begangen, „weil er dem, seinem Vater weyland „Kayser Carln gethanen Versprechen zuwieder, seine Brüder in den „Geistlichen Stand zu treten gezwungen, und seinen Vetter, König „Bernharden, umkommen lassen, „da er ihm doch das Leben erretten „können.

Ludovicus A. C. 830.

II.) „Habe er unrecht gethan, daß „er die zwischen seinen Söhnen mit „der Nation Einwilligung selbst gemachte Theilung wieder umgestossen, wodurch so viel Meineyde veranlasset, und so viel Unglück gestifftet worden, daß daraus genungsam „zu schliessen, GOtt selbst sey diese „Aenderung mißfällig gewesen.

III.) „Ohne Noth habe er auf „böser Leute Rath einen Kriegs-Zug „(so der Anno 830. gegen die Bretagner gewesen) in der Fasten angesetzet, und auf den grünen Donnerstage gantz am Ende des Reiches, einen Reichs-Tag (nemlich zu Rennes) angesetzet, darüber sich das „Volck nicht wenig geärgert, die Bischöffe aber von ihrem Amte abgehalten worden.

IV.) „Getreue Stände und Unterthanen, so nichts anders gethan, „als ihm den schlechten Zustand und „Gefahr des Reiches freymüthig „vor Augen zu stellen, habe er ins „Elend verjaget, ihrer Güter beraubet, ja zum Theil gar tödten, besonders aber Bischöffe und Mönche, „ohne den in den Kirchen-Gesetzen „vorgeschriebenen Proceß zu beobachten,

i) v. Acta Exauctorat. l. c.

Ludovicus A. C. 833.

„ten, verdammen lassen, weshalber „er gleichfalls des Lasters des Tod„schlages schuldig sey. Und weil er

V.) „so viele einander zuwieder „lauffende Eyde vorgeschrieben, ja „gestattet, daß in seiner Gegenwart „falsch geschworen werden dürffen, „um dadurch angeklagte Frauens„Personen frey zu machen; So ha„be er auch dadurch die gröste Schuld „auf sich selbst geladen, und sey selbst „ein Meineydiger, worbey Zweiffels ohne auf die Kayserin Judith gezielet worden.

VI.) „Habe er unnöthiger Weise „unrechtmäßige Kriege angefangen, „daher er an allen dadurch veranlas„seten Sünden Ursache sey.

VII.) „Habe er seine Lande nur „nach seinen eigenen Gefallen derge„stalt getheilet, daß darbey auf Bey„behaltung des Friedens und Beför„derung des gemeinen Bestens nicht „gedacht worden, sondern vielmehr sei„ne Unterthanen wieder seine Söhne, „gleich als ob es Feinde, Krieg zu „führen eydlich angeloben müssen. „Und endlich habe er sich

VIII.) „daran noch nicht begnü„gen lassen, daß durch seine nachläs„sige Verwaltung der Regierung „über das gantze Land unendliches „Unglück gebracht worden, sondern „solches auch noch darzu in den letzten „Bürgerlichen Krieg verwickelt, wel„cher das gesammte Reich und alle „Unterthanen völlig würde zu Grun„de gerichtet haben, wenn es GOtt „auf eine wunderbarliche und ausser„ordentliche Weise nicht noch gehin„dert und abgewendet hätte k).

Ludovicus A. C. 833.

darauf er seiner Würde entsetzet und ins Closter gesperret wird.

Nachdem der Kayser diesen Aufsatz unter vielen Thränen abgelesen, gab er solchen den Bischöffen zurück, die ihn auf den Altar legeten, so dann nahm er auch sein Wehr-Gehencke ab, oder vielmehr ward ihm solches, wie andere melden, und zwar von dem Bischoff zu Osnabrüg, Goswin, nicht ohne Gewalt abgenommen, der Degen auf dem Altar geleget, ihm die Königliche Kleidung ausgezogen, und dargegen zum Zeichen, daß er ein über seine Missethaten leidtragender Sünder sey, ein schwartzer Rock angezogen, zuletzt aber ins Closter geführet und eingeschlossen l).

Es haben einige hierbey gar wohl angemerckt, daß Ludewig bey dieser betrübten Handlung nicht mehr als Kayser angesehen worden m). In der aufbehaltenen Erzehlung dieser Geschichte reden die Bischöffe als bereits von einer gewissen und bekannten Sache, daß Ludewig schon seit einiger Zeit des Reichs verlustig sey: Sie nennen ihn dahero nicht mehr Kayser, sondern nur dominum Ludovicum, virum venerabilem: Sie nöthigen ihn jetzo nicht, Cron und

k) conf. Radbert. vit. Walæ L. II. c. 18. l) Thegan. c. 44. Erdmann. Chron. Osnabr. p. 200. Vit. Ludov. pii p. 401. Agobard. chart. porr. Loth. p. 75. m) vid. Fleury hist. Eccles. T. X. p. 303.

Ludovicus A. C. 833.

und Scepter, als die Zeichen des Reichs und Regiments niederzulegen, sondern man betrachtet ihn nicht anders, als einen gemeinen Sünder Weltlichen Standes, dem sein Degen und Wehrgehencke abgenommen wird, zum Merckmahl, daß er solche hinkünfftig nach den Gesetzen der Busse nicht mehr tragen wolle.

Dieses harte Verfahren wird zwar von einigen schrifftlich gerechtfertiget,

Wenige von den Zuschauern hatten dieses Trauer-Spiel ohne Weinen ansehen können n), ein jeder gieng betrübt nach Hause, und Lotharius merckte bald, daß, wenn mit unglücklichen Personen allzuharte umgegangen werde, solches auch bey den Feinden Mitleiden erwecke. Um nun sein Verfahren zu rechtfertigen, befahl er allen Bischöffen, so an dieser Handlung Antheil genommen, jeder vor sich besonders solle einen Auffsatz machen, und solche beschreiben, welches auch darzu dienen konte, damit er ihrer versichert sey, daß sie jederzeit dasjenige recht sprechen und vertheidigen helffen müsten, was sie schrifftlich gut geheissen und gebilliget o). Aus diesen Auffsätzen ward ein Auszug gemachet, und von allen Bischöffen unterschrieben, so man nachmahls allenthalben ausstreuete, um dadurch dieses unerhörte Verfahren zu beschönigen.

sonderlich von Agobardo zu Lyon.

Nach dem Ertz-Bischoff zu Reims, Ebbone, war niemand hitziger und unverschämter, als Agobardus, Ertz-Bischoff von Lyon p), der eine weitläufftige Schrifft aufgesetzet, darinnen er Kayser Ludewigs Söhne rechtfertigen wollen, besonders wird die Kayserin Judith mit den entsetzlichsten Farben darinnen abgemahlet, und alle Scheu gegen ein gecröntes Haupt aus Augen gesetzet. Die Verleumdung selbst würde es kaum ärger haben machen können, als dieser Geistliche, und dennoch ist er nach seinen Tode unter die Heiligen gerechnet worden q).

Ludovicus A. C. 833.

Es beweget aber viele zum Mitleiden.

Es mögen aber dergleichen böse Thaten bekleistert werden, wie sie wollen, die Verleumder mögen noch so hefftig wüten und toben, und es mögen auch eine zeitlang die Gemüther dadurch noch so sehr eingenommen werden; So kommet die Wahrheit und Unschuld endlich dennoch an Tag, und jedermann siehet zuletzt die unverantwortlichen Unternehmungen ein, deren man sich gebrauchet, um die Welt zu hintergehen. Dieses geschahe auch dieses mahl: Die Schrifften, die man ausstreuete, um dieses Verfahren zu rechtfertigen, brachten das Wiederspiel zu Wege. Jedermann, bey dem nur noch einige Redlichkeit anzutreffen, war über die Aufrührer erboßet, und sahe, daß eigene Rache und andere straffbare Absichten, nicht aber die Sorge vor das gemeine Beste dieses alles verursachet. Ludewig ward beklaget, der Haß, den

n) Vit. Ludov. pii p. 401. o) vid. Agobard. cartula porrect. Lothar. p. 73. Acta Exauctorat. Ludov. l. c. in fin. p) Agobard. lib. apologet. p. 61. q) vid. Act. SS. d. 6. Jun.

Ludovicus A. C. 833.

den man gegen ihn getragen, veränderte sich bey den meisten in Mitleiden, und viele warteten nur auf eine bequeme Gelegenheit solches öffentlich an den Tag zu legen.

Man will den Kayser zwingen, den Geistlichen Stand anzunehmen.

Inzwischen wurde mit dem abgesetzten Kayser in seinem Gefängniß zu Soissons auf das härteste verfahren r). Niemand durffte ihn sehen, noch weniger jemand mit ihm sprechen. Vor der Thür und Fenster war Wache, die auf alles Achtung gab, und hoffte man ihn mürbe zu machen und zu zwingen, daß er endlich dieses Lebens überdrüßig werden, sich in den Geistlichen Stand begeben und dadurch zur Regierung auf ewig untüchtig machen solte. Bald ließ man ihm beybringen, die Kayserin Judith sey todt, bald, sie sey eine Nonne worden, bald solte König Carl zum Geistlichen Stand getreten, und ihm das Haupt-Haar abgenommen worden seyn, welches alles ihm näher gieng, als sein eigenes Unglück. Als er einsmahls in die Kirche geführet ward, fiel er vor den Mönchen nieder und bat, daß sie sich die verstorbene Kayserin in ihrem Gebet möchten empfohlen seyn lassen, niemand aber durffte sich unterstehen, ihm zu hinterbringen, wie sie noch am Leben sey.

Ein Mönch, Harduinus, giebet ihm Nachricht,

Ein Mönch, nahmens Harduin, der ihm täglich Messe lesen muste, wagte es endlich, und da ihm mit dem Kayser allein zu reden, nicht erlaubet; So nahm er die Gelegenheit in Acht, daß, als einsmahls der Kayser gewöhnlicher maßen Seelen-Messe vor seine, wie er glaubte, verstorbene Gemahlin lesen ließ, ihm der Mönch mit heimlichen Worten sagte: Er würde bey dem Altar etwas finden. Darauf blieb der Kayser nach geendigter Messe noch eine weile alleine, verrichtete sein Gebet, und im Weggehen fand er beym Altar einen Zettul, darinnen er benachrichtiget ward, wie König Carl noch kein Mönch, die Kayserin Judith aber am Leben, überhaupt aber Hoffnung sey, die Sachen dürfften sich in kurtzen wieder ändern. Welches auch bald darauf geschehen.

Ludovicus A. C. 833. daß sich die Sachen ändern dürfften.

Lothario mochte nicht unbekannt bleiben, wie man bereits anfieng entweder aus Verdruß oder aus Mitleiden sich auf des abgesetzten Kaysers Seite zu schlagen, und diesen wiederum in Freyheit und auf den Thron gesetzt zu sehen, wünschete s). Weil er dahero befürchtete, der Kayser möchte entrinnen, oder von seinem Anhange entführet werden; So kam er eiligst nach Soissons, hohlte von da seinen gefangenen Vater nach Compiegne, und nahm solchen nach völlig geendigter Reichs-Versammlung mit sich nach Acken, allwo er den Winter über zu bleiben sich vorgesetzt hatte.

In

r) Odilo in Hist. translat. S. Sebast. c. 44. p. 407. s) Annal. Bertin. h. a. Vit. Ludov. pii p. 401. Thegan. c. 45.

Ludovicus A. C. 834. Weil mit Lothario seine Brüder nicht zufrieden,

In der That waren die Aufrührer unter einander selbst nicht mehr einig t). Die meisten waren nicht zufrieden, daß man so weit gegangen, das Volck hatte Besserung in Regiment verhoffet, es war aber immer schlimmer worden, und Königs Lotharii Brüder sahen, daß sie von diesen künfftig härter gehalten werden dürfften, als von ihren Vater.

und die Aufrührer unter sich nicht einig.

Die beyden Grafen **Matfried** und **Lambert** waren diejenigen gewesen, so zeithero vor **Lotharium** das meiste gethan, und durch deren Rathschläge er sich führen lassen u). Da es nun so gut von statten gegangen, wolte ein jeder die Früchte davon alleine geniessen, und den andern keinen Antheil davon gönnen. Ihre Mißgunst gegen einander gieng so weit, daß es genung war, wann einer eine Sache anrieth, um den andern zu bewegen, wieder solche zu arbeiten. Auf diese maße brachten sie es endlich so weit, daß alles, was sie mit grosser Mühe gebauet, durch ihr Mißverständniß wieder eingerissen ward.

König Ludewig nimmt sich seines Vaters an,

Diejenigen, so sich bißhero ihrer Ergebenheit vor den Kayser nicht mercken lassen dürffen, bekamen dadurch wieder Hertz x). Den Winter über ward an vielen Orten heimlich gehandelt, wie man den Kayser aus **Lotharii** Händen erlösen könne. Einige Grafen scheueten sich nicht mehr, fast öffentlich ihre Gedancken an den Tag zu geben, sich so viel möglich mehrere Anhänger zu machen, und solche durch einen Eyd zu verbinden, daß sie alle Kräffte daran wenden wolten, den Kayser aus der Gefangenschafft zu befreyen. **Drogo**, des Kaysers Bruder und Bischoff zu **Metz**, befand sich nebst vielen andern, die gleiche Gedancken hegeten, bey König **Ludewigen** von **Bayern**, und thaten ihm so viel Vorstellungen, daß er versprach, den Kayser mit Gewalt auf freyen Fuß zu setzen, im Fall **Lotharius** in Güte nicht darein willigen wolte. Nach **Aqvitanien** ward der Abt **Hugo** geschicket, um König **Pipinum** auf gleichmäßige Gedancken zu bringen.

Ludovicus A. C. 834.

kommt mit Lothario zusammen, richtet aber nichts aus.

König **Ludewig** gieng zu erst nach **Franckfurth**, und von dar sendete er einen Abt **Gotzbaldum**, und seinen Hof-Pfaltz-Grafen **Morardum** an **Lotharium**, um ihn zu ersuchen, dem Kayser etwas mehr Freyheit zu geben, und nicht so hart zu halten y). Sie wurden aber übel aufgenommen, und erhielten abschlägliche Antwort. Den hierauf anderweit abgeschickten Abgeordneten, gieng es nicht besser, und sie konten nicht einmahl Erlaubniß erhalten, dem gefangenen Kayser aufwarten zu dürffen. Alles, was sie erlangen konten, war, daß **Lotharius** Hoffnung

t) Vit. Ludov. pii p. 401. Nithard. L. I. p. 438. u) Nithard. l. c. x) Vit. Ludov. pii p. 401. sq. Annal. Bertin. a. 834. y) Thegan. c. 45.

Ludovicus A. C. 834.

nung machte, nach Mayntz zu kommen, daselbst ihn König Ludewig, wenn es ihm gefällig, sprechen könne. Es hatte auch diese Zusammenkunfft bald darauf ihren Fortgang, jedoch keinen Nutzen z), indem ein jeder seine besondere Absichten hatte, keiner dem andern trauete, und man daher nicht einig werden konte.

Schicket Gesanten an seinen gefangenen Vater.

König Ludewig schickte sodann nochmals zwey Gesanten nach Acken, einen Abt Grimoldum und Hertzog Gebhardten a), die darauf bestehen musten, den Kayser selbst zu sehen, und wartete er nur auf eine abermahlige abschlägliche Antwort, um sodann seinem Bruder den Krieg anzukündigen. Gegen diese erklärete sich endlich Lotharius, der hierbey seines Bruders führende Absichten leicht abnehmen konte, wie er zwar geschehen lassen wolle, daß die Gesanten seinen Vater sehen und sprechen möchten, jedoch unter der Bedingung, daß jemand von den Seinigen zugegen, und von der Unterredung Zeuge sey. Die Gesanten musten sich solches gefallen lassen. Denn ob sie gleich ein mehreres als einen blossen Besuch im Nahmen des Bayerischen Königes auszurichten befehliget waren; So wolten sie doch lieber das erstere erwehlen, als gantz unverrichteter Sache, und den Kayser nicht einmahl gesehen zu haben, zurücke kehren. Sie gedachten vielleicht bey denjenigen, so Kayser Ludewigs Partie öffentlich oder heimlich hielten, wenigstens den Bayerischen König dadurch beliebt zu machen, daß er der eintzige von den Söhnen sey, der noch einige Hochachtung gegen seinen Vater bezeige. Lotharius hingegen mochte allen Ansehen nach sich nicht getrauen, ein so unschuldiges Verlangen nunmehr zum dritten mahle abzuschlagen, ohne den Haß aller Francken auf sich allein zu bringen. Er ließ also seines Bruders Gesanten zu den Kayser führen, und durch Bischoff Ottgarum und einen Weltlichen Herrn Richardum genannt, begleiten. Als sie vor ihn gekommen, fielen sie vor ihm auf die Knie, legten im Nahmen des Bayerischen Königs einen Gruß ab, und erkundigten sich nach seinen Befinden, ohne sich im geringsten weiter heraus zu lassen, ausser was sie ihn durch Minen und Bewegungen des Leibes von seines Sohns Ludewigs Vorhaben verständigen konten.

Der Kayser will sich nicht beqvemen, den Geistlichen Stand anzunehmen.

Inzwischen hatte man den Kayser in seiner Gefangenschafft zu Acken nicht besser als zu Soissons gehalten: Allein er bezeigete in Unglück mehr männliche Standhafftigkeit, als man nach seinen übrigen Handlungen von ihm vermuthen sollen b). Denn er ertrug alle ihm angethane Schmach und Drohungen mit grosser Gelassenheit, und schlug alle ihm gesche-

z) Thegan. c. 46. Annal. Bertin. a. 833. in fin. a) Thegan. c. 47. b) Annal. Bertin. a. 834.

Ludovicus A. C. 834.

geschehene Anträge den Geistlichen Stand zu ergreiffen, hertzhafft aus, unter den Vorwand, so lange er nicht seine Freyheit wieder erlanget habe, könne er nichts eingehen, vielweniger zu dergleichen Gelübde sich verstehen.

König Ludewig erklaret sich öffentlich vor seinen Vater.

Lotharius war um so viel eifriger, seinen Vater dahin zu bringen, daß er den Weltlichen Stand ablegen möchte, weil er nunmehro Nachricht erhalten, daß gantz Teutschland die Waffen ergriffen, die Sachsen und Allemannier auf dem Marsch begriffen, um zu den Bayern zu stossen, und Austrasien zu wancken anfange c). Bey diesen Umständen glaubte er zu Acken nicht mehr sicher zu seyn, daher gieng er erst nach Compiegne, und von dar nach Paris, dahin er auch den gefangenen Kayser, ingleichen den jüngsten Bruder Carolum aus dem Closter Prim bringen ließ. Dem flüchtigen Lothario folgte König Ludewig mit seinem Heer auf den Fuße nach, gab auch Pipino nach Aqvitanien schleunige Nachricht, um gleichfalls zu eilen.

Lotharius fliehet nach Paris.

Bey Compiegne stieß Lotharius auf eine starcke Partie, die Graf Eckardt zusammen gebracht, und auf des gefangenen Kaysers Seite, auch Lotharium anzugreiffen im Begriff war d). In dieser Angst und da ihm die Feinde von allen Seiten auf den Halß kamen, scheinet es, daß er seine Zuflucht zu seinen Vater, den er bißhero so sehr gemißhandelt, genommen habe. Denn diesen brachte er durch allerhand Vorstellungen so weit, daß er Graf Eckarden sagen ließ, er möchte mit den Angriff noch anstehen, weil er hoffe, die Sachen würden friedlich und ohne seiner getreuen Unterthanen Blut, abgethan werden können. Auf diese maße erhielte Lotharius freyen Paß, biß nach Paris durchzukommen.

Er fürchtet völlig eingeschlossen zu werden.

Alhier war er auch nicht lange sicher. König Pipinus war mit einen zahlreichen Heer aus Aqvitanien in Anmarsch, und damit bereits biß an die Seine gekommen e). Zwar hatte Lotharius alle Brücken abwerffen, alle Fahrzeuge wegnehmen oder versencken lassen, und der Fluß war selbst von vielen Regen sehr angelauffen, mithin ohne Gefahr nicht zu paßiren: Allein auch aus Burgund war ein grosses Heer im Anzuge, so Graf Bernhard, gewesener Hertzog von Septimanien, und Warinus, Graf zu Challons, zusammen gebracht f). Hertzog Bernhard, nachdem er, wie oben gemeldet, seiner Aemter entsetzet worden, hatte sich eine zeitlang in Burgund aufgehalten, wo er wichtige Erbgüther besaß. Daselbst hatte er entweder aus Trieb seines Gewissens, oder

c) Annal. Bertin. l. c. Thegan. c. 48. Vit. Ludov. pii p. 402. Nithard. L. I. p. 439. d) Vit. Ludov. pii p. 402. e) Annal. Bertin. h. a. Vit. Ludov. pii p. 402. f) conf. Vit. Ludov. pii p. 405. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 272.

Ludovicus A. C. 834.

oder wegen der Hoffnung bey dieser Gelegenheit seine vorigen Ehren-Stellen wieder zu erlangen, sich grosse Mühe gegeben, in dasigen Gegenden, dem Kayser **Ludewigen** einen Anhang zu verschaffen, so ihm auch geglücket, und obgleich die schlimmen Wege und Ergiessung der Flüsse nicht gestattet, daß die **Burgundier**, so bald als man gehoffet, zu den übrigen Mißvergnügten, die **Ludewigs** Befreyung sucheten, stossen können; So muste doch **Lotharius** befürchten, von allen Seiten eingeschlossen zu werden, da ihm denn die Gelegenheit zu entfliehen gäntzlich abgeschnitten werden können; Daher er Zeit zu gewinnen und anderwerts seine Sicherheit zu suchen trachten muste.

Die Burgundier verlangen des Kaysers Befreyung.

Die **Burgundier** sendeten den Abt **ReSolden** und Graf **Gantselmum**, Hertzog **Bernhards** Bruder, an ihn, und liessen ihm antragen, den Kayser in Güte auf freyen Fuß zu stellen g); Dargegen sie es dergestalt zu vermitteln versprachen, daß alles vorherige vergessen seyn, und eine völlige Versöhnung erfolgen solle, mit dem Beyfügen, daß, wenn er dieses nicht in Güte eingehe, sie ihn und alle diejenigen, so sich wiedersetzten, mit den Waffen darzu nöthigen würden. **Lotharius** gab zur Antwort: er sey an demjenigen, was vorgenommen worden, nicht alleine Schuld. Auf einer allgemeinen Reichs-Versammlung sey alles abgehandelt und beschlossen worden. Diejenigen Herren, so ihm jetzo diesen Antrag thun liessen, wären selbst die ersten gewesen, die den Kayser verlassen, und an seinen Unglück Schuld hätten. Es sey ihnen auch nicht unbekannt, daß wieder den Kayser, nach Vorschrifft der Kirchen-Gesetze verfahren worden; Doch sey er erböthig, einen Frieden einzugehen, und alles beyzutragen, um einem innerlichen Kriege zuvor zu kommen. Man möchte aber eine stärckere und aus mehrern Personen bestehende Gesantschafft, und darunter Graf **Odon** von **Orleans**, Hertzog **Bernhards** Vettern, an ihn schicken, damit er mit ihnen dieserhalben weitere Handlung pflegen könne.

Ludovicus A. C. 834.

Lotharius muß also nachgeben, entfliehen, und den Kayser zurück lassen,

Dieses alles aber geschahe nur, um Zeit zu gewinnen, denn da des abgesetzten Kaysers Partie von Tag zu Tag stärcker ward, und **Lotharius** fand, daß auch unter den **West-Francken**, auf die er sich am meisten verlassen, die Gemüther zu wancken anfiengen h), muste er auf seine eigene Sicherheit bedacht seyn. Beyden Brüdern zugleich zu wiederstehen, war er nicht vermögend, zumahl da er die Liebe bey der Nation verlohren, und ihm sein Gewissen die Gefahr noch grösser vorstellete, als sie vielleicht war. Um also seinen Feinden zu entgehen, flohe er eiligst mit seinen

g) Vit. Ludov pii p. 402. sq. h) Annal. Bertin. h. a. Nithard. L. I p. 439. Vit. Ludov. pii p. 403. Frodoard. Hist. Rhem. L. II. c. 20.

Ludovicus A. C. 834.

seinen getreuesten Dienern davon, seinen Vater und jüngsten Bruder aber ließ er im Closter St. Denys zurücke.

der den Thron wiederum bestiget.

So bald als man dieses erfahren, eilete jedermann zu dem Kayser, um ihm aufzuwarten, und seine Dienste anzubiethen i). So geschwind man ihn vorher verlassen, so groß war auch anjetzo der Zulauff, um sich bey ihm einzufinden. Der Kayser durffte an das harte Verfahren, damit man ihm begegnet, nicht dencken, weil die Menge der Verbrecher zu groß war, als daß sie hätten bestraffet werden können; Er nahm also alle, die zu ihm kamen, wohl auf. Doch der bey ihm so tieff eingewurtzelte Aberglauben ließ nicht zu, daß er noch zur Zeit seine bißherigen Buß-Kleider ab, und den Kayserlichen Schmuck anzulegen, sich unterstanden. Denn, weil er durch die Bischöffe, obgleich wieder Recht und Billigkeit, dessen beraubet worden; So wolte er nichts eher vornehmen, biß ihm in der Versammlung der Stände von einigen Bischöffen die zeithero getragenen Kleider wieder abgenommen, die Waffen umgürtet, und die Crone aufs Haupt gesetzet worden; Worüber das wanckelmüthige Volck nunmehro mehr Freude bezeigete, als es jemahls über den glücklichen Fortgang der vorigen Unternehmungen von sich spühren lassen. Von dieser Zeit an pflegte sich der Kayser nicht mehr bloß von GOttes Gnaden Kayser und König, sondern von GOttes wiedererlangter Gnade Kayser zu schreiben k).

Ludovicus A. C. 834.

Pipinus und Ludewig langen bey dem Kayser an.

Auf diese maße gelangete Ludewig ohnvermuthet, und zwar ohne Blutvergiessen aus den Gefängniß wieder auf den Thron: Allein, solcher war noch nicht genungsam befestiget, ehe und bevor die innerlichen Unruhen nicht völlig gedämpffet worden, und darauf muste nunmehro alle Sorge gerichtet werden. Als sich der Kayser zu Kiersey dem Königlichen Pallast an der Iser befand, langten die Könige Pipinus und Ludewig bey ihm an l), die mit vielen Liebes-Bezeigungen aufgenommen wurden, und überhaupt war die Freude über den glücklichen Ausgang dieses Unternehmens ungemein groß. Der Dienst, den Pipinus anjetzo erwiesen, machte, daß man aller Ursachen vergaß, die man von Seiten des Kaysers gehabt, vorher wegen seiner Aufführung mißvergnügt zu seyn; Er bekam also das ihm vorher genommene, und dem jungen König Carl seinem Stieff-Bruder zugetheilt gewesene Königreich Aqvitanien wieder, und ward ihm dahin zu reisen erlaubet, um sich in dessen ruhigen Besitz zu bringen. Verschiedene Fränckische Herren erlangeten auch ihre vorige Würden und Aemter

i) Iid. ibid. k) vid ind. diplom. h. a. n 5. conf. Mabill. de re dipl. L. II. c. 3. 5. 13. p. 76. l) Annal. Bertin. l. c. Vit. Ludov. pii p. 404. Nithard. L. I. p. 439.

Ludovicus A. C. 834.

ter wieder, deren sie bey den bißherigen Unruhen, theils von Kayser Ludewigen selbst, theils von Lothario entsetzet worden m), und Hertzog Bernhard, der zu des Kaysers Befreyung nicht wenig beygetragen, kam auch bald hierauf nach Absterben Hertzogs Berengarii wieder zum völligen Genuß des ihm vorher entzogenen Hertzogthums Septimanien, König Ludewig von Bayern aber gieng mit seinen Herrn Vater nach Acken. Es war also zu völliger Wiederherstellung des Ruhe-Standes nichts mehr übrig, als daß auch Lotharius in Güte umzukehren bewogen, oder mit Gewalt zum Gehorsam genöthiget werde: Allein wie der Kayser im Unglück mehr Standhafftigkeit, als Klugheit im Glücke gewiesen; So gieng es auch mit dieser Sache, daran ihm doch so viel gelegen, ziemlich langsam von statten. Ein in der Eil zusammen gebrachtes Heer, ward zwar Lothario nachgeschicket n): Allein er ward so langsam verfolget, daß es nicht anders schiene, als ob es darmit kein Ernst sey. Er konte sich daher wieder fassen, und an statt, daß er in sein Königreich nach Italien flüchten wollen, hatte er sich in Burgund gesetzet, und Anstalt gemachet, sich zu wehren. Seine Hitze, wormit er in allen Sachen zu verfahren gewohnet, hatte sich fast in eine Raserey verwandelt, wo er hinkam, ließ er plündern und verheeren o).

Ludovicus A. C. 834.

Lotharius hat noch vielen Anhang in Burgund und Bretagne.

Es blieb also ein grosses Theil von dem Königreich Burgund auf seiner Seite p), sonderlich war die Stadt Vienne in seiner Gewalt, und überdieses hatte auch Graf Lambert, dessen oben Erwehnung geschehen, und der an Lotharii Empörung von Anfang her die meiste Schuld gehabt, das Hertzogthum Bretagne in Lotharii Gehorsam erhalten. Graf Matfried hatte auch dahin seine Zuflucht genommen, der zwar vorhero aus einen vertraueten Freunde, weil sie beyde den vornehmsten Antheil an der Regierung haben wollen, Graf Lamberts gröster Feind worden, nunmehro aber zwang sie die Noth, allen Neid gegen einander fahren zu lassen, um nicht unter ihren gemeinschafftlichen Verfolgern unterzuliegen.

Des Kaysers Völcker werden in Bretagne geschlagen.

Kayser Ludewig ließ seine Völcker zuerst gegen Bretagne marschiren, welche von Odone, Grafen von Orleans, angeführet wurden q). Dieser, weil er den Bretagnern an der Anzahl seiner Kriegs-Völcker überlegen, ihren Anführern aber an Kriegs-Erfahrenheit nicht gleich war, schätzete seine Feinde zu geringe, und war nicht genungsam auf seiner Huth, dadurch

m) Thegan. c. 49. Vit. Ludov. pii l. c. & p. 413. sq. n) Nithard. L. I. p. 439. conf. Cointe Annal. T. VIII. h. a. §. 13. o) Annal. Bertin. h. a. p) Vit. Ludov. pii p. 404. sq. q) Vit. Ludov. l. c. Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. Nithard. L. I. p. 439. sq.

Ludovicus A. C. 834.

dadurch erhielten diese Gelegenheit, ihn ohnvermuthet zu überfallen, seine Armee in Unordnung zu bringen, und aufs Haupt zu schlagen. Odo selbst blieb nebst seinen Bruder Wilhelm und vielen andern vornehmen Herren auf der Wahlstadt, und der Rest der Völcker muste sich mit der Flucht retten.

Er versichret auch Chalons,

Fast zu gleicher Zeit hatte es auch Lothario geglücket, daß er den Kayserlichen einen empfindlichen Streich beygebracht, weil er Chalons an der Saonne erobert r), ob sich gleich Graf Warinus, der zu des Kaysers Befreyung nicht wenig beygetragen, alle Mühe gegeben, diesen Ort zur Sicherheit der Kayserlichen Völcker zu erhalten. Die Grausamkeit war kaum zu beschreiben, so in der eroberten Stadt ausgeübet worden. Verschiedene Grafen, so man darinnen gefangen bekommen, und worunter auch Hertzog Bernhards Bruder, Gantselmus war, wurden öffentlich enthauptet, und man würde auch mit Warino eben also verfahren haben, wenn er nicht das Leben mit Verlust seiner Ehre erkauffet. Denn er nahm Lotharii Partie, schwur ihm den Eyd der Treue, und brach dadurch die, seinem rechtmäßigen Oberherrn schuldige Pflicht. Die Stadt selbst ward in Brand gestecket, ob es gleich hieß, als ob es von ohngefehr und ohne Lotharii Befehl geschehen. Eine Nonne daselbst, nahmens Gerbergam, ließ er ersäuffen, unter den Vorwand, als ob sie eine Zauberin sey, die wahre Ursache aber war, daß sie Graf Bernhards von Septimanien Schwester, die den Haß ihres Bruders tragen, und vor ihn das Leben lassen muste, ohngeachtet sie, nach einiger Meynung, ehe sie ins Closter gegangen, des Abts Walá Gemahlin gewesen s), der Lotharii Partie fast jederzeit gehalten, und noch hielte.

und verschiedene andere Orte.

Nach der Eroberung von Chalons an der Saonne, kam auch Autun und Orleans in Lotharii Hände t), und Graf Lambert nebst Grafen Matfriedo konten aus Bretagne zu ihm stossen.

Beyde Heere kommen bey Blois zusammen.

Kayser Ludewig hatte zwar ein zahlreiches Heer beysammen, und wolte sich diesen Unternehmungen wiedersetzen: Allein er kam allenthalben zu spat u). Nach verschiedenen Hin- und Wieder-Märschen, kamen beyde Heere bey Blois nicht weit von einander zu stehen. Ludewig hatte Gesanten an Lotharium geschicket, um ferneres Blutvergiessen zu verhindern, dieser hatte auch drey Tage lang mit ihnen Unterhandlungen gepflogen, in der Hoffnung, daß er inzwischen durch heimlich ausgeschickte Leute das Kayserliche

r) Annal. Bertin. h. a. Thegan. c. 52. Vit. Ludov. pii p. 405. Nithard. L. I. p. 440.
s) vid. supr. pag 10. t) Vit. Ludov. pii l. c. Nithard. L. I. p. 440. u) Annal. Bertin. h. a. Vit. Ludov. pii p. 406. Nithard. l. c. Thegan. c. 53. sq.

Ludovicus A. C. 834.

liche Heer würde abspenstig machen, und auf seine Seite ziehen können. Als es aber nicht wie ehemahls glücken wollen, brach er unter vielen Drohungen die bißherigen Handlungen ab. Ob nun gleich das Kayserliche Heer unterdessen durch die Ankunfft Königs Pipini von Aqvitanien, der viele Kriegs-Völcker mit sich gebracht, noch mehr verstärcket worden, und also Lotharii Armee weit überlegen; So wolte Kayser Ludewig dennoch, um das zu besorgende Blut-Bad abzuwenden, noch einmahl versuchen, ob es nicht möglich, daß Lotharius in Güte zu gewinnen sey.

Der Kayser lässet Lothario sagen, die Waffen niederzulegen und zu ihm zu kommen.

Er schickte dieserhalben anderweit drey Gesanten, darunter Baradadus oder Baduradus, Bischoff zu Paderborn, der vornehmste war, an seinen Sohn x), mit der Vorschrifft, diesem nicht so wohl Frieden anzubiethen, als vielmehr in seinen Nahmen aufzuerlegen, und zu befehlen, daß er sich sogleich bey ihm einzufinden habe, mit der Bedrohung, im Fall er dißmahl nicht gehorchete, würde es das letzte mahl seyn, daß er die geringste väterliche Güte vor ihn bezeiget. Der Bischoff that den Antrag mit grosser Standhafftigkeit, und setzte hinzu, GOtt und alle Heiligen würden es rächen, wenn er diese Gelegenheit aus Händen lasse, den Frieden wieder herzustellen, und wenn er dem Rath seiner bösen Rathgeber mehr, als den Ermahnungen seines Vaters folgen wolte. Die andern beyden Gesanten liessen es auch nicht an Vorstellungen fehlen, und nachdem sich Lotharius mit den Vornehmsten von seiner Partie besprochen, fand er selbst, daß kein anderer Weg übrig sey, seinem gäntzlichen Untergange zu entgehen. So gar der unruhige Abt Wala, der nun sahe, daß nichts weiter auszurichten, rieth zum Frieden y), wenn er solchen mit genungsamer Sicherheit vor sich und alle seine Anhänger erlangen könne.

Ludovicus A. C. 834.

Lotharius ließ also die Gesanten nochmahls vor sich kommen und verlangete, sie solten ihm selbst guten Rath mittheilen z), die ihn denn versicherten, das beste Mittel sey, sich ohngesäumt zu dem Kayser zu begeben, vor sich und seinen Anhang um Vergebung zu bitten, und gewiß zu glauben, daß ihnen insgesammt Gnade wiederfahren werde. Lotharius sendete also die Gesanten zurück, mit der Versicherung, daß er bald nachfolgen werde, und da die Sachen einmahl so weit gekommen, säumete er sich auch nicht, diesem Versprechen ein Genügen zu leisten. Der Kayser erwartete in einem offenen und auf einer Höhe aufgeschlagenen Zelte seiner Ankunfft a), damit die gantze Armee, so auf beyden Seiten in den Waffen stund, sehen konte, was vorgieng.

Durch

x) Thegan. c. 54. y) Radbert. vit. Wal. L. II. c. 20. conf. Cointe Annal. T. VIII. h. a. §. 22. sq. z) Thegan. c. 54 a) Thegan. c. 55.

Ludovicus A. C. 834.

Lotharius muß sich unterwerffen.

Durch diese muste **Lotharius**, der die vornehmsten von seinen Anhängern bey sich hatte, durch marschiren b); So bald er vor den Kayserlichen Zelte angelanget, warff er sich so wohl als die Seinigen auf die Knie, und bat vor sich und seinen Anhang um Gnade und Vergebung. Der Kayser antwortete ernsthafft, doch auch gnädig, führte seinem Sohn das ihm angethane Unrecht mit wenig Worten zu Gemüthe, und fragte: Ob er und die Seinigen bereit wären, ihm als rechtmäßigen Herrn mit Hertz und Mund den Eyd der Treue abzulegen. Als solches bejahet worden, schwuren solchen **Lotharius** und dessen vornehmste Anhänger, worauf sich der Kayser erklärete: Er wolle hiermit alles in Vergessenheit gestellet, und sie insgesammt zu Gnaden angenommen, so wohl die verlohrnen und eingezogenen Güter ihnen wieder gegeben haben.

Ihm wird Italien gelassen.

Lotharius selbst solle **Italien** behalten, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, ohne Kayserliche Erlaubniß niemahls wieder nach **Francken** zu kommen, oder gewärtig zu seyn, daß, im Fall er hierwieder handelte, er niemahls Vergebung erhalten werde. Und auf diese maße ward der bißherige Krieg geendiget, und der Ruhestand im **Fränckischen** Reich wieder hergestellet. **Lotharius** gieng also, nachdem er etliche Tage bey dem Kayser geblieben, nach **Italien**, **Pipinus** aber und **Ludewig** begleiteten ihren Herrn Vater biß **Orleans**, und jeder kehrete von hier in sein Königreich zurück. Die Nothwendigkeit erforderte hierbey, daß man nun auch dahin trachtete, wie das Land die Früchte der Wiederherstellung des Friedens geniessen möchte.

Reichs-Tag zu Attigny.

Bald, nachdem **Ludewig** die Regierung wieder angetreten, ward um **Martini** eine Reichs-Versammlung zu **Attigny** gehalten c), darinnen vornemlich von Verbesserung der eingerissenen Gebrechen gehandelt ward. Man hatte schon so offte unter dieses Kaysers Regierung darvon gesprochen, alleine jederzeit wenig oder nichts darmit ausgerichtet, weil es nicht genung allerhand neue Gesetze und Ordnungen zu machen, sondern auch darüber, ohne Ansehen der Person zu halten nöthig ist. Und seit der Zeit, da die innerlichen Kriege in **Francken** ihren Anfang genommen, hatte sich das Ubel allenthalben noch mehr ausgebreitet. Es wurden dahero ausserordentliche Richter ernennet, so in den Provintzien herum reisen, die bey den bißherigen Unruhen eingerissenen Unordnungen, in Geist- und Weltlichen Stand abstellen, und sonderlich die Straßen

b) Thegan. l. c. Annal. Bertin. h. a. in fin. Vit. Ludov. pii p. 406. sq. Nithard. L. I. p. 441.

c) Annal. Bertin h. a. in fin. Vit. Ludov. pii p. 407.

Ludovicus A. C. 834.

Straßen wieder sicher machen solten, weil sich viele Räuber und Diebe zusammen geschlagen, so die Reisenden, ja viele in ihren Häusern anfielen, plünderten und ermordeten. An König Pipinum von Aqvitanien ward noch besonders ein Abt, Ermoldus gesendet, um ihn zu ermahnen, die Kirchen-Güther wieder herauszugeben, so er währenden Krieges an sich gezogen.

Anno 835. Reichs-Tag zu Diedenhofen,

Von mehrerer Wichtigkeit waren diejenigen Sachen, so im Anfang des folgenden Jahres zu Diedenhofen bey einer abermahligen Versammlung der Geist- und Weltlichen Stände vorkamen d), weil die gegen den Kayser vorgenommenen unverantwortlichen Handlungen bey selbiger untersuchet, und zum theil bestraffet werden solten. Des Kaysers Bruder Drogo, Ertz-Bischoff zu Metz und Hetto zu Trier, waren die beyden Häupter der Versamlung e), auf welche das meiste ankam, und über dieses waren ein und viertzig Ertz- und Bischöffe zugegen.

Wieder Ebbonem, Ertz-Bischoffen zu Reims, wird verfahren.

Ebbo, Ertz-Bischoff zu Reims, war einer von den hitzigsten Aufrührern gewesen, und hatte am meisten wieder den Kayser gewütet f). Nunmehro war er auch einer von den ersten, der dieserhalben zur Rede gesetzet ward. Sein Gewissen hatte ihm sogleich nach des Kaysers Befreyung gesaget, was er vor einen Lohn zu gewarten, daher er sich mit der Flucht rathen wollen, und bey einen Einsiedler ohnweit Paris verstecket. Er war aber entdecket, gefangen genommen und nach Fulda gebracht worden. Nunmehro muste er auch zu Diedenhofen erscheinen, um sein Urtheil zu empfangen. Zuförderst verlangte der Kayser, jeder Bischoff solle ihm schrifftlich seine Gedancken geben, und sich erklären, daß er alles aufrührische Verfahren, dessen man sich unternommen, verabscheue. Niemand weigerte sich dessen, ja Ebbo selbst nicht, vielmehr schrieb er gleich den andern, des Kaysers Absetzung sey unrecht und straffbar gewesen. Ebbo mochte vielleicht hoffen, es werde dabey sein Bewenden haben; Allein er erfuhr bald ein anders, und sein jetziges Geständniß des ungerechten Verfahrens und Mißhandlung an den Kayser, konte ihn der wohlverdienten Straffe nicht gäntzlich entnehmen. Hierauf verfügte sich die gantze Versammlung wieder nach Metz, als den Ertz-Bischöfflichen Sitz, und in dessen Sprengel Diedenhofen begriffen war; Den Sonntag vor der Fasten kam man in der Cathedral Kirche des H. Stephani zusammen. Alhier ward

Ludovicus A. C. 835.

d) Annal. Bertin. h. a. Vit. Ludov. pii p. 407. Thegan. c. 56. e) vid. Hincmar. de prædest. adv. Gothescalc. c. 36. p. 324. sq. f) Thegan. c. 48. Narratio Clericor. Remens. ap. Du Chesne T. II. p. 340. sq. Flodoard. Hist. Rem. L. II. c. 20. Vit. Ludov. p. 407. Annal. Bertin. h. a.

Ludovicus A. C. 835.

ward zufördest alles, was zu Diedenhofen vorläuffig gehandelt und beschlossen worden, bestätiget g). Drogo, Bischoff zu Metz, stieg währenden Gottes Dienstes, dem eine grosse Menge Geist- und Weltlicher Herren, nebst vielen Volck beywohnete, auf eine Cantzel, und laß daselbst öffentlich ab, was wegen der Wieder-Einsetzung des Kaysers beliebet, und von allen Bischöffen gebilliget worden: Sodann legten sieben Ertz-Bischöffe ihre Hände auf sein Haupt, lasen einige Gebete ab, und nahmen die Kayser-Crone vom Altar, setzten sie ihm auf, und alles anwesende Volck bezeigete mit einem freudigen Glückwunsch seinen Beyfall. Der Ertz-Bischoff Ebbo muste sich sodann auch zeigen, und alles dasjenige verdammen, was unter seiner Anführung gegen den Kayser vorgenommen worden, wie er dann bekannte, daß derselbe unrechtmäßiger Weise abgesetzet, und wegen erdichteter Sünden Busse zu thun genöthiget worden. Als dieses vorbey, endigte sich die Versammlung zu Metz, und giengen der Kayser und die Stände wieder nach Diedenhofen. Alda ward wieder den Ertz-Bischoff Ebbo weiter verfahren, der erscheinen muste, um sein Urtheil zu erhalten. Er wendete ein, daß er vor alles, was vorgegangen, nicht allein antworten könne h), weil so viele andere daran Antheil genommen. Er soll sich auch an die Kayserin Judith gewendet, und sie um ihren Vorspruch ersuchet haben.

Ludovicus A. C. 835.

Ob er nun gleich dieselbe am höchsten beleidiget, soll sie dennoch Mitleiden gegen ihn bezeiget, und ihn zu retten getrachtet haben, weil er ihr einen Ring geschicket, und sie an die Versicherungen erinnern lassen, so sie ihm thun lassen, als sie ihn bey ihres Sohnes Tauffe damit beschencket. Und in der That scheinet die Bestraffung vor seine grosse Missethaten viel zu gelinde gewesen zu seyn; Worzu nicht wenig beygetragen haben kan, daß viele unter den anwesenden Geistlichen, die ihn verurtheilen solten, den Vorwurff der an dem Kayser mit ihm zugleich ausgeübten Untreue in ihren Gewissen fühlen mochten i).

Als sich aber Ebbo nicht gantz loß würcken können, verlangte er ferner, daß ihm erlaubet werden möchte, unter den Bischöffen diejenigen selbst auszulesen, die ihn richten solten, welches ihm auch zugestanden ward. Hierauf hatte er Bischoff Ajulfum von

g) Annal. Bertin. h. a. Vit. Ludov. pii p. 408. Flodoard. Hist. Rem. l. c. Hincmar. de prædest. advers. Gothescalc. c. 36. p. 324. Epist. Caroli Calv. ad Nicol. ap. Sirmond. p. 360. h) Vit. Ludov. pii p. 408. Epist. Carol. Calv. ad Nicol. l. c. i) v. Thegan. c. 56. Vit. Ludov. pii p. 408. Annal. Bertin. h. a. Hincmar. de prædest. advers. Gothescalc. c. 36. Epist. Car. Calv. ad Nicol p. 360. Flodoard. Hist. Rem. L. II. c. 20. Narrat. Cleric. Rem. ap. Du Chesne T. II. p. 341.

Ludovicus A. C. 835.

von Bourges, Baduradum von Paderborn, und Modoinum von Autun erkieset, gegen die er sein Bekänntniß that, nach welchem sie ihn vor schuldig, und der Bischöfflichen Würde unwürdig erkannten. Ebbo, um einer grössern Untersuchung und härterer Ahndung zu entgehen, unterwarff sich diesem Ausspruch ohne Wieder-Rede, und stellete dieserhalben auch ein schrifftliches Bekänntniß von sich, des Inhalts: „Ich Ebbo, „unwürdiger Bischoff, habe zu mei„nen Richtern und Beicht-Vätern, „den Ertz-Bischoff Ajulfum, die „Bischöffe Baduradum und Mo„doinum erwehlet, und gegen sie ein „aufrichtiges Bekänntniß abgeleget. „Um nun meiner Seelen Heil zu su„chen, habe mich entschlossen, Busse „zu thun, und mein Bißthum nieder„zulegen, dessen mich meiner begange„nen Verbrechen halber, allerdings „unwürdig erkenne, die ich ihnen be„sonders bekannt, damit sie bezeugen „können, daß an meine Stelle ein an„derer Bischoff erwehlet werden mö„ge, der der Kirchen besser als ich „vorzustehen im Stande. Um mir „nun den Weg selbst abzuschneiden, „wieder dasjenige, was anjetzo ge„than, nach Canonischen Rechten „einige Wieder-Einsetzung in vorigen „Stand zu suchen, habe ich dieses ei„genhändig unterschrieben.

Nachdem man in öffentlicher Versammlung dieses Bekänntniß abgelesen, Ebbo solches mündlich wiederholet, drey Zeugen, nemlich der Ertz-Bischoff von Arles, und die Bischöffe von Cambray und Noyon, nebst den von ihm selbst erwehleten Richtern, die von ihm geschehene Loßlassung von dem Bißthum bekräfftiget, und aller anwesenden Bischöffe Stimmen eingeholet worden; Ward endlich der Ausspruch gethan: „Nach „seinen eigenen Bekänntniß solle er „seine Geistliche Würde niederle„gen k).„ Welches alles in Beyseyn und Gegenwart drey und viertzig Ertz- und Bischöffe geschehen, und vollzogen worden, Ebbonis Auffsatz ward Fulconi, Abte des Closters St. Remigii, zugestellet, weil er ihm auf den Ertz-Bischöfflichen Stuhle folgen solte: Ebbo hingegen wurde wieder in Verwahrsam gebracht l).

Ingleichen gegen einige andere Aufrührer.

Da Ebbo nicht alleine schuldig, so waren auch die andern, so die vornehmsten Rädelsführer gewesen, vorgeladen m): Allein die meisten, als Heriboldus zu Auxerre, Bartholomäus zu Narbonne, Jesse zu Amiens und Agobardus zu Lyon hatten in der Flucht ihre Sicherheit gesuchet, und waren Lothario nach Italien gefolget. Agobardus, der sich nach Ebbone am schwersten an dem Kayser vergangen hatte, wurde auch erfodert, wie er aber auf dreymahlige Ladung nicht erschienen, wurde

k) Iid. ibid. l) Narratio Cleric. Remens. l. c. m) Vit. Ludov. pii p. 407. Flodoard. Hist. Rem. L. II. c. 20.

Ludovicus A. C. 835.

wurde er darauf seines Geistlichen Amtes entsetzet n); So auch **Bartholomäo** von **Narbonne** wiederfuhr. Wie man aber gegen die übrigen verfahren, findet sich nicht. **Hildemann**, Bischoff von **Beauvais**, ward ebenmäßig angeklaget, daß er an der Empörung und des Kaysers Absetzung grossen Antheil gehabt, zumahl, da er ein Mönch aus dem Closter **Alt-Corvey** und des Abts **Walá** Anhänger gewesen, auch in den Verdacht gerathen, als ob er gleichfalls nach **Italien** fliehen wollen, weshalber er war gefangen gesetzet worden. Er ward aber unschuldig befunden und loßgesprochen.

Die Kayserin wird aus dem Gefängniß frey gemachet,

Auf diese maße war alles wieder ruhig, nur die Kayserin **Judith** war noch in Sorgen, weil ihr Sohn, König **Carl**, bey diesen allen nicht bedacht, und wenn der Kayser verfallen sollen, selbiger besorgen müste, daß er von der Reichs-Folge ausgeschlossen werden dürffte o). Es änderten sich also nochmahls die Umstände und Rathschlüsse am Kayserlichen Hofe.

Ehe der Kayser wieder auf den Thron gelanget, hatte die Kayserin zu **Tortona** in **Italien** im Closter gefangen gesessen, und es war die höchste Zeit gewesen, daß sie befreyet worden, weil die Aufrührer damit umgiengen, sie gäntzlich aus dem Wege zu räumen. So bald als man in **Italien** die Nachricht erlanget, daß sich der Kayser wieder auf freyen Fuß befinde, hatten sich einige Geist- und Weltliche Herren zusammen geschlagen, und auch die Kayserin zu **Tortona** aus der Hafft befreyet. Kurtz darauf langten Kayserliche Gesanten an, so sie nach **Francken** brachten, und nach **Acken** führeten.

Ludovicus A. C. 835.

erhält ihre Unschuld vermittelst Eydes.

Doch da **Judith** mit solchen entsetzlichen Verleumdungen beschmitzet worden, wurde sie von dem Kayser als Gemahlin nicht eher wieder angenommen, biß sie sich abermahls öffentlich und vor allen Volcke eydlich gereiniget, daß sie unschuldig sey p). Dieses war der Weg, den man bey allen wichtigen Verbrechen nahm, um aus der Sache zu kommen, wenn kein Ankläger vorhanden, der dieselben beweisen konte oder wolte. Es musten auch andere zugleich mit schwören, wie sie glaubten, und dafür hielten, daß der angeschuldigte recht geschworen; Dahero viele von der Kayserin Anverwanten dergleichen Eyd ablegeten. Und hierauf war der **Judith** Ansehen bey dem Kayser so groß als vorhero.

Der Kayser gehet nach Worms und von da nach Stramiacum.

Nach Endigung dieser Reichs-Versammlung verweilete der Kayser noch einige Zeit zu **Diedenhofen**, feyerte darauf die Ostern zu **Metz**, und

n) Vit. Ludov. pii p. 413. & 408. conf. ad h. l. Eccard. de reb. fr. T. II p. 291. Anastas. in vit. Pontif. p. 353. Flodoard. l. c. o) Annal. Bertin. a. 834. Vit. Ludov. pii p. 404. Nithard. L. I. p. 439. Thegan. c. 51. p) Nithard. l. c.

Ludovicus A. C. 835.

und gieng nach Ablauff derselben nach Worms q), wohin er einige Reichs-Stände verschrieben hatte, weil diejenigen Richter, denen das Jahr zuvor auf dem Reichs-Tage zu Attigny die Untersuch- und Abstellung der Landesgebrechen war aufgetragen worden, daselbst eintreffen und Bericht erstatten solten, wie sie das anbefohlene befolget.

allwo er eine abermahlige Reichs-Versammlung hält,

Hierauf wurde abermahl eine allgemeine Reichs-Versammlung ohnweit Lion zu Stramiacum, welches der Ort, so jetzt Cremieu heisset, gewesen seyn soll r), im Monath Junio gehalten s), auf welcher nebst andern das Reich betreffenden Angelegenheiten, auch wegen Agobardi und Bernhardi, der Bischöffe zu Lion und Vienne Ungehorsam gehandelt worden t), davon der erstere auf dem zu Diedenhofen gehaltenen Reichs-Tage gar nicht erschienen, letzterer sich zwar eingestellet, heimlich aber wieder davon gegangen war, die Sache konte also wegen beharrlicher Halßstarrigkeit der beyden Bischöffe auch noch nicht ausgemacht werden.

Hingegen kam anjetzo Hertzog Bernhard zum völligen und ruhigen Besitz des Hertzogthums Septimanien. Denn wie er in vorigen Jahren seiner Würde entsetzet worden; So hatte das Hertzogthum Graf Berengarius von Toulouse erhalten. Es mochten sich aber damahls zwey Parteyen ereignet haben, davon es einige mit Berengario, die andern mit Bernhardo hielten. Anjetzo war Graf Berengarius mit Tode abgangen, folglich der gantze Streit gehoben, und Bernhard erhielt zur Belohnung seiner treuen Dienste nebst Septimanien annoch die erledigte Graffschafft Toulouse.

und die Teutschen und Fränckischen Lande unter seine Söhne theilet.

Das allermerckwürdigste aber, das auf dieser Versammlung noch vorgegangen zu seyn scheinet, ist diejenige Verfaß- und Eintheilung der Teutschen und Fränckischen Lande, so der Kayser unter seinen damahls gegenwärtigen dreyen Söhnen, Ludovico, Pipino und Carolo gemacht u). Es wurde darinnen mit gäntzlicher Ausschliessung Lotharii, als welcher nach den väterlichen Willen mit Italien abgefunden seyn solte, alle diejenigen Lande aufs genaueste angezeiget, die nach des Kaysers Tode diese 3. Printzen besitzen solten: Also wurden König Pipino über gantz Aqvitanien noch 28. pagi, davon die vier vornehmsten Chalons,

q) Annal. Bertin. 835. in fin. Vit. Ludov. pii p. 409. conf. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 282. §. 36. r) vid. Valeſ. Notit. Gall. v. Stramiacum. s) Annal. Bertin. a. 835. in fin. Annal. Pith. cod. Thegan. c. 57. & 58. Vit. Ludov. pii p. 413. t) Annal. fr. ap. Lambec. L. II. c. 5. p. 391. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. 835. n. 4. & a. 836. n. 8. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 283. §. 37. u) v. Pith. Script. XII. p. 330. ſqq. conf. Cointe Annal. T. VIII. h. a. §. 26. ſqq. Pagi Crit. Baron. a. 838. §. 4. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 284. §. 38.

Ludovicus A. C. 835.

Chalons, Meaux, Amiens und die Grafschafft Ponthieu genennet werden, zugetheilet: König Ludewig bekam nebst Bayern, Sachsen, Thüringen, Hessen, Frießland und die Niederlande, und König Carl solte Allemannien, einen Theil von Burgund, Provence und Langvedoc haben. Es machte auch der Kayser in dieser Reichs-Satzung Verordnung, wie es auf den Fall zu halten, wenn einer von diesen dreyen ohne Printzen versterben solte, ermahnete sie übrigens zur Verträglichkeit, und gab ihnen zugleich eine Vorschrifft, die unter ihnen entstehende Streitigkeiten zu schlichten, befahl ihnen auch endlich den Schutz und Vertheidigung des Römischen Stuhls, wie auch aller andern Kirchen aufs nachdrücklichste an. Doch behielt sich der Kayser bey seinem Leben die Oberbothmäßigkeit und Herrschafft, und von Seiten der Söhne die Unterthänigkeit ausdrücklich bevor. Hierauf wurde der Reichs-Tag beschlossen, und ein anderer auf künfftiges Jahr nach Diedenhofen anberaumet.

Die Kayserin Judith suchet Lotharium zu gewinnen.

Ob man nun gleich meynen sollen, auf diese maße würde allen weitern Streitigkeiten vorgebeuget worden seyn, so hatte doch auch diese väterliche Eintheilung nicht lange Bestand. Da der Kayserin Judith eintzige Sorge dahin gerichtet, daß ihr Sohn Carl auch nach ihres Gemahls Tode, nicht allein wohl versorget, sondern auch bey den Besitz der zugetheilten Lande vollkommen sicher seyn möchte x), das vorige mahl aber, als sie ihm Aqvitanien verschaffet, die Sache so unglücklich abgelauffen; So muste sie nunmehro auf Mittel dencken, solches ihr Vorhaben mit mehrerer Sicherheit und weniger Gefahr auszuführen. Lotharius war nach Italien verwiesen, der Kayserlichen Würde entsetzet, und seine Brüder, da sie den Kayser aus den Gefängniß wieder auf den Thron geholffen, konten hoffen, daß sie auch dargegen das meiste Ansehen bey ihrem Vater behalten, und den Genuß seiner Liebe am meisten empfinden würden. Allein die geleisteten Dienste werden bey Höfen am ersten vergessen, weil man mehr auf diejenigen siehet, von denen man in Zukunfft einigen Vortheil erwarten kan.

Ludovicus A. C. 835.

Und werden zu dem Ende Gesante an ihn geschickt.

Da man also glaubte, Lotharius werde bey seinen jetzigen Umständen am leichtesten zu gewinnen seyn; So versuchte man auch zuerst, ob nicht der Kayserin Absichten durch ihn zu erreichen, und er völlig auf ihre Seite zu bringen seyn möchte. Kayser Ludewig ließ sich dieses um so viel eher gefallen, als er schon lange gewohnet war, fast zu allen, auch den wichtigsten Sachen, nur den Nahmen herzugeben, und sich bloß nach denjenigen zu richten, die er um sich hatte.

Es

x) Vit. Ludov. pii p. 409. sq.

Ludovicus A. C. 835.

Es wurden also heimlich einige vertrauete Personen nach Italien gesendet, um bey Lothario zu erforschen, ob er geneigt sey, in die jetzigen Absichten des Hofes einzugehen, und ihm zugleich auf solchen Fall im Nahmen des Kaysers Erlaubniß zu geben, auf dem zu Diedenhofen angesetzten Reichs-Tage selbst in Person, oder durch Gesante zu erscheinen, allwo sodann weitere Handlung gepflogen werden solte.

Anno 836. Reichs-Versammlung zu Acken.

Mittlerweile hatte sich der Kayser von Stramiacum nach Acken begeben, und hielt alda im Monath Februario eine Versammlung der Bischöffe y). An allerhand Vorschlägen zur Verbesserung der eingeschlichenen Gebrechen mangelte es zwar abermahls nicht; Allein es war wenig Frucht davon zu verspühren. Der Kayser verlangete ein Gutachten, wie man bey dem Geistlichen und Weltlichen Stande gute Ordnung einführen könte. Es ward auch solches erstattet und dieserhalben drey Capitul oder Bücher abgefasset z), sie schafften aber eben so wenig Nutzen als vorher. Einige Puncte, wenn man solchen nachgelebet hätte, würden doch etwas ausgerichtet haben: Dahin gehöret ein ernstliches Verboth: „Daß niemand „durch Geschencke oder andere unrechtmäßige Weise, zu einen Bischoffthum zu gelangen suchen solle. „Daß ein Bischoff, der ein Säuffer, „abzusetzen, daß er auf seine Untergebene genau Achtung geben, in „der heiligen Schrifft erfahren seyn, „und unter keinerley Vorwand, bey „dem Rath, oder noch weniger bey „der That seyn solle, da wieder den „Kayser gerathschlaget werde. Den „Mönchen ward auferleget, sich „ohne ausdrückliche Erlaubniß ihres „Bischoffs, weder in Geistliche noch „Weltliche Händel zu mischen; Theils „Nonnen-Clöster aber, werden beschrieben, als ob die ärgsten Schandthaten darinnen vorgegangen, die „billig abzustellen.

Ludovicus A. C. 836.

Der Kayser, seine Söhne und Bedienten werden auch nicht verschonet. „Der Nahme und Titul des Königes, „sagen die Bischöffe, gehöret nur demjenigen, so mit Güte und Gerechtigkeit regieret, wer es anders hält, „ist ein Tyranne. Er ist darzu „bestellet, das Volck GOttes mit „Recht und Gerechtigkeit zu beherrschen, Friede und Ruhe zu erhalten, „und ein Vertheidiger der Kirchen „und ihrer Diener zu seyn.„ Die Bischöffe vergessen sich darbey auch selbst nicht. „Ew. Excellentz, welcher Titul damahls Königen gegeben worden, nunmehro aber so sehr herabgefallen, und gemißbrauchet „wird, bitten wir, sie wollen ihren „Söhnen und Bedienten ja wohl zu „erkennen geben, was die Bischöffliche

y) Vit. Ludov. pii p. 413. Annal. Bertin. a. 837. conf. Pagi Crit. Bar. a. 836. §. 7. z) v. Sirmond. Concil. Gall. T. II. p. 574.

Ludovicus A. C. 836.

„liche Würde auf sich habe; Wir „bescheiden uns zwar, daß wir unsern „Vorfahren an Tugenden und Ver„diensten nicht gleich kommen; Wir „besitzen aber eben die Würde, so sie „gehabt, und unsere Gewalt ist so „groß als die ihrige: So bitten wir „auch, daß man unsern Untergebe„nen wolle zu erkennen geben, daß „sie sich an unserer Aufführung nicht „so leichte ärgern. Wenn sie etwas „arges von uns dencken; So müssen „wir es zwar ertragen, allein sie be„gehen selbst eine grosse Sünde, daß „sie ihre Väter und Brüder zur Un„gebühr richten wollen.

Eine andere Erinnerung, so sie thun, würde grossen Nutzen geschaffet haben, wenn sie nach allen Umständen wäre beobachtet worden. „Eure meiste Sorge lasset dahin ge„richtet seyn, schreiben sie an den „Kayser, daß ihr verständige Rä„the aussuchet, so euch die Regie„rungs-Last tragen helffen. Er„wehlet solche, die GOtt fürchten, „ein gut Leben führen, und sich nichts „mehr angelegen seyn lassen, als des „Reiches Aufnehmen, ihres Herrn „Ehre und des Volckes Wohlseyn zu „befördern. Sonderlich gebet wohl „Achtung, daß kein Neid oder Zwie„tracht unter ihnen einreisse, und lebet „bemühet, auch unter euren Söhnen „Friede und Einigkeit zu erhalten.

Zuletzt bezeugen die Bischöffe, daß sie selbst in verschiedenen Stücken ihrer Schuldigkeit zuwieder gelebet, sie werffen aber die Schuld hauptsächlich auf die Empörung seiner Söhne und derjenigen Weltlichen Herren, die zu diesen unverantwortlichen Unternehmungen die meiste Ursache gegeben.

Der Friede, den die Bischöffe zu erhalten, so nachdrücklich anrathen, konte nicht lange Bestand haben, weil Ludewig mit den Gedancken umgieng, seinen jüngsten Sohn Carln noch grösser zu machen, und vor seinen übrigen Brüdern noch mehrern Vorzug zu gönnen.

Die Kayserlichen Gesandten thun Lothario den Antrag.

Die Abgeordneten, die nach Italien an Lotharium geschicket gewesen, mochten in ihrer Handlung nicht so glücklich gewesen seyn, wie man verhoffet a); Denn entweder trauete Lotharius nicht recht den väterlichen Versprechungen, oder gedachte bey jetzigen Umständen sich dieser Gelegenheit, da man ihm wieder gute Worte zu geben anfieng, zu seinen desto mehrern Vortheil zu bedienen. Der Kayser sendete auch anderweit Abgeordnete an ihn, die mit Zugemüthführung des kindlichen Gehorsams anriethen, wenigstens einige von seinen Vertrauten abzuschicken, mit welchen wegen seiner

a) Annal. Bertin. a. 836. Liudolph. Vit. S. Sever. p. 90. §. 4. conf. Cointe Annal. h. a. §. 1. Pagi Crit. Baron. h. a. §. 1.

Ludovicus A. C. 836.

seiner persönlichen Erscheinung das nöthigste gehandelt werden könne.

Lotharius lässet sich nicht ungeneigt finden;

Lotharius und seine Anhänger liessen sich endlich nicht länger bitten, die beste Hoffnung, so man nur verlangen konte, von sich zu geben b), weil sie wohl sahen, daß sie nach den jetzigen Umständen auch ihren Vortheil darbey finden könten, und künfftig halten dürfften, was sie wolten. Er sendete also den Abt Wala nach Diedenhofen, allwo sich der Hof damahls bey der dahin ausgeschriebenen Reichs-Versammlung befand. Denn, wie dieser zu den bißherigen Streitigkeiten die meiste Ursache mit gegeben: Also wolte er auch nunmehro die Ehre haben, daß er solche beygeleget: Weil man seiner anjetzo nöthig hatte, ward er wohl aufgenommen, ohngeachtet so grosse Ursachen vorhanden, wegen seiner Aufführung mißvergnügt zu seyn. Er selbst stellete sich, daß er alles vergessen, wie ihm von der Kayserin und ihren Anhang begegnet worden, damit er nur wieder in Ansehen gelangen möchte. Es kamen also diese Unterhandlungen mit leichter Mühe ziemlich weit, so gar, daß zu Lotharii persönlicher Erscheinung Zeit und Ort bestimmet ward, da denn solche vollends geendiget, und die Sachen so wohl am Hofe, als im gantzen Fränckischen Reiche eine neue Gestalt bekommen solten.

Weil er aber kranck wird,

Allein Lotharius war inzwischen in eine gefährliche Kranckheit gefallen, daß man fast an seinen Aufkommen gezweiffelt c): Also blieb die Reise verschoben, und Wala, der bißherige vornehmste Unterhändler, gieng fast zu gleicher Zeit den Weg aller Welt, durch welche gedoppelte Verhinderung die gepflogenen Handlungen ins Stecken geriethen.

der Abt Wala stirbet,

Der Tod dieses unruhigen Mannes erfolgte in seinen Closter zu Bobbio, allwo er auch begraben worden d). Paschasius Ratbertus hat sein Leben in zwey Büchern beschrieben, die als Gespräche abgefasset, wiewohl er lauter fremde Nahmen darinnen gebrauchet. Es ist aber solches nicht so wohl, als eine unparteyische Lebens-Beschreibung, sondern vielmehr, als eine Lobrede anzusehen, darinnen seine Fehler entweder gäntzlich verschwiegen, oder doch geringe gemachet werden. In diesen Leben bedeutet Justinianus den Kayser Ludewig, Justina die Kayserin Judith, Honorius Lotharium, Gratianus Ludovicum, Melanius Pipinum, Naso Graf Bernharden, Phasur den Mönch Guntbalden, und Arsenius den Abt Wala selbst. Besonders will ihn

b) Annal. Bertin. h. a. Vit. Ludov. pii p. 409. sq. c) Annal. Bertin. a. 836. Vit. Ludov. pii p. 410. d) Annal. Bertin. l. c. Vit. Ludov. pii p. 410. Append. ad Thegan. ap. Lambec. p. 391. Radbert. Vit. Wal. L. II. c. 22. & 23. conf. Mabill. in observat. præv. ad vit. Wal. p. 455. n. 7. Cointe Annal. T. VIII. a. 836. §. 51. sqq.

Ludovicus A. C. 836.

ihn Ratbertus, wegen dreyer Anklagen entschuldigen und rechtfertigen. Nemlich, daß er seines Geistlichen Standes ohngeachtet, sich noch immer in die Weltlichen Staats-Geschäffte gemenget, und an den innerlichen Unruhen des Fränckischen Reichs Antheil genommen; Daß er dem Kayser gerathen, sich von seiner Gemahlin zu scheiden, und daß er endlich zu dessen Absetzung nicht wenig beygetragen. Er antwortet hierauf: Des Walá vornehme Geburt und Stand, seine eigene Geschicklichkeit und Ansehen, so wohl als das Vertrauen, so man auf ihn gesetzet, hätten nicht zugelassen, daß er sich den Reichs-Geschäfften entziehen können. Die Ehescheidung von der Kayserin würde unumgänglich nöthig gewesen seyn, wenn Ludewig in Ruhe leben wollen, und dessen Absetzung sey wieder seinen Willen und Einrath geschehen, habe also bloß geschehen lassen müssen, was er zu hindern nicht vermögend gewesen.

und noch mehrere von seinen Anhängern die Welt verlassen,

Fast zu gleicher Zeit verlohr Lotharius auch noch einige andere von seinen vornehmsten Anhängern e); Jesse, gewesener Bischoff von Amiens, Elias Bischoff von Troyes, und die Grafen Matfridus, Hugo, Lambertus nebst einigen mehr, bezahleten kurtz hinter einander die Schuld der Natur. Der Kayser bezeigte öffentlich keine Freude über den Untergang seiner Feinde, sondern als man ihm die Nachricht darvon gebracht, soll er sich an die Brust geschlagen, und GOtt mit Thränen gebethen haben, daß er ihnen Barmhertzigkeit wiederfahren lassen möge.

kommen diese Handlungen nicht zu Stande.

Es sey nun, daß der Tod so vieler von Lotharii Anhängern, oder sonst eine andere Ursache es verhindert; So ist doch gewiß, daß die Unterhandlungen, so zwischen ihm und der Kayserin Judith angefangen gewesen, nicht zu Stande gekommen, vielmehr ereignete sich eine neue Gelegenheit zum Mißvergnügen.

Der Pabst beschweret sich über Lotharium.

Der Pabst, der Lothario wieder seinen Vater so getreulich geholffen, war davor schlecht belohnet worden. Er beklagte sich, daß den Gerechtsamen der Römischen Kirche auf vielfältige Weise Eintrag geschehe, und keine Vorstellungen darwieder etwas helffen wolten f). Ob nun gleich Ludewig keine Ursache hatte, mit des Pabsts Aufführung zufrieden zu seyn; So nahm er sich seiner dennoch an, und ließ Lothario zuentbiethen: Da er ihm das Königreich Italien anvertrauet, habe er ihm ausdrücklich aufgegeben, den Römischen Stuhl zu schützen und dessen Freyheiten zu handhaben, er solle also von allen Neuerungen abstehen. Damit er aber desto besser auf den Grund kommen könne; So sey er Willens selbst nach Italien zu reisen, darbey

e) Vit. Ludov. pii p. 412. Append. ad Thegan. ap. Lambec. p. 391. f) Annal. Bertin. a. 836. Vit. Ludov. pii p. 410. sqq.

Ludovicus A. C. 836.

darbey er eine Wallfarth nach Rom thun, und die daselbst eingeschlichenen Mißbräuche selbst abstellen wolle. Es solle also Lotharius zu seinen Fortkommen und Aufnahme in Zeiten Anstalt machen.

Ludewig nimmet sich des Römischen Stuhles an.

Dieser nahm von diesen Verständniß zwischen seinem Vater und dem Pabst nicht wenig Argwohn, und befürchtete, als ob zu seinen Nachtheil etwas unter Händen seyn müsse g). Als daher einer von des Kaysers Abgeordneten, der Abt Adrevaldus nach Rom gieng, und nebst zweyen Bischöffen, so der Pabst an den Kayser sendete, wieder zurück nach Francken reisen wolte, ließ Lotharius die Bischöffe unterwegens aufheben und gefangen setzen, des Pabsts Brieffe aber wurden noch gerettet, und nach Francken geschicket.

Der Normänner Einfall verhindert, daß der Kayser nicht nach Italien gehen kan.

Des Kaysers Reise nach Italien hatte inzwischen auch keinen Fortgang. Die Normänner hatten in Frießland einen Einfall gethan, und Kayser Ludewigs Gegenwart ward vor nöthig gehalten, um die Feinde nicht weiter einbrechen zu lassen h). Es hatten sich auch in Bretagne einige Unruhen hervor thun wollen, daß also die Italiänische Reise, wenn es anders damit ein Ernst gewesen, aufgeschoben worden, und endlich gar nachbleiben muste. Es ist sich gewiß höchlich zu verwundern, daß bey den vielen innerlichen Kriegen der Francken die benachbarten Nationen, diese gantze Zeit über stille gesessen, und die Schwäche ihrer Feinde sich nicht zu Nutzen gemachet. Es müsten denn die Geschichtschreiber über den innerlichen Unglück der von Fremden erlittenen Drangsalen gäntzlich vergessen haben. Wenigstens findet man nicht, daß weder die Saracenen in Spanien, noch die Griechen in Italien etwas unternommen. Nur die Normannen haben einige mahl in Frießland ans Land gesetzet, und ein grosses Theil darvon verheeret.

Ludovicus A. C. 836.

Das Fest Allerheiligen ward auf Päbstliche Veranlassung und Kayserliche Verordnung um diese Zeit, vornemlich darum in Francken eingeführet, um wieder diese und andere Barbarische Völcker Schutz zu erlangen i). Ein besseres Regiment von Seiten des Kaysers, weniger Regiersucht bey seinen Söhnen, mehrere Einigkeit zwischen den Ständen, und eine Verbesserung des Lebens bey Geist- und Weltlichen Unterthanen, würde weit nöthiger und nützlicher gewesen seyn.

Anno 837. Weil der Kayser König Carln Neu-

Ludewig ließ sich von seiner Gemahlin bewegen, Carln über Allemannien, so ihm bereits zugetheilet, auch

g) Vit. Ludov. pii p. 411. sq. h) Annal. Pith. a. 835. & 836. Annal. Bertin. a. 836. & 837. Chron. de gest. Normann. a. 837. Append. ad Theg. ap. Lambec. p. 392. Vit. Ludov. pii p. 412. & 413. i) Sigebert. Chron. a. 835. Ado in martyrol. p. 895. conf. Pagi Crit. Bar. a. 835. n. 13.

Ludovicus A. C. 837. [Neu]strien zugetheilet,

auch das Königreich Neustrien zu überlassen k), welches aber ohne der Stände Einwilligung nicht geschehen konte. Nachdem man zu Ackest mit den Vornehmsten unter ihnen gehandelt, auch König Ludewig von Bayern, der selbst zugegen war, sich nicht entbrechen konte, dasjenige euserlich gut zu heissen, was er in seinen Hertzen höchstens gemißbilliget, und bey der erstern Gelegenheit über den Hauffen zu werffen verhoffete: Nicht minder Pipinus von Aqvitanien durch seine Abgeordnete gleichergestalt seine Einwilligung gegeben, ward im Monath September eine Reichs-Versammlung nach Kiersi ausgeschrieben, wo diese Sache zu Stande gebracht werden solte.

kommen Lotharius und Ludewig zusammen und sind mißvergnügt,

Ob nun gleich die ältesten drey Söhne ihren Unwillen und Mißvergnügen anjetzo verstellen müssen, weil es ihnen nicht an Willen, wohl aber am Vermögen fehlete, solches zu verhindern l); So gedachten sie doch auf Mittel, künfftig diese Absichten der Kayserin zu nichte zu machen. Lotharius und Ludewig von Bayern liessen am ersten ihre Unzufriedenheit mercken, und kamen bald hierauf in dem Tridentinischen zusammen, um zu überlegen, ob und wie sie solches hindern könten? Allein die Kräffte fehleten, ihr Vorhaben auszuführen. Die Haupt-Ursache mochte wohl seyn, daß die Fränckischen Stände der innerlichen Kriege überdrüßig waren, und sich daher auf ihre Hülffe nicht verlassen werden konte.

Ludovicus A. C. 837.

können es aber nicht hindern.

Lotharius war in Italien eingeschlossen, und die Alpen wurden auf das genaueste bewachet; Daher konte er sich keine Hoffnung machen, ohne grosses Blutvergiessen mit einer Armee nach Francken zu kommen. Pipinus und Ludewig konten wegen der Entlegenheit ihrer Lande einander keine Hülffe leisten, wenn sie also neue Unruhen angefangen, würde einer oder der andere haben unterliegen müssen, ehe ihm Beystand gethan werden können: Sie musten also noch zur Zeit geschehen lassen, was nicht zu ändern war.

Die Neustrischen Stände huldigen König Carln.

Es gieng also die Versammlung der Stände des Neustrischen Reiches vor sich. Diesen machte der Kayser sein Vorhaben bekannt, daß er nemlich König Carln solches zugedacht habe, und weil die vornehmsten darvon bereits gewonnen, musten die andern nachfolgen, und insgesamt ihre Einwilligung darzu geben m). König Carl war dazumahl in den vierzehenden Jahre seines Alters, da ihn der Kayser in Gegenwart der Stände vor sich kommen ließ, ihm den Degen umgürtete, und die Crone auf das Haupt setzete. So dann

k) Vit. Ludov. pii p. 416. Nithard. L. I. p. 441. Annal. Bertin. h a. a. 837. Annal. Bertin. a. 838. Nithard. L. I. p. 442. Vit. Ludov. pii l. c.

l) Annal. Pith.

m) Vit. Ludov. pii p. 416. Nithard. L. I. p. 441. & 442. Annal. Bertin. a. 838.

Ludovicus A. C. 837.

dann ward ihm von den anwesenden Herren der Eyd der Treue abgeleget.

Anno 838.

Inzwischen kam dem Kayser die Zusammenkunfft, so König Ludewig von Bayern mit Lothario gehalten, sehr verdächtig vor n). Er konte nicht anders vermuthen, als man sey Willens, das kaum geendigte Spiel wieder anzufangen, und von neuen innerliche Unruhen zu erregen; Er berathschlagete sich dannenhero mit einigen ihm getreuen Ständen, und wurde in Zeiten auf Mittel und Wege gedacht, wie, im Fall es zu einer abermahligen Empörung kommen solte, solcher zu begegnen, und sie gleich im Anfange zu dämpffen seyn möchte. Vor allen wolte der Kayser nach seiner ihm gantz eignen Gelindigkeit die Güte versuchen, zumahl da ihm viel daran gelegen, daß Lotharius, den man jetzt zu gewinnen, und auf des Hofes und besonders des jungen Carls Seite zu ziehen gedachte, hierbey geschonet werden möchte.

Der Kayser ließ dannenhero nur König Ludewigen zuentbiethen, daß er sich gestellen, und von der gehaltenen Unterredung Red und Rechenschafft geben solte, der auch gehorchte, und scheinbare Entschuldigungen vorzubringen, ja so gar mit einen Eyde zu erhärten wuste, daß bey der mit Lothario gepflogenen Unterredung nichts sey verabhandelt worden, so des Herrn Vaters Ehre nachtheilig, und ihrem kindlichen Gehorsam zuwieder lauffe. Worauf zwar der Kayser König Ludewigen wieder von sich ließ, doch, um allen besorglichen Folgerungen vorzubauen, muste er angeloben, auf den im Monath May nechstkommenden angesetzten Reichs-Tag zu Niemwegen sich wieder zu gestellen. Nun kam zwar König Ludewig auch diesem Kayserlichen Befehle nach, weil sich aber inzwischen mehrerer Verdacht wieder ihn ereignet haben mochte, und Ludewig bey der ihm beschehenen Vorhaltung seiner Wiederspenstigkeit, und Zugemüthführung seiner gegebenen Einwilligung in die zu Acken gemachte neue Theilung sich mit Worten gegen seinen Herrn Vater vergieng, wurde der Kayser dermaßen erzürnet, oder vielmehr durch andere gegen ihn aufgebracht, daß er den Schluß fassete, diesem so wiederspenstigen Sohn, ausser Bayern, alle andere ihm vorher zugetheilte Lande wieder zu entziehen, und selbige unter seine übrigen Söhne zu vertheilen.

Als aber König Pipinus gestorben,

Es ereignete sich auch in kurtzer Zeit eine gute Gelegenheit, diesen gefaßten Entschluß ins Werck zu setzen, und die vorhabende Theilung zu König Carls Vortheil noch ansehnlicher

n) Annal. Bertin. a. 838. Annal. Pith. a. 837.

Ludovicus A. C. 838. sicher zu machen o). Denn König Pipinus von Aqvitanien gieng plötzlich den Weg aller Welt p), und ließ zwey unmündige Printzen hinter Ludovicus A. C. 838.

o) Vit. Ludov. pii p. 414. & 417. p) Welches Jahr, welchen Monath und Tag Pipinus eigentlich gestorben, darüber sind die Geschicht-Schreiber nicht einerley Meynung. Die Annal. Pith. oder Fuldens. ingleichen die Annales Metenses setzen den Tod dieses Königs in Monath November des Jahrs 837. Hingegen die Annales Bertin. und Hermannus Contractus ap. Canisium verbinden solchen mit dem Jahre 838. und zwar letzterer mit dem Monath November, erstere aber mit dem December, dessen 13. Tag sie benennen.

Daß Pipinus im Jahr 837. noch am Leben gewesen, und vor dem 838ten Jahre nicht gestorben, bezeugen unterschiedene von ihm in solchen Jahr ausgestellte Urkunden. vid. index Dipl. h. a. Und selbst autor vitæ Ludov. pii, so insgemein Astronomus genennet wird, und damahln an Kayser Ludewigs Hofe sich aufgehalten, setzet den Tod Pipini ins Jahr 838. welchen Monath und Tag aber solcher erfolget, wird von ihm nicht deutlich angeführet. Er sagt hiervon p. 417. *Hieme transacta Kalendis Junii*, sævus cometæ ignis apparuit. . . , cujus minacem vultum *non multo post* excessus Pipini est subsecutus. Cointe T. VIII. annal. h. a. §. 1. will hier an statt Kalend. *Junii* Kalend. *Januarii* lesen, weil aus 2. Urkunden, so sein Sohn Pipinus junior im Jahr 845. und 848. ausgestellt, erhelle, daß dieser seine Regierungs-Jahre von dieser Zeit an, zehle. Allein, so wohl Pagius in Crit. Baron. a. 838. n. 1. als auch Eccard de reb. fr. T. II. p. 311. §. 79. zeigen, daß vielmehr solche Urkunden in ihren datis unrichtig, da ja im Monath Januario nicht gesaget werden könne, daß der Winter bereits vorbey, wie doch ausdrücklich Astronomus l. c. bezeuget: Zugeschweigen, daß der Verfasser der Historie von Langvedock T. I. p. 747. andere Urkunden von Pipino juniore anführt, woraus erhellet, daß dieser von den letztern Monathen des Jahrs 838. seine Regierung anrechne. Pagius will dahero beym Astronomo an statt Kalend *Jun.*, lieber Kalend. *Maji* setzen, weil unstreitig, daß Pipinus vor denen Comitiis Wormatiensibus verstorben, indem auf selbigen das Königreich Aqvitanien mit in die Theilung kommen, diese aber im Monath May, und zwar gegen das Ende desselben gehalten worden. Ob nun gleich dieses gewiß und nicht geleugnet werden kan, daß Pipini Tod vor denen Comitiis Wormatiens. erfolget seyn müsse; So scheinet doch Pagius mit den andern Geschicht-Schreibern darinne zu irren, daß solche im Monath May gehalten worden. Denn so setzen zwar solche die Annal. Pith. Metens. und autor vit. Ludov. alle in besagten Monath: Allein sie haben solche mit denen, so zu Niemwegen zu dieser Zeit gehalten worden, verwechselt, welche, wie aus einer Urkunde ap. Schaten. in Annal. Paderborn. L. II. p. 115. und ap Pistor. in Tradit. Fuldens. L. I. p. 474. erhellet, noch im Monath Junio gedauert, daß folglich die zu Worms allererst nach diesen Monath ihren Anfang nehmen können.

Es scheinen also die angeführten Worte des Astronomi, wie sie Pithœus edirt, wohl keiner Verbesserung nöthig, nach welchen Pipinus nach Anfang des Monaths Junii gestorben: Ob es aber im Monath November oder December geschehen, ist bey dem Wiederspruch der Scribenten nicht gewiß zu sagen. Eccard l. c. getrauet sich zwar aus der bey Martene in thes. nov. anecdot. T. I. p. 29. befindlichen Urkunde, so Pipinus Kalend. *Septembr.* Indict. I. anno XXV. Ludovici Augusti & regni nostri (Pipini scil.) XXIIII. ingleichen autor der Historie von Langvedoc T. I. p. 747. und dans les preuv. p. 73. aus einer andern Urkunde, dessen datum III. *Non. Septembr.* indict. I. anno XXIV. Ludovici & XXV. regni Pipini ste-

het,

Ludovicus A. C. 838.

hinter sich, Pipinum und Carolum. Ein Comet, der so wohl in vorigen, als diesem Jahre erschienen, solte diesen Tod und die darauf gefolgten Unruhen vorher verkündiget haben, weshalber der Kayser in Sorgen gesetzet worden, viel Allmosen austheilen und Messe lesen lassen, um alles Unglück abzuwenden. Daß man in den damahligen Zeiten dergleichen Gedancken geführet, ist nicht zu verwundern, daß aber auch nachhero und auch noch jetzo Leute sind, die eben dergleichen Einbildungen sich und andern machen, solches solte man kaum glauben, wenn es nicht die tägliche Erfahrung lehrete. Wie viel Unglück ist nicht auf Erden geschehen, ohne daß Cometen erschienen, und wenn ist wohl eine Zeit anzutreffen, daß nicht in der Welt ein oder das andere Land unglücklich gewesen? Es ist also nichts ausserordentliches, daß auf dergleichen Zeichen am Himmel etwas merckwürdiges und unglückliches auf Erden erfolge. Allein ist daraus zu schliessen, daß dieses eine Folge des erstern, und jenes eine Vorbedeutung des letztern nothwendig gewesen? Alles, was selten geschiehet, erwecket bey den Menschen Aufmercksamkeit, wenn es gleich von natürlichen Ursachen herkömmet. Solte aber nicht die gantze Welt, ja der Mensch selbst, als ein Wunder angesehen werden, und warum giebt man hierauf nicht Achtung? Solte dasjenige, was täglich geschiehet, nicht eben so viel Aufmercksamkeit verdienen, als was selten vorkömmet? Man konte im übrigen den Cometen auch auf viel andere Sachen deuten q), da in diesem Jahre die Normänner biß in Touraine gekommen, Amboise und andere dort herum gelegene Oerter gäntzlich verheeret, und die Stadt Tours belagert, die sich aber durch Hülffe des heil. Martini erhalten haben soll r); weshalber die Feinde die Belagerung aufzuheben genöthiget worden s): Oder daß die Saracenen in diesem Jahre in Francken eingefallen,

het, ausgestellt, zu erweisen, daß er noch zu Anfange des Septembris a. 838. am Leben gewesen, und schliesset folglich, daß er nach obangezogener Geschicht-Schreiber Meynung im Monath November und zwar nach Anleitung der Annal. Bertin. (welche errore forte scribentis den December vor den November nenneten) den 13. Tag besagten Monaths Novembris verstorben: Allein, da angezogenes Diploma nach genauer Untersuch- und Ausrechnung der angegebenen Chronologischen Noten noch in das Jahr 837. gehört, fällt diese gantze Muthmassung übern Hauffen, und bleibt also keine gewissere Meynung hiervon übrig, als daß nach dem Zeugniß Astronomi Pipinus im Jahr 838. und zwar nach dem Anfang des Junii verstorben, und hierauf die Comitia Wormatiensia gehalten worden. conf. Pagi Crit. Bar. a. 838. n. 1. 2. 3. q) Annal. Bertin. a. 838. r) Odo Clun. de rev. Mart. p. 117. Chron. Tur. p. 25. conf. Pagi Crit. Bar. a. 845. n. 9. sq. s) Die Kirche, welche davor dem heil. Martino zu Ehren

Ludovicus A. C. 838.

Ludovicus A. C. 838

fallen, Marseille erobert, die Nonnen hinweggeführet, viele Kirchen ausgeplündert, und mit grosser Beute zurück gekehret. Doch wenn die Francken über die Saracenen einen Sieg erhalten, würden nicht diese eben so viel Recht gehabt haben, zu behaupten, ihr Unglück sey durch den Cometen vorher verkündiget worden. Die Francken würden darüber gelachet haben. Allein, warum will man bey andern nicht gelten lassen, was man von sich selbst vor wahr hält.

Die Kayserin Judith glaubte wohl nicht, daß Pipini Tod vor sie und ihren geliebten Carl etwas unglückliches sey, weil sie eine beqveme Gelegenheit gefunden zu haben hoffete, denselben noch besser zu versorgen, und nunmehro meynte, daß sie Lotharium völlig auf ihre Seite würde ziehen können, weil sie seinen Nutzen mit ihres Sohnes Erhebung auf das genaueste zu verknüpffen im Stande sey.

werden dessen Söhne von dem Kayser übergangen.

Es kamen hierbey allerdings verschiedene Fragen vor: Ob Pipini beyde Söhne Aqvitanien erben solten? Ob, wenn man solches nicht vor gut befinden würde, einem von den noch lebenden drey Söhnen des Kaysers solches zuzutheilen, und auf welchen hierunter das Absehen zu richten? Ob nun gleich die Cron-Folge in dem Fränckischen Reiche in so weit ihre Richtigkeit hatte, daß solche von Pipini Zeiten her bey dessen männlichen Nachkommen verbleiben muste; So war doch kein ordentlich Grund-Gesetze vorhanden, nach welchen man sich bey allen vorkommenden Fällen hätte richten können, und das Herkommen war auch unterschiedlich. Denn wenn verschiedene Könige der Francken zugleich regiereten, einer davon verstarb, und Söhne, zumahl die noch nicht erwachsen, hinter sich verließ; mithin die Frage entstund, ob diese ihrem Vater nothwendig in der Regierung folgen müsten, war die Beantwortung nicht ohne Zweiffel: König Bernhard von Italien hatte ehemahls seinem Vater gefolget, hingegen hatte Carl der grosse seines Bruders Carolomanni Söhnen kein Recht an der Cron-Folge zugestanden, und in der Eintheilung, so er selbst unter seinen dreyen Söhnen gemachet, war seine Verordnung gewesen, daß wenn einer davon versterben solte, welcher einen Sohn liesse, den das Volck

Ehren erbauet worden, hat man zum Gedächtniß den Nahmen S. Martini de Bello beygelegt, Odo Clun. l. c. Unde & in ejusdem belli triumphali memoria, in ipso loco, quo sancti subsistit corpus, in honore ipsius fabricata est ecclesia, quæ propter belli eventum *Sancti Martini Belli* sortita est vocabulum. conf. Chron. Tur. & Pagi l. c. Wodurch Scaligeri L. VI. de Emend. Temp. p. 622. und anderer Meynung, die den Ursprung hievon dem a. 738. von Carolo Martello über die Saracenen erfochtenen Siege zuschreiben, sich von selbst wiederlegt, und zugleich dasjenige, was hievon im zweyten Theile der Reichs-Historie p. 259. sq. angeführt, erläutert wird.

Ludovicus A. C. 838.

Volck wehlen würde, um den väterlichen Thron zu besteigen, dessen Vaters Brüder es nicht hindern, sondern die Regierung des väterlichen Reiches ihm überlassen solten. Es schiene also, daß die Söhne anders kein Recht haben solten, als wenn ihnen solches durch des Volckes Wahl gegeben werde. Da nun in gegenwärtigen Fall des Kaysers Räthe der Kayserin vollkommen ergeben; So richteten sich auch deren Gedancken nach jener Absichten. Pipinus hatte öffters und biß an seinen Tod dem Kayser viel zu schaffen gemacht, dieses solten nunmehro seine unschuldigen Printzen entgelten, man glaubte also, es sey um so viel billiger, sie von der Reichs-Folge auszuschliessen, als ohnedem die vielen Vertheilungen ein Land schwach macheten. Allein konte man nicht auch dieses König Carln entgegen setzen, der eben so wohl Ursache war, daß das Fränckische Reich zerrissen ward? Aqvitanien hatte bißhero einen eigenen König gehabt, und von Carls des Grossen Zeiten an, war dieses Volck darzu gewöhnet worden, es war daher zu befürchten, daß sie auch ferner darauf bestehen würden. Man war also darinnen einig, daß es einen von Ludewigs Söhnen wieder zum König haben müsse: Allein die Frage blieb übrig, wem dieses Königreich zuzutheilen?

und König Carln Aqvitanien zugedacht,

Von denjenigen, die es am meisten mit der Kayserin hielten, konte man leicht vermuthen, daß sie ihr eintzig Absehen auf König Carln richten würden t): Doch muste Lotharius auch bedacht werden, weil man seines Beystandes zur Beschützung des jungen Carls unumgänglich nöthig hatte. Hingegen wurde König Ludewig von Bayern mit guten scheinbaren Gründen gäntzlich ausgeschlossen: Er war beym Vater in Ungnaden, und hatte bereits wegen seines übeln Bezeigens ein Theil seiner Lande eingebüsset, zudem stellete man vor: König Ludewig von Bayern sey allzuweit von Aqvitanien entfernet, man könne also hierunter auf ihn das Absehen nicht richten, sondern es sey am besten und dem Fränckischen Reiche am zuträglichsten, die gantze Monarchie, ausser Bayern, so König Ludewig besitze, zwischen Lothario und Carln zu theilen. Der König von Italien werde solches mit Danck erkennen, weil er mehr überkomme, als er verlangen könne, Ludewig werde zu schwach seyn, etwas darwieder zu unternehmen, und auf solche maße werde ein beständiger Friede und Ruhestand im Fränckischen Reiche wieder hergestellet werden, zumahl, wenn Lotharius dahin gebracht werde, endlich zuzusagen und anzugeloben, jederzeit König Carls Partie zu halten, und sich niemahls von ihm abwendig machen zu lassen.

sowohl die gantze Monarchie

Kayser Ludewig ließ sich solche Vorschläge gefallen, und foderte Lotharium

t) Vit. Ludov. pil p. 417. Nithard. L. I. p. 442.

Ludovicus A. C. 838. narchie ausser Bayern zwischen Lothario und Carln getheilet.

tharium nach Worms, um daselbst diese Sache zu Stande zu bringen u). Dieser säumete sich auch nicht, seinem Herrn Vater zu Füssen zu werffen, und dem ungerathenem Sohne aus dem Evangelio die Worte abzuborgen: „Mein Vater, ich habe gesündi„get im Himmel und für dir. Ich „verlange kein Königreich, sondern „nur Vergebung.„ Der Kayser gestund ihm beydes zu, und gab ihm zur Antwort: Er solle nebst König Carln alle Kayserliche Lande, nur Bayern ausgenommen, theilen. Wenn er die Theilung selbst machen wolle, solle diesem frey stehen zu wehlen. Wolle er aber lieber haben, daß Kayserlicher Seits die Theilung geschehe; So bleibe ihm dargegen die Wahl frey. Lotharius nahm drey Tage Bedenck-Zeit, erklärete sich aber nach diesen, wie ihm der sämtlichen Lande Beschaffenheit nicht genungsam bekannt sey, und dieserhalben würde er lieber sehen, wenn der Kayser selbst die Lande in zwey Theile sonderte. Dieses geschahe auch, und Ludewig that den Ausspruch, daß die Maaße die Grentz-Scheidung zwischen beyden Reichen abgeben solte. Von deren Ursprung solte die Grentze durch die heutige Grafschafft Burgund biß an die Rhone gehen. Was zwischen der Maaß, der Rhone, dem heutigen Schweitzer-Lande und dem Meer gelegen, solte zu einem, das übrige aber alles zu den andern Theile gerechnet werden.

Ludovicus A. C. 838.

Grentzen beyder Reiche und was zu einen jeden gehöret.

Lotharius erwehlete den letztern Theil, bekam also über das Königreich Italien, die Lande von Franckreich, so gegen Morgen liegen, einen Theil von Burgund, gantz Austrasien und Teutschland, ausser Bayern, so König Ludewigen gelassen ward x). König Carl hingegen, erhielt die übrigen Provintzien, so unter Fränckischer Herrschafft stunden, nemlich die beyden Königreiche Neustrien und Aqvitanien, sieben längst der Rhone und Saonne gelegene Grafschafften, die eigentlich zu Burgund gehöreten, das Hertzogthum Septimanien, oder das heutige Langvedoc, ingleichen die Grafschafft Provence. Daß also der Westliche Theil von Franckreich, König Carln, und der Ostliche dem Kayser Lothario verbleiben solte.

Kayser Ludewig meynete durch diese Eintheilung den Thron seines jüngsten Sohnes genungsam befestiget, und den nach seinen Ableben zu befürchteten Unruhen vorgekommen zu seyn, gab aber Gelegenheit, daß vielmehr noch bey seinen Leben die innerlichen Kriege wieder angiengen.

Anno 839. König Ludewig von Bayern greiffet daher wieder zu den Waffen.

König Ludewig von Bayern konte, weil er gäntzlich vergessen worden, nicht anders, als mißvergnügt seyn, und erwartete nicht erst des Kaysers Tod, um solches zu zeigen, sondern

u) Annal. Bertin. a. 839. Annal. Pith. a. 838. Annal. Metens. eod. Vit. Ludov. pii p. 417. Nithard. L. I. p. 443. x) Iid. ib.

Ludovicus A. C. 839.

sondern wolte sich noch bey dessen Leben helffen y). Er brachte in der Eil ein zahlreiches Heer zusammen, und nahm in der Geschwindigkeit fast gantz Francken diesseits des Rheins in Besitz.

Der Kayser erhob sich ebenmässig so geschwind als möglich, mit einigen Kriegs-Völckern nach Mayntz, und seine Gegenwart verursachte, daß sich der Bayerische König zurück ziehen muste, und einige Vorschläge thun ließ, wie diesen Streitigkeiten abzuhelffen, in der Hoffnung, es werde sich künfftig eine andere und beqvemere Gelegenheit finden, sein Vorhaben dennoch auszuführen.

Viele Aqvitanier halten es mit Pipini Söhnen,

Der Kayser muste es vor dieses mahl darbey bewenden lassen z), zumahl, da er Nachricht erhielt, daß auch in Aqvitanien viele Mißvergnügte sich zu regen anfiengen. Diese wolten, daß Königs Pipini ältester Sohn, gleiches Nahmens, ihren Thron besteigen solte. Ja es hatten einige darvon, kurtz ehe der Wormser Reichs-Tag gehalten worden, denselben, ohne des Kaysers Anordnung zu erwarten, zum Könige ausgeruffen. Der vornehmste Anführer dieser Partey, war Emenus, Graf zu Poitiers, und, nachdem er so gar den jungen Pipinum crönen lassen, hatte er einige Kriegs-Völcker zusammen gebracht, um dieses Unternehmen zu behaupten. Weil aber der Kayser solches bald anfangs unterdrücken wolte, machte er gleich nach geendigten Reichs-Tage zu Worms, Anstalt zu einen Zuge nach Aqvitanien, und ließ die Stände dieses Reiches auf den im Monath September zu Chalons an der Saonne angesetzten Reichs-Tag erfordern.

Ludovicus A. C. 839.

die aber der Kayser nicht will lassen zur Regierung kommen.

Er selbst war erst nach Creutzenach, und von dar in den Ardenner Wald gereiset, um sich mit der Jagd zu vergnügen a), als eben Ebroinus, Bischoff zu Poitiers, anlangete, und im Namen der meistẽ Aqvitanischen Stände versicherte, daß sie dem Kayser treu bleibẽ würden. Unter denselben waren Gerard, Graf von Auvergne und Ratharius, Graf von Limosin, welche zwar des verstorbenen Königs Pipini Töchter zur Ehe hatten, jedoch an ihres Schwagers Erhebung auf den Thron keinen Antheil nehmen wolten. Ob nun gleich des Kaysers Partie die stärckste; So stellete doch Ebroinus vor, die unumgängliche Nothwendigkeit erfordere, ihr mit mehrern Beystand nächstens beyzuspringen, ehe der jüngere Pipinus und seine Anhänger, sich feste zu setzen, Zeit erlangeten, vornemlich werde des Kaysers Anwesenheit am meisten darzu beytragen, daß der

Ruhe-

y) Annal. Bertin. a. 839. Vit. Ludov. pii p. 418. sq. Nithard. p. 442. z) Annal. Bertin. a. 839. Annal. Pith. eod. Vit. Ludov. pii p. 419. sq. Nithard. L. I. p. 444. sq. Ademar. Chron. a. 839. p. 160. conf. Hist. de Langued. T. I. p. 523. §. 3. a) Iid. ibid. conf. Hist. de Langued. T. I. p. 523. §. 3.

Ludovicus A. C. 839.

Ruhestand wieder hergestellet werden könne.

Der Kayser war mit des Bischoffs Bezeigen wohl zufrieden, und beschied ihn, nebst den andern getreuen Ständen auf den Reichs-Tag nach Chalons, allwo man mehrere Handlung pflegen wolte.

Kriegs-Zug gegen Aqvitanien.

Bald darauf brach er nebst der Kayserin und König Carln nach Aqvitanien auf b), nachdem er vorhero König Ludewigen befehlen lassen, nicht über die Bayerische Grentze zu gehen. Auf der Reichs-Versammlung zu Chalons wurde so wohl von Geist- als Weltlichen Angelegenheiten des Reichs gehandelt, doch konte hier der Kayser die gesamten Stände des Aqvitanischen Reichs nicht erwarten. Er setzte also seinen Marsch weiter fort, und als er nach Claromons gekommen, erschienen noch viele derselben, die der Kayser sehr gnädig empfieng, und ihnen zugleich verschiedene Ursachen zu Gemüthe führete, so ihn bewogen, König Carln, mit dermahliger Ubergehung Pipini hinterlassener Printzen, vor die er doch auf eine andere Weise sorgen würde, dieses Reich zuzutheilen.

„Denn es sey solches weder mit Unrecht noch aus Haß, sondern zu seines „Enckels eigenen Besten geschehen. „Dieser sey zu jung und unerfahren, „ein Volck zu beherrschen, dessen Leichtsinnigkeit und Liebe zu allen Neuerungen mehr als zu bekannt sey. Er „wisse aus eigener Erfahrung, wie „den Aqvitaniern gantz unerträglich „vorkomme, sich durch Fremde regieren zu lassen, weil sie insgesamt, über „sich und ihre Könige selbst, den Herrn „spielen wolten, in dieser Absicht hätten sie zu des verstorbenen Königs „Pipini Zeiten, diejenigen Herren „aus dem Lande geschaffet, so ihm „zu seiner Erziehung mitgegeben worden, und mit dem Kayser selbst hätten sie es nicht besser gemacht, als „ihn Kayser Carl in seiner Jugend „dahin geschicket. Bey dem verstorbenen Pipino sey es so übel gerathen, daß er sich von den Aqvitaniern dergestalt einnehmen lassen, „daß alle die Landverderblichen Unruhen ihren Ursprung daher genommen. Ehe er also darein willigen „könne, daß sein Enckel den väterlichen Thron besteige, müsse er dafür „sorgen, daß er in anderer Leute Hände komme, so seine Erziehung besser „besorgen, und ihn in den Stand bringen könten, sich und seinem Volcke „nützlich zu seyn.

Ludovicus A. C. 839.

Die anwesenden Stände liessen sich dadurch beruhigen, und leisteten König Carln den Eyd der Treue. Allein viele waren aussen geblieben, die den jungen Pipinum vor ihren rechtmäßigen König schon erkannt hatten, und daher mit Gewalt gezwungen werden musten. Dieses kostete nicht wenig Mühe, zumahl, ehe man verschie-

b) Annal. Bertin. h. a. Vit. Ludov. pii p. 421. Nithard. L. I. p. 444. sq.

Ludovicus A. C. 839.

verschiedene Schlösser und haltbare Orte, so die Mißvergnügten inne hatten, erobern konte, womit die Kayserliche Armee biß im Monath December zu thun hatte. Völlig aber konte der Ruhestand doch nicht wieder hergestellet werden, weil sich viele in die Gebürge geflüchtet, die den jungen Pipinum bey sich hatten, welchen denn, zumahl in dieser rauhen Jahres-Zeit, nicht beyzukommen war.

Anno 840. Wegen König Ludewigs Empörung muß der Kayser nach Teutschland eilen.

Vornemlich ward der Kayser von seinem Vorhaben, des jüngern Pipini Partey aus Aqvitanien gäntzlich zu verjagen, dadurch abgehalten, daß Nachricht einlieff, wie König Ludewig von Bayern aus Sachsen und Thüringen ein zahlreiches Heer zusammen gebracht, und nebst seinen Bayern in Allemanien oder Schwaben eingefallen sey c). Es war also keine Zeit zu verabsäumen, wenn er diesen Aufstand dämpffen wolte, ehe er noch weiter um sich greiffen könte.

Einen Theil seiner Armee ließ er nebst der Kayserin und König Carln in Aqvitanien zurück, mit dem Uberrest aber eilete er nach Teutschland, und langete noch vor Ostern zu Acken an.

Nöthiget denselben nach Bayern zu fliehen.

Nach geendigten Feyertagen gieng er über den Rhein, brach zuerst in Thüringen ein, und jagte die Feinde allenthalben aus einander, dergestalt, daß König Ludewig nach Bayern fliehen muste d). Sodann schrieb er einen Reichs-Tag nach Worms aus, dahin auch Kayser Lotharius beruffen ward, und allda solte die letzte Theilung nochmahls bestätiget, und in dem gantzen Reiche der Friede auf einen festen Fuß gesetzet werden.

Ludovicus A. C. 840.

Der Kayser wird gefährlich kranck und stirbt.

Doch der Kayser erlebte solches nicht e). Der Feldzug in Aqvitanien und die dabey gehabten Bemühungen, hatten ihn sehr mitgenommen, noch mehr aber der schleunige Marsch nach Teutschland. Der viele Verdruß über seiner Söhne Ungehorsam, mochte auch nicht wenig darzu beygetragen haben, und man sahe augenscheinlich, daß er von Tage zu Tage an Kräfften abnahm.

Wenig Tage, ehe der Wormser Reichs-Tag seinen Anfang nehmen solte, ließ er sich auf eine Insul bringen, die ohnweit Mayntz dem Kayserlichen Schloße Ingelheim gegen über gelegen war, weil man glaubte, daß allda gesunde Lufft sey, so ihm zuträglich seyn würde. Allein es war die Zeit kommen, da er von allen bißherigen Unruhen in dem Grabe Ruhe finden solte.

Er war viertzig Tage bettlägrich, und erklärte sich öffters, wie er zwar Leben und Crone gerne verlasse, darüber aber betrübt sey, daß er sterben müsse, da er noch würcklich mit einem von

c) Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. a. 839. Annal. Met. eod. Vit. Ludov. pii p. 421. sq. Nithard. L. I. p. 445. d) Iid. ibid. e) Annal. Pith. a. 839. Annal. Met. eod. Annal. Bertin. a. 840. Vit. Ludov. pii p. 423. sq. Nithard. L. I. p. 445.

von seinen Söhnen in Krieg verwickelt sey. Die anwesenden Bischöffe von Mayntz, Trier und Metz, hatte er beständig um sich, und sprach von nichts, als Geistlichen Dingen, ließ sich auch alle Tage das heilige Abendmahl reichen.

Es war dieses fast die eintzige Speise, so er zu geniessen vermögend, weil der Magen sonst nichts vertragen konte. Wie er an sich fühlete, daß seine Kräffte immer mehr und mehr abnahmen, ließ er alle seine Juwelen, Bücher, Schmuck aus der Capelle, und was er sonst kostbares besaß, vor sich bringen, theilete solches in gewisse Loose, und erklärete sich darbey, was darvon den Armen zu gute kommen, oder in die Kirchen gegeben, oder Lothario und Carln verbleiben solle. Dem ersten übersendete er auch Cron, Scepter und Schwerd f), zum Zeichen, daß er ihm das Kayserthum überlasse, und hoffete ihn dadurch zu bewegen, den letztern Verträgen, auch nach seinem Tode, ein Genügen zu leisten. Als dieses alles vorbey, danckte er GOtt, daß er auf Erden nichts eigenthümliches mehr besitze, so sein Hertze noch zum irrdischen herabziehen könne.

Drogo, sein Stieff-Bruder, Beicht-Vater und Bischoff zu Metz, als er sahe, daß er bey diesen allen an König Ludewigen gar nicht gedacht, erinnerte ihn an eine Christliche Vergebung g); Darauf der Kayser anfieng, wehmüthig über denselben, und das von ihm erlittene Unrecht zu klagen, setzte aber doch hinzu, daß, weil Ludewig nicht selbst kommen könne, ihm dieses abzubitten; So wolle er thun, was seiner Pflicht gemäß sey; Er nehme GOtt zum Zeugen, daß er ihm alles verziehen und vergeben habe: Allein man solle ihm auch sagen, daß er die Fehler, die er begangen, beständig vor Augen haben, und ja nicht vergessen solle, wie er seines Vaters graue Haare mit Gram und Betrübniß ins Grab lege. Dieses geschahe an einem Sonnabend, und Tages darauf, als den 20. Junii, im Jahr 840. gab der Kayser im 64sten Jahr seines Alters, seinen Geist auf h), nachdem er 27. Jahr als Kayser regieret. Sein Cörper ward zu Metz neben seine Mutter, die Königin Hildegard, begraben, nach der Zeit aber sind beyde nach Kempten geführet, und von vielen als Heilige verehret worden i).

Nach den Begriff der damahligen Zeiten, konte Ludewig die Ehre unter die Heiligen gerechnet zu werden, fast eher verdienen, als den Ruhm eines grossen Monarchens und guten Regentens,

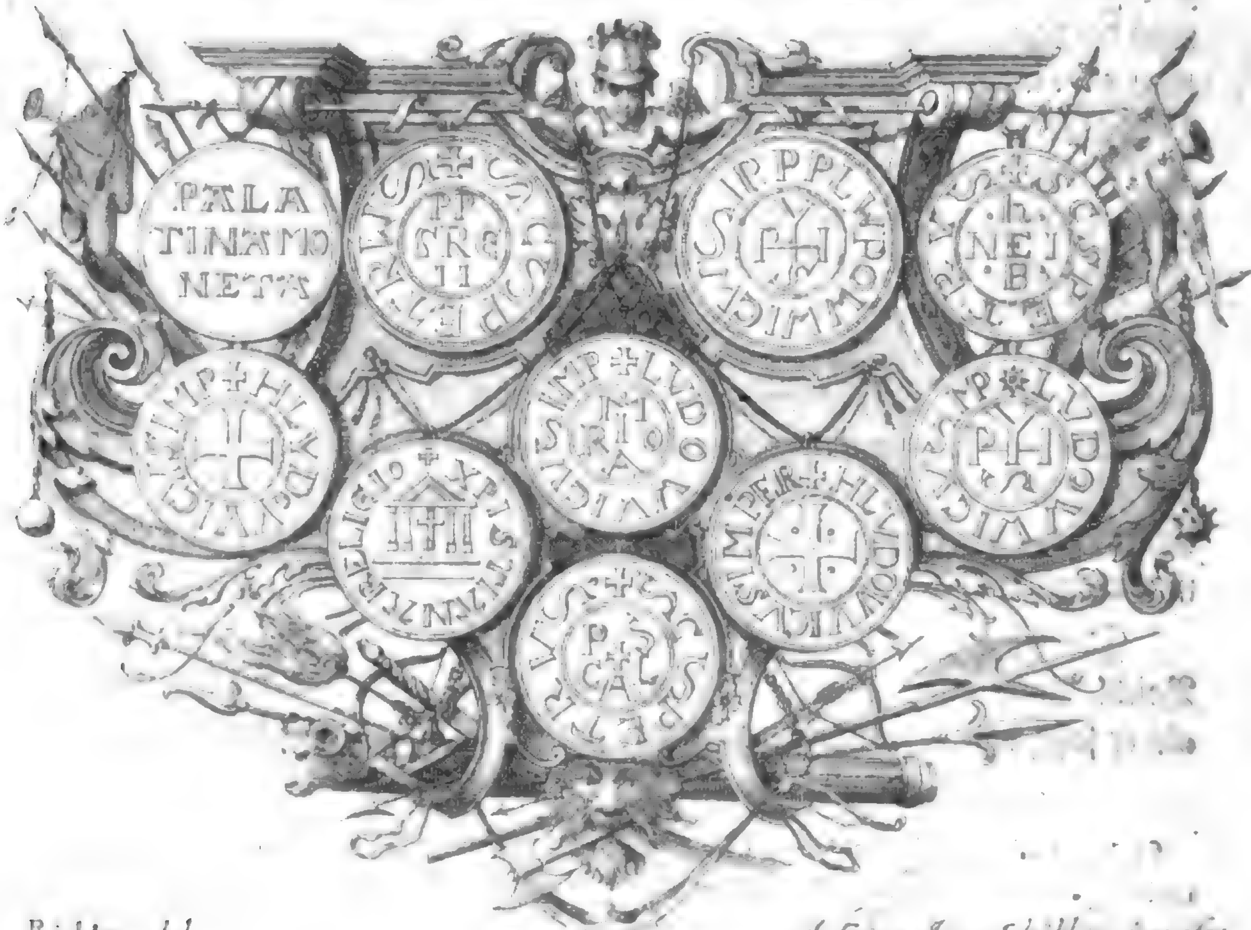
f) Vit. Ludov. pii l. c. Ademar. Chr. h. a. p. 160. g) Vit. Ludov. pii p. 425. h) Vit. Ludov. pii p. 426. Nithard. L. I. p. 445. Chron. Centul. L. III. c. 5. Cointe Annal. T. VIII. h. a. §. 20. sqq. conf. Pagi Crit. Baron. h. a. §. 2. Mabillon. Annal. T. II. L. 32. p. 613. add dipl. infr. ad a. 843. adduct. i) v. Brusch. chron. monaster. p. 98. Vit. Hildegard. c. 2. §. 13. p. 797. conf. Boll. in observ. præv. ad eand. vit. p. 789.

Ludovicus A. C. 840.

gentens; Die Liebe zur Geistlichkeit und die euserlichen Bezeigungen der Gottesfurcht, konte man nirgends in einen reichern Maaße, als bey ihm, antreffen k). Daher ihm auch noch bey Lebzeiten der Nahme pius beygeleget wurde. Er war darbey gütig, mäßig, freygebig, arbeitsam, und nicht ohne Wissenschafften l): Allein, was helffen diese einen König, wenn er die Kunst zu regieren nicht verstehet, wenn er sich bloß durch Lieblinge beherrschen lässet, wenn er die Zeit mit Recht zu straffen nicht zu finden, und weder Liebe noch Furcht gegen sich zu erwecken weiß, wenn er zu schwach ist, den aus Neid und Mißgunst herrührenden Streitigkeiten zwischen seinen Bedienten Einhalt zu thun, und wenn durch seine Schuld ein blühendes Reich, so er ererbet, von ihm in elenden und verderbten Zustande verlassen wird. Dieses alles waren Fehler, die sich an ihm und an seiner Regierung genungsam zeigeten, und verursacheten, daß man in dem Fränckischen Reiche seinen Tod mit sehr gleichgültigen Augen angesehen, biß es seine Söhne und übrigen Nachkommen noch schlechter gemachet, und Gelegenheit gegeben, daß man sein Andencken nach dem Tode höher gehalten, als man ihn selbst beym Leben geliebet und geehret.

Ludovicus A. C. 840.

k) vid. Thegan. c. 19. & 20. l) v. Blanc. monn. fr. p. 108. sq. Dan. Hist. de Franc. T. I. p. 594. Eccard. T. II. rer. fr. p. 324. & 330. conf. Hug. Chron. Virdun. p. 119. add. dipl. pro Eccl. Frising. in ind. dipl. a. 815. n. 5. & a. 816. n. 23. dissent. Mabil. in anal. vet. p. 358. Pagi Crit. Bar. a 814. §. 23.



Richter del. A. Georg Jac. Schübler jun. sc.

Der

Der Teutschen Kayser- und Reichs-Historie

Dritten Theils Zweytes Buch,

Darinnen vorgetragen werden

Die Geschichte von Ludewigs des Frommen Tode, biß auf Ludewigs des Teutschen Ableben

von Ao. DCCCXL. bis Ao. DCCCLXXVI.



Schübler jun. sc.

Lotharius und Ludovicus Germanicus.

A. C. 840. Verfall des Fränckischen Reichs.

Die Geschichte, so nunmehro biß zu des Carolingischen Stammes Abgange zu beschreiben, legen uns fast nichts als der Könige ungemäßigte Herrschsucht, der Stände Untreue, und der Lande gäntzliche Verheerung vor Augen. Die innerlichen Unruhen gaben Gelegenheit zu fremder Völcker Einfällen, dadurch dasjenige aufgezehret und verderbet ward, was bey den innerlichen Kriegen übrig geblieben, und überhaupt schiene es, als ob mit der Treue und Redlichkeit, die weder bey den Regenten, noch bey den Unterthanen mehr anzutreffen gewesen, auch die Tapfferkeit und alles Glück von den Francken Abschied genommen; Daher kam es, daß diese gegen auswärtige Feinde fast jederzeit den Kürtzern zogen, und daß die Normänner, Wenden, Hunnen und andere Barbarische Nationen, biß in das Hertz der Fränckischen Monarchie eindringen konten. Unter den Francken selbst hatten alle diejenigen Laster überhand genommen, die innerliche Kriege nach sich A. C. 840.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

zu ziehen pflegen. Untreue, Verrätherey, Grausamkeit, Gottlosigkeit so sich öffters hinter der Decke des Aberglaubens versteckete, falsche Eyd-Schwüre, und Verletzung aller derjenigen Pflichten, so man GOtt, dem Staat, ja sich selbst schuldig; Dieses ist es bey nahe alles, was wir in diesen Buche antreffen werden, und was sich gleich anfangs bey den Kriegen euserte, welche nach Kayser Ludewigs Tode dessen Söhne, der Theilung des Reichs wegen, mit einander geführet.

Lotharius will die gantze Monarchie an sich ziehen.

Lotharius, als der älteste darvon, war auch der erste, welcher zu diesen Land-verderblichen Befehdungen den Anfang machte a). Kaum hatte er von den Ableben seines Vaters Nachricht erhalten; So wieß er deutlich genung, daß er nicht gemeynet, sich an Ludewigs letzten Willen, noch an die jüngsten Verträge zu binden, sondern daß seine Gedancken eintzig und allein darauf gerichtet, wie er die getrennte Monarchie wieder vereinigen, und sich solche allein zueignen möchte. Sein Mißvergnügen über die von dem Herrn Vater gemachte Landes-Theilung gab er bey aller Gelegenheit deutlich zu verstehen, war aber auch zugleich auf Mittel bedacht, wie er sein Vorhaben, es sey mit List, oder mit Gewalt, ausführen, und seinen beyden Brüdern Ludewigen und Carln die ihnen zugetheilten Reiche wiederum entreissen könte.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

Wie er sein Unternehmen zu rechtfertigen gesuchet.

Doch fehlete es ihm auch nicht an einigen Gründen, wodurch er dieses Unternehmen gewisser maßen zu rechtfertigen schien b). Bald schützete er das Recht der Erstgeburth vor, bald wolte er sich auf eine Verordnung des verstorbenen Vaters gründen, vermöge deren ihm die Erbschafft aller Reiche und Länder, ohne eintzige Ausnahme, zustünde: Endlich wuste er sich auch noch auf die Kayserliche Würde zu beruffen, so ihm die Ober-Herrschafft über seine jüngern Brüder solte zu Wege gebracht haben c). Und zu läugnen ist es nicht, daß, obgleich seit Pipini Zeiten das Fränckische Reich schon mehrmahls getheilet, und einige Provintzien darvon gewissen Printzen zu regieren, besonders aufgetragen gewesen, daß dennoch die gesammte Monarchie in einer gemeinschafftlichen Verfassung und gleichsam nur ein unzertrennetes Reich geblieben. Denn auf diese maße hatte Carl der Grosse seinen Söhnen zwar besondere Regierungen zugestanden, sich selbst aber die Oberherrschafft vorbehalten d). Aus diesen Grunde hatte auch Kayser Ludewig König Bernharden von Italien

a) Annal. Bertin. a. 840. Nithard. L. II. p. 446. Rhegin. Chron. a. 840. Sigeb. Gembl. Chron. eod. b) Hincmar. de nov. Reg. instruct. c. 4. Annal. Met. a. 840. Annal. Pith. a. 839. conf. Thegan. c. 21. c) Nithard. L. II. p. 461. Hincmar. l. c. c. 4. d) v. Reichs-Hist. P. II. p. 600. 617. conf. Testam. Car. M. c. 15.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

Italien nicht anders, als seinen Lehnmann und Unterthanen, der ihm Eyd und Treue schuldig, angesehen e). Und unter eben dieser Bedingung hatten Kayser Ludewigs Söhne ihre sämtlichen Reiche regieren sollen f), ob sie gleich den ihrem Vater schuldigen Gehorsam nur allzuoffte aus den Augen gesetzet.

Nach dessen Tode nun vermeynte Lotharius, als der erstgebohrne Sohn und Kayser, er müsse an seines Vaters Stelle treten, und dürffe seinen Brüdern, ein mehreres, als er ihnen selbst überlassen wolte, nicht zugestehen g); Dargegen er sie nöthigen könne, ihn als Herrn von der gantzen Monarchie zu erkennen, und sich seiner Ober-Herrschafft zu unterwerffen, wie denn bey der ersten Landes-Theilung, die Kayser Ludewig im Jahr 817. vorgenommen, dessen Absicht wohl selbst dahin mochte gerichtet gewesen seyn, da er Lothario, nach seinen Ableben, alle diejenigen Reiche zugedacht, die er ausser Aqvitanien und Bayern, so den jüngern Brüdern zugetheilet, verlassen würde. Ob er sich nun gleich nachhero geändert; So hatte man doch am Kayserlichen Hofe in den letztern Jahren, da der Kayser mit den Bayerischen Könige nicht zufrieden gewesen, und die Kayserin Judith vor König Carln bey Lothario Schutz gesuchet, mit diesem wieder schön zu thun angefangen, ihm auch vielleicht Hoffnung gemachet, daß es bey der ersten Verordnung, wo nicht gantz, doch gröstentheils bleiben solle; Daher vermeynte Lotharius an alles, was auch etwa vorher zu seinen Nachtheil unternommen worden, nicht gebunden zu seyn, sondern es waren weder gütliche Vorstellungen, noch die Erinnerung der ehemahls so theuer beschwornen Verträge vermögend, ihn von den einmahl gefaßten Schlusse, seine Brüder gäntzlich zu unterdrücken, wieder abzubringen h).

Die Umstände, darinnen sich Lotharii Brüder nach ihres Vaters Tode befunden, waren hierbey dergestalt beschaffen, daß sich jener wegen eines guten Ausgangs seines Vorhabens ziemliche Hoffnung machen konte. Denn Carl hatte mit dem jüngern Pipino und dessen Anhängern in Aqvitanien genung zu thun i), und König Ludewig von Teutschland war durch seinen Vater vor dessen Tode selbst ziemlich in die Enge getrieben worden k). Hierzu kam, daß viele Stände, ob sie gleich Ludewigen und Carln mit Eydes-Pflichten verwant, sich dennoch kein Bedencken machten, vor Lotharium zu erklären, und ihn anzuermahnen, diese ihrer Königreiche wieder zu entsetzen l).

e) v. Reichs Hist. supr. p. 20. f) conf. vit. Wal. L. II. c. 17 p. 512. g) Hincmar. de nov. reg. inst. c. 4. h) v. Radbert. vit. Adalh. §. 18. p. 315. i) v. supr. p. 180. a 839. k) v. supr. p. 182. a. 840. l) v. Annal. Pith. a. 839. Hincmar. de nov. reg. instit. c. 4. Nithard. L. II. p. 446.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

Es gieng aber Lotharius dennoch nicht gleich anfangs mit Gewalt auf sie loß, sondern versuchte zuförderst, ob er nicht durch List zu seinen Endzweck gelangen könte.

Seine Anhänger müssen die Gemüther der Stände zu gewinnen trachten.

In dieser Absicht schickte er einige von seinen Anhängern, deren Treue er versichert zu seyn glaubte, nach allen Provintzien, sonderlich aber nach Franckreich, welche die Gemüther der Stände heimlich zu gewinnen trachten, sie von dem Gehorsam gegen seine Brüder abziehen, und dargegen versichern solten, daß Lotharius nächstens mit genungsamer Macht nachkommen, und ihre Empörung unterstützen werde m). Viele, die in der Hoffnung stunden, sich hierdurch zu verbessern, und ihren eingebildeten Eigennutz dem gemeinen Besten und der schuldigen Treue vorzogen, liessen sich durch die gethanen Versprechungen einnehmen, noch mehrere aber musten sich, aus Furcht vor den harten Bedrohungen unterwerffen, die ihnen Lotharius thun ließ, im Fall sie sich nicht so gleich erklären, sondern seine Ankunfft erwarten würden. Die er nun auf diese maße gewonnen, deren Treue suchte er sich durch ausgepreßte Eydschwüre zu vergewissern, gleich als ob zu vermuthen, daß sie diesen Eyd eher als den vorigen halten, und ihnen, da sie einmahl Treu und Glauben gebrochen, nunmehro mehrere Beständigkeit zuzutrauen gewesen.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

Er nähert sich mit einem Heer den Fränckischen Grentzen,

Inzwischen hatte Lotharius ein zahlreiches Heer zusammen gebracht, mit welchen er von Italien aus seinen Gesanten biß an die Alpen langsam nachgefolget; Da er nun erfuhr, wie sie ziemlich glücklich gewesen, viele heimlich oder öffentlich vor ihn sich erkläret, und marschfertig hielten, um sich mit ihm zu vereinigen, so bald er in ihre Gegend kommen, und sie zu schützen im Stande seyn würde n); So näherte er sich immer mehr und mehr den Fränckischen Grentzen, biß er durch die Schweitz in das heutige Elsaß kam, wo er von vielen mit grossen Freuden, von noch mehrern aber mit Zittern empfangen, und vor den Obristen Herrn und Regenten der Fränckischen Monarchie erkannt ward.

Schläffert König Carln durch Versprechungen ein,

Wiewohl sich nun dieser Anfang seines Unternehmens gut angelassen; So begriff doch Lotharius gar bald, daß, wenn sich beyde Brüder mit einander vereinigen solten, sie ihm gar leicht überlegen seyn könten o). Um nun diesem zuvor zu kommen, beschloß er, zu versuchen, ob es nicht möglich, den einen davon durch verstellte Freundschafft einzuschläffern, und sicher zu machen, um inzwischen dem andern mit desto grösserer Macht auf den Halß zu fallen, und zuletzt beyde mit so viel geringerer Mühe und weniger

m) Nithard. L. II. p. 446. n) Nithard. l. c. conf. Dipl. pro monast. Luciar. in ind. dipl. a. 840. n. 20. o) Nithard. L. II. p. 445. sq.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

niger Gefahr über den Hauffen zu werffen. König Carl, als der jüngste Bruder, hatte mit Pipino in Aquitanien ohnedem genug zu thun, daher war zu vermuthen, er werde, um sich nicht mehrere Feinde auf den Halß zu ziehen, am ersten zu gewinnen seyn. In dieser Absicht that Lotharius sehr schöne mit ihm, und ließ ihm durch Abgesante von seiner ungefärbten und ungeheuchelten Liebe, die grösten Versicherungen, und darbey die Hoffnung geben, wie er auf nichts, als auf die vollkommene Erfüllung des väterlichen letzten Willens bedacht sey, und ihm, König Carln, um so viel weniger Eintrag thun werde, als er denselben nach seiner zu ihm tragenden Zuneigung nicht bloß als seinen Bruder, sondern auch als einen Sohn, den er selbst aus der Tauffe gehoben, ansehe. An dergleichen Höflichkeits-Bezeigungen und Versprechungen lassen es diejenigen insgemein am wenigsten ermangeln, die andere zu hintergehen gemeynet, und ihren Nutzen der Ehre und gegebenen Worte vorzuziehen gewohnet, obgleich nichts niederträchtigers zu finden, als seinen Feinden darum mit Freundlichkeit zu begegnen, daß sie desto leichter unterdrucket werden können. Lotharius verlangte dargegen, König Carl möchte ihres Vetters Pipini, welchen dieser gedachter maßen zum Gehorsam zu bringen suchte, noch einige Zeit schonen, und ihn nicht auf das euserste treiben, weil man bey einer nächstens anzustellenden Unterredung dessen Ansprüche an Aquitanien genauer und in Güte untersuchen, auch der Billigkeit gemäß, entscheiden könte p). König Carl ließ sich durch diese Vorstellungen, deren Endzweck er noch nicht einsahe, ziemlich einnehmen, dadurch Lotharius freye Hände bekam, König Ludewigen von Bayern, dessen Ländern er am nächsten war, und dem er auch bereits den Krieg ankündigen lassen, auf den Halß zu gehen q), wie er sich denn mit seinen Völckern nach Worms wendete, und da die darinnen befindliche Besatzung seiner Macht zu wiederstehen nicht im Stande war, die Stadt mit leichter Mühe eroberte.

gehet nach Worms, um König Ludewigen von Bayern zu überfallen.

Der Kayser verweilete sich in dieser Gegend einige zeitlang, und scheinet die Meynung derjenigen nicht ohne Grund zu seyn, welche davor halten, er habe zu gleicher Zeit viele Bischöffe und Reichs-Stände nach Ingelheim vielleicht darum beruffen, daß sie seine Unternehmungen billigen und genehm halten solten, vornehmlich aber, um den abgesetzten Ertz-Bischoff von Rheims, Ebbonem von den wieder ihn angebrachten Beschuldigungen loßzusprechen r). Es ist nemlich

Reichs-Tag zu Ingelheim, wo er den Ertz-Bischoff Ebbonem wieder einsetzet.

p) Nithard. l. c. q) Nithard. l. c. p. 447. r) vid. Sirm. Concil. Gall. T. II. p. 631. Narrat. Cler. Rhemens. p. 341. Flodoard. Hist. Rem. L. II. c. 20. p. 547. conf. Fauchet antiqu. fr. L. IX. c. 1. p. 322. b. Cointe Annal. T. VIII. h. a. § 44. sqq.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

lich aus dem vorigen Buche erinnerlich, welchergestalt dieser unruhige Mann, da er Lotharii Partie gehalten, und zu Kayser Ludewigs Absetzung am meisten beygetragen, als dieser zuletzt die Oberhand behalten, so wohl der Ertz-Bischöfflichen Würde entsetzet, als auch ins Gefängniß gebracht worden s). Nun verhoffte er nach dieses Tode von dem Kayser Lothario, um deswillen er so viel erdulten müssen t), leichtlich Gnade zu erlangen, welches ihm auch um so vielweniger fehl schlug, da ihn Lotharius bey gegenwärtigen Umständen weiter gebrauchen konte.

Ob nun wohl die versammlete Geistlichkeit hiermit nicht durchgängig zufrieden seyn mochte; So muste sie sich dennoch beqvemen, einen Kayserlichen Befehl zu unterzeichnen, vermöge dessen Ebbo nicht nur von allen begangenen Verbrechen loßgesprochen, sondern auch in das vormahls gehabte Ertz-Bißthum wieder eingesetzet wurde. Er begab sich auch in Person dahin, und nahm mit vieler Pracht von dieser Würde Besitz u): Allein er hat sich dennoch darbey nicht erhalten können. Man hat von ihm noch eine Schutz-Schrifft übrig, darinnen er seine Absetzung und den damahls von sich ausgestellten Loßsagungs-Brieff, als wiederrechtlich und ungültig zu wiederlegen, und hingegen seine jetzige Wieder-Einsetzung mit vielen Gründen als rechtmäßig zu vertheidigen suchet x), wie er denn auch solche durch Pabst Gregorium IV. soll haben bekräfftigen lassen, immassen sich einige dißfalls auf einen Brieff beziehen, darinne ermelter Pabst Ebbonis Wieder-Einsetzung in sein Amt gebilliget, den aber andere mit mehreren Grunde vor untergeschoben und erdichtet gehalten y).

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

schläget die Sachsen, welche ihm den Ubergang des Rheins verwehren wollen.

Von Worms war Lotharius Willens über den Rhein zu gehen; König Ludewig aber machte Anstalten, ihm solches zu verwehren, zumahl, da er aus Sachsen ansehnlich verstärcket worden z): Allein, da er den Fluß nur mit einen Theil seiner Armee besetzen können, fand Lotharius dennoch Gelegenheit über denselben zu kommen, nachdem er Ludewigs Völcker nach einen kurtzen Gefechte in die Flucht geschlagen, darauf er ohne weitern Aufenthalt biß Franckfurth gehen können.

trifft bey Franckfurth König Ludewigen mit der Teutschen Armee an.

Hier verwunderte sich Lotharius nicht wenig, als er bey dieser Stadt seinen Bruder wieder alles Vermuthen selbst schon antraff a), oder wie andere melden, ihm selbiger alda sogleich entgegen

s) vid. supr. p. 162. sqq. t) Lotharius sagt selbst in dem ausgestellten Decret ap. Sirm. T. II. Concil. Gall. p. 631. : Potestatem ergo, quam pro caussa nostra raptus perdidisti . . . restituimus. u) Narrat. Cleric. Rhem. p. 341. sqq. Flodoard. Hist. Rem. L. II. c. 20. p. 547. x) Dacher. Spicil. T. VII. p. 175. Cointe Annal. T. VIII. h. a. §. 71. sqq. y) v. Sirm. Concil. Gall. T. III. p. 611 Cointe Annal. T. VIII. a. 840. §. 77. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 11. z) Nithard. L. II. p. 447. a) Nithard. l. c.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

entgegen kam, und zeigete, wie er Muth und Gewalt habe, des Kaysers ferneren Unternehmungen dennoch Einhalt zu thun. Den Kern der **Ost-Francken** und **Sachsen** hatte er bey sich, und diejenigen Völcker, die den Ubergang über den **Rhein** nicht verwehren können, waren auch zu der Haupt-Armee gestossen, so dadurch ansehnlich verstärcket worden.

Der Kayser hielt also nicht vor rathsam, sich in ein Treffen einzulassen, ehe und bevor er sich nicht wegen des Feindes Stärcke und Vorhabens genauer erkundiget; Er lagerte sich also bey **Franckfurth**, da hingegen König **Ludewig** mit seinen Völckern weiter unten bey dem Einflusse des **Mayns** in den **Rhein** sein Lager aufgeschlagen. Doch wurde **Lotharius** bald gewahr, daß ihm sein Bruder anjetzo an Macht überlegen, und daß er vor dieses mahl in **Teutschland** seine Rechnung zu finden, nicht hoffen könne.

weswegen er mit demselben einen Waffen-Stillstand schliesset;

Bey diesen Umständen entschloß er sich, König **Ludewigen** einen Vergleich anzutragen, welchen dieser auch eingieng b). Anfangs ward an einen völligen Frieden gearbeitet, jedoch mitten unter den Waffen, weil beyde Heere so nahe an einander stunden, daß sie bloß das Zeichen zum Angriff erwarteten. Zuletzt aber verglich man sich nur wegen eines Waffen-Stillestandes, und daß beyde Könige nebst ihren Heeren noch in diesen Jahre, und zwar auf den 11. November in eben dieser Gegend sich wieder einfinden wolten, um sodann durch die Waffen ihre Streitigkeiten zu entscheiden, im Fall solche inzwischen in Güte nicht solten abgethan und verglichen worden seyn.

fällt dargegen in Franckreich ein.

Dieser fruchtlose Anfang konte **Lotharium** noch nicht bewegen, von seinen gewaltsamen Unternehmen abzustehen c); Sondern da er König **Ludewigen**, den er auf seiner Huth angetroffen, nichts anhaben können, glaubte er gegen König **Carln** viel eher etwas auszurichten, wenn er ihn unvermuthet überfiele, darauf es dann, und wenn er erst mit diesen fertig, desto eher würde möglich gewesen seyn, auch König **Ludewigen** zu unterdrücken. Er vergaß also auf einmahl aller Versicherungen, die er jenem, wegen eines beständig zu unterhaltenden guten Verständnisses bißanhero thun lassen, und fiel, da man sich dessen am wenigsten versahe, mit seiner gantzen Macht in **Franckreich** ein.

König Carl befindet sich zu Bourges, um sich mit Pipino zu vergleichen,

König **Carl** befand sich eben dazumahl, als er diese unvermuthete Nachricht erhielt zu **Bourges**, daselbst er wegen Abthuung der zwischen ihm, und dem jungen **Pipino** beständig fortdaurenden Zwistigkeiten,

b) Nithard. l. c. Annal. Met. h. a. Annal. Pith. a. 839. L. II. p. 447.

c) Annal. Bertin. h. a. Nithard.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

ten, die Aqvitanischen Stände versammlet hatte d). Pipinus hatte selbst dahin zu kommen, Hoffnung gemachet, wie es denn Hertzog Bernhard von Septimanien, welcher dazumahl Pipini Partie gehalten, in seinen Nahmen zugesaget. So bald aber Pipinus von der Annäherung und den Unternehmen des Kaysers Nachricht erhalten, und daß König Carl mit einen so mächtigen Feinde werde zu thun bekommen, wolte er sich zu nichts ferner verstehen, vielweniger vom gütlichen Vergleiche weiter hören, sondern versprach sich gewiß, daß er nunmehro gantz Aqvitanien werde erobern und behaupten können.

will den Kayser durch Abgesante besänfftigen.

Carl, der bey einen so unvermutheten Uberfall seinem Bruder nicht gewachsen, ward dadurch in die eusserste Bestürtzung gesetzet, und wolte daher versuchen, ob nicht der Kayser in Güte und durch allerhand Versprechungen zu besänfftigen e), mithin mit eben der Müntze zu bezahlen, die er ihm zeithero dran gegeben. In dieser Absicht schickte er eine Gesantschafft an Lotharium, ließ ihm zu Gemüthe führen, wie schlecht dieses Bezeigen mit allen vorher gethanen Versprechungen übereinkomme, darbey aber dennoch versichern, wie er nichts mehr wünsche, als in beständigen Frieden und Einigkeit mit ihm zu leben, und daß er ihm jederzeit mit vollkommener Treue und Ergebenheit zu begegnen gemeynet. Hierzu gebrauchte er sich insonderheit Adelgarii und Nithardi, welcher letztere des Abts zu Centula, oder wie es jetzt genennet wird, zu St. Riquier, Angilberti, und Berthä, Carls des Grossen Tochter Sohn war f). Er ist sonst durch die Beschreibung bekannt, so er von den Irrungen und innerlichen Kriegen der Fränckischen Könige, vermuthlich auf König Carls Befehl aufgezeichnet, die auch biß auf unsere Zeit gekommen, und von den damahligen Land-verderblichen Irrungen die beste Nachricht giebet, daher ihr auch in Erzehlung dieser Geschichte am meisten gefolget worden.

Dieser suchet Carls Unterthanen an sich zu ziehen.

Der Kayser hörete zwar seiner gewöhnlichen Verstellung nach, diese Gesanten gnädig an, ertheilete ihnen aber nichts weniger, als eine zuverlässige Antwort, sondern sie musten mit der Erklärung zufrieden seyn, wie er ihrem Könige, welchen sie inzwischen seiner Freundschafft versichern könten, durch eine Gegengesantschafft seine Absichten ehestens näher zu eröffnen, nicht ermangeln würde g). Unter der Hand hingegen hatte er ihnen selbst Vorstellung thun lassen, von König Carln ab und zu seiner Partie zu treten, darbey man weder Versprechungen noch Drohungen gesparet, um sie zu Vergessung ihrer Pflicht

d) Nithard. l. c. p. 447. sq. & p. 451. e) Nithard. l. c. p. 447. f) v. Anscher. vit. Angilb. c. 2. p. 124. Nithard. L. IV. p. 486. g) Nithard. L. II. p. 448.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

zu verleiten. Als sie sich aber nicht bewegen lassen, wurden so wohl diese Herren als andere Stände, die König Carln treu geblieben, von Lothario, wo er die Ober-Hand hatte, ihrer Güter beraubet, und aller Ehren-Stellen, die sie ehemahls zur Belohnung ihrer Dienste, von seinem Herrn Vater erlanget, vor verlustig erkläret.

Carl bricht von Bourges auf,

König Carl sahe also wohl, daß in Güte nichts auszurichten, und daß kein ander Mittel vor ihn übrig, als der Treue seiner Lehn-Leute und Unterthanen, so viel ihm Lotharius durch Versprechungen und Drohungen nicht schon abwendig gemachet, sich so viel möglich zu versichern h); Und in dieser Absicht verließ er Bourges, wo er sich biß dahin aufgehalten hatte, nachdem er seine Frau Mutter, die Kayserin Judith nebst einigen Völckern, die Aqvitanien beschützen solten, alda zurückgelassen.

verfügt sich in die zwischen der Maas und Seine gelegenen Provintzien,

Zuförderst verfügte er sich in die zwischen der Maas und Seine gelegenen Provintzien, welche ihn um Hülffe anruffen lassen, ehe sie gäntzlich von den Feinden eingenommen und verheeret werden könten; Dargegen hatten sie versprochen, ihr euserstes zu thun, um ihm getreulich beyzustehen.

vereiniget sich zu Kiersi mit vielen Ständen.

Da auch der König zu Kiersi, dem Königlichen Schloß an der Oise, angelanget, fand sich eine ungemeine Anzahl der vornehmsten Stände, sonderlich aus Carbonarien, so ein Theil des Arduenner Waldes, und aus Nieder-Franckreich nebst ihren Affter-Lehn-Leuten bey ihm ein, dergestalt, daß er in kurtzer Zeit ein ziemliches Heer zusammen bringen konte, auf dessen Treue er sich noch mehr, als auf dessen Anzahl zu verlassen hatte.

Der Kayser vermehret auch seinen Anhang.

Doch säumete auch Lotharius nicht, theils mit Gewalt, theils mit Versprechungen seinen Anhang zu verstärcken i), ihm waren auf Graf Odulffi, oder Audulphi Anstifften, der König Carls abgesagter Feind war, viele der vornehmsten Grafen und Herren zugefallen, und das gröste Theil von Franckreich, ausser den vorhin erwehnten Carbonarien, hatte sich ihm unterwürffig gemacht. König Carln würde inzwischen doch nicht unmöglich gewesen seyn, sich bald wieder zu erhohlen, wenn er nicht genöthiget worden, diese Lande, die nach seiner Gegenwart so sehr verlanget, eiligst wieder zu verlassen.

Carl muß wieder nach Aqvitanien, um die Kayserin Judith zu befreyen.

Denn so bald er sich von Bourges weg begeben, hatte Pipinus, welcher Lothario Lufft zu machen sich angelegen seyn ließ, eine Menge herumschweiffenden Volckes zusammen gebracht k), so um des Raubens und Plünderns willen ihm zugefallen, und mit diesen Hauffen drohete Pipinus die Kayserin Judith in Bourges anzugreiffen. Um nun diesen zuvor zu kommen, sahe sich König Carl genöthiget, mit seiner meisten

h) Nithard. l. c. i) Nithard. l. c. conf. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 335. k) Nithard. l. c.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

sten Mannschafft wieder nach Aqvitanien zu eilen.

Schicket vorher nochmals Gesante an den Kayser,

Ehe er es aber bewerckstelligte, sendete er eine nochmahlige Gesantschafft von vier Grafen an Lotharium, um ihm die aufgerichteten und mit so vielen Eyd-Schwüren bekräfftigten Verträge abermahls nachdrücklich vorzustellen, und zu ermahnen, das Reich, welches ihm GOtt, und sein verstorbener Vater, mit Lotharii eigener Einwilligung zu beherrschen gegeben, nicht weiter zu verheeren l); Allein die Worte konten bey Lothario nichts ausrichten, da er wuste, daß Carl denselben durch die Waffen genungsamen Nachdruck zu geben nicht vermögend. Weil er sich also vor seinen Gegner nicht fürchtete; So glaubte er auch nicht, Ursache zu haben, sich an die vorigen Versprechungen zu kehren, sondern wolte die Gelegenheit sich zum Oberherrn der gantzen Fränckischen Monarchie zu machen, nicht aus Händen lassen.

und befiehlet diesem den Paß über die Maas zu verwehren.

Da nun König Carls Anwesenheit in Aqvitanien noch nöthiger war, um seine Frau Mutter zu retten; So konte er vor dieses mahl weiter nichts ausrichten, als daß er die Neustrischen Stände, die er zusammen beruffen, ernstlich ermahnete, sich in seiner Abwesenheit Lotharii gewaltsamen Unternehmungen nach eusersten Kräfften, und ihren Pflichten gemäß, zu wiedersetzen, vornemlich aber den Ubergang über die Maas zu verwehren, damit der Kayser nicht noch tieffer in Franckreich eindringen möchte.

Lotharius Ludovicus Germanicus A. C. 840.

Schläget Pipinum und entsetzet die Kayserin.

Hierauf gieng König Carl geraden Weges auf Pipinum loß, suchte ihn und dessen Völcker nunmehro selbst auf, und war so glücklich, daß er ihn zu Anfang des Monath Augusts in die Flucht schlug, und die Kayserin Judith, die man in Bourges eingeschlossen hielt, befreyete m).

Lotharius gehet über die Maas, kommt biß nach Paris.

Dargegen ward die Gefahr auf der andern Seite grösser, weil Lothario der Ubergang über die Maas nicht verwehret werden können, vielmehr war er, nachdem er sich aller zwischen diesen Flusse und der Seine gelegenen Länder genüglich versichert, biß nach Paris gekommen n).

Graf Gerard, Abt Halduinus und andere treten zu ihm über.

Hier traten auch der Graf von Paris, Gerardus und der Abt zu St. Denis, Halduinus, auf seine Seite, welchen Pipinus, des ehemahligen Italiänischen Königs Bernhards Sohn, nebst vielen andern vornehmen Herren folgeten, die insgesamt die Erhaltung ihrer Güter allen andern Absichten vorzogen, und deren Verlust vor ein grösseres Ubel ansahen, als die Verletzung ihres Gewissens, und Brechung des geleisteten Eydes der Treue.

Die Einwohner von Bre-

Eben zu dieser Zeit empöreten sich auch die Einwohner von Bretagne

l) Nithard. l. c. m) Nithard. L. II. p. 449. Lup. Ferrar. epist. 28. n) Nithard. l. c.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840. lagne empören sich.

gne o), die zwar Lotharii Partie gegen Carln zu halten schienen, in der That aber das Fränckische Joch, wie sie solches schon so offte versuchet, anjetzo bey der Uneinigkeit der Söhne Ludovici gäntzlich von sich abzuschütteln, gemeynet waren.

Der Kayser langt zu Chartres an, wo Ericus und Theodoricus zu ihm stossen.

Da solchemnach dem Kayser alles nach Wunsche zu gehen schiene, gedachte er nunmehr auch über die Seine zu setzen, und war Willens von dar weiter über die Loire und nach Aqvitanien zu gehen, um Pipino zu Hülffe zu kommen p). Seiner Art nach schickte er von seinen Anhängern einige voraus, die denjenigen, so ihm freywillig zufallen würden, die grösten Verheissungen geben, diejenigen aber, so das euserste erwarten wolten, mit Feuer und Schwerd bedrohen musten; Er selbst folgte ihnen auf dem Fusse nach, und langte zu Chartres an, wo vornemlich Theodoricus und Ericus, zwey der mächtigsten Herren in dasigen Gegenden, mit einer ansehnlichen Menge Volckes, zu ihm stiessen.

Carl verläst Aqvitanien und trifft Lotharium bey Orleans an,

Carl ward also genöthiget, Aqvitanien zu verlassen, nachdem er vor die Sicherheit dieses Reiches so viel möglich gesorget q). Den Abt zu Autun, Modoinum und den Grafen von Avalon in Bourgogne, Autbertum, hatte er nach Clermont, Gerardum Grafen von Auvergne nach Limoges und Graf Reinbardum nach Angouleme mit einigen Kriegs-Völckern verleget, und ob er gleich sein Heer dadurch sehr geschwächet; So fehlete es ihm doch nicht gäntzlich an einigen treuen Ständen, welche versicherten, lieber das euserste zu wagen, als ihren König zu verlassen r). In Begleitung dieser und der Kayserin Judith, welche er in Aqvitanien nicht sicher genung zu seyn glaubete, brach Carl ohne längern Aufenthalt auf, seinem Bruder entgegen zu gehen, und als er ohnweit Orleans angelanget, war auch Lotharius so weit gekommen, daß beyde Heere nur sechs Meilen von einander stunden. Lotharius hatte nicht vermeynet, daß sein Bruder den Willen, noch weniger aber die Kräffte haben solte, ihm entgegen zu gehen, oder gar eine Schlacht zu wagen.

welcher König Carln einen Frieden antragen läst,

Damit er also Zeit gewinnen könte, mehrere Völcker an sich zu ziehen, fertigte er so fort Gesante ab, welche sich mit seinem Bruder in Friedens-Handlungen einlassen musten s). Carln war daran noch mehr gelegen, weil, wenn er eine Schlacht verlohren hätte, er kein Mittel übrig sahe, sich wieder zu erholen, er nahm also den Antrag willig an, und entschloß sich, lieber die härtesten Bedingungen einzugehen, als durch ein zweifelhafftes Treffen sein gantzes Reich auf die Spitze zu stellen.

o) Nithard. l. c. conf. Lobin. Hist. de Bret. T. I. p. 35. p) Nithard. l. c. q) Lup. Ferr. Epist. 28. r) Nithard. L. II. p. 450. s) Nithard. l. c.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

der auch zu Stande kommet, ob er gleich vor diesen höchst nachtheilig.

Es kam also gar bald ein, wiewohl auf Carls Seite höchstnachtheiliger Friede zu Stande, und zwar unter folgenden Bedingungen: König Carl solte zwar in den Besitz von Aqvitanien und Septimanien verbleiben, sich aber über dieses mit Provence nebst zehn andern, zwischen der Seine und Loire gelegenen Grafschafften so lange begnügen lassen, biß man sich bey einer den achten May des folgenden Jahres zu Attigni an der Aine zu haltenden Zusammenkunfft mit Beytritt aller Stände eines beständigen und allgemeinen Friedens verglichen haben würde t). Hiernächst muste Carl angeloben, binnen dieser Zeit aus den eingeräumten Provintzien sich nicht weg zu begeben u).

Dagegen versprach aber auch der Kayser, weiter nichts feindseeliges weder wieder ihn selbst, noch König Ludewigen von Bayern zu unternehmen x). Und dieser gemachte Vertrag ward von beyden Theilen endlich bestärcket, darbey sich nur zu verwundern, daß, da alle diese Herren einander so wohl kenneten und wusten, daß von allen Seiten die Eyd-Schwüre bloß darzu gemißbrauchet worden, um einander desto gewisser zu hintergehen, daß sie dennoch immer glauben können, dadurch einige mehrere Sicherheit zu erlangen. Nun schätzte sich zwar Carl glücklich, dieser Gefahr entgangen zu seyn, er wurde aber bald inne, wie schlecht Lotharius auch diesem Vergleiche nachlebete, der ihm doch so vortheilhafftig war.

Lotharius gedenckt unterdessen mit Ludewigen fertig zu werden.

Denn Lotharius gedachte bloß, wie er auch mit König Ludewigen fertig werden könte, weil er nunmehro vermeynete, von Carln weiter nichts zu fürchten zu haben y). Er machte seiner Gewohnheit nach, durch vorausgeschickte Unterhändler zu den Feindseeligkeiten den Anfang. Denn diese sucheten auch Ludewigs Unterthanen auf seine Seite zu bringen, und von der Treue gegen ihren König abwendig zu machen.

Ob nun gleich König Ludewig bey den Teutschen Völckern sich fester und fester zu setzen, bißher eifrigst gesuchet, ihm auch viele derselben in Ost-Francken, Alemannien, Sachsen und Thüringen von neuen gehuldiget z); So waren doch auch viele von den vornehmsten Ständen mit ihm nicht zufrieden, sondern Lothario geneigter. Unter diesen befand sich insonderheit der Ertz-Bischoff von Mayntz, Otgarius, und Graf Adalbertus von Metz a). Beydes waren König Ludewigs geschworne Feinde, und von dem letztern konte sich Lotharius um so viel mehr

t) Nithard. l. c. u) Nithard. l. c. & p. 456. x) Nithard. l. c. conf. Cointe Annal. T. VIII. a. 840. §. 42. Pagi Crit. Bar. 20. eod. §. 10. y) Nithard. l. c. p. 451. z) Annal. Met. a. 840. Annal. Pith. eod. a) v. Nithard. L. II. p. 454. sq. conf. Fauchet antiquit. franc. L. IX. c. 3. p. 325.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 840.

mehr Vortheil versprechen, je angesehener er in dasigen Gegenden, und je geschickter er war, sich durch allerhand Künste einen grossen Anhang zu machen.

Anno 841. Schläget ihn bey Worms,

Auf dieses letztern Einrath, kam er Anno 841. zu Anfang des Monaths April unvermuthet nach Worms, gieng über den Rhein, und schlug nicht nur daselbst König Ludewigen, der ihm mit einigen Völckern entgegen gekommen, aus dem Felde, sondern hätte sich auch bey nahe durch Hülffe einiger Verräther, dessen Person bemächtiget b), dergestalt, daß Ludewig selbst schon alles verlohren schätzete, und um nur das Leben zu retten, in Begleitung weniger Gefährten nach Bayern flüchten muste.

und zwingt ihn, nach Bayern zu flüchten.

Zu eben dieser Zeit verließ ihn auch der Abt zu Fulda, Rabanus, und gieng zu dem Kayser über c).

Lotharius macht Anstalt wieder nach Franckreich zu gehen,

Der siegende Lotharius meynete nunmehro seine weit aussehende Anschläge gewiß und mit vollkommenen Glücke auszuführen, im Stande zu seyn d). In diesen Gedancken wolte er sich nicht länger an den Rhein-Strom verweilen, sondern machte Anstalt, sich wieder nach Franckreich zu wenden, um daselbst auch seinen jüngern Bruder vollends zu unterdrücken. Hingegen ließ er Graf Adalbertum, den er zum Hertzog

läst Adalbertum zu Bede-

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

ckung des Rheins zurücke.

von Austrasien ernennet, nebst einigen andern Herren, auf deren Treue er am meisten bauete, zurücke, mit dem Befehl, König Ludewigen den Ubergang über den Fluß zu verwehren, im Fall er etwa ein neues Heer zusammen bringen, und König Carln damit zu Hülffe zu kommen suchen solte e).

Carl, der immittelst gesuchet, die Stände wieder an sich zu ziehen,

Dieser hatte sich inzwischen an den letztern Vergleich auch nicht so genau gebunden, sondern war euserst bemühet gewesen, die abgefallenen Stände wieder an sich zu ziehen, und sich der Treue seiner Unterthanen besser zu versichern f).

vornemlich in Aqvitanien Pipini loß zu werden.

In Aqvitanien hatte er gesucht Pipinum sich vom Halse zu schaffen g). Mit dem Hertzog Bernhard aus Septimanien, welcher es bißher mit diesen gehalten, hatte er zu Bourges selbst gesprochen, der Pipinum mit zur Stelle zu bringen, Hoffnung gemachet; Da er aber solches nicht gethan, trauete der König des Hertzogs übrigen Versprechungen auch nicht, sondern hatte sich bey dieser Gelegenheit seiner Person versichern wollen. Nun war ihm zwar dieses mißlungen, weil Bernhard darvon Nachricht erlanget, und sich aus dem Staube gemachet; Weil aber König Carln an Beendigung des Aqvitanischen Krieges so

b) Nithard. l. c. p. 554. sq. Annal. Pith. a. 840. Annal. Bertin. a. 841. Annal. Met. eod.
c) Chart. donat. pro Eccl. Fuld. in ind. dipl. a. 840. n. 8. & a. 841. n. 3. 4. 7. conf. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 344. §. 115. d) Nithard. L. II. p. 455. e) Nithard. l. c. & p. 458. Annal. Pith. a. 840. Annal. Bertin. a. 841. Annal. Metens. eod. f) Nithard. L. II. p. 451. g) Nithard. l. c.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

so gar viel gelegen; So ließ er sich dennoch mit dem Hertzog in anderweite Unterhandlungen ein, der sich denn dem König zum Schein unterworffen, und Pipinum gleichfalls zur Niederlegung der Waffen zu bewegen, versprochen.

Nachdem er die Bretagner besänfftiget,

So hatte sich auch Graf Ericus wieder mit ihm ausgesöhnet, und die unruhigen Bretagner waren dergestalt besänfftiget worden, daß der Hertzog Romenoius, nebst dem dasigen Marggrafen Lamberto dem Könige zu Mans so wohl vor sich, als im Nahmen der gesamten Einwohner, den Huldigungs-Eyd wieder abgeleget hatten h).

will sich nach Attigni wenden,

Da nun immittelst die Zeit der zu Attigni verabredeten Zusammenkunfft herankam, wolte sich Carl versprochener maßen bey derselben einstellen i), jedoch, da er seinem Bruder nicht trauete, nahm er eine ansehnliche Armee mit sich, mit welcher er von Orleans aus, nachdem die Grafen Theowald und Warinus mit den Aqvitanischen und Burgundischen Hülffs-Völckern ihm zu folgen befehliget, biß an die Seine kam.

findet an der Seine, daß er nicht paßiren kan.

Hier fand er, daß nicht nur die Brücken abgebrochen, und alle Wege versperret, und unbrauchbar gemachet worden, sondern sahe auch, daß sich jenseits des Flusses vieles Kriegs-Volck zusammen gezogen, so seiner erwartete k). Lotharius wolte zwar geschehen lassen, daß König Carl und seine Stände nach Attigni kommen solten: Allein es stund ihm nicht an, daß er ein zahlreiches Heer mit sich brachte, welches bey der Zusammenkunfft, wo nicht Gesetze vorschreiben, doch verhindern können, daß Lotharius nicht alles so, wie er wohl gewolt, nach seinen Kopffe einrichten können.

Muß bey Rouen übersetzen.

Carl muste also suchen, an einen andern Orte über den Fluß zu kommen, worzu ihm einige Kauff-Leute behülfflich waren, welche ihm anriethen, sich biß an Rouen mit seiner Armee zu ziehen, alwo man feindlicher Seits nicht vermuthet, daß überzukommen möglich seyn werde, weil der Fluß ungemein ausgetreten. Es gieng auch dieses, vermittelst einiger Kauffmanns-Schiffe, glücklich von statten, deren sich Carl alda bemächtigte, und auf solchen seine Völcker übersetzte; Ob sich gleich eine Partie der Feinde einfand, so die Landung verwehren wolte, wurde sie doch glücklich zurück getrieben. Der König hatte auf das erstere Schiff ein Creutz setzen lassen l), um damit die Feinde zu erinnern, wie sie ihm bey dem Zeichen des Creutzes den Eyd der Treue geschworen, welches auch so viel fruchtete, daß sie nicht fechten wolten, sondern sich zurücke zogen.

Als

h) Nithard. l. c. p. 452. i) Nithard. l. c. p. 451. & 452. sq. k) Nithard. l. c. p. 451. & 453. Annal. Bertin. a. 841. l) Nithard. l. c. p. 454.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

gehet den Aqvitanischen und Burgundischen Völckern entgegen.

Als nun König Carl in Paris angelanget, erfuhr er, daß die Grafen Arnulfus und Gerard mit ihren Völckern, den Grafen Warino, Theobaldo und anderen vornehmen Herren, die mit den Aqvitanischen und Burgundischen Trouppen zu ihm stossen, und sich mit seiner Armee verbinden solten, den Weg abzuschneiden, Willens waren m). Diesem also vorzukommen, gieng er unverzüglich wieder über die Seine, und marschirte die gantze Nacht, biß er sich, wo der kleine Fluß Loion in die Seine fällt, mit diesen Hülffs-Völckern vereinigte, mithin der Feinde Vorhaben zernichtete, worauf er nebst dieser Verstärckung nach Sens gieng, allwo ihm sogleich die Thore geöffnet wurden.

will das Lager Graf Gerards aufheben, der aber die Flucht ergreifft.

Carl war Willens, das Lager des Grafen Gerards, der sich in dem nahe gelegenen Wald Otte gesetzet hatte, aufzuheben n), würde auch sonder Zweiffel sein Vorhaben ausgeführet und vielleicht den Grafen selbst gefangen bekommen haben, woferne es dieser durch seine Kundschaffter nicht entdecket, und mit der bey sich habenden Mannschafft noch eben zu rechter Zeit in der Flucht seine Sicherheit gesuchet hätte.

König Carl feyert das Oster-Fest zu Troyes.

Carls Völcker waren bey den bißherigen Märschen auch sehr mitgenommen worden, daher konte er die Flüchtigen nicht verfolgen, sondern zog sich nach Troyes, um sie ausrasten zu lassen, und das Oster-Fest alda zu feyern.

Man findet bey dieser Gelegenheit von den Geschicht-Schreibern eine Begebenheit angemercket, die zwar an und vor sich selbst wenig auf sich hat, die man aber dazumahl, als eine besondere glückliche Vorbedeutung ausgeleget, und der Armee ein neues Hertz und Vertrauen zu ihren Könige gemachet.

Denn da die Könige in Gewohnheit hatten an hohen Festen mit der Crone und im Königlichen Schmucke bey den Gottes-Dienste zu erscheinen o), Carl aber bey der bißherigen Reise und beschwerlichen Marsche nur seine Kriegs-Rüstung und darzu gehörigen Kleider mit sich genommen p); So muste es sich von ohngefehr fügen, daß eben am heiligen Abend einige von seinen Bedienten aus Aqvitanien ankamen, welche die Crone nebst den übrigen Schmuck glücklich überbrachten, ob sie gleich die gröste Gefahr lauffen müssen, unterwegens aufgefangen zu werden. Denn hieraus schloß das Volck, der Himmel selbst wolle dadurch zu verstehen geben, Carl werde die Crone darvon tragen, und aller

m) Nithard. l. c. p. 454. n) Nithard. l. c. conf. Cointe Annal. T. VIII. a. 829. §. 1. Fauchet antiquit. fr. L. IX. c. 2. p. 324. b. o) v. Du Fresne diss. sur Joinv. V. p. 157. sqq. p) Nithard. L. II. p. 455.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

aller von seinen Feinden, die ihn von allen Seiten umgeben, gemachter Anschläge ohngeachtet, König von Neustrien verbleiben. So eine geringe Sache ist zuweilen vermögend bey einer Armee neuen Muth und Vertrauen zu erwecken, und so leichte kan eine Vorbedeutung aus einer Begebenheit gezogen werden, wenn sie mit demjenigen übereinstimmt, was man wünschet und hoffet.

Der Kayser beschweret sich, daß Carl den Orleanischen Vergleich gebrochen.

Inzwischen wolte Lotharius dafür angesehen seyn, als ob er an den Friedens-Bruch keinen Antheil habe, sondern Carl an diesem Kriege allein Schuld sey q). Er ließ sich also bey seinen Bruder durch abgeschickte Gesanten höchlich beschwehren, daß er dem bey Orleans geschlossenen Vergleich zuwieder handele, weil er nicht nur diejenigen Stände, so Carls Partie verlassen, wieder an sich zu ziehen, gesuchet, sondern auch alle, so Lothario treu geblieben, auf das euserste verfolget, und endlich gar über die Seine zu gehen sich unterfangen, auch allen Ansehen nach biß über die Maas fortzurücken, Vorhabens sey.

Dargegen dieser die Schuld auf Lotharium schiebet.

Dessen allen konte Carl nicht in Abrede seyn; Allein er schob hinwiederum die Schuld auf den Kayser, der ihn hierzu genöthiget, weil er diesen Frieden zuerst gebrochen, seine Unterthanen ihm abtrünnig zu machen nicht aufgehöret, die Grentzen der ihm überlassenen Lande zu beunruhigen fortgefahren, vornemlich aber König Ludewigen mit Krieg überzogen, dadurch denn der gemachte Vertrag von selbst aufgehoben worden, mithin er auch nicht mehr daran gebunden gewesen.

Verspricht dennoch nach Attigni zu kommen,

Diesen ohngeachtet sey er zu Attigni sich einzufinden bereit, und wolle alda erwarten, auf was maße der Kayser mit Zuziehung der Stände, zu Schliessung eines beständigen Friedens das Seinige beytragen werde r).

wo er aber vergebens auf den Kayser wartet.

Carl begab sich auch zwey Tage vor der zur Zusammenkunfft bestimten Zeit, oder den 6ten May dahin. Ob er nun gleich 4. Tage nach einander auf des Kaysers Ankunfft gewartet; So war es doch vergebens, weil dieser aussenblieb, und nur über Carls Friedens-Bruch klagte; Dargegen aber zu neuen Unterhandlungen allerhand Vorschläge that, welche jedoch bloß dahin abzieleten, um inzwischen Zeit zu gewinnen, und sich durch mehrere Völcker zu verstärcken. König Carln und Ludewigen giengen darüber die Augen noch mehr auf, da sie sahen, daß es Lothario mit einem Vergleich im geringsten kein Ernst, sondern daß er seine gefährlichen und gewaltsamen auf ihre gäntzliche Unterdrückung abzielenden Absichten schlechterdings auszuführen Willens sey. Da nun sein gröster Vortheil bißhero darinnen bestanden, daß er jeden besonders angegriffen; So sahen sie wohl, daß sie ihm

q) Nithard. l. c. p. 456. Annal. Pith. a. 840.

r) Nithard. l. c. p. 457.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

ihm anders nicht, als durch zusammen gesetzte Kräffte und durch die genaueste Verbindung mit einander zu wiederstehen, vermögend seyn würden.

Ludewig von Bayern läst König Carln wider Lotharium Hülffe anbiethen.

Ludewig von Bayern, der sich inzwischen wieder in etwas erhohlet, und ein neues Heer zusammen gebracht, war der erste, welcher **Carln** seine Hülffe und darbey eine genaue Vereinigung gegen ihren gemeinschafftlichen Feind antragen ließ s). Andere schreiben es **Carln** zu, daß er sich um des **Bayerischen** Königes Freundschafft und ein genaues Bündniß zuerst beworben t); So viel ist gewiß, daß, es möge dieser oder jener den ersten Antrag gethan haben, keiner einige Schwürigkeit gemachet, sondern ein jeder denselben mit Vergnügen angenommen, weil beyder Vortheil solches erfordert.

Es wolte sich auch nunmehro König **Carl** zu **Attigni** nicht mehr verweilen, noch **Lotharii** Klagen und Vorschlägen Gehör geben u), weil selbige sonst auf nichts abzieleten, als ihn in beständiger Ungewißheit zu erhalten. Er brach vielmehr von dar auf, und gieng seiner Frau Mutter entgegen, ob es gleich einige von seinen Räthen nicht gerne gesehen, aus Furcht, das Volck möchte solches als eine Flucht ansehen, und daher **Carln** verlassen; Allein die Furcht war noch grösser, daß die Kayserin von **Lotharii** Anhängern angegriffen werden möchte; Daher man sie zu retten suchen muste, und dieses lieff auch glücklich ab, weil sich **Carl** mit den **Aqvitanischen** Hülffs-Völckern, so die Kayserin ihm zuführete, bey **Chalons** glücklich vereinigte.

Carl gehet nach Chalons seiner Frau Mutter entgegen.

Erhält Nachricht, daß Ludewig Graf Adalbertum geschlagen.

König **Ludewig** hatte sich auch nicht gesäumet, sondern war mit seinem Heer aufgebrochen, um zu König **Carln** zu stossen x). Als nun dieser bey **Chalons** stund, lieff die vergnügte Nachricht ein, daß **Ludewig** die gantze Macht des Hertzogs **Adalberti** von **Austrasien**, der ihm den Ubergang des **Rheins** verwehren wollen, bey **Bregentz** geschlagen, und daß dieser Hertzog selbst und mit ihm eine grosse Menge der Feinde auf der Wahlstatt geblieben y).

Lotharius kömmt hierdurch in Gefahr.

Je grösser hierüber auf **Carls** Seiten das Vergnügen, um so viel bestürtzter war hingegen **Lotharius** z), weil durch diese jählinge Veränderung die Sachen ein gantz ander Ansehen zu gewinnen schienen, und er mit seinem Heer nicht wenig ins Gedränge kam. Er besorgete nicht ohne Ursache, es würden nicht nur diejenigen, so er bißhero seine Partie zu ergreiffen gezwungen, sich auf einmahl wieder vor seine Brüder erklären, und die Waffen wieder ihn selbst ergreif-

s) Nithard. l. c. t) v. Annal. Met. a. 841. Annal. Fuld. eod. u) Nithard. l. c. p. 457.
x) Annal. Bertin. a. 841. Annal. Metens. eod. Annal. Pith. eod. Nithard. L. II. p. 458.
y) v. Bucel. Rhaet. p. 174. conf. Cointe Annal. T. VIII. a. 841. §. 21. z) Nithard. l. c. p. 458.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

ergreiffen, sondern er muste auch befahren, seine eigenen Völcker würden den Muth verliehren, weil sie auf allen Seiten so mächtige Feinde vor sich sahen.

Suchet sich durch falsche Zeitungen von Carls Flucht zu helffen.

Beyden suchte er durch die ausgestreuete Zeitung vorzukommen, als ob der König Carl viel zu schwach sey, etwas zu unternehmen, vielmehr habe er die Flucht ergriffen, und wolle er ihm unverzüglich auf den Fuße nachfolgen.

Dieser will ihn zu einer Schlacht nöthigen.

Doch die wahre Beschaffenheit aller Umstände blieb nicht lange verborgen. Denn an statt, daß Lotharius vorgegeben, Carl fliehe vor ihn nach Aqvitanien, fand er ihn bey Chalons, und weil er Lothario anjetzo gleich, wo nicht überlegen; So wolte er ihn entweder zu einen Treffen nöthigen, oder sich gegen den Rhein in das heutige Elsaß ziehen, um König Ludewigen Gelegenheit zu geben, desto leichter zu ihm stossen zu können a). Bey Chalons blieben Lotharii und Carls Armeen nahe bey einander stehen: Sie hatten sich aber beyderseits so vortheilhafftig gelagert, daß es kein Theil wagen durffte, den andern anzugreiffen.

welche er ihm anbiethen läst.

Doch Carl wolte es nunmehr schlechterdings auf eine Schlacht ankommen lassen, welche den bißherigen Land-verderblichen Kriegen auf einmahl ein Ende machen solte, und dieserhalben ließ er seinem Bruder zuentbiethen, er sey erböthig, sein Lager zu verlassen, und sich im freyen Felde in Schlacht-Ordnung zu stellen, wenn dieser ein gleiches thun, und eine Schlacht wagen wolte. Nun durffte zwar Lotharius diesen Antrag nicht gäntzlich ausschlagen, damit es nicht scheinen möchte, als ob er sich vor seinen Bruder fürchtete: Allein er hielt es auch nicht vor rathsam, ein Treffen zu wagen, suchte also Zeit zu gewinnen, und inzwischen unter dem Vorwande, daß seine von den vielen Märschen abgemattete Reuterey erst ausrasten müsse, König Carln durch unterschiedene Friedens-Vorschläge noch aufzuhalten b). Anjetzo kommet uns dieses als etwas verwundersames vor, daß beyde in Krieg verwickelte Könige einander, wegen des Ortes der Feld-Schlacht Nachricht geben, einer sich aus seinen vortheilhafften Lager herauszugehen, anbiethen, und der andere damit, daß seine Reuterey erst Ruhe brauche, sich entschuldigen lassen. Allein dergleichen Schlachten wurden, wie wir oben bereits angemercket c), in den damahligen Zeiten fast als Zwey-Kämpffe zwischen eintzeln Personen, oder so genannte Judicia Dei angesehen, da GOtt selbst durch den Ausgang des Treffens entscheiden solte, wer Recht oder Unrecht habe; Daher wurde es vor eine Schande gehalten, wenn einer vor dem andern etwas voraus haben solte, sondern man wolte gleichsam mit gleichen Waffen kämpffen und

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

Lotharius suchet Zeit zu gewinnen.

a) Nithard. l. c. b) Id. ibid. c) v. supra p. 57.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

und den Sieg bloß von eigener Tapfferkeit und der göttlichen Fügung erwarten.

Ludewig langt immittelst bey Carln an.

Inzwischen hatte König Ludewig seinen Marsch eifrig fortgesetzet, und langte nunmehro bey König Carln an d), immassen Lotharius nicht verhindern können, daß sich nicht beyde Heere fast vor seinen Augen mit einander vereiniget.

Beyde beschliessen, dem Kayser den Frieden antragen zu lassen,

Noch an demselbigen Tage fiengen beyde Könige an, sich wegen der weiter zu treffenden Anstalten zu unterreden, und wurden einig, ehe man zur Gewalt griffe, nochmahls allen Fleiß anzuwenden, ob nicht möglich sey, mit den Kayser zu einen gütlichen Vergleich zu gelangen. Sie fertigten dahero eine ansehnliche aus Geist- und Weltlichen Herren bestehende Gesantschafft ab, liessen ihm zu Gemüthe führen, wie offt er versprochen, sie beyderseits in dem ruhigen Besitz der von ihrem Vater zugetheilten Lande ohngestöhret zu lassen, und liessen inständigst dahin antragen, er möchte ihnen, als seinen Brüdern, der Kirche, die bey diesen Unruhen nicht wenig Schaden leide, und den gesammten Landen, deren Verheerung unvermeidlich, nunmehro ohne fernern Anstand, den längst erwünschten Frieden wieder schencken; Dargegen liessen sie ihm anbiethen, er solle selbst eine Summe Geldes, die man ihm vor den geführten Krieg und an statt der darauf gewendeten Unkosten zu bezahlen habe, fordern, oder sie wären auch bereit, alles, was sie von Kostbarkeiten im Lager hätten, nur Roß und Waffen ausgenommen, ihm willigst zu überlassen.

wovor sie Geld, oder was sie an Kostbarkeiten hatten, anbiethen.

Dieses wird von Lothario ausgeschlagen,

Lotharius gab diesen Vorstellungen abermahls kein Gehör, sondern erklärete sich mit den Waffen schlechterdings sein Recht auszuführen e). Denn ob ihm gleich anjetzo Ludewig und Carl, da sie nunmehr mit vereinigten Kräfften zu streiten anfiengen, überlegen; So verließ er sich doch auf Pipinum, welcher ihm aus Aqvitanien frische Hülffs-Völcker zuzuführen, Hoffnung gemacht, damit auch bereits in Anmarsch begriffen war, und dieserhalben verließ er sein bißheriges Lager, und setzte sich bey Auxerre. Seine Brüder folgten ihm auch dahin eiligst nach, ohnerachtet ihre Kriegs-Völcker ungemein abgemattet waren, vornemlich aber die Reuterey sich in schlechten Zustande befand f). Lotharius vermeynte auch alhier noch nicht sicher zu seyn, zog sich also noch drey Meilen weiter von der Stadt, wo er vermittelst eines zwischen seinem und dem feindlichen Lager befindlichen Holtzes und vieler Moräste, vor einen Uberfall gäntzlich gesichert war.

der sich nach Auxerre ziehet, wohin ihm die Brüder nachfolgen.

Beyde Könige beschwereten sich zwar hierüber nicht wenig g), indem sie vorgaben, wie sie nichts mehr als diesen Land-verderblichen Unruhen einmahl ein Ende zu machen wünscheten,

d) Nithard. l. c. p. 458. sq. e) Id. ibid. p. 459. f) Id. ibid. g) Id. p. 460.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

ten, und daher verlangeten, Lotharius möchte sich entweder zum Frieden beqvemen, oder es auf eine Feld-Schlacht ankommen lassen, damit man wisse, wem GOtt durch den Sieg die Regierung des Reiches zugedacht: Allein sie konten keine andere Antwort erhalten, als er wolle mit nächsten seine Absichten deutlicher zu erkennen geben.

Lotharius wendet sich nach Fontenay.

Dieses aber unterblieb, vielmehr verließ Lotharius auch sein letzteres Lager, und zog sich nach Fontenay, einen kleinen Ort in Auxerre, dahin ihm die Könige auf dem Fuße nachfolgeten, und sich eines nahe dabey gelegenen Orts Tauriacus bemächtigten h).

Eine Schlacht zu wagen, ist nunmehro unvermeidlich.

Hier scheinet nun, daß entweder Lotharius ihren Händen nicht weiter entrinnen können, und daher eine Schlacht zu wagen, sich entschliessen müssen, immassen die Armeen so nahe an einander stunden, daß als Tags darauf selbige beyderseits in Schlacht-Ordnung gestellet werden sollen, sie sich erst zurück ziehen, und um Platz zu haben, von einander entfernen müssen, oder daß er selbst nunmehro Lust zu einen Treffen gehabt, weil Pipinus und die Aqvitanier in der Nähe waren. Denn man rüstete sich auf beyden Seiten mit allen Ernst zur Schlacht, welche wegen der Herrschafft der Fränckischen Monarchie den Ausschlag geben solte, und am 23. Junii war schon alles bereit, als beyde Könige noch zum letzten mahle, durch Antragung des Friedens, ihren Bruder zu besänfftigen und dem Blutvergiessen zuvor zu kommen suchten.

Die Könige thun drey Vorschläge zum Frieden, entweder was in ihrem Lager, ihm zu überlassen,

Man that ihm dieserhalben dreyerley Vorschläge i), anfangs liessen sie das bereits gethane Anerbiethen wiederhohlen, ihm alles, was in dem Lager von einigen Werth verhanden, zu überlassen, ausgenommen Pferde und Waffen, so sie sich vorbehielten; Nachgehends wolten sie ihm ein jeder einen Theil von den ihnen zugedachten Landen freywillig abtreten, nemlich: Carl, was er bißher von Carbonarien besessen, Ludewig aber einige jenseits des Rheins gelegene Oerter. Und endlich wolten sie es gar auf eine neue Landes-Theilung ankommen lassen, darbey ihm, als dem ältesten Bruder, die Wahl frey stehen solte.

oder einige Lande abzutreten,

oder eine neue Theilung vorzunehmen.

Welches zwar Gelegenheit zu einen Waffen-Stillestand giebet.

Nun stellete sich zwar Lotharius, als ob dieser letzte Vorschlag ihm ziemlich annehmlich schiene k), und daher ließ er zu dessen reifferer Uberlegung durch den Ertz-Bischoff von Metz, Drogonem und die Grafen Hugonem und Hegibertum noch einen dreytägigen Waffen-Stillestand verlangen. Ob nun gleich einige vornehme Herren in Lotharii Seele einen Cörperlichen Eyd ablegeten, daß dieser Stillestand bloß um des gemeinen Bestens willen und desto eher zum Frieden zu gelangen, auch

h) Id. ibid. i) Id. ibid. p. 460. k) Nithard. L. II. p. 461.

auch das Blutvergiessen zu verhindern, gesuchet werde; So mochte doch zugleich auch die Absicht darunter verborgen seyn, damit Pipinus inzwischen Zeit erlangete, mit den bey sich habenden Völckern anlangen zu können. Denn so bald solches geschehen, welches den andern Tag darauf am Johannis-Feste erfolgete; So ließ Lotharius an statt einer endlichen Erklärung seinen Brüdern nichts mehr, als dieses melden: Da ihnen bekannt, daß ihm die Kayserliche Würde und Hoheit beygeleget; So möchten sie nur selbst erwegen, wie er in den Stand zu setzen, damit er eine diesem grossen Titul gemäße Gewalt besitzen könne l). Worgegen die vereinigten Könige Lotharii Gesanten fragten, ob ihr Herr einen von den gethanen Vorschlägen anzunehmen, ihnen Befehl ertheilet, oder ob sie sonst einen endlichen Gegen-Vorschlag zu thun, im Stande wären; Als sie aber geantwortet: Daß ihnen dieserhalben nichts befohlen; So liessen sie ihrem Bruder zurücke wissen, wie sie ihm noch eine kurtze Frist zu Annehmung eines von den gethanen Vorschlägen zu lassen gesonnen, alsdenn aber die Ausführung ihrer gerechten Sache durch die Waffen lediglich dem Gerichte GOttes anheim geben würden.

Doch schlägt Lotharius alles aus, da Pipinus zu ihm gestossen.

Hierauf kam es endlich den 25sten Junii 841. nachdem die zum Stillestand verabredete Zeit zu Ende war m), nicht aber, wie einige andere Scribenten davor halten wollen n), in dem folgenden 842. Jahre, bey dem oben genannten Fontenay in Burgund nicht weit von Auxerre zur Schlacht, welcher, des vielen Blutes halber, so darbey vergossen worden, und wegen der Hartnäckigkeit, mit welcher man von beyden Theilen gefochten, wenig gleich gekommen.

Daher es bey Fontenay zur Schlacht kommet.

Mit anbrechenden Tage führeten Carl und Ludewig ohngefehr den dritten Theil ihrer Völcker aus den Lager, und stelleten dieselbe auf einer nahe an den Feinde gelegenen Höhe, in Schlacht-Ordnung. Der Rest des Heeres aber folgete bald nach, und war zu Bedeckung des rechten und lincken Flügels bestimmet. Lotharius hingegen hielt sich auch nicht auf, sondern war gleichermaßen seine Völcker in Ordnung zu bringen beschäfftiget.

Er selbsten führete denjenigen Theil darvon an, welchen er dem Bayerischen Könige, der sich bey einen Dorffe, nahmens Brittas, gesetzet, entgegen gestellet o). Wieder Carln, der sich an einen Orte, nahmens Fagit, in Schlacht-Ordnung gestellet, solte Pipinus fechten, und

Lotharius commandirt gegen König Ludewigen.

Wieder König Carln Pipinus.

l) Id. ibid. m) Nithard. L. II. p. 462. Annal. Pith. a. 841. Annal. Met. eod. Annal Bertin. eod. Joann. Abb. in transl. S. Glodesind. p. 443. Hincm. in instruct. nov. Reg. §. 4. Agnel. vit. Georg. c. 2. p. 185. n) Sigeb. Gembl. Chr. a. 842. Dan. Hist. de Fr. T. II. p. 13. o) Nithard. l. c. p. 462.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

und auf der Könige Seite hatten die Grafen Adelard und Nithardus noch einen besondern Hauffen der Kriegs-Völcker bey einem Orte, so Solennat genennet wird, anzuführen, damit sie, wo es am meisten nöthig, den andern zu Hülffe kommen könten. Zwey Stunden nach der Sonnen Aufgang nahm das Treffen seinen Anfang, da der Kayser selbst den Angriff that p), und wie in allen Bürgerlichen oder innerlichen Kriegen die Verbitterung fast grösser zu seyn pfleget, als wenn fremde Feinde gegen einander fechten; Also ward, nachdem das Handgemenge auf allen Seiten allgemein worden, mit der eusersten Hartnäckigkeit gefochten.

Der Kayser bringt die Frantzösische Armee in Unordnung,

Carl hielt sich ungemein wohl: Allein es ward ihm und Graf Adelarden so hefftig zugesetzet, daß der Feind fast völlig die Oberhand behielt, und die Frantzösischen Völcker in die gröste Unordnung geriethen, dergestalt, daß man bey nahe alles vor verlohren gab q).

welchen aber Warinus nebst den Aqvitaniern zu Hülffe kommet.

Doch ward ihm bald darauf Lufft gemachet, weil der Hertzog von Provence, Warinus und Nithard mit denen unter sich habenden Völckern und einigen Aqvitaniern den fast besiegten, noch zu rechter Zeit zu Hülffe kamen. Denn diese fielen die Kayserlichen auf einmahl und mit solcher Tapfferkeit an, daß sie in kurtzen in dieselbige eindrungen, und sie dergestalt in Unordnung brachten, daß sie auszureissen anfiengen. Inzwischen hatten sich auch die Völcker, so zuerst gewichen, erhohlet, wieder gesetzet, und da auch Ludewig immittelst gesieget, so wurden die Kayserlichen auf allen Seiten die Flucht zu ergreiffen genöthiget. Als derjenige Hauffe, der auf der Kayserlichen Seite den Rücken frey halten und den Grafen Adelardo und Nithardo wiederstehen sollen, dieses gewahr ward, verlohr er allen Muth und wolte gar nicht fechten, sondern die meisten davon wurffen die Waffen von sich, und bathen um Qvartier, andere aber suchten in der Flucht ihre Sicherheit.

Die Könige erlangen einen vollkommenen Sieg.

Solchemnach wendete sich das Glücke auf einmahl auf der beyden Könige Seite, welche denn einen vollkommenen, doch aber auch blutigen Sieg davon trugen r). Die Anzahl der Todten ist nicht auszumachen, wiewohl auch insgemein auf das Vorgeben der Scribenten hierunter wenig zu trauen, weil solche entweder vergrössert, oder vermindert wird, nachdem nemlich die Geschicht-Schreiber einer Partie günstig oder nicht. Auf Lotharii und Pipini Seite sollen allein über 40000. Mann umkommen seyn s), ja einige neuere

p) Nithard. l. c. p. 462. conf. Translat. S. Genulfi §. 7. p. 228. q) Nithard. l. c. Translat. S. Genulfi l. c. Chron. Aquitan. a. 841. p. 291. Ademar. Chron. p. 160. sq. Agnell. vit. Georg. c. 2. p. 185. r) Annal. Met. h. a. Annal. Pith. eod. Rhegin. Chron. eod. Sigeb. Gembl. a. 842. s) Agnell. vit. Georg. c. 2. p. 185.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

neuere geben vor t), es wären über hundert tausend Fränckische Edele auf der Wahlstat geblieben, wie denn wenig Geschlechter im Fränckischen Reiche sollen anzutreffen gewesen seyn, die nicht jemand von ihren Anverwanten verlohren, sonderlich hatten die Völcker, so in dem heutigen Champagne zu Hause gehöreten, ungemein viel erlitten, und man vermuthet, es habe die alte Gewohnheit dasiger Lande, vermöge deren der Adel durch die Mutter auf die Kinder fortgepflantzet wird, wenn gleich der Vater nur bürgerlichen Standes gewesen, von dieser Schlacht den ersten Ursprung genommen u), weil nemlich die meisten Geschlechter gäntzlich würden ausgegangen seyn, wenn man nicht die von der Weiblichen Seite abstammenden Kinder, so wohl als die Söhne vor Adelich paßiren lassen, immaßen der wenige Uberrest von männlichen Erben zu Erhaltung der vornehmsten Häuser nicht hinlänglich gewesen.

gebrauchen sich dessen mit Mäßigkeit.

Beyde Könige gebrauchten sich ihres Sieges mit grosser Mäßigkeit x), und erwiesen durch ihre darbey bezeigte Großmuth, daß sie keine Rache auszuüben Willens, und also des Sieges nicht unwürdig gewesen. Denn so bald die Schlacht gewonnen, und die Wahlstatt von den Kayserlichen geräumet, verbothen sie alle den Ihrigen, dem Feinde ferner nachzusetzen, sondern wolten, daß dem Blutvergiessen ein Ende gemachet würde. Die Besorgung vor die Beerdigung der Erschlagenen ward den Bischöffen aufgetragen, welche zugleich Seel-Messen hielten, und ein dreytägiges Fasten ansetzeten, um die Göttliche Majestät zu versöhnen. Da viele unter ihnen durch ihre herrschsüchtigen Absichten und unruhigen Händel, so wohl unter voriger als jetziger Regierung zu den innerlichen Unruhen im Fränckischen Reiche nicht wenig Gelegenheit gegeben; So würden sie noch besser gethan haben, wenn sie ihr eigenes Unrecht gebührend erkannt, und bereuet, oder sich doch nunmehro um die Wiederherstellung des Friedens desto eifriger bemühet hätten.

König Carl gehet mit seinen Völckern nach Aquitanien,

Denn obgleich Lotharius überwunden, so war doch der Krieg noch nicht geendiget y). Damit nun die Könige des erfochtenen Sieges geniessen und ihre Feinde vollends verjagen möchten, wendete sich König Carl mit seinen Völckern nach Aquitanien, um Pipinum aufzusuchen. Ihm kam Wilhelmus, Hertzog Bernhards von Septimanien Sohn, entgegen, um ihm zu den erhaltenen Siege Glück zu wünschen.

Ob

t) v. Aventin. Annal. Bojor. L. IV. c. 13. §. 5. u) Dan. Hist. de Fr. T. II. p. 14. conf. Gundl. diss. an nobilit. venter. x) Nithard. L. III. p. 463. sq. Annal. Bertin. h. a. y) Nith. L. III. p. 464. sq.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

Ob sich nun gleich auf dieser Herren Treue wenig zu verlassen war, immaßen Hertzog **Bernhard** vor der Schlacht sich vor keinen Theil erklären wollen, und mit seinen Völckern unter allerhand Vorwand in der Nähe verweilet, um den Ausgang erst abzuwarten; So muste sich doch der König noch zur Zeit stellen, als ob er mit allen gar wohl zufrieden; Daher **Wilhelmus** gnädig aufgenommen, und mit allen denjenigen Güthern wieder beliehen ward, so er vorher in **Burgund** besessen.

König Ludewig nach Ost-Francken, um die Sachsen zum Gehorsam zu bringen.

Der **Bayerische** König **Ludewig** gieng in Begleitung des Bischoffs zu **Würtzburg**, **Humberti** und vieler Großen nach **Ost-Francken**, wo er seine erste Sorge darauf gerichtet seyn ließ, wie er den Abt zu **Fulde**, **Rabanum**, der bißhero **Lotharii** Partie gehalten hatte, wieder zum Gehorsam bringen, und die **Sachsen**, so sich wieder ihn empöret, bändigen, so wohl alle diejenigen, so in **Austrasien**, **Thüringen** und **Alemannien** von ihm abgefallen, wieder auf seine Seite ziehen möchte z).

Lotharius war nach Acken geflohen.

Lotharius war nach **Acken** geflüchtet, und bezeugte noch wenig Lust zum Frieden, weil er hoffete, er werde bald ein neues Heer zusammen bringen, und die Scharte durch eine glücklichere Schlacht wieder auswetzen können a), nur muste er verhindern, daß er in der ersten Bestürtzung, darein seine Anhänger geriethen, nicht gantz verlassen werde, sondern Zeit gewinnen könne, um sich wieder zu erholen.

Läßt in Neustrien ausstreuen, König Carl sey erschlagen.

In gantz **Neustrien**, davon der meiste Theil **Carln** gewogen, hatte er zu diesem Ende ausstreuen lassen, dieser König sey in der Schlacht bey **Fontenay** geblieben, **Ludewig** von **Bayern** aber auf das gefährlichste verwundet worden b). Diese Zeitung war mit solcher Gewißheit und so viel Umständen unter die Leute gebracht worden, daß Graf **Adelard** kaum Gehör finden konte, da er kurtz darauf, mit einen Theil der Königlichen Kriegs-Völcker zu **Kiersi** an der **Oise** anlangete, und das Gegentheil versicherte.

Weswegen die Neustrier von Graf Adelarden Gewißheit fordern.

Die vornehmsten Stände bezeigten endlich theils in Schrifften, theils mündlich, daß, woferne sie von dem Leben ihres Königes genungsame Nachricht bekommen würden, sie sich so fort vor ihn zu erklären bereit wären; So lange aber solches noch im Zweiffel, würde es eine unbesonnene Verwegenheit seyn, wenn sie sich ohne Noth in Gefahr begeben, und des Kaysers Wuth und Rache bloß stellen solten, zumahl dieser auf ihren Grentzen eine neue und zahlreiche Armee zusammen zu bringen beschäfftiget. Sie versprachen also, des Königs Partie so dann wieder zu nehmen,

z) Nithard. l. c. Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. conf. Eccard de reb. fr. T. II. p. 350. §. 119. a) Annal. Pith. h. a. Annal. Met. eod. b) Nithard. L. III. p. 465.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

men, wenn er entweder in Person nach Neustrien kommen, oder ein solches Heer schicken würde, das diese Lande gegen den Kayser zu beschützen, und ihrer allerseits sonst zu besorgenden Untergang zu verhindern vermögend.

König Carl kommt aus Aqvitanien zurück,

Carl, dem Adelardus hiervon Nachricht gegeben, glaubte, daß es um so viel nöthiger seyn würde, aus Aqvitanien wieder zurück zu kommen, und sich den Ständen in Neustrien zu zeigen c), da er wuste, daß nicht nur Lotharius noch viele heimliche Anhänger unter ihnen habe, sondern, daß auch Graf Guntboldus, der einige Kriegs-Völcker zusammen gebracht, in diesen Gegenden herum streiffete, einige, die bereits zu wancken angefangen, im Gehorsam gegen den Kayser erhielt, andere aber mit Gewalt Carls Partie zu verlassen nöthigte.

wird aber von wenig Vornehmen empfangen.

Carl eilete also aus Aqvitanien nach Neustrien, nahm seinen Weg durch Beauvais, Compiegne, Soissons und Chalons, und wurden ihm zwar unterwegens die meisten Städte geöffnet, daß er in seinen Marsch wenig Aufenthalt fand, allein von den vornehmsten Ständen, fanden sich noch wenig bey ihm ein. Die meisten wolten den Ausgang des Krieges erwarten, und sich vor der Zeit vor keinen Theil völlig erklären.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

Carls Vorhaben war, sich weiter nach Langres zu erheben d), weil er mit König Ludewigen auf den 1. September eine Zusammenkunfft daselbst verabredet, um sich der ferner zu treffenden Anstalten halber mit einander zu berathschlagen; Doch wurde dieses unterbrochen, da Carl aus Teutschland die unvermuthete Nachricht erhielt, daß Lotharius im Begriff sey, in König Ludewigs Lande einzufallen e).

Der Kayser will in Teutschland einfallen,

Der Kayser hatte nicht nur ein ziemlich starckes Heer schon wieder beysammen, sondern er versprach sich auch nicht wenig Beystand von den Normännern und Sachsen, die er gleich nach seiner Flucht nach Acken auf seine Seite und wieder König Ludewigen in die Waffen zu bringen, war bemühet gewesen f).

indem er die Normänner und Sachsen auf seine Seite gebracht.

Dem Dänischen oder Normännischen König Heriold, hatte er mehrere Lande zuzutheilen versprochen, als er bey des verstorbenen Kayser Ludewigs Zeiten in Frießland bereits besessen, und ihm einen Strich Landes, welches vielleicht das heutige Walchern ist g), überlassen, worüber man hefftige Klagen führete, daß man einem Herrn, der den Francken schon so vielen Schaden zugefüget, noch mächtiger werden lassen. Vornemlich aber wurden die Normänner durch die Hoffnung aufgemuntert, daß ihnen bey dieser

jene durch Einräumung eines Strich Landes,

 Gele-

c) Nithard. l. c. p. 466. d) Nithard. l. c. p. 466. & 467. e) Annal. Pith. h. a. Annal. Met. eod. f) Annal. Bertin. h. a. Nithard. L. IV. p. 478. sq. g) v. Eccard de reb. fr. T. II. p. 350.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

Gelegenheit die Fränckischen Provintzien auszuplündern, und von Freund und Feinden Beute zu machen, ohnverwehret seyn würde. Und eben dieses waren auch die Haupt-Ursachen, warum sich die Sachsen, die sich unter Kayser Ludewigs Regierung so ruhig gehalten, empöreten, zumahl sie von Lothario selbst darzu angefrischet worden h).

diese durch Versprechung der Freyheit und Gestattung des Götzen-Dienstes.

Die Sächsische Nation bestund aus Edlen, oder Edelingis, aus Frilingis oder Freyen, und Lazzis oder Leibeigenen Dienst-Leuten i). Die letztern beyden suchte Lotharius vornemlich zu gewinnen, weil sie weniger zu verliehren hatten, und also eher was wagen konten, auch dem Heydenthum, dem ihre Väter und Vorfahren so eifrig angehangen, noch heimlich ergeben waren, immassen sie die Christliche Religion bloß euserlich und mit Zwang angenommen. Der Kayser ließ ihnen die Versicherung geben, daß, im Fall sie sich vor ihn erklären würden, sie nicht nur völlig frey und von aller Leibeigenschafft entlediget seyn, sondern ihnen auch verstattet werden solte, zu ihren alten Heydnischen Götzen-Dienst wieder zu kehren, und hierunter einer vollkommenen Gewissens-Freyheit zu geniessen.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

Der Eifer vor die Religion muß gar offte zum Deck-Mantel dienen, wenn man die Herrschsucht darunter verbergen kan, alle dergleichen Verstellung aber muß wieder weichen, wenn der Religions-Eifer mit dem Vortheil des Staats, oder vielmehr derjenigen, so die Regierung führen, sich nicht mehr vergleichen lässet. Diejenigen nun, so diesen Vorschlägen Gehör gaben, und die väterliche Freyheit, nebst den angeerbten Götzen-Dienst wieder herstellen wolten, nahmen von dieser vorhabenden Herstellung k) den Nahmen der Stellingen, oder Wiederherstellenden an, wie es denn Aufrührern an Beschönigungen und erbaren Nahmen niemals zu fehlen pfleget.

Lotharius will also der Sachsen Aufruhr unterstützen.

Um nun der Sachsen Aufstand gegen König Ludewigen zu unterstützen, entschloß sich Lotharius einen Einfall in dessen Lande zu unternehmen l). Er selbst gieng mit einen Theil seiner Völcker nach Mayntz voraus, wo er sich mit den dasigen Ertz-Bischoffe Otgario, einen seiner getreuesten Anhänger unterredete, und die Sachsen wolte er, nebst seinen Printzen Lothario, den er ihnen entgegen gesendet, bey Speyer erwarten. Weil aber inzwischen König Ludewig so viel Zeit gewonnen

h) In dieser Absicht soll er den Grafen von Bonn Esico an sie abgeschicket haben, wie Eccard meynt in Comment. rer. fr. T II. p 350. i) Nithard. L. IV. p 478 sq. k) Du Fresne in Glossar. sub v. Stellinga, meynt zwar, daß Stel so viel als alt bedeute. Es ist aber bereits von andern bemercket worden, daß dieses Wort in solchen Verstande nicht vorkomme. v. Hahn. Kays. Hist. P. I. p. 165. not. k. conf. Eccard. de reb. fr. T. II. p. 350. l) Annal. Pith. h. a. Annal. Metens. eod. Annal. Bertin. eod. conf. Nithard. L. III. p. 471.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

nen hatte, König Carln, welcher sich zu Reims aufhielt, hiervon schleunige Nachricht zu geben, und ihn um baldigen Beystand ersuchen zu lassen m); So entschloß sich dieser, an einem andern Orte einen Einfall zu wagen, um den Kayser zu nöthigen, von seinen Vorhaben abzulassen n). Dieses glückete ihm auch: Denn nachdem Carl mit einigen Völckern, die er in Eil zusammen bringen können, aufgebrochen, und Vorhabens zu seyn schiene, auf der Seite von Mastricht in die Kayserlichen Lande einzubrechen; So sahe sich Lotharius gezwungen, die Ausführung des gemachten Anschlages zu unterlassen, und zu Beschützung seiner eigenen Provintzien sich wieder König Carln zu wenden, nachdem er zuvor Pipino vermelden lassen, daß er unverzüglich mit seinen Völckern zu ihm stossen, oder Carln sonst zu schaffen machen möchte.

König Carl unterbricht solches durch einen Einfall in dessen Länder,

Da aber dieser dasjenige, was er gesuchet, nehmlich des Kaysers Einfall in Ludewigs Lande zu verhindern, erlanget; So erwartete er Lotharii Ankunfft nicht, sondern zog sich, so bald er von dessen Annäherung gehöret, ohngesäumt wieder zurücke.

nach Lotharii Annäherung ziehet er sich wieder zurücke,

Mitten unter diesen Landverderblichen Kriegen gedachte man wieder an den Frieden, jedoch noch zur Zeit ohne etwas damit auszurichten o). König Carl hatte den Hertzog Adelardum, den Grafen Gilbertum, und den Abt Hugonem, dem Kayser nach Diedenhofen entgegen gesendet, um ihn zu Annehmung eines Friedens zu bewegen, jedoch auch König Ludewigen darvon Nachricht geben lassen, damit dieser nicht etwa einigen Argwohn schöpffen, und als ob zu seinen Nachtheil an einen besondern Vergleich gearbeitet werde, vermeynen möchte; Allein es war alles fruchtloß, weil die Gesanten mit ihren Vorschlägen nicht das geringste Gehör funden, mithin ohnverrichteter Sache zurück gehen musten.

suchet ihn zum Frieden zu bewegen,

König Carl begab sich hierauf nach Paris, dahin er einen Reichs-Tag ausgeschrieben, bey dem sich auch König Ludewig einfinden solte.

Lotharius folgte ihm mit einem Heer auf den Fusse nach, kam biß nach St. Denis p), und würde über die Seine gegangen seyn, wenn ihn nicht Carls gute Anstalten darvon abgehalten.

verwehret dem Kayser bey St. Denis über die Seine zu gehen.

König Carln war am meisten daran gelegen, sich mit den Teutschen oder Bayerischen Könige vereinigen zu können, und zu verwehren, daß Lotharius nicht über die Seine kommen, oder tieffer in Franckreich einbrechen möchte. In dieser Absicht brach er von Paris auf, wo er eine starcke Besatzung zu-

 rücke

m) Nithard. l. c. p. 467. n) Nith. l. c. Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. o) Nith. l. c. p. 467. p) Nithard. l. c. p. 468. Annal. Bertin. h. a.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

rücke gelassen, legte dergleichen nach Melun, und vertheilete seine meisten Völcker an alle diejenigen Orte, wo etwan ein Ubergang über den Fluß zu besorgen, er selbst aber setzte sich bey St. Cloud, damit er allezeit in der Nähe seyn möchte, wenn der Kayser etwas feindliches unternehmen wolte. Vielleicht aber würde mit allen diesen Anstalten nichts ausgerichtet worden seyn, wenn nicht des eingefallenen Regen-Wetters halber die Seine in kurtzer Zeit dergestalt aufgeschwollen, daß Lotharius gar bald die Unmöglichkeit sahe, den Fluß paßiren zu können.

Lotharius trachtet Carln von seinen Bruder abzuziehen.

Lotharius versuchte es inzwischen noch einmahl, ob nicht möglich, König Carln von den Bündniß mit seinen Bruder, abwendig zu machen, und einen besondern Frieden mit ihn zu schliessen q). In dieser Absicht ließ er ihm antragen, daß er ihm alle von der Seine an gelegenen Mitternächtlichen Länder biß Provence und Septimanien überlassen wolle, wenn er sich dargegen würde anheischig machen, von den Verbündnisse, so er mit König Ludewigen errichtet, abzustehen, wie er denn auch seines Ortes Pipino in Aqvitanien weiter einige Hülffe zu leisten nicht gemeynet sey.

Dieser schlägt den Antrag aus,

Carl aber sahe wohl, was massen die wahren Absichten bloß dahin gerichtet, ihn und seinen Bruder zu trennen, und sodann einen nach den andern mit desto weniger Mühe über den Hauffen zu werffen r), schlug daher den gemachten Antrag, ohne sich lange zu besinnen, völlig aus, und erklärete sich, daß er ohne Nachtheil seiner Ehre von den Verbündnisse, so er mit seinen Bruder geschlossen, nicht abtreten könne, und da, nach der von ihren Herrn Vater gemachten Theilung alle von der Maas biß an die Seine gelegene Länder ihm zugehörten, sey er deren Besitz auf alle Art zu behaupten entschlossen, könne auch die Stände nicht verlassen, welche ihn vor ihren rechtmäßigen Herrn bereits erkannt und angenommen.

läßt ihm einen Waffen-Stillstand anbiethen.

Dargegen ließ er dem Kayser einen Waffen-Stillstand anbiethen, der den gantzen Winter durch dauern solte, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß er ihn nicht nur binnen solcher Frist in den ruhigen Besitz aller innehabenden Länder lassen, sondern sich auch über dieses verbindlich machen solte, auf das Früh-Jahr des folgenden Jahres entweder einen dauerhafften Frieden einzugehen, oder noch eine Schlacht zu wagen, und dadurch den Land-verderblichen Unruhen ein Ende zu machen: Allein auch diesen Vorschlägen ward von Lotharii Seite kein Gehör gegeben, mithin hatten die Unterhandlungen ein Ende.

Pipinus stösset bey Sens zum Kayser,

Von St. Denis brach der Kayser wieder auf, und gieng biß Sens, wo sich Pipinus mit den Aqvitanischen

q) Nithard. l. c. p. 469. r) Nithard. l. c.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 841.

nischen Völckern bey ihm einfand s), und dadurch ward er in Stand gesetzet, auf neue Unternehmungen zu gedencken. Beyde zogen sich mit ihren Völckern in die Provintz Maine, alwo auf das allerfeindseeligste mit Sengen und Brennen, Rauben und Morden alles verheeret wurde.

sucht vergebens einige feindliche Völcker zu überrumpeln,

Hierauf meynte der Kayser die in der Provintz Perche in Winter-Qvartieren liegenden Völcker zu überrumpeln, fand sie aber auf guter Huth, und wurde von ihnen mit Verlust zurück gewiesen t).

und den Hertzog von Bretagne aufzuhetzen.

Nachhero gedachte er noch mehrern Beystand zu erlangen, seinem Bruder aber einen neuen Feind auf den Halß zu schicken, und in dieser Absicht ließ er von Touraine aus, dem Hertzog von Bretagne Nomenojus, unter vielen Versprechungen antragen, daß er zu ihm übertreten, und ihm den Huldigungs-Eyd ablegen, mithin von König Carln absetzen möchte u): Allein seine Gesanten erhielten nicht nur eine abschlägige Antwort, sondern es wurde ihnen auch noch darzu von dem Hertzog ungemein hochmüthig begegnet.

Gehet, ohne etwas ausgerichtet zu haben, nach Acken, Pipinus aber nach Aqvitanien.

Hierüber und da Lotharius nirgends nichts ausrichten konte, fiel sein Ansehen bey den Neustrischen Ständen nicht wenig; Dargegen König Carln von Tage zu Tage mehrere beytraten x). Endlich kam es so weit, daß Lotharius, da seine Armee sehr geschmoltzen, ohne das geringste gewonnen zu haben, nach Acken zurück gehen muste. Pipinus aber marschirete, wegen des schlechten Ausganges der ihm gemachten Hoffnung, voller Verdruß über die Loire und nach Aqvitanien. Das meiste zu Lotharii Abmarsch mochte mit beygetragen haben, daß der Bayerische König Anstalt machete über den Rhein nach Franckreich zu gehen.

König Carl gehet über den Rhein.

Nun hatte zwar Lotharius, da er das erstere mahl von Acken weggegangen, darwieder Gegen-Anstalten gemacht, indem er dem Ertz-Bischoff von Mayntz Otgario, einen ziemlichen Theil seiner Völcker zurücke gelassen, um König Ludewigen, im Fall er etwas unternehmen solte, Wiederstand zu thun y): Allein dieser hatte zuletzt doch nicht verwehren können, daß nicht die Teutschen über den Fluß gekommen, und sich mit König Carln vereiniget.

Anno 842.

Denn nachdem dieser zu Chalons das Weynachts-Fest gefeyert, brach er mit einen Theil seiner Armee im Monath Januarius unverzüglich auf, marschirete durch Troyes und Tull nach dem Elsaß, wo er sich bey Saverne lagerte z). Durch diese unvermuthete Annäherung wurde der Ertz-Bischoff von Mayntz, in ein so

s) Nithard. l. c. Annal. Bertin. h. a. t) Nithard. p. 470. u) Nithard. l. c. p. 471. x) Nithard. l. c. Annal. Met. h. a. Annal. Pith. eod. y) Nithard. l. c. p. 471. z) Nithard. l. c. Annal. Bertin. a. 841. & 842. Annal. Pith. h. a.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

so grosses Schrecken gesetzet, daß er aus Furcht, von den Feinden auf beyden Seiten umringet zu werden, die längst des Rheines gehabte Postirung verließ, und durch seine Flucht König Carln den Weg öffnete, ungehindert über diesen Fluß zu gehen, und sich mit seines Bruders Heere zu vereinigen.

Erneuert mit König Ludewigen das Bündniß.

Den 14. Febr. funden sich beyde Brüder zu Straßburg ein, und weil ihnen viel daran gelegen, daß jedermann versichert, wie sie in beständiger Einigkeit seyn und bleiben, einander auch niemahls verlassen würden; So lebten sie nicht nur euserlich in der grösten Vertraulichkeit, sondern sie erneuerten auch das vorher mit einander getroffene Bündniß.

Beyde bekräfftigen solches durch Eyd-Schwüre in Gegenwart beyder Heere.

Sonderlich war es nöthig, um das Vertrauen bey den Ständen desto mehr zu erlangen, wegen Festhaltung desselben die allerverbündlichsten Versicherungen zu geben a), und in dieser Absicht geschahe dessen Erneuerung öffentlich, vermittelst Eydes und mit grosser Pracht, auch in Beyseyn beyder Armeen, die sich zu diesen Ende in Schlacht-Ordnung gestellet. Die Eydes-Notul, so wohl als die übrige Beschreibung finden wir beym Nithardo aufgezeichnet, und hat unter den neuern, Marq. Freherus dieselbige in einer besondern Schrifft erkläret und erläutert b). Der Eyd war folgender c):

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

„Ich schwöre, daß ich aus Liebe gegen GOtt, zum Wohl des Christlichen Volckes, und zu Beförderung „unserer gemeinschafftlichen Sicherheit und Bestens, von diesen Tage „an, und hinführo allezeit, so viel ich „werde wissen und können, meinem „Bruder mit meinen Völckern, und „auf alle andere mögliche Weise, so, „wie es sich gebühret, daß ein Bruder dem andern beystehe, und wie „ich es mir selbsten von ihm wieder „wünschen könte, helffen und ihn beschützen, auch dahero mit Lothario „keinen Frieden, welcher meinem Bruder nachtheilig seyn möchte, eingehen und schliessen will.

König Ludewig schwur zuerst, und zwar, damit es Carls Armee verstehen könne, Lateinisch, welches damahls der Frantzosen gewöhnliche Sprache war, nehmlich ein höchstverdorbenes Latein, daraus nach und nach die Provincial und heutige Frantzösische Sprache ihren Ursprung genommen. Vorhero redete er das versammlete Volck folgendergestalt an d):

„Es sey allerseits der Hochmuth „Kaysers Lotharii mehr als zu „wohl bekannt, und mit was vor „Grausamkeit derselbe, nach den Ableben ihres Herrn Vaters, so wohl „König Carln seinen Bruder, als „ihn selbst verfolget, und alles versuchet habe, um beyde völlig zu unterdrücken:

a) Nithard. p. 471. sq. b) Freher. form. fœder. inter Bœcler. Script. Germ. p. 113.
c) Nithard. l. c. L. III. p. 472. sq. d) Nithard. l. c. p. 471. sq.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

„drücken: Weder die Erwegung der „nahen Blut-Freundschafft, noch die „Religion, noch auch die Erinnerung „an die jederzeit zu beobachtende Ge„rechtigkeit, wären im geringsten ver„mögend gewesen, ihn zu einen Frie„den zu bewegen, ohngeachtet man „ihm so offte darum angelegen: Sie „hätten sich also genöthiget gesehen, „die Sache dem Göttlichen Ausspru„che zu unterwerffen, welcher durch „die Schlacht bey Fontenay, da sie „gewonnen worden, sich deutlich ge„nug vor sie erkläret habe. Das „gesamte Volck sey Zeuge, auf was „Art sie sich dieses Sieges bedienet. „Sie hätten einen, obgleich höchst ent„rüsteten Feind, und der ihr gäntzli„ches Verderben im Sinn gehabt, „dennoch nicht verfolgen wollen, weil „sie sich erinnert, daß er ihr Bruder „sey. Die Hitze ihrer Kriegs-Leute „hätten sie selbst zu stillen gesuchet, „um ferneres Blutvergiessen zu ver„hindern. Ob sie gleich einen voll„kommenen Sieg davon getragen, „hätten sie dennoch von dem über„wundenen weiter nichts verlanget, „als daß er ihnen Gerechtigkeit wie„derfahren lassen solte. Dagegen „sey dieser niemahls mehr, als jetzo, „auf Mittel und Wege bedacht ge„wesen, ihren gäntzlichen Untergang „zu befördern; Er habe nicht aufge„höret, sie in blutige Kriege zu ver„wickeln, und das sämtliche Frän„ckische Reich mit Feuer und „Schwerdt, rauben und plündern, „zu verheeren. Beyde Könige hät„ten sich also aus keiner andern Ur„sache hierher begeben, als um Mit„tel auszudencken, diesen Zwistigkei„ten einmahl ein Ende zu machen. „Weil ihnen aber wohl wissend, daß „die meisten von den Anwesenden sich „kaum einbilden könten, daß sie eine „aufrichtige Treue gegen einander „heegen, oder wenigstens ins künffti„ge lange vereiniget bleiben würden; „So hätten sie vor nöthig befunden, „sie allerseits zu Anhörung ihrer Eyd„Schwüre zu versammlen, darbey sie „GOtt zum Zeugen nehmen würden, „daß alles, was geschehe, weder aus „Ehr-Geitz noch sonst aus ungerech„ten Absichten, sondern lediglich aus „einen sehnlichen Verlangen zum „Frieden herrühre, und zu gesammter „Lande Besten, abziele, darvon hof„feten sie das gantze Fränckische „Reich vollkommen zu überzeugen, „wenn sie ihnen mit Eiffer und Treue „tapffern Beystand leisten würden. „Um sie auch völlig von der Aufrich„tigkeit und Festhaltung des Eydes, „den sie leisten würden, zu versichern; „So erkläre er sich zugleich hier„durch, daß auf den Fall er jemahls „solchen übertreten, oder seinem Bru„der etwas zum Nachtheil unterneh„men werde, sie insgesamt von den „ihm schuldigen Gehorsam und ge„schwornen Treue entbunden und „loßgezehlet seyn solten.„ Darauf folgte

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

folgte König Carl, der, nachdem er sich fast auf gleiche Weise, gegen die Armee erkläret, in Teutscher Sprache den Eyd ablegete, damit seines Bruders Heer, so meistentheils aus Teutschen bestand, solches verstehen könte. Weil es mit eines der ältesten Uberbleibsel der alten Teutschen Sprache, so wohl als der damahligen Frantzösischen; So wird nicht unangenehm seyn, beyde Eyde selbst zu lesen e).

sodann müssen auch beyderseits Armeen schwören.

Nachdem die Könige geschworen, musten auch die Heere dieser neuen Verbindung beytreten, und solche durch folgenden Eyd bekräfftigen:

„Wir schwören, daß wenn Ludewig (Carl) dem Verbündnisse, „welches er seinem Bruder Carln „(Ludewigen) zugeschworen hat, „nachkommen, Carl (Ludewig) „hingegen von seiner Seiten, solches „brechen solte, dergestalt, daß weder „wir, noch sonst einer von uns, sol„ches zu verhindern, fähig wären, so „wollen wir diesem, ob er schon unser „Herr ist, dennoch wieder Ludewi„gen (Carln) keine Hülffe leisten f).

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

Es ist dieses vielleicht das erste mahl, daß man ein Beyspiel von der nach der Zeit in den Geschichten offte vorkommenden Gewohnheit antrifft, da nemlich, wenn ein Friede oder Bündniß zwischen zweyen Königen oder Fürsten geschlossen wurde, deren Lehn-Leute und Stände solches gleichfalls eydlich zu bestärcken, und anzugeloben pflegeten, sich auch erkläreten, im Fall einer von ihren Herren solchen Frieden brechen, oder wieder den Eyd handeln würde, daß sie von ihrer Pflicht, so sie ihm sonst schuldig, qvitt und loß seyn, sich auch entweder als Bürgen bey dem Gegentheil, der dadurch beleidiget worden, stellen, oder ihm wohl gar gegen ihren Herrn, Hülffe

e) Pro Don amour & pro Christian poblo & nostro commun salvament, dist di en avant, in quant Deus savir & potir me dunat, si salvarai eo cest meon Fradra Karlo, & in adjudha & in cadhuna cosa, si cum hom perdreit son Fradra salvar dist, ino quid il imi altresi faret, & ab Ludher nul plaid nunquam prindrai, qui meon vol cist meon Fradre Karle in damno sit.

In Godes minna ind durch tes Xristianes folches ind unser bedhero gehaltnissi, fon thesemo dage frammordes, so fram so mir Got gewizei indi mahd furgibit, so hald ich tesan minan broudher (hier fehlen einige Worte beym Nithardo) soso man mit rehtu sinan brouder scal, inthiu thaz er mig sosoma duo, indi mit Lutherem inno theinni thing ne gegango, zhe minan willon imo ce scadhen wehren. f) Der Eyd, den beyde Armeen schwuren, lautet in den alten Sprachen beym Nithardo also: Si Lodwigs Sacrament, que son Fradre Karlo jurat, conservat, & Karlus meo sendra de suo part non los tanit, si io returnar non lint pois, ne io, ne neuls cui eo returnar nit pois, in nulla adjudha contra Lodhuwig nun li iuer.

Oba Karl then eid, then er sinemo broudher Ludhuwige gesuor, geleistit, inde Ludhuwig min herro then er imo gesuor, forbrichit, ob ih inan es arwenden ne mag, noh ih, noh thero thein hes irrwenden mag, imo ce follusti widhar Karle ne wirdhit.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

Carl und Ludewig lassen zu Worms Lothario Frieden antragen.

Hülffe und Beystand zu leisten, verbunden seyn wolten.

Hierauf giengen Ludewig und Carl nach Worms, und liessen von hieraus abermahls Lothario, der sich biß jetzo noch zu Acken aufhielt, den Frieden antragen g).

Ob damahls schon Turniere gehalten worden.

Inzwischen erlustigten sich hier die beyden Könige mit einer Art Spielen, worinnen nach Nithardi Beschreibung, eine Menge Edler, die sich in zwey Partien zu theilen pflegte, auf einem ebenen Platze zusammen kamen, anfangs auf einander hitzig loß giengen, nachhero aber stellete sich der eine Hauffen, als ob er die Flucht zu ergreiffen genöthiget sey; Diesen muste der siegende Theil nachsetzen, welches so lange daurete, biß endlich beyde Könige mit einer neuen Anzahl junger Ritter, welche Pfeile führeten, unter einen grossen Geschrey hervor brachen, und bald diesen, bald jenen Hauffen, der Noth zu leiden schiene, beystunden h). Einige haben dieses vor den Ursprung der Turniere ausgeben wollen i), wiewohl diese Meynung nicht allzu gegründet zu seyn scheinet, da hier nicht, wie es in den Turnieren zu geschehen pflegete, zwey, sondern ein gantzer Hauffen, auf einander stiessen, auch nicht mit Lantzen, sondern Pfeilen, und über dieses nicht in Schrancken, sondern auf offenen Felde gestritten wurde; Zu geschweigen, daß es fast ausgemachet zu seyn scheinet, daß vor den Creutz-Zügen, diese Ritter-Spiele in Teutschland wenig bekannt gewesen.

Unterdessen waren die Gesanten, so mit Lothario wegen des Friedens Unterhandlung gepflogen, von ihm, ohne daß er ihren Vorschlägen einiges Gehör gegeben, wieder zurücke geschickt worden.

Carolomann stößt zu den Königen.

Es muste also dasjenige, was durch Güte nicht zu erhalten, abermahls mit Gewalt zu suchen, beschlossen werden, zumahl da beyden Königen eine starcke Armee zu Hülffe kam, so Carolomannus, König Ludewigs Sohn, in Bayern und Alemannien angeworben, es lief auch aus Sachsen die erfreuliche Nachricht ein, daß dieses Volck gröstentheils von den Kayser wieder abgesetzet, und sich König Ludewigen zu unterwerffen versprochen; Daher sich Lotharius weiter keine Hoffnung machen konte, von dieser Seite eine Verstärckung zu erlangen.

Die Sachsen setzen zum Theil vom Kayser wieder ab.

Im Monath Mertz marschiret die Armee nach Coblentz.

Im Monath Mertz nahm der Feld-Zug den Anfang k). Die Könige hatten ihr Heer in drey Theile gesondert. Ein Heer führte König Ludewig von Bayern, längst den Rhein durch Bingen, Carl mit den andern gieng durch den

 Wasgow,

g) Nithard. L. III. p. 474. sq. Annal. Bertin. h. a. h) Nithard. L. III. p. 474. i) Schubart. dissert. de lud. equestr. c. II. §. 3. 4. conf. hist. de Langued. T. I. p. 532. Sed vid Eccard. de reb. fr. T. II. p. 356. Id. de usu stud. etymol. §. 6. Gundl. de Henr. Auc. p. 142. k) Nithard. l. c. p. 475.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

Wasgow, Carolomann aber, dem das dritte anvertrauet, nahm seinen Weg durch den Einrichgow, oder die Gegend um Wißbaden herum, allerseits stiessen bey Coblentz wieder zusammen.

und setzet über die Mosel.

Von dar setzte man über die Mosel l). Denn obschon der Ertz-Bischoff Otgarius, der Graf von Mayntz, Hatto, und der Dänische König Heriold an diesem Flusse sich gesetzet: So erwarteten sie doch der Feinde Ankunfft nicht, sondern zogen sich ungesäumt zurücke, so bald sie von deren Anmarsch Nachricht erlanget, weil sie sahen, daß sie dieser, ihnen überlegenen Macht zu wiederstehen, nicht vermögend waren.

Weswegen sich Lotharius von Sinzich nach Acken erhebet,

Lotharius, der sich dazumahl zu Sinzich, einem an den Einflusse der Aar in den Rhein, zwischen Bonn und Andernach gelegenen Orte, aufhielte, erhob sich, so bald er hiervon benachrichtiget worden, unverzüglich wieder nach Acken m). Doch geschahe es nicht in der Absicht, die Ankunfft seiner Brüder alda zu erwarten, und sich tapffer zu wehren, sondern zur Flucht Anstalt zu machen. Denn weil er auch hier nicht sicher zu seyn glaubte, so hielt er vor rathsamer, von Königlichen und Kirchen-Schätzen alles, so viel die Eil nur zulassen wolte, zusammen zu packen, und damit zu entrinnen. Er gieng nach Chalons, von dar nach Troyes, und da sich auch hier fast das gantze Land wieder ihn erklärete, biß nach Lion, um auf den eusersten Nothfall, wenigstens den Weg nach Italien frey zu behalten.

von da er endlich nach Lion flüchtet.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

Die Könige werden in Acken aufgenommen,

Die Könige hingegen setzten ihren Marsch auf Acken eifrigst fort, wurden auch daselbst, ohne, daß sich ihnen jemand wiedersetzet, willigst aufgenommen n). Da nun Lotharius fliehen müssen, und die beyden Könige die Oberhand behalten, wolten sie sich diese Gelegenheit zu Nutze machen, um sich der Reichs-Stände desto mehr zu versichern, und dasjenige, was sie durch das Glück der Waffen erlanget, durch der Stände Einwilligung und Beytritt zu befestigen.

berathschlagen sich daselbst mit den Bischöffen über des Kaysers bisheriges Verhalten,

Sie berathschlageten sich daher zuförderst mit den vornehmsten Bischöffen und Prälaten, auf was masse sie nunmehro, da Lotharius das Reich verlassen, weiter zu verfahren hätten. Und da ward den Bischöffen aufgetragen, wie sich zeithero Lotharius aufgeführet, zu untersuchen, und an GOttes statt die Frage zu entscheiden, ihren Ausspruch auch dem Volcke kund zu machen: Ob nicht dieser Fürst, da er nicht nur seine Brüder auf das entsetzlichste verfolget, sondern auch das Fränckische Reich durch so viele unrechtmäßig geführte Kriege muthwillig verheeret und verwüstet, dadurch verdienet habe, daß er der ihm von seinen Herrn

l) Nithard. l. c. p. 475. m) Nithard. l. c. Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. n) Nithard. L. IV. p. 476. sq.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

Herrn Vater zugetheilten Länder gäntzlich beraubet, und entsetzet würde?

Dieses war gewiß eine Sache von weit aussehenden Folgerungen, da man auf diese maße die Geistlichkeit zu des Kaysers Richter machen wolte; Denn was man anjetzo von ihr verlangete, daß sie an GOttes statt thun solle, und davon man vorher versichert war, wie es derjenigen ihren Absichten, so die Gewalt in Händen hatten, nicht entgegen seyn werde: Solches konte sie auch bey anderer Gelegenheit, wenn sich nemlich die Umstände ändern solten, als ein Recht verlangen, und behaupten, ihr stehe alleine zu, die Weltlichen Regenten zu richten, daraus denn nichts anders als der gäntzliche Umsturtz der Kayserlichen Gewalt erfolgen muste. Allein, da man Lotharium bey den Volcke verhaßt machen, und einen Schein des Rechtens vor sich haben wolte, um sich in seine Lande zu theilen; So fragte man nicht darnach, ob man sich selbst und allen Königen der Folgerungen halber Nachtheil zuziehe, sondern man sahe, wie es insgemein in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget, bloß auf das gegenwärtige, und das zukünfftige überließ man der Zeit. Lotharius selbst aber konte hierwieder um so vielweniger etwas einwenden, weil er sich eben dieses Weges ehemahls bedienet hatte, als er seinen Vater um Cron und Scepter bringen wollen, daß ihm also mit eben den Maas wieder gemessen ward, damit er Kayser Ludewigen vor zwölff Jahren auch gemessen hatte.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

und lassen sich Lotharii Reich von ihnen zusprechen,

Der Ausspruch der Bischöffe konte nicht anders ausfallen, als wie es die Uberwinder verlangeten o). Denn da Lotharius seines Herrn Vaters selbst nicht geschonet, sondern Krieg wieder ihn geführet, die theuersten Eyd-Schwüre vielmahls gebrochen, so vieles unschuldiges Blut vergossen, in dem Reiche die gröste Wuth und Grausamkeit ausgeübet, und alles mit Feuer und Schwerd verwüstet; So schlossen die Bischöffe, es sey nicht anders, als aus einen gerechten Gerichte GOttes geschehen, daß er die Schlacht bey Fontenay verlohren, es habe ihn also die Göttliche Rache selbst von den Thron getrieben, dessen er sich durch so viele Mißhandlungen unwürdig gemachet, und da er nunmehro die Flucht ergriffen; So habe er seiner Herren Brüder löblichen Regierung, das gantze väterliche Erbe selbst überlassen. Es muste solchemnach der vorsitzende Bischoff, in aller versammleten Prälaten Nahmen, und in des Volckes Anwesenheit, den Königen öffentlich ankündigen, und seinen Vorgeben nach, an GOttes statt auferlegen, daß sie das Reich übernehmen, Lotharium ausschliessen, und solches nach

o) Nithard. l. c. p. 477.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

nach GOttes Willen mit Mildigkeit beherrschen solten.

Die Weltlichen Stände konten hierwieder nichts sagen, weil sie selbst auf der Könige Seite waren, und also dasjenige nicht mißbilligen konten, worzu sie selbst behülfflich gewesen, und wenn sich ja jemand darunter befunden, der die Unrechtmäßigkeit dieses Verfahrens eingesehen, und vorstellen wollen, daß es der Geistlichkeit, so wohl an der Vollmacht, GOttes Willen und Befehl in dieser Sache zu verkündigen, als an den Rechte, den Kayser zu verurtheilen, ermangele; So würde es doch bey diesen parteyischen Richtern wenig gefruchtet haben, ja es dürffte diese Dreustigkeit übel belohnet worden seyn; Dahero wurde sothaner Schluß von allen gut geheissen und angenommen, diesem zu Folge auch den Königen der Huldigungs-Eyd ohnweigerlich abgeleget.

welches sie durch vier und zwantzig Schieds-Leute unter sich theilen.

Hierauf erwehlete jeder König zwölff Schieds-Leute, denen die Verfertigung einer vollkommen-gleichen Landes-Theilung aufgetragen wurde p). Unter diesen befand sich auch Nithardus, der von König Carln hierzu mit erkohren worden, und der eben derjenige ist, dem wir das meiste von den Nachrichten dieser Zeiten zu dancken haben. Diese vier und zwantzig Schieds-Richter säumeten sich auch nicht, das anbefohlene ungesäumt zu bewerckstelligen, kamen auch mit den Entwurff einer abermahligen Theilung gar bald zu Stande. Vermöge derselben solte König Ludewig alle Morgenländische Theile der Fränckischen Monarchie, vornemlich gantz Teutschland, alles, was zwischen der Maas und den Rhein befindlich, benebst noch einigen über diesen Flusse gelegenen Städten bekommen; Carln hingegen fielen die übrigen Länder, so gegen Abend waren, biß an die Alpen und das Meer zu. Allein es war leichter, diese Lande zu theilen, als sich in deren geruhigen und ungestöreten Besitz zu setzen, weil Lotharius zwar gedemüthiget, aber nicht völlig überwunden war, und dahero eileten die Könige wieder aus einander, indem ein jeder nunmehro bemühet seyn muste, die ihm angewiesenen Länder einzunehmen, zu schützen, und gegen Lotharii und seiner Freunde Unternehmungen zu behaupten.

König Carl verfügte sich über die Maas nach Neustrien, Ludewig aber begab sich nach Cölln q). Beyde Brüder kamen jedoch bald, nehmlich nach gefeyerten Oster-Fest, zu Verdun wieder zusammen, um zur Beschützung der gesammten Lande wieder Lotharii besorgliche Einfälle sich zu berathschlagen und gemeinschafftlich die behörigen Anstalten zu machen.

Denn

p) Nithard. l. c. Rhegin. Chron. h. a.

q) Nithard. l. c. Annal. Bertin. h. a.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

Lotharius, der sich zu Lion wieder erhohlet,

Denn Lotharius war nichts weniger Willens, als die Fränckische Monarchie seinen Brüdern zu überlassen, ob man gleich anfangs geglaubet haben mochte, daß er alles verlohren gegeben, und nach Italien zu flüchten, im Sinne habe r). Vielmehr hatte er zu Lion, und in den an der Rhone gelegenen Landen, neue Anstalten zum Kriege gemachet, viele Völcker zusammen gebracht, und drohete, seine Brüder gleichfalls von Land und Leuten zu vertreiben, mithin ihnen eben also zu begegnen, wie sie mit ihm umgegangen. Doch sahe er wohl, daß ihm dieselben, zumahl so lange sie unter einander wie bißher einig seyn würden, an Macht weit überlegen seyn dürfften, mithin an seine Drohungen sich nicht viel kehren möchten; Also entschloß er sich, und zwar mit mehreren Ernst als vormahls, zu versuchen, ob er nicht zu einen, wo nicht vortheilhafften, jedoch auch nicht gar zu nachtheiligen Frieden gelangen könne?

läßt König Ludewigen und Carln Friedens, Vorschläge thun,

Zu diesen Ende ließ er seinen Brüdern den Antrag thun, wie er gesonnen sey, eine Gesantschafft dieserhalben an sie abzuordnen s), und als sich diese solches gefallen liessen, schickte er drey von seinen Bedienten und Räthen, Josippum, Eberardum, und Egbertum, nebst noch andern ab, die beyde Könige zu Milly ohnweit Chalons antraffen, wohin sie sich, um in der Nähe zu seyn, begeben hatten. Er ließ sich wegen seines bißherigen Bezeigens entschuldigen, zugleich aber auch sein ernstliches und aufrichtiges Verlangen zu einen baldigen Frieden und vollkommener Wiederherstellung der brüderlichen Eintracht zu erkennen geben.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

daß sie ihm entweder ein Stück ihrer Länder abtreten,

Um hierzu zu gelangen, that er einen doppelten Vorschlag t), entweder solten sie es bey den ihm ehemahls selbst gethanen Antrag bewenden lassen, da man ihm über den Kayserlichen Titul und den dritten Theil der Lande noch etwas zum Voraus zugestehen wollen, oder, wo sie bey den jetzigen Umständen dieses einzugehen nicht gemeynet; So sey er erböthig, in eine gantz neue Theilung des Fränckischen Reiches zu willigen, jedoch unter der Bedingung, daß Italien, Aqvitanien und Bayern, so einem jeden von den drey Brüdern noch bey des verstorbenen Kaysers Leben eingeräumet gewesen, davon ausgeschlossen, und bey der jetzigen Theilung keine Absicht darauf gemachet werden solle.

oder in eine neue Theilung des Fränckischen Reichs willigen solten.

Die Könige nehmen dieselbigen an, und lassen ihm einen Theil anbiethen;

Beyde Könige waren um so viel williger, diesem Antrag Gehör zu geben, und sich in weitere Handlungen einzulassen, weil sie sich schon längst nach einen völligen Frieden gesehnet u). Nachdem sie also ihre Bischöffe und Stände zu Rathe gezogen, ward nach einer viertägigen Über-

r) Nithard. l. c. p. 479. sq. Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. s) Nithard. l. c. p. 480. Annal. Bertin. h. a. t) Nithard. L. IV. p. 480. u) Nithard. l. c. p. 481.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

Überlegung beschlossen, Lothario alles Land, so zwischen den Rhein und der Maas, ferner von den Ursprunge dieses Flusses, biß an die Saone, biß zu deren Einfluß in die Rhone, und wo sich diese in das Meer ergiesset, nebst allen dahin gehörigen Bißthümern, Abteyen und Grafschafften zu überlassen.

Conradus, der Kayserin Judith Bruder, Graf Abbo oder Cobbo aus Sachsen, und Adelard wurden an den Kayser abgesendet, um ihm solche Erklärung zu hinterbringen x), darbey aber zu verstehen zu geben, daß man Königlicher Seits sich nicht aus Furcht vor des Kaysers Waffen, sondern bloß aus Liebe zur Ruhe und Frieden hierzu willig finden lassen wolle. Würde aber Lotharius darmit sich noch nicht beruhigen; So sey man abermahls bereit, auf das Glück der Waffen es ankommen zu lassen, und zu Beendigung dieses Landverderblichen Krieges, eine anderweitige Schlacht zu wagen.

Womit aber der Kayser nicht zufrieden seyn will,

Ob nun gleich dieser Antrag vor Lotharium ziemlich vortheilhafftig zu seyn schiene; So wolte er solchen doch nicht annehmen, sondern beklagte sich, daß die Theilung noch gar zu ungleich sey y). Vielleicht würde er es näher gegeben haben, wenn man ihm nicht so gute Vorschläge gethan, und ob ihm gleich die Königlichen Abgesanten über ihrer Herren Befehl noch Hoffnung macheten, daß die Grentzen seines Reichs von der Maas an, biß an Carbonarien erweitert werden solten; So war er doch auch dadurch noch zu keinen Vergleich zu bringen, sondern er bestand vielmehr darauf, daß man schlechterdinges eine gantz neue Landes-Theilung vornehmen müste z): Auch dieses versprachen die Königlichen Gesanten, und machten sich so gar durch einen Eyd anheischig, daß Carl und Ludewig die Theilung machen, und er hingegen die Wahl haben solte, mit welchen Anerbiethen Lotharius zufrieden zu seyn, gleichergestalt endlich angelobte.

sondern auf einer neuen Theilung bestehet.

Den beyden Königen war an Erlangung des Friedens so viel gelegen, daß sie auch dieses eingiengen, und alles, was die ihrigen abgehandelt, vor genehm hielten, ja mit ihren Bruder sich in Person zu unterreden, beschlossen.

Weswegen die drey Brüder auf der Insul Ansille zusammen kommen,

Es kamen darauf alle drey Brüder den 15. Junii zu Ansille, einer in der Saone nahe bey Macon gelegenen Insul zusammen. Die Heere aber blieben auf beyden Seiten des Flusses.

also jeder 40. Stände erkieset, die zu Metz eine neue Thei-

Daselbst nun nahmen die Handlungen wegen Errichtung eines beständigen Friedens und vollkommenen Vergleichs einen glücklichen Anfang a): Sie

x) Vit. Ludov. pil p. 395. Conf. Eccard. rer. fr. T. II. p. 362. § 132. Id. ibid. p. 261. & in not. ad vit. Hathum. p. 32. y) Nithard. L. IV. p. 481. z) Nithard. l. c. p. 482. a) Nithard. l. c. Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod. Annal. Met. eod.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

lung machen sollen.

Sie gaben einander allerseits die theuersten Versicherungen ihrer aufrichtigen Freundschafft, und daß sie in Zukunfft ein beständiges gutes Vernehmen zu unterhalten Willens wären, im übrigen aber wurde man einig, daß ein jeder 40. von seinen Räthen und Ständen erkiesen wolte, welche den 1. Octobr. zu Metz sich versammlen, und den Anfang zu einer neuen und billigen Landes-Theilung machen solten, jedoch dergestalt, daß auf das Longobardische oder Italiänische, das Bayerische und das Aqvitanische Königreich darbey kein Absehen zu richten, weil diese demjenigen, so sie bißher gehöret, ohnedem verblieben.

Inzwischen wird ein Waffen-Stillestand errichtet.

Inzwischen ward ein Stillstand der Waffen beliebet, krafft dessen ein jeder versprach, binnen solcher Zeit nichts feindliches wieder den andern zu unternehmen, sondern in den Landen, so er innen habe, und in deren Besitz er sich würcklich befinde, sich ruhig zu halten. Wann nun diese Theilung würde verabredet, und angenommen worden seyn, solte zu Worms ein allgemeiner Reichs-Tag gehalten, auf selbigen der Vergleich vollzogen, und durch der gesammten Stände Beytritt bestätiget werden. Vermöge dieses Waffen-Stillstandes wurden also König Carln alle an der Maas, Saone und Rhone, König Ludewigen aber, die uns disseits des Rheins gelegenen Provinzien zugestanden, darauf denn sämmtliche Brüder aus einander giengen, weil ein jeder in seinem Reiche selbst zu thun hatte.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

König Ludewig hält einen Reichs-Tag zu Saltz und stillet den Aufruhr der Stellingen.

König Ludewig wendete sich nach Saltz, den Königlichen Pallast an der Fränckischen Saale, dahin er seine Reichs-Stände beruffen b), und nachdem man beschlossen, nach Sachsen zu marschiren, ward dieser Feldzug sogleich vorgenommen. Alda wurde der Aufruhr der Stellingen bb), so sich auf Lotharii Verhetzung empöret, und bey dieser Gelegenheit ihre Herren, denen sie mit Diensten und Leibeigenschafft verwant, unterdrücken wollen, gar bald gedämpffet; Ludewig zwang sie zum vorigen Gehorsam, belegte die Urheber davon mit den härtesten Straffen, ließ deren 140. köpffen, 14. aufhängen, unzehlige an ihren Gliedern verstümmeln, und wieder alle diejenigen, welche nicht freywillig vom Götzen-Dienste ablassen, und sich zur Christlichen Religion bekennen wolten, auf das schärffste verfahren.

König Carl gehet nach Aqvitanien.

Wie König Ludewig in Teutschland die Aufrührer gezüchtiget, und die Unruhen beygeleget: Also war auch König Carl in Aqvitanien gegen Pipinum ein gleiches auszuführen bemühet, konte es aber noch nicht

b) Nith. l. c. p. 482. Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. bb) vid. supra p. 212.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

nicht so weit bringen c); Denn er fand noch allenthalben grossen Wiederstand, und da die Zeit zur Versammlung in Metz herannahete, muste er, ohne Pipinum vertrieben zu haben, Aqvitanien verlassen, so er inzwischen Graff Warino zu regieren anvertrauete.

von da er nach Worms wieder kömmt.

Gegen das Ende des Septembers, gieng er nach Worms, alwo er seinen Herrn Bruder, König Ludewigen, bereits antraff d). Von Lothario aber erlangte man Nachricht, daß er sich von Acken erst nach Trier und so dann nach Diedenhofen erhoben, welche Stadt nur ohngefehr 8. Meilen von Metz abgelegen war.

Die Könige beschweren sich über den Kayser, daß er sich zu Diedenhofen aufhält;

Hiermit waren die beyden Brüder nicht zufrieden, sondern behaupteten, es lauffe solches dem gemachten Vertrage zuwieder, weil, vermöge desselben, sich der Kayser eben so weit, als beyde Könige, von dem Orte zu entfernen habe, wo die Theilung vorgenommen werde, damit die niedergesetzten Räthe und Stände desto freyer und unpartheyischer verfahren, und sich von niemanden eines gewaltsamen Unternehmens zu besorgen haben möchten.

Weswegen die Versammlung nach Coblentz verleget wird,

Man liesse also bey Lothario Vorstellung thun, und dahin antragen, daß, wenn die Unterhandlungen zu Metz solten fortgesetzet werden, er zur Sicherheit der Gesanten Geissel ausliessern möchte, oder, im Fall er seine Gesanten nach Worms schicken wolte, wären sie ein gleiches zu thun erbötig e): Ausser dem müsse man einen andern Ort erwehlen, der gleich weit von beyden Partheyen abgelegen. Weil sich nun noch andere Schwürigkeiten ereigneten, ward man endlich einig, den zur Landes-Theilung niedergesetzten Ausschuß der Räthe und Stände von Metz nach Coblentz zu verlegen.

wo die Gevollmächtigten anlangen.

Alhier langten am 19. October die sämtlichen Gevollmächtigten an, davon die Kayserlichen, um alle Streitigkeiten zu vermeiden, jenseits, die Königlichen hingegen disseits des Rheins sich aufzuhalten, beyderseits aber in der Kirche des heiligen Castoris täglich zusammen zu kommen, und ihre ordentliche Berathschlagungen zu pflegen, beordert waren.

Die aber von den Landen nicht gnügliche Käntniß haben,

Den grösten Auffenthalt bey der Sache machte, daß von den meisten vorgestellet ward, wie sie die Lande insgesammt nach ihren wahren Ertrag nicht genungsam kenneten, mithin auch keine richtige Theilung derselben vornehmen könten, ohne einem oder dem andern auch wieder ihren Willen zu schaden f). Zwar drung Lotharius durch die Seinigen darauf, man solle schlechterdings zur Theilung schreiten, und sie so gut als möglich

c) Nithard. l. c. p. 483. Annal. Bertin. h. a. d) Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. eod. Annal. Pith eod. Nithard l. c. p. 483. sq. e) Iid. ibid. f) Nithard. L. IV. p. 484. sqq. Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. eod.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

möglich zu Stande bringen, wenn auch gleich nicht alles so gar genau untersuchet worden: Die Könige aber wolten dieses nicht eingehen, sondern liessen allen Vorschlägen beständig wiedersprechen.

und sich von den Ertrag einer jeden Provinz erst erkundigen.

Da man also nicht einig werden konte, war kein ander Mittel übrig, als daß man gemeinschafftlich einige Personen erwehlete, welche in dem gantzen Reiche herum reisen, den Ertrag einer jeden Provintz untersuchen, nach eingezogener gnugsamer Erkundigung richtige Anschläge fertigen, und so dann ihren ausführlichen Bericht erstatten, mit Anfang des Novembers aber wieder zurück kommen solten.

Die drey Brüder gehen aus einander,

Es konte also vor dieses mahl der Friede nicht völlig zu Stande gebracht werden g), zumahl da übel Wetter einfiel, und sich noch über dieses in den dasigen Gegenden eine grosse Hungers-Noth euserte, welche eine Folgerung des bißherigen Krieges und Landverderblichen Verheerung war, es musten daher so wohl der Kayser als beyde Könige aus einander gehen.

doch wird der Waffenstill-

Doch ward der Waffenstillstand von neuen biß auf Johannis des folgenden Jahres verlängert, und zu Diedenhofen vollzogen; Daselbst die Königlichen Gesanten Lothario endlich versicherten, daß beyde Könige biß dahin dem vorigen Vergleich in allen Puncten nachkommen, und wenn die verordneten Räthe und Stände das Reich in drey gleiche Theile gesondert, Lothario die freye Wahl lassen würden, welchen Theil er davon erkiesen wolle.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842. stand verlängert.

Lotharius, der das meiste von Austrasien innen hatte, und also auch vermöge des getroffenen Vergleichs biß zur Haupt-Theilung in dessen Besitz blieb, wendete sich nach Acken, König Carl, als Besitzer von Neustrien, nach Kiersi, und König Ludewig, dem Teutschland verblieben, erhob sich nach Bayern.

König Carl vermählet sich,

Im Monath December h) vermählete sich König Carl zu Kiersi, mit Irmentruden, einer Tochter des ehemahligen Grafens von Orleans, Eudonis, und Enckelin Graf Adelards, der bey Kayser Ludewigen jederzeit in grossen Ansehen gestanden i). Und weil dieser Herr auch unter den Ständen grossen Anhang hatte, indem er beschuldiget wird, daß er mehr bey dem

 Volck

g) Nithard. l. c. p. 486. h) Nithard an angeführten Orte sagt, daß diese Vermählung den 14. December vorgegangen; Es scheinet aber aus zweyen Urkunden Königs Caroli ap. Mabill. L. VI. de Re Dipl. L. VI. n. 96. & 97. p. 535. & 538. daß solches den 13. Tag erwehnten Monaths geschehen, wenn er sagt: quæ dispositio nostra talis habetur videlicet. . . . . nec non & in *Idibus Decembris*, *quando Deus me dilectam conjugem Yrmintrudem uxoreo vinculo copulavit*, verum & quinto Kal. Octobris quando ipsa dilectissima nobis conjux nata fuit &c. &c. i) Nithard. l. c. p. 487. Annal Bertin. h. a.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 842.

Volck sich beliebt zu machen, als seines Herrn Nutzen und das Wohl des Landes zu befördern gesucht; So mochte die Absicht, sich in seinem Reiche feste zu setzen, wohl die meiste Gelegenheit zu dieser Vermählung gegeben haben.

A. C. 843. gehet nach Aqvitanien.

Diese seine Gemahlin führete er zu Anfang des 843. Jahres mit sich nach Aqvitanien k), weil er hoffete Pipinum, der ihm noch immer viel zu schaffen machte, vertreiben zu können. Er durchzog auch dieses Reich, und suchte die gesammten Stände, so viel ihm möglich war, in Güte zum Gehorsam zu bringen.

Tod der Kayserin Judith.

Im Monath April näherte er sich der Stadt Toulouse, der sich Pipinus bemächtiget hatte, um sie zu belagern l), da ihn aber das Absterben seiner Frau Mutter, der Kayserin Judith, welches den 19. m) besagten Monaths zu Tours erfolget, in Trauern gesetzet, ward er einige Zeit dadurch abgehalten, sein Vorhaben auszuführen. Und ob er

Carl belagert Toulouse vergeblich.

gleich nach diesen die Belagerung dennoch unternommen, auch biß den 20. Junii vor dieser Stadt gelegen n); So ist doch ungewiß, ob er sie einbekommen, wahrscheinlicher ist, daß er unverrichteter Sache habe abziehen müssen. Denn weil der mit Lothario geschlossene Waffenstillstand zu Ende lieff; So hielt König Carl vor nöthiger, sich wieder aus Aqvitanien nach Francken zu begeben, als sich mit der Verfolgung Pipini und seiner Anhänger vor dieses mahl länger aufzuhalten, in der Hoffnung, daß, wenn der Friede mit seinem Bruder einmahl zu Stande, Pipinus ohnedem zu schwach seyn werde, ihm ferneren Wiederstand zu thun.

gehet nach Verdun, wo die Theilung endlich zu Stande kommet.

König Carl nahm seinen Weg über Attigni, langte aber erst im Monath August zu Verdun an o), wo ihn der Kayser und König Ludewig bereits erwartet hatten. Und alhier p) oder ohnweit davon, kam endlich die Zergliederung der sämtlichen

k) Nithard. L. IV. p. 487. Annal. Bertin. a. 843. Dipl. Caroli Calv. in ind. Dipl. a. 843. n. 9. 10. 11. 12. 15. 16. 17. conf. Hist. de Langued. T. I. p. 535. §. 21. seqq. & p. 750. l) Ademar. Chron. a. 843. Chron. Engol. eod. Chron. Aquitan. eod. Chron. S. Galli eod. m) Solches erhellet aus einer Urkunde, die er der Kirche des H. Martini zu Tours ausgestellt: Refectiones interea . . . . . . decernimus, inter quas censemus . . . . . . unam plenariam in transitu domni & genitoris nostri Hludovici . . . . . quod *evenit XII. Calend. Julii.* Concedimus etiam . . . . . seu dilectæ uxoris prolisque nostræ instituimus in die obitus sui, *quod evenit XIII. Calendarum Majarum* &c. vid. Marten. T. I. vet. Script. p. 163. Woraus die Urkunde, so oben ad an 823. p. 82. aus Baluz. angeführt, einiger maßen zu verbessern. n) Hist. de Langued. l. c. Dipl. Car. in ind. dipl. h. a. n. 16. 17. o) v. dipl. pro Eccles. Augustod. in ind. dipl. h. a. n. 19. Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. Annal. Met. eod. p) Der Ort, wo eigentlich dieser Brüderliche Vertrag errichtet worden, soll Dung-

heib

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 843.

lichen Fränckischen Monarchie zu Stande, daran man so lange gearbeitet, und um welcher willen so viel Blut vergossen worden.

König Ludewig erhält Teutschland biß an den Rhein, nebst Speyer, Worms und Mayntz.

Vermöge derselbigen erhielt König Ludewig alle Teutsche Provinzien, welche sich biß an das Ufer des Rhein-Strohms erstreckten, und noch darzu einige jenseits dieses Flusses gelegene Städte, von welchen wir insonderheit Speyer, Worms und Mayntz angemercket befinden, die, wie die Scribenten berichten, dem Teutschen Könige wegen des Weinwachses zugetheilet wurden q), damit er nemlich in seinem Reiche daran keinen Mangel haben möchte, und von dieser Zeit an, schrieb er sich nicht mehr König von Bayern, sondern von Teutschland.

Lotharius erwehlet sich Italien und das mittlere Francken.

Lotharius, dem die Kayserliche Würde verblieb, erwehlte vor sich gantz Italien, und sonderlich die Stadt Rom, hiernechst alle zwischen Teutschland und Franckreich gelegene Länder, die man unter den Nahmen des innern oder mittlern Franckens begriffe. Dessen Grentzen giengen auf der einen Seite von den Rhein und den Alpen, auf der andern von der Schelde, Maas, Saone und der Rhone biß an das Meer, nebst einigen jenseits dieses Flusses gelegenen Grafschafften, worunter sich vornehmlich Vivarais und die Gegend von Usetz befunden r); Dieser Theil des Fränckischen Reiches ist nachhero das Lotharingische genennet worden, davon das Hertzogthum Lothringen den Nahmen behalten, ob es gleich den kleinsten Theil desselben ausgemachet.

König Carln verbleibet Franckreich.

König Carl erhielt den Uberrest von Franckreich, nemlich das so genannte Neustrien, Aqvitanien, einen Theil von Bourgogne und Septimanien oder das heutige Langvedock, nebst der Marggrafschafft in Spanien, anjetzo Catalonien.

Der Friede wird durch Eydschwüre bestätiget.

Allerseits bezeigten sich über den glücklich getroffenen Vergleich höchst vergnügt, bestätigten auch denselbigen durch die verbindlichsten Eyd-Schwüre, dergleichen auch die vornehmsten Stände ablegen musten s), darauf sie, unter der Versicherung, künfftig ein beständiges gutes Vernehmen zu unterhalten, aus einander giengen, und jedermann vergnügt war,

heib geheißen haben, so nahe bey Verdun gelegen, welches in einer Urkunde beym Meichelb. in Hist. Frising. T. I. P. II. p. 320. n. 629. angezeigt wird, und die ausgestellt ist in loco nuncupante *Dungheib*; quod est juxta civitate Viriduna, ubi trium fratrum Hludharii, Hludovici & Karoli facta est concordia anno incarnat. 843. indict. VI. actum die X. mensis VIII. hoc est III. idus Augusti. q) v. Regin. Chron. a 842. r) vid. divis. Regn. Loth. ap. Du Chesne T. II. p. 453. & Pith. Script. XII. p 488. sq. s) Annal Bertin h. a. Annal. Met. eod. Annal. Pith. eod. conf. Libel. proclam. Car. c. a. Hincm. de instruct. nov. Reg. §. 4. p. 181.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 843.

Traurige Folgerungen dieser Theilung.

war, daß die Landverderblichen Kriege ein Ende hatten.

Allein, der Ausgang wieß, daß, da durch diese Theilung das Reich geschwächet, die Herrschsucht der Regenten nicht gesättiget, und die Begierde nach neuen Veränderungen bey den Ständen und gesammten Volcke nicht ausgerottet worden, das gesammte Fränckische Reich des Ruhe-Standes nicht lange geniessen können, sondern auswärtige Feinde und innerliche Empörungen, samt den Kriegen, so zwischen den Königen und ihren Nachfolgern von neuen sich angesponnen, verursacheten, daß das vorher so mächtige Fränckische Reich, und das so angesehene Carolingische Geschlecht immer je mehr und mehr herunter kam.

Anjetzo war ein jeder von den Brüdern bemühet, nachdem ihm sein eigenthümliches Reich zugetheilet war, in demselben die Bischöffe und Stände völlig auf seine Seite zu bringen, und dadurch alles in Ruhe zu setzen t). Es war solches um so viel nöthiger, weil bey den bißherigen Kriegen, einer des andern Unterthanen an sich gezogen, und diese, nachdem sie ihren Vortheil zu erlangen vermeynet, sich bald auf dieses, bald auf jenes Seite gewendet hatten. Also waren der Ertz-Bischoff Otgarius zu Mayntz, und der Abt Rabanus zu Fulde biß daher König Ludewigs abgesagte Feinde gewesen, es scheinet aber nunmehro, daß sie sich ihm unterworffen u); Dargegen ihnen alles verziehen und vergeben worden. Denn ersterer hat sich wieder nach Mayntz gewendet, der letztere aber auf dem Petersberg bey Fulda seinen Aufenthalt gehabt.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 843.

Das Ansehen der Könige fället durch die Zergliederung des Reiches.

Es wäre aber zu wünschen gewesen, daß alle Stände sich nunmehro ruhig gehalten, den schuldigen Gehorsam ihren Ober-Herren erwiesen, und sich die Könige mit ihren Reichen begnüget, nicht aber mehrere Lande an sich zu ziehen gesucht x): Denn so würden wir in den folgenden Jahren nicht so viel Landverderbliche Kriege, nicht so häuffige Empörungen und noch weniger so viel Einfälle der Barbarischen Völcker antreffen. Das Römische Reich gerieth durch seine Grösse in Abfall, und um die Freyheit, weil es von seiner eigenen Macht gleichsam zu Boden gedrucket ward. Das Fränckische Reich hingegen, welches nach jenem ohnstreitig eines der mächtigsten gewesen, verfiel durch die Zergliederung. Denn man kan leicht abnehmen, wie sehr bey einer so lange gedauerten Uneinigkeit und innerlichen Kriegen das Ansehen der Könige

t) vid. Mabill. Act. SS. ord. Bened. Sec. IV. P. II. p. 249. Id. in Annal. T. II. h. a. §. 71.

u) conf. Eccard. de reb. Fr. T. II. p. 367. §. 4.

x) v. Chron. Virdun. p. 120. Flor. Diac. carm. de divin. imp.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 843.

nige geschwächet worden, daher sie ausser Stand gewesen, die ihnen zugetheilten Provinzien, gegen innerliche Empörungen und euserliche Anfälle zu beschützen.

dargegen der Stände Gewalt steiget,

Je mehr nun die Königliche Gewalt ins Abnehmen kam, je mehr stieg das Ansehen der Grossen, die sich einbildeten, es stehe in ihren Gefallen, wem und wie sie gehorchen wolten y). Eyd und Pflicht waren keine hinlängliche Bande, dadurch sie zur Treue verbunden werden konten, weil die Könige nicht im Stande waren, sie vor ihre Untreue zu straffen, sondern bald diesem bald jenem von ihren Bischöffen und Ständen schön thun musten, damit sie ihnen gegen andere, die ihnen noch mehr Schaden zufügeten, Beystand leisten möchten. Diesen musten sie öffters durch Ertheilung vieler Freyheiten, durch Einräumung ihrer eigenthümlichen Cron-Güther, und Zugestehung anderer höchstbeschwerlicher Bedingungen fast erkauffen, er ward aber dennoch insgemein länger nicht geleistet, als es der Stände eigener Vortheil, nicht aber der Könige und des Reichs Wohlfarth erforderte z).

indem sie unter sich selbst Bündnisse errichten

Viele fiengen schon damahls an, unter sich selbst Verträge und Bündniße zu machen, welche ihren Königen zum grösten Nachtheil gereichen musten a). Wenn sie nun zuweilen dennoch zu schwach waren, sich diesen zu wiedersetzen, rufften sie auswärtige Hülffe, und öffneten den nach Raub und Plünderung begierigen Völckern gleichsam Thür und Thor, um das Land verheeren zu können b). Zuweilen verbunden sich auch wohl die Könige selbst mit diesen Völckern, wenn sie ihre Unterthanen züchtigen wolten, und noch öffters musten sie ihnen Geld geben, wenn sie die gäntzliche Verheerung ihrer Lande abzuwenden sucheten, zum Wiederstande aber zu schwach waren c).

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 843.

auch auswärtige Völcker zu Hülffe ruffen,

mit denen sich die Könige öffters selbst verbunden.

Die Macht der Geistlichkeit wird gleichfalls groß.

Hierzu kam noch, daß die Geistlichkeit nicht nur fast alles Vermögen an sich zog, sondern auch bey dem Volck und allen Weltlichen sich in solches Ansehen gesetzet, daß sich die Regenten selbst vor ihr fürchten, und um ihre Gunst sich bewerben musten d). Nichts konte ohne der Geistlichkeit Einwilligung geschehen, und diese ward bey nahe nicht mehr als ein Rath, sondern als ein Befehl angesehen, weil es allen denjenigen übel bekam, die sich die Geistlichen zum Feinde gemacht. Es war also kein Wunder, daß der getroffene Friede wenig Ruhe zu Wege brachte, sondern daß auf denselben nichts als

y) v. Hincmar. Instruct. nov. Reg. §. 4. p. 180. z) v. Hincmar. l. c. Nithard. L. III. p. 465. Chron. Namnet. p. 35. a) v. Nithard. L. II. p. 451. b) Nithard. L. IV. p. 479. Chron. Namnet. p. 35. sqq. c) v. Chron. Virdun. p. 120. conf. Reichs-Hist. infr. a. 850. d) Nith. L. III. p. 464. & L. IV. p 476. sq.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 843.

als Empörungen und Kriege folgeten.

Der Hertzog von Bretagne empöret sich wieder König Carln.

König Carl von Franckreich war der erste unter allen Brüdern, der des Friedens am wenigsten geniessen konte e). Denn ehe noch dieser zu Stande kommen, hatte sich der Hertzog von Bretagne, Nomenojus, schon empöret, darzu ihn der Marggraf Lambertus, dessen in vorigen Buche öffters Erwehnung geschehen, verleitet. Da sich dieser, der Kaysers Lotharii eiffriger Anhänger gewesen, nach der Schlacht bey Fontenay, König Carln unterwerffen müssen, hatte er ihn zwar in so weit begnadiget, daß er ihn zu keiner Straffe gezogen, allein seines Marggrafthums hatte er ihn entsetzet, und es einem Aqvitanischen Hertzoge Rainaldo übertragen.

schläget den Hertzog Rainaldum bey Messac.

Dieserhalben wolte sich Lambertus rächen, und verband sich mit dem Hertzog von Bretagne. Beyde brachten ein zahlreiches Heer zusammen, und giengen damit auf Nantes loß, um sich solches unterwürffig zu machen. Der neue Marggraff Rainaldus wolte ihnen Wiederstand thun, und lieferte ihnen bey Messac ohnweit Rennes eine Schlacht, in welcher er auch anfangs so glücklich war, daß er Nomenoji Völcker in die Flucht trieb: Allein er wurde unvermuthet von Lamberto, der mit frischen Völckern den Flüchtigen zu Hülffe kam, überfallen, und sein Heer mit Hinterlassung vieler Todten aus dem Felde geschlagen, er selbst muste die Anzahl der Todten vermehren helffen. Damit war Graf Lambert f) noch nicht vergnügt, sondern, weil er befürchtete, er möchte nicht gewachsen seyn, diesen Ort gegen Carln zu behaupten, gieng seine Verbitterung so weit, daß er die Normänner zu Hülffe ruffete, die sich auch mit einer zahlreichen Flotte auf den Aqvitanischen Küsten einfanden.

Die Normänner plündern Nantes.

Auf des Grafens Veranlassung überfielen sie die Stadt Nantes, eine

e) Annal. Bertin. h. a. Registr. Monast. S. Serg. p. 386. Chron. Namnet. p. 35. seq. Chron. Adem. h. a. Chron. de gest. Norman. h. a.

f) Daniel T. II. p. 27. ingleichen Longueval T. V. de l'hist. de l'Eglise Gall. p. 494. meynen, daß Lambert aus Jalousie gegen Nomenojum, mit dem er aus Eyfersucht in einige Zwistigkeiten gerathen, die Normänner zu Hülffe geruffen: Sie sind vermuthlich durch die Erzehlung des autoris obangezogenen Registri Monast. S. Sergii auf solche Meynung gebracht worden, welcher sagt: qui (Lambertus) in Nanneticæ urbis comitatum inhians stragis hujus ductor & incentor extitit. Quibus patratis, Laambertus exoptato doni potitur voto, non diu. Nam exortis utrinque simultatibus, idem mox urbe ac regione pellitur. Triginta tribus autem post hæc elapsis diebus Normannorum ferox natio &c. &c. Allein es ist hier vielmehr dem Chron. Namnet. gefolget worden, aus welchen die Erzehlung des Registri Mon. S. Sergii zu erklären und zu verbessern zu seyn scheinet, immassen nach selbiger die Uneinigkeit zwischen Lamberto und Nomenojo allererst nach der Normänner Abzug aus Nantes entstanden, und Lambert hierauf von Nomenojo die Stadt zu verlassen, genöthiget worden.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 843.

eine der reichsten Städte in Franckreich, tödteten daselbst, was ihnen vorkam, und plünderten alles rein aus, darbey weder der Kirchen und Clöster noch sonst etwas verschonet ward g). Und nachdem sie einen grossen Schatz zusammen gebracht, dargegen aber nicht wenig Merckmahle ihrer Grausamkeit zurücke gelassen, so entkamen sie glücklich und mit aller gemachten Beute auf die Insul Noirmoutier.

A. C. 844. König Carl belagert Toulouse.

Die Normänner waren es nicht alleine, die König Carln zu schaffen machten, sondern es gab ihm auch Pipinus in Aqvitanien noch viel zu thun, der um so viel entrüsteter und das euserste zu wagen entschlossen war, weil er bey der letzt gemachten Theilung gäntzlich übergangen worden h). König Carl gieng daher von neuen vor Toulouse, so es mit Pipino hielt.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844. läst Hertzog Bernharden von Septimanien den Kopf abschlagen.

Dem Hertzog Bernhard von Septimanien, der damahls, wie einige gar glaublich muthmassen, in Toulouse zu befehlen hatte, und entweder von Caroli Soldaten aufgehoben worden, oder unter dem Schein Fried und Freundschafft zu machen sich Carolo gestellet i), dessen übrigens bereits so offte Erwehnung geschehen, der eine Zeitlang bey der Kayserin Judith in so grossen Ansehen gestanden, daß auch darüber der Kayserin Ehre leiden müssen, der nachhero an den Kriegen im Fränckischen Reiche, besonders in Aqvitanien, so viel Antheil gehabt, und der in seinen gantzen Leben nicht ruhig seyn können, sondern in einer beständigen Abwechselung des Glückes und Unglückes gelebet, ließ er den Kopff abschlagen. Denn daß er ihm, wie einige vorgeben k), mit eigener Hand umgebracht, ist nicht glaublich.

g) Iid. ibid. h) Annal. Pith. a. 843. Annal. Met. eod. conf. Præcepta Caroli ap. Baluz. T. II. Capit p. 1444. n. 59. sqq. Cointe Annal. T. VIII. h. a. §. 38. sqq. Hist. de Langued. T. I. p. 537 §. 26. i) Annal. Pith. h. a. Annal. Met. eod. Annal. Bertin. eod. conf. Catell. Hist. des Comt. de Tolose L. I. c. 8. p. 60. Andoque Hist. de Langued. p. 237. Cointe T. VIII. annal. h. a. §. 38 sqq. Hist. de Langued. T. I. p. 538. §. 27. k) e. g. die annal. Pith & Metens. h. a. und am deutlichsten Odo Aribert., welcher umständlich seinen Tod also erzehlet: Pace itaque cum sanguine eucharistico, separatim per regem & comitem firmata et obsignata, Bernardus comes Tolosanus & Barcinonensis Tolosam venit, & regem Carolum in cenobio S. Saturnini juxta Tolosam adoravit, cumque rex manu læva, tanquam sublevandi gratia, comitem apprehendisset; altera, pugione in latus ejus adacto, eum crudeliter interemit, non sine crimine fidei & religionis violatæ, nec sine suspicione patrati parricidii, filius quippe Bernardi vulgo credebatur, & os ejus mire ferebat, natura adulterium maternum prodente. Post tam nefandam necem, Rex de solio, sanguine maculato, discedens, & pede cadaver percutiens, sic exclamavit: Væ tibi qui thalamum patris mei

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

welches dessen Sohn Wilhelm zu rächen suchet.

glaublich. Doch richtete diese Schärffe wenig aus; Denn dessen Sohn Wilhelmus verband sich einige Zeit hierauf mit dem Saracenischen Könige von Cordoua, Abderamen, mit dessen Beystand er gantz Langvedoc verheerete, und alles anwendete, um seines Vaters Tod zu rächen l).

Pipinus nöthiget Carln, die Belagerung von Toulouse aufzuheben.

Ja Pipino selbst glückete es, daß, als ein neues Heer aus Francken gegen Toulouse marschirte, um sich mit König Carls Völckern zu vereinigen, er solches schlagen, und ohne grossen Verlust von seiner Seite fast gäntzlich niederhauen lassen konte, dadurch Carl genöthiget ward, die Belagerung wieder aufzuheben m). Der Verlust, den der König durch dieses unglückliche Treffen erlitten, war um so viel grösser, weil eine ungemeine Anzahl der vornehmsten Frantzösischen Herren, ingleichen viele Bischöffe, Aebte und andere Prälaten auf der Wahlstatt geblieben.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

Unruhen in Italien.

Gleichwie aber König Carl in Franckreich von Pipino, dessen Anhängern, und auch den Normännern bedränget ward; Also gieng es dem Kayser, Lothario, in Italien nicht besser, der von den Saracenen einen Einfall nach den andern erdulden muste, nachdem solche von den Hertzogen von Benevent und Capua dahin waren gelocket worden.

Radelgisus sucht sich des Hertzogthums Benevent zu bemächtigen.

Die Gelegenheit hierzu hatte der Tod Hertzogs Sicardi, Siconis Sohnes, gegeben, der von seinen Bedienten um das Leben gebracht worden n). Denn, da sich dessen Schatzmeister, Radelchis, oder Radelgisus, der Hertzoglichen Würde angemasset, hatten die von Capua darein

Die von Ca-

mei & domini tui fœdasti! ..... Per biduum ante fores insepultum mansit cadaver. Tertio die Samuel episcopus Tolosanus, illud sepulturæ tradidit, cum hac inscriptione in Romancio, tumulo apposita:

Assi jaylo Comte Bernard, Preguén la divina bontat,
Fisel credeire al sang sacrat, Qu' aquela si que lo tuat,
Que sempre prud'hom és estat. Posqua soy arma aber salvat.

Cum magno populi concursu exequiarum honores comiti rependebantur, rege interim in saltu Vadegiaco venationi indulgente. Quod cum ad aures ejus pervenisset, iratus est valde, & episcopus Samuel coram vicario regio ter citatus, comparere recusabat & cognitionem causæ suis coepiscopis demandari petebat; Sed rege renuente, coram vicario causam exercere coactus est, & tandem post trinam confessionem, eo quod cum pompa, & epigrammate Comitem damnatum, ore & manu regia sepelivisset, pœna quingentorum solidorum Tolosanorum mulctatur, & episcopo adstante & plangente, monumentum diruitur. v. Baluz. in not. ad Agob. T. II. p. 129. Hist. de Langued. T. I. p. 538. n. 27. & Les preuv. p. 83. n. 64. l) vid. Epist. Eulog. ap. du Chesn. T. II. p. 399. conf. Andoque Hist. de Languedoc. p. 238. sqq. Marca de Marc. Hisp. L. III. c. 27. m) Annal. Pith. h. a. Annal. Met. eod. Annal. Bertin. eod. conf. Hist. de Langued. T. I. p. 529. §. 28. & p. 750. not. 97. §. 7. n) Chron. Casin. L. I c. 25. Erchemp. Hist. Langob. c. 14. sqq. Ado Vien. Chr. p. 809.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

[Margin: gen erwehlen Siconulfum.]

darein nicht willigen wollen, sondern Siconulfum, des erschlagenen Sicardi Bruder, der bißher nach Tarento verwiesen gewesen, zum Hertzog erwehlet. Es war auch dieser so glücklich gewesen, daß sich ein Theil der Beneventaner vor ihn erkläret, durch deren Beystand er Salerno erobert.

[Margin: Jener ruffet die Saracenen aus Africa zu Hülffe,]

Radelgisus wolte die angenommene Würde, es koste auch was es wolle, behaupten, und da er sich alleine zu schwach befand, griff er zu den verzweiffelten Entschluß, daß er durch seinen Statthalter zu Barri, Pando, die Saracenen aus Africa zu Hülffe ruffen ließ. Bey diesen brauchte es kein langes nöthigen, sondern sie giengen so gleich unter der Anführung ihres Königes Calphonis nach Italien über, verheereten die Lande, so es mit Siconulso hielten, und verwandelten Capua in einen Steinhauffen.

[Margin: die sich Benevent bemächtigen.]

Bald darauf erhielt Radelgisus denjenigen Lohn, den gemeiniglich alle Schwächere darvon tragen, wenn sie Stärckere zu Hülffe ruffen. Denn an statt, daß die Saracenen Radelgisum in der angemaßten Herrschafft befestigen sollen, suchten sie sich selbst von Benevent Meister zu machen o). Pandoni mochten vielleicht die Augen zuerst aufgehen, und er von sich haben mercken lassen, daß er ihren Unternehmungen, worzu er doch selbst Gelegenheit gegeben, Einhalt zu thun, gemeynet sey, dafür ward er von ihnen gefangen genommen, und zum Dancke, daß er sie nach Italien gebracht, ins Meer geworffen. Er erhielt also von denjenigen selbst den Lohn seiner Verrätherey des Vaterlandes, die sich solcher am meisten zu Nutze gemachet.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

[Margin: Siconulfus ziehet die Saracenen aus Spanien an sich,]

Siconulfus, der so mächtigen Feinden nicht gewachsen war, gebrauchte sich eben derjenigen Mittel, deren sich Radelgisus bedienet hatte, ohne sich an die zu besorgenden Folgerungen zu kehren p). Denn auch er zog einen andern Hauffen der Saracenen, welcher aus Spanien kam, an sich, die sich gefallen liessen, ihm wieder ihre Glaubens-Genossen Beystand zu leisten. Mit ihrer Hülffe eroberte er Benevent, und fast alles, was sein Gegner innen hatte. Es musten also die unglücklichen Unterthanen leiden, daß sie um ihrer Herren Regiersucht willen von Freund und Feind mitgenommen, und auf beyden Seiten der Saracenen Wuth überlassen wurden.

[Margin: die aber Italien bald wieder verlassen.]

Siconulfus war zwar in so weit noch glücklich, daß er seiner Hülffs-Völcker wieder loß wurde, weil sich diese mit den gemachten Raube begnügten, und Italien wieder verliessen q), vielleicht, weil sie sich zu schwach befunden, festen Fuß darinnen zu fassen: Allein, damit war die

 Ruhe

o) Chron. Casin. l. c. Erchemp. l. c. c. 16. Nith. L. IV. p. 486.

p) Chron. Casin. l. c. Erchemp. l. c. c. 17.

q) Annal. Bertin. a. 843. in fin.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

Ruhe dieser Lande noch nicht wieder hergestellet.

Die Africanischen Saracenen hatten seit einigen Jahren bereits das meiste von Sicilien erobert r), waren also in der Nähe, daher konten sie sich alle Gelegenheiten zu Nutze machen, und aus Italien selbst hatten sie nicht gäntzlich vertrieben werden können s), sondern besassen noch die Stadt Barri, von dar sie alle benachbarte Lande mit Raub und Brand erfüllen konten.

In Rom wird Sergius II. ohne Kayserliche Einwilligung zum Pabste erwehlet.

Die Hertzoge von Benevent und die von ihnen zu Hülffe geruffenen Saracenen waren es nicht allein, die sich um Lotharii Oberherrschafft über Italien wenig bekümmerten, sondern auch die Römer thaten denen Kayserlichen Gerechtsamen nicht wenig Eintrag t). Nach Pabst Gregorii des IV. Tode, war Sergius der II erwehlet worden, der an den Diacono Johanne, einen mächtigen Gegner gefunden, weil dieser zu Rom einen grossen Anhang gehabt.

Lotharius Ludovicus Germanicus A. C. 844.

Nachdem aber Sergius die Oberhand behalten, und den Besitz des Päbstlichen Stuhles behauptet, hatte er sich einweihen lassen, mithin der Päbstlichen Würde völlig angemasset, ohne, seiner Schuldigkeit gemäß, die Kayserliche Einwilligung und Bestätigung zu erwarten, oder auch nur darum anzusuchen. Da nun dieses den Kayserlichen Gerechtsamen zu Rom, und den mit den Päbsten getroffenen Verträgen, schnurstracks zuwieder lieff, konte es Lotharius gantz ohngeahndet nicht vorbey gehen lassen, weil aber seine Gegenwart disseits der Alpen auch noch nöthig war u); So entschloß er sich zu Acken, wo er nach der erfolgten Landes-Theilung seine Hofhaltung hielt, den ältern Printzen Ludewig, mit einen ansehnlichen Heere, und in Begleitung vieler Prälaten und Grafen, vornemlich aber unter Anführung des Ertz-Bischoffs von Metz, Drogonis, nach Italien zu schicken.

Weswegen Lotharius Ludwigen mit einen Heer nach Italien schicket,

Der Kayser legte ihm vorher die Königliche Würde und Titul bey x), welches

und ihm die Königliche Würde beyleget.

r) v. Chron. Casin. L. I. c. 21. conf. supra ad an. 817. p. 103. s) conf. Erchemp. Hist. Longob. c. 20. t) Annal. Bertin. a. 844. Sigeb. Gembl. eod. Sigon. de Regn. It. L. V. a. eod. conf. Pagi Crit. Bar. a. 843. §. 5. 6. & a. 844. §. 1. Anastas. Vit. Serg. p. 348. seq. u) Annal. Bertin. h. a. Anastas. Vit. Serg. p. 349. x) Sigonius l. c. meynet, daß solches zu Anfange dieses 844sten Jahres geschehen. Lotharius cum novo regno Austrasiæ, quæ pars erat Franciæ, constituendo se tradidisset atque eum pro Austrasiæ Lotharingiam a suo nomine appellasset, ne Italia sine Rege esset, *Ludovicum filium natu maximum novo ineunte anno Regem Italiæ declaravit.* Es will aber aus zweyen Urkunden, so Astezatus in dissert. de ann. emort. Reg. Bernh. p. 39. sq. angeführet, erscheinen, daß Ludovicus bereits ao. 843. zum König von Italien ernennet worden seyn müsse, weil von dieser Zeit an, seine Regierungs-

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

welches theils daraus erhellet, weil ihn die Geschichtschreiber von Anfange dieses Zuges an, einen König nennen y), theils auch daraus zu schliessen, weil er, wie unten vorkommen wird, von dem Pabste selbst also empfangen und gecrönet worden.

König Ludewig gehet durch Bononien nach Rom,

Ludewig nahm seinen Weg durch **Bononien**, alwo er gantz Italien in Schrecken setzte, weil er so wohl dieser Stadt, als den umliegenden Gegenden, so sich des Kaysers Ungnade zugezogen, seine Strenge empfinden ließ z). Hierauf näherte er sich der Stadt Rom, da er denn, als er noch neun Italiänische Meilen darvon entfernet, durch die dasigen Richter bewillkommet ward. Eine Meile vor der Stadt nahm man ihn mit eben den Ehrenbezeigungen an, die man sonst den Kaysern zu erweisen pflegte. Er wurde so wohl von der bewaffneten Mannschafft und ihren Hauptleuten, als auch einem Theil der **Römischen** Geistlichkeit unter Anstimmung vieler auf des Kaysers Lob gerichteter Gesänge eingeholet. Man trug ihm das Creutz und die Fahnen der Stadt Rom vor, wie es bey den Einzügen der Kayser gewöhnlich war.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

hält daselbst seinen Einzug.

In solcher Begleitung hielt er den ersten Sonntag nach Pfingsten, welches der 8. Junii war, zu Rom seinen öffentlichen Einzug und verfügte sich so gleich nach der **Peters**-Kirche, auf deren Treppe ihn der Pabst mit der sämtlichen Clerisey und einer Menge Volckes erwartete a).

Nachdem er **Sergium** zu Bezeugung seiner Freundschafft alhier umarmet und geküsset b), führete ihn der Pabst zur rechten Hand biß an die Thüre des Tempels, so die silberne genennet ward, und in demselben Augenblick ward sie verschlossen. Der Pabst gab ihm mit einer ernsthafften Mine zu verstehen, daß, wenn er in Friede und mit aufrichtigen Gedancken gegen die Kirche und das **Römische** Volck an diesen Ort gekommen; So wolle er ihn unverzüglich durch diese Thüre einführen: Im Gegentheil aber, und wenn es sich

rungs-Jahre gezehlet werden. Die erste stehet bey Ughell. in It. Sac. T. V. p. 720. und ist das von den Bischoff Bilongo errichtete Testament conditum imperante Domino Lothario XXVII. anno Ludovici filii ejus regis hic in Italia anno VII. sub die decima mensis Decembris indict. XIII. (i. e. ao. 849.) Die andere stehet gleichfals bey Ughell. T. IV. p. 84. und hat solche der Mayländische Ertz-Bischoff ausgestellet anno Hludovici XXIV. Mense Februarii indictione XIV. anno Dominicæ incarnationis 866. y) Ado Vien. Chr. p. 809. Anastas. l. c. p. 350. sqq. Sigon de Reg. Ital. L. V. a. 834. in fin. z) Anastas. l. c. p. 349. seq. a) Anastas. l. c. p. 350. b) Sigonius L. V. de regn. Ital. a. 844. will dieses von den Fuß-Kusse verstehen, da er sagt: Per gradus ad Pontificem progressus, osculum sancto pedi infixit. Da doch Anastasius p. 350. nichts mehr sagt, als: Tunc mutuo se amplectentes tenuit idem Hludovicus Rex dexteram pontificis. Es ist also hierunter Sigonius aus allzugrosser Hochachtung gegen den Päbstlichen Stuhl in seiner Erzehlung zu weit gegangen.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

sich nicht also verhielte, werde ihm, weder von ihm selbst, noch auch mit seiner Genehmhaltung durch jemand anders, dieselbe geöffnet werden. Uber dieses Unternehmen des Pabsts, noch mehr aber über die Gedult des Königes, kan man sich nicht genungsam verwundern, zumahl, da die Thüre so lange verschlossen blieb, biß sich der König erkläret, wie er nichts weniger, als eine üble Absicht im Sinne habe. Nach dieser Versicherung ward die Thüre, nachdem sie vorher von den Pabst berühret worden, aufgemacht, und König Ludewig mit seinen Gefolge eingelassen, auch mit den gewöhnlichen Zuruff: **Gelobet sey, der da kömmet im Nahmen des HErrn,** empfangen. Die sämtlichen Anwesende verrichteten daselbst ihre Andacht, **Sergius** aber hielt eine Rede an das Volck und sprach den Seegen. Worauf sich der König wieder aus der Kirche nach seinen Lager erhobe.

Mißvergnügen zwischen den Francken und Römern.

Es gab aber bald neue Gelegenheit zum Mißtrauen c). Die Fränckische Armee hatte ihr Lager vor der Stadt aufgeschlagen, nunmehro aber verlangte der König, daß sie in derselben Quartier haben solle. Der Pabst furchte sich dargegen, man möchte zu **Rom** eben also, wie zu **Bononien**, verfahren, und gab vor: Die **Francken** hätten bereits in den Vorstädten viele Unordnungen angefangen, und da sie der Feld-Früchte auf den Aeckern nicht verschonet, würden sie es in der Stadt noch ärger machen, ließ daher die Thore verschliessen.

Des Pabsts Wahl soll untersuchet werden;

Dieses hochmüthige Bezeigen brachte die Prälaten, welche König **Ludewig** bey sich hatte, in Harnisch, und es ward beschlossen, auf das genaueste zu untersuchen, so wohl wie es mit des Pabsts Wahl, und daß man die Kayserliche Bestätigung nicht erwartet, zugegangen, als auch, wie weit die übrigen Beschwerden gegründet, welche eine ziemliche Menge **Italiänischer** Bischöffe, wieder denselben persönlich bey den Könige angebracht d).

Jugleichen die Beschwerden vieler Italiänischer Prälaten.

Hierauf ward eine Versammlung gehalten, bey welcher der offtgedachte Ertz-Bischoff **Drogo** den Vorsitz hatte. Insonderheit ward von den Ertz-Bischöffen von **Ravenna** und **Meyland** über **Sergii** Aufführung hefftig geklaget. Diese und sonderlich die letztern haben bey nahe so gut als die **Römischen** seyn, und diesen auch in Geistlichen Dingen wenig Herrschafft über sich zugestehen wollen, so noch von den Freyheiten herkam, die sie zur Zeit der **Longobardischen** Könige erlanget. Denn wie sich das Ansehen und der Vorzug der Bischöffe, vom Anfang her, da die Christliche Religion im **Römischen** Reiche die Oberhand behalten, auf

c) Anastas. l. c. p. 351. d) Luitpr. de Pont. Rom. p. 270. sqq. Anastas. l. c. p. 351. conf. Fleur. Hist. Eccl. T. X. p. 358.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

auf die Eintheilung gründete, so die Kayser in den Provinzien gemacht, und sich die Kirche nach der Einrichtung des Weltlichen Staats richtete; Also hatten diese Bischöffe grosse Gerechtsamen und Vorzüge zur Zeit der **Longobardischen** Könige erlanget, welche den **Römischen** Stuhl erniedrigen wollen, weil solcher die **Griechische** Oberherrschafft erkennen müssen, darüber es immer Streit gab, und anjetzo drungen die dasigen Bischöffe nebst vielen andern auf des neuen Pabsts Wiederabsetzung.

Sergius wird bey der Päbstlichen Würde gelassen.

Sergius soll seinen Anklägern mit ungemeiner Hertzhafftigkeit zu begegnen, auch alle gemachte Beschuldigungen mit solcher Art von sich abzulehnen gewust haben, daß endlich die Versammlung des Königes Ausspruch Beyfall gegeben, krafft dessen **Sergii** Erhöhung zu der Päbstlichen Würde zwar genehm gehalten, und gestalten Dingen nach vor dieses mahl gebilliget worden e), jedoch unter der Bedingung, daß hinführo allezeit nach Absterben eines Pabsts, ehe man zu der Einweihung des neuerwehlten schreiten würde, den **Römischen** Kaysern von der Erledigung des Stuhles Nachricht ertheilet werde, damit die Wahl anders nicht, als in Beyseyn ihrer Abgesanten vorgenommen werden könne f).

Ludewig aber von ihm zum Könige gecrönet.

Auf diese Maße entgieng der Pabst der Rache seiner Wiederwärtigen, hingegen muste er sich gefallen lassen, König **Ludewigen** zum König von **Italien** zu crönen g). Dieses geschahe den andern Sonntag nach Pfingsten, welcher auf den 15. **Junii** fiel, in der **Peters**-Kirche mit ungemeiner Pracht, und in Anwesenheit so wohl des gantzen Königlichen Gefolges von Geist- und Weltlichen Ständen, als auch des sämtlichen **Römischen** Adels und der vornehmsten Bürgerschafft. **Sergius** salbte ihn mit eigener Hand, setzte ihm die Königliche Crone auf, und überreichte ihm das Schwerd, so ihm umgegürtet ward.

Verlanget, daß man ihm den Eyd der Treue ablegen solle,

Da nun König **Ludewig** gecrönet worden h), und ihm als dem ältesten Printzen so wohl sein Herr Vater, als der Groß-Vater i), die Nachfolge in der Kayser-Würde zugedacht; So verlangete er auch anjetzo, daß ihm der völlige Besitz der Oberherrschafft zu **Rom** eingeräumet, oder doch wenigstens von den vornehmsten Herren der Eyd der Treue abgeleget werden solle, und dieserhalben muste der Ertz-Bischoff von **Metz** mit dem Pabst in Unterhandlung treten.

Allein

e) Anastas. l. c. p. 352. f) v. Annal. Bertin. h. a. g) Annal. Bertin. h. a. Anastas. l. c. p. 351. Pagi Dissert. Hypat. c. 4. n. 16. Mabill. Præf. ad Sec. IV. P. II. p. 116. n. 214. conf. Astezat. dissert. de Epoch. Ludov. p. 104. h) Anastas. l. c. p. 352. i) vid. Annal. Bertin. a. 856. Andr. Presbyt. p. 95. conf. Astezat. diss. de Epoch. Ludov. p. 94. & Ej. diss. de anno emort. Bernh. p. 21. 22. & p. 32 sqq.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

dessen sich die Römer weigern.

Allein die Römer weigerten sich dessen auf Anstifften des Pabsts, weil sie behaupteten, da Lotharius noch lebe, wären sie sonst jemand zu huldigen nicht schuldig: Der König muste es auch darbey bewenden lassen, jedoch legte das Römische Volck Lothario selbst in der Peters-Kirche einen neuen Huldigungs Eyd ab, krafft dessen sie ihn vor ihren rechtmäßigen Oberherrn und Kayser jederzeit zu erkennen, und mit unverbrüchlicher Treue zugethan zu seyn, eydlich angelobeten k). Darauf ward auch Sergius in des Kaysers Nahmen in der Päbstlichen Würde bestätiget l).

Ebbo von Rheims und Bartholomäus von Narbonne, suchen ihre Bißthümer wieder zu erlangen.

Hierbey meynten zwey, bey Gelegenheit der zwischen Kayser Ludewigen und seinen Söhnen geführten Kriege in Francken, abgesetzte Ertz-Bischöffe, Bartholomäus von Narbonne, und Ebbo von Rheims, durch König Ludewigs Vorspruch, in dessen Gefolge sie sich eingefunden, von dem Pabst, wegen aller gegen sie angebrachter Beschuldigungen frey gesprochen, und in ihre vorige Bißthümer wieder eingesetzet zu werden m); Sie bathen also, der Pabst möchte den Bann, womit sie beleget, aufheben, und ihnen das Pallium ertheilen. Ebbo war zwar in dem letzten Kriege von Kayser Lothario schon wieder eingewiesen worden n): Allein durch König Carln von Franckreich, dem Rheims in der Theilung verblieben, war er solches wieder zu verlassen, genöthiget worden.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

Ob sich nun gleich Drogo auf Kayserlichen Befehl ihrer annehmen muste o); So entschuldigte sich doch der Pabst und behauptete, ein Bischoff, welcher überwiesener Verbrechen halber, einmahl auf einen Concilio seiner Würde entsetzet worden, könne solche niemahls wieder erlangen, vielweniger könne er, was bey denen ihrenthalber gehaltenen Kirchen-Versammlungen vorgegangen, auf einmahl und ohne alle Untersuchung vor nichtig erklären. Da man nun damahls einen Unterschied zwischen der Communion der Priester und der Layen machte; So ward auch ihnen nicht gestattet, als sie sich des heil. Abendmahls gebrauchen wolten, solches wie andere Priester zu nehmen, sondern sie wurden bloß als Layen

k) Es ist also das Vorgeben derjenigen falsch und ungegründet, welche meynen, es sey König Ludewig schon damahls als Kayser erkannt und gecrönet worden, e. g.: Ado Vien. in Chron. p. 809. Leo Ost. in Chron. Casin. L. I. c. 27. Hugo Flav. in Chron. Virdun. p. 130. Sigon. de Reg. Ital. L. V. a. 844. Baron. in Ann. h. a. n. 10. seqq. sed v. Pagi in diss. Hypat. c. 4. n. 16. & in Crit. Bar. a. 844. §. 4. a. 849. §. 14. a. 850. §. 5. 6. a. 853. §. 12. Astezat. diss. de Epoch. Ludov. p. 92. Saxius in not. ad Sigon. de Reg. It. L. V. p. 297. n. 8. l) v. Frodoard. de Pontif. Rom. p. 590. Sigeb. Gembl. h. a. 844. m) Anast. l. c. p. 353. n) vid. supr. an. 840. Narrat. Cleric. Remens. p. 343. Flodoard. Hist. Rem. L. II. c. 20. p. 547. conf. Cointe Annal. h. a. §. 37. o) Anastas. l. c.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

Der Pabst erkläret Drogonem zu Metz zum Ertz-Bischoff und Vicario in den Fränckischen Reichen.

Layen angesehen, und diesen gleich geschätzet.

Vielleicht würde der Pabst in diesen und andern Stücken noch mehr haben nachgeben müssen, wenn er nicht Gelegenheit gefunden, den Ertz-Bischoff Drogo, dessen Vorstellungen beym Kayser am meisten Gehör funden, zu gewinnen p). Denn, um sich ihm gefällig zu erweisen, erhob er nicht nur das Bißthum Metz zum Ertz-Bißthum, sondern ernennete auch Drogonem, als einen erfahrnen, und von so hoher Geburth abstammenden Mann, weil er nemlich Carls des Großen Sohn war, auf Lebenszeit zum Päbstlichen Legaten oder Vicario in allen geistlichen Dingen durch das gantze Fränckische Reich jenseits der Alpen, nemlich in allen zu Gallien und Teutschland gehörigen Landen.

Vermöge dieser ihm aufgetragenen Gewalt, solte er Macht haben, Concilia anzusetzen, bey denselben des Vortrags und ersten Sitzes sich anzumaßen, der Bischöffe und Aebte Würdigkeit zu ihren Amte zu untersuchen, auch nicht zu gestatten, daß an den Römischen Stuhl sich beruffen werde, ehe und bevor eine Sache durch ihn auf einer Kirchen-Versammlung der Fränckischen Geistlichkeit vorgenommen und entschieden worden. Dieses machte Sergius so wohl der Frantzösischen als Teutschen Geistlichkeit in einem abgelassenen Brieffe bekannt q), davon aber die wenigsten damit zufrieden waren r).

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

Endlich hatte Ludewig noch zu sorgen, daß wie zu Rom, also auch in den Hertzogthum Benevent die Kayserliche Oberherrschafft wieder auf einen bessern Fuß gesetzet, und dasjenige, was solcher zuwieder zeithero unternommen worden, abgestellet werden möge.

Siconulfus zu Benevent huldiget König Ludewigen.

Siconulfus, ob er gleich das meiste Recht zu diesen Hertzogthum hatte, glaubte doch nicht, sicher zu seyn, so lange er die Kayserliche Bestätigung nicht erlanget s), in dieser Absicht war er mit einen ansehnlichen Heere persönlich nach Rom gekommen t).

Nachdem er sich nun dem König unterworffen, den Huldigungs-Eyd abgeleget, und hunderttausend Goldgülden zu bezahlen, anheischig gemacht, im Fall ihm dargegen zum Besitz des Hertzogthums und Vertreibung der feindlichen Saracenen würde Beystand geleistet werden; So wurde er von König Ludewig, zum Hertzog von Benevent erkläret, und ihm wieder seine Feinde Hülffe zu leisten versprochen. Dieses fruchtete

p) Annal. Bertin. h. a. conf. Ind. dipl. h. a. n. 15. q) v. Sirmond. Conc. Gall. T. III. p. 9. conf. Ind. dipl. ad a. 844. n. 15. r) v. Hincm. epist. de Jure Metropolit. §. 31. p. 737. s) Annal. Bertin. a. 844. Anastas. vit. Serg. p. 353. t) Erchemp. Hist. Langob. c. 18.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

fruchtete auch so viel, daß die meisten Beneventanischen Stände und Unterthanen auf Siconulfi Seite traten, und zugleich aufgemuntert wurden, sich auf das festeste zu verbinden, die Saracenen mit gesamter Hand wieder zu verjagen. Es war aber dieses leichter zu beschliessen, als ins Werk zu richten, und wir werden unten finden, wie viel es so wohl den Beneventanern als dem Kayser selbst noch Mühe und Blut gekostet, ehe sie solches ins Werck richten können.

Worauf sich dieser nach Pavia wendet.

Hierauf verließ König Ludewig die Stadt Rom, zu nicht geringen Vergnügen der Römer, die mit der Francken Aufführung nicht zar zu wohl zufrieden waren u). Er erhob sich dargegen nach Pavia, wo er, nach dem Beyspiel der ehemahligen Longobardischen Könige, seine Hofhaltung aufschlug, Gerichte hielt, und Italien von dar aus regierete.

König Ludewig von Teutschland bändiget die Obotriten,

König Ludewig von Teutschland schiene unter seinen Herren Brüdern noch derjenige zu seyn, dem das Glücke bißher am günstigsten gewesen: Denn, ob ihm wohl die Slaven, und insonderheit die Obotriten, so aus den heutigen Mecklenburg entsprossen, zu thun gemachet, und das Fränckische Joch abzuschütteln gesuchet. So hatte er doch dieselbigen durch ein gegen sie geschicktes Krieges-Heer gar balde gebändiget x), dabey ihr König Gozzomuil, oder wie ihn andere nennen, Gestimulus oder Gesliunulus, um das Leben gekommen. Die meisten Slavischen Fürsten, wurden entweder mit Gewalt, oder in Güte zum Gehorsam gebracht, und ein Theil der bezwungenen Lande ward zu einer unmittelbaren Reichs-Provintz gemachet, die nicht mehr durch ihre eigene Fürsten, sondern durch die vom Könige ihnen vorgesetzten Grafen und Hertzoge regieret ward. Einige schreiben diesen Feldzug dem Kayser Lothario zu, der die Slaven und insonderheit die Rugier besieget habe y); Allein es ist ein Irrthum im Nahmen, weil Lotharius weder als Beherrscher des so genannten Lotharingischen Reiches, noch auch als Kayser oder König von Italien sich einiger Herrschafft über diese Völcker anmaßen können, welche nach der gemachten Landes-Theilung eintzig und allein König Ludewigen unterworffen waren z).

und macht daraus eine unmittelbare Reichs-Provintz;

Schencket den Mönchen zu Corbey die Insul Rügen.

Aus eben dieser Ursache läst sich fast sicher schliessen, daß dazumahl nicht vom Kayser Lothario, wie einige vorgeben, sondern vielmehr dem Teutschen Könige Ludewigen, den Mönchen zu Corbey die Insul Rügen

u) Anastas. l. c. p. 353. x) Annal. Pith. h. a. 844. Annal. Bertin. eod. Annal. Met. eod. y) Annal. Hildeshem. a. 844. Chron. Quedlinb. eod. Annal. Corbejens. eod. Lamb. Schafnab. eod. Ditmar. L. VII. p. 403. z) conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 377. §. 18.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

Rügen geschencket worden a), da sie sich durch Bekehrung vieler Slaven zum Christlichen Glauben verdienet gemacht. Denn obgleich die Urkunde unter Lotharii Nahmen in den Corbeyischen Archiv noch vorhanden seyn soll; So zeiget doch so wohl die Zeit-Rechnung, als andere darinnen vorkommende Umstände, zur Genüge, daß, woferne ja dergleichen vorhanden gewesen, und nicht vielleicht die gantze Schenckung, wie mit so vielen andern geschehen, in den folgenden Zeiten erdichtet worden, es eine gantz falsche und unterschobene Urkunde müsse gewesen seyn.

Die Geistlichkeit dringet auf eine allgemeine Reichs-Versammlung.

Die sämtlichen Könige, die sich in die Fränckische Monarchie getheilet, hatten mit Schaden erfahren, wie viel sie durch ihre vormahlige Uneinigkeit sich Nachtheil zugezogen, und wie sehr sie sich dadurch insgesamt geschwächet. Sie wolten also wenigstens euserlich zeigen, als ob sie alles gegen einander geheegtes Mißtrauen abgeleget, und es dergestalt aufrichtig meyneten, daß sie einander mit allen Kräfften beyzustehen, sich nicht entbrechen würden. Woferne solches wäre erfüllet worden, würde die Wiederherstellung der Ruhe im Reich gar bald erlanget, die räuberischen Völcker, die ihre Lande verheereten, mit leichter Mühe gedemüthiget, und denen zum Nachtheil der Königlichen Gewalt unternommenen Anmaßungen und Empörungen der Geist- und Weltlichen Stände Einhalt geschehen seyn.

Nach vielen hin und her gesendeten Gesandschafften und gepflogenen Berathschlagungen, verglich man sich, eine allgemeine Reichs-Versammlung von Geist- und Weltlichen Ständen anzusetzen b); Worauf die Geistlichkeit wegen verschiedener in Kirchen-Sachen entstandener Zwistigkeiten und Unordnungen ohnedem unaufhörlich drunge.

weswegen sich Ludewig und Carl zu Lothario nach Diedenhofen erheben.

König Ludewig und Carl erhoben sich daher im Monath October in Person zu Kayser Lothario, der sich dazumahl zu Diedenhofen aufhielte. Obgleich die Zusammenkünffte grosser Herren ihre Freundschafft selten befestigen, sondern zuweilen mehr Uneinigkeiten, und einen persönlichen Haß nach sich ziehen; So schiene es doch, als ob alle drey Brüder es vor dieses mahl aufrichtig meyneten und euserst beflissen wären, nicht nur einander selbst, sondern auch sonst jedermänniglich von ihrer gegen einander heegenden Vertraulichkeit, Liebe und Eintracht zu versichern, und das geschlossene Bündniß auf eine unauflößliche Art zu befestigen.

Pipino, Romenojo und Lamberto wird befohlen, Carln zu gehorsamen.

In dieser Absicht hielten sie sich zu Diedenhofen einige Tage lang auf, fertigten auch von dar aus, so wohl an Pipinum, der sich biß ietzo in Aqvitanien zu nichts beqvemen wolte, als auch an den unruhigen Hertzog von Bretagne, Romenojum

a) vid. Ind. dipl. h. a. n. 3. conf. Eccard. l. c. b) Annal. Bertin. h. a.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

nojum und Grafen Lambertum Gesanten ab c), die ihnen auferlegen musten, entweder König Carln sofort vor ihren rechtmäßigen Oberherrn zu erkennen, und sich demselben völlig zu unterwerffen, oder gewärtig zu seyn, daß ihre Untreue mit zusammen gesetzten Kräfften bestraffet werden solle.

Reichs-Versammlung zu Judzs, wobey Ertz-Bischoff Drogo den Vorsitz hat.

Die Reichs-Versammlung ward in einem nahe bey dieser Stadt gelegenen Orte, nahmens Judzs oder Judicium gehalten d), bey welcher mit aller drey Brüder Bewilligung Ertz-Bischoff Drogo von Metz, der indessen aus Italien zurück gekommen, den Vorsitz hatte.

Was darbey verabhandelt worden.

Allein, was man beschloß, gieng gröstentheils den Vortheil der Geistlichkeit an, daraus man abnehmen kan, wie hoch nunmehro derselben Ansehen gestiegen. Sie schrieb nicht nur vermöge einer sich angemaßten gleichsam von Gott selbst herrührenden Gewalt für, was und wie die Sachen entschieden werden solten, sondern die Schlüsse, so man abfassete, waren vornemlich dahin gerichtet, wie der Geistlichkeit Hoheit, Ansehen und Güther bekräfftiget werden möchten, um das Wohlseyn der übrigen bekümmerte man sich wenig. Sie bathen und verlangeten vornemlich folgende Puncte. „Vermöge „ihres Schlusses, solten sich zuförderst allerseits Herren Brüder eyfrigst angelegen seyn lassen, Einigkeit „und ein gutes Verständniß unter „sich zu erhalten, um dadurch der „Kirchen, welche durch ihre Kriege „und Mißhelligkeiten nicht wenig erlitten, wieder Ruhe zu verschaffen. „Die Bischöffe solten in den erledigten Kirchen, nach der Kirchen Satzungen gehörig eingeweyhet, auch „diejenigen, so unrechtmäßiger Weise ihrer Würden beraubet worden, „wieder in vorigen Stand gesetzet, „und die Clöster, welche an Weltliche „Personen gekommen, den Geistlichen wieder zu Theil werden. Die „Kirchen-Güther aber mit Abgaben „nicht beschweret, sondern vornemlich „die Clöster von sämtlichen Herren „Brüdern bey ihren hergebrachten „Gerechtsamen und übrigen unter „der vorigen Kayser Regierung erhaltenen Freyheiten geschützet, solchen auch nichts mehr, als was sie „sonst zu gemeinen Bedürffnissen herzuschiessen gewohnet gewesen, abgefordert werden. Zu Erhaltung „guter Ordnung, solte einigen Bischöffen oder Aebten die Aufsicht „über diejenigen Clöster aufgetragen „werden, welche in der Layen Hände gerathen, und endlich wolte man „dem Geistlichen Stande alle Ehre „und Würde, so er vormahls gehabt, „vollkommen wieder einräumen, allen und jeden Recht und Gerechtigkeit handhaben, auch diejenigen, welche

c) Annal. Bertin. l. c. d) Sirm. Concil. Gall. T. III p. 11. ibique in not. Sirmond. conf. Lud. dipl. h. a. n. 14.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

„welche sich mit Raub, oder andern „Verbrechen beflecket, sie möchten „seyn, wes Standes sie wolten, an„ders nicht, als wenn sie Busse thun „würden, Vergebung angedeyhen „lassen.

Ob Dregoni die Legaten Stelle eingeräumet worden.

Ob man bey dieser Gelegenheit dem Ertz-Bischoffe von Metz, die vom Pabst erhaltene Legaten-Stelle bey der Fränckischen Geistlichkeit eingeräumet, oder ob es nur um seiner eigenen Geschicklichkeit und Ansehens willen geschehen, daß man ihm den Vorsitz ohne Wiederspruch gelassen, ist nicht gewiß, dieses aber ohne Streit, daß nachhero weder die beyden Könige, weil ihre Reiche mit dem Lotharingischen, worinnen Metz gelegen, weiter keine Gemeinschafft hatten, noch auch die sämtlichen Bischöffe solche als gültig erkennen wollen e), sondern behauptet, dem Pabst habe nicht freygestanden, ohne ihre Einwilligung oder Schluß eines allgemeinen Concilii ihm dergleichen Gewalt beyzulegen. Doch da Drogo ein so naher Anverwanter der Könige, und auch sonst wegen seiner Geschicklichkeit im Reiche in grösten Ansehen stund; So scheinet, daß er sich dennoch der ihm mitgetheilten Gewalt, wo nicht gantz, doch grossen Theils bedienen können; Wie denn die Frantzösische Geistlichkeit auf einer noch in eben diesem Jahre zu Vernevil gehaltenen Versammlung sich erklärete f): Wie sie zwar wegen des Vorzugs, so Drogo erlanget, weiter keinen Schluß fassen könten, als daß man zu warten habe, biß eine allgemeine Zusammenkunfft der Fränckischen Geistlichkeit gehalten, und aller Ertz- und Bischöffe Einwilligung beygebracht worden, der sie sich zu wiedersetzen weder Willens noch vermögend wären. Woferne aber die Würde eines Päbstlichen beständigen Legati oder Vicarii jemanden aufgetragen werden könne, und sonst keine andere Absichten, als die man geeusert, darunter verborgen wären; So glaubten sie, daß dieser Vorzug niemanden eher zu gönnen, als besagtem Ertz-Bischoffe, der nicht nur in der Gemeinschafft der Fränckischen Bischöffe stehe, sondern auch die Ehre habe, mit den Königen so nahe verwant zu seyn.

Die gemachten Schlüsse werden von den Königen selbst beschworen.

Ehe aber die Bischöffe und Stände von der zuerst gemeldeten Versammlung zu Judz, aus einander giengen, liessen sich, so wohl der Kayser als dessen Herren Brüder gefallen, daß nicht nur die Geist- und Weltlichen Stände sich eydlich zu Festhaltung derer gemachten Anordnungen verbunden, sondern es gelobeten auch die Könige selbst in jener Anwesenheit, vermittelst Eydes, an, daß sie allen in ihrer Gegenwart und mit ihrer Bewilligung gemachten Schlüssen

e) vid. Coint. Annal. h. a. §. 70. f) v. Concil. Vern. c. II. conf. Hincm. epist. de jure Metropolit. §. 31. p. 737.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 844.

Schlüssen aufs treueste und sorgfältigste nachzukommen, selbige auch eiligst zur Vollziehung zu bringen, nicht unterlassen wolten g).

Weniger Nutzen dieser Vereinigung.

So viel Vortheil als man sich auf allen Seiten von dieser Zusammenkunfft versprochen haben mochte, so wenig Nutzen folgete doch darauf. Denn allerseits Brüder waren einander gegen auswärtige und innerliche Feinde beyzustehen, um so viel weniger vermögend, als ein jeder in seinen eigenen Ländern so viel zu thun fand, daß er an fremde Händel ohnmöglich gedencken konte.

Anno 845. Die Normänner brechen in Carls Reich ein, kommen bis Paris,

König Carl war gegen die Normänner so unglücklich, daß, als sie im Monath Mertz des folgenden 845. Jahres unter Anführung Ragenarii mit einen ungemein grossen Schwarm zu Schiffe in die Seine einlieffen, sie ohne Wiederstand biß nach Paris kamen h), und würde der König selbst in die gröste Gefahr seines Lebens und der Freyheit gerathen seyn, wenn er nicht in das Closter zu St. Denys entfliehen und

wo er Frieden von ihnen erkauffen muß.

den Frieden auf eine Zeitlang durch Bezahlung einer ansehnlichen Summe Geldes schimpflich erkauffen können. Daferne eines Mönches Erzehlungen zu glauben, der von den Wunderthaten des Schutzheiligen seines Closters gantz eingenommen i); So würden vielleicht die Normänner sich noch zu keinen Frieden bequemet haben, wenn nicht die wunderthätige Krafft des heiligen Germani solchen befördert. Denn da sich auch an diesen die Feinde zu vergreiffen, nicht Scheu getragen, und die ihm zu Ehren erbaute kostbare Kirche ausgeplündert, soll er die Feinde durch Kranckheit und andere Plagen zum Abzuge genöthiget haben, besonders soll Ragenarius dieses Heiligen Rache haben fühlen müssen; Denn als er bey seiner Zurückkunfft seinem König Oric, die grossen Thaten, so er verrichtet, mit großsprecherischen Worten erzehlet, soll er, wenn anders angeführtem Scribenten zu glauben k), so fort halb erstarret zu Boden gefallen seyn, und unter beständigen Schreyen über die Marter, so er von diesen Heiligen empfinden müsse, seinen Geist aufgegeben haben, ohnerachtet er ein Gelübde gethan, im Fall er genesen solte, die beraubte Kirche desto reichlicher zu beschencken, und sich zum Christlichen Glauben zu bekehren.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 845.

Er wird zweymal von Nomenojo geschlagen,

Ob nun gleich König Carl vor diesen räuberischen Volcke seinen Landen einige Ruhe verschaffet, glückte es ihm doch in Bretagne gar schlecht, weil er kurtz darauf von den Hertzog Nomenojo zu zweyen mahlen

g) v. Concil. ad Theod. Vill. ejusque inscript. ap. Sirm. T. III. p. 11. h) Annal. Bertin. h. a. 845. Annal. Pith. eod. Chron. Fontan. fr. eod. Herman. Contr. ap. Canis. h. a. Aimon. Mirac. S. Germ. L. I. c. 1. 7. 10. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 8. i) Aimon. l. c. k) Aimon. l. c. c. 12.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 845.

mahlen dergestalt aufs Haupt geschlagen wurde, daß er sich kaum mit der Flucht retten können l). Um nun nicht auf allen Seiten Feinde zu haben, muste er sich entschliessen, dem jungen Pipino, der sich mittlerweile in der Abtey Fleury, ohngefehr 12. Meilen von Orleans, bey ihm eingefunden, den Besitz des grösten Theils von Aqvitanien, biß auf einige wenige Städte zu überlassen, und sich damit zu begnügen, daß ihm von Pipino der Huldigungs-Eyd abgeleget, und mit seinen Völckern, so offte er es nöthig haben würde, beyzustehen versprochen ward m). Dieser Entschluß ward dadurch befördert, weil eine in Aqvitanien eingerissene Hungersnoth das Reich dergestalt mitgenommen hatte, daß es fast unmöglich schiene, daselbst ferner Krieg führen zu können.

tritt Pipino einen Theil von Aqvitanien ab, und läßt sich von demselben huldigen.

Wieder Kayser Lotharium empörete sich der Graf von Arles, Folcradus, nebst andern vornehmen Herren in Provence n). Und ob gleich dieser Aufstand ziemlich bald gedämpffet ward: So verhinderte es doch den Kayser an der Reise nach Italien, so er vorgehabt hatte.

Folcradus, Graf von Arles, empöret sich wieder Lotharium.

Es würde zu verwundern gewesen seyn, wenn bey so vielen Unruhen das Teutsche Reich alleine hätte sollen gantz unangetastet bleiben. Allein König Ludewig von Teutschland hatte in seinen Provintzien ebenfalls nicht wenig zu thun, weil ihm der Normannische König, Oric, viel zu schaffen machte o). Dieser hatte 600. Schiffe wieder denselben gerüstet, mit welchen er in die Elbe eingelauffen, und in Dietmarsen, auch andern angräntzenden Gegenden ausgestiegen.

Die Normänner brechen in Dietmarsen ein.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 845.

In Sachsen, ohngefehr in den heutigen Hertzogthum Lüneburg, waren zwar die Einwohner so glücklich gewesen, daß sie einen Sieg über diese ihre Feinde befochten: Allein es brachte solcher wenig Nutzen, weil sie in zweyen andern Treffen den Kürtzern gezogen, und die Normänner das Feld behalten hatten.

Ob sie gleich von den Sachsen geschlagen werden,

Diese giengen hierauf vor Hamburg, dessen Graf, Bernarius, sich eben bey der Sächsischen Armee befand. Ob nun gleich Hamburg schon damahls ein ansehnlicher Ort war, und sich der Ertz-Bischoff Anscharius nebst den Einwohnern, einige Zeit so gut, als möglich, wiedersetzete; So muste er doch gar bald der Macht weichen, alles im Stiche lassen, und sich vor seine Person mit der Flucht nach Brehmen retten, darauf die Normänner Hamburg eroberten, drey Tage nach einander alles mit Feuer und Schwerd darinnen verheereten, und die Stadt zu

erobern sie doch Hamburg.

l) Annal. Bertin. a. 845. Annal. Pith. eod. Annal. Met. eod. conf. Lobineau Hist. de Bret. T. I. p. 40. §. 22. seqq. m) Annal. Bertin. h. a. n) Annal. Pith. h. a. Annal. Met. eod. Annal. Bertin. eod. o) Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. eod. Annal. Pith.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 845.

zu einer Wüsteney macheten p). Bey dieser Gelegenheit gieng auch der Bücher-Schatz verlohren, welchen Kayser Ludewig dem Ertz-Bischoffe geschencket, dieser aber mit vielen Büchern ansehnlich vermehret hatte. Doch auch diese Normänner, sollen so wenig, als diejenigen, so Paris geplündert, ohngestraffet darvon kommen seyn. Denn wer der Mönche Fabeln glauben will, der kan auch vor wahr halten, daß diese Räuber, da sie von Menschen nicht gezüchtiget werden können, von GOtt selbst und seinen Heiligen zur gebührenden Straffe gezogen worden.

Fabeln von ihrer Bestrafung.

Als sie das Closter Sithdiu, oder Bertini geplündert, und abgebrennet, von dar aber mit einen grossen Schatze nach Hause kehren wollen; Sollen sie fast insgemein in Blindheit und Raserey verfallen, ihr König Oric aber durch dieses Wunderwerck dergestalt gerühret worden seyn q), daß er unverzüglich an König Ludewigen eine Gesandschafft abgefertiget, und ihm nicht nur alle Gefangene wieder auszuliefern, sondern auch die geraubten Güther, so viel möglich, wieder zu schaffen, versprechen lassen.

Wenn sich König Ludewig auf dergleichen ausserordentliche Hülffe verlassen sollen, dürffte er wohl gar übel darbey gefahren seyn r), er hatte also nöthig, auf andere Mittel zu gedencken. In dieser Absicht schrieb er, nachdem er den Einfall der Normänner zu Regenspurg erfahren, einen Reichs-Tag nach Paderborn aus, auf welchen sich auch einige Normännische Abgeordnete eingefunden, vielleicht um die bißherigen Streiffereyen ihrer See-Räuber in den Fränckischen Reiche zu entschuldigen, oder auch Vorschläge zu einen Vergleich zu thun.

Reichs-Tag zu Paderborn.

Uber diese waren auch Kayserliche, Königlich-Frantzösische, Bulgarische, und Slavische Gesanten zugegen s). Die letztern waren vermuthlich von den Obotriten, Sorben, Böhmen und Mähren abgeschicket, die allerseits des Teutschen Königs mittelbahre Unterthanen waren, und sich also bey den Reichs-Tägen auf Erfordern einzufinden, nicht entbrechen konten. Verschiedene Böhmische Herren, an der Zahl vierzehn, nahmen alhier nebst ihren Vaßis, oder denen unter ihnen stehenden Lehn-Leuten, den Christlichen Glauben an, und liessen sich tauffen. Worinnen aber der aus Bulgarien geschickten Abgeordneten Anbringen bestanden, ist ungewiß. Vielleicht können einige Streitigkeiten, so sich in diesen Gegen-

p) Annal. Pith. l. c. Annal. Met. l. c. Annal. Bertin. l. c. Rembert. vit. Ansch. c. 14. Guald. vit. ej. c. 35. q) Annal. Bertin. h. a. Chron. Normann. eod. Gesta Norman. in Fr. a. eod. r) Annal Met. h. a. Annal. Pith. eod. s) Annal. Met. l. c. Annal, Pith. eod. conf. Balbin. Epit. rer. Bohem. L. I. c. 10 p. 85.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 845.

Gegenden wegen der Grentzen nur gar zu offte ereignet, zu dieser Absendung Gelegenheit gegeben haben; Vielleicht aber hat es auch die Bekehrung der **Bulgarn** zum Christlichen Glauben anbetroffen, weil wir finden, daß solche um diese Zeit ihren Anfang genommen t). König **Ludewig** hat sich zu **Paderborn** auch nach dem Reichs-Tage noch einige Zeit aufgehalten, wie er denn unter andern dem Closter **Corbey** einige Stücke Landes alda geschencket u), und auch sonst in **Sachsen** ein und andere Anstalten gemachet, darauf er sich nach **Franckfurth** erhoben, um daselbst den Winter über zu verbleiben.

Hincmarus wird Ertz-Bischoff zu Rheims.

Das gute Verständniß, darvon allerseits Brüder einander zu **Diedenhofen** so viele Versicherungen gegeben, wolte schon anfangen zu wancken. Denn Kayser **Lotharius** und König **Carl** von **Franckreich** geriethen mit einander in Weiterungen x). Letzterer hatte die Absetzung des gewesenen Ertz-Bischoffs zu **Rheims**, **Ebbonis**, dessen so offte gedacht worden, auf einer von der **Frantzösischen** Geistlichkeit zu **Beauvais** im Monath **April** gehaltenen Zusammenkunfft, nochmahls bestätigen und an dessen Stelle, da bereits das Ertz-Bißthum zehn Jahr ohne Vorsteher gewesen, **Hincmarum** erwehlen lassen. Dieser war bißher ein Mönch in der Abtey zu **St. Denys** gewesen, und besaß nach den Begriff der damahligen Zeiten, ziemliche Gelehrsamkeit, wie denn viele von seinen Schrifften, biß auf unsere Zeiten gekommen, welche zugleich zeigen, daß er hitzig und von den Vorzügen der Geistlichkeit gantz eingenommen gewesen: Doch hatte er auch viel Kenntniß von Weltlichen Händeln, und der König versprach sich von seinen Diensten nicht wenig Vortheil.

A. C. 846. Lotharius zerfällt deshalber mit König Carln,

Lotharius war mit dieser Wahl um so viel weniger zufrieden, als er noch immer verhoffet hatte, er werde zum Besten des um seinetwillen abgesetzten **Ebbonis** durchdringen, und ihm zu diesen Ertz-Bißthum wieder verhelffen können.

zumahl da Giselbertus jenes Tochter entführet.

Es kam aber noch eine Ursache zur Feindschafft zwischen beyden Herren darzu. Ein Lehnmann von König **Carln**, nahmens **Giselbertus**, so von **Nithardo** ein Graf der **Mansuariorum** genennet wird, und ehemahls vom Kayser zu König **Carln** übergegangen y), hatte sich unterfangen,

t) Constant. Porphyrog. Chr. L. IV. c. 14. sq. Sym. Logot. Annal. c. 221. p. 439. Zonar. L. 16. c. 2. conf. Pagi Crit. Bar. a 845. §. 3. a. 861. §. 10. & a. 866. §. 1. u) v. ind. Dipl. a. 845. n. 17. 18. 19. conf. Eccard. T. II rer. franc. p. 385. x) Flodoard. Hist. Rem. L. III. c. 1. Hincmar. T. II. op. p. 272. c. 4. & p. 303. y) v. Nithard. L. III, p. 467. v. Chron. Gotwic. T. I. L. IV. p. 676.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 846.

gen, eine Printzeßin Kaysers Lotharii z), deren Nahmen zwar eigentlich nicht bekannt, ob sie gleich gemeiniglich Ermengard genennet wird a), zu entführen, und sich in Aqvitanien antrauen zu lassen.

Ebbo verstärcket ihn darinnen.

Der Kayser kam also auf die Gedancken, daß so wohl die Entführung auf besagten Königs Anstifften geschehen sey, als auch, daß die Vermählung mit dessen Einwilligung vollzogen worden. Ob nun gleich König Carl beydes läugnete; So wolte sich doch Lotharius nicht besänfftigen lassen. Da sich nun König Carl vor Lothario fürchtete, hatte er König Ludewigen von Teutschland gebethen, einen Vergleich zu stifften, und dadurch den besorglichen Weiterungen zuvorzukommen. Es war auch dieser bemühet, beyde Brüder mit einander wieder zu versöhnen, und sonderlich dem Kayser diesen Argwohn zu benehmen, in welcher Absicht er sich erst mit König Carln in Franckreich, und auf seiner Rückreise auch mit Lothario besprach: Allein dieser hielt ihn selbst vor verdächtig, und glaubte, er sey mehr auf König Carls als auf seiner Seite; Daher seine Vorstellungen wenig Gehör funden, doch kam es noch zur Zeit zu keinen Thätlichkeiten.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 846.

Lotharius verlanget, desselben Absetzung solle nochmahls untersuchet werden.

Der gewesene Ertz-Bischoff Ebbo mochte nicht wenig Schuld haben, daß der Kayser den geschöpfften Verdacht nicht ablegen wolte, sondern gegen seine Brüder, sonderlich König Carln immer verbitterter ward. Denn er gedachte bey dieser Gelegenheit sich so wohl an diesen zu rächen, als auch sich selbst einigen Nutzen zu schaffen. Er brachte es bey Lothario so weit, daß dieser bey den Pabst Sergio Anregung that, Hincmari Wahl nicht eher zu billigen, als biß selbige, und alles, was mit Ebbone vorgenommen worden, auf einer Kirchen-Versammlung in Beyseyn und unter der Aufsicht einiger Päbstlicher Legaten nochmahls untersuchet worden b).

Concilium zu Trier.

Es schrieb also Sergius an König Carln, er möchte den Ertz-Bischoff von Rouen, Guntboldum, nebst Hincmaro, und einigen andern Frantzösischen Bischöffen und Aebten nach Trier senden, damit in deren Beyseyn durch Päbstliche Abgeordnete eine neue Verhör angestellet werden könne; Desgleichen schrieb er auch Guntboldo und Hincmaro selbst, sich alda einzufinden, und seinen Verordnungen sich allenthalben gemäß zu bezeigen.

Nun wolte zwar König Carl geschehen lassen, daß diese Streitigkeiten noch einmal untersuchet werden möchten;

z) Annal. Met. h. a. 846. Annal. Pith. eod. & an. seqq. Herm. Contr. ap. Canis. h. a.
a) conf. Fleur. Hist. Eccl. T. 10. p. 388. Eccard. T. II. rer. fr. p. 396. §. 57. b) Flodoard. Hist. Rem. L. III. c. 2. Hincm. T. II. opp. p. 304. seqq.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 846.

möchten; Allein, es war ihm der Ort, als welcher unter Kayserlicher Bothmäßigkeit stunde, verdächtig, mithin besorgte er, der Ausspruch möchte nicht dergestalt, wie er es verlange, ausfallen. Er hatte aber dennoch seine Bischöffe dahin abgesendet, jedoch, da die Päbstlichen Legaten selbst aussenblieben, war es ihm um so viel lieber, daß diese Versammlung und Untersuchung keinen Fortgang hatte.

Dargegen ein anderes zu Paris gehalten wird.

Doch, damit es nicht scheinen möchte, als ob König Carl den Ebbo mit seiner Nothdurfft gar nicht hören wolle, ließ er durch Guntboldum zu Paris ein National-Concilium dieserwegen ausschreiben, und Ebboni andeuten, sich persönlich daselbst einzufinden; Allein auch dieser hielt es nicht vor rathsam, sich einzulassen, theils, weil er König Carln nicht trauete, theils, weil er nur solchen Richtern sich unterwerffen wolte, von denen er vorher versichert, daß sie ihn vor unschuldig erkennen würden. Er erschien also weder selbst, noch ließ er sich durch jemand anders entschuldigen.

Ebbo bleibet aussen und wird nochmahls verdammet.

Die zu Paris versammleten Bischöffe nahmen dieses Aussenbleiben als einen Ungehorsam an, und erkannten demnach vor recht: Ebbonis Absetzung sey rechtmäßig geschehen, mithin zu bestätigen; Hätte er aber ja noch einige Ansprüche der Ertz-Bischöfflichen Würde halber zu machen, sey er sich in Person zu stellen und seine Nothdurfft vorzubringen verbunden c).

Wird endlich Bischoff zu Hildesheim.

Wir finden nicht, daß er sich nachhero weiter gereget, vielleicht, weil sich Lotharius seiner nicht mehr angenommen. Denn da ihn dieser als Gesanten nach Constantinopel schicken, Ebbo aber sich darzu nicht gebrauchen lassen wollen, soll er bey dem Kayser in Ungnade gefallen seyn, weshalber er dessen Lande räumen, und sich zu König Ludewigen nach Teutschland wenden müssen, welcher ihm das Bißthum Hildesheim zu verwalten gab, daselbst er auch im Jahr 851. das vorher so unruhig geführte Leben, in guter Ruhe geendiget d). Andere wollen, der Kayser habe sich nur gestellet, als ob er Ebboni ungnädig, damit er desto eher mit Ehren von der gesuchten Wieder-Einsetzung nach Rheims, abgehen können, weil er wohl gesehen, daß er durchzudringen nicht vermögend, in der That aber sey er zufrieden gewesen, und habe selbst darzu beygetragen, daß er in Teutschland anderwerts versorget worden.

Die Normänner verheeren Franckreich

Man hätte inzwischen im Fränckischen Reiche weit wichtigere des gantzen Landes Beschützung angehende

c) Iid. ibid. Narrat. Cler. Rem. p. 343. Chron. Episc. Hildesh. p. 742. conf. Eccard. T. II. rer. Fr. p. 395. §. 54. d) Flodoard. l. c. Hincm. l. c. p. 313. v. Vorburg. Hist. Vol. XI. p. 422.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 846.

hende Sachen zu besorgen gehabt, als sich um die Streitigkeiten der Bischöffe zu bekümmern, wenn man auf das gemeine Beste gebührend sehen wollen e). Denn die Normänner wurden je länger je gefährlicher. Sie fielen wiederum nicht nur in Franckreich ein, und verheereten die Gegenden von Bourdeaux und Saintes, sondern unternahmen auch dergleichen in Frießland, welche Provintz damahls Lothario unterwürffig war.

und Frießland.

Die Einwohner waren zu schwach, um sich einem so grossen Schwarm lange zu wiedersetzen; Daher wurde in kurtzer Zeit die gantze Gegend von ihnen überschwemmet. Die damahligen Geschichtschreiber können ihre Grausamkeit nicht genung beschreiben; Was sie nicht tödteten, oder in die Gefangenschafft hinweg schleppeten, muste unerschwindliche Geld-Summen bezahlen, und die Kirchen wurden aller Schätze beraubet. Die Hungers-Noth ward darüber in vielen Orten ungemein groß, und das Land von Einwohnern entblösset; Hingegen nahmen die Wölffe dergestalt über Hand, daß sie Heerden weise herumschweiffeten. Solte es nicht besser gewesen seyn, wenn die Geistlichkeit diese unnöthigen Schätze vorher zur Beschützung ihres Vaterlandes und Vertheidigung ihrer Mit-Bürger angewendet hätte?

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 846.

In Italien kommen die Saracenen bis vor Rom, plündern die Peters-Kirche,

In Italien gieng es nicht besser. Die Saracenen, so sich im Beneventanischen aufgehalten, und aus Africa dahin gekommen, giengen im Monath August auf der Tiber biß vor Rom f). Die Stadt selbst konten sie zwar nicht erobern, aber die Vorstädte wurden völlig verheeret, und die Peters-Kirche geplündert. Ob sie gleich einen grossen Schatz zusammen gebracht, zogen sie sich doch nicht, wie sie sonst gewohnet gewesen, wieder zurück, sondern suchten sich in den umliegenden Gegenden feste zu setzen.

und schlagen das Kayserliche Heer.

König Ludewig der II. Lotharii Sohn, wolte sie daher bey einen nahe an Rom gelegenen Berge, den sie eingenommen, angreiffen g); Allein es lieff so übel ab, daß die Christliche Armee aufs Haupt geschlagen ward, und mit genauer Noth in die Stadt entfliehen konte.

König Ludewig ziehet wieder die Böhmen und Mähren,

König Ludewig von Teutschland hatte dieses Jahr vornemlich mit den Mähren und Böhmen, wiewohl nicht mit gleichen Glücke zu

e) Annal. Bertin. h a. Chron. Norman. eod. Chron. Ademar. eod. f) Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. Annal. Met. eod. Frodoard. de Pontif. Rom. p. 590. g) Andere, als Leo Ost. in Chron. Casin. L. I. c. 27. Sigon. de regn. It. ad h. a. sagen, König Ludovicus sey nicht selbst zugegen gewesen, sondern Hertzog Vido von Spoleto hätte commandirt, und auf des Königs Befehl den Angriff unternommen; Allein die Annales Bertin. bezeugen das Gegentheil und sagen ausdrücklich: Hlodovicus Hlotharii filius Rex Italiae cum Saracenis pugnans victus vix Romam pervenit. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 2.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 846.

zu thun h). Beyde Völcker hatten sich wieder ihn aufgelehnet, und das Teutsche Joch abzuschütteln gesucht. Die Ursache dieser Empörung soll gewesen seyn: Daß im vorhergehenden Jahre viele Böhmische Fürsten den Christlichen Glauben angenommen, daher sich die Mähren befürchtet, daß man sie gleichfalls hierzu zwingen würde, und, um diesen vorzukommen, verbunden sie sich mit den Böhmen, die dem Heydenthum noch anhiengen, und erregten einen allgemeinen Aufstand.

bezwinget die letztern, über welche er Rasticem setzet,

Daher brach der König im Monath August mit einer Armee auf, besänfftigte auch die Mähren, über welche er Rasticem, oder Ratislaum, Moimari Enckel, zum Hertzoge setzte. Die letztern hingegen thaten ihm desto grössern Abbruch, und muste er nach erlittenen grossen Verlust, und ohne etwas ausgerichtet zu haben, ohnverrichteter Sache wieder nach Hause kehren. Denn, obschon andere vorgeben, er habe auch diese bezwungen i); So ist doch kein Zweiffel, daß sie diesen Feldzug mit einen andern verwechseln, den erst in den folgenden Jahre König Ludewigs Printz, gleiches Nahmens, unternommen.

kan aber den Böhmen nichts anhaben,

A. C. 847. welche erst in den folgenden

Diesem hatte sein Herr Vater ein Heer anvertrauet, wormit er die Böhmen, Pannonier und Slaven züchtigen sollen, da er denn glücklicher gewesen, als sein Vater, immassen er die Scharte wieder ausgewetzet, und einen vollkommenen Sieg erhalten k).

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 847. den Jahre Ludewig der Jüngere zum Gehorsam zwinget. Concilium zu Mayntz.

König Ludewig erhielt die Nachricht hiervon im Monath October, da er eben ein Concilium, welches zu Mayntz gehalten werden solte, ausgeschrieben l). Es wurde solches in dem Closter des H. Albani unter der Aufsicht des dasigen Ertz-Bischoffs Rabani versammlet, der nach des vorigen Ertz-Bischoffs Otgarii Absterben, seiner besondern Gelehrsamkeit, aufgeweckten Geistes und Gottesfurcht halber, davon er als Abt von Fulda nach den Begriff der damahligen Zeiten genungsame Proben gegeben, erst kürtzlich zu dieser Würde war erhoben worden. Nebst andern fand sich auch der abgesetzte Ertz-Bischoff von Rheims, Ebbo, als nunmehriger Bischoff von Hildesheim, darbey ein. Man verfertigte darauf 31. Canones, so die Lehre und Sitten, vornemlich aber die Einrichtung und Erhaltung der Zucht in den Clöstern angiengen. Der andere davon ist einer der merckwürdigsten, weil darinnen geordnet ward, daß ein jeder Bischoff die Predigten in die Römische Bauer-

 Sprache,

h) Annal. Pith. h. a. Annal. Bert. eod. Annal. Met. eod. Herm. Contr. ap. Canis. eod. conf. Vorburg. Hist. Vol. XI. p. 431. i) v. Chron. Quedlinb. a. 846. Annal. Hildeshem eod. Lambert Schafn. eod. k) Annal. Bertin. an. 847. l) Annal. Pith. h. a. Annal. Saxo h. a. p. 194. conf. ind. dipl. h. a. n. 9.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 847.

Sprache, so nennete man das verdorbene Latein, und in die Teutsche Sprache, nemlich jene vor die Frantzosen, diese vor die Teutschen, übersetzen lassen solle, damit er von jedermann verstanden werde. Diese Schlüsse übersendete der Ertz-Bischoff nebst einen Schreiben an König Ludewigen m), worinnen er von allen, was vorgefallen, Bericht abstattete, und ihm zugleich hinterbrachte, daß mit Einwilligung der gesamten anwesenden Geistlichkeit beschlossen worden, hinführo so wohl vor ihn, als vor dessen Gemahlin und Königliches Hauß, von allen Bischöffen, Aebten und Mönchen, ein ordentliches Gebeth zu halten, so aus 3500. Messen und 1700. Psalmen bestehen solte. Durch dergleichen Gauckelwerck verführete man die Layen, daß sie sich von der Geistlichkeit dargegen regieren, und die besten Güther im Lande an sich ziehen liessen.

Zuweilen kam ein oder des andern Geistlichen Betrügerey an Tag, aber selten ward solche bestraffet.

wobey man einer angegebenen Prophetin den Proceß machet.

Bey eben diesen Concilio machte man einer Landstreicherin, Thiota, den Proceß, weil sie sich vor eine Prophetin ausgeben, und insonderheit unter den Vorwand göttlicher Erscheinungen, daß der jüngste Tag bald kommen werde, verkündigen wollen n). Sie bekannte aber, daß sie alles, bloß um Geld zu gewinnen, gethan, und von einem Priester hierzu verführet worden, weswegen sie mit Ruthen gezüchtiget, und sich ferner alles Predigens zu enthalten, ernstlich bedeutet ward. Mit was vor Straffe man aber den Priester beleget, wird nicht gemeldet, vielleicht mit keiner, oder gar geringer, weil man der Geistlichkeit Verbrechen nur zu unterdrücken suchte.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 847.

Ludewig suchet zu Coblentz Lotharium und Carln auszusöhnen.

König Ludewig bekam bald darauf wichtigere Sachen zu thun. Denn die zu Diedenhofen zwischen allerseits Brüdern gemachte Vereinigung, wolte immer durchlöchert werden, besonders lebeten Lotharius und Carl in solcher Uneinigkeit, daß es von einer Zeit zur andern schiene, als ob es zu neuen Landverderblichen Kriegen ausschlagen würde o). Ludewig wolte dieses verhindern, und hatte sich zu Anfange dieses Jahres persönlich bey Lothario zu Coblentz eingefunden: Allein dazumahl waren alle Bemühungen vergebens, vielmehr suchte ihn der Kayser selbst zu bewegen, das mit den Frantzösischen Könige geschlossene Bündniß zu brechen, und sich mit ihm wieder denselben zu vereinigen. Nach vieler Mühe brachte es König Ludewig durch sein unablässiges Zureden und Vorstellungen endlich so weit, daß eine anderweitige Zusammenkunfft des Kaysers und beyder Könige verabredet ward.

In

m) v. Collect. Concil. reg. T. XXI. p. 574. n) v. Annal. Pith. h. a. Annal. Met. eod. o) Annal. Met. h. a. Annal. Pith. eod. & a. 848. conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 390. §. 46.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 847.

Zusammenkunfft zu Mersen,

In dieser Absicht kam König Carl im Monath Februarii nach Mersen, ein an der Maas ohnweit Mastricht gelegenes Schloß p), alwo sich auch bald darauf der Kayser in Begleitung König Ludewigs einfand. Nach unterschiedenen mündlich gepflogenen Unterredungen verglich man sich mit Beytritt der vornehmsten Stände, die in ungemeiner Anzahl aus aller dreyer Herren Ländern zugegen waren, eines Vertrags und abermahligen Bündnisses, weshalber ein aus XI. Puncten bestehendes Capitulare zu Stande kam, dadurch solten diejenigen Streitigkeiten gehoben werden, so zu den bißherigen Mißvergnügen Gelegenheit gegeben, doch vergaß sich auch die Geistlichkeit nicht darbey.

wo ein abermahliges Bündniß geschlossen wird.

„Zuförderst machten die Herren „Brüder, den zwischen ihnen geschlossenen Frieden, und die neuerrichtete Vereinigung kund, und versicherten insonderheit, daß selbige nicht eine blosse Schein-Liebe, sondern ein „wahres und aufrichtiges Vernehmen zum Grunde habe q), sie versprachen einander mit zusammen gesetzter Macht beyzustehen, und die „Kirche wieder alle Feinde nach möglichsten Kräfften zu schützen r), es „solle sich auch niemand unterfangen, „in eines oder des andern Landen „hierwieder zu handeln, oder zu Beschwehrungen Anlaß zu geben s). „Der Kirche solle ihre vorige Würde „und Hoheit verbleiben, und den Cl-östern alles dasjenige, so sie besessen, „völlig wieder eingeräumet werden t). Allen Ständen und Lehn-Leuten geschahe die Versicherung, „daß auf den Fall sie die geschworne „Pflicht nicht selbst brechen würden, „man sich überall nach den zu Zeiten „der vorigen Könige, und vornemlich von ihren Vater und Groß-Vater gemachten Ordnungen richten, „und sie dahero bey ihren Freyheiten „und Gerechtsamkeiten schützen werde u). Hingegen ward ernstlich „befohlen, sich des Raubens und „Plünderns, so bißhero eingerissen, „zu enthalten, immassen es ferner nicht „ohngestrafft bleiben solle x): In „allen Provintzen solten geschickte „Männer niedergesetzet werden, bey „denen das Armuth seine Beschwerden anzubringen, und nach den Regeln der Billigkeit Recht zu hoffen „hätte y). Wer eine Person entführe, solle nachdrücklich gestraffet, „und dieses Verbrechen auf das „schärffeste geahndet werden z). Vermuthlich hatte die Entführung der Tochter von Lothario, deren oben Erwehnung geschehen, und um derentwillen Lotharius sich durchaus nicht mit König Carln aussöhnen wollen, zu dieser Verordnung Gelegenheit gegeben.

Der darauf folgende IXte Punct scheinet

p) v. Baluz T. II. Capitul. p. 41. seqq. q) c. 1. r) c. 2. s) c. 3. t) c. 4. u) c. 5. x) c. 6. y) c. 7. z) c. 8.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 847.

scheinet einer der merckwürdigsten zu seyn, weil darinnen ausgemachet wurde: „Daß hinführo ein jeder berechtiget seyn solte, sein Reich unter „seine Printzen zu theilen, dergestalt, „daß keiner von des Verstorbenen „Brüdern an dessen Landen einigen „Anspruch zu machen, oder die Thei„lung zwischen des andern Söhnen „zu hindern, befugt, diese aber hinge„gen schuldig seyn solten, ihren sämt„lichen Vettern die gehörige Ehrer„bietung und Freundschafft zu bezei„gen a). Endlich wolte man ge„meinschafftlich, so wohl an den Her„tzog von Bretagne, als den Nor„männischen König, Gesanten schi„cken, welche den erstern zum Gehor„sam gegen König Carln ermahnen, „dem letztern aber Frieden antragen „solten, mit der Bedrohung, daß man „sonst mit vereinigter Macht solchen „zu erlangen suchen würde b). Ein jeder von den Königen machte den Inhalt des getroffenen Vergleichs dem versammleten Volcke in einer besondern Anrede bekannt c). König Carl und Ludewig gedencken darinne insonderheit, daß man eine allgemeine Versammlung der Fränckischen Reiche verabredet habe, so zu Paris um Johannis solte gehalten werden, weil man willens sey, auf derselbigen einen neuen und völligen Frieden zu Stande zu bringen. Es führet daher der letztere auch an, daß er und seine Brüder an ihren Vetter Pipinum eine Gesantschafft nach Aqvitanien schicken würden, die ihm unter der Bedingung, König Carls Unterthanen ferner nicht zu beunruhigen, einige Ländereyen zu seinen und seiner Hoffstatt nöthigen Unterhalt so lange anweisen solten, biß die Sache auf den gedachten Reichs-Tage gäntzlich würde ausgemacht und entschieden seyn.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 847.

An den Dänischen König Oric und Hertzog Romenojum werden Gesante geschicket.

Die Gesantschafft an den Dänischen König Oric ward im Nahmen der sämtlichen Brüder sogleich abgefertiget d). Besonders scheinet man zu dieser Friedenshandlung des Sächsischen Grafens und Hertzogs von Westphalen, Cobbonis, sich unter andern bedienet zu haben: Denn daß dieser sich bereits um besagte Zeit müsse in Dännemarck aufgehalten haben, läßt sich unter andern daraus schliessen, weil uns einige Scribenten überreden wollen, daß er selbsten gegenwärtig gewesen, als der heilige Germanus seine Rache an einen Dänischen Kriegs-Obristen Ragenario ausgeübet e).

Der letztere verspricht ruhig zu bleiben.

Bey den Bretagnern war zwar zu hoffen, daß der Brüder Vorstellungen nicht ohne Nutzen seyn würden f), weil ihr Hertzog Romenojus nicht nur bereits im vorigen Jahre

a) c. 9. b) c. 10. 11. conf. Annal. Bert. h. a. c) v. Baluz. l. c. p. 43. d) Annal. Bertin. h. a. e) v. Aimon. Mir. S. Germ. L. I. c. 7. seq. conf. supr. a. 845. p. 246. f) Chron. Adem. a. 846. Annal. Bertin. eod. & a. 847.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 847.

Jahre von König Carln war überwunden, sondern auch in diesem Jahr durch die Normänner in drey unglücklichen Schlachten ziemlich gedemüthiget worden. Er konte sich also nicht entbrechen, König Carln anzugeloben, den schuldigen Gehorsam in Zukunfft besser als bißher zu beobachten.

Der erstere kehret sich wenig an die Bedrohungen.

Allein bey dem Normannischen Könige konten des Kaysers und der Könige Gesanten Vorstellungen und Drohungen um so viel weniger etwas ausrichten, weil man die Schwäche des Fränckischen Reiches genungsam kennete, und die Normänner im Stande waren, iedem Könige selbst so viel zu schaffen zu machen, daß keiner dem andern, wenn er auch gewolt, Hülffe leisten können.

Die Normänner brechen in Aqvitanien und das Lotharingische Reich ein,

Er ließ vielmehr noch in eben diesem Jahre so wohl in Aqvitanien, als in das Lotharingische Reich zu gleicher Zeit einfallen g), daß also, so wohl der Kayser, als König Carl genung zu thun hatten, ihre eigene Länder zu beschützen. Sie begnügten sich nicht mehr darmit, daß sie nur das offene Land verheereten, ausplünderten, und sich mit den Raube zu bereichern suchten, sondern sie griffen auch feste Oerter an, wie sie dann Bourdeaux belägerten.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 847. erobern Bourdeaux,

Ob es nun zwar König Carl vor dieses mahl glücklich entsetzete, worzu nicht wenig beytrug, daß zu eben dieser Zeit der König der Saracenen, Abderamen, König Carln Frieden antragen und selbigen zu Reims, wohin er Gesante geschickt, zu Stande bringen lassen h), dadurch er also Lufft bekommen, und seine Völcker gegen die Normänner brauchen können; So kam diese Stadt dennoch in den folgenden Jahre durch der Juden Verrätherey in der Normänner Hände, die sie ausplünderten und anzündeten.

setzen sich in Betau, und zerstören Duerstaden.

Nicht besser machten es diejenigen Normänner, so in Frießland eingefallen, sonderlich setzten sie sich in der so genannten Bataver Insul, oder der heutigen Provintz Betau feste, und liessen die Stadt Dorstad oder Duerstad ihre Grausamkeit empfinden, die sie nach ihrer Eroberung gäntzlich in die Asche legeten i).

Pabst Sergius II. stirbt. Leo der IV. wird erwehlet.

Da Lotharius alhier so wenig Ruhe hatte, konte er an Italien noch weniger gedencken, dessen sich die Römer zu Nutze machten, und nach dem jählingen Absterben Sergii des II. abermahls einen neuen Pabst erwehleten, ohne des Kaysers Einwilligung zu erwarten k). Zwar hatten sie dem Kayser, um ihn nicht allzu sehr

g) Annal. Pith. h. a. Annal. Met. eod. Annal. Bertin. eod. h) Annal. Bertin. a. 847. & a. 848. i) Annal. Bertin. a. 847. Annal. Met. eod. Annal. Pith. eod. k) Annal. Bertin. h. a. Anastas. vit. Pontif. p. 358. sqq. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 3. sqq. Eccard. T. II. rer. fr. p. 389 §. 45.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 847.

sehr zu reitzen, so fort von Sergii Absterben Nachricht gegeben, und verlanget, das Seinige darzu beyzutragen, damit die Wiedereinsetzung des Päbstlichen Stuhles ohne Zeit-Verlust erfolgen möchte. Da aber die Umstände des Italiänischen Reiches zu erfordern schienen, daß die Wahl nicht lange aufgeschoben bleibe, zumahl die Saracenen in der Nähe, und täglich mächtiger wurden, immassen sie im Beneventanischen ungemein hauseten, und die Römischen Grentzen durch ihre Streiffereyen zu beunruhigen, nicht aufhöreten; So meyneten sie es verantworten zu können, wenn sie des Kaysers Entschluß nicht abwarteten, ernenneten also Leonem den IV. zum Pabste, und führeten ihn auch gewöhnlicher massen ein, jedoch mit dieser Erklärung, daß solches weder den Kayserlichen Rechten, noch auch der Treue, womit sie Lothario verbunden, den geringsten Nachtheil zuziehen solle. Auf diese Art, ließ es der Kayser um so viel eher dabey bewenden, als er nicht nur die Gefahr sahe, worinnen sich Rom bey der täglich anwachsenden Macht der Saracenen befunde, sondern auch zu schwach war, dasjenige, was einmahl geschehen, zu ahnden, oder zu ändern.

A. C. 848. Dieser befestiget und vergrössert die Stadt Rom.

Der neue Pabst nahm sich der öffentlichen Angelegenheiten, insonderheit des Wohls und der Beschützung der Stadt Rom gleich anfangs mit grossen Eiffer an l). Seine erste Sorge war darauf gerichtet, die Peters-Kirche, die er auch reichlich, unter andern mit seinen und Kayser Lotharii Bildnissen beschenckete, vor einer anderweitigen Ausplünderung der Feinde in Sicherheit zu setzen. In dieser Absicht umzog er dieselbe, nebst einen nahe darbey gelegenen Theil der Stadt mit Mauern, und war besorget alles vorzukehren, was zu Befestigung derselben nöthig zu seyn schiene. Vornemlich legte er noch mit Erlaubniß und erhaltenen Zuschusse vom Kayser Lothario eine gantz neue Stadt, ohnweit besagter Peters-Kirche an, die er nachmahls nach Vollführung des Baues Anno 852. von seinen, und Pabst Leonis des III. Nahmen, der bereits ehemahls dazu einige Anstalt gemachet, Leonis Stadt nennete.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 848.

Ludovicus II. schlägt in Benevent die Saracenen.

Es schiene auch, als ob bey seiner Regierung die Kayserlichen und Italiänischen Waffen sich in etwas erholen wolten, immassen Ludwig der II. auf Lotharii Befehl, die Saracenen, welche Benevent von neuen erobert hatten, bald darauf mit ziemlichen Glücke aus dem Felde schluge m).

König Ludewig demüthiget die Böhmen.

König Ludewigen von Teutschland ward eben so wenig Ruhe gelassen: Die Böhmen empöreten sich von

l) Anastas. Vit. Leon. p. 359. 368. 369. 380. 381. Frodoard. de pontif Rom. p. 593. conf. Sigon. L. V. de regn. It. a. 855. ibique Saxius in not. p. 306. m) v. Annal. Bertin. a. 848.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 848.

von neuen wieder denselben, welche einige alte Scribenten unter den allgemeinen Nahmen der Slaven verstanden haben n). Doch war König Ludewigs Printz, gleiches Nahmens glücklich, da er im Monath August, mit einen Heer wieder dieselben aufbrach, und sie nicht nur schlug, sondern auch nöthigte, daß sie durch Abgesante um Friede bitten und Geißeln geben musten.

Reichs-Versammlung zu Maynz.

Im Monath October setzte König Ludewig eine Reichs-Versammlung zu Mayntz an, wobey nebst den Slavischen Abgeordneten auch Gesante von seinen Herren Brüdern und den Normännern zugegen waren o). Er söhnete hier vornemlich die Lehn-Leute des Ertz-Bischoffs Rabani, die wieder ihren Herrn auffätzig worden, wieder aus; Kurtz darauf sendete er Gesanten an Kayser Lotharium nach Diedenhofen, wo dieser einen Reichs-Tag hielt. Diese solten in des Königs Nahmen vor Giselbertum bitten, der Lotharii Tochter entführet, nunmehro aber seine Aussöhnung suchete. Es gieng auch dieses glücklich von statten: Immaßen sich Lotharius erweichen ließ, und Giselberto verziehe, welches denn nicht wenig darzu beytrug, daß unter allen drey Brüdern ein gutes Vernehmen und Vertrauen wieder hergestellet zu seyn schiene.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 848.

Streitigkeiten wegen des Godeschalci Lehren.

Von Mayntz erhob sich König Ludewig nach Franckfurth, wohin er eine Versammlung der Weltlichen Stände ausgeschrieben hatte p), kam aber kurtz darauf wieder an den ersten Ort, um nach Gewohnheit der Fränckischen Könige einer Zusammenkunfft der Geistlichkeit beyzuwohnen, welche der dasige Ertz-Bischoff Rabanus, wegen des bekannten Godeschalci zusammen beruffen q), indem dieser beschuldiget ward, daß er seit einigen Jahren die Kirche durch Ausstreuung einer neuen Lehre beunruhiget habe.

Godeschalcus war eines Sächsischen Grafens, Berni Sohn, und von denselben in seiner zarten Jugend in das Closter Fulda gestecket worden, welches er aber, weil ihm der Benedictiner-Orden nicht gefallen, nicht ohne Wiederwillen des damahligen Abts Rabani, verlassen r).

Von dar gieng er nach Franckreich, wo er sich in Orbais, einer in den Soißonischen Kirchen Sprengel, gelegenen Abtey, aufgehalten, und

n) Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. eod. Annal. Pith. ap. Freher. eod. o) Annal. Pith. h. a. Annal. Metens. eod. p) v. Dipl. Ludov. pro Eccl. Osnabr. in ind. dipl. h. a. n. 9 conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 399. §. 59. q) Annal. Pith. h. a. Annal Hildeshem eod. Annal. Bertin. a. 849. conf. Mabill. Anal. T. II. L. XXX. §. 30. p. 522. sq & L. XXXIII §. 70. p. 682. sq. Id. in præfat. ad Sec. IV. P. II. act. SS. c. 2. fol. LXVIII. r) Hincmar. de non trina Deit, c. 12. p. 516. Centuriat. Magdeb. Centur IX. c. 10. p. 311. 313.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 848.

und mit Lesung der Kirchen-Väter, vornemlich der Schrifften des Augustini beschäfftiget gewesen s). Zu Pabsts Sergii Zeiten hatte er eine Reise nach Rom gethan, und bey seinen Rück-Wege sich auf einige Zeit an den Hof des Grafen Eberhards zu Friaul begeben.

Hier machte er zuerst seine Lehr-Sätze von einer doppelten Gnaden-Wahl der Menschen, eine zur Seeligkeit, die andere zur Verdammniß, bekannt t), darüber er mit Notingo, Bischoff zu Brescia, in harten Streit gerathen. Solcher gab dem Ertz-Bischoffe Rabano hiervon Nachricht, welcher, da er ihn ohnedem von langer Zeit her hassete, sich um so viel eher bewegen ließ, denselben auf die angestellte Kirchen-Versammlung nach Mayntz zu erfordern. Nun funde sich zwar Godeschalcus ein: Allein, er wolte von seiner Meinung im geringsten nicht abgehen, sondern beschuldigte vielmehr den Ertz-Bischoff selbst eines Irrthums, weil er behauptete: „Nach Gottes Rathschluß wären „durch das Verdienst Christi, alle „Menschen zur Seeligkeit erwehlet u).

Dieser wird verdammet und an den Ertz-Bischoff von Rheims ausgeliefert.

König Ludewig wolte nicht gestatten, daß man ihn mit einer Strafe belegen solte, sondern da er eigentlich unter des Ertz-Bischoffs von Rheims, Hincmari, Gerichtsbarkeit gehörete, ließ er zwar seine Lehre vor Ketzerisch verdammen, Ihn selbst aber nach abgelegten Eyde, seine Länder niemahls wieder zu betreten, nach Franckreich bringen, wo er nachhero auf einen, im folgenden Jahre zu Kiersi gehaltenen Synodo der Priester-Weyhe unwürdig erkläret, ausgekleidet, mit Ruthen gezüchtiget, und zum ewigen Gefängniß verdammet worden x).

A. C. 849. Der Teutsche König unterredet sich mit König Carln,

Zu Anfange des 849sten Jahres erhob sich König Ludewig nach Peronne, allda sich König Carl aufhielt, um mit demselben eines und das andere zu überlegen y), zumahl er mit ihm beständige Freundschafft beyzubehalten willens war, ob ihn gleich der Kayser zum öfftern davon abzuziehen, gesuchet hatte. Von dar traff er im Monat Mertz wieder in Teutschland ein, und hielt sich einige Zeit in Regenspurg auf z).

verfällt nach seiner Rückkunfft in eine Kranckheit.

Kurtz darauf verfiel er in eine schwere Kranckheit, dabey Leib und Gemüthe litte, zumahl, da sich die Böhmen

s) v. Hincmar. de Prædestin. c. 2. p. 20. sq. c. 5. & sqq. p. 25. seq. Id. in epist. XVII. ad Nicol. p. 262. Id. in epist. XXIV. ad Egilon. p. 290. seqq. t) v. Raban. Epist. ad Eberhard. p. 608. seq. Ej. Epist. ad Noting. p. 592. seqq. Hincm. l. c. u) v. Raban. epist. ad Noting. l. c. Hincmar. l. c. x) Annal. Pith. a. 848. Annal. Bertin. a. 849. Hincmar. de Prædest. c. 2. p. 20. sq. Id. in epist. XVII. ad Nicol. p. 262. & in Epist. XXIV. ad Egil. p. 290. seqq. y) Fragm. Chron. Fontan. h. a. Annal. Bertin. eod. Annal. Pith. a. 848. z) v. Dipl. Ludov. pro Altaha in ind. Dipl. h. a. n. 5.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 849.

Dessen Armee wird in Böhmen geschlagen.

Böhmen abermahls empöret, und über das Teutsche Heer einen vollkommenen Sieg befochten hatten. Hierzu hatte vornemlich die Uneinigkeit der Teutschen Feld-Herren Gelegenheit gegeben, unter welchen sich, nebst vielen andern Grafen und Aebten, insonderheit die Hertzoge Ernestus und Thaculfus befunden, von denen der erstere die Oesterreichischen, der letztere die Sorabischen oder Thüringischen Grentzen wieder die Slaven zu beschützen hatte a). Denn so lange diese einig, waren sie auch glücklich, immassen sie durch einen Einbruch in die feindliche Lande, die Aufrührer Frieden und Geisseln anbiethen zu lassen, nöthigten. Da aber diese ihre Abgeordnete nur an den Hertzog Thaculfum, von welchen sie glaubeten, daß er ihrer Verfassung am kundigsten wäre, abgeschicket; So erweckte solches bey dem andern eine so grosse Scheelsucht, daß er aus Furcht, es möchte scheinen, als ob jener vor ihn einen Vorzug habe, den Böhmen gar kein Gehör geben, noch von einen Frieden etwas wissen wolte. Die Ubereilung trieb Ernestum und die meisten Grafen so weit, daß sie sogleich, ohne es gemeinschafftlich überleget zu haben, auf den Feind loß giengen, und dasjenige, worzu sich dieser doch bereits gutwillig verstanden, durch die Waffen zu erlangen suchen wolten. Dieses unbedachtsame Unternehmen lief so übel ab, die Böhmen behielten nicht nur in den Treffen die Oberhand, sondern verfolgeten auch die Teutschen biß in das Lager, wo sie dieselben so lange eingeschlossen hielten, biß sie den freyen Rückmarsch, durch Zurücklassung einiger Geisseln, dergleichen sie vorher von jenen anzunehmen, ausgeschlagen, nunmehro selbst erkauffen musten.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 849.

König Carl beruhiget Aqvitanien;

König Carl hingegen war im Anfange dieses Jahres in Aqvitanien glücklicher b). Da im vorigen Jahre die Stadt Bourdeaux durch die Normänner erobert worden, wolte man die gantze Schuld auf Pipini Saumseeligkeit schieben, und die Aqvitanier wurden seiner überdrüßig, daher diese Nation, so es noch gröstentheils mit Pipino gehalten, zu Carln übergieng, der denn ordentlich zum Könige erwehlet, und gesalbet worden. In diesem Jahre ward seine Partie durch viele Grosse, so sich ihm unterwarffen, noch mehr verstärcket, so wohl seine Waffen durch die Eroberung von Toulouse berühmt gemachet.

Dargegen sich der Hertzog von Bretagne der Königlichen Würde anmasset.

Dargegen bekam er mit dem Hertzog von Bretagne nicht wenig zu schaffen, welcher auf einmahl aller gethaner Versprechen und Eydschwüre vergaß, und sich nicht nur des Königs Ober-Bothmäßigkeit wieder entzog, und verschiedene benachbarte Provin-

a) Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod. Annal Met. eod. b) v. Annal. Bertin. a. 848. & 849. Fragm. Chron. Fontan. a. 849. conf. Hist. de Langved. T. I §. 42. & 46. p. 545. sqq.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 849.

Provintzien verheerete, sondern sich auch der Königl. Würde anmassete c). Die Bischöffe weigerten sich zwar ihn zu salben und zu crönen, da ihnen der Ertz-Bischoff von Tours, unter welchen sie stunden, solches untersaget hatte: Allein er wuste sich gar bald zu helffen, weil er diejenigen, welche seinen Befehlen nicht gehorsameten, absetzen, und andere Personen an ihrer Stelle verordnen ließ, auch den Bischoff von Dol zum Ertz-Bischoff in seinen neuen Reiche ernennete, und sich darauf die Crone auffsetzen ließ.

Die Geistlichkeit richtet dargegen nichts aus.

Pabst Leo bezeigte zwar durch ein Schreiben an den Hertzog seinen Unwillen, richtete aber eben so wenig bey ihm aus, als ein anderer Brieff, welchen die zu Paris versammlete Frantzösische Geistlichkeit an ihn abgelassen, um ihn von seinen Vorhaben ab- und zum Vergleich mit König Carln anzumahnen d). Denn da dieser in Aqvitanien mit den Normännern, mit des enthaupteten Hertzogs Bernhardi Sohn, Wilhelmo und der Stadt Toulouse bißher zu thun gehabt, kehrete sich Nomenojus im geringsten nicht an diese Vorstellungen und Drohungen e).

Des Hertzogs Partie wird durch Graf Lambertum und Warinum verstärcket.

Graf Lambertum, welcher zum andern mahle seines unruhigen Geistes halber, das Reich hatte räumen müssen, nebst dessen Bruder Warnario, nahm er wieder in Schutz f).

Er schlägt die Frantzösischen Völcker, erobert Nantes und Rennes.

Den erstern setzte er in den Besitz von der Marggraffschafft von Bretagne, die Königlichen Völcker schlug er etliche mahl aus dem Felde, eroberte Nantes, Rennes, und viele andere wichtige Städte, und kam mit seinen siegreichen Waffen in diesen und den folgenden Jahre biß in Anjou und Maine.

Lotharius erkläret Ludovicum den II. zum Mit-Regenten.

Kaysers Lotharii vornehmste Bemühungen giengen die Italiänischen Angelegenheiten an, welches Reich er in Ruhe zu bringen wünschete g). Ob er gleich bereits im 844sten Jahr seinen ältern Printzen, Ludewig den IIten dahin gesendet, und demselben die Longobardische Crone auffsetzen lassen, so hatte er doch dazumahl weder vom Pabste Sergio, noch dem Römischen Volcke erlangen können, daß man ihm auch zu Rom gehuldiget. Nunmehro entschloß er sich besagten König öffentlich zu seinen Mit-Regenten zu ernennen, und erhielt dadurch vom Pabste Leone den IV. daß er kein ferneres Bedencken trug, denselben gewöhnlicher massen zum Kayser zu crönen.

Wie

c) Annal. Bertin. h. a. Fragm. Chron. Font. eod. Indicul. de Episc. Brit. depos. p. 281. Chron. Nannet. p. 39. seq. conf. Mabill. T. II L. XXXIII. §. 63. seq. p. 678. Id. in observ. præv. ad vit. Conwoj. p. 186. sqq. d) Epist. Synod. ad Nomen. p. 69. e) Annal Bertin. h. a. Fragm. Chron. Fontan. eod. f) v. Epist. Synod. ad Nomen. l. c. Fragm. Chron. Fontan. h. a. & an. seq. Ademar. Chron. an. 849. Annal. Bertin. eod. in fin. Chron. Nannet. p. 39. g) Annal. Bertin. a. 850.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 850.

und läßt ihn von Pabst Leone zum Kayser crönen; Darauf er zu Pavia einen Reichs-Tag hält.

Wie sich denn in solcher Absicht König Ludewig das Jahr darauf nach Rom begab, und im Monath December die Kayser-Crone von gedachten Pabst würcklich erhielt h).

Hierauf hielt Ludewig noch vor Ausgang des Monaths May einen Reichs-Tag zu Pavia i), darbey von Geist- und Weltlichen Angelegenheiten gehandelt ward, wiewohl alles, was Kayser Ludewig that, zugleich in seines Herrn Vaters Nahmen ausgefertiget, und durch dessen Einstimmung gleichsam bestätiget werden muste. Solchemnach schiene zwar Lotharius in den Italiänischen Reiche sein Verlangen in so weit erreichet zu haben, daß er den Besitz des Kayserthums seinem Sohn zuwege gebracht: Allein in den Fränckischen Provintzien, muste er durch die räuberischen Normänner desto mehr leiden.

Der Normännische Fürst Roruc wird von Lo-

Die Gelegenheit hierzu gab Rorich oder Roruc k), ein Bruder oder Bruders Sohn des Dänischen Königs

h) Dahero Baronius in Annal. a. 844. n. XI. geirret, wenn er vorgegeben, daß solche Crönung ao. 848. geschehen. Er will solches aus den datis des Synodi so ao. 853. zu Rom, imperantibus Dominis Lothario a Deo coronato pacifico & magno Imperatore ao. XXXVII. & Hludovico a Deo coronato ejus filio novo Imperatore anno V. mense Decembris die octava gehalten worden, erweisen; So aber nicht das 848. sondern vielmehr das 849. Jahr anzeigen. Allein auch auf diese Masse würde dem Irrthum noch nicht abgeholffen seyn, sondern die beyden Epochæ des Jahrs 849. da Ludewig von seinem Vater zum Mit-Regenten erkläret worden, und des Jahrs 850. da er die Kayserliche Crönung erhalten, mit einander vermenget werden, worwieder auch Mabill. in præfat. ad Sec. IV. P. II p. 116. §. 214. angestossen zu haben scheinet. Beyde Zeit-Rechnungen sind wohl von einander zu unterscheiden, weil beyde durch die richtigsten Urkunden bewiesen sind. Daß Ludovicus a. 849. und zwar vor dem 3ten Tag des Monaths Octobris von seinen Vater zum Mit-Regenten erkläret worden, erscheinet aus unterschiedenen Urkunden: vid. diploma ap. Margarin. in Bullar. Cassin. T. II. p. 28. Constit. 33. dat. prid. idus Maji anno imperii Hludovici imqeratoris in Italia VII. indict. IV. (i. e. an. 856.) item ibid Constitut. 34. & 35. dat. XIV. Kal. Junii anno Imperii Hludovici in Italia VII. indict. IV. (i. e. an. 856.) item charta commutat. dat. an. imperii Hludovici XXII. mense Nov. indict. V. (i. e. an. 871.) ap. Mabill. de re Dipl. L. VI. n. 102. item Benedicti præcept. Confirmat pro Corbeja veteri dat. V. Nonas Octubrias imperantibus Lothrio a Deo coronato magno Imperatore anno trigesimo nono, sed & Ludovico novo Imperatore ejus filio an. VII. indict. IV (i. e. an. 855.) ap. Dacher. in Spicileg. T. VI. p. 397. & ap. Mabill. in præfat. ad Act. SS. ord. Bened Sec. IV. P. II. p. 117. & in L. V. de re Dipl. p. 436. sqq. conf. data Synodus Ticin. in Ind. Dipl. ad an. 850. n. 1. Die andere Epocha vom Jahr 850 da Ludewig zu Rom im December, und zwar vor den dritten Tag desselben Monaths gecrönet worden, wird nicht allein von dem Annalista Bertin. berühret, sondern es bezeugen auch solches zwey Urkunden ap. Mabill. de re Dipl. L. VI. n. 104. & 105. die gegeben sind anno Imper. Ludovici XXIIII. die III. & IV. mensis Decembris per indict. VI. (i. e. a 873) conf. Magar. Bullar. Cassin. L. II. Const 36. 37. 38. i) v. Collect. Concil. Reg. T. XXI. p. 609. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 5. k) Doch ist dieser Roric nicht mit

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 850.

Königs Herioldi, welcher, wie oben gemeldet, nicht nur bereits zu Kayser Ludewigs des Ersten Zeiten, ein Stück von Frießland und vornemlich Durstädt geschencket, sondern auch von Lothario selbst die Walcharische Insel zu Lehn bekommen hatte l). Denn ob sich wohl Norich äuserlich treu und ruhig bezeiget; So wurde er dennoch beym Kayser verklaget, daß er an den Unternehmungen der Normänner heimlich Theil gehabt, weshalber er ins Gefängniß gehen müssen.

Wird von Lothario ins Gefängniß geworffen.

Entkommet daraus, und begiebet sich in des Teutschen Königs Schutz.

Er hatte aber ein Mittel gefunden sich frey zu machen, und war nach Teutschland gegangen, wo er sich unter König Ludewigs Schutz begeben. Seine Meynung war nicht, alda ruhig zu bleiben, sondern er war beständig auf die Wiedererlangung seiner Länder bedacht. In dieser Absicht vereinigte er sich mit einigen von seinen Landes-Leuten, die an die Sachsen, bey welchen er sich biß dahin aufgehalten, angrentzeten, und machte dem Kayser durch ihren Beystand, in seinen an den Mitternächtlichen Meere gelegenen Ländern nicht wenig zu schaffen.

Erobert Duerstadt.

Endlich kam er auf den Rhein vor Duerstädten, welches er auch nach einer kurtzen Belagerung zur Ubergabe nöthigte, und dadurch Lotharium zwang, daß er ihn wieder vor seinen Lehnmann annehmen, und den ruhigen Besitz der vormahls innen gehabten Provintzien zugestehen muste. Dargegen versprach er wieder seine Landes-Leute nunmehro die Waffen zu ergreiffen, und ihren Streiffereyen Einhalt zu thun. Wie wenig sich aber diese, welchen die damahlige Schwäche des Fränckischen Reichs mehr als zu wohl bekannt war, daran gekehret, lehrete der Erfolg gar bald. Sie fuhren nicht nur in den Kayserlichen Ländern mit ihren Verwüstungen beständig fort, sondern, da auch König Carl in Aqvitanien und Bretagne genung zu thun hatte, funden sie neue Gelegenheit, dessen Unterthanen zu beunruhigen.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 850.

Die Normänner brechen unter Anführung Godefridi, in Franckreich ein.

Der Normänner Heerführer war dazumahl Hertzog Godefridus, ein Sohn eben dieses Heriolds, welcher durch die Seine einen Weg in die Frantzösischen Provintzien fand, und daselbst die Menapios, Tarvisios und andere an den Meer-Küsten befindliche Grafschafften ausplünderte m). Sie setzeten sich hier so feste, daß obgleich König

mit den oben ad an. 845. p. 256. angeführten Dänischen Könige Oric zu vermengen, oder vor eine Person zu halten. Oric ist an. 854. erschlagen worden, v. Annal. Bertin. d. a. hingegen hat Noric an. 857. und noch an. 873. gelebt. v. Annal. Pith. an. 857. & an. 873. conf. Torfæi Reg. Dan. L. III. c. 15. p. 417. sqq. l) v. Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. eod. Annal. Pith. eod. conf. supra p. 100. m) Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. a. 850. Annal. Met. eod. Fragm. Chron. Fontan. eod.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 850.

König Carls Unternehmungen in den Aquitanischen Reiche glücklich von statten gegangen, ihnen dessen Annäherung dennoch kein Schrecken einzujagen vermögend gewesen.

König Carl gehet wieder ins Felde,

Der König wolte dafür angesehen seyn, als ob er die äussersten Kräffte gegen die Normänner anzuwenden gemeynet, wie er denn Kayser Lotharium, wegen der gemeinschafftlichen Gefahr und des mit einander gemachten Verbündnisses ersuchen ließ, ihm mit Hülffs-Völckern beyzustehen.

muß sich mit Godefrido vergleichen.

Lotharius kam zwar würcklich an: Allein er leistete ihm wenig Beystand, ja König Carl fürchtete sich, in Ansehung, daß er ihm noch immer nicht trauete, vor der Macht seines Bruders fast eben so sehr, als vor den Heeren der Feinde. Er hielt also bald darauf vor rathsamer, sich mit Godefrido so gut als möglich zu vergleichen n), und demselben ein Stück Landes zum Besitz einzuräumen.

Mißvergnügen über Carls schläffrige Regierung.

Dadurch wurden, wie ehemahls bey dem Verfall des Römischen Reiches auch geschehen, die fremden Völcker noch mehr angefrischet, dergleichen Anfälle zu wagen. Denn, waren sie unglücklich, hatten sie wenig zu verliehren, trat aber das Glück einiger massen auf ihre Seite, so konten sie verhoffen sich durch den Besitz der eroberten Provintzien glücklich zu machen. Dieses erweckte gegen König Carln ziemlichen Wiederwillen, so wohl bey dem Volck, als bey der Geistlichkeit, welche ihm das Unglück, in welches er sein Reich und die Christenheit stürtze, zu Gemüthe zu führen, unternahmen.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 851.

Des Abts von Ferrara Lupi Briefe, so er dieserhalben an den König geschrieben.

Der bekannte Abt von Ferrara, Lupus, hingegen wolte dem König gute Lehren geben, wie er das Vertrauen der Stände wieder erlangen, und in Zukunfft glücklicher regieren könte. Er ließ unterschiedene Ermahnungs-Schreiben an König Carln abgehen o), darinnen er bemühet war, ihm dasjenige vorzustellen und an Hand zu geben, „was zu „einen ruhigen und glücklichen Regi„ment einem Monarchen unentbehr„lich sey. Vor allen Dingen rieth „er ihm an, dem höchsten Gott, vor „welchen er dereinst, als einem gerech„ten Richter würde Rechenschafft ge„ben müssen, unabläßlich Danck zu „sagen, daß er ihn aus so vielen Un„glück erlöset, und im Gegentheil mit „so viel Guten begnadiget habe, und „demselben daher täglich in seinem „Gebet anzuliegen, daß dieser ihm so „wohl den Anfang, als Fortgang und „Beständigkeit in guten Unterneh„mungen und Anschlägen verleihen „wolle.„ Er schreibt unter andern: „Daß da er nunmehro zu männlichen „Jahren gekommen, auch das, was „kindisch

n) Lid. ibid. o) v. Epist. Lup. 64. it. 93. conf. Baron. Annal. h. a. §. 1. seqq.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 851.

„kindisch sey, verlassen und ablegen, „vielmehr aber auf sein zeitliches und „ewiges Wohl bedacht seyn müsse. „Aus dieser Ursache habe er alles, was „er unternehme, fleißig und genau mit „Gottes Dienern und seinen treuen „Ständen vorher zu überlegen. Ein „König, sagt er, müsse zu regieren „wissen, und dasjenige, was zur „Wohlfarth seiner Lande nöthig, am „besten verstehen. Er müsse sich nie„manden dermassen unterwürffig ma„chen, daß er lediglich dessen Gutdün„cken folge, und alles nach desselben „Vorschrifft thue. Denn es sey we„der ihm noch seinen Unterthanen vor„theilhafftig, wenn er einen andern „neben sich gleich starck, oder auch „wohl gar mächtiger und angesehe„ner, als sich selbst werden liesse. Zu „dem so wären ja Könige hier auf „Erden Statthalter Gottes, und „folglich müsten sie gleich diesem ihre „Ehre nicht einem andern geben. Er „müsse keinen falschen Vorstellungen „Glauben beymessen, in seinen Urthei„len nicht die Person ansehen, sondern „Reichen und Armen gleiche Gerech„tigkeit wiederfahren lassen. Was „einmahl gutes gestifftet worden, „müsse er niemahls anders, als wenn „es noch besser einzurichten, än„dern, daß ein jeder daraus seine „Treue und Beständigkeit wahr„nehmen könne. Böse Gesellschafft „habe er möglichst zu meiden, und „die Leichtsinnigkeit vornemlich zu „fliehen, auf daß sich seine Untertha„nen allezeit auf dessen Aufrichtigkeit „verlassen, und diese ihnen zum Nu„tzen dienen könte. Viel müsse er „gedencken, doch wenig sagen, dabey „aber alle seine Handlungen so ein„richten, daß ein jeder deutlich zu „sehen hätte, wie das gemeine „Beste seine hauptsächlichste Absicht „verbleibe. Denn dieses sey das ge„wisseste Mittel die Liebe des Volcks „zu gewinnen und zu erhalten. End„lich habe er vor die Haltung göttli„cher und menschlicher Gesetze Sor„ge zu tragen, bey allen seinen Unter„nehmungen eine, auch grossen Häu„ptern anständige Demuth blicken „zu lassen, und durch reiches Allmo„sen sich beständig der Göttlichen „Gnade zu versichern. Wenn er „auf diese Weise seine Regierung füh„ren würde, könte er versichert seyn, „daß er so wohl Gott als Menschen „angenehm und gefällig seyn müsse, „und er könte nebst seinen Landen die „Hoffnung haben, die Aufrührer „bald wieder zum Gehorsam zu brin„gen, ja nach diesem zeitlichen, das „ewige Reich zu erlangen.„

Erispoius setzt die Unruhen in Bretagne fort.

Ob gleich der Tod des unruhigen Hertzogs Nomenoii von Bretagne, welcher in diesem Jahre erfolget, zu Herstellung der längst gewünschten Ruhe in dieser Provintz einige Hoffnung machen sollen; So hatte dennoch dessen Sohn Erispoius nebst den Väterlichen Reiche, zugleich dessen Tapfferkeit, Ehrgeitz und unruhigen Geist geerbet, darin-

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 851.

darinnen er durch Graff **Lamberten** treflich unterstützet ward p).

König Carl sucht das Bündniß mit seinen Brüdern zu erneuern.

Damit nun König **Carl** seinen Waffen mehrern Nachdruck geben möchte, war er zuforderst das mit seinen Brüdern zum öfftern geschlossene Bündniß abermahls zu erneuern beflissen. Die wiederhohlten Erneuerungen der vorigen Bündnisse und Friedens-Schlüsse zeigen insgemein an, daß man solche von allen Seiten schlecht erfüllet habe, und ob gleich selbige noch so offte verneuert werden; So kan man sich doch in dergleichen Fällen selten Hoffnung machen, daß ihnen aufrichtiger als vorhero werde nachgelebet werden.

Diese lassen sich die Vorschläge gefallen.

Anietzo soll König **Carls** Antrag bey Käyser **Lothario** und König **Ludewigen** von **Teutschland** um so viel grösser Vergnügen erwecket haben, als sie in besserer Einigkeit und guten Vernehmen unter einander zu leben, selbst gewünschet, wenigstens würde es ihrer allerseits gemeinschafftlicher Vortheil erfordert haben, weil ihre Feinde nur allzuviel darbey gewonnen. Allein, wie offte wird der Nutzen des Herrn und des Landes andern weit geringern Absichten nachgesetzet.

Es wird eine Zusammenkunfft zu Mersen beliebet.

Man verglich sich abermahls einer Zusammenkunfft zwischen den drey Brüdern, und hierzu ward eben derjenige Ort erwehlet, alwo sie im 847sten Jahre sich zuerst völlig mit einander ausgesöhnet und genauer verbunden q). Dieses war die an der **Maas** gelegene Königliche Burg **Mersen**, daselbst der Kayser und beyde Könige zusammen kamen, und nicht nur auf Rath und Einwilligung der gesamten **Fränckischen** Stände, den bereits ehemahls errichteten Vertrag bekräfftigten, sondern auch bemühet waren, einander durch die theuersten Eyd-Schwüre zu versichern, daß ein jeder dem andern wieder seine aufrührische Unterhanen, nach möglichsten Kräfften beystehen wolte. Doch das **Fränckische** Reich war allenthalben dergestalt verfallen, daß, wenn es auch der Könige wahre und auffrichtige Meynung gewesen, solches zu erfüllen, es ihnen doch an Kräfften manglete, ihren Worten und Versprechungen den behörigen Nachdruck geben zu können.

Wehrend dieser Zeit stirbt die Gemahlin des Kaysers.

Wehrend dieser Zeit hatte die Gemahlin Kaysers **Lotharii**, **Irmengard**, das Zeitliche geseegnet r). Sie starb in dem Nonnen-Closter zu **Ehrenstein**, so sie in dem **Straßburgischen** Kirchen-Sprengel gestifftet hatte, und wurde auch darinnen begraben, wie die von dem Ertz-Bischoff **Rabano** derselben zu Ehren verfertigte Grabschrifft bezeuget. Ohne die von

p) Annal. Bertin. a. 851. Fragm. Chron. Fontan. eod. Chron. Engolism eod. Ademar. Chron. eod. Rhegin Chr. a. 862. Siegebert. Gembl. a. 860. conf. Argentré Hist. de Bretagn. L. III. c. 28. p. 189. q) Annal. Bertin. h. a. Fragm. Chron. Fontan. eod. r) v. Annal. Met. h. a. Rhegin. Chron. eod. conf. Epitaph. Irming. ap. Du Chesne T. II. Script. fr. p. 398.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 851.

von ihr erzeugten drey Printzen Ludovicum, Lotharium und Carln, hinterließ sie noch fünff Prinzeßinnen, davon eine dem Nahmen nach unbekannt; Diese ist von Giselberto entführet worden s). Die andere hieß Rotrudis, die dritte Berta und die vierte Gisela, diese waren alle drey dem Geistlichen Stande gewiedmet t). Die erstere war Aebtißin zu Ehrenstein, die andere zu Avenay, und die dritte war Aebtißin in den Closter zu Brescia. Die fünffte hieß Hellетrudis, welche vermuthlich die Gemahlin Graf Berengarii, und diejenige von Lotharii Töchtern gewesen, deren Vermählung Anno 841. zu Worms gefeyert worden u).

König Carl gieng sofort nach Franckreich zurück, hielt zu Roucy, einem in Champagne an der Aine gelegenen Schlosse einen Reichs-Tag, und brach von dar mit seinen Völckern nach Bretagne auf x).

Der Frantzösische König bricht mit seinen Völckern von Roucy wieder Erispoium auf,

Doch hatte Erispoius unterdessen auch keine Mühe gespahret, alles, was zu einer hartnäckigten Gegenwehr erfordert wurde, in Bereitschafft zu haben y). Es kam hierauf zu einer blutigen Schlacht, welche zwar anfangs vor die Francken glücklich abzulauffen schiene, da die Feinde Graf Lambertum und dessen Bruder Warnarium, als zwey ihrer vornehmsten Obristen gar zeitlich einbüsseten: Zuletzt aber änderte sich alles, und Erispoius erfocht einen vollkommenen Sieg. Eine Menge Fränckischer Hertzoge, Grafen und Edele blieben theils im Treffen, theils kamen sie gefangen in der Uberwinder Hände, der König selbst sahe sich genöthiget, mit der Flucht zu retten, und mit den wenigen Uberrest seiner Völcker nach Anjou zu eilen.

wird aber von demselben geschlagen,

Damit nun König Carl nicht noch in grösseres Unglück gerathen möchte, entschloß er sich mit den Hertzog von Bretagne einen, obgleich vor sich höchstnachtheiligen Frieden einzugehen z). Selbiger ward zu Angers abgehandelt, wohin sich Erispoius in Person erhoben hatte. Es war nicht genug, daß der König diesem letztern versprach, in den ruhigen Besitz von Bretagne zu lassen, darbey auch Rennes, Nantes und Rets völlig abtrat, sondern er muste sich auch beqvehmen, ihm die Königliche Würde zuzugestehen, welchen Titul Erispoius nachhero beständig geführet. Dessen Nachfolger aber, ist er noch eben unter König Carls Regie-

muß Erispoio den Königlichen Titul zugestehen.

s) v. supra ad an. 846. p. 249. sq. t) Agnell. vit. Georg. c. I. p. 184. Mirac. S. Bert. p. 456. Flodoard. Hist. Rem. L. III. c. 27. Margar. Bull. Casin T. II. constit. 29. & 31. u) Hadrian. Epist. ad Carol. Annal Pith. an. 841. x) v. Fragm. Chron. Fontan. h. a. Ademar. Chron. eod. y) Fragm. Chron. Fontan. l. c. Annal. Bertin. a. 852. z) Annal. Bertin. a. 851.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 851.

Regierung, wieder entzogen worden a).

Kayser Ludewig gehet nach Benevent wieder die Saracenen,

In Italien, welches Kayser Lotharius der Regierung Kayser Ludewigs des II. nunmehr fast gäntzlich überlassen, dauerten die Kriege mit den Saracenen noch beständig b). Denn da diejenigen Saracenen, welche Radelgisus wieder Siconulfum nach Benevent zu Hülffe geruffen, so wohl die Stadt selbst, darinnen sie festen Fuß gefasset, als die umliegenden Clöster durch beständiges Plündern und Rauben ungemein mitgenommen, und fast das gantze Hertzogthum bereits unter ihre Bothmäßigkeit gebracht hatten; So liessen die Einwohner, und vermuthlich Radalgisus selbst den Kayser ersuchen, ihnen schleunige Hülffe zu leisten, und sie von diesen unerträglichen Bunds-Genossen, wieder zu befreyen.

die er aus dem Felde schläget,

Ludovicus der II. brach also auf ihr Ansuchen von Mantua mit einem ansehnlichen Heere auf, und nachdem ihm in Benevent so fort von den Bürgern die Thore geöffnet wurden; So machte er die darinnen befindlichen Saracenen nicht nur zu Kriegs-Gefangenen, sondern ließ sie auch allerseits nebst ihren Fürsten Massar, ausserhalb der Stadt niederhauen.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 851.

und das Hertzogthum Benevent unter Radelgisum und Siconulsum theilet,

Worauf sich denn die beyden bißher streitigen Hertzoge Radelgisus und Siconulfus, durch deren Uneinigkeit die Macht dieser Barbarn bißher so hoch gestiegen war, unter des Kaysers Vermittelung aussöhneten, und das Hertzogthum mit dessen Einwilligung dergestalt zwischen sich theileten, daß der erstere Benevent, der letztere aber Salerno überkam c), und also Salerno der Sitz eines neuen Hertzogthums ward.

auch hierauf Barri,

Damit der Kayser der Saracenen völlig loß werden möchte, so vornemlich Barri zu ihren Aufenthalt erwehlet, und sich darinnen feste gesetzet hatten; So beschloß er, alle Kräffte anzuwenden, um sie auch aus dieser Stadt wieder zu vertreiben d). Er rückte daher im folgendem Jahre mit einem starcken Heere davor, und machte zu einer förmlichen Belagerung Anstalt.

wiewohl vergebens, belagert.

Vermuthlich würde er solche nach Wunsch erobert haben, wenn er die Stadt gleich im ersten Schrecken bestürmet hätte, da sich die Saracenen dieses Angriffs nicht versehen, und daher in schlechter Gegenverfassung befanden; Allein durch einiger Einrath hatte er sich hiervon abhalten lassen, weil sie ihm vorgestellet, die fast unermäßlichen Schätze würden ihm dadurch entgehen, so die Feinde in diesem

a) v. Capitul. Caroli ap. Carisiac. ap. Baluz. T. II. p. 266. c. 23. b) Erchempert. Hist. Long. c. 19. Chron. Canis L. I. c. 29. Ado Vien. Chron. p. 809. conf. Sigon. de regn. Ital. L. V. h. an. c) Chron. Casin. l. c. Anon. Salernit. Chr. c. 69. conf. Peregrin. Hist. Longob. p. 260. d) Erchempert. Hist. Longob. c. 20. Chron. Casin. L. I. c. 30. Annal. Bertin. a. 852.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 851.

Raub-Neste zusammen gebracht, als welche insgesamt, wenn der Ort mit Sturm übergienge, geplündert, und bloß den Soldaten zu theil werden dürfften. Da er nun solchen Raub vor sich zu erlangen hoffete, verlohr er darüber die Gelegenheit, die Stadt selbst einzubekommen. Denn die Belagerten gewonnen so viel Zeit, daß sie sich aus den ersten Schrecken erhohlen, die Mauern und andere Befestigungs-Wercke ausbessern, und in solche Verfassung setzen konten, daß sich der Kayser genöthiget sahe, unverrichteter Sache wieder abzuziehen.

König Ludewig von Teutschland demüthiget die Sorben.

Wehrend dieser Zeit hatte König Ludewig in Teutschland mit den Sorben zu thun, welche sich wieder ihn aufgelehnet, und durch ihre Streifferenen die Fränckischen Grentzen beunruhiget hatten. Doch war er so glücklich, daß er sie ohne viele Mühe zum Gehorsam brachte e). Er nahm seinen Zug durch Thüringen, und weil die Feinde vor ihm zurück gewichen, ließ er den Seinigen den Zügel schiessen, die denn alle Feld-Früchte verzehreten, oder verderbten, und das gantze Land dergestalt verheereten, daß die Sorben mehr durch Hunger, als durch das Schwerd, sich ruhig zu halten, genöthiget wurden. Ob er in diesem Jahre noch weiter etwas vorgenommen, ist ungewiß, es scheinet vermöge der ausgefertigten Urkunden f), daß er sich meistentheils in Sachsen und vornemlich in Engern aufgehalten habe.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 852.

Läßt von dem Ertz-Bischoff Rabano zu Mayntz einen Synodum halten,

Im Monath April des folgenden Jahres, war er wieder zu Regenspurg, und kurtz darauf wurde auf dessen Befehl und in seiner Gegenwart vom Ertz-Bischoffe Rabano zu Mayntz ein Synodus gehalten, darzu alle Teutsche Bischöffe und Aebte aus Ost-Francken, Bayern und Sachsen waren erfordert worden g). Die Handlungen dieser Kirchen-Versammlung sind verlohren gegangen, daher man nichts weiter weiß, als daß der König alles, was beschlossen worden, bestätiget, auch mit Zuziehung der Weltlichen Stände noch einige politische Streitigkeiten abgethan; Hiernächst Bulgarische und Slavische Gesantschafften mit ihren Antrag gehöret, sie auch mit Antwort versehen habe.

bespricht sich zu Cölln mit einigen von Lotharii Ständen.

Von hier reisete der König zu Wasser nach Cölln, alda er sich mit etlichen vornehmen Ständen von Lotharii Lehn-Leuten unterredete h). Vornemlich soll er sich wegen des verfallenen Zustandes des gesamten Fränckischen Reiches mit ihnen besprochen haben, weiter aber ist von den Ursachen dieser Zusammenkunfft, und wessen man endlich einig worden, nichts aufgezeichnet. Es war hierbey leichter, die Fehler und Gebre-

chen

e) Annal. Pith. a. 851. Annal. Bertin. eod. Annal. Met. eod. f) v Ej. Dipl. pro monast. Herivord. in Ind. Dipl. h a. n. 13. g) Annal. Pith. a. 852. h) Annal. Pith. h. a.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 852.

chen einzusehen, als Mittel an Hand zu geben, wie selbigen abzuhelffen.

Gehet von dar nach Sachsen, um die eingerissene Mißbräuche alda abzustellen.

König Ludewig verfügte sich sodann nach Sachsen, wo er unterschiedene Mißbräuche, so seit einiger Zeit eingerissen waren, auch abzustellen Willens hatte i). Die Handhabung der Gerechtigkeit war schlecht beobachtet worden, weil durch parteyische und eigennützige Richter die Unterthanen viel Unrecht erdulden müssen, diese solten bestraffet und abgesetzet werden. Hierzu kam, daß viele Königliche Cron- und Erb-Güther, welche sein Vater und Groß-Vater besessen, bey den bißherigen Unordnungen in fremder und unrechtmäßiger Besitzer Hände gekommen, diese war er wieder einzuziehen gemeynet.

Landes-Versammlung zu Minden.

Beydes auszuführen, setzte er eine Landes-Versammlung an, welche vermuthlich zu Minden gehalten worden, weil ein alter Scribent der Stadt Nimia, dafür einige Abschrifften Mimidä lesen, gedencket, und noch darbey erinnert, daß solche an dem Weser-Strohme gelegen habe k). Was dem Könige und der Crone ehemahls gehöret, ward ihm durch Richterlichen Ausspruch wieder zuerkannt, daß er also nicht mit Gewalt verfahren, sondern der Richter, worunter vermuthlich ein Ausschuß der Grafen und Stände zu verstehen, Erkänntniß sich unterwerffen wollen. Allein das meiste und wichtigste von dergleichen Güthern, war in der Geistlichkeit Händen, und daraus war keine Erlösung.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 852.

Darauf er Engern, Hartingau, und Hosgau durchziehet,

Er durchzog hierauf Eugern oder vielmehr Ostphalen, Hartingau, Svaben, so den grösten Theil des Halberstädtischen Fürstenthums begriff, und endlich Hosgau, das sich in der Grafschafft Mannßfeld biß an die Saale erstreckete, und die Grentzen von Sachsen und Thüringen ausmachete l). Diese Reisen dieneten darzu, daß die Könige das Land kennen lerneten, ihren Unterthanen sich zeigeten, die Beschwerden und Streitigkeiten des Volcks sich vortragen liessen, darauf nöthige Verordnungen ertheileten, und letztere entschieden.

und den Normannischen Fürsten Herioldum hinrichten lässet.

Vermuthlich hielt König Ludewigen die Untreue des Normannischen Fürsten Herioldi länger in Sachsen auf, als er selbst geglaubet. Denn es hatte dieser von der Zeit an, da er sich unter weyland Kayser Ludewigs Schutz begeben, und den Christlichen Glauben angenommen, unter andern auch in Sachsen einige Länder besessen, und dieselben allezeit ruhig beherrschet. Da ihm aber ietzo die Nähe seiner Landes-Leute vieleicht Gelegenheit gegeben, auf die Vergrösserung seiner Güter zu gedencken;

i) ibid. k) Annal. Pith. l. c. conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 420. l) Annal. Pith. l. c. conf. Bechm. Hist. Anhalt. P. III p. 71. Leuckf. antiquit. Halberst. p. 17. Chron. Gottwic. T. I. p. 620. 625. 787.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 852.

cken; So ließ er sich mit ihnen in gefährliche Anschläge ein. Dieses Verständniß ward durch diejenigen, denen die Obsicht über die Dänischen Grentzen aufgetragen, entdecket, und Herioldus muste die Verrätherey mit dem Leben bezahlen m).

Versammlung der Stände zu Erfurth in Thüringen.

Aus Sachsen verfügte sich der König nach Thüringen, alwo er bey der Bestellung der Gerichte und sonst eben so viel Unordnung antraff, als er in Sachsen gefunden. Die Versammlung der dasigen Stände ward zu Erpsesfurt oder Erfurth gehalten n), und darbey ein Gesetz gemachet, vermöge dessen den Richtern, Amtleuten und Rügen oder Rau-Grafen, so die peinlichen Gerichte zu verwalten, die Verbrechen auch zu untersuchen und zu bestraffen, bestellet waren, verbothen ward, innerhalb ihrer Gerichte jemanden als Sachwalter oder Rechtliche Beyständе zu dienen und zu vertheidigen, ausserhalb derselben aber solte es ihnen ohnverwehret seyn o).

Hertzog Ludolphus in Sachsen stifftet das Closter Gandersheim.

In Sachsen war der berühmte Ludolphus einige Zeit vorher von König Ludewigen aus den Grafen-Stand zur Hertzoglichen Würde erhoben worden p), der ein Sohn des Sächsischen Hertzogs Ecberti, und Vater Hertzog Ottonis des Durchlauchtigen gewesen. Seine Gemahlin war Oda, eine Tochter Billungi und Aedae, darvon das Sächsische Geschlechte der Billingorum, die vornemlich in Ostphalen ihre Güther gehabt, abgestammet.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 852.

In diesem Jahre stifftete Hertzog Ludolph das berühmte Closter Gandersheim; so unter Hertzog Ottonis Regierung völlig zu Stande gekommen q). Gandersheim hatte Ludolphus vermuthlich mit seiner Gemahlin, als Heyraths-Guth überkommen; Daher ließ er sich durch deren und ihrer Frau Mutter Anrathen bewegen, selbiges zu einen Geistlichen Gestiffte zu wiedmen. Es scheinet, er habe anfangs ums Jahr 848. Bruntershusen oder Brunshausen darzu erwehlet gehabt, änderte sich aber und verlegte das Closter in diesem Jahre nach Gandersheim. Mit König Ludewigs Erlaubniß, gieng Ludolphus nebst seiner Gemahlin persönlich nach Rom, eröffnete dem Pabste sein Vorhaben, und erhielt mit leichter Mühe, Einwilligung und Bestätigung der vorhabenden Stifftung, ward auch noch darzu mit den Reliquien des heiligen Anastasii und Inno-

m) Annal. Pith. h. a. conf. Lambec. Bibl. Vind. L. II. c. V. p. 349. n) Annal. Pith. l. c. o) v. Goldast. T. III. Const. Imp. p. 274. p) Roswit. Fundat. Gandersh. p. 319. & 325. conf. Eccard quatern. p. 34. Id. T. II. rer. fr. p. 420. sqq. Harenberg. Diss. Geneal. de Ludolf. q) Roswit. l. c. p. 319. sqq. Annalista Sax. a. 848. & an. 852. Chron. Quedlinb. a. 852. Vita Hathumod. c. 1. Roswit. l. c. p. 325. conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 422. Leuckf. Antiquit. Gandersh. c. 2. sqq.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 852.

Innocentii beschencket r). Die Urkunde, so dieser Stifftung wegen in folgenden Zeiten zum Vorschein gekommen, ist allen Ansehen nach falsch und neuerlich erdichtet worden s); immassen unterschiedene darinnen befindliche Ausdrückungen, welche auf König Ludewigen gehen sollen, nebst vielen anderen vorkommenden Umständen solche ungemein verdächtig machen t).

Die erste Aebtißin dieses Nonnen-Closters, ist des Stiffters Tochter Hathumoda gewesen, welche von dem Bischoff zu Hildesheim Altfrido eingekleidet worden u).

Nachdem König Ludewig so wohl in Sachsen als Thüringen alles, so viel möglich, in Ordnung gebracht, gieng er wieder nach Bayern und Francken biß Regenspurg, wo er den Rest des Jahres zubrachte x). Seine Brüder hatten nicht so viel Ruhe in ihren Landen, daß sie an die innerlichen Sachen gedencken konten, weil ihnen die Normänner fast keine Zeit darzu liessen.

Die Normänner brechen in Frießland ein,

Zu Ende des vorigen Jahres hatten sie in Lotharii Reiche das Closter des H. Bavonis zu Gent in die Asche geleget, und die dasigen Gegenden ungemein mitgenommen. In diesem Jahre langeten sie mit 252. Schiffen in Frießland an, und wütheten alda mit Feuer und Schwerd y).

andere kommen auf der Seine nach Franckreich.

Ein anderer Schwarm dieser Räuber kam auf der Seine in das Hertz von Franckreich, unter der Anführung eines Fürsten, nahmens Hoscri, wo sie eben so übel hauseten, und mit grosser Beute nach Bourdeaux zurück kehreten, wiewohl einige derselben auf dem Rückwege das Leben einbüsseten z).

Godefridus, Herioldi Sohn, sucht den Tod seines Vaters zu rächen,

Noch mehrere Unruhen richtete der Dänische Fürst Godefridus an. Dieses war der Sohn des bekannten Herioldi, der vorgehabter, oder doch beschuldigter Verrätherey halber in Sachsen das Leben verlohren hatte a). Denn da er sich nichts besseres vermuthend war, hatte er Frießland, davon ein groß Theil seinem Vater unter Kayserlicher Oberherrschafft gehöret, verlassen, suchte aber bey seinen Landes-Leuten Schutz, und war den Tod seines entleibten Vaters auf das nachdrücklichste zu rächen, bedacht.

und fällt in Frießland ein;

Nachdem er gar bald einen Schwarm dieser Völcker zusammen gebracht, fiel er in Frießland wieder ein, um entweder zu den Besitz seines verlohrnen Landes mit Gewalt wieder

r) Roswit. l. c. p. 321. sqq. s) v. ap. Leibnitz. T. II. p. 371. Leuckf. antiquit. Gandersh. c. 3. §. 4. p. 22. sq. t) conf. Leibniz. introd. ad T. II. Script. p. 32. Sed vid. Harenb. diss. geneal. de Ludolf. §. 35. 36. 37. u) v. Vita Hathum. c. 1. Roswit. p. 325. Annalist. Sax. a. 852. Bodon. Chron. Gandersh. Suppl. p. 335. x) v. Annal. Pith. h. a. in fin. y) Annal Bertin. a. 851. & 852. Mirac. S. Bavon. p. 409. z) Chron. Fontan. fr. a. 851. a) Annal Bertin. a. 852.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 852.

Weswegen der Kayser und König Carl ihre Völcker an der Schelde zusammen ziehen.

wieder zu gelangen, oder doch wenigstens grosse Beute darinnen zu machen. Er kam biß an die Schelde, wo die daran gelegenen Länder und Städte seine Wuth empfinden musten. Es zogen zwar der Kayser und König Carl in gröster Eil einige Völcker zusammen, und liessen damit das Ufer dieses Flusses besetzen: Allein Godefridum anzugreiffen, waren sie zu schwach; Daher sie sich den gantzen Winter über damit begnügen musten, daß sie auf alle Bewegungen dieses Fürstens Achtung gaben, und nur verhindern konten, daß er nicht weiter in ihre Lande einbrechen möchte.

A. C. 853. Doch wollen des letztern Soldaten nicht wieder die Normänner fechten.

In dem folgenden Jahre würde man vieleicht mehrern Ernst gebrauchet haben, und es allen Ansehen nach, zu einer blutigen Schlacht gekommen seyn, wenn nicht König Carls Völcker sich geweigert hätten, gegen die Normänner länger zu fechten b). Denn, so weit war es schon in dem Fränckischen Reiche gekommen, daß den Königen länger nicht gehorsamet ward, als es die Stände und Unterthanen vor gut befunden. Darzu hatten diese selbst Gelegenheit gegeben, da sie durch ihre gegen einander geführten Kriege ihre Macht und Ansehen geschwächet, und sich ihre Stände zum Haupt wachsen lassen. So pflegen Monarchen, wenn sie neue Lande, Macht und Ansehen mit Unrecht zu erlangen suchen, öffters dasjenige darüber zu verliehren, was ihnen ohnstreitig zugestanden. Was Carls Völcker vor Ursachen vorgewendet, warum sie gegen die Normänner in Frießland nicht streiten wollen, wird nicht angeführet. Vieleicht ist es diese gewesen, daß solche Lande eigentlich zu des Lotharii Reiche gehöret, die Lehn-Leute aber, waren ordentlich nicht schuldig, ausserhalb der Grentzen ihres Reiches im Kriege zu dienen, wenigstens nicht länger, als nur gewisse Tage oder Wochen. Es kan also wohl seyn, daß Carls Völcker behauptet, der Krieg gehe eigentlich Lotharium an, sie aber wären nach beschehener Theilung diesem weitere Hülffe zu leisten nicht verbunden.

König Carl verläßt den Kayser, und vergleicht sich mit Godefrido.

Hierdurch sahe sich Carl genöthiget, mit Godefrido so gut als möglich zu vergleichen, das weitere aber, Kayser Lothario allein auszuführen, zu überlassen, dessen Reich nunmehro um so viel mehr mitgenommen, und jämmerlich verheeret ward, weil er, nach Carls Abzug, diesen Feinden noch weniger gewachsen war.

Die Italiäner beklagen sich bey Lothario über Ludewig den II.

Der Kayser hatte ohnedem zu besorgen, er werde in Italien viel zu schaffen bekommen, weil man mit ihm und seines Sohnes Ludewigs Regierung alda im geringsten nicht zufrieden war c). Es klagte nicht nur jedermann, daß sich der Kayser um die öffentlichen Angelegenheiten des Reichs überhaupt wenig bekümmere, vielmehr

b) ibid. a. 853. c) Annal. Bertin. h. a.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 853.

vielmehr mit Jagen und dem Frauenzimmer die Zeit verderbe, sondern es beschwereten sich auch besonders die Römer bey Lothario, daß ihnen der Italiänische König wieder die Saracenen keinen Schutz leiste, ohnerachtet diese zum grösten Nachtheil der Kayserlichen Hoheit deren Grentzen fast täglich beunruhigten. Wenn bey der Geringschätzung der Macht eines Regentens, zugleich ein allgemeines Mißvergnügen der Unterthanen sich spühren lässet: So pfleget insgemein eine öffentliche Empörung nicht mehr weit entfernet zu seyn. Hierzu kam, daß es schiene, als ob es denjenigen, so Unruhen anzufangen gemeynet, an auswärtiger Hülffe nicht fehlen könne, weil sich Kayser Ludewig mit einer Constantinopolitanischen Printzeßin zwar verlobet, zu Vollziehung der Vermählung aber keine Anstalt machen wolte, daher man glaubte, die Griechen würden ihrer Schwäche ohngeachtet, diese Verachtung ihres Kayserlichen Hauses zu rächen suchen, und es darüber zum Kriege kommen.

weswegen sich der letztere nach Francken erhebet, doch bald wieder nach Italien geruffen wird,

Kayser Ludovicus erhob sich daher persönlich nach Francken, um sich mit seinem Herrn Vater zu besprechen d). Da aber inzwischen die Saracenen, so Barri noch inne hatten, von neuen einen Einbruch, so wohl in Apulien und Calabrien, als auch in das Hertzogthum Benevent wageten; So musten auf der Italiänischen Stände Verlangen, die Aebte Bassarius und Jacobus von St. Vincent, ihm eiligst nachfolgen, und ihn ersuchen, daß er sich, so hurtig als möglich, wieder bey ihnen einfinden möchte. Er kehrete also unverzüglich zurück, bekam aber zugleich von Kayser Lothario Befehl, sofort nach Stillung dieser Unruhen eine Zusammenkunfft von Geist- und Weltlichen Ständen anzusetzen, worinnen er so wohl in Kirchen- als Policey-Sachen den sich hervor gethanen Mängeln abzuhelffen suchen, und in ihrer beyden Nahmen nöthige Anordnungen treffen solte.

und den Saracenen eine Schlacht liefferte,

Nach seiner Ankunfft gieng er mit einem ansehnlichen Heere vor Barri, und lieferte zwar mit Beystand der Capuaner den Saracenen einige Treffen, gab aber der Untreue seiner Hülffs-Völcker die Schuld, daß er keinen völligen Sieg befechten konte; Daher er Siconulfi Sohn, welcher seinem Vater unterdessen in der Regierung gefolget war, Salerno wiederum entzog und Ademario dieses Fürstenthum übergab.

auch das Hertzogthum Salerno Ademario giebt

In den Frantzösischen Reiche hausen die Normänner.

Inzwischen hatte sich König Carl durch den mit dem Normannischen Fürsten Gottfried getroffenen Frieden, wenig Ruhe geschaffet, weil ein anderer Hauffen dieser räuberischen Völcker an der Seine und Loire herum

d) Erchempert. Hist. Lang. c. 20. Chron. Casin. L. I. c. 30. conf. Sigon. de regn. Ital. a. 853. & 854.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 853.

herum schweiffete, und Nantes, Touraine, Angers, Blois, nebst vielen andern wichtigen Städten einnahm, plünderte und verheerete e).

Der König war sie zu vertreiben um so viel weniger vermögend, als er nicht nur von König Ludewigen von Teutschland des geschlossenen Bündnisses ohngeachtet, sich keine Hoffnung machen durffte, einigen Beystand zu erlangen, weil er mit selbigen bald darauf in Uneinigkeit gerieth, sondern er hatte auch in Aqvitanien einen allgemeinen Auffstand zu befahren.

Die Aqvitanier empören sich, tragen dem Teutschen Könige die Crone an,

Hierzu hatte der Tod Graf Gotzberti, welchen Carl hinrichten lassen, Gelegenheit gegeben, weil sich dessen Freunde und Anverwandte zu rächen suchten f). Unter vielen Ständen hatten sie nicht geringen Beyfall gefunden, und es endlich so weit gebracht, daß man auf einer unter diesen Aufrührern gehaltenen Zusammenkunfft beschlossen, König Carln abzusetzen, und ihm allen Gehorsam aufzukündigen.

Weil sie aber zur Ausführung dieses Entschlusses vor sich allein zu schwach waren, nahmen sie ihre Zuflucht zu König Ludewigen von Teutschland, welchem sie durch Abgeordnete antragen liessen, entweder die Crone selbst zu übernehmen, oder ihnen doch seinen Printzen Ludewig zuzusenden, damit er sie durch ein Heer unterstützen, und von der Tyranney befreyen möchte, deren sie ihren bißherigen Regenten beschuldigten. Wiedrigenfalls würde sie die Verzweiffelung nöthigen, lieber bey auswärtigen und so gar unglaubigen Nationen, Schutz und Hülffe zu suchen, als in der Gefahr zu bleiben, unter König Carls Regierung wieder zu verfallen.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 853.

König Ludewig hielt sich dazumahl in Bayern auf, weil er bißher mit den Bulgaren zu thun gehabt, die sich, wie man glaubte, auf König Carls Verhetzungen, und durch der Slaven Beystand wieder ihn aufgelehnet; Sie waren aber bereits glücklich wieder zum Gehorsam gebracht worden g).

welche dieser auch annimmet,

Dieses bewog ihn um so viel mehr, daß er dem Antrag der Aqvitanischen Herren nicht nur Gehör gab, sondern auch solchen willig annahm. Weder die Unrechtmäßigkeit dieses Unternehmens, da er seinem Bruder ein Reich entziehen wolte, dessen Besitz ihm durch so viele Verträge bestätiget worden, noch die Entlegenheit dieser Lande, die er, wenn er sie auch erobert, doch nicht würde haben behaupten können, noch auch die Gefahr, darein er sich und die Teutschen Lande stürtzete, da er einen auswärtigen Krieg anfieng, ob er gleich an den Teutschen Grentzen mit den

Slaven

e) Annal. Pith. h. a. Annal. Met. eod. Annal. Bertin. eod. f) Annal. Pith. a. 853. & 854. Annal. Bertin. a. 853. g) Annal. Bertin. l. c.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 854.

Slaven und andern Völckern selbst genung zu thun hatte, konten ihn von diesen Vorhaben abbringen, zumahl da die Aqvitanier in Teutschland Geisseln so lange zurücke zu lassen, versprachen, biß sein Printz in den ruhigen Besitz ihres Reiches würde gesetzet worden seyn; Auf die Treue eines Volckes war sich jedoch wenig zu verlassen, welches gegen seinen rechtmäßigen König Eyd und Treue schon mehrmahls gebrochen hatte.

A. C. 854. und seinen Printzen Ludewigen mit einem Heere nach Aqvitanien schicket.

Diesem ohngeachtet ließ der Teutsche König seinen Printzen Ludewig so fort mit einem Heere nach Franckreich aufbrechen h), der über die Loire in Aqvitanien zwar glücklich ankam, aber nicht von allen mit so viel Vergnügen aufgenommen wurde, als er sich eingebildet hatte. So leicht fället das wanckelmüthige Volck von einem Entschluß auf den andern, zumahl wenn es durch dergleichen Veränderungen seinen Vortheil zu erlangen verhoffet, mit Schaden aber erfahren muß, wie es sich noch in ein grösseres Unglück gestürtzet habe.

Der Kayser nimmt sich des Frantzösischen Königs an,

Kayser Lotharius konte der Sache den besten Ausschlag geben, wenn er sich vor den Teutschen König erkläret, und ihm gegen König Carln Beystand geleistet hätte. Es ist auch gar wohl zu glauben, daß sich Ludewig alle Mühe werde gegeben haben, wie er entweder den Kayser gäntzlich auf seine Seite ziehen, oder es doch dahin bringen möchte, daß er sich ruhig hielte, und auch König Carln nicht beystünde. Es schienen aber alle Bemühungen vergebens zu seyn, da der Kayser alle Anstalten machte, sich des Königs von Franckreich äuserst anzunehmen.

weßhalben er mit demselben bey Valenciennes zusammen kommet,

Bereits zu Ende des vorigen Jahres hatten sich diese beyde Herren zu Valenciennes mündlich unterredet, und wegen Erhaltung des öffentlichen Friedens, auch Abwendung der zu befahrenden innerlichen Unruhen verschiedene Anstalten gemachet i). Man hatte daher nicht nur den eingerissenen Raubereyen, Entführungen und andern schweren Verbrechen durch neue und härtere Straffen Einhalt zu thun gesuchet, sondern auch Aebte und Grafen in jeder Provintz als Abgeordnete niedergesetzet, so die Beschwerden des Volcks untersuchen und selbige möglichst abzustellen bemühet seyn solten. Uber dieses versprachen beyde Könige einander gemeinschafftlich wieder die räuberischen Normänner beyzustehen, und endlich wurde noch verabredet, alle Bemühungen anzuwenden, daß nächstens zwischen den sämtlichen Brüdern eine Zusammenkunfft möchte beliebet werden, darinnen man die neuerlich entstandenen Irrungen und Streitigkeiten beylegen und völlig abthun wolte.

h) Annal. Bertin a. 854. Annal. Pith. eod.

i) v. Baluz. Capit. T. II. p. 61.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 854.

auch König Ludewigen dahin ersuchen lässet.

Diesem zu Folge funden sie sich in diesem Jahre zu Lüttich persönlich ein, und der Kayser ließ König Ludewigen zuentbieten, daß er sich auch alda einstellen möchte, um sich mit König Carln wieder zu versöhnen, und dem Landverderblichem Kriege ein Ende zu machen.

Da dieser aussenbleibet, errichtet er mit König Carln ein Bündniß.

Da aber dieser nicht erscheinen wollen, errichteten beyde Könige unter sich ein neues Bündniß, wovon sie den Teutschen König völlig ausschlossen. Sie waren darinnen hauptsächlich bemühet, sich so wohl selbst ihrer unverbrüchlichen Freundschafft zu versichern, als auch ihre Printzen, Stände und gesamten Reiche einander zur gemeinschafftlichen Beschützung anzubefehlen. Den Beytritt des Volcks und ihrer Kriegs-Völcker suchte ein jeder von ihnen nach damahliger Gewohnheit, durch eine besondere Rede auszuwürcken. Kayser Lotharius machte zuerst den Seinigen bekannt: „Wie er sich bißhero zwar eyfrigst, „doch allezeit vergebens angelegen „seyn lassen, König Ludewigen zu „einer mündlichen Unterredung zu „bewegen, und dieses sey die wahre „Ursache, warum er mit Carln ge„genwärtigen Vergleich getroffen, „um nemlich sich und seine Reiche „dadurch auf das genaueste zu ver„binden, und sich also desto besser „schützen zu können. Er versicherte „zugleich, daß er alle Gesetze und „Freyheiten, so ihnen von Alters „her, sonderlich von seinem Groß„Vater und Vater gegeben und er„theilet worden, denselben beständig „und ungeändert lassen, und sie darbey „handhaben würde. Hierauf that der Frantzösische König an das versammlete Volck fast gleichen Antrag, und eröffnete demselben, „daß man „mit dem ietzt geschlossenen Vertrag „aus keiner andern Absicht so lange „gewartet, als weil sie beyderseits „hertzlich gewünschet, es möchte sich „auch der Teutsche König gefallen „lassen, selbigem beyzutreten. Weil „sich aber dieser wegen unterschiede„ner Hindernisse beständig zu ent„schuldigen suche; So habe man „nicht vor dienlich erachtet, dessen „Beytritt länger zu erwarten, son„dern die Vollziehung dieses Ver„trags zu beschleunigen, der grösten „Nothdurfft zu seyn befunden.„ Er setzte letzlich darzu: „Sie könten „allerseits glauben, daß sie nunmeh„ro beständig, so wohl in freudigen „als traurigen Begebenheiten, vor ei„nen Mann stehen würden, derge„stalt, daß nichts vermögend seyn sol„te, das zwischen ihnen befestigte „Freundschaffts-Band zu zertrennen. „So offt einer des anderen Hülffe „benöthiget, wolten sie solche einan„der allezeit, durch göttlichen Bey„stand, willigst leisten. Solte daher „auch ihr Bruder, König Ludewig, „wie sie doch weder wünscheten noch „hoffeten, mit ihnen zu vereinigen sich „ferner verweigern; So wolten sie „doch

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 854.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 854.

„doch beständig also verbunden bleiben, und einander in allen Fällen so viel Schutz angedeihen lassen, daß sie „die ihnen von GOTT gegebenen „Reiche ruhig besitzen könten. Würde es sich auch endlich fügen, daß „einer von ihnen mit Tode abgehen „solte, wolte der andere seines Bruders Söhne, nebst den hinterlassenen väterlichen Ländern dergestalt „wieder alle Ansprüche und Anfälle „beschützen, damit diese zu derselben „rechtmäßigen Besitz gelangen „könten.

Nach geendigten Reden kam es zu der würcklichen Vollziehung des geschlossenen Bündnisses, welche vermuthlich in der Kirche des heiligen Lantberti, und nach Art des damahligen Aberglaubens über den Reliqvien der Heiligen vor sich gienge; Die Eydes-Notul war folgende: „Solte unser Bruder König Ludewig den Eyd, welchen er uns zugeschworen hat, brechen, oder dessen „Söhne einen Theil der Lande an „sich zu bringen trachten, so dir von „rechtswegen zustehet; So verspreche ich dir nach allen Kräfften, die „mir GOtt verleihen wird, so wohl „wieder denselben, als dessen Söhne „und alle andere, die dir solche entziehen wollen, allezeit auf dein Verlangen, Hülffe und Schutz zu leisten. Solte ich dich auch überleben, will ich deinen Söhnen nichts „von deinen Reiche, so dir rechtmäßig zustehet, entziehen, sondern ihnen „vielmehr solches ruhig überlassen. „Und solten sie, oder dessen Stände „wieder unsern Bruder, oder dessen „Söhne Beystand und Hülffe verlangen; So will ich ihnen solche, so „viel mir möglich seyn wird, wiederfahren lassen; Doch mir dargegen „ausdingen, daß auch du und deine „Söhne mir gleiche Hülffe und „Schutz allezeit angedeihen lassen, „und euch nicht von mir absondern „sollet.

König Carl gehet mit einer Armee nach Aqvitanien,

Allein auch dieser Vorsatz dauerte nicht lange. König Carl gieng zwar um Ostern mit einem Heere nach Aqvitanien voraus, um den jungen Ludovicum mit Gewalt zu vertreiben k); Allein er wird beschuldiget, daß er durch rauben, plündern und brennen, darbey auch der Gottes-Häuser nicht verschonet worden, mehr mit seinen Unterthanen und Freunden, als mit den Feinden gekrieget, und an statt, daß ihm der Kayser abgeredeter massen nachfolgen, oder doch sein Heer an andern Orten wieder den Teutschen König ins Feld schicken sollen, hatte er Gelegenheit gesuchet, sich mit König Ludewigen zu besprechen.

woraus er aber zurücke eilet,

Da ihm nun dieser biß an Rhein entgegen gekommen, brachte er Lotharium theils durch gute Worte, theils durch Bedrohungen so weit, daß er sich ruhig zu bleiben erklärete, darauf ein neuer Vertrag geschlossen, und

k) Annal. Bertin. l. c.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 854.

und zwischen den Kayser und König Ludewigen wenigstens euserlich ein gutes Vernehmen wieder hergestellet ward. König Carl, als er sich der Hülffe beraubet sahe, so er von Lothario zu erlangen verhoffet, muste Aqvitanien gar bald wieder verlassen, ohne etwas hauptsächliches daselbst ausgerichtet zu haben.

kömmt mit dem Kayser zu Attigni zusammen.

Hierauf kam er mit dem Kayser im Monath Junio zu Attigni zusammen, und der von dem letztern mit König Ludewigen kurtz vorher geschlossene Vertrag verhinderte nicht, daß nicht auch mit den Frantzösischen Könige ein neues Bündniß wäre errichtet, und auf beyden Seiten mit den theuersten Eydschwüren bestätiget worden l). Die Menge und öfftere Erneuerung der Friedens-Schlüsse, Bündnisse und Verträge zeiget abermahls an, daß man den vorigen schlecht nachgelebet habe, und giebet dahero wenig Hoffnung, daß man auch in Zukunfft besser Treu und Glauben halten werde.

Beyde schicken an den Teutschen König eine Gesandschafft.

Der Kayser und König Carl beschlossen bey dieser Zusammenkunfft, an ihren Bruder eine Gesandschafft abzuschicken m), die demselben die Nothwendigkeit des Friedens und den aus ihrer allerseits Uneinigkeit erwachsenden Schaden vorstellen, ihn auch darzu bewegen solten, daß er seinen Printzen sofort aus Aqvitanien zurück beruffen, und Carln in dem Besitz dieses Reiches länger nicht hinderlich fallen, noch die Aufrührer mit seiner Macht weiter unterstützen möchte. Die Könige insgesamt, und die ihnen unterworffenen Lande würden glücklich gewesen seyn, wenn sie allerseits diese Wahrheiten eher eingesehen, und ihre Handlungen darnach eingerichtet hätten. Es ist wahr, daß es das Ansehen habe, als ob des Teutschen Königs ietzige Unternehmungen nicht einmahl einen Schein des Rechtens vor sich gehabt, da es doch sonst nicht leicht an Entschuldigungen manglet, womit man die allerungerechtesten Unternehmungen zu beschönigen trachtet. Doch, da die damahligen Geschicht-Schreiber mehr die Sachen, so geschehen, als die Ursachen, warum sich solche zugetragen, in ihren truckenen Jahr-Büchern aufgezeichnet; So lässet sich nichts gewisses davon sagen, ob nicht König Ludewig und die Aqvitanier dennoch vieles vor sich gehabt, so diese Unternehmungen, wo nicht rechtfertigen, doch einiger massen entschuldigen können. Wenigstens hatten es seine Brüder so wohl bey ihres Vaters Leben, als nach dessen Tode nicht besser gemacht, sondern durch viele unrechtmäßige Unternehmungen ihre Herrschafft weiter auszubreiten, nur alzuoffte gesuchet. Sie sahen aber die Nothwendigkeit der Eintracht, und das Nachtheil, so aus ihren Streitigkeiten folgete,

l) Annal. Bertin. l. c. Baluz. Capit. T. II. p. 69. m) Annal. Bertin. h. a.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 854.

gete, eher nicht ein, als biß es ihren gegenwärtigen Absichten zuwieder lieff, und Schaden brachte. Es schiene also, daß sie gleich den meisten Regenten nur sodann auf Billigkeit und Recht sich beruffeten, wenn es ihnen Nutzen schaffen konte; Hingegen setzten sie dieses alles gar bald wieder aus Augen, wenn ihrer eigenen Herrschsucht dadurch Einhalt geschehen solte.

dem Vorstellungen aber wenig Gehör findet.

König Ludewig hatte noch Hoffnung, Aqvitanien zu behaupten, und also gab er den Vorstellungen der von seinen Brüdern abgefertigten Gesanten wenig Gehör. Er suchte nur Zeit zu gewinnen, um inzwischen in dem mit Unrecht erlangten Reiche sich feste zu setzen, und glaubte, wie viele andere zu thun pflegen, ein glücklicher Ausgang eines unrechtmäßigen Unternehmens werde solches zuletzt doch rechtfertigen.

Pipinus entkömmt aus dem Closter, und gehet nach Aqvitanien.

Die Gefahr schiene auf König Carls Seite täglich grösser zu werden, weil auch Pipinus des vorigen Aqvitanischen Königs gleichen Nahmens Sohn, Gelegenheit gefunden, aus dem Closter des H. Medardi zu entkommen, darein er vor einiger Zeit vom Könige war eingesperret worden n).

Dessen Bruder Carl begiebet sich in König Ludewigs Schutz.

Dessen jüngerer Bruder Carl war ebenmäßig aus den Closter Corbey entflohen, und hatte sich in des Teutschen Königs Schutz begeben. Pipinus aber war gerades Weges nach Aqvitanien gegangen, und daselbst von vielen wohl aufgenommen worden, sogar die vornehmsten Herren, die zuerst Ludovicum aus Teutschland zu sich beruffen hatten, fielen ihm, ausser des ertödteten Gotzberti Anverwanten, ohnverzüglich zu, und erkannten Pipinum vor ihren Oberherrn. Da also die Aqvitanier sich von eines Königes Herrschafft befreyen wollen, hatten sie nunmehro dafür drey Herren bekommen, die, ob sie gleich sonst in allen uneinig waren, doch darinnen einerley Absichten führeten, daß ein jeder seines Gegners Untergang, keiner aber des Landes Bestes suchete, mithin das Reich durch Freund und Feind verheeret ward.

König Carl kömmt mit einer Armee nach Aqvitanien.

König Carl kam mit einem zahlreichen Heere zu Ende des Monaths Julii wieder nach Aqvitanien o), und weil er sich vor Pipino, der bey der Nation beliebet war, und darunter einen grossen Anhang hatte, mehr fürchtete, als vor Ludewigen, mit dem es die wenigsten Aqvitanier recht meyneten, und dessen Schwäche durch seines Vaters Macht, wegen der Entfernung nicht unterstützet werden konte; So entschloß er sich, den letztern zuerst anzugreiffen, um sich durch dessen Verjagung den Weg zum

n) Annal. Eginh. a. 852. 853. 854. Annal. Pith. a. 851. o) Annal. Bertin. a. 854. Annal. Pith. eod.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 854.

zum Siege über Pipinum und dessen Helffers Helffer zu bahnen, zumahl, da sich auch Pipinus selbst mehr vor den Teutschen, als vor König Carln gefürchtet, und daher Ludewigen eingeschlossen, und zu wiederhohlten mahlen angegriffen hatte. Es glückte ihm auch dieses dergestalt, daß er den jüngern Ludewig und seine Anhänger völlig in die Enge brachte, und Aqvitanien zu räumen nöthigte.

nöthiget den jüngern Ludewig solches zu räumen;

Da also bey dem Teutschen König wenig Hoffnung war, den Besitz dieses Reiches vor sich, oder seinen Sohn behaupten zu können; So gab er nunmehro des Kaysers Lotharii Vorstellungen und angebothener Vermittlung mehr, als vormahls, Gehör, worauf es so weit kam, daß sich König Ludewig von allen auf Aqvitanien gemachten Ansprüchen auf einmahl loßsagte p). Hierdurch ward zwar ein allgemeiner innerlicher Krieg im Fränckischen Reiche, darzu es sonst leicht kommen können, vermieden: Allein Carl war damit noch nicht ruhiger Besitzer von Aqvitanien, weil sich Pipinus an Ludewigs Beyspiel nicht kehrete, sondern sich noch verschiedene Jahre, ohne gäntzlich vertrieben zu werden, erhielt, mithin zu König Carls Beunruhigung, des Aqvitanischen Reiches Verheerung, und der Fränckischen Monarchie Schwächung noch ferner nicht wenig beytrug.

Dargegen ihm Pipinus desto mehr zu schaffen machet.

Die Normänner verheeren Frießland,

Es war also kein Wunder, daß die Normänner immer fortfuhren, die Fränckischen Provintzien zu beunruhigen q). Denn wie sie einmahl gewohnet waren, von rauben und plündern zu leben; Also hatten sie abermahls Gelegenheit gefunden, das mit Sachsen grätzende, und ihnen am beqvemsten gelegene Frießland zu verheeren. Weil sie aber bald darauf einander selbst in die Haare geriethen; So schiene es, als ob ihre eigene Uneinigkeit ihren weitern Siegen Einhalt thun, und den Francken einige Ruhe verschaffen würde.

gerathen selbst in Uneinigkeit.

Oricus wird von Gudurm getödtet.

Der Dänische oder Normännische König Oricus, welcher biß hieher das obriste Regiment über diese Völcker geführet, und insonderheit mit dem H. Anschario in guter Vertraulichkeit gelebet, ward von seines Bruders Sohne, Gudurm, mit Beyhülffe der aus Francken zurück gekommenen Normänner feindlich überfallen r). Es war derselbe ehemahls von Orico aus dem Reiche vertrieben, durch seine Streiffereyen aber, so mächtig worden, daß er ihn mit Krieg überziehen können, da dieser ohnedem mit einigen

p) Annal. Bertin. a. 854. & 855. conf. Hist. de Langved. T. I. p. 554. §. 63. 64. q) Annal. Eginh. a. 854. Annal. Metens. eod. r) Rembert. vita Anschar. c. 21. & 28. Annal. Bertin. h. a. 854. Annal. Pith. eod. Annal. Met. eod. Chron. de gest. Normann. a. 853. conf. Torf. ser. dynast. Dan. L. III. c. 15. p. 420.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 854.

gen anderen von seinen Verwanten zu thun hatte, die ihrer angebohrnen räuberischen Art nach, sogar ihres eigenen Vaterlandes nicht verschoneten.

Nach einer dreytägigen Schlacht hatte er ihn völlig überwunden, und war Oricus nebst den Königlichen Hause, nur einen eintzigen Printzen ausgenommen, um das Leben gekommen. Doch konte der Uberwinder den durch Orichs Tod verledigten Thron nicht behaupten, sondern Orichs hinterlassener Sohn, der dem feindlichen Schwerdte allein entgangen, ward von den Normännern darauf erhoben, und bey dessen Besitz geschützet s). Dieser lebte wiederum in nicht geringer Vertraulichkeit mit dem H. Anschario, wie er ihn denn auch kurtz nach Antritt seiner Regierung seiner Freundschafft versichern ließ.

Rorue und Godefridus verlassen Frießland,

Immittelst hatten doch diese Kriege Gelegenheit gegeben, daß die Normännischen Hertzoge Roricus und Godefridus, die selbst zur Oberherrschafft in Norden zu gelangen verhoffet, Frießland verlassen t), und den dasigen Grentzen eine Zeitlang die Ruhe geschencket hatten.

A. C. 855. welche Provintz der Kayser seinem

Kayser Lotharius vermeynte diese Provintz auch künfftig gegen alle weitere Anfälle sicher zu stellen, wenn er derselben einen eigenen Herren vorsetzete, und in dieser Absicht trat er Frießland seinem mittlern Printzen ab, der ebenmäßig den Nahmen Lotharius führete u), jedoch der Normänner Einfällen so wenig, als bißhero, Einhalt thun konte.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 855. Printzen Lothario giebet.

König Ludewig von Teutschland schicket Ernestum wieder Rasticen zu Felde,

König Ludewig von Teutschland war zu Anfange dieses Jahrs zu Fulde, begab sich von dar nach Forchheim, und ferner nach Bayern, alwo er den Rest des Winters zubrachte. Es machte ihm aber der Mährische Fürst Rastizes nicht wenig zu schaffen, weil er das Fränckische Joch gäntzlich abzuschütteln suchte x).

welcher diesem nichts anhaben kan.

Der König schickte daher Hertzog Ernsten Marggrafen von Oesterreich wieder ihn zu Felde, man konte aber den Mähren, weil sie sich ungemein verschantzet, weiter nichts anhaben, als daß das platte Land verwüstet, und die offenen Flecken verbrannt wurden y). Hierauf kam es zu einen Stillstand der Waffen, weil die Teutschen nicht vor rathsam hielten, sich in ein, des Ausganges halber höchst zweiffelhafftes Treffen einzulassen.

Streit zwischen den Bischöffen zu Freißingen und Trient.

König Ludewig hatte sich bißhero zu Eipilinga oder dem heutigen Wislingen einen Flecken an den Fluß Dorfen in Bayern aufgehalten,

s) Rembert. vit. Anschar. c. 28. t) Annal. Bertin. a. 855. u) Annal. Bertin. a. 855. x) vid. Chart. commutat. inter Hatt. & Sigeh. in Ind. dipl. h. a. n. 2. Praecept. Confirm. Lud. ib. n. 4 it. Notit. ibid. n. 6. Praecept. Ludov. pro Eccl. Corb. ib. n. 8. y) Annal. Pith. h. a. conf. Notit. in ind. dipl. h. a. n. 6. 7.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 855.

ten, wie man denn findet, daß er um diese Zeit, zwischen den Bischöffen zu Freisingen und Trient einen, einiger Weinberge halber entstandenen Streit entschieden z), alda fanden sich auch Gesanten von Kayser Ludewig dem II. ein, weil Trient zum Longobardischen Reiche gehörete. Durch diese Gesandschafft ward eine persönliche Zusammenkunfft beyder Monarchen abgeredet, die auch bald darauf vor sich gieng a), und schienen sie in der grösten Vertraulichkeit und Freundschafft mit einander zu leben.

Zusammenkunfft des Kaysers und des Teutschen Königs.

Mittler dessen war auch zwischen den Teutschen Könige und König Carln von Franckreich eine völlige Aussöhnung geschehen b), und also hatte König Ludewig von allen Seiten Ruhe und Friede, der aber insgemein in den Fränckischen Reiche nicht von langer Dauer zu seyn pflegte.

Letzterer verträgt sich auch mit König Carln.

Kayser Ludewig hatte sich schon keiner Ruhe zu erfreuen, weil die Italiäner mit seiner Regierung noch immer schlecht zufrieden waren, und die Saracenen ihm noch hin und wieder zu thun machten. Inzwischen beruffte er, seines Herrn Vaters Befehl zu Folge, gleich zu Anfange dieses Jahres die Stände nach Pavia zusammen c), wo er ordentlich Hof hielte. Er bedienete sich daselbst zu Untersuchung derer so wohl in Geist- als Weltlichen Sachen eingerissenen Gebrechen hauptsächlich des Ertz-Bischoffs von Mayland Angilberti und des Patriarchens von Aqvileja Andreä, auf deren Bericht er mit Zuziehung der Stände allerhand Schlüsse machte, welche den Lebens-Wandel und das Amt der Bischöffe so wohl als der Geistlichen überhaupt, die Wiederherstellung und Unterhaltung so wohl der Kirchen, als Armen-Häuser, die Ordnung in Clöstern, die Gerichtsbarkeit der Grafen, und alles andere betraffen, so zu Verbesserung der Policey nöthig zu seyn schiene. Die meiste Sorge machte ihm eine innerliche Unruhe, so sich in Rom angesponnen haben solte.

Kayser Ludewig hält einen Reichs-Tag zu Pavia.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 855.

Einer nahmens Daniel brachte ihn auf den Verdacht, als wenn Gratianus, ein vornehmer Römischer Herr, diese Haupt-Stadt des Abendländischen Reiches an die Griechen verrathen, das Kayserthum den Francken entziehen, und jenen wieder zuwenden wollen d). Kayser Ludewig erhob sich also selbst nach Rom und war mit Untersuchung dieser Sache beschäfftiget. Nach einiger Meynung soll Daniel zuerst bey Kayser Lothario seine Beschwerden angebracht, und von diesem einen Befehl an seinen Sohn ausgewürcket haben, daß er nach Rom

Gratianus kömmt in Verdacht, daß er Rom an die Griechen bringen wollen,

z) v. Notit. in ind. dipl. h. a. n. 6. & 7. a) v. Notit. de lite compos. in Ind. Dipl. h. a. n. 7. b) Annal. Bertin. h. a. c) v. Baluz. T. II. Capit. p. 350. conf. Sigon. de regn. It. L. V. h. a. 855. d) Anast. vit. Pontif. p. 393.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 855. wird unschuldig befunden, und ihm der Ankläger ausgeliefert.

Rom gehen und die Sache untersuchen solle e).

Dieses geschahe bey einem Gerichts-Tage, den Kayser Ludewig hielt, und darbey den Pabst Leo, ingleichen die vornehmsten Römischen und Fränckischen Herren zu Beysitzern hatte. Es ward aber Gratianus unschuldig erfunden, und ihm daher der falsche Ankläger zur Bestraffung ausgeliefert. Wenn mit allen dergleichen Verleumdern, die überführet werden können, daß ihre Anklagen bloß aus Haß und Neid, oder andern straffbaren Absichten hergerühret, eben also umgegangen würde, dürfften Monarchen vieler Ungerechtigkeiten überhoben seyn, und boßhaffte Leute sich weit mehr scheuen, öffters die getreuesten Diener eines Herrn ins Unglück zu stürtzen.

Pabst Leo schrieb zur Versicherung, daß er an denjenigen Beschuldigungen, so wieder Gratianum angebracht worden, keinen Theil iemahls gehabt, an Kayser Lotharium, wie er des Kaysers und seiner Vorfahren Gesetzen und Verordnungen iederzeit nachzuleben, so willig als schuldig sey, bath aber, man möchte die Römischen Gesetze nicht gantz abschaffen, sondern solche noch ferner beybehalten.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 855. Leoni dem IV. folgt Benedictus in der päbstlichen Würde.

Kurtz darauf wurde der Päbstliche Stuhl durch den Tod Leonis des IV. erlediget, sofort aber durch Benedictum den III. wieder besetzet, wiewohl andere die Päbstin Johannam hier einschieben, welche Erzehlung, ob sie gegründet oder nicht? zu vielen Schrifften Gelegenheit gegeben f). So viel ist gewiß, daß um diese Zeit Benedictus erwehlet worden, welchen nicht nur die Geistlichkeit, sondern auch der Römische Rath und das gesamte Volck darzu vor würdig befunden.

Nach der hergebrachten, ob gleich nicht allezeit beobachteten Gewohnheit, ward die Bestätigung dieser Wahl bey Kayser Lothario und dessen Mit-Regenten Ludovico durch zwey Abgesanten Nicolaum, Bischoff von Anagni und Mercurium, Magistrum militum gesuchet g).

Ob er gleich an Anastasio einen Gegner gefunden.

Doch gieng es nicht gantz ohne Unruhen ab, ehe Benedictus zum ungestöhrten Besitz des Päbstlichen Stuhls gelangen konte. Er fand an Anastasio einen starcken Gegner h), welcher von dem verstorbenen Pabst Leone auf einen zu Rom Anno 853. gehaltenen Synodo, weil er seine Kirche über 5. Jahr den Kirchen-Gesetzen zuwieder verlassen hatte, seiner

 Geistli-

e) v. Sigon. L. V. de Regn. It. a. 855. p. 206. f) Anastas. vit Pontif. p. 394. Annal. Bertin. a. 855. Ado Vien Chron. p. 809. conf. Benedicti Dipl. pro Corbej. vet. ap. Dacher T. VI. p. 597. & ap. Mabill. in præfat. Sec. IV. P. II. p. 117. & L. V. de re Dipl. p. 436. seq. conf. Pagi Crit. Bar. h. a §. 6. & 10. Eccard. T. II. rer. fr. p. 433. §. 117. g) Anastas. vit. Pontif p. 395. h) Anast. l. c. p. 395. sqq.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 855.

Geistlichen Würde war entsetzet worden. Dieser wendete sich an den Kayser **Ludewig**, um durch dessen Beyhülffe der **Römer Wahl** über den Hauffen zu werffen, und die von **Rom** an den Kayser geschickten Gesanten, ließ er durch den Bischoff zu **Eugubio**, **Arsenium**, auffangen, brachte es auch durch diesen so weit, daß sie ihm selbst zu Ausführung seines Vorhabens hülffliche Hand zu leisten versprachen.

Der Kayser gab **Anastasio** so viel Gehör, daß er Gesanten nach **Rom** schickte, ihn gleichsam in Triumph dahin führen und wider alles Vermuthen auf den Päbstlichen Stuhl setzen ließ, welchen **Benedictus** räumen und mit dem Gefängniß verwechseln muste. Nichts desto weniger behielt dieser zuletzt dennoch die Oberhand, da aller Drohungen und gebrauchten Gewalt ohngeachtet, weder das Volck noch die Geistlichkeit **Anastasium** vor einen rechtmäßigen Pabst erkennen wolten. Durch diese Beständigkeit drungen sie durch, Kayser **Ludewig** muste nachgeben, und geschehen lassen, daß **Anastasius** von der kaum erlangten Würde wieder abgesetzet, **Benedictus** aber mit gewöhnlicher Pracht eingewenhet ward.

Kayser Lotharius wird kranck und schwermüthig,

Es scheinet nicht, daß Kayser **Lotharius** selbst an dieser Sache Antheil genommen, obgleich was von Kayser **Ludewigen** in **Italien** vorgenommen worden, zugleich in dessen Nahmen mit geschehen. Denn er hatte sich seit einiger Zeit schon kranck und schwach befunden i), vielleicht war er auch, ehe die Sache völlig zu Stande kommen, gar verstorben k). Denn da er bißhero an Leibes- und Gemüths-Kräfften sehr abgenommen, zuweilen auch gantz schwermüthig gewesen; So hatte er den Schluß gefasset, das Regiment nunmehro freywillig niederzulegen, welches zu erlangen, ja seinem Vater und Brüdern zu entziehen, er sich doch ehemahls so viele Mühe gegeben, und zu so grossen Blutvergiessen und Landverderblichen Kriegen Anlaß gegeben. Das Gewissen, welches zuweilen auch der grösten Monarchen Folter wird, hatte ihn an alle seine Ubelthaten erinnert, und er wuste nach dem Begriff der damahligen Zeiten kein besser Mittel, sich mit der höchsten Majestät Gottes zu versöhnen, und vor seine Sünde zu büssen, als wenn er in ein Closter gienge und ein Mönch würde.

fasset den Schluß, das Regiment niederzulegen,

gehet ins Closter Prüm,

Hierzu erwehlete er das Closter **Prüm** im **Ardenner-Wald** ohngefehr 5. Meilen von **Trier** gelegen l), dem er schon lange günstig gewesen, wie er es denn mit vielen Schenckungen begnadiget m). Daselbst vertauschte er den Kayserlichen Purpur

i) Annal. Bertin. h. a. k) v. Ado Vien. Chron. p. 809. conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 438.
l) Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. eod. Annal. Pith. eod. Chron. Andegav. eod. p. 284.
m) conf. Ind. Dipl. h. a. n. 3. 15.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 855.

Purpur mit einer Mönchs-Kappe, und zeigte mit seinen Beyspiel, wie wenig alle Hoheit, Macht und Herrschsucht ein Gemüthe vergnügen könne, welches einmahl die Eitelkeiten der Welt eingesehen.

nachdem er vorher das Reich unter seine Printzen getheilet,

Vorhero theilete er das Reich in Gegenwart der zusammen beruffenen Stände, unter seine hinterlassene drey rechtmäßigen Printzen n).

Kayser Ludewig muste sich mit dem Kayserlichen Titul und dem Italicknischen Reiche begnügen lassen. Lotharius bekam Austrasien, welches hauptsächlich unter der Benennung des Lotharingischen Reiches begriffen worden, darvon ein Theil desselben noch biß ietzo den Nahmen Lotharingen behalten hat, damahls aber begriff es alle zwischen dem Rhein und der Maas gelegene Länder unter sich, ausgenommen Mayntz, Speyer, Worms und einige andere Städte, welche ehemahls des Weinwachses halber zu Teutschland waren geschlagen worden. Uber dieses behielt er noch alles, was sein Herr Vater, zwischen der Maas und Schelde, auch gegen Burgund biß an den Einfluß der Rhone in die Saone und biß an das Gebürge, welches die heutige Franche Comte von der Schweitz absondert, besessen. Carl als der jüngste Bruder erhielt endlich zu seinen Antheil Provence, Lion, Dauphine, und das, was man sonst eigentlich das Königreich Burgund jenseits des Berges Jura nennete.

Lotharius. Ludovicus Germanicus A. C. 855.

worauf er in wenig Tagen verstirbt.

Kayser Lotharius lebte nicht lange nach niedergelegter Regierung o), daß ihm also die Reue über diese getroffene Veränderung nicht ankommen konte, die sonst in dergleichen Fällen selten aussen bleibet. Er starb wenige Tage darauf zu Ende des Monaths Septembris in diesem 855. Jahre p), und wurde auch in dem Closter Prüm, seinem Verlangen nach q) begraben. Dessen aufrichtiger Busse wegen, so er diese kurtze Zeit über, der begangenen Sünden halber, bezeiget haben soll, oder vielleicht seine der Geistlichkeit erwiesene Wohlthaten,

n) Annal. Bertin. h. a. & an. 856. Annal. Met. eod. Chron. Regin. eod. Ado Vien. Chron. p. 809. Mar. Scot. Chron. h. an. o) Iid. ibid. p) Die Annales Bertin. setzen den Tag seines Todes auf den 28. September, die Annal. Metens. und Chron. Regin. auf den 29. die Annal. Pith. oder Fuldenses auf den 26. Sept. Hugo Flav. in Chron. Vird. auf den 1. October. Denen Annal. Met. ad Rhegin. stimmet bey Necrolog. Fuld. p. 762. ingleichen Marian. Scot. in Chron. h. a. wie nicht weniger die von Rabano Mauro dem Kayser zu Ehren gefertigten Grabschrifften. ap. Brower. T. I. Annal. Trevir. L. VIII. p. 415. & ap. Mabill. Act. SS. ord. Bened. Sec. IV. P. I. p. 618. Die beste Erklärung um diese unterschiedene Meynungen zu vereinigen, scheinet diejenige zu seyn, daß Lotharius den 28. September gestorben, und den Tag darauf, als den 29. begraben worden. conf. Pagi Crit. Bar. an. 855. §. 13. q) vid. Præcept. Loth. pro Monast. Prum. in Ind. dipl. h. a. n. 15. in demselben sagt der Kayser: ubi domino jubente corpore jacere volumus.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 855.

ten, und daß es die folgenden Herren aus dem Carolingischen Stamme noch schlechter gemachet, hat Anlaß gegeben, daß man ihn unter die Heiligen zehlen wollen r), wiewohl andere Mönchs-Scribenten diese Fabel vorbringen, Engel und Teuffel hätten nach seinem Tode um den entseelten Leichnam gestritten, zuletzt aber sich darein getheilet s). Sein Bildniß ist biß auf unsere Zeiten gekommen t), und ihm eine doppelte Grabschrifft gesetzet worden u), davon die eine Rabanus Maurus verfertiget, die andere aber vielleicht nicht auf ihn gerichtet gewesen, sondern in folgenden Jahren erst auf ihn gedeutet worden x).

Nach seiner Gemahlin Absterben, hatte er sich niemahls wieder vermählet, iedoch zwey Frauenzimmer bey sich gehabt, mit deren einer nahmens Doda er einen natürlichen Sohn, Carolomannum, erzeuget y).

Ludewig von Teutschland, und Carl von Franckreich hindern ihre Vettern nicht.

Kayser Lotharii Söhne konten sich in ihres Vaters hinterlassene Lande geruhig theilen, weil ihre Vettern König Ludewig von Teutschland und Carl von Franckreich sich nicht darein mengeten, sondern dem ehemahls zu Mersen errichteten Erb-Vergleich vor dieses mahl nicht zuwieder handelten. Es würde aber doch etwas bißher im Fränckischen Reiche noch nicht erhörtes gewesen seyn, wenn es gantz ohne Streit abgegangen wäre, daher blieben auch bey dieser Theilung alle Verdrüßlichkeiten nicht gäntzlich aussen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 855.

Kayser Ludewig ist nicht zufrieden, daß er von den Fränckischen Landen nichts erhalten,

Kayser Ludovicus beschwerete sich, daß er von den zu dem Fränckischen Reiche eigentlich gehörigen Landen gar nichts erhalten solle, da ihm das Kayserthum in sein Väterliches Erbtheil nicht mit eingerechnet werden könne, aus Ursachen, daß ihm schon sein Groß-Vater solches zugetheilet gehabt z). Er verlangte also ein Stück von dem Lotharingischen Reiche.

und verlanget ein Stück von Lotharii Theile.

Lothario war dieses ungelegen, und die meisten Stände dieses Reiches waren dem Kayser auch nicht günstig, weil sie aber befürchten musten, Ludewig werde sich durch die Waffen Recht zu schaffen suchen, und ihnen vielleicht an Macht überlegen seyn, bewarben sie sich um auswärtigen Beystand.

König Ludewig von Teutschland wird gebethen, diesem beyzustehen.

Es reiseten dahero viele der vornehmsten Lotharingischen Herren nebst Lothario selbst zu König Ludewigen von Teutschland nach Franckfurth, die diesen ersuchten, ihnen beyzustehen und Lotharium wieder alle Anfälle zu schützen a).

A. C. 856. Zusammenkunfft zu Orbe,

In dem folgenden Jahre stelleten sich alle drey Herren Brüder auf des Pabsts Benedicti Vermittlung zu Orbe in Burgund zu einer persönlichen

r) v. Mabill. Annal. T. III. L. XXXIV. §. 87. p. 42. s) v. Ademar. Chron. a. 855. t) v. Baluz. T. II. Capitul. p. 1279. Eccard. T. II. rer. fr. p. 410. u) ap. Brower. T. I. Annal. Trevir. L. VIII. p. 415. Mabill. Act. SS. Sec. IV. P. 1. p. 618. x) v. Baron. Annal. T. X. an. 855. §. 50. y) Annal. Bertin. a. 853. z) Annal. Bertin. an. 856. a) Annal. Pith. an. 855.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 856.

lichen Zusammenkunfft ein, um sich unter einander in Güte zu setzen b). Es wäre aber bey nahe noch schlimmer worden, weil die Verbitterung grösser ward, und es nicht viel fehlete, daß sie einander nicht öffentlich den Krieg angekündiget. Keiner wolte von seinen Forderungen im geringsten abstehen, biß endlich die beyden ältesten Brüder, von der Jugend Printz Carls, der damahls ein Herr von sehr wenig Jahren war, Gelegenheit nahmen, sich unter der Hand zu vereinigen, daß sie ihn von der Erbschafft gäntzlich ausschliessen wolten.

Da man sich aber nicht vergleichen kan.

Lotharius stellet dem jüngsten Bruder Carln nach,

In dieser Absicht stellete ihm Lotharius hinterlistig nach, um ihn zu fangen und ins Closter zu verstossen c). Es war aber dieser Anschlag vergebens. Denn einige Stände, so in den Landen, die Carln zugetheilet, ihre Güther hatten, bekamen darvon Nachricht, und wiesen vor ihren Herrn so viel Treue, daß sie ihn von der Gefahr befreyeten, und aus seiner Brüder Händen erretteten. Man muste ihm also Provence, Lion und Burgund nach der Väterlichen Erbtheilung wieder Willen überlassen.

der durch seine Stände gerettet wird.

Die Aqvitanier setzen von König Carln von Franckreich wieder ab.

König Carl von Franckreich konte sich in die Streitigkeiten seiner Vettern am wenigsten mengen, weil ihm die unruhigen Aqvitanier selbst genung zu schaffen machten d). Denn ob schon dieses unbeständige Volck bereits im vorigen Jahre gröstentheils von Pipino wieder abgesetzet, und damit sie doch einen besondern König haben, und keinesweges als eine blosse Frantzösische Provintz angesehen werden möchten, König Carls Printzen, der auch den Nahmen Carolus führete, vor ihren König erkennet und angenommen hatten; So waren sie ihm doch nicht länger getreu geblieben, als er wieder die Normänner mit Glücke gefochten. Denn da sich diese Räuber an den erlittenen Verlust wenig kehreten, sondern das Reich durch beständige Einbrüche zu beunruhigen fortfuhren; So gaben die Aqvitanier Carolo Schuld, seine Jugend und Unerfahrenheit habe solches verursachet, er sey auch allzu unvermögend, diese Lande gegen so mächtige Feinde zu schützen. Sie kündigten ihm also den Gehorsam gar bald wieder auf, und giengen abermahls zu Pipino über, der schon so viel Jahre an den Aqvitanischen Unruhen, die vornehmste Ursache gewesen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 856.

Es sahe also König Carl von Franckreich das Krieges-Feuer hefftiger als iemahls aufgehen e), und da er sich besorgte, es möchten sich auch die unruhigen Bretagner zu den Aqvitaniern schlagen, und sich diese Unruhen zu Nutze machen, so suchte er

b) Annal. Bertin. a. 856. c) Annal. Bertin. a. 856. d) Annal. Bertin. a. 855. & a. 856.
e) Annal. Bertin. a. 856.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 856.

er sich vor allen Dingen mit den Bretagnischen Hertzoge Erispoio zu vergleichen, welchem er seine Printzeßin versprache, und noch über dieses das Hertzogthum Maine abtrat. Doch wurden die Aqvitanier auch des Pipini von neuen überdrüßig, zumahl da er sich selbst an die Normänner gehenget, und mit deren Hülffe bey dem Besitz des Väterlichen, ihm so lange gestrittenen Reiches, sich erhalten wolte.

Verlassen aber auch Pipinum, und suchen bey dem Teutschen Könige Schutz;

Sie entschlossen sich also zum andernmahle bey dem Teutschen Könige Ludewigen Schutz zu suchen f), und hofften nunmehro um so viel glücklicher zu seyn, und das Frantzösische Joch um so viel eher abzuschütteln, weil auch in den übrigen König Carln unterworffenen Provintzien fast alle Grosse schwürig waren, und mit aufrührischen Gedancken umgiengen.

Der eben mit den Slaven zu thun hat.

Obgleich König Ludewig schon einmahl erfahren, wie wenig sich auf der Aqvitanier Versprechen zu verlassen sey; So würde er vielleicht dennoch diesen Antrag nicht ausgeschlagen haben; Allein zu eben der Zeit, da ihm solcher geschahe, war er abermahls mit den Slaven in einen blutigen Krieg verwickelt g), daß er sich also mehr bemühen muste, seine eigene Lande gegen dieser Feinde Einfälle zu bedecken, als an die Eroberung eines fremden Reiches zu gedencken.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 856. König Carl erhält Zeit, die Mißvergnügten zu besänfftigen.

Da sich also weder die Aqvitanier noch die Mißvergnügten in Franckreich auf der Teutschen Hülffe Rechnung machen konten; So bekam König Carl so viel Zeit, die letztern gröstentheils in Güte wenigstens auf eine Zeitlang zu besänfftigen.

Hält einen Reichs-Tag zu Kiersi,

In dieser Absicht hielt er im Monath Julio zu Kiersi einen Reichs-Tag h), darbey er auf Einrath der ihm noch treugebliebenen Stände nicht nur allen Aufrührern ohne Unterschied durch ein öffentliches Ausschreiben, Gnade ankündigen ließ, sondern auch theuer versprach, allen demjenigen was ihnen zu einigen Mißvergnügen Anlaß gegeben, völlig abzuhelffen. Dergleichen Versprechungen haben bey aufgebrachten Unterthanen selten den behörigen Eindruck, zumahl wenn diese sehen, wie solche nicht die Liebe vor das gemeine Beste, sondern die Schwäche ihrer Regenten ausgepresset.

und nachhero zu Verberie, Baisieu und Neausle,

Es kehreten sich also weder die Aqvitanier, noch die Mißvergnügten in Franckreich an diese erzwungene Versicherungen, und ohngeachtet der König zu Verberie, und nach diesen zu Baisieu, auch zu Neausle, zu wiederhohlten mahlen Reichs-Versammlungen angestellet i); So funden sich doch von den Mißvergnügten

darbey sich doch die Mißvergnügten

f) Annal. Bertin. l. c. g) Annal. Bertin. a. 856. h) v. Baluz. Capitul. T. II. p. 79.
i) v. Baluz. T. II. Capitul. p. 83. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 856. nicht einfinden wollen,

gnügten wenig ein. Inzwischen häuffete sich die Noth täglich, weil die Normänner wiederum in Franckreich einbrachen, Orleans ausplünderten, und die an den Ufern der Seine gelegenen Länder verheereten k).

Carl ließ also nochmahlen einige von seinen getreuen Bedienten im Lande herumreisen, und durch sie Vorstellung thun, um das unter der Asche glimmende Feuer der Empörung zu dämpffen l). Zu dem Ende er sie zum viertenmahle auf eine den Monath October zu Chartres angesetzte Reichs-Versammlung einladen ließ.

biß die gehoffte Hülffe von König Ludewigen aussenbleibet.

Und diese war endlich nicht gantz ohne Nutzen. Denn da die Mißvergnügten sahen, daß die verhoffte Hülffe, womit sie König Ludewig von Teutschland unterstützen sollen, gäntzlich aussen blieb m); So giengen die meisten Aqvitanier wieder zu König Carln über, und erkenneten dessen Printz, dem sie vorher den versprochenen Gehorsam aufgekündiget hatten, wieder vor ihren König, nahmen ihn auch mit sich nach Aqvitanien.

Da sie des Königs Printzen Carln, vor ihren König erkennen.

König Ludewig liegt wieder die Daleminzier zu Felde,

König Ludewig hatte inzwischen mit den Slavischen Völckern viel zu thun, er sahe sich im Monath August genöthiget, wieder dieselben einen Feld-Zug zu unternehmen n). Dieser war hauptsächlich wieder die Daleminzier gerichtet, welche einen Theil von Meissen zwischen der Elbe und Mulde bewohneten. Das heutige Lommatzsch, so nach der Wendischen Sprache Glomatzi hieß, war eine ihrer vornehmsten Flecken oder Städte o). Vieleicht hat auch das Städlein Dahlen von den Daleminziern den Nahmen erhalten. Die Sorben-Wenden, so mit den Daleminziern grängten, wurden zuerst angegriffen. König Ludewig gieng mit einem mächtigen Heere durch die Sorbischen Lande, und nachdem er die vornehmsten Hertzoge dieser Nation an sich gezogen, schlug er durch ihre Hülffe die Abgefallenen, und zwung sie, daß sie sich vermittelst gegebener Geisseln zinßbar zu bleiben anheischig machen musten p). Hierauf setzte er seinen Weg weiter durch Böhmen fort, wo er gleichfalls einige unruhige Fürsten sich zu ergeben, nöthigte.

welche er zwar schläget, und zinßbar zu bleiben zwinget;

Doch war auch dieser Zug nicht ohne Blut und Verlust abgegangen. Denn Ludewig hatte von seiner Armee durch Kranckheiten und feindliche Uberfälle nicht wenig eingebüsset, sonderlich hatte er nebst vielen andern vornehmen Herren, zwey Grafen Bardo und Erpf verlohren, davon sich

Doch darbey ziemliche Einbusse leidet.

k) Annal. Bertin. h. a. l) vid. Baluz. T. II. Capitul. p. 87. m) Annal. Bertin. l. c. n) Annal. Pith. a. 856. o) Constant. Porphyrog. de administr. imp. c. 30. conf. Chron. Gottwic. T. I. p. 575. Graun. diss. de Daleminc. Slavor. Schöttg. Hist. der Sorb. Wend. §. 5. p) Annal. Pith. l. c.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A.C. 856.

sich der letztere vor seinem Tode gegen die Würtzburgische und Fuldische Kirchen sehr mildthätig bezeiget q). Auf diese masse wurden die Clöster, Stiffter und Geistlichkeit immer reicher und mächtiger, weil sie den Weltlichen weiß zu machen gewust, sie könten den verdienten Straffen ihrer Sünden nicht besser, als durch dergleichen Wohlthaten entgehen, und solche dadurch gleichsam abkauffen. Sonst wäre zu wünschen, daß wir von den völligen Umständen dieses gegen die Sorben, Daleminzier und Böhmen geführten Krieges mehrere Nachricht aufgezeichnet finden möchten, weil wir sodann von unsern Vorfahren in den Meißnischen und andern Ober-Sächsischen Landen mehrere und bessere Käntniß haben würden, da sonst in diesen und folgenden Zeiten in der Historie dieser Lande noch alles dunckel und ungewiß ist.

Der Ertz-Bischoff von Mayntz Rabanus stirbt,

In diesem Jahre starb auch der berühmte Ertz-Bischoff zu Mayntz, Rabanus Maurus r), den seine Klugheit und Gelehrsamkeit von den Mönchs-Stande biß zu dieser höchsten Würde der Teutschen Geistlichkeit erhoben, sonst aber an denjenigen, was in Geist- und Weltlichen Dingen, bey Reichs-Tägen und Kirchen-Versammlungen vorgefallen, bißher nicht wenig Antheil gehabt. Darbey war ihm dennoch so viel Zeit übrig geblieben, daß er verschiedene Bücher schreiben können, die Pammelius gesammlet.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 856. der sich durch Schrifften und um die Teutsche Sprache verdient gemacht.

Vornehmlich hat er sich um die Teutsche Sprache verdient gemacht. Da man solche biß dahin in Schrifften wenig brauchte, und vor allzuschwer und unannehmlich ansahe s), fieng Rabanus zuerst an, sich deren Verbesserung angelegen seyn zu lassen, und Mittel zu verschaffen, um die Mühe, solche zu erlernen, zu erleichtern. Er hat nicht nur eine weitläufftige Erklärung der, in der Übersetzung des Alten und Neuen Testaments vorkommenden Wörter verfertiget, welche in dem Kayserlichen Bücher-Schatz zu Wien verwahret wird t), und vom Eccard herausgegeben worden u), sondern er hat auch andere hieher gehörige Schrifften hinterlassen. Sein Leben ist von einem Fuldischen Mönche Rudolpho beschrieben, welches Mabillon mit Anmerckungen erleutert x).

Ihm folget Carl, Pipini Bruder.

Rabano folgte in der Ertz-Bischöfflichen Würde Pipini, des Prätentendens auf Aqvitanien, Bruder, Printz Carl y), der, wie wir bereits oben berühret, aus dem Closter Corbey

q) v. Tradit. Fuld. ap. Pistor. L. II. p. 523. r) Annal. Pith. h. a. Chron. Qvedlinb. h. a. Annal Hildesh. eod. Sigeb. Gembl. eod. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 6. sqq. s) v. Otfrid. præfat. Evangel. ap. Lamb. de Bibl. Vindob. L. II. c. V. p. 423. t) v. Lambec. de Bibl. Vindob. L. II. c. V. p. 416. u) v. Eccard. T. II. rer. fr. p. 950. sqq. x) v. Mabill. Act SS. ord. Bened. Sec. IV. P. II. p. 1. sqq. conf. Mabill. Elog. Rab. ibid. p. 20. sqq. y) Annal. Pith. a. 856.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 856.

Corbey in Franckreich entflohen, und sich unter des Teutschen Königs Schutz begeben hatte. Es ist kein Zweiffel, daß diese Wahl nicht so wohl auf das Capitul, als vielmehr auf den Willen und die Vorschrifft des Königs angekommen, weil diesem damahls bey Vergebung der Geistlichen Stellen noch die meiste Gewalt zustunde, deren Behauptung einige hundert Jahre hinter einander den Teutschen Kaysern und Königen so viel zu schaffen gemacht.

Fast zu gleicher Zeit wurde die Abtey Fulda durch das Absterben Hattonis erlediget z). An dessen Stelle erwehlete man einen dasigen Mönch, Thioto, welcher auch von dem Könige in dieser Würde bestätiget wurde.

A. C. 857. König Lotharius sucht den Frantzösischen und Teutschen König auszusöhnen.

Da inzwischen so wohl der Teutsche als Frantzösische König in ihren Ländern etwas Ruhe bekommen; So bemühete sich König Lotharius die zwischen diesen beyden Brüdern noch obschwebenden Irrungen durch seine Vermittelung beyzulegen, dargegen er sich versprach, durch ihren Beystand würde auch er, zur Entscheidung der zwischen ihm und seinen Brüdern, über die von ihrem Vater Kayser Lothario gemachten Erbsonderung, entstandenen Mißhelligkeiten gelangen können.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 857. Bespricht sich mit dem letztern zu Coblentz,

In dieser Absicht kam er im Monath Februarius mit König Ludewigen von Teutschland zu Coblentz persönlich zusammen a); Und da sich jener nach seinem Verlangen noch ziemlich erkläret, wendete er sich auch an König Carln, der in eben diesem Monath zu Kiersi eine Reichs-Versammlung angesetzet hatte. Dieser bezeigte alles Vergnügen über dasjenige, so mit dem Teutschen Könige abgehandelt worden b), und ließ sich daher um so viel williger finden, mit Lothario ein Bündniß aufzurichten c). Sie gaben einander öffentlich alle Merckmahle einer beständigen Freundschafft, und Carl versprach mit Einwilligung seiner Stände, die mit weyland Kayser Lothario errichteten Verträge genau zu beobachten, und seinem Vetter nach allen Kräfften beyzustehen, worzu sich auch Lotharius vor sich selbst durch die theuersten Eyd-Schwüre verbündlich machte.

und kurtz darauf auch mit König Carln zu Kiersi, mit welchem er ein Bündniß aufrichtet.

König Ludewig hält einen Reichs-Tag zu Worms,

Kurtz darauf setzte König Ludewig einen Reichs-Tag zu Worms an, bey welchen sich Lotharius wieder einfand d). Einige Zeit hernach ist auch Kayser Ludewig II. aus Italien nach Teutschland kommen, und hat mit König Ludewigen ein genaues Bündniß geschlossen, daß es also schiene, als ob allen Besorgnissen, die man wegen Kaysers Lotharii Todes

und schliesset mit Kayser Ludewigen ein Bündniß.

z) Annal. Pith. eod. conf. Necrol. Fuld. p. 760. a) Annal. Pith. a. 857. b) v. Baluz. T. II. Capitul. p. 95. seqq. c) Annal. Bertin. h. a. Baluz. l. c. p. 97. seqq. d) Annal. Pith. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 857.

Todes gehabt, daß nemlich wegen der Theilung seiner hinterlassenen Lande das gantze Fränckische Reich in neue innerliche Kriege würde verwickelt werden, gäntzlich abgeholffen sey.

Was wegen Vereinigung der Bißthümer Hamburg und Brehmen vorgefallen.

Auf dem Reichs-Tage zu Worms kam noch eine Sache vor, die zwar nicht so wichtig, aber doch viele Schwierigkeiten machete. Die Bißthümer Hamburg und Brehmen waren bereits Anno 849. als Leudericus der Bischoff zu Brehmen verstorben, Anscharius aber, weil Hamburg von den Normännern verwüstet worden, sich schlecht behelffen müssen, auf einer zu Mayntz gehaltenen Kirchen-Versammlung von König Ludewigen mit einander vereiniget worden e).

Darwieder sich Guntharius von Cölln setzet,

Damit war der Cöllnische Bischoff Guntharius, der nach dieser Zeit die Ertz-Bischöffliche Würde erlanget, nicht zufrieden, sondern setzte sich eyfrigst darwieder. Anietzo liessen es beyde anwesende Könige, nemlich Ludewig von Teutschland, und Lotharius nebst der gegenwärtigen Geistlichkeit, an nachdrücklichen Vorstellungen nicht ermangeln, um ihn von seinen Wiederspruch abzubringen. Er war aber nicht zu bewegen, sondern beruffte sich auf den Päbstlichen Stuhl.

Nun ward zwar in eben diesem Jahre auch zu Mayntz eine Kirchen-Versammlung gehalten f), bey welcher Carl, der neue Ertz-Bischoff daselbst, der vornehmste war; da man sich denn alle Mühe gab, diese Sache, wegen des Brehmischen Ertz-Stiffts auszumachen. Der Cöllnische Ertz-Bischoff aber entschuldigte sein Aussenbleiben, mit einem grossen Donner-Wetter, dadurch seine Kirche in nicht geringen Schaden gesetzet worden; Dargegen schrieb er einen Brieff, darinnen er nochmahls bey seiner Meynung blieb, und in die Vereinigung dieser Stiffter, aller Vorstellungen ohngeachtet, eher nicht willigen wolte, als biß solche von dem Päbstlichen Stuhle selbst genehm gehalten seyn würde.

nachhero aber vom Pabst Nicolao darein gewilliget wird.

Man beschloß also, dieser Angelegenheit wegen, den Bischoff Salomo von Costnitz nach Rom zu schicken g), und weil ihn Anscharius nicht selbst begleiten konte, schickte er Norfridum einen Prediger mit h), die auch endlich so viel ausrichteten, daß Pabst Nicolaus, der in dem folgenden Jahre auf den Päbstlichen Stuhl erhoben ward, die Vereinigung beyder Stiffter bestätigte i). Durch dergleichen Streitigkeiten, und durch die dem Römischen Stuhl darbey eingeräumte richterliche Gewalt, schmiedeten sich die Teutschen Könige, ja die Geistlichkeit selbst die Fesseln, die ihnen nachhero zu tragen, so sauer angekommen.

König

e) Rembert. vit. Anschar. c. 19. sqq. f) v. Annal. Pith. h. a. g) Rembert. Vit. Anschar. c. 20. Pagi Crit. Bar. a. 858. §. 4. sqq. h) conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 457. §. 27. i) v. dipl. Nicol. in ind. dipl. a. 858. n. 4.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 857.

Scala-Jugatus Fürst der Böhmen, empöret sich wieder den Teutschen König,

König Ludewig hatte vor den Slavischen Völckern noch wenig Ruhe, sondern bekam in Böhmen von neuen zu thun, daselbst Scala-Jugatus, Witztrachi Sohn, schon seit einigen Jahren das Teutsche Joch abzuschütteln gesucht hatte k).

König Ludewig sendete unter der Anführung des Bischoffs von Eichstädt, Otgarii, und der Hertzoge Rudolphi und Ernesti, ein aus Bayerischen Völckern bestehendes Heer wieder denselben, so ihn in einer Stadt belagerten, die Witztrachs-Stadt genennet wird, entweder weil Witztrach solche erbauet, oder daselbst am meisten gewohnet l).

der aber Böhmen zu verlassen genöthiget,

Scala-Jugatus sahe bald, wie er der ihm überlegenen Macht zu wiederstehen nicht vermögend, muste also Böhmen verlassen, und sich mit der Flucht retten, die er zu dem Hertzog in Mähren, Rastizes nahm. Durch diese Empörung und Flucht verlohr Scala-Jugatus die Fürstliche Würde in Böhmen, weil aber die Fürsten der dem Fränckischen Reiche mittelbar unterworffenen Völcker nicht bloße Beamten oder Befehlshaber waren, wie die Fränckischen Hertzoge und Grafen; So konte auch diesen Nationen das Recht und der Vorzug durch einen Herrn aus ihrem eigenen Volcke sich regieren zu lassen, so leichtlich nicht entzogen werden.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 847.

und an dessen Stelle sein Bruder zum Fürsten erkläret wird.

Scala-Jugatus hatte einen Bruder, dessen Nahme nicht genennet wird, den jener vorher aus dem Lande vertrieben, daher er sich bey dem Hertzoge der Sorben, Czittiboro, aufgehalten, darauf aber bey König Ludewigen persönlich eingefunden, und ihm sich unterworffen hatte. Dieser ward von dem Könige zum Fürsten der Böhmen erkläret, und nach abgelegten Eyd der Treue bestätiget m).

Die Normänner, die Franckreich und Lotharii Reich verheereten, konten nicht so leicht bezwungen werden, als König Ludewig mit den Böhmen war fertig worden n), zumahl da ihnen die innerlichen Unruhen in Aqvitanien Gelegenheit gaben, sich immer weiter auszubreiten, und nach und nach fester zu setzen.

Die Aqvitanier verstossen Printz Carln und hängen sich an Pipinum,

Die unbeständigen Aqvitanier waren von den Ständen, die über König Carls in Franckreich Regierung mißvergnügt waren, aufgehetzet worden, daß sie dessen Printz zum andernmahle verlassen, und sich an den so offt vertriebenen, niemahls aber

k) Annal. Pith. a. 857. l) Vermuthlich ist solches die Stadt Prage gewesen, weil das in der so genannten Neu-Stadt Prage befindliche Schloß noch den Nahmen davon führet, und Withcherad heisset. conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 457. §. 26. m) v. Annal. Pith. h. a. n) Annal. Bertin. h. a. conf. Ermentar. Hist. Transl. S. Filibert. L. II. p. 556.

der bey den Normännern Schutz suchet,

aber völlig unterdrückten Pipinum wieder gehänget hatten o).

Dieser hatte bey den Normännern Schutz und Hülffe gesuchet p), die sich mit ihm in ein beständiges Bündniß eingelassen, daher man vorgabe, Pipinus wäre vom Christlichen Glauben abgefallen und ein Heyde worden q).

und mit ihrer Hülffe Potiers und fast gantz Aqvitanien erobert.

Mit deren Beystand, und nachdem er aus Aqvitanien und Franckreich alle diejenigen, so König Carln untreu worden, zusammen gebracht, eroberte er Potiers, und verheerete solches nebst vielen anderen Aqvitanischen Städten, da mittlerweile ein anderer Hauffe der räuberischen Normänner durch die Seine biß in das Hertz von Franckreich eingedrungen, und biß vor Pariß gekommen war, in welchen Gegenden viele Spuhren von der Normänner Grausamkeit zurück blieben.

König Lotharius ziehet die Güther, die Noruc in Frießland besessen, ein.

In Lotharii Reiche gieng es nicht besser zu. Der Dänische Fürst Roruc, Herioldi Bruder, hatte mit Königs Lotharii Zufriedenheit die in Frießland von den Fränckischen Königen eingeräumte Lande wieder verlassen r), weil er nach Dännemarck gegangen, und den damahligen Dänischen König Oricum II. gezwungen, ihm ein Stück von Jütland abzutreten, dargegen König Lotharius die Friesischen Güther, so Roruc von seinem Vater ehemahls erhalten, und sonderlich den Ort Duerstädt, in Besitz nehmen lassen.

Duerstädten und Utrecht wird von den Normännern wieder erobert,

Allein hierdurch war nicht die gantze Normannische Nation abgewiesen, sondern es fand sich gar bald wieder ein ansehnliches Heer ein, das Duerstädt einnahm, Utrecht eroberte, solches nebst den umliegenden Gegenden ausplünderte, und den Bischoff Ungerum von Utrecht, nebst der unter sich habenden Geistlichkeit verjagte s). Hiermit begnügten sich die Normänner noch nicht, sondern wolten auch in das benachbarte Sachsen einfallen: Sie wurden aber von den Sachsen tapffer angegriffen, in die Flucht geschlagen, und sich unverrichteter Sache wieder zurück zu ziehen, genöthiget t).

welche auch in Sachsen einbrechen wollen, doch zurück getrieben werden.

Man sahe also, daß die allenthalben so sehr gefürchteten Normänner nicht unüberwindlich waren: Allein der Fränckischen Könige Uneinigkeit machte, daß sie sich gar bald wieder erholen konten. Denn ob es gleich schiene, als ob der Teutsche König Ludewig, nachdem er wieder die aufrührischen Böhmen, Mähren und Slaven glücklich gekrieget, sich nichts mehr angelegen seyn lasse, als wie er nicht nur in seinen eigenen Ländern,

o) Annal. Bertin. eod. p) Annal. Bert. l. c. Chron. de gest. Norm. a. 857. q) v. Annal Bertin. a. 864. r) Annal. Pith. h. a. Annal Met. eod. s) v. Annal Bert. h. a. conf. Dipl. Loth. pro Eccl. Ultraj. in Ind. dipl. a. 858. n. 1. de Beka de Episc. Ultraj. p. 28. t) Chron. de gest. Norm. h. a. Annal Bertin. a. 858.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 857.

Ländern, sondern auch in dem Fränckischen Reiche überhaupt Ruhe und Friede erhalten möchte; So waren doch alle angewendete Bemühungen, wenn es anders damit ein rechter Ernst gewesen, fruchtloß und umsonst.

Von des verstorbenen Kaysers **Lotharii** Söhnen, wolte ein jeder, der errichteten Verträge ohngeachtet, seines Vaters alleiniger Erbe seyn, und seine Brüder gantz, oder zum Theil um ihren Antheil bringen. Ein jeder suchte sich also Freunde zu machen, und so bald es einem gelungen, daß er mit einem seiner Vettern sich verbunden, so bald suchte der andere ein Gegen-Bündniß aufzurichten u).

A. C. 858. König Ludewig schreibt einen Reichs-Tag nach Ulm aus,

Als daher im Monath **Februario** des 858sten Jahres, König **Ludewig von Teutschland** zu **Forchheim** sich aufhielt, und alda einen Reichs Tag nach **Ulm** ausgeschrieben x), worzu er die Grafen und Reichs-Stände, so sich darbey einfinden solten, erfordert hatte, langeten auch wehrender dieser Versammlung der Bischoff **Nothingus** und Graf **Eberhardus** als Gesanten an, die Kayser **Ludewig** der II. aus **Italien** an ihn abgeschicket.

wo der Kayser das mit ihm errichtete Bündniß erneuern läst.

Allen Ansehen nach ward darbey das vor einiger Zeit zwischen beyden Monarchen errichtete Bündniß und Vergleich verneuert, vieleicht auch erweitert und befestiget. Dieses nun war Ursache genug, daß König **Lotharius** befürchtete, es möchte auf seinen Schaden abzielen, und zu seinem Nachtheil etwas vorgenommen werden.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

Gehet nach Franckfurth, will sich mit Lothario besprechen,

König **Ludewig** erhob sich zwar nach **Franckfurth**, wo er das Oster-Fest feyerte, und bemühete sich auch, mit **Lothario** einen neuen Vertrag zu schliessen, wie er ihn denn nach **Coblentz** zu einer persönlichen Zusammenkunfft einladen ließ.

der aber aussen bleibet,

Ob er nun gleich dahin zu kommen versprochen, daher sich König **Ludewig** zur bestimmten Zeit alda einfand; So erwartete er doch **Lotharium** vergebens, immaßen selbiger weder selbst erschiene, noch auch einige Gesanten schickte, ja sein Aussenbleiben nicht einmahl entschuldigen ließ. Vielmehr muste er erfahren, daß er sich wenig gutes von **Lothario** zu versprechen habe, weil er sich gäntzlich von ihm getrennet, mit König **Carln** von **Franckreich** in ein, allen Ansehen nach wieder ihn selbst gerichtetes Bündniß eingelassen, und solches abermahls durch Eyd-Schwüre bekräfftiget habe y).

und dagegen mit König Carln sich verbindet.

Der Teutsche König rüstet wieder die Slaven drey Heere aus;

König **Ludewigen** konte dieses um so vielmehr Sorge machen, weil er nach seiner Rückkunfft nach **Franckfurth** von einer neuen Empörung der Slaven Nachricht erhalten z). Er wolte also weisen, daß

u) v. Annal. Bertin. a. 857. 858. x) Annal. Pith. a. 858. y) Annal. Pith. h. a. conf. Annal. Bertin. eod. z) Annal. Pith. l. c.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

daß er dieses Volck mit mehrern Ernst anzugreiffen, und alle Kräffte anzuwenden, gemeynet sey, um es doch endlich einmahl zum Gehorsam zu bringen. Zu diesem Ende wurde beschlossen, daß die Teutschen Völcker in drey unterschiedenen Heeren zu Felde ziehen solten.

Das erstere solte unter der Anführung des Königs ältern Printzens, Carolomanni, wieder den Mährischen Fürsten Rasticen, welcher von Ludovico abgefallen war, aufbrechen. Den jüngern Printzen, der mit seinem Herrn Vater gleichen Nahmen führete, wolte er mit dem andern Theile der Kriegs-Völcker wieder die Obotriten und Linones schicken. Das dritte Heer, so gegen die Sorben streiten solte, vertrauete er Thraculfo an, theils, weil er als Marggraf die Grentzen wieder dieses Volck ohnedem zu bewahren hatte, theils aber, weil er der Gesetze, Lebens-Art und Gebräuche der Slaven ungemein kundig war, und von seiner Klugheit, Kriegs-Erfahrung und Tapfferkeit schon viele Proben abgeleget hatte a).

Weil er aber von einigen mißvergnügten Frantzösischen Herren dahin beruffen wird,

Zum Aufbruch dieser Heere war im Monath Julio bereits alles veranstaltet, als sich, und zwar wie man Teutscher Seite vorgab, gantz ohnvermuthet, und ohne daß man vorher etwas darvon gewust, Adalardus, Abt des Closters Sithiu, und Otto oder Odo, Graf zu Blois, zu Franckfurth einfanden b). Diese erschienen im Nahmen und mit Vollmacht vieler wieder König Carln verbundener Frantzösischen Stände, ersuchten König Ludewigen inständigst, ihnen beyzustehen, und sie von dem, ihrem Vorgeben nach unerträglichen Joche ihres Königs zu befreyen.

die mit König Carls Regierung nicht zufrieden, wird dieser Krieg aufgeschoben.

Aufrührern fehlet es niemahls an scheinbaren Ursachen, besonders suchen sie ihre Regenten mit allerhand Beschuldigungen zu belegen, um ihre eigene Untreue damit zu beschönigen. Auch diesesmahl steileten die Abgeordneten dem König mit vielen Klagen und Wehmuth die grosse Noth und Gefahr vor, darinnen sich gegenwärtig das Frantzösische Reich befände, indem nicht nur die Macht der Normänner täglich anwachse, dergestalt, daß man besorgen müsse, die von ihnen bereits ausgesogenen Einwohner würden endlich insgesamt dieser grausamen Völcker Knechte und Unterthanen werden; Sondern ihr eigener König verfahre nicht gelinder, handele vielmehr mit ihnen nicht besser als die Barbaren, dergestalt, daß, was diese noch übrig liessen, durch seine Wuth verheeret und aufgezehret werde. Sie entblödeten sich nicht, ihn, als den grösten und abscheulichsten Tyrannen anzugeben, den weder die Liebe vor sein eigenes Reich, noch die theuersten Eyd-Schwüre bewegen konten, vor

den

a) Annal. Pith. h. a. & a. 849. b) Annal. Pith. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

den Schutz, Ruhe und Wohlseyn seiner Unterthanen zu sorgen. Zuletzt setzten sie hinzu, daß, woferne der Teutsche König seine Hülffe ihnen versagen, oder auch solche nachdrücklich zu leisten, lange aufschieben würde, sie sich genöthiget fänden, zum grösten Nachtheil der Christenheit bey den ungläubigen Völckern Schutz zu suchen, weil sie von Christlichen Fürsten solchen zu erlangen, nicht vermögend gewesen. Gegründet war es, daß das Frantzösische Reich in einen bejammerns würdigen Zustand gerathen war, und von Tage zu Tage mehr und mehr durch die Normänner mitgenommen wurde, die sich die unglücklichen Unternehmungen König Carls wohl zu Nutze zu machen wusten.

Es war sich also nicht zu verwundern, daß die Unterthanen ihres Königs überdrüßig wurden, da sie nicht gantz ohne Ursache ein grosses Theil ihres Unglücks auf ihn selbst, und die von ihm gemachten schlechten Anstalten schieben konten.

Allein konte man sich versprechen, daß es in Zukunfft besser werden würde, wenn man noch mehr fremde Völcker in das verheerete Reich brächte, und war nicht vielmehr zu besorgen, dieser Aufruhr und daher rührende innerliche Krieg, werde noch grössere Zerrüttung anrichten, und das Mittel, wodurch man dem Ubel abzuhelffen gemeynet, noch ärger seyn, als das Ubel selbst? Der Frantzösische König hatte zwar das Ungewitter, welches sich über ihn aufzog, vorher gesehen, er befand sich aber nicht mehr im Stande, dasselbige abzuwenden.

Dem Aufruhr vorzukommen, beruffet König Carl die Stände nach Kiersi, verspricht eydlich, allen Gebrechen abzuhelffen.

Im Monath Martio hatte er die Stände nach Kiersi zusammen beruffen, und sich ihres Gehorsams und Treue, vermittelst eines neuen Eydes zu versichern gesuchet c); Dargegen er ebenmäßig zugesaget, daß er sich nicht nur eyfrigst angelegen seyn lassen wolle, allen Beschwerden möglichst abzuhelffen, und einem jeden Recht und Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, sondern auch alle Kräffte anzuwenden, um das Reich von den Feinden zu befreyen, und eines jeden Treue, so er ihm bey jetzigen Umständen beweisen werde, nach seinen Verdiensten reichlich zu belohnen. Der Eyd, den er ablegete, war folgender: „Ich will mit Hülffe GOttes nach „meinem besten Wissen und Vermögen einem jeden von euch nach seinen Würden und Verdiensten begnadigen, und ihn ohne einigen Betrug, Uberlast oder Gefehrde bey „dem Seinigen erhalten und beschützen. So bin ich auch bereit, mich „gegen einem jeden, der solches nöthig „haben, oder von mir geziemend bitten wird, mich mildthätig zu erzeigen, wie es sich gebühret, daß ein „König seine treue Unterthanen behörig in Ehren halte, und beschütze; Es soll auch einem jedem „Recht

c) v. Baluz. T. II. Capitul. p. 99. seqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

„Recht und Gerechtigkeit angedeihen, und den Nothleidenden „und um Hülffe Ruffenden alle „Barmhertzigkeit wiederfahren, hier„von will ich mich um keines Men„schen Ansehen willen, und überhaupt „so viel es nur die menschliche „Schwachheit erlaubet, weder vor„setzlich und mit Willen, noch durch „eines andern Rath lassen abwendig „machen; Worzu mir GOtt die Ein„sicht und Kräffte verleihen wolle. „Solte aber dennoch wegen mensch„licher Unvollkommenheit diesen zu„wieder etwas unternommen wer„den; So will ich, so bald ich dar„von werde benachrichtiget werden, „solches so fort willigst abthun, und „zu verbessern äuserst bemühet leben.

Darauf er wieder die Normänner an die Seine zu Felde ziehet,

Er hatte auch hierauf wieder die Normänner, welche sich an der Seine auf der Insul Oissel und um Rouen herum fest gesetzet, einen Feldzug unternommen d), da es denn schiene, als ob Franckreich endlich einmahl, obgleich mit Verlust einer seiner ansehnlichsten Provintzien, Ruhe erlangen werde.

deren Heerführer Berno sich ihm unterwirfft;

Der Normänner Heerführer, Berno, fand sich bey dem Könige zu Verberies ein, und versprach, dem Kriege ein Ende zu machen, wenn man ihn und seine Völcker in den ruhigen Besitz der eingenommenen Lande lassen wolte; Dargegen sey er erbötig, die Fränckische Oberherrschafft über sich zu erkennen, diese Lande von dem König zu Lehn zu nehmen, und den Huldigungs-Eyd abzulegen.

Carl, der, es koste auch was es wolle, Frieden verlangte, willigte in dieses Begehren: Allein, da die Normänner sahen, daß sie dem Könige nach Gefallen Gesetze vorschreiben konten, spanneten sie die Sayten noch höher, wolten mit den zuerst selbst angebothenen Bedingungen nicht einmahl zufrieden seyn, und thaten endlich solche Anforderungen, die ohnmöglich eingegangen werden konten.

Doch bald wieder abfällt, und Franckreich beunruhiget.

Gleich darauf wurden die benachbarten Provintzien von neuen verheeret, daß also das Kriegs-Feuer in Franckreich hefftiger zu wüthen anfieng, als vorhero. Vieleicht hatte es auch den König selbst gereuet, nachdem er die gefährlichen Folgerungen besser eingesehen, die allerdings zu besorgen waren, wenn ein so mächtiger Feind gleichsam in dem Hertze des Reichs festen Fuß gefasset, und weitere Gesetze vorzuschreiben, vermögend gewesen. Nur war Franckreich übel daran, daß des Königs Schwäche und der Stände Uneinigkeit verhinderten, den Normännern genungsamen Wiederstand thun zu können.

St. Denyß wird geplündert, und der Abt daselbst nebst seinem Bruder gefangen genommen.

Diese überfielen kurtz darauf das Closter St. Denyß, und führeten den Abt alda, Ludovicum, nebst dessen Bruder, Gautzleno, mit grossen Schätzen gefangen hinweg e). Diese

d) Annal. Bertin. h. a. Chron. de gest. Norman. a. 857. e) ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

Diese Herren waren mit dem Könige nahe verwant, weil sie Kayser Carls des grossen Enckel genennet werden f). Um sie nun aus dieser Gefangenschafft wieder frey zu machen, musten die Clöster viel Geld hergeben, und als dieses noch nicht zulangete, sahen sich der König und die vornehmsten Stände genöthiget, es aus ihrem eigenen Vermögen aufzubringen.

Das Mißvergnügen wieder König Carln nimmt täglich zu.

Je ärmer und schwächer also das Reich ward, je mehr häuffeten sich die Auflagen, je grösser wurden die Bedruckungen, und je geneigter waren alle Frantzösische Unterthanen zu einem Auffstand gegen ihren so ohnmächtigen und unglücklichen König. Die Zahl der Mißvergnügten nahm täglich zu, und die mächtigsten Grafen und Herren machten kein Geheimniß daraus, daß es nächstens zu einer allgemeinen Empörung ausschlagen werde.

Die Bretagner vertreiben dessen Printzen Ludewig aus Maine.

Das Hertzogthum Bretagne hatte den Anfang gemacht, und des Königs Printz Ludewig, ward aus dem Hertzogthum oder Grafschafft Maine, nebst allen, die Carln getreu waren, vertrieben g). Da er denn zu seinem Vater fliehen muste, der an der Seine sein Lager aufgeschlagen.

Carl belagert die Normänner auf der Insul Oissel,

Carl konte hoffen, daß, wenn ihm das Glück nur einiger maßen wieder günstig würde, noch nicht alles verlohren sey; Und also wolte er eine Unternehmung wagen, welche, wenn sie nach Wunsch von statten gegangen, seine Waffen wieder in Ansehen bringen können.

In der Insul Oissel hatten die Normänner ihren vornehmsten Sammel-Platz, den sie dahero wohl befestiget, weil sie ihren Raub dahin in Sicherheit zu bringen gewohnet waren. Diese nahm er sich vor, förmlich zu belagern, und machte damit im Monath Julio den Anfang.

wo sich Pipinus, der sich mit ihm verglichen,

Sein Sohn, der Aqvitanische König, führete ihm einige Hülffs-Völcker zu, vornemlich aber gab dieses Hoffnung, daß sich Carls Umstände bald ändern würden, weil Pipinus, der ihm in Aqvitanien so lange zu thun gemacht, sich auch einfand, nachdem er sich von den Ansprüchen auf dieses Königreich loßgesaget, und unter der Bedingung, daß ihm daselbst einige Hertzogthümer und die Einkünffte von etlichen Clöstern überlassen seyn solten, einen Frieden eingegangen h).

wie auch der Lotharingische König mit Hülffs-Völckern einfinden.

Endlich verließ er sich noch auf den Beystand des Lotharingischen Königs, der dem geschlossenen Bündnisse zu Folge, mit seinen Völckern kurtz nach Eröffnung der Belagerung im Monath Augusti bey ihm anlangete. Allein alle diese Anstalten und alle darvon geschöpffte Hoffnung war vergebens.

Kan den Normännern nichts anhaben.

Die belagerten Normänner wehreten sich so tapffer, daß die Belagerung schon zwey Monath gedau-

f) v. Annal. Bertin. a. 867. g) Annal. Bertin. h. a. h) ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

gedauert, ohne daß die Belägerer ihnen das geringste anhaben können; Und die Treulosigkeit von Carls eigenen Völckern, da sie ihn bey nahe selbst in der Feinde Hände gelieffert hätten, machte, daß die gantze Unternehmung fruchtloß abgieng.

Der Teutsche König verspricht der Aufrührer in Franckreich sich anzunehmen,

Denn die an den Teutschen König Ludewig von den mißvergnügten Ständen abgeschickten Unterhändler, der Abt Adelard und Odo, Graf zu Blois, waren inzwischen nach Franckreich zurück gekommen, und hatten die Nachricht überbracht, daß sich die Teutschen ihrer annehmen würden i). König Ludewig hatte sie lange warten lassen, ehe er ihnen darzu Hoffnung gemachet. Denn ohngeachtet ihm die Gelegenheit seine Lande zu erweitern, höchst angenehm war; So solte es doch scheinen, als ob er nicht um seines, sondern bloß um der Stände Nutzens und ihres unabläßigen Bittens halber, diesen Zug unternehme: Daher hatten alle dessen Räthe versichert, ihr König sey nichts weniger willens, als ein fremdes Reich unter seine Bothmäßigkeit zu bringen, oder mit Unrecht etwas zu erlangen: Allein, nach gepflogenem Rathe mit seinen Ständen, hatte er sich zuletzt doch erkläret, wie er die Freundschafft gegen seinen Bruder bloß darum aus Augen setzen wolle, damit nicht über dessen tyrannischer Herrschafft das gantze Frantzösische Reich zu Grunde gehe. Er werde also nächstens mit einem Heere in Franckreich einbrechen, und der Mißvergnügten Unternehmungen unterstützen. So bald dieses in Franckreich bekannt war, brach der bißhero bezeigte Wiederwillen in eine öffentliche Empörung aus.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

kommt mit einem starcken Heere dahin,

König Ludewig befahl, daß die drey Armeen, mit welchen er seinem Vorgeben nach, die Slaven hatte bekriegen wollen, auf ihren Marsch inne halten, und sich bey Worms zusammenziehen musten. Mit Ende des Monaths Augusti stellete er sich selbst bey diesem vereinigten Heere ein, setzte mit demselben über den Rhein, und gieng durch Elsaß gerade auf Franckreich zu k).

wird von vielen Ständen zu Pontion aufgenommen.

Zu Anfang des Monaths Septembers langte er in der Königlichen Burg Pontion in Pertois an, so ohnweit Vitri le Brûlé gelegen, dahin ihm viele vornehme Herren des Reichs, so der Belagerung von Oissel nicht mit beywohneten, entgegen kamen, und den Eyd der Treue ablegeten.

Carl wird verlassen.

Kaum war das Gerüchte hiervon in dem Frantzösischen Lager vor Oissel erschollen; So ward König Carl auch daselbst fast von jedermann verlassen. Hohe und Niedrige stritten gleichsam mit einander um den Vorzug, wer unter ihnen zuerst eydbrü-

i) Annal. Fuld. s. Pith. h. a. conf. Heric. vit. Germ. Antissod. L. II. c. 8. p. 560. k) Iidem ibid. Annal. Bertin. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

eydbrüchig werden, und dem Teutschen Könige von seiner Ergebenheit die ersten Versicherungen geben könne.

Der Ertz-Bischoff von Sens, Venilo ist einer der vornehmsten Aufwiegler,

Die Geistlichkeit kehrete sich so wenig, als die Weltlichen Herren an ihren geleisteten Eyd und Pflicht. Der Ertz-Bischoff von Sens, Venilo, war vielmehr einer der ersten, der sich, wiewohl unter dem Vorwande einer zugestossenen Unpäßlichkeit aus dem Lager mit den Seinigen zurück zog, zu König Ludewigen, der auf sein Ertz Bißthum zukam, übergieng, und einer von dessen vornehmsten Rathgebern ward l).

mit dem letztern redet König Ludewig eine Zusammenkunfft zu Attigni ab.

Mit ihm wurde abgeredet, unverzüglich eine Zusammenkunfft der Bischöffe auszuschreiben, welche aussprechen solte, auf was maße wieder König Carln, der sich der Regierung unwürdig gemachet, zu verfahren sey. Denn der Geistlichkeit Ansehen war so groß, daß man ohne deren Beystimmung nichts ausgerichtet haben würde.

Einige Bischöffe thun Venilonem in Bann.

Es wurde hierzu Attigni ausgesehen, doch waren noch einige Bischöffe König Carln getreu geblieben. Auf deren Einrath schrieb er ebenmäßig eine Versammlung der Geist- und Weltlichen Stände aus, erinnerte solche an die ihm schuldige Treue, und die Bischöffe von seiner Partie, thaten alle diejenigen, so an der Empörung wieder ihren rechtmässigen König Antheil genommen, und zu König Ludewigen übergegangen, besonders den Ertz-Bischoff von Sens, in den Kirchen-Bann m). Diese Waffen schreckten damahls schon niemanden, als wer sich schrecken lassen wolte, es kehrete sich also Venilo wenig daran, sondern die Versammlung zu Attigni, welcher Ort doch nicht unter den Sprengel der Kirchen zu Sens gehörete, hatte ihren Fortgang.

Die andern setzen König Carln ab.

Allda ward König Carl zur Regierung untüchtig erkläret, der Königlichen Würde entsetzet, alle Unterthanen von der ihm geleisteten Pflicht loßgezehlet, Ludewig zum König in Franckreich ausgeruffen, und ihm gehuldiget. Ob gleich einige hiermit nicht zufrieden seyn mochten, die sich, wie es bey dergleichen Gelegenheiten gewöhnlich, nicht eingebildet, daß die Sachen so weit würden getrieben werden; So konten sie doch dem Strom nicht wiederstehen, und Venilo spahrete keine Mühe, um die Bischöffe, so wohl durch gütliche Vorstellungen, als harte Bedrohungen auf des Teutschen Königs Seite zu bringen. Der Eyfer vor das gemeine Beste, solte die eintzige Ursache seiner Handlungen seyn, doch ward der Eigennutz auch nicht vergessen, da er sich von dem Teutschen König mit einer reichen Abtey, einen seiner Vettern Tortoldum hingegen, mit dem Bißthum Bayeux beschencken ließ n). Dieses war ein verschlagener

l) v. Libell. proclam Car. ap. Sirm. p. 143. sqq. m) ibid. n) Libell. proclam l. c.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

gener und verwegener Mann, der die Gemüther einzunehmen sehr geschickt war, und also König Ludewigen noch viele Dienste leisten konte.

Der König brach sodann von Attigni wieder auf, und gieng nach Orleans, alwo sich noch viele Aquitanier und Bretagner mit ihm vereinigten o).

Dieser muß die Belagerung vor Oissel aufheben,

König Carl hingegen hatte die Belagerung von Oissel gäntzlich aufheben müssen p), und ob er sich gleich von einer ihm wehrender Belagerung zugestossenen Kranckheit kaum erhohlet, marschirete er dennoch mit den bey sich habenden Völckern längst der Seine und Maine durch Chalons, und lagerte sich bey Brienne, um einige Hülffs-Völcker, die ihm aus Burgund zugeführet wurden, zu erwarten.

er lagert sich bey Brienne.

Der Teutsche König kam ihm alda entgegen, und beyde Heere stunden drey Tage lang gegen einander in Schlacht-Ordnung. Diese Zeit wurde mit allerhand Friedens-Vorschlägen, so von beyden Seiten geschahen, zugebracht, so aber ohne Frucht waren. Zuletzt wieß sich, warum König Ludewig seinem Bruder so viel Zeit gelassen, ohngeachtet er ihm an Macht weit überlegen gewesen, und ihn also vermuthlich gleich aus dem Felde würde geschlagen haben, wenn er ihn angegriffen hätte.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

Da es zu einem Treffen kommen soll,

Denn als es am 12ten dieses Monaths Novembers zu einem förmlichen Treffen kommen solte, war es nicht genung, daß König Carl von selbst voraus sehen konte, wie er mit seinem weit schwächern Heere wenig werde ausrichten können; Sondern es kam noch hinzu, daß sich seine Völcker von den feindlichen Abgeordneten hatten verführen lassen ihren König zu verlassen, daher sie noch vor der Schlacht, von allen Seiten auszureissen anfiengen q).

verläßt die Armee König Carln;

Daher er nach Burgund fliehen muß.

Es blieb also Carln kein ander Mittel übrig der Gefangenschafft zu entgehen, als in aller Stille und gröster Eil mit einem kleinen Gefolge, von der Armee weg und nach Burgund zu fliehen, darauf alles zu König Ludewigen übergieng, und ihm ohne Wiederrede den Eyd der Treue ablegete. Woferne ihm König Ludewig auf dem Fusse gefolget, würde er ihn ohne Zweiffel sich zu ergeben genöthiget haben, und dieses ward dem Teutschen Könige von vielen angerathen: Allein er gab selbigen kein Gehör, vieleicht weil andere, die von diesen innerlichen Unruhen und der Verheerung des Landes ihren Vortheil zogen, die Endigung dieses Krieges so balde noch nicht wünscheten. Es wuste sich also Ludewig dieses erlangten Vortheils über seinen Gegner wenig zu Nutze zu machen.

Vielmehr

o) Annal. Bertin. h. a. p) Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. Libell. proclam. l. c.
q) Annal. Bertin. l. c. Annal. Pith. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

König Ludewig gehet nach Troyes, und vergiebt die Bisthümer und Grafschafften,

Vielmehr gieng er nach Troyes, unter dem Vorwand, vor allen Dingen vor den innerlichen Ruhestand des Reiches zu sorgen, sich mit den Ständen zu berathschlagen, und in ein und andern Stücken bessere Einrichtung zu treffen r). In der That aber zeigete sich, daß die Geistlichen und Weltlichen Herren, die ihm beygestanden, durch derjenigen Aemter und Güther, so die gegentheilige Partie gehalten, sich bereichern, und auf die Belohnung ihrer Untreue nicht länger hatten warten wollen. Denn daselbst wurden die auf diese Maße verledigten Bißthümer, Grafschafften und andere Geist- und Weltliche Aemter an diejenigen vergeben, so sich durch ihre Ergebenheit vor König Ludewigen und durch ihre Untreue gegen ihren rechtmäßigen König deren am meisten würdig gemachet zu haben, glaubeten.

schreibet nach Reims ein Concilium aus;

Von dar gieng der König nach Attigni, schrieb eine allgemeine Versammlung der Frantzösischen Geistlichkeit auf den 25. November nach Reims aus s), und suchte, weil viele darvon König Carln treu verblieben, sie bey dieser Gelegenheit zu gewinnen, und sich den Besitz des eroberten Reiches bestätigen zu lassen.

So aber keinen Fortgang hat,

Allein diese Versammlung hatte keinen Fortgang. Vieleicht hatte sich der König bey Vergebung der Aemter übereilet, weil bey dergleichen Gelegenheit jedermann mehr als der andere verdienet zu haben, sich einbildet, und alle Begnadigung, so jene erhalten, als etwas, so ihm entzogen worden, ansiehet, daraus folget Kaltsinnigkeit gegen das einmahl angefangene Werck, Scheelsucht unter den vornehmsten Häuptern der Partie, und endlich Verlassung desjenigen, dem man die Treue anders nicht, als mit Verletzung seiner Pflicht geloben können.

weil sich die zu Kiersi versammleten Bischöffe entschuldigen.

Die Ertz-Bischöffe von Rouen und Reims, hatten sich nebst verschiedenen anderen zu Kiersi an der Oyse versammlet, von dar sie ein Schreiben an den Teutschen König abliessen, so der Ertz-Bischoff von Rouen Venilo, und Bischoff Erchambertus von Chalons überbrachten, Hincmarus von Reims aber aufgesetzet hatte t). Darinnen schützten sie vornemlich die Unbeqvemlichkeit des Orts, und Kürtze der Zeit vor, binnen welcher sich die zum Theil weit entferneten Bischöffe, bey den gegenwärtigen Kriegs-Unruhen, ohnmöglich einfinden könten, dazumahl, bevor man zu einem National-Concilio zu schreiten vermögend, von Gewohnheit und Rechts wegen in einer jeden Provintz besondere Zusammenkünffte der Geistlichkeit vorhergehen solten, welches aber bey so bewanten Umständen unmöglich sey.

Hierauf

r) Iid. ibid. s) Epistol. Synod. Carif. t) Epist. Synod. Carif.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858. Hincmarus ermahnet ihn zum Frieden.

Hierauf folgeten einige ziemlich nachdrückliche Vorstellungen und Ermahnungen, dadurch dem König das Gewissen gerühret werden solte, um in sich zu gehen, und zu überlegen, in was vor Absichten er seines Bruders Reich feindseeliger Weise überzogen habe u). Es würde also, wie sie sich vernehmen liessen, billiger seyn, die Waffen, so wieder alle natürliche und Christliche Pflichten ergriffen worden, niederzulegen, oder vielmehr wieder die Ungläubigen, und zu Beschützung der Kirchen selbige zu gebrauchen, damit nicht der König dermahleins vor dem gerechten Gerichte Gottes seiner Ungerechtigkeit und Unbarmhertzigkeit halber, schwere Rechenschafft geben dürffe.

Lotharius söhnet sich mit Ludewigen zu Attigni aus.

Diese Vorstellungen waren vergebens, weil sich König Ludewig auf sein Glück verließ, welches ihm das Reich in die Hände gelieffert zu haben schiene x). Er glaubte, daß er nunmehro an dessen völliger Behauptung um so viel weniger zweiffeln dürffte, da der Ertz-Bischoff von Sens den Lotharingischen König auch dahin bewogen, daß er König Carln in seinem äusersten Unglück zu verlassen, sich entschlossen hatte. Denn er brachte denselben persönlich nach Attigni, wo er sich gäntzlich von dem erstern loßsagte, und mit dem Teutschen Könige wieder aussöhnete, von dar aber sogleich nach seinen Ländern zurück kehrete.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858. wodurch er sicher wird, und die Teutschen Völcker wegschicket.

Dieser glückliche Fortgang, den König Ludewig bey dieser gantzen Unternehmung bißhero gehabt, verursachete so viel Sicherheit bey ihm, daß er kein Bedencken fand, den Kern der mitgebrachten Völcker wieder von sich zu lassen, und nach Teutschland zurück zu senden y), zumahl da der Frantzösische Adel, der seine Partie angenommen, Leib und Leben vor ihn aufzuopffern versprach. Wenn die Empörung eines Landes durch fremde Völcker unterstützet wird, werden insgemein diejenigen ihrer am ersten überdrüßig, die sich vorhero am meisten auf sie gefreuet. Die Haupt-Ursache ihres Unternehmens ist ihr eigener Nutzen gewesen, weil sie nicht so wohl das allgemeine Beste, als die Vermehrung ihres Ansehens, Macht und Güther verlanget; So lange aber der neue Herr sich durch fremde Völcker schützen kan, so lange glauben sie, habe er nicht nöthig, sich in allen Stücken nach ihnen zu richten. Es können sich auch die Fremden ohne Entgeld und Lebens-Mittel nicht erhalten, welches ohne Beschwerden nicht abgehet, und selten wird bey dergleichen Gelegenheit, da Freund und Feind leiden muß, so gute Ordnung beobachtet, daß diese Beschwerden gantz ungegründet seyn solten. Das Volck hat bey dieser Veränderung auch verhoffet, einige Besserung seines Zustandes und Erleichterung seiner

Bürden

u) ibid. x) Annal. Bertin. h. a. Libell. proclamat. p. 143. y) Annal. Pith. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

Würden zu erlangen. Da nun solches nicht geschiehet, wird die Schuld nicht auf die Empörung selbst, sondern auf die darvon herrührenden unvermeidlichen Folgerungen geleget, und also suchet man dem gegenwärtigen Ubel abzuhelffen, ohne zu überlegen, daß man sich noch in ein grösseres stürtze, und dadurch wieder einreisse, was man mit so grosser Mühe gebauet. Dieses geschahe auch anietzo. Dem Teutschen Könige ward vorgestellet, daß, da er den grösten Theil von Franckreich nunmehro ruhig besitze, eine so starcke Armee bey sich zu behalten, nicht nöthig habe: Die Klagen über die Beschwerden, die das Land von diesen fremden Hülffs-Völckern erdulden müsse, waren alle Tage neu. Es war zu besorgen, die Liebe, so das Volck gegen den König trage, werde hierdurch in den grösten Haß und Wiederwillen verwandelt werden. An Versicherungen vor den König, Leib, Guth und Blut aufzusetzen, wird es nicht gemangelt haben, und jedermann versprach, der König werde sich auf seiner neuen Unterthanen Liebe, Treue und Beystand um so viel mehr verlassen können, je mehr er Vertrauen auch gegen sie bezeigen werde. Es ließ sich also der König bewegen, die Teutschen Völcker über den Rhein zurück zu senden, in der Hoffnung, alle diese Versprechungen würden von den Frantzosen erfüllet werden: Allein der Ausgang wieß, daß Ludewig bald nachfolgen, und das eroberte Reich noch geschwinder, als er es eingenommen, wieder verlassen muste.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

Worzu ihn auch die Empörung der Sorben nöthiget,

Vieleicht würde er zu diesen ihm so nachtheiligen Schluß noch nicht so leichte zu bringen gewesen seyn, wenn er nicht seine Völcker zur Beschützung seiner Teutschen Länder selbst nöthig gehabt z). Denn da er Franckreich mit Unrecht erobern und seinem Bruder entziehen wollen, hätte er leicht sein mit Recht besessenes Teutsches Reich darüber verliehren können. Zu Saint Qvintin, wo er das Weynachts-Fest feyerte, erhielt er die Nachricht von einem Einfall, welchen die Sorben zu unternehmen willens waren, der höchst gefährliche Folgerungen hätte nach sich ziehen können, wenn nicht bald Einhalt geschehen, und hingegen den Aufwieglern Zeit gelassen worden, den übrigen Slavischen und vieleicht auch einigen Teutschen Völckern aufrührische Gedancken beyzubringen. Die Sorben hatten ihren Fürsten Czziztibor, der den Teutschen beständig treu geblieben, hinterlistiger Weise um das Leben gebracht a); Sie musten also nunmehro dieses Unternehmen durch einen Aufstand zu behaupten suchen, um sich der sonst zu befürchtenden Bestraffung zu entziehen.

die ihren Fürsten Czziztibor ums Leben gebracht hatten.

z) Annal. Pith. h. a. a) ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

König Ludewig hatte sich auch darum vorzusehen, weil er nicht wuste, wie viel er König Lothario trauen dürffe, der ihm um so viel eher Schaden zufügen können, da er sich mit seinem Bruder König Carln von Provence verglichen, und also von dieser Seite nichts mehr zu befürchten hatte b).

König Lotharius tritt Carln von Provence Bellay und Moutiers ab, und dinget sich dargegen die Erbfolge aus.

Lotharius war in Person bey König Carln in Provence gewesen, und hatte sich mit ihm völlig ausgesöhnet, der diese Freundschafft durch Uberlassung eines ziemlichen Strich Landes, darunter die Stiffter Bellay und Moutiers begriffen waren, erkauffet, Lothario auch versprochen, daß, im Fall er ohne männliche Erben mit Tode abgehen würde, das gesammte Reich ihm zufallen solle. Dieses Bündniß konte zu nichts anders, als Kayser Ludewig des II. grösten Nachtheil gereichen, er war aber wenig im Stande, sich um alle Sachen, die in dem Fränckischen Reiche, ausserhalb Italien vorgiengen, zu bekümmern, vermuthlich, weil er in Italien selbst genung zu thun hatte.

Pabst Benedictus stirbt, an dessen Stelle Nicolaus erwehlet wird.

Der Pabst Benedictus war im Monath April mit Tode abgegangen, und der Kayser erhub sich selbst nach Rom, wo seine Gegenwart nöthig war, um zu verhindern, daß bey der Päbstlichen Wahl, zum Nachtheil der Kayserlichen Gerechtsamen nichts unternommen werden möchte. Es fruchtete auch solches so viel, daß der Päbstliche Stuhl nur fünff Tage unbesetzet blieb, da denn auf des Kaysers Vermittelung Nicolaus erwehlet ward, der auch, ob er sich gleich anfangs stellete, als ob er darein nicht willigen wolte, die Würde endlich doch annahm c). Das Volck war mit dieser Wahl ungemein zufrieden, indem es ihn mit vielen Frohlocken empfieng, darauf der Pabst mit gewöhnlicher Pracht in Gegenwart des Kaysers gecrönet und eingeseegnet wurde.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 858.

Ob nun gleich Nicolaus dem Kayser seine Erhöhung zu dancken hatte, ob er sich auch anfangs gestellet, daß ihm die Wahl zuwieder, und er diese hohe Würde nicht verlange; So vergab er sich doch nach diesen und so bald er einmahl darzu gelanget, von der eingebildeten Hoheit über Weltliche Monarchen im geringsten nichts. Denn als er zum Kayser ins Lager kam, muste ihm dieser nicht nur entgegen gehen d), sondern auch beym Auf- und Absteigen das Pferd halten, nach einiger Vorgeben auch den Fuß küssen e).

A. C. 859. König Carl bekömmt durch Welfonem und seine Brüder von

In Franckreich hatten inzwischen die Sachen sich gäntzlich zu ändern angefangen, und das 859te Jahr schiene vor den vertriebenen König Carln

b) Annal Bertin. h. a. c) Annal. Bertin. h. a. Anastas. vit. Pontif. p. 404. seqq. d) v. Anastas. l. c. p. 406. e) v. Sigon. L. V. de regn. Ital. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859.

Carln viel glücklicher zu seyn, als das vorige f).

des Teutschen Königs Geheimnissen Nachricht,

Ob er sich schon den gantzen Winter durch in Burgund verstecken und zusehen müssen, wie sein Bruder in seinen Ländern regieret: So funden sich doch mitlerweile unter den vornehmsten Ständen nicht wenige, die des Teutschen Regiments überdrüßig waren, und sich der ihrem Könige schuldigen Treue wieder zu erinnern anfiengen. Graf Conrad, der verstorbenen Kayserin Judith Bruder, nebst seinen Söhnen Conrado, Welfo und Hugone, waren diejenigen, die sich seiner um so vielmehr annahmen, da sie demselben mit so naher Blut-Freundschafft verwant waren g). Da König Ludewig am sichersten zu seyn schiene, und seine Völcker von sich gelassen hatte, hielten sie es Zeit zu seyn, dasjenige, was sie mit Gewalt zeithero nicht ausführen können, durch List ins Werck zu richten.

die sich auf den Schein unter des letztern Schutz begeben;

Sie hatten vor einiger Zeit den Frantzösischen König verlassen, und sich gestellet, als ob sie nicht länger anstehen wollen, gleich den übrigen vornehmsten Ständen, König Ludewigs Partie zu ergreiffen h); Sie waren auch von dem letztern mit vielen Vergnügen aufgenommen worden, und wusten sich so wohl aufzuführen, daß sie in kurtzer Zeit um alle seine Geheimnisse Wissenschafft bekamen, und zu den wichtigsten Berathschlagungen gezogen wurden.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859.

Die vornehmsten Stände aber mit König Carln wieder aussöhnen,

Unter der Hand und in gröster Geheimniß wendeten sie diese Zeit darzu an, daß sie die Gemüther der vornehmsten Stände von König Ludewigen wieder abzogen, und dargegen mit König Carln aussöhneten. Da sie es einmahl so weit gebracht, daß sie diesem unter seines Gegners Anhängern viel heimliche Freunde wieder gemacht: Wusten sie auch König Ludewigen zu bereden, daß er ihnen zu König Carln zu reisen erlaubete, unter den Vorwand, wie sie Vorschläge zu einem Vergleich daselbst thun, und dem Landverderblichen Kriege ein Ende zu machen suchen wolten. Statt dessen aber verkündigten sie ihm des Königs Schwäche, verriethen dessen Anschläge, und versicherten, daß, wenn König Carl ohnverzüglich einiges Volck zusammen bringen, und seinen Bruder ohnvermuthet überfallen könte, es ohnfehlbar zu einen allgemeinen Auffstand kommen, Hohe und Niedrige König Ludewigen verlassen, und auf ihres rechtmäßigen Herrens Seite wieder treten würden.

und ihm, Ludewigen, auf den Halß zu gehen, anrathen,

worauf er den Teutschen König ohne Blutvergiessen wieder vertreibet;

Carl schöpffte also neuen Muth, brachte in der Eil einige Mannschafft auf, und gieng damit im Anfang des Frühlings gerade auf seinen Bruder loß

Qq 3

f) Annal Pith. a. 858. g) Nithard. L. I. p. 436. v. Chron. Senon. ap. Bouch. Preuv. de l'orig. de la Franc. p. 346. conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 456. sqq. & p. 660. h) Annal. Pith. a. 858.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859.

loß i). Dieser hatte sich nichts weniger, als einen so jählingen Uberfall versehen, noch bestürtzter aber ward er, als er erfahren muste, wie er so wohl von den Soldaten, als vornehmsten Ständen auf einmahl verlassen werde. Er sahe also, wiewohl zu späte, wie viel er sich Schaden gethan, daß er auf die geschehenen Versprechungen so viel getrauet, und seine Teutsche Völcker von sich gelassen. Da es aber nunmehro nicht zu ändern, muste er auf seine eigene Sicherheit bedacht seyn, daher er sich nicht anders helffen konte, als daß er das Frantzösische Reich eben so geschwind wieder räumete, als er es erobert, und über den Rhein nach seinen eigenen Ländern flüchtete.

Jedoch sich seines Sieges mäßig gebrauchet.

Carl konte also ohne Mühe und Blutvergiessen sein Königreich wieder in Besitz nehmen, darbey er dieses unverhofften Sieges ungemein mäßig gebrauchte, weil die Menge der Schuldigen, die alle in gleicher Verdamniß waren, nicht gestattete, daß einer darvon gestraffet werden konte. Die Treue derer, so ihm zu Wiedererlangung des Reichs am meisten behülfflich gewesen, ward durch Schenckung einiger Clöster und anderer Güther, die bißhero der Geistlichkeit zugehöret hatten, belohnet k). Darüber diese zwar mißvergnügt war, jedoch vor dieses mahl, was nicht zu ändern war, geschehen lassen muste.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859.

König Lotharius und Carl verbinden sich zu Arches wieder den Teutschen König,

König Lotharius hatte kaum von dieser Rückkunfft des Frantzösischen Königs Nachricht erhalten; So dachte er bey dieser Veränderung auch nicht mehr an den im vorigen Jahre mit König Ludewigen von Teutschland geschlossenen Vertrag, sondern hielt vielmehr vor rathsam, von diesem wieder abzugehen, und des Frantzösischen Königs Partie zu ergreiffen l), sodann aber, wo möglich, zu einen Vergleich zwischen beyden Brüdern behülfflich zu seyn. Er erhob sich dahero in die Königliche Burg Arches an der Mosel, zwischen Epinal und Remiremont, und erneuerte alda mit König Carln das ehemahls wieder den Teutschen König geschlossene Bündniß.

halten eine Versammlung der Bischöffe zu Metz.

Es hielten auch beyde Könige zu Ende des Monaths May zu Metz eine Versammlung der Bischöffe aus beyden Reichen m), weil deren Beytritt höchstnöthig war, wenn anders König Carl im ruhigen Besitz des wieder erlangten Königreichs bleiben wolte. Er konte sich um so viel grössere Hoffnung machen, daß sie ihm nicht abgeneigt seyn würden, als schon vorher einige darvon König Ludewigen mit den Kirchen-Bann beleget hatten.

Die

i) Annal. Pith. l. c. Annal. Bertin. a. 859. Heric. vit. Germ. Autissiod. L. II. c. 10. p. 561.
k) v. Annal. Bertin. h. a. 859. l) Annal. Bertin. h. a. m) v. Baluz. T. II. Capitul. p. 121. sqq. Sirm. T. III. Conc. Gall. p. 131. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859.

schicken eine Gesandschafft an Ludewigen ab, um die Ersetzung des Schadens zu fordern.

Die Anzahl der Frantzösischen und Lotharingischen Prälaten, so sich darbey einfand, war ziemlich groß, und es ward beschlossen, eine Gesandschafft an den Teutschen König abzufertigen, welche denselben zum Frieden anmahnen, seiner in Franckreich begangenen Ungerechtigkeit halber eine öffentliche Busse auferlegen, und die Ersetzung des der Kirchen und dem Staat zugefügten Schadens ansinnen solte. Man brauchte hierzu die Ertz-Bischöffe, Hincmarum von Reims, Venilonem von Rouen, und Guntharium von Cölln, nebst noch sechs Bischöffen, nemlich denen von Meaux, Metz, Auxerre, Laon, Coutance und Chalons, deren Vorschrifft, wornach sie sich zu verhalten hatten, in folgenden bestund n): „Anfangs solten sie die Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe fodern, und zugleich ernstlich anrathen, „daß der König seine Sünde erkennen, solche GOtt bußfertig abbitten, „und dieserwegen von der Kirche „die Loßzehlung verlangen möchte. „Wann er sich nun hierzu verstanden, und den verursachten Schaden „wieder bald möglichst gut zu thun, „versprochen haben würde: Solten sie „eine persönliche Unterredung mit König Carln und Lothario in Vorschlag bringen, damit man sich aber „von solcher einigen Nutzen versprechen könte, sey nöthig, daß er denjenigen kein ferneres Gehör gäbe, welche „ihm zu diesen Landverderblichen „Kriege Rathschläge ertheilet und „aufgehetzet. Ferner solten sie denselben dahin vermögen, daß er die „von König Carln abgefallenen „Stände nicht länger in seinen Ländern dulden, sondern vielmehr dem „bey Mersen getroffenen Vergleiche „gemäß, ohnverzüglich an ihren rechtmäßigen Herrn auslieffern möchte. „Auf diesen Fall und wenn König „Ludewig dieses alles eingegangen, „könten sie denselbigen von dem Kirchen-Bann wieder loßzehlen, ausserdem aber sey ihnen nicht erlaubet, „in etwas nachzugeben, sie hätten „vielmehr den einhelligen Schluß des „gegenwärtigen Concilii dem Könige zu eröffnen, vermöge dessen er „so lange im Banne bleiben würde, „als er mit anderen Verbanneten umgienge, und sich zu keiner Ersetzung „des Schadens erklären wolte.

Diese Abgeordnete werden zu Worms zwar von König Ludewigen angenommen,

Diese Abgeordneten traffen den König zu Anfange des Monaths Junii zu Worms an, wo er sich seit der Zeit, da er Franckreich wiederum verlassen, aufgehalten hatte. Sie wurden zwar von demselben äuserlich mit allen Gnaden-Bezeigungen aufgenommen, doch fiel die Antwort nicht so aus, wie sie gewünschet o). Der König bath die an ihn geschickten Bischöffe, und sonderlich Hincmarum, der das Wort führete, daß, im Fall er ihnen vor ihre Person

n) ibid. o) Annal. Pith. h a. Sirmond. l. c. p. 135. Baluz. l. c. p. 127.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859.

Person etwas zuwieder gethan, sie ihm solches verzeihen möchten; Auf das ihm überreichte Schreiben des Concilii aber, wolte er sich nicht einlassen, unter dem Vorwand, wie er sich wundern müsse, daß sich diese Bischöffe, denen weder eine Weltliche noch Geistliche Gerichtsbarkeit über seine Person zustehe, ihn zu richten, und gar zu verdammen unternehmen können. Alle Vorstellungen, die so wohl **Hincmarus** als **Guntharius** thaten, konten zuletzt weiter keine Antwort zu Wege bringen, als weil er, der König, ohne Wissen und gepflogenen Rath mit seiner Geistlichkeit nichts unternommen habe; So könne er sich auch anietzo zu nichts verstehen, ehe und bevor er sich über diesen Antrag mit ihnen berathschlaget habe, immassen er niemand, als den Ertz-Cantzler, **Grimoldum**, den Bischoff von **Minden**, **Theodoricum**, und **Salomonem**, Bischoff von **Costnitz**, bey sich hatte.

können aber von ihm nichts erhalten.

Solchergestalt musten die Frantzösischen Gesanten unverrichteter Sache wieder zurücke kehren, doch scheinet, daß sie den Grund zu der Zusammenkunfft geleget, die nachhero zu **Coblentz** dennoch ihren Fortgang erreichet.

Die Bischöffe aus Provence halten einen Synodum zu Langres,

Inzwischen, da die von **Metz** abgeordneten Bischöffe in **Teutschland** bey König **Ludewigen** waren, hatten die Bischöffe aus **Provence** einen **Synodum** zu **Langres** gehalten, wobey die Bischöffe **Remigius** zu **Lion**, **Agilmarus** zu **Vienne**, **Ebbo** zu **Grenoble**, und andere, nebst dem Könige selbst, gegenwärtig waren p). Es wurden alhier einige Puncte fest gestellet, so insgesamt auf die Verbesserung der Ordnung in der Kirche, und die Wiederherstellung des allgemeinen Ruhestandes abzieleten.

und kurtz darauf ein Concilium zu Savonnieres,

Die **Frantzösische** Geistlichkeit hatte sich hierauf anderweit zu **Savonnieres** versammlet, welches vier Meilen von **Toul** lag, ietzo aber zerstöhret, und davon nur noch eine Kirche übrig ist q). Es funden sich darbey König **Carl** von **Franckreich**, **Lotharius** und **Carl** von **Provence**, ingleichen die meisten Bischöffe von zwölff Provintzien aus allen drey Reichen in Person ein, deren Bemühung dahin abzielete, daß sie einen Frieden mit dem **Teutschen** Könige auswürcken wolten.

wobey sich Carl aus Provence persönlich einfindet,

und mit Carln von Franckreich und Lothario in ein Bündniß tritt.

Um hierzu desto eher zu gelangen, und diesen zu nöthigen, sich ruhig zu halten, verbunden sich alle drey Könige, es jederzeit aufrichtig zu meynen, und mit zusammengesetzten Kräfften einander beyzustehen, welchem Bündniß die gesamten Bischöffe beytraten, und es durch einen einhelligen

p) v. Hincmar. opp. T. I. p. 2. Sirmond. Concil. Gall. T. III. p. 136. & p. 153. q) Annal. Bertin. h. a. Sirm. Conc. Gall. T. III. p. 137. sqq. Baluz. T. II. Capit. p. 129. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859.

heiligen Schluß gleichsam bestätigten.

Doch vergassen sie sich hierbey auch nicht, weil sie von den Königen die Freyheit erlangeten, unter dem Vorwand der nöthigen Abschaffung der vielen, währenden Krieges in der Kirchen eingeschlichen Unordnungen, öffters Concilia, und zwar alle Jahre in jeder Provintz, alle zwey Jahre aber in jedem Reiche, nach eigenen Gefallen auszuschreiben r). Dergleichen willkührliche Versammlungen zu gestatten, war um so viel gefährlicher, weil die Geistlichkeit nicht gewohnet war, in ihren Schrancken zu bleiben, sondern sich nur allzuviel auch um Weltliche Händel bekümmerte, ja die Streitigkeiten, so die Bischöffe und Kirchen-Diener unter sich selbst hatten, schlugen nur allzuofft in den Ruhestand des gantzen Reiches mit ein.

Der Frantzösische König überreicht den Bischöffen seine Beschwerden über Venilonem,

König Carl überreichte anietzo selbst der versammleten Geistlichkeit seine Beschwerden über den Ertz-Bischoff von Sens, Venilonem s), welcher von demselben abgefallen, und des Teutschen Königs Partie ergriffen, auch solche beständig zu unterstützen und aufrecht zu erhalten, gesuchet hatte. Es verlangte also der König, daß er als ein Meineydiger, nach Vorschrifft der Geistlichen Rechte, seiner Würde entsetzet werden möchte. Die Ertz-Bischöffe Remigius von Lion, Venilo von Rouen, Herardus von Tours und Rodulfus von Bourges, wurden hierauf bevollmächtiget, diese Anklage zu untersuchen, und wieder ihn, den Rechten gemäß, zu verfahren.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859. dessen Untreue zwar untersuchet werden soll;

Doch wird er bald wieder mit dem Könige ausgesöhnet.

Obgleich Venilo auf die ergangene Forderung nicht erschienen, kam es dennoch zu keiner Verdammung, entweder, weil die anwesenden Könige es selbst nicht haben wolten, in der Hoffnung, es werde mit Gelindigkeit mehr, als mit allzugroßer Strenge auszurichten seyn, oder weil es die Bischöffe durch ihre Vorstellungen und Vorspruch dahin vermittelt, daß Venilo kurtz darauf sich dem Könige unterwarff, von ihm gäntzlich begnadiget ward, und aller seiner begangenen Verbrechen halber, völlige Verzeihung erhielt t).

Man ist bemühet die Bretagnischen Unruhen zu stillen,

Auf diesem Concilio war man auch bemühet, unter andern Unordnungen, so binnen des Kriegs eingerissen waren, und die man abzustellen vorhatte, auch die Empörung in Bretagne zu stillen u), die je länger je gefährlicher ward.

weil Salomon dieselben unterhält,

Herispoius war zwar im 857. Jahre von Salomonis Partie um das Leben gebracht worden, nachdem diesen

r) v. Sirmond. T. III. Concil. Gall. p. 154. s) v. Sirmond. T. III. Concil. Gall. p. 142. sqq. Baluz. T. II. Capitul. p. 133. sqq. t) Annal. Bertin. h. a. u) v. Annal. Bertin. a. 852. & a. 857

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859.

diesen König Carl schon im 852. Jahre mit einem Theile von Bretagne in der Absicht beschencket hatte, daß er den erstern zur Ruhe nöthigen sollen x). Doch, da Salomo das Hertzogthum selbst erlangete, war er so wenig als jener die Frantzösische Oberherrschafft über sich zu erkennen willens, immassen er gleichfalls den Königlichen Titul angenommen.

und Pipinus sich in seinen Schutz begeben;

Es hatte auch Pipinus, der so lange um Aqvitanien gestritten, weil man in diesem Reich seiner überdrüßig gewesen, und die meisten von ihm abgefallen waren, nach Bretagne seine Zuflucht genommen y).

Daher die Bischöffe den Hertzog ermahnen, sich König Carln zu unterwerffen,

Die zu Savonieres anietzo versammleten Bischöffe fertigten zwey Schreiben aus, worinnen sie die vorher schon in Bann gethanen Aufrührer in Bretagne, und den Hertzog selbst ernstlich ermahneten, sich ihrem rechtmäßigem Könige wieder zu unterwerffen z), denen Bischöffen aber legten sie auf, den Ertz-Bischoff von Tours, wie es vor Alters Herkommens, vor ihr rechtmäßiges Oberhaupt in Geistlichen Sachen zu erkennen, und mit der von Pabst Leone dem IV. und Benedicto dem III. in Bann gethanen Geistlichkeit nichts zu schaffen zu haben. Denn es hatte schon Hertzog Nomenoy, als er das Frantzösische Joch abgeschüttelt, den Bischoff von Toul zum Ertz-Bischoff erkläret, und diesem seine Bischöffe und Geistlichkeit unterworffen a), welchem Eingriff in die Geistliche Gerichtsbarkeit der Römische Stuhl hefftig wiedersprochen.

welches wenig ausrichtet.

Allein in Bretagne glaubte man, eher nicht nöthig zu haben, an alle Drohungen und Vorstellungen sich zu kehren, als biß König Carl durch genungsame und ihnen überlegene Macht denselben den Nachdruck zu geben, würde vermögend seyn. Hiervor aber hatte man sich gegenwärtig noch nicht zu fürchten, weil die zwischen König Carln und seinem Bruder entstandenen Zwistigkeiten noch nicht völlig beygeleget waren.

Die Könige Ludewig, Carl und Lotharius kommen bey Andernach zusammen,

Denn ob es gleich so fort nach Endigung dieses Concilii zwischen beyden Brüdern und König Lothario zu einer mündlichen Unterredung kam, die auf einer in dem Rhein-Strome zwischen Andernach und Coblentz gelegenen Insul gehalten wurde b), worbey ausgemachet worden, daß ein jeder mit einer gleichen Anzahl von seinen Fürsten und Ständen, die aber an dem Ufer des Flusses zurück bleiben solten, erschiene: So kam es doch zu keinem Vergleich,

können sich aber nicht vergleichen.

weil man von beyden Theilen nichts nachgeben wolte. Der Teutsche König bestund darauf, daß den zu ihm übergetretenen Frantzösischen Ständen

x) v. Chart. Salom. pro monast. Prumiens. ap. Mart. T. I Scr. Vet. p. 147. conf. d'Argentre Hist. de Bret. p. 182. sqq. y) Annal. Bertin. h. a. z) ap. Sirmond. T. III. Concil. Gall. p. 148. sq. a) vid. supr. p. b) Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859.

Ständen und Lehn-Leuten nicht nur völlige Verzeihung angedeihen, sondern ihnen auch ihre Güther und die erlangten Ehren-Stellen gelassen werden müsten, welches aber König Carl weder zugestehen wolte noch konte, weil sich dessen bißherige Anhänger dadurch bereichert hatten. Solchergestalt muste man unverrichteter Sache aus einander gehen, doch ward eine anderweitige Zusammenkunfft abgeredet, welche im Herbst dieses Jahres zu Basel gehalten werden solte.

König Ludewig läst sich bey dem Pabste und Kayser rechtfertigen.

Der Teutsche König fand inzwischen nöthig, so wohl bey dem neuen Pabst Nicolao, als bey Kayser Ludewigen seine bißherigen Unternehmungen zu rechtfertigen c), sonderlich, weil die Frantzösische Geistlichkeit darauf bestund, daß sie ihn rechtmäßig in Kirchen-Bann gethan. Er würde also ein grosses gewonnen haben, wenn er den Pabst auf seine Seite hätte ziehen, und durch dessen Beystand dieser unbefugten Richter loß werden können. Er sendete in solcher Absicht den Abt zu Fulda, Thiotonem, nach Italien, welcher ihnen von den wahren, oder doch vorgeschützten Absichten, so er bey dem Einbruch in seines Herrn Bruders Länder gehabt, wie auch von dem, was er darinnen ausgerichtet und vorgenommen, mündliche Nachricht abstatten muste.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859.

Der Pabst nimmt sich dessen gegen die Frantzösischen Bischöfe an.

Dieser ward von beyden höflich aufgenommen, und brachte vom Pabste ein eigenhändiges Schreiben zurück, worinne König Ludewigen das Wort geredet, die Beschuldigungen, so man wieder ihn angebracht, vor falsch erkläret, und er darvon loßgesprochen ward. Der Teutsche König hätte gerne gesehen, daß er diese Antwort eher, als er zu der abgeredeten Zusammenkunfft nach Basel aufgebrochen, erhalten hätte, es war aber Thioto länger, als er gedacht, aufgehalten worden, und dahero traff er ihn bereits auf dem Rückwege am Boden-See an, als er sich wieder nach seinen Landen begab, und die Zusammenkunfft fruchtloß abgelauffen war.

Die Zusammenkunfft zu Basel wird durch Lotharii Aussenbleiben unterbrochen,

der sich zu Kayser Ludovico erhoben

Denn ob sich schon so wohl König Carl als Ludewig im Monath October an den bestimmten Ort erheben wollen; So war doch die Unterredung durch Königs Lotharii Aussenbleiben unterbrochen worden d). Vermuthlich hatte dieser eine andere Zusammenkunfft, welche er mittlerweile mit Kayser Ludovico angestellet, gehalten. Denn weil er nicht ohne Ursache befürchtete, daß sich der Teutsche König äusserst bemühen würde, den Kayser auf seine Seite zu ziehen, der mit seines Vaters Verordnung noch immer nicht zufrieden seyn wolte: So war nicht ohne Grund zu befahren, Ludewig

c) Annal. Pith. l. c. conf. Lambec. Comment. de Bibl. Vind. L. II. c. 5. p. 349. d) Annal. Bertin. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859.

möchte sich mit dem Kayser vereinigen, und da er von Franckreich nichts erobern können, sich an Lotharii Landen zu erhohlen suchen.

und mit ihm einen Vergleich getroffen.

Um nun diesen zuvor zu kommen, hatte er mit Kayser Ludewigen selbst einen Vergleich errichtet, krafft dessen er ihm einen Theil seiner Länder gutwillig abgetreten, welcher jenseits des Berges Jura gelegen war, und Genev, Lausanne und Sion nebst den darzu gehörigen Clöstern und Grafschafften in sich begreiffet e).

Die Normänner fallen in die zwischen der Seine und Loire gelegenen Länder ein,

Von den Verwirrungen in dem Fränckischen Reiche hatte niemand mehr Vortheil als die Normänner. Zwar war ihnen ein Einbruch, den sie in König Ludewigs Länder und insonderheit in Sachsen unternehmen wollen, nicht geglücket, Franckreich aber muste von ihnen desto mehr leiden f). An den Ufern der Schelde hatten sie bereits alles verwüstet und ausgeplündert, derjenige Schwarm, so sich bey Oissel an der Seine niedergelassen, fiel von neuen in die zwischen diesen und der Loire gelegenen Landschafften ein, und alles Gegenstandes, den man ihm thun wolte, ohngeachtet, wurden dieselben in Grund verheeret.

bemächtigen sich der Insul de Camargues,

Uber dieses kam eine neue Flotte durch das Mittelländische Meer in die Rhone, welche sich der Insul de Camargue bemächtigte, und daselbst festen Fuß faßte. Noch eine andere Flotte setzte ihre Völcker in Holland oder der Bataver Insul ans Land, und die Dänen, so an der Seine herum gestreiffet, bemächtigten sich bey Nacht der Stadt Noyon, zerstöreten selbige und führeten den Bischoff Immo nebst vielen anderen Vornehmen mit sich hinweg, die sie auch unter Weges um das Leben brachten. Zwey Monathe vorher, war es dem Bischoff von Beauvais, Ermenfrido, da er von dem Concilio zu Savonieres zurücke gereiset, nicht besser ergangen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 859. andere setzen sich in Batavien.

A. C. 860. Die Könige Ludewig, Carl und Lotharius kommen zu Coblentz zusammen,

Das folgende Jahr schiene sich zu Wiederherstellung der Ruhe etwas besser anzulassen, weil endlich im Monath Junio der längst gehoffte Friede, zwischen den Teutschen und Frantzösischen, wie auch Lotharingischen Königen zu Stande kam g). Man schloß denselben zu Coblentz, wohin man eine Zusammenkunfft, so wohl der Geistlichkeit, als der Reichs-Stände ausgeschrieben hatte, die denn nicht nur durch die Gegenwart dieser drey Herren selbst, sondern auch durch die ungemeine Anzahl der Ertz und Bischöffe und anderer vornehmen Stände, so sich darbey eingefunden, ansehnlich war.

wo sie in Gegenwart der Stände und Bischöffe endlich einen

Die hauptsächlichsten Puncte des abgehandelten Friedens lieffen dahinaus h). „Anfangs versprachen „die Könige alles dasjenige, so bißhero

e) Annal. Bertin. l. c. f) Annal. Bertin. ibid. g) Annal. Bertin. a. 860. Annal. Pith. eod. h) v. Baluz. T. II. Capitul. p. 137. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 860.

Frieden errichten,

„hero unter ihnen vorgegangen, in „ewige Vergessenheit zu stellen, dar„gegen wolte ein jeder zu Wieder„herstellung und Erhaltung der Ru„he in eines jeden Reiche, dem an„dern mit Rath und That wieder „seine Feinde treulich und nach mög„lichsten Kräfften beyzustehen, ge„halten seyn. Um nun zu diesem „heilsamen Endzweck desto eher zu ge„langen, wolte keiner des andern auf„rühriſche Unterthanen, die nichts, „als den Frieden zu stöhren suchten, „anhören oder aufnehmen, sondern „solche vielmehr sogleich gefänglich „einziehen, oder auch verfolgen und „in seinen Ländern keinen Aufenthalt „verstatten. Auf gleiche Weise solte „es auch mit denen gehalten werden, „welche von den Bischöffen, began„gener Verbrechen halber, in Bann „gethan worden, doch mit diesem Be„dinge, daß die Geistlichkeit nicht be„fugt seyn solte, jemand von der Ge„meinde eher auszuschliessen, als biß „sie denselben zur Besserung und „Busse angemahnet habe. Weiter „solte zwar allen, die sich in den vor„hergehenden Jahren zu Urhebern „der Unruhen und Unterhaltung des „Mißverständnisses zwischen ihnen „gebrauchen lassen, völlige Gna„de angedeihen, jedoch im Fall „sie darum geziemend ansuchen und „zugleich angeloben würden, sich in „Zukunfft den Gesetzen gemäß und „als treuen Unterthanen gebühret, „zu bezeigen. Die von ihren Vor„fahren, wie auch ihnen selbst, zu Er„haltung einer beständigen Einigkeit „löblich abgefaßten Ordnungen und „Satzungen, solten nochmahls be„kräfftiget bleiben, und einem jeden „Recht und Gerechtigkeit wiederfah„ren, niemanden auf die geringste „Art, den Gesetzen zuwieder, etwas „entzogen, oder sonst jemand zur Un„gebühr unterdrücket werden. End„lich wurden die gesamten Untertha„nen ermahnet, daß sie der Könige „Beyspiel folgen, und dem großen „GOtt demüthigst um die Verge„bung ihrer Sünden, welche sie biß„anhero durch Ubertretung seiner Ge„bothe und Satzungen der Kirche „begangen, anflehen möchten, wel„chem man noch beyfügte, daß sie sich „allerseits eyfrigst bemühen wolten, „alle abgeredete und beschlossene An„ordnungen so bald möglichst ins „Werck zu setzen, darneben aber ernst„lich versicherten, daß man die Treu„losigkeit und Hartnäckigkeit derer, „so diesen getroffenen Frieden bre„chen, oder sich wiedersetzen würden, „auf das schärffste zu ahnden wissen „würde.

dessen Inhalt zuerst der Frantzösische,

Die gantze Handlung wurde auf folgende maße vollzogen und kund gemachet. Nachdem sich die Könige einige Zeit unter sich besprochen hatten; So redete der Frantzösische König Carl zuerst das versamlete Volck an, trug den Inhalt des geschlossenen Vergleichs vor, und rühmete darbey die angewendete Be-

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 860.

mühung seines Vetters, Königs Lotharii, welchem man allerdings zu dancken habe, daß sich der Teutsche König gefallen lassen, sich wieder mit ihm auszusöhnen, in ein brüderliches Verständniß zu treten, und gegenwärtigen Frieden einzugehen.

und nachher auch der Teutsche König dem Volcke eröffnet.

Hierauf folgete König Ludewig, der sich in seiner Rede an das Volck der Teutschen Sprache bedienete: Er machte darinnen bekannt, wie er sich nunmehro auf Vermittelung der Bischöffe vollkommen wieder mit seinem Bruder vereiniget und verglichen, versicherte also, daß er hinführo keinen andern Vorstellungen, als die auf die Erhaltung und Befestigung des wieder angefangenen guten Vernehmens abzieleten, Gehör geben werde, sondern vielmehr diejenigen, so ihm etwas wiedriges beyzubringen suchen würden, auf das schärffste anzusehen gemeynet sey: Hiernächst versprach er, die Kirchen, alle Gottes-Häuser, Bischöffe und Clöster bey ihren Rechten und Freyheiten, wie es seine Vorfahren auch gethan, zu schützen und zu handhaben, nicht minder einem jeglichem vollkommene Gerechtigkeit angedeihen zu lassen; Alle grobe Verbrechen aber, insonderheit Raubereyen, Empörungen und Entführungen, würde er auf das nachdrücklichste zu bestraffen, nicht unterlassen. Eben dieses versicherte der Frantzösische König erstlich in der damahls in Franckreich gewöhnlichen Römischen oder verdorbenen Lateinischen, hernach aber wiederhohlete er es auch in Teutscher Sprache.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 860.

Wie sie sich insonderheit wegen der Lehn-Leute, so sich in ihren Schutz begeben, verglichen.

Nach diesem wendete sich König Ludewig zu seinem Bruder König Carln, den er in Lateinischer Sprache anredete, und ihn um eine öffentliche Versicherung ersuchte, daß er allen denjenigen Lehn-Leuten, so sich unter seinen Schutz begeben, nunmehro völlig verzeihen und vergeben wolle. Dieser antwortete ihm in gleicher Sprache und mit erhabener Stimme, wie er allen, die ihn beleidiget hätten, hiermit aus Liebe zu GOtt und seinem Bruder, ihre Verbrechen, sie möchten Nahmen haben, wie sie wolten, verziehen haben, sie auch allerseits bey den von Gewohnheit und Rechts wegen zustehenden Freyheiten, Gerechtsamen und Güthern geruhig lassen wolle, wenn sie sich vermittelst Eydes anheischig machen würden, sich in seinem Reiche beständig so, wie es Christen in Christlichen Provintzien gebührete, zu betragen und friedlich zu leben, jedoch versehe er sich dargegen und verlange, daß auch König Ludewig ihm auf gleiche Weise versprechen möchte, denen, so aus seinen Ländern zu ihm übergegangen, gleiche Gnade wiederfahren zu lassen.

Lotharius tritt solchen bey,

König Lotharius trat hierauf allen dem, was seine Herren Vettern unter sich ausgemachet, in einer Rede in Teutscher Sprache bey, und versicherte, daß er solches auch seines

Ortes

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 860.

Ortes auf das genaueste zu beobachten, niemahls unterlassen würde. Endlich machte der Frantzösische König den Schluß, indem er alle Anwesende nochmahls zum Frieden und Einigkeit ermahnete, und ihnen wünschete, daß sie gesund und vergnügt aus einander gehen möchten.

und endlich wird der geschlossene Friede eydlich bestärcket.

Die Eydes-Rotul, welche König Ludewig, und nach diesem auch die anderen beyden Könige einander in der Kirche des H. Castoris, und nach damahliger Gewohnheit, über die Reliqvien dieses Heiligen, ablegeten i), war diese k): „Ich will „von ietzo an, und so lange ich lebe, „diesem meinem Bruder Carln, und „meinen Vettern, Ludewigen, Lothario und Carln, so, wie es dem „Willen GOttes gemäß, und zu seiner Kirchen Aufnehmen, Ehre und „Beschützung, nicht weniger zu unserer eigenen und gemeinschafftlichen „Wohlfarth und Ehre, und zu des „uns anvertraueten Christlichen „Volckes Besten und Frieden, wie „auch zu Erhaltung des Rechts, und „Handhabung der Gerechtigkeit gereichen kan; So viel mir GOtt „Kräffte und Vermögen verleihen „wird, allezeit, wenn es von mir verlanget wird, mit aufrichtigem Rath, „und so viel mir möglich, auch mit „That und Hülffe beystehen, und zu „Erhaltung ihrer Reiche alles beytragen, auch will ich niemanden etwas, so ihnen an Leib, Leben, „oder ihren Reichen schädlich seyn „kan, rathen, doch dergestalt, daß sie „mir ein gleiches versprechen und halten sollen. So wahr mir GOtt „helffe und diese heiligen Reliqvien.

Die vereinigten Könige lassen ein Concilium zu Tousi halten.

Eine Würckung des geschlossenen Friedens war es, daß noch im Monath September dieses Jahres, auf Befehl der drey vereinigten Könige ein anderweites Concilium zu Tousi, so heutiges Tages ein kleiner an der Maas ohnweit Toul und Vaucouleurs gelegener Flecken ist, gehalten ward l). Es funden sich dabey aus vierzehn Provintzien, so König Carln und Lothario unterwürffig waren, fast die sämtlichen Bischöffe ein, und absonderlich erschienen von Teutscher und Lotharingischer Seiten verschiedene, die damahls

i) Annal Pith l. c. Baluz. l. c. p. 138. k) A modo & quam diu vixero, istum Fratrem meum Karolum & Nepotes meos, Hludovicum, Lotharium atque Karolum ad Dei voluntatem & sanctæ ejus Ecclesiæ statum & honorem atque defensionem, & ad nostram communem salutem & honorem, & ad populi Christiani nobis commissi salvamentum & pacem & ad legis & justitiæ atque rectæ rationis conservationem, quantum mihi Deus scire & posse donaverit, & ipsi me obaudierint, & a me ipsi quæsierint, vero consilio, & secundum quod mihi rationabiliter & salubriter possibile fuerit, sincero auxilio adjutor ero ad regnum illorum continendum & nec in vita nec in membris neque in regno illorum eos forconsiliabo, in hoc ut ipsi erga me similem promissionem faciant & conservent. Sic me Deus adjuvet & istæ sanctæ Reliquiæ. l) v. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 160. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 860.

damahls unter ihren Mitbrüdern fast die angesehensten waren m).

darinnen sich über einige Puncte, die Kirchen-Ordnung betreffend, verglichen wird,

Man verglich sich gemeinschafftlich über fünff Puncte, so die Kirchen-Zucht angiengen n): Die Nonnen, die ihre Gelübde heimlich gebrochen, oder sich öffentlich verheyrathet, so wohl als die Wittben, so unkeusch gelebet, oder es ihren Töchtern verstattet, solten im Gefängniß zur beständigen Busse angehalten werden, und damit das Joch der Geistlichkeit ja weiter ausgebreitet, und sich niemand desselben zu entziehen, gestattet würde, solte ein Bischoff dem andern von denen, so er im Bann gethan, Nachricht geben, damit er auch in einem andern Kirchen-Sprengel nicht geduldet würde. Vornemlich war der Geistlichkeit an der Erhaltung der Kirchen-Güther, davon sie so ruhig und reichlich leben konte, und an dem Gehorsam ihrer Untergebenen gelegen, daher handeln, wie fast alle damahls gemachte Satzungen, also auch diese von Bestraffung der Priester und Mönche, so ihren Orden verliessen, oder ihren Vorgesetzten den Gehorsam entzogen, und von der Verfluchung aller derjenigen, welche Geistliche Güther an sich zu bringen suchten, welches als ein Raub und eines der schweresten Verbrechen angesehen ward.

In dem letzten von diesen Puncten klaget insonderheit die versammlete Geistlichkeit, daß viele GOtt gewiedmete Oerter nicht nur durch die Hände der barbarischen Normänner, sondern auch der treulosen Christen selbst in die Asche geleget, oder auf andere Art entsetzlich verwüstet worden, weshalber viele leichtsinnige Mönche die Gelegenheit in Acht genommen, um ihren Orden zu verlassen und ein unordentliches Leben zu führen.

so Hincmarus in einem Brieffe ausführet,

Dieses ward in einem im Nahmen des Concilii von dem hitzigen Ertz-Bischoff **Hincmaro** von **Reims** geschriebenen Briefe noch mehr ausgeführet o), darinnen jedermann ermahnet wurde, sich der Anmaßung der Geistlichen Güther zu enthalten. Sonderlich ist er bemühet, darinnen zu zeigen, wie sehr sich dergleichen Kirchen-Räuber wieder GOtt und die Kirche vergiengen, und was vor schwere Straffen sie nach den Geistlichen Gesetzen zu gewarten hätten.

darüber er mit der übrigen Geistlichkeit in Streit geräth.

Wenn dieser Brieff nichts anders, als diesen Punct in sich gehalten hätte, würde unter allen Bischöffen niemand etwas darwieder erinnert haben: Allein **Hincmarus** hatte von den Streitigkeiten, so sich wegen der **Gnaden-Wahl** ereignet, viel mit einge-

m) Als Theutgaudus von Trier, Guntharius von Cölln, Aventius von Metz, Atto von Verdun, Huntfridus von Teroanne, Arnulfus von Toul, Rataldus von Straßburg, Franco von Tongern, Ungerius von Mastricht und Fredebertus von Basel.
n) Sirmond. l. c. o) v. Sirm. l. c. p. 164. sq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 860.

eingemenget, darüber man bey den vorigen zu Valence und Kiersi gehaltenen Conciliis schon viel gestritten p), und ob er gleich die Partie des letztern genommen, hatte er doch die Vorsicht gehabt, das erstere nahmentlich nicht zu verdammen. Damit wolte man nicht zufrieden seyn, und die meisten von der Versammlung erinnerten, daß dieses Schreiben gantz ohne Noth weitläufftig sey. Viele bestunden auch darauf, daß es geändert werden müsse. Allein Hincmarus drung durch, daß es endlich unterschrieben ward, hingegen wolten ihm die Canones selbst nicht gefallen; Daher er so gar einige Zeit darauf behauptete, er wisse nichts von denselben, habe bey wehrendem Concilio nichts davon gehöret, ja die Unterschrifft, womit er sie selbst bestätiget, sey falsch und erdichtet q). So wenig die Bischöffe in allen Stücken mit einander einig werden konten, so wenig war auch zu hoffen, daß die Könige alle Neben-Absichten bey Seite setzen, und einander, des gemachten Bündnisses ohngeachtet, aufrichtig beystehen würden.

Einige Normänner versprechen gegen Geld ihre Landes-Leute aus Oissel zu verjagen,

König Carl hatte in Franckreich mit den räuberischen Normännern und seinen eigenen rebellischen Unterthanen noch immer genung zu schaffen, niemand aber wolte ihm von den anderen Königen beystehen. Ein Theil der Normänner aber, so sich an der Somme niedergelassen, hatte ihm Hoffnung gemachet, die Insul Oissel gegen Erlegung einer grossen Summe Geldes in seine Hände zu liefferen, und ihre Landes-Leute selbst daraus zu vertreiben r).

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 860.

welches sich König Carl gefallen lasset,

Denn da man im Fränckischen Reiche nicht mehr im Stande war, die Feinde mit eigenen Kräfften zu bestreiten, wolte man sie trennen, und durch Geld gegen einander aufhetzen, es lief aber auch dieses schlecht ab.

das geforderte Geld aber nicht aufbringen kan.

Carl hatte mehr versprochen, als er weder aus seinem ausgezehrten Lande, noch aus den Clöstern aufzubringen vermögend war, inzwischen aber den Normännern zur Sicherheit Geisseln ausgelieffert. Als nun kein Geld erfolgete, behielten sie die Geisseln, und nahmen selbige mit sich nach Engelland.

Die Normänner in der Insul Camargues plündern die an der Rhone gelegenen Länder,

Ein anderer Normännischer Hauffen, so in der Insul Camargues festen Fuß gefasset, hausete in denen an der Rhone gelegenen Landen desto freyer und ungehinderter, dergestalt, daß sie biß an Valence alles rein ausplünderten s).

und gehen unter Hastingo nach Italien.

Zuletzt verliessen sie die ausgesogene Gegend freywillig, wendeten aber ihre siegreiche Waffen unter der Anführung Hastingi oder Gurmandi

p) vid. Hincm. laud. Epist. ad Hincm. Rem. p. 616. q) v. Hincmar. Epist. 34. p. 595.
r) Annal. Bertin. h. a. Chron. de gest. Normann. eod. Aut. Mirac. S. Bertin. L. II. c. I. p. 127.
s) Iid. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 860.

mandi gegen Italien t), daselbst sie, weil Kayser Ludewig mit Stillung der Beneventanischen Unruhen noch beschäfftiget war, Luna, Pisa und viele andere Städte eroberten.

A. C. 861.

Zu Anfang des folgenden Jahres wurde auch in Franckreich die Stadt Paris von den Normännern heimgesuchet, und ein Theil darvon in Brand gesetzet u).

Die Normänner kommen aus Engelland zurücke.

Es kamen auch die Normänner, so nach Engelland übergangen, alda aber in ihren Unternehmungen nicht allzuglücklich gewesen waren, nach Franckreich zurück x), plünderten Teroanne aus, und funden sich wieder an den Küsten der Somme ein: Und ob man sie gleich wiederum gegen ihre, die Insul Oisselinnenhabende Landes-Leute zu gebrauchen gedachte; So wolte doch ihr Heerführer Weelandus nicht eher an das im vorigen Jahre gethane Versprechen gebunden seyn, als biß König Carl die damahls verlangte Summe verdoppelt, und noch über dieses seinen Völckern wehrend dieser Unternehmung allen nöthigen Unterhalt reichen zu lassen, versprochen haben würde.

König Carl muß die verlangte Summe verdoppeln,

Die Schwäche des Reichs war so groß, daß man diese vorgeschriebenen harten Bedingungen eingehen muste; Dargegen aber erfüllete auch Weelandus, was er versprochen, immassen er die Insul Oissel würcklich belagerte, und mit Hülffe einer Flotte von 60. Schiffen, so zu ihm gestossen war, die Belagerten nöthigte, daß sie ihrer tapffern Gegenwehr ohngeachtet, selbige räumen, und ihr Leben durch Erlegung einer grossen Summe Geldes retten musten.

worauf sie Oissel belagern und erobern;

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

Ob nun gleich König Carl eines Schwarmes der räuberischen Normänner loß ward, und einen Strich des ausgesogenen Landes wieder erkauffet hatte; So genoß doch er und sein Reich wenig Früchte darvon.

Doch an den Ufern der Seine die Winter-Qvartiere beziehen.

Denn diejenigen, so einige ihrer Landes-Leute vertrieben, waren dargegen Franckreich zu verlassen, selbst nicht gemeynet, immaßen sie denn nicht nur an dem Ufer der Seine biß fast an Paris die Winter-Qvartiere bezogen, sondern auch der besten Oerter und Clöster, so mitten im Hertze des Frantzösischen Reiches gelegen waren, sich bemächtigten y). Und wie konte es auch anders seyn, daß nicht Fremde des Königs Schwäche sich zu Nutze gemacht haben solten, da Carl bey seinen eigenen Unterthanen, so wenig Treue und Gehorsam fand. Besonders wusten die Bretagner sich dieser Gelegenheit wohl zu bedienen, dahingegen der König nicht einmahl von den innerlichen Unruhen, so um diese Zeit

t) conf. Gest. Norm. ap. du Chesne p. 25. & 32. u) Iid. ibid. x) Annal. Bertin. an. 860. & 861. Chron. de gest. Norman. an. 861. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 4. y) Iid. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861. Unruhen in Bretagne.

Zeit in Bretagne selbst entstanden, einigen Vortheil ziehen konte.

Vor einigen Jahren hatte Graf Lambert, Königlicher Statthalter der zwischen der Seine und Loire gelegenen Länder, einen mächtigen Herrn in Bretagne, nahmens Vivianum, mit List hinrichten lassen, dessen Tod Graf Gotzbertus, des Erschlagenen Anverwanter an Lamberto auf gleiche Weise gerächet, diesen hatte wiederum König Carl gefänglich einbringen und enthaupten lassen z).

Hertzog Salomo bricht mit einem Heer in die benachbarten Länder ein.

Der Hertzog von Bretagne, Salomo, welcher nach dem Exempel seiner Vorfahren das Frantzösische Joch abzuschütteln schon längst gesucht hatte a), wuste sich dieser Unruhen, da ein jeder bald dieser, bald jener Partie anhieng, zu Erlangung seines Endzwecks, besser als der König zu bedienen.

Er brach im 860ten Jahre mit einem ansehnlichen Heere in die benachbarten Länder ein, gieng über die Loire, kam biß nach Poitiers, wo er alles durch Mord, Raub und Feuer verheerete, und endlich kehrete er mit einer grossen Beute zurück b).

Der Frantzösische König gehet ihm zwar entgegen,

König Carl gieng zwar mit einer ziemlich starcken Armee nach Bretagne c): Allein der Hertzog stellete sich ihm hertzhafftig entgegen; Und als ihm der König zu seinem eigenen Unglück ein Treffen anbiethen ließ, schlug er solches nicht aus.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861. wird aber geschlagen.

Unter dem Frantzösischen Heere befand sich einige Sächsische Reuterey, die der König von seinem Bruder, König Ludewigen, in Sold genommen hatte. Diese, da sie als der Kern von der Armee angesehen wurde, stellete man in eine Linie vor die übrigen Völcker, um den ersten Angriff von der leichten Reuterey der Bretagner auszuhalten. Da sich aber die letztern, wie ehemahl die Parther gethan, auch zu Pferde der Pfeile gebrauchten, und solche auch diesesmahl noch von ferne auf die Sachsen loßschossen, kamen diese so gleich in Unordnung und flohen nach der Armee zurücke. Die Frantzosen, da sie sahen, daß die erste Linie dem Feinde wiche, verlohren darüber ebenmäßig den Muth; So waren auch die Francken vornemlich nur mit dem Degen in der Nähe zu fechten gewohnt, wusten also nicht, wie sie sich wieder diese neue Art des Angriffes schützen solten. Es kam daher ein grosses Schrecken unter das gantze Heer, und die Schlacht war, ehe sie noch recht angegangen, so gut, als halb verlohren. Sie würde also auf Frantzösischer Seite höchst unglücklich abgelauffen seyn, wenn nicht die

z) Annal. Met. a. 860. Chron. Regin. eod. Chron. S. Pantal. eod. p. 863. a) vid. supra an. 858. b) Annal. Met. l. c. Chron. Regin. eod. Chron. S. Pantal. eod. c) Iid. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

Der König muß sich heimlich mit der Flucht retten,

einbrechende Nacht dem Treffen vor diesen Tag ein Ende gemachet.

König Carl gedachte des andern Tages die Scharte wieder auszuwetzen, und wagete noch einen Angriff d): Allein, ob gleich den gantzen Tag über mit noch grösserer Hitze, als den ersteren, gestritten wurde; So lieff es doch vor König Carln eben so unglücklich ab, daß er dahero allen Muth verlohr, und den schimpfflichen Schluß fassete, mehr vor die Sicherheit seiner Person, als seines Heeres und Reiches zu sorgen. Denn er verließ bey der Nacht heimlich das Lager, und benahm dadurch seinen Völckern vollends allen Muth. Es war also kein Wunder, daß diese, nachdem sie darvon Nachricht erhalten, mit anbrechenden Tage gleichfalls die Flucht ergriffen, wiewohl in der Flucht noch mehrere umkamen, als vieleicht geblieben seyn würden, wenn sie noch zum drittenmahle sich tapffer gewehret hätten. Denn die Uberwinder liessen sich mit dem zurück gelassenen Lager, und der darinnen gefundenen reichen Beute, auch vielen Lebens-Mitteln und Kriegs-Geräthe nicht begnügen, sondern setzten auch den Flüchtigen eiligst nach, daher die meisten davon entweder gedödet wurden, oder sich als Gefangene ergeben musten.

Carl gieng hierauf nach Compiegne, und berathschlagete sich alhier mit den vornehmsten Ständen, wie der erlittene Verlust zu ersetzen, und der Feinde weiteren Einfällen vorzubeugen e). Unter andern wurde beliebt, daß man Graf Robert, der seiner Tapfferkeit wegen nachmahls der Streitbare genennet worden, von dem jungen Aqvitanischen Könige Pipino ab, und auf Caroli Seite ziehen müste, weil man ihn wieder die Bretagner und Normänner am besten brauchen könte. Zwey Frantzösische Herren Guntfried und Gotzfried brachten auch diesen Grafen durch ihr Zureden dahin, daß er zu König Carln nach Meun kam, alwo er die Statthalterschafft der zwischen der Seine und Loire gelegenen Länder, so Lambert vorher gehabt, erhielt. Hingegen fielen Guntfrid und Gotzfrid, so sich vieleicht diese Bedienung vor ihre angewante Dienste selbst eingebildet, aus Verdruß von Carln ab, und giengen zu den Bretagnern über.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

will sich bey König Carln von Provence erhohlen,

Die Fränckischen Könige wolten noch nicht begreiffen, daß ihre eigene Uneinigkeit ihnen mehr schadete, als ihre Feinde, welche niemahls das Hertz würden gehabt haben, sie anzugreiffen, oder doch wenigstens, daferne sie es auch gewaget, wenig ausgerichtet haben dürfften, wenn sie nicht von Zeit zu Zeit einander selbst angefallen, und öffters mit öffentlicher Gewalt, noch mehr aber heimlich einander zu schwächen gesuchet f).

So

d) Id. ibid. e) Annal. Met. an. 861. Annal. Bertin. eod. f) Annal. Bert. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

So unglücklich auch bißher der Frantzösische König gewesen, und so verächtlich er sich durch diese schimpffliche Flucht gemacht; So unterstund er sich doch den mit seinen Vettern gemachten Frieden wieder Treu und Glauben zu brechen, und suchte sich bey König Carln von Provence oder Burgund seines Schadens zu erhohlen, ohne zu bedencken, daß ihm mehr an der Erhaltung seines eigenen Reiches, als der unrechtmäßigen Eroberung fremder Länder gelegen. Er konte nicht verschmertzen, daß bereits im Jahr 858. zwischen den Königen von Lotharingen und Provence, wegen ihrer Erbfolge ein Vergleich errichtet worden, weil ihm solcher die Hoffnung benommen, dieses Reiches sich bemächtigen zu können, wenn König Carl verfallen solte, dessen schlechter Gesundheits-Zustand und Schwachheit seines Cörpers zu einen hohen Alter wenig Hoffnung gab. Ob er nun gleich im geringsten kein Recht zu dieser Erbschafft hatte, weil ihm Carls beyde Brüder in der Ordnung vorgiengen; So entschloß er sich doch, ihn mit Gewalt dahin zu bringen, daß er den mit Lothario geschlossenen Vergleich wieder aufheben solte.

worbey er sich auf einige unruhige Stände verläst, so ihn dahin geruffen.

Er zweiffelte um so viel weniger, daß er gegenwärtig sein Vorhaben am besten würde auszuführen vermögend seyn, da ihn einige unruhige Stände aus Carls Reiche, unter dem Vorwand, ihnen wieder die einbrechenden Normänner beyzustehen, zur Hülffe geruffen, und heimlich allerhand Versprechungen gethan hatten, ihm wieder ihren König beyzustehen g).

Carl von Franckreich nahm also so viel Volck, als er in Eil aufbringen konte, zusammen, und gieng damit in Begleitung seiner Gemahlin Irmintrud auf Provence loß, nachdem er vorhero, wehrend seiner Abwesenheit, den Printzen Ludovicum als Statthalter des Reichs, und unter ihm Graf Adelardum, einen Vetter der gedachten Königin, als vornehmsten Rath zurücke gelassen.

Muß ohnverrichteter Sache aus Burgund zurück kehren.

Von dieser Unternehmung hatte König Carl wiederum keinen Vortheil, sondern bloß die Schande, daß er den gemachten Frieden gegen Eyd und Glauben zuerst gebrochen. Ob er gleich in Burgund eindrunge, und biß Macon kam; So konte er doch nichts ausrichten, theils weil diejenigen, so ihm Beystand zu leisten versprochen, solches unterlassen, oder aus Unvermögen unterlassen müssen, theils, weil er sich fürchtete, sein Bruder und Vettern würden dieses unrechtmäßige Unternehmen, so er mit Gewalt zu behaupten, nicht genungsames Vermögen hatte, nachdrücklich ahnden, daher er, ohne etwas ausgerichtet zu haben, den Rück-

 weg

g) Iid. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

weg in seine Lande zu nehmen, sich genöthiget sahe. Es konte auch nicht anders seyn, diese insgesamt musten höchst erbittert werden, daß er sich den kaum geschlossenen und durch so theure Eyd-Schwüre bestätigten Frieden so unrechtmäßig zu brechen, nicht gescheuet.

Zu Pontion kommen ihm Gesante von König Ludewigen und Lothario entgegen,

Auf der Königlichen Burg Pontion, welche an den Grentzen von Champagne gelegen, traf er den Bischoff von Metz, Adventium und einen Grafen in Alemanien, Leutardum an, die ihm von König Ludewigen aus Teutschland und von Lothario entgegen gesendet worden.

die sich über seine Unternehmungen beschweren.

Diese beschwereten sich hefftig über solche Unternehmung und über die Gewalt, die er so wohl wieder König Carln als König Lotharium selbst dadurch ausübe. Ob nun gleich die Antwort, die sie darauf erhalten, nicht aufgezeichnet worden; So lässet sich doch aus dem Erfolg schliessen, daß sich der Frantzösische König weiter zu gehen, nicht unterfangen habe, sondern vor diesesmahl von seinen unrechtmäßigen Unternehmungen abgestanden seyn müsse. Dargegen ließ er sonst keine Gelegenheit aus Händen, Lothario, wo nur möglich, Verdruß zu erwecken, wie er es sonderlich in den Streitigkeiten wieß, darinnen jener mit seiner Gemahlin verwickelt ward, die in der Fränckischen Kirche und Reiche damahls großes Aufsehen machten, und Lothario biß an seinen Tod Unruhen genung verursachten.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

König Lotharius wird seiner Gemahlin Thietberga überdrüßig,

Thietberga oder Theutberga, die Gemahlin Königs Lotharii, war eine Tochter Bosonis und Schwester des Hertzogs und Abts Hucberti in Burgund. Lotharius, hatte bereits im 856. Jahre mit ihr Beylager gehalten h), und auch anfangs, wie es scheinet, ziemlich vergnügt mit ihr gelebet, wie er denn ihren ietztgedachten Bruder sehr erhoben, und ihm die Statthalterschafft über einen Theil von Burgund anvertrauet hatte i). Da aber Lotharius beschuldiget wird, daß er den Wollüsten sehr ergeben gewesen, ward er seiner Gemahlin bald überdrüßig k). Sein Hertz hatte ein Fränckisches Frauenzimmer, nahmens Waldrada, oder wie sie auch genennet wird, Walderalda, gefesselt l), die er nicht nur seit seiner Vermählung, sondern auch bereits bey seines Herrn Vaters Leben geliebet haben soll.

und läßt sich durch Waldradam einnehmen,

Diese wuste des Königs Gemüthe zuletzt dergestalt einzunehmen, daß er darüber der Treue gegen seine rechtmäßige Gemahlin gäntzlich vergaß m), darauf sich die

h) Annal. Met. an. 856. Chron. Regin. eod. conf. Nicolai Commonitor. ad Legat. ap. Sirm. p. 198. i) v. Annal. Met. an. 859. Chron. Virdun. p. 121. a 858. k) v. Annal Bertin. a. 857. l) in Vit. S. Deicoli p. 114. m) Advent. relat. ap. Brow. Annal. Trev. T. I. L. VIII. p. 415. Annal. Met. 864. Chron. Regin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

die bißherige Zuneigung in einen tödlichen Haß verwandelte, daher er sich schon im 857. Jahre völlig von ihr abgesondert hatte.

Daher er sich von der erstern gäntzlich absondert,

Eine so große Beschimpffung verursachte so wohl bey Hofe, als im gantzen Reiche ein großes Aufsehen n). Die Anverwanten der **Thietberga** und andere vornehme Herren, welche vor der Königin Geschlechte, als eines der mächtigsten Häuser in **Francken**, viele Hochachtung hegeten, waren zwar eiffrigst bemühet, **Lotharium** durch allerhand Vorstellungen von seinen unüberlegten Schlusse ab- und auf andere Gedancken zu bringen; Sie konten aber nichts mehr bey ihm ausrichten, als daß er zwar der verstoßenen Gemahlin wieder nach Hofe zu kommen erlaubete, jedoch sich ihrer gäntzlich enthielte.

sie Ehebruchs mit ihrem Bruder Hucberto beschuldigen lässet,

Vielmehr gieng **Lotharius** nunmehro mit nichts anders um, als wie er ein Mittel ausfündig machen möchte, sich völlig von ihr trennen zu lassen, und die Ehe-Scheidung zu erlangen o). Im 859sten Jahre hatte er sie öffentlich der größten Verbrechen beschuldigen, fürnemlich aber aussprengen lassen, daß sie in der Jugend mit gedachtem ihrem Bruder **Hucberto** in Blut-Schande und allerhand wieder die Natur lauffenden Sünden gelebet, von ihm auch schwanger worden sey, die Leibes-Frucht aber durch verbothene Künste abgetrieben habe. Es hatte dieses einen um so viel grössern Schein vor sich, da besagter **Hucbertus**, nachdem er das Closter-Leben verlassen, durch sein wollüstiges Leben und andere schändliche Verbrechen es so weit gebracht hatte, daß ihn der Pabst **Benedictus** der III. Anno 856. nach **Rom** fordern, und da er nach **Franckreich** geflüchtet, dieserhalben an die **Frantzösische** Geistlichkeit ein nachdrückliches Schreiben hatte abgehen lassen p).

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

welches aber diese leugnet.

Weil es aber nicht genung, dergleichen Beschuldigungen vorzubringen, sondern es auf deren genungsamen Beweiß ankam, setzte **Lotharius** einige Richter nieder, vor welchen **Thietberga** erscheinen muste, da sie aber alles beständig soll geleugnet haben q).

Lotharius suchet die Bischöffe und insonderheit Guntharium von Cölln zu gewinnen,

Ob sie nun gleich weder durch Zeugen, noch auf andere Art überführet werden können; So gieng doch **Lotharius** von dem einmahl gefaßten Schlusse nicht ab, sondern meynete durch Beyhülffe vieler ihm ergebener Geistlichen seinen Endzweck dennoch zu erlangen r).

Besonders hatte er den Ertz-Bischoff von **Cölln**, **Guntharium**, auf seine Seite gebracht. Ob dieser in des Königs Absichten darum so

n) Annal. Bertin. a. 857. & 858. o) Hincmar. de divort. Lothar. p. 568. Annal. Bertin. an. 860. p) v. Benedict. III. Epist. advers. Hucbert. q) Hincm. l. c. p. 568. r) v. Annal. Met. an. 864. Chron. Regin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

so blindlings eingegangen, weil er ihm, wie einige ihn dessen beschuldigen, versprochen, sich nach erfolgter Ehescheidung mit einer seiner Anverwanten zu vermählen, ist ungewiß; So viel aber gewiß, daß derselbe sich nach allen Kräfften bestrebet, auch andere Bischöffe, vornemlich den Ertz-Bischoff von Trier, welcher ein einfältiger und darbey unwissender Mann gewesen seyn soll, zu überreden, um ihm hülffliche Hand zu leisten.

welche der Thietbergä die Wasser-Probe auflegen,

Guntharius forderte die Königin abermahls vor Gerichte, und that nebst den mit ihm es haltenden Bischöffen den Ausspruch, daß sich Thietberga durch die Wasser-Probe dem Göttlichen Gerichte, wie man es damahls nennete, unterwerffen solte s). Bey derselben muste der Beklagte an heiliger Stätte und in Gegenwart der Geistlichkeit, unter vielen Seegen und Beschwörungen aus einem mit siedenden Wasser gefülleten Kessel, einen Stein oder Ring mit bloßen Händen herausnehmen. Bliebe nun die Hand unbeschädiget, wurde die Anklage vor falsch gehalten, wiedrigenfalls aber der Beklagte verdammet t). Personen von Stande, ingleichen die Geistlichen hatten die Wahl, ob sie dergleichen Proben selbst unternehmen, oder durch einen andern verrichten lassen wolten. Diese Wahl ward auch der Königin nicht genommen, daher sie durch einem ihrer Bedienten solche ausstehen ließ, darbey sie denn so glücklich war, daß die Probe zu ihrem Vortheil ablieff u), es sey nun, daß man ein Mittel gewust, der Gewalt des Feuers durch Salben, oder andere Hülffe zu wehren, oder, daß sonst ein Betrug mit untergelauffen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861. die auch einer von ihren Bedienten aushält;

Daher die Königin als unschuldig erkannt wird.

Nach der Meynung der damahligen Zeiten, hatte sie also dero Unschuld völlig dargethan, muste von der Anklage gäntzlich loßgesprochen, und dem Könige, sie vor seine rechtmäßige Gemahlin wieder anzunehmen, zuerkannt werden. Allein dieses vermehrete uf Lotharii Seite den Haß noch mehr, der von der einmahl gesuchten völligen Ehescheidung schlechterdings nicht abgehen wolte. Er machte gegen die Wasser-Probe viele Einwürffe, behauptete, sie sey kein zulängliches Mittel, die Wahrheit an den Tag zu bringen, der Schuldige könne dadurch so wohl loßgesprochen, als der Unschuldige wieder Recht und Billigkeit verdammet werden x), und was dergleichen Einwendungen mehr waren, die zwar an und vor sich selbst gegründet, jedoch nach der Gewohnheit der damahligen abergläubischen Zeiten wenig Gehör funden. Vornemlich brachte er neue Muthmassungen vor, dadurch er Theutbergam des beschuldigten Ehebruchs halber

Lotharius klagt sie von neuen an,

s) Hincmar. l. c. t) v. Baluz. T. II. Capitul. p. 639. sqq. Eccard. T. II. rer. fr. p. 471. & 926. u) v. Hincm. l. c. p. 568. x) v. Hincm. l. c. p. 576. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

halber dennoch verdächtig machen wolte.

und die Bischöffe suchten sie zu einem Bekäntnisse zu bringen,

Es spareten hiernächst auch die von ihm gewonnenen Bischöffe keine Mühe, um die Königin selbst zu einen Bekäntniß des ihr beygemessenen Verbrechens zu bringen y). Da sie sie nun öffters mit vielen Drohungen belästiget, und ihr sonderlich vorgestellet haben sollen, daß, im Fall sie in die Ehescheidung nicht willigen wolte, sie bey Lothario, der einmahl von ihr, es koste auch was es wolle, loß zu seyn verlange, ihres Lebens niemahls gesichert seyn würde; So soll sie endlich dadurch genöthiget worden seyn, alles, was man von ihr verlanget, einzugehen, worauf denn im Monath Januario des 860sten Jahres zu Acken ein Synodus von einigen Bischöffen gehalten worden, bey welchem die Königin dem Ertz-Bischoff von Cölln, Gunthario, gebeichtet, sich der beschuldigten Verbrechen selbst angeklaget, und um die Erlaubniß, in ein Closter zu gehen, angesuchet z).

worauf ein Synodus zu Acken gehalten wird, worinnen die Königin Gunthario beichtet.

Nachdem man dieses erlanget, ward im folgenden Monath eben daselbst ein neuer Synodus angesetzet, der sehr zahlreich war a), weil sich nebst den Ertz- und Bischöffen Gunthario von Cölln, Theutgaudo von Trier, Venilone von Rouen, Francisco von Tongren, Hattone von Verdun, Hildegardo von Meaux und Hilduino von Avignon, auch sehr viel Weltliche Herren eingestellet hatten.

Man setzet einen anderweitigen Synodum daselbst an,

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

Man eröffnete daselbst dem Könige das von seiner Gemahlin gethane Bekäntniß, und der Bischöffe hauptsächlichste Bemühung gieng dahin, jedermann zu überzeugen, daß solches keinesweges erpresset worden, indem es die Königin nochmahls schrifftlich wiederhohlen, und solches in aller Gegenwart Lothario fußfällig überreichen muste, darbey sie um Erlaubniß bath, die übrige Zeit ihres Lebens Busse thun zu dürffen, zugleich auch allen Ausflüchten, so sie etwan wegen der Furcht und Zwangs halber solte machen können, gäntzlich absagete.

und eröffnet dem Könige das von seiner Gemahlin abgelegte Bekäntniß,

so sie ihm auch schrifftlich überreichet.

Der Inhalt des überreichten Schreibens war folgender b): „Ich „Theutberga, die ich aus Unverstand des weiblichen Geschlechtes, „und aus menschlicher Schwachheit „einen Fehltritt gethan, ietzo aber „durch mein Gewissen geängstiget „werde, bekenne hiermit mit Bestande der Wahrheit, um des eigenen „Wohls meiner Seelen willen, und „wegen der Treue, so ich dem Könige, meinem Herrn schuldig bin, vor „GOtt und seinen heiligen Engeln, „in Gegenwart der Bischöffe und „Weltlichen Stände, daß mich in „meiner Jugend mein Bruder Hucbert,

y) Annal. Bertin. a. 860. z) Hincmar. l. c. p. 574. a) Hincmar. l. c. p. 574. sqq. b) Hincm. l. c. p 575.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

„bert, als er sich noch im Geistlichen „Stande befunden, geschwächet, und „mit mir einen verfluchten und wie„der die Natur lauffenden Umgang „gehabt habe. Die Wahrheit und „mein Gewissen treiben mich an, die„ses Zeugniß wieder mich selbst ab„zulegen. Ich bin hierzu weder „durch Gewalt noch anderer Anrei„tzung und Eingeben gezwungen, „oder sonst durch unrechtmäßige „Mittel hierzu gebracht worden. „Weil also der Heyland gekommen „ist, die Sünder zu erlösen, und de„nenjenigen Verzeihung versprochen „hat, die ihre Sünde bekennen; So „versichere ich mich seines heiligen „Schutzes, da ich nichts erdichte, son„dern die Wahrheit öffentlich beken„ne, und selbige durch meine eigen„händige Unterschrifft bekräfftige. „Ja es wird mir viel vortheilhaffter „seyn, daß, wo ich auch gegenwärtig „zu diesem Geständniß solte seyn an„gereitzet worden, daß ich auch vor „den Menschen dieses mein Verbre„chen nicht verheimliche, als daß ich „hätte erwarten sollen, dereinst vor „dem Richter-Stuhl GOttes dessen „überzeuget und davor zur gerechten „Straffe gezogen zu werden.

Der Ertz-Bischoff **Hincmarus** von Rheims, der sich nachher der Königin hitzig angenommen, da er den Verlauff der Sache erzehlet, will behaupten, es sey dennoch alles mit Zwange zugegangen, und als **Theutberga** nachmahls selbst wieder zurück getreten, konte sie gegen dieses ihr Geständniß weiter nichts einwenden, als daß sie es wieder Willen und bloß aus Furcht eines noch grössern Übels habe ablegen müssen c). Inzwischen berichten doch die Scribenten, und **Hincmarus** selbst kan dessen nicht in Abrede seyn, daß das Urtheil mit Genehmhaltung und Einwilligung der Könige **Ludewigs** von **Teutschland** und **Caroli** von **Franckreich** gesprochen worden, krafft dessen die Königin ihres begangenen und bekannten Verbrechens halber, im Closter zu immerwährender Busse verdammet worden d).

Theutberga wird daher zur Kirchen-Busse verdammet und ins Closter gestossen,

Da nun diese Könige wenigstens beyde zugleich **Lothario** sonst nicht viel zu gefallen zu thun pflegeten, wie haben sie in solches Urtheil willigen können, wenn sie nicht von dessen Gerechtigkeit, mithin von der Nichtigkeit des vorgegebenen Zwanges versichert gewesen? Wenn sie aber dessen überzeuget gewesen, wie haben sie nachmahls der **Theutbergä** sich so hitzig wieder annehmen können?

woraus sie aber entkömmt,

Theutberga befreyete sich inzwischen gar bald wieder aus dem Closter, dahin sie war gebracht worden e), und zwar noch ehe sie als eine Nonne völlig eingekleidet, und die Gelübde von ihr abgeleget worden; Fand auch bey dem **Frantzösischen** Könige

und sich in des Frantzösischen Königs

c) v. Nicol. commonitor. ad Legat. ap. Sirm. p. 198. d) Annal. Bertin. an. 860.
e) Epist. Synod. Aquisgr. ap. Sirm. p. 159.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861. Schutz begiebt.

nige Schutz, zu welchem sich kurtz vorher ihr Bruder Hucbertus auch geflüchtet hatte f). Beyde wurden wohl aufgenommen, und daher entstund zwischen Lothario und Carolo ein neues Mißverständniß, darein auch König Ludewig von Teutschland verwickelt ward.

Diesem gewachsen zu seyn, erneuert Lotharius mit König Ludewigen das vorige Bündniß, und tritt ihm Elsaß ab.

Denn mit diesem verband sich Lotharius, um dem Frantzösischen Könige desto eher gewachsen zu seyn g), und es war ihm so viel an dieser Freundschafft gelegen, daß er solche so gar durch Abtretung eines Theils seines Reichs, nemlich ohngefehr das heutige Elsas, erkauffete.

Theutberga beklaget sich bey Pabst Nicolao.

Mit König Carls Genehmhaltung, oder doch wenigstens nicht ohne dessen Vorwissen ward hingegen diese Sache nunmehro bey dem Pabst Nicolao klagbar gemachet h).

Die Lotharingischen Bischöffe lassen Gegenvorstellungen thun,

Die Lotharingischen Bischöffe hatten solchem zuvorzukommen gesuchet, indem sie vermittelst eines Schreibens denselben ersuchet, sich durch keine falschen Vorstellungen einnehmen zu lassen, sondern vielmehr so viel Nachsicht zu geben, biß sie so wohl in ihrem als in des Königs Nahmen eine Gesandschafft nach Rom abfertigen könten, welche von allen demjenigen weitläufftigen Bericht abstatten solte, was von ihnen in beyden Versammlungen wieder Theutbergam vorgenommen worden i); Wie denn auch kurtz darauf der Ertz-Bischoff von Trier und Hatto, Bischoff von Verdun, dahin abgiengen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

Zu gleicher Zeit liessen auch die Könige Lotharius und Ludewig von Teutschland, an besagten Pabst ein Schreiben ab k), worinnen sie sich über König Carln beschwerten, welcher, aller getroffenen Vergleiche ohngeachtet, mit nichts anders umgehe, als wie er sie um ihre Länder bringen möchte. Sie ersuchten ihn daher, sich nach dem Beyspiel seiner Vorfahren persönlich in den Fränckischen Reichen einzustellen, und durch seine Gegenwart zur Ruhe und Frieden alles mögliche beyzutragen. Der Päbstliche Hof aber kennete seinen wahren Nutzen allzuwohl, als daß er darzu hätte sollen beytragen, damit diese Streitigkeit, die nicht nur König Lothario zu schaffen machen, sondern auch alle Fränckische Könige in Mißtrauen gegen einander erhalten konte, hätte so bald geendiget werden können; Sie dauerte also noch verschiedene Jahre.

so aber nichts ausrichten können.

Unterdessen hatten auch einige Vornehme, so wohl Geistlichen als Weltlichen Standes, die sich aber nicht genennet, an den Ertz-Bischoff von Rheims ein Schreiben abgelassen l), darinnen sie ihm 23. Fragen vorgeleget, so diese

f) Annal Bertin. a. 860. g) Annal. Bertin. l. c. h) v. Epist. Nicol. ad Episc. Gall. & Germ. ap. Sirm. p. 195. sqq. Epist. Nicol. ad Hucbert. ibid. p. 220 Chron. Regin. an. 864. i) Epist. Syn. Aquisgr. ap. Sirm. p. 158. k) v. Baron. Annal. a. 860. §. 27. sqq. conf. Vorburg. Hist. Vol. XII. p. 256. sq. l) Hincm. opp. T. I. p. 557. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

Ehescheidung betroffen, darüber sie sein Urtheil verlanget, und überhaupt gerieth fast gantz Francken bey dieser Gelegenheit in Bewegung.

Carolomannus empöret sich auf Anhetzung seines Schwieger-Vaters Ernesti, wieder König Ludewigen,

Lotharius war es nicht alleine, dem aniezo das Leben sauer gemacht ward, denn König **Ludewig** bekam auch mit seinem Sohne, **Carolomanno**, zu thun m). Wie sich dieser König ehemahls gegen seinen Vater selbst empöret: Also blieb auch die Vergeltung nicht aussen, immassen dieser sein Sohn um diese Zeit in Verdacht kam, als ob er sich gegen ihm aufzulehnen, entschlossen sey. König **Ludewig** hatte ihm bißhero die Armeen anvertrauet, so er in **Cärnthen** und an den **Pannonischen** Grentzen, der daselbst niemahls aufhörenden Empörungen und Unruhen halber, in beständiger Bereitschafft halten muste, dadurch ward **Carolomannus** des Befehlens so gewohnet, daß er sich selbst nicht mehr wolte regieren lassen, sondern sich so feste zu setzen trachtete, damit er sich nach seines Herrn Vaters Willen nicht mehr richten dürffte.

Es ist wahrscheinlich, daß ihm der **Bayerische** Hertzog **Ernestus**, mit dessen Tochter er vermählet war, diese Gedancken vornemlich beygebracht, und auch wohl vieleicht König **Carl** von **Franckreich**, der dem Teutschen Könige immer was zu schaffen machen wolte, darhinter gestecket haben könne n). Es schiene aber dieses Unternehmen vor den **Teutschen** König um so viel gefährlicher zu seyn, weil sich **Carolomannus** mit dem mächtigen **Mährischen** Fürsten **Rastices**, in ein genaues Bündniß eingelassen o).

und errichtet mit dem Mährischen Fürsten ein Bündniß,

bemächtiget sich eines Strich Landes zwischen der Donau und Inn.

Dieser hatte König **Ludewigen** schon von vielen Jahren her zu thun gemacht, und so bald sich **Carolomannus** dessen Hülffe versichert halten konte, legte er alle Verstellung ab, und bemächtigte sich eines großen Strich Landes, so zwischen der **Donau** und dem Flusse **Inn** gelegen, setzte auch darinnen die Marck- und andern Grafen nach seinem Gefallen ab und andere an deren Stelle ein. **Ludewig** hatte also keine Zeit zu verliehren, wenn er dieser ihm angedroheten Gefahr zuvorkommen, und seines Sohnes Empörung gleich im Anfange zu unterdrücken bemühet leben wolte.

Der Teutsche König schreibt einen Reichs-Tag nach Regenspurg aus,

In dieser Absicht schrieb er gleich nach Ostern des 861. Jahres einen Reichs-Tag nach **Regenspurg** aus p), und weil er durch ein Beyspiel seiner Schärffe den Ständen Furcht und Schrecken einzujagen gedachte; So wurden daselbst nicht nur Hertzog **Ernestus**, den er vor den Urheber dieser Unruhen hielt, sondern auch alle dessen Anverwanten, die beschuldiget wurden, daran Theil genommen zu haben, als meineydige und

darinnen er Ernestum und seine Anverwanten ihrer Würden verlustig erkläret,

m) Annal. Pith. an. 861. Annal. Bertin. eod. conf. Eccard. T. II. rer. franc. p. 481. sqq. n) v. Annal. Bert. l. c. Annal. Pith. l. c. o) Iid. ibid. p) Iid. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 861.

und treulose Lehn-Leute und Unterthanen ihrer Würden und Ehrenstellen vor verlustig erkläret. Unter den letzteren befunden sich vornemlich drey Brüder, des Ernesti Schwester Söhne, Graf Uto, Berengarius und Waldo q), der nach einiger Meynung Abt zu Fulda r), nach anderer aber zu Schwartza gewesen s). Ja es brachte es Ludewig so weit, daß auch König Lotharius, der dessen Beystand gegen die Theutbergam und ihre Anhänger nöthig hatte, Graf Adalardum, weil er ein Angehöriger von diesem Geschlechte war, von seinem Hofe vertreiben ließ. Doch hiermit war der Sache alleine nicht geholffen, sondern es gereichete vielmehr dieses strenge und geschwinde Verfahren zur Vermehrung des Wiederwillens unter den Königen, und grösserer Verwirrung in den Fränckischen Reichen. Denn diese Herren wusten sich des Unwillens, der sich bereits zwischen dem Frantzösischen Könige an einem, und dem Lotharingischen und Teutschen Könige am andern Theile geäusert, gar bald zu Nutze zu machen; Daher nahmen sie zu dem erstern ihre Zuflucht t), und daselbst ward ihre Untreue durch die wichtigsten Ehrenstellen belohnet.

welche aber zu König Carln nach Franckreich übergehen.

König Ludewig läst Carolomannum nach Regenspurg erfordern,

Mittlerweile wendete König Ludewig alle Mühe an, Carolomannum in Güte wieder zum Gehorsam zu bringen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

Zu Anfange des 862sten Jahres erhob er sich abermahls nach Regenspurg, und dahin ließ er auch unter Versprechung völliger Sicherheit seinen Sohn zu sich erfordern u). Ob man nun gleich anfangs nicht geglaubet, daß er darauf trauen würde; So stellete er sich doch persönlich ein, und war bemühet, die wieder ihn gemachten Beschuldigungen entweder abzulehnen, oder doch so viel möglich zu entschuldigen. Da nun die Rädelsführer, so ihn zuerst verhetzet, hinweg geschaffet worden; So kam es gar bald zu einer völligen Aussöhnung, zumahl da es schiene, König Ludewig habe selbst vor rathsam gehalten, nachzugeben, und es nicht auf das äuserste wollen ankommen lassen, daher er sich gestellet, als ob er seinen Sohn vor unschuldig halte, und nunmehro überzeuget sey, daß dieser allen Verdacht von sich abgelehnet habe.

wo er sich auch einstellet, und mit seinem Vater wieder aussöhnet,

auch den Besitz des innenhabenden Landes behält.

Um nun dieses noch deutlicher an den Tag zu geben, zugleich auch Carolomannum zu befriedigen, ließ ihm sein Herr Vater den Besitz der innenhabenden Länder, unter den eydlichen Angelöbniß, jederzeit seine Oberherrschafft zu erkennen, sich einer unumschränckten oder mehrern Macht, als ihm der König eingeräumet, niemahls anzumaßen, noch weniger

q) v. Eccard. T. II. rer. franc. p. 481. sqq. r) v. Lamb. Schaffnab. h. a. 861. s) vid. Eccard. T. II. rer. franc. p. 482. t) Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod. u) Annal. Pith. an. 862. Annal. Bertin eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

niger aber sonst etwas nachtheiliges gegen ihn zu unternehmen x). Dergleichen Ende hatte auch König Ludewig selbst seinem Herrn Vater zu verschiedenen mahlen abgeleget, solche aber schlecht erfüllet. Es ist sich also zu verwundern, wie er sich einbilden können, daß es sein Sohn besser machen würde.

Der Teutsche König bespricht sich zu Mayntz mit König Lothario,

Von Regenspurg erhob sich der Teutsche König nach Mayntz, wo er sich mit Lothario besprechen, und ein und andere Abrede nehmen wolte y), wie er ihn denn dahin zu kommen ersuchen lassen. Die Angelegenheit, so er damahls hatte, betraff hauptsächlich die Unruhe, so die Obotriten von neuen angefangen.

verlanget von ihm Hülffs-Völcker gegen die Obotriten,

König Ludewig suchte um Hülffs-Völcker bey Lothario an, und dieser versprach auch seinem Vetter damit beyzustehen: Alleine seine Meynung war gar bald wieder geändert, und er kam seinem Versprechen im geringsten nicht nach. Ludewig muste also bedacht seyn, wie er sie alleine zum Gehorsam bringen möchte.

deren Fürst Tabamvitzil wird überwunden.

Er zog in Eil ein Herr zusammen, womit er unter Begleitung seines Printzens Ludovici, aufbrach, und so glücklich war, daß er ihren Fürsten Tabamvitzil nicht nur überwand, sondern ihn auch nöthigte, zur Versicherung künfftiger Treue, ihm seinen Sohn zur Geissel auszuliefern z).

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

Die Dänen und Ungern brechen in Teutschland ein.

Nach erhaltenem Siege kehrete er nach Franckfurth zurücke, konte aber alda nicht lange ruhig seyn, weil er bald darauf erfahren muste, daß ein Schwarm Dänen oder Normänner in seine Länder eingebrochen, und daß sich die Ungri, die biß dahin fast unbekannt gewesen, an unterschiedenen Oertern durch Rauben und Plündern blicken lassen a). Diese vermischen viele mit den Hunnen b), da es doch scheinet, daß es unterschiedene Völcker gewesen. Die letztern stammen von den Sarmaten und Slaven her, und hatten daher mit diesen auch einerley Sprache, da man im Gegentheil wahrnimmt, daß der Hungarn Sprache mehr mit der Finnischen und anderer Nordischen Völcker Mund-Art einige Gleichheit gehabt. Woraus denn zu muthmassen, daß sie selbst einen Theil der Finnen ausgemacht, so hinter dem Caspischen Meer und gegen Siberien ihren Sitz gehabt, da uns zumahl Jornandes versichert c), daß von ihnen die Handlung mit den pellibus murinis, welches wohl nichts anders als die Zobel gewesen, getrieben worden.

Wo die Hungarn vorher ihren Sitz gehabt?

Diese Hungarn waren durch die benachbarten Pecinacos, so vermuthlich aus Petzora hergekommen, aus

x) Iid. ibid. y) Iid. ibid. z) Iid. ibid. a) Annal. Bertin. h. a. b) conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 487. sqq. c) Jornand. rer. Get. c. V. ap. Murat. p. 194.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

aus der kleinen Tartarey vertrieben worden d), weil diese ihnen an Menge und Stärcke überlegen, das Land aber nicht hinlänglich genung gewesen, beyde Völcker zusammen zu ernehren. Da sie nun ihr Vaterland verlassen müssen, hatten sie anfangs in den Pannonischen und Avarischen Wüsteneyen herumgeschweiffet, und sich durch Jagen und Fischen erhalten: Nachhero waren sie in der Carantaner, Marahenser und Bulgarer Grentzen gefallen, wo sie wenige durchs Schwerd, viele aber durch Pfeile um das Leben gebracht. Denn in der Nähe und in Schlacht-Ordnung zu fechten, waren sie nicht gewohnet, sondern durch schnelle Anfälle zu Pferde und verstellte Flucht die Feinde aufzureiben. Sie lebten nicht als Menschen, sondern nicht besser als das wilde Vieh. Von rohen Fleisch und Blut sollen sie sich genehret, und die Hertzen der Gefangenen in Stücken geschnitten und aufgefressen haben. Ihre Kinder und Knechte wurden zum Reuten und Schiessen mit Pfeilen ungemein wohl unterrichtet, und auch ihre Weiber gaben an Hertzhafftigkeit ihren Männern nichts nach. Sie werden sonst als ein trotziges, verwegenes, betrügerisch und zum Aufruhr allezeit geneigtes, sonst aber verschwiegenes, oder vielmehr heimtückisches Volck beschrieben, so nach der Zeit in Teutschland grossen Jammer angerichtet.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

Die Normänner beunruhigen noch immer Franckreich,

In Franckreich gieng es nicht ruhiger zu; Die Normänner schienen biß ietzo noch nicht willens zu seyn, dieses Reich zu verlassen e), da sie die an der Seine, Marne und Oise gelegenen Länder durch beständige Streifferenyen beunruhigten. König Carl wolte also noch einmahl versuchen, ob er ihnen nicht Einhalt thun könne. In dieser Absicht schrieb er einen Reichs-Tag nach Senlis aus, welcher aber keinen Fortgang hatte, weil die Normänner alle Brücken in der dasigen Gegend abgebrochen, und dadurch verhindert, daß sich die Stände nicht einfinden konten.

wollen sich Meaux bemächtigen;

Man brachte vielmehr in Erfahrung, daß dieses räuberische Volck im Begriffe sey, der Stadt Meaux sich zu bemächtigen f), wie sie denn auf der Marne mit einer Anzahl kleinen Schiffen angelanget.

Doch gehet ihnen der Frantzösische König nach,

Um diesen Ort zu erhalten, trieb die Noth den König an, das äuserste zu wagen, und mit einiger Mannschafft in gröster Eil den Normännern nachzugehen, worzu er sich einer schon halb abgebrochenen Brücke zwischen dieser Stadt und der Abtey St. Maur bedienete. So gefährlich und unüberlegt dieser Entschluß zu seyn schiene; So glücklich lieff er dennoch ab.

und zwinget sie Frieden zu machen und Franckreich zu räumen.

Denn er fand Gelegenheit die Normänner dergestalt einzuschliessen, daß sie sich endlich beqvemen musten,

d) Annal. Met. a. 889. e) Annal. Bertin. eod. f) ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

musten, Geisseln zu schicken, und die ihnen vorgelegten Bedingungen einzugehen. Sie machten sich nicht nur verbindlich, alle Gefangene wieder auszulieffern, sondern versprachen auch, Franckreich ohnverzüglich zu räumen, oder wenn die übrigen Normänner hierein nicht willigen wolten, sich mit seiner Armee zu verbinden, und ihren weitern Unternehmungen Einhalt zu thun. Der Normänner Heerführer Welandus, funde sich selbst persönlich bey König Carln ein, schloß mit ihm einen Frieden, und nahm auch mit seiner Gemahlin und sämtlichen Angehörigen, den Christlichen Glauben an. Seinem Versprechen kam er auch würcklich nach, indem er seine Schiffe ausbessern ließ, und in das Meer auslieff, wo sich die Normänner theileten, und der gröste Theil davon nach Brittannien gieng.

Ihr Heerführer Welandus wird ein Christe.

In Bretagne gehen die Unruhen fort.

In dem Kriege gegen den Bretagnischen Hertzog Salomo, wolte es nicht so wohl von statten gehen: Denn obschon Carl im vorigen Jahre einen der vornehmsten Anhänger dieses Hertzogs, Graf Robertum, auf seine Seite gebracht; So hatte er sich doch dargegen zwey andere mächtige Herren, Gutfridum und Gotzfridum g), weil sie die gehoffte Belohnung, nemlich das Marggrafthum von Bretagne nicht erlangen können, zu Feinden gemachet.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

Als auch die Normänner aus Franckreich gedachter maßen ihren Abzug genommen, hatten zwölff Schiffe von ihnen sich zu dem Hertzog Salomo geschlagen, die er auch in Sold nahm h). Nun holete zwar der Marggraf Robert diese Hülffs-Völcker auf der Loire ein, und schluge sie, brachte es auch bey einem andern Schwarm Normänner durch 6000. Pfund Silbers dahin, daß sie nichts feindliches wieder ihn unternahmen, vielmehr dem Hertzog selbst zu schaffen machten.

König Carls Printz Ludewig empöret sich.

Allein mit Guntfrido und Gotzfrido bekam er desto mehr zu thun, zumahl da auf deren Verhetzung so gar König Carls eigener Printz Ludovicus, seinem Vater untreu ward, und der unruhigen Bretagner Partie ergriff i).

Graf Robertus erhält einen doppelten Sieg über denselben.

Mit diesem letztern kam es zu zweyenmahlen zum Treffen. Ludewig hatte ein ziemliches Heer wieder Robertum ins Feld gestellet, mit welchem er Anjou und viele andere Oerter ausgeplündert und in die Asche geleget. Doch in beyden Treffen wendete sich das Glück auf die Frantzösische Seite, immassen Robertus nicht nur die Oberhand behielt, sondern auch die gemachte Beute den Feinden wieder abjagte, und dieselbigen völlig zerstreuete, so, daß Printz Ludewig selbst kaum entrinnen konte.

Dieser doppelte Sieg gab König Carln Gelegenheit, bey dem Mißverständ-

g) Annal. Bertin. a. 861. h) Iid. an. 862. i) Iid. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

verständnisse, welches sich zwischen ihm und den übrigen Monarchen der Fränckischen Länder bißher hervorgethan, und täglich zuzunehmen schiene, wenigstens auf die Beförderung der innerlichen Sicherheit seines Reiches zu gedencken.

Der Frantzösische König hält einen Reichs-Tag zu Pistres,

In dieser Absicht schrieb er einen Reichs-Tag nach Pistres aus k), welches eine Königliche Burg war, die an den Einflusse der Andelle und Eure in die Seine, ohngefehr drey Meilen von Rouen gelegen. Hier wurden nebst vielen andern so wohl zu dem Weltlichen als Geistlichen Regiment gehörigen Anordnungen, hauptsächlich nöthige Anstalten zu Bewachung der Seine getroffen, als wodurch man einem fernern Einbruch der Normänner vorbauen wolte.

und läßt an der Seine Befestigungen anlegen,

Von mehrerer Wichtigkeit war, daß sich die Königlichen Printzen ihrem Herrn Vater wieder unterworffen, und sich mit ihm aussöhneten.

worauf er sich zu Meun mit König Carln von Aquitanien, der sich ohne sein Wissen mit Graf Humberti Wittbe vereheliget hatte,

Der eine davon, nemlich der Aquitanische König Carl, hatte sich vor einiger Zeit, wieder seines Vaters Wissen und Willen mit der hinterlassenen Wittbe des Grafen Humberti vereheliget l), und allerhand Unruhen anzufangen gedrohet, fand sich aber doch auf Erfordern zu Meun an der Loire ein, bath um Verzeihung seines bezeigten Ungehorsams, und versprach Besserung.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

und mit Printz Ludewigen aussöhnet,

Kurtz darauf söhnete sich auch dessen anderer Printz Ludovicus auf einer zu Soissons gehaltenen Versammlung mit ihm aus m), indem er sich persönlich einstellete, und so wohl seinen Vater, als die versammlete Geistlichkeit, um Ubersehung seiner bißhero unternommenen Thätlichkeiten demüthig bath. Darbey gelobete er vermittelst Eydes an, sich fernerhin allezeit ruhig und gehorsam zu bezeigen, vor welches Versprechen ihm König Carl die Grafschafft Meaux und die Abtey St. Crispini zum Geschencke gab. Da nun der König den Gehorsam seiner eigenen Kinder gleichsam erkauffen muste, was war es Wunder, daß auch die Stände täglich vor die ohnedem schuldige Treue neue Vergeltungen verlangeten, und wenn sie solche entweder gar nicht, oder nicht so groß erhielten, als sie selbige zu verdienen vermeyneten, solche durch ihre Empörungen zu ertrotzen sich unterstunden.

dem er die Grafschafft Meaux schencket.

Es war solches desto leichter, weil die Könige unter sich niemahls einig waren, und an statt einander beyzustehen, sich selbst zu schwächen angelegen seyn liessen. Der Wiederwille, welcher bißher zwischen den Frantzösischen und Lotharingischen Königen

k) Annal. Bertin. h. a. Baluz. T. II. Capitul. p. 153. sqq. l) Annal. Bertin. l. c. m) ibid. conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 493.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

nigen in der Asche geglimmet hatte, ward täglich grösser, und fieng nunmehro an öffentlich auszubrechen. Wie der letztere über König Carln unwillig war, daß er sich seiner verstossenen Gemahlin Theutbergä angenommen; Also hatte er auch Gelegenheit gefunden, sich fast auf gleiche Art an demselbigen zu rächen, indem er seine Printzeßin Judith, welche der Flandrische Graf Balduinus entführet, in seinen Ländern schützete n). Es konte also nicht anders seyn, als daß die Gemüther gegen einander je länger je entrüsteter worden.

König Lotharius nimmt Carls Tochter Judith, welche Balduinus entführet, in Schutz;

Der Frantzösische König ließ es an nichts ermangeln, um des Lotharii Ehescheidung zu hintertreiben, und der Pabst stimmete damit völlig überein; Wie denn die oben genannten Gesanten, welche nach den zu Acken gehaltenen Versammlungen der Bischöffe, an den Pabst waren abgefertiget worden, ohne etwas vortheilhafftes vor Lotharium ausgerichtet zu haben, wieder zurück kehren müssen. Er verließ sich zwar auf die Geistlichkeit seiner Lande, die er völlig in seinen Händen zu haben vermeynete: Aber es war damit wenig ausgerichtet, weil der Pabst und die übrigen Fränckischen Bischöffe nicht abliessen, der Theutbergä Partie zu halten.

Dargegen der letztere sich bemühet, des erstern Ehescheidung von der Theutberga zu hintertreiben.

König Lotharius verläßt sich auf seine Geistlichkeit,

Auf einer abermaligen zu Acken und also in dieser Sache gehaltenen dritten Kirchen-Versammlung, ward der König von dieser ihm so verhaßten Gemahlin zwar völlig geschieden, und ihm dargegen mit seiner geliebten Waldrada sich zu verehligen gestattet o); Aber der Pabst bestund unbeweglich auf einer neuen Untersuchung, und wolte den Ausspruch der dem Lothario ergebenen Clerisey schlechterdings nicht genehm halten. Es sahe sich also der Ertz-Bischoff von Cölln in seiner Hoffnung betrogen, daß Lotharius eine seiner Verwantinnen zur Gemahlin erwehlen würde, weswegen er sie doch schon nach Hofe kommen lassen.

die ihn auch zu Acken scheidet, und sich anderweit zu verehligen gestattet;

Da sich aber Lotharius an des Pabsts Drohungen wenig kehrete, sondern immer weiter gieng, und sich die Waldradam als seine rechtmässige Gemahlin p) öffentlich beylegete, ja sie auch als Königin crönen ließ q); So ward der Pabst dargegen desto härter, daher Lotharius vermeynte, er würde seinen Endzweck eher erreichen, wann er sich mit dem König von Franckreich vergleichen, und durch ihn den Pabst auf seine Seite bringen könte.

darauf er sich Waldradam beyleget.

Hierbey

n) Annal. Bertin. eod. o) v. Can. 10. Concil. Aquisgr. ap. Sirm. p. 191. Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. a 864. Chron. Regin. eod. p) So beschenckte Lotharius das Nonnen-Closter zu St. Peter zu Lion, Pro salute *amantissimae conjugis suae Waldradae* & filii sui Hugonis. v. Ind. Dipl. a. 863. n. 5. q) Iid. ibid. conf. Nicol. Epist. ad Episc. Germ. ap. Sirm. T. III. Concil. Gall p. 345.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

König Ludewig sucht auf Lotharii Verlangen ihn mit dem Frantzösischen König auszusöhnen,

Hierbey nahm er die Vermittelung des Teutschen Königs, mit welchem er bißhero in genauen Verständnisse gelebet, zu Hülffe, der bey König Carln eine persönliche Zusammenkunfft, die ohnweit Toull zu Sablonieres gehalten werden solte, in Vorschlag brachte r). Nun schiene zwar dieser nicht gantz abgeneigt zu seyn, wolte aber nach gepflogenen Rath mit seinen Bischöffen zuvor den Beschwerden abgeholffen wissen, die er und seine Geistlichkeit gegen Lotharium zu haben vermeyneten, denn ehe solches geschehen, könne er sich in keinen Vergleich, noch weniger aber in ein Bündniß einlassen.

welcher aber vorher seinen Beschwerden abgeholffen wissen will.

Seine Klagen, die er dem Teutschen Könige schrifftlich einhändigen ließ, bestunden hauptsächlich in folgenden: „Lotharius habe den „Päbstlichen Vermahnungen zuwie„der, die von ihrem Gemahl Boso„ne entflohene Engeltrud, Graf „Matfrieds Tochter, nicht weniger „seine eigene Printzeßin Judith, „nebst dem Grafen Balduino, der „sie entführet, und welche beyderseits „von der Frantzösischen Geistlich„keit in Bann gethan worden, in sei„nen Landen bißher geheeget und ge„schützet; Dargegen aber seine eige„ne Gemahlin Theutbergam nicht „nur wieder alle Göttliche und Kir„chen-Gesetze verstossen, sondern auch „wieder das ausdrückliche Verboth „des Päbstlichen Stuhles sich mit ei„ner anderen zu vermählen unterstan„den s). Dieses Schreiben überschickte der Teutsche König Lothario durch die Bischöffe Altfridum von Hildesheim, Salomonem von Costnitz, Adventium von Metz und Hattonem von Verdun. Ob nun gleich sonderlich der letzte Punct König Lothario dergestalt nahe gieng, daß er darinnen nachzugeben, nicht gemeynet; So war ihm doch an Wiederherstellung der Freundschafft mit König Carln so viel gelegen, daß er kein Bedencken trug, sich überhaupt gegen die Könige Ludewigen und Carln, so wohl gegen dessen Geistlichkeit zu erklären, wie er sich in allen Stücken billig finden zu lassen, und so viel nur immer möglich, nachzugeben gesonnen sey.

Bey der Zusammenkunfft der Könige zu Sablonieres

Also hatte zwar die verabredete Zusammenkunfft am 3ten November ihren Fortgang t), und ward auch Lotharius darbey zum Friedens-Kuß von König Carln und den Bischöffen zugelassen, sie brachte aber wenig Nutzen, und am allerwenigsten eine völlige Aussöhnung zu Wege. Entweder forderte man von Lothario mehr, als vorher geschehen und als er einzugehen willens war, oder man wolte doch die wahren Ursachen aller bißherigen Streitigkeiten nicht bekannt

r) Annal. Bertin. l. c. conf. Capitul. Caroli Calv. ap. Baluz. T. II. Capit. p. 163. sqq.
s) conf. Nicol Epist. ad Episcop. Gall. ap. Sirm. p. 195. t) Annal. Bertin. h. a. Capitul. Car. Calv. ap. Baluz. T. II. Capitul. p. 163. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

kannt werden lassen; Besonders hielt man alles dasjenige geheim, was König Carl von den Ursachen und Umständen angeführet, warum er zeithero mit König Lothario keine aufrichtige Freundschafft und beständigen Frieden unterhalten können. Denn obgleich eine in Carls Nahmen gefertigte Schrifft in Gegenwart aller dreyer Könige und ihrer Räthe, die sich an Bischöffen, Aebten und Weltlichen Herren über zweyhundert Personen erstreckte, abgelesen ward; So bestunden doch diejenigen, so es mit Ludewigen und Lothario hielten, darauf, daß solche gäntzlich verworffen werden, und sonderlich alles, was Lotharium insbesondere angieng, völlig verschwiegen werden muste. Man suchte also auf allen Seiten so wohl dem Gegentheil, als den Ständen und gesamten Volcke die wahren Umstände zu verbergen, und einander mit vielen auf Schrauben gesetzten Versicherungen und Erklärungen hinter das Licht zu führen, biß man eine beqvemere Gelegenheit finden würde, diese gezwungene Verstellung abzulegen.

werden zwar die Ursachen des bißherigen Mißvergnügens geheim gehalten.

Graf Conrad, dessen sich die Könige Ludewig und Lotharius bey dieser Sache zum vornehmsten Rathgeber bedieneten, war einer derer geschäfftigsten, um einen äuserlichen Vergleich zuwege zu bringen, ob es gleich keinem Theile solchem nachzuleben ein Ernst war u). Durch dessen Vermittelung geschahe es, daß nicht nur die Rede des Frantzösischen Königs, darinnen er die Ursachen der bißherigen Weiterungen ausgeführet, wieder seinen Willen gäntzlich unterdrücket wurde, sondern, daß auch das Volck oder die gesamten Stände von alle dem, was Lotharius endlich eingegangen und angelobet hatte, nichts erfahren durfften.

Es kommet aber doch auf den Schein ein Vergleich zu Stande.

Hingegen legte König Carl in dem Hause, worinnen man ordentlich zusammen kommen, als es schon Abend zu werden anfieng, in Beyseyn einiger weniger Personen einen Eyd ab, der sich auf seine weitläufftige Anrede und die schrifftliche Beschwerden, so er wieder Lotharium, durch seine Bischöffe abfassen lassen, bezog x). Dessen Inhalt war folgender: „Unter den Bedingungen, und „auf die Art, wie ich ietzo mündlich „und vorher durch meinen Bruder „und die Bischöffe meinem Enckel „Lothario schrifftlich zu erkennen ge„geben habe, und wie er mir darge„gen versprochen und zugesaget hat, „will ich mich vor dessen Freund er„klären, und zu seinem Wohl alles „mögliche beytragen, wie es sich ge„ziemet, daß ein Vetter seinem Enckel „beystehen solle, jedoch lediglich auf „den Fall, und unter der Bedingung, „wann auch derselbige auf gleiche „Weise, und wie es einem rechtschaf„fenen Enckel gebühret, mir und den Meinen

u) Annal. Bertin. h. a. x) ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 862.

„Meinen beystehen und helffen „wird.

Da dieser Vergleich nicht auf ein gemeinschafftliches gutes Vertrauen, Freundschafft und beyderseitigen Nutzen gegründet, sondern alles aus gezwungener Verstellung herrührete; So konte es nicht anders seyn, als daß selbiger von schlechter Dauer und geringer Würckung seyn muste. Und wie war sich auch darüber zu verwundern, daß die Brüder und Vettern einander keine Treu und Glauben hielten, da es unter den Fränckischen Königen so weit gekommen, daß ein Vater vor seines Sohnes Nachstellungen nicht sicher war, sondern sich vor dessen Empörung fürchten muste?

A. C. 863. Empörung Carolomanni, König Ludewigs von Teutschland Sohnes,

Denn bey dem Teutschen Könige Ludewig, kam dessen Printz Carolomannus zum andernmahle in Verdacht, daß er in Cärnthen, welches ihm ohnlängst von seinem Herrn Vater zur Regierung anvertrauet worden, eine Verrätherey angesponnen, und sich, um solche desto eher auszuführen, mit dem Mährischen Fürsten Rastices in ein gefährliches Bündniß eingelassen habe y). Wenigstens gab der König diesen Beschuldigungen gegen seinen Sohn so viel Gehör, und erkannte die Beweisthümer vor so starck, daß er ihn nicht nur kurtz darauf aller Aemter entsetzete, sondern auch öffentlich bekannt machte, wie er sich der väterlichen Gnade gantz unwürdig gemachet habe, und daher bey seinem Leben zu keinem Reichs-Amte oder Verwaltung einiger Provintz ferner gelangen solle. Also ward König Ludewigen nunmehro von seinem Sohne eben so mitgefahren, wie er seinem Vater ehemahls selbst begegnet, es sey denn, daß Carolomanni Verbrechen durch des Königs argwöhnisches Gemüthe, durch die Furcht, seine Kinder möchten eben also gesinnet seyn, als er in seiner Jugend gewesen, und durch die Verhetzung böser Leute grösser gemacht worden, als es in der That gewesen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

worzu er in Cärnthen Anstalt machet.

Denn dieser soll damahls von solchem allen nichts gewust haben, und eben auf dem Wege gewesen seyn, sich zu seinem Herrn Vater zu erheben, als er von dessen gegen ihn erbitterten Gemüthe die ohnvermuthete Nachricht erhalten z). Da er sich denn genöthiget zu seyn geglaubet, die Reise einzustellen, nach Cärnthen zurück zu gehen, und von dar aus sich entschuldigen, auch einen Versuch thun zu lassen, ob er nicht durch Vermittelung seiner Räthe seine Unschuld darthun und des Vaters Gnade wieder erwerben könne.

König Ludewig will ihn mit Gewalt zum Gehorsam bringen.

König Ludewig hingegen ließ sich von seinem Vorhaben nicht abwendig machen, sondern brachte ein ansehnliches Heer zusammen, wormit er zwar seinen Vorgeben nach, wieder den Mährischen Hertzog Rasticen zu Felde gehen, und selbigen durch

y) Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. z) Annal. Pith. l. c.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

durch Hülffe der Bulgaren zum Gehorsam bringen wolte, in der That aber war es hauptsächlich auf Carolomannum angesehen, als auf welchen er zuerst loßgieng. Dieser war entweder durch seines Vaters Drohungen zu einigen Gegenanstalten genöthiget worden, oder alle seine bißherigen Versicherungen waren nur Verstellungen gewesen; Denn anjetzo schiene es allerdings, als ob er sich wehren, und die vorgehabte Empörung mit gewaffneter Hand ausführen wolle.

Seine Anhänger verlassen ihn.

Es wär aber vergebens: Denn es verliessen ihn gar bald so wohl Rastices, als einer seiner vornehmsten Feldherren, Graf Gundachar a), welcher letztere den Kern der besten Völcker dem Teutschen Könige in die Hände lieferte, indem er sich mit selbigen an einem Flusse, der aber nicht genennet wird, gelagert, und vorgegeben hatte, daß er den Teutschen Soldaten den Ubergang streitig zu machen, beordert sey. So bald sich aber Ludewigs Völcker zeigeten, gieng er zu ihnen über. Diese Verrätherey blieb nicht ohnbelohnet, weil ihn König Ludewig zum Grafen oder Statthalter von Cärnthen machte, und ihm die Regierung dieses Landes, so bißhero Carolomannus gehabt, selbst auftrug; Sie blieb aber auch bald darauf nicht ohngestraffet, weil er nach diesem, da sich Carolomannus mit seinem Vater wieder versöhnet, das Bad austragen, selbst landflüchtig werden, nach Mähren seine Zuflucht nehmen, und zuletzt im Jahr 869. mit dem Leben bezahlen müssen b). Und diesen Lohn verdienen alle Staats-Bediente, die zwischen ihrem Herrn und deren Kindern, Empörung, Mißhelligkeiten und Argwohn verursachen, die darbey ihren Vortheil suchen, und die ihren eigenen Nutzen höher achten, als Treue, Pflicht und Schuldigkeit.

König Ludewig suchet zu verhindern, daß sich der König in Franckreich nicht darein menge.

Immittelst hatte König Ludewig nicht ohne Ursache zu befürchten, daß sein Printz aus Verzweiffelung bey König Carln in Franckreich Schutz suchen, solchen auch, aller vorigen Verbündnisse ohngeachtet, daselbst leicht finden dürffte c). Um nun solches zu verhindern, entschloß er sich Blitgarium an gedachten seinen Bruder abzuschicken, der ihn ersuchen solte, diesen aufrührischen Sohn, welchen er bereits in die Flucht geschlagen habe, weder in seinen Ländern aufzunehmen, noch zu dulden.

Carolomannus muß sich also unterwerffen.

Es sey nun, daß Carl diesem Vortrag Gehör gegeben, oder daß andere Ursachen vorhanden gewesen, warum er sich in diesen Streit nicht mengen können; So sahe doch Carolomannus wohl, daß er sich auf keiner

a) Annal. Pith. l. c. b) v. Annal. Pith. a. 869. c) Annal. Bertin. a. 863.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

keiner Seite retten könne, muste also lediglich zu seines Vaters Gnade die Zuflucht nehmen d). Er brachte es daher durch Vermittelung einiger vornehmer Herren, die sich seiner Person annahmen, dahin, daß er sich nach versprochenen sichern Geleite persönlich bey seinem Vater einstellen durffte, wo er alle wieder ihn angebrachte Beschuldigungen mit solcher Hertzhafftigkeit von sich abzulehnen, gewust haben soll, daß man solche vor ein untrügliches Zeugniß eines guten Gewissens und seiner vollkommenen Unschuld ansehen können. Doch scheinet es nicht, daß Carolomannus sich dem Könige zu unterwerffen, den ersten Schritt gethan, sondern vielmehr, daß König Ludewig selbst, durch Abgeordnete ihn zuerst zu sich erfordern, und ihm nicht nur alle Sicherheit, sondern auch alle Gnade endlich antragen lassen. Dieses also mag Carolomannum bewogen haben, weil ihm ohnedem kein ander Mittel der Straffe seines Vaters zu entgehen, übrig geblieben, daß er sich bey demselben eingefunden, und fußfällig um Verzeihung seiner Verbrechen angehalten; Die er auch, der gemachten Hoffnung zu Folge, zwar erlanget, sich aber gefallen lassen müssen, zu versprechen, von des Königs Person sich niemahls mehr zu entfernen, darbey er der genauen Auffsicht einiger treuen Männer, die man ihm zugegeben, überlassen worden, daß er also nicht viel besser, als ein Staats-Gefangener anzusehen gewesen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

Der Normänner abermahlige Einfälle in Teutschland.

Kaum hatte König Ludewig diese Gefahr überstanden; So zeigete sich schon wiederum eine neue, die ihm nebst König Lothario ein gemeinschafftliches Unglück drohete e). Es hatten nemlich die Normänner, nachdem sie endlich von König Carln genöthiget worden, Franckreich zu räumen, oder vielmehr, nachdem sie daselbst wenig mehr zu rauben und zu plündern angetroffen, sich nicht nur bereits im vorigen Jahre zum öfftern an dem benachbarten Teutschland und Lotharingen wieder zu erhohlen gesuchet, sondern sie liessen sich auch ietzo abermahls in Sinn kommen, einen noch stärckern Anfall zu wagen. Sie setzten sich im Monath Januario unter Anführung ihres Fürstens Rorucs zu Schiffe, und kamen den Rhein herauf, biß gegen Cölln. Duerstädten und viele andere dort herum gelegene Oerter musten insonderheit ihre Grausamkeit erfahren, indem sie ersteres eroberten, gäntzlich ausplünderten, und dabey vieles Volck, vornemlich aber eine große Anzahl Friessische Kauffleute, theils ums Leben brachten, theils aber zu Gefangenen machten. Hierauf giengen sie vor Nuys, so sie mit gleichem Glücke einnahmen, und nachher in einer nahe dabey gelegenen Rhein-Insel festen Fuß zu fassen suchten. Andere setzen dieses erst in das

d) Annal. Bertin. l. c. Annal. Pith. a. eod.

e) Annal. Bertin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

das Jahr achthundert und vier und sechzig f), wie denn überhaupt die Einfälle der Normänner, weil sie so offte wiederhohlet worden, von den Scribenten bald einige Jahre eher, bald später erzehlet und sehr mit einander vermenget werden.

und darwieder gemachten Anstalten.

Die Könige Ludovicus und Lotharius, dessen Länder hierbey am meisten leiden musten, ließen sich also angelegen seyn, ihren weitern Unternehmungen schleunigst Einhalt zu thun g). Der letztere ließ jenseits des Rheins ein Lager aufschlagen, da sich mittlerweile die Sachsen, die zu Ludewigs Königreiche gehöreten, disseits des Ufers postiret hatten, und auf diese maße hoffete man sie auf beyden Seiten von weitern Einfällen abzuhalten. Es gieng auch dieser Anschlag glücklich von statten, immaßen man den Normännern, die sich wieder Vermuthen gantz eingeschlossen sahen, verbieten konte, daß sie nicht aussteigen, und das feste Land durch ihre Streifferenen beunruhigen durfften. Es scheinet zwar, daß es auch zu einem Treffen gekommen, doch findet man nicht, ob etwas hauptsächliches dadurch ausgerichtet worden, vielmehr hat sich dieser rauberische Schwarm biß zu Anfange des Aprils auf dieser Insul aufgehalten, da er endlich auf Gutbefinden seines Heerführers, vieleicht weil es an Lebens-Mitteln zu mangeln angefangen, solche wieder geräumet, und sich, ohne verfolget zu werden, zurücke gezogen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

König Carl von Provence stirbt.

Wehrend dieser Zeit war König Carl von Provence, nach einer langwierigen und schweren Kranckheit verstorben h), ob gleich die Geschichtschreiber in dem eigentlichen Jahre seines Todes sehr unterschiedener Meynung sind i), dessen Verfall neue Unruhen nach sich zu ziehen drohete. Es ist bereits oben erwehnet, daß König Lotharius im achthundert und acht und funfzigsten Jahre mit diesem nunmehro verstorbenem König einen Vergleich errichtet k), vermöge dessen dieser jenen zum Erben seiner sämmtlichen Lande erkläret, im Fall er ohne Printzen versterben solte.

Lotharius will alleine erben.

Da nun König Carl keine männliche Nachkommen verließ; So meynte Kayser Ludewig der Andere in Italien, daß er als leiblicher Bruder nicht gehalten sey, sich hieran zu kehren, weil zum Nachtheil der ihm gebührenden Erbfolge ohne seine Einwilligung nichts verbindliches geschlossen werden können l). So bald er also von dem Absterben seines Bruders Nachricht erhalten, erhob er sich aus Italien selbst nach Provence, um von dieser Erbschafft Besitz zu nehmen; Doch säumete sich Lotha-

f) Chron. de gest. Normann. a. 864. g) Annal. Bertin. h. a. h) Annal. Bertin. h. a. i) Die Annal. Met. und Chron. Regin. setzen das Jahr 858. Chron. Alber. das Jahr 861. und Chron. Leod. das Jahr 862. k) v. supra ad an. 858. p. 308. l) Annal. Bertin. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

Lotharius, als der andere Bruder, und der den mit dem verstorbenem König errichteten Vergleich vor sich hatte, auch nicht, immaßen er fast zu gleicher Zeit und in gleicher Absicht sich daselbst einstellete.

Kayser Ludewig als der andere Bruder verlanget seinen Antheil.

Beyde brachten eine ansehnliche Menge der vornehmsten Stände auf ihre Seite, daß es vermuthlich nicht so ruhig würde abgegangen seyn, wenn nicht Lotharius vor rathsam befunden, Ludovico nachzugeben. Obgleich jenes Gründe ohnedem die schwächsten waren, indem nicht abzusehen, wie der verstorbene Carl durch den gemachten Erb-Vergleich seinem leiblichen Bruder, das ihm sonst zustehende Erbtheil an Land und Leuten entziehen können; So dürffte er sich doch nicht gegeben, sondern lieber einen blutigen Krieg gewaget haben, wenn ihm nicht anderer Ursachen halber, an Ludovici Freundschafft gelegen gewesen.

Zusammenkunfft dieserhalben zu Lion,

Denn er konte dessen Beystandes wieder den Pabst nicht entbehren, der ihn nöthigen wolte, seine neue Gemahlin Waldradam zu verlassen, und dargegen die verstossene Thietbergam wieder anzunehmen m). Er ließ also durch einige seiner Räthe in Vorschlag bringen, daß sich der Kayser mit ihm zu Lion persönlich besprechen möchte, wo man denn bald einig wurde, daß die zwischen ihnen streitige Erbtheilung aller von ihrem Bruder verlassener Lande, auf einer Reichs-Versammlung durch der Stände Vermittelung und Ausspruch gütlich beygeleget werden solle, und zwar dergestalt, daß von beyden Theilen Gesante zugegen seyn, und ihrer Herren Gerechtsame beobachten, keiner aber von diesen sich selbst darbey einfinden solle.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

und darauf erfolgte Theilung von Carls hinterlassenen Landen.

Vermöge dieses vorläuffigen Vertrags stund ein jeder an, weiter etwas zu unternehmen, sondern es verfügten sich beyderseits nach ihren Ländern zurück. Darauf denn der verabredete Reichs-Tag würcklich seinen Fortgang gehabt n). An welchem Orte aber solcher gehalten worden? was darbey vorgegangen, und was man von beyden Seiten zur Behauptung ihrer Gerechtsamen angeführet? davon ist nichts aufgezeichnet zu befinden, so viel aber gewiß, daß es kurtz darauf zu einer Theilung gekommen, vermittelst welcher dem Kayser ein Stück von Burgund jenseit des Berges Jura, welches Gebürge bekannter maßen zwischen der Schweitz und der heutigen Grafschafft Burgund oder Franche Comte gelegen, weil es Italien am nähesten, nebst einem Theile von Provence eingeräumet, König Lothario aber der Uberrest zugesprochen worden.

Der Frantzösische König machte vor

m) Annal. Bertin. l. c. conf. Lothar. Dipl. pro monast. Lugd. in Ind. dipl. h. a. n. 5.
n) Ado Vien. Chron. p. 809. Annal. Met. a. 858.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863. Der sich König Carl in Franckreich nicht widersetzet,

vor diesesmahl die getroffene Erbtheilung seiner Vettern im geringsten nicht streitig o), obgleich einige vorgeben wollen, daß er die Erbschafft würcklich an sich gezogen habe, sondern ließ vielmehr wieder Vermuthen, auf einmal alle Ansprüche auf Provence fahren, die man doch allerdings von ihm befürchten können, da er schon vor diesen, wiewohl vergebens, den zwischen dem Lotharingischen Könige und seinem Bruder geschlossenen Vergleich mit Gewalt übern Hauffen zu werffen gesuchet hatte.

wieder den sich Toulouse empöret.

Hauptsächlich mochte dieses wohl die Ursache seyn, daß er selbst genung zu thun hatte, wie ihm denn eine Empörung der Stadt Toulouse, und die in Aqvitanien noch immer fort daurenden Unruhen nicht gestatteten, seine Ansprüche geltend zu machen, daher er mehr bemühet seyn muste, diese beyzulegen, als sich der Gefahr zu unterwerffen, um einer ungewissen Hoffnung halber sein eigen Reich zum andernmahle zu verliehren.

Die Einwohner von Toulouse sollen den Gothischen Marggrafen Hunfridum, welcher bißher bey König Carln in ungemeinen Gnaden gestanden, darzu verleitet haben, daß er den Grafen Reimund aus dieser Stadt verjagen, und sich an dessen Stelle zum Haupt derselben aufwerffen müssen p).

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863. Und obgleich Carl mit den Saracenen den Frieden erneuert;

Der König bauete zwar in Zeiten vor, daß nicht etwan Hunfridus sich mit den benachbarten Saracenen verbinden möchte, und verneuerte also auf einem zu Verberies gehaltenen Reichs-Tage den mit ihnen vorher geschlossenen Frieden q). Doch schiene dadurch die Unruhe noch lange nicht gestillet zu seyn, da noch zu besorgen stunde, der aufrührische Graf möchte sich entweder zu dem jungen Pipino, oder auch zu des Frantzösischen Königs eigenen Sohne, Printz Carln schlagen, als welche in Aqvitanien noch immer Anhang funden.

so macht ihm doch der junge Pipinus und sein eigener Sohn Carl in Aqvitanien zu schaffen,

Pipinus hatte sich auf die Bretagner verlassen, so ihm in seinem Vorhaben beystehen wollen r), weil sich aber dieser bald zum Zwecke geleget, und sich König Carln unterworffen, nachdem er ihrem Hertzog alles, was er nur verlangen können, zugestanden, mithin von dieser Seite keine Hülffe mehr zu hoffen war; So hatte er sich an die Normänner gehangen, mit denen er ein Bündniß geschlossen, und dadurch sein Ansehen bey seinen Anhängern und allen mißvergnügten Francken mercklich vermehret hatte, weil er durch deren sieghaffte Waffen solches unterstützen konte.

davon sich zwar der letz-

Der Frantzösische König entschloß sich daher persönlich mit einem

Heere

o) Annal. Met. a. 858. Chron. Regin. eod. Chron. Alber. a. 861. p) Annal. Bertin. h. a. conf. Hist. de Langued. T. I. p. 566. & p. 713. not. 87. n. 37. sqq. q) Annal. Bertin. ibid. r) Annal. Bertin. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863. tere unterwirffet.

Heere nach Aqvitanien zu gehen, und zufoͤrderst seinen Sohn zum schuldigen Gehorsam zu bringen. Doch, da dieser Ernst und die Gefahr vor Augen sahe, darinnen er sich befinden wuͤrde, wenn es auf seiner Seite ungluͤcklich ablauffen solte; So war er nicht willens, es zu einem Treffen kommen zu lassen. Er gieng vielmehr seinem Herrn Vater, auf dessen Verlangen, biß Nevers entgegen, und daselbst soͤhnete er sich unter Versprechung eines bestaͤndigen Gehorsams mit ihm voͤllig wieder aus, legte auch nebst allen denjenigen Staͤnden, die ihn dahin begleitet, den Huldigungs-Eyd ab.

Dargegen Pipinus und die Normaͤnner den Krieg fortsetzen.

Mit Pipino hingegen, der die Christliche Religion verlassen und sich zum Heydenthum gewendet hatte, ingleichen mit den Normaͤnnern, konte der Koͤnig nicht so geschwinde fertig werden s), die vielmehr alles Gegenstandes ohngeachtet Poitou, Clermont und andere wichtige Laͤnder und Staͤdte einnahmen, das gesamte Land auch, besonders aber die Cloͤster ihre Grausamkeit gewaltig empfinden liessen. Biß endlich Pipinus, da er das folgende Jahr Toulouse, wiewohl vergebens, belagert hatte, abermahls gefangen, und auf das Schloß Senlis in genaue Verwahrung gebracht wurde t).

Pipinus wird gefangen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863. Vergleich mit dem Hertzog von Bretagne.

In Bretagne schiene es, wie obgedacht, als ob es zu der so lange gehofften Ruhe kommen werde, da sich noch in diesem Jahre Hertzog Salomon Koͤnig Carln voͤllig unterworffen hatte u). Er fand sich persoͤnlich bey dem Frantzoͤsischen Koͤnige zu Antresmes ein, wo er ihn nicht nur oͤffentlich vor sein rechtmaͤßiges Oberhaupt, Koͤnig und Herren erkennete, und daher nebst seinen Staͤnden den Huldigungs-Eyd ablegete, sondern sich auch noch uͤberdieses anheischig machte, ihm die gewoͤhnliche Abgabe von seinen Laͤndern richtig zu entrichten, so den vorigen Hertzogen in Bretagne von den Fraͤnckischen Koͤnigen auferleget worden. Der Koͤnig bezeigte sich hieruͤber so vergnuͤgt, daß er ihn nicht nur voͤllig begnadigte, sondern auch auf dessen Vorspruch, allen andern von ihm abgefallenen Herren, unter denen die Grafen Gotzfridus, Roricus und Heriveus genennet werden, gleiche Gnade angedeyhen ließ.

Zuletzt kam es so weit, daß Koͤnig Carl die Untreue dieser ihm bißher wiedrig gewesenen Herren mit reichen Geschencken zu belohnen, kein Bedencken trug x), und Salomo selbst, dessen Bestaͤndigkeit und Gehorsams er doch so wenig versichert seyn konte, bekam die Abtey S. Aubin

s) Annal. Bertin. h. a. & an. 864. Histor. translat. S. Faustæ p. 73. t) Aimoin. Hist. translat. S Vincent. p. 650. sq. & 768. Annal. Bertin. a. 864. Ado Vien. Chr. p. 810. u) Annal. Bertin. h. a. conf. Lobin. Hist. de Bret. T. I. p. 57. x) Annal. Bertin. ibid. conf. Lobin Hist. de Bret. T. I. p. 57.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

bin zu Angers und einen Strich Landes zwischen der Mayenne und Sarte, ohngefehr wo Sable und Chateau-Gonthier liegt, zu Lehn, daß also die bißherige Untreue statt der Bestraffung noch darzu Vortheil zuwege brachte. Hieraus muste nothwendig entstehen, daß andere mächtige Stände die Königliche Gnade je länger je verächtlicher hielten, da sie sahen, daß man mit Empörungen und Untreue, Belohnungen zu erzwingen im Stande war.

Ob es also gleich scheinet, das Fränckische Reich werde in Ruhestand kommen,

Inzwischen schiene es doch, als wenn nunmehro die Ruhe in Franckreich, deren Herstellung man so lange vergebens gewünschet hatte, sich auf einmahl wieder einfinden wolte, da zumahl der König auf nichts anders, als die Erhaltung des Friedens zu gedencken schiene. Man konte sich damit um so vielmehr schmeicheln, weil man glaubte, durch den letzthin zu Sablonieres errichteten Vertrag sey zwischen ihm, seinem Bruder dem Teutschen Könige Ludewig, und Vettern König Lothario, ein sehr guter Grund zu einem völligen Vernehmen bereits geleget worden, worzu noch kam, daß diese beyde Könige nebst dem Kayser Ludovico II. durch Gesante von ihrer Freundschafft neue Versicherung geben laßen, dergleichen ihnen auch mit den verbündlichsten Ausdrückungen wieder zugesaget worden y).

Es wäre aber zu verwundern gewesen, wenn nach so lange eingewurtzelten heimlichen und öffentlichen Feindseeligkeiten ein vollkommenes und aufrichtiges Verständniß und Vertrauen bey diesen Herren auf einmahl Platz finden sollen, es zeigete sich auch bald, daß alle diese Versprechungen in bloßen Worten bestanden, so mit der That schlecht übereinstimmeten, und da es an andern Vorwand zu neuen Mißhelligkeiten ermanglete, so muste Lotharii Ehescheidung darzu Gelegenheit geben.

giebt doch Lotharii verlangte Ehescheidung zu neuen Mißhelligkeiten Gelegenheit.

König Carl nahm sich dessen verstoßener Gemahlin auf das äuserste wieder ihn an, und suchte es bey dem Pabst, bey welchem die Sache bereits war anhängig gemacht worden, dahin zu bringen, damit der Schluß, des von der Lotharingischen Geistlichkeit zu Acken ohnlängst gehaltenen Concilii, so wieder die Thietbergam ausgefallen, vor nichtig erkläret, König Lotharius aber Waldradam fahren zu lassen, und Thietbergam vor seine rechtmäßige Gemahlin zu erkennen, genöthiget werden möchte. Es wurde auch bey Pabst Nicolao so weit gebracht, daß er ein Concilium nach Metz ausschrieb, wo die aus allen Fränckischen Provintzien versammleten Bischöffe, in Beyseyn seiner Legaten der Thietbergä Klagen und Beschuldigungen nochmahls untersuchen, und ein End-Urtheil sprechen solten.

Päbstli-

y) v. Annal. Bertin. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

Der Pabst will die Sache durch seine Legaten auf einem Concilio untersuchen lassen.

Päbstlicher Seits wurden der Bischoff von Porto, Radoaldus, und der von Ficocle, oder dem heutigen Cervia, Johannes hierzu ernennet, und nebst unterschiedenen Hand-Schreiben vom Pabste abgefertiget, durch welche nicht nur die Frantzösische und Teutsche Geistlichkeit, sondern auch der Kayser nebst den übrigen Königen in dem Fränckischen Reiche ersuchet wurden, in Person oder durch ihre Gesanten bey der angesetzten Versammlung sich gleichfalls einzufinden z).

Uber dieses hatten sie noch einen Brief bey sich a), welcher an die zu Metz versammleten Bischöffe selbst gerichtet war, und der ihnen erst nach Eröffnung des Concilii überreichet werden solte, darinnen wurden sie theils auf das schärffeste ermahnet, die Sache der Thietbergä genau, nach ihrem Gewissen und ohne das geringste Ansehen einer Person zu untersuchen, theils aber befehliget, nach gesprochenem Urtheil alle Schriften und Aufsätze ohnverzüglich an den Päbstlichen Stuhl zu übersenden, damit entweder durch dessen Macht-Spruch ihre Entscheidung, wenn sie der Billigkeit gemäß, bestätiget, oder aber, wenn sichs finden solte, daß etwas wieder Recht oder die ihnen ertheilte Vorschrifft unternommen worden, die Sache zu Rom auf einer anderweitigen Versammlung nochmahls und besser untersuchet werden könne. So sehr erhob sich der Pabst über die gesamte Geistlichkeit, und so einer unumschränckten Gewalt maßte er sich schon damahls über alle Kirchen-Versammlungen an.

Deren Vorschrifft, wie sie verfahren sollen,

Die Vorschrifft, wornach sich die Legaten und mit ihnen die versammleten Bischöffe richten solten, gieng hauptsächlich nachstehende Puncte an b):

„Erstlich habe man vor allen Dingen fleißig zu untersuchen, wie weit „Königs Lotharii bey dem letztern „zu Acken gehaltenen Concilio angebrachter Vorwand gegründet sey, „da er nemlich behaupten wollen, daß „ihm Waldrada bereits von seinem „Herrn Vater, als eine rechtmäßige „Gemahlin beygeleget, und nach diesen erst des Grafens Hucberti „Schwester wieder seinen Willen „aufgedrungen worden, daraus gefolgert werde, daß diese andere Vermählung ohnedem nicht vor gültig „anzusehen sey; Sie solten also die „errichteten Ehestifftungen abfordern, „Zeugen, darauf sich der König beruffen möchte, abhören, und alles „übrige, so zu gründlicher Untersuchung dieses Vorgebens nöthig und „dienlich seyn könne, in Obacht nehmen: Fände sich nun, daß dieses „Vorgeben falsch und erdichtet, so

 „solten

z) Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. Annal. Met. a. 863. Chron. Regin. eod. conf. Epistol. Nicol. ap. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 193. sqq. Anastas. vit. Nicol. p. 415. sqq.
a) v. ap. Sirmond. l. c. p. 196. b) v. Sirmond. T. III. Concil. Gall. p. 198.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

„solten sie die wieder die Königin „selbst angebrachten Beschuldigungen „nach Möglichkeit untersuchen, zu„mahl da diese Fürstin so fort nach „ihren abgelegten Bekäntnisse eine „Schrifft bey dem Römischen „Stuhle übergeben habe, worinne sie „alles, was sie vorher zugestanden, „wiederruffen, und keines von den „angeschuldigten Verbrechen gestän„dig seyn wollen, vielmehr vorzuschü„tzen gewust, daß ihr dasselbe mit Un„recht, Gewalt und vielen Drohun„gen von den Lotharingischen Bi„schöffen abgezwungen worden, wes„wegen sie das höchste Kirchen„Haupt bereits zu dreyenmahlen um „Hülffe und Schutz gegen dieses un„rechtmäßige Verfahren demüthigst „angeflehet; Würde nun die Köni„gin nach völlig geendigter Untersu„chung unschuldig befunden werden; „Habe man Lothario aufzuerlegen, „selbige nicht nur vor seine rechtmäs„sige Gemahlin wieder zu erkennen „und anzunehmen, sondern ihr auch „den Rang, welcher ihr vorhero als „Königin zugestanden, einzuräumen.

Sie werden beschuldiget, daß sie sich bestechen lassen,

König Lotharius konte leicht einsehen, daß er bey diesen Umständen wenig ausrichten würde: Es war niemanden bekannt, daß er zu seines Vaters Lebzeiten mit der Waldrada öffentlich vermählet gewesen, und mit den übrigen unerwiesenen Beschuldigungen war auch nicht fortzukommen c): Er soll daher kein ander Mittel gewust haben, als dieses, daß er die Päbstlichen Legaten, gleichwie er mit seinen Bischöffen auch gethan, durch überhäuffte Geschencke geblendet und auf seine Seite gebracht. Wenigstens wird er dessen von denjenigen, so sich der Thietbergä angenommen, beschuldiget, und hinzugefüget, wie er hierdurch seinen Endzweck um so viel eher erlangen können, weil er mit zwey geitzigen Personen zu thun gehabt. Besonders soll Rodoaldus kurtz vorher in einer nach Constantinopel über sich gehabten Gesandschafft sich ebenfalls bestechen, und durch Geschencke zu einer Treulosigkeit haben verführen lassen d). Wenn aber dieses eine so bekannte Sache gewesen, als man uns glaubend machen will, woher ist es kommen, daß sich der Pabst dennoch seines Dienstes und zwar in einer so wichtigen und angelegenen Sache bedienet? Es sey aber dieses, wie es wolle, so sollen doch um dieser Geschencke willen die Legaten dem Könige versprochen haben, alles mögliche zu Erfüllung seines Wunsches beyzutragen, und dieses die Ursache gewesen seyn, warum sie so parteyisch und wiederrechtlich verfahren.

leben also des Pabsts Befehlen nicht allenthalben nach,

Wenn den damahligen Scribenten vollkommener Glaube beyzumessen, sollen sie solches bey aller Gelegenheit gewiesen haben e): Sie giengen

c) Annal. Pith. a. 863. Annal. Bertin. eod. Annal. Met. a. 865. Chron. Regin. eod.
d) Annal. Bertin. l. c. e) Annal. Bertin. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

giengen zwar zu König Carln, von welchen sie in dem Closter des heiligen Medardi zu Soissons mit vielen Ehrenbezeigungen aufgenommen wurden; Sie unterschlugen aber die Päbstlichen Schreiben, so an denselben in Königs Lotharii Angelegenheiten erlassen worden, und unterdruckten alle an die Geistlichkeit in Franckreich, Teutschland und Provence gerichtete Briefe, worinnen selbige ermahnet worden, bey dem angesetzten Concilio sich zahlreich einzufinden, bloß darum, damit sie destoweniger Zeugen, Wiedersprecher und Beurtheiler ihrer parteyischen Aufführung finden möchten.

bringen bey König Carln Graf Balduinum wieder in Gnade, der dessen Tochter entführet.

Hingegen übergaben sie dem Frantzösischen Könige ein anderes Schreiben, welches einen Vorspruch vor Graf Balduinum, den man seiner Tapferkeit halber, den Zunahmen mit dem Eisernen Arm gegeben, in sich enthielt, welcher, wie oben erwehnet, die Königliche Printzeßin Judith entführet f), ietzo aber sich an den Pabst gewendet hatte, um durch seine Vermittelung so wohl die Aussöhnung mit dem Könige, als dessen Einwilligung zur Vermählung zu erlangen. Die hauptsächlichste Ursache, warum sich der Pabst dieses Grafen annahm, war, weil er sich befürchtete, er möchte die Normänner zu Hülffe ruffen, und die Frantzösischen Länder von neuen beunruhigen. Der Pabst schrieb daher in dieser Angelegenheit noch einen besondern Brief an die Königin Irmentrud, und befahl dem Ertz-Bischoffe Hincmaro, daß er die Printzeßin Judith König Carln vorstellen, und mit ihm aussöhnen solle g), welches auch bald darauf noch in diesem Jahre bey dem zu Verberies gehaltenen Reichs-Tage, dem Päbstlichen Begehren zu Folge, würcklich geschehen h).

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

Auf dem Concilio, so sie zu Metz halten,

Hierauf erhoben sich die Legaten im Monath Junio nach Metz, wo nach der Päbstlichen Vorschrifft das Concilium eröffnet werden solte i). Weil man aber solcher nachzuleben nicht gemeynet, sollen darzu keine andere, als nur Lotharingische Bischöffe, und meistentheils bloß diejenigen beruffen worden seyn, so bereits der letztern zu Acken gehaltenen Versammlung beygewohnet, als von welchen man sich den wenigsten Wiederspruch besorgen dürffen.

fället der Spruch vor Lotharium aus.

Auf solche Art konte es gar bald zu einem End-Urtheil kommen, da sich die Gesanten sogleich mit dem vorgelegten Bekäntniße der Königin begnügen liessen, ausser daß man solches durch etlicher, dem Angeben nach, falscher Zeugen Aussage etwas mehr wahrscheinlich zu machen, soll seyn bemühet

f) v. Sirmond. T. III. Concil. Gall. p. 212. g) v. Sirmond. T. III. Conc. Gall. p. 194. Flodoard. Hist. Eccl. Rhem. L. III. c. 12. Hincm. opp. T. II. p. 244. sq. h) Annal. Bertin. h. a. i) Annal. Bertin. eod. Annal. Pith. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863.

bemühet gewesen k); Also wurden die zu Acken gemachten Schlüsse, ohne weiteres Bedencken bestätiget, hingegen der Thietbergá Einwendungen im geringsten nicht gehöret, die des Pabsts ausdrücklicher Vorschrifft zuwieder, nicht einmahl auf diese Versammlung war erfordert worden, ohngeachtet sie von König Lothario deshalber ein sicher Geleite erhalten hatte. Die Ertz-Bischöffe von Cölln und Trier, Guntharius und Theutgaudus, spareten hierbey keine Mühe, alles zum Vergnügen ihres Königes auszuführen. Wie sie denn nicht nur die anwesende Geistlichkeit dahin brachten, daß sie den abgefaßten Schluß insgesamt vor genehm halten musten, sondern sie sollen sich auch nicht entblödet haben, da die Unterschrifft eines gewissen Bischoffs, so bedächtlich eingerichtet gewesen, daß er alles auf des Pabsts Ausspruch ausgestellet seyn lassen, daß sie solchen ihnen nicht gefälligen Anhang mit dem Messer ausgekratzet, und bloß den Nahmen stehen lassen, damit es scheinen möchte, als ob er ihnen völlig beygepflichtet l).

Des Pabsts Bekräfftigung wird gesuchet,

Es fehlete also nunmehro nichts mehr, als daß man auch vom Pabst die Bestätigung des gesprochenen Urthels zu erhalten suchen muste m). Dieses schiene etwas schweres zu seyn, weil man sich leicht vorstellen konte, wie man hier nicht so balde würde durchdringen, zumahl da derselbe von allen, was so wohl von seinen eigenen Gesanten, als von der Lotharingischen Geistlichkeit, wieder seinen Willen, war vorgenommen worden, durch König Carln und dessen Bischöffe in Zeiten Nachricht erlanget hatte. Es wurde also beschlossen, die Ertz-Bischöffe Guntharium und Theutgaudum zum andernmahle im Nahmen des gehaltenen Concilii nach Rom abzuschicken, um die Handlungen und den Schluß desselben nicht nur dem Pabst vorzutragen, sondern auch möglichst zu rechtfertigen.

der aber das gantze Verfahren cassiret,

Ob nun gleich dieselben die aufgetragene Gesantschafft willigst übernahmen, und zu Rom vom Pabste vorgelassen worden; So waren sie doch darbey nicht glücklicher, als das erstere mahl n). Nicolaus hielt vielmehr in der Eil ein Concilium zu Rom, und von demselben ward nicht nur alles, was bey der zu Metz gehaltenen Versammlung abgehandelt worden, gäntzlich aufgehoben, und vor null und nichtig erkläret, sondern es bekamen auch die beyden Ertz-Bischöffe einen schlechten Lohn vor alle ihre bißherige Bemühungen.

und die Ertz-Bischöffe zu Cölln und

Denn man wolte sie vieler Betrügereyen überführet haben, und daher

k) conf. Nicol. Epist. ad Episc. Germ. ap. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 345. sqq. l) Nicol. epist. l. c. p. 348. m) Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod. Annal. Met. a. 865. n) Iid. ibid. Anastas. vit. Nicol. p. 416. conf. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 228.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 863. Trier in Bann thut.

daher wurden sie vom Pabste und der versammleten Geistlichkeit aller Geistlichen Würden entsetzet, und auf ewig in Kirchen-Bann gethan, den beyden Päbstlichen Gesanten Radoald und Johanni ergieng es nicht besser, ob sie sich gleich damit zu entschuldigen sollen gesuchet haben, daß sie nach Rom berichtet, wie sie in dem gantzen Königreich keinen Prälaten gefunden, der die Kirchen-Gesetze verstanden o). Ersterer aber hatte nicht getrauet, sondern sich aus Trieb eines bösen Gewissens noch vor der Eröffnung des Concilii bey der Nacht heimlich mit der Flucht gerettet p). Allen übrigen geistlichen Personen, so zu Metz gegenwärtig gewesen, und an dem Verfahren wieder die Theutbergam Antheil genommen, ward mit gleicher Straffe gedrohet, wenn sie sich unterfangen würden, entweder dieser Männer anzunehmen, oder sich auch sonst im geringsten diesen Ausspruch zu wiedersetzen, vielmehr solten sie selbst des durch ihren unbilligen Ausspruch der Kirchen gegebenen Aergernisses halber, öffentlich um Vergebung bitten, und davor Busse thun q).

Diese wenden sich an Kayser Ludewig den II.

Die abgesetzten Ertz-Bischöffe wolten sich doch nicht sogleich vor dem Päbstlichen Bann-Strahl fürchten, sondern verliessen sich auf des Kaysers Ludovici Schutz, unter dessen versprochenem sichern Geleite sie nach Rom gegangen waren r). Um nun daselbst Hülffe zu erlangen, begaben sie sich eiligst zu ihm nach Benevent. Sie klagten hefftig über des Pabsts voreiliches und parteyisches Verfahren; Sie behaupteten, daß durch ihre Absetzung nicht nur die Kirchen-Gesetze überschritten, sondern auch wieder diejenige Schuldigkeit gehandelt worden, womit der Päbstliche Stuhl so wohl dem Kayser, als den Fränckischen Königen verpflichtet sey, weil man sich an ihren Gesanten vergriffen, und ihnen auf eine so schimpfliche Weise zu begegnen, sich unterstanden habe. Es sey unerhöret, zwey der vornehmsten Bischöffe eines Reiches ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Landes-Herren, der Ertz-Bischöfflichen Würde zu entsetzen, und wenn man ja wieder sie klagen und eine Untersuchung anstellen wollen, hätte es nicht anders als mit Zuziehung und nach dem Ausspruch der Geistlichkeit des gesamten Reiches geschehen können.

A. C. 864. Der selbst nach Rom eilet,

Durch diese Vorstellungen wurde Kayser Ludewig dergestalt aufgebracht, da ßer ohne Aufenthalt den Schluß faßte, mit einem Heere nach Rom zu eilen, und den Pabst zu nöthigen, entweder den abgesetzten Ertz-Bischöf-

o) v. Chron. Regin. a. 865. Annal. Bertin. a. 863. p) v. Annal. Bertin. l. c. Epist. Nicol. ad Mich. Imper. in Collect. Conc. reg. T. XXII. p. 94. q) v. Concil Rom. ap. Sirm. c. l. r) Annal Bertin. a. 864. Annal. Met. a. 865. Chron. Regin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

Bischöffen die entzogene Würde wieder zu verleihen, und das wieder sie gesprochene Urthel aufzuheben, oder wiedrigenfalls sich dessen Person zu bemächtigen, und den, Ihm, dem Kayser selbst, angethanen Schimpff auf das nachdrücklichste zu rächen s).

den Pabst zu züchtigen drohet,

Nicolaus erhielt hiervon zeitig Nachricht, wuste aber kein ander Mittel, das ihm drohende Ungewitter von sich abzuwenden, als daß er durch ein allgemeines Fasten und öffentliche Proceßionen, so er zu Rom häuffig ansetzte, den Göttlichen Beystand auszuwürcken, in der That aber das Volck gegen den Kayser aufzuhetzen trachtete. Anfangs kehrete sich dieser wenig daran, langte nebst seiner Gemahlin, ingleichen Gunthario und Theutgaudo, so er in Schutz genommen hatte, glücklich vor der Stadt an, und schlug ohnweit der Peters-Kirche sein Lager auf. Die Geistlichkeit fuhr inzwischen mit öffentlichen Gebethen, Herumgängen und anderm äuserlichen Gottes-Dienste immer fort, um dadurch zu verstehen zu geben, in was großer Gefahr die Kirche sey, und bey des Kaysers Ankunfft war sie eben in einer Proceßion begriffen, welche aus der Stadt nach der Kirche der heiligen Apostel solte vorgenommen werden.

Ludovicus, der dieses vor eine List vom Pabste ansahe, wodurch er das Römische Volck entweder zu einem Aufruhr wieder ihn bewegen, oder doch seine Soldaten die Waffen zu ergreiffen abschrecken wollen t), gab sofort Befehl, den zusammen gelauffenen Pöbel, mit Gewalt aus einander zu treiben, und dieses ward mit solchem Ungestüm vollzogen, daß viele beschädiget, oder doch durch Schläge erbärmlich zugerichtet wurden; Sogar die Fahnen, Creutze und Bilder der Heiligen, die man, wie ehemahls in dem alten Rom bey den Heydnischen Aufzügen mit den Vorstellungen ihrer Götzen auch gewöhnlich, herum getragen, wurden zerbrochen und mit Füssen getreten. Nicolaus hielt also vor dienlicher, bey Zeiten den Lateranischen Pallast zu verlassen, und in größter Stille über die Tiber nach der Peters-Kirche zu flüchten, wo er zwey Tage und Nächte, ohne Essen und Trincken soll haben verweilen müssen.

sich aber doch vergleichet.

Doch der Kayser ward plötzlich vom Fieber überfallen, und noch über dieses ward ihm beygebracht, als ob ein Soldat, welcher bey der gedachten Unordnung ein Creutz zerbrochen und in Koth geworffen, eines jählingen Todes gestorben sey. Da drung denn der Aberglaube durch, man sahe dieses als Vorbothen der künfftigen Göttlichen Straffen an, und die Kayserin ward selbsten zum Pabste geschickt, um ihm nicht nur alle Sicherheit zu versprechen, sondern ihn auch zu ersuchen, sich bey dem Kayser zu einer

s) Annal. Bertin. h. a. t) Annal. Bertin. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

einer mündlichen Unterredung einzufinden u).

Die Würckung dieser Zusammenkunfft war der Untergang der abgesetzten Ertz-Bischöffe x). Nicolaus wuste sich so wohl zu rechtfertigen, und die Unternehmungen dieser Männer so verhaßt abzumahlen, daß sich Ludovicus nunmehro wieder alles Vermuthen entschloß, Rom zu verlassen, Gunthario und Theutgaudo aber auferlegte, Italien ohnverzüglich zu räumen, und nach Francken zurück zu kehren. Ludovicus erhob sich nach Ravenna y), wiewohl er beschuldiget wird, daß er vorher in dem Päbstlichen Gebiethe mit Sengen, Brennen, Verheerung der Clöster und sonst auf das ärgste hausen lassen. Die abgesetzten Ertz-Bischöffe sahen sich also auf einmahl aller Hülffe beraubet.

Der Ertz-Bischoff von Trier unterwirfft sich.

Theutgaudus war ein furchtsamer und wenig geschickter Mann, daher er bald nachgab, und sich mit Gelassenheit dem gesprochenen Urtheil unterwarff z).

Der von Cölln aber will sich rechtfertigen.

Guntharius hingegen war desto entrüsteter, weil er, als ein hitziger und verschlagener Kopff, nicht ruhen wolte, biß er dasjenige ausgeführet, was er einmahl angefangen. Ehe er noch, dem Kayserlichen Befehl zu Folge, von Rom weggieng, war er so kühne, daß er so wohl in seinem als Theutgaudi Nahmen, zu ihrer Rechtfertigung eine Schutz-Schrifft verfertigte, die meistens in groben Schmähungen wieder den Päbstlichen Stuhl bestunde. Eine Abschrifft davon hatte er bereits vorher an die Lotharingischen Bischöffe übersendet, eine andere aber wolte er durch seinen Bruder Hilduinum, der ein Mönch war, dem Pabst selbst einhändigen lassen. Solte dieser solche nicht annehmen, war er befehliget selbige auf das Grab des Apostels Petri zu legen, mithin daselbst gegen des Pabsts Ungerechtigkeiten gleichsam Schutz zu suchen, und wieder desselben Ausspruch eine feyerliche Verwahrung zu thun.

machet eine anzügliche Schrifft gegen den Pabst bekannt.

Ein Scribent der damahligen Zeiten nennet sie eine teuflische Schrifft, weil der Pabst so hart angegriffen war a): Allein, sie hielt viel in sich, so noch wohl einiges Nachdencken erwecken können; Sie war aber so wohl in seinem als Theutgaudi Nahmen aufgesetzet. In der Vorrede, welche an die Lotharingische Geistlichkeit gerichtet, gebrauchte er sich der Ausdruckungen, „daß sie sich über dasjenige, was Nicolaus, der Pabst „seyn wolle, vorgenommen, nicht „wundern dürffe, da ja bekannt sey, „daß er sich eigenmächtiger Weise „mitten unter die Apostel setzen und „zu einem Herrn und Kayser über „die gantze Welt aufwerffen wolle; „Uberdieses auch jedermann wisse, daß

u) ibid. x) ibid. Annal Met. a. 865. Chron. Regin. eod. y) Annal. Bertin. l. c. z) Iid. ibid. a) Annal Bertin. l. c.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

„daß er in dieser Sache bloß darum „eine so thörigte und rasende Aufführung angenommen, um sich nur bey „einer Person beliebt zu machen, wormit auf den Frantzösischen König gezielet ward, dem ein großer Gefallen darmit geschehen solte, wenn wieder Lotharium und dessen Bischöffe mit der äusersten Schärffe verfahren würde. Der Ertz-Bischoff ermahnte also seine Mit-Brüder, „beherzt und standhafftig auszuhalten, „ihrem Könige mit Rath fleißig an „Hand zu gehen, und vornemlich vorzubauen, daß sich der Teutsche König durch die listigen Vorstellungen „und Beschwerden ihrer Feinde nicht „auch abwendig machen lasse.

Die Abhandlung selbst war an den Pabst gerichtet b), dem vorgerückt ward, „daß er unrechtmäßig und gewaltsam bey Entscheidung dieses „Streites verfahren, der Ertz-Bischöffe Absetzung aber nichtig und „wieder alle Kirchen-Satzungen unternommen habe. Sie wären in „keiner andern Absicht nach Rom „gekommen, als die Ursachen ihres „Entschlusses zu entdecken, sich deßhalber mit dem Pabst zu besprechen, „und ihm genungsame und gründliche „Nachricht zu ertheilen. Er habe „sie aber nebst ihren zu Metz versammlet gewesenen Amts-Brüdern „aus einer tyrannischen Grausamkeit „von einer zusammen gelauffenen „Rotte einiger Priester und Layen, „da von ihren Mit-Brüdern, nemlich „den Ertz- und Bischöffen ihres Reiches, niemand zugegen gewesen, verdammen lassen, ohne daß sie von jemand angeklaget, eines Verbrechens überführet, oder ihnen auch „nur Zeit gegönnet worden, sich wieder die angebrachten falschen Beschuldigungen im geringsten zu rechtfertigen. Sie hätten mit Recht die „Vermählung ihres Königs Lotharii mit der Waldrada vor beständig erkennen müßen, weil es nach „Göttlichen und menschlichen Gesetzen ausgemacht sey, daß eine freygebohrne Jungfrau, so mit einem „Manne gelebet, als eine bloße Beyschläfferin nicht angesehen werden „könne, wenn dieselbe zumahl sonst „niemahls in einen verbothenen Umgang gewilliget, und alles mit ihrer „Eltern Einwilligung geschehen. Es „sey also diese Verbindung rechtmäßig, und die Waldrada des Königs Gemahlin gewesen, ehe man „ihm die Thietbergam aufgedrungen. Der Schluß, den der Pabst „gefasset, lauffe dahero wieder Recht „und Billigkeit, mithin könten und „würden sie sich solchem niemahls unterwerffen. Vielmehr sey der „Pabst selbst anzusehen als einer, der „in Bann gethan, und aus der Christlichen Gemeinde gestossen worden, „weil er sich durch dieses wieder die „Rechte gefällte Urthel von derselben „abgesondert. Denn derjenige müsse „aller-

b) Annal. Bertin. ibid. Annal. Pith. a. 863. p. 67.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

„allerdings vor verflucht gehalten „werden, welcher so offenbar, als er, „alle Göttliche und Apostolische Vor„schrifften muthwillig überschreite, und was dergleichen harte Ausdrückungen mehr waren.

Nicolaus konte sich den Inhalt dieser Vorstellung leicht einbilden, als ihm selbige von Hilduino unter einer starcken Begleitung, so ihm Guntharius zugegeben, überbracht wurde c). Er wolte sie daher nicht annehmen, konte aber nicht verhindern, daß nicht Hilduinus mit Gewalt in die Peters-Kirche eingedrungen wäre, und solche auf das Grab dieses Apostels öffentlich geleget hätte.

und kehret sich an den Bann im geringsten nicht.

Guntharius selbst gieng nach Francken, und kehrete sich an den Päbstlichen Bann und seine Absetzung so wenig, daß, da er eben um Ostern in seinem Ertzbißthum anlangete, er nicht nur daselbst die Messe ordentlich hielte, sondern auch das Oel weihete, und also der Priesterlichen und Bischöfflichen Verrichtungen sich öffentlich unterzoge d). Er gedachte dem Pabst noch einen grössern Verdruß zu machen, da er sich an den Patriarchen zu Constantinopel, Photium, hieng, der des Pabsts und der Lateinischen Kirche abgesagter Feind war e); Er überschickte diesem eine Abschrifft von der gefertigten Schutz-Schrifft, und fügte bey, die Tyranney des Römischen Stuhls sey so hoch gestiegen, daß man sich auch in den Abend-Ländern bald werde genöthiget sehen, derselben mit äuserster Gewalt zu wiedersetzen.

Der Pabst suchet sein Verfahren zu behaupten.

Es waren also die Sachen so weit gekommen, daß der Pabst ohne Verletzung seines Ansehens, ohnmöglich nachgeben konte. Vornemlich aber muste er sich bearbeiten, damit andere Bischöffe des Fränckischen, und besonders Lotharingischen Reichs nicht auch auf dergleichen Gedancken gerathen, und sich dem Römischen Stuhle mit gleicher Hartnäckigkeit wiedersetzen möchten.

In dieser Absicht ließ er an die Ertz-Bischöffe Hincmarum von Rheims, den von Arles, Rotlandum, welchen er noch ins besondere zu dem Päbstlichen Vicariat in dem Reiche von Provence, so er eyfrig suchte, Hoffnung machte, und Rodulphum von Bourges ein Schreiben ab f), worinnen er ihnen nicht nur die Ursachen zeigete, so ihn zu Absetzung dieser zwey Ertz-Bischöffe angetrieben, sondern auch dieselben nachdrücklich ermahnete, daß sie sich derselben gäntzlich enthalten, und ihrer im geringsten nicht annehmen möchten, woferne sie nicht gleicher Sünden und Straffen sich theilhafftig machen wolten.

Die meisten Bischöffe treten auf seine Seite,

Dieser Brieff hatte eine so gute Würckung, daß die sämtliche Geistlichkeit,

c) Annal. Bertin. l. c. d) Annal. Bertin. l. c. Annal. Met. a. 865. Chron. Regin. eod.
e) v. Baron. Annal. a. 863. §. 27. sqq. f) v. Sirmond. T. III. Concil. p. 234. 237. & 238.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

lichkeit, die ohnedem grössentheils mit der allzuhitzigen Aufführung des Ertz-Bischoffs von Cölln nicht zufrieden war, sich nicht wagete, der Päbstlichen Anordnung im geringsten zu wiedersetzen, sondern so wohl als König Carl, der bedrängten Thietberga beyzustehen, sich entschlossen. Einige, als der Bischoff von Metz, Adventius, und Franco von Tongres, die dem Concilio zu Metz beygewohnet, hielten bey Nicolao um Ubersehung ihres dadurch begangenen Fehlers freywillig an g), und da sich der Frantzösische König in einem an den Pabst abgelassenen Brieffe des erstern angenommen h), folgten ihnen bald alle Bischöffe nach i), welche sich vorhero durch Guntharium verleiten lassen, die Ehescheidung Königs Lotharii vor genehm zu halten.

Lotharius meynet ihn noch zu gewinnen.

Lotharius hingegen hoffte, den Pabst noch am ersten zu gewinnen, wenn er Guntharii Unternehmungen mißbilligte und guts Worte gäbe k); Er schrieb also einen ungemein demüthigen Brieff an Nicolaum, welchen er durch den Bischoff von Straßburg, Ratoldum überbringen ließ. „Er beklagte darinnen, „daß man so schleunig in einer Sache „von so großer Wichtigkeit und Folgerung verfahren hätte, und daß „man sich von seinen Feinden mit so „leichter Mühe habe einnehmen lassen, da doch diese nichts anders als „Gelegenheit suchten, ihm Land und „Leute zu entziehen. Nichts desto „weniger versicherte er, daß, wie er „jederzeit die tieffste Ehrerbietigkeit „vor den Römischen Stuhl geheeget; Also werde er auch ietzo, und „bey dieser Sache aller seiner Königlichen Macht und Ansehens ohnerachtet, des Pabsts Verordnungen „und Befehle, als einer seiner geringsten Unterthanen, schuldigst in Obacht nehmen, auch sich nächstens „persönlich in Rom einstellen, um „die deutlichen Merckmahle seines „Gehorsams daselbst abzulegen; Er „könne zwar nicht läugnen, wie er „durch die Absetzung der beyden Ertz-Bischöffe in einige Bestürtzung gesetzet worden, zumahl da die Nachricht davon biß an die äusersten „Grentzen seines Reiches durchgedrungen, die er eben wieder die „Barbarn und Heyden zu beschützen „in Begriffe gewesen; Doch betheuere er höchlich, daß er in noch „grösseres Erstaunen gerathen, als „er erfahren müssen, daß der Ertz-Bischoff von Cölln des Ertz-Bischöfflichen Amts und Würde sich „dennoch anzumaßen, unterfangen „habe, daher versichere er, daß er des „Pabsts Ausspruch gemäß, diesen „Geistlichen allerdings vor einen mit „Recht in Bann gethanen Mann „ansehe, sich auch beständig seiner enthal-

g) v. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 241. & 245. h) v. Sirm. l. c. p. 243. i) v. Annal. Bertin. h. a. k) Annal. Bertin. l. c. Sirm. l. c. p. 239.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

„enthalten werde, hoffe aber doch „darneben, daß wenigstens das ge„gen **Theutgaudum** gesprochene „harte Urthel in Ansehung dessen so„gleich bewiesenen Gehorsams und „Demuth, einiger maßen werde ge„lindert werden.

Nimmt sich des Ertz-Bischoffs von Cölln nicht an.

Lotharius versuchte noch ein Mittel, um zu seinen Endzweck zu gelangen. Da er sahe, daß ihm **Guntharius**, weil er sich durch seine allzugroße Hitze einmahl verhaßt gemacht, wenig mehr würde helffen können; So ließ er sich nicht nur seine Absetzung gefallen, sondern ernennete auch an dessen Stelle **Hugonem**, König **Carls** von **Franckreich** Vettern und **Conradi**, der Kayserin **Judith** Bruders Sohn, zum Nachfolger l). Er verhoffte also dadurch dem Pabste und dem Könige von **Franckreich** zugleich einen Gefallen zu thun, vornemlich aber den letztern abzuhalten, **Thietbergä** Partey weiter zu nehmen, und zugleich seine eigene Bischöffe in etwas wieder zu besänfftigen, die auf die Absetzung **Guntharii** mit Macht drungen. Es sahe sich daher der Ertz-Bischoff in der gemachten Hoffnung, daß König **Lotharius**, weil er um seinetwillen leide, sich seiner Person gewiß annehmen würde, vollkommen betrogen.

Da er nun nicht mehr wuste, wie er sich helffen solte, fiel er, wie es bey hitzigen Gemüthern nicht ungewöhnlich, von einer Ausschweiffung auf die andere, gieng eilig nach **Cölln**, nahm daselbst alles, was er von Kirchen-Schätzen antraff, zusammen, und machte sich damit nach **Rom** m), mit den Vorgeben, dem Pabste ein aufrichtiges Bekäntniß seines begangenen Verbrechens abzulegen, und darbey alle Betrügereyen und Ungerechtigkeiten zu offenbaren, welche man bey dem Verlauff dieser Sache ausgeübet, und wodurch so wohl die Ehescheidung des Königs von der **Thietberga**, als dessen Vermählung mit der **Waldrada** werckstellig gemacht worden. Er kam eben zu **Rom** an, da **Nicolaus** eine anderweitige Kirchen-Versammlung angesetzet hatte, darinnen die Entsetzung der Ertz-Bischöffe nochmahls solte feste gestellet, und in **Lotharii** Sache ein End-Urtheil gesprochen werden n).

Theutgaudus von **Trier** hatte sich zu gleicher Zeit auch daselbst eingefunden, und hoffte durch Kayserliche Vermitlung wieder völlig zu Gnaden angenommen und in seine vorige Würde wieder eingesetzet zu werden. Jedoch war es vergebens, weil die Aussöhnung zwischen **Ludovico** und dem Päbstlichen Stuhle selbst noch nicht vollkommen erfolget war, und also der Pabst dem Kayser nichts zu Gefallen thun wolte.

König

l) Annal. Bertin. h. a. m) Annal. Bertin. l. c. Annal. Pith. eod. an. n) Annal. Bertin. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

Er bemühet sich auch sonst zu seinem Endzweck noch zu gelangen.

König Lotharius war inzwischen nichts weniger willens, als seine geliebte Waldradam zu verlassen, die ihn vielmehr dergestalt eingenommen hatte, daß sie in seinem Reiche fast mit einer unumschränckten Gewalt herrschete, besonders aber die wichtigsten Nonnen-Clöster an sich zog und die Nutzungen darvon vor sich und ihre Anverwanten behielte o).

Zu gleicher Zeit, da der König den Bischoff von Straßburg nach Rom abgefertiget, erhob er sich nach Orbe, wohin er seinen Bruder, Kayser Ludovicum auch hatte ersuchen lassen p). Was daselbst unter ihnen ausgemacht und abgehandelt worden, wissen wir zwar nicht, doch zeiget der Erfolg, daß König Lotharius den letztern ersuchet haben möge, den Frantzösischen und Päbstlichen Gesanten keinen Durchzug durch seine Länder zu gestatten, weil er befürchtete, König Carl möchte sich diese Gelegenheit zu Nutze machen, und ihn in seinem Reiche Unruhen und Empörungen anstifften lassen. Denn bald darauf ließ der Pabst bey Ludovico durch Arsenium um ein sicher Geleite vor die Gesanten ansuchen, welche seinem Vorgeben nach, in einigen Angelegenheiten, so die Frantzösische Kirche beträffen, nach Franckreich gehen solten, so ihm aber abgeschlagen, und dadurch die Verbitterung des Päbstlichen und Frantzösischen Hofs gegen Lotharium nur grösser ward.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

Thietberga muß nach Franckreich flüchten.

Thietberga hatte jedoch biß hieher, ohngeachtet aller so wohl von Päbstlicher als Frantzösischer Seite ihrenthalben angewendeter Bemühungen, zu ihrem Endzweck nicht gelangen können q). Sie hatte sich bey ihrem Bruder Hucberto aufgehalten, der über die Abteyen S. Martini, so er von König Carln erhalten, auch die Abtey S. Mauritii nebst verschiedenen Grafschafften an dem Genffer-See, in Kayser Ludewigs Landen innen gehabt r), und dieser hatte seine Schwester gegen den Kayser selbst, der es bißher mit Lothario gehalten, geschützet. Allein er ward durch Graf Conradum wegen einer unternommenen Empörung gegen den Kayser umgebracht. Thietberga sahe sich also genöthiget, diese Lande, darinne sie sich nunmehro wenig Sicherheit mehr versprechen konte, von neuen zu räumen. Sie entschloß sich daher zum andernmahle nach Franckreich zu flüchten, und sich unter König Carls Schutz zu begeben, von welchem sie auch wohl aufgenommen, und ihr die Abtey Avenay in Champagne, so vorher Kaysers Lotharii Tochter, Bertha, innen gehabt s), zu ihrem Unterhalt angewiesen ward.

Da

o) v. Vit. S. Deicoli p. 114. sq. conf. Epist. Nic. ap. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 278.
p) Annal. Bertin. h. a. q) Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. a. 866. Chron Regin. eod. conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 503. r) v. Annal. Bertin. a. 862. s) vid. supra p. 268.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

Verfolg des Krieges der Normänner.

Da also das Königliche Hauß wegen dieser unglücklichen Streitigkeit so uneinig unter einander war, konten die allgemeinen Feinde des Fränckischen Reiches, ich meyne die Normänner, desto besser bald in diesem, bald in jenem Reiche übel hausen.

Im Lotharingischen Reiche.

König Lotharius, der bey seiner Gemüths-Unruhe an das Wohlseyn und den Ruhestand seiner Länder am wenigsten gedencken konte, muste vor diesesmahl von ihnen am meisten leiden; Sie kamen mit einer Flotte unvermuthet in Flandern an, und stiegen daselbst aus t). Der König wußte seine Schwäche, und also nahm er, wie bey dem Verfall des Römischen Reiches auch gebräuchlich war, seine Zuflucht zu fremder Hülffe, und wolte die Barbarn durch Barbarn überwinden, oder den sieghafften Normännern ihre eigene Nation entgegen stellen. Hierzu ließ sich Rudolfus, ein Sohn des ehemahligen Dänischen Königs Herioldś, gebrauchen, welchem man zur Belohnung von jeder Hufe Landes vier Silber-Pfennige, und noch über dieses eine große Menge an Viehe, Mehl und Weine zu zahlen, sich anheischig machte. Doch auch dieser war einem so großen Hauffen nicht gewachsen, daher die Normänner abermahls den Rhein hinaufschiffeten, die Ufer auf beyden Seiten durch ihre Streifferenen ungemein mitnahmen, und dadurch nicht nur in des Lotharingischen, sondern auch des Teutschen Königs Landen fast unersetzlichen Schaden thaten.

In Franckreich.

König Carln in Franckreich gieng es nicht besser, da ihm einige andere Schwärme fast eben so viel zu thun machten, welche zu gleicher Zeit durch die Loire und Seine in das Reich einfielen u). An der Seine bemächtigten sie sich mit geringer Mühe der neu angelegten Befestigungen, und kamen biß an Paris, in welchen Gegenden, ingleichen um Chartres herum sie ungemein übel hauseten, wiewohl sie endlich noch mit einigen Verlust zurück getrieben wurden.

Robert, welchem man bey dieser Gelegenheit den Nahmen eines Grafens von Anjou beyleget, war noch der glücklichste gegen sie, und verhinderte, daß sie ihre siegreiche Waffen nicht allzuweit ausbreiten konten. Gleich anfangs erhielt er über dieselben einige Vortheile, weil er auf eine von ihren ausgeschickten Parteyen stieß, und sie mit ziemlichen Verlust die Flucht zu ergreiffen nöthigte. Kurtz darauf wurde er von einem andern Hauffen, der ihm an Anzahl weit überlegen war, angegriffen,

t) Annal. Bertin. h. a. u) Annal. Bertin. eod. & a. 865.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

gegriffen, und muste nicht nur das Feld räumen, sondern er selbst ward verwundet. Worauf diese Völcker biß vor Orleans giengen, welches sie nebst Poitiers und dem Closter S. Benedicti zu Fleury plünderten und verwüsteten x). Aber bey dem Rückwege hatte sich Graf Robert in einen Hinterhalt geleget und die Feinde ohnvermuthet angegriffen, da sie denn, ohne daß die Francken einen Mann verlohren haben sollen, welches doch niemand glauben wird, gäntzlich geschlagen, 500. Mann auf dem Platze niedergehauen und große Beute gemachet worden. Die eroberten Fahnen sendete er zum Zeichen des erhaltenen Sieges an König Carln, welcher ihm zu seiner Belohnung die Grafschafften von Auxerre und Nivernois schenckte y).

Reichs-Tag zu Pistres.

Der König hatte zu Anfang des Monaths Junii nach Pistres einen Reichs-Tag ausgeschrieben, auf welchem wegen der gegen die Normänner zu machenden Anstalten gehandelt werden sollen.

Heilsame Verordnung, so daselbst wegen der Müntze ergangen.

Auf diesem Reichs-Tage zu Pistres ward von König Carln eine neue Müntz-Ordnung gemachet, um den bey dem Gelde eingerissenen Unordnungen abzuhelffen z). An gerechter und aufrichtiger Müntze ist einem Lande so viel gelegen, daß Monarchen um ihres eigenen Bestens willen die größte Ursache haben, die genaueste Aufsicht darauf führen zu lassen. Geringhaltige und falsche Müntze verderbet Handel und Wandel, bereichert einige wenige gewissenlose Leute, und sauget dargegen unzehlige Unterthanen unvermerckt aus, ja obgleich bey derselben die Fürstlichen Cammern anfangs dem Scheine nach etwas gewinnen; So ist doch der Verlust, den sie zuletzt selbst dadurch leiden, desto grösser und empfindlicher.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

In den Capitularien König Carls wird wegen Aufrechthaltung des Müntzwesens verschiedenes verordnet, es muß aber die Königliche Müntze dennoch verdächtig gewesen seyn, weil man so gar harte Straffen darauf setzen müssen, wenn man solche in Handel und Wandel nicht annehmen wollen.

„Denn wenn ein Freygebohrner „das gute und vollwichtige Geld in „Handel und Wandel anzunehmen „sich geweigert, solte er mit Geld „dafür büssen, würde es aber von „einem Leibeigenen getadelt, solte er „das erstemahl mit Ruthen gezüchtiget, zum andernmahle aber der „glüend gemachte von ihm ausgeschossene Pfennig ihm auf die Stirne

x) Annal. Bertin. a. 865. Chron. de gest. Norm. eod. y) Annal. Bertin. a. 865. z) Annal. Bertin. h. a. conf. Baluz. T. II. Capitul. p. 173. sqq. Blanc. Hist. de monn. de Fr. p. 114. sqq. Koeler. Müntzbelust. P. V. p. 289.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

„Stirne gebrannt werden, jedoch oh„ne Verletzung der Adern.„ Es muß also das Königliche Geld entweder sehr seyn verfälschet worden, oder die dazu bestallten Müntz-Meister müssen es so schlecht und betrüglich ausgemüntzet haben, daß das Volck solches so ungerne angenommen, weil man sonst nicht würde nöthig gehabt haben, Straffen darauf zu setzen, wer sich Königliches Geld von gerechten Gehalt und Gewichte anzunehmen verweigern würde. Aller dieser Veranstaltungen ohngeachtet, war die Unordnung je länger je grösser worden, daher man auf diesem Reichs-Tage zu Pistres auf eine Haupt-Aenderung und gäntzliche Umschmeltzung der Müntze gedencken muste.

„Alle vollwichtige und von fei„nem Silber geprägte Königliche „Pfennige solten zwar biß auf Mar„tini Tag angenommen, und gewisse „Aufseher bestellet werden, die eyd„lich anzugeloben hatten, die Uber„treter getreulich anzuzeigen, und „wer diesem Eyde zuwieder handel„te, solte nach der Schärffe der Ge„setze bestraffet, und Kirchen-Buße „zu thun, gezwungen werden. Nach „Martini hingegen solte dieses Geld „gar nicht mehr gelten, sondern nur die „neu geprägten Pfennige von feinem „Silber und gutem Gewichte gang„bahr seyn, alle andere Geld-Sor„ten aber durch die Grafen wegge„nommen werden.„ Also hat man auch in diesen schlechten Zeiten im Fränckischen Reiche dennoch darüber gehalten, daß die Müntze fein und ohne Zusatz ausgepräget werden müssen. Grobe Sorten oder grosse Stücken wurden damahls nicht geschlagen, doch waren es Solidi oder Dick-Pfennige und keine Blech-Müntzen oder Bracteati, so erst nach der Zeit aufgekommen, und schwerlich eher als im eilfften Jahrhundert eingeführet worden.

„Auf dieser neuen Müntze solte „auf einer Seite des Königs Nah„men rings herum zu lesen, in der „Mitten aber dessen verzogener Nah„me oder Monogramma zu sehen „seyn, und auf der andern Seite in „der Mitten ein Creutz, rings umher „aber der Nahme der Stadt, wo sol„che gemüntzet, erscheinen. Obgleich „weyland Kayser Carl der Grosse „ein Gesetz gemachet, daß sonst nir„gends als am Königlichen Hofe ge„müntzet werden solle; So wurden „doch anietzo ausser dem Königlichen „Pallast nachfolgende Müntz-Städte „angeleget, oder beybehalten, nem„lich Qventovic, Rouen, Rheims, „Sens, Paris, Orleans, Cha„lons, Melle und Narbonne. „Denjenigen, denen die Aufsicht „über die Müntzen aufgetragen, „ward auferleget, sich mit redlichen „und treuen Müntz-Meistern zu ver„sorgen, so besonders zu verpflichten, „daß sie ihr Amt treulich verrichten, „nach ihrem besten Wissen und Ver-

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

„mögen allenthalben verfahren, kei-„nen Pfennig von Silber mit Zu-„satz, oder der nicht das richtige Ge-„wichte habe, ausgehen lassen, das „ihnen eingelieferte Silber getreulich „läutern und es ohne allen Betrug „in Pfennigen von rechten Schrot „und Korn wiedergeben wolten; „Wie sich denn derjenige, so verdäch-„tig werde, daß er diesem Ende nicht „nachgelebet, durch die Wasser- oder „Feuer-Probe zu reinigen hatte, und „wenn er schuldig befunden worden, „solte er als ein falscher Müntzer die „Hand verliehren, hierüber auch als „ein Kirchen-Dieb und Berauber „der Armen, noch Kirchen-Busse „thun, an andern Orten aber, wo die „Römischen Rechte eingeführet, „inhalts derselben bestraffet werden.

„Weil auch dafür zu sorgen, daß „es an neuem Gelde nicht mangle, „wurden die Grafen, die eine Müntz-„Stadt unter sich hatten, befehli-„get, ihre Unter-Beamten nebst den „Müntz-Meister und zwey wohl an-„gesessenen Männern nach Senlis „zu schicken, um von der Königli-„chen Cammer fünff Pfund Sil-„bers zum Anfang des Müntzens „abzuhohlen, darauf sie die daraus „gemüntzten neuen Sorten den „Sonnabend vor der Fasten wieder „einliefern solten. Alle alte Silber-„Müntze solte in die Königliche „Müntz-Städte geliefert, und gegen „neue Müntze ausgewechselt werden, „so von dem 1. Julii an in Handel „und Wandel genommen, und nach „Martini gantz allein gangbar, alle „alte Müntzen aber verruffen seyn „solten.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

„Welcher freyer Mann sodann „dergleichen neues Geld nicht anneh-„men würde, ward zu einer Straf-„fe von sechzig Solidis oder Dick-„Pfennigen, ein Leibeigener aber zu „sechzig Streichen, jedoch, daß er „dadurch nicht am Leibe ungesund „werde, verdammet, und daß letz-„tern Falls den Herrn freystund „diese Straffe mit sechzig Solidis „abkauffen zu können.

„Damit auch in Zukunfft geweh-„ret würde, daß keine ungerechte „Müntze wieder einschleichen möchte, „solte ein jeder, der nach den 1. Ju-„lii ein verfälschtes und das Gewich-„te nicht haltendes Stück von dieser „neuen Müntze antreffen würde, den-„jenigen sogleich in Verhafft bringen „lassen, der ihm solches gegeben, da-„mit dieser anzeigete, von wem er „solches bekommen, da denn immer „weiter und weiter zu untersuchen, „biß man den falschen Müntzer her-„ausgebracht. Der damahls übli-„che Unterschied zwischen denjenigen „Personen, so nach Römischen oder „Fränckischen Rechten lebeten, „wurde auch hierunter in Obacht zu „nehmen befohlen. Denn erstern „Falls solte er nach denselben verur-„theilet, ausser dem aber dem falschen

Müntzer

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

„Müntzer die rechte Hand abgehau„en, und diejenigen, die darvon „Nachricht gehabt, wenn es freye „Leute, um sechzig Solidos, Leibei„gene aber mit Schlägen bestraffet „werden. Vornemlich hatten die „Grafen und andere Königliche Be„diente genaue Obsicht darauf zu „tragen, daß nicht eine heimliche „und falsche Müntze irgendwo ange„leget und geduldet werde. Würde „auch ein falscher Müntzer oder des„sen Gehülffe an einen befreyeten „Ort sich flüchten, der zu der Kö„niglichen Cammer gehörte, solte es „dem Könige angezeiget werden, im„massen dieser nicht gemeynet zu „verstatten, daß sich jemand unter„stehe einen falschen Müntzer zu ver„bergen. Nehme er aber seine Zu„flucht zu einer solchen befreyeten „Stätte, die einem Bischoff, Abt „oder Weltlichen Herrn zugehörete, „und würde dessen Auslifferung „geweigert, solten selbige das erste „mahl funffzehen, das anderemahl „sechzig Solidos zur Straffe ent„richten, zum drittenmahle aber „nicht nur allen Schaden, den der „Missethäter verursachet, ersetzen, „sondern auch der Graf Freyheit ha„ben, ihn mit Gewalt heraus zu hoh„len. Gäbe man für, der Ver„brecher sey zwar da gewesen, habe „sich aber schon wieder entfernet, so „ward demjenigen, so sich dardurch „loßmachen wolte, auferleget, ver„mittelst Eydes zu erhalten, daß er „ihm zur Flucht weder Rath noch „Beystand geleistet habe. Und „wenn sich jemand gar unterfangen „würde, dem Grafen mit zusammen „rottirter Mannschafft zu wiederse„tzen, solte es schleunig an den König „berichtet, und wie derjenige, der „einen Frey-Ort sonsten beschädigte, „um 600. Solidos gestraffet ward, „also auch dergleichen Freveler mit „gleichmäßiger Straffe beleget wer„den. Ein jeder Graf solte die „Märckte in seiner Grafschafft auf„zeichnen, damit man sehen könte, „welche zu Zeit des Königlichen „Großherrn Vaters schon gewesen, „welche unter des Königs Vater, „und welche unter ihm selbst auf„gekommen, welche ohne Köni„gliche Erlaubniß eingeführet, inglei„chen, welche an andere Orte ver„legt worden, und auf wessen Be„fehl dieses geschehen, so bey dem „nächsten Reichs-Tage mitzubrin„gen, damit der König daraus se„hen könne, welche Märckte nöthig „und beyzubehalten, oder welche ab„zuschaffen seyn möchten. Sonn„tags solte an gar keinem Orte „Marckt gehalten werden.

„Vom 1sten October an, ward „verbothen einiges Gold noch Sil„ber mit dem geringsten Zusatz zu „verarbeiten, daß also auch alles „Geschirr und was man nur machen „lassen, von gantz feinem Gold oder „Silber seyn müssen, und wer an„ders, als feines Gold oder Silber

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

„verkauffen würde, solte bestrafft „werden, ausser wenn er es zum Gold- „schmiede brächte, um es scheiden „zu lassen; Würde aber dergleichen „Arbeiter Gold oder Silber mit Zu- „satz verfälschen, hatte er die Hand „verlohren, ein Freyer, der nur dar- „um gewust, 60. Solidos zu ent- „richten, und ein Leibeigener so viel „Schläge auszuhalten; Ein Jude „auch, der sich dergleichen unternom- „men, den Verlust des Goldes oder „Silbers nebst einer ansehnlichen „Geld-Straffe zu gewarten. Das „Pfund des reinesten Goldes ward „12. Pfund Silber an neuen Pfen- „nigen gleich gesetzet, da nach der „Zeit das Gold gegen das Silber „gesteigert worden, und über dieser „Verordnung ward den Grafen bey „Verlust ihrer Aemter unverbrüch- „lich zu halten, auferleget.„ Und gewiß, wenn dergleichen Gesetze und Ordnungen nicht ernstlich und mit größten Nachdruck befolget werden, pflegen solche wenig Nutzen zu schaffen, ja zuweilen das Ubel zu vergrössern.

Anstalten, so man daselbst gegen die Normänner gemachet.

Ferner wurde auch auf diesem Reichs-Tage beschlossen, daß man die Ufer der Seine mit neuen Schlössern und hinlänglicher Besatzung versehen solte a), und denn suchte man sich des Bretagnischen Hertzogs mehr und mehr zu versichern, welcher zwar die gewöhnlichen Auflagen oder den Zinß, so er wegen seines Hertzogthums an die Crone zu entrichten hatte, abgetragen, jedoch noch immer in Verdacht gehalten wurde, er möchte bey der ersten beqvemen Gelegenheit auf andere Gedancken kommen und sich mit den unruhigen Normännern abermahls einlassen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

Bey diesen Berathschlagungen waren auch einige Teutsche Bischöffe b), nemlich Liutbertus, der im vorhergehenden Jahre, nach Absterben Printz Carls zu der Ertz-Bischöfflichen Würde zu Mayntz gelanget c), und Altfridus von Hildesheim, zugegen, welche König Ludewig vermuthlich darum abgesendet hatte, um bey der gemeinschafftlichen Gefahr, ein Mittel mit ausfündig zu machen, wie solcher abzuhelffen. Denn König Ludewig hatte nicht nur mit den Normännern, sondern auch mit dem unruhigen Fürsten der Mähren, Rastice zu thun. Wieder denselben hatte er zu Felde ziehen wollen, als eben die Normänner den Rhein herauf geschiffet, und ihn also seinen Schluß zu ändern, genöthiget. Nachdem sie aber wieder zurück gegangen, brach er im Monath August mit einem ansehnlichen Heere in Mähren ein.

Er

a) Annal. Bertin. h. a. b) vid. Subscript. privil. ap. Dacher. in spicil. T. II. p. 528. c) v. Annal. Pith. a. 863.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

König Ludewigs Krieg mit dem Herzog von Mähren Rastice,

Er belagerte sogleich Rasticen in der Stadt Dowina, welche er dergestalt eingeschlossen hielt, daß er ihm alle Gelegenheit abschnitte, entkommen zu können d). Er sahe sich also genöthiget dem Könige auf Gnade und Ungnade sich zu unterwerffen, wegen seines künfftigen Wohlverhaltens die geforderten Geisseln auszulieffern, und nebst seinen Fürsten und Vornehmsten des Volcks, den Eyd der Treue abzulegen.

und mit seinem Sohn Carolomanno.

Das Vergnügen, so König Ludewig über den glücklichen Ausgang dieses Zuges empfand, war nicht von langer Dauer, weil es durch eine neue Verdrüßlichkeit mit des Königs Sohne Carolomanno unterbrochen ward e). Dieser, da er sich dem bey seiner letzten Unterwerffung gethanen Versprechen gemäß, biß anietzo beständig bey seinem Herrn Vater aufhalten müssen, fand bey diesem Zuge Gelegenheit auf die Wiedererlangung der Regierung derjenigen Provintzien zu gedencken, so ihm entzogen worden; Er gab vor, als ob er auf die Jagd zu gehen willens sey, so bald er sich aber von dem Königlichen Lager entfernet, und aus den Augen seiner Aufseher weggekommen, wendete er sich in gröster Eil nach Cärnthen, fand daselbst gar bald wieder Anhang, und sogar einige Königliche Marggrafen, so bey der vorigen Empörung ihn verlassen und verrathen hatten, erklärten sich vor ihn.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 864.

Solcher wird gütlich geendiget.

König Ludewig folgte ihm auf dem Fusse nach, um ihm keine Zeit zu lassen, sich feste zu setzen. Es ward aber alles gar balde in Güte beygeleget f). Carolomann stellete sich persönlich bey dem Könige ein, machte sich durch Eydschwüre zu einer beständigen Treue anheischig, und ohngeachtet er solche vorher gebrochen, ward er doch abermahls begnadiget, und ihm noch darzu die Verwaltung der ehemahls gehabten Lande und Provintzien, als ein Königliches Geschencke anvertrauet.

A. C. 865. Er will nebst dem König in Franckreich Lotharii Streitigkeiten beylegen.

König Ludewig begab sich hierauf nach Franckfurth. Auf der Jagd hatte er das Unglück bey Verfolgung eines Hirsches mit dem Pferde einen gefährlichen Fall zu thun, doch ward er bald wieder geheilet g). So wohl der Teutsche als Frantzösische König wolten nunmehro davor angesehen seyn, als ob sie eintzig und allein auf die Wiederherstellung der Ruhe im gantzen Fränckischen Reiche bedacht, und daher alle Gelegenheit zu neuen Verdrüßlichkeiten aus dem Wege zu räumen willens wären; Dahin gehörete,

d) Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod. conf. Pessina de Czechorod Mars mor. L. II. c. 5. p. 152. e) Annal. Bertin. h. a. f) Annal. Bertin. l. c. & a. 865. g) Annal. Bertin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 865.

hörete, daß sie ein Mittel ausfündig zu machen, nöthig hatten, daß König Lotharius mit seiner rechtmäßigen Gemahlin entweder völlig ausgesöhnet, oder diese Streitigkeit, daran nicht nur die Könige und der Pabst, sondern auch die meisten Geist- und Weltlichen Stände so vielen Antheil genommen, auf andere Weise geendiget werden solte. Der Pabst bestund auf seinem gethanen Ausspruche, und spahrete keine Mühe, beyde Könige dahin zu bewegen, daß sie Lotharium nöthigen möchten, solchem nachzuleben. Dieser hatte zwar gute Worte gegeben, und nach Rom zu kommen versprochen, ein jeder aber konte mercken, daß alle diese Versicherungen aus bloßer Verstellung herrühreten, und nur um Zeit zu gewinnen, geschehen. Denn Thietberga durffte nicht zu ihm kommen, der vertraute Umgang mit der Waldrada aber ward beständig, obgleich nicht so öffentlich fortgesetzet.

Zusammenkünffte und Abschickungen, so dieserhalben geschehen.

Auf Päbstliche Veranstaltung kam also König Ludewig mit seinem Printzen zu seinem Bruder, König Carln, am 19ten Februarii nach Doutzy, einer zwischen Sedan und Mouson gelegenen Stadt h). Man bestätigte zuförderst den vor einigen Jahren zu Coblentz geschlossenen Frieden, und sodann war man bemühet, ein Mittel ausfündig zu machen, wie Lotharius auf andere Gedancken zu bringen seyn möchte. Man sendete den Bischoff von Hildesheim, Altfridum und Erchanradum von Chalons an ihn ab, welche demselben anrathen, ihn auch ernstlich ermahnen solten, sich dem Päbstlichen Willen und Ausspruch gemäß zu bezeigen, Waldradam von sich zu lassen, und dargegen die verstossene Königin wieder zu sich zu nehmen, auch sich im übrigen der Kirche, des gegebenen Aergernisses halber, zu unterwerffen, weil sonst die Reise, die er nach Rom unternehmen wolle, gäntzlich vergebens seyn würde.

Lotharius verbindet sich mit seinem Bruder Kayser Ludewig.

Allein dieser Rath fand bey Lothario wenig Eindruck. Er gerieth vielmehr auf den Argwohn, als ob seine Vettern auf seine Abreise warteten, und ihn in seiner Abwesenheit um Land und Leute zu bringen, willens wären i); Daher wolte er der drohenden Gefahr bey Zeiten vorbauen. Er sendete in gröster Eil, seiner Mutter Bruder Luitfridum an Kayser Ludovicum nach Italien, und ließ ihm beybringen, beyde Könige hätten wegen des verstorbenen König Carls von Provence Erbschafft ohnfehlbar viele und wichtige ihnen beyderseits nachtheilige Rathschläge gefasset.

auf dessen Verlangen der Pabst die Könige von

Der Kayser, ob er gleich vor kurtzen mit dem Pabst übel zufrieden gewesen, nahm doch zu ihm seine Zuflucht,

h) Annal. Pith. a. 864. Annal. Bertin. a. 865. i) Annal. Bertin. l. c.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 865. aller Gewalt abmahnet.

Zuflucht, und brachte von Nicolao an beyde Könige ein Schreiben aus, worinne sie ermahnet wurden, weder mit Ludovico zu brechen, mithin diesen in dem Besitz eines Reiches, so ihm von Rechts wegen zustünde, nicht zu stöhren, noch den mit König Lothario errichteten Verträgen zuwieder zu handeln, oder denselben sonst in seinen Landen zu beunruhigen k). Da die Fränckischen Könige in ihren Streitigkeiten zu dem Pabst selbst ihre Zuflucht nahmen, und gleichsam Schutz und Hülffe bey ihm sucheten; So war es desto leichter, daß der Römische Stuhl immer weiter und weiter um sich greiffen konte, und sich auch in Weltlichen Dingen, von dem Recht einer Oberherrschafft über alle Christliche Regenten traumen ließ.

Lotharium hingegen ermahnet er nochmahls zum Gehorsam,

Lothario selbst brachten die gegen den Pabst von ihm und dem Kayser bezeigte Ehrerbietung und Vertrauen wenig Vortheil l). Denn fast zu gleicher Zeit ließ Nicolaus an die Frantzösischen und Teutschen Könige ein anderweitiges Schreiben abgehen, darinnen er sie ersuchte, sich seiner möglichst anzunehmen, und Lotharium dahin anzuhalten, daß er Waldradam nach Rom schickte, Thietbergam aber zu sich nehmen, oder wiedrigenfalls an einige Reise nach Rom nicht gedencken möchte. Vielleicht besorgte der Pabst, es möchte der König mit so viel Zeugen dahin kommen, die ihn auch wieder Willen nöthigen könten, ihrem Zeugniß Gehör und Beyfall zu geben.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 865.

schicket Arsenium nach Francken als Legaten,

Die Abschrifft hiervon wurde beyden Königen zuerst zugeschicket, mit der Nachricht, daß der Bischoff von Orta, Arsenius, als ein Päbstlicher Gesanter bald nachkommen, das Schreiben selbst überbringen, und das übrige mündlich vorstellen würde m). König Ludewig hatte sich mittlerweile aus Franckreich wieder zurück nach Bayern, und von dar nach seinen ordentlichen Sitz, nemlich Franckfurth am Mayn, erhoben n). Hier stellete sich auch im Monath Junio der gedachte Bischoff Arsenius bey ihm ein, und überreichte ihm das vorerwehnte Päbstliche Schreiben, ersuchte ihn auch zugleich den mit König Lothario getroffenen Frieden zu erneuern, und zu befestigen, damit er ihn sodann desto eher auf andere Gedancken bringen, und zum Gehorsam gegen des Pabsts Ausspruch bewegen könne. Ein Schreiben gleiches Inhalts

k) v. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 266. conf. Vorb. Hist. Vol. XII. p. 300. b. l) v. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 270. sqq. m) v. Sirm. l. c. p. 272. n) v. Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod. Annal. Met. a. 866. Chron. Regin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 865.

halts ward auch an die Frantzösische Geistlichkeit überbracht o), darinne selbige nachdrücklich ermahnet wurde, alles mögliche zu Festhaltung Friedens und Einigkeit bey ihrem Könige beyzutragen. Der König nahm ihn auch mit vielen Ehrenbezeigungen auf, beschenckte ihn reichlich, und versicherte, in allen nicht nur dem Päbstlichen Willen auf das genaueste nachzuleben, sondern auch mit nähesten auf einer persönlichen Zusammenkunfft, so zu Cölln gehalten werden solte, das Mißtrauen, so zwischen sämtlichen Monarchen noch übrig, völlig aus dem Wege zu räumen.

und an Lotharium.

Von dar gieng Arsenius nach Gondreville, wo sich dazumahl König Lotharius aufhielte p). Diesem ertheilte er von des Teutschen Königs gethanen Erklärung Nachricht, eröffnete ihm auch nebst Uberreichung eines Päbstlichen Schreibens, in Gegenwart der vornehmsten Stände und Bischöffe seines Reiches, die Päbstliche Anordnung, vermöge deren ihm nunmehro schlechterdings auferleget wurde, sich entweder so fort von der Waldrada zu entfernen, und die Königin vor seine rechtmäßige Gemahlin zu erkennen und anzunehmen, oder sich gefallen zu lassen, daß mit den Kirchen-Bann, in welchen er durch so viele Urtheile ohne dem bereits verfallen, nun auch öffentlich und nach aller Schärffe werde verfahren, mithin er von aller Gemeinschafft der Christen solle ausgeschlossen werden. Die Bischöffe in Lotharii Reiche empfingen ein dergleichen Schreiben vom Pabst Nicolao q), darinne sie ernstlich, mit Beyseitesetzung aller Menschen-Furcht zu Beobachtung ihres Geistlichen Amts anermahnet wurden, Lothario hierunter ins Gewissen zu reden, und nicht abzustehen, biß er Waldradam von sich gelassen.

Der auf den Schein nachgiebet.

Lotharius da er sahe, wie es so weit gekommen, daß er entweder alles eingehen, oder des in den damahligen Zeiten so fürchterlichen Bann-Strahles gewärtig seyn müsse, und der sich vielleicht vor seinem Bruder fürchtete, so auf Anhalten des Pabsts, auch gar nachdrücklich an ihn geschrieben, gab auf den Schein nach, und gelobete an, unverzüglich des Pabsts Befehl gehorsamst nachzukommen r).

Zu Attigni kommet König Carl und Arsenius mit Lothario zusammen.

Es erhob sich also Arsenius um die Mitte des Monaths Julii mit so viel grössern Vergnügen an den Frantzösischen Hof s), um auch daselbst dasjenige zu Stande zu bringen, was ihm aufgetragen war. König Carln traf er zu Attigni an,

o) v. ap. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 268. p) Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. a. 866. Chron. Regin. eod. q) v. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 269. r) Iid. ibid. s) Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 865.

an, und wurde mit eben so viel Ehrerbietigkeit, als von dem Teutschen Könige aufgenommen, ohnerachtet ein Scribent der damahligen Zeiten, bey dieser Gelegenheit anmercket t), daß der, so wohl an ihn, als an den Teutschen König erlassene Brieff, viel härter und Befehlsmäßiger eingerichtet gewesen, als der Römische Stuhl sonst an die Fränckischen Könige zu schreiben gewohnt gewesen.

Da sich nun auch dieser zu Ausführung des Päbstlichen Willens bereit finden ließ, brachte Arsenius eine persönliche Zusammenkunfft mit König Lothario in Vorschlag. Dieser hatte ohnedem mittlerweile bey König Carln um die Wiederherstellung der vorigen Freundschafft und Vertraulichkeit angesuchet u), und daher konte er voietzo um so viel leichter seinen Wunsch erreichen, weil sich so wohl der Päbstliche Gesante, als die Königin Irmentrudis seiner annahmen. Auf deren Vermitlung stellete sich also Lotharius persönlich zu Attigni ein, wohin auch Thietberga beruffen wurde, weil diese mit ihren Gemahl nun wieder ausgesöhnet werden solte.

Der die Thietbergam annehmen

Da Lotharius der Geistlichen Gewalt des Pabsts, und der Macht seiner Vettern wenigstens eine Zeitlang und auf den Schein nachzugeben sich nicht entbrechen konte, kamen die Unterhandlungen gar zeitig zu Stande. So bald nun der dieserhalben errichtete Vergleich unterschrieben, stellete sich Arsenius in Begleitung einer ansehnlichen Menge Ertz- und anderer Bischöffe, nebst der Königin bey Lothario ein. Er bedienete sich darbey der Ausdrückungen x), „daß er ihm in Päbstlicher „Vollmacht diese Printzeßin, welche „seine rechtmäßige Gemahlin sey, ein„zuhändigen, und zugleich anzube„fehlen, und aufzulegen habe, die„selbe auf den Thron und in ihr vo„riges Ansehen wieder einzusetzen. „Würde er sich aber dessen weigern, „oder auch, wenn er sie ietzo ange„nommen, auf sein voriges unor„dentliches Leben wieder verfallen, „und die Königin von neuen zu ver„folgen anfangen; So hätte er „ihn hierdurch als verbannt zu er„klären, und zugleich des schweren „Gerichts zu erinnern, so er dereinst „in jenem Leben seines wieder den „heiligen Stuhl erwiesenen Unge„horsams halber, zu befürchten habe.

und die Waldradam nach Italien gehen lassen muß.

So mißvergnügt auch König Lotharius hierüber seyn mochte, so meisterlich wußte er doch seinen Verdruß, so wohl über seine Gemahlin selbst, als das hochmüthige Bezeigen des Päbstlichen Gesantens zu verbergen y). Der erstern both er nicht

t) Autor Annal. Bertin. l. c. u) Annal. Bertin. l. c. x) v. Annal. Bertin. a. 865. Annal. Met. a. 866. Chron. Regin. a. eod. y) Iid. ibid. add. Annal. Pith. h. a. Epistol. Nicol. ap. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 348.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 865.

nicht nur auf Verlangen die Hand, und versicherte dabey den letztern, dieselbige allezeit, als eine rechtmäßige Gemahlin anzusehen, sondern ließ auch dieses Versprechen durch zwölff der vornehmsten Grafen von seinem Hofe endlich bestärcken, verstunde sich auch noch über dieses, die Aussöhnung öffentlich an einem hierzu erkieseten besondern Tage, der auf das Fest der Himmelfarth Mariä feste gestellet ward, von neuen zu bestätigen, und dem Volcke kund zu machen.

Bey dieser Versammlung ließ Arsenius auch sonst seine Gewalt sehen z). Er that nicht nur die Engeltrudem, eine Tochter des Grafens Matfredi, welche ihren Gemahl, Graf Bosonem verlassen, und mit ihrem Liebhaber Wangero nach Lotharingen die Flucht ergriffen, sondern auch diejenigen öffentlich in Bann, welche vor einigen Jahren dem Päbstlichen Legaten eine Summe Geldes entwendet haben solten. Endlich forderte er König Carln die Stadt Vandevre oder Vandoeuvre ab, und erhielt sie auch würcklich. Kayser Ludewig der fromme, solte sie dem Päbstlichen Stuhle geschencket haben, anietzo aber hatte sie ein Graf nahmens Wido innen, der sie der Römischen Kirche unrechtmäßiger Weise entzogen haben solte.

Thietberga gieng hierauf nach Gondreville, wohin ihr König Lotharius, in Begleitung Arsenii nachfolgte a), der denn nicht nachließ, biß die neue Einseegnung, darbey er das Amt der Messe hielt, vor sich gieng. Ja Waldrada muste sich auf sein Verlangen entschliessen, Francken zu verlassen, und nach Italien zu gehen, damit nicht etwan Lotharius durch ihre Gegenwart auf andere Gedancken möchte gebracht werden.

König Ludewig von Teutschland ist hiermit auch zufrieden.

So bald sich also diese bey Arsenio zu Gondreville eingestellet, brach er nebst derselben auf, und gieng anfangs nach Orbe, dahin Kayser Ludewig, Lothario entgegen kommen wollen b). Da man aber diesen nicht antraff, und auch Lotharius aussenblieb, verfügte sich Arsenius nach Cölln, wo sich die Könige Ludewig und Carl hinverschrieben hatten. Hier ward alles, was bißher geschehen, nochmahls gebilliget, bestätiget, und genehm gehalten, im übrigen aber Arsenius auch alda mit vielen Ehrenbezeigungen aufgenommen und zu allen Berathschlagungen gezogen.

Bey ihm wird sein Sohn Ludewig ausgesöhnet.

Unter andern wichtigen Abhandlungen, davon uns nichts gemeldet worden, erfolgte auch alhier die Aussöhnung des Teutschen Königs mit

z) Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. a. 866. a) Annal. Bertin. h. a. b) Annal. Bertin. ibid. Annal. Fuld. a. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 865.

mit seinem Printzen Ludovico c). Dieser war auf Anstifften einiger Böhmischen Herren, die der König ihrer Untreue halber im 861. Jahr des Landes verwiesen, seinem Herrn Vater nicht nur auffsätig worden, sondern er hatte sich auch wieder dessen Willen mit des Pfaltz-Grafens in Franckreich Adalardi Tochter versprochen. Man glaubte auch, daß die Böhmen den Grafen Werinharium und noch einen andern vornehmen Fränckischen von Adel wieder den König verhetzet, welcher denn auch den Mährischen Fürsten zur Untreue zu verleiten gesuchet. Doch ward durch Vermittelung des Frantzösischen Königs die Sache wegen des Pfaltz-Grafens Tochter dergestalt beygeleget, daß die Vermählung rückgängig, und nicht vollzogen werden solte.

Arsenius, nachdem er, was ihm befohlen, verrichtet,

König Ludewig gieng hierauf in Begleitung des Arsenii nach Worms, da sich Engeltrud einfand d), deren vorhin Erwehnung geschehen. Sie versprach gleichfalls endlich, in des Legaten Gefolge mit nach Rom zu gehen, die auferlegte Kirchen-Busse zu übernehmen, und sich dadurch der Loßzehlung des Bannes würdig zu machen. Arsenius setzte sodann seinen Weg durch Alemannien und Bajoarien auf Rom fort, und nahm auf der Reise noch hin und wieder diejenigen Einkünffte ein, welche der Apostolische Stuhl schon dazumahl aus Teutschland zu erheben hatte. König Ludewig ließ dieselben, wie es scheinet, gar willig abfolgen, Arsenius aber soll mit den gesammleten Gelde übel umgegangen seyn, und davon nicht viel nach Rom gebracht haben, wie sich denn Pabst Nicolaus nachher in einem Schreiben an Ludovicum darüber höchlich beklaget e).

gehet nach Italien, da ihn Waldrada verlässet,

Arsenius war beym Ende seiner Gesantschafft auch sonst nicht so glücklich, als beym Anfang f). Engeltrud verließ ihn gar zeitig wieder, indem sie unter den Vorgeben, einen ihrer Verwanten zu besuchen, ihres Eydschwures vergaß, und als man über die Donau gehen wolte, wieder nach Franckreich entflohe. Mit der Waldrada selbst gieng es ihm auch nicht besser: Denn ob ihm gleich diese biß nach Italien gefolget war, so war sie doch nichts weniger willens, als nach Rom zu gehen g). Sie wuste Arsenium so künstlich und so lange auf der Reise aufzuhalten, biß sie von König Lothario die längst verhoffte Erlaubniß erlanget, nach Lotharingen wieder zurück zu kehren.

 Denn

c) Iid. ibid. d) Annal. Met. a. 866. Chron. Regin. eod. conf. Arsen. Epist. ap. Sirm. T. III. p. 279. e) v. Epist. Nicol. ap. Sirm. T. III. p. 341. f) Annal. Met. a. 866. Chron. Regin. eod. Epist. Nic. ap Sirm. T. III. p. 279. g) v. Epist. Nic. ap. Sirm. l. c. p. 278. 323.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 865. nachdem sich Lotharius wieder geändert.

Denn Arsenius hatte Lotharii Lande kaum verlassen, so ließ nicht nur der König seinen eingewurtzelten Haß wieder Thietbergam schon wieder blicken, sondern er wurde auch darinnen durch die Freunde der Waldradä trefflich verstärcket h). Die verächtliche Art, womit ihm der Pabst begegnet, die hochmüthige Aufführung der Königin Thietbergä, die sich ihrem Gemahl mit Gewalt aufzwingen lassen, und das vergnügte Andencken an die geliebte Waldradam, darbey aber die Furcht, daß mit dieser in Italien sehr strenge und ohn alle Barmhertzigkeit verfahren werden dürffte, dieses alles waren Ursachen genung, um den König auf andere Gedancken zu bringen. Lotharius vergaß also auf einmahl aller Versicherungen und Eydschwüre, die ohnedem wohl nichts, als Verstellungen zum Grunde gehabt hatten, schickte heimlich an die Waldradam nach Pavia, wo sie sich noch aufhielt, um sich unverzüglich nach seinen Ländern zurück zu begeben i), und diese ließ sich nicht lange nöthigen, sondern fande sich gar balde wieder bey dem Könige ein, der sie zwar nicht nach Hofe nahm, doch an einem solchen Orte aufhalten ließ, wo er sich öffters mit ihr besprechen konte k).

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 865.

Der Pabst wurde über dieses Bezeigen um so viel entrüsteter, jemehr er dadurch sein Ansehen beleidiget zu seyn glaubete, und war also nicht willens die Sache ohngeahndet hingehen zu lassen.

A. C. 866. Der Pabst thut Waldradam in Bann.

Er hatte kaum von der Flucht der Waldradä Nachricht erhalten; So that er sie nicht nur öffentlich an dem Feste der Reinigung Mariä in den grossen Kirchen-Bann, sondern machte es auch der sämtlichen Italiänischen, Teutschen und Frantzösischen Geistlichkeit durch ein besonders Ausschreiben bekannt l).

König Lotharium selbst wolte er zwar noch nicht in Bann thun, ließ aber doch an denselben zugleicher Zeit ein Schreiben ab, darinnen er ihn zum letzten mahle ernstlich ermahnete, sich in acht zu nehmen, damit er nicht genöthiget würde, auch wieder ihn auf gleiche Weise zu verfahren. Doch alle diese Bedrohungen konten vorietzo wenig ausrichten.

Lotharius begegnet der Thietbergä so übel als vorher.

Lotharius fieng von neuen an, Thietbergam zu verfolgen, suchte alle vorige Beschuldigungen gegen diese Printzeßin hervor, und bestunde darauf, daß ihm Waldrada, als seine rechtmäßige Gemahlin gelassen werden

h) Annal. Met. a. 866. Chron. Regin. eod. Nicol. Epist. ap. Sirm. l. c. p. 278. i) v. Epist. Nicol. ap. Sirm. l. c. p. 340. k) v. Annal. Pith. a. 867. Epist. Nicol. ap. Sirm. l c. p. 278. l) Annal. Met. h. a. Chron. Regin. eod. Epist. Nicol. ad Episc. ap. Sirm. T. III. p. 277.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 866.

werden müste m). Seiner Sache einen mehrern Schein zu geben, forderte er von der Thietberga eine Probe ihrer Unschuld. Er brachte nach damahliger Gewohnheit in Vorschlag, daß von jeder Seiten Kämpffer gestellet werden solten, um zu erfahren, ob die Königin oder Lotharius die Gerechtigkeit auf ihrer Seite hätten.

die endlich aus Verdruß selbst um die Ehescheidung bittet,

Thietberga sahe wohl, daß sie bey solchen Umständen an Lotharii Hof nicht sicher sey, da man zumahl aussprengete, Lotharius sey willens, ihr einen kurtzen Proceß zu machen, und sie sofort zum Tode verdammen zu lassen n). Sie flohe also abermahls nach Franckreich, ward auch von König Carln aufgenommen, da er zumahl durch ein Päbstliches Schreiben, sie in ihren Unglück nicht zu verlassen, ermahnet worden, doch wurde sie endlich dieses unruhigen Lebens dergestalt überdrüßig, daß sie Pabst Nicolaum in einen demüthigen Schreiben ersuchte o), ihr zu erlauben, weil sie ohnedem unfruchtbar, und dieses ihrer Meynung nach, zur Ehescheidung hinlänglich sey, sich von der Königlichen Würde gäntzlich loß zu sagen, und von Lothario zu entfernen. Ja sie nahm sich der Person der Waldradä so weit an, daß sie vorgab, als ob diese allerdings eher, als sie selbst König Lothario als eine Gemahlin beygeleget gewesen, weßhalben sie ihr nunmehr lieber den gehörigen Platz lassen, sie selbst aber nach Rom kommen, daselbst gegen den Pabst ihr Hertze ausschütten, und von ihm die Erlaubniß in ein Closter zu gehen, suchen wolte.

wormit der Pabst noch nicht zufrieden ist, und so wohl Thietbergam,

Der Pabst meynete, dieses Bekäntniß rühre aus blossen Verdruß her, und also sey es von der Königin durch das viele Unrecht, so man ihr angethan, gleichsam erpresset worden, schlug daher in seinem Antwort-Schreiben solches ab p), unter der Versicherung, wie er in keinem Stücke in ihr Verlangen willigen werde, und zwar um so viel weniger, „da „er ohnmöglich glauben könne, daß „dieses ein ungezwungenes Bekäntniß sey, weil es nicht nur ihren vorigen Betheuerungen zuwieder lauffe, sondern ihn auch die Versicherungen der vornehmsten Teutschen „und Frantzösischen Herren, so noch „täglich bey ihm einliessen, von dem „Gegentheil sattsam überführeten. „Ihm sey zwar mehr als zu wohl „bewust, wie viel Gefahr und Verfolgung sie gegenwärtig unterworffen, sie habe aber nichts destoweniger darbey den vorigen Muth „nicht sincken zu lassen, sondern müsse vielmehr um der Wahrheit willen, den Tod selbst, dem Verlust „ihrer Ehre vorziehen. Denn wenn „dieses

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 866.

m) Annal. Met. h. a. Chron. Regin. eod. Epist. Nicol. ad Carol. ap. Sirm. T. III. p. 325. sqq. n) ibid. o) v. Epist. Nicol. ad Theutberg. ap. Sirm. T. III p. 320. seqq. p) vid. Epist. Nicol. l. c.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 866.

„dieses gestattet werden solte, so „würden viele Ehemänner, ihre „rechtmäßigen Weiber, wenn sie sol„cher überdrüßig, durch ein hartes „Bezeigen dahin bewegen können, „daß diese allerhand Schandthaten „und Laster von sich bekennen wür„den, um nur von ihrem Ehegatten „befreyet zu werden. Sie bemühe „sich vergebens Waldradam zu ver„treten, da diese ihm bereits zur Ge„nüge bekannt sey, und wenn auch der „König sie, die Königin, mit Recht „verstossen könne, oder sie gar mit Tode „abgienge, so würde man doch nim„mermehr gestatten, daß sich derselbe „mit der Waldrada, als einer so „unwürdigen und ehebrecherischen „Person, wieder vermählen dürffte, „mit welcher er so lange einen höchst„ärgerlichen Umgang gepflogen.

„Die Kirche, welche bereits dieses „Urtheil gefället habe, bedürffe hier„innen nicht erst auf ihr Zeugniß „oder Einwilligung das Absehen zu „richten. Und was sie übrigens „von ihrer Unfruchtbarkeit vorschütz„te, das wäre gar nicht hinlänglich, „in ihr Begehren zu willigen, zu„mahl, da die Ursache davon ledig„lich in dem unfreundlichen Bezeigen „ihres Gemahls, des Königs, zu „suchen. Die Reise, so sie nach „Rom zu unternehmen vorhabens, „sey ihr weder anzurathen, noch zu „erlauben, vielmehr erfordere ihre „Schuldigkeit, sich so lange von des „Königs Person nicht zu entfernen, „als Waldrada dessen Hof nicht „auch verlassen haben würde.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 866.

als die Lotharingischen Bischöffe zur Beständigkeit und Gehorsam ermahnet.

Die Bischöffe des Lotharingischen Reiches waren zwar vom Pabst befehliget worden, die Verbannung der Waldradä öffentlich bekannt zu machen: Hatten aber doch dieser Anordnung nachzuleben nicht nur aus Furcht vor der Ungnade des Königs, angestanden, sondern mochten vielleicht auch gar ausgesprenget haben, als ob sich Nicolaus besänfftigen lassen, und unter der Hand selbst gestattet habe, daß sich Waldrada in den Lotharingischen Ländern wieder einfinden dürffen. Der Pabst bezeigte also auch hierüber einen hefftigen Unwillen; Er ließ so fort ein anderweitiges Schreiben ab q), „worinnen er allen in Lo„tharii Landen sich befindenden Ertz„und Bischöffen nicht nur nochmahls „den Bann, in welchen Waldrada „ihres üblen Bezeigens halber, zum „drittenmahle rechtmäßig verfallen „sey, verkündigte, sondern ihnen „auch über dieses ihre Nachläßigkeit „nachdrücklich verwiese, und erfor„derte, daß sie so fort von der biß„herigen Aufführung ihres Königs „Bericht abstatten solten, mit der an„gehängten Bedrohung, daß sie selbst „nichts bessers zu gewarten haben „würden, woferne sie sich entweder „länger

q) v. Epist. Nicol. ap. Sirm. T. III. p. 322. Chron. Regin. a. 866.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 866.

„länger entbrechen wolten, Waldradam, als eine mit Recht verbannete Person anzusehen, oder „auch sonst im geringsten unterfangen würden, König Lotharium „in seinem verkehrten Sinne zu verstärcken und ihm beyzustehen.

Nicolaus sorget der König in Franckreich werde Lothario beystehen,

Noch mehr Sorge machte dem Pabste, daß er befürchten muste, König Carl von Franckreich würde auch zurücktreten, und sich Lotharii in Zukunfft annehmen r). Die Gelegenheit zu diesem Argwohne gab eine Zusammenkunfft, welche diese beyde Könige bey der Abtey S. Qvintin gehalten, von welcher man nichts mehr erfahren konte, als daß daselbst ein Bündniß aufgerichtet worden, welches zu erlangen Lotharius König Carln die Abtey Sanct Vasti zu Arras abgetreten.

A. C. 867. mahnet ihn dahero an, diesen auf andere Gedancken zu bringen.

Nicolaus, um in Zeiten dieser Gefahr vorzukommen, und doch auch den Frantzösischen König nicht vor den Kopff zu stossen, schrieb einen ungemein höflichen und vorsichtigen Brieff s), der ihn überzeugen solte, wie sehr der Pabst auf ihn sich verlasse; Er beklagte sich darbey über die Hartnäckigkeit des Lotharii, der aufs neue wieder anfange Thietbergam zu verfolgen, um wegen allerhand Beschuldigungen, sich von ihr zu scheiden, da doch alle sein Vorwenden falsch und sich selbst wiedersprechend sey, strich darneben Carls Großmuth heraus, womit er die verfolgte Königin seines Schutzes gewürdiget, und ersuchte ihn, noch ferner bey diesen Gedancken zu verbleiben. In dieser Zuversicht, habe er vor gut befunden, ihn zu bitten, die Ubergebung des beygelegten Schreibens an König Lotharium und dessen Bischöffe selbst zu besorgen, weil er versichert sey, es werde dasselbe, wenn es von dessen Vermahnungen und Anrath begleitet würde, doppelte und erwünschte Würckung haben.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 867.

Der auch des Pabsts Brieff Lothario übergiebet,

König Carl war eben im Monath May in Begriff nach Metz zu gehen, und sich abgeredeter maßen so wohl mit dem Teutschen Könige, als Lothario, des letzteren Angelegenheiten halber, zu besprechen, als ihm der Ertz-Bischoff von Sens, Egilo, dieses Schreiben vom Pabste überreichete t), der kurtz vorher in Begleitung der Lotharingischen Gesanten, des Ertz-Bischoffs von Vienne, Adonis, und Waltarii, Königs Lotharii Geheimden Secretarii, von König Carln nach Rom war abgeschickt worden, um so wohl von dem zu Soissons gehaltenen Synodo, als auch dem zu Attigni

r) Annal. Bertin. h. a. s) Epist. Nicol. ad Carol. T. III. p. 324. Annal. Met. a. 866. Chron. Regin. eod. t) Annal. Bertin. a. 866. & 867.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 867.

tigni mit König Lothario errichteten Bündnisse Bericht abzustatten. Er wußte, daß ihm Lotharius nach Attigni entgegen kommen würde, und nahm daher Gelegenheit, diesem den gedachten Brieff daselbst persönlich einzuhändigen. So höflich das Schreiben an König Carln abgefasset, so hart hingegen war das an Lotharium gerichtete.

Nicolaus hatte sich darinnen nicht gelinderer Ausdrückungen bedienet, als in allen vorhergehenden u), indem er schlechterdings darauf bestund, der König solle vor allen Dingen die verstossene Thietbergam wieder zu sich nehmen, Waldradam aber nach Rom schicken, oder wiedrigenfalls des Kirchen-Bannes, worein die letztere bereits verfallen, gewärtig seyn; Er versicherte, daß ihm der Königin neues Bekäntniß, ihre selbsteigene Vertretung der Waldradä und alle andere Vorwendungen zu Vollziehung der geforderten Ehescheidung, nichts helffen würden, weil mehr als zu bekannt sey, daß dieses Bekäntniß eben so wohl, als das erstere dieser unglückseeligen Printzeßin durch des Königs Zwang und tyrannisches Bezeigen sey abgepresset worden, und sie lediglich aus Verdruß diese so unglückliche Ehe getrennet zu sehen wünsche.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 867. und die Sache beyzulegen trachtet.

Es war nun noch des Teutschen Königs Vermittelung übrig, als welcher von dem Pabste ebenmäßig darum war ersuchet worden x). Beyde schienen auch in der That keine Bemühung zu spahren, dem Päbstlichen Ansuchen ein völliges Genügen zu leisten, und der Frantzösische König bemühete sich bey seiner Anwesenheit so wohl durch gute, als harte Worte die Vollstreckung der Päbstlichen Anordnung von seinem Vetter auszuwürcken.

Lotharius suchet Zeit zu gewinnen,

Doch wie Lotharius die Gefahr, worein er sich selbst stürtzete, schon längst vor Augen gesehen, sich aber daran wenig gekehret: Also konten auch voietzo weder gelinde Vorstellungen, noch alle Bedrohungen etwas mehreres bey ihm auswürcken, als daß er Zeit zu gewinnen suchte, und sich stellete, wie er künfftig vielleicht nachgeben könte, vor den Römischen Stuhl aber alle Ehrerbietigkeit heege, und nichts mehr wünsche, als daß entweder derselbe seinem rechtmäßigen Suchen Gehör geben und sich wegen der falschen Vorstellungen, so seine Feinde von der Sache gemachet, eines bessern unterrichten, oder ihn, worinnen er Unrecht habe, deutlich und glimpfflich überzeugen und überführen lassen möchte y). Er schrieb dahero an den Pabst, und gab vor, wie er sich niemahls

u) v. Sirmond. T. III. p. 327. Chron. Regin. a. 866. x) v. Epist. Nicol. ad Ludov. T. I. l. p. 329. y) v. Baron. Annal. a. 865. §. 37. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 867.

mahls in Sinn kommen lassen, nach Abwesenheit Arsenii die in Bann gethane Waldradam wiederum nach Hofe zu beruffen, habe auch selbige nach ihrer Zurückkehrung aus Italien weder gesehen noch berühret, sondern er sey vielmehr allezeit bereit gewesen, den Päbstlichen Befehlen gehorsamst nachzuleben. Und damit es ihm auch nicht an Zeugen fehlete, muste der Ertz-Bischoff von Metz, Adventius, welcher in Nahmen der sämtlichen Lotharingischen Bischöffe, das an sie abgelassene Schreiben beantwortete, eben dieses dem Pabste wahrscheinlich zu machen suchen z), und die Versicherung geben, wie es allerdings an dem, daß ihr König mit Waldrada keinen Umgang mehr pflege, sondern gegen Thietbergam nunmehro als König und Gemahl sich bezeige a).

Nicolaus kehrete sich an alle diese Versicherungen wenig, und ließ nicht ab, so wohl dem Frantzösischen als Teutschen Könige anzuliegen, Lotharium mit Ernst zu Abstellung des gegebenen Aergernisses anzuhalten b). Auf der verabredeten Zusammenkunfft zu Metz solte hiervon weiter gehandelt werden; Allein es war solche unterbrochen worden, weil Lotharius selbst nicht darbey erschienen. Es entschloß sich also König Carl, unter Begleitung eines Bischoffs, seinen Vetter in eigener Person noch einmahl aufzusuchen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 867.

verspricht nach Rom zu gehen.

Da sich Lotharius dessen am wenigsten versehen, wurde er von König Carln nicht nur auf den Lotharingischen Grentzen eingehohlet, sondern auch dergestalt in ihn gesetzet, daß er sich auf keine Weise mehr zu entschuldigen wuste, daher versprach er, so fort nach Rom zu gehen, und seine Nothdurfft persönlich vorstellig zu machen, sodann aber dem Päbstlichen Urthel sich lediglich zu unterwerffen c). Mit dieser Erklärung befriedigte sich vor diesesmahl König Carl, weil er hoffete, es würde auch Pabsts Nicolai Verlangen dadurch völlig seyn erfüllet worden, und man unterließ auch nicht von den glücklichen Erfolg dieser Unterhandlungen so gleich an den Pabst zu berichten.

Der Pabst will darmit noch nicht zufrieden seyn, und machet

Um so vielmehr aber erstauneten beyde Könige, da Pabst Nicolaus auch dieses Anerbieten noch nicht annehmen

z) Baron. l. c. §. 29. sqq. a) Theutpergam Reginam noster Senior ad præsens ita tractare cernitur, sicut Rex conjunctam sibi debet tractare Reginam, videlicet ad divinum officium pariter honorifice comitantem & in mensa Regia simul convenientem, atque ut relatio innuit, conjugalis habitus debitum solvere hilariter prætendit, sind Adventii Worte ap. Baron. l. c. b) v. Epist. Nicol. ad Ludov. ap. Sirm. T. III. p. 329. c) v. Epist. Nicol. ad Ludov. ap. Sirm. T. III. p. 339. Annal. Bertin. a. 867.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 867.

neue Anforderungen;

nehmen wolte d), welches doch das eintzige Mittel zu seyn schiene, wodurch die gantze Sache auf einmahl abgethan werden könte. Er spannete vielmehr die Saiten noch höher, und wolte durchaus nicht zugeben, daß sich König Lotharius eher bey ihm einfinden solte, als biß man durch sein Bezeigen gewiß versichert seyn könne, daß er sich von der Waldrada gäntzlich loßgemachet und die Thietbergam wieder angenommen. Es solte also die erstere sich zuvor in Rom eingefunden und dem Urtheil des Päbstlichen Stuhles nachgelebet haben; die letztere aber würcklich nach Hofe beruffen und in alle Königliche Ehre und Würde eingesetzet seyn. Uberdieses kam noch eine neue Anforderung darzu, nemlich, daß vor allen Dingen die zwey erledigten Ertz-Bißthümer von Trier und Cölln durch eine förmliche Wahl ersetzet werden müßten, auf welche maße denn zugleich eingeräumet werden solte, daß die dieser Streitigkeit halber beschehene Absetzung der vorigen Ertz-Bischöffe, vollkommen den Rechten gemäß gewesen.

Dadurch die Beylegung dieser Streitigkeit von neuen verzögert wird.

Doch eben diese letztere Bedingung verursachte, daß die gantze Sache auf einmahl wieder ins Stecken gerieth, weil beyde Könige, welche sich bißanhero zu Mittels-Personen gebrauchen lassen, darüber mißvergnügt wurden. Denn es verwarff der Pabst nicht nur dadurch die bereits geschehene Wahl Hugonis e), welcher von Lotharingischer Seite, vermuthlich in Ansehung des Frantzösischen Königs, als dessen naher Anverwanter er war, zum Ertz-Bischoff zu Cölln schon vor einiger Zeit ernennet worden, sondern er mißbilligte auch zugleich, daß Lotharius dieses Ertz-Bißthum im vorhergehenden Jahre Hilduino, des abgesetzten Guntharii Bruder, zur Auffsicht anvertrauet hatte f); Und endlich hatte auch der Teutsche König noch immer gehoffet, die Bemühungen, welche er sich selbst, nebst der sämtlichen Teutschen Geistlichkeit gegeben, die zwey abgesetzten Ertz-Bischöffe wieder auszusöhnen, würde endlich einige gute Würckung nach sich ziehen g). Auf diese maße aber sahen allerseits, daß der Pabst auch in dem geringsten Stücke nachzugeben nicht gemeynet sey.

Das Mißtrauen nimmt unter den Fränckischen Königen wieder überhand.

Aus allen Umständen ist mehr als zu deutlich wahrzunehmen, daß aller Verstellung ohngeachtet, weder dem Frantzösischen noch Teutschen Könige, die Herstellung der so nöthigen Ruhe in den Fränckischen Reichen jemahls wahrhafftig zu Sinn gekommen, oder daß man sich wenigstens der rechten Mittel nicht gebraucht, um diesen Endzweck zu erlangen.

Alle

d) v. Epist. Nicol ap. Sirm. l. c. p. 339. e) v. supra a. 864. p. 359. f) v. Annal. Bertin. a. 866. g) v. Epist. Nicol. ad Ludovic. & ad Episc. Germ. ap. Sirm. T. III. p. 342. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 867.

Alle Verträge und Bündnisse hatten nicht den gemeinschafftlichen Nutzen, sondern eines jeden eigenen Vortheil zum Grunde. Sie wurden also auch nicht länger gehalten, als biß sich eine neue Gelegenheit hervorthate, sich mit des anderen Schaden zu bereichern; Keiner konte auf des anderen Freundschafft im geringsten bauen, und darüber keiner den gemeinschafftlichen Feinden mit Nachdruck Einhalt thun, weil er gegen seine Vettern und Brüder selbst auf guter Huth seyn muste. Traten gleich einige zuweilen zusammen; So geschahe es doch nicht so wohl gegen Auswärtige, sondern gegen sich selbst, damit die stärckeren den schwächern mit so viel weniger Mühe übern Hauffen werffen könten, und diese musten wieder befürchten, ihre eigene Bundesgenossen möchten ihnen Fall-Brücken bauen. Lotharius hatte solches längstens nicht ohne Ursache von seinen Vettern vermuthet, es würden auch diese ihren End-zweck ohne viele Mühe erreichet haben, wann sie sich nicht selbst vor einander fürchten müssen, weil der vielen Bündnisse und Verträge ohngeachtet, das alte Mißverständniß zwischen ihnen noch immer unter der Asche glimmete, und daher nicht allezeit so verborgen bleiben konte, daß es nicht zuweilen in öffentliche Flammen ausbrechen sollen.

Üble Früchte hiervon.

Die innerlichen Unruhen, daran es in allerseits Ländern selten fehlete, gaben hierzu meistentheils am ersten Gelegenheit, weil ein jeder dabey, wo nicht öffentlich, doch gewiß heimlich dem andern zu schaden bemühet war. Der Teutsche König hatte dieses bereits mehr als einmahl bey den Empörungen seiner regiersüchtigen Söhne erfahren, und muste daher beständig darauf bedacht seyn, damit König Carl nicht öffentlich mit ins Spiel gezogen würde.

Von diesen innerlichen Kriegen und Uneinigkeiten hatte niemand Vortheil, als zuförderst der Römische Stuhl, an den sich bey solchen Streitigkeiten, bald dieser, bald jener Theil hieng, daher er sich immer mehr und mehr über sie alle erheben konte: Hiernächst die Normänner, die ein Reich nach dem andern heimsucheten, verheereten und nirgends rechten Wiederstand funden; Und denn endlich die Hertzoge, Grafen und Stände des Reiches, die darbey genungsame Gelegenheit erlangeten, theils ihre Aemter und anvertraueten Länder erblich zu machen, theils von den Königen, weil sie ihrer höchst nöthig hatten, neue Begnadigungen zu erpressen, und darbey alles zu thun, was ihnen gefällig war, gleich als ob sie keinen König über sich hätten.

Empörung gegen König Ludewig von seinem Printzen Ludovico.

König Ludewig von Teutschland war zwar einer der mächtigsten und auch bey nahe der beste von den damahligen Fränckischen Königen, es

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 866.

es ergieng ihm aber nicht besser, als seinem Bruder und Vettern.

In dem 866ten Jahre machte ihm sein jüngerer Printz, **Ludovicus**, schon wieder neue Sorge h), da er kaum vermeynet, er habe denselben im vorhergehenden völlig beruhiget. Dieser nach der Regierung trachtende Herr hatte sich einmahl im Kopff gesetzet, sein Herr Vater liebe **Carolomannum** mehr als ihn, und bildete sich daher beständig ein, als ob er vorhabens sey, ihm zu seinen Schaden vieles zu entziehen und dargegen jenem zuzuwenden. Er machte sich also zum andernmahle kein Gewissen, sich gegen seinen König, Herrn und Vater aufzulehnen, um denselben mit Gewalt von dem eingebildeten Vorhaben abzuhalten, da sich zumahl viele bey ihm einstelleten, welche sich angelegen seyn liessen, ihn ihres verhofften eigenen Nutzens halber, in diesen Gedancken zu verstärcken. Dergleichen Anhetzer waren insonderheit die Grafen **Werinharius**, **Uto** und **Berengarius**, welche allerseits vieler Treulosigkeit waren beschuldiget worden, und darüber Bedienungen, Guth und Ehre verlohren hatten. Diese hoffeten sich durch den Sohn am Vater zu rächen, und zugleich ihr voriges Ansehen wieder zu erlangen.

welcher die Sachsen und Thüringer

Zu Ausführung seines Vorhabens schickte er zufórderst durch **Sachsen und Thüringen** Abgeordnete aus, welche zu Vergrösserung seines Anhanges einige mißvergnügte Gemüther heimlich auf seine Seite zu bringen suchen musten, daran es auch bey der besten Regierung nicht fehlen kan, so lange Mißgunst, Neid und Hochmuth die Menschen beherrschen werden. So bald ihm dieses einigermaßen gelungen, sahe er sich auch nach fremden Bundesgenossen um, welche ihm, wo nicht öffentlich beystehen, doch wenigstens sonst in seinen Unternehmen unterstützen solten.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 866. aufwiegeln will,

ingleichen den Hertzog von Mähren Rastices.

Niemand schiene ihm hierzu geschickter, als der ohnedem unruhige Fürst der **Mähren**, **Rastices**, welchen er durch einen Grafen, nahmens **Henricum**, seinen vornehmsten Kriegs-Obristen beschickte, und ihm sein Vorhaben entdecken ließ, mit dem Zusatz, daß er solches durch einen Einbruch in **Bojoarien** erleichtern möchte i). Doch, so gut dieser Printz alles ausgedacht zu haben vermeynte; So leichte fiel es dessen Vater, seine Anschläge zu nichte zu machen, nachdem ihm solche vor der Zeit waren bekannt worden; Daher er der Empörung begegnen konte, ehe solche völlig ausgebrochen.

Weil aber der König bald Gegenanstalten machet,

Er erhob sich zu diesem Ende mit Ausgang des Monaths **April** in gröster Geschwindigkeit nach **Franckfurth**, machte allenthalben gute Anstalten, brachte Völcker zusammen und drohete, diejenigen, so

h) Annal. Bertin. a. 866. Annal. Pith. eod. i) Iid. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 866.

so nicht in Zeiten Gnade suchen und sich deren durch baldige Unterwerffung würdig machen würden, auf das härteste zu bestraffen k). Zu gleicher Zeit muste Carolomannus, welchem die Grentzen von Bojoarien anvertrauet waren, die Bewegungen des Rastices beobachten, und ihn, wo möglich, von den getroffenen Bündnisse abzuziehen, bemühet seyn.

so kommet es zu einem Waffenstillestand,

Auf solche Art sahe sich der jüngere Ludovicus gar bald auf beyden Seiten betrogen, weil er sich weder von seinen Landes-Leuten, die vielmehr zu ihrem rechtmäßigen Könige häuffig eileten, noch auch von den Mähren einiger Hülffe geträsten durffte; Sein Kriegs-Heer, so er zusammen gebracht, war alleine viel zu schwach, sich der Macht seines Herrn Vaters lange zu wiedersetzen, und daher muste er sich die gemachte Einbildung zeitig wieder vergehen lassen, vielmehr lediglich auf die Wiedererlangung des Friedens und der väterlichen Gnade bedacht seyn. Er bat also gar bald um einen Waffenstillestand, und stellete sich auch, nachdem ihm solcher zugestanden worden, so fort persönlich zu Franckfurth ein l), worauf auch im Monath Novembris zu Worms, durch Vorspruch des Mayntzischen Ertz-Bischoffs, Liutberti, die völlige Aussöhnung erfolgte m).

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 866.

und endlich zum Vergleich;

Denn obschon jedermann glauben sollen, der König werde die doppelte Treulosigkeit dieses ungehorsamen Sohnes nicht gantz unbestrafft lassen; So gieng er doch den glimpflichsten Weg, weil er dem Frantzösischen König nicht trauete. Da sich dieser bißher öffters bey dem Könige und auf Teutschen Boden eingefunden, unter dem Vorwand, Lotharii Angelegenheiten ausmachen zu helffen, hätte er leichtlich Gelegenheit nehmen können, den jüngern Ludovicum und dessen Anhänger zu unterstützen; Es war also nöthig, solche je eher je besser aus dem Wege zu räumen, um zu verhindern, daß er sich in die Teutschen Reichs-Händel nicht möchte mischen, oder wohl gar der Untreue von seines Bruders Unterthanen sich zu Nutze machen.

Zumahl, da man befürchtet, der König von Franckreich möchte sich darein mischen,

Man wolte schon entdecket haben, als ob König Carl, wie er allezeit auf die Teutschen Länder ein wachsames Auge gehabt, also auch die jetzige Gelegenheit zu beobachten und an diesen Streitigkeiten Antheil zu nehmen, vorhabens sey n). Unter dem Vorwand, daß er mit Lothario eine anderweitige Zusammenkunfft zu Metz verabredet, hatte er in gröster Eil durch Vorschub der Geistlichkeit, ein ziemlich starckes Heer zusammen gebracht; Er gab zwar vor, er wolle solches dem Teutschen

k) v. Dipl. pro monast. Herivord. in Ind. dipl. h. a. n 3. l) Annal. Bertin. h. a. m) Annal. Pith. eod. n) Annal. Bertin. h. a.

Ludovic. II
Ludovicus
Germanicus
A. C. 866.

schen Könige, wenn er es nöthig hätte, wieder seinen aufrührischen Sohn zuführen, in der That aber mochte er keine andere Absicht haben, als bey der Hand zu seyn, um zu sehen, auf welcher Seite er den meisten Vortheil finden könte, und sodann entweder den Aufrührern beyzustehen, oder auch dem Könige selbst seine Hülffe theuer genung zu verkauffen, mithin dieser Unruhen auf eine oder die andere Arth sich zu Nutze zu machen.

weshalber König Ludewig die Zusammenkunft zu Metz rückgängig machet,

König Ludewig hatte dieser Unterredung auch beywohnen sollen, und war bereits zu Metz angelanget, als er die unvermuthete Nachricht erhielt, wie sein Bruder der genommenen Abrede gemäß zwar nächstens eintreffen, jedoch ein zahlreiches Heer mit sich bringen werde o), daraus er sein Vorhaben leicht abnehmen konte.

Da er ihn nun weder zum öffentlichen Feinde haben, noch sich seines gefährlichen Beystandes bedienen wolte, entschloß er sich diesen Ort schleunigst wieder zu verlassen, und vor diesesmahl die Unterredung selbst zu hintertreiben, um sich nicht in eine fast unumgänglich zu befürchtende Gefahr zu stürtzen. Es solte aber nicht das Ansehen haben, als ob solches aus Mißtrauen oder Furcht geschehe; Dahero fertigte er noch vor seinem Aufbruche einige Gesanten an den Frantzösischen König ab, welche demselben schleunigst entgegen gehen musten, und seine geschwinde Abreise unter dem Vorwand gewisser Reichs-Geschäffte, die seine Gegenwart in Bayern wieder alles Vermuthen erfordert hätten, bestens entschuldigen solten.

und sich durch Gesanten entschuldigen lässet.

Diese traffen den König zu Verdun an, wohin er in Begleitung seiner Gemahlin, durch die Gegend von Rheims marschiret war. Zu Folge des Königlichen Befehls, spareten sie weder Mühe noch Worte, um König Carln zu bewegen, daß er nicht weiter gehen möchte. An vielen Entschuldigungen liessen sie es auch nicht ermangeln, damit er die geschwinde Rückreise ihres Herrns nicht übel empfinden solle; Sie rühmeten selbst, wie sie von dessen redlicher und auf eine beständige Eintracht mit dem Teutschen Könige gerichteten Absicht völlig überzeuget, bedauerten aber nur, daß er solche vorietzo zum gemeinschafftlichen Vortheil nicht ausführen können; Darbey versicherten sie, daß die völlige Aussöhnung zwischen ihren Herrn und dessen Printzen bereits erfolget, und darauf die Empörung in Teutschland völlig und nach Wunsch geendiget, mithin die verlangte Ruhe in allen Stücken wieder hergestellet sey.

Solcher-

o) ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 866.

Dargegen König Carl in Lotharii Landen übel Hauß hält.

Solchergestalt muste zwar der Frantzösische König die gemachte Hoffnung, von diesen Unruhen einigen Nutzen zu ziehen, sich vergehen lassen, konte aber seinen darüber geschöpften Verdruß nicht gäntzlich bergen, welchen Lotharii Länder nicht wenig zu empfinden hatten p); Er hielt sich zwantzig Tage in Verdun auf, binnen welcher Zeit seine Soldaten, denen er alle Freyheit ließ, gleich als ob es in eines öffentlichen Feindes Lande sey, sehr übel Hauß hielten. Die Ursache, so darbey vorgeschützet wurde, war, daß Lotharius keinen Vergleich mit dem Römischen Stuhl eingehen, und in seiner Ehescheidungs-Sache, aller ihm gethanen Vorstellungen ohngeachtet, nicht nachgeben wolle, ja zu der ausgeschriebenen Zusammenkunfft sich nicht einmahl eingefunden habe.

Nach diesen kommen Ludewig und Carl dennoch zu Metz zusammen;

Nachdem aber Carl mit seiner Armee wieder zurückgegangen, und König Ludewig die angedrohete Gefahr einer Empörung in Teutschland abgewendet, mithin sich weder daselbst, noch von Franckreich weiter etwas zu befürchten hatte; So war er selbst bemühet, die unterbrochene Zusammenkunfft zu Metz zu Stande zu bringen q). Beyde Könige suchten darunter ihren eigenen Nutzen, weil es Lothario gelten solte, und also konten sie um so viel eher hierinnen einig werden. Sie stelleten sich also beyderseits gegen den Monath Junium des folgenden Jahres in der Abtey des H. Arnulfi zu besagten Metz ein, und da sich König Lotharius, seinem Versprechen zuwieder, abermahls nicht eingefunden; So schlossen sie ein genaues Verbündniß, welches auf dieses Königs Seite grosse Sorge und Nachdencken erwecken muste.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 867.

und vereinigen sich wegen einer Theilung der Lotharingischen Lande, im Fall Lotharius abgehen solte.

Obgleich der Inhalt dieses Vertrags biß auf unsere Zeiten nicht gekommen; So kan man doch aus dem Eyde, den beyde Könige in Beyseyn einiger Teutscher und Frantzösischer Ertz- und Bischöffe abgeleget, genungsam ersehen, wohin sie abgezielet r), und wie sich diese Herren schon bey Lotharii Leben über dessen Erbfolge verglichen, und überhaupt ausgemachet, wie es nach Abgang ihrer Vettern gehalten werden sollen.

Der Inhalt des Eydes ist folgender: „Von ietzo an, und in Zukunfft will ich nach Vorschrifft des „Göttlichen Willens, zum Besten „der Kirchen, und um unserer ge„meinschafftlichen Ehre und Schu„tzes willen, auch zum Aufnehmen „und Beförderung des Ruhestan„des des uns anvertraueten Christlichen

p) ibid. q) v. Annal. Bertin. a. 867. r) v. Baluz. T. II. Capitul. p. 207.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 867.

„lichen Volckes diesem meinem Bru-„der Carln mit Hülffe, Rath und „Beystand, nach meinen besten Wis-„sen und Vermögen, so viel mir „GOtt verleihen wird, in wahrer „brüderlicher Treue und Eintracht „jederzeit beyspringen und helffen; „Woferne es sich auch zutragen solte, „daß uns GOtt von unserer Vet-„tern Königreichen noch etwas schen-„cken würde; So wollen wir uns „bey deren Einnehmung und Ver-„theilung dergestalt bezeigen, wie es „unsere gemeinschafftliche getreue „Räthe und Lehns-Leute, so wir „beyderseits darzu erwehlen wollen, „bey einer durchgehends gleichen „Theilung vor billig und rathsam er-„kennen werden; Ich verspreche „auch über dieses, daß ich so wohl „in die sodann ausgeworffene Thei-„lung willigen, als auch bey dem Be-„sitze und der Beschützung derjenigen „Lande, so wir bereits haben, oder „was uns von unserer Vettern Län-„dern wird eingeräumet werden, mei-„nem Bruder ohne Arglist und Be-„trug dergestalt aufrichtig beysprin-„gen und hülffliche Hand leisten will, „wie ein Bruder dem andern von „Rechts wegen beyzustehen verbun-„den, und ich mir auch zu demsel-„ben versehe; So will ich auch „den Schutz der heiligen Römi-„schen Kirche mir nebst gedachtem „meinem Bruder ernstlich angelegen „seyn lassen, jedoch daß uns auch „der Pabst hinwiederum eben die „schuldige Ehrerbietung erweise, wo-„mit seine Vorfahren unseren An-„herren begegnet. So wahr mir „GOtt helffe und diese Heiligen,„ nemlich, über deren Reliqvien der Eyd abgeleget ward. Und eben dieses gelobte auch Carl König Ludewigen endlich an. Das letztere zielete vermuthlich auf den Pabst Nicolaum, welcher sich zeithero über die Fränckischen Könige fast einer unumschränckten Gewalt anzumaßen geschienen, wie er solches nicht nur in Lotharii Sache überhaupt, sondern auch in den letzteren, so wohl an König Ludewigen als Carln abgelassenen Brieffen deutlich gezeiget.

Lotharius will das daher besorgte Nachtheil abwenden.

Lothario blieb dieses und daß seiner Vettern Absichten nunmehro lediglich auf seinen Untergang gerichtet, nicht unbekannt s). Da er nun vorhatte, nach Italien zu gehen, um wo möglich, seinen Streitigkeiten mit dem Pabst ein Ende zu machen; So konte er leicht muthmaßen, was man bey dieser seiner Abwesenheit wieder ihn zu unternehmen willens seyn möchte. Doch wuste er sein Mißvergnügen über diese zu seinem Nachtheil abzielenden Rath-Schlüsse eben so wohl zu verbergen, als seine Vettern bemühet waren, die wieder ihn beschlossenen Feindseeligkeiten heimlich zu halten. Denn da insonderheit der Frantzösische

s) Annal. Bertin. l. c.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 867.

sische König in seinem eigenen Reiche immer gar viel zu thun hatte; So konte Lotharius noch beständig hoffen, es werde sich Zeit und Gelegenheit finden, entweder diesen selbst wieder zu gewinnen, oder den Teutschen König, welchem er ohnedem mehr als jenem trauete, von ihm abwendig zu machen, und auf seine Seite zu bringen.

reiset zu König Ludewigen nach Franckfurth,

In dieser Absicht erhob er sich sofort zu dem letztern nach Franckfurth t), wo ihm auch sein Unternehmen nicht gantz wieder Wunsch auszuschlagen schiene. Es wurde daselbst ein Bündniß zwischen ihnen geschlossen, nach welchem der Teutsche König Elsaß wiederum an König Lotharium übergabe, nachdem solches in dem 860sten Jahre von dem letztern ihm war abgetreten worden.

der ihm Elsaß wieder abtritt, so Lotharii natürlicher Sohn, Hugo, bekommet.

Man erfuhr zwar nicht eigentlich, unter was vor Bedingungen solches geschehen, doch zeigte der Erfolg so viel, daß diese Provintz Hugoni, einem von der Waldrada erzeugten Sohne zugetheilet ward, und König Ludewig sich anheischig gemacht hatte, so wohl diesem, als Königs Lotharii sämtlichen Landen, während seiner Abwesenheit, wieder alle zu befürchtende Angriffe Schutz und Beystand angedeyhen zu lassen.

Carls Unterhandlung mit Lothario.

König Carl hingegen hatte sich gleich nach Endigung der zu Metz gehaltenen Unterredung selbst nach Arduenna zu Lothario begeben u), doch ist nicht bekannt, ob auch zwischen ihnen etwas zu Stande kommen. Carls Vorhaben war vielmehr sofort mit einem Heere wieder den Hertzog von Bretagne, Salomo, aufzubrechen. Dieser war beschuldiget worden, als ob er eine abermahlige Empörung im Sinne habe; Allein es kam zu keinen öffentlichen Feindseeligkeiten, weil sich Salomo zur Erneuerung des Friedens erbiethen ließ, und es auf den ungewissen Ausgang der Waffen nicht ankommen lassen wolte.

Dem Könige von Franckreich unterwirfft sich wiederum der Hertzog von Bretagne.

Der Friede kam im Anfange des August Monaths zu Compiegne durch den Dienst eines seiner Räthe, nahmens Paswithen, zu Stande, und in Salomonis Nahmen muste es an einer abermahligen Versprechung beständiger Treue und Beystandes gegen alle in- und auswärtige Feinde, ingleichen an den allerverbindlichsten Versicherungen König Carln nochmahls den Huldigungs-Eyd abzulegen, nicht fehlen, dafür Paswithen die Grafschafft Coutance, mit allen Zugehörungen und so wohl Königlichen als Geistlichen Güthern, ausgenommen das Bißthum daselbst, zu seiner Belohnung erhielte.

Kirchen-Versammlung zu Troyes.

Zu Ende des Monaths October schrieb König Carl eine Versammlung

t) ibid. u) ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 867.

lung der Geistlichkeit nach Troyes aus, worzu auch so wohl der Teutsche als Lotharingische König, nebst ihren Bischöffen eingeladen wurden x). Und ob auch schon Pabst Nicolaus die Teutschen Bischöffe zu erscheinen, ermahnet hatte; So trug doch König Ludewig Bedencken, an den innerlichen Reichs-Händeln seines Bruders Theil zu nehmen, weswegen auch Lotharius vor rathsam hielt, sich darbey nicht einzufinden, wiewohl es scheinet, als ob er anfangs willens gewesen, seine Bischöffe dahin abzuschicken, weil der an die Teutsche Geistlichkeit gefertigte Brieff nicht nur in der Lotharingischen Bischöffe Nahmen mit geschrieben, sondern auch von dem Bischoff von Metz, Adventio, König Ludewigen eingehändiget worden, welches wohl ohne Lotharii Erlaubniß nicht geschehen können.

A. C. 865. Fortsetzung des Krieges mit den Normännern in Franckreich.

Niemand wuste sich dieses Mißtrauens der Fränckischen Könige, der gröstentheils daher rührenden Schwäche des Reiches und vor die Francken betrübten Zeiten besser zu bedienen, als die tapffern Normänner, welche noch immer so wohl die Lotharingischen als Frantzösischen Länder überschwemmen konten y). In Franckreich hatten sie sich bereits so feste gesetzet, daß man wohl sahe, wie sie schwerlich jemahls daraus wieder gäntzlich würden vertrieben, oder ausgerottet werden können. Ein Theil dieses Volckes, welches sich an der Loire niedergelassen, war zu Ausgange des 865sten Jahres in Neustrien eingefallen, wo sie aber doch von Gautzfrido, Heriveo und Rorigo waren genöthiget worden, sich mit einigen Verlust wieder zurücke zu ziehen, darbey aber der letztere, so Gautzfridi Bruder genennet wird, gleich bey dem ersteren Angriffe das Leben einbüssen müssen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 865.

Was diese hier verlohren, gewonn ein anderer Hauffen wieder, der sich der an der Seine angelegten Befestigungen bemächtigte, und dadurch Gelegenheit erhielt, biß vor Melun zu gehen z). Sie stiessen zwar auf einen Theil der Fränckischen Völcker, welcher ihnen unter Anführung der Grafen Roberti und Odonis den weitern Einbruch verwehren wolte, sie waren aber so glücklich, daß sie selbigen ohne einigen Verlust von ihrer Seite in die Flucht schlugen, und ungemeine Beute davon brachten.

mit denen König Carl einen nachtheiligen Frieden

König Carl konte sich also nicht anders helffen, als durch einen nachtheiligen und schimpfflichen Frieden.

x) Annal. Bertin. l. c. v. Collect. Concil. Reg. T. XXII. p. 879. & Sirm. T. III. Conc. Gall. p. 353. conf. Ecc. T. II. rer. fr. p. 532. y) Annal. Bertin. an. 865. & 866. z) Annal. Bertin. an. 866.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 865. eingehen muß.

den a). Er muste sich gefallen lassen, zum andernmahle die Ruhe seiner Lande mit grossem Gelde von ihnen zu erkauffen, welches durch eine allgemeine Schatzung so wohl der Unterthanen, als der Geistlichkeit aufzubringen, man sich nicht entbrechen konte; So muste er auch diejenigen Normänner, so die Seinigen gefangen bekommen, ohne Entgeld loßgeben; Diejenigen aber, die im Treffen geblieben, auf das theureste bezahlen. Auf diese Art wurde er zwar endlich dieser Gäste auf eine Zeitlang wieder loß, konte aber leicht voraus sehen, daß sie seine Länder nicht allzulange ohnbeunruhiget lassen würden.

A. C. 866. Der Normänner Einfälle in Lotharii Reich,

Sie hatten kaum im Monath Julio des folgenden Jahres Franckreich verlassen; So stellete sich schon wieder ein anderer Schwarm derselben ein b), weil sie in Königs Lotharii Reiche, wohin sie sich gröstentheils gewendet, nicht Platz hatten, ob ihnen gleich darinnen, um ihrer Streifferenen loß zu werden, der Pagus Italiæ zum Besitz und Eigenthum eingeräumet worden, so vermuthlich die an das Hertzogthum Luxenburg grentzende Gegend gewesen, so anietzo die Eiffel genennet wird.

in Franckreich.

König Carl machte zwar unterdessen einige Anstalten, um ihnen bessern Wiederstand thun zu können c); Dahero ließ er an den zu Pistres und in den dasigen Gegenden sonst befindlich gewesenen und zerstöreten Schantzen und Vestungs-Wercken wieder arbeiten; Allein, so weit war es mit der Frantzösischen Macht gekommen, daß ein Schwarm Normänner von ohngefehr 400. Mann unter Anführung ihres Heerführers Hastingi über die Loire gehen, biß vor Mans glücklich durchkommen, solches in kurtzer Zeit erobern und gäntzlich ausplündern können. Der tapffere Hertzog von Neustrien, Robertus, wolte ihnen zwar zuvor kommen, und nebst dem Hertzoge von Aqvitanien, Ramnulfo, ingleichen Graf Gautzfrido und Heriveo den Rückweg abschneiden, muste aber dafür, als er sich zuviel gewaget, mit dem Leben bezahlen, welches verursachete, daß der von den Francken verhoffte und grösten theils erfochtene Sieg den Feinden in die Hände kam.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 866.

Durch dieses tapffern Hertzogs Tod verlohr das Frantzösische Reich fast noch seinen eintzigen Beschützer, und überhaupt waren König Carls Unterthanen und Schätze dergestalt erschöpffet, daß er selbst nichts mehr hatte, als was er von den Geistlichen und Clöstern entweder in Güte erhalten, oder mit Gewalt erpressen konte.

a) ibid. b) ibid. c) Annal. Bertin. l. c. Annal. Pith. a. 867. Annal. Met. eod. Chron. Regin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 866.

konte. An allerhand Vorschlägen und Anstalten, diesem Ubel doch einmahl mit Nachdruck zu begegnen, fehlete es zwar nicht; Allein alles ohne Nutzen, weil Geld, Muth und Eintracht ermangelten.

A. C. 868. Wo zwar Anstalten gemachet werden, mit Zuziehung des Hertzogs von Bretagne,

In dem 868sten Jahre hielt er einen Reichs-Tag zu Pistres, wobey sich nebst vielen anderen Bischöffen und Reichs-Ständen, die Marck-Grafen Bernhardus von Toulouse, und Bernhardus von Gothien oder Languedoc einfanden d). Der Hertzog von Bretagne, Salomo, ließ zu gleicher Zeit den Antrag thun, wieder die an der Loire liegenden Normänner ein Treffen zu wagen, darbey er sein äuserstes thun wolle, die Feinde zu vertreiben, wenn ihm der König mit seinen Völckern nöthigen Beystand leisten würde. Diese Vorschläge wurden zwar angenommen, und schickte der König seinen Sohn Carolomannum, den er vor einiger Zeit zum Diacono und Abt zu Soissons und St. Amand ernennet, dahin ab, übersendete auch dem Hertzog zu Belohnung seiner Treue eine Königliche Crone e), deren er sich so wohl als sein Printz und Nachfolger biß auf das 874. Jahr geruhig bedienet.

der die Crone dafür erhält,

durch den Printz Carolomannum sie zu verjagen,

Allein Carolomannus richtete wenig aus, indem er zwar alles, was über der Seine gelegen war, trefflich auszehrete, den Normännern aber eben so wenig als der Bretagnische Hertzog etwas anhaben konte, und daher gar zeitig von seinem Vater zurücke beruffen wurde f).

A. C. 869. es wird aber wenig ausgerichtet.

Da man also durch einen Angriff gegen die Normänner nichts ausrichten konte, wolte man wenigstens versuchen, ob man sich nicht in einen bessern Beschützungs-Stand setzen könne g). Die zu Pistres an der Seine angelegten Schantzen solten die Vormauren des Frantzösischen Reiches abgeben. Um nun diese vollends aufbauen zu können, ward in dem folgenden Jahr ein Reichs-Tag nach Vermeria oder Verberies ausgeschrieben, darbey allen Geist- und Weltlichen Ständen auferleget ward, von allen ihren Vermögen, Einnahmen und Unterthanen so fort richtige Verzeichnisse einzuschicken, und nach Anleitung derselbigen, so wohl Leute als Geld, und was sonst nöthig zu dem vorhabendem Baue beyzutragen. Je entkräffteter also das Reich schon war, je mehr wurde es durch neue Auflagen beschweret und ausgesogen.

A. C. 868. Concilium der Teutschen Bischöffe zu Worms,

Was diese Jahre über in Teutschland vorgefallen, davon finden wir keine sonderliche Nachricht, ausser, daß

d) Annal. Bertin. a. 868. e) Annal. Bertin. l. c. Vit. S. Conwoj. p. 192. conf. Capitul. Caroli Calvi a. 877. c. 23. ibique Sirmond. in not. p. 809. f) Annal. Bertin. l. c. g) Annal. Bertin. a. 869.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 868.

daß im Monath May des 868sten Jahres auf König Ludewigs Veranlassung von der Geistlichkeit zu **Worms** h) eine ansehnliche Versammlung gehalten worden i). Die Gelegenheit dazu gaben zwey Schreiben Pabsts **Nicolai**, welche dieser in dem vorhergehenden Jahre an die sämtlichen **Teutschen** Bischöffe und Geistlichen ausgefertiget hatte. Das erstere, dessen wir bereits oben Erwehnung gethan k), betraff die zwey abgesetzten Ertz-Bischöffe von **Trier** und **Cölln**, **Theutgaudum** und **Guntharium**, welche er ihrer Verbrechen halber durchaus abgesetzet und aller Hoffnung jemahls zu Geistlichen Würden wiederum zu gelangen, völlig beraubt wissen wolte.

Der andere Brieff aber gieng die **Griechische** Kirche an l), weil sich der Patriarche zu **Constantinopel**, **Photius**, dem **Römischen** Stuhl nicht unterwerffen wolte, und darbey noch überdieß die **Lateinische** Kirche unterschiedener irrigen Lehr-Sätze, die so wohl dem Glauben, als der Kirchen-Ordnung zuwieder, beschuldigte.

vornemlich wegen der Streitigkeiten zwischen der Lateinischen und Griechischen Kirche.

Ob man nun gleich in dem **Teutschen** Reiche wohl wichtigere und das Wohlseyn des gesammten Reiches mehr angehende Sachen abzuthun, als um die Streitigkeiten der **Römischen** Kirche mit der **Griechischen** sich zu bekümmern Ursache hatte; So ward doch dieser letztere Punct bey der Versammlung zuerst vorgenommen und untersuchet, wir finden aber nicht, was die anwesenden Bischöffe darauf vor Antwort ertheilet. So viel ist inzwischen gewiß, daß von dieser Zeit an, so wohl die **Frantzösische** als **Teutsche** Geistlichkeit wieder die **Griechische** Kirche auf das hefftigste zu streiten angefangen, und die zum Schaden der gantzen Christenheit eingerissene Verbitterung auch ihres Ortes zu vermehren, nicht unterlassen.

In **Franckreich** thaten dergleichen der Bischoff von **Paris**, **Aeneas**, wie auch der von **Beauvais**, **Odo**, welcher letztere mit Beyhülffe des berühmten Ertz-Bischoffs von **Rheims**, **Hincmari**, in einen besondern Buche den Ungrund der von der **Griechischen** Kirche gegen die **Lateinische** vorgebrachten Beschuldigungen zu zeigen, bemühet war m). Von **Teutscher** Seite hat sich der **Corbeyische** Mönch Ratra-

h) Annal. Pith. a. 868. Annal. Bertin. eod. Flodoard. Hist. Rem. L. III. c. 17. conf. Mabill. præfat. in Act. SS. Ord. Bened. c. IV. n. 160. sqq. i) Die Nahmen der anwesenden Ertz- und Bischöffe erscheinen aus der Unterschrifft des Stifftungs-Brieffs, so dieselben dem Closter Hersen auf dieser Versammlung ausgestellt. ap. Schaten. in Annal. Paderborn. L. III. p. 163. conf. Ind. dipl. h. a. n. 2. k) vid. supra a. 867. p. 377. l) v. Collect. Concil. Reg. T. XXII. p. 306. sqq. Baron. Annal. a. 867 §. 43. sqq. m) v. Dacher. Spicil. T. VII. p. 1. sqq. Flodoard. Hist. Rem. L. III. c. 23. Hincmar. Opp. T. II. p. 809. sq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 868.

Ratramnus vermuthlich auf der Bischöffe Verlangen, auch in diesen Streit gemenget, und eine Schutz-Schrifft in vier Büchern abgefasset n), davon die ersteren zwey durch Zeugnisse der H. Schrifft, und das dritte durch das Ansehen und die Beystimmung der Väter die Gegner wiederlegen, das vierte aber die Lateinischen Kirchen-Gebräuche wieder die Beschuldigungen der Griechen rechtfertigen sollen. Es ist sonst bekannt, was über den Meynungen dieses damahls angesehenen Geistlichen, sonderlich vom H. Abendmahl nach der Zeit zwischen den Catholischen und Reformirten in Franckreich gestritten, und von jedem Theile, daß er es mit den Lehr-Sätzen ihrer Kirche gehalten, zu behaupten gesuchet worden. Einige Satzungen, so man noch bey dieser Versammlung abgefasset, gehen bloß und allein die Kirchen-Gebräuche an o), daher solche alhier mit Fleiß übergangen worden.

Von mehrern Nutzen aber ist gewiß gewesen, verdienet also auch mehreres Lob, das Unternehmen des bekannten Weissenburgischen Mönchs Otfridi, welcher seine Teutsche Ubersetzung der Evangelien um diese Zeit verfertiget und dem König Ludewig überreichet p). Es bestehet dieses Werck in fünff Büchern, welche einen Auszug aus den Evangelisten Reimweise in sich enthalten. Daß es um diese Zeit geschrieben, solches scheinet die an König Ludewigen gerichtete Vorrede anzuzeigen, indem er ihn so wohl seiner Glücks- als Unglücks-Fälle halber durchgängig mit dem Könige David vergleichet, und dadurch vermuthlich auf die zwey letztern Empörungen seiner Printzen abzielet. Ausser König Ludewigen, ist es auch dem Ertz-Bischoffe von Mayntz, Liutberto, und dem Bischoffe von Costnitz, Salomoni, zugeschrieben, und das letztere Capitel des Vten Buchs den Mönchen zu S. Gallen, Hartmuto und Werimberto gewidmet. Seine Bemühung, so wohl die damahls so raue und unausgearbeitete Teutsche Sprache zu verbessern, als dem gemeinen Mann die H. Schrifft mehr bekannt zu machen, verdienet gewiß einen grössern Ruhm, als der übrigen damahligen Bischöffe und Mönche Unternehmungen, die nur auf Vermehrung der Kirchen-Gewalt und Reichthums, auf Kriegs- und Staats-Sachen und auf Befestigung des Aberglaubens abzieleten.

König Lotharius hoffet die Ehescheidung

Die Angelegenheiten Königs Lotharii waren inzwischen noch nicht beyge-

n) v. Dacher. Spicileg. T. II. p. 1. sqq. o) v. Concil. Reg. T. XXIII. p. 87. p) v. Lambec. de Bibl. Vindob. L. II. c. V. p. 415. sqq. Schilt. Thes. antiquit. teut. T. I. p. 1. sqq. conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 542. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 868.

beygeleget, sondern in voriger Verwirrung. Und man findet von der Historie der damahligen Zeiten fast wenig, ausser was diesen Ehescheidungs-Streit angehet, weil alle Fränckische Regenten sich entweder gutwillig in denselben gemischet, oder sonst darein waren gezogen worden. Weil nun König Lotharius noch immer vor das beste Mittel hielt, um seiner verhaßten Gemahlin loß zu werden, wenn er persönlich nach Rom gehen, und sich daselbst mit dem Pabste unterreden und aussöhnen könte, so suchte er solches um so vielmehr ins Werck zu richten, und mit der Reise zu eilen, weil Pabst Nicolaus, der ihm hierinne beständig zuwieder gewesen, den 13. November des 867sten Jahres mit Tode abgegangen, und dessen Stelle durch Adrianum den IIten wieder ersetzet worden q).

dung zu erlangen,

nachdem Adrianus II. Pabst worden.

Wie es mit dessen Erwehlung und Bestätigung zugegangen.

Es waren bey Nicolai Tode Kayserliche Befehlshaber zu Rom gewesen, allein zur neuen Wahl waren sie nicht gezogen worden, daher sie auch ihr Mißvergnügen über dieselbe öffentlich an Tag gaben r); Nicht als ob sie wieder Adriani Person etwas einzuwenden gehabt, der vielmehr dem Kayser gantz angenehm war, sondern weil sie behaupteten, die Wahl habe ohne sie nicht geschehen können. Sie wurden aber damit besänfftiget, daß die Römer vorgaben, es sey solches nicht aus Verachtung gegen den Kayser, sondern darum geschehen, damit es nicht künfftig scheinen möchte, die Wahl könne anders, als in Kayserlicher Gesanten Gegenwart niemahls vorgenommen werden, wodurch selbige öffters gar zu lange aufgehalten werden dürffte. Hiermit liessen sie sich besänfftigen, und erwiesen dem neuen Pabst selbst die gewöhnliche Ehren-Bezeigung. Kurtz darauff erfolgte auch von Kayser Ludovico die schrifftliche Einwilligung und Bestätigung. Weil nun Lotharius mit diesem seinem Bruder anjetzo in guten Vernehmen stund; So hielte er dafür, es sey die beqvemste Zeit endlich einmahl durchzudringen, zumahl da sich der Kayser anheischig gemacht, bey dem neuen Pabste seiner Person auf das nachdrücklichste sich anzunehmen.

Lotharius bittet um Erlaubniß selbst nach Rom zu kommen,

In dieser Hoffnung schickte er gleich zu Anfange des folgenden Jahres seinen Cantzler, Grimlandum, und den Bischoff von Metz, Adventium, nach Rom ab, welche Adriano nicht nur zu der erlang-

q) Anastas. Vit. Nicol. p. 423. Annal. Bert. a 867. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 25.
r) Guillelm. vit. Hadr. p. 425. seq. Annal. Bertin. h. a. conf. Pagi Crit. Bar h. a. §. 26.

Ludovic. II Ludovicus Germanicus A. C. 868.

langten Würde Glück wünschen, sondern auch seiner Angelegenheiten halber ein besonder Schreiben überreichen musten s). „Er bezeigete in „denselbigen anfangs sein Betrübniß über das Absterben Pabsts „Nicolai, welchen die gantze Kirche seiner besondern Verdienste „und Vorsorge wegen, mit Recht „zu bedauern hätte. Er aber fände vor seine Person hierzu um so „vielmehr Ursache, da er ihm, als „einem gerechten Richter, seine gantze Wohlfarth in die Hände gegeben, und beklagte nur, daß ihn seine Verfolger durch allerhand ungegründete Beschuldigungen und „Vorstellungen noch immer dergestalt einzunehmen gewust, daß er „sich niemahls zu Rom einstellen, „und persönlich bey demselbigen „rechtfertigen dürffen. Er ersuchte also Adrianum, daß er als ein „von Gott selbst vor würdig erklärter Nachfolger des verstorbenen „Pabstes, sich seines Unglücks auf „das eyfrigste annehmen, vornemlich aber ihm gegenwärtiges gerechtes Suchen wegen seiner vorhabenden Reise nach Rom, länger nicht abschlagen möchte.

Welches der Pabst zufrieden ist.

Pabst Adrianus ertheilete zur Antwort, daß sich der König nicht nur unverzüglich nach Rom erheben, sondern auch versichert seyn könte, daß er ihm ohnparteyisches Recht angedeyhen zu lassen, bemühet seyn würde t); Und da man dasjenige, was man wünschet, am ersten glaubet; So bekam Lotharius grosse Hoffnung, aus allen seinen Verdrüßlichkeiten endlich einmahl heraus zu kommen, sonderlich da es schiene, der Pabst sey dem Kayser Ludewig völlig ergeben, und dieser habe hinwiederum des Pabsts Hertze in Händen.

Kayser Ludovicus II. nimmt sich seines Bruders an.

Der Kayser hatte sich bißher zu Rom dadurch beliebt gemacht, daß er sich theils mit grössern Ernst, als alle vorige Kayser, angelegen seyn lassen, die Saracenen wieder aus Italien zu verjagen, worinne ihm der Lotharingische König durch zugeschickte Hülffs-Völcker beygestanden u), theils aber, daß er ein Bündniß mit dem Griechischen Kayser Michael ausgeschlagen x), krafft dessen dieser ihn zu seinen Neben-Kayser annehmen, und dafür erkennen wollen, woferne er ihm wieder den Päbstlichen Stuhl beystehen würde, der in dem Untern Italien, so viel die Griechen davon

s) Annal. Bertin. a 868. Annal. Met. eod. Chron. Regin. eod. Harduin. Collect. Concil. T. V. p. 700. t) Annal. Met. h. a. Chron. Regin. eod. u) Annal. Bertin. a. 866 & 869. Annal. Met. a 867. Chron. Regin. a. 867. Erchemp. Histor. Langob. c. 52. seq. Chron. Cass. L. I. c. 35. 36. Andr. Presb. Chr. p. 97. Chron. Vulturn. p. 695. Hadrian. Epist. ad Ludov. Germ. ap. Sirm. T. III. p. 370. x) v. Nicet. vit. Ignat. p. 349. seq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 868.

von noch inne hatten, nicht nur immer mehr und mehr um sich griff, sondern auch die Geistliche Ober-Herrschafft über die Griechische Kirche mit gantzer Gewalt behaupten wolte.

Die in Bann gethanen Personen werden davon loßgezehlet.

Es ließ sich auch der Anfang der Päbstlichen Regierung vor **Lotharium** gut an: Nicht nur viele Personen, so über dieser Sache in Bann gekommen, wurden, nachdem sie sich dem Römischen Stuhl unterworffen, und daß sie dessen Ausspruch nachleben würden, angelobet, darvon wieder loßgezehlet y), sondern der Ertz-Bischoff von **Trier**, **Theutgaudus**, der von Anfang her an dieser Sache so viel Theil genommen, war selbst darunter begriffen, wie ihm denn der Pabst in eigener Person das heilige Abendmahl reichte.

Thietberga, so nach Rom gekommen, zurück geschicket.

Es ward auch der Königin **Thietberga** erlaubet nach Rom zu kommen, da sie denn ihr letztes Bekäntniß wiederholete, und selbst um die Ehe-Scheidung bath z). Ob nun gleich der Pabst noch kein End-Urtheil sprechen wolte, weil er vorgab, auch dieses Zugeständniß könne aus Verdruß und Verlangen der bißherigen Streitigkeiten einmahl überhoben zu seyn herrühren, weshalber er die Königin wieder nach **Lotharingen** zurück schickete: So versprach er doch, nächstens ein Concilium zu halten, und bey denselben diesem Streit nach einer abermahligen genauen und unparteyischen Untersuchung, ein Ende zu machen; Und hiervon gab er **Lothario** in einem Schreiben Nachricht, worinnen er ihn ermahnete, die **Thietbergam** biß dahin entweder zu sich nach Hofe zu nehmen, oder doch wenigstens ihr die versprochenen Abteyen zum nöthigen Unterhalt einzuräumen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 868.

Waldrada vom Banne loßgesprochen.

Er gieng ferner so weit, daß, weil **Lotharius** bey dem Kayser unablässig angehalten, sich der **Waldrada** auch anzunehmen, damit auch diese von dem Banne befreyet werden möchte, worein sie bey des vorigen Pabsts Leben verfallen, er auch hierinnen fugte a), nachdem er sich kurtz nach der **Thietbergä** Abreise persönlich bey dem Kayser eingefunden hatte, vermuthlich um sich des **Lotharii** Angelegenheiten halber, mit ihm zu unterreden, da er denn den erhaltenen Versicherungen, wie sich der König bißhero alles verdächtigen Umganges mit der **Waldrada** gäntzlich entschlagen habe, trauete. Sie ward also biß zum Austrag der Sache in den Schooß der Kirchen wieder aufgenommen, der Bann aufgehoben, und im Monath **Februarii** der sämtlichen

y) Guillelm. vit. Hadr. p. 427. z) Annal. Bertin. a 867. Epist. Hadr. ad Loth. ap. Sirm. T. III. p. 371. a) Annal. Bertin. a. 868.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 868.

chen Teutschen Geistlichkeit hiervon Nachricht ertheilet b), solches auch der Waldrada selbst berichtet c), sie aber darbey zugleich ermahnet, sich fernerhin vor Gebung einiges Aergernisses zu hüten, vielmehr ihre Gedancken von den irdischen Dingen auf die himmlischen Güther zu richten.

Weil sich Lotharius fürchtet, seine Vettern möchten in seiner Abwesenheit in sein Reich fallen.

Es schiene also König Lothario alles nach Wunsch zu gehen, und daher nichts mehr übrig zu seyn, als daß er sich selbst zu Rom einstellete. Nichts war ihm noch im Wege, als die Furcht vor seinen Vettern, von welchen er sich während seiner Abwesenheit allerdings nichts gutes zu versprechen hatte. So wohl des Frantzösischen, als Teutschen Königes bißheriges Bezeigen legte mehr als zu deutlich an den Tag, was sie unter einander wieder ihn abgeredet, und daher konte er leichtlich vermuthen, man werde sich dieser Gelegenheit zu Nutze machen. Er konte dieses um so viel gewisser glauben, da im Monath Februarii beyde mit Zuziehung ihrer Bischöffe, zu Auxerre seinetwegen eine Unterredung gepflogen d), und kurtz darauf der Ertz-Bischoff von Vienne, Ado, sich über das Bezeigen Pabsts Adriani, der seiner Meynung nach Lothario so viel Gunst erwiese, öffentlich zu beschweren, kein Bedencken getragen e).

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 868.

schreibet der Pabst nachdrücklich an dieselben.

Lotharius nahm also auch hierunter seine Zuflucht zu dem Pabst, und zu seines Bruders, des Kaysers, Vermitlung, so ihm dieser um so viel leichter angedeyhen ließ, weil sein eigner Vortheil erfoderte, diese seine Vettern von einem Einfall in seines Bruders Lande abzuhalten. Auf beyder Ersuchen schrieb also Adrianus so fort an den Teutschen König, und ermahnete denselben ernstlich zum Frieden und Einträchtigkeit mit seinem Vetter f). Die Drohungen blieben auch nicht aussen, weil er ihn zugleich versicherte, daß wiedrigenfalls der Kayser sich seines Bruders möglichst annehmen, und er selbst niemahls ermanglen würde, dessen Waffen durch die ihm zustehende geistliche Gewalt noch mehreren Nachdruck zu geben. An König Carln ergieng ein gleichmässiges Schreiben, welches ihm durch den Bischoff von Metz, Adventium, und Grimlandum überbracht wurde.

er reiset auch selbst zu dem Teutschen König.

Immittelst wolte sich der König Lotharius darauf noch nicht allein verlassen, weil er wohl wuste, wie wenig er sich selbst an des vorigen Pabsts Drohungen gekehret, und wie auch seine Vettern schon mehrmahls

b) v. ap Sirm. T. III. p. 371. seq. c) ap. Sirm. l. c. d) v. Annal. Bertin. a. 867. in fin. e) v. Epist. Hadr. ad Adon. in Hard. Coll. Conc. T. V. p. 728. seq. f) Annal Bertin. a. 868. Epist. Hadr. ad Ludov. ap. Sirm. T. III. p. 370.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 868.

mahls ihren Vortheil des Pabsts Ermahnungen vorgezogen g). Es schien ihm also das sicherste zu seyn, wenn er König Ludewigen gewinnen und auf seine Seite bringen könne. Da ihm dieser ohnedem bereits in vorhergehenden Jahre nicht wenig Hoffnung dazu gemacht; So stellete er sich nochmahls bey demselbigen ein, und brachte es so weit, daß er nicht nur sein gethanes Versprechen wiederholete, sondern auch endlich versicherte, wie er ihm in geringsten nicht zuwieder seyn wolle, wenn der Pabst, wie sich Lotharius gewiß einbildete, sowohl in die Ehescheidung von der Thietberga, als die Vermählung mit der Waldrada zu willigen, sich gefallen lassen würde.

und zu König Carln von Franckreich;

Weil er aber nicht vor gut befunde, sein Mißtrauen gegen König Carln allzusehr mercken zu lassen; So reisete er auch zu demselben nach Attigny, muste sich aber gefallen lassen, ohne die geringste Hoffnung von ihm etwas zu erlangen, wieder zurück zu kehren. Denn weiter konte er es nicht bringen, als daß ihm versprochen ward, Carl wolle zu Anfange des Monaths Octobris mit ihm zusammen kommen, und sodann alles von neuen überlegen, darbey sich genungsam zeigete, wie dieser Aufschub auf nichts anders abziele, als ihn in beständigen Zweiffel zu erhalten, und mit leeren Worten abzuspeisen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869. Darauf aber nach Italien.

Da er es also nicht weiter bringen konte, beschickte er zwar im folgenden Jahre seine Herren Vettern nochmahls, trat aber zugleich und ohnerachtet er von dem Frantzösischen Könige nichts gewisses zur Antwort erhalten hatte, im Monath Junio die Reise nach Rom an, dahin auch seine Gemahlin, die kaum von dar zurück gekommen, wenig Tage darnach aufbrechen muste h). Er gieng zuförderst nach Ravenna, wo er seinen Bruder, Kayser Ludovicum, anzutreffen vermeynete. Doch schlug ihm dieses fehl, weil dieser eben in Beneventanischen wieder die Saracenen zu Felde lag, und in der Belagerung vor Barri begriffen war. Er fertigte daher sofort einige Gesanten an denselbigen ab, welche ihm seine Ankunfft hinterbringen und zugleich um seine Beyhülffe ersuchen musten. Ob ihn nun wohl der Kayser versichern ließ, daß es ihm gegenwärtig ohnmöglich fiele, die unternommene Belagerung wieder aufzuheben, vielweniger aber nach Ravenna oder Rom zu kommen, und daher lieber anriethe, gelegenere Zeit zu erwarten; So wolte sich doch König Lotharius hieran nicht kehren, sondern gieng gerade auf Benevent zu, welches nur zwey oder drey Tage-Reisen

g) Annal. Bertin. a. 868. h) Annal. Bertin. a 869.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

Bespricht sich mit dem Pabst.

sen von dem Kayserlichen Lager entfernet war.

In dieser Stadt traff er die Kayserin Jngelbergam an, durch deren Anhalten der Kayser bewogen ward, auch Pabst Adriano so lange anzuliegen, biß er sich entschloß, zu einer persönlichen Unterredung mit König Lothario in dem Closter auf dem Berg Caßino sich einzufinden. Nichts destoweniger kam die Sache so balde noch nicht zu Stande, als sich König Lotharius wohl eingebildet haben mochte. Denn ob er es schon weder selbst, noch Jngelberga, welche ihn dahin begleitet hatte, an Bitten und Flehen, auch an Geschencken nicht fehlen ließ; So wolte sich doch der Pabst, alles Vorstellens ohngeachtet, nicht bewegen lassen, sofort zu der völligen Ehescheidung seine Einwilligung zu ertheilen i). Er bestund vielmehr darauf, die gantze Sache müsse nochmahls genau und in seiner eigenen Gegenwarth untersuchet werden, weil weder das Zeugniß und Einwilligung der Thietbergä, noch die übrigen zur Zeit beygebrachten Beweißthümer zur völligen Ehescheidung alleine hinlänglich wären.

wird zwar gegen einen harten Eyd von allen Kirchen-Censuren freygesprochen,

Alles, was die Jngelberga ausrichten konte, war, daß der Pabst sich erklärete, wie Lotharius keinesweges im Kirchen-Banne sey, zu dessen öffentlicher Bezeigung er ihm zwar selbst das heilige Abendmahl reichete, jedoch nach den grösten Versicherungen und Eyd-Schwüren, daß er von der Zeit an, da Waldrada im Bann gewesen, mit dieser Person einigen Umgang nicht gehabt habe k).

Ja bey Dareichung der geweiheten Hostie wiederhohlete der Pabst nochmahls, „daß, wenn sich der König von dem beygemessenen Ehe„bruche unschuldig wiste, und auch „den festen Vorsatz habe, sich ferner„hin alles verbothenen Umganges „mit der Waldrada zu enthalten, „er mit freudigen Gemüthe zu die„sem Heiligthum hinzutreten, und „selbiges zu gewisser Vergebung sei„ner Sünden empfangen könne; „Wiedrigenfalls aber Scheu tragen „solle, solches zu berühren, da es noth„wendig zu seiner ewigen Verdam„niß gereichen müsse.

ingleichen seine Anhänger.

So wenig Gewissen, als sich König Lotharius selbst gemacht, dieses alles, davon doch jedermann das Gegentheil wuste, zu versichern, so wenig Anstand nahmen auch die meisten seiner Anhänger, von den Händen des Pabsts unter fast gleichen Bedingungen das heilige Nachtmahl anzunehmen, indem sie betheuerten, daß sie weder iemahls an den Verbrechen ihres Herren und der Waldradä Theil genommen, noch auch sonsten mit denen von dem Päbstlichen

i) Annal. Pith. a. 865. k) Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. eod. Chron. Regin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

chen Stuhl in Bann gethanen Personen, Gemeinschafft gepflogen l).

Darunter befunde sich auch der Ertz-Bischoff von Cölln, Guntharius m), doch ward er nicht als ein Priester, sondern wegen seiner Verbrechen, als ein Laye angesehen; Daher er auch nur als ein Laye, ausser dem Chor, die Communion erhielt, vorher aber noch schrifftlich und vermittelst Eydes bekennen muste, daß er seine Absetzung nicht nur allezeit als rechtmäßig ansehen und im geringsten nicht anfechten, sondern auch die verlohrne Würde niemahls wieder zu erlangen suchen wolle n).

Jedoch in Rom schlecht empfangen,

Nach Endigung dieses alles erhob sich die Kayserin wiederum zu ihrem Gemahl in das Lager vor Barri, der Pabst aber gieng gerade nach Rom. Diesem folgte König Lotharius auf dem Fusse nach, erstaunete aber nicht wenig, da er bald innen werden muste, daß ihm schlecht begegnet, und er noch immer als eine Person angesehen werde, so in Kirchen-Bann sey o). Weder die Bürgerschafft zu Rom, noch die daselbst befindliche Geistlichkeit erwiesen ihm bey seiner Ankunfft die geringste Ehren-Bezeigung. Nicht besser ergieng es demselben in der Peters-Kirche, wohin er sich sofort, seine Andacht zu verrichten, erhoben hatte. Endlich kam es gar so weit, daß man ihm nicht einmahl eine seiner hohen Person gemäße Wohnung anweisen ließ, sondern muste sich gefallen lassen, mit einem gar schlechten und nicht einmahl reine gemachten Zimmer vorlieb zu nehmen. Er hoffte zwar, der Pabst würde sich den folgenden Tag bey ihm einstellen, und vor ihm das hohe Amt halten, doch es geschahe auch dieses nicht, sondern schiene vielmehr, als ob alles mit des Pabsts Wissen und Willen geschehen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

ausser vom Pabst, den er doch zuerst besuchen muß.

Doch, als er auch so weit nachgab, daß er zuerst zum Pabst sich verfügte, und also nicht verlangte, daß jener erst zu ihm kommen solte, wurde er von ihm besser, als von den Römern empfangen, auch mit einigen Geschencken beehret, so in einem Mantel oder Ober-Kleide, in geweiheten Palmen-Zweigen und einem Stabe, wie ihn die Bischöffe zu tragen pflegten, bestunden p), welches nach der ihm wohlwollenden Auslegung andeuten solte, daß er durch das erstere die Erlaubniß erhalten, sich mit der Waldrada zu vermählen, durch das andere Sieg wieder alle, so ihm hierinne zuwieder wären, angewünschet, und durch das letztere die Gewalt gegeben werde, die

l) Iid. ibid. m) Annal. Bertin. l. c. n) vid. Thomas. de disc. Eccl. P. I. L. 2. c. 79. o) Annal. Bertin. h. a. Chron. Regin. eod. Vit. S. Deicol. p. 114. conf. Nat. Alex. Sec. IX. & X. dissert. IX. §. 18. p. 336. sq. p) Annal. Bert. l. c.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

die wiederspänstigen Bischöffe zum schuldigen Gehorsam anzuhalten. Der Erfolg aber zeigte bald, daß dieses alles Adriano nicht im Sinn gekommen war.

Dieser will die Sache in Lotharingen und zu Rom noch einmahl untersuchet wissen.

Der Pabst schickte fast zu gleicher Zeit den Bischoff Formosum, nebst noch einem andern vornehmen Geistlichen nach Francken, und diese solten ohne allen Verzug so wohl die Frantzösischen, als Teutschen und Lotharingischen Bischöffe zusammen beruffen, und Königs Lotharii Ehe-Sache nochmahls auf das genaueste untersuchen q), sodann aber, wie man es befunden, durch vier Teutsche und noch einige Lotharingische Prälaten, die in besondern Schreiben ernennet waren, schleunigsten Bericht nach Rom einsenden, wo er selbst auf den 1. Mertz des folgenden Jahres ein Concilium ausgeschrieben hatte, um den Streit durch ein End-Urtheil völlig zu schlichten.

Hält Lotharium mit Vertröstungen auf,

Alle diese Anstalten blieben vor König Lothario verborgen, daher bildete sich dieser noch beständig ein, der Pabst werde in Ansehung des Kaysers, alles zu seinem Vortheil auszumachen bemühet seyn r). Er reisete also vergnügt von Rom wieder weg, wurde aber zu Lucca von einem tödtlichen Fieber überfallen, und konte er kaum biß Placentz gebracht werden, allwo er den 8. August seinen Geist aufgeben muste s).

der zurück gehet, und stirbt.

Die Geschicht-Schreiber der damahligen Zeiten sehen diesen jählingen Tod insgesamt vor eine gerechte Straffe Gottes an t), da sie zumahlen versichern, daß auch fast alle diejenigen, so sich des Gotteslästerlichen und wieder ihr Gewissen lauffenden Bezeigens bey der Communion zu Monte Caßino theilhafftig gemacht, an gleicher Kranckheit vor seinen Augen gestorben. Doch die Gerichte Gottes sind unerforschlich, die Geschicht-Schreiber, die uns solches aufgezeichnet, allzupartheyisch, und Menschen die Hertzen anderer zu erforschen, allzuwenig vermögend. Daher man dergleichen Urtheile billig Gott alleine überlassen solte.

Thietberga muß ihn begraben lassen, und gehet ins Closter.

Die Königin Thietberga war ihrem Gemahl nachgefolget, und wenig Tage nach seinem Absterben zu Placentz angelanget, da ihr denn zu ihrem Nachruhm nachgesaget wird, daß sie aller ausgestandenen Verfolgungen ohngeachtet, ihren äusersten Schmertz, so sie über den Tod ihres, obgleich feindseeligen Gemahls empfunden, nicht bergen kön-

q) ibid. r) Aimon. L. V. c. 21. Annal. Bertin. h. a. Annal. Metens. eod. Chron. Regin. eod. s) Und sind also die Annal. Fuldens. zu verbessern, welche Lotharii Tod auf den Monath Julium setzen. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 12. t) Annal. Metens. l. c. Annal. Bertin. l. c. Vit. S. Deic. p. 115.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

können, wie sie ihn denn in einem nahe bey dieser Stadt gelegenen Closter St. Antonii mit grosser Betrübniß zur Erden bestatten lassen u), darauf sie nach Metz gegangen, wo sie sich dem Geistlichen Stande gewidmet, und einige Zeit hernach in dem Closter der Heiligen Glodesindis, über welches sie als Aebtißin die Aufsicht gehabt, ihrem Gemahl in die Ewigkeit nachgefolget x).

desgleichen auch Waldrada.

Niemand aber war Lotharii Todes-Fall schmertzlicher, als der Waldradá, die sich nicht leicht von iemanden Schutz und Hülffe versprechen konte y). Die Furcht vor der Thietberga verursachte, daß sie sich in dem Closter des H. Deicoli zu Lure, in der Grafschafft Burgund, so ihr vorher von Lothario war eingeräumet worden, nicht sicher genung zu seyn glaubete, sondern einen ihrer Anverwanten zum Advocäten oder Closter-Voigt darüber bestellete. Sie selbst aber ließ sich in dem Closter Remiremont als eine Nonne einkleiden, darinnen sie auch biß an ihren Tod verblieben.

Carl von Franckreich will sich Lotharii Reiches allein anmaßen.

Königs Lotharii Absterben war eine neue Gelegenheit zu Unruhen im Fränckischen Reiche. Denn ob sich schon niemand, als dessen leiblicher Bruder, Kayser Ludovicus, den Rechten, Gewohnheiten und Herkommen des Fränckischen Reiches gemäß, seiner Erbschafft anmaßen konte; So schiene doch weder der Frantzösische, noch Teutsche König gesonnen zu seyn, sich durch ihren Vetter gäntzlich davon ausschliessen zu lassen z), woraus denn nichts anders folgte, als daß beyderseits ihr eingebildetes Recht mit Gewalt und durch die Waffen auszuführen suchen musten.

Kayser Ludovicus II. kan ihm nicht Einhalt thun wegen der Saracenen,

König Carl konte sich die meiste Hoffnung machen, daß ihm sein Vorhaben wohl von statten gehen werde, weil ihm kein sonderliches Hinderniß im Wege war; Dahingegen die Saracenen Kayser Ludewigen in Italien genung zu schaffen machten, in Teutschland aber König Ludewig mit den unruhigen Slaven und Mähren zu thun hatte, welche sich mit Gewalt von der Teutschen Ober-Herrschafft loßreissen wolten.

und König Ludewig von Teutschland wegen der Böhmen.

Ein Heer der Böhmen war bereits in Bayern eingebrochen, und hatte daselbst nicht wenig Gewaltthätigkeiten ausgeübet a); Und der Mährische Fürst Rastices schiene vor dieses mahl um so viel gefährlicher,

u) Vit. S. Deic. p. 115. Chron. Andegav. a. 868. p. 285. x) v. Johann. Hist. translat. S. Glodesind. p. 443. conf. Eccard. T. II. rer. fr. p. 548. y) Vit. S. Deicoli p. 115. z) Annal. Met. h. a. Chron. Regin. eod. a) Annal. Pith. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

cher, da er sich mit dem ehemahligen Hertzoge von Cärnthen, Gundachar, verbunden hatte, dessen Treulosigkeit der Teutsche König in unterschiedenen Empörungen schon mehr als einmahl kennen lernen.

Sorben, Siußler und Mähren.

Carolomannus, König Ludewigs Sohn, war zwar anfangs glücklich, indem er den letztern in zweyen Treffen aus dem Felde schlug, und bey der andern Schlacht dieser untreue Graf selbst umkahm. Es war aber damit noch wenig ausgerichtet, indem nicht nur Rastices übrig war, sondern auch die Sorben und Siusli mit den Böhmen sich verbunden hatten, und in Thüringen eingefallen waren, alwo sie alles mit Feuer und Schwerd zu verwüsten angefangen.

Daß die Sorben in dem heutigen Marggrafthum Meißen gewohnet, ist bekannt b), die Siußler aber suchen einige wegen der Ubereinkommung des Nahmens in Schlesien c). Es scheinet weit wahrscheinlicher zu seyn, daß sie wenigstens um diese Zeit neben den Sorben, der Stadt Meißen gegen über, und von daraus jenseits der Elbe gewohnet, wo das ehemahlige Closter und jetzige Ritter-Guth Seußlitz die Benennung von dieser, schon zu Carls des Grossen Zeiten bekannten Wendischen Nation übrig behalten d).

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869. Grosse Anstalten zum Kriege gegen dieselben.

Die Empörung dieser Völcker schien so gefährlich zu seyn, daß sich König Ludewig genöthiget sahe, wieder ein iedes ein besonderes Heer ins Feld zu schicken e). Er versammlete daher noch im Monath August dieses Jahres seine Kriegs-Macht zu Regenspurg, und theilete dieselbige nach den Nationen, in drey Armeen ab, welche zu gleicher Zeit die ihnen am nächsten gelegene Feinde angreiffen, und zu einen Haupt-Treffen nöthigen solten. Er selbst hatte sich vorgenommen, mit den Francken und Alemanniern oder Schwaben, welche die Haupt-Armee ausmachten, wieder Rasticen zu kriegen, da mittlerweile sein älterer Printz Carolomannus mit den Böhmen, Zwentiboldum, so Rasticis Enckel genennet wird, im Zaum zu halten, der Printz Ludovicus aber durch Beystand der Sachsen und Thüringer mit den Sorben und Siuslis zu fechten, befehliget waren.

König Ludewigs Sohn, Carolus, schlägt die Mähren,

Ehe aber der Feldzug seinen Anfang nahm, fiel König Ludewig in eine gefährliche Kranckheit, daher er vor seine Person solchem nicht beywohnen konte, sondern das Heer seinem jüngsten Sohne, Carolo, anver-

b) v. Schœttg. diplom. Nachl. P. II. p. 177. & P. III. p. 361. c) v. Goldast. L. II. de Regn. Boh. c. 2. p. 154. Schurzfl. Lemm. ad Hist. Siles. §. 4. d) v. Paullin. Geogr. cur. p. 201. Chron. Gottw. L. IV. p. 773. e) Annal. Pith. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

vertrauen muste f). Dieser Herr erwieß, ohnerachtet seiner Jugend, viel Verstand, Tapfferkeit und Klugheit. Ihm war der Bischoff von Würtzburg, Arno, zugegeben, um ihm mit Rath an die Hand zu gehen, und sein Vater ward bald darauf mit der Nachricht von einen vollkommenen Siege erfreuet. Denn obschon Rastices zu einer hartnäckigen Gegenwehr alles veranstaltet, und sich nicht nur selbst auf möglichste Weise mit seinen Völckern verschantzet, sondern auch fast seine gantze Länder mit Wällen und Linien umzogen hatte; So brachten es doch die Teutschen durch einen tapffern Angriff dahin, daß sie diese Befestigungen überstiegen, alles einäscherten und die Feinde theils in die Flucht schlugen, theils aber auf den Platze niederhieben, oder gefangen bekamen.

Die beyden andern Brüder liessen sich hierdurch noch mehr aufmuntern, auch ihres Orts Ruhm darvon zu tragen, da sie älter waren, und mehrere Erfahrung hatten.

Carolomannus die Böhmen,

Carolomanno glückte es um so viel leichter, da ihm bereits durch Rasticis Niederlage zum Siege gegen die Böhmen der Weg gebahnet worden, immaßen Zwentiboldus sogleich allen Muth sincken ließ, sich zurücke zog, auch am dienlichsten zu seyn erachtete, sich bald vor überwunden zu bekennen, und um Gnade und Versöhnung zu bitten g); Inzwischen hatte Carolomannus mit Feuer und Schwerd sich einen Weg durch das feindliche Land gebahnet, damit er zu seinem Bruder Carln gelangen, und sich mit ihm vereinigen können.

Ludovicus die Sorben.

Auf gleiche Weise begleitete auch das Glück den Printzen Ludovicum, immaßen er einen vollkommenen Sieg über die Sorben und ihre Bundes-Genossen erfochte, dergestalt, daß er dieselbigen nicht nur gäntzlich aus dem Felde schlug, sondern sie auch biß nach Böhmen verfolgete, und unter Weges noch sehr viele Flüchtlinge niederhauen ließ.

Dieser dreyfache Sieg konte zwar König Ludewigen sehr erfreuen, ihn aber nicht gesund machen, weil er an seinem Leibe noch immer viel ausstehen muste h). Die Kranckheit nahm von Tage zu Tage mehr zu als ab, und man fieng fast an, seiner Genesung halber zu zweiffeln.

Inzwischen hat König Carl Anstalt gemacht, des Lotharingischen Reiches sich zu bemächtigen.

Dieses alles gab König Carln von Franckreich die beqvemste Gelegenheit sich des von den verstorbenen König Lothario verlassenen Reiches zu bemächtigen, darinnen er sich auch nicht saumselig finden ließ i). Denn kaum hatte er zu Senlis, alwo er sich

f) ibid. g) ibid. h) Annal. Pith. l. c. i) Aimon. L. V. c. 21. Annal. Bertin. a. 869. Annal. Met. eod. Chron. Regin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

sich damahls aufhielt, die erste Nachricht von dessen Absterben erhalten; So machte er sich schon zum Aufbruche fertig, und stellete sich in Begleitung seiner Gemahlin zu Attigni ein, weil er hoffte, es würde ihm sogleich daselbst von den Bischöffen und Reichs-Ständen die Crone übergeben werden.

Obgleich einige Stände nicht darmit zufrieden;

Ob er nun gleich viele derselben auf seiner Seite hatte: So waren ihm doch auch andere entgegen, und überhaupt konten sie unter einander so bald nicht einig werden, als er sich eingebildet. Kayser Ludewig II. der zwar auf dieses, durch seines Bruders Ableben verledigte und von seinem Vater, Kayser Lothario, herrührende Reich, das beste und allein gegründete Recht hatte, fand dennoch unter den Ständen den wenigsten Anhang, vornemlich darum, weil man befürchtete, er möchte als Kayser Italien nicht verlassen wollen, sondern Lotharingen durch Stadthaltere regieren, mithin selbiges statt eines eigenen Reiches eine Provintz von Italien werden. Derjenigen waren hingegen destomehr, welche nicht undeutlich des Teutschen Königs Partie zu ergreiffen schienen, nur daß sie baldige Hülffe und Beystand brauchten, ehe sie von den Frantzösisch-Gesinneten überwältiget werden könten. Diese fertigten sofort eine Gesandschafft an König Carln ab, welche denselben ersuchen, und ihm zugleich anrathen muste, sich so lange aller Gewaltthätigkeiten gegen das Lotharingische Reich zu enthalten, biß sein Bruder mit den aufrührischen Slaven würde fertig seyn, und sich sodann krafft des im 867. Jahre über Königs Lotharii Erbschafft im voraus errichteten Vergleiches, mündlich mit ihm würde besprochen oder vertragen haben. Hierzu liessen sie Ingelheim in Vorschlag bringen, von daraus König Carl an seinen Bruder Gesanten abschicken, und ihn zu einer Unterredung ersuchen lassen solte.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

Allein, dieses war Carls Gelegenheit nicht, der nichts weniger im Sinn hatte, als sich an diesen Vertrag zu binden, oder seinem Bruder von Lotharii Ländern etwas abzutreten. Wenn es auch gleich auf einen Krieg ankommen solte, der unvermeidlich zu seyn schiene, scheuete er sich nicht, solchen zu wagen, weil er glaubte, König Ludewig würde mit den mächtigen Wendischen Völckern so viel zu thun bekommen, daß er ihm doch nichts würde anhaben können. Hierinnen ward er auch von denjenigen Ständen unterstützet, so auf seine Seite getreten, denn deren Rath fiel einhellig dahin aus, er solle sich gegenwärtiger vortheilhaffter Gelegenheit bedienen, durch Worte und leere Unterhandlungen nicht aufhalten, sondern

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

dern sich unverzüglich die Königliche Crone zu Metz aufsetzen lassen.

Es wird er doch zu Verdun angenommen.

Er trat also diese Reise an, und verfügte sich ohne weitern Aufenthalt nach Verdun, wo er bereits von vielen Reichs-Ständen, und selbst von dem Bischoffe dieser Stadt, Hattone, wie auch von dem zu Toul, Arnulfo, als ihr Herr und rechtmäßiger König aufgenommen und empfangen wurde k). In ihrer Begleitung langete er am 5ten September zu Metz an, da ihn der dasige Bischoff, Adventius, welcher sich König Carln allezeit auf das äusserste gefällig zu erweisen beflissen, und daher auch von den gantzen Unternehmen der vornehmste Urheber war, nicht nur mit gleicher Ehrerbietigkeit einhohlete, sondern demselben auch den Bischoff von Tongres, Franconem, nebst einer grossen Anzahl des Lotharingischen Adels zuführete.

Seine Crönung zu Metz auf des dasigen Bischoffs Vortrag beschlossen,

Man beschloß hierauf sofort den 9ten dieses Monats eine allgemeine Versammlung der Bischöffe und Reichs-Stände an diesem Orte zu halten l). Diese erfolgte in der Kirche des Heil. Stephani, darinnen der Bischoff Adventius durch eine weitläufftige Schrifft, welche er öffentlich ablase, den Vortrag thate: „Er beklagte sich in selbiger anfangs „über die vielen Bedrängungen, „welche das Lotharingische Reich „unter ihrem verstorbenen König „habe ausstehen und erdulden müs„sen, rühmete aber zugleich die beson„dere Vorsicht Gottes, welcher nach „seiner wunderbaren Barmhertzig„keit dieses Unglück nunmehro nicht „nur von demselbigen wieder abge„wendet, sondern auch ihr demüthi„ges Gebeth gnädig erhöret habe, „indem er ihnen endlich nach Wunsch „einen König gesendet, zu welchem „man sich gewiß versehen dürffte, „daß er sich eydlich verbindlich ma„chen würde, die so nöthige Ruhe „mit möglichsten Kräfften bald her„zustellen, und allezeit zu erhalten, „seine Länder ihren hergebrachten „Gewohnheiten und beschriebenen „Gesetzen gemäß zu regieren, einem je„den Recht und Gerechtigkeit ange„deyhen zu lassen, insonderheit aber „die Kirche nebst ihren Hirten mäch„tigst zu beschützen. Und aus die„sen Ursachen zweiffle er im gering„sten nicht, jedermann werde König „Carln, als den rechtmäßigen Er„ben des Lotharingischen Reiches „annehmen und erkennen, auch sei„nem treuen und wohlgemeyntem „Rathe zu Folge, zu dessen würckli„cher Crönung sofort seine Einwilli„gung öffentlich zu ertheilen nicht „anstehen.

Diese Anrede konte um so viel leichter die gehoffte Würckung errei-

k) Aimon. L. V. c. 21. Annal. Bertin. h. a. 384. sqq. Hincm. T. I. opp. p. 741. sqq.

l) Iid. ibid. conf. Sirmond. T. III. p.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

reichen, als niemand zugegen war, der sich unterstehen dürffen, König Carln und dem meisten Hauffen im geringsten zu wiedersetzen; Es erschallete also ein erfreulicher Zuruff, durch welchen jedermann sein Vergnügen und Einwilligung an den Tag zu legen, beflissen war.

Man ließ auch diese erste Hitze nicht vorbey gehen, sondern der Frantzösische König nahm sofort selbst das Wort, und erklärete sich: „Daß, nachdem diese Würdigen Bischöffe durch ihre einmüthige Einstimmung und Zuruff gezeiget, wie „er von Gott selbst erwehlet sey, um „sie zu beherrschen und zu beschützen; „So wolle er auch versprechen, daß „er mit Gottes Beystand den Gottes-Dienst und die Kirchen erhalten, einen jeden gebührend ehren, „bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten schützen und nach Geist- und „Weltlichen Gesetzen, das Recht „handhaben wolle, damit auch ihm „hinwiederum ein jeder die gebührende Ehre, Gehorsam und Dienste zu leisten und zu erweisen die „Gelegenheit haben möge, auf Art „und Weise, wie es bey seinen Vorfahren geschehen.

Der Ertz-Bischoff von Rheims, Hincmarus, wurde sodann mit Einwilligung der sämtlichen, unter das Ertz-Bißthum Trier gehörigen Bischöffe, von Adventio, Hattone, und Arnulfo aufgeruffen, an statt des Trierischen Ertz-Bischoffs die Crönung und Salbung vor die Hand zu nehmen m).

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

und vom Ertz-Bischoff von Rheims vollzogen.

Dieser stund in den Gedancken, ihm komme diese Verrichtung auch ausser dem von Rechts wegen zu, und wolte nicht leiden, daß Rheims dem Stuhle zu Trier nachgehen solte. Wie er nun nach der Beschaffenheit der damahligen Zeiten gelehrt und bered; So ließ er diese Gelegenheit nicht aus Händen, sowohl die Gerechtsame seiner Kirche, als das Lob seines Königes weitläufftig auszuführen.

Unter andern stellete er für n): „Ob er schon aus einer andern Provintz sey, und seine Kirche zu dem „Lotharingischen Reiche nicht gehöre; So hoffe er dennoch, daß „er den Geistlichen Gesetzen im geringsten nicht zuwieder handeln „würde, wenn er in gegenwärtiger „Versammlung das Wort zu führen sich unternehme, da das Trierische und Rheimische Bißthum „jederzeit in einer besondern Verbindung gestanden, als zwey Schwestern angesehen worden, ihre Ertz-Bischöffe zum öfftern gemeinschafftliche Kirchen-Versammlungen zusammen beruffen und von langen „Zeiten her die Gewohnheit gewesen,

m) ibid. n) v. Hincm. Opp. T. I. p. 743. Aimon. L. V. c. 21. Annal. Bertin. h. a. conf. Sirm. T. III. p. 384.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

„sen, daß der älteste von ihnen dem „jüngern vorgegangen. Vorjetzo „habe er noch zwey besondere Ursa„chen, warum er sich dieses Rechtes „anmaßen könne, weil nemlich der „Ertz-Bischöffliche Stuhl würck„lich erlediget, und er von den Bi„schöffen des Trierischen Bezircks „die Stelle ihres Vorgesetzten zu ver„treten selbst ersuchet worden.„ Ihm gab hierauf die Geistlichkeit nochmahls Beyfall, und Hincmarus fuhr fort, denjenigen Ursachen und Bewegungs-Gründen, so bereits der Bischoff von Metz angeführet, noch andere beyzufügen, die die Nothwendigkeit der Salb- und Crönung Caroli anpriesen. „Denn, „sagt er, so wäre nicht nur Clodo„väus, von dem Ludovicus Pi„us, als der Vater dieses Caroli, „abstammete, mit dem heiligen und „vom Himmel herabgesendeten Oeh„le zum König gesalbet worden, „sondern auch selbst Ludovicus „Pius habe sich crönen und sal„ben lassen. Ja man fände in den „Göttlichen Schrifften aufgezeichnet, „daß die Könige ordentlich bey Er„haltung eines jeden Reiches sich „die Crone auffsetzen lassen. Und „eben zu diesen Endzweck sey auch „jetzo die anwesende Geistlichkeit ver„sammlet, Carln, den sie vor ihren „König erkenneten, auch feyerlich „darzu zu salben, und verlange er „hierüber ihren Beyfall.„ Da man nun einstimmig die Crönung bewilligte, so ward darauf alsofort der Ambrosianische Lobgesang angestimmet.

Nach dessen Endigung schritt man zu den gewöhnlichen Crönungs-Gebräuchen o), darbey der Ertz-Bischoff von Rheims den Bischoff von Laon, Hincmarum, seinen nahen Anverwanten, Adventium von Metz, Odonem von Beauvais, Hattonem von Verdun, Franconem von Tongres, und Arnulfum von Toul, zu Beyständen hatte. Alle diese sprachen Anfangs besondere Gebethe vor dem König, worauf ihn Hincmarus unter den Anfangs-Worten des Gebets: Coronet te Dominus corona gloriæ &c. einseegnete, und mit den geweyheten Oele salbete. Bey einem andern Gebeth, so mit dem ersten einerley Anfang hatte, setzten ihm einige Bischöffe die Crone aufs Haupt, und die übrigen gaben ihm bey den Worten: Det tibi Deus velle & posse &c. den Königlichen Scepter und einen Palm-Zweig in die Hände, worauf diese Handlung durch neue Gebethe, welche der Ertz-Bischoff insgesamt selbst aufgesetzet, und durch Haltung der hohen Messe beschlossen ward.

Worauf sich Carl der Regierung dieses Reiches annimmt.

Carl meynete nunmehro zum ruhigen Besitz des Lotharingischen Reiches gelanget zu seyn, und also nahm

o) Hincmar. l. c. p. 745.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

nahm er sich auch der Regierung sogleich an. Wir finden, daß er schon an eben dem Tage, da er die Crone erlanget, auf Ansuchen seines Printzens, des Abts Carolomanni, eine gewisse Capelle des H. Hilarii, dem H. Arnulfo zugeeignet p), und einige haben angemercket, daß Carl sich von dieser Zeit an, einen Kayser und Augustum nennen lassen q), weil er nunmehro nicht ein, sondern zwey Königreiche besitze.

Nach wenig Tagen erhob er sich von Metz nach Florinkengen, wo er gleichfalls alles, was zu Erhaltung seines neuen Reiches nöthig zu seyn schiene, vorläuffig veranstaltete r). Von hier gieng er nach Acken, welches die Haupt-Stadt des Lotharingischen Reiches war, und von Carls des Grossen Zeiten an, der vornehmste Sitz der Austrasischen Könige gewesen, dahin er von einer grossen Anzahl vornehmer Herren begleitet ward, die ihm daselbst die Huldigung leisteten, und dadurch ihres Gehorsams und Treue, wenigstens den Worten nach, versicherten.

König Ludewig von Teutschland fordert inhalts der Verträge, die Helffte des Reichs,

König Ludewig von Teutschland lag immittelst zu Regenspurg noch tödtlich kranck, als ihm die Nachricht von seines Bruders unvermutheten Unternehmungen hinterbracht wurde. Da er nicht im Stande war, ihm sogleich Einhalt zu thun, fertigte er Gesanten an ihn ab, welche sich öffentlich beschweren musten, daß dieses Verfahren den errichteten Verträgen zuwieder lauffe, darbey aber ersuchten sie den König, sich aller ferneren Eingriffe so lange zu enthalten, biß ihres Herrns Gesundheits-Zustand sich persönlich mit ihm zu besprechen, und über das hinterlassene Erbe abgeredeter maßen zu vergleichen, gestatten möchte s).

Die Antwort konte König Ludewig leicht voraus sehen, welche nach des Frantzösischen Königs Gewohnheit in nichts anders, als einer leeren Versicherung bestunde, wie er mit demselbigen in beständigen guten Vernehmen zu stehen wünschete, und daher nichts, so ihm im geringsten nachtheilig seyn könte, vorzunehmen willens wäre.

und Kayser Ludovicus II. die gantze Erbschafft.

Kayser Ludovicus II. hatte noch vielweniger Ursache hierzu stille zu sitzen, da er nach allen Rechten auf seines verstorbenen Bruders Verlassenschafft die gegründesten Ansprüche machen konte. Nur die Umstände, darinne er sich in Italien befand, wolten nicht zulassen, daß er solches, wie es doch nunmehro unumgänglich nöthig war, mit den Waffen auszuführen sich unternehmen durffte. Denn nicht nur die Entlegenheit, son-

p) v. Baluz. T. II. Capitul. p. 1489. n. 97. q) v. Annal. Pith. h. a. r) Annal. Bertin. h. a. s) Annal. Bertin. l. c. Annal. Met. eod. Chron. Regin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

sondern auch vornehmlich die Furcht vor den Saracenen, mit welchen er bißher beständig Krieg führen müssen, und die ihm nur letzthin durch einen Ausfall, den sie aus Barri gethan, nicht geringen Schaden zugefüget t), hielten ihn von einen Zuge über die Alpen und nach Lotharingen ab.

dessen sich der Pabst annimmt.

Er verhoffte dargegen durch das Ansehen des Pabsts durchzudringen, und also das Lotharingische Reich ohne Schwerd-Schlag zu erlangen, und diesem war auch daran gelegen, daß der Kayser vom Kriege gegen die Saracenen nicht möchte abgehalten werden, weil nichts gewisser zu befürchten, als daß sich diese Nation die Gelegenheit zu Nutze machen, und in des Kaysers Abwesenheit suchen würde, ihre siegreiche Waffen immer weiter in Italien auszubreiten.

Harte Schreiben, so dieser ergehen lässet.

Zwey Bischöffe, Paulus und Leo, wurden also mit Päbstlichen Schreiben, sowohl an König Carln, als auch ins besondere an die Frantzösischen und Lotharingischen Stände abgeschicket u), darinnen „dem König sein ungebührliches Unternehmen vorgehalten, und seine „Stände ihn davon abzurathen, die „Lotharingischen aber Kayser Ludewigen, als dem rechtmäßigen und „alleinigen Erbfolger treu zu bleiben, „und den ihm von Gott und Rechts „wegen schuldigen auch bereits seinem „Bruder Lothario zugeschwornen „Gehorsam und Treue nicht zu bre„chen, sondern dessen gerechte Sache „auf das hefftigste zu vertheidigen, und „die Lotharingischen Länder wieder „alle gewaltsame Angriffe kräfftigst zu „beschützen, anermahnet wurden. „Zu welchem Ende er ihnen allerseits „die Kayserlichen Rechte auf die „Lotharingischen Länder zu Ge„müthe führet, zuletzt aber so wohl „dem König selbst, als allen anderen „mit den Bann drohet, die ihn ent„weder in diesen Gedancken zu unter„halten, oder sonst hülffliche Hand zu „leisten, sich unterfangen würden.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

Uber dieses schrieb er auch an die Frantzösischen Bischöffe, vornehmlich aber an den Ertz-Bischoff von Rheims, Hincmarum x). Den „ersteren trug er gleichfalls auf, ih„ren König von seinen ungerechten „Vorhaben abwendig zu machen, „weil es ja wieder Recht und Bil„ligkeit lauffe, demjenigen, welchem „sowohl die Natur selbst, als seines „Vaters letzter Wille die Erb-Folge „gantz allein zueigne, solche so schlech„terdings abzudringen.„ Besonders suchte er Hincmarum durch viele liebkosende Worte zu gewinnen, und

t) v. Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 22. u) v. Sirm. T. III. p. 379. sqq. Annal. Bert. h. a. x) v. Sirm. l. c. p. 381. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

und trug ihm auf, durch seine Vorstellungen bey König Carln alles vorzukehren, damit dieser von seinen Unternehmen abstehen möchte.

Der König suchet sich zu entschuldigen, und die Sache aufzuschieben.

Die Päbstlichen Gesanten traffen zwar den Frantzösischen König um Martini zu Gondreville an, und liessen sich daselbst nebst Boderado, der ihnen von Kayserlicher Seite zu Abforderung der angemaßten Erbschafft zugegeben war, möglichst angelegen seyn, alles was zu Behauptung der Kayserlichen Rechte nöthig seyn konte, beyzubringen, musten sich aber damit befriedigen, daß sie nach Gewohnheit dieses Herren zwar mit ungemein höfflichen, doch zugleich nur leeren und zweifelhafften Worten wieder abgefertiget wurden y), indem er auf ihr Anbringen sich gar nicht einließ, sondern nur so viel zur Antwort ertheilte, wie er nicht unterlassen würde, sein Unternehmen gleichfalls schrifftlich bey dem Päbstlichen Stuhle zu rechtfertigen, und sey er übrigens gar wohl zufrieden, daß sich Pabst Adrianus zwischen ihm und seinem Vetter ins Mittel schlagen wolle, sey also bereit sich in Unterhandlungen einzulassen z).

Eben so wenig fruchteten die an die Geistlichkeit und übrigen Stände abgelassenen Vermahnungen a), da sich dieselbigen bereits meistentheils auf König Carls Seite geschlagen, die übrigen aber zu schwach waren, sich öffentlich vor den Kayser heraus zu lassen; Sie suchten also allerseits nichts mehr, als nur Zeit zu gewinnen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 869.

Anderweites Schreiben des Pabsts,

Der Pabst versuchte es zwar noch einmahl, ob er durch Schreiben den König auf andere Gedancken bringen könte b). Da aber der Kayser demselben durch ein Kriegs-Heer den gebührenden Nachdruck zu geben, nicht im Stande war; So ward darmit eben so wenig ausgerichtet, als das ersteremahl. Er war also nur darauf bedacht, wie er sich im Lande selbst fester setzen, und daselbst allen innerlichen Unruhen vorkommen möchte.

A. C. 870. daran sich der König auch nicht kehret.

In dieser Absicht verlegte er nicht nur seine ordentliche Hofhaltung nach Acken, sondern durchzog auch selbst die gantzen Lotharingischen Länder, da ihm dann allenthalben ohne vielen Wiederspruch der Huldigungs-Eyd abgeleget ward c). Die Stände aus Provence und Burgund waren um gleicher Ursache willen nach Gondreville beschieden worden, und er hatte sich eben daselbst aufgehalten, als sich die Päbstlichen und Kayserlichen Gesanten alda eingefunden, daß sie also von

y) Aimon. L. V. c. 24. Annal. Bertin. h. a. z) v. Epist. Hadr. ad Car. ap. Sirm. T. III. p. 387. a) v. Epist. Hadr. ap. Sirm. l. c. p. 389. sqq. b) v. Epist. Hadr. ad Car. ap. Sirm. T. III. p. 389. c) Aimon. l. c. Annal. Bertin. l. c.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

von diesen wiederrechtlichen Unternehmungen gleichsam selbst Zeugen abgeben musten.

Elsaß wegnimmt,

Als sich auch das Gerüchte ausbreitete, König Ludewigs von Teutschland Kranckheit werde je länger je gefährlicher, und sey an dessen Aufkommen fast gäntzlich zu zweiffeln; So gieng er nach Elsaß, und brachte die Grafen Hugonem, Liutfridi Sohn, wie auch Bernhardum, welche die Aufsicht über die Provintz hatten, gleichfalls auf seine Seite, die ihn auch nach Acken begleiteten, und daselbst der Weynachts-Feyer beywohneten.

ingleichen die erledigten Ertz-Bißthümer ersetzet.

Endlich war König Carls Haupt-Sorge, daß er die zwey erledigten Ertz-Bißthümer, Trier und Cölln, mit solchen Leuten besetzen möchte, welche ihn, wenn es ja noch zu Weitläufftigkeiten kommen solte, zu unterstützen und treulich beyzustehen, willens und vermögend wären d). Dergleichen Personen vermeynete er an Bertulfo und Hilduino angetroffen zu haben, davon der erstere ein naher Anverwanter, wo nicht gar ein Bruder des Bischoffs Adventii von Metz gewesen, daß er sich also auch diesen dadurch aufs neue verbinden können, Hilduinus aber war des abgesetzten Ertz-Bischoffs zu Cölln Bruder. Bertulfus war bereits Priester und Abt zu Mettoch, konte also eher zu der Ertz-Bischöfflichen Würde gelangen, als Hilduinus, der zwar bißher Verwalter dieses Ertz-Bißthums gewesen, und nun auch seines Bruders Nachfolger werden solte, aber die Priester-Weyhe noch nicht erlanget hatte, daher er erst vom Bischoff von Tongren, Francone, darzu gewevhet werden muste, und darauf gab sich König Carl viel Mühe, der Trierischen Geistlichkeit und Volckes zu versichern, damit man sich wieder die Annehmung des neuen Ertz-Bischoffes nicht sperren möchte.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

König Ludewig lässet andere Personen zu Cölln und Trier erwehlen.

Dieses alles blieb König Ludewigen von Teutschland nicht lange verborgen, und dieser sahe wohl, daß es nur dahin abzielete, um sich in dem Lotharingischen Reiche desto fester zu setzen. Er wiedersprach also nicht nur öffentlich der ohne sein Vorwissen unternommenen Ersetzung des Ertz-Bißthums Trier, sondern kehrete sich auch nicht an die bereits unternommene Einweihung Bertulfi, vielmehr ernennete er Waltonem, einen Mönch aus der Abtey S. Maximini bey Trier, selbst zum Ertz-Bischoff, welchen er auch von der Kirche Besitz nehmen ließ e), daß also zugleich zwey Personen waren, so dieses Ertz-Bißthum zu verwalten verlangeten, nehmlich, Bertulfus, den König Carl, und Walto, den König Ludewig

d) Annal. Met. h. a. Chron. Regin. eod.

e) v. Flodoard. Hist. Rem. L. III. c. 20.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

dewig darzu ernennet, denn der dritte, so daran Anspruch machen konte, nehmlich der abgesetzte Theutgaudus war inzwischen gestorben. Walto konte sich in Besitz dieser Würde nicht lange erhalten, weil sowohl der Ertz-Bischoff von Rheims, Hincmarus, als viele andere Bischöffe, insonderheit Remigius von Lyon, Arduicus von Bisantz, Herardus von Tours, Ado von Vienne und Egilo von Sens, sich des Bertulfi auf das hefftigste annahmen, und es theils durch Bitten, theils durch Drohungen so weit brachten, daß Walto wieder abstehen, und sich mit der Abtey S. Maximini befriedigen muste, die ihm, nach der erfolgten Theilung des Lotharingischen Reiches mit dem Teutschen Könige, eingeräumet ward f).

Was König Ludewigen hier nicht von statten gehen wollen, solches führete er in dem Cöllnischen Ertz-Bißthum mit desto besseren Glücke aus, immaßen er solches Hilduino aus den Händen spielete. Er bedienete sich hierzu der vortheilhafften Gelegenheit, da dieser in Cölln nicht zugegen war, sondern sich in König Carls Diensten zu Acken aufhielte g). Denn da schickte er den Ertz-Bischoff von Mayntz, Liutbertum, heimlich nach Cölln, welcher sowohl die Geistlichkeit als Bürgerschafft dahin bewegen solte, sofort aus ihren eigenen Mitteln einen Ertz-Bischoff zu erwehlen. Dieser wagte sich zwar anfangs nicht in die Stadt, damit theils sein Vorhaben zur Unzeit nicht entdecket werden möchte, theils scheuete er sich vor König Carls mächtigen Anhang, forderte aber die Vornehmsten der Stadt zu sich nach Duitz oder Deutz, welches an dem Rhein-Strom, Cölln gegen über, gelegen, eröffnete ihnen seines Herrn Befehle, und versicherte zugleich, daß man ohne weitern Auffenthalt Königlicher Seits selbst zu einer ihnen vieleicht nicht allzuangenehmen Wahl schreiten würde, woferne sie sich dessen Willen zu wiedersetzen, unternehmen solten. Ob sie sich nun gleich entschuldigten, wie sie bereits König Carln ihr Wort gegeben; So bequemeten sie sich doch gar bald.

Man fiel einmüthig auf einen gewissen Prediger, nahmens Willibertum, der wegen seiner besondern Verdienste hierzu am würdigsten zu seyn schiene. Liutbertus ließ sich diesen Vorschlag gefallen, indem er denselbigen nicht nur sofort und fast wieder seinen eigenen Willen auf gewöhnliche Art einweyhete, sondern ihn auch selbst nebst der bey sich habenden Geistlichkeit über den Rhein nach Cölln begleitete, und daselbst auf den Ertz-Bischöfflichen Stuhl setzete.

f) Flodoard. l. c. g) Annal. Pith. a. 870. Chron. Regin. a. 869. Annal. Met. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

setzete. Von dar gieng er ohnverzüglich wieder nach Duitz, und kurtz darauf nach Bayern zurück. Und obgleich der Frantzösische König durch dieses unvermuthete Unternehmen dergestalt aufgebracht ward, daß er gleich darauf nach Cölln eilete, und sowohl den neuen Ertz-Bischoff, als alle übrige, die an dessen Erwehlung Theil genommen, bestraffen wolte; So hatten doch diese das Ungewitter vorausgesehen, und sich allerseits in Zeiten aus der Stadt gemacht, daß also der König, ohne das geringste ausgerichtet zu haben, sich wieder nach Acken zurück begeben muste.

König Ludewig machet Anstalt Carln zur Theilung zu nöthigen.

König Ludewig ward inzwischen je mehr und mehr überzeuget, daß er von seinem Bruder in Güte wenig erlangen würde h). Da er nun von seiner bißherigen Kranckheit genesen, wie er denn im Monath Februarius von Regenspurg wieder nach Franckfurth reisen konte; So machte er nunmehro Anstalt, durch die Waffen sich Recht zu schaffen. Zu Franckfurth fand er bereits eine ziemliche Anzahl der vornehmsten Lotharingischen Stände, welche theils vom Anfange her seine Partie gehalten, und ihn daher seit geraumer Zeit mit Schmertzen erwartet hatten, theils aber König Carls Regierung schon wieder überdrüßig waren, und sich also nach einen neuen Herrn umsahen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870. Lässet aber vorher nochmahls durch Gesanten darum anhalten.

Doch muste vor allen Dingen der bißherige Krieg mit den Slaven völlig geendiget werden. Ehe nun solches geschehen konte, schickte der König eine abermahlige Gesantschafft, dabey sich der Ertz-Bischoff von Mayntz, Liutbertus, und der Bischoff von Hildesheim, Altfridus, befunden, an König Carln ab i), die ihn zu Acken antraffen, als er eben von Cölln zurück gekommen war, und im Begriff stunde, sich Richilden, eine Schwester des Grafen Bosonis, und hinterlassene Tochter des ehemahligen Grafens Bovini oder Bivini, an statt seiner nur letzthin zu S. Denys verstorbenen Gemahlin Irmentrudis beylegen zu lassen k).

Deren Antrag.

Ihr Antrag bestund in folgenden l): „Es solle sich derselbige „entweder so fort entschliessen, die „Lotharingischen Länder wiederum zu verlassen, und in denjenigen „Stand, worinnen sie nach Königs „Lotharii Absterben gewesen, zu „versetzen, oder gewärtig seyn, daß „ihn ihr Herr mit Gewalt der Waffen zu Erfüllung des bereits zwischen ihnen errichteten Theilungs-„Vergleiches anzuhalten, bemühet „leben würde.

h) Annal. Pith. an. 870. i) Annal. Met. a. 869. Chron. Regin. eod. k) Annal. Bertin. a. 869. & 870. l) Annal. Met. a. 869. Chron. Regin. eod. Annal. Bert. 870.

udovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

Der Frantzösische König gerieth durch diesen unvermutheten Antrag in nicht geringe Verwirrung, weil er einen Krieg gerne vermeiden wolte, und doch wuste, daß diese Bedrohungen nicht wie des Kaysers Vorstellungen in leeren Worten bestehen dürfften, sondern daß ihnen König Ludewig über lang oder kurtz den behörigen Nachdruck zu geben nicht unterlassen würde.

Des Königs Erklärung.

Ob er schon vor den Normännern sich so viel, als möglich, sicher zu stellen gesuchet, und daher mit dem Dänischen Fürsten, Rorico zu Novion ein Bündniß errichtet; So konte er sich dennoch so wenig auf diese, als des Hertzogs von Bretagne Versprechungen völlig verlassen, da beyde durch die erste vortheilhaffte Gelegenheit, so sich hervor thun möchte, leichtlich auf andere Gedancken gebracht werden konten. Er hielt also vor rathsamer, in Zeiten den sichersten Weg zu gehen, und etwas gelindere Saiten aufzuziehen m). Man kan sich leicht vorstellen, was für Ausflüchte er gebraucht, sein Unternehmen zu beschönigen, nehmlich wie er sich niemahls in Sinn kommen lassen, den geschlossenen Frieden zu brechen, noch seinem Bruder wieder Recht und Gerechtigkeit von dem Lotharingischen Erbtheil etwas zu entziehen, sondern es sey nur alles aus Verstellung und zwar darum geschehen, damit des Kaysers Anhang um so viel leichter unterdrücket werden sollen, und man nachhero zu einer desto ruhigern und auf beyden Seiten annehmlichen Theilung verschreiten könne.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

Es wird eine Zusammenkunfft beyder Könige,

Doch die Gesanten liessen sich hiermit noch nicht abweisen, sondern der Ertz-Bischoff von Mayntz setzte ihm so lange zu, biß er versprach, sich zu einer mündlichen Unterredung mit König Ludewigen einzufinden, welche mit nächsten zu Mersen an der Maaß erfolgen solte.

und nach diesem, daß eine Theilung statt haben solle, verabredet.

In dieser Absicht wurden zu Acken im Anfange des Monats Martii gewisse vorläuffige Handlungen gepflogen n). Es geschahe solches in Gegenwart des Ertz-Bischoffs Liutberti, der Bischöffe Altfridi von Hildesheim und Odonis von Beauvais, wie auch unterschiedener Grafen, darunter wir zwey Adalelmos, Ingelrannum, Liutfridum und Theodoricum antreffen. Als man nun damit zu Stande war, legte der Cantzler des Frantzösischen Königs, Graf Ingelramnus, zuerst im Nahmen seines Herrn folgenden Eyd ab: „Ich verspreche im Nahmen meines Herrn, König Carls, „daß König Ludewig denjenigen „Theil von den hinterlassenen Reiche Kö-

m) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 24.

n) v. Baluz. T. II. Capitul. p. 221. Annal. Bertin. 870.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

„Königs Lotharii überkommen solle, worüber man sich entweder „selbst mit nächsten vergleichen wird, „oder welchen beyderseits getreue „Räthe und Stände von Rechts- „und Billigkeit wegen ihm zusprechen werden. Uberdieses versichere ich, daß dieser, mein Herr, denselbigen weder in dem zuerhaltenden Theile, noch auch sonst in seinen übrigen Landen im geringsten, „es sey mit List und Betrug, oder „sonst zu hintergehen suchen will, im „Fall und wenn sein Bruder, König Ludewig, gleichfalls von seiner „Seite ihm mit solcher Treue und „Beständigkeit unverbrüchlich zu begegnen, sich anheischig machen wird, „wie ich von Seiten meines Herrn, „so lange derselbige leben wird, gegenwärtig zugesaget und angelobet „habe.

Im Nahmen Königs Ludewigs that Graf Liutfridus, der Kayserin Ermengardis Brudern Sohn, und Graf Hugonis, welcher sich vor kurtzen, wie bereits angemercket, auf des Frantzösischen Königs Seite geschlagen hatte, Bruder, eben dergleichen eydliche Versicherung, sodann wiedetholete den Eyd von Seiten König Carls, noch ein anderer vornehmer Graf, nahmens Theodoricus, und zuletzt folgte im Nahmen des Teutschen Königs noch Graf Radulfus.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870. Ob sich gleich neue Schwierigkeiten ereignen,

Es ereigneten sich aber bald neue Schwierigkeiten, welche verursachten, daß die würckliche Theilung nicht so geschwinde zu Stande kam, als man verabredet hatte o). König Carln gieng es nahe, daß er sich zu einer Theilung derjenigen Länder, die er bereits innen hatte, verstehen müssen. Da er aber die Sache selbst nicht hindern konte; So suchte er wenigstens selbige so lange, als nur möglich, aufzuhalten, und die Theilung so einzurichten, damit er den besten Vortheil davon hätte. Ludewig hingegen drung desto hefftiger auf die Beschleinigung, weil er von den Ländern nichts in Besitz hatte.

und König Ludewig seiner Gesanten Abrede nicht genehm halten will,

Carl war kaum von Acken nach Compiegne aufgebrochen, in der Meynung, sich bey der verabredeten Zusammenkunfft einzustellen: So schickte ihm König Ludewig schon wieder zwölff Gesanten entgegen, welche die Theilung des Lotharingischen Reiches und baldige Erfüllung seines Angelöbnisses von ihm fordern musten p). Sie überreichten zugleich von Seiten ihres Herrn einen entworffenen Theilungs-Plan, und schienen bey Ablehnung der sich hervorthuenden Zweiffel König Carln wenig gute Worte zu geben, sondern vielmehr bey allen Gelegenheiten zu drohen, daß er bey fernener Verweigerung noch mehr zu kurtz kom-

o) Annal. Bertin. a. 870. Aimon. L. V. c. 24. p) ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

kommen würde, da ihrem Vorgeben nach, der Teutsche König an dasjenige, was mit seinen Gesanten vorläuffig abgehandelt worden, ohnedem nicht gebunden sey, weil er es noch nicht genehm gehalten und bestätiget.

zumahl da er den Krieg gegen die Wendischen Völcker glücklich geendiget;

Die Ursache, warum die Teutschen anjetzo so hoch sprachen, war, daß König Ludewig bißhero glücklich gewesen, und dahero durch die Waffen leicht ein mehrers zu erlangen hoffen konte, als ihm vermöge der Verträge gehörete. Die vollkommenen Siege, welche seine Printzen über die Slavischen Nationen, insonderheit aber Carolomannus über die Böhmen und Mähren befochten hatten, machten ihm nicht geringen Muth.

Zwentibold sich unterworffen

Dieser letztere hatte Zwentiboldo in seinen Ländern so viel zu thun gemacht, daß er des langwierigen Krieges überdrüßig worden, und sich nebst seinem gantzen Reiche an denselben ergeben hatte q). Kurtz darauf kam auch sein Vetter, Rastices, in der Teutschen Hände.

und Rastices gefangen worden.

Es hatte derselbe sein Mißvergnügen über Zwentiboldi Unterwerffung allzudeutlich mercken, und sich solches so weit verleiten lassen, daß er ihn hinterlistig aus dem Wege zu räumen gesuchet, und als ihm dieses nicht gelingen wollen, mit Gewalt angegriffen, darüber war er von Zwentiboldo gefangen genommen und an Carolomannum ausgeliefert worden, der ihn so fort in Ketten und Banden nach Bayern bringen lassen r).

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

Dargegen König Carln, sein Sohn, Carolomannus, zu schaffen machet,

Der König in Franckreich hingegen muste besorget seyn, daß er in seinem eigenem Reiche nicht allzulange Ruhe behalten dürffte, indem er entdecket haben wolte, daß sein Printz Carolomannus mit einer Empörung wieder ihn umgehe s). Er suchte zwar der gedroheten Gefahr dadurch abzuhelffen, daß er diesen unruhigen Herrn aller Abteyen, die er bißher in ziemlicher Anzahl besessen, vor verlustig erklärete, und ihn selbst zu Senlis gefänglich einziehen lassen:

den er gefangen nehmen lässet.

Allein dieses konte auch noch viele gefährliche Folgerungen nach sich ziehen. Also muste er nunmehro selbst suchen Ludewigs Freundschafft wieder zu erlangen, und dem Streite wegen Lotharii Erbschafft, ein Ende zu machen. Er schickte also den Bischoff von Beauvais, nebst den Grafen Odone und Harduino an König Ludewigen nach Franckfurth ab, welche denselben ersuchen musten, sich des nähesten zu der verabredeten Theilung einzufinden t). Zu Pon-

q) Annal. Pith. ao. 870. r) ibid. s) Aimon. L. V. c. 24. Annal. Bertin. a. 870.
t) Annal. Bertin. l. c. Aimon. L. V. c. 25.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

Pontion erhielt er auch durch anderweitige Abgeordnete des Teutschen Königs die Nachricht, wie sich dieser in kurtzen zu Mersen einstellen würde.

So hat doch die abgeredete Zusammenkunfft ihren Fortgang.

Und hier wurde zugleich verabredet, daß sich König Carl nach Heristall begeben solle, da denn zwischen diesem Orte und Mersen durch beyderseitige Gevollmächtigte, und zwar auf den 28. Julii der endliche Vergleich abgehandelt werden solte, doch dergestalt, daß man von jeder Seite mehr nicht, als vier Bischöffe, zehen Räthe und dreyßig Lehn-Leute darzu ernennen könne.

König Ludewig feyerte hierauf in Bisestatt, ohnweit Worms, das Pfingst-Fest, und brach im Junio nach Lotharingen auf, hatte aber unterweges zu Flameresheim das Unglück, daß er von einem Hause fast wäre erschlagen worden, darinnen er eingekehret war, und welches seiner Baufälligkeit halber einfiel u). Er war an den Ribben angeschällert; Und ob er gleich viel Schmertzen ausstund, so hielt er sich doch nicht auf, sondern langete Tages darauf zu Mersen an.

Die Unterhandlungen werden durch beyderseitige Räthe zwischen Mersen und Heristall gehalten,

Die Unterhandlungen nahmen sofort ihren Anfang, welche auf einem Winckel des Landes, den die vorbeyströmende Maas machte, täglich fortgesetzet, eher aber nicht, als den 8ten Augusti zu Ende gebracht wurden x). Hier erfolgte endlich die völlige Theilung der Lotharingischen Länder, welche von den hierzu erkiesenen Personen entworffen, von den gesamten Ständen einstimmig gebilliget, sodann aber von beyderseits Königen förmlich angenommen, unterzeichnet und bestätiget ward.

und kömmet die Theilung des Lotharingischen Reiches zu Stande.

Vermöge dieses Vertrags bekam König Ludewig von Teutschland zu seinem Antheil, Cölln, Trier, Utrecht, Straßburg und Basel mit ihren zugehörigen Ländereyen. Er hatte bereits Worms, Speyer und Mayntz, und also erlangte er die Herrschafft längst des gantzen Rheines von der Schweitz an. Ferner wurde ihm Metz, mit allen dem, was hierzu gehörete, abgetreten, dergestalt, daß er fast alles, so zwischen der Our und der Maas innen gelegen war, überkam. Endlich gehörete ihm noch Acken, nebst den zwischen dem Rhein biß an die Maas gelegenen Landen.

Was ein jeder König darvon bekommen.

Die vornehmsten Oerter hingegen, welche auf König Carls Antheil

u) Aimon. L. V. c. 25. Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod. Annal. Met. eod. Chron. Regin. eod. x) Aimon. L. V. c. 25. Annal. Bertin. h. a. Annal. Met. eod. Chron. Regin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

theil kamen, waren: Lion, Besançon, Vienne, Tongres, Toul, Verdun, Cambray, Viviers, Usetz. Uberdieses fiel ihm Hennegau und der Drittheil von Frießland zu, welcher sich biß an die Schelde erstreckete, daß also dessen Theil fast gantz Ober-Lotharingen, ein ansehnliches Stück der Niederlande, des Hertzogthums Burgund, Dauphine und Langvedock, so viel davon der Rhone am nähesten war, in sich begriffe y).

Nach Errichtung dieses Vergleichs schienen beyde Brüder vollkommen vergnügt von einander zu gehen, nachdem sie sich dergestalt in eines fremden, nemlich die dem Kayser Ludewig II. von Rechtswegen heimgefallene Lande getheilet hatten.

König Carl erhob sich nach der Königlichen Burg Lestines, König Ludewig aber ging nach Acken, um sich daselbst wieder heilen zu lassen, weil der Schaden, so er bey Einfallung des Hauses zu Flameresheim erhalten, übel gerathen war, und ihn fast in Lebens-Gefahr gesetzet hatte z).

Der Kayser fordert nochmahls die Uberlassung des gantzen Reiches.

Hier langten so wohl vom Kayser als Pabste Adriano Gesante an, welche, da sie von allen, was bißher vorgegangen, noch keine Nachricht erhalten, sich schmeichelten, es würde sich König Ludewig aus Eyfersucht gegen König Carln des Kaysers annehmen, und ihm zum Besitz der Lotharingischen Erbschafft behülfflich seyn a). Die Gesantschafft bestund von Päbstlicher Seite aus drey Bischöffen, deren zwey Johannes genennet werden, und Petro, ingleichen einem Priester der Römischen Kirche; Von Kayserlicher Seite, aus dem Bischoff Wibodo und Graf Bernardo, welche den König nebst Einhändigung eines Päbstlichen Schreibens ersuchten, sich von Königs Lotharii Erbschafft nichts anzumaßen.

Der Pabst ersuchet König Ludewigen darzu behülfflich zu seyn.

Es scheinet darbey, als ob vorhero der Teutsche König den Kayser allerdings sicher gemachet, und alle Freundschafft, Hülffe und Beystand zugesagt habe: Denn Pabst Adrianus weiß in dem an ihn abgelassenen Schreiben b), „seine ausnehmende Billigkeit und Festhaltung des einmahl gegebenen Wortes mit vielen Lobes-Erhebungen heraus zu streichen, und ersuchet ihn dahero auch fernerhin dem Kayser in seiner gerechten Sache keinen Eintrag zu thun, bezeiget darbey sein äuserstes Mißfallen über des Frantzösischen Königs Unternehmen,

y) v. ind. diplom. h. a. n. 1. z) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 25. & 26. Chron. Regin. h. a. Annal. Pith. eod. a) Annal. Pith. h. a. Aimon. L. V. c. 26. Annal. Bertin. h. a. b) v. Epist. Hadr. ad Ludov. ap. Sirm. T. III p. 392.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

„men, und fügt noch hinzu, daß im „Fall sich dieser nicht beqvehmen „würde, davon abzustehen und dem „Kayser die, allen Rechten nach, ihm „zustehenden Länder auszulieffern, „er selbst nach Franckreich kommen und wieder denselben, als einen Verächter Gottes und des „Apostolischen Stuhls, seine Rache „ausüben wolle; Er fügte noch „bey, wie er sich über die übereilte Ersetzung des Ertz-Bißthum Cöllns „nicht wenig verwundert habe, „welche er keinesweges vor genehm „halten könne, da selbige theils ohne „sein Vorwissen und Einwilligung, „die allerdings erfordert werden sol„len, geschehen, theils aber er selbst „Gunthario das Wort gegeben „habe, daß seine Sache vorher noch„mahls in einem Synodo förm„lich untersuchet werden solle.„ Allein, da König Ludewig seinen Theil von Lotharii Erbschafft bekommen, hatten sich seine Absichten geändert, und so sehr er vorher wieder Carls Besitznehmung der Lotharingischen Erbschafft geeyfert, so sehr war er nunmehro bemühet, den davon erhaltenen Antheil gegen des rechtmäßigen Erbens Ansprüche zu behaupten.

und drohet König Carln mit dem Bann.

Da die Gesanten sowohl bey dem Könige, als den Teutschen Bischöffen, welchen sie ein gleichmäßiges Schreiben von Päbstlicher Seite einzuliefern hatten, hier nichts ausrichten konten, wolten sie ihr Heil bey König Carln versuchen, dem sie so wohl als dessen gesamten Bischöffen, vornehmlich aber dem Ertz-Bischoff zu Rheims, Hincmaro, Päbstliche Schreiben zu übergeben hatten. Der Inhalt des erstern bestund aus lauter Klagen, Verweisen, und Drohungen c), „im Fall „er von seinen bißherigen ungebühr„lichen und höchst ungerechten Ver„fahren nicht abstehen wolte, immas„sen der Pabst würde genöthiget „werden, auf das schärffste wieder „ihn zu verfahren. Um ihn nun „völlig zu überzeugen, schloß er einen „Auszug bey von derjenigen Bitt„schrifft, so König Carl an den Rö„mischen Stuhl zu der Zeit erlas„sen, da ihn König Ludewig von „Land und Leuten zu vertreiben ge„suchet. Denn da er sich vorjetzo „gegen den Kayser nicht anders, als „dazumahl sein Bruder gegen ihn „bezeige; So folgerte er daraus, „daß er auch nunmehro diesem auf „sein Anhalten nothwendig alles „dasjenige angedeyhen lassen müsse, „warum er dazumahl wieder den „Teutschen König selbst gebethen. „Denn ausserdem würde er vor un„gerecht und parteyisch anzusehen „seyn.

Es ging also der Schluß dahin: „Er solle sofort das Lotharingische Reich

c) v. Sirm. T. III. p. 393.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

„Reich wieder räumen, und selbiges „fernerhin mit allen feindlichen Angriffen verschonen, oder wiedrigenfalls gewiß versichert seyn, daß „man den ihm bereits zuerkannten „Bann würcklich an ihm vollstrecken, auch sonst aller Mittel sich „möglichst bedienen würde, seine Ungerechtigkeit nach Verdiensten zu bestraffen.

Giebet den Bischöffen und Ständen auf ihren König darzu zu vermögen,

Eben dieses war der Inhalt der an die Frantzösischen Bischöffe und Stände gefertigten Briefe d), über welche sich Adrianus nicht wenig beschwerete, daß sie seinen letzteren Anordnungen nicht nachgelebet, und so gar die an sie abgelassenen Schreiben nicht einmahl zu beantworten gewürdiget hätten.

und verweiset dem Ertz-Bischoff von Rheims, Hincmaro, daß er dem König beystehe.

Hincmaro gab er noch über dieses Schuld e), „daß er König „Carln in seiner bißherigen Tyranney und Hartnäckigkeit zu verstärcken gesuchet, und legte ihm daher „nochmahls ernstlich auf, diesen entweder nach möglichsten Kräfften „von weiterer Beeinträchtigung der „Kayserlichen Rechte abzuhalten, „oder gewärtig zu seyn, daß er sich „mit demselben gleicher Straffe theilhafftig machen würde.

Ob die harten Ausdrückungen, deren sich der Pabst schon seit einiger Zeit gegen den Frantzösischen König bedienet, oder die Uberzeugung, daß im Haupt-Werck der Pabst Recht habe, und daß man zu Beschönigung der bißherigen Unternehmungen nichts gründliches aufbringen können, die Ursache gewesen, warum weder der König selbst, noch dessen Bischöffe und Stände die Päbstlichen Schreiben beantwortet, solches muß man dahin gestellet seyn lassen. Wenigstens finden wir nicht, daß auch diese Schreiben einer Antwort gewürdiget worden.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

König Carl beschweret sich darüber,

In anderen Angelegenheiten schrieb König Carl an den Pabst, und da beschwerete er sich zugleich nicht wenig über dessen bißheriges Bezeigen f), „und wieß ihn auf seine „Königliche Hoheit, nach welcher er „ihm eben diejenige Ehrfurcht schuldig sey, so er und seine Vorfahren „den Fränckischen Kaysern und „Königen zu erweisen sich nicht entbrechen können.

und Hincmarus vertheidiget denselben so wohl, als sich selbst.

Der Ertz-Bischoff von Rheims aber muste mit Königlicher Einwilligung, das an ihn gerichtete Schreiben beantworten, darinnen er so wohl seine Unschuld nach Möglichkeit zu erhärten, als die bißherigen Unternehmungen zu rechtfertigen suchte g). „Er versicherte den Pabst, „daß er dessen Befehle allezeit mit „besondern Fleiße ins Werck zu setzen gesuchet, indem er nicht nur „diese dem Könige und allen Ständen

d) ap. Sirm. T. III. p. 389. & 391. e) ibid. p. 390. f) v. Epist. Car. ad Hadr. ap. Hincm. T. II. opp. p. 701. g) v. Hincm. Epist. ad Hadr. T. II. opp. p. 689. sqq.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

„den schuldigster maßen eröffnet, „selbst auch so viel ihm möglich ge- „wesen, darüber gehalten, sondern „auch nicht ermangelt habe, so wohl „seinen Herrn, als den Teutschen „König von den letztern, dem Kay- „ser zum Besten, ihm übersendeten „Schreiben und der angehängten „Bann-Drohung zu benachrichti- „gen, auch deshalber eine besondere „Verwahrungs-Schrifft, so er zu- „gleich beyfüget, so wohl an die Kö- „nige, als deren Bischöffe auszufer- „tigen. Niemahls, fährt er fort, „habe er es an Vorstellungen und „Ermahnungen ermangeln lassen, „um beyde Könige dahin zu bewe- „gen, daß sie sich durch Regiersucht „oder Geitz nicht blenden lassen möch- „ten: Allein es wolten diese nicht „einräumen, daß es ihnen an genung- „samen rechtlichen Ursachen um sich „des verstorbenen Königs Lotha- „rii Erbschafft anzumaßen, und „die darauf erfolgte Erbtheilung zu „unternehmen, fehle; Es stimme- „ten auch mit ihnen die gesamten „Unterthanen des Lotharingischen „Reiches überein, als welche einhel- „liglich der Meynung wären, daß das „Wohl und Wehe der Fränckischen „Provintzien auf diesem Vergleiche be- „ruhe, die man sonst in kurtzen wieder „in dem traurigen Zustande sehen „würde, worein sie nach Kayser „Ludewigs des frommen Abster- „ben ehemahls verfallen und biß- „hero sich befunden. Bey so be- „wanten Umständen würde ihm nie- „mand verdencken, daß er hierinne „weiter nichts unternommen, so sei- „nem Herrn zum Nachtheil gerei- „chen könne, doch habe er allemahl „gewünschet, daß sich der Päbstliche „Stuhl in das Mittel schlagen möch- „te. Die Ansprüche, welche der „Frantzösische König auf die Lo- „tharingischen Länder mache, be- „ruheten darauf, daß eines theils „dieselbigen bereits von seinem Herrn „Vater, mit Einwilligung der ge- „samten Geistlichkeit und aller „Stände, ihm geschencket, andern „theils aber diese Schenckung von „Kayser Lothario, des jetzo regie- „renden Kaysers Vater, damahls „gebilliget und bestätiget worden. „Wie könne es also von ihm gefor- „dert werden, daß er Kläger und „Richter, und zwar eines Königs „seyn solle, über dessen Person er „doch die geringste Gerichtsbarkeit „nicht besitze? Oder wie könne ihm „angesonnen werden, daß er wieder „diesen mit mehrerer Schärffe ver- „fahren solle, als man wieder die ge- „ringsten Leute zu gebrauchen pfle- „ge, welche niemahls eher in Bann „gethan würden, als biß wieder sie „förmlich, und den Rechten nach, ver- „fahren worden. Er sage frey, je- „doch mit schuldigster Ehrerbietung „gegen den Römischen Stuhl, „daß er weder Urheber, noch Rath- „geber von dem sey, welches den „Nahmen einer Tyranney verdienen

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

„solle: wie denn auch diejenigen, wel„che ihm dieses zu seiner Verkleine„rung Schuld gegeben, es niemahls „würden erweisen können. Es sey „ihm zwar ferner auferleget wor„den, keinen Umgang mit dem Kö„nige zu haben, ingleichen werde ihm „mit sehr harten Bedrohungen un„tersaget, denselben weiter nicht zu „schützen und beyzustehen; Er wis„se aber nicht, wie er, als eine Per„son, die mit so grossen Eyfer den „Vortheil des Päbstlichen Stuhls „suche, dergleichen Bedrohungen „verdienet habe, von denen ein jeder „ungescheuet sage, daß keiner von „seinen Vorfahren dergleichen harte „Anordnung von einem Pabste er„halten, ob sich gleich zum öfftern „zugetragen, daß sich die Könige in „dem Fränckischen Reiche gegen „einander verbunden, und wohl gar „die Kinder gegen ihre Väter, oder „ein Bruder wieder den andern die „Waffen ergriffen. Es wären nur „gar zu viele, so dem Könige vorstel„leten, daß man dergleichen Bezei„gen von Päbstlicher Seiten noch „niemahls erhöret, da sich Pabst „Nicolaus in des verstorbenen Lo„tharii offenbaren Ehebruchs-Sa„che, nicht einmahl unterfangen, ei„nem eintzigen Bischoffe bey Straf„fe des Bannes, die Gemeinschafft „mit ihm zu untersagen, zugeschwei„gen, daß alle vorige Päbste, auch „so gar denen, von dem wahren „Glauben abgefallenen Kaysern „und Königen die schuldige Ehre zu „entziehen, sich niemahls erkühnet. „Diese drängen also bey dem Kö„nige sehr darauf, er solle nicht ge„statten, daß ihn der Pabst, als ei„nen meineydigen und unrechtmäs„sigen Besitzer fremder Reiche anse„hen wolle, vielweniger einräumen, „daß man sein mehr als zu gegründe„tes Recht nach den Kirchen-Ge„setzen entscheiden könne, da er sich „jederzeit im Stande sehe, selbiges „auf andere Art darzuthun und „auszuführen. Man beschwere „sich vielmehr, das Königliche An„sehen werde von den Bischöffen „und Ständen nicht genungsam be„schützet, immaßen man dergleichen „Eingriffe nicht gestatten, sondern „die Päbste auf das Bezeigen ih„rer Vorfahren, und insonderheit „auf die Zeiten Pipini und Carls „des großen verweisen solle. Man „wisse ja, wie die Feinde der Kirche „niemahls durch den Bann-Strahl, „sondern durch die Krafft der Waffen „überwunden, und durch diese ledig„lich die Reiche vergrössert wor„den. Und ob er zwar dagegen „dem Könige und seinen Ständen „den von Gott, Petro und seinen „Nachfolgern in die Hände gegebe„nen Binde- und Löse-Schlüssel „vorstellig zu machen gesuchet; So „unterstünden sich doch diese darauf „zu antworten: wenn die Kirche „dergleichen Macht habe, möchte sie „sich solcher nur wieder die Feinde be-

„bedienen, und durch die Krafft ih„rer Verbannungen die Normän„ner aus Francken vertreiben, dar„gegen aber von ihnen keine Hülffe „verlangen. Müsse man aber ein„räumen, daß man der Weltlichen „und ihrer Waffen nicht entbehren „könne; So solle man sie auch in „dem Besitze ihrer Rechte lassen, und „daher auch den Pabst anhalten, „daß er ihnen keinen König aufzu„zwingen suche, der allzuweit von „ihnen entfernet, und folglich nicht „im Stande sey, das Reich wieder „die Einfälle der Ungläubigen zu „beschützen, zumahl da er, der Pabst, „ohnmöglich selbst König und Bi„schoff zugleich seyn könne, daher sich „auch seine Vorfahren niemahls ei„nes andern Regiments, als nur in „Geistlichen Dingen, angemaßet. „Sie wären nicht gewohnet derglei„chen Joch zu ertragen, sondern viel„mehr durch die Schrifft selbst be„rechtiget, sich bey ihrer Freyheit und „Güthern auf das äuserste zu schü„tzen. Und wenn ein Bischoff bey „dem Gebrauch des Bannes zu „weit gehe, und sich desselben miß„brauche, so beraube er sich selbst der „ihm ertheilten Gewalt des Binde„Schlüssels: Er könne niemanden „das Recht, so ein jeder an der ewi„gen Seeligkeit habe, dadurch ent„ziehen, welches alleine durch be„harrliche Sünden verlohren werde: „Es sey also höchst unbillig, denjeni„gen in Bann zu thun und von aller „Christen Gemeinschafft auszu„schliessen, an dem noch Besserung „zu spühren, und dieses zwar nicht „etwan um begangener Sünden wil„len, sondern lediglich aus zeitlichen „Absichten, um nehmlich ein König„reich einem zu nehmen, und einem „andern es geben zu können.

„Wenn also der Pabst den Frie„den liebe, so solle er nicht selbst „zu neuen Unruhen Anlaß geben, „weil man doch wisse, daß man vor „Gott keine Verantwortung haben „würde, wenn man gleich denjeni„gen eben nicht vor einen König er„kenne, welchen der Pabst schlechter„dings einsetzen und dafür erkennet „wissen wolle.

„**Hincmarus** bath also den „Pabst, er möchte überlegen, in was „vor Verwirrung er ihn durch seine „Anordnungen gesetzet habe, und wie „er bey so bewanten Umständen, oh„ne Verletzung seines Gewissens „und ohne Hintansetzung der ihm „obliegenden Sorge vor seine Kirche, „ohnmöglich die Gemeinschafft und „Umgang seines Königs meiden „könne, da selbiger so offt mit seiner „Hoffstatt in seinen Kirchen-Sprengel „und Stadt komme, er müsse denn „als ein Miethling seine Kirche und „Heerde verlassen sollen; Doch wüste „er auch nicht, wohin er, um ausser „des Königs Reich zu seyn, fliehen „könne: Daher er den König mit „seinen Gefolge jederzeit auffnähme und

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

„und ihn, so lang derselbe alda Hof „hielte, von dem Kirchen-Vermögen, „wie es hergebracht, unterhalte. „Er hoffe aber auch nicht, daß er um „eines andern willen, von der Ge-„meinschafft mit der Römischen Kir-„che werde ausgeschlossen werden, zu-„mahl, da er an des Königs Unterneh-„men keinen Theil habe, sondern seine, „des Pabsts, Gesanten selbst zeugen „würden, wie eyfrig er die Päbstli-„chen Befehle zu vollbringen gesuchet, „und wie nachdrückliche Vorstellun-„gen er dem König gethan: Da aber „wenig damit auszurichten gewe-„sen, und man ihn bedeuten lassen, „daß es ihm besser anstünde, sich in „seine Kirche zu verfügen, und alda „vor dem Altar zu singen, als sich „um Land und Leute zu bekümmern, „über die er doch keine Gewalt hätte; „So könne man sich also keine Hoff-„nung weiter machen, den König auf „andere Gedancken zu bringen, da „derselbe völlig entschlossen sey, seine „Ansprüche nach Möglichkeit und „mit allen Kräfften zu behaupten, „sich auch durch dergleichen Bedro-„hungen im geringsten nicht darvon „würde abwendig machen lassen.

Obgleich die Päbstlichen Gesanten wegen des Kaysers nichts ausrichten können;

Inzwischen setzten die Päbstlichen Gesanten nebst den Kayserlichen Abgeordneten zu S. Denis König Carln doch dergestalt harte zu, daß er zuletzt höchst empfindlich ward h). Weil er es aber mit dem Pabst nicht völlig verderben, noch sich ihn gäntzlich zum Feinde machen durffte; So ließ er sich äuserst angelegen seyn, seinen Verdruß zu verstellen, und den Abgeordneten sonst alle nur ersinnliche Ehren-Bezeigungen zu erweisen.

So wird ihnen doch wegen Carolomanni Befreyung gefuget.

Da er auch in der Haupt-Sache ihnen nicht fugen wolte; So gab er ihnen doch darinnen Gehör, daß auf ihr Ersuchen Printz Carolomannus, welchen er wegen beschuldigten Aufruhrs, zu Senlis in Verhafft hatte, wieder auf freyen Fuß gestellet wurde i). Er begleitete sie auch biß nach Rheims, wo er sich noch acht Tage lang bey ihnen verweilete. Weiter aber konten sie nichts erhalten, wir finden auch nicht, worinnen eigentlich die Antwort bestanden, so sie auf ihren Antrag zurück bekommen; Doch fehlet es auch bey den ungerechtesten Unternehmungen niemahls an Beschönigungs-Ursachen, womit man solche zu bemänteln und zu entschuldigen suchet.

König Carl schicket Gesante und Geschencke nach Rom.

Kurtz darauf ward der Abt Ansegisilus zu S. Michael in Beauvais nebst einem, nahmens Lothario, nach Rom abgefertiget, und durch selbige ein ungemein höffliches Schreiben an Adrianum überschicket, welches zugleich durch unterschiedene beygelegte Geschencke, insonderheit aber durch zwey kostbare Cro-

h) Aimon. L. V. c. 27. Annal. Bertin. l. a. i) ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 870.

Cronen begleitet ward k), weil Carl vermuthete, diese Freygebigkeit werde des Pabsts Zorn am ersten besänfftigen, und seine Ursachen, warum er dem Kayser nichts abtreten könne, geltend machen.

A. C. 871. Beyde Könige suchen sich im Lotharingischen Reiche fester zu setzen.

Denn im übrigen kehreten sich weder Carl noch Ludewig an des Pabsts und Kaysers Vorstellungen, sondern ihr eintziges Bemühen war, die unter sich getheilten Lande in völligen und ruhigen Besitz zu bekommen, die Wiederspänstigen aber mit Gewalt zum Gehorsam anzuhalten l), weil sich noch einige funden, die sich in Güte nicht unterwerffen wolten. Die Stadt Vienne war eine von denjenigen, die Carls Ober-Herrschafft zu erkennen sich weigerte; Er muste also Anstalt machen, sie förmlich zu belagern. Der Graf von Provence, Gerardus, wolte solche auch sodann noch nicht übergeben, da die meisten Einwohner König Carls Partie schon ergriffen hatten, dafür aber muste er nebst seiner Gemahlin Berta, die eine Tochter des Aqvitanischen Königs Pipini war, das Land räumen und geschehen lassen, daß die Grafschafft Bosoni, der Königin Richildis Bruder, zur Aufsicht anvertrauet wurde.

Ob nun gleich beyde Könige Zeit genung gehabt, sich in den Lotharingischen Reiche feste zu setzen; So würden sie doch vieleicht das eroberte und an sich gebrachte so geschwinde wieder verlohren haben, als sie es erlanget, wenn nur der Kayser Gewalt brauchen können, und durch die Saracenen nicht darvon abgehalten worden. Denn beyde Könige waren diese Zeit über in ihren eigenen Reichen auch nicht ruhig.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

König Ludewigs Reichs-Tag zu Regenspurg,

Der Teutsche König durffte den unruhigen Slaven und Mähren noch nicht völlig trauen, muste also suchen auf dieser Seite seine Grentzen sicher zu stellen.

darbey sich viel Abgeordnete der Mährischen Nation einfinden.

In dieser Absicht hatte er gegen das Ende des vorhergehenden Jahres einen Reichs-Tag nach Regenspurg ausgeschrieben, wohin er sich auch sofort, nach wieder erlangter Gesundheit von Acken aus erhob. Es funden sich bey dieser Versammlung die Abgeordneten von der Slavischen Nation in zahlreicher Menge ein, die durch Uberbringung vieler Geschencke das wahrhafftige oder doch verstellte Vergnügen ihrer Fürsten über die Genesung des Königs an den Tag zu legen bemühet waren m). In dieser Gegenwart musten die anwesenden Stände über den gefangenen Rasticen ein Urtheil sprechen,

k) ibid. l) Annal. Bertin. a. 870. & a. 871. Aimon. L. V. c. 27. m) Aimon. L. V. c. 26. Annal. Bertin. a. 870. Annal. Pith. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

chen, welches einstimmig dahin ausfiele, daß er seinen Ungehorsam und Untreue mit dem Leben büßen solle.

Rastices wird geblendet, und zum ewigen Gefängniß verdammet,

Nichts destoweniger mäßigte König Ludewig diesen Ausspruch in so weit, daß er ihm das Leben schenckte, doch wurde er nach Beraubung der Augen, zu einen ewigen Gefängniß verdammet, und daher in ein Closter gestecket. Man würde vieleicht noch nicht so scharff wieder diesen Herrn verfahren haben, wenn man nicht zugleich seinem Nachfolger, Zwentiboldo, und allen übrigen auffsetzigen Böhmischen und Mährischen Fürsten ein Beyspiel geben wollen, wodurch sie zu einen bessern Gehorsam und beständiger Treue solten angehalten werden.

welchem die Mähren zu dancken haben,

Immittelst kan doch nicht geläugnet werden, daß die Mähren dem Rastices viel zu dancken haben, weil er der erste gewesen, der bey ihnen die Christliche Religion bekannt gemacht. Die Gelegenheit darzu gaben die Chazari und Bulgarn, welche aus Begierde zum Christenthum um das 861ste Jahr dem Griechischen Kayser Michael angelegen, ihnen einen Prediger zuzuschicken, der sie hierinnen unterrichten möchte n). Michael hatte ihnen auch gewillfahret, indem er dieses Bekehrungs-Werck Constantino auftrug, der sich nachhero Cyrillum nennete, und wegen seiner Gelehrsamkeit den Beynahmen Philosophi erlanget.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

daß sie nach dem Beyspiel der Bulgaren

Dieser erlernete die Sprache dieser Völcker, war auch in seinem Vornehmen so glücklich, daß nicht nur der Bulgarische König, Bogoris selbst, sondern fast sein gantzes Reich die Christliche Religion freudig annahmen, und darauf sich tauffen liessen o). Da auch Bogoris im Jahr 866. seine Bekehrung dem Teutschen Könige bekannt gemacht, und ihn gleichfalls um geschickte Prediger ersuchet hatte p): So sendete auch dieser den Bischoff Ermenricum an sie ab, der denn zu völliger Bekehrung dieser Nation auch viel beygetragen haben soll.

zum Christlichen Glauben gebracht worden.

Durch dieses Beyspiel der Bulgaren hatte sich Rastices auch bewegen lassen, sich nebst seinen Unterthanen zum Christlichen Glauben zu bekennen. Es wurde daher Kayser Michael um das Jahr 863. auch von ihm beschicket und um diesen Lehrer angesuchet, dessen Lob in den gantzen Gegenden erschollen q). Cyrillus muste also zum andernmahle

n) Vit. SS. Cyril. & Method. p. 19. sqq. & p. 22. seqq. d. 9. Mart. o) v. Const. Porphyrog. L. IV. c. 14. 15. Sym. Logot. Annal. c. 22. & 25. p. 439. sq. conf. Pagi Crit. Bar. a. 845. §. 2. 3. a. 861. §. 10. & a. 866. §. 1. p) v. Annal. Bertin. a. 866. Annal. Pith. eod. q) Vit. SS. Cyril. & Method. l. c. conf. Pagi Crit. Bar. a. 863. §. 15. & a. 866. §. 2. Christian. de Scala Vit. S. Ludmil. p. 42.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

mahle nebst seinem Bruder Methodio, eine Reise in diese Länder antreten, und war eben so glücklich, als das ersteremahl, indem er von den Mähren mit offenen Armen aufgenommen wurde. Sowohl Rastices selbst, als auch wenige Jahre darauf, trathen dessen Anverwanter, Zwentiboldus, und der Böhmische Fürst Borsivojus, von dem Heydenthume ab. Cyrillus war darbey beschäfftiget, das Evangelium in die Mährische Sprache zu übersetzen, die Kirchen-Gebräuche einzurichten und die Jugend im Lesen und Schreiben zu unterrichten, daher noch heutiges Tages die Literæ Cyrillicæ bekannt sind r). Er hielt sich mit Methodio vier Jahr lang in Mähren und den benachbarten Ländern auf, von da sie endlich von Pabst Nicolao Anno 867. nach Rom beruffen wurden. Vor ihrer Uberkunfft war Nicolaus verstorben und Hadrianus an seine Stelle auf den Päbstlichen Stuhl gesetzet worden. Sie wurden aber nichts destoweniger auch von diesem wohl empfangen, und erhielten die Bischöffliche Würde.

Inzwischen scheinet doch, daß die Böhmen und Mähren sich mehr nach der Griechischen, als nach der Lateinischen Kirche gerichtet, obgleich die Päbste immer gesuchet, sie unter ihren Sprengel zu ziehen, und von der Griechischen Kirche abwendig zu machen. Pabst Johannes der VIIlte hat jedoch an den Mährischen Fürsten, Zwentiboldum, der Religion halber öffters geschrieben, wie solches hauptsächlich ein Schreiben ausweiset, darinne er den neubekehrten Mähren erlaubet, daß sie die Slavonische Sprache zwar in den Kirchen gebrauchen, das Evangelium aber allezeit zu erst Lateinisch verlesen, und darauf Slavonisch erklären solten s).

König Carl in Franckreich bekömmt mit seinem Sohn Carolomanno wieder zu thun,

König Carln in Franckreich machte inzwischen sein Printz Carolomannus schon wieder zu schaffen, da er auf Vorspruch der Päbstlichen Gesanten kaum mit demselben war ausgesöhnet worden t).

Dieser verlasset den Hof,

Auf der Reise nach Vienne, wohin er den König begleiten sollen, hatte er sich zu Lion heimlich entfernet und nach den Niederlanden geflüchtet, da sich eine ziemliche Anzahl liederliches Gesindel bey ihm eingefunden, durch deren Beystand er seinen Vater in den zwischen der

r) Vit. SS. Cyril. & Method. p. 20. & 23. Christian. de Scala vit. S. Ludmil. p. 43. sq.
s) Vit. SS. Cyril. & Method. p. 23. §. 7. Epist. Joh. ad Method. in Coll. Conc Reg. T. XXIV. p. 209. Ej. Epist. ad Zwentib. ibid. p. 209. conf. Lenfant Hist. des Hussit. T. I. p. 2. sqq. t) Aimon. L. V. c. 27. Annal. Bertin. a. 870. & 871. Annal. Met. a. 870. Chron. Regin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

der Maas und Seine gelegenen Ländern nicht geringen Verdruß und Schaden anrichtete.

obgleich an einem neuen Vergleich gearbeitet wird.

So bald also König Carl mit der Stadt Vienne fertig worden, muste er dahin bedacht seyn, diesen seinen Sohn zu demüthigen. Er gieng daher in gröster Geschwindigkeit mit seinem Heere durch Sens und Auxerre nach S. Denis, wo er gegen Ostern anlangete. Carolomannus wurde anfangs durch diese unvermuthete Zeitung, daß der König schon wieder zurück und in der Nähe sey, in so grosse Bestürtzung gesetzet, daß er so fort vier Abgeordnete an denselben schickte und um Erlaubniß bitten ließ, sich persönlich bey ihm einstellen auch um Gnade bitten zu dürffen, er trat aber bald wieder auf die Hinter-Beine. Denn obschon der König mit diesen Anerbieten zufrieden war, und ihm durch den Abt Gautzlinum, und Graf Balduinum von Flandern, die sich zu ihm begeben musten, vollkommene Sicherheit versprechen ließ; So wolte doch Carolomannus nicht trauen, sondern wuste sie so lange aufzuhalten, bis er Gelegenheit fand, ehe sie es sich versehen hatten, von ihnen heimlich weg und nach Toul zu entfliehen, von daraus er durch anderweitige Abgesante an seinen Herrn Vater so ungebührliche Anforderungen machte, daß er solche gäntzlich abzuschlagen, sich genöthiget fand.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

Carolomannus wird in Bann gethan.

Da sich nun diese Handlungen fruchtloß zerschlagen, ließ er so wohl wieder diesen seinen rebellischen Printzen selbst, als wieder alle diejenigen, die ihm zu dieser Empörung Gelegenheit gegeben, oder darinnen verstärcket, gerichtlich klagen. Er bedienete sich hierbey abermahls der Geistlichkeit, welche sofort alle Anhänger des Printzens in Bann that u). Der Bann-Brieff wurde an alle Frantzösische Bischöffe zur Unterschrifft übersendet. Es wegerte sich auch hierbey niemand, als der eintzige Bischoff von Laon, Hincmarus x), weil er entweder selbst mit dem Printzen in einem heimlichen Verständnisse stehen mochte, oder doch sonst König Carln gerne Verdruß anrichtete. So wurden auch diejenigen mit dieser Straffe beleget, welche an der Empörung nur einigermaßen Theil genommen zu haben, überzeuget werden konten. Und endlich musten die Bischöffe der Provintz Sens über das Verbrechen Carolomanni selbst ein Urtheil fällen, weil derselbe bey der Kirche zu Meaux, welches in diesen Kirchen-Sprengel gehörte, Diaconus gewesen. Doch würde dieses Urtheil Carolomanno damahls

u) Aimon. L. V. c. 27. Annal. Bertin. a. 871. conf. Hincm. opp. T. II. p. 353. x) v. Concil. Duziac. I. c. 20. & 21.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

damahls nicht geschadet haben, wenn nicht König Carl selbst demselbigen den besten Nachdruck gegeben, da er ihm ein Heer nachschickte, welches ihn biß über den Berg Jura verfolgte. Je weniger aber Carolomannus eine völlige Außsöhnung mit seinen Vater wieder hoffen konte, je verwegener wurde er, es auf das äuserste ankommen zu lassen, und den König immer mehr und mehr zu verbittern.

Der Pabst nimmt sich anfangs seiner an,

Er wendete sich auch an den Pabst, und flehete ihn durch Abgeordnete und Schreiben um Schutz und Hülffe an. Da dieser ohnedem nicht wohl auf den König zu sprechen war; So konte er auch mit so viel geringerer Mühe erlangen, daß derselbe kurtz darauf, so wohl an den König selbst, als dessen Stände und Bischöffe zwey ungemein harte Brieffe abliesse.

In dem ersteren entblödete sich der Pabst so gar nicht, dem König „die unvernünfftigen Thiere vorzu„werffen, weil sie mehrere natürliche „Liebe vor ihre Jungen hätten, als „er, daher er dem Könige fast Be„fehlsweise auflegte, so fort aufzuhö„ren, seinen Printzen ferner zu ver„folgen, sich mit demselbigen zu ver„gleichen und ihm alle verlohrne „Güther und Ehren-Stellen wieder „zu geben. Den Bischöffen und „Ständen aber befahl er bey Straf„fe des Bannes, ferner keine Waf„fen wieder Carolomannum zu „führen, wie er denn überhaupt den „wieder diesen erkannten Bann so „lange aufgehoben habe, biß man „von seinem Verbrechen nähere und „bessere Nachricht eingezogen haben „würde y). Jedoch diese Schreiben thaten nichts weniger, als die gehoffte Würckung z), vielmehr ließ der Frantzösische König selbige auf nicht gelindere Art beantworten, und dem Pabst deutlich zu verstehen geben, sich fernerhin aller Anzüglichkeiten zu enthalten

verlässet aber wieder seine Parthie.

So hitzig als der Pabst diese Sache angefangen; So bald ließ er wieder nach a). Es sey nun, daß König Carls Geschencke, oder die Furcht, man möchte sich zuletzt in Franckreich an den Pabst gar nicht mehr kehren, wenn er allzuviel verlangete, oder auch die Beysorge, Carl könne künfftig noch den Kayser-Thron betreten, und es dem Pabst oder den Seinigen wieder entgelten lassen, oder eine andere Ursache darzu Anlaß gegeben: So ist doch dieses gewiß, daß er Carolomanni Partie auf einmahl verlassen, und dargegen zwey desto höflichere Briefe an König Carln geschrie-

y) v. Epist. Hadr. ap. Sirm. T. III. p. 395. sqq. z) v. Epist. Hadr. ad Car. ap. Sirm. T. III. p. 400. & 401. a) vid. Epist. Hadr. cit. loc.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

schrieben, welche auf nichts, als dessen Lobes-Erhebungen und Versicherungen seiner besondern Ergebenheit hinausgelauffen.

König Ludewig bekommt mit seinen Söhnen gleichfalls Streit.

Dem König von Teutschland gieng es mit seinen Söhnen, Ludovico und Carln nicht besser, als dem König von Franckreich mit Carolomanno b). Ludewig hatte eben den Fehler begangen, der seinem Vater so viel Unglück zugezogen. Denn er hatte auch bey Lebzeiten sich mercken lassen, auf was maße er seine Lande nach seinem Tode getheilet wissen wolle. Die ernannten beyden jüngsten Söhne hatten sich in Kopff gesetzet, er hege vor den ältesten Bruder Carolomannum, welchem die Frau Mutter noch darzu das Wort rede, die meiste Liebe. Da nun König Ludewig demselben einen gewissen Strich des Fränckischen Reiches zueignete, welchen er vorher in seinem letzten Willen den beyden letzteren zuzuschreiben versprochen haben solte; So unternahm sich Ludewig, seinen Vater mit Gewalt auf andere Gedancken zu bringen: Seine erste Empörung war nicht gantz unglücklich abgelauffen, und anjetzo hoffte er, daß ihm sein Vorhaben noch besser glücken würde, weil sein Bruder mit ihm gleiche Gedancken heege.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

Sie liessen also ihr Mißvergnügen nicht nur dadurch blicken, daß sie sich zu Regenspurg, wohin sie von König Ludwigen waren beruffen worden, nicht einstelleten, sondern sie brachten auch bald darauf einiges Volck zusammen, und bemächtigten sich damit der Gegend von Speyer.

vergebliche Bemühungen solchen beyzulegen;

Der König stellete sich zwar so fort zu Franckfurth ein, und gedachte durch abgeschickte Gesanten die aufgebrachten Printzen wieder zu besänfftigen, konte aber nichts mehr bey ihnen ausrichten, als daß sie in einen Waffen-Stillestand, der biß auf den Monath May dauern solte, willigten c), binnen welcher Zeit zu Tribur eine Reichs-Versammlung gehalten und ihre Anforderungen untersuchet werden solten.

Da inzwischen der König mit den Mähren zu thun hat.

Von Franckfurth erhob sich der König wieder nach Regenspurg, wo die Mährischen Angelegenheiten seine Gegenwart erforderten d). Zwentiboldus, welcher an seines Vettern, Rasticis, Stelle, das Mährische Fürstenthum erhalten hatte, war bey Carolomanno in Verdacht gekommen, als wenn er es auch mit den Teutschen nicht redlich meynete, sondern mit einer Empörung umgehe, und war daher von diesem in Hafft genommen worden.

Die

b) Annal. Pith. h. a. Aimon. L. V. cap. 26. Annal. Bert. a. 870. c) ibid. d) Annal. Pith. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

Die Slaven und Mähren, welche nicht anders glaubten, ihr Fürst habe bereits das Leben eingebüsset, wurffen hierauf einen Geistlichen, nahmens Sclagamarum, des erstern Bluts-Verwandten, über sich zum Herrn auf, der auch wieder seinen Willen das Regiment übernehmen muste, aber auch sehr schlechte Thaten verrichtete. Denn ob er schon wieder Carolomanni Feld-Herren, Engelscalcum und Wilhelmum, die Waffen ergriff; So wurde er doch von diesen bald aus dem Felde geschlagen.

Zwentiboldus wird unschuldig befunden, und der Gefangenschafft entlediget,

Inzwischen hatte man die gegen Zwentiboldum angebrachten Beschuldigungen untersuchet, und da fand sich, daß er gantz unschuldig gewesen e). Ob man ihn nun gleich auf freyen Fuß stellete, und in die verlohrne Würde wieder einsetzete; So konte er dennoch die erlittene Beschimpffung nicht verschmertzen, sondern suchte sich davor auf das empfindlichste an den Teutschen zu rächen. Er wuste es inzwischen durch seine Verstellungen doch dahin zu bringen, daß man ihm selbst die Bayerischen Völcker anvertrauete, nachdem er wieder seinen Vetter Sclagamarum damit zu Felde zu ziehen, endlich versichert hatte.

rächet sich aber doch, und die Teutschen werden geschlagen.

Allein es zeigte sich bald, wie gefährlich es sey, sich auf einen neuversöhnten Feind zu verlassen. Zwentiboldus hatte in Mähren seine Anhänger heimlich zusammen gebracht, sich auch mit seinem Vetter, wie es scheinet, in aller Stille verglichen, und darauf ließ er die Teutschen in ihren Lager hinterlistig angreiffen, und fast alle auf dem Platze niederhauen.

Reichs-Versammlung zu Tribur.

König Ludewig wolte vor allen Dingen die Mißhelligkeiten mit seinen Söhnen beylegen, und daher stellete er sich im Monath May abgeredeter maßen, zu der Reichs-Versammlung nach Tribur ein, wo sich auch die mißvergnügten Printzen, Ludovicus und Carolus, eingefunden hatten f). Diese liessen anfangs von sich mercken, als ob sie nicht ungeneigt wären, durch die gütlichen Vorstellungen ihres Vaters sich wieder beruhigen zu lassen, wurden aber durch eines vornehmen Vasallens, Graf Heinrichs Zureden, auf andere Gedancken gebracht, und in ihrer vorigen Verstockung dergestalt verstärcket, daß sie auf einmahl allen Unterhandlungen ein Ende machten, und ohne sich weiter mit dem König einzulassen, von dar weggingen. König Ludewig war so gelinde, und wünschete das Ende dieser Streitigkeit so sehnlich, daß er sich kein Bedencken machte, seinen Printzen nachzugehen, und versuchte zu Gerichesheim nochmahls, ob er sie unter vielen Verspre-

e) ibid. f) Annal. Pith. l. c.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

sprechungen wieder befriedigen könte, es war aber auch dieses vergebens.

Ludewigs Söhne hangen sich an den König von Franckreich.

Unter der Zeit, daß König Ludewig weiter nach Lotharingen gieng und den darvon auf ihn verfallenen Antheil durchreisete, um darinnen ein und andere Anstalten zu machen, hiengen sie sich beyde an den Frantzösischen König g), und hofften durch dieses Hülffe und Vorspruch bey ihrem Vater durchzudringen. Als demnach König Carl im Monath August zu Douzi eine Kirchen-Versammlung hielt h), darinne der Bischoff von Laon, Hincmarus, der beschuldiget ward, daß er weder seinem vorgesetzten Ertz-Bischoffe, noch dem Könige den schuldigen Gehorsam erweisen wollen, verdammet wurde; So funden sich auch diese Teutschen Printzen darbey ein, die schon vorher bey König Carln zu Verdun gewesen und ihm die Beschwerden wieder ihren Vater vorgetragen hatten; Wenn sich König Ludewig in seines Bruders Streitigkeiten mit seinem Sohne Carolomanno gemenget, klagete dieser und beschwerete sich darüber hefftig, was er aber an andern tadelte, that er anjetzo selbst. Um nun zu verhüten, daß sich Carl durch diese mißvergnügten Printzen nicht allzusehr einnehmen lassen möchte, ließ ihn König Ludewig auf eine persönliche Zusammenkunfft nach Mastricht einladen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

Zusammenkunfft beyder Könige zu Mastricht, die fruchtloß abläufft.

Diese hatte auch noch in diesem Monathe ihren Fortgang, indem sich der Frantzösische König an besagtem Orte in Begleitung der Gesandten Printz Ludewigs und Carls einstellete. Doch konte er wenig vor sie ausrichten i), weil sie beständig darbey verharreten, es solle ihnen vor allen Dingen der Herr Vater diejenigen Länder und Lehne einräumen, die sie verlangeten, und darzu er ihnen ehemahls solte Hoffnung gemachet haben, ehe wolten sie sich zu nichts beqvemen.

Nicht besser gieng es mit König Carls ungehorsamen Printzen Carolomanno, welchen der Teutsche König hier gleichfalls auszusöhnen suchen wolte. Denn obschon sein Herr Vater sich öffentlich erklärete, daß er denselbigen völlig wieder zu Gnaden annehmen wolte, wenn er sich bey ihm einstellen, und Besserung seines bißherigen übelen Bezeigens angeloben würde; So wolte er doch auf das gegebene Wort nicht trauen, und sich daher an den Frantzösischen Hofe nicht wieder einfinden.

Im

g) Annal. Bertin. h. a. h) v. Harduin. Coll. Conc. T. V. p. 1218. sqq. i) Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

Da ein Ruff erschollen, als ob der Kayser verstorben,

Im Monath October erhob sich der Teutsche König nach Acken, wo er eine eingegangene Kirche wieder erbauen ließ, und reichlich beschenckete k). Kurtz darauf stellete er sich noch in eben diesem Monath in gröster Eil in Franckfurth ein, weil so wohl bey ihm, als bey dem Frantzösischen König ein falsch Gerüchte erschollen war, als ob Kayser Ludovicus II. mit Tode abgegangen l). Er, als der älteste Bruder hatte zu dem Kayser Throne ohnstreitig das beste Recht, Carl aber war auch nicht willens, sich solchen entziehen zu lassen.

machet König Ludewig Anstalt zu einem Zuge nach Italien,

Es berathschlagete sich daher König Ludewig mit seinen Ständen wegen eines Zuges nach Italien, den er, wenn die Nachricht von des Kaysers Tode bestätiget worden wäre, um so viel eher hätte unternehmen können, weil sich nun auch seine Printzen Ludewig und Carl hier bey ihm einstelleten, und nach Erhaltung einiger Lehns-Stücken, sich völlig mit ihm verglichen.

nachdem sich seine beyden Printzen ihm wieder unterworffen.

Der letztere wurde sofort befehliget, sich nach den jenseits des Berges Jura gelegenen Kayserlichen Ländern zu erheben, um die Gemüther der Vornehmsten daselbst möglichst zu gewinnen und dahin zu sehen, damit dem Könige der Weg nach Italien offen bleiben möchte, wenn er mit einem Heere nachzufolgen sich entschliessen müste m).

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

Dergleichen thut auch König Carl,

König Carl hingegen säumete sich auch nicht, sondern machte ebenfals grosse Anstalten zu einen Römer-Zuge, zumahl da sich bereits mehr als ein Stand in Italien gefunden hatte, welcher ihm die Kayser-Crone unter der Hand antragen und in gröster Geschwindigkeit über die Alpen zu gehen, ersuchen lassen; Er verließ sich über dieses auf das Versprechen des Pabsts, welcher zeithero seine Freundschafft wieder gesuchet und Hoffnung gemachet, ihn nach Absterben Kaysers Ludovici, vor seinen Nachfolger zu erkennen, mithin die Kayser-Crone ohnweigerlich aufzusetzen n). Er eilete also noch mehr als König Ludewig, denn er brach unverzüglich mit einem Kriegs-Heere auf, nahm seinen Weg durch Burgund, und kam biß Bisantz o). Hier hatte er eben das Vergnügen, so der Teutsche König kurtz vorher zu Franckfurth in Ansehung seiner beyden Söhne gehabt hatte.

Denn

k) v. Diplom. pro Monast. Prum. in ind. Dipl. h. a. n. 8. l) Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. m) Iid. ibid. n) v. Epist. Hadr. ad Car. ap. Sirm. T. III. p. 402. &c. o) Annal. Bertin. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871. bey dem sich sein Sohn Carolomannus auch wieder einstellet.

Denn Carolomannus, der sich um diese Gegenden herum aufhielt, von den eigentlichen Vorhaben seines Vaters aber nichts wuste, mithin auf die Gedancken gerieth, der gantze Zug sey wieder ihn gerichtet, und er solle mit Gewalt zum Gehorsam gebracht werden, wolte dieses nicht erwarten, sondern weil er sich zum Wiederstand zu schwach befand, eilete er selbst zum König, und flehete um Gnade.

Carl ließ ihm auch darzu Hoffnung machen, befahl aber darbey, daß er sich so lange bey ihm aufhalten und den Hof eher nicht verlassen solle, als biß er mit seinen Ständen überleget haben würde, was er seinethalber weiter vor Entschliessung zu fassen habe.

Es findet sich aber, daß die Nachrichten von des Kaysers Tode falsch gewesen.

Als nun König Carl im Begriff war, den Zug nach Italien fortzusetzen, so veroffenbarete sich, daß alles, was man von des Kaysers Tod ausgesprenget, erdichtet sey, und nur auf falschen Muthmaßungen beruhet habe p), worzu die Mißhelligkeit mit dem Griechischen Kayser und die daranf erfolgten Beneventanischen Unruhen Anlaß gegeben.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871. Dem Kayser hatte zwar Basilius gegen die Saracenen beygestanden,

Anfangs lebte der Kayser mit Basilio, nachdem dieser seinen Mit-Regenten, Michael III. meuchelmörderischer Weise aus dem Wege räumen lassen, in guten Vernehmen q), weil sich der Griechische Kayser nicht nur mit dem Pabst über die zwischen der Lateinischen und Griechischen Kirche bißher entstandenen Irrungen wieder verglichen, sondern auch den Patriarchen zu Constantinopel, Photium, als deren angegebenen Urheber, bereits Anno 869. in dem daselbst gehaltenen Synodo ab, und dargegen den vorigen Patriarchen Ignatium, wieder einsetzen lassen; Ja er hatte auch dem Kayser Ludovico wieder die Saracenen in Benevent Hülffe zugeschicket r).

daher er auch Barri endlich erobert;

Dessen Beystand hatte es also dieser allerdings mit zu dancken, daß er in diesem Jahre Barri, als die Haupt-Vestung dieser Völcker, nach einer vierjährigen hartnäckigen Gegenwehre, erobert, und ihren Heerführer oder Sultan gefangen bekommen s), darauf er ihn nebst den vornehmsten Saracenen um das Leben bringen lassen, wiewohl andere von des Sultans Ertödung nichts wissen wollen t). Doch war die

p) Annal. Bertin. l. c. q) Const. Porphyr. L. IV. c. 42. sq. Id. in Basil. c. 18. p. 149. c. 27. p. 158. & c. 32. p. 163. Sym. Logot. ann. c. 43. p. 336. c. 48. p. 452. & c. 6. p. 454. Guill. vit. Hadr. p. 430. sq. r) Aimon. L. V. c. 22. Annal. Bertin. a. 869. s) Chron. Vult. ap. Murat. p. 403. Chron. Casin. L. I. c. 36. Andr. Presbyt. p. 98. t) Const. Porphyr. in Basil. c. 55. p. 181. Sym. Logot. ann. c. 10. p. 458. Erchemp. Hist. Langob. c. 37. p. 246.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

die Freundschafft zwischen dem Griechischen und Römischen Kaysern nicht von sonderlicher Dauer. Sie ward hauptsächlich dadurch getrennet, daß der letztere seine Tochter Ermengard nicht nach Griechenland wolte abfolgen lassen, da er sie doch bereits auf dem 869. zu Constantinopel gehaltenen Synodo mit Basilii Printzen Constantino, öffentlich verloben lassen u).

Als er aber seine Tochter, so Constantino versprochen, nicht wollen abfolgen lassen,

Es veroffenbarete sich dieses, da der Patricius, Nicetas, der die Griechische Flotte vor Barri anführete, nochmahls um sie anhielt, und selbige mit sich nehmen wolte. Als nun der Kayser sich dessen verweigerte, gerieth er mit demselben in einen harten Wort-Wechsel, darauf Nicetas seine Soldaten sofort einschiffete, und nach Corinth zurücke gieng x).

war es zum Krieg und vielen Streit gekommen,

Es kam so gar zwischen beyden Reichen zu öffentlichen Feindseeligkeiten y). Nicetas ließ unterschiedene Schiffe der Sclavonischen Kauffleute aufhalten und plündern, und stieg endlich selbst mit seinen Völckern an diesen Küsten aus, um sich durch rauben zu rächen. Ludovicus fiel dargegen in das Griechische Hertzogthum Neapolis ein, ließ alles was er konte, verheeren und so gar die fruchtbaren Bäume umhauen. Es liessen sich zwar hierauf beyde Kayser in einen Brieff-Wechsel ein, doch wurde der Sache dadurch wenig geholffen. Es kam vielmehr noch hierzu, daß Basilius durch den Patricium Johannem, welchen er dieserhalben an den Kayser abschickte, Ludovico den Kayserlichen Titul streitig machte, welchen er ihm vor Jahres-Frist zuerst öffentlich verweigert, und ihn auch so gar in den Päbstlichen Schreiben hatte ausstreichen lassen z).

Hierdurch wurde Ludovicus bewogen, eine weitläufftige Schrifft nach Constantinopel zu senden a), die ein Fränckischer von Adel, Autprand, dahin brachte, zugleich aber mündlich anhalten muste, daß sich der Griechische Kayser nicht übereilen, sondern ihm vielmehr, vermöge des zwischen ihnen errichteten Bündnisses, seine Hülffe wieder die Saracenen ferner gönnen möchte, weil diese täglich mehr und mehr Gelegenheit fänden, sich so wohl mit Lebens-Mitteln, als Völckern zu verstärcken.

darüber sich die Griechen in die Benevetanischen Händel mengen.

Doch Basilius gab kein Gehör, weil er nicht ungerne sahe, daß Ludovicus recht in die Enge getrieben werde, er ließ sich vielmehr selbst angelegen seyn, dem Kayser allen Verdruß zu verursachen b), dergestalt, daß

u) v. Anastas. in præfat. ad Concil. Const. p. 128. Annal. Bertin. a. 869. x) Annal. Bertin. l. c. y) v. Epist. Ludov. ad Basil. z) v. Guillelm. vit. Hadr. p. 433. a) Epist. Ludov. ad Basil. b) Annal. Met. h. a. Chron. Regin. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

daß man nicht ohne Grund glaubete, die darauf erfolgten Beneventanischen Unruhen und das Unglück, welches Ludovico selbst darbey zustieß, sey von den Verhetzungen der Griechen hergekommen; Und so haben der Christen Streitigkeiten und Mißgunst den Türcken und Saracenen allezeit den Weg zum Siege gebahnet.

da der dasige Hertzog viele gegen den Kayser aufwiegelt,

Adalgisus, Hertzog von Benevent, welcher den Griechen wenigstens dem Schein nach, ergeben war, hätte lieber gesehen, wenn er sich der Oberherrschafft des Römischen Kaysers gantz zu entziehen, Gelegenheit finden können, weil er von den Griechen in seiner angemaßten ununmschränckten Gewalt weniger Eintrag zu befürchten hatte, als von diesem c). Er war auch mit der Kayserin Ingelberga in Uneinigkeit gerathen, die König Ludewigs von Teutschland Tochter war, und diese wurde von dem Hertzog beschuldiget, sie habe ihn bey ihrem Gemahl dergestalt anzuschwärtzen gesuchet, daß ihn dieser von seinem Hertzogthum verjagen wolle d). Um nun zuvor zu kommen, gab er unterschiedenen Städten so wohl in seinem eigenen Hertzogthum, als in dem Samnitischen, Campanischen und Lucanischen Anlaß, daß sie sich öffentlich empören und an die Griechen ergeben musten.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

der ihn zwar züchtigen will,

Der Kayser zog in gröster Eil seine Völcker zusammen, um die Aufrührer wieder zum Gehorsam zu bringen. Doch da ihm der Urheber nicht unbekand, so gieng er zuerst in das Beneventanische, zumahl weil Adalgisus zwey dem Kayser untreu gewordene Grafen die Lambertos, in Schutz genommen hatte e), von welchen der eine vermuthlich Widonis Sohn und Hertzog von Spoleto war.

jedoch mit dem Hertzog sich setzet,

Nichts destoweniger wuste Adalgisus durch verstelte Unterwürffigkeit und Geschencke den Kayser bald wieder zu besänfftigen und sich so wohl zu rechtfertigen, daß dieser kein Bedencken trug, den grösten Theil seiner Völcker wieder aus Benevent abmarschiren zu lassen und sich ihm gäntzlich anzuvertrauen.

und darauf gefangen gehalten wird.

Doch hierdurch erhielt eben Adalgisus, was er so lange gewünschet. Denn er fassete den Schluß, des Nachts den Kayser zu überfallen, und so wohl ihn selbst, als dessen Gemahlin zu ermorden f). Es würde ihm

c) Iid. ibid. Annal. Bertin. h. a. d) v. Mabill. It. Ital. T. I. P. I. p. 208. conf. Ecc. T. II. rer. fr. p. 480. & 614. e) v. Chron. Casin. L. I. c. 36. Anonym. Cas. c. 22. Anonym. Salernit. c. 114. ibique Murat. in not. conf. Guillelm. vit. Hadr. p. 429. f) Annal. Metens. h. a. Chron. Regin. eod. Annal. Bertin. eod. Chron. Casin. L. I. c. 36. Erchempert. Hist. Langob. c. 34. Andr. Presbyt. p. 99.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

ihm auch solche That vermuthlich nach Wunsch von statten gegangen seyn, wenn nicht der Kayser selbst durch den entstandenen Lermen noch zu rechter Zeit aufgewecket worden, da er denn mit den Seinigen auf einen hohen Thurm entwichen, wo er sich zwar drey Tage lang trefflich gewehret, endlich aber doch würde haben ergeben müssen, weil der Hertzog bereits Anstalt machen ließ, das Schloß anzünden zu lassen, wenn nicht der dasige Bischoff seiner Person sich noch angenommen hätte.

Neuer Vergleich, da der Kayser gegen das Versprechen, sich nicht zu rächen, freygelassen wird.

Denn durch dieses Vermittelung wurde es noch so weit gebracht, daß er auf freyen Fuß kam, jedoch muste so wohl er als seine Gemahlin, Printzeßin und alle übrige, so zu seinen Gefolge gehöreten, endlich versprechen, sofort aus Benevent zu weichen, und niemahls, sonderlich aber mit gewaffneter Hand, nicht wieder dahin zu kommen, vielweniger aber sich wegen der zugefügten Schmach im geringsten zu rächen g).

Daran wird er auch von den Saracenen eine Zeitlang verhindert.

So gerne der Kayser solches dennoch gethan, und den Hertzog gezüchtiget hätte: So wenig war es ihm doch möglich h). Er durffte zuförderst den beyden Grafen Lambrechten nicht trauen; Und also brachte er ein Heer zusammen, und gieng darmit durch Spoleto nach Ravenna, dahin hatte er auch Pabst Hadrianum kommen lassen, der ihn von den abgezwungenen Eyd loßzehlen solte. Die beyden Lamberti hatten sich vor dem Kayser gefürchtet, und also waren sie zu ihren Bundes-Genossen, Hertzog Adalgiso, geflohen. Der Kayser hatte auch die Italiänischen Stände nach Ravenna gefordert, und sodann seine Gemahlin daselbst gelassen, um zu überlegen, wie der Krieg gegen Adalgisum zu führen, dieserhalben auch alle nöthige Anstalten zu machen, er selbst aber hatte die beyden Grafen Lambertos wiewohl vergebens, verfolget.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

Hiernächst muste er vor allen Dingen besorgt seyn, der Macht der Saracenen sich zu wiedersetzen, welche bey diesen Unruhen sehr wieder angewachsen war i). Mit 30000. Mann fielen sie Salerno an, dessen sie sich mit geringer Mühe bemächtigten und entsetzlich verheereten. Mit Neapolis und den Capuanischen, auch Beneventanischen Landen machten sie es nicht besser, wiewohl sich Hertzog Adalgisus trefflich wehrete, und auch mit Hülffe der beyden vorbenanten Grafen einen Theil derselben in einem Treffen erlegte. Der Kayser selbst fochte wieder sie bey Capua, woraus er sie

g) Iid. ibid. h) Annal. Bertin. l. c. Anon. Salernit. c. 114. i) Chron. Vulturn. L. III. ap. Murat. p. 403. Erchemp. Hist. Longob. c. 34. sq. Anonym. Salernit. c. 111. sq. Chron. Casin. L. I. c. 36.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

sie biß nach Calabrien zu weichen nöthigte.

Dieses hatte also Gelegenheit gegeben, daß man disseits der Alpen ausgesprenget, als ob der Kayser gar umgekommen sey k). Da aber der Frantzösische König Nachricht erhalten, daß er nicht todt, auch der Gefangenschafft entgangen sey, so begab er sich wieder von Bisantz weg, und war in Begleitung seines Printzens Carolomanni durch Pontion und Attigny nach Villeserve gegangen l).

König Carl lässet seinen Sohn Carolomannum wieder gefangen setzen.

Man untersuchte hier nunmehro des letztern bisherige Aufführung, und wiewohl dieser junge Herr gemeynet haben mochte, weil er sich wieder unterworffen, werde alles ohne weitere Ahndung vorbey gehen; So schlug ihm doch diese Hoffnung fehl. Denn an statt, daß er sich von seinem Herrn Vater völlige Gnade versprochen, wurde vielmehr beschlossen, ihn von neuen nach Senlis in Verwahrung bringen zu lassen m), wie denn auch alle, so an seiner Empörung im geringsten Theil genommen, in allen Provintzien dem Könige den schuldigen Gehorsam von neuen eydlich versprechen, oder sich gleichfalls zum Gefängniß beqvemen musten.

König Ludewig will die Böhmen zum Gehorsam bringen.

Der Teutsche König hielt sich noch zu Franckfurth auf, wohin er im Monath October die Stände erfordert hatte. Es betraff diese Zusammenkunfft hauptsächlich die Mährische Unruhen, da es zumahl schiene, daß die Böhmen einen Einbruch in Francken zu unternehmen willens wären. Man beschloß hier, daß der Bischoff von Würtzburg, Arno, und Graf Ruodoldus oder Ratolfus, wieder die Böhmen zu Felde ziehen solten n). Dieser Ratolfus ward Anno 873. Thaculfi, Marggrafs gegen die Sorben, Nachfolger und vertrat schon ietzo dessen Stelle o), ohngeachtet jener noch am Leben war, vermuthlich weil er wegen Leibes-Schwachheit nicht mehr fort konte.

Die Teutschen dringen in Böhmen ein.

Die Böhmen, welche sich auf den Grentzen treflich verschantzet, hofften durch einen engen Weg, den sie offen gelassen, die Teutschen mit leichter Mühe zu fangen.

Diese aber funden einen andern Weg nach Böhmen, der von jenen nicht allzuweit entlegen war. Sie stiessen hier auf eine Partie der Mähren, welche die Tochter eines gewissen Böhmischen Hertzogs einem Mährischen Fürsten, als Braut zuführeten. Da nun diese die Wege nicht recht kundig waren, geriethen sie mitten unter die Teutschen, und wurden von Arnone so einge-

k) Annal. Bert. h. a. l) v. Valef. in v. Silvacum. m) Annal. Bertin. h. a. n) Annal. Pith. h. a. o) Annal. Pith. a. 873. & 874.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 871.

eingeschlossen, daß sie Waffen und Pferde in Stiche lassen, auch fast nackend und bloß das Leben davon zu bringen suchen musten.

Ob diese Braut Zwentiboldo selbst, oder einem andern Herrn zugehöret, ingleichen ob sie sich auch mit der Flucht retten können, oder in der Teutschen Hände gekommen, solches haben die alten Geschichtschreiber nicht aufgezeichnet, obgleich einige neuere das letztere behaupten p) und so gar das Teutsche Sprichwort: Wer das Glück hat, führet die Braut heim, davon herleiten wollen.

A. C. 872. Griechische Gesanten langen bey König Ludewigen an.

Zu Anfange des folgenden Jahres hielt sich der Teutsche König zu Regenspurg auf. Es stelleten sich hier bey demselbigen Griechische Gesanten ein q), welche von Kayser Basilio, ein an selbigen gerichtetes Schreiben überbrachten, dessen Inhalt unbekand, ob es gleich besser gewesen, wenn uns die damahligen Scribenten solchen aufgezeichnet, als daß sie uns melden, was sie vor Geschencke mitgebracht. Es kan aber vieleicht den Krieg mit den Slaven, wofür sich die Griechen so wohl als die Teutschen zu fürchten hatten, oder auch die Streitigkeiten mit dem Kayser in Italien betroffen haben.

Reichs-Tag zu Forchheim

Kurtz darauf hielt der König einen Reichs-Tag zu Forchheim, so zwischen Bamberg und Nürnberg gelegen, worinnen er vornemlich auf die Aussöhnung seiner Printzen bedacht war, welche sich noch immer unter einander nicht recht vertragen konten.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 872. und Theilung des Teutschen Reichs unter König Ludewigs Söhnen.

Er verfertigte daher eine völlige Theilung seiner sämtlichen Länder, und wieß einem jeden dasjenige an, dessen sie sich nach seinen Tode solten zu erfreuen haben, es scheinet auch, daß sie noch bey seinem Leben die Regierung desselben erhalten. Unter andern finden wir von Carolo, daß er Rhetien bekommen habe r). Was aber den beyden übrigen zugetheilet worden, ist nicht genungsam bekand. Ausser wie sie sich nach ihres Vaters Ableben getheilet, welches allen Ansehen nach zu Folge gegenwärtiger Väterlicher Verordnung geschehen, da nemlich Carolomannus, Bayern und die Slavischen Provintzien, Cärnthen, Crayn und Oesterreich, Ludewig Francken, Thüringen, Sachsen und Frießland, Carl Schwaben, Elsaß und die Schweitz erhalten.

Ludewig und Carl musten nicht nur wegen ihres bezeigten Ungehorsams, sondern auch um dem Könige, als ihrem Oberherrn, ihre Unterthänigkeit zu erweisen, in Gegenwart des Teutschen Adels und des gesamten Volcks, vermittelst Eydes eine

p) v. Fries. Würtzb. Chron. p. 432. c. 3. & 4. q) Annal. Pith. h. a. r) v. Annal. Weingart. a. 878.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 872.

eine beständige Treue und Unterwürffigkeit angeloben s). Doch war keiner von beyden mit dieser Theilung recht zufrieden, und alles was geschahe rührete aus blosser Verstellung her, daher, als der König verlangte, diese seine beyden jüngern Söhne solten in einem Feldzuge gegen die Slaven ihrem Bruder Carolomanno beystehen; So waren sie darzu nicht zu bewegen.

Carolomanni Feldzug gegen die Mähren.

Der König erhob sich hierauf nach Bayern, wo er das Oster-Fest feyerte. Von hier beorderte er im Monath May Carolomannum wieder die Mähren zu Felde zu ziehen t). Printz Ludewig wurde zu gleicher Zeit befehliget, auch dahin aufzubrechen und seinem Bruder mit den Thüringern und Sachsen hülffliche Hand zu leisten.

Ludewig der Jüngere, wird von diesen geschlagen,

Doch da dieser aus Haß gegen Carolomannum nicht zu ihm stossen wolte, sondern sich lange verweilete, und selbst nicht zu der Armee kahm; So entstand unter den vornehmsten Anführern einige Mißhelligkeit, darüber sie von den Mähren überfallen und geschlagen wurden u). Die alten Scribenten mercken hierbey die Hertzhafftigkeit und Muth der Sächsischen und Thüringischen Weiber an, welche über die Zaghafftigkeit ihrer Männer dermassen entrüstet gewesen, daß sie die Flüchtlinge mit Schlägen empfangen und voller Ungedult von den Pferden geworffen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 872.

und die übrigen Völcker können auch nichts ausrichten,

König Ludewig sahe sich daher genöthiget, Carolomanno andere Hülffs-Völcker aus Francken zuzuschicken x); Es wurden dieselbige von den Abt Sigehardo von Fulda und Arnone, Bischoffen von Würtzburg, welcher kurtz vorher schon seine Tapfferkeit gegen diese Völcker gezeiget, angeführet. Sie konten aber doch wenig ausrichten, büsseten vielmehr viel Volck ein und kamen allenthalben zu kurtz. Carolomannus hatte zwar längst der Donau in den Mährischen Landen mit Feuer und Schwerd gewütet: Allein Zwentibold hatte dargegen in aller Stille einen Einfall in Bayern gewaget, und die Völcker, so die Schiffe auf der Donau bewahret überfallen, in Unordnung gebracht, und fast insgesamt, ausser den Bischoff von Regenspurg Embrico, der sich noch nebst wenigen Leuten mit der Flucht retten können, erschlagen.

ausser daß der Ertz-Bischoff von Mayntz, gegen die Böhmen glücklicher.

Hingegen war der Ertz-Bischoff von Mayntz Liutbertus, welcher die Böhmen zu gleicher Zeit mit einem andern Heere überziehen müssen, glücklicher gewesen, indem er fünf der vornehmsten Fürsten, Zwentislaum, Witislaum, Herimanum,

s) Annal. Pith. l. c. Annal. Bert. h. a. Aimon. L. V. c. 28. t) Annal. Pith. h. a. u) Annal. Pith. l. c. x) Annal. Pith. l. c.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 872.

manum, Spoitimanum, und Moyslavum, in die Flucht geschlagen, und im Nachsetzen einen grossen Theil ihrer Völcker, theils mit dem Schwerd erleget, theils in die Mulde gejaget, welche der Geschicht-Schreiber, der uns solches berichtet, Fludaham nennet.

Die Kayserin Ingelberga beweget König Ludewigen,

Während dieser Feld-Züge hatte die Käyserin Ingelberga ihren Herrn Vater, den Teutschen König, zu sich nach Trient ersuchet y). Diese konte als eine regiersüchtige, doch zugleich kluge und verschlagene Fürstin nicht verschmertzen, daß ihr Gemahl so schlechterdings um die Lotharingische Erbschafft gebracht werden solte. Sie wolte also ihr Heil versuchen, ob nicht möglich durch ihre Vorstellungen es dahin zu bringen, daß er zu deren Besitz gelangen möchte, da sich der Kayser nicht getrauete, seiner anderen vielen Geschäffte und der beständigen Unruhen in Italien halber, einen Kriegs-Zug zu unternehmen. Anfangs hatte sie sich zwar mit König Carln zu besprechen vorgenommen, indem sie selbigem eine Unterredung, so in der Abtey S. Mauritii an der Rhone, oberhalb des Genfer-Sees, gehalten werden solte, antragen lassen, änderte aber doch bald ihre Meynung, da sie von König Ludewigen so viel erhielte, daß er sich bey ihr im Monath May zu Trient einstellete.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 872.

daß er seinen Antheil von Lotharii Erbschafft an den Kayser wieder abtritt.

Und man kan gewiß sagen, daß sie mehr ausgerichtet, als vieleicht des Käysers gantze Armee thun können. Denn sie war in ihrem Antrage so glücklich, und brachte es durch ihre kluge Vorstellungen so weit, daß König Ludewig seinen gantzen Theil, welchen er vermöge des letzthin mit seinem Bruder getroffenen Vergleichs von Lothamringen erhalten, an Kayser Ludovicum gutwillig wieder überliesse. Es ist kein Zweiffel, daß die Päbstlichen Gesanten zu diesem Entschlusse auch viel beygetragen, immassen die Bischöffe Formosus von Porto und Gadericus von Veletri, der Kayserin ungemein beygestanden z). Gewiß, wenn man König Ludewigs That, worzu er sich auf diese maße bewegen lassen, nach den Regeln der wahren Großmuth und Hoheit beurtheilet; So ist sie mehr lobenswerth, als wenn er das gröste Königreich durch seine Täpfferkeit überwunden hätte. Denn bloß um der Gerechtigkeit willen so ansehnliche Länder wieder zu geben, die mit Gewalt nicht entrissen werden können, darzu gehöret ein grösserer Helden-Muth eines Monarchens, als zum blutigsten Kriege, weil er hierbey

y) Aimon. L. V. c. 28. Annal. Bertin. h. a.

z) v. Baluz. Capitul. T. II. p. 225.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 872.

bey seine Herrsucht und Begierden, mit einem Worte, sich selbst überwinden muß.

Welchem Beyspiel aber König Carl nachzufolgen nicht gemeynet.

Man ließ es hierbey nicht bewenden, sondern man war auch nunmehro bedacht, wie man den Frantzösischen König gleichfalls entweder in Güte, oder wo dieses nicht gelingen wolte, mit Gewalt zu Abtretung seines Theils bringen könne a). Die Kayserin war also vorhabens, es auch bey König Carln zu versuchen, aber mit wenigern Glücke. Denn obschon dieser auf dem Wege gewesen, sich an dem bestimmten Orte einzufinden, und vieleicht nicht gantz abgeneigt würde haben finden lassen, wenigstens einen Theil des Lotharingischen Reichs wieder abzutreten, zumahl wenn er sich und seinem Hause den Weg zur Kayser-Crone nach Ludovici II. Abgang dadurch bahnen können, als worzu ihm der Pabst mochte Hoffnung gemacht haben; So wurde er doch auf einmahl anderes Sinnes, so bald er nehmlich von dem, was bereits mit seinem Bruder abgehandelt worden, die Nachricht erhalten. Er ließ also nicht nur der Kayserin auf ihr ferneres Anhalten die verabredete Zusammenkunfft völlig abschlagen, sondern wurde auch gegen seinen Bruder dermassen aufgebracht, daß er sich nicht einmahl zu einer Unterredung verstehen wolte, darzu ihn derselbe durch den Grafen Adalardum nach Mastricht einladen ließ.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 872.

Die Kayserin wird bey ihrem Gemahl verdächtig gemacht.

Ingelberga bekam vor ihre Bemühung schlechten Lohn. Sie hatte so wohl an dem Kayserlichen Hofe, als fast in gantz Italien wenig Gönner, weil die wenigsten ihr Ansehen und Gewalt vertragen konten, so sie bey ihrem Gemahl erlanget: Ihre Feinde machten sich also ihrer Abwesenheit zu Nutze, und suchten unterdessen den Kayser dahin zu bringen, daß er dieselbige nicht wieder möchte nach Hofe kommen lassen. Man beschuldigte sie, daß sie Ludovico das jüngsthin in Benevent zugestossene Unglück über den Halß gezogen b), und man führete ihm eine Tochter des ehemahligen Spoletanischen Hertzogs Winigisi zu, welche man ihm an dieser Stelle zur Gemahlin vorschlug.

Sie weiß aber die gegen sie geschmiedeten Rathschläge zunichte zu machen.

Diese Verhetzungen funden bey Ludovico so viel Gehör, daß er seiner Gemahlin andeuten ließ, in dem Ober-Theil von Italien zu verbleiben, und sich nicht wieder bey ihm einzufinden; Doch, da sie bald merckete, wohin dieser Befehl abzielete, so kehrete sie sich wenig daran, sondern stellete sich vielmehr in gröster Behendigkeit bey ihrem Gemahl ein. Sie wolte aber doch nicht völlig trauen, sondern schickte den Abt Wibodum heimlich an König Carln von Franckreich nach Burgund, welcher noch einmahl versuchen muste, ob

es

a) Aimon. L. V. c. 28. Annal. Bertin. h. a. b) Iid. ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 872.

es nicht möglich sey, seine Freundschafft zu gewinnen, um sich deren auf alle Fälle zu ihrer eigenen Sicherheit bedienen zu können.

Der Kayser erhält vom Pabst die Loßzehlung des dem Hertzog von Benevent geleisteten Eydes

Ihr Gemahl hielt sich dazumahl zu Rom auf, wohin er sich verschiedener Angelegenheiten halber, erhoben hatte. Die hauptsächlichste betraff den Hertzog von Benevent, Adalgisum, über dessen unverantwortliches Bezeigen, er sich in einer angestellten Versammlung, so wohl bey dem Pabst, als den Römern beschwerte, und es auch bald dahin brachte, daß die Römer den Hertzog einstimmig vor einen Feind des Vaterlandes erkläreten, der Pabst aber zehlete den Kayser von den geleisteten Eyde, die Beneventanischen Länder niemahls wieder zu betreten, loß, ertheilte ihm auch völlige Macht, diesen Aufrührer durch die Waffen zum schuldigen Gehorsam anzuhalten c). Daß der Eyd mit Gewalt und zwar von einem Lehnmann, der selbst Treue schuldig war, abgezwungen worden, konte noch eher zu seiner Entschuldigung dienen, als die Loßzehlung des Römischen Bischoffs. Da man aber diesem zugestund, daß er über die Gewissen der Monarchen und Unterthanen Herr sey, zu was für großen Kriegen, Empörungen, Meineyden und Landverderblichen Unruhen hat man nicht dadurch Gelegenheit gegeben!

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 872. wird auch von demselben zum König von Lotharingen gecrönet.

Uber dieses ließ sich auch der Kayser von Pabst Adriano zum Könige von Lotharingen crönen und mit grosser Pracht salben d); Es war aber leichter eine Crone mit vielen Gepränge sich aufs Haupt setzen zu lassen, als die Helffte des Königreichs aus König Carls Händen zu reissen, immassen sich selbiger an dieses alles wenig kehrete, sondern sich vielmehr immer fester und fester zu setzen suchte.

Dargegen sich Carl daselbst fester zu setzen suchet.

Fast zu gleicher Zeit hatte Carl zu Gondreville eine Reichs-Versammlung gehalten, darbey er sich der Treue der Bischöffe und übrigen Stände, durch einen abermahligen Huldigungs-Eyd versichert. Der Inhalt desselben war folgender:

„Ich verspreche, so gut ich weiß „und kan, mit Beystand des Höchsten, „treu zu verbleiben, und dem Könige „durch meinen Rath und nach mei„nen Kräfften möglichst behülfflich „zu seyn, daß er das Reich, so ihm „von Gott gegeben worden, oder auch „noch gegeben werden solte, zu Er„füllung des Göttlichen Willens, zu „Herstellung der Ehre der Kirchen „und des gesammten Reiches, und „zum Wohl und Erhaltung aller „seiner treuen Unterthanen behalten „und besitzen möge e);„ Doch würden gewiß viele denselben gar bald wieder gebrochen haben, wenn nur der

c) Annal. Met. h. a. Chron. Regin. eod.

d) Aimon. L. V. c. 28. Annal. Bert. h. a.

e) v. Baluz. Capit. T. II. p. 225.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 872.

der Kayser mit einer zahlreichen Armee sie unterstützen können: So aber ruffete ihn die Rache vor allen Dingen nach Benevent.

Der Kayser schicket seine Gemahlin mit einem Heer gegen den Hertzog von Benevent;

Weil er nicht dafür angesehen seyn wolte, als ob er seinen Eyd breche, so führete er ohngeachtet der vom Pabst erlangten Loßzehlung, die Armee doch nicht selbst, sondern vertrauete dieselbige seiner Gemahlin an f), gleich als ob er Gott darmit betrügen könte, daß er es nicht in Person thue, sondern eine andere darzu gebrauche, die doch alles auf sein Geheiß that, mithin handelte er, wenn er sich durch die abgelegte Pflicht noch gebunden zu seyn erkennete, dennoch wieder dieselbe, zumahl da er überhaupt sich auf keine Weise zu rächen, geschworen hatte.

A. C. 873. Der zwar aus dem Lande fliehet:

Die Kayserin setzte Adalgisum durch ihre unverhoffte Ankunfft in solches Schrecken, daß er sich in seinen Ländern nicht mehr sicher zu seyn glaubete, sondern nach Corsica entflohe ff). Er sahe gar bald ein, daß er dem Kayser, der ihm seine gantze Macht über den Halß geschicket, vor sich alleine nicht gewachsen sey, und also muste er sich nach fremder Hülffe umthun, die er mit leichter Mühe bey den Griechen fand, und diesen versprach er hinführo den an die Francken bißher entrichteten jährlichen Zinß zu erlegen. Er brachte es hierdurch so

Nachdem er aber von den Griechen Hülffe erlanget,

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 873.

weit, daß ihm Kayser Basilius eine Flotte zu Hülffe schickte, die eben zu der Zeit in den Hafen zu Otranto einlief, als sich die Beneventaner, die sich bißher trefflich gewehret hatten, der Kayserin ergeben wolten, welches denn verursachte, daß Kayser Ludovicus vor zuträglicher hielt, sich mit Adalgiso in Güte zu setzen.

und des neuen Pabsts Vermittlung wenig ausrichtet,

Der Pabst Johannes der VIII. welcher unterdessen den durch Hadriani Tod erledigten Päbstlichen Stuhl bestiegen hatte g), solte in dieser Sache Unterhändler seyn, weil der Kayser nicht Wort haben wolte, daß solches aus Noth geschehe, sondern vielmehr vorgab, daß er Adalgisum bloß auf des Pabsts Vorbitte, und weil derselbe dessen naher Anverwanter sey, wieder zu Gnaden annehmen wolle.

bleibet Benevent unter Griechischer Oberherrschafft.

Der Pabst stellete sich zwar auch auf dessen Verlangen zu Capua ein, konte aber wenig ausrichten, da vielmehr Adalgisus beständig die Griechen vor sein Oberhaupt erkennete, dadurch von dieser Zeit an, den Fränckischen Kaysern über Benevent und Capua die Herrschafft entzogen wurde h).

Reichs-Tag zu Franckfurth.

Der Teutsche König hielt sich den Winter durch zu Franckfurth auf, wohin er im Monath Januario eine allgemeine Reichs-Versammlung ausschriebe i). Es funden sich dabey

f) Annal. Met. h. a. Chron. Regin. eod. ff) Ibid. g) ibid. h) v. Const. Porphyrog. Basil. Mac. c. 58. p. 184. i) Annal. Pith. h. a. Annal. Bert. eod. Aimon. L. V. c. 30.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 873.

bey auf sein Erfordern so wohl seine Printzen Ludewig und Carolus als diejenigen Lehn-Leute ein, welche sich aus dem Lotharingischen Reiche, in seinen Schutz begeben hatten. Es wurden hier einiger Wiedriggesinneter Rathschläge entdecket und zu nichte gemacht. Sein jüngster Printz aber verursachte dabey ein grosses Schrecken.

wo König Ludewigs Sohn Carl soll rasend worden seyn.

Es fiel dieser Herr so wohl in des Königs, als der versammleten Bischöffe und Stände Gegenwart auf einmahl in eine entsetzliche Raserey, dergestalt, daß ihn fast sechs der stärcksten Männer zu halten nicht vermögend waren. Die Geistlichkeit wolte die Leute bereden, daß er leibhafftig vom Teuffel besessen, und konten ihrem Vorgeben einen um so viel bessern Schein geben, da Carolus selbst nach seiner Genesung solches erkannte und versichern wolte, daß er dergleichen Anfechtungen schon zu mehrern mahlen, insonderheit aber zu der Zeit ausgestanden, wenn er gegen seinen Herrn Vater etwas wiedriges im Sinne gehabt. Ein Scribent der damahligen Zeiten machet darbey die Anmerckung k), daß es durch Gottes Hand geschehen, indem dieser aus gerechter Straffe gestattet, daß sich derjenige, welcher seinen Gesalbten antasten wollen, selbst betrügen, und der, welcher seinem Vater Fallstricke zu legen gemeynet gewesen, in die Stricke des bösen Geistes verfallen müssen, um daraus erkennen zu lernen, wie vergeblich Menschen wieder Gott selbst Rath-Schlüsse zu fassen, sich unternehmen. Die Anmerckung an sich selbst hat wohl ihren Grund, wenn auch gleich die leibhaffte Besitzung des Teuffels in gegenwärtigen Falle ungewiß verbleibet. Indessen konte sich der König der Thränen nicht enthalten, da zumahl sein Sohn alles, was er wieder ihn noch auszuführen willens gewesen, in der Wuth veroffenbahret haben soll. Er nahm daher Gelegenheit ihn seinem auch gegenwärtigen Bruder Ludovico zum Beyspiele vorzustellen, und diesen wehmüthigst zu ermahnen, daß er von seinem bösen Sinne abstehen, und vielmehr sein Verbrechen gleichfalls erkennen und demüthigst Gott abbitten solle. Carolus ist endlich, wenigstens dem damahligen Vorgeben nach, durch unabläßiges Gebeth und wiederhohlte Beschwerungen der Geistlichkeit vom Teuffel befreyet worden. Nach einiger Bericht soll der Ertz-Bischoff von Mayntz, Liutbertus l), nach anderer Meynung aber der Ertz-Bischoff von Brehmen, Rembertus, zu des Teufels Vertreibung am meisten beygetragen haben m), und da man also hierinnen so unterschiedenen Bericht

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 873.

k) Aut. Annal. Fuld. h. a. l) v. Aimon. l. c. m) Vit. S. Remb. c. 20. p. 482. Adam. Brem. Hist. Eccl. L. I. c. 36.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 873.

abstattet, so wird die gantze Geschichte desto mehr verdächtig.

Zu Biesestadt wird mit des Königs Söhnen ein neuer Vergleich getroffen.

König Ludewig hielt sich biß nach Ostern zu Franckfurth auf, worauf er sich nach Biesestadt, oder den heutigen Birstadt erhobe n), welches ohnweit Worms auf der rechten Seite des Rheins gelegen. Er hatte an diesen Ort seine Printzen Ludovicum und Carolum nochmahls beschieden, deren Beschwerden er mit verwunderns-würdiger Gelassenheit anhörete, und selbige nach ihren eigenen Begehren besänfftigte.

Unterhandlungen mit dem Hertzog der Mähren

Es stellete sich auch ein gewisser Alemannier, Nahmens Berthramnus ein, welcher jüngsthin von den Mähren war gefangen, ietzo aber wieder auf freyen Fuß gestellet worden, um sich Zwentiboldi Angelegenheiten halber mit dem Könige zu besprechen und vieleicht dessen Aussöhnung zu suchen.

und mit den Dänen.

Uber dieses finden wir noch, daß auch dazumahl der Dänische König Sigifridus, dessen Länder an die Sachsen grentzeten, und von diesen durch den Eider geschieden wurden, den Teutschen König durch Gesanten beschicket habe o), welche so wohl um einen beständigen Frieden, als auch insonderheit um die Wiederherstellung einer freyen Handlung mit den benachbarten Sachsen Ansuchung thun müssen.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 873.

ingleichen zu Acken mit den Normännern.

Kurtz darauf gieng er durch Mayntz nach Acken, wo er den Lotharingischen Ständen, den mit Kayser Ludewigen errichteten Vergleich kund machte p). Hier stelleten sich von dem Normannischen Fürsten, Rorico, Geiseln ein, durch welche er ihn einer unverbrüchlichen Treue versichern liesse. Doch währete es nicht lange, daß über einen andern Normannischen Herrn, Rudolfum, welcher Rorici Bundesgenosse war, grosse Klagen bey König Ludewigen geführet wurden. Es kahm dieser im Monath Junio aus Franckreich, wo er sich bißhero aufgehalten und durch Rauben und Plündern genehret hatte, zurücke q), und brach in des Dänischen Königs Abdagi oder vielmehr Halbdeni, oder wie er von anderen genennet wird Haldan, des vorerwehnten Sigifridi Bruders Länder ein r). Er ließ es dabey nicht bewenden, sondern drohete alles mit Feuer und Schwerd zu verheeren, wenn sich die Einwohner weigern wolten, ihm denjenigen Tribut zu entrichten, welchen sie bißher König Ludewigen aus ihren Ländern bezahlet.

Doch

n) Annal. Pith. l. c. o) Ibid. conf. Lambec. de Bibl. Vind. L. II. c. V. p. 350. p) Annal. Pith. h. a. Annal. Bert. cod. Aimon. L. V. c. 31. q) Annal. Pith. l. c. conf. Harzi Annal. Brabant. T. I. p. 91. r) v. Adam. Brem. Hist. Eccl. L. I. c. 33.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 873.

Doch die unerschrockenen Frießländer liessen sich nicht so hurtig, wie er meynete, in die Furcht jagen, sondern thaten vielmehr denselbigen so tapffern Wiederstand, daß nicht nur 800. Normänner mit Rudolfo selbst auf der Wahlstadt blieben, sondern auch die übrigen, so das Leben davon getragen hatten, mit vielen Gelde den Rückweg erkauffen und noch über dieses eydlich versprechen musten, niemahls des Teutschen Königs Reiche wieder zu betreten.

Friede mit den Normannischen Königen.

Dieses gab immittelst sowohl Halbdeno, als seinem Bruder Sigifrido von neuen Anlaß, mit dem König ein festes Bündniß zu errichten s). Sie schickten ihre Gesanten nach Metz, wo dieser eben einen Reichs-Tag hielte, und liessen ihn ersuchen, daß er einige seiner Stände an die Grentzen von Sachsen und Dännemarck, welche gedachtermaßen die Eider schied, absenden und den bereits getroffenen Bund nochmahls bestätigen möchte. Sie überreichten zugleich im Nahmen ihrer Herren einen Degen mit einen goldenen Gefässe zum Geschencke, und schworen nach dem Gebrauch ihres Landes, bey den Waffen, daß keiner von ihnen das Teutsche Reich iemahls im geringsten verunruhigen, sondern vielmehr beyderseits König Ludewigen, als ihren Vater verehren wolten.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 873.

König Ludewig nimmt Carolomannum,

Nach Endigung dieser Reichs-Versammlung gieng der König durch Elsaß nach Straßburg, und von dar über den Rhein nach Bayern und langte endlich in Regenspurg wieder an ss). Hier fand er des Frantzösischen Königs Printzen, Carolomannum, welcher sich in seinen Schutz begeben wolte, da sich sein Herr Vater seines beständig fort dauernden Ungehorsams halber, genöthiget gesehen, mit ihm auf das härteste zu verfahren.

den sein Vater, weil er neue Unruhen anfangen wollen,

Es ist bereits Erwehnung geschehen, daß er von neuen zu Senlis in Verhafft gebracht worden. Hier hatte König Carl zu Anfange dieses Jahres die Bischöffe versammlet, welche über ihn ein Urtheil fällen müssen, vermöge dessen er der Geistlichen Würde vor verlustig erkläret worden. Doch hierdurch zog er sich eine noch grössere Gefahr über den Halß. Denn es fanden sich bald Leute, welche ihm unter den Fuß gaben, daß ihm durch diese Straffe so gar der Weg zum Throne gebahnet worden, weil ihm der Geistliche Stand nun weiter nicht daran verhinderlich seyn könne.

Man

s) Annal. Pith. h. a. ss) Annal. Pith. l. c. Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 29. & 31.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 873.

zum Tode verdammen und blenden lassen,

Man gieng also schon damit um, wie man denselbigen auf freyen Fuß stellen, und neue Unruhen anstifften wolte, um ihm zu einem Königreich zu verhelffen t). Da aber dieses Vorhaben noch in Zeiten entdecket ward, ließ König Carl auch die Weltlichen Stände, ohne weitern Auffenthalt über dessen Verbrechen erkennen, deren Urtheil dahin ausfiel, daß er mit einer Lebens-Straffe anzusehen sey. Doch gab man ihm zu Bereuung seiner Sünden noch einige Frist, ließ ihn aber der Augen berauben und in das Closter Corbie in Verwahrung bringen. Ohnerachtet Carolomannus das Tages-Licht nicht mehr sehen konte; So wolte er dennoch nicht gerne das Leben verliehren, und es waren noch einige, die sich sein Unglück jammern liessen.

in seinen Schutz und schicket ihn ins Closter.

Graf Adalard wuste insonderheit dieses Printzens betrübte Umstände bey König Ludewigen so wehmüthig vorzustellen, daß sich derselbe gefallen ließ, daß er mit List aus dem Closter befreyet ward, und zu ihm nach Regenspurg gebracht werden durffte u). Er führete ihm zwar seine Mißhandlungen, wormit er sich gegen seinen Vater vergangen, nachdrücklich zu Gemüthe, schickte ihn aber doch nach Mayntz in das Closter des H. Albani, wo er ihn der Aufsicht des Ertz-Bischoffs Liutberti anvertrauete und Lebens-Unterhalt verschaffete, nachgehends wieß er ihm die Abtey Epternach in den Trierischen Bezircke an x), worinne er auch in den 876sten, oder wie andere berichten, 886sten Jahre seinen Geist aufgegeben y). Wir finden auch nicht, daß der Frantzösische König über dieses Unternehmen seines Bruders unwillig worden, oder die Auslieferung seines Sohnes verlanget habe: Es kan also seyn, daß, nachdem er ihm wegen seiner Blindheit nicht mehr schaden können, er es gar gerne gesehen habe, daß er weiter keine Hand an ihn legen dürffen, daher es ihm nicht zuwieder gewesen, daß er seiner aus dem Reiche loß worden.

König Carls Krieg gegen die Normänner

Carl war eben zu der Zeit als Carolomannus entkommen, in einem Feld-Zuge wieder die Normänner begriffen z), und begnügte sich damit, daß er ihnen durch Beystand des Hertzogs von Bretagne, Salomonis, die Stadt Angers wieder abgenommen, und sie die an der Seine und Loire gelegenen Länder zu räumen genöthiget hatte.

und König Ludewigs gegen die Mähren.

König Ludewig hingegen bekam zu Metz die Nachricht aus Mähren, daß sein Sohn Carolomannus

t) Ibid. u) Annal. Bertin. l. c. Aimon. l. c. x) v. Annal. Met. a. 870. Chron. Regin. eod. y) Chron. Andegav. a. 886. p. 285. z) Annal. Bertin. h. a.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 873.

nus von den Feinden dermassen in die Enge getrieben, daß er sich nicht länger zu halten vermögend, wenn ihm nicht aus Teutschland in größter Geschwindigkeit neue Hülffs-Völcker zugesendet würden a). Der König eilete daher nach Regenspurg, von daraus er einige Wendische oder Slavische Fürsten durch Gesanten beschickte, und sich mit denselbigen so gut als es sich wolte thun lassen, setzte. Ein mehres ist hiervon nicht bekannt. Es scheinet, als ob sich auch Böhmische Abgeordnete bey ihm eingestellet, welche er aber ihrer veroffenbahrten Treulosigkeit halber, ins Gefängniß werffen lassen.

Von hier reisete er wieder nach Lotharingen, stellete sich aber in nur gedachter Stadt Regenspurg bald wieder ein b), wo sich im Monath November der Griechische Ertz-Bischoff Agathon, als ein Gesanter Kaysers Basilii einfand c), der ihm unterschiedene Geschencke, nebst einem Schreiben einzuliefern hatte, zugleich auch um Erneuerung der von Alters her zwischen den Griechen und Teutschen gepflogenen Freundschafft ansuchete.

Um eben diese Zeit erhielt der Ertz-Bischoff von Cölln, Willibertus, nach Guntharii Absterben, welches im Monath August in Italien erfolget war, von Pabst Johanne VIII. nebst dem pallio die völlige Einwilligung zur Ertz-Bischöfflichen Würde d), wieder welche sich dessen Vorfahre Hadrianus ja Johannes selbst beständig gesetzet hatten e). Es hielt darauf derselbe so fort mit Zuziehung der Ertz-Bischöffe von Mayntz, Liutberti, und Bertulfi von Trier ein Concilium zu Cölln, darinne sehr ehrerbiethig von Günthario gesprochen, und so gar auf Ansuchen Williberti einige von ihm getroffene Anstalten und unternommene Verschenckung der Kirchen-Güther gebilliget und bestätiget wurden f).

A. C. 874. Ingleichen gegen die Sorben.

Zu Anfang des folgenden Jahres bekam König Ludewig mit den angrentzenden Sorben zu thun g). Denn da zu Ende des vorhergehenden der Marggraf Thaculfus, welcher diese Völcker bißhero ziemlich in Gehorsam gehalten hatte, mit Tode abgegangen war; So gedachten sich dieselben bey dieser Gelegenheit, nebst den Siuslis und andern Nachbarn von der Teutschen Herr-

a) ibid. b) v. Dipl. Ludov. pro Monast. Corbej. in Ind. dipl. h. a. n. 4. 5. c) Annal. Pith. h. a. d) v. Epist. Joan. ad Wilib. ap. Baron. h. a. §. 2. e) v. Epist. Johann. ad Wilib. in Collect. Concil. Reg. T. XXIV. p. 384. f) v. Hard. Coll. Concil. T. VI. P. I. p. 137. conf. Schat. Ann. Paderb. L. III. p. 173. g) Annal. Pith. a. 873. & 874.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 874.

Herrschafft loß zu reissen. Doch der Teutsche König schickte so fort den Ertz-Bischoff Liutbertum von Mayntz, nebst Graf Ratolfo, Thaculfi Nachfolger, wieder sie zu Felde, welche über die Saale giengen, und sie ohne vieles Blutvergiessen wieder zu paaren trieben. Zur Straffe wurden ihre Länder gäntzlich verheeret und ausgezehret.

Er stehet in den Besorgniß sein Sohn Ludewig werde sich wieder empören.

Kaum war er mit den Sorben fertig; So setzte ihn sein Sohn Ludewig wieder in neue Sorge, indem sich dieser zu Seeligenstädt mit einigen Königlichen Ständen und Dienern ingeheim besprochen hatte h). Diese Unterredung kam dem König verdächtig vor, weßwegen er sich zu Anfange des Monaths Februarii aus Bayern nach Franckfurth erhob, daselbst er mit den Ständen, auf deren Treue er sich verlassen zu können vermeynte, wegen der dargegen zu treffenden Anstalten berathschlagete, und endlich auf den Monath May eine Reichs-Versammlung nach Tribur ausschriebe. Die Mönche berichten, daß er alda einen fürchterlichen Traum gehabt i), weil ihm sein Vater der verstorbene Kayser Ludovicus erschienen, und mit erbärmlichen Gebehrden um Gottes willen beschworen, daß er ihn aus der Quaal, darinnen er sich gegenwärtig befände, befreyen möchte, damit er endlich zu der ewigen Freude gelangen könte. Er habe daher so fort allen Clöstern in seinem gantzen Reiche auferleget, dem in dem Fege-Feuer leidenden Kayser durch unabläßliches Gebet und Seelmessen bey Gott zu statten zu kommen. Ob nun gleich nicht gesagt wird, daß es dem verstorbenen Kayser etwas geholffen; So ist doch dieses gewiß, daß es den lebenden Mönchen nichts geschadet, sondern vielmehr grossen Nutzen gebracht haben mag, als deren Vortheil erforderte, dergleichen Fabeln auszubringen, um den Aberglauben mehr und mehr zu befestigen, und der Layen Vermögen an sich zu ziehen. Und wer hätte ihnen was abschlagen können, da sie in dieser Welt das meiste Ansehen und Gewalt augenscheinlich in Händen hatten, in jener Welt aber noch darzu Himmel und Hölle nach Gefallen zu regieren, vermögend seyn solten.

Weßhalben zu Tribur ein Reichs-Tag gehalten wird.

König Ludewig feyerte hierauf das Oster-Fest in dem Closter Fulda, von dar er sich nach dem ausgeschriebenen Reichs-Tag nach Tribur erhobe k), darbey wieder unbekannt, was allda vorgekommen, und wie den angeschienenen Mißhelligkeiten mit dem jüngern Ludewig abgeholffen worden. Nach

Endi-

h) Ibid. h. a. i) ibid. k) ibid.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 874.

Endigung des Reichs-Tags, unternahm er eine Reise nach Italien, wo er sich ohnweit Verona mit dem Kayser und Pabst Johanne VIII. unterschiedener wichtiger Angelegenheiten halber unterredete, die zwar dazumahl nicht zum Vorschein kamen, sich aber bald darauf veroffenbahreten.

Beyde Söhne finden sich bey dem König zu Forchheim ein,

Als er aus Italien zurück gekommen, besuchte er die Königliche Burg Forchheim. Er besprach sich daselbst mit seinen Printzen Ludovico und Carolo, welche er vermuthlich zum schuldigen Gehorsam ermahnete.

und Zwentiboldus aus Mähren lässet Gehorsam versprechen.

Es fanden sich auch von dem Mährischen Fürsten, Zwentiboldo, Gesante alda ein. Unter diesen war Johannes, ein Priester, von Geburth ein Venetianer, welcher einen neuen und längst gewünschten Vergleich bey dem Könige auszuwürcken suchen muste, und endlich angelobete, daß Zwentiboldus fernerhin sich nicht nur beständig treu und gehorsam bezeigen, sondern auch den Teutschen den jährlichen Tribut richtig erlegen wolle l). Gleichergestalt erschienen Böhmische Gesante, die der König anhörete, und sodann wieder von sich ließ.

Ludewigs Reisen im Teutschen Reich.

König Ludewig gieng hierauf nach Bayern, kam aber bald wieder nach Franckfurth. Von dar gieng er zu Wasser nach Acken. Denn dieses war die Gewohnheit der damahligen Kayser und Könige, daß sie fast beständig auf der Reise waren, und bey dieser Gelegenheit in einem jeden Lande Versammlungen der Stände hielten, und die etwa vorgefallenen Streitigkeiten schlichteten.

Lässet König Carln zu einer Zusammenkunfft einladen,

Von hieraus schickte er seinen Sohn Carln, nebst anderen vornehmen Herren nach Franckreich, die seinen Bruder ersuchen musten, sich bey ihm zu einer Unterredung einzufinden, welche an der Mosel gehalten werden solte m). Seine Absicht gieng dahin, sich des Königreichs Lotharingen halber mit ihm zu besprechen und zu vermitteln, daß er dem Kayser, seinem eigenen Beyspiel zu Folge, den an ihm gefallenen Antheil gleichfalls in Güte überlassen möchte. Der Frantzösische König machte zwar Hoffnung, daß er sich bald einfinden werde, es geschahe aber solches nicht eher, als zu Anfang des Monaths December, weil ihn eine zugestossene Unpäßlichkeit, sich unterweges länger aufzuhalten genöthiget, als er willens gehabt.

die auch ohnweit Heristall ihren Fortgang hat.

Die Unterredung erfolgte ohnweit Heristall n). Was aber daselbst

l) Annal. Pith. l. c. m) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 32. n) Annal. Bert. h. a. Annal. Pith. eod.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 874.

selbst abgehandelt und beschlossen worden, ist wegen der damahligen Scribenten Nachläßigkeit, wiederum unbekannt; Vermuthlich suchte König Ludewig zum Besten des Kaysers etwas auszurichten, weil dessen kräncklicher Zustand ein baldiges Ende seines Lebens anzeigete, und er dagegen verhoffte, der Kayser und die Seinigen würden ihm desto lieber den Weg bahnen, um künfftig zur Kayser-Crone und Italien gelangen zu können. Und aus eben diesen Ursachen suchte König Carl nichts anders, als nur alles aufzuschieben, und mehrere Zeit zu gewinnen. König Ludewig gieng so dann über Mayntz nach Franckfurth, wo er das Weynachts-Fest gefeyert.

A. C. 875. Beyde Könige hoffen auf des Kaysers Tod.

So wohl der Teutsche als Frantzösische König waren also beständig darauf bedacht, daß sie nichts verabsäumeten, was ihnen nach Kaysers Ludovici Absterben, welches man fast täglich besorgete, zur Kayser-Crone behülfflich seyn möchte. Denn ob schon der Kayserliche Titul nebst Ludovici Italiänischen Ländern, welche nicht füglich getheilet werden konten, unwiedersprechlich an den Teutschen König, als den ältern Bruder fallen sollen; So sahe man doch gar bald, daß sich König Carl solches auf alle Weise zu verhindern, und die Würde und Lande selbst an sich zu reissen, alle Mühe geben werde.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 875.

Beyde hatten also auf alles, was in Italien vorgieng, genau Achtung, und suchten sich schon bey Ludovici Leben Anhänger zu machen. Der Teutsche König hatte sich vermuthlich aus keiner andern Absicht mit seiner Tochter der Kayserin Ingelberga, die bey ihrem Gemahl alles durchbringen konte, in so grosse Vertraulichkeit eingelassen, und vielleicht dem Kayser selbst seinen Antheil an Lotharingen eben darum abgetreten, weil er davor die gewisse Versicherung zum Kayserthum erhalten: König Carl hingegen hatte die Feinde der Kayserin an sich gezogen, und über dieses auch den Pabst auf seine Seite gebracht, immassen er sich auf Johannis VIII. Beystand am meisten verließ.

König Ludewigs Anstalten zu einem Zug nach Italien.

Je gegründeter nun das Recht war, welches der Teutsche König vor sich hatte, ie weniger hielt er seine Anstalten verborgen, deren er sich nach des Kaysers Ableben zu Erlangung der Crone bedienen wolte o). In dieser Absicht schrieb er auf den Monath Junii dieses Jahres eine Reichs-Versammlung nach Tribur aus, wohin er sich von Regenspurg erhobe, da er vorhero seine krancke Gemahlin Hemmam besucht

o) Annal. Pith. a. 874. & 875. Annal. Bertin. a. 875.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 875.

sucht hatte. Hier wolte er sowohl mit seinen Ständen, wegen ihres Beystandes zu Einnehmung der Kayserlichen Lande Abrede nehmen, als auch insonderheit bemühet seyn, alles, was zu Erhaltung der Ruhe in seinen eigenen Reichen, in seiner künfftigen Abwesenheit nöthig seyn möchte, möglichst zu veranstalten.

Bey dem Reichs-Tag zu Trebur gerathen die Sachsen und Francken an einander.

Doch unterbrachen diesen Reichs-Tag die Streitigkeiten der Sachsen und Francken, welche dermassen hart an einander geriethen, daß nicht viel gefehlet, sie hätten insgesammt zu den Waffen gegriffen, wenn sie nicht noch endlich von dem jüngern Ludovico wieder aus einander gebracht und besänfftiget worden p).

Der König setzte daher kurtz darauf im Monath August an eben diesen Orte eine anderweitige Versammlung an, darinne insonderheit Printz Carl, welcher ohnlängst Alemannien von seinem Herrn Vater bekommen hatte, befehliget wurde, auf alle Bewegungen des Frantzösischen Königs fleißig Achtung zu geben, und demselbigen möglichen Wiederstand zu thun, wenn er mit einem Heere in Italien einzubrechen sich unternehmen wolte.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 875. Kayser Ludovicus II. stirbt.

Es erfolgte auch bald darauf, und zwar noch in eben diesem Monath des Kaysers Ludovici Tod q), welcher von beyden Königen längstens war voraus gesehen und fast mit Ungedult erwartet worden. Mit ihm ward auch die Ruhe in den gesammten Fränckischen Reichen zu Grabe getragen. Denn wegen seiner Erb-Folge entstund eine solche Tod-Feindschafft zwischen beyden Brüdern und ihren Nachkommen, die nicht nur grosses Blut-Vergiessen und Verheerung der Länder, sondern auch nach und nach die Entkräfftung und Geringschätzung des Carolinischen Geschlechts, den Verlust verschiedener Königreiche und Provintzien, die Erhebung vieler Geist- und Weltlichen Stände, und zuletzt den völligen Untergang des gantzen von Kayser Carl dem Großen entsprossenen Manns-Stammes nach sich zog.

Es starb aber dieser Kayser Ludovicus II. den 12. August auf den Brescianischen Grentzen r). Der dasige Bischoff, Antonius, ließ zwar den Leichnam zu Brescia in der Frauen-Kirche beysetzen; Doch wurde solcher von dar auf Befehl des Mayländischen Ertz-Bischoffs, Ansperti, wiewohl mit nicht

p) Id. ibid. q) Annal. Bertin. h. a. Annal. Pith. eod. Chron. S. Vincent. Met. eod.
r) Andr. Presbyt. Chr. p. 99.

Ludovic. II. Ludovicus Germanicus A. C. 875.

nicht geringen Wiederspruch des ersteren nach Meyland gebracht, und in die Kirche des H. Ambrosii beerdiget, auch mit einem herrlichen Grabmahl beehret s). Er hinterließ keine Männliche Erben, sondern eine eintzige Printzeßin **Ermengard oder Hirmengarden**, welche, wie bereits oben gedacht, anfangs mit Kaysers Basilii Printzen verlobet, nachgehends aber an **Bosonem** Grafen und Hertzog zu **Pavia**, und zuletzt König von **Burgund** und **Provence**, vermählet worden t). Seine Gemahlin **Ingelberga**, mit welcher er Anno 850. oder wie andere davor halten, Anno 856. Beylager gehalten u), gieng nach seinem Ableben, in das Closter S. Sixti zu Piacentza, so sie vor weniger Zeit gestifftet hatte x). Ehe sie aber den Geistlichen Habit anlegte, wurde sie im Monath September von den Italiänischen Ständen zu einer Reichs-Versammlung gezogen y), darinnen man sich über den nunmehro zu erwehlenden neuen Kayser berathschlagte, es zeigte sich aber gleich dazumahl der Unterscheid der Gedancken und Absichten, weil einige des **Teutschen** Königs Partie ergriffen, andere aber auf des **Frantzösischen** Königs Seite sich schlugen.

Der

s) Die Annal. Met. ingleichen Chron. Regin. legen ihm diesen Lobspruch bey: Fuit vero iste Princeps pius & misericors, justitiæ deditus, simplicitate purus, ecclesiarum defensor, orphanorum & pupillorum pater, eleemosynarum largus largitor, servorum Dei humilis servitor, ut justitia ejus maneret in seculum seculi & cornu ejus exaltaretur in gloria. Doch irren sie darinne, wenn sie seinen Tod mit dem Jahr 874. verbinden, ingleichen giebt das Chron. Vulturn. L. III. p. 403. den 13den Tag des Monaths Augusti fälschlich, als den Sterbe-Tag an. Immaßen Andr. Presbyt. Zeugniß allen vorzuziehen, der seine Erzehlung mit folgenden Worten bekräfftiget: Veritatem in Christo loquor, ibi fui & partem aliquam portavi & cum portantibus ambulavi a flumine, qui dicitur Oleo, usque ad flumen Adua. Adductus igitur in civitatem cum magno honore & lachrimabili fletu in ecclesia beati Ambrosii confessoris sepelierunt die septimanæ ejus. Imperavit annos XXXII. Am meisten irren aber diejenigen, so aus einem alten Sterbe-Register bey Mabill. de Re Dipl. p. 206. alwo XVIII. Kal. Sept. depositio Hlodovici Imperatoris angemercket wird, den 14den August, als den Sterbe-Tag, entdecket haben wollen, da doch die Beysetzung des Leichnams zu Brescia dadurch angezeiget wird, von dar er den 5ten Tag nach seinem Absterben, wie Andr. Presbyt. bezeuget, nach Meyland abgeführet worden. Seine Grabschrifft stehet' bey Baron. in Annal. h. a. §. 1. ingleichen in Pith. Script. XII. p. 524. t) v. Annal. Bertin. a. 876. & a. 879. u) vid. libell. dot. ap. Mabill. T. I. P. I. Mus. Ital. p. 208. Eccard. T. II. rer. fr. p. 603. §. 220. Hahn. R. H. P. I. p. 206. n. c. Köler. de famil. Carol. p. 70. n. 30. x) v. Mabill. l. c. p. 207. Epist. Joan. 165. ad Liutfrid. y) v. Andr. Presbyt. Chr. p. 102.

Ludovicus Germanicus A. C. 875. König Carl von Franckreich eilet nach Italien.

Der letztere erhielt von dem Absterben des Kaysers die erste Nachricht zu Douzi, ohnweit Mouson, wohin vermuthlich Pabst Johannes die Bischöffe Gadericum, zu Veletri, Formosum zu Porto und Johannem zu Arezzo, selbst an ihn abgeschicket, um ihn nebst Antragung der Kayser-Crone nach Rom zu kommen, zu ersuchen z).

Carl wuste wohl, wie viel darauf ankomme, daß er keine Zeit verabsäume, um vor allen Dingen zum Besitz von Italien zu gelangen a); Daher hielt er sich im geringsten nicht auf, sondern ließ sofort seine gesammten Völcker in Champagne zu Pontion und Langres zusammen kommen. Er stellete sich auch selbst bald bey der Armee ein, und schickte seine Gemahlin Richilden nach Ville Serve, seinen Printzen Ludovicum aber nach Lotharingen, um in seiner Abwesenheit diese Lande wieder alle von König Ludewigen von Teutschland zu besorgende Anfälle zu beschützen.

Zu Anfang des Monaths September brach er würcklich nach Italien auf, nahm seinen Weg durch S. Maurice an der Rhone und über Montcenis, langte auch zu Pavia glücklich an, wo er von einigen vornehmen Ständen des Reiches bewillkommet wurde.

Ludovicus Germanicus A. C. 875. König Ludewig schicket seinen Printz Carolum dahin,

König Ludewig wolte zwar auch nicht säumen, um von den Italiänischen Ländern mit Gewalt Besitz zu nehmen und sich dadurch den Weg zur Kayserlichen Würde zu bahnen b). Weil er aber noch nicht erfahren, daß auch sein Bruder von den Ständen dahin beruffen worden, vielweniger aber vermuthete, daß er bereits dahin aufgebrochen sey; So hielte er es noch zur Zeit genung zu seyn, wenn er seinen jüngsten Printzen Carolum mit einer ziemlich ansehnlichen Macht dahin voraus schickte.

der den Italiänern nicht angenehm,

Doch dieser junge Herr, den die Italiäner Caroletum nenneten, wuste sich nicht wohl mit den Italiänern zu vertragen, und gab daher König Carln selbst Gelegenheit in die Hände, daß er die Oberhand behielt. Sonderlich machte er sich verhaßt, als er zu Brescia so wohl der verwittbeten Kayserin, als dem daselbst errichteten Nonnen-Closter viel Schätze entwenden ließ, wie wir denn finden, daß Pabst Johannes in folgenden Zeiten um deren Ersatz eyfrig bey ihm angehalten c). Als er von dar an die Mayländischen Grentzen kam und fand, daß die Einwohner gröstentheils schon seinem Vetter sich unterworffen

z) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 32. conf. Act. Synod. Pontigon. ap. Baluz, p. 245. & Sirm. T. III. p. 444. a) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 32. b) Iid. ibid. Andr. Presbyt. Chr. p. 100. c) v. Epist. Johann. 42. ad Carol.

Ludovicus Germanicus A. C. 875.

sen und gehuldiget hatten; So gieng er nicht zum besten mit ihnen um d), und insonderheit gestattete er, daß zu Bergamo von seinen und des Hertzogs von Friaul, Berengarii, Kriegs-Leuten aller Muthwillen ausgeübet werden durffte.

und wieder zurück weichen muß.

Nichts desto weniger scheinet es doch nicht, als ob ihn König Carl mit den Waffen, wie einige vorgeben, aus Italien wieder vertrieben, sondern es ist wahrscheinlicher, daß sich dieser gestellet, als wenn er in Bayern einfallen wolle e), dadurch Carolus von Teutschland gantz würde abgeschnitten worden seyn, weshalber er sich eiligst zurück gezogen, und die Italiänischen Länder selbst verlassen f).

Dargegen schicket König Ludewig Carolomannum ab,

König Ludewig hingegen war nicht gemeynet, es darbey bewenden zu lassen, sondern er versuchte es auf eine andere Art, um sein Recht mit aller Macht auszuführen. Er entschloß sich König Carln an zwey Orten zugleich anzugreiffen g). Erstlich schickte er seinen ältesten Printz Carolomannum mit einem ungemein zahlreichen Heere nach Italien, dessen Waffen auch anfangs einen glücklichen Fortgang zu haben schienen, weil er ohngeachtet alles Wiederstandes, welchen ihm König Carl bey Ubersteigung der Alpen zu thun gesucht, dennoch glücklich über die Gebürge kam und sich nicht wenig ausbreitete. Hiernächst unternahm König Ludewig selbst einen Einfall in Franckreich, um dadurch Carolomanno in Italien desto mehr Lufft zu machen und König Carln zu nöthigen, dieses zu verlassen und an die Rettung seines Reichs zu gedencken h). Die Einschläge darzu soll ihm ein wieder König Carln auffgebrachter Graf, nahmens Engelramnus, gegeben haben, welcher kurtz vorher, und zwar auf der Königin Richildis Rath, aller seiner Würden entsetzet worden, daher er sich rächen wollen.

und er selbst fället in Franckreich ein.

Ehe man sich also dessen versehen hatte, drung König Ludewig in Begleitung seines Printzen gleiches nahmens, in das Frantzösische Reich ein, wo er auch so wohl unter den Bischöffen, als unter den übrigen Ständen Anhänger fand. Die Königin Richildis wolte den weitern Abfall dadurch hindern, daß sie von den Reichs-Ständen einen neuen Huldigungs-Eyd forderte, und Pabst Johannes ließ durch den Bischoff von Beauvais, Odonem, so wohl dem Könige selbst, als seinem Printzen und allen Geist- und Welt-lichen

d) v. Andr. Presbyt. Chron. p. 100. e) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 32. f) v. Andr. Presbyt. p. 100. g) Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. Aimon. L. V. c. 32. h) Id. ibid.

Ludovicus Germanicus A. C. 875.

lichen Ständen auferlegen, sich an König Carls Ländern nicht zu vergreiffen, vielmehr befahl er den letzteren bey Straffe des Bannes und ihrer Entsetzung mit seinen Gesanten zusammen zu treten um sich zu bemühen, die sich hervorgethane Irrungen in Güte beyzulegen i); Allein man wollte weder diesem Bischoffe noch dem Päbstlichen Schreiben Gehör geben, ja man gab solches unbeantwortet zurück, und mehrere Würckung hatten auch die anderweitigen Brieffe nicht, die kurtz darauf durch neue Gesanten von Johanne überschicket wurden. Der Ertz-Bischoff von Rheims, Hincmarus, ermangelte auch nicht, vor das Beste seines Herrn wenigstens euserlich besorgt zu seyn, indem er nicht nur seine untergebene Bischöffe selbst durch fleißige Brieffe zu einer beständigen Treue gegen ihn aufmunterte, sondern sie auch befehligte, alle diejenigen so fort mit dem Kirchen-Banne zu belegen, welche gegen König Carln den schuldigen Gehorsam ausser Augen zu setzen, sich unterfangen würden k). Nichts destoweniger muß man Hincmaro nicht recht getrauet haben, indem er in dem kurtz darauf gehaltenen Synodo zu Pontion nicht undeutlich beschuldiget worden, daß er es nicht aufrichtig gemeynet habe, daher er sich gefallen lassen müssen, einen neuen Eyd abzuschweren l). Die Gelegenheit hierzu konte gegeben haben, daß der Ertz-Bischoff in dem Schreiben, so er an seine Bischöffe abgelassen, untersuchet, wie man sich bey den gegenwärtigen Umständen zu verhalten habe, ob man nemlich den Teutschen König vor ein rechtmäßiges Ober-Haupt ansehen, oder König Carln die geschworne Treue beybehalten solle, da der letztere sie gleichsam gäntzlich verlassen zu haben schiene, und sich in einem fremden Reiche feste zu setzen suchte. Um nun einen gefährlichen Krieg zu verhüten, hatte er angerathen, allenfalls König Ludewigen dem äusserlichen Schein nach, vor ihren Herrn zu erkennen, doch aber die König Carln schuldige Pflicht darbey keinesweges zu brechen. Wie nun dieses mit Treue, Glauben und Pflicht, so man Gott und seinem Obern schuldig, worzu doch die Geistlichkeit andere anweisen soll, bestehen können, ist nicht wohl abzusehen.

Hält sich eine Weile darinne auf.

Der Teutsche König war unterdessen biß Attigni gekommen, wo er auch das Weynachts-Fest gefeyert m). Man muß sich verwundern, daß er sich darbey begnügen lassen,

i) v. Act. Synod. Pontigon. ap. Bal. T. II. p. 245. sq. & Sirmond. Conc. Gall. T. III. p. 444. conf. Epist. Joann. 315. 316. 317. 318 k) v. Epist. Hincm. T. II. opp. p. 157. l) v. Hincm. opp. l. c. p. 834. Sirm. Conc. Gall. T. III. p. 447. Baluz. T. II. Capitul. p. 250. m) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 32.

Ludovicus Germanicus A. C. 875.

lassen, und nicht weiter gegangen, da es doch nicht scheinet, daß ihm etwas, so ihn an glücklichen Fortgang seiner Waffen hindern können, im Wege gewesen. Einige stehen in den Gedancken, daß solches durch König Carls Rückkunfft unterbrochen worden; Andere aber meynen, die Nachricht, die ihm aus Teutschland von seiner Gemahlin schweren Kranckheit überbracht worden, habe ihn weiter zu gehen, abgehalten. Es kan aber seyn, daß er den wanckelmüthigen Einwohnern in Franckreich nicht getrauet, oder auch, daß ihn die Päbstlichen Drohungen und der Stände Vorstellungen, ingleichen die Hoffnung zu einem billigem Vergleich zu gelangen, abgehalten, tieffer in Franckreich einzudringen. Wie denn ein Geschicht-Schreiber dieser Zeiten berichtet n), er habe sich durch unabläßliches Bitten und Flehen von König Carls Unterthanen, dieses Reich wieder zu räumen, bewegen lassen.

gehet aber endlich wieder zurück.

So viel ist gewiß, daß er zu Anfange des folgenden Jahres nach Metz wieder zurücke gegangen o). Doch hatten seine Völcker in Franckreich nichts geschonet, und brachten daher grosse Beute mit nach Teutschland. Inzwischen war durch diesen Einfall König Carl Italien zu verlassen nicht genöthiget worden, vielmehr hatte er Gelegenheit gefunden, Carolomanni daselbst loß zu werden.

Ludovicus Germanicus A. C. 875. Carolomannus will sich zwar von König Carln zur Untreu gegen seinen Vater nicht verleiten lassen;

Denn ob er ihm gleich mit Gewalt nicht viel anhaben konte; So verließ er sich doch auf seine gewöhnliche List. Anfangs gedachte er ihn durch allerhand Geschencke und Versprechungen, vermuthlich, daß er ihm nach Absterben seines Vaters zu dem Besitz des gantzen Teutschen Reichs verhelffen wolle, zur Untreue gegen seinen Vater zu verleiten p), und da ihm dieses nicht von statten gieng, so ward Carolomannus zuletzt doch durch einen verstellten Vergleich hintergangen.

Schliesset aber einen Vergleich.

Carl, der sich ein schlecht Gewissen zu machen pflegte, Sachen, die er niemahls zu halten willens, mit den theuersten Eydschwüren zu versprechen, wenn er nur dadurch zu seinen Endzweck zu gelangen hoffen konte, ließ sich mit Carolomanno in Unterhandlungen ein, und versprach Italien so fort wieder zu räumen, und sich sodann mit König Ludewigen, wenn keiner mehr dieses Land innen haben würde, gütlich zu setzen, oder auf der Stände Vermitlung es ankommen zu lassen; Es solte also Carolomannus, und zwar zuerst mit seiner Macht nach Teutschland zurücke kehren; Darauf denn er, König Carl, unmittelbar folgen würde, auf welche maße weiterer Krieg vermieden und die Sache in Güte abgethan werden könte. Dieses ward von Teuscher Seite

n) v. Aut. Annal. Pith. a. 876. o) Annal. Pith. a. 876. Annal. Bert. a. 875. p) Andr. Presbyt. Chron. p. 100. Annal. Fuld. a. 875.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 875. Vermöge dessen beyde Theile Italien verlassen und sich gütlich setzen wollen.

Seite angenommen, und sich darüber ordentlich verglichen.

An statt aber, daß Carolomannus vermeynet, der Frantzösische König würde abgeredeter maßen, sich auf den Rück-Weg begeben, wie er denn seines Orts würcklich im Ausmarsch aus Italien begriffen war, hatte sich König Carl unverzüglich nach Rom erhoben, und daselbst die Kayserliche Crone auffsetzen lassen.

Carl gehet diesem zuwieder nach Rom und wird zum Kayser gecrönet.

Durch vorher heimlich abgeschickte Gesante, war zu Rom alles abgeredet, und so wohl der Pabst, als der Senat durch Geschencke gewonnen worden q). So bald also Carolomannus sich in etwas entfernet, eilete Carl nach Rom, und ward vom Pabste ohne Wiederspruch am Weynachts-Feste öffentlich zum Kayser ausgeruffen und gewöhnlicher maßen gesalbet und gecrönet.

Einige sind darmit nicht zufrieden.

Die Römer waren jedoch nicht alle damit zufrieden, daher auch kurtz darauf eine Empörung wieder den Pabst entdecket wurde r), darinne hauptsächlich der Abt von Porto, Formosus, Gregorius Nomenclator und dessen Schwieger-Sohn, Georgius, verwickelt waren. Die letzteren beyde hatten ihren Wiederwillen nicht nur gegen Johannem, sondern auch den Kayser selbst zuerst öffentlich blicken lassen. Der Pabst beschwerete sich daher so fort bey Kayser Carln, und ließ die mißvergnügten Herren in dem Monath Mertz zur Verantwortung fordern. Ob sie nun gleich versprochen, sich in gesetzter Zeit zu stellen; So suchten sie doch nachhero die Sache nur aufzuziehen und zu verzögern, unter den Vorwand, als ob sie wegen Kranckheit nicht erscheinen könten, entweder weil sie hoffeten, die Saracenen würden mittlerweile in Rom einfallen, oder weil sie sich schmeichelten der Pabst werde mit seinen vornehmsten Anhängern mit Todte abgehen, immassen sie beschuldiget werden, als ob sie ihn umzubringen in willens gehabt. Der Pabst drung hingegen so hefftig auf ihre Erscheinung, daß sie endlich auf eine andere Art sich zu retten suchen musten.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 875.

Die vornehmsten Anführer der dem Pabst wiedrigen Parthey

Zuförderst trachteten sie ihren Anhang mächtig zu verstärcken, und waren auch so glücklich, daß sie in kurtzen den gedachten Bischoff von Porto, Formosum, Gregorii Bruder, Stephanum, Sergium, Obristen über die Militz, und Gregorii Sohn, Constantinum, nebst vielen anderen auf ihre Seite brachten. Alle diese hatten sich schon vorher Kayser Carls Wahl wiedersetzet; Allein sie hatten sich doch nicht so öffentlich wieder den Pabst erkläret, daher sie auch noch nicht zur Verantwortung waren gezogen worden, biß die Zeit her-

q) Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. & a. 876. Aimon. L. V. c. 32. Andr. Presbyt. Chron. p. 100. sq. conf. Privileg. Joan. pro Monast. Vedast. ap. Mart. T. I. vet. Script. p. 200.
r) v. Epist. Joan. 319. in Coll. Concil. Reg. T. 24. p. 374.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 875.

bey kam, da Georgius vor Gerichte erscheinen solte. Denn so dann legten sie ihre Gedancken deutlicher an den Tag. Gregorius und Georgius wendeten für, daß sie nicht alleine könten vorgeladen und ein Urtheil über sie gesprochen werden, sondern es müsten die anderen, die eben diese Partey gehalten, vorhero auch förmlich vorgefordert und gehöret werden.

müssen die Stadt Rom verlassen,

Ehe man es sich aber versahe, machten sie sich insgesamt bey Nacht aus der Stadt, nahmen viele Kirchen-Schätze mit sich, und liessen so gar die Thore, durch welche sie mit Hülffe falscher Schlüssel entkommen waren, offen stehen, welches nach den Vorgeben ihrer Feinde darum geschehen seyn solte, damit die Saracenen, so beständig in diesen Gegenden herum streiffeten, sich dieser Gelegenheit zu Nutze machen könten. Der Pabst war hierüber nicht wenig entrüstet, er ließ die Flüchtigen so fort durch zwey Bischöffe aufsuchen, so sie aber an keinem Orte ausfündig machen konten, weil niemand und selbst ihre Bedienten von ihrer Entkommung nichts wissen wolten.

und werden vom Pabst in Bann gethan.

Johannes beraumte daher noch einen Tag zu ihrer Verantwortung an, und da sie auch hierbey nicht erschienen, versammlete er so dann die anwesenden Bischöffe, welche ihnen abwesend den Proceß machen musten. Wieder den Bischoff Formosum suchte man noch mehrere Beschuldigungen auf, und wurde er durch folgendes Urtheil verdammet: „Weil „Bischoff Formosus nicht nur den „neugetaufften Bulgarischen König, in dessen Länder er auf Befehl „des vorigen Pabsts Nicolai eine „Reise unternehmen müssen, durch „unerlaubte Künste verleitet, daß „er sich mit den theuersten Eyd-„Schwüren verbündlich machen „müssen, bey seinen Lebzeiten niemahls um einen andern Bischoff „den Päbstlichen Stuhl anzugehen, „und dagegen auf gleiche Weise versprochen, sich bey ihm beständig aufzuhalten, auch daher von uns hierzu „die Erlaubniß und nöthige Kosten „zu dieser Reise hinterlistig ausgewürcket. Zudem sich von langen „Zeiten durch Beyhülffe seines Anhanges bestrebet, sich selbst auf den „Päbstlichen Thron zu schwingen, „und endlich gar seine Kirche verlassen, und ohne unser Wissen und „Willen von Rom weggegangen, „dagegen mit einigen Wiedriggesinneten gegen das Wohlseyn des Landes und unsers geliebten Sohnes „Carls, den wir zum Kayser erwehlet und gesalbet haben, aufgelehnet „hat; So ordnen wir hiermit, daß er „sich entweder binnen 10. Tagen vor „Uns einstellen, oder krafft dieses aller „Geistlichen Gemeinschafft verlustig „erkläret seyn solle. Wir geben ihm „ferner über diese 10. noch 4. Tage „Frist, binnen welchen er sich bey Uns „einfinden kan, wiedrigen falls wollen „wir denselben auch aller Geistlichen

„Würden

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 875.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 875.

„Würden entsetzet wissen. Solte „er endlich nach Verlauff 20. Tage „von den ersten 10. Tagen an ge„rechnet, Unserm Befehl noch nicht „gehorsamet, oder auch in der Kirche „einige Unruhe zu verursachen, und „sich sonst Unserm Urthel zu wiederse„tzen, gesucht haben; So ist er, ver„möge dieses, in ewigen Kirchen„Bann verfallen, und hat niemahls „davon einige Loßzehlung zu hoffen.

Mit gleicher Straffe wurden alle diejenigen angesehen, welche von seiner Partie waren, und darbey noch einem jeden allerhand Verbrechen zur Last geleget, darüber sie weder vernommen noch gehöret worden.

Gregorio Nomenclatori gab man Schuld, daß er durch vielfältige Meineyde, Betrügereyen, Raubereyen und unersättlichen Geitz schon seit acht Jahren, der Kirchen ein Aergerniß gewesen, wie er denn schon einmahl angeloben müssen, die den Kirchen geraubte Güther wieder zu ersetzen, auch daher aus keiner andern Ursache die gegenwärtige Empörung wieder das Geistliche Ober-Haupt und den Kayser angesponnen habe, und Landflüchtig worden sey, als weil er sich auf diese Art dem Gerichte und der befürchteten Straffe entziehen zu können, gehoffet habe. Gregorii Bruder, Stephano, dessen Sohne Constantino, ingleichen dessen Schwieger-Sohne Georgio, wolte man aufbürden, daß sie es nicht besser, als der erstere gemacht hätten, und bey dem letztern setzte man noch darzu, daß er Ehebruchs, Mords und anderer entsetzlicher Ubelthaten halber die härteste Straffe verdienet habe.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 875.

Doch das Haupt-Verbrechen aller dieser Männer war, daß sie dem Pabst nicht in allen Stücken gehorsamen, noch Carls Partie halten wollen; Hätten sie dieses gethan, würde man alles andere als Kleinigkeiten leicht übersehen haben. Gesetzt aber, daß auch diese Beschuldigungen gegründet gewesen, und durch den Haß ihrer Feinde nicht vergrössert worden; So können sie genungsam zeigen, in was vor verdorbenen Zustand sich gantz Rom müsse befunden haben, weil so gar die nächsten Anverwanten des Pabsts solcher großer Laster schuldig gewesen. Denn Gregorius war durch eine Verwante von Pabst Benedicto, Sergius aber durch eine Enckelin Pabsts Nicolai, so sie geheyrathet, zu ihrer Macht, Ansehen und Reichthum gelanget s), welches freylich wohl nirgend anders, als aus dem Kirchen-Vermögen herrühren mochte.

Ob gleich Kayser Carln die Crone viel Geld kostet;

Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß Kayser Carl bey so bewanten Umständen die Kayser-Crone theuer genung bezahlen müssen t); Ob sich aber der Pabst und die Römer am Gelde nicht einmahl begnügen lassen,

Mmm 3 sondern

s) v. Epist. Joh. l. c. p. 378. t) Annal. Bertin. a. 876. Aimon. L. V. c. 32. Annal. Met. a. 875. & a. 877. Chron. Reg. eod. Annal. Pith. a. 875.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 875.

sondern noch gantze Länder und viele andere Freyheiten dem neuen Kayser abgezwungen, ist ungewiß, wo nicht gantz und gar falsch und erdichtet. Es will uns ein gewisser Scribent überreden u), Kayser Carl wäre alles eingegangen, was man nur von ihm gefordert habe, und daher habe er nicht nur die Kayserlichen Richter von Rom weggenommen, und den Römern eine freye und ungehinderte Pabsts-Wahl gestattet, sondern er habe auch dem Päbstlichen Stuhle nunmehro die völlige und von den Kaysern weiter nicht abhängende höchste Gewalt in allen Weltlichen Dingen zu Rom eingeräumet, ja über dieses alles Benevent, Spoleto, Samnium und Calabrien geschencket und abgetreten. Wenn aber dieses so wohl mit der damahligen Verfassung des Italiänischen Reichs, als auch mit den darauf erfolgten Geschichten zusammen gehalten wird; So erscheinet dessen Ungrund zur Gnüge.

So ist doch falsch, daß er sich aller Kayserlichen Gerechtsammen zu Rom begeben,

Es ist unwiedersprechlich, daß der Kayser jederzeit sein Recht auf Rom behalten, und darinnen die Gerechtigkeit durch seine niedergesetzten Richter handhaben lassen. Pabst Johannes selbst hat beständig dessen Oberherrschafft erkennet, wie er dann nicht nur in seinen Bullen die Consulatus Imperatoris anmercket x), sondern auch nicht lange nach Kayser Carls Crönung denselben ersuchet, neue Missos nach Rom abzusenden y), und auch in einen andern Schreiben ausdrücklich bekennet z), daß der Ertz-Bischoff von Sens, Ansegisus und Adalgarius von Autun, zu Verwaltung und Beobachtung der Gesetze vom Kayser dahin abgeschicket worden.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 875.

oder dem Pabst gantze Länder geschencket.

Was nächst dem die Schenckung der übrigen Lande anlanget, ist solche um so viel weniger glaublich, da diese Länder selbst dazumahl theils nicht unter Kayserlicher Hoheit waren, theils eigene Fürsten über sich erkenneten. Wie hat also Kayser Carl etwas abtreten können, was er selbsten nicht inne gehabt? Samnien und Calabrien, wie auch die meisten Städte in Benevent waren in der Griechen Hände, oder wurden doch von Hertzogen beherrschet, welche die Griechische Oberherrschafft erkenneten. Hierzu kömmt hauptsächlich noch, daß sonst kein eintziger alter Geschicht-Schreiber hiervon die geringste Nachricht gegeben, da es doch wenigstens der Verfertiger der Fuldischen Jahr-Bücher aus Haß gegen Kayser Carln gewiß nicht verschwiegen haben würde. Dieser aber weiß von nichts mehr, als von grossen Geschencken, die Carl so fort nach seinem Einbruch in Italien

u) Eutrop. de Jurib. Imperat. p. 10. sq. conf. Marca de Concord. imp. L. III. c. XI. p. 271.
x) v. Privileg. pro Monast. Vedast. supra ad a. 875. p. 459. n. q.
y) v. Epist. Joan. 30. p. 42.
z) v. Epist. Joan. 23. 31. 277. 279. & 293. conf. Pagi Crit. Bar. h. a. §. 4. sqq.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 875.

lien dem Pabst und Römern zugewendet, und darmit das Kayserthum erkauffet habe a). Viele von diesen Geschencken mochten vielleicht aus des verstorbenen Kaysers hinterlassenen Schatze herrühren, dessen sich Carl grossentheils bemächtiget hatte. Doch ist auch dieses noch zu gedencken, daß nichts desto weniger nachhero Kayser Otto III. diese Schenckung Kayser Carls im Jahr 998. in einer Uhrkunde soll wiederruffen haben b), wiewohl auch diese ungemein verdächtig zu seyn scheinet.

A. C. 876.

Ehe noch dieses alles erfolget, und das Urtheil wieder Formosum und seine Anhänger gesprochen, war Kayser Carl nach Pavia zurücke gegangen, wo er im Monath Februario einen allgemeinen Reichs-Tag der Geistlichen und Weltlichen Stände von Italien ausgeschrieben hatte c).

Carl wird zu Pavia von den Italiänischen Ständen als Kayser erkannt.

Diese funden sich auch in ungemeiner Anzahl daselbst ein, da denn nicht nur in Beyseyn der Päbstlichen Gesanten die zu Rom geschehene Crönung nochmahls und einstimmig vor genehm gehalten, sondern er auch so fort öffentlich als rechtmäßiger Kayser und König der Longobarden ausgeruffen und dafür erkannt wurde d). Einige neuere berichten auch e), daß ihn der Ertz-Bischoff zu Mayland, Anspertus, gecrönet habe.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 876.

Die gesamten Stände legten ihm ohne weitern Aufschub den Eyd der Treue ab, und über dieses musten sie noch ein schrifftliches Bekäntniß, nachfolgenden Inhalts, ausstellen:

„Wir Bischöffe, Aebte, Grafen „und übrige Stände des Italiänischen Reichs, die wir hier versammlet sind, und unsere Nahmen allerseits unterschrieben haben, wünschen „unserm Glorwürdigstem und von „Gott gecröntem, grossen und friedfertigen Kayser, unserm Herrn, „Carolo, allezeit Mehrern des „Reichs, beständiges Vergnügen, „Wohlseyn und Frieden. Weil Euch „nunmehro die Göttliche Vorsicht „auf Vermitlung der Fürsten, der „Apostel Petri und Pauli, und „durch den Dienst ihres Stadhalters „des allgemeinen Pabsts und unsers „Geistlichen Vaters, Johannis, „zum Wohl und Aufnahme der Kirche auch um unsers Bestens willen zu „uns gesendet, und durch Macht des „Heil. Geistes auf den Kayserlichen „Thron erhoben hat; So erwehlen „und erkennen wir Euch hiermit einstimig vor unsern Retter, Beschützer „und Oberherrn, und versprechen, daß „wir Euch jederzeit mit dem grösten „Vergnügen und beständigster Aufrichtig-

a) Annal. Pith. sive Fuld. h. a. b) ap. Goldast. L. I. Constit Imp. p. 225. c) Annal. Bertin. h. a. Aimon L. V. c. 32. Andr. Presbyt. p. 101. d) v. ap. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 437 Baluz. T. II. Capitul. p. 237. e) Sigon. de regn. Ital. h. a. Ughell Ital. Sacr. T. III. p. 26. n. XV.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 876.

„richtigkeit den schuldigen Gehorsam „leisten, und alles was Ihr zu der Kir„che Aufnahme und zu unsern eige„nen Wohl und Besten anordnen „und beschliessen werdet, nach mög„lichsten Kräfften halten, und in Ob„acht nehmen wollen.„

Dargegen er vor des Römischen Stuhls Gewalt sorget.

Man verglich sich auch einiger Gesetze, welche aber meistentheils auf die mehrere Befestigung der von Carln angemaßten Kayserlichen Würde abzieleten, auch die Päbstliche Gewalt und Ansehen, wodurch der Kayser auf den Thron gelanget, anbetraffen f). Denn von der Römischen Kirche ward gesagt, daß, „wie sie „das Haupt aller übrigen sey: Also „solle sie auch von jedermann dafür „geehret, und von niemanden in ih„ren Rechten und ihrer Gewalt beun„ruhiget werden. Man solle auch „dem allgemeinem Pabste, Jo„hanni, iederzeit die schuldige Ehr„furcht erweisen, und dessen Anord„nungen, welche er vermöge seiner „Apostolischen Gewalt ertheilen „würde, unweigerlich nachleben.„ So herrlich wuste sich der Pabst die Streitigkeiten der grossen Herren zu seinem eigenen Nutzen und Erlangung der Oberherrschafft über alle Reiche mit Vortheil zu bedienen.

Ob nun gleich König Carl auf diese maße zu der Kayser-Crone gelanget und Italien in Besitz bekommen; So wuste er doch wohl, daß er es in seiner Abwesenheit so geschwinde wieder verlieren könne, als er es erlanget, mithin muste er sonderlich dahin sehen, wie er sich desselben auch abwesend genungsam versicherte.

Boso wird Kayserlicher Stadthalter und Hertzog von Longobardien.

In dieser Absicht ernennte er Graf Bosonem seiner Gemahlin Bruder, zum Stadthalter, und machte ihn zum Hertzoge von Longobardien g). Dieser Herr hat es nachhero noch weiter gebracht, und ist zu noch grössern Ansehen gelanget h), als er sich kurtz darauf, auf Vorspruch Grafs Berengarii, der nicht lange vorher gleichfalls auf des Frantzösischen Königs Seite getreten war, mit der hinterlassenen Printzeßin, Kaysers Ludovici II. Tochter, vermählet. Einige versichern, daß er seine Gemahlin, so er vorher gehabt, mit Giffte hinrichten lassen, und die Printzeßin entführet gehabt i).

Nach seiner Rückkunfft nach Franckreich.

Nachdem nun Kayser Carl glaubte, daß er in Italien weiter nichts zu fürchten habe, begab er sich, in Begleitung der Bischöffe Johannis zu Tuscanella, Johannis zu Arezzo, und Ansegisi von Sens, die ihm der Pabst als Gesante mit gegeben, nach Franckreich, und stellete sich um Ostern wieder zu S. Denis ein k).

Auf

f) Ibid. g) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 32 h) Iid. ibid. add. Annal. Met. 877. Chron. Regin. eod. i) v. Annal. Pith. a. 878. k) Annal. Bertin. h. a. Aimon. L. V. c. 33. conf. Sirm. T. III. Concil. Gall. p. 434. sq.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 876. wird auf dem Synodo zu Pontion

Auf dieser Legaten Veranlassung hielt er im Junio und Julio eine Kirchen-Versammlung oder Synodum zu Pontion, worzu alle Bischöffe und Aebte seines Reiches gefordert waren. Und da können die Geschicht-Schreiber dieser Zeiten nicht Worte genung finden, um genungsam auszudrücken, wie sehr der Kayser dem Pabst gefuget, und mit was vor Strenge er dessen Befehle ins Werck setzen lassen.

Ansegisus von Sens, zum Primaten von Gallien und Teutschland erklähret.

Gleich bey dem ersteren Sitz-Tage verlaß Johannes von Tuscanella ein Päbstlich Schreiben, vermöge dessen der Bischoff von Sens, Ansegisus, die Würde eines Primatens von Franckreich und Teutschland in Zukunfft führen solte l). Ob sich nun gleich anfangs die gesammten Bischöffe darwieder nach Möglichkeit setzten, und insonderheit der Ertz-Bischoff von Rheims, ihm solche Würde, welche seinen Vorgeben nach, allen Kirchen-Gesetzen stracks entgegen wäre, durchaus nicht zugestehen wolte; So drunge doch der König mit Gewalt durch, indem er alles Einwendens ohngeachtet, Ansegiso das Päbstliche Schreiben, darinnen er zum Primaten ernennet wurde, selbst einhändigte, ihm auch so fort einen Stuhl neben dem Päbstlichen Gesanten anwiese, und vor allen übrigen Bischöffen den Vorsitz einräumte.

Carls Erhebung auf den

Bey dem folgenden Sitz-Tage wurde die Wahl König Carls zum Römischen Kayser und dessen Crönung, durch Verlesung eines anderweitigen an die Frantzösischen Stände gerichteten Päbstlichen Schreibens bekannt gemacht m). Es wurde diesem zugleich ein Bericht von allem, was auf dem zu Pavia gehaltenem Reichs-Tage vorgegangen und abgehandelt worden, beygefüget, und musten die sämtlichen Stände die darüber gefertigten Abhandlungen so wohl, als die zum Besten des Pabsts und der Römischen Kirchen errichteten Gesetze, gleichfalls unterzeichnen.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 876. Kayser-Thron bestätiget.

König Ludewigs Gesante zwar gehöret, aber mit schlechter Antwort abgefertiget.

Es hatte aber auch der Teutsche König eine ansehnliche Gesantschafft, welche aus dem Ertz-Bischoff von Cölln, Williberto, und den Grafen Adalardo und Meingardo bestunde, abgeschickt, deren Vortrag am vierten Sitz-Tage angehöret ward. Sie beschwereten sich im Nahmen ihres Herrens öffentlich über das höchst ungebührliche Verfahren des Frantzösischen Königs, und forderten von selbigem die Theilung der vom Kayser hinterlassenen Reiche und Länder, worzu er sich in dem, mit dem Printzen Carolomanno geschlossenen Frieden endlich verbündlich gemacht. Jedoch, da Carl nicht willens war, seinem Bruder von den einmahl erlangten Ländern das geringste in Güte wieder abzutreten; So konten sie

l) Iid. ibid. m) ibid.

Carolus Calvus. Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 876.

sie mit allen ihren Vorstellungen und Bedrohungen nichts ausrichten. Er forderte vielmehr dargegen den Ersatz, des ihm, während seiner Abwesenheit in dem Frantzösischen Reiche zugefügten Schadens, in welcher Absicht er in öffentlicher Versammlung das Schreiben, welches dazumahl Pabst Johannes an die Teutschen Bischöffe und Stände abgelassen n), ablesen ließ: Im Zorne soll er noch folgende Prahlereyen hinzugesetzet haben o): „Er sey Kayser und „Herr aller Könige, und wolle König Ludewigen selbst so wohl als „seinen Ländern ein Ende machen, immassen er ein so mächtiges „Heer wieder ihn ins Feld stellen „würde, daß die Pferde den Rhein-„Strohm aussauffen solten, und er „mit trockenen Füssen durchgehen kön-„ne.„ Pabst Johannis Schreiben war mit den hefftigsten Worten und Beschuldigungen angefüllet, und ward darinnen nicht nur dem Teutschen König sehr übel gedeutet, daß er wieder des Pabsts Willen in Franckreich eingefallen, sondern es ward auch seinen Bischöffen sehr verwiesen, daß sie sich hierunter ihrem König nicht öffentlich wiedersetzet, da es doch ihre Schuldigkeit erfordert hätte, weil sie der Apostel Paulus darzu anweise, wenn er lehre: Daß wir zu kämpffen hätten mit Fürsten und Gewaltigen p). Gewiß eine vortrefliche Auslegung der heiligen Schrifft, so der Untrüglichkeit der Römischen Kirche Ehre machet! Endlich wird dieser Brieff mit den hochmüthigen Befehls-Worten beschlossen: „Ein „jeder der aussen bleiben und nicht er-„scheinen wird an dem Orte, den „unsere Legaten zur Untersuchung „der Streitigkeiten zwischen bey-„den Herren, ernennen werden, der „soll wissen, wes Standes und Eh-„ren er auch sey, daß vor ihm nie-„mahls einige Vergebung seyn wer-„de.„ Weiter konten also die Gesanten des Teutschen Königs nichts zur Antwort bekommen, so ihren König nur einigermassen stillen können, vielmehr ward dem Ertz-Bischoffe von Cölln, Willeberto, der das Wort führete, eine Abschrifft dieses Schreibens eingehändiget, um solche seinem Herrn zu überbringen.

Dem Kayser vom Pabste durch Gesanten nochmals Glück gewünschet.

Zwey Tage hernach langten neue Gesanten vom Pabste an, worunter sich vornehmlich der Abt Leo, ein naher Anverwanter desselbigen befunde q). Diese wünscheten Kayser Carln und seiner Gemahlin, zu der erlangten Kayser-Würde nochmahls Glück, ertheilten dem Kayser von der Verdammung des Bischoffs von

n) v. Epist. Joan. 315. & 316. o) v. Annal. Pith. h. a. p) Et ubi est, quæsumus, quod viam Christi in ecclesia fungimur, si pro Christo contra insolentiam Principum non luctamur? Cum secundum Apostolum non sit nobis colluctatio adversus carnem & sanguinem, sed adversus Principes & potestates? q) Annal. Bert. l. c. Aimon. l. c.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 876.

von Porto, Formosi, und seines Anhanges Bericht r), und überreichten dem erstern, nebst andern Geschencken, einen kostbaren Scepter und goldenen Stab.

und dessen Gemahlin Richildis gecrönet.

Den Schluß dieses Synodi machte die Crönung der Kayserin Richildis, welche am 16ten Julii mit vieler Pracht vor sich gieng s). Sie wurde durch zwey Abgeordnete, Johannem von Tuscanella und Petrum von Foßombrone in Kayserlicher Kleidung und mit der Crone auf dem Haupt aus dem Kayserlichen Gemache in die Versammlung gebracht, und daselbst auf einen Thron gesetzet, welcher neben ihres Gemahls Thron vor sie erbauet worden.

Kayser Carl erschiene dabey in einer den Francken gantz ungewöhnlichen Kleidung, indem er sich nun allezeit nach Art der Griechischen Kayser zu tragen pflegte t). Es bestunde dieselbe in einen Dalmatischen Talar, und in einen langen Wehr-Gehencke, so biß auf die Füsse herab hieng, darinnen er einen sehr langen Sebel trug. Das Haupt war in einen seidenen Bund eingewickelt, auf welchem die Crone ruhete, und mit diesem Staat gieng er Sonn- und Fest-Tags zur Kirche. Denn es war vor Zeiten die Gewohnheit, die Crone nicht auf das blosse Haupt zu setzen, sondern erst ein seidenes Tüchelgen oder Schweiß-Tuch darüber zu breiten, dergleichen rothes seidenes Tuch sich auch bey den Teutschen Reichs-Geräthe befindet, und in einen alten Verzeichniß die Gugel genennet wird. Kayser Carl fund in übrigen an den Griechischen Sitten, Gewohnheiten und Pracht überhaupt ein besonderes Wohlgefallen, trachtete sich daher an seinem Hofe darnach zu richten, und bezeigte nunmehro in allen Stücken einen ungemeinen Hochmuth, wie uns denn die Geschicht-Schreiber melden u), daß er sich nicht einmahl nach dem Exempel seines Groß-Vaters, mit dem Beynahmen des Grossen begnüget, sondern so gar den ungewöhnlichen Titul eines Kaysers und Herrns aller Könige disseits des Meeres beygeleget habe.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 876.

König Ludewig machet grosse Anstalten zum Krieg.

Das hochmüthige Bezeigen des Kaysers, und da er sich in Güte zu keiner Theilung verstehen wollen, konte nichts anders verursachen, als daß König Ludewig das erlittene Unrecht und die ihm zugefügte Beschimpffung auf das nachdrücklichste zu rächen suchen muste x). Er hatte bereits mit seinen Ständen eine Versammlung zu Franckfurth dieser Angelegenheiten halber gehalten, und so dann brachte er in gröster Geschwindigkeit seine sämtliche Krieges-Macht zusammen, womit er von neuen in Franckreich einzubrechen

r) v. Epist. Joan. 319. s) Annal. Bert. l. c. Aimon. l. c. t) Iid. ibid. add. Annal. Pith. h. a. u) Annal. Pith. l. c. x) Annal. Pith. h. a.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 876.

willens war. Doch Kayser Carl hatte dieses Ungewitter auch schon voraus gesehen, und suchte dahero, ob er den Einfall nicht noch rückgängig machen könte, wenn er wieder vorgebe, daß er zum Frieden und einer billigen Theilung nicht gantz ungeneigt sey.

Die Päbstlichen Legaten wollen vergebens einen Vergleich stifften.

In dieser Absicht hatte er bereits die Päbstlichen Gesanten, **Leonem** und **Petrum**, welche er nebst den Bischöffen **Ansegiso** von **Sens** und **Adalardo** von **Autum** nach **Rom** zurück geschicket, ersuchet, daß sie sich unterweges mit König **Ludewigen** besprechen und ihn mit möglichsten Fleisse zum Frieden anmahnen sollen y). Diese Bemühung aber war fruchtloß gewesen, weil **Ludewig** im geringsten nichts nachgeben wolte, sondern in allen Stücken auf seinen Rechte bestund, zumahl da er durch einen Sieg, welchen die **Frießländer** über die einbrechenden **Normänner** befochten hatten z), noch mehr Muth und Hoffnung bekommen hatte, er werde von dieser Seite nichts zu befürchten und also desto freyere Hände haben, den Kayser zu bezwingen.

Nichts destoweniger wolte es dieser um die Mitte des Monaths Augusti noch einmahl versuchen, indem er andere Gesanten und insonderheit den Bischoff von **Beauvais**, **Odonem**, von **Ville-Serve** aus, an den König abschickte a).

König Ludewigs Tod, welcher zu Franckfurth erfolget, unterbricht alle Unterhandlungen.

Jedoch, nunmehro hob sich diese Gefahr von selbst, da mitten unter den Anstalten zum Heerzuge nach **Franckreich** König **Ludewig** zu **Franckfurth** tödlich kranck ward und kurtz darauf am 28sten besagten Monaths den Weg aller Welt gieng b). Seine Gemahlin **Emma** war ihm nicht lange vorher in der Sterblichkeit voran gegangen, die zu **Regenspurg** das Zeitliche gesegnet, und auch daselbst in dem Closter des **H. Emmerani** war begraben worden. Mit dieser hatte er nicht nur die drey öffters erwehnten Printzen **Carolomannum**, **Ludovicum** und **Carolum**, der nachhero der Dicke genennet wurde, sondern auch drey Prinzeßinnen, **Ingilbergam**, Kaysers **Ludovici** Gemahlin, **Hildegardem** und **Bertam** erzeuget, welche beyde letzteren den Geistlichen Stand erwehlet, die erstere hat nur biß 859. gelebet, und die andere ist im Jahr 877. gestorben c). König **Ludewigs** Leichnam wurde von seinem Printzen, gleiches Nahmens, von **Franckfurth** in das Closter **Laurisheim** oder **Lorch**

y) Annal. Pith. h. a. Annal. Bertin. eod. Aimon. L. V. c. 33. z) Annal. Pith. h. a. a) Annal. Bert. h. a. Aimon. L. V. c. 34. b) Annal. Pith. h. a. Annal. Bert. eod. Annal. Met. eod. Chron. Regin. eod. c) v. Præcept. pro Mon. Tigur. in Ind. dipl. an. 853. n. 19. & an. 858. n. 3. Chron. S. Pantal. an. 859. Annal. Weingart. an. 877. conf. Mabill. it. Germ. p. 37. Ecc. T. II. rer. fr. p. 426. & 456. & 464.

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 876.

Lorch gebracht, und daselbst in den Closter des H. Nazarii zur Erde bestattet d), um alda diejenige Ruhe zu finden, deren er in seinen gantzen Leben und Regierung so wenig geniessen können.

Dessen vornehmste Eigenschafften.

Teutschland verlohr also durch diesen Herrn einen König, dergleichen es, und zwar alleine noch keinen gehabt, der es Ihm an Macht und Ansehen gleich gethan, da auch das das Reich nunmehro unter seine drey Printzen getheilet ward, konte man sich nicht versprechen, dergleichen so bald wieder zu sehen. Ein Scribent der damahligen Zeiten leget ihm diese besonderen Lob-Sprüche bey e): Er sey ein rechter Christlicher Fürst gewesen, nemlich nach seinen Begriff, der vermuthlich weiter nicht reichete als auf die Schalen des Christenthums, sonderlich aber eine grosse Ehrfurcht gegen die Geistlichkeit, und viele Wohlthaten gegen Kirchen und Clöster, als die eintzigen wahren Kennzeichen eines frommen Monarchens betrachtete. Er habe ferner nicht nur selbst die Weltlichen und Geistlichen Rechte aus dem Grunde verstanden, sondern sey auch alles, was die Erhaltung des Friedens, die Beschützung der Religion und die Handhabung der Gerechtigkeit erfordert, mit wunderswürdiger Sorgfalt zu bewürcken, bemühet gewesen. Sein grosser Verstand und reiffe Einsicht sey mit lobenswürdiger Vorsichtigkeit verbunden gewesen, die er unter andern bey Vergebung und Entziehung der Ehren-Stellen zum öfftern erwiesen. Im übrigen hat ihn das Glücke im Kriege meistentheils begleitet, wie er denn nach Aussage dieses Geschicht-Schreibers, jederzeit mehr auf eine gute Kriegs-Rüstung, als auf eine kostbare Tafel bedacht gewesen, und überhaupt seine Schätze nicht wie andere grosse Herren, in Gold und Silber, sondern in Uberfluß der Waffen und tapfferer Leute gesuchet. In seiner zarten Jugend soll er bereits einen so hohen Geist von sich haben blicken lassen, daß schon sein Groß-Vater, Carl der Große, voraus gesagt, wie aus ihm dermahleins ein bewundernswürdiger Monarche werden würde f). Und in der That ist er von Kayser Ludewigs Söhnen wohl der beste gewesen, der bey allen innerlichen Unruhen sich dennoch bey seiner Macht und Ansehen zu erhalten gewust: Denn da in des Frantzösischen Königs Ländern die innerlichen Mißhelligkeiten und Empörungen niemahls gäntzlich gestillet werden können; So hat es ihm dennoch geglückt, daß er seine Unterthanen in mehrerern Gehorsam erhalten. Die damahls so fürchterlichen Normänner haben ihm von allen Fränckischen

d) v. Annal. Pith. h. a. Annal. Bert. eod. Chron. Regin. eod. e) Chron. Regin. h. a. Annal. Met. eod. f) Mon. Sangall. L. II. c. 15.

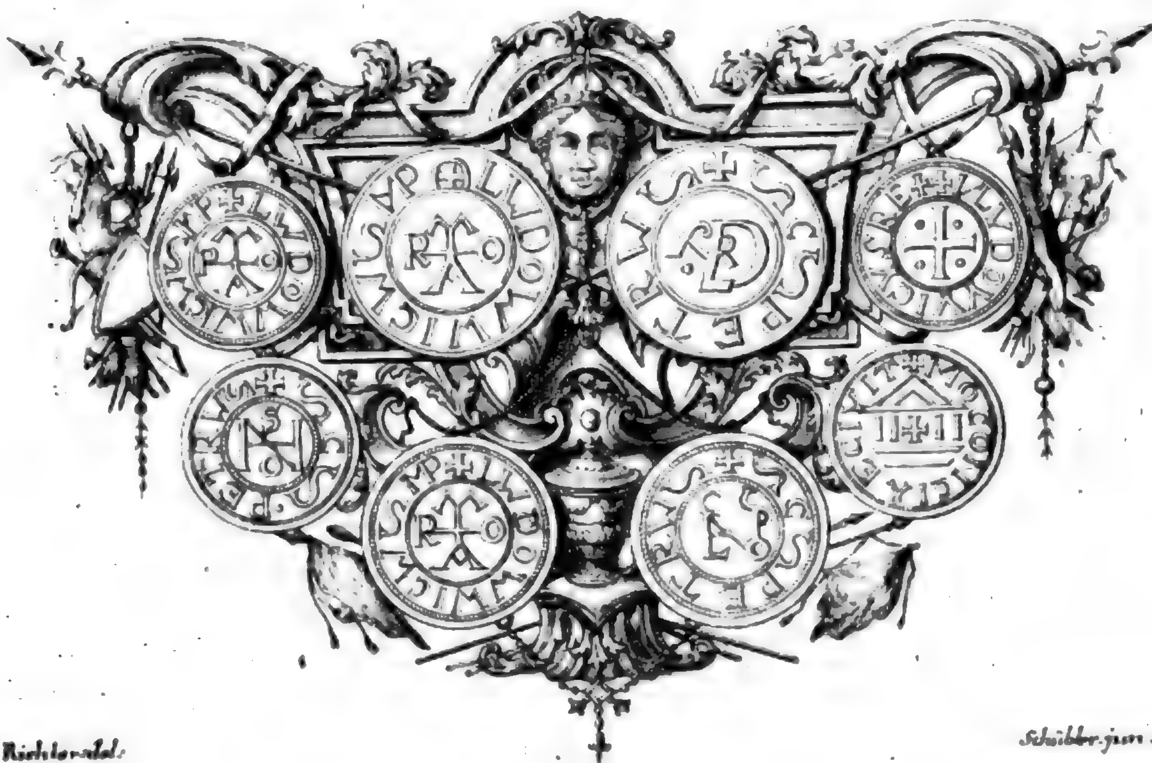
Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 876.

ckischen Königen am wenigsten schaden können, und die unruhigen darbey aber mächtigen Slaven, ob sie sich gleich einmahl nach dem andern von den Fränckischen Joche loß reissen wollen, hat er doch immer wieder zu demüthigen und zum Gehorsam zu bringen gewust g). Ob er auch gleich von seinen Söhnen von Zeit zu Zeit viel Verdruß erdulden müssen, die ihm wieder vergolten, was er an seinem Vater verschuldet; So gelunge es ihm doch noch immer, daß er sie ohne Blutvergiessen und ohne Verlust seiner Hoheit wieder beruhigen konte.

König Carln von Franckreich hatte es auch niemahls am Willen gefehlet, ihm zu schaden: Alleine er wuste ihm allezeit so zu begegnen, daß er ihm nichts anhaben konte, und überhaupt zeigete er, daß wenn seine Regierung in bessere Zeiten gefallen, er die grösten Monarchen, wo nicht übertroffen, doch ihnen gleich gekommen seyn würde. Sonst war er eines aufgeräumten Gemüthes, wohlthätig und dergestalt gnädig, daß er auch die grösten Verbrechen nicht anders, als sehr ungerne und wenn es schlechterdings nicht zu ändern, mit dem Leben bestraffete h).

Carolus Calvus, Römischer Kayser. Ludovicus Germanicus A. C. 876.

g) conf. Helm. Chr. Slav. L. I. c. 7. h) v. Mon. Sangall. L. II. c. 16.



Der

Der
Teutschen Kayser- und Reichs-Historie
Dritten Theils
Drittes Buch,

in sich haltend

Verschiedene zur Teutschen Historie gehörige Genealogische Tabellen nebst nöthigen Beweißthümern.

Der Teutschen Kayser- und Reichs-Historie Dritten Theils Drittes Buch,

Von den Königen der Longobarden.

Die I. Genealogische Tabelle
Der Könige der Longobarden.

N.
Gem. GAMBARA.

IBOR und AJO,
zwey Heerführer ums Jahr 380. §. 1.

AGELMVND,
soll der 1ste König gewesen seyn, ums Jahr 390. wird von den Bulgarn getödtet 423. §. 2.

eine Tochter, so von den Bulgarn gefangen wird. §. 2.

❁ ❁

LAMISSVS,
siegt wieder die Bulgarn, † 425. §. 3.

❁ ❁

LECHV oder LETH,
König von 425-465. §. 4.

HILDEHOC oder GILDECH,
regieret nach dem Vater biß A. 473. §. 4.

GVDEHOC,
regiert 12. Jahr, † ums Jahr 485. §. 5.

CLAFFO oder DAFFO,
von A. 485. biß 490. §. 6.

TATO,
folgt s. Vater in der Regierung 490. schlägt die Heruler, wird von Waccho um Cron u. Leben gebracht A. 500. §. 7.

- RISIVLFVS, wird von Waccho ins Exilium gestossen, und alda getödtet. §. 7. n. b.
  - N. ein Sohn. §. 7. n. b.
  - HILDECHIS oder ILDISGVS, sucht seines Vatern und Groß-Vatern Tod zu rächen, und das Reich sich zu vindiciren. Wird getödtet 552. §. 7. n. b.
    - VNABO. §. 7. n. b. §. 8. n. a.
- RVMETRVDA. §. 7.

ZVCHILO.

- WACCHO oder VACES, regiert von A. 500. † 518. Gemahl. 1) Ranicunda, des Thüringischen Königs Hermenfrids Tochter. 2) Austrigosa, des Gepiden Königs Tochter. 3) Salinga, Rodulfi des Heruler Kön. Tocht.
  - 2) WISEGARDA, Gemahlin des Fränckis. Kön. Theodeberti. §. 8.
  - 2) WALTERADA, Gem. 1) des Fränck. Kön. Theudebaldi, 2) Chlotacharii, 3) des Bayer. Hertz. Garibaldi. §. 8.
  - 3) WALTARI, reg. nach s. Vater unter Vormundschafft Audoini, † 525. §. 9.

(I) AV-

(I)

AVDOINVS,

Vormund des jungen Waltari, nach dessen Tode Kön. A. 525. führt die Longobarden nach Pannonien 527. Krieg mit den Gepiden, † 560. Gem. Rodelinda, des Thüringischen Königs Hermenfrids Tochter. §. 10.

(II)

ALBOINVS,

Kön. A. 560. überwindet völlig die Gepiden, führt die Longobarden nach Italien 568. erobert Meyland 569. ingleichen Pavia, so die Residentz-Stadt wird, 573. wird ermordet auf Anstifften seiner andern Gemahlin 573. m. Jun.

Gemahlinnen:

1) Closwinde, des Fränckischen Königs Chlotarii Tochter.

2) Rosimunda, des Gepiden Königs Cunimundi Tochter, läst ihren Gemahl umbringen, fliehet nach Ravenna, † alda am Gifft. §. 11.

N. ein Sohn oder Tochter.

1) ALBSVINDA,

wird von der Stieff-Mutter nach Ravenna geführet, und von dem Exarchen nach Constantinopel geschickt. §. 11.

GISVLFVS, GRASVLFVS,

beyde Hertzoge zu Friaul.

(III) CLE-

❁ ❁

(III)

C L E P H O,

regieret nur 18. Monath, und wird ermordet, mit Ausgang des Jahrs 574. nach ihm ist ein 10. jähriges interregnum, binnen welchen Hertzoge regieren. Gem. Massana. §. 12.

(IV)

A V T H A R I S,

wird nach aufgehobenen Hertzogl. Regiment zum König erwehlet ums Jahr 585. nimmt den Beynahmen Flavius an, treibt den Hertzog Droctalfum zu paaren, macht mit dem Exarchen einen Stillstand, kriegt mit den Francken Händel, plündert Istrien aus, erobert Comacchio, macht sich die Hertzoge von Spoleto und Benevent unterwürffig, geht biß nach Reggio, † an Gifft a. 590. 7. Sept.

Gem. Theudelinda, des Bayer. Hertzogs Garibaldi Tochter, vermählt sich nach Absterben ihres Gemahls mit Agilulfo, und hilfft ihm dadurch zur Crone. §. 13.

❁ ❁

(V)

A G I L V L F V S oder A G O,

Hertzog zu Turin,

wird nach Abgang Autharis zum König erwehlt 590. und zu Meyland gekrönt a. 591. macht mit den Francken Friede, kriegt in Italien Händel, macht mit den Römern auf 2. Jahr Friede 599. ingleichen mit den Hunnen, wendet sich zur rechtgläubigen Lehre, † 615.

Gem. 1) N. 2) Theudelinda, Autharis hinterlassene Wittbe, ist wegen ihrer Gottseligkeit berühmt, ihr dediciret Pabst Gregorius seine dialogos, † vor 626. §. 14. 15.

(VI)

1) N. eine Tochter Gem. Godescalci Hertz. zu Parma, † 604. §. 14.

2) A D A L O A L D V S,
gebohr. a. 600. wird zum Mitregenten erklärt 604. Kön. nach Absterben s. Vaters unter Mütterl. Vormundschafft, wird wegen blöden Verstandes abgesetzt ums Jahr 624. verlobt an des Fränck. Kön. Theudeberti Tochter, † an Gifft 626. §. 14. 15. n. a.)

2) G V N D I B E R G A.
Gem. 1) Arioaldi.
2) Rotharis §. 14. 15. 16.

❁ ❁

(VII)

A R I O A L D V S,

wird an des abgesetzten Adaloaldi Stelle König a. 624. † 636. Gem. Gundiberga, Adaloaldi Schwester. §. 15.

❁ ❁

N A N D I G I L D.

(VIII)

R O T H A R I S,

König durch Vermählung mit der Gundiberga, a. 636. läst die Longobard. Gesetze zusammenschreiben, und publiciret solche a. 643. in Novembr. † 652. Gem. 1) N. wird verstossen. 2) Gundiberga, Arioaldi Wittbe. §. 16.

(IX)

1) R O D O A L D,

folgt dem Vater im Regiment, wird nach 5. Monath umgebracht a. 653. §. 17.

GARIBALDVS, Hertzog zu Bayern.

THEVDELINDA,
Gem. 1) Autharis,
2) Agilulfi. §. 14. 15.

GRIMOALDVS.
§. 14. n. a.

GVNDOALDVS.
§. 14. n. a. §. 18.

(X)
ARIBERTVS,
Hertzog zu Asti,
König der Longob. a. 653. † noch im Jahr 661. nachdem er biß ins 9te Jahr regieret. §. 18.

(XI) (XIV)
BERTARIDVS
residirt zu Meyland, flüchtet vor Grimoaldo zu den Avaren, muß sich von hier retiriren, übergiebet sich Grimoalden, der ihn will hinrichten lassen, Bertaridus aber entkömmt nach Francken: langt nach Grimoaldi Tode wieder in Italien an: vertreibt Grimoaldi Sohn vom Thron, und wird König 671. nimmt Cunibertum zum Mitregenten an 678. † 688.
Gem. Rodelinda. §. 19. 20. 21.

(XI)
GODEBERTVS
residirt zu Pavia, sucht seinen Bruder vom Thron zu stossen, läst bey Grimoalden, Hertz. zu Benevent, um Beystand bitten: von dem aber das Reich selbst eingenommen, und Godebert getödtet wird, a. 663. §. 19.

N. eine Tochter,
Gem.
Grimoaldi.

(XV)
CVNIBERTVS
wird von dem Vater zum Mitregenten angenommen 678. Krieg mit Alachis, Hertz. zu Trident, † 700. Gemahlin Hermelinde. Concub. Theodote. §. 20. 21. 22.

WIGILINDA,
Gem. Grimoaldi II.
Hertz. zu Benev. §. 21.

(XVI)
RAGIMBERTVS,
wird vor Grimoaldi Nachstellungen in geheim erzogen, bemächtiget sich des Throns nach Cuniberti Tode: überwindet Liutbertum in einem Treffen, † 701. §. 19. 23.

(XVI)
LIVTBERTVS
regieret unter Vormundschafft Ansprandi 8. Monath, verfällt mit Raginberto in Krieg, wird von Ariberto II. gefangen und getödtet 702. §. 22. sqq.

(XVII)
ARIBERTVS II.
wird des Vaters Mitregente 701. führt den Krieg wieder Liutbertum fort, kriegt ihn gefangen, und läst ihn umbringen 702. verfolgt hierauf Ansprandum: seine Armee wird schwürig, will nach Francken flüchten: ersäufft unter Wegens 712. §. 24.

GVMBERTVS.

RAGINBERTVS,
zu Paul. Diaconi Zeit Stadthalter zu Orleans. §. 24.

noch 2. Söhne. §. 24.

GISVL-

GISVLFVS,
Hertzog zu Friaul.

(XII)
GRIMOALD,
Hertzog zu Benevent, Kön. der Longob. mit Anfang des Jahrs 663. treibt Hertz. Lupum zu Friaul zu paaren, nimmt den Römern unterschiedene Orte weg: Krieg mit den Francken: und darauf erfolgter Friede, † von Aderlaß 671. Gem. 1) Itta, eine vornehme Gefangene. 2) N. Ariberti Tochter. §. 20.

(XIII) 2) GARIBALD, succedirt dem Vater, regiert aber nur 3. Monath: wird von Bertarido vom Thron vertrieben, §. 20. 21.

2) EMERITH, Fürst der Salentiner. §. 20.

1) GISA, wird als Geißel Constantini ausgeliefert, † in Sicilien. §. 20.

1) ROMVALD, Hertzog zu Benevent. §. 20.

1) eine Tochter, Gem. Trasemundi, Hertz. zu Spoleto. §. 20.

III.

(XVIII)
ANSPRANDVS,
Vormund des jungen Königs Liutberti, muß vor Ariberto nach Bayern fliehen: kömmt von da mit einer starcken Armee zurück: liefert Ariberto eine Schlacht: wird nach dessen Tod König 712. im Monath Mart. regiert nicht länger als 3. Monath, † 13. Jun. Gem. Theuderada. §. 23. 24. 25.

(XIX) LIVTPRAND, König erwehlt noch vor des Vaters Tode: bringet seinen Gegner Rothari ums Leben: stehet dem Pabst wieder den Exarchen bey: zerfällt hierauf mit dem Pabst, hilfft Carolo Martello wieder die Saracenen 739. kriegt neue Händel in Italien, fällt in Kirchen-Staat ein: plündert Rom 740. entsetzet Trasemunden des Hertzogthums Spoleto 742. macht mit dem Pabst Friede, † 744. oder mit Ausgang des Jahrs 743. Gem. Guntruda, des Bayer. Hertz. Theudeberti Tochter. §. 24. 26.

- N. eine Tochter. §. 26.

AVRONA. §. 24.

- AVFVSVS, † auf der Jagd. §. 26. n. h.
- GVNBERGA, Gem. Romoaldi II. Hertz. zu Benev. §. 26.

SIGIBRANDVS. §. 24.

- HILDEPRANDVS, Liutprandi Mitregente vom Jahr 736. regieret nach Liutprandi Tode wenig Monathe. §. 26. n. h.
- AGIBRANDVS, Hertzog zu Spoleto. §. 26. n. h.
- GREGORIVS, Hertzog zu Benevent. §. 26. n. h.

VEMMO.

❀ ❀

PEMMO,
Hertzog zu Friaul.

(XX)
RATCHIS oder RACHIS,
Hertzog zu Friaul A. 738. wird König 744. fällt ins Päbstliche Gebiethe: gehet ins Closter 749. vor den M. Jul. sucht nach Abgang Aistulphi wiederum König zu werden, muß aber Desiderio weichen.
Gem. Tasia, geht mit ihren Gemahl ins Closter, §. 27. 29.

RATTRUDA geht ins Closter. §. 27.

Noch mehrere Kinder. §. 27.

(XXI)
AISTVLPHVS
folgt seinem Bruder in der Regierung 749. vor den M. Jul. nimmt den Römern unterschiedene Orte weg. Pipinus kömmt mit einer Armee nach Italien, und schlägt Aistulphum 754. Aistulphus belagert Rom 755. † gegen das Ende des Jahrs 756.
Gem. Giseltruda, Anselmi Hertz. zu Friaul Tochter. §. 28.

EVFRASIA geht ins Closter. §. 28.

FEBRONIA geht ins Closter. §. 28.

❀ ❀

VERISSIMVS.
§. 29. n. a.

ARICHISVS. §. 29. n. a.

(XXII)
DESIDERIVS,
Comes stabuli an Aistulphi Hofe, nachgehends Hertzog von Thuscien, und König der Longobarden nach Abgang Aistulphi 757. verfällt mit den Päbsten in Streit: belagert Rom 769. fällt in Exarchat ein: wird von Carolo M. überwunden 773. und gefangen nach Lüttich geführt 774. m. Maji.
Gem. Ansa, wird mit ihren Gemahl gefangen nach Franckreich gebracht. §. 29.

DOMNOLVS. §. 29. n. a.

ADALGISVS
Mitregente des Vaters 759. flüchtet nach Constantinopel 773. fällt mit Griechischen Völckern in Italien ein 788. wird überwunden, und geht unverrichteter Sache nach Constantinopel zurück, alwo er in hohen Alter gestorben. §. 29.

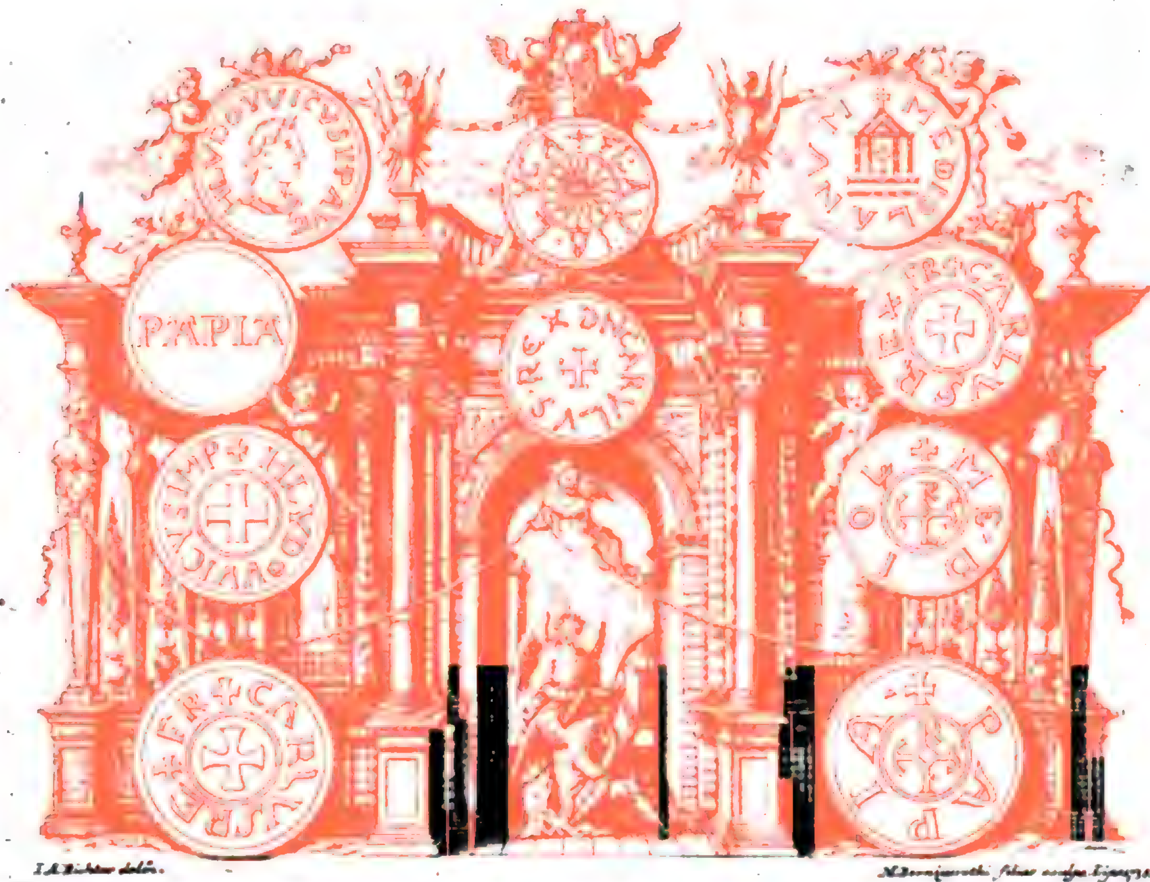
N. eine Tochter, vermählt an Carolum M. 770. wird wieder nach Hause geschickt 771. und bey Einnehmung der Stadt Pavia nebst der Mutter gefangen nach Franckr. geschickt. §. 29. n. c.

ANSILBERGA, Aebtißin des Closters S. Juliæ zu Brescia, 762. † vor 781. §. 29. n. c.

ADELBERGA, Gem. Aragisi, Hertz. zu Benevent. §. 29. n. c.

LVITBERGA, Gem. Thassilonis, Hertzogs zu Bayern. §. 29. n. c.

Longobar-



Longobardische Könige.

§. 1.

Ibor und Aio, zwey Brüder, deren Mutter Gambara genennet wird, waren die beyden Heerführer der Longobarden, welche ums Jahr 380. ihre bißherige Wohnungen, die Nordischen See-Küsten, verliessen, und sich nach ihren alten Teutschen Vaterlande wieder wendeten. Sie liessen sich erst in Scoringa oder Sciringa nieder. Alhier geriethen sie mit den Wandalen in Streit, so aber grössentheils von ihnen überwunden wurden. Von hier setzten sie ihren Marsch weiter durch Mauringam, und kamen nach Golanda oder Ingoland, alwo sie einige Zeit verblieben a).

Von den Königen der Longobarden. Ibor und Aio.

a) PROSP. AQVIT. ap. SCALIGER. in Thes. Temp. p. 188. ad ann. 380. *Longobardi* ab extremis Germaniae finibus, Oceanique protinus litore, *Scandiaque* insula magna egressi, & novarum sedium avidi, *Iborea* & *Ajone* Ducibus, *Vandalos* primum vicerunt. FREDEGAR. epit. Greg. c. 65. *Langobardorum* gens, priusquam hoc nomen adsumeret, exientes de *Scbatanavia*, quae est

Von den Königen der Longobarden.

est inter *Danubium* & mare *Oceanum*, cum uxoribus & liberis *Danubium* transmeant. Cum a *Chunis Danubium* transeuntes fuissent comperti, eis bellum conati sunt inferre. Interrogati a *Chunis*: Quare gens eorum terminos introire præsumeret? At illi mulieribus suis præcipiunt comam capitis ad maxillas & mentum ligare, quo potius virorum habitum simulantes plurimam multitudinem hostium ostenderent: eo quod erant mulierum comæ circa maxillas & mentum ad instar barbæ valde longæ, fertur desuper utræque falangi vox dixisse: Hi sunt *Langobardi*. Quod ab his gentibus fertur eorum Deum fuisse locutum, quem fanatici nominant *Wodanum*. Tunc *Langobardi*, cum clamassent, qui instituerat nomen, concederet victoriam, in hoc prælio *Chunos* superant, partem *Pannoniæ* invadunt. PAUL. DIACON. seu Warnefridus Longobard. L. I. c. 2. hohlet gleichergestalt ihre Ankunfft aus Scandinavia oder Schweden her, und nennet sie wie die anderen Vandalischen Völcker von Herumziehen Winilos, oder welches einerley Nahme, Wandalos. Pari etiam modo, & *Winilorum*, hoc est, *Langobardorum* gens, quæ postea in *Italia* feliciter regnavit, a *Germanorum* populis originem ducens, licet & aliæ causæ egressionis eorum asseverentur, ab insula, quæ *Scandinavia* dicitur, adventavit, cujus etiam insulæ *Plinius Secundus* in libris, quos de natura rerum composuit, mentionem facit. Hæc ergo insula, sicut retulerunt nobis, qui eam lustraverunt, non tam in mari est posita, quam marinis fluctibus propter planitiem marginum, terras ambientibus circumfusa. Intra hanc ergo constituti populi, dum in tantam multitudinem pullulassent, ut jam simul habitare non valerent, in tres, ut fertur, omnem catervam partes dividentes, quæ ex illis pars patriam relinquere, novasque deberet sedes exquirere, sorte perquirit. conf. HELMOLD. Chron. Slav. L. I. c. 2. CLUVER. Germ. L. III. c. 46. GROT. prolegom. ad Hist. Gothor. p. 27. SPENER. notit. German. antiqu. L. V. c. 4. §. 28. lit. u. PAULUS DIACONUS gedencket ferner c. 3. der beyden Heerführer Ibor und Ajo, ingleichen ihrer Mutter Gambara. Igitur ea pars, cui sors dederat genitale solum excedere, exteraque arva sectari, ordinatis super se duobus, *Ibor* scilicet & *Ajone*, qui & germani erant, & juvenili adhuc ætate floridi, & ceteris præstantiores, ad exquirendas quas possint incolere terras, sedesque statuere, valedicentes suis simul & patriæ, iter arripiunt. Horum erat Ducum mater, nomine *Gambara*, mulier quantum inter suos, & ingenio acris, & consiliis provida; de cujus in rebus dubiis prudentia non minimum confidebant. Ferner erzehlet er den Krieg und Sieg wieder die Wandalen, wiewohl mit vielen untergemengten Fabeln von dem Ursprung des Worts Longobarden. c. 7. Igitur egressi de *Scandinavia Winili*, cum *Ibor*, & *Ayone* Ducibus, in regionem, quæ appellatur *Scoringa* venientes, per annos illic aliquot consederunt. Illo itaque tempore, *Ambri*, & *Assi*, *Wandalorum* Duces, vicinas quasque provincias bello premebant. Hi jam multis elati victoriis, nuncios ad *Winilos* mittunt, ut, aut tributa *Wandalis* persolverent, aut se ad belli certamina præpararent. Tunc *Ibor* & *Ayo*, adnitente matre *Gambara*, deliberant, melius esse armis libertatem tueri, quam tributorum eandem solutione fœdare, mandant per legatos *Wanda-*

Wandalis, pugnaturos se potius, quam servituros. Erant siquidem tunc *Winili* universi, ætate juvenili florentes, sed numero exigui, quippe qui unius non nimiæ amplitudinis insulæ, tertia solummodo particula fuerint. c. 8. Refert hoc loco antiquitas ridiculam fabulam, quod accedentes *Wandali* ad *Wodan*, victoriam de *Winilis* postulaverint, illeque responderit, se illis victoriam daturum, quos primum oriente sole conspexisset; tunc accessisse *Gambaram* ad *Fream*, uxorem *Wodan*, & *Winilis* victoriam postulasse, *Freamque* consilium dedisse, ut *Winilorum* mulieres, solutos crines erga faciem, ad barbæ similitudinem componerent, maneque primo cum viris adessent, seseque a *Wodan* videndas pariter e regione, qua ille per fenestram, Orientem versus, erat solitus adspicere, collocarent: atque ita factum fuisse. Quas cum *Wodan* conspiceret oriente sole dixisse: Qui sunt isti *Langobardi?* Tunc *Fream* subjunxisse, ut quibus nomen tribuerat, victoriam condonaret; sicque *Winilis Wodan* victoriam concessisse. Hæc risu digna sunt, & pro nihilo habenda. Victoria enim non potestati est adtributa hominum, sed e cœlo potius ministratur. c. 9. Certum est *Langobardos*, ab intactæ ferro barbæ longitudine, cum primitus *Winili* dicti fuerint, ita postmodum appellatos. Nam juxta illorum linguam, *lang* longam, *Baert* barbam significat. c. 10. *Winili* igitur, qui & *Langobardi*, commisso cum *Wandalis* prælio, acriter utpote pro libertatis gloria decertantes, victoriam capiunt; qui magnam postmodum famis penuriam, in eadem *Scoringa* provincia perpessi, valde animo consternati sunt. und giebt c. 11. und 13. von ihrer weiteren Reise Nachricht: c. 11. De qua egredientes, dum in *Mauringam* transire disponerent, *Assipitti* eorum iter impediunt, denegantes eis omnimodis per suos terminos transitum. Porro *Langobardi*, cum magnas hostium copias cernerent, neque cum eis, ob paucitatem exercitus, congredi auderent, dumque quid agere deberent, decernerent, tandem necessitas consilium reperit. Simulant se in castris suis habere cynocephalos, id est, canini capitis homines. Divulgant apud hostes hos pertinaciter bella gerere, humanum sanguinem bibere, & si hostem assequi non possint, proprium potare cruorem. Utque huic assertioni fidem facerent, ampliant tentoria, plurimosque in castris ignes accendunt. His hostes auditis, visisque creduli effecti bellum, quod minabantur, jam tentare non audent. c. 13. Igitur *Langobardi* tandem in *Mauringam* pervenientes, ut bellatorum possint ampliare numerum, plures a servili jugo ereptos, ad libertatis statum perducunt, utque rata eorum haberi posset libertas, sanciunt more solito per sagittam, immurmurantes nihilominus, ob rei firmitatem, quædam patria verba. Egressi itaque *Langobardi* de *Mauringa*, applicuerunt in *Golanda*, ubi aliquanto tempore commorati dicuntur. Post hæc *Anthabet*, *Bathaib*, pari modo & *Vurgundaib*, per annos aliquot possedisse, quæ nos arbitrari possumus esse vocabula pagorum, seu quorumcumque locorum. Was die zu Ende, von Warnefrido genennte unbekannte Nahmen vor Orthe gewesen, davon ist nichts gewisses zu sagen, obgleich ECCARD. in not. ad Leibniz. de orig. Fr. p. 253. solche anzuweisen sich Mühe gegeben. Alles, was hierunter nach vielen Nachforschen herausgebracht, und entdecket wird, bleibet ungewiß.

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

ungewiß. Es sind hauptsächlich, was den Ursprung der Longobarden angehet, zweyerley Meynungen, die beyde ihre Liebhaber und Vertheidiger gefunden: Einige hohlen sie aus Norden, andere finden sie hingegen in Teutschland. HUGO GROTIUS, so der erstern Meynung zugethan, beruffet sich in proleg. ad Histor. Gothorum Vandalorum &c. p. 26. sq. auf PETRUM DIACONUM. Cui potius credam, sind seine Worte, quam Paulo Warnefredo Langobardo? quid enim in his a nostra memoria remotis adeo rebus haberi certius potest, quam quod gentis cujusque carmina & a majoribus ad posteros manans perpetua fama servavit? Er fügt noch eine andere Stelle aus eben des PAULI Historia miscella L. XIV. p. 94. bey: Eodem tempore erant *Gothi*, & aliæ gentes multæ ac maximæ trans *Danubium* in Hyperboreis locis habitantes; ex quibus rationabiliores quatuor sunt, *Gothi* scilicet, *Hypogothi*, *Gepides*, & *Vandali*, nomen tantum, & nihil aliud mutantes, unaque lingua utentes: omnes autem fidei erant Arrianæ malignitatis. Isti sub *Arcadio*, & *Honorio Danubium* transeuntes, locati sunt in terra *Romanorum*. Et *Gepides* quidem, ex quibus postmodum divisi sunt *Longobardi*, & *Avares*, villas, quæ sunt circa *Singidonem*, & *Sirmium*, habitavere. So er noch überdiß mit den Zeugnissen der Griechischen Scribenten zu bekräfftigen suchet; Woraus er beweisen will, daß, da die Longobarden von den Gothen abstammeten, jene folglich auch wie diese aus Norden herzuleiten. Allein die Nothwendigkeit dieses Schlusses würde alsdenn erst unwiedersprechlich seyn, wenn nur der Gothen Ursprung so gewiß und ausgemacht wäre, daß sie aus Schweden nach Teutschland, und nicht aus Teutschland erst nach Schweden gekommen. Denn ohngeachtet sie Warnefried ebenfals aus Scanzia, wie bey Untersuchung der Ostgothischen Könige angemercket worden, herführet; So werden sie dennoch von den ältesten Geschichtschreibern vor Teutsche ausgegeben. vid. Reichs-Historie I. Th. p. 38. sq. & p. 361. Und von den Longobarden ist aus Vellejo, Strabone, Tacito, Ptolomäo bekannt, daß sie schon im 1sten Jahrhundert nach Christi Geburth in Teutschland an der Elbe wohnhafft gewesen, und anfänglich unter dem Marcomannischen Könige Marobod, nachgehends aber unter dem Cheruskischen Fürsten Arminio gefochten, vid. TACIT. L. II. Annal. c. 40. 44. 45. & L. XI. c. 17. STRABO L. VII. p. 446. VELLEJ. L. II. c. 106. PTOLOM. L. II. c. XI. Reichs-Historie I. Th. p. 31. & 224. Daß sie sich auch weiter zum wenigsten biß zu Ende des andern Seculi auf Teutschen Boden aufgehalten, erhellet aus PETR. PATRIC. Worten, wenn er erzehlt, daß ums Jahr 170. eine grosse Anzahl derselben über die Donau gegangen, und mit den Römern Krieg geführet. PETR. PATRIC. de legat. p. 24. Sex millia *Longobardorum*, & *Obiorum Istrum* trajecerunt, in quos Vindicis equites, & pedites, quorum Dux erat *Candidus*, irruerunt, & in fugam versi sunt: Prima statim invasione terrore barbari perculsi, legatos ad *Ælium Bassum*, qui *Pannoniam* provinciam obtinebat, mittunt, *Ballomarium*, Regem *Marcomannorum*, una cum aliis decem ex unaquaque gente uno electo. Sic pace jurejurando firmata legati domum redierunt. Es suchet zwar GROTIUS auch auf diese Einwürffe zu antworten,

worten, und giebt vor, daß das Wort Longobarden ein allgemeiner Nahme der Teutschen, so Barth und Haare wachsen lassen, gewesen. Man mercket aber gar bald, daß dieser sonst grosse Mann aus vorgefaster Meynung des Warnefridi fabelhaffte Erzehlungen, die dieser doch nach eigenen Geständniß und von Hören sagen bekommen, und selbst zum Theil vor lächerlich und abgeschmackt ausgiebet, (vid. c. 2. & c. 8. verba jam recit. conf. Ej. Res Get. c. 4.) zu vertheidigen sich bemühet. Wo sich aber dieses Volck nach der Zeit, als es von den Römern von der Donau zurück geschlagen worden, aufgehalten, davon ist nichts bey den Geschichtschreibern anzutreffen. Nun könte es gar wohl seyn, daß sie sich gegen Norden gewendet, und alda niedergelassen, biß sie gegen das Ende des IVten Seculi unter Anführung obgedachter beyder Fürsten wiederum von dar ausgezogen, und sich nach Scoringam, oder das heutige Churland, von dar nach Mauringam oder die Preußischen Lande, und von hier nach Goland oder Jngoland, so die Gegend um Engern gewesen seyn soll, gewendet. Und auf diese Art haben einige PAULUM DIACONUM, der diesen Auszug beschreibet, erkläret, ihme aber nicht beygepflichtet, wenn er sie ursprünglich daher leitet, und Schweden ihr Vaterland, und *genitale Solum* nennet. Der in den Teutschen Geschichten und Alterthümern erfahrne, jedoch in Muthmassungen zuweilen allzuverwegene ECCARD vermeynet WARNEFRIDI Versehen entdecket, und die wahren Züge der Longobarden gefunden zu haben. Nach seinen Gedancken stecket PAULI erster und Haupt-Jrrthum darinne, daß er Scandinaviam nach dem, zu seiner Zeit gewöhnlichen Verstande angenommen, da man nur Norwegen, Schweden und Dännemarck darunter zu begreiffen pflegte; Dahingegen vorher und noch zu PTOLOMAEI Zeiten unter diesen Nahmen, *Chersonesus Cimbrica*, und die gantze Teutsche Küste des Baltischen Meeres verstanden worden, so aus PTOLOM. L. II. c. XI. deutlich erhelle. Da nun, wie schon vorher angemerckt, die Longobarden ihrer Ankunfft nach unstreitig Teutsche; So sey eben dieses Teutsche Scandinavia ihnen als ihr erster Wohn-Platz und Vaterland anzuweisen. Weil es aber Warnefrid mit dem neuern Nordischen Scandinavia vermenget; So hätte er solche von da, nirgends anders hin, als in Scoringiam oder die euserste Küste von Chersoneso Cimbrica, denen Dänischen Jnsuln gegen über, führen können. Doch hält er davor, daß man dieses Scoringiam in weitläufftigern Verstande, vermöge des Worts Scor, so ein Ufer bedeutet, insgemein vor ein am Ufer liegendes Land annehmen könne. Folglich sey dieses auch gantz füglich von dem Ufer der Elbe zu verstehen, alwo sich dieses Volck niedergelassen. Und da bekannt, wie das Wort Boerde, Bart, gleichfalls ein Ufer bedeute; So hätte man sie hiervon Longobarden, oder so lang an der Elbe hin gewohnet, benennet, wovon die Orte: Bardengau, und Bardewic zeigeten. Durch Mauringiam, wohin sich die Longobarden nachgehends gewendet, verstehet er das Mecklenburgische Land, und durch die Aßipitos, die ihnen Wiederstand gethan, die Assos. Goland nimmt er vor die Gegend, wo die Gothen gewohnet, die sich an beyden Seiten der Weichsel, und biß ein grosses

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

Stück in Pohlen ausgebreitet. Was die drey letztern Orte betrifft, wovon die Endung chaib oder haib, so viel als das bekannte Wort Gau heisse; So verstehet er durch Anthaib die Gegend, wo die Antä gewohnt, die sich von den Niester biß an den Niper erstrecket, durch Banthaib, Bathaib oder Berhaib der Beten, oder Gepiden ihr Land, so das heutige Transsylvaniam bewohnt, und durch Burgundhaib, Mähren und Boheimen, wo die Burgundi, ehe sie nach Gallien gekommen, ihren Sitz gehabt. Diese Gedancken, die er bereits einiger massen in Notis ad Leibniz. tract. de orig. Franc. den er seinem Comment. ad leg. Salic. einverleibt, p. 252. sq. eröffnet, hat er in einer besondern, zur Zeit ungedruckten Dissertation: de origine Langobardorum weitläufftiger ausgeführet, so bey einer andern Gelegenheit ediret werden soll.

§. 2.

Agelmund.

Agelmund, ein Sohn des nur gemelten Heerführers Ajonis, soll der erste König gewesen seyn, den die Longobarden, nach Abgang der zwey vorher erwehnten Fürsten ums Jahr 390. über sich erwehlet. Unter ihme erlitte die Longobardische Nation von den Bulgaren eine grosse Niederlage, immassen diese bey Nacht unvermuthet die Longobarden überfielen, alles, was ihnen entgegen kam, niedermachten, den König Agelmunden, nachdem er 33. Jahr regieret, erlegten, und dessen eintzige Tochter mit sich gefangen hinweg führeten a).

a) PROSP. AQVIT. chr. ad an. 390. p. 189. *Longobardi* eorum ducibus defunctis, primum sibi regem creaverunt *Agelmundum*, *Ajonis* filium, qui regnavit ann. XXXIII. PAVL. DIAC. Longob. L. I. c. 14. Mortuis interea *Ibor* & *Ayone* ducibus, qui *Langobardos* a *Scandinavia* eduxerant, & usque ad hæc tempora rexerant, nolentes jam ultra *Langobardi* esse sub ducibus, regem sibi ad ceterarum instar gentium statuerunt. Regnavit igitur super eos primus *Agelmundus*, filius *Ayonis*, ex prosapia ducens originem *Gungincorum*, quæ apud eos generosior habebatur. Hic sicut a majoribus traditur, tribus & triginta annis *Langobardorum* tenuit regnum. c. 16. Igitur transmeato *Langobardi*, de quo dixeramus, flumine, cum ad ulteriores terras pervenissent, illic per tempus aliquod commorabantur. Interea cum nihil adversi suspicarentur, & essent quieti, longa nimis securitas, quæ semper detrimentorum mater est, eis non modicam perniciem peperit. Nocte denique cum negligentia resoluti quiescerent cuncti, subito super eos *Bulgares* irruentes, plures ex iis sauciant, multos prosternunt, & in tantum per eorum castra debacchati sunt, ut ipsum *Agelmundum* regem interficerent, ejusque unicam filiam sorte captivitatis auferrent.

§. 3.

§. 3.

Lamissio oder Lamissus, von sehr schlechten Herkommen, wurde nach Abgang Agelmundi, König der Longobarden. Er suchte den Tod Agelmundi an den Bulgaren zu rächen, gegen die er zu Felde zog. Anfangs schien das Treffen vor die Longobarden unglücklich abzulauffen, daß sie bereits die Flucht ergreiffen musten. Da sie sich aber bald wieder setzeten, änderte sich auch das Glück, immassen sie die Bulgaren dermassen behertzt angriffen, daß nunmehro diese zu weichen, und jenen das Feld zu überlassen genöthiget wurden a). Lamissio starb ums Jahr 425. nachdem er 3. Jahr regieret b).

Von den Königen der Longobarden. Lamissio oder Lamissus.

a) PAVL. DIAC. Longob. L. I. c. 17. Resumptis tamen post hæc incommoda *Langobardi* viribus, *Lamissionem*, de quo superius dixeramus, sibi regem constituerunt. Qui ut erat juvenili ætate fervidus, & ad belli certamina satis promptus, non aliud nisi *Agelmundi* necem ulcisci cupiens, in *Bulgares* arma convertit. Primoque prælio mox commisso, *Langobardi* hostibus terga dantes ad castra refugiunt. Tunc rex *Lamissio* ista conspiciens, elevata altius voce omni exercitui clamare cœpit, ut opprobriorum, quæ pertulerant, reminiscerentur, revocarentque ante oculos dedecus, quomodo eorum regem hostes jugulaverint, quam miserabiliter ejus natam, quam sibi reginam optaverant, captivam abduxerint. Postremo hortatur, ut se suosque armis defenderent, melius esse dicens, in bello animam ponere, quam ut vilia mancipia, hostium ludibriis subjacere. Hæc et hujuscemodi vociferans cum diceret, & nunc minis, nunc promissionibus, ad toleranda eorum animos belli certamina roboraret: si quem etiam servilis conditionis pugnantem vidisset, libertate eum simul cum præmiis donaret. Tandem hortatu, exemploque principis, qui primus ad bellum prosilierat, accensi, super hostes irruunt, pugnant atrociter, & magna adversarios clade prosternunt. Tandemque de victoribus victoriam capientes, tam regis funus, quam proprias injurias ulciscuntur. Tunc magna de hostium exuviis præda potiti, & ex illo jam tempore, ad expetendos belli labores, audaces effecti sunt. Von seiner geringen Ankunfft erzehlet eben dieser Autor folgendes, so aber gar fabelhafftig klinget: c. 15. His temporibus quædam meretrix, uno partu septem puerulos enixa, beluis omnibus mater crudelior, in piscinam projecit necandos. Hoc si cui impossibile videtur, relegat historias veterum, & inveniet non solum septem infantulos, sed etiam novem unam mulierem simul peperisse. Et hoc certum est maxime apud *Ægyptios* fieri. Contigit itaque, ut rex *Agelmundus*, dum iter carperet, ad eandem piscinam deveniret. Qui cum equo retento miserandos infantulos miraretur, hastaque, quam manu gerebat, huc illucque eos inverteret, unus ex illis manu injecta hastam regiam comprehendit. Rex misericordia motus, factumque altius admiratus, eum magnum futurum pronuntiat. Moxque eum e piscina levari præcipit, atque nutrici traditum, omni cum studio

Von den Königen der Longobarden.

studio mandat alendum. Et quia eum de piscina, quæ eorum lingua *Lama* dicitur, abstulit, *Lamissio* eidem nomen imposuit. Qui cum adolevisset, adeo strenuus juvenis effectus est, ut & bellicosissimus extiterit, & post *Agelmundi* funus, regni gubernacula rexerit. Ferunt hunc, dum *Langobardi* cum rege suo iter agentes ad quendam fluvium pervenissent, & ab *Amazonibus* essent prohibiti ultra permeare, cum earum fortissima in fluvio natatu pugnasse, eamque peremisse, sibique laudis gloriam, *Langobardis* quoque transitum paravisse: hoc siquidem inter utrasque acies prius constitisse, quatenus si *Amazona* eadem *Lamissionem* superaret, *Langobardi* a flumine recederent; sin vero a *Lamissione*, ut & factum est, ipsa vinceretur, *Langobardis*, eadem permeandi fluenta copia præberetur. Constat sane, quia hujus assertionis series minus veritate subnixa est.

b) PROSP. AQVIT. p. 193. *Langobardorum* secundus regnavit *Lamissus* meretricis filius ann. III.

§. 4.

Lechu oder Lethu. Hildehoc oder Gildech.

Lechu, oder wie er auch genennet wird, Leth, hat nach Abgang des Königs Lamißio über die Longobarden die Herrschafft geführet. Und ob er gleich in die 40. Jahr regieret haben soll, so finden wir doch nichts von seinen Thaten aufgezeichnet. Er hinterließ zum Nachfolger seinen Sohn Hildehoc oder Gildech, von dessen Regiment gleichergestalt keine Nachrichten übrig geblieben a).

a) PAVL. DIAC. Longobard. L. I. c. 18. Defuncto post hæc *Lamissione*, qui secundus regnaverat, tertius ad regni gubernacula *Lethu* ascendit. Qui cum quadraginta ferme annos regnasset, *Hildehoc* filium, qui quartus fuit in numero regni successorem reliquit. Dieser Lechu wird in der Vorrede zu den Longobardischen Gesetzen, so der König Rotharis sammlen und vermehren lassen, Leth und sein Sohn Gildech genennet. Denn nur ermeldter Vorrede ist ein Catalogus der Longobardischen Könige, wie sie einander in der Regierung gefolgt, biß auf Rotharis Zeiten eingerückt. Man findet bey Durchgehung desselben, daß die Ordnung der Folge in ein und den andern von derjenigen abweichet, so von PAVLO DIACONO angegeben wird, welches ieder zeit soll angemercket werden. Die gantze Vorrede hat HORATIVS BLANCVS ex Codice MSCto Bibliothecæ Ambrosianæ in not. ad PAVL. DIAC. L. I. c. 14. edirt. vid. MVRATOR. Script. Ital. T. I. P. I. p. 413. ingleichen ist solche von MVRATORIO ex Codice MSCto Biblioth. Estensis denen Legibus Longobardicis, so in dessen T. I. P. II. p. 17. Scriptor. Ital. zu befinden, vorgesetzt worden.

§. 5.

Gudehoc.

Gudehoc, Gudeoch oder Godehoc, bestieg nach Absterben seines Vaters Hildehoc den Königlichen Longobardischen Thron. Als zu seiner Zeit Odoacer, König von Italien, die Rugier mit Krieg überzog, solche

solche auch mit Erlegung ihres Königs Felethei überwand, und durch Wegführung einer grossen Menge Gefangener, das Land gäntzlich entblössete; So bedienten sich die Longobarden dieser Gelegenheit, und giengen nach Rugiland, welches sie ohne Wiederstand, als worzu der schwache Rest der Rugier nicht vermögend war, einnahmen. a) Er starb, nachdem er 12 Jahr regieret. b) Von den Königen der Longobarden.

a) PAUL. DIAC. Longob. L. I. c. 18. Hoc quoque (Hildehoc) defuncto, quintus *Gedehoc* regnum suscepit. c. 19. His temporibus inter *Odoachar*, qui in *Italia* per aliquot jam annos regnabat, & *Feletheum*, qui & *Feva* dictus est, *Rugorum* regem, magnarum inimicitiarum fomes exarsit. Qui *Feletheus* illis diebus ulteriorem *Danubii* ripam incolebat, quam a *Norici* finibus idem *Danubius* separat. - - - - Adunatis ergo *Odoachar* gentibus, quæ ejus ditioni parebant, id est, *Turcilingis*, & *Herulis*, *Rugorumque* parte, quos jam dudum possederat, nec non etiam *Italiæ* populis, venit in *Rugiland*, pugnavitque cum *Rugis*, ultimaque eos clade conficiens, *Feletheum* insuper eorum regem extinxit. Vastataque omni provincia, *Italiam* repetens, copiosam secum captivorum multitudinem abduxit. Tunc *Langobardi* de suis regionibus egressi, venerunt in *Rugiland*, quæ Latino eloquio *Rugorum* patria dicitur, atque in ea, quia erat solo fertilis, aliquantis commorati sunt annis. Rugiland soll nach nur erwehnten ECCARDS Meynung denjenigen Strich Landes unter Böhmen und Mähren bis an die Donau begriffen haben, wohin die Rugier von den Baltischen Meere gekommen. Vid. Reichs-Hist. I. Theil p. 39. und 910.

b) MATTH. PALMER. Florent. de tempor. ad an. 473. *Langobardorum* V. *Godehoc* annis XII.

§. 6.

Classo oder Dasso, ein Sohn Gudeoci, folgte seinem Vater im Regiment, das er 5 Jahr lang geführet, nachdem er zwey Söhne, Tato und Zuchilo, davon der erstere sein Nachfolger am Reich geworden, hinterlassen. a) Classo.

a) PAUL. DIAC. Longob. L. I. c. 20. Inter hæc moritur *Gudehoc*, cui successit *Classo* filius suus. Defuncto quoque *Classone*, *Tato* ejusdem filius, septimus adscendit ad regnum. MATTH. PALMER. Florent. ad ann. 485. *Langobardorum* VI. regnavit *Daphon* annis V. Aus PAULI DIACONI Worten ist nicht eigentlich zu sagen, ob Tato, Classonis oder Gudeoci Sohn gewesen. In dem bereits oben angeführten procemio Leg. Longobard. wird er zwar ausdrücklich Classonis Sohn geheissen, allein PAULUS DIACONUS scheint mehr vor die erstere Meinung zu seyn. Von Zuchilone vid. §. seq.

§. 7.

Tato, Tado, oder wie er auch bey einigen geschrieben wird, Thantus, führete seine unter ihm stehende Longobarden wieder aus Rugi- Tato.

Von den Königen der Longobarden.

land in die campos apertos, die sie auf ihre Sprache Feld oder Affeld nennen. Er wurde durch die üble Aufführung seiner Tochter, Rumetrudä, mit Rodulfo, der Heruler König, in Krieg verwickelt, der aber vor letztern dergestalt unglücklich ablieff, daß er selbst erleget, und seine gantze Armee aufs Haupt geschlagen wurde. a) Hingegen konte Tato des erhaltenen Sieges nicht lange geniessen, immaßen er von seines Bruders Sohne, Wachone, oder Vaces, um Cron und Leben gebracht ward, nachdem er 10 Jahr regieret. Es gedachte zwar Tatonis hinterlassener Sohn, oder vielmehr Enckel Hildechis, seines Vaters oder Groß-Vaters Tod zu rächen, und das Longobardische Reich an sich zu bringen; Alleine er muste gleichergestalt unterliegen. Und ob er wohl durch der Gepiden Hülffe wieder zu den Seinigen zu gelangen verhoffte, so konte er dennoch nichts ausrichten, sondern fand an statt des gesuchten Beystandes seinen Untergang ums Jahr 552 b).

a) PAVL. DIAC. Longob. L. I. c. 20. Egressi quoque *Longobardi* de *Rugiland*, habitaverunt in campis patentibus, qui sermone barbarico *Feld* appellantur. Quo in loco dum per trium annorum spacia morarentur, bellum exortum est inter *Tatonem*, atque *Rodulfum*, *Herulorum* Regem. Qui cum primitus foedera necterent, causa inter eos discordiae ista fuit. Germanus *Rodulphi* Regis, ad *Tatonem* ferendae pacis gratia venerat, qui cum expleta legatione patriam repeteret, contigit ut ante Regis filiae domum, quae *Rumetruda* dicebatur, transitum haberet. Illa multitudinem virorum, & nobilem comitatum aspiciens, interrogabat quis iste esse possit, qui tam sublime obsequium haberet. Dictumque est illi: *Rodulphi* regis germanum legatione perfuncta patriam regredi. Mittit puella, qui eum invitaret, ut vini poculum dignaretur accipere. Ille corde simplici, ut invitatus fuerat, venit. Et quia erat statura pusillus, eum fastu superbiae puella despexit, verbaque adversus eum irrisoria protulit. At ille verecundia pariter & indignatione perfusus, talia rursus verba respondit, quae ampliorem puellae confusionem adferrent. Tunc illa furore foemineo succensa, dolorem cordis cohibere non valens, scelus quod mente conceperat, explere contendit. Simulat patientiam, vultum exhilarat, eumque verbis jucundioribus demulcens, ad sedendum invitat. Talique eum in loco sedere constituit, quo parietis fenestram ad scapulas haberet. Quam fenestram quasi ob hospitis honorem, re autem vera, ne eum aliqua pulsaret suspicio, velamine texerat precioso, praecipiens atrocissima belua propriis pueris, ut cum ipsa quasi ad pincernam loquens, misce dixisset, illi eum a tergo lanceis perforarent, factumque est. Mox crudelis foemina signum dedit, iniqua mandata perficiuntur. Ipseque vulneribus transfixus in terram corruens expiravit. Ea cum *Rodulfo* regi nunciata fuissent, tam crudele germani funus ingemuit, dolorisque impatiens, ad ulciscendum fratris mortem exarsit, foedusque, quod cum *Tatone* pepigerat irrumpens, eidem bellum indixit. Quid plura?

plura? convenerunt utrorumque in campis patentibus acies. *Rodulfus* suos in pugnam dirigit, ipse in castris residens, de spe victoriæ nihil ambigens, ad tabulam ludit. Erant siquidem tunc *Heruli* bellorum usibus exercitati, multorumque jam strage notissimi. Qui sive ut expeditius bella gererent, sive ut inlatum ab hoste vulnus contemnerent, nudi pugnabant, operientes solummodo corporis verecunda. Horum itaque viribus Rex indubitanter fidens, dum ipse securus ad tabulam luderet, unum e suis in arborem, quæ forte aderat ascendere jubet, quatenus ei suorum victoriam celerius referret, comminatus ejus se caput abscissurum, si *Herulorum* aciem fugere nunciaret. Is cum *Herulorum* flecti acies, & a *Langobardis* eos opprimi conspiceret, interrogatus a Rege sæpius quid *Heruli* gererent, eos optime pugnare respondit. Nec prius malum quod cernebat loqui audens aperuit, quam universæ acies hostibus terga præberent. Qui licet sero tandem in vocem erumpens, væ tibi, inquit, misera *Herolia*, quæ cœlestis Domini flecteris ira. Ad hæc verba commotus Rex ait, Numquid fugiunt *Heruli* mei? At ille, Non, inquit, hoc ego, sed tu Rex ipse dixisti. Tunc ut in talibus fieri assolet, rex ipse & omnes perturbati, dum quid agerent hæsitarent, supervenientibus *Langobardis*, graviter cæduntur. Rex quoque ipse nequicquam fortiter faciens, extinctus est. *Herulorum* vero exercitus dum hac illacque diffugeret, tanta super eos cœlitus ira respexit, ut viridantia camporum lina cernentes, natatiles aquas esse putarent. Dumque quasi nataturi brachia extenderent, crudeliter hostium feriebantur a gladiis. Tunc *Langobardi* patrata victoria, ingentem, quam in castris reperetant, inter se prædam dividunt. *Tato* vero *Rodulfi* vexillum, quod *Bandum* appellant, ejusque galeam, quam in bello gestare consueverat, abstulit, atque jam ex illo tempore, ita omnis *Herulorum* virtus concidit, ut ultra super se regem omnino non haberent. Jam hinc *Langobardi* ditiores effecti, aucto de diversis gentibus, quas superaverant, exercitu, ultro cœperunt bella expetere, & virtutis gloriam circumquaque protelare. PROCOPIUS L. II. de Bello Goth. c. 14. schiebt alle Schuld dieses Kriegs auf die Heruler, die aus blosser Verwegenheit und Frevel die Longobarden angefallen hätten. Es erhellet aber aus seiner Erzehlung so viel, daß der Krieg wegen eines Zinses, so die Longobarden denen Herulern zu entrichten gehalten gewesen, entstanden sey. Denn so lauten seine Worte: Procedente tempore, (Heruli) cum & numero, & viribus supra finitimos omnes Barbaros crevissent, adorti singulos, pronam habebant victoriam, & in eorum fortunas grassabantur. Demum *Langobardos*, jam tum Christianos, & quasdam alias gentes sibi vectigales fecerunt, contra Barbarorum in illis partibus degentium morem, ad id cupiditate, arrogantiaque inducti. Susceptis ab *Anastasio* Romani habenis Imperii, non habentes *Eruli* quos deinceps invaderent, armis depositis quievere, ac triennio pax illa stetit, quam graviter pertæsi, *Rodulfo* Regi suo impudenter maledicebant, ipsumque aditantes, mollem, & effœminatum vocabant, aliisque id genus conviciis per summum dedecus os ejus verberabant. Permotus contumelia *Rodulfus*, in *Longobardos* plane insontes expeditionem suscipit, nullius delicti postulans, nec violatas pactiones

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

prætexens, sed bellum inferens ex animi mera libidine. Quo *Langobardi* audito, mittunt qui ex ipso *Rodulfo* scitentur supplices causam movendi contra se belli, de quo *Eruli* consilia, ac sermones conferrent. Si qua sint fraudati vectigalium parte; spondent se illico repensuros cum magno fœnore: Si levius esse tributum querantur, haud grave *Langobardis* fore majus pacisci. Proponentes hæc legatos *Rodulfus* remittit minitabundus, ac porro pergit. Ab eadem gente mittitur altera cum iisdem precibus enixis legatio: qua similiter repulsa, gerentes ad ipsum tertiam denunciant, committendum non esse *Erulis*, ut arma de nihilo in se intendant: se enim tali invadentibus animo opposituros aciem, non sua voluntate, sed summa necessitate adductos, ac testatos Deum, cujus ad nutum vel modicus vapor omnibus humanis viribus retundendis par omnino futurus sit. Convenientissimum autem esse ipsum, belli causis permotum, utrique genti pugnæ exitum pro imperio constituere. Hæc illi, quibus aggressores territum iri existimabant. At nihil prorsus veriti *Eruli*, consilium urgent confligendi cum *Langobardis*. Ut in propinquo stetere acies, cœli partem, quæ *Langobardis* imminebat, nubes atra, densissimaque obduxit: supra *Erulos* maxime sudum erat. Unde quis conjecisset *Erulos* in prælium sibi exitiabile vadere: nec tristius eo portentum offerri posse Barbaris, certamini se offerentibus. Sed neque huc mentem advertentes *Eruli*, cum summa securitate, ac superbissimo contemptu hostem petunt, de eventu belli augurantes ex armatorum multitudine. Ubi ad manus ventum est, magna fit *Erulorum* cædes, eaque *Rodulfus* ipse involvitur: cæteri omnes consternantur in fugam, virtutis immemores, insequentibus hostibus, plerique ibidem oppetunt, pauci admodum elabuntur. PALMER. Florent. de tempor. ad an. 400. *Langobardorum* VII. regnavit *Thantus* annis X. Id. ad ann. 493. *Thantus Langobardorum* rex *Herulos* ad internitionem usque delevit, & *Rudolphum* eorum regem cepit atque interimit. Wo die Campi aperti, oder die Landschafft, dahin die **Longobarden** sich gewendet, und auf ihre Sprache **Feld** genennet worden, gelegen, kan nicht gewiß gesaget werden. LAZIUS de migrat. L. XII. p. 642. verstehet das platte Land in **Mähren**. Postremo, sagt er, mediterranea petentes Istrum versus campestria sub Herulorum Regis tributo ea acceperunt, quæ in Moravia hodie extenta late cernuntur. Andere finden solche in der **Marck Brandenburg** und noch andere wollen lieber das weite **Feld** um **Magdeburg** darunter verstanden wissen. Vid. CHRIST. orig. Langob. p. 9. ej. Tract. de reb. Longob. p. 34. und hingegen der oben angeführte ECCARD setzt solche zwischen **Novigrad** und den Fluß **Theys**. Beym SIGEBERTO GEMBLAC. ad ann. 479. wird es **Asfeld** genennet: sub *Tattone* septimo Rege in campis *Affeld*, habitavere. Eben so heist es beym PAULO DIACONO selbst an einen andern Orte, c. 24. L. I. perge in campum affeld, (ubi male legitur Asfeld, forte incuria scribæ, & recte habet edit. FROBEN. *Affeld*) welches nichts anders bedeutet, als ein ebenes, offenes Feld, daß also damahls ein gewisses Land vor allen andern diesen Nahmen geführet haben muß.

b) PAUL. DIACON. l. c. c. 21. At vero *Tato* post hæc de belli triumpho non

non diu lætatus est. Irruit namque super eum *Wacho* filius germani sui *Zuchilonis*, et eum ab hac luce privavit. Conflixit quoque adversus *Wachonem*, *Hildechis* filius *Tatonis*, sed superante *Wachone* devictus, ad *Gepidos* confugit, ibique profugus, ad vitæ finem usque permansit. Quam ob caussam *Gepidi* cum *Langobardis* ex tunc inimicitias contraxere. In ROTHARIS procemio leg. Longobard. wird Tatonis Sohn Unichis genennet, welches einerley mit Hildechis zu seyn scheinet. Beym PROCOPIO in bald anzuführenden Stellen heist er Jldisgus und Jldigisal, und ist gleichergestalt nicht zu zweiflen, daß es eine Person mit Hildechi, gewesen sey, weil Warnefrids Erzehlung von Hildechi mit PROCOPII seiner von Jldisgo übereinkommt. Doch wird er nicht vor Tatonis Sohn, sondern dessen Enckel ausgegeben. Denn so soll er Risiulfum zum Vater gehabt haben, der mit Wachone Geschwister Kind (ἀνεψιός) folglich Tatonis Sohn gewesen. Dieses Risiulfi und Unichis Unglücks-Fälle erzehlet PROCOP. L. III. de bello Goth. c. 35. Hæc agebantur *Byzantii*, cum *Ildisgus* natione *Langobardus* ad *Gæpedes* se recepit, ob ejusmodi caussam. Quo tempore *Langobardis Vaces* imperabat, nepotem (mala interpretatio τῦ ἀνεψιῦ, quæ vox consobrinum significat, minime nepotem, nec hoc loco fratris filium, uti HOR. BLANCVS censet in not. ad PAVL. DIAC. L. I. c. 21. p. 418.) habebat nomine *Risiulfum*, quem lex ad regnum vocabat, postquam ex vita *Vaces* migrasset. *Vaces* autem id provide curans, ut filio suo principatum relinqueret, *Risiulfum*, falsi criminis reum actum, exilio mulctavit. Statim ille ex patria ad *Varnos* cum paucis profugit, relictis ibi duobus filiis. Hos Barbaros pecunia *Vaces* ad *Risiulfi* cædem perpellit. Filiorum *Risiulfi* alter morbo extinguitur, alter, cui nomen *Ildisgus*, ad *Sclavenos* evadit. - - - - Nato demum, ut dixi, bello *Gepædes* inter, ac *Langobardos*, protinus *Ildisgus* cum *Langobardis*, qui se ipsi adjunxerant, ac numerosa *Sclavenorum* manu ad *Gepædes* se contulit. Ac sperabant *Gepædes* fore ut illum in regnum inducerent. Jam vero facta cum *Langobardis* pace, extemplo *Auduinus* a *Gepædibus*, tanquam amicis, *Ildisgum* repetiit. Hi tradere nolentes hominem, hortati sunt, ut inde quocunque vellet evaderet. Nulla is interposita mora cum suis, ac nonnullis *Gepædibus* voluntariis, se se ad *Sclavenos* retulit. Hinc profectus, *Totilam*, *Gothosque* adire instituit, armatorum non minus sex millia secum habens. Agrum ingressus *Venetum*, cum obvia *Romanorum* manu, quam *Lazarus* ducebat, conflixit, eaque in fugam acta, multos occidit. Nec tamen se admiscuit *Gothis*, sed iterum transito *Istro* flumine, ad *Sclavenos* concessit. Id. L. IV. c. 27. Dum ibi sic ea fierent, interea hæc contigerunt. *Ildigisal*, vir *Langobardus*, cujus antea memini, inimicitias habens cum Barbarorum popularium suorum Rege *Auduino*, qui Regnum ipsi jure hæreditario debitum vi occuparat, patria profugus *Byzantium* se contulerat. Eo cum pervenisset, humanissime illum acceperat Imperator, ac Ducem creaverat unius Scholæ: sic vocant catervas militum ad Palatii custodiam destinatas. *Langobardos* ducebat minimum trecentos, bellica virtute præditos, qui una prius commorati in *Thracia* fuerant. Ab Imperatore *Justiniano* petie-

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

petierat *Auduinus*, ut sibi, utpote *Romanorum* amico, & socio, traderetur *Ildigisal*, & clientis proditionem exegerat in præmium amicitiæ: verum Augustus abnuerat. Postea queri *Ildigisal* cœpit, quod infra meritum suum, ac Romanum splendorem stipendiis, & honore afficeretur; ita ut graviter offensum præ se animum ferret. Id animadvertit *Goar*, homo *Gothus*, qui olim bellum cum *Romanis* gerente *Vitige*, captivus huc adductus fuerat e *Dalmatia* - - - - Iste igitur *Goar Ildigisalem*, ut dixi, dolore percitum animadvertens, assiduis urget monitis, ac fugam suadet, se una *Byzantio* excessurum pollicitus. Probato consilio, repente cum nonnullis elapsi, ut *Apros* urbem *Thraciæ* attigere, *Langobardis* illic degentibus admiscent sese, & Cæsarea equilia nacti, inde magna equorum vi abacta, porro pergunt. Simul hæc Imperator cognovit, per *Thraciam* totam, atque *Illyricum* dimittit nuncios, Ducibusque omnibus, ac militibus injungit, ut pro virili parte fugitivis istis occurrant. Ac primo quidem exigua manus *Hunnorum Cutrigurorum*, qui relicta patria, ut paulo ante narravi, in *Thracia* consederant, Imperatoris permissu, cum his fugitivis congressa, acie vincitur: cæsis nonnullis, fusi cæteri insectandi consilium abjiciunt, ibique manent. Itaque *Ildigisal*, & *Goar* cum sociis totam *Thraciam* pervaserunt, obsistente nemine, & *Illyricum* ingressi, *Romanum* exercitum offenderunt, accurate collectum in suam ipsius perniciem. Copias illas cum alii ducebant, tum *Aratius*, *Rhecithangus*, *Leonianus*, & *Arimuthus*. Diem totam equitaverant: cumque in locum sylvosum primis tenebris venissent, ibi constiterunt, ut noctem illam quieti traducerent. Ac militibus quidem hi Duces, præter alia, id quoque mandarunt, ut suos curarent equos, seque in fluvio illac perfluente refrigerantes, levarent laborem viæ. Ipsorum vero quisque tribus, quatuorve assumptis Protectoribus, seorsum loco in abdito, fluminis aquam bibebat: gravem enim, ut res ferebat, sitim collegerant. Ut id *Goar*, atque *Ildigisal*, qui prope aderant, per exploratores cognoverunt, bibentes adorti de improviso, omnes occidunt, eoque facto reliquam viam sibi plane expediunt. Milites enim, amissis Ducibus, anxii, consiliique omnino inopes, retro commearunt, atque ita cum *Goare* elapsus *Ildigisal* ad *Gepædes* pervenit. - - - Haud multo post, pepigere pacem *Gepædes* cum *Justiniano* Augusto, & *Longobardis*, sanctissime jurata utrinque perpetua amicitia. Postquam inter eos gratia firmissimo fœdere coiit, *Justinianus* Augustus, & *Auduinus Langobardorum* Rex ad *Thorisinum Gepædum* Regem miserunt, qui *Ildigisalem*, communem hostem, deposcerent, ut amici erga se animi primum esset indicium proditio supplicis. Is vero, cum *Gepædum* proceribus communicato consilio, intente quæsiit, annuendum esset necne utriusque Principis postulatis? Aperte illi tum intercedere, satius esse asseverantes, momento interire *Gepædes* cum uxoribus, omnique sobole, quam tali piaculo inquinari. His *Thorisinus* auditis æstuabat dubitatione. Nam nec rem exequi invitis subditis poterat, nec bellum, labore multo, diuturnoque extinctum in *Romanos*, ac *Longobardos* volebat reparare. Deinde rationem hanc iniit. Missa ad *Auduinum* legatione, *Ustrigothum Elemundi* filium repetiit, ad scelus par impellens, hortansque ut sibi invicem proderent, quos accepissent in suam

suam fidem. Quo pacto id consecutus est, ut *Langobardorum* petitionem retunderet objecta difficultate similis indignitatis; statimque *Auduinum* ipsum iniqua conventione implicaret. Qua facta, cum probe scirent, nec *Langobardos*, nec *Gepades* piaculi participes esse velle, nihil quidem egerunt palam, sed alter alterius inimicum dolo sustulit. Cædis peractæ modum omitto scribere, non consentientibus qui illum referunt, sed inter se plurimum discrepantibus, ut fit, cum de rebus agitur occultissimis. Hos demum exitus habuerunt *Ildigisal*, & *Ustrigothur*. Dieses Risiulfi gedencket zwar weder PAULUS DIACONUS noch ROTHARIS in öffters erwehnten procemio leg. Longobard. und mag er vermuthlich deßwegen vergessen seyn worden, weil er weder den Königlichen Thron bestiegen, noch sonsten sich durch tapffere Thaten hervor gethan: Allein da PROCOPIUS diesen Zeiten näher als PAULUS WARNEFRID gelebet, so wird seinen Nachrichten hierunter gar wohl Glauben können beygelegt werden. conf. HORAT. BLANCUS not. ad PAUL. DIAC. L. I. c. 21. n. 177. Gleichergestalt ist in procemio leg. Longobard. so MURATOR. e codice Bibl. Estens. T. I. P. II. p. 17. script. Ital. edirt, Hildechis oder Unichis, Risiulfi Sohn gantz und gar, und bey PAULO WARNEFRIDO in der Reihe der Könige aussen gelassen, weil er niemahls zum Besitz dieses Reichs gelanget; Hingegen ist so wohl dieser Unichis als sein Sohn Unabo, welcher letzterer ebenfalls von PAULO WARNEFRIDO und in dem fragmento orig. Longob. a CHRISTIO edito übergangen worden, in berührten Procemio Leg. Longobard. so HORAT. BLANCUS edirt, zu befinden, weil ihnen doch die Folge am Reiche gebühret.

Von den Königen der Longobarden.

§. 8.

Wacho.

Wacho, oder Vaces, der durch Gewalt und Mord sich den Weg zum Longobardischen Reich gebahnet, führete nicht nur wieder die Gepiden Krieg, sondern wendete seine Waffen auch gegen die Svevier, die er unter das Joch brachte. Er starb, nachdem er 18 Jahr regieret, und hinterließ von seiner IIIten Gemahlin Salinga, Rodulfi des Königs der Heruler Tochter, einen Sohn, nahmens Waltari, so nach ihm König worden. Seine erste Gemahlin ist Ranicunda, des Thüringischen Königes Hermenfrids Tochter gewesen. Mit der andern Austrigosa, des Königs der Gepiden Tochter, hat er 2 Töchter, Wisegardam und Walderadam erzeuget, die beyde an zwey Fränckische Könige, die erstere an Theodebertum, und die andere an Theudebaldum, und nach dessen Tode als Wittbe an Chlotacharium, und, nachdem sie dieser wieder von sich gelassen, zum drittenmahle an den Hertzog von Bayern Garivaldum vermählet worden a).

a) PAUL. DIAC. post verba §. præced. sub b) pergit: Eodemque tempore *Wacho* super *Suevos* irruit, eosque dominio suo subjugavit. Hoc si quis mendacium, & non rei existimat veritatem, relegat prologum edicti, quem Rex *Rotharii*

Von den Königen der Longobarden.

tharii de *Langobardorum* legibus composuit, & pene in omnibus hoc codicibus, sicut nos in hac historiola inseruimus scriptum reperiet. Habuit autem *Wacho* uxores tres, hoc est primam *Ranicundam* filiam regis *Turingorum*. Deinde duxit *Austrigosam* filiam regis *Gepidorum*, de qua habuit filias duas. Nomen uni *Wisegarda*, quam tradidit in matrimonium *Theodeberto* regi *Francorum*. Secunda autem dicta est *Walderada*, quæ sociata est *Cuswald* alio regi *Francorum*, quam ipse odio habens, uni ex suis, qui dicebatur *Garipald*, in conjugium tradidit. Tertiam vero *Wacho* uxorem habuit *Herulorum* regis filiam nomine *Salingam*. Ex ipsa natus est filius quem *Waltari* appellavit, quique *Wachone* mortuo super *Langobardos* jam octavus regnavit. Hi omnes *Lithingi* fuerunt, sic enim apud eos quædam nobilis prosapia vocabatur. Wobey zu mercken, daß dieser Wacho als ein Tyranne, und der mit Gewalt das Reich an sich gebracht, nicht mit in die Zahl der Longobardischen Könige gesetzet worden; Wie denn auch in des ROTHARIS Catalogo regum Longobardicorum er so wohl als aus eben der Ursache sein Sohn Waltari und dessen Nachfolger Audoinus davon ausgeschlossen werden, obgleich letztere beyde von PAULO DIACONO, und in des ROTHARIS procem. Legum Longobard. so MURATORIUS edirt, darzu gerechnet worden. Zwar lieset man auch in besagter edition des prooemii von Wachone: Octavus *Wacho* filius *Nichis*, nepos *Tatonis:* Allein, wie diese des MURATORII edition in Nahmen der Könige sehr irrig und verderbt zu seyn scheinet, so ist fast nicht zu zweiffeln, daß hier, wie bereits andere angemercket, ein mendum stecke, und solches aus des HORAT. BLANCI Exemplar zu verbessern und zu lesen: *Unabo* filius *Unichis*, nepos *Tatonis*. Will man hingegen Wacho behalten, so ist die beygesetzte Genealogie wegzuthun, oder zu ändern. Denn Wacho ist Tatonis Bruders, Zuchilonis, Sohn gewesen, welches im vorstehenden §. erwiesen. Ubrigens haben wir von Unabo weiter keine Nachricht, als was in nur erwehnten Procemio ROTHARIS von ihm angeführet ist. Es ist zu vermuthen, daß er zugleich mit seinem Vater vom Reiche vertrieben in Elend sterben müssen. PALMER. Florent. de tempor. ad ann. 500. *Wacon Tantum* patruum suum interemit, & Langobardorum regnum invadit annis XVIII. hic contra *Gepidas* bellum intulit, & *Suevos* vicit. Von den mit seiner andern Gemahlin erzeugten Töchtern und derer Vermählungen, hat bereits PAULUS WARNEFRID, wiewohl mit untergeschlichenen Fehlern, Erwehnung gethan. Deutlichere und wahrhafftigere Nachricht giebt davon GREGOR. TURON. Hist. Franc. L. III. c. 20. *Theudericus* autem suo *Theudeberto Wisigardem* cujusdam regis filiam desponsaverat, & L. IV. c. 9. *Theodobaldus* vero cum jam adultus esset, *Waldetradam* duxit uxorem. - - - Qui paullatim decidens, septimo regni sui anno mortuus est, regnumque ejus *Chlotacharius* rex accepit, copulans *Vuldetradam* uxorem ejus strato suo. Sed increpitus a Sacerdotibus reliquit eam, dans ei *Garivaldum* Ducem. conf. PAGI Crit. Baron. ann. 556. §. 16. sq.

§. 9.

§. 9.

Waltari oder Waldalo ein Sohn oder Enckel des vorigen, und nach PAULO DIACONO der 8te König der Longobarden, hat nach Absterben seines Vaters unter Vormundschafft Audoini das Reich verwaltet, das er aber nicht länger als 7 Jahr regieret. Mit ihm ist das Geschlecht der Lithinger ausgestorben. a)

Von den Königen der Longobarden. Waltari.

a) PROCOP. Goth. L. III. c. 35. Haud multo post morbo obiit *Vaces*, ac *Langobardorum* principatus *Valdalo* obvenit, *Vacis* filio, cui admodum puero tutor adhibitus *Auduinus*, regnum administrabat. Hinc multa auctus potentia, brevi ipse regnum obtinuit, cum puerum repente morbus oppressisset. PAUL. DIAC. Longob. L. I. c. 21. circa fin. verba §. praeced. recit. & c. 22. *Waltari* ergo cum per septem annos regnum tenuisset, ab hac luce subtractus est. Hingegen in fragm. orig. Longob. so Herr CHRIST edirt p. X. wird dieser Waltari Wachonis Enckel genennet: Qui (Wacho) ex sua filia filium suscipiens, eum *Waltari* appellavit. Ipse *Waltari* post *Wachonem* octavus per septem annos obtinuit regnum. Dieser Meynung pflichtet PALMERIUS Florent. de tempor. bey, wenn er ad ann. 518. schreibt: *Langobardorum* IX. *Waltarius*, *Waconis* ex filia nepos regnavit annis VII. Ob übrigens der in ROTHARIS proœmio leg. Longobard. so HORAT. BLANCUS edirt sub no. X. genannte Walamir mit diesem Waltari einerley, wie BLANCUS in not. ad PAUL. DIACON. c. 22. p. 419. not. 192. zu glauben scheinet, ist weder schlechterdings zu bejahen, noch gäntzlich zu verneinen: Weil aber daselbst alle die übrigen, so nicht rechtmäßiger Weise das Longobardische Reich beherrschet, in der Reihe der Könige ausgelaßen, so gar, daß auch Audoinus, der nur Vormund über Wachonis Sohn gewest, und sonst keine Verwandschafft mit diesen gehabt, nicht mit darunter gerechnet worden; So ist zu vermuthen, daß solcher Walamir mit Waltamir nicht einerley, sondern vielmehr ein Nachkömmling von Tatone sey, wessen Sohn aber ob Unichis oder Unabonis er eigentlich gewesen, ist nicht auszumachen. Zumahl da überhaupt von diesen proœmio ROTHARIS anzumercken, daß solches nicht vollkommen und unverfälscht auf uns gekommen, immassen bereits zu PAULI WARNEFRIDI Zeiten die Exemplaria davon unterschieden, und von einander abweichend gewesen seyn müssen. Denn so schreibt dieser L. I. Longob. c. 21. Hoc si quis mendacium, & non rei existimat veritatem, relegat *prologum edicti, quem Rex Rotharii de Longobardorum legibus composuit*, & *pene in omnibus hoc codicibus*, sicut nos in hac historiola inseruimus scriptum reperiet.

§. 10.

Audoinus mochte sich bey der geführten Vormundschafft des jungen Königs Waltamir viel Ansehen und Gewalt bey dem Volcke zuwege gebracht haben; Daher er nach dessen Absterben selbst den Königl. Thron bestieg,

Audoinus.

Von den Königen der Longobarden.

bestieg, und das Glück hatte, die Macht der Longobarden auszubreiten. Immassen er solche auf Anreitzung Kaysers Justiniani im Jahr 527. nach Pannonien führete, und alda durch die mit den Gepiden glücklich geführten Kriege, als welche sie zu ihren nächsten Nachbarn bekommen, berühmt und furchtbar machte. Er starb bald nach erhaltenen Siege über die Gepiden ums Jahr 560. und hinterließ von seiner Gemahlin Rodelinda, des Thüringischen Königs Hermenfridi Tochter, einen Sohn Alboinum, welcher in den Kriegen, so sein Vater mit den Gepiden geführet, viele Proben seiner Tapfferkeit abgeleget hatte. a)

a) PAVLVS DIACON. Longobard. L. I. c. 22. *Waltari* ergo cum per septem annos regnum tenuisset, ab hac luce subtractus est. Post quem nonus *Audoin* regnum adeptus est, qui non multo post tempore *Langobardos* in *Pannoniam* adduxit. PROCOP. Goth. L. III. c. 35. Haud multo post morbo *Vaces* obiit, ac *Langobardorum* principatus *Valdalo* obvenit *Vacis* filio: cui admodum puero tutor adhibitus *Auduinus* regnum administrabat. Hinc multa auctus potentia, brevi ipse regnum obtinuit, cum puerum repente morbus oppressisset. SIGEB. GEMBLAC. chron. ad ann. 527. *Audoin Longobardos* in *Pannoniam* duxit, in qua habitaverunt annis 42. Es scheinet, Kayser Justinianus habe, um denen Gepiden in ihren Rauben und Plündern Einhalt zu thun, die Longobarden ihnen über den Halß geschicket, wiewohl es diese nachgehends nicht besser gemacht. PROCOP. l. c. L. III. c. 33. *Gepædes* qui olim urbem *Sirmium*, *Daciamque* omnem obtinuerant, ut primum *Justinianus* Augustus ditioni *Gothicæ* regionem illam eripuit, agentes ibi *Romanos* abduxerunt in servitutem, & continenter progressi, vim, vastitatemque Imperio Romano attulerunt. Quare Imperator illis inposterum stipendia negavit, quæ jam inde olim a Romanis accipere consueverant. Cum autem urbem *Noricum* (melius Norici. vid. GROT. vers. p. 387. conf. die Reichs-Historie P. II. p. 60. ibique not.) & *Pannoniæ* munitiones, aliaque loca, ac pecuniam insuper maximam *Justinianus* Augustus *Langobardis* donasset, eam illi ob causam patriis sedibus relictis, in adversa *Istri* fluminis ripa consederant, haud procul a *Gepædibus*. At ipsi quoque *Dalmatiam*, & *Illyricum* ad limitem usque *Epidamni* pervagando, prædas abigebant, & captivos: quorum nonnullis fuga elapsis, ac reversis domum, *Romanum* hi Barbari Imperium obibant, tanquam *Romanis* conjuncti fœdere, ibique si quos eorum, qui evaserant, agnoscerent, perinde ac sua mancipia fugitiva recipiebant, atque abstractos e parentum sinu, domum reducebant, nemine repugnante. Dahero zwischen den Gepiden und Longobarden ein grosses Mißvergnügen entstanden, das nachmahls in 3. unterschiedene Kriege ausgeschlagen. Von den 1sten schreibt PROCOP. l. c. c. 34. Ita barbari Romanum Imperium inter se partiti sunt. Deinde maximo *Gepædes* inter, ac *Langobardos* invicem confines orto dissidio, utrique belli mutui vehementissima incensi cupidine, pruriebant in pugnam, cui & certa dies præstituta est. Cum autem *Langobardi*

gobardi se solos *Gepædibus* impares fore intelligerent, utpote numero inferiores, *Romanos* in societatem belli pertrahere decreverunt. Rursus *Gepædes* a *Romanis* pro jure fœderis, quo juncti cum ipsis erant, petere constituerunt, ut vel una secum arma sumerent, bellumque inferrent, vel integros servarent sese, & neutri genti faverent. Utrique igitur missis ad *Justinianum* Augustum legationibus, ab illo auxilium magnopere expectabant. Tunc temporis *Thorisinus* imperabat *Gepædibus*; *Auduinus Langobardis*. Utrosque audire statuit *Justinianus* Augustus, non in unum coactos cœtum, at separate admissos. Primi ad Imperatoris conspectum introducti *Langobardi*, ita fere disseruerunt. - - Hæc *Langobardi*. Postridie ad Imperatorem admissi *Gepædum* Legati, sic orsi sunt. - - - Ejusmodi fuit *Gepædum* oratio, quos *Justinianus* Augustus post longam deliberationem remisit irritos, ac jurato cum *Langobardis* fœdere, his misit equitum plus decem millia, Ducibus *Constantiano*, *Buzæ*, atque *Aratio*, quibus *Joannes Vitaliani* ex sorore nepos sese adjunxit, cum Imperator huic præcepisset, ut facto cum *Gepædibus* prælio statim cum suis inde in *Italiam* unde venerat, proficisci maturaret. Eos sequebantur *Eruli* fœderati mille quingenti, quibus præter alios *Philemuthus* præerat. Nam cæteri omnes *Eruli* ad tria millia, cum *Gepædibus* coierant, a *Romanis* non ita pridem defectione sejuncti, eam ob causam, quam supra commemoravi. Tunc pars *Romanorum* socia arma *Langobardis* ferentium, in *Erulorum* catervam: & *Aordum* Regis fratrem inopinato incidit. Fervido commisso certamine, vincunt *Romani*, & cum *Erulis* multis *Aordum* ipsum conficiunt. Simul cognoverunt *Gepædes Romanorum* exercitum appropinquare, dirempta cum *Langobardis* controversia, pacem pepigerunt, invitis *Romanis*. Quorum exercitus, ea re intellecta, laborare plurimum cœpit. Jam enim nec progredi poterant, nec regredi audebant Duces, veriti, ne *Gepædes*, *Erulique* facta simul incursione, *Illyricum* popularentur. Quare ibi consistentes, Imperatori, quo loci res deducta esset, significarunt. Atque hæc quidem illic sic acta sunt, ego vero orationem eo revoco, unde digressa est. Von den andern Kriege vid. i d. L. IV. c. 18. Pacem quidem, de qua dixi in superioribus libris, *Gepædes* cum *Langobardis* hostibus suis fecerant. Quoniam tamen ortam inter se litem nequibant omnino discernere, arma haud multo post resumenda existimarunt. Itaque *Gepædes*, & *Langobardi*, bello accenso, cum omnibus copiis adversi vadunt, imperante *Thorisino Gepædibus*, *Auduino Langobardis*, utrumque multæ virorum myriades sequebantur. Jam erant in propinquo acies, non tamen in conspectu, cum terror panicus, quem appellant, derepente ipsis injectus, omnes temere retrofugere compulit, solis Principibus cum paucis admodum remanentibus, qui illos retrahere, & qua blanditiis submissis, qua minis terribilibus a fuga revocare conati, nihil profecerunt. Attonitus *Auduinus* ejusmodi suorum consternatione, necdum compertum habens idem hostibus accidisse, quosdam e suis asseclis illico ad eos legat, pacem petituros: qui cum pervenissent ad *Thorisinum Gepædum* Principem, quo res loco essent viderunt, suoque ex casu eum, quem hostes paterentur, intellexere. Tum coram quærunt ex *Thorisino*, ubi tandem terrarum sit

Von den Königen der Longobarden.

 subdito-

Von den Königen der Longobarden.

subditorum multitudo? Is nihil eorum, quæ contigissent, inficians: Fugerunt, inquit, nemine persequente. Mox illi, idem, ajunt, passi sunt *Langobardi*. Tibi enim Rex, vera fatenti, plane enunciabimus quæ ad nos attinent. Cum igitur salvas Deus has gentes velit, easque in procinctu stantes dissipaverit, salutari ipsis incusso metu, age, & nos in divinam sententiam concedamus, bellum dirimentes. Tum *Thorisinus*, Esto, inquit, sic fiat. Itaque annorum duorum induciæ factæ sunt, ut interea loci, legationibus reciprocis, litem omnem accuratè componerent. Sic utrique tunc recesserunt. **Den dritten Krieg, darinnen die Gepiden den Kürtzern gezogen, und sich sonderlich Audoini Sohn Alboinus tapffer hervorgethan, beschreibt eben dieser** Autor l. c. c. 25. Interea loci, *Gepædes*, & *Langobardi* inter se bellum reparabant. Tum *Gepædes*, nondum accepto nuncio jurati ab Augusto cum *Langobardis* fœderis, *Romanorum* vires veriti, ad eorum amicitiam & societatem adspirabant enixe. Quamobrem missa confestim *Byzantium* legatione, rogatus Imperator, ut cum ipsis quoque fœdus pangeret, extemplo data fide illud percussit, idemque Senatores duodecim jurejurando firmarunt petentibus Legatis. Haud multo post, quæ adversum *Gepædes Langobardi* sociali jure postulabant, misit auxilia *Justinianus* Augustus *Gepædes* insimulans, quod in *Romanorum* perniciem, post fœdus ictum, *Sclavenorum* agmen *Istrum* fluvium transportassent. Copias illas ducebant *Justinus*, ac *Justinianus* Germani filii, *Aratius*, & *Suartuas*, cui quidem antea *Justinianus* principatum *Eurolorum* decreverat: is vero, ut in superioribus libris narravi, eorum, qui ex insula *Thule* venerant, rebellione pulsus, ad Imperatorem confugerat, ac subinde creatus fuerat Magister militum in præsenti. E numero Ducum erat *Amalafridus*, vir *Gothus*, ex filia nepos *Amalafridæ* sororis *Theoderici Gothorum* Regis, & filius *Hermenefridi* Regis *Thoringorum*. Hunc *Amalafridum* cum *Vittige Byzantium* deportatum a *Belisario*, *Romanorum* Ducem Imperator creavit, & sororem ejus *Auduino Langobardorum* Regi collocavit. Illius exercitus nemo ad *Langobardos* pervenit, nisi *Amalafridus* cum suis. Nam cæteri in *Illyrico* ad urbem *Ulpianam* Imperatoris jussu constiterunt, ob incolarum seditionem, ortam ex Christianorum controversiis de Religione, ut referam in libris, quos de illis conscribam. Ergo *Langobardi* cum omnibus copiis, & *Amalafrido Gepadum* fines ingressi, factos sibi obvios acerrimo fundunt prælio, eorumque, ut perhibent, partem maximam cædunt. Tunc *Auduinus*, *Langobardorum* Rex, quosdam e suis asseclis *Byzantium* destinat, lætum cladis hostilis nuncium *Justiniano* Aug. allaturos; eum simul incusans, quod non ex pacto fœderis affuissent ipsius copiæ, quamvis nuper tot numero *Langobardi* profecti essent, *Narseti* in *Totilam*, & *Gothos* militarem operam navaturi. Hæc ibi acta. **Jngleichen** PAUL. DIACON. Longob. L. I. c. 23. & 24. *Gepidi* ergo, ac *Longobardi*, conceptam jamdudum rixam tandem parturiunt, bellumque ab utrisque partibus præparatur. Commisso itaque prælio, dum ambæ acies fortiter dimicarent, & neutra alteri cederet, contigit, ut in ipso certamine, *Alboin* filius *Audoini*, & *Turismodus*, *Turisindi* filius, sibi obvii fierent, quem *Alboin* spata percutiens, de equo præcipitatum extinxit. Cernentes *Gepidi* Regis filium,

per

per quem magna ex parte bellum constiterat, interiisse, mox dissolutis animis fugam ineunt. Quos *Langobardi* insequentes acriter sternunt, cæsisque quam plurimis ad detrahenda occisorum spolia revertuntur. Cumque peracta *Langobardi* victoria, ad sedes proprias remeassent, Regi suo *Audoino* suggerunt, ut ejus *Alboin* conviva fieret, cujus virtute in prœlio victoriam cœpissent, utque patri in periculo, ita & in convivio comes esset. Quibus *Audoin* respondit se hoc facere minime posse, ne ritum gentis infringeret. Scitis enim, inquit, non esse apud nos consuetudinem, ut Regis cum patre filius prandeat, nisi prius a Rege gentis exteræ arma suscipiat. c. 24. His *Alboin* a patre auditis, quadraginta solummodo juvenes secum tollens, ad *Turisendum*, cum quo dudum bellum gesserat, Regem *Gepidorum* profectus est, causamque qua venerat intimavit. Qui eum benigne suscipiens, ad suum convivium invitavit, atque ad suam dexteram, ubi *Turismodus* ejus quondam filius sedere consueverat, collocavit. Inter hæc dum apparatus varii epulas caperent, *Turisendus* jam dudum sessionem filii mente revolvens, natique funus ad animum reducens, præsentemque peremptorem ejus loco residere conspiciens, alta trahens suspiria, sese continere non potuit: sed tandem dolor in vocem prorupit. Amabilis, inquit, mihi locus iste est, sed persona quæ in eo residet, satis ad videndum gravis. Tunc Regis alter qui aderat filius, patris sermone stimulatus, *Langobardos* injuriis lacessere cœpit, asserens eos, quia suris inferius candidis utebantur fasciolis, equabus, quibus crurum tenus pedes albi sunt, similes esse dicens. Fœtulæ sunt equæ quas similatis. Tunc unus e *Langobardis* ad hæc ita respondit. Perge, ait, in campum *Asfeld*, ibique procul dubio poteris experiri, quam valide istæ, quas equas nominas, prævaleant calcitrare, ubi sic tui dispersa sunt ossa germáni, quemadmodum vilis jumenti in mediis pratis. His auditis *Gepidi*, confusionem ferre non valentes, vehementer in ira commoti sunt, manifestasque injurias vindicare nituntur. *Langobardi* econtra parati ad bellum, omnes ad gladiorum capulos manus injiciunt. Tunc Rex a mensa prosiliens, sese in medium objecit, suosque ab ira, belloque compescuit, interminans primitus eum puniri, qui primus pugnam commisisset, non esse victoriam Deo placitam dicens, cum quis in domo propria hostem perimit. Sic denique jurgio compresso, jam deinceps lætis animis convivium peragunt. Sumensque *Turisendus* arma *Turismodi* filii sui, ea *Alboin* tradidit, eumque cum pace incolumem ad patris regnum remisit. Reversus ad patrem *Alboin*, ejusdem conviva hinc effectus est. Qui dum cum patre lætus regias delicias caperet, ordine cuncta retulit, quæ sibi apud *Gepidos* in *Turisendi* Regia contigissent. Mirantur qui aderant, & laudant audaciam *Alboin*, nec minus adtollunt laudibus *Turisendi* maximam fidem. Von Audoini Gemahlin und Tode giebt PAULUS DIACONUS l. c. folgende Nachricht: c. 27. Igitur *Audoin*, de quo præmiseramus, *Langobardorum* Rex, *Rodelindam* in matrimonio habuit, quæ ei *Alboin* virum bellis aptum, & per omnia strenuum peperit. Mortuus itaque est *Audoin*, ac deinde Regum jam decimus *Alboin*, ad regendam patriam cunctorum votis accessit.

Von den Königen der Longobarden.

§. 11.

Von den Königen der Longobarden. Alboinus.

Alboinus, ein wohl gewachsener, und dabey verständiger Herr, übertraff seinen Vater an Macht und Glück, und führete mit großen Ruhm aus, was jener nur angefangen. Denn so wurde nicht nur unter ihm der **Gepiden** Armee gäntzlich erleget, und ihrer Herrschafft völlig ein Ende gemacht, sondern er war auch derjenige, der das große und langwierige Reich der **Longobarden** in **Italien** gestifftet. a) Es hatten bißher die **Longobarden** mit dem **Griechischen** Kayser in Bündniß und guten Vernehmen gestanden, ihm auch daher in den **Gothischen** Kriegen Hülffs-Völcker überlassen. Wie aber **Narses** am Kayserlichen Hofe in Ungnade fiel, so wuste er sich nicht besser zu rächen, als daß er die Herrschafft von **Italien** dem Kayser entzog und den **Longobarden** in die Hände spielete. Die Gesanten, so nach **Pannonien** geschickt wurden, und nicht nur dem **Longobardischen** König, die sich anietzt ereignende bequeme Gelegenheit eröffneten, sondern auch zugleich die Vortrefflichkeit der Lage und Fruchtbarkeit des Landes, so ohne Bedencken mit dem ausgezehrten **Pannonien** zu vertauschen, aufs nachdrücklichste vorstelleten, fanden gar bald Gehör, weil die Raub Begierde dieses Volcks dadurch angeflammet wurde. **Alboin** machte dannenhero Anstalt zum Zuge, er überließ die bißher besessenen Lande seinen Nachbarn den **Hunnen** mit der Bedingung, daß sie allezeit gehalten seyn solten, ihnen, den **Longobarden**, auf Verlangen solche wieder abzutreten, und brach im Monath **April** ums Jahr 568. unter Begleitung vieler Hülffs-Völcker, insonderheit einer starcken Armee von **Sachsen**, aus **Pannonien** auf, worinne nunmehro die **Longobarden** in die 40 Jahr lang gewohnet. **Alboin** rückte ohne vielen Wiederstand in den Obern Theil von **Italien** ein, und bemächtigte sich mit leichter Mühe der meisten Orthe. **Friaul** war das erste, das sich unterwerffen muste. Dieses übergab er **Gisulfo** seines Brudern oder Schwester Sohn, und erklärete ihn zum Hertzog von **Friaul**. Der Patriarch von **Aqvileja**, oder **Aglar**, **Paulus**, oder **Paulinus**, trauete dem Land-Frieden nicht, sondern verließ **Aqvileja**, und begab sich nebst den Schätzen seiner Kirche nach der Insul **Grado**, alwo er seinen Geistlichen Sitz hin verlegte, und dadurch zur Trennung und Zwiespalt der **Venetianischen** Kirche die erste Gelegenheit gab; Hingegen wagte es **Felix**, Bischoff zu **Trevigo**, und unterwarff sich **Alboino**, von dem er auch begnadiget und in Schutz genommen wurde. Des erstern Exempel folgete der Ertz-Bischoff von **Meyland** **Honoratus**, und

flüchtete

flüchtete nach **Genua**, als die Stadt **Meyland** noch vor Ausgang des Jahrs 569. sich ergeben muste. Das eintzige **Pavia** wehrete sich am längsten; Doch wurde es endlich nach einer mehr als 3. jährigen Belagerung, mit Anfang des 573sten Jahres genöthiget sich gleichergestalt der **Longobarden** Herrschafft zu unterwerffen, darauf es zur Haupt-Stadt des **Longobardischen** Reiches erkieset ward. b) **Alboin** sahe sich hierauf Meister von gantz **Tuscien**, um **Rom** und **Ravenna**, nebst noch etlichen andern Orten an den Ufer des **Tyrrhenischen** Meeres, ausgenommen, als welche in der **Griechischen** Kayser Bothmäßigkeit verblieben. Er starb aber bald hierauf, noch in eben diesem Jahr 573. nachdem er nicht länger als 3 Jahr und 6 Monathe in **Italien** regieret. Seine andere Gemahlin **Rosimunda**, eine Tochter **Cunimundi**, Königs der **Gepiden**, beförderte seinen Untergang. Denn als der König sie einsmahls zu **Verona** bey angestellten Gast-Geboth aus ihres Vaters Hirnschedel zu trincken zwingen wolte, wurde die Königin dadurch dergestalt empfindlich gerühret, daß sie ihn mit Zuziehung **Helmichis** eines vornehmen Königlichen Bedienten umbringen ließ. **Rosimunda** flüchtete mit **Helmichis**, den sie nunmehro zu ihren Gemahl erkieset, zum Kayserlichen General **Longino** nach **Ravenna**, und hatte so wohl den gantzen Königlichen Schatz, als auch die von des ermordeten Königs ersterer Gemahlin **Closwinda** hinterlassene Tochter **Albsuindam** mit sich hinweg geführet; Alhier empfieng **Rosimunda** den Lohn vor die an **Alboino** ausgeübte Untreue. Sie war des **Helmichis** schon wieder überdrüßig, und hoffte **Longino** zu gefallen. Damit sie nun des erstern loß werden möchte, machte sie sich kein Bedencken auch diesen hinzurichten. Doch brachte solcher Anschlag ihr den eigenen Untergang zuwege. Denn nachdem sie ihm, als er aus dem Bade kam, einen Becher mit Wein, dem Vorgeben nach zur Erfrischung, so aber mit Gifft vermischet, darreichte, dieser hingegen sogleich beym ersten Trunck die töddtliche Würckung fühlete, wurde sie von ihme gezwungen, den Rest dieses gifftigen Getränckes zu sich zu nehmen, und also zugleich mit ihm zu sterben. Woraus die Printzeßin **Albsuinda** von **Longino** nach **Constantinopel** zum Kayser **Tiberio** geschicket worden. c)

Von den Königen der Longobarden.

a) PAUL. DIAC. Longob. L. I. c. 27. Qui (Alboin) cum famosissimum, & viribus clarum ubique nomen haberet, *Chlotarius* Rex *Francorum*, *Chlotsuindam* ei suam filiam in matrimonium sociavit, de qua unam tantum filiam *Alpsuindam* nomine genuit. Obiit interea *Turisendus* Rex *Gepidorum*, cui successit *Cunimundus* in Regno. Qui vindicare veteres *Gepidorum* injurias cupiens,

Von den Königen der Longobarden.

piens, rupto cum *Langobardis* fœdere, bellum potius, quam pacem elegit. *Alboin* vero cum *Avaribus*, qui primum *Huni*, postea a Regis proprii nomine *Avares* appellati sunt, fœdus perpetuum iniit, dehinc ad præparatum a *Gepydis* bellum profectus est. Qui cum adversus eum e diverso properarent, *Avares*, ut cum *Alboin* statuerant, eorum patriam invaserunt. Tristis ad *Cunimundum* nuncius veniens, invasisse *Avares* ejus terminos edicit. Qui prostratus animo, & utrisque in angustiis positus, hortatur tamen suos primum cum *Langobardis* confligere. Quos si superare valerent, demum *Hunnorum* exercitum e patria pellerent. Committitur ergo prœlium, pugnatumque est totis viribus. *Langobardi* victores effecti sunt, tanta in *Gepidos* ira sævientes, ut eos ad internecionem usque delerent, atque ex copiosa multitudine, vix nuncius superesset. In eo prœlio *Alboin* *Cunimundum* occidit, caputque illius sublatum, ad bibendum ex eo poculum fecit, quod genus poculi apud eos *schala* dicitur, lingua vero Latina patera vocitatur. Cujus filiam nomine *Rosimundam*, cum magna simul multitudine diversi sexus, & ætatis, duxit captivam. Quam, quia *Clotsuinda* objecerat, in suam, ut post patuit, perniciem duxit uxorem. Tunc *Langobardi* tantam adepti sunt prædam, ut jam ad amplissimas pervenirent divitias. *Gepidorum* vero genus ita est diminutum, ut ex illo jam tempore ultra non habuerint Regem, sed universi, qui superesse bello poterant, aut *Langobardis* subjecti sunt, aut usque hodie *Hunis* eorum patriam possidentibus, duro Imperio subjecti gemant. *Alboin* vero ita præclarum longe, lateque nomen percrebuit, ut hactenus etiam tam apud *Bajoariorum* gentem, quam & *Saxonum*, sed & alios ejusdem linguæ homines, ejus liberalitas, & gloria, bellorumque felicitas, & virtus, in eorum carminibus celebretur. Arma quoque præcipua sub eo fabricata fuisse a multis huc usque narratur. Id. L. II. c. 28. Fuit autem statura procerus & ad bella peragenda toto corpore coaptatus. Von seinen weit ausgebreiteten Ruhm schreibt unter andern NICETIVS Bischoff zu Trier an die Königin Chlodosuindam ap. SIRMOND. Concil. Gall. T. I. p. 322. & ap. DU CHESNE T. I. Script. Fr. p. 853. ep. 8. und ersuchet sie zugleich darinne ihren Gemahl dahin zu bewegen, daß er der Arrianer Lehre verlassen, und sich zum Catholischen Glauben wenden möchte. Stupentes sumus, cum gentes illum tremunt, cum reges venerationem impendunt, cum potestates sine cessatione laudant, cum etiam ipse Imperator suis ipsum præponit, quod animæ remedium non festinus requirit - - - - qui sic, quemadmodum ille, fulget fama, miror quod de regno Dei & animæ suæ salute nihil investigare studet, sed illos recipit, illis adquiescit, qui potius animam in gehennam perdant, quam ad viam salutis adducant. - - - - Te Domina *Chlodosvinda* per tremendum diem judicii conjuro, ut hanc epistolam & bene legas, & bene illi & frequenter exponere studeas, & ut ipsum interroges, quis est salvator? - - - - Talis ornatus, talis vir, qualis *Alboinus* Rex dicitur, talis fama, quem mundus sic præponit, quare non convertitur, aut quare tardus ad requirendum viam salutis apparet? Deus bone, qui es sanctorum gloria & omnium salus, tute in illum mitte. Et tu

Domina

Von den Königen der Longobarden.

Domina *Chlodosvinda*, cum verbum facis, solatium tribue, ut omnes de tali stella, de tali gemma sic gaudeamus, qualiter Deo placere possimus. Saluto tantum quantum valeo, deprecor ut ociosa non sis, incessanter clama, incessanter canta. Audisti dictum, salvabitur vir infidelis per mulierem fidelem. Nam scias prima salus, prima remissio est, qui converti fecerit peccatorem ab errore suo. Vigila, vigila, quia Deum propitium habes, rogo, ut sic agas, ut & gentem *Longobardorum* fortem super inimicos facias, & nos de salute tua vel viri tui gaudere concedas. ABB. BICLAR. Chron. ap. SCALIG. p. 13. & ap. CANIS. p. 338. Anno VI. *Justini* Imp. qui est *Leovegildi* Regis IV. annus, *Gepidarum* regnum finem accepit, qui a *Longobardis* prœlio superati, *Cunicmundus* Rex campo occubuit: & thesauri ejus per *Trasaricum* Arrianæ sectæ Episcopum, & *Reptilanem Cunicmundi* nepotem *Justino* Imp. *Constantinopolim* ad integrum perducti sunt.

b) PROCOP. Goth. L. IV. c. 26. *Auduinus Langobardorum* Rex, a *Justiniano* Augusto multa pecunia, & fœderis sanctione inductus, delectu suorum habito, bis mille ducentos bellatores egregios auxilio miserat, hisque in famulatum addiderat amplius tria pugnatorum millia. Ein gleiches erzehlt von Alboino PAUL. DIAC. Longob. L. II. c. 1. Igitur cum circumquaque frequentes *Langobardorum* victoriæ personarent, *Narses* Chartularius Imperialis, qui tunc præerat *Italiæ*, bellum adversus *Totilam Gothorum* Regem præparans, cum jam pridem *Langobardos* fœderatos haberet, legatos ad *Alboin* dirigit, quatenus ei pugnaturo cum *Gothis*, auxilium ministraret. Tunc *Alboin* electam e suis manum direxit, qui *Romanis* adversum *Gothos* suffragium ferrent, qui per maris *Adriatici* sinum in *Italiam* transvecti, sociatique *Romanis*, pugnam inierunt cum *Gothis*. Quibus usque ad internecionem deletis, pariter cum *Totila* suo Rege, honorati multis muneribus, victores ad propria remearunt. Omnique tempore, quo *Longobardi Pannoniam* possederunt, Romanæ Reipublicæ adversum æmulos adjutores fuerunt. Es ist aber gar wohl zu vermuthen, daß sich Warnefrid im Nahmen geirret, und Alboinum mit seinem Vater Audoino verwechselt, indem er das Alboino zutheilt, was PROCOPIUS mit gewissern Umständen unter Audoini Regierung setzet. Den Einfall der Longbarden in Italien, soll der heilige Sabinus vorher prophezeyet haben. Aut. Vit. S. Sab. c. 4. Luporum scio nimium vos post funeris mei tempora graviter dentibus lacerandos. Nam *Italia* gentium direptione non paucis temporum curriculis premetur; ita ut rura absque agricolis, ob gentium terrorem, relicta videantur. Qua causa membrorum meorum tumba incognita relinquetur diuturno tempore, & absque adminiculo Pastorum hæc Ecclesia inculta retinebitur. Nullus clangor laudantium sive canentium sonora in ea voce audietur. Relicta ab hominibus loca hæc tantummodo bestiæ tenebunt. - - - - Quis enim ignorat *Alboin Longobardorum* Regis adventu cunctam *Italiam* devastatam? ingleichen der heilige Laurentius, Aut. Vit. S. Laurent. c. 3. n. 15. Cognoscite, filii, *Italiam* a barbaris universam & feris nationibus iterum devastandam. Civitates desolatas absque habitatore video: ecclesias destructas,

Von den Königen der Longobarden.

structas, domos incensas, sacerdotes jugulatos a victoribus a longe aspicio. Von den Zug selbst und der darzu gegebenen Gelegenheit, davon aber die Umstände von vielen nicht unbillig vor verdächtig gehalten werden, schreibt PAVL. DIAC. l. c. c. 5. Igitur deleta, ut dictum est, vel superata, *Narses* omni *Gothorum* gente, *Hunnis* quoque, de quibus diximus, pari modo devictis, dum multum auri, sive argenti, seu ceterarum specierum divitias adquisisset, magnam a *Romanis*, pro quibus multa contra eorum hostes laboraverat, invidiam pertulit, qui contra eum *Justino* Augusto, & ejus conjugi *Sophiæ*, in hæc verba suggesserunt dicentes: Qui expedierat *Romanis*, *Gothis* potius servire quam *Græcis*, ubi *Narses* imperat *Eunuchus*, & nos servitio premit, & hæc noster piissimus princeps ignorat. Aut libera nos de manu ejus, aut certe & urbem *Romam*, & nosmet ipsos gentibus tradémus. Cumque hoc *Narses* audisset, hæc breviter retulit verba: Si male feci cum *Romanis*, male inveniam. Tunc Augustus in tantum adversus *Narsetem* commotus est, ut statim in *Italiam Longinum* mitteret præfectum, qui *Narsetis* locum obtineret. *Narses* vero his cognitis valde pertimuit; & in tantum, maxime ab eadem *Sophia* Augusta territus est, ut regredi ultra *Constantinopolim* non auderet. Cui illa inter cetera, quia eunuchus erat, hæc fertur mandasse, ut eum puellis in gynæceo lanarum faceret pensa dividere. Ad quæ verba *Narses* dicitur hæc responsa dedisse; Talem se eidem telam orditurum, qualem ipsa dum viveret, deponere non posset. Itaque odio, metuque exagitatus in *Neapolitanam* civitatem secedens, legatos mox ad *Langobardorum* gentem dirigit, mandans, ut paupertina *Pannoniæ* rura desererent, & ad *Italiam*, cunctis refertam divitiis, possidendam venirent. Simulque multimoda pomorum genera, aliarumque rerum species, quarum *Italia* ferax est, mittit, quatinus eorum ad veniendum animos posset illicere. *Langobardi* læta nuncia, & quæ ipsi præoptabant, gratanter suscipiunt, deque futuris commodis animos attollunt. c. 6. *Alboin* vero ad *Italiam* cum *Langobardis* profecturus, ab amicis suis vetulis *Saxonibus* auxilium petit, quatinus spatiosam *Italiam* cum pluribus possessurus intraret. Ad quem *Saxones* plusquam viginti millia virorum cum uxoribus simul & parvulis, ut cum eo ad *Italiam* pergerent, juxta ejus voluntatem venerunt. Hoc audientes *Chlotarius* & *Sigisbertus* Reges *Francorum*, *Suavos* aliasque gentes in locis, de quibus iidem *Saxones* exierant, posuerunt. c. 7. Tunc *Alboin* sedes proprias, hoc est *Pannoniam*, amicis suis *Hunnis* contribuit, eo scilicet ordine, ut si quo tempore *Langobardis* necesse esset reverti, sua rursus arva repeterent. Igitur *Langobardi* relicta *Pannonia*, cum uxoribus, & natis, omnique suppellectili *Italiam* properant possessuri. Habitaverunt autem in *Pannonia* annis quadraginta duobus; de qua egressi sunt mense Aprili, per indictionem primam, alio die post sanctum pascha, cujus festivitas eo anno, juxta calculi rationem, ipsis Kalendis Aprilibus fuit, cum jam a Domini incarnatione, anni quingenti sexaginta octo essent evoluti. c. 8. Igitur cum Rex *Alboin* cum omni exercitu suo, vulgique promiscui multitudine, ad extremos *Italiæ* fines pervenisset, montem qui in eisdem locis prominet, ascendit; indeque, prout conspicere potuit, partem *Italiæ* contemplatus

platus est. Qui mons propter hanc, ut fertur, causam ex eo tempore *Mons regis* appellatus est. Ferunt in hoc monte bisontes, feras enutriri; nec mirum cum usque ad *Pannoniam* pertingat, quæ horum animantium ferax est. Denique retulit mihi quidam veracissimus senex, tale se corium in hoc monte occisi bisontis vidisse, in quo quindecim, ut ajebat, homines, unus juxta alium, potuissent cubare. c. 9. Indeque *Alboin* cum *Venetiæ* fines, quæ prima est *Italiæ* provincia, sine aliquo obstaculo, hoc est civitatis, vel potius castri *Foro Juliani* terminos introisset, perpendere cœpit, cui potissimum primam provinciarum quam ceperat, committere deberet. - - - - - Igitur ut diximus, dum *Alboin* animum intenderet, quem in his locis ducem constituere deberet, *Gisulfum*, ut fertur, suum nepotem, virum per omnia idoneum, qui eidem strator erat, quem lingua propria *Marpahis* appellant, *Forojulianæ* civitati, & toti regioni illius præficere statuit. Qui *Gisulfus* non prius se regimen ejusdem civitatis, & populi suscepturum edixit, nisi ei quas ipse eligere voluisset *Langobardorum* Faras, hoc est generationes, vel lineas tribueret. Factumque est, & annuente sibi rege, quas optaverat *Langobardorum* præcipuas prosapias, ut cum eo habitarent, accepit: & ita demum ductoris honorem adeptus est. Poposcit quoque a rege generosarum equarum greges, & in hoc quoque liberalitate principis exauditus est. c. 10. Hoc etiam tempore, Romanam Ecclesiam vir sanctissimus *Benedictus* Papa (vel potius Joannes III. confundit enim hunc ingressum Longobardorum cum invasione Italiæ per Duces sub Benedicto facta. v. HORAT. BLANC. in not. ad h. l. & ANON. dissert. de Ital. med. ævi ap. MVRAT. T. X. n. 104.) regebat. *Aquilejensi* quoque civitati, ejusque populis Beatus *Paulus* Patriarcha præerat. Qui *Langobardorum* barbariem metuens, ex *Aquileja* ad *Grados* Insulam confugit, secumque omnem suæ thesaurum Ecclesiæ deportavit. c. 12. Igitur *Alboin* cum ad fluvium *Alpem* venisset, ibi ei *Felix* Episcopus *Tarvisianæ* Ecclesiæ occurrit. Cui Rex ut erat largissimus, omnes suæ Ecclesiæ facultates postulanti concessit, & per suum Pragmaticum postulata firmavit. c. 14. Igitur *Alboin Vincentiam*, *Veronamque*, & reliquas *Venetiæ* civitates, exceptis *Patavio*, & *Montesilicis*, & *Mantua*, cepit. c. 25. *Alboin* igitur *Liguriam* introiens, indictione ingrediente tertia (quæ incidit in an. 569.) tertio Nonas Septembris sub temporibus *Honorati* Archiepiscopi, *Mediolanum* ingressus est. Dehinc universas *Liguriæ* civitates, præter has quæ in littore maris sunt positæ, cepit. *Honoratus* vero Archiepiscopus *Mediolanum* deserens, ad *Genuensem* urbem confugit. *Paulus* quoque Patriarcha, annis duodecim sacerdotium gerens, ab hac luce subtractus est, regendamque Ecclesiam *Probino* reliquit. c. 26. *Ticinensis* eo tempore civitas ultra tres annos obsidionem perferens, se fortiter continuit: *Langobardorum* exercitu non procul juxta eam ab occidentali parte residente. Interim *Alboin* ejectis militibus invasit omnia, usque ad *Tusciam*, præter *Romam* & *Ravennam*, vel aliqua castella, quæ erant in littore maris constituta. Confer. hic ANON. Dissert. de Ital. med. ævi ap. MVRAT. T. X. n. 97. Pergit PAVL. DIAC. l. c. Nec erat tunc virtus *Romanis*, ut resistere possent, quia & pestilentia, quæ sub *Narsete* facta est, plurimos

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

mos in *Liguria* & *Venetiis* extinxerat, & post annum, quem diximus fuisse ubertatis, fames nimia ingruens, universam *Italiam* devastabat. Certum est autem tunc *Alboin* multos secum ex diversis, quas vel alii reges, vel ipse ceperat, gentibus ad *Italiam* adduxisse, unde usque hodie eorum in quibus habitant vicos, *Gepidos*, *Bulgares*, *Sarmatas*, *Pannonios*, *Suavos*, *Noricos*, sive aliis hujuscemodi nominibus appellamus. c. 27. At vero *Ticinensis* civitas post tres annos, & aliquot menses obsidionem perferens, tandem se *Alboin*, & *Langobardis* obsidentibus tradidit. In quam cum *Alboin* per portam, quæ dicitur *Sancti Joannis*, ab Orientali urbis parte introiret, equus ejus in portæ medio concidens, quamvis calcaribus stimulatus, quamvis hinc inde ab stratore verberibus cæsus, non poterat elevari. Tunc unus ex eisdem *Langobardis*, taliter regem allocutus est, dicens: Memento domine Rex: quale votum vovisti. Frange tam durum votum, & ingredieris urbem. Vere etenim Christianus est populus in hac civitate. Siquidem *Alboin* voverat, quod universum populum, quia se tradere noluisset, gladio extingueret. Qui postquam tale votum dirumpens, civibus indulgentiam promisit, mox equus ejus consurgens, ipse civitatem ingressus, nulli læsionem inferens, in sua promissione permansit. Tunc ad eum omnis populus in palatium, quod quondam Rex *Theudericus* construxerat concurrens, post tantas animum miserias, de spe jam fidus futura, cœpit relevare. GREGOR. TURON. L. IV. c. 41. *Alboinus* vero *Langobardorum* rex, qui *Chlothosindam* regis *Chlothacharii* filiam habebat, relicta regione sua, *Italiam* cum omni illa *Langobardorum* gente petiit. Nam commoto exercitu, cum uxoribus & liberis abiere, illuc commanere deliberantes. Quam regionem ingressi, maxime per septem annos pervagantes, spoliatis ecclesiis, sacerdotibus interfectis, in suam redigunt potestatem. Mortua autem *Chlothosinda* uxore *Alboini*, aliam duxit conjugem, cujus patrem ante paucum tempus interfecerat. Qua de causa mulier in odio semper virum habens, locum operiebatur, in quo posset injurias patris ulcisci, unde factum est, ut unum ex famulis concupiscens, virum veneno necaret, quo defuncto, cum famulo abiit: sed adprehensi, pariter interfecti sunt. *Langobardi* deinceps alium super se Regem statuunt. MELLIT. Chron. MSCt. ap. PAGI Crit. Bar. T. II. an. 567. §. 7. *Narsis* Patricius, postquam sub *Justiniano* Augusto *Tutilane Gothorum* Regem in *Italia* superavit, *Sophiæ* Augustæ *Justini* conjugis minis perterritus *Longobardos* a *Pannoniis* invitavit, eosque in *Italiam* perducit. MARIAN. SCOT. Chr. ad ann. 566. Is *Narses* per invidiam *Romanorum*, pro quibus multa contra *Gothos* laboravit, accusatus erga *Justinum* Imperatorem, & ejus conjugem *Sophiam*, quod servitio premeret *Italiam*, recessit *Neapolim* civitatem *Campaniæ*, & *Longobardos* introduxit in *Italiam*. HERMANN. CONTR. ad an. 567. ap. CANIS. p. 227. *Narses* Eunuchus & Patricius, qui *Italiam* a *Gothis* aliisque hostibus liberaverat, & multum pro Republica laboraverat, *Justino* Augusto & *Sophia* uxore ejus injuriis lacessitus, *Longobardos*, qui in *Pannoniis* habitabant, ad vastandam & possidendam *Italiam* invitavit, missis eis de ubertate *Italiæ* fructibus terræ & muneribus. Multa prodigia & præcipue igneæ acies

in cælo visæ, sanguisque coruscans, *Italiam* terrent. a. 568. *Longobardi* Rege *Alboino* mense Aprili *Venetiam* & fines ejus ingressi sunt, eamque, paucis civitatibus exceptis, captam subjicientes; apud *Aquilegam* seu *Forum Julii* electam partem copiarum cum Duce *Gibulfo* relinquentes, ad totam *Italiam* capiendam animos intendunt. - - - - a. 569. *Alboinus* rex cum *Longobardis Liguriam* invasit; *Mediolanum*, & alias plerasque urbes cepit- - - - - a. 570. *Alboinus* plerasque in *Tuscia* citraque civitates, exceptis *Roma*, *Ravennaque* & paucis castris, cepit. - - - - a. 571. *Papienses* cives ultra resistere non valentes Regi *Alboino* se tradunt: qui civitatem ingressus corruente & jacente intra portam equo suo divinitus mitigatus contra votum, quo omnes se puniturum minitabatur, civibus pepercit, & sedem ibi regni statuens 3 ann. & 6 menses in *Italia* regnavit. MARII Chron. ap. DU CHESNE p. 215. Anno III. Justini Jun. Aug. Ind. II. Hoc Anno *Alboinus* Rex *Langobardorum* cum omni exercitu relinquens, atque incendens *Pannoniam*, suam patriam, cum mulieribus, vel omni populo suo, ut fera *Italiam* occupavit: ibique alii morbo, alii fame, nonnulli gladio interempti sunt. SIGEBERT. GEMBL. ad ann. 568. *Alboinus* Rex, *Saxonibus* aliisque gentibus sibi ascitis, & *Pannonia* ex condicto commendata amicis *Longobardorum Hunnis*, ad *Italiam* contendit cum omnibus *Longobardorum* familiis, ibique regnat sex annis. a. 570. *Italia* a *Longobardis* nullo subsistente pervasa atteritur, insuper fama & pestilentia consumitur. an. 572. *Longobardi*, *Papia* post triennii obsidionem per deditionem accepta, & præter *Romam* & *Ravennam* pene tota potiti *Italia*, dominantur ibi cum potentia.

AIMON. L. III. c. 10. *Narses* itaque multimodis subjugatarum gloriosus triumphis nationum, civica insignis corona, summæ per *Italiam* æquitatis exercebat jura. Sed his rebus sibi apud improbos expertus est nocuisse potius invidiam, quam apud probos fuisse gratiam. - - Simili modo contra hunc *Narsetem* relatio *Romanorum* ad *Justinum* cucurrit Principem, ac ejus conjugem *Sophiam*: querelantium, nihil sibi collatum libertatis devictis *Gothis*, quibus tetrior supersit Dominus, eunuchus scilicet *Narses*. Quibus cognitis, Cæsar ira exardescens successorem *Narseti Longinum* direxit Præfectum. Quod ubi *Narses* agnovit, ita dixisse fertur: Si male, inquit, egi cum *Romanis*, digna factis recipiam meis. Si vero bona, & si reddere volunt similia, ut quid calumniantur, suentes capiti meo falsa testimonia? Tanta autem indignatio, præcipue Augustæ, adversus *Narsetem* excitata est, ut inter cetera (quia eunuchus erat) injurioso satis sermone mandaret, debere eum in gynæceo feminarum pensam dividere lanarum, non consulatum tenere Romanum. Ad hæc *Narses*: Filum, ait, filabo, quo talis ordietur tela, quam *Justinus* & *Sophia* nequeant in omni sua rescindere vita. Nec promissa moratus, ad *Alboin* Regem *Longobardorum* mittit, qui *Pannoniæ* paupertina rura deserere, & ad *Italiam* solo uberem eum hortarentur transire. Qui monita non aspernatus, cum cuncto suo populo eorumque supellectili *Hesperiam* properat. & c. 17. Apud *Longobardos Alboin*, de quo præmisimus, regnabat. Qui maxima ex parte *Italiæ* urbibus potitus, suos in eis statuit: *Romanos*, quos vel maxime adversarios patiebatur, expulit. Hic civitatem, cui *Ticinum* nomen est, quæ alio vocabulo *Papia* dicitur, per tres annos obsi-

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

obsidens, tandem cepit. Cujus cum incolas, utpote paganus, quia Christianos esse cognoverat, gladio ferire destinavisset, equus ejus in medio portæ corruit. Qui calcaribus impulsus, fustibus cæsus, nullo modo adigi poterat ad surgendum. Tandem suggerentibus suis in religionem Rex conversus, fregit quod de nece Christianorum voverat votum. Huic fuit nupta *Chlodsinda Chlotarii Francorum* Regis filia. Qua defuncta, *Rosemundam Chunimundi Gepidorum* Regis natam accepit conjugem: cujus ipse dudum interfecerat patrem. A qua, cum tribus & eo amplius annis in *Italia* super *Langobardos* regnasset, in vindictam paternæ necis dedecorosissima interemptus est morte. Et vir bellicosissimus, summæque audaciæ, unius mulierculæ consilio periit: qui per tot hostium strages bello famosissimus extitit. Et illa quidem tantæ immanitatis debita luit maturato supplicio. Nam dum corruptori suo, *Helmechis* nomine, quem ipsa in necem Regis armaverat, postmodum e balneo egredienti veneni poculum, quod salutare asserebat esse, porrexisset, ille agnito mortiferum haustum se bibisse, evaginato gladio eam quod reliquum erat bibere coëgit. Sicque nefandissimi homicidæ justæ factorum suorum subjacuere vindictæ. FREDEGAR. epit. Greg. c. 65. Nec multo post tempore *Narsis* patricius minis *Justini* Imperatoris, ejusque Augustæ *Sophiæ* perterritus, eo quod *Augusta* ei ad paratum ex auro factum muliebre, eo quod eunuchus erat, cum quo filaret, direxit; & pensilarios regeret non populos: At ille respondet: Filum filabo, de quo *Justinus* Imperator, nec Augusta ad caput venire non possent. Tunc *Langobardos* a *Pannoniis* invitans, cum *Alboeno* rege *Italiam* introduxit. *Alboenus Chlodesindam Chlotarii* regis filiam habuit uxorem. qua defuncta aliam duxit conjugem, cujus patrem interfecerat. CONSTANT. de adminiſt. imp. c. 27. p. 83. Quibus intellectis *Narses* Patricius, rescripsit Imperatrici hoc modo: Postquam nere me rectius, & filum torquere videtur tibi, veluti feminam, telam me ordiri nosse scias, quam nunquam *Romani* detexant. Tunc autem temporis *Langobardi Pannoniam* incolebant, quæ nunc *Turcarum* sedes est, & missis ad eos fructibus omnis generis Patricius, isthæc ipsis significavit: Venite huc & videbitis, pro vetere verbo, terram mel & lac fluentem, & qua, ut puto, neque Deus meliorem habet; & si vobis placuerit, hanc inhabitabitis, ut in perpetuum faustis me precationibus, ac benedictionibus prosequamini. His vero auditis, persuasi *Longobardi* cum familiis *Beneventum* venerunt. Cives autem *Beneventani* cum intra urbem illos admittere nollent, extra eam prope murum ad flumen habitarunt, ædificata urbe parva, quæ *Civita nova*, id est, nova civitas appellatur, extatque etiam hodie. Intrabant vero etiam urbem, & Ecclesiam, doloque superiores facti habitatoribus omnibus, eos universos occiderunt, urbemque occuparunt; gladiis enim intra fustes occultatis, Ecclesiam ingressi, pugna excitata, universos, ut supra dictum est, interemerunt. Et inde excursione in omnem ditionem *Thematis Longobardiæ*, & *Calabriæ* facta, subjecerunt eam usque ad *Papiam*, excepta *Hydrunte*, *Callipoli*, *Rusiano*, *Neapoli*, *Gajeta*, *Surrento*, & *Amalphe*. Aus vorstehenden Stellen erscheinet, wie die Scribenten in der Zeit-Rechnung, da die Longobarden Pannonien verlassen haben sollen, nicht allerdings übereinkommen, indem

indem einige das Jahr 566. andere 567. 568. und MARIUS Aventicens. so gar das 569ste Jahr ausgiebet. Nichts desto weniger hat HORAT. BLANCUS Florent. in not. ad PAUL. DIAC. c. 7. p. 428. not. 55. ingleichen die Monachi Bened. in vit. S. Gregor. L. I. c. 2. p. 203. aus zween Episteln GREGORII MAGNI, L. V. epist. 21. & L. XIII. ep. 38. davon die erste indict. XIII. sive a. 595. und die andere indict. VI. sive 603. geschrieben, und die wir infra §. 12. sub c) angeführet, ingleichen aus des ROTHARIS procemio leg. Longob. deutlich erwiesen, daß der Einbruch der Longobarden in Italien allerdings mit SIGEBERTO GEMBLACENSI und PAULO WARNEFRIDO in das Jahr 568. zu setzen. In dem MScto. de orig. Langob. so Herr Christ ediret, p. XII. stehet zwar, daß sie LXII. Jahr lang in Pannonien gewesen, da aber so wohl WARNEFRID. als SIGEBERTUS GEMBL. nur 42. Jahre nennen; So ist kein Zweiffel, daß bey erstern in Abschreiben ein Fehler begangen worden, und die X. vor das L. hat sollen gesetzet werden. Wie weit die Umstände von Narses Ubermuth, Verunglimpffung und seiner darauf erfolgten Untreu und Verrätherey wahr oder erdichtet, solches ist bereits von andern untersucht, und von uns in Historischen Text im II. Theil p. 101. sqq. angeführet worden. Daß übrigens Meyland noch im Jahr 569. und Pavia hingegen nicht vor dem Jahre 573. eingenommen worden, hat so wohl aus PAULI DIACONI bißher angeführten Stellen, als auch aus AGNELLI vita Petri senioris sattsam erwiesen, BACCHINIUS in dissert. prælimin. ad dict. Vit. Petri Sen. p. 117. Von Gisulfo, als den ersten von Alboino zu Friaul gesetzten Hertzog, und dessen Nachkommenschafft, besiehe die genealogische Tabelle der Hertzoge von Friaul.

Von den Königen der Longobarden.

c) JOAN. BICLAR. Chr. p. 13. Anno VII. *Justini* Imp. qui est *Leovegildi* V. annus, *Alboinus Longobardorum* Rex factione conjugis suæ a suis nocte interficitur. Thesauri vero ejus cum ipsa Regina in Reip. Romanæ ditionem obveniunt: & *Longobardi* sine Rege & thesauro remansere. MAR. AVENT. Chr. p. 215. Anno IV. Cons. Justini Jun. Aug. Ind. V. Hoc anno *Albuenus* Rex *Langobardorum* a suis, id est *Hilmegis* cum reliquis, consentiente uxore sua, *Verona* interfectus est: & suprascriptus *Hilmegis*, cum antedicta uxore ipsius, quam sibi in matrimonium sociaverat, & omni thesauro, tam quod de *Pannonia* exhibuerat, quam quod de *Italia* congregaverat, cum parte exercitus, *Ravenna* Reipublicæ se tradidit. SIGEBERT. GEMBLACENS. ad ann. 574. *Alboinus* Rex *Longobardorum*, ab armigero suo perimitur; fraude uxoris suæ, cujus patrem *Chunimundum Gepidarum* regem ipse olim in bello peremerat, & ex testa capitis ejus sibi pateram ad bibendum fecerat. Quam cum uno die ei porrigeret dicens, Bibe cum patre tuo, illa fœmineo furore accensa, illum ab armigero ipsius in lecto perimi fecit. HERM. CONTR. ad an. 574. ap. CANIS. p. 227. *Alboinus* Rex *Longobardorum* apud *Veronam* insidiis *Rosmodæ* conjugis suæ a *Helmichiso* armigero suo peremptus est, ipseque *Helmichis* frustra regnum attentans, cum ad mortem quæreretur, cum eadem *Rosmoda* conjuge sua & thesauris filiaque regia *Albswinda Ravennam* fugit, ibique venenum ab ipsa acceptum, ipsam quoque bibere cogens cum ipsa pariter interiit. PAUL. DIAC. L. II. c. 28. Qui Rex postquam in *Italia* tres annos & sex menses

Von den Königen der Longobarden.

ses regnavit, insidiis suæ conjugis interemptus est. Causa autem interfectionis ejus hæc fuit. Cum in convivio, ultra quam oportuerat, apud *Veronam* lætus resideret, cum poculo quod de capite *Cunimundi* regis, sui soceri, fecerat, reginæ ad bibendum vinum dari præcepit, atque eam ut cum patre suo lætanter biberet, invitavit. Hoc ne cui videatur impossibile, veritatem in Christo loquor, ego hoc poculum vidi, in quodam die festo, *Ratchis* principem, ut illud convivis suis ostentaret, manu tenentem. Es war solches bey den alten Nordischen Völckern nichts ungewöhnliches, dergleichen Trinck-Geschirre bey ihren Gastmahlen, wenn es recht feyerlich und wacker lustig hergehen solte, sich zu bedienen. Von den alten Celten sagt SILIUS Ital. L. XIII. v. 482.

At *Celtæ* vacui capitis cicumdare gaudent
Ossa, (nefas) auro & mensis ea pocula servant.

Von den alten Bojis schreibt ein gleiches LIVIUS L. XXIII. c. 24. Spolia corporis caputque ducis (Posthumii) præcisum *Boji* ovantes templo, quod sanctissimum est apud eos, intulere: purgato inde capite ut mos iis est, calvam auro cælavere: idque sacrum vas iis erat, quo solennibus libarent: poculumque idem sacerdoti esse ac templi antistitibus. Mehrere Exempel hat THOM. BARTHOL. in seinen antiquitatibus Dan. L. II. c. 12. p. 555. sqq. angezeiget. Unter andern führet er p. 558. aus des Königs REGNERI LODBROCK Sterbe-Liede, so er kurtz vor seinen Tode unter Erduldung vieler Schmertzen sich zum Trost selbst soll abgesungen haben, folgendes also übersetzt an:

Pugnavimus ense.
Illud me semper gaudere facit,
quod *Balderi* patris scamna
parata sciam ad convivium.
Bibemus cerevisiam brevi
ex concavis craniorum poculis
(non exhorret mortem animosus)
in præstantis *Odini* domicilio.

PAULUS DIAC. l. c. fährt in seiner Erzehlung fort: Igitur *Rosemunda* ubi rem animadvertit, altum concipiens in corde dolorem, quem compescere non valens, mox in mariti necem, patris funus vindicatura exarsit. Consiliumque mox cum *Helmichis*, qui regis *Schilpor*, hoc est armiger, & collectaneus erat, ut regem interficeret, iniit. Qui reginæ persuasit, ut ipsa *Peredeo*, qui erat vir fortissimus, in hoc consilium adsciret. *Peredeo*, cum reginæ suadenti tantum nefas consensum adhibere nollet, illa se noctu in lectulo suæ Vestiariæ, cum qua *Peredeo* stupri consuetudinem habebat, supposuit, ubi *Peredeo* rem nescius veniens, cum regina concubuit. Cumque illa, patrato jam scelere, ab eo quæreret, quam se esse existimaret, & ipse nomen suæ amicæ, quam esse putabat, nominasset, regina subjunxit. Nequaquam ut putas, sed ego *Rosemunda* sum; inquit. Certe nunc talem rem *Peredeo* perpetratam habes, ut aut tu *Alboin* interficias, aut ipse te suo gladio extinguat. Tunc ille intellexit malum quod fecit, & qui sponte noluerat, tali modo in regis necem coactus assensit. Tunc *Rosemunda*, dum se *Alboin* meridie sopori dedisset, magnum in Palatio silentium fieri præcipiens, omnia alia arma subtrahens, spatham illius ad lectuli caput, ne tolli aut evaginari posset, fortiter colligavit, & juxta consilium *Helmichis Peredeo* interfectorem, omni bestia crudelior, introduxit. *Alboin* subito de sopore expergefactus, malum quod imminebat intelligens, manum citius

citius ad spatham porrexit. quam strictius religatam extrahere non valens, apprehenso tamen scabello suppedaneo, se cum eo per aliquod spatium defendit. Sed heu proh dolor, vir bellicosissimus & summæ audaciæ, nihil contra hostem prævalens, quasi unus de inermibus interfectus est, uniusque mulierculæ consilio periit, qui per tot hostium strages bello famosissimus extitit. Cujus corpus cum maximo *Langobardorum* fletu & lamentis, sub cujusdam scalæ adscensu, quæ palatio erat contigua, sepultum est. Fuit autem statura procerus, & ad bella peragenda toto corpore coaptatus. Hujus tumulum nostris in diebus *Giselbertus*, qui dux *Veronensium* fuerat, aperiens, spatham ejus, & si quid in ornatu ipsius inventum fuerat, abstulit. Qui ob hanc causam vanitate solita apud indoctos homines, *Alboin* se vidisse, jactabat. conf. AGNELL. vit. Petri senior. c. 4. p. 124. Hier sind wieder die Scribenten nicht einig, was für ein Jahr, da **Alboinus** umgebracht worden, eigentlich zu setzen. BARONIUS fängt die 3 Jahr der **Italiänischen** Regierung gleich von den Eintritt in Italien anzurechnen, und meynet dannenhero, das 571ste Jahr sey das rechte Sterbens-Jahr Alboini. Die meisten halten mit MARIO und JOANNE BICLARIENS. das 572ste davor, dahingegen SIGEBERTUS GEMBLAC. und HERMANNUS CONTRACTUS das 574ste davor ausgeben, und nach des erstern, in bereits angeführter Stelle sub b) Meynung, soll Alboinus nicht 3, sondern 6, ja nach GREGOR. TURON. Meynung L. IV. c. 41. verb. sub b) recit. 7 Jahr in **Italien** geherrschet haben. SIGONIUS de regno Italiæ p. 9. scheinet am besten der Sache abgeholffen zu haben, wenn er den Terminum a quo unterschieden, und die 6 Jahr sogleich von der Ankunfft in **Italien**, die 3 Jahr aber allererst von der Eroberung von **Meyland**, so aber noch im Jahr 569. und nicht, wie SIGONIUS setzt, 570 geschehen, zu zehlen anfängt; HERMANN. CONTR. l. c. zehlet solche von der Eroberung **Pavia**, und setzt also den Sterbe-Tag **Alboini** ins Jahr 574. weil **Pavia** nach seiner Meynung 571. erobert worden. Ihm stimmt PAGIUS in Crit. Bar. ao. 571. §. 1. sqq. bey: Allein es ist vorher schon angemercket, daß die Eroberung dieses Orths nicht vor das 573ste Jahr zu setzen: Mithin müste **Alboin** biß 577 regieret haben. Und liesse man auch HERM. CONTR. Rechnung gelten, so müste der Tod des Königs wenigstens biß ins Jahr 575. verschoben, oder ein gantzes halbes Jahr, nemlich die 6 Monathe, so **Alboin** über 3 Jahr regieret, nicht mit gerechnet werden. Es scheinet also nach allen Historischen Umständen am gewissesten, daß um die Mitte des 573sten Jahrs **Alboin** umgebracht worden, mithin von der Eroberung **Meyland** diese 3 Jahr und 6 Monathe gezehlet werden müssen, weil der folgende König **Clepho** ein Jahr und 6 Monathe regieret, und gleichwohl nach dessen Abgang die Hertzoge im siebenden Jahre von Ankunfft der **Longobarden** in **Italien** zu herrschen angefangen haben sollen. Wolte man also den Tod des **Alboini** allererst mit dem 574sten Jahre verbinden, und **Clepho** Regierung, so 18 Monath gedauert, fortzehlen, so würde das Regiment der Hertzoge allererst ins 8 Jahr von Ankunfft der **Longobarden** in **Italien** fallen, welches aber wieder **Warnefrieds** Zeugniß L. II. c. 32. laufft: ibi: Per hos *Langobardorum* duces septimo anno ab adventu gentis - - - *Italia* subjugata est. Es schreibt also

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

also AGNELLUS in vit. Petri senior. c. 4. p. 124. recht: Igitur imperante *Justino II.* anno IV. (potius VIII.) *Alboinus* Rex *Langobardorum* a suis occisus est in palatio suo jussu uxoris suæ *Rosmundæ* IV. Kal. Julias; Also gegen das Ende des Monaths Junii 573. Was GREGOR. TURON. und die von ihm angegebenen 7 Jahre betrifft; So ist aus Gegeneinanderhaltung dieser Stelle mit PAULI DIACONI Worten §. seq. sub b) ex cap. 32. recit. klar: Daß solche GREGORIUS nicht von Alboini Regierung verstanden, sondern vielmehr damit auf die folgenden Zeiten und den Zustand des Reichs unter den Hertzogen ziele. Es sind also solche vornemlich von dem Regiment der 30 Hertzoge auszulegen; Dahero auch das Wörtlein *maxime* per septem annos beygefügt, wodurch eben nur ein gewisser periodus angedeutet wird. Oder es müsten diese 7 Jahr nicht von der Regierung Alboini sondern vielmehr von der Ankunfft der Longobarden in Italien zu zehlen angefangen werden, da denn eben das 7de Jahr biß an die Zeiten reicht, da das 10jährige Hertzogliche Regiment in Italien seinen Anfang genommen. Und auf diese Arth scheinet PAUL. DIAC. GREGOR. TURON. verstanden zu haben, wenn er in angeführter Stelle die Worte: per septem annos, durch septimo anno ab adventu Alboin erklären und verbessern wollen. Man siehet also hieraus, daß es unnöthig, mit BARONIO ad ann. 571. §. 4. GREGOR. TURON. eines Fehlers zu beschuldigen, als wenn er Alboino ein 7jähriges Regiment zugetheilet. vid. COINTE Annal. a. 569. §. 1. conf. PAGI Crit. Baron. an. 571. §. 1. sq. HORAT. BLANC. not. ad PAUL. DIAC. L. II. c. 28. p. 435. n. 165. BACCHIN. in dissert. prælim. ad AGNELLI vit. Petri senior. p. 117. JOS. ANT. SAXIUS in not. ad SIGON. de regn. Ital. L. I. p. 15. n. 18. 24. 29. Was ferner mit Rosemunda über bereits angeführtes vorgegangen, erzehlet PAUL. DIAC. l. c. c. 29. Igitur *Helmichis* extincto *Alboin*, regnum ejus invadere conatus est: sed minime potuit, quia *Langobardi* nimium de morte illius dolentes, eum moliebantur extinguere. Statimque *Rosemunda Longino* præfecto *Ravennæ* mandavit, ut citius navem dirigeret, quæ eos suscipere posset. *Longinus* tali nuntio lætus effectus, festinanter navem direxit, in quam *Helmichis*, cum *Rosemunda* jam sua conjuge, noctu fugientes ingressi sunt, auferentesque secum *Albsuindam* regis filiam, & omnem *Langobardorum* thesaurum, velocius *Ravennam* pervenerunt. Tunc *Longinus* Præfectus suadere cœpit *Rosemundæ*, ut *Helmichis* interficeret, & ejus se nuptiis copularet. Illa, ut erat ad omnem nequitiam facilis, dum optat *Ravennatium* domina fieri, ad tantum perpetrandum facinus assensum dedit, atque dum *Helmichis* se in balneo ablueret, egredienti ei de lavacro veneni poculum, quod salutis esse asseverabat, propinavit. Ille ubi sensit se mortis poculum bibisse, *Rosemundam*, evaginato super eam gladio, quod reliquum erat, bibere coëgit. Sicque dei omnipotentis judicio interfectores iniquissimi uno momento perierunt. c. 30. His ita peremptis, *Longinus* præfectus *Albsuindam* cum *Langobardorum* thesauris *Constantinopolim* ad *Tiberium* imperatorem direxit. Affirmant aliqui, etiam *Peredeum* pariter cum *Helmichis* & *Rosemunda Ravennam* venisse, atque exinde cum *Albsuinda Constantinopolim* directum esse, ibique in spectaculo populi coram Imperatore leonem miræ magnitudinis occidisse.

cidisse. Cui, ut ferunt, ne aliquid malignum in regia urbe, quia vir fortis erat, moliretur, jussu Imperatoris oculi evulsi sunt. Qui sibi post aliquod tempus duos cultellos aptavit, quibus in utrisque suis manicis absconsis, palatium petiit, atque se quædam ad Augusti utilitatem, si ad eum intromitteretur, locuturum promisit. Ad quem Augustus duos sibi familiares, qui ejus verba susciperent, patricios misit. Qui cum ad *Peredeum* venissent, ille ad eos, quasi aliquid eis secretius dicturus propior accessit, atque ambos utraque manu gladiis, quos absconsos habebat, fortiter vulneravit, ita ut statim in terram corruerent & expirarent. Sic, Samsonis illius fortissimi ex aliqua parte non absimilis, suas injurias ultus est, & pro amissione duorum luminum, duos Imperatori viros utilissimos interemit. GREGOR. TURON. und FREDEGARIUS geben andere Umstände an, und sagen, Rosemunda und Helmichis seyn unterwegens nach Ravenna von den Longobarden eingehohlet und umgebracht worden. GREG. TURON. L. IV. c. 41. Mortua autem *Chlothosinda* uxore *Alboini*, aliam duxit conjugem, cujus patrem ante paucum tempus interfecerat. Qua de causa mulier in odio semper virum habens, locum opperiebatur, in quo posset injurias patris ulcisci, unde factum est, ut unum ex famulis concupiscens, virum veneno necaret. quo defuncto, cum famulo abiit: sed adprehensi, pariter interfecti sunt. *Langobardi* deinceps alium super se Regem statuunt. FREDEG. epit. Gregor. c. 66. Ipse vero ejusdem mulieris fraude veneno periit. Ipsaque postea cum aliquo *Langobardo*, apud quem *Ravennam* fugaciter de civitate *Verona*, ubi virum occiderat, adgrediebatur, pariter in itinere adprehensi & interfecti sunt.

Von den Königen der Longobarden.

§. 12.

Clepho.

Clepho, oder wie er auch genennet wird, **Clebus**, wurde nach dem Tod Alboini zum König in der Stadt **Pavia** ernennet. Sein Regiment, so er sehr tyrannisch und mit vielen Blutvergiessen geführet, hat nicht länger als 18 Monath gedauert, da ihn einer seiner Bedienten ums Leben brachte. Mit seiner Gemahlin **Maßana**, hatte er einen Printz **Autharis** gezeugt, der nach 10 Jahren allererst zur Regierung kommen. a) Denn so wurde nach Abgang **Clephonis** binnen 10 Jahren kein König gewehlet, sondern die Regierung unterschiedenen Hertzogen, deren an der Zahl 30 gewesen seyn sollen, anvertrauet, und iedem eine Stadt, darinnen er regieren solte, angewiesen. Diese Hertzoge beunruhigten zum öfftern mit ihren Einfällen die benachbarten **Francken**, doch wurden sie von diesen hinwiederum heimgesuchet. b) **Italien** muste gleichergestalt vieles ausstehen, und diejenigen Orthe, so noch unter der **Römer** Bothmäßigkeit stunden, wurden hart mitgenommen, immassen die **Longobarden** biß an **Rom** und **Neapel** rückten, und diese beyde Städte belagert hielten; Absonderlich verfuhr man auch mit vielen Christen übel, und suchte sie durch Marter und Tod zur Heydnischen Abgötterey zu zwingen. c) Die Päbste in **Rom** sahen

Von den Königen der Longobarden.

sich bey diesen Umständen in der äussersten Noth, und konten sich von den Kayserlichen Exarchen zu Ravenna wenig Hülffe versprechen, weil diese sich selbst kaum beschützen konten. Es muste ihnen also von Constantinopel aus geholffen werden, wohin sich auch die Päbste mit ihren Bitten wendeten: Allein der Persische Krieg verhinderte, daß man Italien nicht sattsam beyspringen konte. Mauricius ließ sich die Sache am meisten zu Hertzen gehen: Dieser beruffte den bißherigen Exarchen Longinum zurück, und schickte ums Jahr 583. Smaragdum einen erfahrnen und tapffern Mann an dessen Stelle nach Ravenna. Und weil die Francken ihm am besten wieder die Longobarden wegen der Nachbarschafft gute Dienste leisten konten, so brachte er es durch Bezahlung einer grossen Summe Geldes bey dem Könige Childeberto dahin, daß dieser in Italien einbrach; Doch ließ sich Childebert gar bald durch Bitten und Geschencke von den Longobarden bewegen, mit ihnen einen Vertrag ein- und unverrichteter Sache wiederum zurück zu gehen. Nichts desto weniger mochte so wohl dieses, als ein und andere glückliche Unternehmungen der Kayserlichen Völcker, vornemlich aber die innerlichen Uneinigkeiten so vieler herrschsüchtiger Regenten verursachen, daß die Longobarden die 10 Jahr lang getheilte Herrschafft wieder vereinigten, und das Königliche Regiment von neuen einführeten. d)

a) PAUL. DIACON. Longobard. L. II. c. 31. *Langobardi* vero apud *Italiam*, omnes communi consilio, *Cleph* nobilissimum de suis virum in urbe *Ticinensium* sibi regem statuerunt. Hic multos *Romanorum* viros potentes, alios gladio extinxit, alios ab *Italia* exturbavit. Iste cum annum unum & sex menses, cum *Massana* sua conjuge, regnum obtinuisset, a puero de suo obsequio gladio jugulatus est. MAR. AVENT. Chr. p. 215. Anno VII. Cons. Justini Jun. Aug. Ind. VI. Hoc anno dux *Langobardorum*, nomine *Cleb*, genti ipsius Rex ordinatus est; & plures seniores, & mediocres ab ipso interfecti sunt. & Anno VIII. Cons. Justini Jun. Aug. Ind. VII. Hoc anno *Clebus* Rex *Langobardorum* a puero suo interfectus est. SIGEBERT. GEMBL. ad an. 575. *Cleb* subrogatus, regno *Longobardorum* regnat annis 2 (scil. incompletis) HERMANN. CONTR. ad ann. 575. apud CANIS. p. 227. in *Italia Clep Longobardorum* Rex, qui pro *Alboino* electus fuerat, cum anno & mense uno crudeliter regnasset, & multos *Romanorum* peremisset, a proprio servo suo peremptus est. conf. PAGI Crit. Bar. an. 573. §. 3.

b) PAUL. DIAC. l. c. c. 32. Post cujus mortem *Langobardi* per annos decem regem non habentes sub ducibus fuerunt. Unusquisque enim ducum suam civitatem obtinebat. *Zaban Ticinum: Waillari Bergamum: Alachis Brixiam: Euin Tridentum: Gisulfus Forum-Julii.* Sed & alii extra hos in suis urbibus triginta duces fuerunt. His diebus multi nobilium *Romanorum* ob cupiditatem interfecti sunt: reliqui vero, per hostes divisi, ut tertiam partem suarum frugum *Langobardis* persolverent,

solverent, tributarii efficiuntur. Per hos *Langobardorum* duces, *septimo anno* ab adventu *Albuvin*, & totius gentis spoliatis Ecclesiis, sacerdotibus interfectis, civitatibus subrutis, populisque, qui more segetum excreverant, extinctis, exceptis his regionibus, quas *Albuvin* ceperat, *Italia* ex maxima parte capta, & a *Langobardis* subjugata est. WARNEFRID hat diese Worte aus GREGORIO TVRON. L. IV. c. 41. genommen, vid. verba GREGOR. TVRON. §. praeced. sub b) recit. add. quae dicta sunt ad hunc loc. §. praeced. sub c) PAVL. DIAC. fährt fort: L. III. c. 1. Igitur aliquanti ex Ducibus *Langobardorum*, cum valido exercitu *Gallias* ingrediuntur. & c. 3. Igitur devastantibus *Langobardis Gallias*, *Amatus* Patricius provinciae, qui *Guntramno* Regi *Francorum* parebat, contra eos exercitum duxit, commissoque bello terga vertit, ibique extinctus est. Tantamque stragem tunc *Langobardi* de *Burgundionibus* fecerunt, ut non possit colligi numerus occisorum. Ditatique inaestimabili praeda, ad *Italiam* revertuntur. c. 4. Quibus discedentibus *Ennius*, qui & *Mummulus*, accersitus a rege patriciatus honorem emeruit. Irruentibus iterum Langobardis in *Gallias*, & usque *Mustiascalmes* accedentibus, qui locus *Ebredunensi* adjacet civitati, *Mummulus* exercitum movit, & cum *Burgundionibus* illic proficiscitur. Circumdatisque *Langobardis* cum exercitu, factis etiam concisis per devia silvarum, irruit super eos, multosque ex eis interfecit. Nonnullos vero cepit, & regi suo *Guntramno* direxit. *Langobardi* quoque, his patratis, ad *Italiam* sunt regressi. HERMANN. CONTR. ad ann. 575. ap. CANIS. p. 227. Postquam (Clebum) *Langobardi* sine regibus per ann. 10. sub Ducibus militantes, pluribus per totam *Italiam* debacchantur sceleribus; *Burgundiam*, quam (sicut sanctus *Hospicius* reclusus praedixerat) ingressi, *Amatum* Ducem *Guntramni* Regis pugna victum occidunt, & multa caede facta praedis ditati in Italiam revertuntur. & ad an. 576. Circa hoc tempus *Longobardi* iterum *Burgundiam* ingressi a *Mummulo* patricio *Guntramni*, qui *Amato* successerat, circumventi, pluribus trucidatis & captis vix refugerunt. AIMON. L. III. c. 17. At vero post *Alboin*, cum *Cleph* nobilissimus *Longobardorum* anno uno & sex mensibus tenuisset Principatum, denuo Duces in *Longobardorum* gente decennio creati sunt. Et unusquisque Ducum suam regebat civitatem. E quibus aliquanti *Gallias* praedandi cupidine petentes, apud Provinciam cum *Amato* Patricio, qui Regi parebat *Guntranno*, bello confligunt. Factaque de *Burgundionibus* maxima strage, ipsum Ducem interemerunt. Quod *Guntrannus* audiens, evocato ad se *Mummolo* spectatae virtutis viro, Patriciatus ei indixit curam. Prorumpentibus iterum in *Gallias Longobardis*, *Mummolus* cum valida *Burgundionum* manu occurrit. Qui duobus praeliis hostibus usque ad supremum labefactatis, reliquos fugaciter in *Italiam* redire compulit. Es sind zu unterschiedenen mahlen die Longobarden in Gallien eingefallen, es sind aber bey den Scribenten die Jahre, wenn solches geschehen, nicht genau angemerckt. WARNEFRID und die andern setzen die in vorstehenden Stellen erzehlten Einfälle der Longobarden in die Zeiten der Hertzoge, da sie doch noch unter Alboini und Clephi Regierung gehören. Denn so erhellet aus GREGOR. TVRON. daß solche bald nach Celsi, der vor Amato in

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

to in Gallien commendiret, Absterben, und vor dem Tode des Königs Sigeberti geschehen. Denn so schreibt er L. IV. c. 42. & 43. Igitur prorumpentibus *Langobardis* in *Gallias*, *Amatus* patricius, qui nuper *Celsi* successor exstiterat, contra eos abiit, commissoque bello terga vertit, ceciditque ibi. Tantamque tunc stragem *Langobardi* feruntur fecisse de *Burgundionibus*, ut non possit colligi numerus occisorum: oneratique præda discesserunt iterum in *Italiam*. quibus discedentibus, *Ennius*, qui & *Mummolus*, arcessitus a Rege, patriciatus culmen meruit Inruentibus iterum *Langobardis* in *Gallias*, & usque *Mustias-Calmes* accedentibus, quod adjacet civitati *Ebredonensi*, *Mummolus* exercitum movet, & cum *Burgundionibus* illuc proficiscitur. Circumdatisque *Langobardis* cum exercitu, factis etiam concidibus, per devia silvarum inruit super eos: multos interfecit, nonnullos cepit, & Regi direxit. Quos ille per loca dispersos custodire præcepit, paucis quodam modo per fugam elapsis, qui patriæ nuntiarent. Fueruntque in hoc prælio *Salonius* & *Sagittarius* fratres, atque episcopi, qui non cruce cœlesti muniti, sed galea aut lorica sæculari armati, multos manibus propriis, quod pejus est, interfecisse referuntur. Hæc prima *Mummoli* in certamine victoria fuit. FREDEGAR. GREGOR. epit. c. 67. 68. *Langobardi* regem nomine *Clip* super se eligunt. Prorumpentibus *Langobardis* in *Gallias*, *Amatus* patricius ab ipsis interficitur; & a *Burgundionibus* multæ ibidem strages factæ sunt. Post *Amatum Mummolus* patriciatum adsumsit. Inruentibus iterum *Langobardis* in *Gallias*, cum quibus *Mummolus* fortiter dimicavit, & usque ad internecionem oppressit, pauci ex eisdem *Italiam* repedantur. *Saxones*, quos *Theudebertus* in *Italiam* miserat, in *Gallias* prorumpunt, apud *Stuplonem* castra ponentes, multæ strages per vicina loca ab ipsis perpetrantur; qui a *Mummolo* superantur, & in *Italiam* fugaciter revertuntur, amissis omnibus quæ prædaverant. CELSUS PATRICIUS aber ist bereits anno 570. gestorben, wie beym MAR. AVENT. ad ann. IV. Consulatus Justini indict. III. p. 215. stehet: Eo anno mortuus est *Celsus Patricius*. Eines andern Einfalls noch vor Clephonis Tode, erwehnt MAR. AVENTIC. p. 215. ad ann. VIII. Conf. Just. Jun. Aug. indict. VII. Eo anno iterum *Langobardi* in *Valle* ingressi sunt, & *Clusas* obtinuerunt, & in Monasterio sanctorum *Acaunensium* diebus multis habitaverunt: & postea in *Baccis* pugnam contra exercitum *Francorum* commiserunt, ubi pene ad integrum interfecti sunt, pauci fuga liberati. GREGORIUS TURONENSIS gedencket nichts von diesen Einfall, wohl aber FREDEGAR. in Epit. c. 68. *Taloardus* & *Nuccio* duces *Langobardorum* per ostiola in *Sidonense* territorium cum exercitu sunt ingressi, ad monasterium sanctorum *Agaunensium* nimiam facientes stragem. *Baccis* villa, nec procul ab ipso monasterio, Duces, & eorum exercitus a *Wiolico* & *Theudofredo* ducibus *Guntramni* sunt interfecti. Quadraginta tantum ex illis fugaciter in Italiam remeant. Conf. COINTE Annal. ad ann. 569. §. 1. PAGI Crit. Baron. ann. 570. §. 9. ECKART T. I. rer. franc. p. 100. Ferner haben besonders 3 Hertzoge der Longobarden Gallien beunruhiget, und solches ist entweder noch vor Clephonis Absterben, oder doch kurtz nach solchen, und mit Anfang des Interregni geschehen.

geschehen. GREGOR. TVR. L. IV. c. 45. Post hæc tres *Langobardorum* duces, id est *Amo*, *Zaban*, ac *Rhodanus*, *Gallias* inrupere. Et *Amo* quidem *Ebredunensem* carpens viam usque *Machovillam Avennici* territorii, quam *Mummolus* munere meruerat regio, accessit: ibique fixit tentoria. *Zaban* vero per *Diensem* descendens urbem, usque *Valentiam* venit, ibique castra posuit. *Rhodanus* autem *Gratianopolitanam* urbem adgressus est, ibique papiliones extendit. Et *Amo* quoque *Arelatensem* debellavit provinciam, cum urbibus quæ circumsitæ sunt. Et usque ipsum Lapideum campum, qui adjacet urbi *Massiliensi* accedens, tam de pecoribus, quam de hominibus denudavit: *Aquensibus* autem obsidionem paravit, de quibus viginti duabus libris argenti acceptis abscessit. Sicque & *Rhodanus* ac *Zaban* in locis quibus accesserant fecerunt. Quæ cum *Mummolo* perlata fuissent, exercitum movit, & *Rhodano*, qui *Gratianopolitanam* urbem debellabat, occurrit. Sed cum *Iseram* fluvium exercitus laboriose transiret, nutu Dei animal amnem ingreditur, vadum ostendit: & sic populus in ulteriorem ripam egreditur. Quod videntes *Langobardi*, nec morati, evaginatis gladiis hos adpetunt. Commissoque bello in tantum cæsi sunt, ut *Rhodanus* sauciatus lancea ad montium excelsa confugeret. Exinde cum quingentis viris qui ei remanserant, per devia silvarum prorumpens, ad *Zabanem* pervenit, qui tunc urbem *Valentiam* obsidebat: narravitque ei omnia quæ acta fuerant. Tunc datis pariter cunctis in prædam, ad *Ebredunensem* urbem regressi sunt: ibique eis cum innumero exercitu *Mummolus* in faciem venit. Commissoque prœlio, *Langobardorum* phalangæ usque ad internecionem cæsæ, cum paucis Duces in *Italiam* sunt regressi. Cumque usque *Sigusium* urbem perlati fuissent, & eos incolæ loci dure susciperent, præsertim cum *Sisinnius* Magister militum a parte Imperatoris in hac urbe resideret: simulatus *Mummoli* puer in conspectu *Zabanis*, *Sisinnio* litteras protulit, salutemque ex nomine *Mummoli* dedit, dicens: En ipsum in proximo. Quod audiens *Zaban*, cursu veloci ab urbe ipsa digressus præteriit. His auditis *Amo*, collecta omni præda in itinere proficiscitur: sed resistentibus nivibus, relicta præda, vix cum paucis erumpere potuit. Exterriti enim erant virtute *Mummoli*. FREDEGAR. Greg. epitom. c. 68. Postea defuncto *Clip*, *Langobardorum* Duces *Chamo*, *Zaban* & *Rodanus* *Gallias* inruperunt. Quibus obviam *Mummolus* cum exercitu venit, & hos tres Duces cum eorum exercitu usque ad internecionem delevit. In alio anno *Mummolus* cum exercitu *Turonus* ac *Pictavis*, jubente *Guntramno*, de potestate *Chilperici* abstulit, & ad partem *Sigiberti* restituit. Multi ibidem de exercitu *Chilperici*, & ipsis *Pictaviensibus* sunt gladio trucidati. PAVL. DIAC. Longob. L. III. c. 8. Post hæc tres *Langobardorum* duces, id est, *Amo*, *Zaban* ac *Rhodanus*, *Gallias* irruperunt. Et *Amo* quidem *Ebredunensem* carpens viam, usque *Machovillam*, quam *Mummulus* munere Regis meruerat, accessit, ibique tentoria fixit. *Zaban* verò per *Diensem* descendens urbem, usque *Valentiam* venit. *Rhodanus* autem *Gratianopolim* aggressus est. Et *Amo* quidem *Arelatensem* debellavit provinciam, cum urbibus quæ circumsitæ sunt, & usque ad ipsum Lapideum campum, qui adjacet urbi *Massiliensi*, accedens, universa

Von den Königen der Longobarder.

Von den Königen der Longobarden.

versa quæ reperire poterat depopulatus est. *Aquinensibus* autem obsidionem parans, viginti duabus libris acceptis argenti, ab eodem loco discessit. *Rhodanus* quoque & *Zaban*, pari modo incendiis & rapinis, loca ad quæ accesserant, demoliti sunt. Quæ cum *Mummulo* Patricio perlata fuissent, cum valida manu veniens primum cum *Rhodano*, qui *Gratianopolim* debellabat, conflixit, & multos de ejus exercitu peremit, ipsumque *Rhodanum* lancea vulneratum, ad montium excelsa fugere compulit. Qui oxinde cum quingentis viris, qui ei remanserant, per devia silvarum prorumpens, ad *Zaban*, qui tunc *Valentiam* urbem obsidebat, pervenit, eique omnia quæ acta fuerant, nunciavit. Qui pariter dum ad *Ebredunensem* urbem omnia deprædantes venissent, ibi eis *Mummulus* cum innumero exercitu occurrit, commissoque prælio eosdem vicit. Tunc *Zaban* & *Rhodanus* *Italiam* repetentes, *Secusium* devenere. Quam urbem *Sisinnius*, magister tunc militum, a parte retinebat Imperatoris. Ad quem puer *Mummuli* adveniens, literas ei directas a *Mummulo* porrexit, eumque citius adventare dixit. Quo comperto *Zaban* & *Rhodanus* exinde mox ad propria discesserunt. His auditis *Amo*, collecta omni præda, *Italiam* rediturus proficiscitur, sed resistentibus nivibus, prædam ex magna parte relinquens, vix cum suis Alpinum tramitem erumpere potuit, & sic ad patriam pervenit. c. 9. His diebus advenientibus *Francis*, *Anagnis* castrum, quod super *Tridentum*, in confinio *Italiæ* positum est, se eisdem tradidit. Quam ob causam comes *Longobardorum* de *Lagare*, *Ragilo* nomine, *Anagnis* veniens deprædatus est. Qui cum de præda reverteretur, in campo *Rotaliano* ab obvio sibi duce *Francorum* *Chramnichis*, cum pluribus e suis, peremptus est. Qui *Chramnichis* non multum post tempus *Tridentum* veniens devastavit. Quem subsequens *Evin Tridentinus* Dux, in loco qui *Salurnis* dicitur, suis cum sociis interfecit, prædamque omnem, quam ceperat, excussit. Expulsisque *Francis Tridentinum* territorium recepit. AIMON. L. III. c. 17. post verba jam recit. Nec ultra adjecerunt animum *Longobardi* ut ad *Gallias* transirent. Nam *Mummolus* post tergum eorum *Francorum* dirigens exercitum, *Anagnis* castrum, in finibus *Italiæ* situm, debellavit & cepit. Quam ob causam Comes *Longobardorum Ragilo*, *Anagnis* veniens, deprædatus est: & ad sua reverti festinans, ab obvio sibi Duce *Francorum*, *Chramnichis* nomine perimitur. HERMANN. CONTR. ad ann. 579. ap. CANIS. p. 228. His diebus magnæ *Longobardorum* copiæ cum tribus Ducibus *Galliam* ingressæ diversis modis ac præliis a *Mummulo* attritæ vix tandem in *Italiam* refugerunt. SIGEBERTUS in Chron. ad ann. 581. sagt überhaupt von diesen Einfällen: Duces *Longobardorum Gallias* aggrediuntur, & vario bellandi genere nunc *Franci*, nunc *Longobardi*, inter se colliduntur. Es müssen hierauf die Francken mit den Longobarden Stillstand oder Frieden eingegangen haben, weil wir einen Brief von Pabst Pelagio haben, darinnen er Aunacharium, Bischoff zu Auxerre, ersuchet, die Fränckischen Könige dahin zu bewegen, daß sie von solchen Bündniß abstehen möchten. vid. BARON. Annal. an. 584. §. 18. SIRMOND. Concil. Gall. T. I. p. 375. conf. PAGI Crit. Baron. an. 584. §. 14. Worinnen solches bestanden, ist nicht auszumachen. FREDEGARIUS in chron. c. 45. erzehlt zwar unterschiedene Umstän-

Umstände von einem Frieden, so die Longobarden mit den Francken gemacht haben sollen: *Longobardorum* gens quemadmodum tributa duodecim millia solidorum ditioni *Francorum* annis singulis dissolvebant, referam; vel quo ordine duas civitates, *Augustam* & *Siusium*, cum territoriis a parte *Francorum* cassaverant, non abscondam. Defuncto *Clep* ipsorum principe, duodecim Duces *Longobardorum* duodecim annis sine Regibus transegerunt. Ipsoque tempore, sicut supra scriptum legitur, per loca in regnum *Francorum* proruperunt; pro ea præsumtione in compositione *Augustam* & *Siusium* civitates cum integro illorum territorio & populo, partibus *Guntchramni* tradiderunt. Post hæc legationem ad *Mauricium* Imperatorem dirigunt; hii duodecim Duces singulos legatarios destinant, pacem & patrocinium Imperii petentes, iidemque & alios legatarios duodecim ad *Guntchramnum* & *Childebertum* destinant, ut patrocinium & defensionem *Francorum* habentes, duodecim millia solidorum annis singulis his duobus regibus in tributa implerent, vallem cognomento *Ametegis* partibus *Guntchramni* cassantes: ut his legatis, ubi plus congruebat, patrocinium sibi firmarent. Post hæc integra devotione patrocinium eligunt *Francorum*. welches AIMONIUS doch in ein und andern geändert und verbessert wiederhohlet L. IV. c. 7. Exigit nunc locus referri, quemadmodum *Longebardi* duodecim millia solidorum, tributi nomine, Regibus *Francorum* per multa solverint annorum curricula. Vel etiam qua de causa duas civitates, id est, *Augustam* & *Seusium*, dominationi cesserunt *Francorum*. Defuncto, ut supra ostensum est, *Cleph* Rege nobilissimo, Duces super *Longobardos* creati irruptione in *Gallos* facta, greges captivorum simul cum præda abegerunt. Ob cujus præsumptionis temerarios ausus, prædictas urbes partibus *Guntranni* Regis tradiderunt. Ex communi autem tractatu, duodecim Legatos ad Imperatorem *Mauritium* mittentes, pacem cum eo fecerunt. Alios quoque ejusdem numeri Legatos ad *Guntrannum* & *Childebertum* destinavere, qui amicitiam & societatem eorum efflagitantes, duodecim millia solidorum se ei soluturos fore, vice sua sponderent. Hoc præcipue ipsis missis suis in mandatis tradentes, ut quorum propensiorem in fœdera amicitiarum adverterent benevolentiam, eorum quam maxime unire sibi studerent concordiam. Tandem audita utriusque partis sententia, patrocinio se commisere *Francorum*: tradita insuper *Guntranno* Regi valle *Ametegis* cognomine. Sicque usque ad tempora *Agilulfi* Regis sui memorata solvere tributa: Allein es ist bereits von andern angezeiget worden, wie sehr FREDEGARIUS in Erzehlung der Longobardischen Geschichte in diesen cap. 45. geirret. Denn so werden von GREGOR. TURON. und andern, entweder gantz andere Umstände angegeben, oder man findet bey ihnen gar nichts davon angemercket, oder auch die Sache selbst verräth sich, und dienet, den Autorem eines Irrthums zu überführen. Denn wie hätte wohl Suse von den Longobarden den Francken können überlassen werden, da solches damahls noch den Griechen unterwürffig war? Es erhellet dieses aus GREGOR. TURON. L. IV. c. 45. alwo erzehlet wird, wie die Longobarden, als sie von Mummulo geschlagen, sich wiederum zurück zu ziehen genöthiget worden: usque *Sigusium* urbem perlati fuissent, & eos incolæ loci dure

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

dure susciperent, præsertim cum *Sisinnius* Magister militum a parte Imperatoris in hac urbe resideret. Von dem Tribut, so sie den Fränckischen Königen zu zahlen versprochen, findet sich bey GREGOR. TVRON. nicht ein Wort, dahero der gantzen Erzehlung FREDEGARII wenig oder gar nicht zu trauen seyn wird. conf. COINTE Annal. an. 574. §. 2.

c) JOAN. BICLARIENS. ad ann. II. Tiberii. *Romani* contra *Longobardos* in *Italia* lacrymabile bellum gerunt. MARIAN. SCOT. ad ann. 579. Gens *Longobardorum* comitante fame, mortalitate & peste, omnem invadit *Italiam*, ipsamque *Romam* vastatura obsidet urbem. conf. SIGON. de regn. Ital. ad an. 579. da er die Orte erzehlt, so damahls den Longobarden zu theil worden. Eo impetu, sagt er: *Sutrium*, *Polimartium*, *Orta*, *Tudertum*, *Ameria*, *Perusia*, *Luceoli*, & alia, vix ostentata oppugnatione, ad deditionem adducta. Daß aber diese Verwüstung von Italien noch vor den 579sten und vielmehr um das Jahr 577. ihren Anfang genommen, erhellet so wohl aus dem Catalogo Pontif. ap. SCHELSTRATE T. I. Antiqu. Eccles. p. 647. alwo sub Benedicto, welcher bis 577. gesessen, stehet: Tempore istius gens *Longobardorum* invasit *Italiam*: und ANASTAS. Vit. Bened. p. 114. v. sub d) recit. als auch aus der Wahl Pabsts Pelagii II. davon ANASTAS. in Vit. ej. p. 114. folgende Nachricht giebt: *Pelagius* natione *Romanus*. - - - - Hic ordinatur absque jussione Principis, eo quod *Longobardi* obsiderent civitatem *Romanam*, & multa vastatio ab eis in *Italia* fieret. Wie auch PAVL. DIAC. Longob. L. III. c. 20. Denique post *Benedictum* Papam, *Pelagius* Romanæ Ecclesiæ Pontifex absque jussione principis ordinatus est, eo quod *Longobardi Romam* per circuitum obsiderent, nec posset quisquam a *Roma* progredi. Ingleichen sagt SIGEBERT. GEMBL. ad ann. 576. Fame *Romam* urgente, multi *Romanorum* se *Longobardis* dederunt. Conf. MENANDER de Legat. p. 124. v. sub d) recit. Daß Neapolis von den Longobarden gleichergestalt belagert worden, bezeuget die Unterschrifft, so des EVGIPPII collectaneis Augustinianeis beygesetzt worden, woraus man siehet, daß solches im Jahr 581. geschehen: Sie stehet ap. MABILLON. Veter. analect. p. 60. und heist also: Et orationibus beatæ & gloriosæ semper Virginis *Mariæ* hunc Codicem excerptorum, quæ ex opusculis sancti *Augustini* beatæ recordationis *Egipius* Presbyter & Abba fecit, & eum codicem Dei aspiratione pro amore divinarum Scripturarum adhuc in laica vita constitutus redux misericordia Dei Episcopus conscribi fecit, & privatu (lege præfatus) redux Dei gratia faciente in eadem *Neapolitana* civitate a viro beatissimo *Pelagio* sedis *Romæ* Pontifice est Episcopus ordinatus: & eo jubente, ego *Petrus* Notarius sanctæ Ecclesiæ Catholicæ *Neapolitanæ*, ut potui, emendavi sub die Iduum Decembrium, Imperatore domino nostro *Tiberio Constantinopolis* Augusti anno septimo, post consulatum ejusdem Augusti anno tertio, Indictione quintadecima, obsidentibus *Longobardis Neapolitanam* civitatem. Conf. PAGI Crit. anno 581. §. 16. Von den harten Verfahren der Longobarden gegen die Christen so wohl unter den Hertzogen, als überhaupt unter der Herrschafft der Longobarden, schreibt GREGOR. M. Dialog. L. I. c. 4. p. 173. Eamdem *Valeriæ* provinciam *Langobardis* intrantibus,

bus, ex monasterio reverendissimi viri *Equitii* in prædicto oratorio ad sepulcrum ejus monachi fugerunt. Cumque *Langobardi* sævientes oratorium intrassent, cœperunt eosdem monachos foras trahere, ut eos aut per tormenta discuterent, aut gladiis necarent. & L. III. c. 27. p. 337. sq. Nam ante hos ferme annos quindecim, sicut hi testantur qui interesse potuerunt, quadraginta rustici a *Langobardis* capti, carnes immolatitias comedere compellebantur. Qui cum valde resisterent, & contingere cibum sacrilegum nollent, cœpere *Langobardi* qui eos tenuerant, nisi immolata comederent, mortem eis minari. At illi æternam potius vitam, quam præsentem ac transitoriam diligentes, fideliter perstiterunt, atque in sua constantia simul omnes occisi sunt. & ibid. c. 28. Eodem quoque tempore dum fere quadringentos captivos alios *Langobardi* tenuissent, more suo immolaverunt caput capræ diabolo, hoc ei per circuitum currentes, & carmine nefando dedicantes. Cumque illud ipsi prius submissis cervicibus adorarent, eos quoque quos ceperant, hoc adorare pariter compellebant. Sed ex eisdem captivis maxima multitudo magis eligens moriendo ad vitam immortalem tendere, quam adorando vitam mortalem tenere: obtemperare jussis sacrilegis noluerunt, & cervicem quam semper Creatori flexerant, creaturæ inclinare contemserunt. Unde factum est, ut hostes qui eos ceperant, gravi iracundia accensi, cunctos gladiis interficerent, quos in errore suo participes non haberent. & c. 38. Mox effera *Langobardorum* gens de vagina suæ habitationis educta, in nostram cervicem grassata est, atque humanum genus, quod in hac terra præ nimia multitudine quasi spissæ segetis more surrexerat, succisum aruit. Nam depopulatæ urbes, eversa castra, concrematæ Ecclesiæ, destructa sunt monasteria virorum ac feminarum, desolata ab hominibus prædia, atque ab omni cultore destituta, in solitudine vacat terra, nullus hanc possessor inhabitat, occupaverunt bestiæ loca, quæ prius multitudo hominum tenebat. Id. L. V. epist. 21. circa fin. Viginti autem jam & septem annos ducimus, quod in hac urbe inter *Langobardorum* gladios vivimus. & in Epist. 38. Lib. XIII. ad *Phocam*. Qualiter enim quotidianis gladiis, & quantis *Langobardorum* incursionibus, ecce jam per triginta quinque annorum longitudinem premimur, nullis explere suggestionis vocibus valemus. PAULUS I. in epistola ad Joannem abbatem de erectione eccles. SS. Stephani & Silvestri, quæ est epistola XII. in collect. Concil. reg. Tom. XVII. p. 633. Igitur cum per evoluta annorum spatia, diversa sanctorum Christi martyrum atque confessorum ejus foras muros hujus *Romanæ* urbis sita antiquitus cœmeteria neglecta satis manerent diruta, contigit postmodum ab impia *Longobardorum* gentium impugnatione funditus esse demolita. Qui etiam & aliquanta ipsorum effodientes martyrum sepulcra, & impie devastantes, quorundam sanctorum deprædati, auferentes secum deportaverunt corpora. Et ex eo tempore omnino desidiose atque negligenter eis debitus venerationis exhibebatur honor. Nam & (quod dici nefas est) etiam & diversa animalia in aliquantis eisdem Sanctorum cœmeteriis aditum habentia: illic etenim eorum existebant septa animalium, in quibus fœtoris egerebant squalorem. PAUL. DIACON. L. II. c. 32. sub b) recit. SIGEB. GEMBLAC.

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

BLAC. ad ann. 579. Duces *Longobardorum* urbes & ecclesias exterminantes indiscrete, subjugant sibi quod supererat *Italiæ*. Denn die meisten waren noch der Heydnischen, und die wenigen, so der Christlichen Religion zugethan, waren Arianer. Dieses bezeuget GREGOR. M. dialog. L. III. c. 29. da er von einem Arianischen Bischoffe erzehlet: Cum ad *Spoletanam* urbem *Langobardorum* Episcopus, scilicet *Arianus*, venisset, & locum illic ubi solemnia sua ageret non haberet, cœpit ab ejus civitatis Episcopo ecclesiam petere, quam suo errore dedicaret. Quod dum valde Episcopus negaret, idem qui venerat *Arianus*, beati *Pauli* Apostoli ecclesiam illic cominus sitam se die altero violenter intraturum esse professus est. Quod ejusdem Ecclesiæ custos audiens, festinus cucurrit, Ecclesiam clausit, seris munivit: facto autem vespere lampades omnes extinxit, seque in interioribus abscondit. In ipso autem subsequentis lucis crepusculo *Arianus* Episcopus collecta multitudine advenit, clausas Ecclesiæ januas effringere paratus. Sed repente cunctæ simul portæ divinitus concussæ, abjectis longius seris apertæ sunt, atque cum magno sonitu omnia Ecclesiæ claustra patuerunt: effuso desuper lumine omnes quæ extinctæ fuerant lampades accensæ sunt. *Arianus* vero Episcopus, qui vim facturus advenerat, subita cæcitate percussus est, atque alienis jam manibus ad suum habitaculum reductus. Quod dum *Langobardi* in eadem regione positi omnes agnoscerent, nequaquam ulterius præsumserunt catholica loca temerare. Miro enim modo res gesta est, ut quia ejusdem *Ariani* causa lampades in Ecclesia beati *Pauli* fuerant extinctæ, uno eodemque tempore & ipse lumen perderet, & in Ecclesiam lumen rediret. Mehrere dergleichen hieher gehörige Wunder-Geschichte sind zu lesen, ap. EVND. ibid. L. III. c. 37. L. IV. c. 21. 22. 23. Doch haben sich einige, auch von den Königen und Hertzogen, nachmahls zur Rechtgläubigen Kirche gewendet, welches an seinen Orth bemercket werden soll. Conf. BARON. Annal. an. 573. §. 3.

d) ANASTAS. vit. Benedict. p. 114. Eodem tempore gens *Longobardorum* invasit omnem *Italiam*, simulque & fames nimia, ut etiam multitudo Castrorum se tradidissent *Longobardis*, ut temperare possent inopiam famis. Et dum cognovisset *Justinus* piissimus Imperator, quia *Roma* periclitaretur fame, & mortalitate, misit in *Ægyptum*, & oneratas naves frumento transmisit *Romam*, & sic misertus est Deus *Italiæ*. SIGEBERT. GEMBLAC. an. 577. Hic (Tiberius) missa ab *Ægypto* frumenti copia, *Romam* liberat ab inedia. HERMANN. CONTR. ad ann. 581. ap. CANIS. p. 228. Ipse Imperator (Tiberius) cum *Italia* & ipsa *Roma* bello *Longobardorum*, pestilentia, & insuper fame graviter laboraret, naves frumento onustas *Romam* misit, & annonæ copiam populo subministravit. MENAND. de legat. p. 124. Circa quartum imperii *Tiberii Constantini* annum, Cæsar misit in *Italiam* magnam auri quantitatem, usque ad centum triginta pondo, quæ *Pamphronius* nomine, dignitate patricius a seniori *Roma* ad Imperatorem attulerat. Is tunc ad regiam venerat, ut precibus a Cæsare impetraret, ut *Italiam* a *Langobardorum* excursionibus oppressam in libertatem vindicaret. Cæsar vero, cui omnia præ bello *Persico* nullius momenti erant, quippe qui totus

in

in illud incumberet, exercitum mittere non potuit, neque bellum in Oriente & in Occidente simul sibi gerendum statuit. Sed pecunias dedit *Pamphronio*, quibus, si qua posset, aliquos Longobardorum persuaderet ad *Romanos* transire una cum eorum exercitu, & Italiam minime turbare: Quod efficerent, si in Orientem arma vertere vellent, & *Romanis* auxilium ferre. Si *Longobardi* renuerent, ut verisimile erat, bellatum foris ire, *Francorum* Ducum aliquos mercede sibi socios adjungeret, & hac ratione *Longobardorum* potentiam labefactaret & infringeret. ID. p. 126. *Italia* tota fere a *Longobardis* est eversa & diruta. Itaque nonnulli ex Senatu senioris *Romæ*, cum quibusdam sacerdotibus, quos, qui summæ sacrorum præerat, delegaverat, ad Imperatorem legati venerunt orantes, ut his partibus subveniret. Sed *Persicum* bellum hoc tempore in *Armenia*, & in Oriente erat, quod non modo non intermittebat, imo magis ac magis in ardentiorem contentionem ingravescebat. Eo factum est, ut Imperator nullas idoneas copias, quæ illarum partium rebus sublevandis sufficerent, mitteret. Veruntamen delectu, ut res tulit, habito, exercitum quem potuit misit, atque etiam omne studium & diligentiam adhibuit, quo *Longobardorum* Duces donis demereretur, quos magna illis præmia retributurus ad suas partes traduceret. Itaque plerique ex *Langobardorum* potentibus ab Imperatore se remuneraturos iri sperantes ad *Romanos* defecerunt. Unter diesen war **Droctulf**, ein Hertzog der **Longobarden**, so zu den **Römern** übergangen. vid. PAVLVS DIAC. L. III. c. 18. verba §. sequ. recit. Ohngeachtet auch die **Römer** von den **Longobarden** einen Stillstand erhalten hatten, so fuhren diese nichts minder fort jene zu beunruhigen. **Pelagius** beschweret sich dieserhalben beym **Kayser** und bittet um dessen Beystand in Epistola ad Gregorium Diaconum, der bereits nach **Constantinopel** als **Apocrisiarius** abgeschicket worden. ap. BARON. Annal. ann. 584. §. 14. *Pelagius* Episcopus dilecto filio *Gregorio* venerabili Diacono. Omnia quidem quæ necessaria fuerunt per *Honoratum* Notarium tibi curavimus indicare: quem cum fratre & coëpiscopo *Sebastiano* ad dilectionem tuam direximus: Ut quia in illis partibus ad *Ravennam* usque nunc cum viro glorioso domino *Decio* Patricio fuit, ipse sua relatione studeat te de omnibus informare: vel si necessaria judicaveris, possis domino Imperatori suggerere, quia tantæ calamitates ac tribulationes nobis a perfidia *Longobardorum* illatæ sunt contra proprium jusjurandum, ut nullus possit ad referendum sufficere. Prædictum autem fratrem *Sebastianum* quomodo susceperimus, vel quali apud nos, te suggerente, fuerit charitate, ipsius poteris relatione cognoscere. Qui etiam jam promisit nobis, necessitates vel pericula totius *Italiæ* piissimo domino Imperatori suggerere. Loquimini ergo & tractate pariter, quomodo nostris celeriter possitis subvenire periculis: quia ita hic coangustata est Respublica, ut nisi Deus piissimi in corde Principis inspiraverit, ut insitam sibi misericordiam suis famulis largiatur, & super illam diacoposin, vel unum Magistrum militum, & unum Ducem dignetur concedere, in omni simus angustia destituti: quia maxime partes Romanæ omni præsidio vacuatæ videntur. Et Exarchus scribit, nullum posse nobis remedium facere: quippe qui nec ad illas partes custodiendas se testetur posse sufficere. Imperet ergo

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

ergo illi Deus, nobis velociter periculis subvenire, antequam nefandissimæ gentis exercitus loca quæ adhuc a Republica detinentur, Deo sibi contrario (quod absit) prævaleant occupare. Presbyterum autem ad nos transmittere Deo juvante, festina: quia & in monasterio tuo, & in opere, cui eum præposuimus, necessarius esse omnino cognoscitur. Data quarto Nonarum Octobris, Indictione tertia. conf. PAGI Crit. Baron. an. 584. §. 13. & an. 586. §. 3. Von den zwischen Mauricio und Childeberto geschlossenen Bündniß schreibt GREG. TVR. L. VI. c. 42. *Childebertus* vero rex in *Italiam* abiit. Quod cum audissent *Langobardi*, timentes ne ab ejus exercitu cæderentur, subdiderunt se ditioni ejus, multa ei dantes munera, ac promittentes se parti ejus esse fideles atque subjectos: patratisque cum his omnibus quæ voluit Rex, in *Gallias* est regressus: atque exercitum commoveri præcepit, quem in *Hispaniam* dirigi jussit, sed quievit. Ab imperatore autem *Mauricio* ante hos annos quinquaginta millia solidorum acceperat, ut *Langobardos* de *Italia* extruderet. Audito autem Imperator, quod cum his in pace conjunctus est, pecuniam repetebat: sed hic fidus a solatiis, ne responsum quidem pro hac re voluit reddere. Der Autor setzt diesen Einfall in das 9te Jahr der Regierung Childeberti, so das 584ste nach Christi Geburth ist: it. FREDEGAR. Gregor. epit. c. 92. *Childebertus* in *Italiam* abiit, & *Langobardi* se suæ ditioni commendant. Gloriose exinde *Childebertus* revertitur. Acceperat prius a *Mauricio* Imperatore quinquaginta millia auri, ut *Langobardos* de *Italia* expugnaret. Sed non solum eis non nocuit, sed etiam amicitias cum ipsis inivit. mithin wäre solches 1 Jahr und noch drüber vor Autharis Wahl geschehen, so vor den Jahr 585. nach genauer Zeit-Rechnung nicht erfolget. Hingegen ABBAS BICLARIENS. PAVLVS DIACONVS, und, so diesen ausgeschrieben, AIMONIVS erzehlen solches nach Autharis Erhebung zum Königlichen Thron. Der erstere verbindet es zwar mit dem Jahr 583. und sagt ad an. Mauric. II. p. 15. *Mauricius* Imperator contra *Longobardos*, *Francos* per conductelam movet: quæ res utrique genti non parva contulit damna. hat aber bereits zuvor bey dem V Jahr der Regierung des Tiberii p. 15. gemeldet: Anno V. *Tiberii* qui est *Leovegildi* XIII. annus, *Longobardi* in *Italia* Regem sibi ex suo genere eligunt vocabulo *Antarich*, cujus tempore & milites *Romani* omnino sunt cæsi: & terminos *Italiæ Longobardi* sibi occupant. und PAVLVS DIACON. L. III. nachdem er c. 16. von Autharis Wahl geredet, fährt c. 17. fort: Hoc tempore *Mauricius* Imperator, *Childeberto* Regi *Francorum* quinquaginta millia solidos per legatos suos ob hoc direxit, ut cum exercitu super *Langobardos* irrueret, eosque de *Italia* exterminaret. Qui cum innumera *Francorum* multitudine in *Italiam* subito introivit. *Langobardi* vero in civitatibus communientes se, intercurrentibus legatis, oblatisque muneribus, pacem cum *Childeberto* fecerunt. Qui cum ad *Gallias* remeasset, cognito Imperator *Mauricius*, quia cum *Langobardis* fœdus inierat, solidos quos ei ob *Langobardorum* detrimentum dederat, repetere cœpit. Sed ille suarum virium potentia fretus, pro hac re nec responsum reddere voluit. Ingleichen AIMON. L. III. c. 37. Hoc tempore *Mauricius* Imperator *Childeberto* Regi *Francorum* quinquaginta millia solidorum per legatos

legatos suos ea vel maxime direxit gratia, ut cum exercitu supra *Langobardos* irrueret, eosque *Italia* pelleret. Qui, nil moratus, cum innumera *Francorum* multitudine *Italiam* subito introivit. *Langobardi* vero conserendæ manus spem abjicientes, munimentis suarum se commisere urbium: & intercurrentibus Legatis, oblatisque muneribus, pactum cum *Childeberto* fecerunt. Quo ad *Gallias* remeante, cognito Imperator *Mauritius* quod cum *Longobardis* fœdus iniisset, solidos, quos ei ob *Longobardorum* expulsionem dederat, repetere cœpit. At ille suarum virium potentia fretus, pro hac re nec responsum reddere voluit. Ob nun wohl hierbey die Zeit so genau zu bestimmen nicht möglich: Da aber Autharis Wahl nicht eher als nach 10. jährigen Regiment der Hertzoge, folglich nach der Chronologie zum wenigsten nicht vor dem 585sten Jahre zu setzen; So scheinet allerdings, daß der Vertrag zwischen Childeberto und Mauricio, ingleichen der darauf erfolgte Einfall der Francken in Italien noch vor Autharis Erhebung geschehen sey. Hiermit stimmet ein HERMANN. CONTR. ad an. 583. *Hildebertus* Rex *Francorum* cum hoc tempore 50 millia solidos auri a *Mauricio* Imperatore accepisset, quatenus *Longobardos* ex *Italia* pelleret, valido cum exercitu *Italiam* petiit. Sed *Longobardis* petentibus & munera offerentibus pacem cum eis pactumque confirmans sine bello rediit, *Mauricioque* pecuniam repetenti nec responsum dedit. Und setzt allererst zu dem Jahr 586. (quia annos completos numeravit) Autharis Königs-Wahl. Diesem ist nicht zuwieder SIGEBERT. GEMBLAC. in chron. der zwar solches dem Jahre 588. beygesetzet, nicht aber allein von diesen erstern Einfall der Francken in Italien redet, sondern auch zugleich die folgenden beyde, so unter Autharis Regierung geschehen, mit anhänget: *Childebertus* Rex a *Mauricio* Imperatore pro expellendis ab *Italia Longobardis* pecuniam accepit, sed id frustra fuit; quia nunc confœderatus eis rediit, nunc eis congressus inferior eis cessit, nunc etsi superior eis fuit, ab expulsione tamen eorum munimen civitatum eum prohibuit. Bey DU CHESNE Script. Fr. T. I. p. 870. sq. sub no. 39. und 40. und bey FREHER. corp. Franc. Hist. T. I. p. 207. sq. n. 38. & 39. finden wir 2 Briefe, so an Childebertum vom Griechischen Hofe dieserhalben ergangen, ob sie aber von dieser erstern Verrichtung der Francken zu verstehen, oder nicht vielmehr von den folgenden? ist nicht gewiß zu sagen; Doch entstehet vor die letztere Meynung daher mehrere Vermuthung, weil sie allererst nach Autharis Königs-Wahl geschrieben, auch der Innhalt derselben sich besser zu den folgenden Zeiten schicket; Sie sind auch deswegen noch merckwürdiger, weil man darinnen von den progressen, so die Griechen wieder die Longobarden gemacht, und wovon PAULUS DIACONUS nichts gedencket, antrifft. In den erstern sub No. 39. heisst es: Ante vero quam fines *Italiæ* vestri Duces ingrederentur, Deus pro sua pietate, vestrisque orationibus, & *Mutinensem* civitatem, nos pugnando ingredi fecit, pariter & *Altinonam*, & *Mantuanam* civitatem pugnando, & rumpendo muros, ut *Francorum* videret exercitus (Deo adjutore) sumus ingressi: festinantes ne genti nefandissimæ *Longobardorum* se contra *Francorum* exercitum adunare liceret, & uno viro magnifico viginti millibus prope *Veronensem* civitatem residente, ad quem necessa-

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

necessarium duximus sine mora dirigere, sperantes ab eo ut nos videremus in cominus, & quæ essent utilia ad delendam gentem perfidam disponeremus communi consilio. Sed ut cognovimus, jam ad *Autharit Chenus* suam Legationem transmiserat, & de pace aliqua cum eo fuerat jam depectus, antequam ad me Duces vestri venirent. *Leufredum* tamen, *Olfigandum*, & *Raudingum*, viros magnificos, Duces ad nos direxerunt: quos (sicut decuit) propter gratiam gloriæ vestræ, cum omni honore suscepi, quibus etiam & munifici fuimus. Et hoc habuimus in tractu, quia *Autharit* se in *Ticino* incluserat, aliique Duces, omnesque ejus exercitus per diversa se castella recluserant, ut nos cum *Romano* exercitu & *Dromonibus*, & *Cheno* ab alia parte in vicino, (sicut diximus) in viginti millibus residente, ad obsidendum *Autharit* veniremus, eoque capto maxima pars fuerat adquæsita victoriæ: & tunc demum, si forte aliqua cum eis loquenda vel facienda essent, omnia prius ad vestram notitiam deferrentur. Quam rem & *Francorum* florentissimus credemus, quia facere volebat exercitus. Quibus autem modis eos rogabamus & hortabamur, Epistolarum exemplaribus vestra gloriosa Christianitas poterit informari, dum nos contra inimicos Dei & communes sine Ducum vestrorum consilio aliquid loqui vel agere non pertulimus; illi (sicut diximus ab initio) cum ipsis locutionem habentes, in omnibus nobis omissis, pacem cum ipsis decem mensium facientes, habentes revera & prædæ copiam, & salus dum comitaretur exercitum pro suo Ducis arbitrium sequente jam exercitum subito discesserunt. Et hæc res, qualem vobis & laudem & mercedem abstulit, considerare vos credimus, & dolere. Quia si adhuc modicum tempus sustinere voluissent vel audire, hodie *Italia* a gente *Longobardorum* nefandissima libera habuit reperiri, & universa nefandissimi *Autharit* Regis ad vestram Excellentiam habuerunt deferri, vestraque & si tardins fuerat completa est promissio revera, dum neque intra muros *Longobardi* tutos se esse putabant, nec *Francis* præsumebant obsistere. Unde salutationis officia cum honore dignissimo persolventes, speramus, ut vel nunc, sicut Regni vestri Christianitas habet cogitare, jubeatis de ereptione Christiani sanguinis, & de Ecclesiarum reseratione, pro eripiendis sacerdotibus, qui de eorum immolatione evadere potuerunt, convenienti tempore dignos Duces, qui præcepta vestra impleant, & exercitum dirigere; ut quam patri vestro fecistis, impleatur promissio, antequam gens ipsa nefandissima possit fruges colligere, maxime dum non solas, (quas superius diximus) civitates, sed & alias, id est *Parma*, *Regio*, atque *Placentia*, cum suis Ducibus atque plurimis *Longobardis* Deus sanctæ *Romanæ* Reipublicæ reparavit, ut in tanta talique mercede, maximam partem, sicut cœpit, Regni vestri gloria consequatur. Præterea, quod ex se gloria vestra facere consuevit, implenda deposcimus, ut *Romanos* quos prædavit *Francorum* exercitus, pro mercede vestra, & filiorum ac nepotum vestrorum, relaxare præcipiatis. Quia & alia sunt in pactis posita sacramenta, ut captivi debeant relaxari, & patris vestri Christianissimi Principis hæc est intentio, ut cotidie de animarum liberatione vobiscum mercedem adquirat. Und in den andern sub no. 40. schreibt der Exarchus: Olim autem vos audisse credimus, de *Montena*, *Altino*, atque *Mantua* civitatibus,

bus, quia sanctæ sunt Reipublicæ reformatæ. Præcedentibus autem scriptis nostris designasse vobis meminimus, quod dum ad obsidendum *Parmam*, vel *Rhegium* atque *Placentiam* civitates proficisceremur, Duces *Longobardorum* ibidem constituti, in *Mantuana* civitate nobis cum omni festinatione ad subdendum se sanctæ Reipublicæ occurrerunt. - - - Et quia Excellentiam vestram in eandem promissionem & devotionem, quam semel piissimis Patribus vestris dominis nostris promisistis, permanere non ambigimus, maxime dum displicuisse vobis constat, jussionibus vestris non impletis Duces fuisse reversos, eosque in vestra iracundia constitutos; præcipiat Excellentia vestra omni cum celeritate implere ea, quæ Patribus vestris piissimis nostris Dominis promisistis: ut de effectu promissionis digna gratia augeatur, eoque tempore dirigantur, ut fruges cunctas inimicorum foris inveniant. Nobisque designare jubete, quibus itineribus, vel quo tempore expectentur a nobis: sperantes præ omnibus, ut dum feliciter *Francorum* exercitus descenderit, *Romani*, pro quibus auxilia vestra poscimus, in deprædationem & captivitatem non perducantur; sed & eos, quos transacto tempore abstulerunt, relaxari & Provinciæ restitui jubeatis. Ut præterita emendantes, quid in futuro custodire debeant, demonstretis. Sed nec fabricas incendi præcipite, ut agnoscatur, quia pro defensione *Italiæ* auxilium Christianæ gentis habuimus. **Von Autharis Wahl** vid. §. seq.

Von den Königen der Longobarden.

§. 13.

Autharis.

Antharis oder **Autharis** ein Sohn **Clephonis** wurde nach geendigter 10. jähriger Regierung der Hertzoge einhellig zum König erwehlet, und ihme von den bißherigen Hertzogen die Helffte ihrer Einkünffte zum Königlichen Unterhalt ausgesetzet. Er nahm bey angetretenen Regiment den Beynahmen **Flavius** an, dessen sich gleichfalls seine Nachfolger nach Art der alten **Römischen** Kayser bedienet. **Autharis** richtete zuerst seine Waffen wieder **Droctulf**, der zwar ein Hertzog der **Longobarden**, zu den Kayserlichen aber übergegangen war. Und ob er gleich zum öfftern tapffer wieder die **Longobarden** gestritten; So muste er doch endlich den Kürtzern ziehen. Denn **Bersello**, wohin er sich mit seinen Soldaten begeben, wurde von dem König erobert, und **Droctulf** flüchtete nach **Ravenna** zum **Exarchen**, mit deme hierauf **Autharis** einen Stillstand auf 3 Jahre schloß. a) Hingegen bekam er mit den **Francken** aufs neue zu thun. **Mauritius** drunge bey **Childeberto** auf die Erfüllung des Versprechens oder Wiedererstattung des aufgewendeten Geldes; Dahero brach dieser endlich mit einer Armee von **Francken** und **Alemannen** wieder die **Longobarden** auf. Wie aber Uneinigkeit und Mißtrauen zwischen diesen beyden Völckern entstund; So kehreten sie wieder zurück, ehe kaum die **Longobarden** im Anzuge waren. **Autharis** dachte hierauf

Von den Königen der Longobarden.

durch eine Vermählung mit Childeberti Schwester Friede und Freundschafft zu stifften: Nachdem aber das Vorhaben sich zerschlug, auch Kayser Mauricius über der Francken saumseliges Bezeigen sich bey Childeberten nochmahls beschwerete; So kam dieser abermahls mit einem starcken Heer nach Italien, so aber von den Longobarden völlig geschlagen wurde. Childebert suchte einige Zeit hierauf den Verlust durch einen anderweitigen Versuch zu ersetzen, und ließ eine starcke Armee über die Alpen marschiren, 20 vornehme Francken waren die Heerführer, die aber gleichergestalt nichts fruchtbares ausrichteten, ausser daß sie einige Schlösser im Tridentinischen eroberten und schleiffen liessen. Da auch bey der Armee die rothe Ruhr einriß, so kehrete der Uberrest nach 3 Monathen wieder zurück. b) So bald als der mit dem Griechischen Exarchen geschlossene Stillstand zu Ende, schickte der König Autharis einen Theil seiner Armee nach Istrien und ließ solches ausplündern. Mit den andern Theil gieng er auf Comacchio loß, und belagerte den dasigen Statthalter Francio, der auch nach 6 Monathen den Orth übergab, sich aber nach Ravenna flüchtete. Gleichergestalt muste sich Benevent unterwerffen, das Zoto als ein Hertzogthum regierete; So gar das äusserste Reggio wurde heimgesucht, wovon das Andencken durch die alda aufgerichtete Säule, so nachmahls columna Authari geheissen, beybehalten worden. c) Nach so vielen glücklichen progressen sahe es der König vor gut an, mit den Francken einen beständigen Frieden zu schliessen. Er schickte dieserhalben eine Gesantschafft nach Francken; Doch ehe die Unterhandlungen zu Stande kamen, starb König Autharis an Gifft, den 7 Septembr. im Jahr 590. nachdem er biß in das sechste Jahr regieret. Er hinterließ seine Gemahlin Theudelindam, Garibaldi Hertzogs von Bayern Tochter, so die Longobarden vor ihre Königin erkannten, mit dem Beding, sich einen Gemahl, und ihnen einen König zu wehlen, worauf sie sich mit Agilulfen, so ihrem erstern Gemahl verwant, und dem dieses Glück war prophecenet worden, vermählete. d)

a) In Proœmio ROTHARIS a MURATOR. edito, wird er Autari genennet; Bey GREGOR. TURON. L. X. c. 3. Aptacharius, und bey JOAN. BICLAR. heist er auch Anthane, ad Ann. Maurit. IV. p. 15. Anno IV. *Mauricii* Imperatoris, qui est *Leovegildi* Regis XVIII. annus, *Anthane Longobardorum* Rex cum *Romanis* congressione facta superat, & cæsa multitudine militum *Romanorum Italiæ* fines occupat. ABBAS BICLAR. setzt Autharis Wahl, obwohl irrig, ad annum Tiberii V. p. 15. Anno V. *Tiberii*, qui est *Leovegildi* XIII. annus, *Longobardi* in *Italia* Regem sibi ex suo genere eligunt vocabulo *Antarich*, cujus tempore & milites *Romani* omnino sunt cæsi: & terminos *Italiæ Longobardi*

bardi sibi occupant. PAUL. DIACON. Longob. L. III. c. 16. At vero *Langobardi*, cum per annos decem sub potestate Ducum fuissent, tandem communi consilio *Authari*, *Clephonis* filium supra memorati principis, regem sibi statuerunt. Quem etiam ob dignitatem *Flavium* appellaverunt, quo prænomine omnes, qui postea fuerunt, *Langobardorum* reges feliciter usi sunt. Hujus in diebus ob restaurationem regni, Duces, qui tunc erant, omnem substantiarum suarum medietatem regalibus usibus tribuunt, ut esse possit unde Rex ipse, sive qui ei adhærerent, ejusque obsequiis per diversa officia dediti, alerentur. Populi tamen aggravati, per *Langobardos* hospites partiuntur. Erat sane hoc mirabile in regno *Langobardorum*, nulla erat violentia, nullæ struebantur insidiæ. Nemo aliquem injuste angariabat, nemo spoliabat. Non erant furta, non latrocinia, unusquisque quo libebat, securus sine timore pergebat. Und hiervon haben einige den Ursprung der Lehen in Italien abgeleitet: GUIDO PANCIROL. in Thes. var. Lect. L. I. c. 90. p. 130. sagt: Ego feudorum, quæ nunc habemus, formam a *Longobardis* emanasse arbitror. Triginta enim ducibus ab ipsis post mortem *Clephonis* creatis, regem renovarunt, & *Atharim Clephonis* filium crearunt. Is ducibus urbes dominio supremo sibi reservato, concessit, quas ad stirpem virilem tantum transmitti voluit. conf. SIGON. de regn. Ital. L. I. ad ann. 585. STRUV. Synt. jur. feud. c. I. p. 11. Giann. Ist. di Nap. T. I. L. IV. c. 1. n. 3. p. 248. sqq. SIGEBERT. GEMBLAC. an. 586. *Longobardi Aucthari* regem sibi statuerunt, eumque ob dignitatem *Flavium* appellaverunt, a quo omnes *Longobardorum* reges *Flavii* sunt appellati. HERMANN. CONTR. ad an. 586. ap. CANIS. p. 229. In *Italia Longobardi* post 10 annos, quibus Duces præerant, *Autharium Flavum Clephonis* filium Regem statuunt; qui bellica clarus virtute regnavit ann. 6. qui inter alia *Brexillam* urbem diruit, & totam pæne *Italiam* secuto tempore bello peragravit. FREDEGARIUS meynt, die Wahl sey auf Einwilligung der Fränckischen Könige Guntchramni und Childeberti geschehen. Denn so fährt er post verba §. præced. sub c) recit. in c. 45. seines Chronici fort: Nec mora, post permissu *Guntchramni* & *Childeberti Autharium* Ducem super se *Langobardi* sublimant in regno. Alius *Autharius* idemque Dux, cum integro suo ducatu se ditioni tradidit Imperii, ibique permansit: & *Autharius* rex tributa quæ *Langobardi* ad partem *Francorum* spoponderant, annis singulis reddidit. Es ist aber bereits dicto loco erinnert worden, wie wenig FREDEGARII Erzehlung zu trauen. AIMONIUS, der ihme sonst ziemlich gefolget, geht hier von ihm ab, und bedienet sich PAULI DIAC. Worte L. III. c. 36. At vero *Langobardi*, cum per annos decem sub potestate Ducum fuissent, tandem communi consilio *Flavium Authari*, supra memorati Principis *Clephonis* filium, Regem sibi statuerunt. Cui ob restaurationem Regni, Duces qui tunc erant, mediam totius substantiæ suæ partem contribuerunt: ut esset unde Rex ipse sive qui ei obsequebantur, per diversa distributi officia, alerentur. Erat sane hoc mirabile in gente *Longobardorum*. Nulla erat violentia, nullæ struebantur insidiæ, unusquisque quo libebat securus sine timore pergebat. conf. COINTE Annal. ann. 574. §. 2. Von dem wieder den Herzog Droctulf geführten Kriege schreibt

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

PAVLVS DIACON. L. III. c. 18. His ita gestis, *Authari* rex *Brexillum* civitatem, super *Padi* marginem sitam, expugnare aggressus est, in quam *Droctulf* Dux a *Langobardis* confugerat, seque partibus Imperatoris tradens, sociatus militibus *Langobardorum* exercitui fortiter resistebat. Iste ex Suavorum, hoc est, *Alemannorum* gente oriundus, inter *Langobardos* creverat, & quia erat forma idoneus, Ducatus honorem meruerat. Sed cum occasionem ulciscendæ suæ captivitatis reperit, contra *Langobardos* illico arma surrexit. Adversus quem *Langobardi* gravia bella gesserunt; tandemque eum cum militibus, quos juvabat exuperantes, *Ravennam* cedere compulerunt. *Brexillus* capta est, muri quoque ejus ad solum usque destructi sunt. Post hæc *Authari* rex cum *Smaragdo* Patricio, qui tunc *Ravenna* præerat, usque in annum tertium pacem fecit. c. 19. Hujus sane *Droctulfi*, de quo præmisimus, adminiculo, sæpe *Ravennatium* milites, adversum *Langobardos* dimicarunt. Extructaque classe *Langobardos*, qui classe urbem tenebant, hoc adjuvante pepulerunt. Auf diesen gemachten Stillstand, scheint Pabst PELAGIVS II. in seiner ersten Epistel, so er an die Bischöffe von Istrien um diese Zeit, nehmlich im Jahr 586. geschrieben, sich zu beziehen, wenn er sagt: Postea ergo, quam Deus omnipotens pro felicitate Christianissimorum principum, per labores atque sollicitudinem filii nostri excellentissimi *Smaragdi* Exarchi, & Chartularii sacri Palatii pacem nobis interim, vel quietem donare dignatus est. conf. HORAT. BLANC. not. ad PAVL. DIAC. L. III. c. 18. n. 119.

b) PAVL. DIACON. Longob. L. III. c. 17. Qui (Childebertus) cum ad *Gallias* remeasset, cognito Imperator *Mauricius*, quia cum *Langobardis* fœdus inierat, solidos quos ei ob *Langobardorum* detrimentum dederat, repetere cœpit. Sed ille suarum virium potentia fretus, pro hac re nec responsum reddere voluit. & c. 22. Rursum *Mauricius*, Augustus, legatos ad *Childebertum* mittens, eum ut contra *Langobardos* in *Italiam* exercitum dirigeret persuasit. *Childebertus* existimans suam adhuc germanam apud *Constantinopolim* vivere, legatis *Mauricii* acquiescens, ut suam posset sororem recipere, iterum adversum *Langobardos Francorum* exercitum ad *Italiam* direxit. Contra quos dum *Langobardorum* acies properarent, *Franci* & *Alamanni* dissensionem inter se habentes, sine ullius lucri conquisitione, ad patriam sunt reversi. ID. ibid. c. 29. At vero *Flavius* Rex *Authari*, legatos ad *Childebertum* misit, petens ejus germanam suo matrimonio sociari. Cumque *Childebertus*, acceptis muneribus, a *Langobardorum* legatis, suam germanam eorum regi se daturum promisisset, advenientibus tamen *Gothorum* de *Hispania* legatis, eandem suam germanam, eo quod gentem illam ad fidem catholicam conversam fuisse cognoverat, repromisit. c. 30. Inter hæc legationem ad Imperatorem *Mauricium* direxit, mandans ei ut, quod prius non fecerat, nunc contra *Langobardorum* gentem bella susciperet, atque cum ejus consilio ab *Italia* removeret. Qui nihil moratus, exercitum suum ad *Langobardorum* debellationem in *Italiam* direxit. Cui *Authari* rex & *Langobardorum* acies non segniter obviam pergunt, proque libertatis statu fortiter confligunt. In ea pugna *Langobardi* victoriam capiunt. *Franci* vehementer cæsi, nonnulli capti, plurimi etiam per fugam

fugam elapsi, vix ad patriam revertuntur. Tantaque ibi strages facta est de *Francorum* exercitu, quanta nusquam alibi memoratur. Mirandum sane est, cur Secundus, qui aliqua de *Langobardorum* gestis scripsit, hanc tantam eorum victoriam præterierit, cum hæc quæ præmisimus de *Francorum* interitu, in eorum historia hisdem ipsis pene verbis exarata legantur. Womit GREGOR. TVRON. Lib. VIII. c. 18. *Childebertus* compellentibus Missis imperialibus, qui aurum, quod anno superiore datum fuerat, requirebant, exercitum in *Italiam* dirigit - - - sed cum duces inter se altercarentur, regressi sunt sine ullius lucri conquisitione. it. L. IX. c. 25. übereinstimmet. Igitur *Childebertus* Rex, cum petentibus *Langobardis* sororem suam Regi eorum esse conjugem, acceptis muneribus, promisisset; advenientibus *Gotthorum* legatis ipsam, eo quod gentem illam ad fidem catholicam conversam fuisse cognosceret, repromisit: ac legationem ad Imperatorem direxit, ut quod prius non fecerat, nunc contra *Langobardorum* gentem debellans cum ejus consilio eos ab Italia removeret: nihilominus & exercitum suum ad regionem ipsam capessendam direxit. Commotis Ducibus cum exercitu illuc abeuntibus confligunt pariter: sed nostris valde cæsis, multi prostrati, nonnulli capti, plurimi etiam per fugam lapsi vix in patriam redierunt. Tantaque ibi fuit strages de *Francorum* exercitu, ut olim similis non recolatur. conf. §. præcedent. not. d) ibique epistolas ad *Childebertum* scriptas. Von dem 4ten Einfall der Francken schreibt GREGOR. TVRON. L. X. c. 3. His a *Grippone Childeberto* regi relatis, confestim exercitum in *Italiam* commoveri jubet ac viginti Duces ad *Langobardorum* gentem debellandam dirigit. Quorum nomina non putavi lectioni ex ordine necessario inserenda. *Audovaldus* vero Dux cum *Vintbrione* commoto *Campaniæ* populo, cum ad *Mettensem* urbem, quæ ei in itinere sita erat, accessisset, tantas prædas, tantaque homicidia ac cædes perpetravit, ut hostem propriæ regioni putaretur inferre. Sed & alii quoque Duces similiter cum phalangis suis fecere; ita ut prius regionem propriam aut populum commanentem adficerent, quam quiddam victoriæ de inimica gente patrarent. Adpropinquantes autem ad terminum *Italiæ*, *Audovaldus* cum sex Ducibus dexteram petiit, atque ad *Mediolanensem* urbem advenit: ibique eminus in campestria castra posuerunt. *Olo* autem Dux ad *Bilitionem* hujus urbis castrum, in campis situm *Caninis*, importune accedens, jaculo sub papilla sauciatus, cecidit & mortuus est. Hi autem cum egressi fuissent in prædam, ut aliquid victus adquirerent, a *Langobardis* inruentibus passim per loca prosternebantur. Erat autem stagnum quoddam in ipso *Mediolanensis* urbis territorio, quod *Coresium* vocitant, ex quo parvus quidam fluvius, sed profundus egreditur: super hujus laci litus *Langobardos* residere audierant. Ad quem cum adpropinquassent, priusquam flumen, quod diximus, transirent, a litore illo unus *Langobardorum* stans lorica protectus & galea, contum manu gestans, vocem dedit contra *Francorum* exercitum, dicens: Hodie adparebit cui Divinitas obtinere victoriam præstet. Unde intelligi datur, hoc signum sibi *Langobardos* præparavisse. Tunc pauci transeuntes, contra *Langobardum* hunc decertantes, prostraverunt eum: & ecce omnis exercitus *Langobardorum* in fugam

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

fugam versus præteriit. Hi quoque transeuntes flumen, nullum de iis reperiunt, nisi tantum recognoscentes adparatum castrorum, ubi vel focos habuerant, vel tentoria fixerant. Cumque nullum de iis deprehendissent, ad castra sua regressi sunt: ibique ad eos Imperatoris legati venerunt, nuntiantes adesse exercitum in solatium eorum, dicentesque: Quia post triduum cum eisdem veniemus, & hoc vobis erit signum: Cum videritis villæ hujus, quæ in monte sita est, domus incendio concremari, & fumum incendii ad cælos usque sustolli, noveritis nos cum exercitu quem pollicemur adesse. Sed expectantes juxta placitum dies sex, nullum ex iis venisse contemplati sunt. *Cedinus* autem cum tredecim Ducibus lævam *Italiæ* ingressus, quinque castella cepit, a quibus etiam sacramenta exegit. Morbus etiam dysenteriæ graviter exercitum adficiebat, eo quod aëres incongrui insuetique iis hominibus essent, ex quo plerique interierunt. Commoto autem vento & data pluvia, cum paullisper refrigescere aër cœpit, in infirmitate salubritatem contulit. Quid plura? per tres fere menses Italiam pervagantes, cum nihil proficerent, neque se de inimicis ulcisci possent, eo quod se in locis communissent firmissimis: neque Regem capere, de quo ultio fieret, qui se infra *Ticinenses* munierat muros; infirmatus, ut diximus, aërum intemperantia exercitus, ac fame adtritus, redire ad propria destinavit. Subdens etiam illud, acceptis sacramentis, Regis ditionibus quod pater ejus prius habuerat, de quibus locis & captivos, & alias abduxere prædas. Et sic regredientes ita fame conficiebantur, ut prius & arma & vestimenta ad coëmendum victum demerent, quam locum genitalem contingerent. PAVL. DIAC. L. III. c. 32. Hac etiam tempestate *Grippo* legatus *Childeberti* regis *Francorum*, cum a *Constantinopoli* remeasset, & eidem regi suo, quomodo honorifice ab Imperatore *Mauricio* susceptus fuisset, nuntiasset; & quia injurias, quas apud *Carthaginem* perpessus fuerat, Imperator ad voluntatem *Childeberti* regis ultum iri promisisset, *Childebertus* confestim iterato in *Italiam* exercitum *Francorum* cum viginti Ducibus ad debellandam *Langobardorum* gentem direxit. E quibus Ducibus, *Andualdus*, & *Olo*, & *Cedinus*, eminentiores fuerunt. Sed *Olo*, cum importune ad *Bilitionis* castrum accessisset, jaculo sub mammilla sauciatus cecidit, & mortuus est. Reliqui vero *Franci* cum egressi fuissent ad prædandum, a *Longobardis* irruentibus passim per loca singula prosternebantur. At vero *Andualdus*, & sex alii Duces *Francorum*, ad *Mediolanensium* urbem advenientes, ibi eminus in campestribus castra posuerunt. Quo loco ad eos Imperatoris legati venerunt, nunciantes, adesse exercitum in solatio eorum, dicentesque, quia post triduum cum eisdem veniemus. Et hoc vobis erit signum, cum videritis villæ hujus, quæ in monte sita est, domos incendio concremari, & fumum incendii ad cælos usque sustolli, noveritis nos cum exercitu, quem pollicemur, adventare. Sed exspectantes *Francorum* Duces diebus sex juxta placitum, nullum ex iis quos legati Imperatoris promiserant, venisse contemplati sunt. *Cedinus* autem cum tredecim Ducibus lævam *Italiæ* ingressus, quinque castella cepit, a quibus etiam sacramenta exegit. Per *Placentiam* vero exercitus *Francorum* usque *Veronam* venerunt, & deposuerunt

posuerunt castra plurima per pacem post sacramenta data, quæ se eis tradiderant, nullum ab eis dolum existimantes. Nomina autem castrorum quæ diruerunt in territorio *Tridentino*, ista sunt: *Tesana*, *Maletum*, *Semiana*, *Appianum*, *Fagitana*, *Cimbra*, *Vitianum*, *Brentonicum*, *Volenes*, *Ennemase*, & duo in *Alsuca*, & unum in *Verona*. Hæc omnia castra cum diruta essent a *Francis*, cives universi ab eis ducti sunt captivi. Pro *Ferruge* vero castro, intercedentibus Episcopis, *Ingenuino de Savione*, & *Agnello de Tridentino*, data est redemptio, pro capite uniuscujusque viri solidi sexcenti. Interea *Francorum* exercitum, cum esset tempus æstivum, propter inconsueti aëris incommoditatem, dysenteriæ morbus graviter exagitare cœpit, quo morbo plures interierunt ex eis. Quid plura? Cum per tres menses *Francorum* exercitus *Italiam* pervagaretur, nihilque proficeret, neque se de inimicis ulcisci posset, eo quod se in locis firmissimis contulissent, neque regem adtingere valeret, de quo ultio fieret, qui se intra *Ticinensem* urbem munierat, ut diximus; infirmatus aëris intemperantia, ac fame constrictus, redire ad propria destinavit. Qui revertentes ad patriam in tantum famis penuriam perpessi sunt, ut prius vestimenta propria insuper etiam & arma ad coëmendum victum præberent, quam ad genitale solum pertingerent. AIMON. L. III. c. 83. Hac etiam tempestate, *Grippo* Legatus *Childeberti*, cum a *Constantinopoli* remeasset, & eidem Regi quomodo honorifice ab Imperatore *Mauritio* susceptus foret nunciasset, & quod injurias, quas apud *Carthaginem* perpessus fuerat, Imperator ad voluntatem *Childeberti* se ultum ire promisisset, *Childebertus* iterato viginti Duces cum lecta in *Italiam* dirigit pube, ad delendam *Longobardorum* gentem. E quibus *Andoaldus*, & *Olo*, atque *Cedinus*, eminentiores fuere. Sed *Olo*, cum improvide ad *Bilitionis* castrum accessisset, jaculo sub mamilla sauciatus cecidit, & mortuus est. At vero *Andoaldus*, & sex Duces *Francorum* ad *Mediolanensium* urbem venientes, in campestribus castra posuerunt. Quo loco Imperatoris Legati ad eos venerunt, nunciantes adesse exercitum in adjutorio eorum, dicentesque: Quia post triduum una cum eis veniemus: & hoc vobis erit signum: Cum videritis villæ hujus, quæ in monte est sita, domos incendio concremari, fumumque usque ad cœlos conscendere, noveritis nos cum cohortibus, quas pollicemur, adventare. Sed expectantes *Francorum* Duces diebus sex juxta placitum, nullum ex his quos Legati promiserant venisse conspexerunt. *Cedinus* autem cum tredecim Ducibus lævam *Italiæ* ingressus, quinque castella cepit, a quibus etiam sacramenta exegit. In *Tridentino* quoque territorio, decem castella a *Francis* diruta, & commanentes in eis universi ducti captivi. Pro *Ferruge* vero castro intercedentibus Episcopis *Ingenuino de Savione*, & *Agnello Tridentino*, data est redemptio, per caput uniuscujusque viri solidus unus, usque ad summam sexcentorum solidorum. Interea *Francorum* exercitus, cum esset tempus æstivum, propter inconsueti aëris incommoditatem, dysenteriæ morbo graviter laborabat. Cumque per trium curricula mensium *Italiam* pervagaretur, neque Regem, quem perditum venerat, attingere valeret, eo quod se intra *Ticinensem* clausisset urbem, aëris (ut diximus) infirmatus intempe-

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

temperantia ad propria rediit. HERMANN. CONTR. ap. CANIS. p. 229. ad ann. 590. Hoc quoque tempore *Hildebertus* petitione *Mauricii* Imperatoris iterum *Longobardos* in *Italia* cum exercitu petiit: sed victo ab *Authario* Rege cæsoque graviter exercitu suo cum paucis rediit. & ad ann. 591. Quo tempore magnus *Francorum* exercitus cum 20. Ducibus a *Hildeberto* Rege contra *Longobardos* missus diversis casibus, præcipue morbo afflictus, parumque hostibus, intra munitiones septis, nocere prævalens, parvo effectu, fame afflictus, ægre tandem revertitur.

c) PAVL. DIAC. L. III. c. 28. Hac tempestate Rex *Authari* ad *Histriam* exercitum misit, cui exercitui *Euin* Dux *Tridentinus* præfuit. Qui post prædas & incendia, facta pace in annum unum, magnam pecuniam regi detulerunt. Alii quoque *Langobardi*, in *Insula Amacina*, *Francionem* magistrum militum, qui adhuc de *Narsetis* parte fuerat, & jam se per viginti annos continuerat, obsidebant. Qui *Francio* post sex menses obsidionis suæ *Langobardis* eandem *Insulam* tradidit, ipse vero, ut optaverat, dimissus a rege, cum sua uxore & supellectile *Ravennam* properavit. Inventæ sunt in eadem insula divitiæ multæ, quæ ibi de singulis fuerant civitatibus commendatæ. c. 33. Circa hæc tempora putatur esse factum, quod de *Authari* rege refertur: Fama est enim, tunc eundem regem per *Spoletium Beneventum* pervenisse, eandemque regionem cepisse, & usque etiam *Regium* extremam *Italiæ* civitatem vicinam *Siciliæ* perambulasse. Et quia ibidem intra maris undas columna quædam esse posita dicitur, usque ad eam equo sedentem accessisse, eamque de hastæ suæ cuspide tetigisse, dicentem: Usque hic erunt *Langobardorum* fines. Quæ columna usque hodie dicitur persistere, & *Columna Authari* appellari. c. 34. Fuit autem primus *Langobardorum* Dux in *Benevento* nomine *Zotto*, qui in ea principatus est per curricula viginti annorum. Es scheinet zwar WARNEFRIDI Meynung dahin zu gehen, als wenn Zoto allererst von Authari zum Hertzogen eingesetzet worden, weil aber solches bereits um das Jahr 572. wie in der Genealogie der Hertzoge von Benevent angeführet ist, geschehen seyn muß, so können gar füglich diese Worte dahin erkläret werden, daß Autharis Zotonem sich unterwürffig und zu Abtragung eines Tributs verbindlich gemacht. Conf. CAMILLI PEREGRINI dissert. de Ducatu BENEVENT. diss. I. p. 168. Eben dieser CAMILLVS PEREGRINVS l. c. p. 166. hält die Erzehlung von der columna Authari vor eine erdichtete Fabel, die vielleicht daher entstanden, weiln die Longobarden niemahls über die Meer-Enge nach Sicilien gekommen, und durch dergleichen Säulen die Gräntzen pflegten angezeigt zu werden. Dergleichen auch bey Rheggio gewesen. Vid. STRAB. L. VI. p. 395. Dem Autori Chorogr. Ital. med. ævi n. 147. ap. MVRATOR. script. It. T. X. scheint diese Erzehlung noch daher erdichtet, weil dieser äusserste Theil von Calabrien unter Griechischer Bothmäßigkeit gestanden. Dahero diejenigen gantz falsch P. WARNEFRIDVM verstanden, und ausgelegt haben, welche geglaubet, Autharis habe sein Bildniß zu Pferde bey Rheggio als ein Sieges-Zeichen aufrichten lassen.

d) GREGOR. TVRON. L. X. c. 3. At *Aptacharius Longobardorum* Rex, lega-

Von den Königen der Longobarden.

legationem ad *Guntchramnum* regem cum hujuscemodi verbis direxit. Nos, piissime Rex, subjecti atque fideles vobis gentique vestræ, sicut patribus vestris fuimus, & esse desideramus: nec discedimus a sacramento quod prædecessores nostri vestris prædecessoribus juraverunt. Nunc autem desistite a persecutione nostra, & sit pax nobis & concordia, ut ubi necessarium fuerit contra inimicos auxilium præbeamus, ut vestra scilicet nostraque gente salvata, ac nos pacificos cognoscentes, terreantur magis adversarii qui in circuitu obstrepunt de amicitia, quam de nostra discordia gratulentur. Pacifice hæc *Guntchramnus* rex verba suscepit, misitque eos ad nepotem suum *Childebertum* regem. Dum autem his narratis in loco commorarentur, venerunt alii qui mortuum *Aptacharium* regem nuntiantes. PAUL. DIAC. L. III. c. 35. Interea *Authari* rex legationem verbis pacificis ad *Guntchramnum* regem *Francorum*, patruum scilicet *Childeberti* regis, direxerat. a quo legati iidem jocunde suscepti, sed ad *Childebertum*, qui ei nepos ex fratre erat, directi sunt, ut per ejus nutum pax cum gente *Langobardorum* firmaretur. & c. 36. Interim dum Legati *Authari* regis in *Francia* morarentur, rex *Authari* apud *Ticinum* Nonas Septembris veneno, ut tradunt, accepto moritur, postquam sex regnaverat annos. Statimque a *Langobardis* legatio ad *Childebertum* regem *Francorum* missa est, quæ *Authari* regis mortem eidem nuntiaret, & pacem ab eo expeteret. Quod ille audiens, legatos quidem suscepit, pacem vero in posterum se daturum promisit. Qui tamen præfatos legatos post aliquot dies promissa pace absolvit. Reginam vero *Theudelindam*, quæ satis placebat *Langobardis*, permiserunt in regia consistere dignitate, suadentes ei ut sibi quem voluisset ex omnibus *Langobardis* virum eligeret, talem scilicet, qui regnum regere utiliter posset. Illa vero consilium cum prudentibus habens, *Agilulfum* Ducem *Taurinatium*, & sibi virum, & *Langobardorum* genti regem elegit. Erat enim isdem vir strenuus & bellicosus, & tam forma, quam animo ad regni gubernacula coaptatus. Quem statim regina ad se venire mandavit, ipsaque ei obviam ad *Laumellum* oppidum properavit. Qui cum ad eandem venisset, ipsa sibi post aliquot verba vinum propinari fecit. Quæ cum prior bibisset, residuum *Agilulfo* ad bibendum tribuit. Is cum reginæ accepto poculo manum honorabiliter osculatus esset, regina cum rubore subridens, non debere sibi manum osculari ait, quem osculum sibi ad os jungere oporteret. Moxque eum ad suum basium erigens, ei de suis nuptiis, deque regni dignitate, aperuit. Quid plura? Celebrantur cum magna lætitia nuptiæ, suscepit *Agilulfus*, qui erat cognatus regis *Authari*, inchoante jam mense Novembri, regiam dignitatem. Sed tamen congregatis in unum *Langobardis*, postea mense Majo, ab omnibus in regnum apud *Mediolanum* levatus est. SIGEBERT. GEMBL. ad ann. 592. *Auctari* Rege *Longobardorum* mortuo, *Longobardi* permissa *Theudelindæ* reginæ optione sibi virum & *Italiæ* regem eligendi, præfecerunt sibi regem *Agilulfum*, qui regnavit annis 25. HERMANN. CONTR. ad an. 592. In *Italia* cum *Autharius* Rex ad *Francos* pro pace petenda misisset, veneno, ut ajunt, mortuus est, & *Theodlinda* Regina ejus vidua *Agonem* Ducem, qui & *Agilolfus*, maritum & Regem selegit: Qui

Von den Königen der Longobarden.

Rex *Longobardorum* factus regnavit ann. 22. Sowohl HERMANNUS CONTRACTUS als SIGEBERTUS GEMBLACENS. haben allezeit die Jahre vor voll gezehlet, daß sie dahero das Sterbens-Jahr Autharis in das 592te gesetzet, wiewohl der Irrthum bey SIGEBERTO eines theils mit daher zu rühren scheinet, weil er Pabst Gregorii Wahl mit dem Jahre 592. verbunden, da doch solcher 590. sehr wenig Tage vor Autharis Absterben zum Pabst erwehlet worden. Vid. PAGI Crit. Baron. ann. 590. §. 5. p. 689. Und aus eben dieses GREGORII epist. 17. L. I. erhellet, daß eben dieses Jahr Autharis ums Leben kommen. Es hatte nemlich der König als ein eiffriger Arianer einen Befehl ergehen lassen, die Kinder der rechtgläubigen Longobarden nicht nach dem Römischen Glauben zu tauffen; Dieserhalben schreibt der Pabst nach Autharis Absterben besagten Brief an die Bischöffe in Italien: Quoniam nefandissimus *Autharit* in hac, quæ nuper expleta est, Paschali solemnitate *Langobardorum* filios in fide Catholica baptizari prohibuit: pro qua culpa eum divina majestas extinxit, ut solemnitatem Paschæ alterius non videret, vestram fraternitatem decet cunctos per loca vestra *Langobardos* admonere; ut quia ubique gravis mortalitas imminet, eosdem filios suos in Ariana hæresi baptizatos ad Catholicam fidem concilient, quatenus super eos iram domini omnipotentis placent. Quos ergo potestis admonete, quanta virtute valetis eos ad fidem rectam suadendo rapite, æternam eis vitam sine cessatione prædicate; ut cum ad districti veneritis conspectum judicis, possitis ex vestra sollicitudine lucrum in vobis ostentare Pastoris. Conf. PAGI Crit. Baron. an. 590. §. 16. 17. p. 692. Von seiner Gemahlin Theudelinda sagt SIGEBERT. GEMBL. ad ann. 590. Rex *Longobardorum Auctari* uxorem ducit *Theudelindam* filiam *Garibaldi* regis *Bajoariorum*. Von dieser Vermählung erzehlt PAUL. DIAC. L. III. c. 31. viele wunderbare Umstände, so guten theils einen einfältigen Roman ausmachen. *Flavius* vero rex *Authari* legatos post hæc ad *Bajoariam* misit, qui *Garibaldi* eorum Regis filiam sibi in matrimonium peterent. Quos ille benigne suscipiens, *Theudelindam* suam filiam *Authari* se daturum promisit. Qui legati revertentes cum hæc *Authari* nuntiassent, ille per semet ipsum suam sponsam videre cupiens, paucis secum, sed expeditis ex *Langobardis* adhibitis, unumque sibi fidelissimum, & quasi seniorem secum ducens, sine mora ad *Bajoariam* perrexit. Qui cum in conspectu *Garibaldi* regis, juxta morem legatorum, introducti essent, & is qui cum *Authari* quasi senior venerat, post salutationem verba, ut moris est, intulisset, *Authari*, cum a nullo illius gentis cognosceretur, ad regem *Garibaldum* propinquius accedens, ait: Dominus meus *Authari* rex, me proprie ob hoc direxit, ut vestram filiam ipsius sponsam, quæ nostra domina futura est, debeam conspicere, ut qualis ejus forma sit, meo valeam domino certius nuntiare. Cumque rex hæc audiens filiam venire jussisset, eamque *Authari*, ut erat satis eleganti forma, tacito nutu contemplatus esset, eique per omnia satis complacuisset, ait ad regem; Quia talem vestræ filiæ personam cernimus, ut eam merito nostram reginam fieri optemus, si placet vestræ potestati, de ejus manu, sicut nobis postea factura est, vini poculum sumere præoptamus.

Cumque

Von den Königen der Longobarden.

Cumque Rex id fieri debere annuisset, illa accepto vini poculo, ei prius qui senior esse videbatur, propinavit: Deinde cum *Authari*, quem suum esse sponsum nesciebat, porrexisset, ille, postquam bibit, ac poculum redderet, ejus manum nemine animadvertente digito tetigit, dextramque suam sibi a fronte per nasum ac faciem produxit. Illa hoc suæ nutrici rubore perfusa nuntiavit. Cui nutrix sua ait: Iste nisi ipse Rex & sponsus tuus esset, te omnino tangere non auderet. Sed interim sileamus, ne hoc patri tuo fiat cognitum. Re enim vera digna persona est, quæ tenere debeat regnum, & tuo sociari conjugio. Erat autem tunc *Authari* juvenili ætate floridus, statura decens, candido crine perfusus, & satis decorus aspectu. Qui mox a Rege commeatu accepto, iter patriam reversuri arripiunt, deque *Noricorum* finibus festinanter abscedunt. *Noricorum* siquidem provincia, quam *Bajoariorum* populus inhabitabat, habet ab oriente *Pannoniam*, ab occidente *Suaviam*, a meridie *Italiam*, ab aquilonis vero parte *Danubii* fluenta. Igitur *Authari* cum jam prope *Itàliæ* fines venisset, secumque adhuc, qui eum deducebant, *Bajoarios* haberet, erexit se quantum super equum cui præsidebat potuit, & toto annisu securiculam, quam manu gestabat, in arborem quæ proximior aderat fixit, eamque fixam reliquit, adjiciens hæc insuper verba: Talim *Authari* feritam facere solet. Cumque hæc dixisset, tunc intellexerunt *Bajoarii*, qui cum eo comitabantur, eum ipsum regem esse *Authari*. Denique post aliquod tempus, cum propter *Francorum* adventum perturbatio *Garibaldo* regi advenisset, *Theudelinda* ejus filia cum suo germano, nomine *Gundoald*, ad *Italiam* confugit, seque adventare *Authari* sponso nuntiavit. Cui statim ille obviam cum magno apparatu, nuptias celebraturus in Campo *Sardis*, qui supra *Veronam* est, occurrens, eandem cunctis lætantibus in conjugium Idus Majas accepit. Erat autem tunc ibi, inter ceteros *Langobardorum* Duces, *Agilulf* Dux *Taurinensium* civitatis. Quo in loco cum perturbato aëre lignum quoddam, quod in regiis septis situm erat, cum magno tonitruorum fragore vi fulminis ictum fuisset, habebat tunc *Agilulf* quendam de suis aruspicem puerum, qui per artem Diabolicam, quid futurum portenderent ictus fulminum, intelligebat. qui secrete cum *Agilulf* ad requisita naturæ residens, eidem dixit: Mulier ista quæ modo regi nostro nupsit, tua non post multum tempus conjux futura est. Quod ille audiens, caput se ejus amputaturum, si hac de re amplius aliquid diceret, comminatus est. Cui ille: Ego quidem, inquit, occidi possum, sed fata nequeunt immutari: nam certe ad hoc ista in hanc patriam femina venit, ut tuis debeat nuptiis copulari. Quod ita quoque post factum est. Hoc tempore, quam ob causam, incertum, *Ansul*, cognatus regis *Authari*, apud *Veronam* est interfectus.

§. 14.

Agilulf.

Agilulf oder Ago, Hertzog zu Turin, wurde nach seiner Vermählung mit Theodelinda, das Jahr darauf, nehmlich 591. im Monath May zu Meyland einstimmig zum König erkläret und gecrönet. So gleich nach seiner Erhebung zum Königlichen Thron war er bemühet, die

Von den Königen der Longobarden.

mit den Francken gepflogenen Friedens-Handlungen zu Stande zu bringen. Er schickte dannenhero den Bischoff von Trident, Agnellum, und zu gleicher Zeit den Hertzog von Trident, Evin, nach Gallien, um so wohl die in den letzten Kriege mit hinweggeführten Gefangenen auszulösen, als auch mit den Francken nunmehro den Frieden zu schliessen. a) Hingegen bekam er in Italien neue Händel: Unterschiedene Hertzoge hatten sich empöret, die er aber glücklich zu paaren trieb. Im Jahr 592. hatte der Griechische Exarche den Longobarden unterschiedene Orthe wieder abgenommen, welches zu rächen Agilulfus mit einen starcken Heer aufbrach, Perugia eroberte und so gar Rom durch eine Belagerung zur Ubergabe zwingen wolte, welches ihm aber nicht gelunge, sondern er machte auf Bitte Pabst Gregorii und Anhalten seiner Gemahlin mit den Römern ums Jahr 599. auf 2 Jahr Friede. b) Die Hunnen, so in Pannonien zurück gelassen worden, schickten gleichergestalt Gesante, und liessen bey Agilulfo um Freundschafft und Friede Ansuchung thun, so man ihnen auch gewährete. c) Desgleichen wurde der mit den Francken geschlossene Friede erneuert; Hingegen dauerte die Ruhe in Italien nicht lange: Einige aufs neue rebellirende Hertzoge musten mit dem Leben bezahlen. Der Römische Patricius Gallinicus wolte nach Verlauff des 2. jährigen Stillstandes nicht lange warten, biß er von den Longobarden angegriffen werde, sondern machte mit den Feindseligkeiten selbst den Anfang, so aber nachmahls den Römern theuer zu stehen kamen. Denn nachdem er Parma eroberte, und den dasigen Statthalter Godescalcum, der Agilulfi Eydam war, nebst seiner Gemahlin gefangen nach Ravenna geführet; So suchte Agilulfus solches aufs nachdrücklichste zu rächen, theilte seine Armee, und nahm den Römern unterschiedene Orthe ab, wobey Padua, das sich tapffer wehrete, gäntzlich in die Asche gelegt wurde; Diese glücklichen Unternehmungen machten, daß sich diejenigen, so bißher auf der Römer Seite gehangen, Agilulfo wieder unterwarffen, und aufs neue Treue und Gehorsam versprachen; Agilulfus verfolgte noch weiter seinen Sieg, belagerte Cremona und Mantua, und giengen beyde nach einander mit Sturm über. Der Exarche Smaragdus, so vom Griechischen Hofe an Gallinici Stelle zum andern mahle nach Italien geschicket worden, befürchtete, daß die Reihe nun auch Ravenna treffen würde, und weil er sich nicht sattsam zu wehren getrauete: Ließ er Agilulfo Friede und zugleich die Zurückgabe so wohl der Stadt Parma als seines Eydams und Tochter anbiethen. Beydes geschahe auch ums Jahr 604. und obwohl der anietzt getroffene Stillstand zum öfftern wieder unterbrochen

chen wurde, so ist er doch immer auch wieder erneuert worden. Wie denn Agilulfus dahin bedacht war, selbst mit dem Griechischen Kayser Phoca Friede zu machen. Man schickte von beyden Seiten Gesantschafften, die durch den glücklichen Ausgang der Sachen den völligen Frieden und Ruhe in Italien herstelleten. Und damit Agilulfus von den Francken recht gesichert seyn möchte, so unterließ er nicht auch dieser Seits abermahls den gemachten Friedens-Bund zu erneuern; Doch muste Agilulfus noch kurtz vor seinem Tode von den Hunnen eine starcke Niederlage erleiden, indem diese in Friaul einfielen und alles verheereten und verwüsteten. d) Agilulfus starb bald darauf zu Ende des Jahrs 615. nachdem er 25 Jahr regieret. Von ihm ist dieses noch zu bemercken: Er war anfangs ein Arianer, soll sich aber von seiner Gemahlin haben bewegen lassen, die rechtgläubige Lehre anzunehmen, und solche nachmahls möglichst auszubreiten, worzu er sich absonderlich des heiligen Columbani bedienet. e) Doch mochte den Päbsten nicht gefallen, daß er sich auch Sachen unterzoge, die die Kirche angiengen, und die Ersetzung der verledigten geistlichen Stellen betraffen. f) Er hinterließ einen Sohn, Adoloaldum, den ihm Theudelinda ums Jahr 600. gebohren, und den er bereits anno 604. zu seinen Mit-Regenten erkläret, und ferner eine Tochter, Gundibergam, so eine Gemahlin zweyer, in folgenden Zeiten regierenden Langobardischen Könige worden; Doch scheinet Agilulfus vor Theudelinda bereits eine Gemahlin gehabt, und aus dieser erstern Ehe diejenige Tochter, so an Godescalcum Hertzogen von Parma vermählt gewesen, und ums Jahr 604. im Kind-Bette verstorben, erzeuget zu haben. Theudelindam betreffend, so hat sich solche einen grossen Ruhm, besonders bey der Römischen Kirche, durch ihre Gottseligkeit erworben. Sie trug nicht allein alles bey, die Arianische Lehre auszurotten, sondern war auch gegen die Kirchen und Clöster freygebig, wie sie denn zu Mozza nicht nur einen prächtigen Pallast, in dem die rühmlichsten Thaten der Longobarden abgemahlt zu sehen waren, sondern auch daselbst eine kostbare Capelle, dem heiligen Joanni Baptistä zu Ehren erbauen lassen, und solche mit vielen Geschencken bereichert. Dahero es kein Wunder, daß Pabst Gregorius, so sich über dieses ihres Vorspruchs auch in andern Sachen bey Agilulfo mit gutem Nutzen zu bedienen wuste, ihr seine Dialogos zuzuschreiben bewogen worden. g)

Von den Königen der Longobarden.

a) PAVL. DIAC. L. III. c. 36. §. præced. in fin. recit. ID. L. IV. c. 1. Confirmata igitur *Agilulfi* (qui & *Ago* dictus) regia dignitate, causa eorum qui ex Castellis *Tridentinis* captivi a *Francis* ducti fuerant, *Agnellum* Episcopum *Tridenti-*

Von den Königen der Longobarden.

dentinum in *Franciam* misit. Qui exinde rediens, aliquantos captivos, quos *Brunihildis* regina *Francorum* ex proprio pretio redemerat, revocavit. *Euin* quoque Dux *Tridentinorum* ad obtinendam pacem ad *Gallias* perrexit, qua & impetrata regressus est. Beym GREG. TVRON. wird er Paulus genennet: L. X. c. 3. Dum autem his narratis in loco commorarentur, venerunt alii qui mortuum *Aptacharium* regem nuntiantes, *Paulumque* in loco ejus substitutum, ejusmodi verba quæ supra diximus, deferentes. Sed *Childebertus* rex placitum cum eisdem ponens, ut quid ei in posterum conveniret, enuntiaret, eos abscedere jussit. BARON. Annal. ann. 591. §. 41. meynet, dies sey der Nahme, so er in der Tauffe bekommen. FREDEGAR. in chron. c. 34. hält ihn vor Autharii Sohn: *Ago* Rex *Langobardorum* accepit uxorem, *Grimoaldi* & *Gundoaldi* germanam, nomine *Theudelindam*, ex genere *Francorum*, quam *Childebertus* habuerat desponsatam. Cum eam consilio *Brunichildæ* postposuisset, *Gundoaldus* cum omnibus rebus secum germanam *Theudelindam* in *Italiam* transtulit, & in matrimonium *Agoni* tradidit. *Gundoaldus* de gente nobili *Langobardorum* accepit uxorem, de qua duos filios accepit, his nominibus, *Gundebertum* & *Charibertum*. *Ago* Rex, filius *Autharii* regis, de *Theudelinda* habuit filium, nomine *Adoaldum*, & filiam nomine *Gundobergam*. Dum *Gundoaldus* a *Langobardis* nimium diligeretur, factione *Agonis* regis & *Theudelindæ*, cum ipsum jam zelo tenerent, ubi ad ventrem purgandum in faldeone sedebat, sagitta saucius moritur. Doch enthält das gantze Capitel viel irrige Umstände, so hauptsächlich die Vermählung mit Theodelinden angehen; Dahero PAVLO DIAC. und AIMONIO, so diesem hier gefolget, mehr zu glauben. AIMON. L. III. c. 80. Defuncto *Authari*, *Theudelinda* Regina, quæ satis placebat *Longobardis*, permissu eorundem *Agilulfum* (qui & *Ago* dictus est) Ducem *Tauritanium*, virum strenuum ac bellicosum, & sibi maritum, & *Longobardorum* genti Regem elegit. Ubrigens wird vorgegeben, daß dieser Agilulfus der erste gewesen, dem man zu Meyland bey seiner Wahl die bekannte eiserne Crone, so vom Pabst Gregorio zu dem Ende der Theodelindä geschencket worden, aufgesetzet, und mit welcher nachgehends von Carolo M. an sich die Könige von Italien crönen lassen. vid. SIGON. de regn. Ital. L. I. p. 20. & p. 27. BARTH. ZVCCHIVS ap. MVRAT. de cor. ferr. c. 2. HORAT. BLANC. in not. ad PAVL. DIAC. L. IV. c. 22. n. 79. Was vor ein Streit unter den Gelehrten über dieser Crone entstanden, ist bekannt, und können davon JVSTI FONTANINI und ANTONII MVRATORII Schrifften nachgelesen werden. SIGEBERT. GEMBL. ad an. 592. *Auctari* Rege *Longobardorum* mortuo, *Longobardi* permissa *Theudelindæ* reginæ optione sibi virum & *Italiæ* regem eligendi, præfecerunt sibi regem, *Agilulfum*, qui regnavit annis 25. HERMANN. CONTR. ad ann. 592. ap. CANIS. p. 229. *Longobardi* pacem cum *Francis* peragunt.

b) PAVL. DIAC. L. IV. c. 3. His diebus *Agilulfus* rex occidit *Minulfum* ducem de insula *sancti Juliani*, eo quod se superiori tempore *Francorum* ducibus tradidisset. *Gaidulfus* vero *Pergamensis* dux in civitate sua *Pergamo* rebellans contra regem se communivit; sed datis obsidibus pacem cum eo fecit. Rursum se

se *Gaidulfus*, in insula *Comacina* reclusit. *Agilulfus* vero rex in eandem *Comacinam* insulam ingressus, homines *Gaidulfi* exinde expulit, & thesaurum quem ibidem a *Romanis* positum invenerat, *Ticinum* transtulit. *Gaidulfus* vero iterato *Pergamum* confugiens, ibique ab *Agilulfo* rege obtentus, rursus in gratiam receptus est. Rebellavit quoque dux *Ulfari* contra *Agilulfum* regem apud *Tarvisium*, & obsessus captusque est ab eo. Ibid. c. 8. Hac etiam tempestate *Romanus* Patricius, & Exarchus *Ravennæ*, *Romam* properavit. Qui dum *Ravennam* revertitur, recepit civitates, quæ a *Longobardis* tenebantur, quarum ista sunt nomina: *Sutrium*, *Polimartium*, *Horta*, *Tudertum*, *Ameria*, *Perusia*, *Luceolis*, & aliæ quædam civitates. Quod factum cum regi *Agilulfo* nuntiatum esset, statim *Ticino* egressus cum valido exercitu civitatem *Perusium* petiit, ibique per dies aliquot *Maurisionem* ducem *Langobardorum*, qui se *Romanorum* partibus tradiderat, obsedit, & sine mora, captum vita privavit. Hujus regis adventu in tantum beatus *Gregorius* Papa exterritus est, ut ab expositione templi, de quo in Ezechiele legitur, desisteret, sicut ipse quoque in suis homiliis refert. Rex igitur *Agilulfus* rebus compositis *Ticinum* repedavit. Nec multum post, suggerente maxime *Theudelinda* regina sua conjuge, sicut eam beatus *Gregorius* suis epistolis sæpius admonuit, cum eodem sanctissimo Papa *Gregorio*, atque *Romanis*, pacem firmissimam pepigit; eidemque reginæ, idem venerabilis sacerdos, pro gratiarum actione hanc epistolam direxit. ANASTAS, Vit. Gregor. p. 115. Eodem tempore venit *Romanus* Patricius, & Exarchus *Romam*, & dum reverteretur *Ravennam*, retinuit civitates, quas *Longobardi* tenebant, id est *Sutrium*, *Polimartium*, *Hortas*, *Sudertum*, *Ameriam*, *Perusiam*, *Luceolis* & alias multas. Was WARNEFRIDUS vom Pabst Gregorio erzehlt, desgleichen, wie übel damahls die Longobarden in Italien gehauset, davon schreibt GREGORIUS selbst in L. II. Homil. in Ezechiel. und zwar in der Vorrede in opp. T. I. p. 1307. Quoniam multis curis prementibus, Ezechielis Prophetæ librum coram caritate vestra totum per ordinem perscrutari non licuit bonis vestris desideriis placuit petere, ut saltem extrema ejus visio, quæ ei facta est de ædificio in monte constituto, quæ & cunctis est visionibus ejus obscurior, exponi debuisset. Et quidem voluntati vestræ me parere necesse est: sed duo sunt, quæ hac in re perturbant animum meum. Unum, quod hæc eadem visio tantæ obscuritatis nebulis tegitur, ut vix in ea aliquid intellectu interlucente videatur. Aliud, quod jam *Agilulphum Langobardorum* regem ad obsidionem nostram summopere festinantem, *Padum* transisse cognovimus. Unde pensate, fratres carissimi, in caliginosis ac mysticis sensibus penetrare quid valeat mens misera, timoris sui perturbationibus occupata. it. L. II. Homil. 6. in Ezech. p. 1374. sq. Quid est jam, rogo, quod in hoc mundo libeat? Ubique luctus aspicimus, undique gemitus audimus. Destructæ urbes, eversa sunt castra, depopulati agri, in solitudinem terra redacta est. Nullus in agris incola, pene nullus in urbibus habitator remansit: & tamen ipsæ parvæ generis humani reliquiæ adhuc quotidie & sine cessatione feriuntur. Et finem non habent flagella cælestis justitiæ, quia nec inter flagella correctæ sunt actionis culpæ. Alios in captivitatem duci, alios detruncari, alios interfici videmus. Quid est ergo, quod

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

quod in hac vita libeat, fratres mei? Si & talem adhuc mundum diligimus, non jam gaudia, sed vulnera amamus. Ipsa autem quæ aliquando mundi domina esse videbatur, qualis remanserit *Roma* conspicimus. Immensis doloribus multipliciter attrita, desolatione civium, impressione hostium, frequentia ruinarum - - - p. 1376. Hæc autem quæ de *Romana* urbis contritione dicimus, in cunctis facta mundi civitatibus scimus. Alia etenim loca clade desolata sunt, alia gladio consumta, alia fame cruciata, alia terræ hiatibus absorpta. und L. II. Homil. 10. in Ezech. in fin. p. 1430. Nemo autem me reprehendat, si post hanc locutionem cessavero: quia sicut omnes cernitis, nostræ tribulationes excreverunt: undique gladiis circumfusi sumus, undique imminens mortis periculum timemus. Alii detruncatis ad nos manibus redeunt, alii capti, alii interemti nuntiantur. Jam cogor linguam ab expositione retinere: quia tædet animam meam vitæ meæ. Jam nullus a me sacri eloquii studium requirat: quia versa in luctum cithara mea, & organum meum in vocem flentium. Jam cordis oculus in mysteriorum discussione non vigilat: quia dormitavit anima mea præ tædio. Jam minus lectio animo dulcis est: quia oblitus sum manducare panem meum a voce gemitus mei. ID. L. V. Epist. 18. in fin. p. 746. Sub tantis tribulationibus circumfusus Barbarorum gladiis premor, ut non dico multa tractare, sed mihi respirare vix liceat. ID. in Epist. ad Mauricium Augustum L. V. ep. 40. p. 767. Multas enim jam plagas acceperam, & supervenientibus Dominorum jussionibus, inveni consolationes quas non sperabam. Si enim possum, has celeriter plagas enumero. Primum quod mihi pax subducta est, quam cum *Langobardis* in *Tuscia* positis sine ullo Reipublicæ dispendio feceram. Deinde corrupta pace, de *Romana* civitate milites ablati sunt. Et quidem alii ab hostibus occisi, alii vero *Narniis* & *Perusii* positi; & ut *Perusium* teneretur, *Roma* relicta est. Post hoc plaga gravior fuit adventus *Agilulphi*, ita ut oculis meis cernerem *Romanos* more canum in collis funibus ligatos, qui ad *Franciam* ducebantur venales. Et quia nos qui intra civitatem fuimus, Deo protegente, manus ejus evasimus &c. conf. quæ Monachi Benedict. adnotavere in vit. S. Gregor. L. II. c. 7. n. 7. Hierzu mochte viel beytragen, weil man immer mit Gelde die Longobarden zu befriedigen suchte, Gregorius machte sich auch kein Bedencken bey diesen Umständen die Kirchen-Gelder anzugreiffen. GREGOR. L. V. Epist. 21. p. 751. Viginti autem jam & septem annos ducimus, quod in hac urbe inter *Langobardorum* gladios vivimus. Quibus quam multa hac ab Ecclesia quotidianis diebus erogantur, ut inter eos vivere possimus, suggerenda non sunt. Sed breviter indico, quia sicut in *Ravennæ* partibus Dominorum Pietas apud primum exercitum *Italiæ* sacellarium habet qui causis supervenientibus quotidianas expensas faciat, ita & in hac urbe in causis talibus eorum sacellarius ego sum. Et tamen hæc ecclesia, quæ uno eodemque tempore Clericis, monasteriis, pauperibus, populo, atque insuper *Langobardis* tam multa indesinenter expendit, ecce adhuc ex omnium Ecclesiarum premitur afflictione, quæ de hac unius hominis superbia multum gemunt, etsi nihil dicere præsumunt. Wiewohl ihm solches nach seinem Tode bald zu einen übeln Nachruhm ausgeschlagen wäre. SIGEBERT. GEMBLAC. a. 606. Fame *Romam* aggravante, *Romani* *Gregorio* papæ jam defuncto derogantes, quod

quod thesauros ecclesiæ sua nimia liberalitate dissipasset, cum non adesset persona in quam exardescerent, memoriam nominis illius in libris ejus delere volebant. At per hoc libros *Gregorii* papæ Romanis exurere volentibus, obstitit *Petrus* diaconus. Endlich kam anno 599. der Friede zu Stande. Daß solcher nicht eher geschlossen werden können, hatte der bißherige Exarche Romanus gehindert, mit dem der Pabst in keinen guten Vernehmen stund, vid. verba GREGOR. epist. 40. jam recit. und gleichwohl wolte Agilulfus solchen nicht anders als mit Einwilligung und Vollwort des Exarchen geschlossen wissen. GREGOR. L. V. epist. 42. schreibt dieserhalben an Bischoff Sebastianum: Quæ enim, frater sanctissime, de amici vestri domni *Romani* persona in hac terra patimur, loqui minime valemus. Breviter tamen dico, quia ejus in nos malitia gladios *Langobardorum* vicit; ita ut benigniores videantur hostes, qui nos interimunt, quam Reipublicæ judices, qui nos malitia sua, rapinis atque fallaciis in cogitatione consumunt. Et uno tempore curam Episcoporum atque Clericorum, monasteriorum quoque & populi gerere, contra hostium insidias sollicitum vigilare, contra ducum fallacias atque malitias suspectum semper existere, cujus laboris, cujus doloris sit, vestra Fraternitas tanto verius penset, quanto me qui hæc patior, purius amat. in Epist. 36. an Severum. Scitote autem quia *Agilulphus Langobardorum* Rex generalem pacem facere non recusat, si tamen ei domnus Patricius judicium esse voluerit. Nam multa sibi in locis suis intra pacis terminum queritur esse commissa. Et quoniam sibi, si ratio judicandum invenerit, satisfieri postulat, & ipse quoque se satisfacturum modis omnibus pollicetur, si quid a partibus suis constiterit in pace esse commissum. Quia ergo rationi non ambigitur convenire quod petit, oportet esse judicium; ut si qua ab utraque parte mala facta sunt, componantur, dummodo generalis pax valeat Deo protegente firmari: nam qualiter sit nobis omnibus necessaria, bene nostis. Sapienter itaque sicut consuevistis agite, ut excellentissimus Exarchus ad hoc sine mora debeat consentire, ne per eum pax renui, quod non expedit, videatur. Si enim consentire noluerit, nobiscum quidem specialem pacem facere repromittit: sed scimus quia & diversæ insulæ & loca sunt alia proculdubio peritura. Hæc autem consideret, & pacem habere festinet: quatenus in hac saltem dilatione & nos quietem possimus habere ad modicum, & Reipublicæ resistendi vires, adjuvante Domino, melius reparentur; Dahero auch solcher nicht bey Lebzeiten Romani, sondern von seinen Nachfolger Gallinico geschlossen wurde. PAULUS DIAC. L. IV. c. 13. *Romanus* quoque Patricius moritur, cui *Gallinicus* successit, & cum *Agilulfo* rege pacis concordiam iniit. GREGOR. L. IX. epist. 4. Cognoscatis autem Abbatem, quem ad *Agilulphum* ante multum jam tempus transmisimus, pacem cum eo, Deo propitio, quantum nobis ab excellentissimo Exarcho scriptum est, ordinasse. Et ideo quousque pacta de confirmatione pacis ipsius conscribantur, ne forte hostes nostri in hac dilatione ad partes illas iterum velint accedere, murorum vigilias & sollicitudinem in locis facite omnibus adhiberi. Der Pabst Gregorius stattet in besondern Schreiben seine Dancksagung so wohl bey dem König Agilulfo, als der Königin ab: L. IX. Epist. 42. & 43. Gratias Excellentiæ vestræ referimus, quia petitionem nostram audientes, pacem quæ utrisque

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

utrisque esset partibus profutura, sicut de vobis confidentiam habuimus, ordinastis. Ex qua re Excellentiæ vestræ prudentiam & bonitatem valde laudavimus, quia pacem diligendo, vos Deum qui ipsius est auctor, amare demonstrastis. Nam si, quod absit, facta non fuisset: quid aliud agi habuit, nisi ut, cum peccato & periculo partium, miserorum rusticorum sanguis, quorum labor utrisque proficit, funderetur? Sed ut prodesse nobis eamdem pacem, quemadmodum a vobis facta est, sentiamus; paterna caritate salutantes, petimus, ut quoties se occasio dederit, ducibus vestris per diversa loca, & maxime in his partibus constitutis, vestris præcipiatis epistolis, ut hanc pacem, sicut promissum est, pure custodiant, & occasiones sibi aliquas non quærant unde aut contentio quædam, aut ingratitudo nascatur: quatenus voluntati vestræ amplius agere gratias valeamus. Latores vero præsentium sicut revera homines vestros eo quo decuit affectu suscepimus: quia justum fuit, ut viros sapientes, & qui pacem factam Deo propitio nuntiarent, cum caritate & suscipere & dimittere debéremus. Epist. 43. Quia Excellentia vestra ad faciendam se pacem studiosius & benigne, sicut solet, impenderit, renuntiante filio nostro *Probo* Abbate cognovimus. Neque enim aliter de Christianitate vestra fuerat confidendum, nisi quia in causa pacis laborem & bonitatem vestram modis omnibus monstraretis. Unde omnipotenti Deo gratias agimus, qui ita cor vestrum sua pietate regit, ut sicut rectam fidem tribuit, ita quoque placita sibi vos semper operari concedit. Non, enim, Excellentissima Filia, de sanguine qui ab utraque parte fundendus fuerat, parvam te credas acquisisse mercedem. Ex qua re voluntati vestræ gratias referentes, Dei nostri misericordiam deprecamur, ut bonorum vobis vicem in corpore & in anima hic & in futuro compenset. Salutantes vos præterea paterna dilectione, hortamur ut apud excellentissimum conjugem vestrum ita agatis, quatenus Christianæ Reipublicæ societatem non rejiciat. Nam sicut & vos scire credimus, multis modis est utile si se ad ejus amicitias conferre voluerit. Vos ergo more vestro, quæ ad gratiam & conciliationem partium pertinent, semper studete: atque ubi causa mercedis se dederit laborate, ut bona vestra amplius ante omnipotentis Dei oculos commendetis. Diese beyden Briefe stehen auch in WARNEFRIDI Hist. Longob. L. IV. c. 9. & 10. SIGEBERT. GEMBLAC. an. 596. *Agilulfus* Rex *Longobardorum* in *Romanos* insurgit, sed agente *Theudelinda* regina non multo post cum eis fœdus iniit. HERMANN. CONTR. ad ann. 598. ap. CANIS. p. 230. His temporibus cum *Romanus* patricius aliquot urbes a *Longobardis* dudum captas, & cum deditione recepisset, idque *Agilolfus* Rex ultum ire molitus, *Italiæ* ipsique *Romæ* infesto cum exercitu immineret, studio sancti Papæ *Gregorii* & suffragio *Theodelindæ* religiosæ Reginæ, pax utrinque effecta est. Der Friede war auf zwey Jahr geschlossen, GREGOR. L. X. epist. 37. indict. 10. (a. 600.) Sollicitudinem vestram, desiderato nuntio, relevamus, indicantes cum *Langobardorum* Rege usque ad mensem Martium futuræ quartæ indictionis, de pace, propitiante domino, convenisse. quæ si retineatur ignoramus &c. und wurde so wohl von Agilulfo als Arιulfo Hertzogen von Spoleto, doch von diesen nicht anders, als unter gewissen Bedingungen beschworen, und weil keine Partey der andern recht trauete, so unterzeichnete solchen

solchen der Pabst auch nicht eigenhändig, sondern ließ ihn von einen andern unterschreiben. vid. GREGOR. epist. 98. L. IX. sub Ariulfo duce Spolet. recit. n) Wie denn auch der Krieg bald wieder angieng.

c) PAVLVS DIACON. L. IV. c. 13. Per id tempus *Cacanus* Rex *Hunnorum* legatos ad *Agilulfum Mediolanum* mittens, pacem cum eo fecit. & c. 25. Hac tempestate *Agilulfi* legati regressi a *Cacano*, pacem perpetuam factam cum Avaribus nuntiarunt. Legatus quoque *Cacani* cum eis adveniens ad *Gallias* perrexit, denuntians *Francorum* regibus, ut, sicut cum *Avaribus*, ita pacem habeant cum *Langobardis*. Inter hæc *Langobardi* cum *Avaribus* & *Sclavis*, *Histrorum* fines ingressi, universa ignibus & rapinis vastaverunt.

d) IDEM ibid. c. 14. Hoc etiam tempore *Agilulfus* cum *Theuderico* rege *Francorum* pacem perpetuam fecit. Post hæc *Agilulfus* rex rebellantem sibi *Zangrulfum Veronensium* ducem extinxit. *Gaidulfum* quoque *Pergamensem* ducem, cui jam bis pepercerat, peremit: pari etiam modo *Warnecautium* apud *Ticinum* occidit. ID. ibid. c. 28. Hoc anno *Gaidoaldus* Dux de *Tridento* & *Gisulfus* de *Foro julii*, cum antea a Regis *Agilulfi* societate discordarent, ab eo in pace recepti sunt. HERMANN. CONTR. ad an. 599. Per hæc tempora *Agilolfus* Rex nonnullos Duces *Longobardorum* sibi rebelles, alios occidit, alios aliis modis perdomuit; ipse etiam perpetuam cum *Theoderico* Rege *Francorum* pacem fecit. Circa hæc etiam tempora Monasterium *S. Benedicti* in castro *Cassino* situm fugientibus ex eo monachis a *Longobardis* omnino destructum & desolatum est. Besiehe hiervon ein mehrers unter Zotone Hertzoge von Benevent. PAVL. DIAC. L. IV. c. 21. His diebus capta est filia Regis *Agilulfi*, cum viro suo *Godescalco* nomine, de civitate *Parmensi*, ab exercitu *Gallicini* patricii, & ad urbem *Ravennatium* sunt deducti. & c. 24. Usque ad hæc tempora *Patavium* civitas fortissime militibus repugnantibus *Langobardis* rebellavit. Sed tandem injecto igne tota flammis vorantibus concremata est, & jussu Regis *Agilulfi* ad solum usque destructa est: milites tamen, qui in ea fuerant, *Ravennam* remeare permissi sunt. ID. c. 26. Sequenti tempore, *Langobardi* castrum montis *Silicis* invaserunt. Per idem tempus repulso apud *Ravennam Gallicino*, rediit *Smaragdus* qui prius fuerat *Ravennæ* patricius. c. 29. Erat autem iis diebus adhuc discordia *Langobardis* cum *Romanis* propter captivitatem filiæ regis. Qua de causa *Agilulfus* rex egressus *Mediolano* mense Julio, obsedit civitatem *Cremonensem* cum *Sclavis*, quos ei *Cacanus* rex *Avarium* in solatium miserat, & cepit eam duodecimo Kalendas Septembris, & ad solum usque destruxit. Pari etiam modo expugnavit *Mantuam*, & interruptis muris ejus cum arietibus, veniam dedit militibus qui erant in ea revertendi *Ravennam*, ingressus in eam die Iduum Septembrium. Tunc etiam partibus *Langobardorum* se tradidit castrum quod *Vulturina* vocatur. Milites vero *Brexillum* oppidum igni cremantes, fugerunt. His ita patratis reddita est filia regis a *Smaragdo* Patricio, cum viro & filiis, ac rebus cunctis: factaque est pax mense nono, usque ad Kalendas Aprilis, indictione octava. Filia vero regis mox a *Ravenna Parmam* rediit, & ob difficultatem partus periclitata, statim defuncta est. SIGEBERT. GEMBL. an. 610. *Agilulfus Langobardorum* Rex *Mantuam*, *Cremonam*, & aliqua *Italiæ* castella capit. PAVLVS DIACONVS l. c.

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

l. c. c. 33. Sequenti denique mense Novembri, rex *Agilulfus* pacem fecit cum *Smaragdo* Patricio in annum unum, accipiens a *Romanis* duodecim millia solidorum. Civitates quoque *Tusciæ*, hoc est *Balneum* regis, & urbs vetus, a *Longobardis* invasæ sunt. Tunc etiam mense Aprili & Majo, apparuit in cælo stella quam Cometem dicunt. Dehinc *Agilulfus* Rex iterum fecit pacem cum *Romanis* tribus annis. Eben dieses bejahet HERMANN. CONTR. ad ann. 606. Fames *Romæ* facta & pax cum *Longobardis* in annum unum pro 12 millibus solidorum condita est. Von dem mit dem Kayser **Phoca** geschlossenen Frieden, vid. PAVL. DIAC. l. c. c. 36. Hac etiam tempestate misit rex *Agilulfus Stabilicianum* notarium suum *Constantinopolim* ad *Focam* Imperatorem. Qui rediens cum legatis Imperatoris, facta pace annuali, *Agilulfo* Regi iidem legati imperialia munera obtulere. c. 42. Rex vero *Agilulfus* pacem cum Imperatore in annum unum, itemque in alterum faciens, cum *Francis* quoque iterato pacem renovat - - - Eo tempore rex *Agilulfus* cum imperatore iterato pacem composuit. Von den Einfall der **Hunnen** in das Hertzogthum Friaul, besiehe die Genealogische Tabelle der Hertzoge von Friaul.

e) PAVL. DIAC. L. IV. c. 43. Igitur *Agilulfus* rex, qui & *Ago* est appellatus, postquam viginti & quinque annos regnaverat, diem clausit extremum, relicto in regno filio suo *Adoaldo* admodum puero, cum *Theudelinda* matre. HERMANN. CONTR. ann. 616. In *Italia Agilolfus* Rex *Langobardorum* moritur; pro quo filius *Adoaldus* cum matre *Theodelinda* regnavit annis 10. conf. BACCHIN. in dissertat. prælim. ad AGNELL. vit. Petri senior. p. 118. JOS. ANTON. SAXII not. ad Sigon. de regn. Ital. an. 615. n. 23. welche nebst andern diese 25 Jahr gleich von an. 590. da er von der Königin **Theodelinda** zum König erkläret worden, rechnen, hingegen der Pater PAGI in Crit. Baron. an. 616. §. 2. zehlet solche von seiner Crönung vom Jahr 591. dem auch HORAT. BLANCVS in not. ad PAVL. DIAC. L. IV. c. 43. gefolget. Zu noch mehrern Behuff ihrer Rechnung, beziehen sie sich auf eine Urkunde, so **Adoloaldus** ausgestellet, und welche gegeben ist: *Ticini* in palatio sub die 8. Kalend. Aug. anno regni Sexto indict. 9. wodurch der Jul. des 621sten Jahres angezeiget ist. Allein eben hieraus wird der erstern ihre Rechnung mehrern Beyfall verdienen. Denn da mit dem Septembr. des 620sten Jahrs die neunte indictio anhebet, so werden von dem Jahr 616. und zwar vom Septembr. an biß den Jul. des 621sten Jahres noch nicht völlige 5 Jahre herauskommen; Dahero allerdings die von PAVLO DIAC. **Agilulfo** zugetheilte 25 Regierungs-Jahre von 590. zu zehlen, und **Adoloaldus** noch im Jahr 615. zu regieren angefangen. Die Urkunde selbst siehe §. 15. not. a) Von seiner Bekehrung und Eiffer gegen die rechtgläubige Religion, vid. PAVL. DIAC. L. IV. c. 6. Per hanc quoque reginam multum utilitatis Dei Ecclesia consecuta est. Nam pene omnes Ecclesiarum substantias *Langobardi*, dum adhuc gentilitatis errore tenerentur, invaserunt. Sed hujus salubri supplicatione Rex permotus, & catholicam fidem tenuit, & multas possessiones ecclesiæ Christi largitus est, atque Episcopos qui in depressione & abjectione erant, ad dignitatis solitæ honorem reduxit. conf. COINTE T. II. annal. a. 590. §. 6. Von den heiligen **Columbano** schreibt eben dieser c. 43. Circa hæc tempo-

Von den Königen der Longobarden.

tempora beatus *Columbanus* ex *Scotorum* genere oriundus, postquam in *Gallia* in loco qui *Luxovius* dicitur, monasterium construxerat, in *Italiam* veniens, a *Longobardorum* rege gratanter exceptus est, cœnobiumque quod *Bobium* appellatur, in Alpibus *Cottiis* ædificavit, quod quadraginta millibus ab urbe dividitur *Ticinensi*. Quo in loco & multæ possessiones a singulis principibus sive *Langobardis* largitæ sunt, & magna ibi facta est congregatio monachorum. **Er setzt zwar solches in Adaloaldi Regierung, daß er aber bey Lebzeiten Agilulfi nach Italien gekommen, und von ihm herrlich beschencket worden, erhellet aus dessen Leben beym** SURIO p. 477. & ap. MABILL. Act. Ord. Bened. Sec. II. p. 28. Beatus ergo *Columbanus* cum vidisset, ut superius diximus, devictum a *Theodorico Theodebertum*, relicta *Gallia* atque *Germania*, *Italiam* ingreditur, ubi ab *Egilolfo Langobardorum* rege honorifice receptus est, qui largita optione, ut intra *Italiam*, quocunque in loco voluisset, habitaret, Dei consultu actum est, dum ille penes *Mediolanum* urbem moraretur, ut hæresis eorum fraudes, id est, Arrianæ perfidiæ, scripturarum cauterio discerpere ac dissecare vellet contra quos etiam libellum florentis scientiæ edidit. Vir quidam nomine *Jocundus* ad regem venit, qui regi indicat, se in solitudine ruribus *Apenninis* basilicam B. *Petri* Apostolorum principis scire, in qua virtutes expertus sit, fieri: loca ubertate fœcunda, aquis irrigua, piscium copiam. Quem locum veterum traditio *Bobium* nuncupabat, ob rivum, in eo loco hoc nomine fluentem: amnemque alium profluentem, nomine *Treviam*, super quem olim *Hannibal* hyemans hominum, equorum, elephantorum, atrocissima damna sensit. Ubi cum vir Dei venisset, omni cum intentione basilicam inibi semirutam reperiens, prisco decori renovans reddidit, in cujus restauratione mira Domini virtus panditur. **Ingleichen aus** SIGEBERT. GEMBLAC. Chr. ad ann. 614. Sanctus *Columbanus* a *Theoderico* rege instinctu *Brunichildis* aviæ expellitur *Francia*, qui post relicto *Gallo* discipulo suo in *Alemannia* cœnobium *Bobium* construxit in *Italia*. it. HERMANN. CONTR. ad ann. eund. Quibus diebus beatus *Columbanus* de *Brigantio* pulsus, febricitantem *Gallum* reliquit, ipseque in *Italiam* veniens & benigne ab *Agilolfo* Rege & *Theodlinda* susceptus cœnobium *Bobiense* construxit. Sanctus quoque *Gallus* solitudinem cellæ suæ incolere cœpit. **Agilulfi Schenckungs-Brief stehet beym** UGHELL. It. Sacr. T. IV. p. 954. **und lautet folgender maßen:** *Flavius Agilulphus* vir excellentissimus Rex, venerabil. *Columbano* vel sociis ejus. Piam nobis credimus ab omnipotenti domino vicissitudinem repensari, si sacerdotes in regno nostro salubri ordinatione Domino sua valuerint vota complere. Ideoque ad Basilicam Beati, ac Principis Apostolorum *Petri* sitam in loco, qui nuncupatur *Bobio*, per hoc generale nostrum præceptum cedimus tuæ sanctæ Paternitati ibidem in Dei nomine licentiam habitandi ac possidendi, undique sicut decernimus ab omni parte per circuitu milliaria quatuor sive culto sive inculto, præter tantum medietatem putei, quod fundavit per nostræ donationis præceptum concessum habemus. Nam aliud omnes fines illos, quos superius nominavimus. Basilicæ Beati *Petri*, vel vobis, seu qui ibidem tibi tuorumque deservierit, ducibus, castaldis, seu actionariis

Von den Königen der Longobarden.

riis nostris omnimodis in mandatis, ut nullus eorum contra hoc præceptum nostræ paginæ ire quandoque præsumat, quatenus pro salute, & stabilitate Regni nostri, Dominum valeatis die, noctuque deprecare. Data *Mediolani* in Palatio sub die nono Kal. Augusti anno Regni nostri felicissimi octavo per indictione quinta. Ex dictu Domini Regis, & ex dictu *Agiderii* not. scripsi ego *Liunus*. Es stehet auch solcher Brief in Bullar. Cassin. T. II. p. 1. sqq. alwo er aber anno regni 18. gegeben ist, und an statt *Liunus*, *Bonus* unterschrieben hat: Es sind aber beyde data unrichtig, indem besagtes Closter allererst ums Jahr 613. errichtet worden seyn soll, in welche Zeit weder das 8. noch 18. Jahr der Regierung Agilulfi eintrifft. vid. Vit. S. Columb. ap. MABILL. l. c. conf. HORAT. BLANCUS in not. ad PAUL. DIAC. L. IV. c. 6. n. 25. Es hat aber PETRUS ALOYSIUS A TURRE in der præfation ad vit. S. Columb. mit vielen Gründen behauptet, daß erwehnter Columbanus zwey mahl in Italien gewesen, das erste mahl ums Jahr 595. da er auch das Closter zu Bobio erbauet, und darauf anno 598. den Bestätigungs-Brief von Agilulfo erhalten habe. Von da sey er nach Gallien zurück gegangen, biß er zum andern mahl ums Jahr 613. nach Italien wieder gekommen, und das Jahr darauf alda verstorben. Nichts desto weniger erscheinet aus der Epist. GREGORII IV. sub f) recitat. Daß Agilulfus, ohngeachtet er den Rechtgläubigen vieles eingeräumet, um diese Zeit der Arianer Lehre noch nicht gäntzlich verlassen; ja es haben die Monachi Benedict. in vit. S. GREGOR. L. II. c. 5. n. IV. aus einen Briefe, den COLUMBANUS an Pabst Bonifacium geschrieben, dargethan, daß er noch an. 607. ein Arianer gewesen, denn so führt COLUMBANUS dieses von ihm an: Fertur enim dixisse, si certum sciret, & ipse crederet.

f) Dahero GREGORIUS bey der Wahl des Meyländischen Bischoffs Deusdedit an dasiges Volck und Clerisey schreibt, L. XI. epist. 4. indict. IV. Sed quoniam obeunte Pastore sine proprio vos esse non decet Antistite, omnino grate suscepimus quod *Deusdedit* Diaconum vestrum ad Episcopatus officium vos unanimes elegisse, Deo auctore, signastis - - - - Illud autem quod vobis ab *Agilulfo* indicastis scriptum, dilectionem vestram non moveat. Nam nos in hominem qui non a Catholicis & maxime a *Longobardis* eligitur, nulla præbemus ratione consensum. Jngleichen als der Patriarche Severus verstorben, so wurde mit Einwilligung des Königs, Joannes an seine Stelle geweblet: PAUL. DIAC. L. IV. c. 34. His diebus defuncto *Severo* Patriarcha, ordinatur *Joannes* Abbas Patriarcha in *Aquileja* vetere, cum consensu regis & *Gisulfi* Ducis. Conf. tab. geneal. duc. FOROJUL. §. I. sub GISULPO.

g) FREDEGAR. Chron. c. 34. *Ago* rex filius *Autharii* regis, de *Theudelinda* habuit filium, nomine *Adoaldum*, & filiam, nomine *Gundobergam*. PAUL. DIAC. L. IV. c. 26. *Agilulfo* quoque regi tunc nascitur filius de *Theudelinda* regina, in *Modicia* palatio, qui *Adaloaldus* est appellatus. & c. 28. Tunc etiam baptizatus est prænominatus puer *Adaloaldus*, filius *Agilulfi* regis, in sancto *Johanne* in *Modicia*, & susceptus de fonte est a Secundo servo Christi de *Tridento*, cujus sæpe fecimus mentionem. Fuit autem festi paschalis dies eo tempore

tempore septimo idus Aprilis. GREGORIUS gratulirt dieserhalben der Königin *Theodelindæ* Epist. 12. L. XIV. scripta quæ ad nos dudum a *Genuensibus* partibus transmisistis, gaudii vestri nos fecere participes: propterea quod omnipotentis Dei gratia & filium vobis donatum, & quod valde Excellentiæ vestræ est laudabile, catholicæ eum fidei novimus sociatum. Dieser Brief ist indict. XIV. geschrieben, woraus fast alle Scribenten einstimmig das 603te Jahr, als das Geburths-Jahr Adaloaldi angemercket. Vid. SIGON. de regn. Ital. L. I. ann. 603. PAGIUS in Crit. Bar. an. 605. n. 2. ECKART in Fr. orient. T. I. p. 162. Allein es hat JOSEPH. ANTON. SAXIUS in seinen Anmerckungen über den SIGONIUM erwiesen, wie eben die Geschicht-Schreiber durch diesen des GREGORII Brief, darinnen er der Geburth und der Taufe Adaloaldi zu einer Zeit gedencket, verführet worden: Da hingegen deutlich aus der Erzehlung PAULI DIAC. erhelle, daß zwar die Taufe an. 603. geschehen, hingegen ums Jahr 600. Theodelinda Adalvaldum gebohren, weil erwehnter Scriptor im 26. cap. so gleich die Geburth dieses Printzens mit den Einfall der Sclaven in Histriam, die, wie aus der 36. epist. GREGORII im X. Buch erscheinet, an. 600. geschehen, verbindet, hingegen im 28. Capitel der Taufe allererst erwehnt, da er zuvor im 27sten das, was 601. und 602. vorgegangen, erzehlet. PAULUS DIAC. L. IV. c. 31. Igitur sequenti ætate mense Julio levatus est *Adaloaldus* rex super *Langobardos* apud *Mediolanum* in *Circo*, in præsentia patris sui *Agilulfi* regis, adstantibus legatis *Theudeberti* regis *Francorum*; & desponsata est eidem regio puero filia regis *Theudeberti*, & firmata est pax perpetua cum *Francis*. HERMANN. CONTR. ad an. 603. Filius *Agilolfi* Regis, *Adaloaldus* baptizatur, & a servo Dei Secundo Tridentino Episcopo de fonte suscipitur. und ad ann. 606. Filius *Agilolfi*, *Adaloaldus* coram patre Rex a *Langobardis* effectus & electus; & desponsata ei filia *Theodeberti*, pax perpetua cum *Francis* facta est. BARONIUS, ingleichen PAGI in Crit. Baron. wie auch HORAT. BLANCUS in not. ad dict. cap. 31. PAUL. DIAC. setzen Adaloaldi Erhebung zum Königlichen Thron ad an. 605. Da aber WARNEFRID solche gleich mit dem Tode Pabsts Gregorii, welcher 604. im Monath Martio erfolgt, verbindet; So muß jene noch wohl im Sommer des 604ten Jahres vorgegangen seyn. conf. SIGON. de regn. Ital. L. II. ann. 604. Die Tochter Gundiberta soll nach PAUL. DIACON. L. IV. c. 49. an Rodoaldum, Rotharis Sohn, vermählt gewesen seyn: Allein in folgenden §phis ist ein anders dargethan und erwiesen worden. Ubrigens schreibt eben dieser Autor von dem von der Königin Theudelinda zu Mozza erbaueten Pallast und der daselbst errichteten Capelle L. IV. c. 22. Per idem quoque tempus *Theudelinda* regina basilicam beati *Joannis Baptistæ*, quam in *Modicia* construxerat, qui locus supra *Mediolanum* duodecim millibus abest, dedicavit, multisque ornamentis auri argentique decoravit, prædiisque sufficienter ditavit. & c. 23. Ibi etiam præfata regina suum palatium condidit, in quo aliquid & de *Langobardorum* gestis depingi fecit. In qua pictura manifeste ostenditur, quomodo *Langobardi* eo tempore comam capitis tondebant, vel qualis illis vestitus, qualisve habitus erat. Siquidem cervicem

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

cem usque ad occipitium radentes nudabant, capillos a facie usque ad os dimissos habentes, quos in utramque partem in frontis discrimine dividebant. Vestimenta vero eis erant laxa, & maxime linea, qualia *Angli-Saxones* habere solent, ornata institis latioribus, vario colore contextis. Calcei vero eis erant usque ad summum pollicem pene aperti, & alternatim laqueis corrigiarum retenti. Postea vero cœperunt hosis uti, super quas equitantes tubrugos birreos mittebant. Sed hoc de Romanorum consuetudine traxerunt. In der editione Ascensiana ap. HORAT. BLANC. p. 459. n. 78. wird von dieser Capelle und deren reicher Beschenckung weit mehreres angeführet: Denn so heist es, per idem quoque tempus *Theodelinda* regina basilicam beati *Joannis Baptistæ* in *Modœtia* construxit pro se, & pro viro suo, & pro filiis, ac filiabus, & cunctis *Langobardis Italiensibus*, ut ipse *S. Joannes* pro nobis interpellator sit ad Dominum Deum nostrum Jesum Christum pro nobis, nos omnes unanimiter pollicemur illi omni anno in die Nativitatis suæ, hoc est VIII. Kalendas Julii de nostris facultatibus transmissuros honorifice ad oraculum ejus ut per illius interpellationem habeamus juvamen Domini nostri Jesu Christi tam in bello, quam in aliis locis omnibus, quocumque ituri sumus. Ab illo ergo die in omnibus actibus eorum cœperunt invocare Sanctum *Joannem*, ut illis præberet auxilium in virtute nostri Domini Jesu Christi, & illi omnes permanebant illæsi, victoresque extiterunt super cunctos adversarios suos. Locus autem ille supra *Mediolanum* duodecim millibus est, quem Regina dedicandum curavit, multisque ornamentis auri, & argenti mirifice decoravit, prædiisque ditavit, familiasque, & possessiones multas eidem loco addixit in honorem *S. Joannis Baptistæ*. Dicamus assertionem scripturæ *Theodolindæ* Reginæ una cum filio suo *Adalwaldo* Rege *S. Joanni* patrono suo de dono Dei, & de dotibus chartulam suæ donationis, quam in suorum præsentia scribere fecit. Si quis quolibet tempore hanc testem voluntatis suæ corruperit, in judicii extremi die cum Juda traditore damnetur. Ordinatio vero ejus talis fuit. De rebus *S. Joannis* nullo modo se debet aliquis intromittere, nisi tantum sacerdotes, qui ibi deserviunt die, ac nocte, tamquam famuli ac famulæ, qui ibi subjecti sunt communiter debeant vivere. Doch will sich kein Schenckungs-Brief davon finden. Vid. BARON. Annal. an. 616. §. 1. 2. 3. sed conf. PAGI Crit. Baron. an. 616. §. 2. An dieser Capelle ist nachstehende Uberschrifft zum Andencken der Stiffterin, so solche damahls soll haben verfertigen lassen, zu lesen: ap. UGHELL. Ital. Sac. T. IV. p. 61.

Condidit hoc templum, multa virtute verendum
Theodelinda potens, Regni diademate pollens.
Pro se, pro natis, vovit dulcedine matris,
Christi Baptistæ, cui sacratur locus iste:
Hic nostræ gentis caput voluit esse decentis:
Longobardorum, talemque parare patronum.

Besiehe von dieser Capelle, und denen alda aufbehaltenen Kostbarkeiten MABILLON in Museo Ital. T. I. P. I. p. 210. seq. Man zeiget alda unter andern Schätzen, und ausser der so genannten eisernen Crone, noch eine andere von Gol-

Golde, so selbst Agilulfus dahin verehret haben soll, indem die Worte darauf zu lesen:

AGILULF. GRAT. DI. VIR. GLOR. REX. TOTIUS. ITAL. OFFERET. SCO. JOHANNI. BAPTISTE. IN. ECCL. MODICIA.

Von Pabst Gregorii Hochachtung gegen diese Königin, schreibt PAULUS DIAC. L. IV. c. 5. His diebus sapientissimus & beatissimus Papa *Gregorius Romanæ* urbis, postquam alia multa ad utilitatem sanctæ Ecclesiæ scripserat, etiam libros quatuor de vita Sanctorum composuit. quem codicem *Dialogum*, id est, duorum locutionem, quia eum colloquens cum suo Diacono *Petro* ediderat, appellavit. Hos igitur libros præfatus Papa *Theudelindæ* reginæ direxit, quam sciebat utique & Christi fidei deditam, & in bonis actibus esse præcipuam.

Von den Königen der Longobarden.

§. 15.

Adaloaldus bekam nunmehro nach seines Vaters Ableben alleine die Regierung unter Vormundschaft seiner Mutter zu führen. Um den Ruhestand zu erhalten, wurde eine Gesantschafft nach **Francken** geschickt, den Frieden alda zu bestätigen. Sonst wuste die Geistlichkeit sich hauptsächlich dieses Regiment zu Nutze zu machen, weil **Theudelinda** den Eyfer ihrer Gottesfurcht durch Erbau- und Beschenckung der Kirchen vornemlich an den Tag zu legen vermeynte: Allein diese Regierung währete nicht länger als 10. Jahr, immaßen der junge König das Unglück hatte, daß er ums Jahr 624. in Wahnwitz verfiel, und hierauf ohne Schuld viele der vornehmsten **Longobarden** tödten ließ. Man hatte Vermuthung, daß auf des Kayserlichen Gesanten **Eusebii** Anstifften und Zureden solches erfolget, um die Herrschafft der **Longobarden** desto leichter dem Kayser in die Hände spielen zu können; Dahero wurden die **Longobarden** schwürig, setzten den bißherigen König, als welcher wegen Blödigkeit des Verstandes zum Regiment untüchtig, ab, und wehlten an seine Stelle seiner Schwester **Gundebergä** Gemahl **Arioaldum**, oder wie er auch genennet wird, **Charoaldum**. Adaloald starb bald darauf an Gifft, den er aus Raserey getruncken, und überließ nunmehro **Arioaldo** alleine das Reich, von dessen Thaten uns aber keine Nachricht übrig geblieben. Er war ein **Arianer**, und starb, nachdem er 12. Jahr regieret. a) Seine Gemahlin war **Gundeberga**, Adaloaldi Schwester, von der so viel abentheuerliche Erzehlungen vorhanden, daß sie einem Roman- oder Tragödien-Schreiber guten Nutzen schaffen können. Sie wurde aus Rache, weil sie in eine Schandthat nicht willigen wollen, einer mit Hertzog **Tasone**, so ohnedem sich schon durch Rebellion verhaßt gemacht, unternommenen Verrätherey wieder den König angeschuldiget: **Taso** muste mit dem Leben be-

Adaloaldus.

Arioaldus.

Von den Königen der Longobarden.

zahlen und die Königin wurde in Sicherheit gebracht, biß sie ihre Unschuld erwiesen, da sie dann ihre Freyheit wieder erhielte, und die Königliche Würde, auch nach ihres Mannes Tode durch Vermählung an den folgenden König Rotharis behielt. b)

a) HERMANN. CONTR. ad an. 616. In Italia *Agilolfus* Rex *Longobardorum* moritur: pro quo filius *Adoloaldus* cum matre *Theodelinda* regnavit annis 10. Des mit den Francken erneuerten Bündnisses gedencket FREDEGARIUS, und weil er, wie bereits oben angeführt, in dem Wahn gestanden, daß die Longobarden den Francken zinßbar gewesen, so schreibt er, daß Adaloaldus eine Gesantschafft an Chlotarium geschicket, und den jährlich zu erlegenden Tribut anjetzo überhaupt durch eine grosse Summe Geldes erkaufft. c. 45. Anno XXXIV. regni *Chlotarii* legati tres nobiles ex gente *Langobardorum Agiulfus, Pompegius* & *Gauto*, ab *Agone* (repone, Adaloaldo) rege ad *Chlotarium* regem destinantur, petentes ut illa duodecim millia solidorum, quæ annis singulis *Francorum* ærariis dissolvebant, debuissent cassari, exhibentes ingeniose secretius tria millia solidos, ex quibus *Warnacharius* mille, *Gundelandus* mille, & *Chucus* mille acceperunt: *Chlotario* vero triginta sex millia solidorum insimul exhibebant. Quare consilio supra scriptorum, qui occulte exeniati fuerant, *Chlotarius* ipsa tributa, a parte *Langobardorum* cassavit, & amicitiam perpetuam cum *Langobardis* sacramentis & pactis firmavit. AIMON. L. IV. c. 7. hat FREDEGARIO gefolget: Qui (Agilulfus oder vielmehr Adaloaldus) electos gentis suæ legatos, his nominibus, *Agiulfum, Pompejum*, ac *Gautonem*, ad *Chlotarium* direxit *Francorum* Principem: poscens ut vectigal, quod ei singulis dependebat annis, remitteret. Hi circumventis pecunia his, quos intimos consilio Regis fore cognoverant, datis videlicet unicuique mille solidis, usque ad tria millia solidorum obtulerunt, ipsi Regi triginta sex millia solidos simul cum precibus, & ita remisso solitæ pensionis onere, redierunt ad propria. ingleichen HERMANNUS CONTRACTUS ad an. 621. *Lotharius* Rex acceptis amplis muneribus, *Longobardis* petentibus, 12000. solidorum auri, quos annuatim pro invasa quondam *Burgundia Francis* persolvebant sub nomine tributi, quibus consiliantibus dimisit: Allein wie weit FREDEGARIO hierunter zu glauben, kan aus den, was oben angemerckt worden, leicht verstanden werden. PAUL. DIAC. Longob. L. IV. c. 43. Sub his ecclesiæ restauratæ sunt, & multæ dationes per loca venerabilia largitæ. Wir haben 2. Uhrkunden von ihm, darinne er die Schenckungen der Kirche zu Bobbio bestätiget, die erste ist dem heiligen Attala, und die andere dem heiligen Bertulfo, Aebten des dasigen Closters ausgestellet worden. Sie stehen beym UGHEL. Ital. sacr. T. IV. p. 954. und 956. und lauten also: *Flavius Adivald.* Excellentissimus Rex Monasterio beatissimorum Apostolorum Petri, & Pauli sito in *Ebobio*, & V. B. *Attalanæ* Abb. & omnibus monachis ejus. Dum devotionis causa pro nostris facinoribus deprecandum Beatorum Apostolorum aulam venissemus, ubi bo. mem. pater noster Dominus *Columbanus* corpore quiescit, petiit nobis tua veneratio, omnisque simul servorum

Dei alma congregatio, & præ manibus ostendistis nobis præceptum Domini, & Genitoris nostri *Agilulfi* Regis, continebaturque in eo quod Genitor noster locum istum beato *Columbano* tradiderat ad inhabitandum, & possidendum sibi, & qui post ipsum perpetuo Domino inibi deservierint pro tempore, quod & nos simul modo, ut faceremus vestra omnium sancta postulavit paternitas. Nos itaque æternam expectantes remunerationem, decrevimus acclamare præsentia, ut mereamur æterna, & sine fine mansura. Et ideo vestram omnium audientes petitionem confirmamus, atque cedimus vobis ad nomen Beatorum Apost. Petri, & Pauli, Basilicam sitam in *Bobio* in Dei nomine licentia inhabitandi & possidendi. Decernimus itaque fines ab omni parte Basilicæ ipsius milliaria quatuor, sicut Dominus genitor noster per suum præceptum Beato *Columbano* instituit habere. Præter tantum medietatem putei, quod idem Genitor fundavit venerabilis memoriæ vir, concessit vel ligna ad sales coquendas, quod & nos simili modo concedimus atque firmamus possidendum. Similiter *Alpecellam*, quæ appellatur *Pennice*, ubi Domina, & genitrix nostra *Theodolinda* Gloriosiss. Regina ob amorem patris nostri *Columbani* ascendit ad locum istum prævidendum. Postulavit a nobis ut in vestro sancto monasterio ipsam concederemus *Alpecellam*, quod & nos ipsius rogationem audientes libenti animo decrevimus dare, datumque in perpetuum vobis, & qui post vos ibi Deo militaturi fuerint, volumus permanere. Ideoque æternam nos considerantes retributionem per hoc potestatis nostræ præceptum confirmamus in vestro sancto monasterio vel vestræ venerationi jam superjus terminatos fines cum ipsa *Alpecella* monte *Pennice* cum finibus suis percurrente per ipsos fines usque in petra de *Gragio*, indeque revertente subtus Petra *Pedenna* in costa antequam perveniatur in petra de *Digna*, & ex inde per ipsam jam dictam costam usque in fluvio *Treviæ* per nostras recentiores apices identidem possidendum dono nostro firmamus. Quatenus deinceps nullus ex judicibus, comitibus, gastaldiis, vel agentibus nostris exinde minuere præsumat aliquid, sed ea, quæ Deo auspice contulimus in ipso sancto ac venerando loco, tam felicissimis nostris temporibus, quam etiam & futuris stabili ordine ipse sanctus locus, vel tua beatitudo, seu qui decedenti tempore tibi fuerit successurus inviolabiliter valeamini possidere. Ex dictu Domini Regis, & ex dictu *Agiderii* notarii subscripsi ego Pron. Dat. Ticino in Palatio sub die 8. Kal. Aug. anno felicissimi regni nostri 6. indict. 9. feliciter. p. 955. *Flavius Adjuvald.* Excellentiss. Rex venerab. *Bertulpho* Abbati, vel omnibus monachis ejuspiam, nobis credimus ab omnipotenti Domino vicissitudinem recompensari, si sacerdotes in Regno nostro salubri ordinatione Deo sua valuerint vota complere. Ideoque sicut pietati nostræ Dominus *Agilulfus* Rex genitor noster vos, vel præcessores vestros sanctæ memoriæ Domino *Columbano*, vel *Attale* Abbatibus *Bobii* ad Basilicam Beati, ac Principis Apostolorum Petri concessit, habitandum per hoc generale nostrum præceptum cedimus vobis ad limen Beati Petri ibidem in Dei nomine habitandi licentia, & possidendi undique fines decernimus sicut a domino, & genitore nostro sanctæ memoriæ Domino *Columbano*, vel *Attale* concessum, vel traditum

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

tum fuit, ab omni parte per circuitum milliaria quatuor, seu culto, vel inculto, præter tantum medietatem putei quodque suaderit decessor, & genitor noster *Agilulfus* Rex concessit, vel ligna ad intendendum inibi ad sales coquendas. Sed & quod vobis a *Russone* pro donatione, atque cum ditione evenit nos ea dono nostro in vestro monasterio confirmamus; sed etiam fines illos, quos superius nominavimus, Basilicæ B. Petri, vel vobis tribuimus habendi usque in petra de *Gragio*, & exinde subtus petra de *Pedena* in costa antequam perveniatur ad *Digna*, & per ipsam costam usque in fluvio *Trevia*. Quapropter dantes in mandatis omnibus Ducibus, Gastaldis, seu Actionariis nostris, ut nullus eorum contra hanc præcepti nostri paginam ire quandoque præsumat. Quatenus pro salute, & stabilitate Regni nostri Dominum valeatis die ac nocte deprecare. Scripsi ego *Bonus* notarius. Datum *Papiæ* in Palatio sub die 16. mensis Augusti anno Regni nostri feliciter 7. indictione 10. Sie finden sich auch in des MARGARINI Bullario Casinens. T. II. p. 2. sq. dem Inhalt nach gantz einerley, hingegen in datis gantz unterschieden. Denn so ist das erste Diploma gegeben: *Ticino* in palatio, sub die octava Kal. Aug. Anno felicissimi regni nostri sextodecimo, per indictionem quintam decimam. und das andere: *Papiæ* in palatio sub die 16. mensis Augusti anno regni nostri feliciter 17. per indictionem primam. PAUL. DIAC. L. IV. c. 43. Sed cum *Adaloaldus* eversa mente insaniret, postquam cum matre decem regnaverat annis, de regno ejectus est, & a *Langobardis* in ejus loco *Arioaldus* substitutus est. HERMANN. CONTR. ad an. 626. In *Italia Adaloaldus* Rex *Langobardorum* cum in amentiam Græci cujusdam legati malefico unguento versus nonnullos Principum peremisset, depositus de regno non multo post veneno extinctus est: Post quem *Harialdus* Rex factus annis 7. regnavit. FREDEGARIUS giebt umständlichere Nachricht davon in Chron. c. 49. Ipsoque anno XL. *Chlothariï Adaloaldus* rex *Langobardorum* filius *Agonis* regis, cum patri suo successisset in regno, legatum *Mauricii* Imperatoris, (repone loco Mauricii, Heraclii, Mauricius enim jam ante aliquot annos occisus fuerat) nomine *Eusebium*, ingeniose ad se venientem benigne suscepit. Inunctus in balneo nescio quibus unguentis ab ipso *Eusebio* persuadebatur; & post hanc unctionem nequicquam aliud, nisi quod ab *Eusebio* hortabatur, facere poterat. Persuasus ab ipso ut primates & nobiliores cunctos in regno *Langobardorum* interficere ordinaret: eisdem exstinctis se cum omni gente *Langobardorum* imperio *Mauricii* traderet. Quod cum jam duodecim ex eis, nullis culpis exstantibus, gladio trucidasset, reliqui cernentes eorum esse vitæ periculum. *Charoaldum* ducem *Taurinensem*, qui germanam *Adaloaldi* regis habebat uxorem, nomine *Gundebergam*, omnes seniores & nobilissimi *Langobardorum* gentis uno conspirantes consilio, in regnum eligunt sublimandum. *Adaloaldus* veneno hausto interiit. *Charoaldus* statim regnum arripuit. Hierbey sind die Scribenten in Setzung und Ausrechnung der Jahre, wenn nemlich Adaloaldus zu regieren aufgehöret, und in welches Jahr so wohl der Anfang als das Ende von Arioaldi Regiment zu setzen, sehr unterschieden, und haben die Zeit-Rechnung nicht wenig verwirret. PAULUS DIACO-

NUS

NVS in angeführten Stellen sagt klar, daß Adaloaldus 10. Jahr regieret, und Arioaldus 12. Jahr. ID. L.IV. c. 44. Igitur *Arioaldus* postquam super *Langobardos* duodecim annis regnum tenuit, ab hac luce subtractus est. SIGEBERT. GEMBL. übergehet ganß und gar Arioaldum und sagt von Adaloaldi Regiment, daß solches 13. Jahr gewähret: ad ann. 617. *Agilulfo* Longobardorum rege mortuo, *Adaloaldus* filius ejus regnavit annis 13. HERMANNVS CONTR. in nur angezogenen Orthe theilet Arioaldo eine siebenjährige Regierung zu. Hingegen FREDEGARIVS l. c. setzt den Anfang von Arioaldi Regiment in das 40ste Jahr der Regierung Chlotarii II. oder in das Jahr Christi 624. und das Ende davon in das 9te der Regierung Dagoberti, oder ins Jahr 630. nach Christi Geburth, und scheinet HERMANN. CONTR. diesem hierinne gefolgt zu haben. Denn so schreibt FREDEGAR. in Chr. c. 69. in fin. ad an. IX. *Dagoberti*: post hæc continuo *Charoaldus* rex moritur. Derer neuern ganß unterschiedene Meynungen zu geschweigen. PAGI in seiner Critica Annal. Baron. ad ann. 626. §. 7. sqq. hat sich grosse Mühe gegeben die Zeit-Rechnung hierunter in Richtigkeit zu setzen. Er sagt, PAVLVS DIACONVS habe sich geirret, daß er Arioaldo ein 12. jähriges Regiment zugeschrieben, da er doch nach eigenen Geständniß wenig oder gar keine Nachricht von seinen Thaten bekommen können: Er sey dadurch verführet worden, daß er nicht wahrgenommen, wie Adaloaldus und Arioaldus einige Jahre durch, zusammen und zu gleicher Zeit regieret, und der abgesetzte Adaloaldus wiederum eingesetzt worden. Seine Meynung gehet also kürtzlich dahin: Arioaldus habe sich an. 624. eines Theils des Longobardischen Reichs bemächtiget, und von dieser Zeit an zugleich mit Adaloaldo regieret. Seine Beweißthümer nimmt er her theils aus angezogenen Worten FREDEGARII, theils aus einem Briefe Pabsts Honorii an den Exarchen Isacium, darinnen er die Bischöffe abmahnt, daß sie Adaloaldum nicht verlassen, und zu Arioaldo, vermuthlich weil dieser der Arianischen Lehre zugethan, übertreten möchten. Die Worte dieses Briefs lauten also: Quorundam scriptis didicimus, quosdam Episcopos in transpadanis partibus quædam verba episcopali actui inimica *Petro* Pauli filio edixisse, atque monitu impiæ suasionis innuere, asserentes in se perjurii reatum suscipere, ut non *Adulubaldo* Regi, sed potius *Ariopalto* tyranno consentire. Et quoniam præfatus gloriosus *Petrus* pravis eorum (si fas est dicere) sacerdotum respuit suasionibus inclinari, sed magis sacramenta, quæ *Cono* regi patri prædicti *Adulubaldi* præstiterat, firmiter custodire. Et quia tantum facinus Deo & piis mentibus est inimicum, ut hi, qui hoc ab aliis prohibere debuerant, ne fuisset commissum, ipsi potius ut fieret, hortati sunt. Cum nutu supernæ virtutis, vobis laborantibus, præfatus *Adulubaldus* in suum regnum fuerit restitutus, præfatos episcopos in has *Romanas* partes, adjuvante vos Deo, destinare dignamini, quia hujusmodi scelus nulla patiemur ratione inultum. vid. IVO Carn. in Decret. P. XII. c. 25. conf. SAX. ad Sigon. de regn. Ital. p. 92. n. 42. Ferner, sey aus unterschiedenen Urkunden darzuthun, daß Adaloaldus nach dem Jahr 626. gelebet, und ein Theil der Lombardey regieret, mithin keinesweges FREDEGARIO zu glauben, wenn er l. c. vorgiebt: Adaloaldus

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

dus sey bald nach dem Jahr 624. an zu sich genommenen Giffte verstorben. Denn so sey aus Adaloaldi zweyen Schenckungs-Briefen, so bereits angeführet, zu ersehen, daß Adaloaldus nicht nur anno 627. sondern auch noch anno 628. am Leben und an der Regierung gewesen, immassen solche die data besagter ausgestellter Urkunden deutlich auswiesen. Es habe dannenhero SIGEBERT. GEMBL. am besten die Sache getroffen, und eingesehen, wenn er an gemelten Orte Adaloaldo ein 13. jähriges Regiment zugeschrieben, und Arioaldum als einen Tyrannen und durch eigene Macht aufgeworffenen König in der Reihe der rechtmäßigen Langobardischen Regenten übergangen: Hingegen PAVLVS DIACONVS aus Mangel zulänglicher Nachricht die Regierung und Jahre derselben getheilet, und abgesondert, und gantz irrig Arioaldo 12 Jahre in seiner Regierung zugeschrieben, da doch dieser nach FREDEGARII Zeugniß im 9ten Jahr der Regierung Dagoberti, welches das 630ste Jahr nach Christi Geburth ist, verstorben, und in eben dieses Jahr der Anfang der Regierung des Königs Rotharis zu setzen. Allein, wenn man die angeführten Beweiß-Gründe etwas genauer ansiehet, so scheinen solche noch nicht von der Erheblichkeit zu seyn, allen Zweiffel zu heben, zumahl da Warnefrids und Fredegarii Zeugniß sehr deutlich, und mehr als SIGEBERTI seines gelten muß. Die von PAGI beygebrachten Urkunden können deswegen der Sache keinen Ausschlag geben, weil sie in datis unterschieden und unrichtig, welches er selbst erkennet, und in Verbesserung derselben zweiffelhafft ist, auch nach Gelegenheit derselben zu seinen Behuf derselben bald, wie sie beym VGHELLO, bald, wie sie in Bullario Casinensi ausgestellet sind, sich bedienet: Immassen er an. 616. §. 2. zum Beweiß des Sterbens-Jahrs Agilulfi, die Urkunde, welche Adaloaldus zu Pavia gegeben, so wie sie beym VGHELLO, und hingegen ad an. 625. §. 9. eben dieselbe zum Beweiß der Wiedereinsetzung Adaloaldi, so wie solche in dem Bullario Casinensi steht, anziehet: Dahero meines Behalts die Ausrechnung derjenigen richtiger zu seyn scheinet, die solche lieber nach den klaren Worten der Scribenten als nach Maßgebung einer verderbten und ungewissen Urkunde ausfündig machen. Um nun die gantze Sache einiger massen deutlich zu machen, so kömmt es vornemlich darauf an, 1) wenn Adaloaldus ab- und ob er wieder eingesetzet worden? 2) Wenn Arioaldus zu regieren angefangen, und wenn er aufgehöret? Adaloaldus folgte mit Ausgang des Jahrs 615. seinem Vater in der Regierung, an. 624. hatte er das Unglück, daß er in Raserey verfiel. Zu Hof fieng er an übel zu haussiren, daß die Longobarden sich Arioaldum erwehlten, und in dieses Jahr ist der Anfang von Arioaldi Regierung zu setzen. Von dieser Zeit an, war er zugleich mit Adaloaldo König biß 626. da er an Gifft, den er vermuthlich aus Raserey und Verdruß gegen den neuerwehlten König zu sich genommen, gestorben, und auf diese Maaße kommen die X. Jahre, so PAVLVS DIACONVS seiner Regierung angeschrieben, heraus. Auch ist gantz wahrscheinlich, daß noch eine Zeit von zweyen Jahren, als Adaloaldus wahnwitzig worden, vorbey gegangen, ehe er sich endlich selbst Gewalt angethan. Denn so wurden inzwischen XII. vornehme Longobarden hingerichtet: Dieses Verfahren machte die andern schüchtern, und nun

fiengen sie an von ihm abzusetzen, und Rathschläge zu fassen, wie und wem sie das Königliche Regiment austragen wolten. Arioaldus wurde erwehlt, doch nicht mit aller Zufriedenheit; Man war auch bemühet Adaloaldum wieder völlig einzusetzen: Aber, so nahm er aus Raserey Gifft und starb 626. daß er also 10 Jahr regieret, 8 Jahr alleine und 2 Jahr mit Arioaldo. Nach seinen Tode zoge Arioald das gantze Reich an sich, und die es bißher mit Adaloaldo gehalten, nahmen nunmehro auch Arioaldi Partie. *Adaloaldus*, sagt FREDEGARIVS, Rex, veneno hausto interiit. *Charoaldus* statim regnum arripuit. Der übrige Beweiß ist gleichfalls aus angezogenen Stellen FREDEGARII, PAVLI DIACONI und dem Schreiben des Pabsts Honorii zu nehmen. Was nun hiernächst Arioaldi Regierung betrifft, so fängt sich solche, wie gesagt, mit dem Jahr 624. an, da ihn die meisten und vornehmsten Longobarden gewehlet, und hat nach WARNEFRIDI Zeugniß XII. Jahr und folglich biß anno 636. gedauert. In diesem Jahre aber hat Rotharis Regierung unstreitig angefangen, weil wir sein eigenes Zeugniß davon haben: Denn in der Vorrede zu den Longobardischen Gesetzen, so er den 22. Novembr. an. 643. zu Pavia publiciren lassen, saget er: Incipit Edictum, quod renovavi cum primatibus meis judicibus, Ego, in Dei nomine *Rothar* Rex, vir excellentissimus, septimus decimus Rex gentis *Langobardorum*, anno Deo propitiante Regni mei *Octavo*, ætatisque trigesimo octavo, indictione secunda, & post adventum in provinciam *Italiæ* Langobardorum, ex quo *Albuin* tunc temporis Rege procedente divina potentia adjuti sunt *anno septuagesimo sexto* feliciter. Da nun solcher Zug nach Italien 568. und diese promulgation der Gesetze im 76sten Jahr darauf, nehmlich im Jahr 643. geschehen, in diesem 643sten Jahr aber bereits vor dem Novembr. Rotharis das 8te seiner Regierung gezehlet, so muß er nothwendig anno 636. vor dem November zu regieren angefangen haben, mithin Arioaldi Regiment allerdings mit PAVLO DIACONO auf 12 Jahr zu setzen seyn: PAGI in seiner Critica Baronii ad ann. 638. §. 7. damit er seine vorher etablirte Meynung behaupten möge, giebt vor, es müsse an statt VIII. ohne Zweiffel XIII. gelesen werden, und wäre vielleicht solcher Irrthum durch des Abschreibers Versehen daher entstanden, daß, da vielleicht der untere Theil von X. verlöschet, er es vor ein V. angesehen. Allein wenn man auf diese Weise in Beurtheilung alter Schrifften und Urkunden verfahren will, so wird keines so authentic seyn, daß dessen Werth und Gültigkeit nicht bestritten werden könne, welches hier aber noch um desto weniger geschehen kan, weil in diversen alten Abschrifften diese characteres und notæ chronologicæ auf einerley Arth beybehalten sind, zum Exempel in Codice MSCto biblioth. Ambrosianæ ap. MVRAT. Script. Ital. T. I. P. I. p. 413. in not. item in Codice MSCto biblioth. Estensis, ibid. T. I. P. II. p. 17. wie auch in einen alten Codice MSCto, so CAMILLVS PEREGRINVS anführet, ap. Eund. T. II. P. I. p. 332. FREDEGARIVS in chr. c. 69. loco supra cit. der gleichfalls Arioaldi Tod mit dem 9ten Jahr der Regierung Dagoberti oder den 630sten Jahre verbindet, kan lange nicht so viel als Rotharis Zeugniß gelten, zumahl oben bereits angezeigt worden, wie sehr er öffters in diesen Zeiten, zumahl wenn die Wahrheit seiner Erzehlungen nicht durch

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

durch beyläuffige Umstände, oder Beyfall anderer Scribenten gerettet wird, geirret. conf. HORAT. BLANC. in not. ad PAUL. DIAC. Longob. L. IV. c. 43. & 44. Ubrigens Theodolindam betreffende, so scheinet solche BARONIO in Annal. ad ann. 626. §. 27. vor ihres Sohnes Unglück gestorben zu seyn, weil ihrer nach Adaloaldi Ableben gar nicht mehr gedacht wird. Sie ist in die von ihr erbauete Kirche zu Mozza begraben worden, wie die Grabschrifft alda zeiget:

Hoc quæ composuit templum Regina serenum,
strata sub hoc feretro *Theodelinda* jacet.

vid. UGHELL. Ital. Sac. T. IV. p. 64. Adaloaldus aber hat keine Kinder hinterlassen, immassen noch ungewiß ist, ob er jemahls verheyrathet gewesen. Denn PAULUS DIACONUS sagt nicht mehr, als daß ihm bey seiner Crönung, da er ein Kind von 4. Jahren, von den Fränckischen Gesannten, Theudeberti Tochter, die auch noch sehr jung gewesen seyn muß, sintemahl ihr Vater damahls kaum das 20ste Jahr erreichet, zugesagt worden. L. IV. c. 31. & desponsata est eidem regio puero filia regis *Theudeberti*. Hingegen, obgleich Arioaldus 12. Jahr regiert, ist uns doch keine Nachricht von seinen Thaten übrig geblieben. PAULUS DIACONUS l. c. c. 43. sagt ausdrücklich: de hujus Regis gestis ad nostram notitiam minime aliquid pervenit. Etwas weniges, das aber mehr zu den Fabeln, so der Aberglaube erdacht, zu rechnen, finden wir in dem Leben des heiligen Bertulfi, Abts zu Bobbio p. 163. Wir sehen unter andern daraus, daß er der Arianischen Lehre zugethan gewesen, denn so nennet ihn der Autor besagter Lebens-Beschreibung sectæ Arrianæ credulum.

b) Es schreibt zwar PAULUS DIACONUS L. IV. c. 49. Gundeberga sey Rodoaldi, Rotharis Sohns, Gemahlin gewesen: *Rodoaldus* igitur post funus patris *Langobardorum* regnum suscipiens *Gundibergam Agilulfi*, & *Theudelindæ* sibi filiam in matrimonium sociavit. Allein, ihm stehen ältere Zeugnisse entgegen. JONAS in vit. S. Bertulfi l. c. sagt ausdrücklich: *Blidulfus* Presbyter - - - obviam habuit *Ariowaldum* - - - *generum Agilulfi cognatum Adalwaldi*, ingleichen FREDEGAR. in chron. c. 50. qui (scilicet Charoaldus) *germanam Adaloaldi* regis habebat uxorem, nomine *Gundebergam*. Zu dem ist nicht wahrscheinlich, daß Gundeberga so lange unverheyrathet geblieben, oder daß sich Rodoald, ein annoch junger Herr, mit einer schon ziemlich betagten Persohn würde verbunden haben: Denn Gundeberga müste nothwendig schon 40. und mehr Jahre gezehlet haben. conf. BARON. Annal. ad an. 659. §. 5. it. PAGI Crit. an. 659. §. 5. sq. Ferner, da PAULUS DIACONUS in eben diesen Capitel fortfährt und berichtet, daß die Gundeberga nach dem Exempel ihrer Mutter zu Pavia eine Capelle zu Ehren dem heiligen Johanni dem Täuffer, erbauet, im vorhergehenden 48sten Capitel aber erzehlet, daß der König Rotharis dahin begraben worden: Hæc *Gundiberga* regina ad instar suæ genitricis, sicut illa in *Modicia*, sic & ista intra *Ticinensem* civitatem, basilicam in honorem beati *Johannis* baptistæ construxit. Quam mire ex auro & argento peplisque decoravit, rebusque singulis optime ditavit, in qua & ejus corpus tumulatum quiescit. So ist daraus zu schliessen, daß solche Kirche bereits zu Rotharis Zeiten errichtet, und ohne

Zweiffel

Zweiffel deswegen zum Königlichen Begräbniß-Orth erkieset worden, weil eben die Königin Gundeberga, als deren anderer Gemahl Rotharis war, von solcher Capelle Stiffterin gewesen. Endlich ist dieses hierbey noch zu erinnern, daß obangezogene Worte aus WARNEFRIDI 49sten Capitel in dem Codice MSCto Biblioth. Ambros. gar nicht befindlich. Von Gundebergens wunderbaren Begebenheiten schreibt folgendes FREDEGARIUS in chron. c. 51. *Gundeberga* regina cum esset pulcra aspectu, benigna in cunctis, & pietate plenissima, Christiana, eleemosynis larga, præcellente bonitate ejus, diligebatur a cunctis. Homo quidam nomine *Adalulfus*, ex genere *Langobardorum*, cum in aula palatii assidue ad obsequium Regis conversaretur, quadam vice ad Reginam veniens, cum in ejus staret conspectu, *Gundeberga* regina eum sicut & ceteros diligens, dixit: Honestæ staturæ *Adalulfum* fuisse formatum. Ille hæc audiens ad *Gundebergam* secretius ait, dicens: Formam status mei laudare dignata es, stratui tuo jube me subjungere. Illa fortiter denegans, eumque despiciens in faciem exspuit. *Adalulfus* cernens, se vitæ periculum habere, ad *Charoaldum* regem protinus cucurrit, petens ut secretius quod ad suggerendum habebat, exponeret, Loco accepto, dixit ad Regem: Domina mea regina tua *Gundeberga* apud *Tasonem* ducem secretius tribus diebus locuta est, ut te veneno interficeret, ipsumque sibi conjugatum sublimaret in regnum. *Charoaldus* rex his mendaciis auditis credens, *Gundebergam* in *Caumello* (forte Laumello, hodie Lumello) castro in unam turrem exsilio trudit. *Chlotarius* legatos dirigens ad *Charoaldum* regem, inquirens qua de re *Gundebergam* reginam parentem *Francorum* humiliasset, ut exsilio retrudisset. *Charoaldus* his verbis mendacibus quasi veritate subsisterent, respondit. Tunc unus ex legatariis, nomine *Ansoaldus*, non quasi injunctum habuisset, sed ex se ad *Charoaldum* dixit: Liberare poteras de blasphemia hanc causam: jube illum hominem, qui hujuscemodi verba tibi nuntiavit, armari, & procedat alius de parte reginæ *Gundebergæ*; quique armatus ad singulare certamen, ut judicio Dei his duobus confligentibus cognoscatur, utrum hujus culpæ reputationis *Gundeberga* sit innoxia, an fortasse culpabilis. Cumque hæc *Charoaldo* regi & omnibus primatibus Palatii sui placuissent, jubet *Adalulfum* armatum conflictum adire certaminis, & de parte *Gundebergæ* procurrentibus consobrinis *Gundebergæ* & *Ariberto*, homo, nomine *Pitto*, contra *Adalulfum* armatus adgreditur. Cumque conflixissent certamine, *Adalulfus* a *Pittone* interficitur. *Gundeberga* statim de exsilio post annos tres regressa sublimatur in regnum. PAULUS DIAC. L. IV. c. 49. erwehnt auch dieser Geschichte: Hæc cum de crimine adulterii apud virum accusata fuisset, proprius ejus servus, *Carellus* nomine, a rege expetiit, ut cum eo, qui reginæ crimen ingesserat, pro castitate suæ dominæ monomachia dimicaret. Qui dum cum criminatore illo singulare certamen iniisset, eum cuncto populo astante superavit. Regina vero post hoc factum ad dignitatem pristinam rediit. AIMON. L. IV. c. 10. hat FREDEGAR. abgeschrieben. Von Hertzog Tasone und seinen fernern Schicksaal besiehe die Genealogische Tabelle der Hertzoge von Friaul. §. 2. ibique FREDEG. cit. der sich aber gar öffters in den Geschichten der Longobarden, wie schon erinnert, geirret.

Von den Königen der Longobarden.

§. 16.

Von den Königen der Longobarden. Rotharius.

Rotharius oder Rotharis ward nach Absterben Arioaldi König der Longobarden. Er hatte dieses Glück der Gundebergá zu dancken, die ihm ihre Persohn und zugleich das Reich anboth. Rotharis war zwar bereits vermählt, doch eine Königs-Crone zu tragen verließ er seine Gemahlin, und verbande sich mit der Gundeberga, die aber, ohngeachtet sie sich alle Liebe und Treue eydlich zusagen lassen, doch gar schlecht gehalten ward. Es wurde ihr ein Zimmer angewiesen, wo sie nicht als eine Königin, sondern als eine geringe Person in Verwahrung leben muste, biß sie nach fünff Jahren, auf Vermittelung des Fränckischen Königs, auf freyen Fuß, und in vorige Würde gesetzet ward. a) Sonst wird er als ein tapfferer und gerechter Herr gepriesen, ob er wohl der Arianer Lehre zugethan war. Wie er denn nicht nur die Grentzen des Longobardischen Reichs um ein merckliches erweitert, sondern auch der erste gewesen, so die Longobardischen Gesetze und Gewohnheiten sammlen lassen. Er starb mit Ausgang des Jahrs 652. da er 40. und etliche Jahr gelebet, und 16 Jahr und 4 Monath regieret hatte. Er ward in die von seiner Gemahlin Gundeberga dem heiligen Johanni zu Ehren erbauete Capelle begraben. Sein Sohn Rodoald folgte ihm in der Regierung. b)

a) Von Rotharis Geschlechts-Abstammung giebt er uns selbst Nachricht in dem Prooemio, das er seiner Sammlung der Longobardischen Rechte vorgesetzet, vid. not. b) Er nennt sich alda in der Ordnung den 17ten König der Longobarden, hingegen nach PAULI DIACONI Rechnung ist er allererst der 16hende. Woher aber dieser Unterscheid komme, haben wir bereits in den erstern §. §. angemercket. PAUL. DIAC. L. IV. c. 44. Igitur *Arioaldus* postquam super *Langobardos* duodecim annis regnum tenuit, ab hac luce subtractus est. *Langobardorum* regnum *Rothari* genere *Arodus* suscepit. HERMANN. CONTR. ad ann. 634. ap. CANIS. p. 233. In *Italia* mortuo *Harialdo* Rege *Longobardorum*, *Rotharius* a *Gundeberga* maritus assumptus & Rex electus regnavit annis 13. FREDEG. Chron. c. 70. & 71. erzehlet dieses weitläufftiger: *Gundeberga* regina, eo quod omnes *Langobardi* eidem fidem cum sacramentis firmaverant, *Chrotarium* quemdam, unum ex Ducibus de territorio, *Brixiæ* ad se venire præcipit: eum compellens, ut uxorem quam habebat relinqueret, & eam matrimonio acciperet: per ipsam omnes *Langobardi* eum sublimabant in regno. Quod *Chrotarius* libenter consentiens, sacramentis per loca sanctorum firmans, ne unquam *Gundebergam* postponeret, nec de honore gradus aliquid minueret, ipsamque unico amore diligens in omnibus honorem præstaret condigne. *Gundeberga* attrahente, omnes *Langobardorum* primates *Chrotarium* sublimant in regno. *Chrotarius*

tarius cum regnare cœpisset, multos nobilium *Langobardorum*, quos sibi senserat contumaces, interfecit. *Chrotharius* fortissimam disciplinam & timorem in omne regnum *Langobardorum* pacem sectans fecit. *Chrotharius* oblitus sacramenti quod *Gundeberga* dederat, eamque in unum cubiculum *Ticini* in aula palatii retrudit, eamque ad privatum habitum vivere fecit: quinque annos sub ea retrusione tenetur. *Chrotharius* per concubinas debacchabatur assidue. *Gundeberga*, eo quod esset Christiana, in hac tribulatione benedicebat Deum omnipotentem, jejuniis & orationibus assidue pervacabat. Quando Deo complacuit, *Aubedo* legatarius directus a *Chlodoveo* rege, causa legationis usque *Chrotarium* regem *Langobardorum Papiam*, cognomento *Ticino*, civitatem *Italiæ* pervenisset, cernens Reginam, quam sæpius in legatione veniens viderat, & ab ipsa benigne semper susceptus fuerat, fuisse retrusam, quasi injunctum habens, exinde inter cetera *Chrothario* regi suggessit, quod illam parentem *Francorum* quam reginam habuerat, per quam etiam regnum adsumserat, non debuisset humiliare. Exinde reges *Francorum* & *Franci* essent ingrati, quam *Chrotharius* de præsenti, reverentiam *Francorum* habens, jubet egredi foras, & post quinque circiter annos, per totam civitatem & foris *Gundeberga* regali ordine per loca sanctorum ad orationem adgreditur. De villis & opibus fisci quod habuerat, *Chrotharius* ei restaurari præcepit, quod usque diem obitus sui, & gradum dignitatis, & opibus pluribus ditata, regio cultu post feliciter tenuit. *Aubedo* vero a *Gundeberga* regina fortiter remuneratur. Da Gundeberga als eine sehr fromme und Gottesfürchtige Frau beschrieben wird; So solte man fast zweiffeln, daß sie Rotharium dahin beredet, sich ohne Ursache zu scheiden: Allein in den Longobardischen Gesetzen finden wir, daß solches gegen Erlegung einer Geld-Busse geschehen mögen. Lex Grimoaldi VI. ap. MURATOR. Script. Ital. T. I. P. II. p. 50. heist also: Si quis uxorem suam absque culpa legitima postposuerit, & aliam in domum super eam duxerit, componat solidos D. medium regi, & medium parentibus mulieris, quam postposuerit. Mundium vero mulieris ejusdem, quam posuerit, amittat. Et si noluerit ad maritum suum reverti, revertatur ad parentes suos cum rebus suis & mundio.

Von den Königen der Longobarden.

b) PAUL. DIAC. L. IV. c. 44. Fuit autem viribus fortis, & justitiæ tramitem sequens, sed tamen fidei Christianæ non rectam lineam tenens, Arrianæ hæreseos perfidia maculatus est. Siquidem Arriani minorem patre & filio ad suam perniciem dicunt. Nos autem Catholici patrem & filium & spiritum sanctum, in tribus personis unum & verum Deum, æquali potentia eademque gloria confitemur. Hujus temporibus pene per omnes civitates regni ejus duo Episcopi erant, unus Catholicus & alter Arrianus. In civitate quoque *Ticinensi* usque nunc ostenditur, ubi Arrianus Episcopus, apud basilicam sancti *Eusebii* residens, baptisterium habuit, cum tamen ecclesiæ catholicæ alius Episcopus præsideret. Qui tamen Arrianus Episcopus, qui in eadem civitate fuit *Anastasius* nomine, ad fidem catholicam conversus, Christi postea ecclesiam rexit. Hic *Rothari* Rex, *Langobardorum* leges, quas sola memoria & usu retinebant, scriptorum serie composuit, codicemque ipsum Edictum appellari præcepit. Erat autem jam ex quo *Langobardi* in *Italiam* venerant, annus septua-

Von den Königen der Longobarden.

septuagesimus septimus, sicut idem rex in sui edicti testatus est prologo. ID. c. 47. Igitur *Rothari* Rex, *Romanorum* civitates ab urbe *Tuscia Lunensi* universas quæ in littore maris sitæ sunt, usque ad *Francorum* fines cepit. *Opitergium* quoque, civitatem inter *Tarvisium* & *Forojulii* positam, pari modo expugnavit & diruit. Cum *Ravennatibus* & *Romanis* bellum gessit, ad fluvium *Æmiliæ*, quod *Scultenna* dicitur: in quo bello a parte *Romanorum*, reliquis terga dantibus, octo millia ceciderunt. FREDEG. Chron. c. 71. *Chrotharius* cum exercitu *Genavam* maritimam, *Albinganum*, *Varicottim*, *Saonam*, *Ubitergium*, & *Lunam* civitates litoris maris de Imperio auferens vastat, rumpit, incendio concremans, populum diripit, spoliat, & captivitate condemnat; murosque earum usque ad fundamentum destruens, vicos has civitates nominare præcepit. HERMANN. CONTR. ad ann. 637. ap. CANIS. p. 234. Per hæc tempora *Cotharius* Rex *Longobardorum*, quamvis Arrianus, justitiæ tamen amator, leges *Longobardorum* scripsit. Ipse etiam nonnullas *Romanorum* urbes cepit, & *Ravennatibus* pugna confligens ex eis octies millia occidit reliquosque fugavit. Was die promulgation der Longobardischen Gesetze anlanget: So giebt selbst dieser König in der Vorrede darzu die Nachricht, wenn solches geschehen. Nehmlich zu *Pavia* M. Novembr. 643. WARNEFRIDUS nennet zwar das 77ste Jahr: Erat autem jam ex quo *Langobardi* in *Italiam* venerant, annus septuagesimus septimus, und berufft sich dißfalls auf gedachte Vorrede: Allein wir haben in vorhergehenden §. angemerckt, daß in dreyen alten Codicibus MSCtis einerley notæ chronologicæ befindlich, und annus septuagesimus sextus angezeigt ist. Es wird dannenhero nicht undienlich seyn, solches proœmium, darauf man sich so offte beruffen müssen, alhier einzurücken, und zugleich diejenigen Stellen, worinne die beyden Codices, nemlich Codex MSCt. biblioth. Ambros. und derjenige, so MURATORIUS aus der Bibliotheca Estensi edirt, von einander abgehen, anzumercken:

ROTHARIS LEGES,

Prologus in Edictum.

In Nomine Domini. Incipit Edictum, quod renovavi cum Primatibus meis Judicibus, Ego in Dei nomine *Rothar* Rex, vir excellentissimus, septimus decimus Rex gentis *Langobardorum*, anno Deo propitiante Regni mei octavo, ætatisque trigesimo octavo, Indictione secunda, & post adventum in Provinciam *Italiæ Langobardorum*, ex quo *Albuin* tunc temporis Rege procedente divina potentia adjuti sunt anno septuagesimo sexto feliciter. Datum *Ticini* in Palatio. Quanta pro subjectorum nostrorum commodo nostræ fuit sollicitudinis cura, vel est, subteradnexus tenor declarat; præcipue tam propter assiduas fatigationes pauperum, quam etiam propter superfluas exactiones ab his, qui minorem virtutem habent, quos etiam vim pati cognovimus. Et ob hoc considerantes Dei misericordiam, necessarium esse prospeximus præsentem corrigere & componere Legem, quæ priores omnes & renovet, & emendet, & quod deest, adjiciat, & quod est superfluum, abscindat. Et in unum providimus volumen complectendam, quatenus liceat unicuique, salva lege & justitia, quiete vivere, & propter operationem contra inimicos laborare, seque, suosque defendere fines. Tamen quamquam

quam hæc ita se habeant, utile prospeximus pro futuri temporis memoria nomina Regum antecessorum nostrorum, ex quo in gente nostra *Langobardorum* Reges nominati cœperunt esse, memorari, in quantum per antiquos homines didicimus, & in hac membrana adnotari jussimus. Von den Königen der Longobarden.

E Cod. MSCt. Bibl. Ambros. uti edid. HOR. BLANC. in not. ad PAVL. DIAC. L. I. c. 14.

Primus Agelmundus
II. Lamisio.
III. Lethe.
IV. Gildech.
V. Gudeoch filius Gildehoc. MS. Blan. Hugo de hoc.
VI. Caffo filius Gudehoc. MS. Bl. Daffo fil. de hoc.
VII. Tato filius Caffonis, &
VIII. Vnichis filius Tatonis.
IX. Vnabo fil. Vnichis, nepos Tatonis.
X. Valamir.
XI. Alboin, qui exercitum, ut supra, in Italiam adduxit.
XII. Clepes ex genere Belleos.
XIII. Aginulphus Turingus.
XIV. Autari filius Depex ex genere Arauad.
XV. Audofal filius Aginulfi.
XVI. Aruand ex genere Caupus.
XVII. Ego in Dei nomine, qui dicor Rothar Rex, filius Nandigi, ex genere Arodus. Nandigus filius Noctonis. Nocto, filius Alamano, filius Chilzonis, Chilzonis Vueo, filius Fronconis. Fronco, filius Faconis. Faco, filius Mamonis. Mamo, filius Obthora.

E Codice biblioth. Estens. ap. MVRAT. T. I. P. II. p. 1.

Primus Agimundus ex genere Eugingi.
II. Lamissio.
III. Leth.
IIII. Childehoc, filius Leth.
V. Godehoc, filius Gildehoc.
VI. Daffo filius Daffonis.
VII. Tato filius Tatonis.
VIII. Vuacho, fil. Nichis, nepos Tatonis.
VIIII. Vualterius.
X. Adoinus, ex genere Gausis.
XI. Alboinus, exercitum, ut supra dictum est, in Italiam adduxit.
XII. Cleph, ex genere Beleos.
XIII. Hutari, filius Cleph.
XIIII. Agiliup, Thuringus, ex genere Anauuat.
XV. Adubiuald, filius Agiliup
XVI. Arioald, ex genere Caupi.
XVII. Ego in Dei nomine, qui supra, Rothar Rex, filius Nandigild, ex genere Arodos. Nandigild filius Nazonis fuit. Nazo, filius Alamundi. Alamundus, filius Alaman. Alaman, filius Igelzonis. Igelzo, filius Vueonis. Vueo, filius Parachonis. Paracho, filius Falchonis. Falcho, filius Mammonis, Mammo, filius Obochoræ.

„Est error spretus, quo *Langobarda* juventus
„Errabat. Verum loquitur nunc pagina sensum
„Edicti, rectis (quod strinxit *Rothar* habenis
„Vvalcausus meritus) quem laudat scriba disertus.
„Nostrorum Regum sunt hinc exordia Legum.

Von den Königen der Longobarden.

Conclusio legum Rotharis ap. MURATOR. l. c. p. 48.

Et hoc addimus atque definimus, ut causæ quæ finitæ sunt, non volvantur; quæ autem non sunt finitæ ad præsentem vigesimam secundam diem mensis hujus Novembris indictione II. inchoatæ, aut quæ motæ fuerint, per hoc Edictum incidantur & finiantur. Et hoc generaliter damus in mandatis, ne aliqua fraus per vitium scriptorum in hoc Edicto adhibeatur. Si aliqua fuerit intentio, nulla alia exemplaria credatur, aut suscipiatur, nisi quod per manus *Anscaldi* Notarii nostri scriptum, aut recognitum seu requisitum fuerit, qui per nostram jussionem scripsit.

Diese Sammlung der Longobardischen Rechte wurden unter den Titul Edictum von Rothari promulgiret und die Gesetze hiessen: *Auricabeones*, wie die Gothischen *Bellagines*. Vid. HORAT. BLANC. ad PAUL. DIAC. Longob. L. IV. c. 44. not. 227. Diese Gesetze der Longobarden zusammt den Zusätzen der folgenden Könige, sind edirt zu unterschiedenen mahlen; Immaßen solche an. 1557. zu Basel von BASILIO JOHANNE HEROLDO, von LINDENBROGIO in seinen Codice legum Antiquarum, p. 509. imgleichen von GOLDASTO sub titulo consuetudinum & legum imperalium, p. 11. und noch mehrmahlen heraus gegeben worden. Und endlich hat solche ANTONIUS MURATORIUS e codice MSCto bibliothecæ Estensis dem T. I. P. II. scriptor. Ital. einverleibet, und zwar secundum ordinem, quo singulæ leges prodierunt, digestas, & ad Codices MSCtos Mutinenses & Ambrosianæ Bibliothecæ diligenter exactas ac emendatas una cum variis lectionibus & notis. At vero rex *Rothari* postquam annos sedecim & menses quatuor regnum tenuerat, vita decedens, *Langobardorum* regnum *Rodoaldo* suo filio reliquit, sagt PAULUS DIACON. L. IV. c. 48. und von dem Orth seines Begräbnisses: ibid. Hic cum juxta basilicam beati *Johannis* baptistæ fuisset humatus, post aliquantum tempus quidam iniqua cupiditate succensus, ejus sepulchrum noctu aperuit, & quicquid in ornamentis ejus corporis reperit, abstulit. Cui beatus *Johannes* per visionem apparens, eum vehementer exterruit, eique dixit: Cur ausus es corpus istius hominis contingere? Fuerit licet non recte credens, tamen mihi se commendavit. Quia igitur hoc facere præsumpsisti, nunquam in meam basilicam deinceps ingressum habebis. Quod ita quoque factum est. Quoties enim cumque voluisset beati *Joannis* oraculum ingredi, statim velut a validissimo pugili guttur ejus feriebatur, sic subito retro ruebat impulsus. Veritatem in Christo loquor, hoc mihi ipse retulit, qui hoc ipsum suis oculis factum vidit. Die Einfalt damahliger Zeiten mag wohl diesem beygesetzten Zeugniß Glauben beygemessen haben, ob wohl dergleichen Fabeln keinen Beyfall verdienen.

§. 17.

Rodoaldus.

Rodoaldus folgete seinem Vater, von dessen Regierung aber gar keine Nachricht übrig geblieben, ausser, daß er von einem Longobarden, mit dessen Frau er zugehalten, umgebracht worden. a)

a) PAUL. DIAC. L. IV. c. 49. *Rodoaldus* igitur post funus patris *Langobardorum* regnum suscipiens &c. & c. 50. *Rodoaldus* quoque, (ut fertur) dum uxorem

rem

rem cujusdam *Langobardi* stuprasset, ab eo interfectus est, postquam septem diebus & quinque regnaverat annis. Und auf diese Arth müste Rodoald biß anno 657. regieret haben. Zehlt man nachgehends die Regierungs-Jahre der folgenden Könige, so wie sie bey PAVLO DIAC. gelesen werden, biß auf Grimoaldum fort, so würde dessen Anfang ins Jahr 667. kommen, da doch solcher aufs längste ins Jahr 663. zu setzen. Von diesen Zeiten an biß dahin ist die Chronologie dermassen verderbet, daß solche nicht anders als durch Muthmassungen zu verbessern. Die Gelehrten haben zwar alle diesen Fehler wahrgenommen, doch mancher hat in Verbesserung desselben, sich einer allzugrossen critischen Freyheit bedienet, und die meisten haben nach Gutdüncken ohn einigen Grund bald diesen, bald jenen die Jahre ihrer Regierung verstimmelt und abgekürtzt: conf. PAGI in Crit. Bar. An. 663. Manche haben gar Aripertum in der Reihe der Könige aussengelassen. vid. MABILL. Chronol. præmiss. T. II. Act. SS. ord. Bened. pag. L. Des P. PAGI Wissenschafft und Geschicklichkeit hierinne ist vor andern zu loben, doch ist er mit seiner Muthmassung zu weit gegangen, wie im vorhergehenden §. 15. angemercket worden, und hat die deutlichsten Beweißthümer von Arioaldi 12. jährigen Regiment mit allzuvieler Kunst zu verwerffen gesucht. CAMILLVS PEREGRINIVS in histor. Longobard. p. 324. BENEDICTVS BACCHINIVS in dissertat. prælim. ad AGNELL. vit. Petri Senior. p. 119. und mit ihm HORATIVS BLANCVS in not. ad PAVL. DIAC. L. IV. c. 48. fangen Rodoaldi Regierungs-Jahre noch bey Lebzeiten Rotharis an zu zehlen, so aber keinen Grund zu haben scheinet. HERMANN. CONTRACT. hingegen §. præced. 16. sub a) recitat. verkürtzt Rotharis Jahre, und zehlt deren nur 13. da denn in Fortzehlung der Jahre, wie lange die folgenden Könige biß auf Grimoaldum regieret, der Anfang von dieses Grimoaldi Regierung in das 663ste Jahr eintrifft, zumahl wenn man annos incompletos rechnet. Woher aber HERMANN. CONTR. diese Nachricht genommen, ob sie gegründet oder nicht, und ob hingegen bey PAVLO DIACONO ein Irrthum vorgegangen, wird jedes Meynung überlassen. Wenigstens scheint es nicht unglaublich, daß vielleicht die Gleichheit so wohl des Lauts, als der Sylben tredecim und sedecim diesen Irrthum verursacht haben könne, dadurch PAVL. DIACON. der ohne dem seine gantze Erzehlung von andern hat, verführet worden. Oder, wie leichte hat es geschehen können, daß im Schreiben und Abschreiben die Zahl XIII. mit XVI. verwechselt, oder eine vor die andere, die beyden ersten II. vor V. angesehen worden? Es würde dieser Meynung unter allen am ersten beyzupflichten seyn, wenn nicht JOSEPH. ANTON. SAXIVS diesen Chronologischen Streit durch eine gantz neue, aber sehr geschickte und glückliche Verbesserung des 50. Capitels PAVLI DIAC. im IV. Buche, und der daselbst angegebenen Regierungs-Jahre von Rodoaldi Regiment abhelffliche Maße zu geben, und daher den meisten Beyfall zu verdienen schiene. Er trägt seine Meynung in not. ad SIGON. de regn. Ital. L. II. ad an. 655. n. 100. vor, und gehet solche kürtzlich dahin: Daß PAVLVS DIACONVS in nur angezogenen 50. Capitel sich geirret, und an statt Monathe, Jahre genennet, da er vermuthlich postquam septem diebus & quinque regnaverat

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

gnaverat *mensibus* schreiben wollen, ihm loco mensibus *annis* in Sinn und in die Feder gefallen. Denn so pflege WARNEFRIDVS niemahls bey Jahren die Tage, wohl aber die Monathe anzumercken, folglich habe er bey Rodoaldo die Tage nicht vergessen wollen, weil er nur wenig Monathe regiert: Dergleichen übereilte Fehler seyn auch von andern begangen, und erscheine übrigens selbst aus der Folge der Historie, daß Rodoaldi Regierung sehr kurtz gewesen seyn müsse, weil PAVL. DIAC. im 49ten Capitel den Anfang der Regierung, so gleich im 50. mit seinen Untergange verbindet. Und durch diese Art der Verbesserung fallen alle die Schwirrigkeiten, die sich bißher in der Ausrechnung der Jahre von Rotharis biß auf Grimoaldi Regierung geäussert haben, hinweg. Dahero wir solcher allerdings beygepflichtet. Rodoald muß übrigens von Rotharis ersterer Gemahlin gebohren seyn, weil man ihm sonst das Reich ohne Vormundschafft zu regieren nicht würde anvertrauet haben, sintemahl er bey Antritt des Reglements nicht über 14. oder 15. Jahr gewesen seyn könte. HERMANN. CONTRACT. ad an. 647. in *Italia* mortuo *Cothario* rege *Langobardorum Rodoaldus* filius ejus regnavit annis 5.

§. 18.

Aribertus.

Aribertus Hertzog zu Asti wurde ums Jahr 653. zum König erwehlet. Er stammete aus der Hertzoge von Bayern Geschlecht, sintemahl er des Bayerischen Printzens Gundoaldi, welcher mit seiner Schwester Theudelinda nach Italien gekommen, und das Hertzogthum Asti erhalten hatte, Sohn war. Ob nun wohl seine Regierung biß in das 9te Jahr gewähret; So findet man doch bey den Scribenten von seinen Thaten nichts aufgezeichnet. So viel erhellet aus PAVLI DIACONI Erzehlung, daß er der Rechtgläubigen Lehre beygepflichtet. Er starb gegen das Jahr 662. und hinterließ zum Reichs-Erben 2 Söhne Bertaridum und Godebertum. a)

a) PAVL. DIAC. Longob. L. IV. c. 50. Huic (Rodoaldo) successit in regni regimine *Aribertus*, filius *Gundualdi*, qui fuerat germanus *Theudelindæ* reginæ. Hic condidit apud *Ticinum* oraculum domini Salvatoris, quod extra portam occidentalem, quæ dicitur *Marenca*, situm est; quod ornamentis variis decoravit, & substantiis sufficienter ditavit. ID. c. 53. Igitur *Aribertus*, postquam apud *Ticinum* per annos novem *Langobardos* rexerat, diem obiens, regnum duobus filiis suis adhuc adolescentibus, *Bertarido* & *Godeberto*, regendum reliquit. SIGEBERT. GEMBLAC. ad ann. 651. *Rodoaldi Longobardorum* rege peremto *Ariperth* regnat annis novem. HERMANN. CONTR. ad ann. 651. ap. CANIS. p. 235. in *Italia* mortuo *Rodoaldo* Rege *Longobardorum Haribertus* filius *Gundoaldi* fratris *Theodelindæ* reginæ regnat annis 9. Daß das Hertzogthum Asti seinem Vater anvertrauet gewesen, erhellet aus PAVL. DIAC. L. IV. c. 42. *Gundualdus* etiam *Theudelindæ* reginæ germanus qui erat Dux in civitate *Astensi* &c. &c.

§. 19.

§. 19.

Von den Königen der Longobarden. Bertaridus und Godebertus.

Bertaridus und Godebertus regiereten anfangs gemeinschafftlich. Godebertus residirte zu Pavia und Bertaridus zu Meyländ. Doch wurde die Brüderliche Einigkeit gar bald auf Verhetzung böser Rathgeber unterbrochen, immaßen beyde Brüder dergestalt gegen einander in Verbitterung geriethen, daß einer den andern von Thron zu stoßen suchte. Godebert bath sich darzu Grimoaldi Hertzogs zu Benevent Beystand aus, und both ihm zur Vergeltung seine Schwester zur Ehe an: Garibald Hertzog von Turin war Unterhändler, und hatte diesen Antrag Grimoaldo zu thun, über sich genommen: Allein Garibald setzte alle Treue und Redlichkeit aus den Augen, und gab Grimoalden vielmehr den Anschlag beyden Brüdern das Reich zu entziehen, und sich selbst die Crone aufzusetzen. List und Betrug bahnten also Grimoalden den Weg zum Throne, und Blut und Mord huben ihn völlig auf denselben. Grimoald kam also, nachdem sich die beyden Brüder ein Jahr lang ums Reich gezancket, mit verstellter Freundschafft zu Godeberto: Garibald setzte beyde in einen tödtlichen Argwohn gegen einander, dem Grimoald zuvor kam, indem er Godeberten meuchelmörderischer Weise hinrichtete, und sich darauf des Königlichen Throns und Reichs bemächtigte. Bertaridus flohe sogleich nach erhaltener Nachricht von dem, was mit seinem Bruder vorgegangen, zu den Avaren, hingegen seine Gemahlin Rodelinda mit ihren Sohne Cumiberto muste nach Benevent ins Elend gehen. Godebert hatte gleichfalls einen Sohn, Reginbertum, im zartesten Alter hinterlassen, den seine Freunde heimlich erzogen. Hingegen empfieng der verrätherische Garibald den Lohn seiner Untreue, weil er bald darauf auf gleiche Arth umgebracht wurde. a)

a) PAVL. DIAC. Longob. L. IV. c. 53. Igitur *Aribertus*, postquam apud *Ticinum* per annos novem *Langobardos* rexerat, diem obiens, regnum duobus filiis suis adhuc adolescentibus, *Bertarido* & *Godeberto*, regendum reliquit. Et *Godebertus* quidem *Ticini* sedem regni habuit, *Bertaridus* vero in civitate *Mediolanensi*. Inter quos fratres, facientibus malignis hominibus, discordiæ & odiorum fomes surrexit, in tantum ut alter alterius regnum invadere conaretur. Qua de re *Godebertus Garibaldum Taurinatium* ducem ad *Grimoaldum Beneventanorum* strenuum tunc ductorem direxit, invitans eum ut quantocius veniret, & sibi adversus germanum suum *Bertaridum* auxilium ferret, regisque filiam, suam germanam, ei se daturum promittens. Sed legatus ipse fraudulenter contra suum dominum agens, *Grimoaldum* exhortatus est ut veniret, & *Langobardorum* regnum, quod adolescentes germani dissipabant, ipse

Von den Kö-nigen der Longobarden.

arriperet, qui ætate maturus, consilio providus, & viribus fortis existeret. *Grimoaldus* hæc audiens, mox animum ad regnum *Langobardorum* obtinendum erexit. Ordinatoque apud *Beneventum* *Romoaldo* suo filio duce, ipse cum electa manu *Ticinum* profecturus iter arripuit, ac per omnes civitates, quas obviam habuit, sibi amicos & adjutores ad regnum percipiendum ascivit. *Trasemundum* vero comitem *Capuanum* per *Spoletum* & *Tusciam* direxit, ut per eas regiones *Langobardos* suo consortio coaptaret. Qui imperata sibi strenue perficiens, ei cum multis adjutoribus apud *Æmiliam* in itinere occurrit. Igitur *Grimoaldus* cum prope *Placentiam* cum robusta virorum multitudine advenisset, *Garibaldum*, qui legatus ad eum missus a *Godeberto* fuerat, *Ticinum* præmisit, ut eidem *Godeberto* de suo adventu nuntiaret. Qui ad *Godebertum* veniens, *Grimoaldum* citius adventare dixit. Cumque *Godebertus* ab eo quæreret, quo in loco eidem *Grimoaldo* hospitium præparare deberet, *Garibaldus* ita respondit, quod dignum esset, ut *Grimoaldus*, qui pro ejus causa venerat, ejusque sororem accepturus esset, hospitium intra palatium haberet. Quod ita quoque factum est. Nam adveniens *Grimoaldus*, intra palatium hospitium accepit. Isdem vero *Garibaldus*, totius nequitiæ seminator, *Godeberto* persuasit, ut non aliter quam lorica sub veste indutus, cum *Grimoaldo* locuturus veniret; asserens, quia *Grimoaldus* eum occidere vellet. Rursus isdem fallendi artifex, ad *Grimoaldum* veniens, dixit, quod nisi se fortiter præpararet, eum *Godebertus* suo gladio perimeret, asseverans, *Godebertum*, quando cum eo ad colloquendum veniret, loricam sub veste gestare. Quid plura? Cum ad colloquium die crastino venissent, & *Godebertum* post salutationem *Grimoaldus* amplexatus esset, statim sensit quod loricam sub veste gestaret. Nec mora, evaginato gladio eum vita privavit, regnumque ejus & omnem potentiam invadens, suæ subdidit ditioni. Habebat autem tunc *Godebertus* jam filium parvulum nomine *Reginbertum*, qui a *Godeberti* fidelibus sublatus & occulte nutritus est. Nec eum *Grimuald* persequi curavit, quippe qui adhuc infantulus esset. Quo audito *Bertaridus* qui apud *Mediolanum* regnabat, quod germanus ejus esset extinctus, quanta potuit velocitate fugam arripuit, atque ad regem *Avarium Cananum* pervenit, uxorem *Rodelindam* & parvulum filium nomine *Cunibertum* relinquens, quos *Grimoaldus Beneventum* in exilium direxit. His ita gestis, *Garibaldus*, cujus instigatione & certamine ista patrata sunt, & non solum hæc egerat, sed & fraudem in legatione sua fecerat, dum munera quæ deferre *Beneventum* debuerat, non integra deportasset; talium ergo operum patrator, non diu lætatus est. Erat quidam parvus homunculus, ex propria familia *Godeberti* oriundus, in civitate *Taurinatium*. Is cum *Garibaldum* ducem ipso sacratissimo Paschali die ad orationem in beati *Johannis* basilicam venturum sciret, super sacrum baptisterii fontem conscendens, lævaque manu se ad columellam tugurii continens, unde *Garibaldus* transiturus erat, evaginatum ensem sub amictu tenens, cum juxta eum *Garibaldus* venisset & pertransiret, ipse elevato ense, annisu eundem in cervicem percussit, caputque protenus amputavit. Super quem qui cum *Garibaldo* venerant, irruentes, multis eum ictuum vulneribus occiderunt. Qui licet occubuerit,

tamen

tamen *Godeberti* sui Domini injuriam insigniter ultus est. SIGEBERT. GEMBLAC. ad an. 660. *Ariperth Longobardorum* rege defuncto. *Godebertus* & *Bertharith* filii ejus annum agunt, non tam in regno componendo, quam regno contendendo. HERMANN. CONTR. ad an. 660. In *Italia* defuncto *Hariberto* Rege *Longobardorum* duo filii ejus *Godabertus Ticini*, & *Berthasicho Mediolani* regnum statuentes, sed non multo post factione pravorum, odio infando alterutrum regno pellere cupientes dissentiunt. Et *Godabertus* misso *Gumbaldo* Duce perfidissimo *Grimoaldum* virum strenuum, qui jam 25. ann. Dux *Beneventi* erat, auxilio sibi contra fratrem ascivit; qui ab ipso *Gumbaldo* instigatus *Godebertum* occidit, & *Pertarich* ipso terrore fugatus ad *Hunnos* secessit post unum annum & 3. menses sui regni, *Grimoaldusque* arrepto regno *Longobardorum* annis 9. strenue regnavit. Von den Königen der Longobarden.

§. 20.

Grimoaldus, ein Sohn Gisulfi Hertzogs zu Friaul, hatte als Hertzog zu Benevent auf die in vorstehenden §. erzehlte Weise das Longobardische Reich an sich gebracht. Gleich in dem erstern Jahre seiner Regierung verfiel er mit Kayser Constante in Krieg. Denn als dieser Benevent, welches Hertzogthum Grimoaldi Sohn, Romoaldus, regierete, aufs härteste belagerte, so entsetzte Grimoaldus durch seine Ankunfft die Stadt: Denn Constans, so bald er hiervon Nachricht bekam, schloß mit Romoaldo einen Stillstand. Grimoald gieng hierauf denjenigen Longobarden, so seit des Königs Abwesenheit mit bey Seite Setzung des Gehorsams sich frey zu machen gesuchet, zu Leibe, unter andern war hierunter Lupus, Hertzog zu Friaul, dem Grimoald bey seiner Reise nach Benevent die Haupt-Stadt Pavia anvertrauet hatte. Gleichergestalt suchte er sich an den Römern, gegen die er einen grossen Haß heegte, zu rächen. Er nahm ihnen unterschiedene Orthe weg, und zerstöhrte solche. a) Damit er sich bey den Besitz des Königlichen Throns befestigte, hatte er nicht nur des vorigen Königs Ariberti Tochter, des getödteten Godeberti Schwester, geheyrathet, sondern dachte auch darauf, wie er wieder alle Ansprüche des entflohenen Bertaridi, Godeberti Bruders, gesichert seyn möchte. Er ließ dannenhero dem König der Avaren zuentbiethen, woferne er mit den Longobarden Friede und Freundschafft zu halten gesonnen, Bertarido nicht länger Aufenthalt zu gestatten, und damit er ihn auf seine Seite ziehen möchte, so machte er den Avaren Gelegenheit, daß sie ihre Waffen nach Friaul wenden konten. Bertaridus muste sich also von hier weg begeben, und weil er gehöret, Grimoald sey ein gütiger und großmüthiger Herr, faßte er den Entschluß Grimoaldus.

Von den Königen der Longobarden.

sich in dessen Hände zu liefern, und sich ihm zu übergeben. Grimoald empfieng ihn aufs freundlichste, und versicherte ihn mit einem Eyd-Schwuhre, daß ihm kein Leid wiederfahren solte. Allein der Zusammenlauff der Leute, so alle neu begierig waren, ihren alten Herrn und König zu sehen, machte bey Hofe einiges Nachdencken. Man brachte dem Könige bey, daß dieses Bezeigen des Volcks üble Folgerungen nach sich ziehen könne; Wenn Bertaridus beym Leben bliebe, würde Grimoald niemahls seiner Herrschafft und Königlichen Würde vergewissert seyn können. Dergleichen Zureden brachten Grimoalden dahin, Bertaridum hinrichten zu lassen. Alle Anstalt war bereits dazu gemacht, als Bertarido solches gestecket wurde, der durch Hülffe Hunulfi, so noch ein treuer Diener von seinem Vater war, entkam, und sich nach Gallien wendete. Hunulfo, und noch einem Bedienten Bertaridi wurde von Grimoaldo Erlaubniß gegeben, gleichfalls ihrem Herrn zu folgen. b) Inzwischen war die Besorgniß dadurch nicht gedämpffet, noch die Ruhe des Reichs feste gestellet worden. Vielmehr mochten Bertaridi Klagen am Fränckischen Hofe so viel würcken, daß eine starcke Armee über die Alpen wieder Grimoalden zu Felde zog. Es wurde kein Treffen geliefert. Nichts desto weniger lieff dieser Feldzug vor die Francken sehr unglücklich ab: Denn als Grimoald verstellter Weise sich zurücke zog; So fielen die Francken in das zurück gelassene Lager bey Asti, und weilen sie alhier unter andern Vorrath eine Menge guter Weine antraffen, liessen sie sich solche dergestalt wohl schmecken, daß sie in die gröste Völlerey geriethen. In solchen Zustand überfiel sie Grimoald bey Nacht, da es denn nicht viel Mühe kostete, sie meistens niederzuhauen, weil sie nicht im Stande waren einige Gegenwehre zu thun. Doch schloß er hierauf mit den Francken einen Frieden. Und weil sich nunmehro Bertaridus auch alhier nicht sicher zu seyn getrauete, faßte er den Entschluß nach Britannien zum Könige der Sachsen zu entweichen. c) Grimoald starb im Jahr 671. oder doch bald zu Anfang des 672ten Jahrs, an einem ungewöhnlichen Zufall vom Aderlaß, so ihm den 9ten Tag darauf den Tod verursachete, nachdem er 9 Jahr regieret. Uber diß, daß er der rechtgläubigen Kirche zugethan gewesen, hat er den Ruhm eines behertzten und verständigen Mannes erworben, wie er denn auch einige Zusätze zu den Longobardischen Gesetzen gemacht hat. Er hat 2 Gemahlinnen gehabt: Die erstere hieß Itta, eine Gefangene, mit der er Romualdum und zwey Töchter gezeuget. Romuald war Hertzog zu Benevent. Die eine Tochter hatte sich an den Hertzog von Spoletto, Trasemundum

vermäh-

vermählet, und die andere Gisa, wurde dem Kayser Constanti als Geissel ausgeantwortet, und starb in Sicilien. Von der andern Gemahlin, Ariberti Tochter und Godeberti und Bertaridi Schwester, hinterließ Grimoald zwey Söhne, Garibaldum und Emerith Fürsten der Salentiner. Garibald folgte seinem Vater im Reiche, aber nur 3 Monathe, immaßen er von Bertarido, der aus seiner Flucht zurücke kam, desselben entsetzet wurde. d)

Von den Königen der Longobarden.

a) PAVL. DIAC. L. V. c. 6. His diebus *Constantinus* Augustus, qui & *Constans* est appellatus, *Italiam* de *Langobardorum* manu eruere cupiens, *Constantinopoli* egressus per littoralia iter habens, *Athenas* venit, indeque mare transgressus, *Tarentum* applicuit &c. vid. die Genealogie der Hertzoge von Benevent unter Romoaldo. Es ist kurtze Zeit darauf geschehen, als sich Grimoaldus des Reichs bemächtiget, wie aus ANASTAS. Vit. S. Vitaliani p. 131. erhellet: Hujus temporibus venit *Constantinus* Augustus de regia urbe per litoraria in *Athenas*, & exinde *Tarantum*, inde *Beneventum* & *Neapolim* per indictionem 6. (hoc est an. 663.) postmodum venit *Romam*, id est quinta die mensis Julii feria quarta indictione supra scripta &c. Von Grimoaldi Geschlechts-Abstammung vid. die Genealogie der Hertzoge von Friaul und Benevent. PAVL. DIAC. l. c. c. 16. At vero *Grimoaldus* ereptis *Beneventanis* & eorum provinciis a *Græcis*, apud *Ticinum* ad palatium suum repedare disponens &c. c. 26. De omnibus illis, qui eum quando *Beneventum* profectus fuerat, deseruerunt, suas injurias ultus est. Von Hertzog Lupo vid. die Genealogie der Hertzoge von Friaul. PAVL. DIAC. c. 27. Sed & *Forum Popilii*, *Romanorum* civitatem, cujus cives eidem adversa quædam intulerant, *Beneventum* proficiscenti, missosque illius euntes & redeuntes a *Benevento* sæpius læserant, hoc modo delevit. Quadragesimorum tempore per *Alpem Bardonis Tusciam* ingressus, nescientibus omnino *Romanis*, in ipso sacratissimo Sabbato Paschali, super eandem civitatem, ea hora qua baptissimus fiebat, inopinate irruit, tantamque occisorum stragem fecit, ut etiam Diaconos ipsos qui infantulos baptizabant, in ipso sacro fonte perimeret. Sicque eandem urbem dejecit, ut usque hodie paucissimi in ea commaneant habitatores. c. 28. Erat quidem *Grimoaldo* contra *Romanos* non mediocre odium, pro eo quod ejus quondam germanos *Tassionem* & *Cacconem* in sua fide decepissent. Quam ob causam *Opitergium* civitatem, ubi ipsi extincti sunt, funditus destruxit, eorumque qui ibi aderant fines, *Forojulianis Tarvisianisque* & *Cenetensibus* divisit. AIMON. L. IV. c. 32. *Grimoaldus* regno potitus, *Opitergium* funditus evertit in ultionem fratrum inibi peremtorum. conf. Genealogische Tabellen der Hertzoge von Friaul.

b) PAVL. DIACON. L. V. c. 1. 2. 3. 4. Confirmato itaque *Grimoaldus* regno apud *Ticinum*, non multo post tempore jam dudum pactam sibi *Ariberti* regis filiam, cujus germanum *Godebertum* extinxerat, duxit uxorem. *Beneventanum* vero exercitum, cujus auxilio

Von den Königen der Longobarden.

xilio regnum adeptus erat, multis ditatum muneribus remisit ad propria. Aliquantos tamen ex eis secum habituros retinuit, largissimas eis tribuens possessiones. c. 2. Qui postquam comperit, *Bertaridum* profugum *Scythiam* petisse, & apud *Cacanum* demorari, eidem *Cacano Avarium* regi per legatos mandavit, ut si *Bertaridum* in suo regno detineret, pacem quam *Longobardis* & secum hactenus habuerat, deinceps habere non posset. Hæc *Avarium* rex audiens, ascito *Bertarido* dixit ei, ut in quam partem vellet pergeret, ne propter eum *Avares* cum *Langobardis* inimicitias contraherent. *Bertaridus* vero hæc audiens, *Italiam* ad *Grimoaldum* revertens repetiit. audierat enim, eum clementissimum esse. Igitur cum ad *Laudensem* civitatem venisset, misit ante se ad *Grimoaldum* regem *Hunnulfum* fidelissimum virum, qui suum ei adventum nuntiaret. *Hunnulfus* vero ad regem veniens, *Bertaridum* in ejus fide adventare nuntiavit. Hæc ille audiens, fidenter promisit, in sua eum fide venientem nihil mali passurum fore. Inter hæc *Bertaridus* adveniens, ad *Grimoaldum* ingressus, cum ejus se vestigiis advolvere conatus esset, rex eum clementer retinuit, atque ad os suum ad osculum erexit. Ad quem *Bertaridus*: Servus tuus sum, inquit, sciens, te Christianissimum & pium esse. Cum possim inter paganos vivere, fretus de tua clementia, ad tua vestigia veni. Cui rex, ut solebat, jurando ita repromisit, dicens: Per eum qui me nasci fecit, postquam in meam fidem ad me venisti, nihil mali in aliquo patieris, sed ita de te ordinabo, ut decenter vivere possis. Tunc ei in spatiosa domo hospitium præbens, eum post viæ laborem, habere requiem jussit, præcipiens eidem ex publico victum, & quæcunque essent necessaria, largius ministrari. *Bertaridus* vero cum ad hospitium sibi a rege præparatum venisset, mox ad eum *Ticinensium* civium cœperunt turmæ concurrere, ut eum vel viderent, vel pristina notitia cognitum salutarent. Verum quid non mala lingua irrumpere potest? Mox namque venientes ad regem quidam maligni adulatores, regi denuntiant, quia nisi *Bertaridus* citius vita privaretur, ipse regnum protinus cum vita perderet; asseverantes, ob hoc ad eum totam concurrere civitatem. His auditis *Grimoaldus* nimium credulus effectus, & quod promiserat, oblitus, in innocentis *Bertaridi* statim necem accenditur, consiliumque iniit, qualiter eum, quia jam hora tardior erat, in crastinum vita privaret. Cui denique ad vesperam diversos cibos, vina quoque præcipua, variaque potionum genera transmisit, ut eum inebriare posset, quatenus multa eadem nocte potatione resolutus, vinoque sepultus, de sua nihil salute cogitare valeret. Tunc unus qui de ejus patris obsequio fuerat, cum eidem *Bertarido* ferculum regium attulisset, quasi eum salutaturus, sub mensa caput mittens, eidem secrete, quia rex eum occidere disponeret, nuntiavit. *Bertaridus* vero statim suo pincernæ præcepit, ut sibi in fiala argentea non aliud quam aliquantulum aquæ propinaret. Cumque hi qui diversi generis potiones ei a rege deferebant, de verbo regis eum rogarent, ut totam fialam biberet, ille in honorem regis se totam bibere promittens, parum aquæ libabat de argenteo calice. Qui ministri dum hæc regi nuntiarent, quod ille avidissime biberet, rex lætus respondit: Bibat ebriosus ille; cras enim pariter eadem vina, mixta cum sanguine, refundet. *Bertaridus* vero *Hunnulfo* citius ad se ascito,

de

de sua morte ei consilium regis nuntiavit. Qui statim ad domum suam puerum misit ut sibi lectisternia afferret, lectumque sibi juxta stratum *Bertaridi* fieri præcepit. Nec mora, rex *Grimoaldus* suos satellites direxit, qui domum in qua *Bertaridus* quiescebat, ne aliquo modo effugere posset, custodire deberent. Cumque cœna finita esset, & egressis omnibus, *Bertaridus* tantum & *Hunnulfus* ac vestiarius *Bertaridi* remansissent, qui utique ei satis erant fideles, consilium ei aperuit, & obsecravit eum, ut cum *Bertaridus* fugeret, ipse eum quamdiu posset intra ejusdem cubiculum quiescere simularet. Cumque ille se hoc facturum spopondisset, *Hunnulfus* pannos suos lecticarios, & culcitram, ursinamque pellem, supra dorsum ac cervicem *Bertaridi* imposuit, eumque ex consilio quasi rusticanum servum extra januam impellere cœpit, multasque ei injurias faciens, fuste eum percutere desuper & urgere non cessabat, ita ut impulsus atque ictus sæpius ad terram corrueret. Cumque eundem *Hunnulfum* regis satellites qui ad custodiam positi erant, requirerent quid hoc esset; Servus iste, inquit, nequam lectum mihi in cubiculo istius ebrii *Bertaridi* stravit, qui in tantum vino plenus est, ut quasi mortuus ita cubet. Sed satis est quod ejus huc usque amentiam secutus sum; jam deinceps in vita domini regis in domo propria manebo. Hæc illi audientes, & vera quæ audierant esse credentes, læti effecti sunt, & eum, pariterque *Bertaridum*, quem putabant servum, quia opertum ne agnosceretur habebat caput, locum illis dantes, abire permiserunt. Illis autem abeuntibus vestiarius ille fidelissimus, obserato diligenter ostio remansit intrinsecus solus. *Hunnulfus* | vero *Bertaridum* de muri angulo, qui est a parte *Ticini* fluminis, per funem deposuit, eique quos potuit socios conjunxit. Qui arreptis quos in pastu invenerant equis, eadem nocte ad *Astensem* properant civitatem, in qua *Bertaridi* amici manebant. Deinde *Bertaridus* quantocius *Taurinensem* urbem petens, ac post claustra *Italiæ* transgressus, *Francorum* ad patriam pervenit. Sicque Deus omnipotens, dispositione misericordi, & innocentem a morte eripuit, & ex animo bona facientem ab offensione regem servavit. c. 3. At vero rex *Grimoaldus* dum *Bertaridum* in hospitio suo quiescere putaret, ab eodem hospitio usque ad palatium suum acies hominum hinc & inde astare fecit, ut per eorum medium *Bertaridus* duceretur, quatenus effugere minime posset. Cumque a rege missi venissent, qui *Bertaridum* ad palatium evocarent, & ad ostium in quo eum quiescere putabant pulsassent, vestiarius ille, qui introrsus erat, rogabat eos, dicens: Misericordiam cum eo facite, eumque paululum quiescere finite, quia adhuc de itinere lassus, gravissimo somno deprimitur. Quod cum illi adquievissent, hoc ipsum regi nuntiaverunt, quia adhuc *Bertaridus* gravi somno quiesceret. Tunc ille: Sic, inquit, hesterno sero vino se adeo opplevit, ut adhuc vigilare non possit? Quibus tamen præcepit, ut mox eum excitatum ad palatium deducerent. Qui venientes ad januam cubiculi, in quo *Bertaridum* sperabant quiescere, cœperunt acrius pulsare. Tunc vestiarius ille rursum eos rogare cœpit, ut quasi eundem *Bertaridum* aliquantulum adhuc dormire permitterent. Qui irati, vociferantes, jam satis ebriosum illum quievisse, mox calcibus ejusdem cubiculi ostium confringunt, ingressique *Bertaridum* in lectulo requirunt. Quem cum

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

cum non invenissent, ad requisita eum naturæ residere suspicati sunt. Quem cum nec ibi reperissent, vestiarium illum interrogant, quid de *Bertarido* factum fuisset. Quibus ille fugisse eum respondit. Quem statim capillis apprehensum furentes, eumque verberantes, ad palatium pertrahunt, eumque ad regis præsentiam perducentes, fugæ *Bertaridi* hunc esse conscium, ideoque morte dignissimum dicunt. Quem rex dimitti præcepit, eumque per ordinem, qualiter *Bertaridus* effugisset, inquisivit. Ille regi universa sicut acta fuerant, retulit. Tunc rex a circumstantibus requisivit, dicens: Quid vobis de homine isto videtur, qui taliter perpetravit? Tunc omnes una voce responderunt, eum esse dignum multis suppliciis excruciatum interire. At Rex: Per eum qui me nasci fecit, inquit, dignus est homo iste bene habere, qui se pro fide sui domini morti tradere non recusavit. Eumque mox inter suos vestiarios esse præcepit, admonens eum, ut sibi eandem fidem, quam erga *Bertaridum* habuerat, servaret: multa se ei commoda largiturum promittens. Cum Rex requireret, quid de *Hunnulfo* factum fuisset, nuntiatum est ei, quod in beati Archangeli Michaëlis basilicam confugium fecisset. Qui mox ad eum misit, sponte promittens, quod nihil pateretur mali, tantum in sua fide veniret. *Hunnulfus* vero talem regis promissionem audiens, mox ad palatium venit, atque ad regis vestigia provolutus, interrogatus ab eo est, quomodo aut qualiter *Bertaridus* evadere potuisset. At ille, cum ei cuncta ex ordine retulisset, rex ejus fidem & prudentiam collaudans, omnes facultates ejus, & quicquid habere poterat, eidem clementer concessit. c. 4. Cumque post aliquod tempus rex *Hunnulfum* inquireret, utrum vellet ipsis diebus cum *Bertarido* esse? ille jurejurando ait, cum *Bertarido* prius se velle mori, quam usquam alibi in summis deliciis vivere. Tunc rex vestiarium illum requisivit, dicens, utrum melius ei esset secum in palatio manere, an cum *Bertarido* in peregrinatione degegere. Qui cum ei similia, sicut *Hunnulfus*, respondisset; rex eorum verba benigne suscipiens, eorumque fidem collaudans, præcepit *Hunnulfo*, ut, quicquid vellet, de domo sua tolleret, pueros scilicet & equos, & diversam supellectilem, & ad *Bertaridum* illæsus properaret. Pari etiam modo & vestiarium illum absolvit. Qui omnia sua secundum benignitatem regis sufficienter tollentes, cum ejusdem regis adjutorio, *Francorum* in patriam ad suum dilectum *Bertaridum* sunt profecti. SIGEBERT. GEMBLAC. ad ann. 661. *Grimoaldus* Dux *Taurinatium* (potius Beneventi) *Godebertum*, filium *Ariperti* regis *Longobardorum*, dolo perimit, & ejus regnum arripit, sororemque *Godeberti* uxorem ducit, regnavitque novem annis. HERMANN. CONTR. ad an. 661. Hoc tempore *Perthárichus* dudum Rex *Longobardorum*, cum de exsilio reversus *Grimoaldi* Regis gratiam petiisset, benigneque susceptus esset, factione pravorum proxima nocte ab ipso Rege observari jussus est, sequenti die perimendus; sed astu, imo fide *Himoldi* amici sui & cujusdam fidelis vestiarii sui, eductus ex urbe *Ticinensi* ad *Francorum* exercitus *Italiam* ingressus, cum in castris *Grimoaldi* Regis simulata ab ipso fuga relictis epularetur, ipso irruente ad internecionem deletus est. PAULUS DIACONUS setzt alles dieses gleich in den Anfang des von Grimoaldi übernommenen Regiments, und erzehlet solches noch vor seiner expedition nach Benevent.

vent. Doch, da diese unstreitig, wie sub a) bewiesen, noch in dem ersten Jahre seiner Regierung vor sich gegangen; So scheinet die vorläuffige Zeit viel zu kurtz gewesen zu seyn, daß zwischen solcher Bertharidus zu dem Hunnischen Könige flüchten, Grimoald mit diesen Unterhandlung pflegen, Bertharidus von da zurück wieder nach Italien reisen, und sich alda an Grimoaldi Hofe einige Zeit aufhalten, auch von hier wieder wegflüchten können. CAMILLUS PEREGRIN. in dissert. de Ducat. Benevent. VII. meynet, daß WARNEFRID mit Fleiß und auf eine listige Arth solches verkehret, um den Leser glaubend zu machen, daß bereits vor dem Beneventanischen Zuge die Longobarden den Christlichen Glauben angenommen, weil Hunnulfus in die Kirche zum Ertz-Engel Michael geflohen, sed conf. quæ dicta sunt sub *Grimoaldo* & *Romualdo* ducibus Benevent. Und meines Erachtens wiederfährt WARNEFRIDO hierbey zu viel Ehre, indem dieser Fehler mehr seiner Unachtsamkeit als einem Vorsatz zuzuschreiben. conf. Tab. genealog. Duc. Forojul. sub Lupo.

c) PAULUS DIACON. l. c. c. 5. Hac tempestate *Francorum* exercitus de provincia egrediens, in *Italiam* introivit: contra quos *Grimoaldus* cum *Langobardis* progressus, hac eos arte decepit. Fugere quippe se eorum impetum simulans, castra sua simul cum tentoriis & diversis pariter referta bonis, præcipueque vini optimi copia, abductis hominibus omnino vacua reliquit. Quo dum *Francorum* acies advenissent, existimantes, *Grimoaldum* cum *Langobardis* pavore deterritos castra integra reliquisse, mox læti effecti certatim cuncta invadunt, cœnamque affluentissimam instruunt. Qui dum diversis epulis, multoque degravati vino somnoque quievissent, *Grimoaldus* super eos post noctis medium irruens, tanta eos cæde prostravit, ut vix pauci ex eis elapsi, ad patriam valuerint repedare. Qui locus ubi hoc gestum est prælium *Francorum*, usque hodie *Rivus* appellatur, nec longe distat ab *Astensis* civitatis mœnibus. HERMANN. CONTR. sub a) verba recit. PAULUS DIAC. l. c. c. 32. Hac tempestate *Francorum* regnum apud *Gallias Dagobertus* regebat, cum quo rex *Grimoaldus* pacis firmissimæ fœdus inierat. Cujus *Grimoaldi* vires *Bertaridus* etiam apud *Francorum* patriam constitutus metuens, egressus e *Gallia*, ad *Britanniam* insulam *Saxonum*que regem properare disponit. AIMON. L. IV. c. 32. *Dagoberto* igitur pacifice apud *Gallias* regnante, *Langobardis Grimoaldus* præerat, qui extincto *Godiperto Ariperti* Regis filio, & ejus fratre *Bertharit Italia* pulso, Regnum arripuerat. Hic est *Grimoaldus*, de quo præfati sumus, quod prædicta eversa urbe, *Avarem* a quo captivus adhuc puer ducebatur (ut dictum est) occiderat. Cujus fratres *Tasonem* ac *Caconem*, *Gregorius Romanorum* Patricius, in civitate *Opitergium* dolosa fraude peremit - - - Quapropter *Grimoaldus* Regno potitus, *Opitergium* funditus evertit in ultionem fratrum inibi peremptorum. Cujus temporibus *Constantinus* Augustus, qui & *Constans* dictus est, *Longobardos Italia* pellere cupiens, transmeato *Adriatico* mari *Beneventum* obsedit. Unde subito adventu *Grimoaldi* territus, discessit, relicto cum exercitu quodam ex optimatibus nomine *Saburro*, qui cum *Grimoaldo* prælio conflixit. Tunc unus e *Longobardis*, vocabulo *Amalongus*, qui regium contum solitus erat ferre, quendam *Græculum* eodem conto percussum, e sella equitatoria super caput suum

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

suum elevans, reliquos perterrefactos fugere compulit. SIGEBERT. GEMBLAC. ad ann. 662. *Constantinus* Imperator *Italiam* petit, multasque *Longobardorum* urbes capit, *Beneventum* obsidet, ibique *Grimoaldus* rex exercitum ejus graviter atterit. HERMANN. CONTR. ad an. 662. *Constantinus* qui & *Constans* Imperator *Italiam* contra *Longobardos* petiit, & aliquot oppidis eorum captis *Rumoaldum* Ducem filium *Grimoaldi* Regis apud *Beneventum* obsedit. Sed adventante *Grimoaldo* cum exercitu territus *Neapolim* repetit, magnaque exercitus sui parte, Duce *Saburro*, cum *Rumoaldo* pugna confligente & victa trucidataque, nihil contra *Longobardos* profecit.

d) PAULUS DIACONUS l. c. c. 33. At vero *Grimoaldus* cum nono die post phlebotomiam in suo palatio constitutus, accepto arcu columbam sagitta percutere nisus esset, ejus brachii vena dirupta est. Cui, ut ferunt, medici venenata medicamina supponentes, eum ab hac funditus privaverunt luce. Hic edicto quod *Rothari* rex composuerat, aliqua quoque capitula legis quæ ei utilia visa sunt adjecit. Fuit autem corpore prævalidus, audacia primus, calvo capite, barba prominenti, non minus consilio quam viribus decoratus. Sepultum est autem ejus corpus in basilica beati *Ambrosii* confessoris, quam dudum ipse intra *Ticinensem* construxerat civitatem. Woraus gewiß erhellet, daß er kein Arianer gewesen seyn müsse, weil Ambrosius ein abgesagter Feind von dieser Secte. Der H. Johannes Bischoff zu Bergamo soll ihn davon bekehret haben. vid. SIGON. de regn. Ital. L. II. p. 46. PAULUS DIACONUS l. c. fährt fort: Hic post mortem *Ariberti* regis, expleto jam anno uno & mensibus tribus, *Langobardorum* regnum invasit, regnavitque ipse annis novem, relicto *Garibaldo* filio suo, quem ei *Ariberti* regis filia genuerat, rege adhuc puerilis ætatis. SIGEBERT. GEMBL. ad an. 670. *Grimoaldus* rex *Longobardorum*, cum nono die post phlebotomiam accepto arcu columbam percutere nisus esset, vena brachii ejus dirupta est, & supra ponentibus ei medicis venenata medicamina defunctus est. Ingleichen HERMANN. CONTR. ad eund. ann. In *Italia* mortuo *Grimoaldo* Rege *Longobardorum Pertherich* de exilio reversus, regnum paternum magno *Longobardorum* favore recepit, & per annos 17. magna pietate insignis obtinuit. Von der Vermehrung der Longobardischen Gesetze sagt Grimoald in der Vorrede ap. MURATOR. T. I. P. II. p. 49. Superiore pagina hujus edicti legitur, quod adhuc annuente Domino memorare potuerimus, ut de causis singulis, quæ in præsenti non sunt adfixæ, in hoc edicto adjungere debeamus, ita ut causæ, quæ judicatæ sunt, & finitæ non revolvantur. Ideo ego Domnus *Grimoaldus* excellentissimus Rex gentis *Langobardorum*, Anno Deo propitio Regni mei Sexto, mense Julio, Indictione XI. per suggestionem Judicium, omniumque consensum, ea quæ illis dura, & iniqua in hoc Edicto visa sunt, ad meliorem statum, & clementium remedium corrigere, & revocare prævidimus. Aus diesen notis chronologicis, die das Jahr 668. angeben, erhellet, daß Grimoaldi Regierung mit dem Jahr 663. als von welcher Zeit an, sie auch PAULUS DIACONUS zehlet, angefangen. SIGEBERTUS und HERMANNUS CONTRACTUS führen ihren chronologischen Irrthum fort, und haben den Tod Grimoaldi dem 670sten Jahre beygesetzet, conf. PAGI Crit. Baron. an. 673. n. II.

n. II. Grimoaldi erste Gemahlin war eine vornehme Gefangene. PAUL. DIAC. L. IV. c. 47. Hic, (Grimoaldus) de captiva puella, sed tamen nobili, cujus nomen *Itta* fuit, *Romualdum* filium & duas filias genuit. Von Romualdo besiehe die Hertzoge von Benevent. Die eine Tochter war an Trasemundum vermählet. ID. L. V. c. 16. *Trasemundum*, qui dudum *Capuae* comes fuerat, & ei ad percipiendum regnum strenuissime paruerat, data ei in matrimonium sua filia, *Romoaldi* altera sorore, eum post *Attonem*, de quo superius diximus, apud *Spoletum* ductorem fecit. Die andere hieß Gisa, sie ward Kayser Constanti, wie bereits erinnert, von Romualdo als Geißel ausgeantwortet. vid. Genealog. der Hertzoge von Benevent unter Romualdo, starb aber bald darauf in Sicilien. ID. c. 14. Porro regis filia, quam de *Benevento* obsidem, nomine *Gisam*, sublatam diximus, *Siciliam* veniens diem clausit extremum. Von Garibaldo vid. ID. c. 33. verb. jam recit. & §. seq. sub a). Des Emerits gedencket autor vitae S. Sabini in fin. p. 328. Haec principante viro gloriosissimo *Emerith* prole *Grimoald* scripta sunt, cujus temporibus multa *Salentinati* populo prospera occurrere. BOLLAND in discursu praeliminari p. 312. n. 15. hält davor, daß er ein Sohn dieses Grimoaldi, mit Ariberti Schwester erzeuget, und Garibaldi Bruder sey, doch ist er auch denjenigen nicht zuwieder, so ihn vor Grimoaldi II. Sohn, Romualdi Enckel, und unsers Grimoaldi Uhr-Enckel halten. BOLL. l. c. n. 14. Ja man wird überhaupt nicht sagen können, ob er eben der Sohn dieses oder jenes Grimoaldi gewesen, weil durch das Wort: proles, auch ein nicht so naher grad der Anverwantschafft, sondern zum öfftern nur überhaupt das Geschlecht und Abstammung angezeiget wird.

Von den Königen der Longobarden

§. 21.

Nach Grimoaldi Ableben meynte der junge Printz Garibald, die Herrschafft der Longobarden sey auf ihn verfallen. Allein Bertaridus, der bereits nach Engelland überschiffen wolte, erhielte Nachricht von Grimoaldi Tode, kehrte wieder um, und gieng nach Italien zurück. Hier fand er alles zu seinen Dienst und Gehorsam willig und bereit. Der junge Garibald muste das Scepter niederlegen, welches er nicht länger als 3. Monath geführet, und Bertaridus wurde noch in eben dem Jahr 671. auf den Thron erhoben; Welcher hierauf seine vertriebene Gemahlin Rodelindam und seinen Sohn Cunibertum zurück berufte, und letztern im achten Jahr seines Regiments an. 678. zum Reichs-Genossen annahm. Mit dem Hertzog zu Trident, Alachis verfiel er in Händel, doch ließ er sich bald wiederum durch Vorbitte Cuniberti aussöhnen; Wie er denn als ein gerechter, milder und frommer Herr beschrieben wird, der durch Erbauung einiger Geistlichen Gebäude seinem und seiner Gemahlin Nahmen ein Denckmahl gestifftet. Er starb an. 688. nachdem er 17 Jahr lang regieret, und hinterließ ermelten Sohn Cunibert und eine Tochter Wiglinda, die eine Gemahlin Grimoaldi II. Hertzogs zu Benevent, worden. a)

 a) PAUL.

Von den Königen der Longobarden.

a) PAVL. DIAC. L. V. c. 33. Igitur ut dicere cœperamus, *Bertaridus* egressus de *Gallia* navem ascendit, ut ad *Britanniam* insulam ad regnum *Saxonum* transmearet. Cumque jam aliquantum per pelagus navigasset, vox a littore audita est inquirentis utrum *Bertaridus* in eadem nave consisteret? Cum responsum esset quod *Bertaridus* ibi esset, ille qui clamabat subjunxit: Dicite illi, revertatur in patriam suam, quia tertia dies est hodie, quod *Grimoaldus* ab hac subtractus est luce. Quo audito *Bertaridus* statim post se reversus est, veniensque ad littus invenire personam non potuit, quæ ei de *Grimoaldi* morte nuntiavit. Unde arbitratus est, non hunc hominem, sed divinum nuntium fuisse. Exindeque ad patriam rediens, cum ad claustra *Italiæ* venisset, jam ibi omnia obsequia Palatina, omnemque regiam dignitatem, cum magna *Langobardorum* multitudine præparatam esse reperit. Exinde itaque *Bertaridus Ticinum* reversus, exturbato *Garibaldo* puerulo a regno, ab universis *Langobardis* mense tertio post mortem *Grimoaldi* in regnum levatus est. Erat autem vir pius, fide catholicus, justitiæ tenax, pauperumque largissimus nutritor. Qui statim *Beneventum* misit, exindeque *Rodelindam* suam conjugem & *Cunibertum* filium suum revocavit. ID. c. 34. Qui ut regni jura suscepit, in loco illo, qui a parte fluminis *Ticini* est, unde ipse olim fugerat, monasterium quod *Novum* appellatur, domino & liberatori suo, in honorem sanctæ virginis & martyris *Agathæ*, construxit. In quo multas virgines aggregavit, rebusque diversis pariterque ornamentis eundem locum ditavit. Regina vero uxor ejus *Rodelinda* basilicam sanctæ Dei genitricis extra muros ejusdem civitatis *Ticinensis*, quæ ad *Perticas* appellatur, opere mirabili condidit, ornamentisque mirificis decoravit. ID. c. 35. Igitur *Bertaridus* cum solus per annos septem regnasset, octavo jam anno *Cunibertum* filium suum in regno consortem ascivit, cum quo pariter per decem annos regnavit. Daß Bertaridi achtes Regierungs-Jahr in das Jahr 678. gehöre, und um diese Zeit Cunibertus die Mit-Regentschafft geführet, folglich auch Bertaridus noch im Jahr 671. die Regierung angetreten, erhellet aus des H. MANSVETI epistola Synod. Mediolan. p. 1051. darinnen diese Worte zu lesen: Nos autem omnes, qui sub felicissimis & Christianissimis & a Deo custodiendis principibus nostris Dominis *Perethari*s & *Cunibert*, præexcellentissimis regibus Christianæ religionis amatoribus sumus &c. Es ist aber dieser Synodus entweder zu Ausgang des 678sten oder gleich mit Anfang des 679sten Jahrs gehalten worden, wie PAGIVS in Crit. Bar. a. 679. §. 4. erwiesen. Eine Urkunde von Cuniberto pro instauratione monasterii S. *Fridiani Luccensis* ap. MABILL. Annal. T. I. in append. p. 707. zeigt uns fast den Tag, wenn solches geschehen. Sie ist gegeben: *Ticinii* in palat. nona die mensis Novembris anno felicissimi regni IX. per indictione XV. (ind. 15. cœpta M. Sept. 686.) Also muß Cunibert vor den 9. Tag des Monaths Novembr. im Jahr 678. Reichs-Genosse geworden seyn, und Bertaridus bereits vor diesen Monath Novembr. an. 678. das achte, und 671. das erste seiner Regierung angetreten haben. PAVL. DIAC. fährt fort: c. 36. Cumque in magna pace degerent, & ex omni parte in circuitu tranquillitatem haberent, surrexit contra eos filius iniquitatis, *Alachis* nomine, per quem in regno *Langobardorum*, perturbata pace, maxi-

mæ

mæ populorum factæ sunt strages. Hic dum Dux esset in *Tridentina* civitate, cum comite *Bajoariorum*, quem illi *Gravionem* dicunt, qui *Bauzanum* & reliqua castella regebat, conflixit, eumque mirifice superavit. Qua de causa elatus, etiam contra regem suum *Bertaridum* manum levavit, atque se intra *Tridentinum* castellum rebellans communivit. Contra quem rex *Bertaridus* progressus, cum eum extrinsecus obsideret, inopinate subito *Alachis* cum suis civitatem egressus, regis castra protrivit, regemque ipsum fugam petere compulit. Qui tamen postmodum faciente *Cuniberto* regis filio, qui eum jam olim diligebat, in regis *Bertaridi* gratiam reversus est. Qui rex cum eum interficere aliquotiens voluisset, *Cunibertus* ejus filius hoc fieri semper prohibuit, reputans, eum de reliquo fidelem existere. Nec destitit apud patrem obtinere, quin etiam ei ducatum *Brexiæ* contribueret, reclamante sæpius patre, quod in suam hoc *Cunibertus* perniciem faceret, qui hosti suo ad regnandum vires præberet. *Brexiana* denique civitas magnam semper nobilium *Langobardorum* multitudinem habuit, quorum auxilio metuebat *Bertaridus Alachis* potentiorem fore. His diebus Rex *Bertaridus* in civitate *Ticinensi* portam contiguam palatio, quæ & Palatinensis dicitur, opere mirifico construxit. c. 37. Qui cum decem & octo annis, & primum solus, & post cum filio, regnum tenuisset, ab hac luce subtractus est, corpusque illius juxta basilicam domini salvatoris, quam *Aribertus* ejus genitor construxerat, sepultum est. Fuit autem statura decens, corpore plenus, mitis per omnia, & suavis. SIGEBERT. GEMBLAC. ad an. 670. At *Pertharith* filius *Ariperth* regis divinitus a peregrinatione revocatus & a *Longobardis* in regno relocatus, regnat annis 17. HERMANN. CONTR. ad eund. an. §. præced. sub d) Beyde letztere Scribenten schreiben nur ein 17. jähriges Regiment Bertarido zu; Dahingegen PAULUS DIACONUS 18. Jahre zehlet. Allein PAUL. DIAC. hat sich geirret, und ist vielmehr diese Stelle aus dem 35. Capitel jam recitat. zu erklären, als in welchen Orthe er die Jahre, so lange Bertaridus regieret, deutlicher vorgetragen. HERMANN. CONTRACT. ad an. 671. Per hæc tempora in *Italia* regnum *Longobardorum Perterich* adeptus summa pace & probitate regebat. ID. ad an. 674. Circa hæc tempora *Alachis* Dux *Tridentinus*, de quodam Comite *Norico* victoria nacta, elatus, adversus *Pertharich* Regem suum rebellabat: sed per *Chunibertum* Regis filium sæpius reconciliatus & honoribus auctus est. ID. ad an. 677. in *Italia Pertharich* Rex *Longobardorum Chunibertum* filium suum regni consortem fecit: Cum quo 10. annis postea regnavit. Von der Tochter Wigilinda vid. PAUL. DIAC. L. VI. c. 2. Huic (Grimoaldo) in conjugio sociata fuit *Wigilinda*, soror *Cuniberti*, filia *Bertaridi* regis.

Von den Königen der Longobarden.

§. 22.

Cunibertus.

Cunibertus, so nach seines Vaters Ableben die Regierung des Longobardischen Reichs alleine übernahm, kriegte hauptsächlich mit Alachis Hertzoge von Trident zu thun. Dieser hatte sich bereits wie-

 der

Von den Königen der Longobarden.

der Bertaridum empöret, und war eben durch Vorbitte Cuniberti wieder ausgesöhnet worden. Nichts desto weniger ließ er sich anietzo wieder selbigen verhetzen, überfiel bey dessen Abwesenheit Pavia, und bemächtigte sich des dasigen Schlosses: Cunibert flohe inzwischen auf eine Insul ohnweit Como gelegen, biß endlich diejenigen selbst, so den Alachis aufgewiegelt, und mit ihm wieder Cuniberten sich empöret, von ihm abfielen, ihn durch falsche Vorstellungen und Zureden aus der Stadt brachten, und hingegen Cunibertum wieder einführeten. Alachis suchte mit Gewalt sich zu rächen, und durch eine Schlacht der Sache den Ausschlag zu geben. In Campo Coronatæ geschahe das Treffen, worinne Alachis blieb, und seine Soldaten entweder durchs Schwerd, oder, die solchem durch die Flucht zu entgehen gedachten, im Fluß Addua umkamen, hingegen zog Cunibert siegend in Pavia ein. a) Auf gleiche maße wurde Ansfrit, so sich mit Gewalt des Hertzogthums Friaul bemächtigen wolte, seiner Empörung halber bestrafft: In Verona versicherte man sich seiner Person, worauf er vor den König gebracht wurde, der ihm die Augen ausstechen, und verjagen ließ. b) Cunibert starb anno 700. und hinterließ von seiner Gemahlin Hermelinda, die aus Königlichen Englischen Geschlechte stammete, einen unmündigen Sohn Liutbertum unter Ansprandi Vormundschafft. Er hatte das Lob so wohl eines tapffern Soldatens, als auch eines frommen und gütigen Regentens. c) Bald zu Anfange seiner Regierung geschahe es, daß der Englische König Cedoald den Christlichen Glauben annahm, nach Rom gieng, sich alda von Pabst Sergio tauffen ließ, und bey dieser Gelegenheit bey Cuniberto einsprach, von dem er sehr wohl aufgenommen wurde. d)

a) SIGEBERT. GEMBL. ad an. 687. *Pertharith Longobardorum* rege mortuo, *Cuniperth* filius ejus regnat annis 12. HERMANN. CONTR. an. 687. In *Italia* defuncto *Pertherícho* rege *Longobardorum Cunibertus* filius ejus rex strenuus, mitis & bonus regnavit annis duodecim. PAVL. DIAC. L. V. c. 38. *Alachis* vero jam dudum conceptam iniquitatem parturiens, annitentibus *Aldone & Grausone Brexianis* civibus, sed & aliis multis ex *Langobardis*, oblitus tantorum beneficiorum, quæ in eum rex *Cunibertus* impenderat, oblitus etiam jusjurandi, quo ei se fidelissimum esse spoponderat, cum *Cunibertus* abesset, regnum ejus & palatium intra *Ticinum* positum invasit. Quod *Cunibertus* ubi erat audiens, ad insulam quæ intra lacum *Larium* non longe a *Como* est confugit, ibique se fortiter communivit. Facta est autem magna tribulatio omnibus qui eum diligebant, & maxime sacerdotibus & clericis, quos omnes *Alachis* exosos habebat - - - - Cœperuntque amplius *Cunibertum* desiderare, quoniam

per-

pervaſorem regni ſuperbum execrationi haberent, ſed non diu ejus feritas & cruda barbaries pervaſum regnum obtinuit. c. 39. Denique cum die quadam ſolidos ſuper menſam numeraret, unus tremiſſis de eadem menſa cecidit, quem filius *Aldonis* adhuc puerulus de terra colligens, eidem *Alachis* reddidit. Ad quem *Alachis*, ſperans puerulum parum intelligere, ita locutus eſt: Multos ex iis genitor tuus habet, quos mihi in proximo ſi Deus voluerit daturus eſt. Qui puer cum veſpere domum ad patrem regreſſus eſſet, cum ſuus genitor requiſivit ſi quid in illo die rex locutus fuiſſet. Ille patri omnia ut facta fuerant, & quod ſibi rex dixerat nuntiavit. Audiens hæc *Aldo*, vehementer pertimuit, fratreque ſuo *Grauſone* aſcito, ei omnia quæ rex maligne locutus fuerat nuntiavit. Qui mox cum amicis & his quibus credere poterant, conſilium inierunt, qualiter *Alachis* tyrannum regno privarent, priusquam ipſe eis aliquam læſionem facere poſſet. Qui maturius ad palatium profecti, ita *Alachis* dixerunt: Quid dignaris in civitate reſidere, ecce omnis civitas & univerſus populus tibi fidelis exiſtit, & ebrioſus ille *Cunibertus* ita diſſolutus eſt, ut jam ultra nullas poſſit habere vires. Egredere & vade in venationem, & exerce te cum juvenibus tuis, nos autem cum reliquis fidelibus tuis defendemus tibi hanc civitatem. Sed & ita tibi repromittimus, ut in proximo inimici tui *Cuniberti* caput afferamus. Qui eorum verbis perſuaſus, civitatem egreſſus, atque ad urbem vaſtiſſimam ſilvam profectus eſt, ibique ſe jocis & venationibus exercere cœpit. *Aldo* vero & *Grauſo*, euntes ad lacum *Commacinum*, ingreſſique navem, ad *Cunibertum* profecti ſunt. Ad quem venientes, ejus pedibus provoluti, ſe contra eum nequiter egiſſe profeſſi ſunt, eique quid *Alachis* malitioſe contra eos locutus fuerat, vel quale ipſi ad ejus perditionem conſilium eidem dederunt, nunciaverunt. Quid plura? Fleverunt pariter, & inter ſe ſacramenta dederunt, diem ſtatuentes in quo *Cunibertus* veniret, ut ipſi civitatem *Ticinenſem* contraderent. Quod & factum eſt. Nam die ſtatuto *Cunibertus* *Ticinum* adveniens, ab eis libentiſſime ſuſceptus, palatium ſuum ingreſſus eſt. Tunc omnes cives, & præcipue Epiſcopus, ſacerdotes quoque & clerici, juvenes & ſenes, certatim ad eum concurrentes, omnesque eum lacrymis amplexantes. Deo gratias de ejus reverſione inæſtimabili gaudio repleti conclamabant. Quos omnes ille ut potuit conſolans oſculatus eſt. Nuntius ſubito ad *Alachis* pervenit, adimpleſſe *Aldonem* & *Grauſonem* quod ei promiſerant, & caput *Cuniberti* attuliſſe, & non ſolum caput, ſed & totum corpus, eumque affirmans in palatio ſedere. Quod ille audiens, animo conſternatus eſt, multaque contra *Aldonem* & *Grauſonem* furibundus & frendens comminans, exinde egreſſus, per *Placentiam* ad *Auſtriam* rediit, ſingulasque civitates partim blanditiis partim viribus ſibi ſocias aſcivit. Nam *Vincentiam* veniens, contra eum ejus cives egreſſi, bellum paraverunt, ſed mox victi, ejus ſocii effecti ſunt. Inde exiens *Tarviſium* pervaſit, pari modo etiam & reliquas civitates. Cumque contra eum *Cunibertus* exercitum colligeret, & *Forojuliani* in ejus auxilium juxta fidelitatem ſuam vellent proficiſci, ipſe *Alachis* ad pontem *Liquentiæ* fluminis, quod a *Forojulii* quadraginta octo millibus diſtat, & eſt in Itinere *Ticinum* pergentibus, in ſylva, quæ *Capulanus* dicitur, latens,

Von den Königen der Longobarden.

Von den Kö-nigen der Longobarden.

tens, cum *Forojulianorum* exercitus sparsim veniret, omnes eos sicut veniebant jurare sibi compulit, diligenter cavens, ne aliquis ex his retro reversus venientibus hoc aliis indicaret. Sicque omnes a *Forojulii* venientes ejus sunt sacramentis astricti. Quid plura? Cum omni *Alachis Austria*, e contra *Cunibertus* cum suis venientes, in campo, cui *Coronata* nomen est, castra posuerunt. c.40. Ad quem *Cunibertus* nuntium misit, mandans ei ut cum eo singulare certamen iniret; nec opus esse utrorumque exercitum fatigari. Ad quæ verba *Alachis* minime consensit - - - - Convenerunt itaque, ut diximus, utræque acies in campo *Coronatæ*. Cumque jam prope essent ut se contingere deberent, *Zeno* Diaconus *Ticinensis* ecclesiæ, qui custos erat basilicæ beati *Johannis* Baptistæ, quæ intra eandem sita est civitatem, quam quondam *Gundiberga* regina construxerat, cum nimium diligeret regem, & metueret ne rex in bello periret, ait ad regem: Domine rex, omnis vita nostra in tua salute consistit; si tu in bello perieris, omnes nos iste Tyrannus *Alachis* per diversa supplicia extinguet. Placeat itaque tibi consilium meum. Da mihi apparatum armorum tuorum, & ego vadam & pugnabo cum isto tyranno. Si ego obiero, tu recuperabis causam tuam; si vero vicero, major tibi, quia per servum tuum viceris, gloria ascribetur. Cumque hoc rex se facturum esse denegaret, cœperunt eum pauci qui aderant, ejus fideles, cum lachrymis deposcere, ut ad ea quæ Diaconus dixerat, assensum præberet. Victus tandem, ut erat pii cordis, eorum precibus & lachrymis, loricam suam & galeam atque ocreas, & cetera arma Diacono præbuit, inque sua persona eum ad prælium direxit. Erat enim ipse Diaconus ejusdem staturæ & habitus, ita ut cum fuisset de tentorio armatus egressus, rex *Cunibertus* esse putaretur ab omnibus. Commissum est itaque prælium, & totis viribus decertatum. Cumque *Alachis* ibi magis intenderet ubi regem esse putaret, *Cunibertum* se extinxisse putans, *Zenonem* Diaconum interfecit. Cumque caput ejus amputari præcepisset, ut levato eo in conto, Deo gratias acclamarent, sublata casside clericum se occidisse cognovit. Tunc furibundus exclamans: Heu me, inquit, nihil egimus, quando ad hoc prælium gessimus ut clericum occideremus. Tale itaque nunc facio votum, ut si mihi Deus iterum victoriam dederit, quod unum puteum de testiculis impleam clericorum. c. 41. Igitur *Cunibertus* perdidisse suos conspiciens, statim se eis ostendit, omniumque corda sublato pavore ad sperandam victoriam confortavit. Instruuntur iterum acies; & hinc *Cunibertus*, inde *Alachis* ad belli certamina præparantur. Cumque prope essent ut se utræque acies ad pugnandum contingerent, *Cunibertus* ad *Alachis* iterato in hæc verba mandavit: Ecce quantus populus ex utraque parte consistit; quid opus est ut tanta multitudo pereat? Conjungamus nos ego & ille singulari certamine, & cui voluerit Dominus de nobis dare victoriam, omnem hunc populum salvum & incolumem possideat. Cumque *Alachis* sui hortarentur ut faceret quod *Cunibertus* illi mandavit, ipse respondit: Hoc facere ego non possum, quia inter contos suos sancti archangeli *Michaëlis*, ubi ego illi juravi, imaginem conspicio. Tunc unus ex illis; Præ pavore, inquit, cernis quod non est, & tibi jam tarde est, modo ista meditari. Conseruntur itaque acies per-stre-

strepentibus buccinis, & neutra parte locum dante, maxima populorum facta est strages. Tandem crudelis tyrannus *Alachis* interiit, & *Cunibertus* adjuvante Domino victoriam cepit. Exercitus quoque *Alachis*, comperta ejus morte, fugæ subsidium arripuit, e quibus quem mucro non perculit, *Addua* fluvius interemit. Caputque *Alachis* detruncatum, cruraque ejus succisa sunt, informeque tantum truncumque cadaver remansit. In hoc bello *Forojulianorum* exercitus minime fuit, quia cum invitus *Alachis* jurasset, propter hoc nec regi *Cuniberto*, nec *Alachis* auxilium tulit; sed cum illi bellum commisissent, ipsi ad propria sunt reversi. Igitur *Alachis* hoc modo defuncto, rex *Cunibertus* corpus *Zenonis* diaconi, ante fores basilicæ beati *Johannis* quam ipse erexerat, mirifice sepeliri mandavit. Ipse vero regnaturus cum omni exultatione & triumpho victoriæ, *Ticinum* reversus est. SIGEBERT. GEMBLAC. an. 692. *Alabis* Dux fatigato *Cuniperth* regnum *Langobardorum* arripit, cui *Cuniperth* bello congressus eum perimit, regnumque recipit. HERMANN. CONTR. ad an. 689. Circa hæc tempora in *Italia Alachis* Dux tyrannidem invasit, & *Papia* occupata, Regeque *Cuniberto* in insula *Comacina*, quia copia militum impar erat, se communiente, cunctos & maxime clericos crudelis insequitur. ID. an. 692. Hoc tempore *Chunibertus* Rex *Longobardorum*, recepto Dei gratia regno, votis omnium, pugna victo & peremto *Alachiso* tyranno, optata suis deinceps pace regnavit. Cunibert ließ zum Andencken dieses erhaltenen Sieges in Campo Coronatæ eine Capelle zu Ehren dem H. Gregorio erbauen. Vid. PAVL. DIACON. verba sub c) recitat. Denen beyden Aufwieglern Alboni und Grausoni, so eben diejenigen waren, die Alachis verhetzt hatten, wurde pardonniret. Vid. PAVL. DIAC. L. VI. c. 6. in fin. Qui statim *Aldonem* & *Grausonem* in sua fide de eadem Basilica suscipiens, eisdem culpam pepercit, & in reliquum eosdem in loco habuit filiorum. Die Fabel, so der Autor dabey erzehlet, ist gar zu abgeschmackt, und verdienet alhier keinen Raum.

Von den Königen der Longobarden.

b) PAVL. DIAC. L. VI. c. 3. verba sub *Rodoaldo duce Forojul.* §. 9. recitat.

c) PAVL. DIAC. l. c. c. 17. Inter hæc *Cunibertus* cunctis amabilis princeps, postquam duodecim annos *Langobardorum* regnum post patrem solus obtinuit, tandem ab hac luce subtractus est. Hic in campo *Coronatæ*, ubi bellum contra *Alachis* gessit, in honorem beati *Gregorii* martyris monasterium construxit. Fuit autem vir elegans, & omni bonitate conspicuus, audaxque bellator. Hic cum multis *Langobardorum* lachrymis, juxta basilicam domini salvatoris, quam quondam avus ejusdem *Aribertus* construxerat, sepultus est, regnumque *Langobardorum Liutberto* filio adhuc puerilis ætatis reliquit, cui tutorem *Ansprandum* virum sapientem & illustrem contribuit. SIGEBERT. GEMBLAC. an. 699. Mortuo *Cuniperth Longobardorum* Rege, *Linthperth* filius ejus puer in regnum succedit, Ansprandum habens tutorem. HERMANN. CONTR. ad an. 700. In *Italia Chunibertus* Rex *Longobardorum*, fortis & pius, moriens, filio parvulo *Luitperto* regnum relinquens, eique tutorem *Asprandum*, virum prudentem & strenuum dedit. Bey Cuniberti Grabmahl ist folgende Aufschrifft befindlich:

Von den Königen der Longobarden.

aureo ex fonte quiescunt in ordine reges
avus, pater, hic filius hejulandus tenetur
Cuningpert florentissimus ac robustissimus rex,
quem dominum Italia, patrem atque pastorem,
inde flebile maritum jam viduata gemet.
alia de parte si originem quæras,
rex fuit avus, mater gubernacula tenuit regni,
mirandus erat forma, pius, mens, si requiras,
miranda - - - vid. MURATOR. delle Antichita Estens. P. I. c. X. p. 73.

Von seiner Gemahlin schreibt PAUL. DIAC. L. V. c. 37. alwo er zugleich einer Maitresse, Theodote genannt, erwehnet. At vero *Cunibertus*, rex *Hermelindam* ex *Saxonum Anglorum* genere duxit uxorem. Quæ cum in balneo *Theodoten* puellam, ex nobilissimo *Romanorum* genere ortam, eleganti corpore, & flavis prolixisque capillis pene usque ad pedes decoratam, vidisset, ejus pulchritudinem suo viro *Cuniberto* regi laudavit. Qui ab uxore hoc libenter audire dissimulans, in magnum tamen puellæ exarsit amorem. Nec mora, venatum in silvam quam Urbem appellant perrexit, secumque suam conjugem *Hermelindam* venire præcepit. Qui exinde noctu egrediens *Ticinum* rediit, &, ad se *Theodoten* puellam venire faciens, cum ea concubuit. Quam tamen postea in monasterium, quod de illius nomine intra *Ticinum* appellatum est, misit.

d) PAUL. DIACON. L. VI. c. 15. His diebus *Cedoaldus* rex *Anglorum Saxonum*, qui multa in sua patria bella gesserat, ad Christum conversus *Romam* properavit. Qui ad *Cunibertum* regem veniens, ab eo mirifice susceptus est: is cum *Romam* pervenisset, a *Sergio* Papa baptizatus, *Petrusque* est appellatus; & adhuc in albis constitutus, ad regna cœlestia migravit. BEDA Hist. Eccles. Angl. L. V. c. 7. p. 255. Anno autem regni *Aldfridi* tertio *Ceadualla* rex occidentalium *Saxonum* cum genti suæ duobus annis strenuissime præesset, relicto imperio propter Dominum regnumque perpetuum venit *Romam*: hoc sibi gloriæ singularis desiderans adipisci, ut ad limina beatorum apostolorum fonte baptismatis ablueretur, in quo solo didicerat generi humano patere vitæ cœlestis introitum: simul etiam sperans, quia mox baptizatus carne solutus ad æterna gaudia jam mundus transiret, quod utrumque, ut mente disposuerat, Domino adjuvante, completum est. Etenim illo perveniens, pontificatum agente Sergio, baptizatus est die sancto sabbati *Paschalis*, anno ab incarnatione Domini sexcentesimo octuagesimo nono, & in albis adhuc positus, languore correptus, duodecimo Kalendarum Majarum die solutus est a carne, & beatorum est regno sociatus in cœlis. HERMANN. CONTR. ad an. 688. *Ceadwald* Rex Occidentalium *Saxonum*, ad fidem Christi conversus, *Romam* venit, & in Sabbatho sancto Paschæ a *Sergio* Papa baptizatus, & *Petrus* vocatus, inibi in albis defunctus, ab ipso Papa summo honore sepultus, & Epitaphio decoratus est.

§. 23.

§. 23.

Liutbertus hatte unter Vormundschafft Asprandi 8 Monathe den Longobardischen Scepter geführet, als ihm von Ragunberto oder Reginberto, des, von Grimoaldo entleibten Königs Godeberti hinterlassenen Sohne, so bißanhero als Hertzog zu Turin gelebet, das Longobardische Reich in Anspruch genommen wurde. Es kam zwischen beyden bey Novara zu einen Treffen: Und obgleich der Hertzog von Bergamo, Rotharit, Liutberti Partie hielte, so siegete dennoch Ragunbertus und bemächtigte sich des Reichs, starb aber in eben dem Jahre an. 701. Er hinterließ zwey Söhne Aribertum II. den er bey Ubernahme des Reichs zum Mitregenten erklärt, und Gumbertum, von welchen in folgenden §. a)

Von den Königen der Longobarden. Liutbertus. Ragunbertus.

a) PAUL. DIACON. L. VI. c. 18. Dehinc elapsis octo mensibus, *Ragunbertus* Dux *Taurinensium*, quem quondam Rex *Godebertus* cum extingueretur a *Grimoaldo* reliquerat parvulum, de quo & superius diximus, cum valida manu veniens adversus *Ansprandum* & *Rotharit Bergomensium* ducem apud *Novarias* conflixit, eosque in campo exuperans, regnum *Langobardorum* invasit, sed eodem anno mortuus est. SIGEBERT. GEMBLAC. ad an. 700. *Regunbertus* Dux *Thaurinensium Ansprandum* tutorem regis *Linthperthi* bello superat, & anno uno regnat. HERMANNUS CONTR. an. 700. Sed post octo menses *Taginbertus* Dux, *Gotaberti* dudum regis filius, *Luitperto* cum suis pugna victo regnum sibi usurpavit; sed eodem anno mortuus est. Von Ariberto als Reichsgenossen vid. PAULUS DIACONUS L. VI. c. 35. §. sequ. not. c. recit.

§. 24.

Aribertus II. Ragunberti Sohn führte so wohl das Regiment seines Vaters, als den Krieg wieder Liutbertum fort, und lieferte ums Jahr 702. bey Pavia demselben eine Schlacht, die unglücklich vor Liutberten ablieff, sintemahl er selbst gefangen, und darauf im Bade umgebracht wurde. Gleichergestalt muste Rotharit, nachdem Bergamo mit Sturm übergegangen, sich Ariberto ergeben, der ihm Haupt und Barth abscheren ließ, und nachmahls ins Elend schickte, alwo er wenige Tage darauf umkommen. a) Nunmehro wendete Aribert seine Waffen gegen Ansprandum, welcher vorietzo der Macht weichen und nach Bayern flüchten muste. Seine zurückgelassene Freunde und Verwante hingegen konten Ariberti Tyranney nicht entgehen: Ansprandi Gemahlin, Theuderada, und dessen Tochter Aurona, ingleichen der eine Sohn Sigibrandus wurden aufs heßlichste zugerichtet, indem er jenem

Liutbertus Aripertus II. Ansprandus.

 Nasen

Von den Königen der Longobarden.

Nasen und Ohren abschneiden, und diesem die Augen ausstechen ließ. Des eintzigen Liutprandi, so ebenfalls Ansprandi Sohn war, schlechtes Ansehen und zarte Jugend, mochten bey ihm einige Mitleidenheit erwecken, indem er solchem erlaubete seinem Vater nach Bayern zu folgen. b) Allein Zeit und Glück gab Ansprando das Vergnügen, das an ihm und seiner Familie verübte Unrecht an Ariberto gerochen zu sehen. Ansprand brach nach neunjähriger Abwesenheit mit einem starcken Heere aus Bayern in Italien ein, und wagte mit Ariberto ein Treffen, das zwar beyden Theilen viel Blut kostete, den Sieg aber mehr auf Ariberti Seite lenckete. Doch, als Aribert sich desselben nicht zu bedienen wuste, sondern sich vielmehr in die Stadt Pavia zurücke zog, wurde seine Armee dermaßen schwürig, daß er aus Furcht nicht sicher genung zu seyn, den Schluß faßte, nach Franckreich zu flüchten. Was er vom Königlichen Schatze fortzubringen gedachte, nahm er mit sich, wiewohl zu Beförderung seines Unterganges, immaßen er, als er über den Fluß Ticinum setzen wolte, durch die bey sich habende schwehre Last sincken und ersauffen muste, nachdem er, von der mit seinem Vater zugleich übernommenen Regierung an zu rechnen, biß in die 12 Jahr dem Reiche fürgestanden, und den Ruhm eines der vortrefflichsten Regenten bey den damahligen Geschicht-Schreibern erworben. c) Worzu am meisten beygetragen haben mag, daß er, wie man vorgiebet, der Römischen Kirche die Alpes Cottias geschencket. d) Er verließ nach sich einen Bruder Guntbertum, der glücklich nach Franckreich entwich, alwo er einige Zeit gelebet, und 3 Söhne, davon der älteste, Raginbertus genannt, nachmahls Stadthalter zu Orleans worden, gezeuget hat. e)

a) PAVL. DIAC. L. VI. c. 19. 20. Tunc filius ejus Aribertus, iterum bellum parans, pugnavit cum *Liutberto* rege apud *Ticinum*, cumque *Ansprando* & *Ottone*, & *Tazone*, nec non & *Rotharit*, ac *Farone*. Sed omnes hos bello exuperans *Liutbertum* infantulum vivum in bello comprehendit. *Ansprandus* quoque fugiens, in insulam se *Commacinam* communivit. c. 20. At vero *Rotharit* Dux, *Bergamum* civitatem suam rediens, regnum arripuit. Contra quem rex *Aribertus* cum magno exercitu proficiscens, expugnata primum & capta *Laude*, *Bergamum* obsedit, eamque cum arietibus & diversis belli machinis sine aliqua difficultate oppugnans mox cepit, comprehensumque *Rotharit* pseudoregem, ejus caput barbamque radens, *Taurinis* in exilium retrusit, qui ibidem post aliquot dies peremptus est. *Liutbertum* vero, quem ceperat; pari modo in balneo vita privavit. HERMANN. CONTR. ad an. 700. Cujus (Ragunberti) filius *Haribertus* susceptum a patre regnum 12. fere annis obtinuit: qui denuo *Luitpertum* cum suis vicit, fugavit, cepit, atque peremit.

emit. Der H. Bonitus soll ihm guten Theils den Sieg erbethen haben. Autor vit. S. Boniti c. V. §. 24. p. 1073. Post hæc *Italiam* ingressus a Rege *Longobardorum* multum devote grateque susceptus est. Qui dum rex sancti sacerdotis palatio residens collationi mutuæ misceretur, superveniunt nuntii, qui urbem exercitu circumvallari contendunt. Qui mox sedili exiliens inopinatus intra urbem ad bellum secum populum exire jubet, atque adversus acies inimici cuneos armatos instare præcepit; quique humillime ad virum Dei conversus ait: Rogo te, Pater, ut pro me Dominum exores, quia causa mihi cum adversariis extat: adventus tui merito tropæum a Domino merear obtinere. Qui mox, ut egressus est urbe, prælium cum adversariis arripiens, ita partibus *Ariperti* favens extitit Christus, ut multis cæsis atque prostratis, Rege in genitalibus vulnerato atque capto, cum magno tripudio ad virum Dei regressus est, & ei gratias pro suæ orationis adminiculo referens, iterum semetipsum ejus obnixius precibus humillimus commendavit, eique in suo regno fecit præberi necessaria.

b) PAUL. DIAC. l. c. c. 21. Misit quoque exercitum adversus *Ansprandum* in insulam *Commacinam*. Quo comperto *Ansprandus* fugit *Clavennam*, deinde per *Curiam Rethorum* civitatem venit ad *Theudebertum Bojoariorum* ducem; fuit cum eo per novem annos. Exercitus vero *Ariberti*, insulam, in qua *Ansprandus* confugerat, invadens, ejus oppidum diruit. c. 22. Rex igitur *Aribertus* confirmato regno, *Sigibrandum Ansprandi* filium oculis privavit, omnesque qui ei consanguinitate juncti fuerant, diversis modis afflixit. Minorem quoque *Ansprandi* filium *Liutprandum* in custodia tenuit, quem quia despicabilem personam, & adhuc adolescentulum esse perspexit, non solum in ejus corpore vindictam aliquam minime ingessit, sed eum ut ad patrem suum pergeret, abire permisit. Quod Dei omnipotentis nutu factum fuisse, qui eum ad regni gubernacula præparabat, dubium non est. Igitur *Liutprandus* ad patrem suum in *Bojoariam* profectus, ei de suo adventu inæstimabile gaudium fecit. Uxorem vero *Ansprandi*, *Theuderadam* nomine, rex *Aribertus* comprehendi fecit. Quæ cum se voluntate fœminea reginam futuram esse jactaret, naso atque auribus abscisis, decore suæ faciei deturpata est. Pari etiam modo & germana *Liutprandi*, nomine *Aurona*, deformis effecta est. Aurona ist gleichfalls vermählt gewesen, weil Romoaldus Hertzog zu Benevent ihre Tochter Guntbergam zur Gemahlin gehabt. ID. L. V. c. 50. *Romoaldus* denique Dux *Beneventi*, uxorem sortitus est, *Gumbergam* nomine, quæ fuit filia *Aurona Liutprandi* regis sororis, und ein Sohn von ihr Aufusus auf der Jagd umkommen. ID. L. VI. c. 58. Denique cum rex *Liutprandus* in urbem silvam venatum isset, unus ex ejus comitibus cervum sagitta percutere nisus, ejusdem regis nepotem, hoc est, sororis ejus filium *Aufusum* nomine, nolens sauciavit. SIGEBERT. GEMBL. an. 701. Mortuo *Regumberto*, *Aripertb* filius ejus *Ansprando* in congressu victo, *Linthperthum* regem capit & perimit, *Ansprandum* in *Bojoariam* fugere compellit, filiumque ejus juniorem *Linthprandum* ad patrem fugere permittit, & annis novem regnat. HERMANN. CONTR. ad an. 702. In *Italia* his diebus cum *Heribertus* reliquis inimicis victis & subactis, *Ansprandum* infestus sequeretur, ille viribus impar,

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

par, primo *Clavennam*, inde ad *Theodebertum Bajoariæ* Ducem confugit, ibique novem annis mansit.

c) PAUL. DIAC. l. c. c. 35. Igitur postquam *Ansprandus* apud *Bajoariam* jam novem expletis annis exulasset, promoto tandem *Theudeberto* decimo anno *Bojoariorum* ductor exercitu venit *Italiam*, pugnavit cum *Ariberto*, & facta est ex utraque parte multa strages populorum. Sed quamvis ad extremum nox prælium diremisset, certum tamen est, *Bojoarios* terga præbuisse, & *Ariberti* exercitum victorem ad castra remeasse. Sed dum *Aribertus* in castris manere noluisset, sed potius *Ticinum* civitatem introisset, & suis hoc facto desperationem, & adversariis audaciam præbuit. Qui postquam in civitatem ingressus est, & sensisset, quia pro hoc facto suum exercitum offensum haberet, mox arrepto consilio ut in *Franciam* fugeret, quantum sibi utile duxit, e Palatio aurum sustulit. Qui dum trans fluvium *Ticinum* gravatus auro natare voluisset, ibi corruens suffocatus aquis extinctus est. Cujus in crastinum diem corpus inventum, in Palatio ornatum, ac deinde ad Basilicam Domini Salvatoris, quam antiquitus *Aribertus* construxerat, perlatum, ibique sepultum est. Hic in diebus quibus regnum tenuit noctu egrediens, & hac illacque pergens, quid de eo a singulis civitatibus diceretur, per semet ipsum explorabat, ac diligenter qualem justitiam singuli judices populo suo facerent, investigabat. Hic advenientibus ad se exterarum gentium legatis, vilibus coram eis vestibus sive pelliciis utebatur: utque minus *Italiæ* insidiarentur, nunquam eis pretiosa vina, vel ceterarum rerum delicias ministrabat. Regnavit autem cum patre *Ragunberto*, sive solus, usque ad annum duodecimum. Fuit quoque vir pius, eleemosynis deditus, ac justitiæ amator. SIGEBERT. GEMBLAC. ad an. 710. *Ansprandus* cum *Bajoariis Italiam* repetit, cum *Ariperth* confligit, eoque fugiente & in fluvium dimerso, regnum *Longobardorum* recipit. HERMANN. CONTR. ad an. 712. *Heribertus* rex *Longobardorum* moritur: post quem *Luidprandus*. Die Zeit seiner Regierung betreffend, so setzt solche PAVLVS DIACONVS auf 12 Jahr, doch sind anni incompleti zu zehlen. SIGEBERTUS in angeführter Stelle sub b) schreibt Ariberto nur ein 9. jähriges Regiment zu, und rechnet solches von Ansprandi Flucht an, biß auf dessen Wiederkunfft nach Italien, weil binnen dieser Zeit Aribert das Reich alleine ohne Gegner besessen, daß also SIGEBERT mit PAVLO DIACONO in der Zeit-Rechnung hierunter einstimmig ist. conf. PAGI Crit. Bar. an. 703. §. 3. an. 704. §. 1. an. 712. §. 8.

d) PAUL. DIAC. L. VI. c. 28. Hoc tempore *Aribertus* rex *Langobardorum*, donationem patrimonii *Alpium Gottiarum*, quæ quondam ad jus pertinuerant Apostolicæ sedis, sed a *Longobardis* multo tempore fuerant ablatæ, restituit, & hanc donationem aureis exaratam litteris, *Romam* direxit. ANASTAS. Vit. Joann. VII. p. 157. Hujus temporibus *Aripertus* Rex *Longobardorum* donationem patrimonii *Alpium Gutiarum*, quæ longa per tempora a jure Ecclesiæ privata fuerat, ac ab eadem gente detinebatur, in literis aureis exaratam jure proprio beati Apostolorum Principis *Petri* reformavit. ADO VIENN. Chr. in Biblioth. max. Patr. T. XVI. p. 802. *Eribertus* rex *Longobardorum*, multas cortes & patrimonia *Alpium Cottiarum*, quæ a *Lon-*

a *Longobardis* fuerant ablata: juri Apostolicæ sedis restituit, & hanc restitutionem aureis scriptam literis *Romam* direxit. conf. HERMANN. CONTR. a. 707. edit. CANIS. Dahero BARONIUS diese Schenckung fälschlich unter das Jahr 704. in die Zeiten Pabst Joannis VI. gesetzt.

e) PAUL. DIAC. l. c. c. 35. Hujus (Ariberti) germanus *Guntbertus* eo tempore in *Franciam* fugiens, ibidem usque ad suæ mortis diem permansit. Huic fuerunt filii tres, quorum qui major natu extitit, *Raginbertus* nomine, nostris in diebus *Aurelianensem* civitatem rexit.

Von den Königen der Longobarden.

§. 25.

Ansprandus

Ansprand ein vornehmer Bedienter am Longobardischen Hofe, dem der König Cunibertus die Vormundschafft über seinen unmündigen Sohn Liutbertum aufgetragen, und welcher die Rechte und Gerechtigkeiten seines Herrns mit Darsetzung Leibes und Lebens vertheidiget hatte, war nunmehro nach dem Tod Ariberti derjenige, so den Königlichen Thron mit aller Longobarden Einwilligung bestieg. Allein, er konte dieser Königlichen Würde nicht lange geniessen, immassen er nach drey Monathlichen Regiment die erstern Tage im Monath Junio verstarb. Ein Herr von vortreflichen Verstand und sonderbahren Gemüths-Gaben. Zu seinen grossen Vergnügen, hatten die Stände des Longobardischen Reichs kurtz vor seinem Ende dessen Sohn Luitbrandum zum Nachfolger und König erkläret. a)

a) Vid. §. præced. not. PAUL. DIAC. L. VI. c. 35. in fin. Post cujus *Ariberti* funus *Ansprandus*, *Langobardorum* regno potitus, tres menses solummodo regnavit: Vir per omnia egregius, & cujus sapientiæ rari æquandi sunt. Cernentes *Langobardi* hujus interitum, *Liutprandum*, ejus filium, in regali constituunt solio. Quod *Ansprandus* dum adhuc viveret audiens, valde lætatus est. Daß er in den ersteren Tagen des Monaths Junii, und zwar den 13. verstorben, hat SIGONIUS de regno Ital. L. II. in fin. angemerckt, und wird dessen Meynung durch eine Urkunde von Liutpr. §. sq. sub a) cit. bekräfftiget. Weil Ansprandi Regiment so kurtz, ist er von HERMANN. CONTR. ad ann. 712. in der Reihe der Könige gar übergangen worden, *Heribertus*, spricht er: Rex *Longobardorum* moritur, post quem *Luidprandus*. Ansprand ist zu Pavia begraben worden, und hat man ihm folgende Grabschrifft gesetzet:

Ansprandus honestus moribus, prudentia pollens,
Sapiens, modestus, patiens, sermone facundus
Adstantibus qui dulcia favi mellis ad instar.
Singulis promebat de pectore verba
Cujus ad æthereum spiritus dum pergeret axem
Post quinos undecies vitæ suæ circiter annos
Apicem reliquit regni præstantissimo nato
Lymbprando inclyto & gubernacula gentis,
Datum *Papia* die Iduum Junii Indictione decima.

vid. HORAT. BLANC. in not. ad PAUL. DIAC. L. VI. c. 35. n. 142. & MURAT. Antichita Estens. P. I. p. 74.

§. 26.

Von den Königen der Longobarden. Liutprand.

Liutprand übernahm also nach seines Vaters Ableben das Regiment im Jahr 712. Er kriegte gleich anfangs mit einem seiner Verwandten Rothari Händel, welcher ihn um Cron und Leben zu bringen gedachte. Allein Liutprand kam ihm zuvor, und ließ ihn nebst seinen 4 Söhnen hinrichten. a) Die von Ariberto der Römischen Kirche geschehene Schenckung hatte Liutprand wiederuffen, doch bestätigte er endlich solche auf Vorstellung Pabsts Gregorii II. b) Wie zu seiner Zeit der, zwischen dem Römischen Stuhl und Griechischen Hofe entstandene Bilder-Streit grosse Verwirrung verursachte, nahm Liutprandus anfänglich des Pabsts Partey, und vertheidigte ihn wieder alle Verfolgungen des Griechischen Exarchen. Er fiel ums Jahr 726. in den Exarchat ein, belagerte unter andern Ravenna, und bekam die Stadt durch Verrätherey ein. Der Exarche Paulus flohe zu dem Hertzog von Venedig, und Ravenna wurde Hildebrando, Liutprandi Vetter anvertrauet. Doch, als Liutprand sahe, daß der Pabst sich wieder auf des Exarchen Seite wendete, und die Venetianer wieder die Longobarden aufwiegelte, die sich auch des geflüchteten Exarchen, Pauli, an- und Ravenna den Longobarden wieder abnahmen; So setzte nachgehends nicht nur Liutprandus vom Pabste ab, sondern brachte auch den neuen Exarchen, Eutychium, so Paulo gefolget, auf seine Seite, und machten den Anschlag, so wohl den Pabst, als die Hertzoge von Benevent und Spoleto, so sich dem König wiederspenstig erzeigten, und dem Pabst anhiengen, zu paaren zu treiben. Doch kam es anietzo zu keinen Thätlichkeiten. Die beyden Hertzoge bequemten sich, schwuren dem König den Eyd der Treue, und gaben zu dessen Versicherung Geißel, und der Pabst Gregorius II. söhnte sich auf Vorbitte Liutprandi mit dem Exarchen auch aus. c) Liutprand kriegte hierauf ausserhalb Italien etwas zu schaffen. Denn als die Saracenen die Fränckischen Gräntzen mit öfftern Einfällen beunruhigten, und an. 739. biß in Provence gedrungen waren, ließ Carolus Martellus durch Gesante bey Liutprando um Hülffe ansuchen, welcher ihm auch solche gewehrte, und seine gantze Armee wieder dieselbe anrücken ließ, wodurch die Saracenen in solch Schrecken geriethen, daß, so bald sie den Anzug dieser Völcker gehört, sie sich aus den Staube gemacht. d) Inzwischen, weil Luitprand damit beschäfftiget gewesen, hatte sich eine neue Unruhe in Italien geäussert: Trasemund der Hertzog von Spoleto, war wieder Eyd und Pflicht, von dem König abgefallen, und hatte bey dessen Ankunfft sich nach Rom zu dem Pabst geflüchtet.

flüchtet. Dieses gab nun eine neue Gelegenheit auch mit diesen anzubinden. Denn, weil die verlangte Auslieferung besagten Hertzogs nicht geschahe, fiel Liutprand im Jahr 740. in das Päbstliche Gebiethe ein, und nahm Amelia (Ameria) Orti (Horta) Bomarzo (Polimartium) und Bieda (Blera) weg, kam auch darauf nach Rom und plünderte die Peters-Kirche aus. Trasemund gieng inzwischen mit einer gesammleten Armee aus Rom nach Spoleto zurück, und suchte sich an Liutprando zu rächen: Wie der Pabst sahe, daß Trasemund, so ihm grosse Hoffnung gegeben haben mochte, sein Versprechen nicht hielt, noch solches ins Werck zu richten vermögend war, meynte er auch nicht gehalten zu seyn, ihm länger beyzustehen. Trasemund wurde hierauf von Liutprando ums Jahr 742. des Hertzogthums entsetzet, und muste ins Closter gehen. Der Hertzog von Benevent Godescalcus, der sich nichts bessers befahrete, wolte sich mit der Flucht retten, und nach Griechenland entweichen, wurde aber, indem er zu Schiffe steigen wolte, von den Beneventanern ermordet. Der Pabst Zacharias hingegen, brachte es bey Liutpranden dahin, daß er nicht nur Friede machte, sondern auch die vier weggenommenen Städte nebst noch andern wieder zurücke gab. Hingegen wendete sich nunmehro Liutprand mit seinen Waffen wieder in den Exarchat: Cesena wurde weggenommen, und man machte Anstalt Ravenna anzugreiffen, so aber durch die Vorbitte Pabsts Zachariä, wie nicht weniger durch den bald darauf erfolgten Tod Liutprandi noch hintertrieben wurde, immassen er bald zu Anfange des Jahrs 744. oder noch mit Ausgang des Jahrs 743. nachdem er 31 Jahr und 7 Monathe regieret, starb. e) Bey den Geschicht-Schreibern wird er sonderlich gerühmet, daß er, so wohl ein mächtiger als frommer Fürst, und dabey ein angesehener, gerechter und kluger Herr gewesen, ob er gleich gar keine Wissenschafften besessen. f) Von den erstern zeugen seine geführten Thaten und die viel erbaueten Kirchen und Clöster, wie auch die Vorsorge vor den Cörper des H. Augustini, dessen Gebeine er bey dem Einfall der Saracenen in Sardinien mit grossen Kosten weghohlen und nach Pavia bringen ließ. Das andere bekräfftiget zum Theil sein Eiffer vor die Policey und den Staat, durch Errichtung guter Gesetze, ingleichen die Hochachtung, da auswärtige Höfe sich um seine Freundschafft bemüheten. g) Mit seiner Gemahlin, des Bayerischen Hertzogs Theudeberti Tochter, Guntruda, hatte er eine eintzige Tochter erzeuget. Sein Bruder Sigibrand hatte mehr Kinder und unter andern einen Sohn Hildeprandum verlassen, den bereits die Longobarden bey einer Liutprando zugestossenen schweren Kranckheit zu

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

ihren König, und Liutprand selbst nach seiner Genesung zum Mit-Regenten ernennet hatte. Nichts destoweniger verliessen die Longobardischen Stände nach Liutprandi Ableben Hildeprandi Partey, und wehleten Rachis zu ihren Könige.

a) PAVL. DIAC. L. VI. c. 38. At vero *Liutprandus* rex cum in regno confirmatus esset, eum *Rotharit* ejus consanguineus perimere voluit. Is enim convivium ei in domo sua apud *Ticinum* præparavit, in qua domo viros fortissimos, qui regem convivantem extinguerent, armatos abscondit. Quod cum *Liutprando* nuntiatum fuisset, eum ad palatium suum evocari præcepit; quem, sicut ei dictum fuerat, loricam sub veste indutum ipse manu pertractans reperit. Qui *Rotharit* cum se detectum cognovisset, statim post se exiliens spatham evaginavit, ut regem percuteret. E contra rex suum ensem vagina exemit. Tunc unus e regiis satellitibus, nomine *Subo*, *Rotharit* a tergo comprehendens, ab eo in fronte vulneratus est. Super quem *Rotharit* & alii insilientes eum ibidem occiderunt. Quatuor vero ejus filii qui non aderant, ubi inventi, ibi perempti sunt. Daß aber der Anfang von Liutprandi Regierung ins Jahr 712. zu setzen, erhellet so wohl aus der Vorrede zu Liutprandi Gesetzen, da er solche giebt: primo regni sui anno pridie Calend. Mart. indict. XI. vid. infra not. g) als auch absonderlich aus einigen Urkunden. Denn so ist ap. VGHELL. T. I. p. 411. ein diploma von Liutprando: Datum *Ticini* in palatio regio 6. die mensis Martii an. felicissimi regni nostri III. indictione XIII. und in einen andern Schenckungs-Brieffe Senatoris filii *Albini* finden sich eben diese characteres: Regnante domino nostro *Liutprando* viro Excellentissimo rege anno in Dei nomine tertio V. Calendarum Decembrium indictione tertia decima, vid. MABILL. Museum Ital. T. I. P. I. p. 218. Desgleichen findet sich in BVLLAR. CASIN. T. II. p. 3. & ap. VGHELL. Ital. S. T. III. p. 528 eine andere Urkunde, so gegeben ist: anno regni *Liutprandi* nono decimo, die Calendarum Decembrium, indictione XIV. welche den ersten Tag des Monaths Decembris des 730sten, folglich nach genauer Zurückrechnung das 712te nach Christi Geburth, als das erste Regierungs-Jahr Liutprandi anzeigen. JOSEPH ANTON. SAXIVS in not. 81. ad L. II. SIGON. de regn. Ital. pag. 151. hat e tabulario Monaster. S. Ambrosii Mediolan. noch 3 schöne Urkunden angeführet, aus welchen ohnstreitig erhellet, daß Liutprand von dem Jahr 712. und zwar allererst nach dem 6. Tag des Monaths Junii die Regierung übernommen. Die erste ist gegeben in *Campiliono* anno Regni *Liutprandi* XXIII. tertio Kalendas Februar. indict. III. (i. e. 30. Januar. 735.) die andere *Placentiæ*, anno regni ejus IX. die XII. Maj. indict. IV. (i. e. 12. Maj. 721.) und die dritte *Mediolani* anno regni ejus XIII. octavo idus Junii, indict. VIII. (i. e. 6. Junii a. 725.) Apud MABILL. in Mus. Ital. T. I. P. I. p. 219. findet sich eine Urkunde, nach welcher Liutprand bereits im April. sein erstes Regierungs-Jahr gezehlet. Denn sie ist gegeben: IV. Non. April. regni *Liutprandi* primo, indict. X. allein da alle andere Urkunden zuwieder, so scheinet an statt indict. X. indict. XI. zu lesen zu seyn. conf. PAGI Crit. Baron. an. 712. §. 8. & 725. §. 1.

b) ANA-

b) ANASTAS. Vit. Gregor. II. p. 164. Eo tempore *Liutprandus* Rex donationem patrimonii *Alpium Cotziarum*, quam *Aripertus* Rex fecerat, hicque repetierat, admonitione tanti viri, vel increpatione redditam confirmavit. PAUL. DIAC. L. VI. c. 43. Eo tempore *Liutprandus* rex, donationem patrimonii *Alpium Cottiarum Romanæ* Ecclesiæ confirmavit.

c) ANASTAS. Vit. Gregor. II. p. 168. Rex vero *Longobardorum Luitprandus* generali motione facta *Ravennam* progressus est, atque illam obsedit per dies aliquot, & castrum pervadens *Classei*, captos abstulit plures, & opes abstulit innumeras. Post aliquot dies *Basilius* Dux, *Jordanes* Chartularius, & *Joannes* Subdiaconus, cognomento *Lurion*, consilium inierunt, ut Pontificem interficerent. Quibus assensum *Marinus* Imperialis Spatharius, qui *Romanum* Ducatum tenebat, a regia missus urbe Imperatore mandante hoc probavit, sed tempus invenire non potuerunt: quia Dei Judicio dissolutus, & contractus est, & sic a *Roma* recessit. Postmodum *Paulus* Patricius, & exarchus missus in *Italiam* est, qui denuo, ut hoc scelus perficerent, meditabantur. Quorum consilium *Romanis* patefactum est, qui morte cuncti *Jordanem* interfecerunt & *Joannem Lurionem*. *Basilius* vero monachus factus, in loco quodam retrusus vitam finivit. *Paulus* vero Exarchus Imperatoris jussione eundem Pontificem conabatur interficere, eoque censum in provincia ponere præpediebat, & cogitaret suis opibus Ecclesias denudare, sicut in cæteris actum est locis, atque alium in ejus ordinaret loco. Post hunc Spatharius cum jussionibus missus est alter, ut Pontifex a sua sede amoveretur. Denuo *Paulus* Patricius ad perficiendum tale scelus, quos seducere potuit ex *Ravenna* cum suo Comite, atque ex castris aliquos misit. Sed motis *Romanis*, atque undique *Longobardis* pro defensione pontificis in *Salario* ponte *Spoletini*, atque hinc inde Duces *Longobardorum* circumdantes *Romanorum* fines hoc præpedierunt. p. 169. Igitur dissensione facta in partibus *Ravennæ*, alii consentientes, impietati Imperatoris, alii cum pontifice, & fidelibus se tenentes intra eos contentione mota *Paulum* Patricium occiderunt. *Longobardis* vero *Æmiliæ* castra *Ferorianus*, *Montebelli*, *Verablum* cum suis oppidis *Buxo*, & *Pernicteta*, *Pentapolis* quoque & *Auximana* civitas se tradiderunt. Post aliquod vero tempus *Eutychium* Patricium Eunuchum, qui dudum exarchus fuerat, *Neapolim* misit Imperator, ut illud, quod exarchus *Paulus* Spatharii quoque, & cæteri malorum consiliatores facere nequiverunt, perficeret ille, sed nec sic innuente Deo latuit miserabilis dolus, sed claruit cunctis pessimum consilium, quia Christi violare conabantur Ecclesias, & perdere cunctos, atque diripere omnium bona. Cumque mitteret hominem proprium *Romam* cum scriptis suis, in quibus continebatur, ut Pontifex occideretur cum optimatibus *Romæ*, agnita crudelissima insania protinus ipsum Patricium missum occidere voluerunt, nisi defensio Pontificis nimia præpedisset. Verum eundem anathematizaverunt. *Eutychium* Exarchum, sese magni cum parvis constringentes sacramento, nunquam Pontificem Christianæ fidei zelotem, & Ecclesiarum defensorem se permittere noceri, aut amoveri, sed mori pro illius salute essent omnes parati. Munera tunc hinc inde Ducibus *Longobardorum*, & Regi pollicentes plurima, ut ab juvamine desisterent

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

rent Pontificis per suos legatos Patricius ille suadebat. Qui rescripsit detestandam viri dolositatem despicientes, una se quasi fratres fidei catena constrinxerunt, *Romani*, atque *Longobardi* desiderantes cuncti mortem pro defensione Pontificis sustinere gloriosam, nunquam illum passuri perferre molestiam, pro fide vera, & Christianorum certantem salute - - Eodem tempore per XI. indict. dolo a *Longobardis* pervasum est *Sueriense* castellum, quod per centum quadraginta dies ab eisdem *Longobardis* possessum est. Sed pontificis multis continuis scriptis, atque commotionibus ad Regem missis, quamvis multis datis muneribus saltim omnibus suis nudatum opibus castrum donationem beatissimis Apostolis Petro & Paulo antefatam emittens *Longobardorum* Rex restituit, atque donavit. PAUL. DIAC. l. c. c. 49. Eo tempore Rex *Liutprandus Ravennam* obsedit, *Classem* invasit atque destruxit. Tunc Patricius *Paulus* ex *Ravenna* misit qui pontificem interimerent. Sed *Langobardis* pro defensione Pontificis repugnantibus, *Spoletanis* in *Salario* ponte, & ex aliis partibus *Langobardis Tuscis* resistentibus, consilium *Ravennatium* dissipatum est. Hac tempestate *Leo* Imperator apud *Constantinopolim* sanctorum imagines depositas incendit. *Romano* quoque Pontifici similia facere, si imperialem gratiam habere vellet, mandavit, sed pontifex hoc facere contemsit. Omnis quoque *Ravennæ* exercitus, vel *Venetiarum*, talibus jussis uno animo restiterunt, &, nisi eos prohibuisset pontifex, Imperatorem super se constituere fuissent aggressi. Rex quoque *Liutprandus* castra *Æmiliæ*, *Faronianum*, & montem *Bellium*, *Buxeta* & *Persiceta*, *Bononiam* & *Pentapolim*, *Auxiniumque* invasit, Pari quoque modo tunc & *Sutrium* pervasit, sed post aliquot dies, iterum *Romanis* redditum est. & c. 54. verba sub h) recit. AGNELLUS Lib. Pontif. P. II. in S. Joannem Raven. Episc. 39. p. 170. Et *Liutprandi* Regis regnum *Langobardorum* regentis, ab ipsius exercitu prædicta civitas corona cincta, & devastata est a suis decepta civibus simulata fraude a *Porta*, quæ dicitur *Vicus salutaris*, quæ erat juxta fluvium *Pantheum*. Omnes cives concurrerunt illuc; unus autem ex illis infensus suis civibus, promissa pecunia, allatis clavibus, subductis modis *Portæ*, quæ pergit ad *Vicum Leprosum*, ubi est pons ex basilibus factivis, reseratis claustris, omnibusque patefactis portis, inimici ingressi civitatem, & eam subverterunt. Nam judicio Dei ipse, qui insidiator suorum civium fuit, & *Pilæ* claustra aperuit, quam primum ligni stipite perfossus interiit. conf. HORAT. BLANC. ad PAUL. DIAC. L. VI. c. 49. n. 192. Epistola GREGOR. II. ad Ursum Ducem Venet. ap. BARON. an. 726. §. 27. & in Concil. collect. reg. T. XVII. p. 286. *Gregorius* Episcopus servus servorum Dei, dilecto filio *Urso* Duci Venetiarum: Quia peccato faciente, *Ravennatum* civitas, quæ caput extat omnium, a nec dicenda gente *Longobardorum* capta est, & filius noster eximius dominus Exarchus apud *Venetias* (ut cognovimus) moratur: debeat nobilitas tua ei adhærere, & cum eo nostra vice pariter decertare, ut ad pristinum statum sanctæ Reip. in Imperiali servitio dominorum filiorum nostrorum *Leonis* & *Constantini* magnorum Imperatorum ipsa revocetur *Ravennatum* civitas, ut zelo & amore sanctæ fidei nostræ in statu Reipublicæ & Imperiali servitio firmi persistere, Domino cooperante, valeamus. Deus te incolumem custodiat, dilectissime fili.

ANASTA-

ANASTASIUS l. c. p. 171. Eo vero tempore sæpius dicti *Eutychius* Patricius, & *Luitprandus* Rex inierunt consilium nefarium, ut congregatis Exercitibus Rex subjiceret Duces *Spoletanum* & *Beneventanum*, & exarchus *Romam*, & quæ pridem de Pontificis persona jussus fuerat, impleret, qui Rex *Spoletum* veniens susceptis ab utrisque ducibus sacramentis atque obsidibus cum tota sua cohorte in *Neronis* campum secessit. Ad quem egressus Pontifex, eique præsentatus studuit, ut potuit Regis mollire animum commonitione pia, ita ut se prosterneret ejus pedibus, & promitteret se nulli inferre læsionem - - - post orationem factam obsecravit pontificem, ut memoratum exarchum ad pacis concordiam suscipere dignaretur, quod & factum est. Et sic recessit rege declinante a malis, quibus inierat, consiliis cum Exarcho.

d) PAUL. DIAC. l. c. c. 54. Per idem tempus *Sarracenorum* exercitus, rursum in *Galliam* introiens, multam devastationem fecit. Contra quos *Karolus* non longe a *Narbona* bellum committens, eos, sicut & prius, maxima cæde prostravit. Iterato *Sarraceni Gallorum* fines ingressi, usque ad provinciam venerunt, & capta Arelate, omnia circumquaque demoliti sunt. Tunc *Karolus* legatos cum muneribus ad *Liutprandum* regem mittens, ab eo contra *Sarracenos* auxilium poposcit. Quod nihil moratus, cum omni *Langobardorum* exercitu in ejus adjutorium properavit. Quo comperto, gens *Sarracenorum* mox ab illis regionibus aufugit. *Liutprandus* vero cum omni suo exercitu ad *Italiam* rediit. conf. PAGI CRIT. Baron. an. 739. §. 6.

e) PAULUS DIACONUS L. VI. c. 55. His diebus *Trasemundus* contra regem rebellavit. Super quem rex cum exercitu veniens, ipse *Trasemundus Romam* fuga petiit. In cujus loco *Hildericus* ordinatus est. SIGEBERT. GEMBLAC. an. 739. *Trasamundus* Dux *Spoleti* contra *Linthprandum* rebellans ad *Romanos* confugit. PAUL. DIAC. l. c. Evolutis dehinc aliquot annis, *Trasemundus* qui *Romam* fugerat, *Spoletum* rediens, *Hildericum* extinxit, rursumque contra regem rebellionis audaciam sumsit. ID. c. 56. Rex ergo *Liutprandus* talia de *Spoleto* sive *Benevento* audiens, rursum cum exercitu *Spoletum* petiit. Qui *Pentapolim* veniens, dum a *Fano* civitate *forum Sempronii* pergeret, in silvam quæ in medio est, *Spoletani* se cum *Romanis* sociantes, magna incommoda regis exercitui intulerunt. Qui Rex in novissimo loco *Ratchis* ducem, & ejus fratrem *Abistulfum*, cum *Forojulianis* constituit. Supra quos *Spoletani* & *Romani* irruentes, aliquos ex eis vulneraverunt. Sed tamen *Ratchis* cum suo germano, & aliquibus viris fortissimis, omne illud pugnæ pondus sustinentes, viriliterque certantes, multisque trucidatis, se suosque inde, præter, ut dixi, paucos sociatos, exemerunt. Ibi quidam *Spoletanorum* fortissimus, *Berto* nomine, nominatim *Ratchis* acclamans, armis instructus super eum venit. Quem *Ratchis* subito percutiens, equo dejecit. Cumque ejus socii eum perimere vellent, eum pietate solita fugere permisit. Qui manibus pedibusque reptans silvam ingressus evasit. Super *Abistulfum* vero in quodam ponte duo fortissimi *Spoletani* a tergo venientes, unum eorum adversa cuspide feriens, de eodem ponte dejecit, alterum vero subito ad eum conversus, vita privatum post socium mersit. & c. 57. At vero *Liutprandus Spoletum* perveniens, *Trasemundum* ducatu expulit, eumque

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

eumque clericum fecit. Cujus in loco *Agibrandum* suum nepotem constituit. Cum vero *Beneventum* properaret, *Godescalcus*, audito ejus adventu, navem conscendere, atque in *Graciam* fugere molitus est. Qui postquam uxorem & cunctam supellectilem suam in navim imposuisset, & novissime ille ascendere vellet, irruentibus *Beneventanis Gisulfi* fidelibus extinctus est. Uxor sane illius, cum omnibus quæ habebat *Constantinopolim* perlata est. **Pabst Gregorius beschreibt den damahligen schlechten Zustand von Italien, und das üble Verfahren der Longobarden in zwey Schreiben an Carolum Martellum.** vid. Cod. Car. epist. I. Nimia fluctuamur tribulatione, & lacrymæ die noctuque ab oculis nostris non deficiunt, quando conspicimus cotidie, & undique Ecclesiam sanctam Dei a suis, in quibus spes erat vindicandi, destitui filiis. Propterea coartati dolore in gemitu & luctu consistimus, dum cernimus id, quod modicum remanserat præterito anno pro subsidio & alimento pauperum Christi, seu luminariorum concinnatione, in partibus *Ravennatium*, nunc gladio & igni cuncta consumi a *Liuthprando* & *Hilprando* Regibus *Langobardorum:* sed in istis partibus *Romanis* mittentes plura exercita similia nobis fecerunt & faciunt, & omnes salas sancti Petri destruxerunt, & peculia, quæ remanserant abstulerunt - - - Non credas, fili, falsidicis suggestionibus ac suasionibus eorumdem Regum. Omnia enim falso tibi suggerunt, scribentes circumventiones, quod quasi aliquam culpam commissam habeant eorum Duces, id est *Spoletinus* & *Beneventanus*. Sed omnia mendacia sunt. Non enim pro alio, (satisfaciat tibi veritas, fili) eosdem Duces persequuntur capitulo, nisi pro eo, quod noluerunt præterito anno de suis partibus super nos irruere; &, sicut illi fecerunt, res sanctorum Apostolorum destruere, & peculiarem populum deprædare: ita dicentes ipsi Duces, quia contra Ecclesiam sanctam Dei, ejusque populum peculiarem non exercitamus: quoniam & pactum cum eis habemus, & ex ipsa Ecclesia fidem accepimus; ideoque mucro eorum desævit contra eos. Nam ipsi prædicti Duces parati fuerunt, & sunt, secundum antiquam consuetudinem eis obedire, sed illi retinentes iram pro eo quod superius diximus, per exquisitam occasionem volentes illos & nos destruere & invadere; ideo utrosque persequentes vestræ bonitati suggerunt falsa, ut & Duces illos nobilissimos degradent, & suos ibidem pravos ordinent Duces, & multo amplius cotidie & ex omni parte Dei Ecclesiam expugnent, & res beati Petri Principis Apostolorum dissipent, atque populum peculiarem captivent. Tamen ut rei veritas vobis declaretur, Christianissime fili, jubeas post ipsorum Regum ad propria reversionem, tuum fidelissimum Missum, qui non a præmiis corrumpatur, dirigere, ut propriis oculis persecutionem nostram, & Dei Ecclesiæ humiliationem, & ejus rerum desolationem, & peregrinorum lacrymas conspiciat, & tuæ bonitati omnia pandat. Sed hortamur bonitatem tuam coram Domino, & ejus terribili judicio, Christianissime fili, ut propter Dominum & animæ tuæ salutem, subvenias Ecclesiæ S. Petri, & ejus peculiari populo, eosdemque Reges sub nimia celeritate refutes, & a nobis repellas, & jubeas eos ad propria reverti. Non despicias deprecationem meam, neque claudas aures tuas a postulatione mea. Sic non tibi ipse Princeps Apostolorum claudat

claudat cœlestia regna. Conjuro te in Dominum vivum & verum, & ipsas sacratissimas claves Confessionis beati Petri, quas vobis ad Regnum dimisimus, ut non præponas amicitiam Regum *Langobardorum* amori Principis Apostolorum, sed velocius & sub nimia festinatione sentiamus, post Deum, tuam consolationem, ad nostram defensionem, ut in omnibus gentibus declaretur vestra fides, & bonum nomen. & Epist. II. Ob nimium dolorem cordis & lacrymas, iterata vice tuæ excellentiæ necessarium duximus scribendum, confidentes te esse amatorem filium beati Petri Principis Apostolorum, & nostrum: & quod pro ejus reverentia nostris obedias mandatis, ad defendendam Ecclesiam Dei, & peculiarem populum, qui jam persecutionem & oppressionem gentis *Langobardorum* sufferre non possumus. Omnia enim luminaria ad ipsius Principis Apostolorum & quæ a vestris parentibus, & a vobis offerta sunt, ipsi abstulerunt: & quoniam ad te, post Dominum, confugium fecimus, propterea nos ipsi *Langobardi* in opprobrium habent, & opprimunt. Unde & Ecclesia sancti Petri denudata est, & in nimiam desolationem redacta. ANASTAS. vit. Zachar. p. 182. sq. Hic invenit totam *Italiam* provinciam valde turbatam, simul & ducatum *Romanum*, persequente *Luitprando Longobardorum* rege ex occasione *Trasimundi* Ducis *Spoletini*, qui in hac *Romana* urbe eodem Rege persequente refugium fecerat. Et dum a prædecessore ejus beatæ memoriæ *Gregorio* Papa, atque ab *Stephano*, quondam Patricio, & Duce, vel omni exercitu *Romano* prædictus *Trasimundus* redditus non fuisset, obsessione facta, pro eo ab eodem Rege ablatæ sunt a *Romano* Ducatu civitates quatuor, id est, *Ameria*, *Hortas*, *Polimartium*, & *Blera*. Et sic isdem Rex ad suum palatium est reversus per mensem Augustum indict. 7. (repone indict. 8. vel potius 9.) *Trasimundus* vero Dux habito consilio cum *Romanis*, collectoque generali exercitu ducatus *Romani* ingressi sunt per duas partes in fines ducatus *Spoletani*. Qui continuo timore ductus præ multitudine exercitus *Romani* eidem *Trasimundo* se subdiderunt *Marsicani*, & *Forconini*, atque *Balvenses*, seu *Prinenses*. Deinde ingressi per *Sabinense* territorium venerunt in *Reatinam* civitatem. Qui *Reatini* continuo & ipsi se subdiderunt. Exinde pergentes ingressus est *Spoletum* per mensem Decembrem prædicta indict. Eratque magna turbatio inter *Romanos* & *Longobardos*. Quoniam & *Beneventani* & *Spoletani* cum *Romanis* tenebant. Sed dum idem *Trasimundus Spoletinus* Dux noluit implere, quæ prædicto Pontifici, & patricio simul & *Romanis* promiserat pro recolligendis quatuor civitatibus, quæ pro eo perierant, & aliis, quæ spoponderat capitula: & prænominatus Rex ad motionem contra ducatum *Romanum* se præpararet: in his prædictis beatæ memoriæ *Gregorius* Papa divina vocatione ex hac luce subtractus est, & divino nutu prænominatus sanctissimus *Zacharias* in pontificatum est electus. Cui omnipotens Deus tantam contulit gratiam, ut etiam pro salute populi *Romani* suam ponere animam non dubitaret. Missa igitur legatione apud jam dictum Regem *Longobardorum* salutaria illi prædicavit. Cujus sancti viri admonitionibus inclinatus, prænominatas quatuor, quas a Ducatu *Romano* abstulerat civitates reddere promisit. Dumque motione militum facta ad

Von den Königen der Longobarden.

Von den Kö-nigen der Longobarden.

ad comprehendendum *Trasimundum* Ducem *Spoletinum* conjungeret se exhortatione sancti viri exercitus *Romanus* in adjutorium prædicti Regis, egressi sunt. Et dum ipse *Trasimundus* suam deceptionem conspiceret, egressus a *Spoletana* civitate sese prædicto tradidit Regi. Dumque isdem Rex protraheret dilationem ad reddendum juxta suam promissionem jam factam, quatuor civitates, prænominatus Pontifex, ut vere pastor populi sibi a Deo crediti spem ponens in Deum, egressus ex hac Romana civitate cum sacerdotibus, & clero perrexit fiducialiter, & audacter ad ambulandum in locum Interamnensium urbis, ubi in finibus *Spoletinis* ipse residebat Rex. - - - Cujus piis eloquiis flexus, & constantiam sancti viri, & admonitionem admiratus, omnia quæcunque ab eo petiit, per gratiam Spiritus Sancti obtinuit, & prædictas quatuor civitates, quas ipse ante biennium per obsessionem factam pro prædicto *Trasimundo* Duce *Spoletino* abstulerat, eidem sancto cum eorum habitatoribus redonavit viro. Quas & per donationem firmavit in Oratorio Salvatoris, sito intra Ecclesiam beati Petri Apostoli, in ejus nomine ædificato. Nam & *Sabinense* patrimonium, quod per annos prope triginta fuerat ablatum, atque *Narniense* etiam & *Auximanum*, atque *Anchonitanum*, nec non & *Numanatense* & vallem, quæ vocatur magna, sitam in territorio *Sutrino*, per donationis titulum ipsi beato Petro Apostolorum Principi reconcessit, & pacem cum Ducatu *Romano* ipse Rex in viginti confirmavit annos - - - - Eodem vero die dominico, post peracta missarum solemnia ad prandium eundem Regem ad Apostolicam benedictionem suscipiendam ipse beatissimus Pontifex invitavit. Ubi cum tanta suavitate esum sumpsit, & hilaritate cordis, ut diceret ipse Rex, tantum se nunquam meminisse commessatum. Alia vero die, quæ fuit secunda feria vale faciens, ei ipse Rex misit in ejus obsequium *Agiprandum* Ducem *Clusinum* nepotem suum, seu *Tacipertum* Castaldium in ejus obsequium, & *Ramingum* Castaldum *Tuscanensem*, atque *Grimoaldum*, qui eidem sancto viro usque ad prædictas civitates obsequium facerent: easdemque civitates cum suis habitatoribus traderent, quod & factum est &c. & p. 185. sq. His autem expletis 10. indict. in subsequenti 11. indict. dum nimium oppirmeret prædictus Rex provinciam *Ravennatium*, fuissetque præparatus ad motionem faciendam, & obsidendam *Ravennatium* urbem cognita motione ejusdem Regis, *Eutychius* excellentissimus Patricius, & Exarchus una cum *Joanne* Archiepiscopo Ecclesiæ Ravennatis, atque universo populo prædictæ civitatis, ac civitatem *Pentapolios*, & *Æmiliæ*, facta in scriptis obsecratione prædicto sancto miserunt viro petentes, ut pro eorum curreret liberatione. Qui sanctus vir missa legatione, & muneribus ad obsecrandum eundem Regem per *Benedictum* Episcopum, & Vicedominum, atque *Ambrosium* Primicerium notariorum petiit, ut a motione cessaret, & *Cesenatense Ravennatibus* redderet castrum, sed passus non est. Cujus dum duram perseverantiam conspiceret jam nominatus sanctissimus vir tropæo fidei munitus, relicta Romana urbe jam dicto *Stephano* Patricio, & Duci ad gubernandum, non sicut mercenarius, sed sicut vere pastor relictis ovibus, ad eas, quæ perituræ erant, redimendas occurrit - - - - Ipse vero summus Pontifex vigesima octava die mensis Junii

nii ad *Padum* convenit. Ubi & ad suscipiendum eum ipse Rex suos misit optimates. Cum quibus *Ticinum* conveniens, ubi ipse residebat Rex foris muros ejusdem civitatis pertransiens, ad horam orationis nonam pro vigiliarum beati Apostolorum Principis Petri celebrandis solemniis missarum, in basilicam ejus, quæ vocatur, ad cœlum aureum, perrexit. Et post completam oblationem in eandem urbem ingressus, moratus est. Alio quoque die pro natali celebrando ipsius Principis Apostolorum in prædicta Ecclesia a prænominato Rege invitatus, missarum solemnia celebravit. Ibique mutuo se invicem salutantes pariter susceperunt cibos, & sic in prænominatam civitatem regressi sunt. Quem sanctum virum alio die isdem Rex per optimates suos ad suum palatium procedere invitavit. Et ab eodem Rege nimis honorifico susceptus salutaribus monitis eum allocutus est, obsecrans ne amplius *Ravennatium* provinciam opprimeret facta motione, sed magis & ablatas *Ravennatium* urbes sibi redonaret simul & castrum *Cesinacense*. Quæ prædictus Rex post multam duritiem inclinatus est fines *Ravennatium* urbis dilatare sicut primitus detinebantur. Et duas partes Territorii *Cesenæ* castri ad partem reipublicæ restituit. Tertiam vero partem de eodem castro sub obtentu retinuit, inito constituto, ut usque ad calendas Junii, dum ejus missi a Regia reverterentur urbe, idem castrum, & tertiam partem, quam pignoris causa detinebat, parti Reipublicæ restitueret. Post hæc autem is ipse Rex egressus de loco in locum usque ad *Padum* eidem sancto viro conviatus eum deduxit. In quo loco ei vale faciens cum digna ordinatione eum repedandum absolvit, dans in obsequium ejus duces, & primates suos, sed & alios viros, qui sæpe dicta *Ravennatium* territoria, & *Cesenate* castrum reddederent, & ita factum est. Operatus est autem Deus mirabiliter, & *Ravennatium*, atque *Pentapolensium* populos ab oppressione, & calamitate, qua detinebantur, liberavit, & saturati sunt frumento, oleo, & vino. Regressus autem in urbem *Romanam*, cum omnibus, qui secum erant gratias agentes Deo, denuo natale beatorum Principum Apostolorum Petri & Pauli cum omni populo celebravit, & sese in orationibus dedit, petens ab omnipotenti Deo misericordiam & consolationem fieri populo *Ravennatium*, & *Romano* ab insidiatore, & persecutore illo *Luitprando* Rege. Cujus preces non despiciens divina clementia eundem Regem ante diem superius constitutum de hac subtraxit luce, & quievit omnis persecutio. conf. PAGI Crit. Baron. an. 739. §. 5. 6. & an. 740. §. 12. & an. 741. §. 10. HORAT. BLANC. ad PAVL. DIAC. L. VI. not. 221. JOSEPH. ANTON. SAXIVS in not. ad Sigon. L. III. de regn. Ital. p. 187. n. 69.

Von den Königen der Longobarden.

f) PAVL. DIAC. l. c. c. 58. At vero *Luitprandus*, postquam triginta & uno anno septemque mensibus principatum obtinuit, jam ætate maturus, hujus vitæ cursum explevit. Corpusque ejus in Basilica beati *Adriani* martyris, ubi & ejus requiescit genitor, sepultum est. Fuit autem vir multæ sapientiæ, consilio sagax, pius admodum, & pacis amator: Bello potens, delinquentibus clemens, castus, pudicus, orator pervigil, eleemosynis largus, litterarum quidem ignarus sed philosophis æquandus, nutritor gentis, legum augmentator. Luitprandi Grabmahl siehet man in der Kirche zu

Von den Königen der Longobarden.

St. Peter in cœlo aureo, wohin sein Cörper aus der Basilica B. Adriani Martyris verleget worden, mit der Beyschrifft:

Flavius hoc tumulo *Lymprandus* conditur, olim
Langobardorum Rex inclytus, acer in armis
Et bello victor, *Sutriumque Bononia* firmant
Hoc & *Ariminum*, nec non invicta *Spoleti*
Mœnia; namque fibi hæc subjecit fortior armis.
Roma suas vires jampridem hoc milite multo
Obsessa expavit: deinde tremuere feroces
Usque *Saraceni*, quos dispulit impiger, ipso
Cum premerent *Gallos Karolo* poscente juvari,
Ungarus a solo hoc adjutus, *Francus*, & omnes
Vicini grata degebant pace per omnes.
Rege sub hoc fulsit, quod mirum est, sancta frequensque
Religio, ut recolunt alpes, Ecclesia quarum
Hanc habuit vincente ipso, & prægrandia templa
Quæ vivens struxit, quibus & famosus in orbe
Semper & æternus lustrabit sæcula cuncta
Præcipue Petro cœlesti hac sede dicata
Clavigero statuit, cœlo quam providus aureo
Augustinus ubi huc aliunde abductus eodem
Rege jacet, cujus doctrina Ecclesia fulget.

vid. HORAT. BLANC. in not. ad PAVL. DIAC. L. VI. c. ult. n. 245. PAGI Crit. Baron. an. 739. §. 7. Unter andern Merckwürdigkeiten von diesen Könige ist der annoch in vielen Städten von Italien gebräuchliche Maß-Stab, so Pes Luitprandi, oder wie er verderbt von den Meyländern ausgesprochen wird, Aliprandipes, bekannt, dessen sich die Einwohner in Ausmessung der Aecker und wegen des Trauff-Rechts entstandenen Streitigkeiten zu bedienen pflegen. Denn so stehet in chronico Novaliciensi p. 223. His quoque diebus *Luitprandus* Rex *Langobardorum* apud *Italiam* strenue regnabat, qui tantæ longitudinis fertur pedes habuisse, ut ad cubitum humanum metirentur. Horum vero pedum mensura pro consuetudine inter *Langobardos* tenetur in metiendis arvis usque in præsentem diem, ita ut pedes ejus in pertica fune XII. fiat tabula. conf. MABILL. Museum Ital. T. I. P. I. p. 175. HORAT. BLANC. in not. ad PAVL. DIACON. c. fin. n. 246.

g) PAVL. DIACON. l. c. c. 58. Hic gloriosissimus Rex multas in Christi honore, per singula loca, ubi degere solebat, basilicas construxit. Hic monasterium beati Petri, quod foras muros *Ticinensis* civitatis situm est, & *Cælum aureum* appellatur, instituit. In summa quoque *Bardonis* alpe monasterium, quod *Bercetum* dicitur, ædificavit. In *Olonna* nihilominus, suo prohastio, miro opere in honorem Sancti *Anastasii* martyris, Christo domicilium statuit: in quo & monasterium fecit. Pari etiam modo multa, per loca singula, divina templa instituit. Intra suum quoque Palatium, oraculum Domini Salvatoris ædificavit, & quod nulli alii reges habuerant,

rant, sacerdotes & clericos instituit, qui ei quotidie divina officia decantarent. Von der Translocation des Cörpers des heil. Augustini schreibt PAVL. DIAC. l. c. c. 48. *Liutprandus* vero, audiens, quod *Sarraceni*, depopulata *Sardinia*, etiam loca illa, ubi ossa Augustini Episcopi propter vastationem Barbarorum olim translata & honorifice fuerant condita, fœdarent, misit eo, & dato magno pretio, accepit, & transtulit ea in urbem *Ticinensem*, ibique cum debito tanto patri honore condidit. MABILL. in museo Ital. T. I. P. I. p. 219. will aus einen Diplomate beweisen, daß solche Translocation gleich im 1sten Jahr seiner Regierung geschehen. Sed v. PAGI Crit. Baron. an. 725. §. 1. conf. HORAT. BLANC. in not. ad PAVL. DIAC. L. VI. n. 190. & FONTANIN. in disquisit. de corpore S. August. reperto cap. 10. der diese Translocation ins Jahr 722. setzt. add. SAXIVS in not. ad SIGON. L. III. an. 721. not. 25. Den gantzen Verlauff davon erzehlt Oldradus Bischoff zu Meyland in seiner diesfalls geschriebenen Epistel an Carolum M. es haben aber bereits andere angemerckt, daß solche verdächtig und untergeschoben. Vid. PAGI Crit. Baron. an. 725. §. 2. Zu den von ihm vermehrten Longobarischen Gesetzen hat er folgende Vorrede gemachet, ap. MVRATOR. T. I. P. II. p. 51. Recolimus, quoniam robustissimus decessor noster, atque eminentissimus *Rothar* Rex, sicut ipse est in scriptis effatus suis, superius in *Longobardis* Edictum renovavit, atque instituit, ubi & prudenter inserere curavit dicens, ut quisque *Langobardorum* Princeps ejus successor superfluum, quod ibi reperiret, ex eo sapienter auferret, & quod minus inveniret Deo inspirante adjiceret. Post hunc enim gloriosissimus *Grimoald* Rex, quæ illi secundum Dominum placita fuerunt, minuit & ampliavit. Cujus nos normam sequuti, divinitus, ut credimus, inspirati, simili modo ea, quæ juxta Dei legem nobis congrua apparuerunt, subtrahere, & addere decrevimus, sicuti & in præsenti pagina scribere jussimus. Ob hoc ego in Dei omnipotentis nomine *Liutprand* excellentissimus, Christianus, & Catholicus Deo dilectæ gentis *Langobardorum* Rex, Anno, Deo propitio, Regni mei Primo, pridie Kalend. Martias, Indictione undecima, una cum omnibus Judicibus de *Austriæ*, & *Neustriæ* partibus, & de *Tusciæ* finibus cum reliquis fidelibus meis *Langobardis*, & cuncto populo assistente, hæc nobis juxta Dei timorem, atque amorem, sancta comparuerunt, & placuerunt. Sein Ansehen, worinne er bey auswärtigen Fürsten gestanden, betreffend, so ließ Carolus Martellus durch eine ansehnliche Gesandschafft sich seinen Beystand wieder die Saracenen ausbitten. vid. not. c) Ja es schickte so gar eben dieser Carolus Martellus seinen Sohn Pipinum, an Liutprandi Hof, und ließ sich nicht entgegen seyn, ihn alda auf damahls gebräuchliche solenne Art, durch die allererste Beschneidung des Haupt-Haares an Kindes statt aufgenommen zu sehen. Denn so sagt PAVL. DIAC. L. VI. c. 53. Circa hæc tempora *Karolus*, princeps *Francorum*, *Pipinum* suum filium ad *Liutprandum* direxit, ut ejus juxta morem capillum susciperet. Qui ejus cæsariem incidens, ei pater effectus est, multisque eum ditatum regiis muneribus, genitori remisit. Bey andern heist dieser pater adoptivus, pater spiritualis. in chron. Novaliciens. p. 223. ut ei juxta morem ex capillis tonde-

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

tonderet, & fieret ei pater spiritualis. Diese Gewohnheit kommet in der Fränckischen und Longobardischen Historie öffters vor, und scheinet von den Römern und Griechen hergehohlet zu seyn. Man erkiesete zu diesen geistlichen Vätern meistens Personen von hohen Stande. Konte auch der adoptandus selbst in Person nicht kommen, so überschickte man die abgeschnittenen Haare dem erkieseten geistlichen Vater. Also wurden dem Pabst **Benedicto** die zum ersten mahl abgenommenen Haare der Kayserlichen Printzen Justiniani und Heraclei von Kayser Constantino übersendet. ANASTAS. in vit. Benedicti p. 144. Hic una cum clero, & exercitu suscepit mallones capillorum Domini *Justiniani*, & *Heraclei* filiorum clementissimi Principis, simul & jussionem, per quam significat eosdem capillos direxisse. Der Tag, an dem dieses geschahe, wurde Capillatoria genennet, und feyerlich begangen. Man pflegte auch dem adoptando Geschencke darzureichen. L. Sal. tit. 68. Similiter quando filius suus ad capillatorias ficiret, quo quid donato fuiret, extra parte hoc teniat. Bey Erwachsenen geschahe eben dieses durch die erste Bescheerung des Baartes. AIMON. L. I. c. 20. Miserat idem *Clodoveus* Legatum suum, nomine *Paternum*, ad *Alaricum* Regem *Gothorum*, ut quæ pacis essent cum eo tractaret: simul etiam ut voluntatem ejus agnosceret, quo in loco ambos Reges sibi, pro utriusque Regni utilitatibus collocuturos, oporteret occurrere: & *Alaricus*, juxta morem antiquorum, barbam *Clodovei* tangens, adoptivus ei fieret pater. FREDEGAR. in fragm. ap. GREGOR. TURON. p. m. 710. Quadam vice *Chlodoveus* rex *Francorum* & *Alaricus* rex *Gotthorum*, qui sedem *Tholosæ* habebat, post multa prœlia quæ invicem gesserant, intercedentes legatus, cum pacem inire cœpissent, hujus convenientiæ, ut *Alaricus* barbam tangeret *Chlodovei* effectus ille patrenus. Tangere barbam ist hier so viel, als bey andern præscindere barbam, vid. AIMON. L. IV. c. 32. & PAUL. DIACON. Gest. Langob. L. IV. c. 40. verba sub Duc. Forojul. §. 2. sub Tasone not. b. recitata. Beyde Arten sind sehr alt, und schreiben sich von den Gebräuchen der Heyden her, bey denen so gar diese Erstlinge der Haare einer gewissen Gottheit geheiliget wurden.

MARTIALIS de coma *Earini* ad *Aesculapium* L. IX. epigr. 18.

Hos tibi laudatos Domino sua vota capillos
Ille tuus Letia misit ab urbe puer.

STATIUS Sylv. L. III. Sylv. IV. item de coma *Earini*,

Accipe laudatos, juvenis Phœbeie, crines,
Quos tibi Cæsareus donat puer, accipe lætus,
Intonsoque ostende patri.

DIO L. XLVIII. p. 377. *Cæsar* tum primum barbam radens, ipse splendide diem eum festum egit, & reliquis omnibus publicum epulum dedit. JUVENAL. v. 186.

Ille metit barbam, crinem hic deponit amati
Plena domus libis venalibus.

SUETON. in Ner. c. 12. Gymnico, quod in septis edebat, inter buthysiæ apparatum, barbam primam posuit conditam in auream pyxidem & pretiosissimis margaritis adornatam Jovi Capitolino consecravit. conf. PETRONIUS c. 29. & 107. Nach Abschaffung des Heydenthums ist diese Gewohnheit beybehalten worden, doch pflegte man statt der Heydnischen

nischen dabey gebrauchten Ceremonien, gewisse Gebethe und Wünsche zu sprechen. vid. Nomocan. ap. COTELERIUM T. I. monum. Eccl. gr. c. 533. Sacramentar. S. GREGOR. p. 250. ibi formul. precum ad capillaturam incidendam & ad puerum tonsorandum. GOAR. Euchologю gr. p. 375. conf. HADR. JUNIUS de Coma c. 4. PETR. PITHOEI advers. c. 1. CAROL. DU FRESNE diss. sur l' hist. de St. Louis dissert. 22. MABILLON. præfat. in Sec. III. P. I. act. SS. ord. S. Bened. n. 17. p. VII. seqq. VALESIUS in not. ad Panegyr. Berengar. p. 407. n. 33.

h) PAULUS DIACONUS L. VI. c. 43. Nec multum post idem regnator *Guntrudam* filiam *Bojoariorum* Ducis, apud quem exularat, in matrimonium duxit, de qua unam solummodo filiam genuit. Hildeprandus oder Aldeprandus und Hrprandus, Sigibrandi Sohn, erhielt erstlich von Liutprando das eroberte Ravenna, wie bereits angeführet, konte aber sich nicht gegen die Venetianer darbey erhalten. PAUL. DIACON. L. VI. c. 54. Rursus cum *Ravennam Hildebrandus* regis nepos, & *Peredeo Vincentinus* Dux obtinerent, irruentibus subito *Veneticis*, *Hildebrandus* ab eis captus est. Nachgehends nahm ihn Liutprand zum Mit-Regenten an. PAUL. DIAC. l. c. c. 55. Ipse Rex eo tempore in languorem decidens, morti approximavit. Quem *Langobardi* vita excedere existimantes, ejus nepotem *Hildeprandum* foras muros civitatis, ad sanctæ Dei genitricis Ecclesiam quæ ad *Perticas* dicitur, in regem levaverunt. Cui dum contum, sicut moris est, traderent, in ejus conti summitate cuculus avis, volitando veniens, insedit. Tunc aliquibus prudentibus hoc portento visum est, significari, ejus principatum inutilem fore. Rex autem *Liutprandus*, cum hoc cognovisset, non æquo animo accepit. Tamen de infirmitate convalescens, eum regni sui consortem habuit. Dieses ist im Jahr 736. geschehen, wie solches aus einigen Urkunden erhellet. Dergleichen hat sich auf eine FIORENTINI nelle Memorie di Matilda L. III. pag. 10. beruffen, welcher datum stehet: regnantes domino *Luitprando* excellentissimo rege, anno regni ejus vigesimo quarto, & prexcellentissimus Nepote ejus Domino *Hilprand* Rege anno primo, mense Marzio, indictione quarta. Woraus zugleich Liutprandi erstes Jahr seiner Regierung, nemlich das Jahr 712. bekräfftiget wird. Eine andere Urkunde, so Hildebrand nach Liutprandi Ableben der Kirche zu Piacenza ausgestellt, kömmt mit der erstern überein, und ist gegeben: *Ticino* in palatio sub die II. Kalend. Aprilium, anno felicissimi regni nostri nono per indictione XII. feliciter (i. e. an. 744.) vid. MABILL. Annal. Benedict. T. II. append. p. 705. conf. Ej. Mus. Ital. T. I. P. I. p. 209. Er hat aber sehr wenige Zeit nach Ableben Liutprandi regieret, immassen noch dieses Jahr er vom Throne gestossen, und Rachis zum König ernennet worden. Dahero sich PAGIUS in Crit. Baron. a. 736. §. 9. geirret, wenn er gemeynet, daß Hildebrand, Luitprando in der Regierung gar nicht gefolget, sondern so gleich vom Thron gestossen worden. Denn, so erhellet ja deutlich aus angezogener Urkunde, daß er noch den gantzen Monath Mertz König gewesen. Wie lange er aber nach dem Tode Luitprandi regieret, ist nicht so gewiß auszumachen. ERCHEMPERT. de postrem. quinque regib. Langobard. setzet, daß er zugleich mit Liutprando

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

8 Jahr, und nach ihm 7 Monath regieret. vid. MURATOR. Script. It. T. II. P. I. p. 229. Hingegen BACCHIN. in excurs. chronolog. ad vit. Johann. VI. p. 168. meynt, daß sein Regiment nach Liutprandi Absterben nur 6 Monath gedauert. So viel ist gewiß, daß es nur einige Monathe gewähret, weil Rachis noch in diesem Jahre seine Regierung angefangen, die er biß in die 5 Jahr geführet, und vor dem Monath Julio des 749sten Jahrs niedergeleget haben soll, wie §. seq. mit mehrern zu ersehen seyn wird. Ubrigens hat WARNEFRID. in angezogenen 55. Capitel, dieses, des Hildebrandi Regiment gantz verkehrt vorgetragen, er erzehlet zwar solche vor Trasemundi Hertzogs zu Spoleto Wiederkehr aus Rom nach Spoleto, und setzt sie mit allen Recht etliche Jahr zuvor: Evolutis dehinc aliquot annis *Trasemundus* qui *Romam* fugerat, *Spoletum* rediens &c. Allein er hätte sie noch vor Trasemundi Empörung, so ums Jahr 739. geschehen, setzen, und diese nicht so lange von Trasemundi Zurückkunfft aus Rom trennen sollen, da nicht aliquot anni, sondern noch nicht einmahl 2 gantze Jahr verflossen, als er wieder in Spoleto angelanget. Ebenermassen hat er in ermeldtem Capitel den Tod des Beneventanischen Hertzogs Romualdi allzuspät, allererst mit Trasemundi Rebellion verknüpfft, da solcher doch vorher bereits a. 733. gestorben. conf. HORAT. BLANC. ad WARNEFRID. cap. cit. n. 227. ANASTAS. l. c. p. 188. post verba ultima sub c) recitat. Factumque est gaudium non solum *Romanis* & *Ravennatibus* sed etiam genti *Longobardorum*, quoniam & *Adelprandum* nepotem suum, quem ipse reliquerat Regem malivolum projecerunt de regno, & *Rachisum*, qui fuerat Dux sibi *Longobardi* elegerunt in Regem. SIGEBERT. GEMBL. ad an. 742. *Liuthprandus* rex *Longobardorum* moritur. *Hildeprando* quem ipse regem designaverat, a *Longobardis* reprobato, *Rachis* regnat post eum annis septem. Wannenhero HEREMPERTUS ex edit. Caraccioli ap. MURAT. T. V. p. 15. wenn er schreibt: post ejus (Luitprandi) obitum *Hispran* nepus *Luitprandi* octo regnaverat annos, nicht anders zu verstehen, als daß diese Jahre seiner Regierung von da, als er zum Mit-Regenten angenommen worden, zu zehlen sind. Dieser Hildeprandus wird in angeführten Stellen Liutprandi nepos genennet, folglich kan er als nepos ex fratre Sigibrando, oder sorore Auruna angesehen werden. Vermuthlich scheinet er Sigibrandi Sohn gewesen zu seyn, weil, wann er von der Schwester Aurona gebohren worden, PAULUS DIACONUS auch ohne Zweiffel, wie bey Aufuso L. VI. c. 58. würde darzu gesetzet haben: ejusdem regis *Nepotem*, hoc est *Sororis ejus filium*; Dahero wir gleichfalls Agibrandum, oder wie er in Codice LINDENBROG. gelesen wird, Ansprandum, Hertzogen zu Spoletto und Gregorium Hertzog zu Benevent, weil sie Liutprandi nepotes, von PAULO DIAC. L. VI. c. 55. & c. 57. geheissen werden, vor Sigibrandi Söhne und Hildebrandi Brüder halten. Doch ist nichts gewisses hierinnen zu setzen, weil das Wort: nepos noch in weitläufftigern Verstande genommen, und auch der Ur-Enckel ex fratre vel sorore damit angezeiget wird. Denn so nennt PAULUS DIAC. L. VI. c. 55. *Gisulfum Liutprandi* nepotem, der seiner Schwester Tochter Sohn war. Von Aufuso, der auf der Jagd umkommen, siehe PAUL. DIAC. L. VI. c. 58. verb. 24. sub b) recitat. Aurona

rona

rona muß vermählt gewesen seyn, weil ihre Tochter Gunberga eine Gemahlin Romualdi II. des Hertzogs zu Benevent worden. vid. verb. PAUL. DIAC. L. V. c. 50. supra l. c. conf. Genealogie unter Romuald II. b) Vermuthlich noch ehe sie von Ariperto so heßlich zugerichtet worden. Von Liutprandi übrigen Verwandten gedencket PAULUS DIACONUS eines Bischoffs zu Pavia, Petri, von dem er sagt: L. VI. c. 58. Eo quoque tempore floruit vita vel actibus *Ticinensis* Ecclesiæ Episcopus *Petrus:* qui quia regis erat consanguineus, ab *Ariberto* quondam rege apud *Spoletum* exilio fuerat retrusus. In Breviario Vitæ Sanctorum *Ticinensis* Ecclesiæ Episcoporum ap. HENSCHEN. in Act. SS. d. VII. Maji, p. 194. wird er Asprandi Consobrinus und Liutprandi consanguineus genennet: *Petrus* primus, regali *Longobardorum* genere natus, sanguine *Bojus*, adolescens *Ariperto* secundo *Longobardorum* Regi in suspicionem venit: a quo & in *Etruriam* relegatus, patientissime exilii ærumnas in *Aretino* agro sustinuit. - - - Nam *Ariperto* defuncto anno septingentesimo decimo sexto, eodemque anno successore *Asprando Petri* consobrino ex humanis sublato. *Luitprandus* regali sceptro auctus fuit, ejusdem *Petri* consanguineus: a quo admirabili civitatis plausu ab exilio in patriam revocatus, juxta S. *Sabini* prænuntium *Ticinensis* Episcopus creatus. conf. die Genealogie der Hertzoge zu Benevent und Spoletto.

Von den Königen der Longobarden.

§. 27.

Ratchis oder Rachisus.

Ratchis oder Rachisus, ein Sohn Hertzogs Pemmonis zu Friaul, ward alda Hertzog, als sein Vater von Luitprando dieser Würde entsetzet worden. Er folgte im Jahr 744. nach einstimmiger Wahl der Longobarden mit Verstossung Hildebrandi, Liutprando in der Regierung. Dieser bestätigte zwar anfangs Pabst Zachariä mit Liutprando gemachten Frieden, brach aber nachgehends solchen, und fiel in das Päbstliche Gebiete ein, und belagerte Perugia. Der Pabst mit seiner Clerisey, brachte es aber durch sein Bitten dahin, daß er die Belagerung aufhob, und durch die beweglichen Vorstellungen, sich so gar treuhertzig machen ließ, daß er Cron und Scepter niederlegte, und nebst seiner Gemahlin und Kindern, nachdem er biß in die 5 Jahr regieret, ins Closter auf dem Monte Cassino gieng, alwo er auch gestorben. a) In den erstern Jahren seines Regiments hatte er nach dem Exempel seiner Vorfahren die Longobardischen Gesetze bestätiget, und durch einige Zusätze vermehret. b)

a) PAULUS DIAC. L. VI. c. 26. Deinceps vero *Pemmo* Ducatum promeruit, qui fuit homo ingeniosus & utilis patriæ. Hic patre genitus *Bellunensi*, qui de *Belluno* fuerat: sed propter seditionem quam illic fecerat, in *Forumjulii* post veniens, ibi pacifice vixit. Hic *Pemmo* habuit conjugem *Ratbergam* nomine - - - De hac ergo conjuge tres *Pemmo* filios, hoc est, *Ratchis* & *Ratchait,*

Von den Königen der Longobarden.

Ratchait, & *Abistulfum*, viros strenuos, genuit. & c. 51. Quod Rex *Liutprandus* audiens, in magnam iram exarsit, ducatumque *Pemmoni* auferens, *Ratchis* ejus filium in ejus loco ordinavit. conf. die genealogische Tabellen der Hertzoge zu Spoleto, Benevent ꝛc. Der Anfang seiner Regierung fället in das 744ste Jahr, und zwar nach dem Monath Mertz, welches so wohl aus der Vorrede, die er seinen Gesetzen præmittirt, als andern Urkunden deutlich erhellet. Denn so ist das erstere geschehen anno regni secundo, die Calendarum Martiarum indictione XIV. welche in das 746ste Jahr fällt. vid. not. b) Und bey VGHELL. T. II. Ital. Sac. p. 198. finden wir von ihm ein Diploma, so gegeben ist: *Ticino* in Palatio, quarto die mensis Martii anno 746. anno felicissimi regni II. indictione XIV. feliciter. Also kan er nicht vor den vierten Tag des Monaths Martii zu regieren angefangen haben, ja nicht in diesen gantzen Monath, weil, wie aus vorstehenden §. zu ersehen, Hildebrand diese Zeit über noch den Thron besessen. Folglich ist der Anfang seiner Regierung erst nach dem Monath Martio zu setzen. Des in vorstehenden §. angezogenen ERCHEMPERTI und BACCHINI Rechnung zu Folge, welche Hildebrandi Regiment auf 7 oder 6 Monathe zehlen, würde solcher in den Julium, oder Augustum fallen müssen. Allein es wird die Zeit des Anfangs noch weniger genau können bestimmet werden, je schwerlicher die Tage und Monathe des Beschlusses derselben sich ausmachen und determiniren lassen; Hingegen fället wenigstens hierdurch SIGEBERTI, der den Anfang von Rachis Regierung ins Jahr 742. und folglich die Dauer derselben auf 7 Jahr setzt, vid. §. præced. not. h) ingleichen ANGELI DE NVCE, in not. ad Chron. Cassin. L. I. c. 8. wie auch BACCHINI Meynung, in Excurs. Chronol. ad vit. Johann. VI. p. 168. welche noch im Jahr 743. dessen Regierung anfangen, übern Hauffen. ANASTAS. vit. Zachar. p. 188. post verba §. præced. sub g) recit. ad quem missa relatione ipse beatissimus Pontifex continuo ob reverentiam Principis Apostolorum, & ejus precibus inclinatus usque ad viginti annorum spatium inita pace universus *Italiæ* quievit populus. p. 191. Ipsis itaque temporibus *Ratchis Longobardorum* Rex ad capiendam civitatem *Perusinam*, sicut cætera *Pentapoleos* oppida, vehementi profectus est cum indignatione, quam & circumdans fortiter expugnabat. Hoc audiens sanctissimus Papa continuo spe divina fretus, assumptis aliquantis ex suo clero cum optimatibus quanto opus ad eandem pervenit civitatem, impensisque eidem regi plurimis muneribus, atque oppido eum deprecans, opitulante Domino, ab obsessione ipsius civitatis eum amovit. Cui & salutifera prædicans, Deo auctore valuit animum ejus in speciali studio inclinare. Et post aliquantos dies idem *Ratchis* Rex relinquens regalem dignitatem, decore cum uxore, & filiis ad beati Petri Principis Apostolorum conjunxit limina, acceptaque a præfato sanctissimo Papa oratione, clericusque effectus, monachico indutus est habitu cum uxore, & filiis. Chron. Casin. L. I. c. 8. p. 270. His quoque diebus *Ratchis* Rex *Langobardorum* ad capiendam *Perusinam* Urbem cum valido exercitu pergens, eam undique fortiter expugnabat. Ad quem prædictus Papa *Zacharias* profectus, multis precibus, ac monitis, multisque illi concessis donariis, ad sua illum redire coëgit. Cujus idem Rex monitionum sollicite reminiscens, non multo

post,

Von den Königen der Longobarden.

post, divino afflatus instinctu, relinquens Regalem dignitatem, & gloriam, cum jam per annos quinque, & sex menses regnasset, *Romam* una cum uxore, & filia ad Beati Petri Apostolorum Principis limina, devotus advenit. Ibique a præfato Apostolicæ Sedis Præsule *Zacharia* comam attonsus, & clericus factus, Monachico etiam habitu simul cum uxore, & filia est indutus. Moxque ad hoc Monasterium Beati *Benedicti*, eodem Apostolico transmittente perveniens, & sub regulari magisterio instituendum se tradens, post religiosam satis, ac Deo placitam conversationem, ibidem vitæ finem sortitus est. Fragment. Longob. PAUL. DIAC. p. 183. Hic igitur (Ratchisus) in processu temporis cum per plura *Romanorum* oppida devastando decurreret, *Perusinam* Civitatem circumdans fortiter expugnabat: atque sanctissimus *Zacharias* Papa spe divina fretus ad eamdem civitatem perrexit, impensisque eidem Regi plurimis muneribus, opitulante Domino, ab oppressione ipsius Civitatis eum amovit. Quem & salutifere prædicans Deo auctore valuit animum ejus spiritali studio inclinare. Post aliquantos vero dies isdem *Ratchis* Rex relinquens regalem dignitatem devote cum uxore & filiis ad beati Petri Principis Apostolorum limina venit, acceptaque a præfato sanctissimo Papa oratione, clericusque effectus, cum uxore & filiis monachico indutus est habitu. Seine Frau und Tochter errichteten nicht weit von Casino zu Plumbariola ein Nonnen-Closter, und begaben sich dahinein. Chron. Casin. L. I. c. 8. p. 271. Uxor vero illius nomine *Tasia*, & filia *Rattruda*, concedente & adjuvante præfato Abbate, Monasterium puellarum non longe a *Casino*, in loco, qui *Plumbariola* vocatur, propriis sumptibus extruxerunt, multisque ditatum opibus, ibi sub magna cautela, & districtione regulari vitam agentes, ultimum diem clauserunt. SIGEBERT. GEMBL. an. 749. *Rachis Longobardorum* Rex, dum rupto fœdere *Romam* inquietare nititur, a *Zacharia* Papa non solum a malo reprimitur, sed etiam ejus instinctu cum uxore & filiis *Romam* veniens monachus efficitur, cui *Aistulfus* frater ejus substitutus, regnavit annis 7. Anonym. Salernit. ap. MURATOR. p. 172. *Ratchis* rex relinquens regalem dignitatem devote cum uxore & filia ad Beati Petri Principis apostolorum perrexit limina, acceptaque a Sanctissimo Papa oratione clericus effectus, monachi indutus est habitu cum uxore & filia. Regnavit ipse annos IV. menses IX. Ingleichen ERCHEMPERT. de postrem. regib. Langob. Ital. ap. MURAT. p. 229. Post hunc (Hilprandum) *Ratchis* regnavit annos quatuor, & menses novem. SIGEBERTUS, welcher, wie nur angeführt, den Anfang seiner Regierung dem Jahr 742. fälschlich beygesetzt, theilt ihm ein 7. jähriges Regiment zu, hingegen LEO OSTIENS. in c. 8. Lib. I. jam recitat. sagt, daß er 5 Jahr und 6 Monathe regiert. So viel ist gewiß, und erhellet aus dem Anfang von Aistulfi Regierung, daß er im Jahr 749. die Crone niedergelegt. Und, nachdem in §. seq. sub Aistulfo erwiesen, daß dieser bereits im Julio 751. das dritte Jahr seiner Regierung gezehlt; So muß nothwendig Ratchis noch vor diesen Monath 749. zu regieren aufgehört haben. Es scheinet also hierbey LEO OSTIENS. mit seiner Regierung der 5 Jahre und 6 Monathe nicht bestehen zu können, man müsse denn sagen wollen, daß er solche so gleich von

Von den Kö-nigen der Longobarden.

Luitprandi Tode mit Ubergehung Hildeprandi zu zehlen angefangen, da er denn mit ERCHEMPERTO, nach dessen Meynung und Ausrechnung Ratchis Abdanckung und Niederlegung der Cron ohngefehr um Monath May oder Junio des 749sten Jahrs geschehen seyn würde, ziemlicher massen übereinkommen möchte.

b) Vid. MVRATOR. Script. Ital. T. I. P. II. p. 85. Die Vorrede zu dieser Sammlung lautet also: Christi Jesu Domini nostri, & Salvatoris assidue nos convenit præcepta complere, cujus providentia ad regiminis culmen pervenimus, & ipsius auxiliante misericordia, quæ Genti nobis commissæ conveniunt, id est Genti Catholicæ & dilectæ Deo *Langobardorum*, statuendo prævidimus. Quoniam gloriosissimus ac præcessor *Rotharis* Rex, *Langobardorum* gentis Princeps, sibi Deo inspirante Leges inseruit, atque innovavit, ut omnes intentiones ac dissensiones malorum Regali studio resecaret. Et quidem statuit, ut cuncti Successores ejus, quando sibi Deo inspirante aspera & dura cognoscerent, ad molliciem & pietatis gratiam adducerent. Deinde Successor ejus *Grimoaldus* Excellentissimus Rex, dum studiose ac vigilanter singulorum consideraret necessitatem, ea quæ illi melius complacuere, ad cultum salutis emendavit, & correxit, & plura etiam necessaria augendo in unum adjunxit. Post hunc vero gloriosissimus & orthodoxæ Fidei Cultor, atque hujus Gentis gubernator, & noster per misericordiam Dei omnipotentis nutritor *Liutprandus* eximius & præexcelsus ac sacratissimus Princeps, persistens in Dei operibus cotidianis vigiliis, omni pudicitia & sobrietate ornatus, sicut a Deo promeruit, per ipsius inspirationem omnia decenter exposuit, & in Edicti pagina cum suis *Langobardis* Judicibus confirmavit. Idcirco per Redemtoris nostri providentiam. Ego divino auxilio *Ratchis* Rex præexcellentissimus & eximius Princeps Anno Regni mei Secundo II. die Kalendarum Martiarum, indictione XIV. dum cum gentis nostræ, id est *Langobardorum* Judicibus, tam de *Neustria*, quam de *Austria*, vel de *Tuscia* finibus, universa, quæ ab Antecessoribus nostris statuta sunt, sollicite considerassem, quædam ibi justa, & quædam purganda invenimus. Quia dum pravi homines, ea, quæ ab inde pertinent, non considerant, magis hujus seculi lucrum, quam animarum suarum remedium intendunt, & per humanam astutiam debiles vel egenos opprimere non desistunt. Quoniam peccatis facientibus multos homines negligentes & humana cupiditate compulsos in perjurium cadere cognovimus, eo quod gloriosus *Rotharis* Rex in Edicti pagina statuerat, inter creditorem & debitorem, seu fidejussorem contentione orta, quod in eo tenore vadia dedisset, & debitor statutæ causæ tenorem negaret, licentiam ei esse, aut per sacramentum, aut per arma sacrata ipsum tenorem negare. Sed Nobis, & nostris Judicibus, atque *Langobardis* adstantibus justum comparuit, ut perjurium fieret resecatum. Nunc ergo sancimus.

§. 28.

Aistulphus.

Aistulphus oder Haistulfus, Rachis Bruder, folgte diesem im Reich Anno 749. a) Er machte es nicht besser als seine Vorfahren, sondern nahm immer einen Orth nach dem andern den Römern weg. Pabst Stepha-

Stephanus III. schloß zwar, um den Ruhestand in Italien einigermassen wieder herzustellen, mit ihm einen Frieden, auf 40 Jahr lang: Allein es waren kaum 4 Monath verflossen, als Aistulphus schon anfieng noch grössere Feindseligkeiten auszuüben. Er hatte Ravenna und die andern Städte des Exarchats unter sich gebracht, und glaubte nunmehro ein Recht zu haben auch Rom und das Päbstliche Gebiete zu beherrschen: Er machte mit einer grossen Schatzung den Anfang, und verlangte solche als einen jährlichen Tribut, unter der Bedrohung, anderergestalt die Stadt mit Gewalt einzunehmen und zu verheeren. Stephanus schickte abermahls Abgeordnete an ihn, und ließ seine Vorstellungen dieserhalben thun, so aber bey Aistulfo nicht verfangen wolten. Gleichergestalt wurden die auf Anhalten des Pabsts vom Griechischen Hofe Abgeordnete Gesanten mit leerer Antwort zurück gewiesen, und Aistulf rückte nunmehr mit seiner Armee in den Kirchen-Staat. Der Pabst Stephanus, da er sich von dem Griechischen Kayser verlassen sahe, nahm nach dem Exempel seines Vorfahrers Zachariä seine Zuflucht zu den Francken, und bath Pipinum um Hülffe. Dieser kam auch an. 754. mit einem starcken Heer nach Italien, und bey Cluses (le val de Suze) kam es zwischen ihme und den Longobarden zu einer Schlacht. Hier muste Aistulphus mit Verlust der vornehmsten Longobarden den Kürtzern ziehen, er konte auch kaum seine eigene Person retten, und sich mit weniger Mannschafft in die Stadt Pavia werffen. Pipinus rückte hierauf mit seiner Armee biß an ernannte Stadt, schlug davor sein Lager auf, und hielt Aistulphum eingeschlossen. Dieser, als er sahe, daß er nicht entgehen konte, ließ um Friede bitten, mit beygefügter Versicherung, alles in vorigen Stand zu setzen, und Italien nicht wieder zu beunruhigen, auch es mit den Francken jederzeit zu halten, (ut nunquam a Francorum ditione se abstraheret,) zu welchem Ende er Eyd und Geißel gab. Wodurch sich Pipinus vor diesmahl bewegen ließ, ihme das Reich und Leben zu schencken. Doch war Pipinus kaum wieder aus Italien, so dachte Aistulph an nichts weniger als an die Erfüllung seines Versprechens, sondern fiel gleich zu Anfange des Jahrs 755. in das Römische Gebiete ein, verheerete alles, und lagerte sich mit seiner Armee vor die Stadt Rom. Der Pabst suchte anfangs Aistulphum durch Zureden, Bitten und Erinnern des eingegangenen und beschwohrnen Vertrags zu gewinnen: Allein es war nichts zu erhalten, biß Pipinus wiederum nach Italien kam, und Aistulphum dergestalt in die Enge trieb, daß er nunmehro aufs neue sein voriges Versprechen zu erfüllen, durch wiederholte Eydes Leistung und Auslieferung gewisser Geissel sich anheischig machte.

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

machte. Pipinus hinterließ zu diesem Ende Fulradum Abt des Closters zu St. Denys, der die, laut Vertrags von Aistulpho auszuantwortende Städte übernehmen und dem Römischen Stuhle auf eine feyerliche Art übergeben muste: Allein, die Sache würde noch vielen Schwierigkeiten unterworffen gewesen seyn, wenn nicht Aistulphus bald darnach zu Ende des 756. Jahres ums Leben kommen, indem er auf der Jagd vom Pferde stürtzete, und von diesen Fall wenig Tage darauf den Geist aufgab. b) Die Longobardischen Gesetze hat er gleichergestalt mit einigen Zusätzen vermehret. Mit seiner Gemahlin Giseltruda, Anselmi Hertzogs zu Friaul und nachmahls Abts zu Nonantula Schwester, hatte er zwey Töchter, Eustrasia und Febronia genannt, erzeuget, so beyde dem Closter-Leben sich gewiedmet. c)

a) SIGEBERT. GEMBL. an. 749. §. præced. sub a) recitat. Daß der Anfang seiner Regierung ins Jahr 749. zu setzen, bezeuget am deutlichsten Autor Vitæ S. Anselmi, p. 4. Igitur anno dominicæ Incarnationis septingentesimo quadragesimo nono, centesimo vero octogesimo ingressionis Longobardorum in Italiam, vir gloriosissimus *Aistulfus (Ratchis* germano suo, devicta *Pentapoli*, suasu domni *Zachariæ* Papæ facto *Romæ* Clerico) sceptrum *Longobardorum* strenue regens, cui *Giseltruda* excellentissima Regina, *Anselmi* præclari viri, Abbatis olim Ducis, soror dignissima in conjugio hærebat: cujus interventu idem *Aistulfus* Rex in primo anno regni sui per suum præceptum concessit venerabili viro *Anselmo* locum qui nuncupatur *Fainanus* &c. und zwar vor dem 5ten Tag des Monaths Julii, zeigt die Urkunde ap. BACCHIN. in excurs. chronolog. ad vit. Joann. VI. p. 168. so Aistulfus dem Closter zu Farfa gegeben, *Ravennæ* in palatio quarto die mensis Julii anno regni tertio per indict. IV. (i. e. a. 751.) denn anderergestalt könte er nicht das dritte, sondern müste das andere Regierungs-Jahr gezehlet haben: Jedennoch aber nicht vor dem Monath Martio, wie solches erhellet aus dem Jahr, da Aistulphus die Longobardischen Gesetze vermehret, wenn er spricht, daß solches geschehen, anno felicissimi regni nostri in Dei nomine quinto, in die Kalendarum Martiarum, indictione septima, welche in das Jahr 754. eintrifft, weil sonst nicht das fünfte sondern bereits sechste Jahr seiner Regierung gelauffen hätte: Mithin erscheinet, daß Aistulfus tempore & mensibus intermediis die Regierung angetreten habe, und die angegebene ohngefährliche Ausrechnung der Zeit, wenn Ratchis die Crone niedergelegt, hierdurch bestärcket werde. MURATORIUS in not. 3. ad leges Aistulfi Tom. I. P. II. Scriptor. Ital. p. 89. meynet zwar, daß noch einige Urkunden von Aistulfo aufbehalten wären, daraus sich das 750ste Jahr als das erstere seiner Regierung äusserte. Allein SAXIUS, quem vid. in not. ad SIGON. p. 193. n. 79. wartet auf die edirung solcher diplomatum, und eher kan man nichts gewisses darvon sagen. Ubrigens war Aistulphus ein tapfferer Herr, der bereits einige Proben davon Liutprando in den Kriegen wieder die Hertzoge von Benevent und Spoletto gegeben hatte.

PAUL.

PAVL. DIAC. L. VI. c. 56. Rex ergo *Liutprandus* talia de *Spoleto* sive *Benevento* audiens, rursum cum exercitu *Spoletum* petiit. Qui *Pentapolim* veniens, dum a *Fano* civitate forum *Sempronii* pergeret, in silvam quæ in medio est, *Spoletani* se cum *Romanis* sociantes, magna incommoda regis exercitui intulerunt. Qui Rex in novissimo loco *Ratchis* ducem, & ejus fratrem *Abistulfum* cum *Forojulianis* constituit. Supra quos *Spoletani* & *Romani* irruentes, aliquos ex eis vulneraverunt. Sed tamen *Ratchis* cum suo germano, & aliquibus viris fortissimis, omne illud pugnæ pondus sustinentes, viriliterque certantes, multisque trucidatis, se suosque inde, præter, ut dixi, paucos sociatos, exemerunt. - - - Super *Abistulfum* vero in quodam ponte duo fortissimi *Spoletani* a tergo venientes, unum eorum adversa cuspide feriens, de eodem ponte dejecit; alterum vero subito ad eum conversus, vita privatum post socium mersit.

b) JOANN. ABBAS in histor. de collator. nongent. monachor. Cœnobii S. Vincent. de Vulturno p. 401. Igitur *Aistulfus* admodum crudelior omnibus multas & gravissimas persecutiones populo excitavit *Romano*. Pro qua persecutione *Stephanus II.* Papa apostolicæ Sedis adscitos venerabiles viros, videlicet *Attonem* Abbatem monasterii B. *Vincentii* & *Optatum* Monasterii S. *Benedicti* in *Casino* positi, ad Regem *Aistulfum* destinavit, obsecrando ut a cœpta persecutione cessaret. Ita enim validissime insistebat, ut urbem *Romam* niteretur invadere obsidione circumdatam, & ex omni populo per unumquemque singulos aureos expetebat. Sed cum pervenissent ad eum nuncii, & ea quæ in mandatis acceperant, detulissent, honorifice quidem suscepti sunt, sed nihil ab eo de prolatis negotiis pro parte pontificis obtinere potuerunt. Daß Ravenna bereits an. 751. eingenommen gewesen, beweiset die Urkunde sub a) adduct. welche er zu Ravenna dem Closter zu Farfa ausgestellet. ANASTAS. vita Stephani III. p. 196. Inter hæc vero dum magna persecutio a *Longobardorum* Rege *Aistulfo* in hac *Romana* urbe, vel subjacentibus ei civitatibus extitisset, & vehemens ejusdem Regis sævitia immineret, illico isdem beatissimus Papa tertio Apostolatus ordinationis suæ mense disponens suum germanum sanctissimum, scilicet *Paulum* Diaconum, atque *Ambrosium* Primicerium plurimis cum muneribus ad eundem *Longobardorum* Regem *Aistulfum* ad pacis ordinandum, atque confirmandum fœdera misit. Qui præfati viri ad eum convenientes impartitis muneribus, quo facilius eadem pro re apud eum impetrarent in quadraginta annorum spatia pacis fœdus cum eo ordinantes confirmaverunt. At vero isdem protervus *Longobardorum* Rex antiqui hostis invasus versutia ipsa fœdera pacis post pene quatuor menses in perjurii incidens reatum disrupit. Multas jam fato sanctissimo viro, vel cuncto populo *Romano* ingerens contumelias, varias illi minas dirigens. Cupiens quippe Deo sibi contrario cunctam hanc provinciam invadere, onerosum tributum hujus *Romanæ* urbis inhabitantibus adhibere nitebatur. Per unum quodque scilicet caput singulos auri solidos, annue inferre inhiabat. Et suæ Jurisdictioni civitatem hanc *Romanam*, vel subjacentia ei castra subdere indignanter asserebat. Cernens vero idem sanctissimus Papa valide præfati Regis perniciosam imminere sævitiam, magnopere ad se accersitis venerabilium Monasteriorum sanctorum *Vincentii*, & *Benedicti*

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

Religiosis Abbatibus sua vice eidem crudelissimo misit regi, obnixe per eos postulans pacis fœdera, & quietem utrarumque partium populi Dei obtinere confirmandam. Quos nempe suscipiens, & omnino contemptui habens, sprevit eorum monita & ad suæ animæ detrimentum sine effectu causæ confusos ad propria absolvit Monasteria, obtestans eos minime ad sanctissimum Papam declinare. pag. 197. Et dum hæc agerentur conjunxit *Romam Joannis* Imperialis Silentiarius, deferens eidem sanctissimo Pontifici regiam jussionem, simulque & aliam ad nomen prædicti Regis impii detulit adhortationis annexam jussionem, ut reipublicæ loca diabolico ab eo usurpata ingenio, proprio restitueret dominio. Quem videlicet Imperialem missum confestim sæpefatus sanctissimus Papa cum suo germano prædicto sanctissimo *Paulo* Diacono ad eundem misit nequissimum *Aistulfum Ravennam.* Quibus susceptis cum inani eos absolvit responso, adhærens eidem Imperiali misso quendam propriæ gentis nefarium virum diabolicis imbutum consiliis ad regiam properandum urbem, reversique Legati *Romam*, ac præsentati eidem sanctissimo Papæ enarraverunt ei nihil se egisse. Tunc præfatus sanctissimus vir agnito maligni regis consilio misit in regiam urbem suos missos, & Apostolicos affatus cum Imperiali præfato misso, deprecans Imperialem clementiam, ut juxta quod ei sæpius scripserat, cum exercitu ad tuendas has *Italiæ* partes, modis omnibus adveniret, & de iniquitatis filii morsibus *Romanam* hanc urbem, vel cunctam *Italiam* provinciam liberaret. Inter hæc vero permanens in sua pernicie præfatus atrocissimus *Longobardorum* Rex exarsit furore vehementi, & fremens ut leo pestiferas minas *Romanis* dirigere non desinebat, asserens omnes uno gladio jugulari, nisi suæ ut præfatum est se se subderent ditioni. p. 199. Itaque dum isdem sanctissimus vir jam fatum pestiferum *Longobardorum* Regem immensis vicibus innumerabilia tribuens munera deprecaretur pro gregibus sibi a Deo commissis, & perditis ovibus, scilicet pro universo exercitu *Ravennæ*, atque cuncto istius *Italiæ* provinciæ populo, quos diabolica fraude ipse impius deceperat rex, & possidebat. Et dum ab eo nihil hac de re obtineret, cernens præsertim & ab Imperiali potentia nullum esse subveniendi auxilium, tunc quemadmodum prædecessores ejus beatæ memoriæ Dominus *Gregorius*, & *Gregorius* alius, & Domnus *Zacharias* beatissimi Pontifices *Carolo*, excellentissimæ memoriæ, Regi *Francorum* direxerunt, petentes sibi subveniri propter oppressiones, ac invasiones, quas & ipsi in hac *Romanorum* provincia a nefanda *Longobardorum* gente perpessi sunt. Ita modo, & ipse venerabilis Pater divina gratia inspirante clam per quendam peregrinum suas misit litteras *Pipino* Regi *Francorum* nimio dolore huic provinciæ inhærenti conscriptas &c. p. 206. Porro Christianissimus *Pipinus Francorum* Rex ut vere beati Petri fidelis, atque jam fati sanctissimi Pontificis salutiferis obtemperans monitis direxit suos missos *Aistulfo* nequissimo *Longobardorum* Regi propter pacis fœdera, & proprietatis sanctæ Dei Ecclesiæ, ac reipublicæ restituenda jura, atque bis, & tertio juxta sæpesati beatissimi Papæ admonitionem eum deprecatus est, & plura ei pollicitus est munera, ut tantummodo pacifice propria restitueret propriis; sed ille,

ille, peccato imminente, obedire distulit. Ad hoc isdem eximius *Francorum* Rex cernens, quod atrocissimi *Aistulfi* nequaquam valeret quoquomodo saxeum mollire cor, generalem contra eum decrevit facere motionem. Et dum jam fere medium itineris spatium *Francorum* exercituum graderentur cunei, rursum ipse sanctissimus vir, præfatum benignissimum deprecatus est *Pipinum* Regem, demum sævissimo *Aistulfo* dirigi *Longobardorum* Regi, si quo modo potuisset vel sero tandem ejus sedare sævitiam, & propria propriis saluberrime suaderet, reddere absque humani effusione sanguinis. Et ita factum est, atque denuo ipse benignissimus *Francorum* Rex suos eidem *Aistulfo* misit missos - - - - - - Tunc fixus in omnipotentis Dei misericordia antefatus *Pipinus Francorum* Rex iter suum profectus est, præmittens ante suum occursum aliquos ex suis proceribus, & cum eis exercituales viros ad custodiendum proprias *Francorum* clusas. Ibique conjungentes remoti residebant, proprii Regis præstolantes adventum. Audiens itaque protervus ille *Aistulfus* parvos fuisse *Francos* illos, qui ad custodiam propriarum advenerant clusarum, fidens in sua ferocitate, subito aperiens clusas, super eos diluculo cum plurimis exercitibus irruit. Sed justus judex Dominus Deus, & Salvator noster Jesus Christus victoriam paucissimis illis tribuit *Francis*. Et multitudinem illam *Longobardorum* superantes trucidaverunt, ita ut ipse *Aistulfus* fuga arreptus vix ab eorum evadere potuisset manibus, nisi usque in *Papiam* civitatem absque armis fugam arripuisset; in qua & præ timore *Francorum* cum aliquantis se retrusit. Ipsi vero *Franci* introeuntes clusas cunctum tossatum *Longobardorum* post peractam cædem abstulerunt spolia multa auferentes. Conjungens vero Christianissimus *Pipinus Francorum* Rex, sequipes etiam ejus, & antefatus beatissimus Papa factus usque ad muros civitatis *Papiæ* utrique pervenerunt. Quam & obsidentes per aliquantos dies viriliter eam *Francorum* exercitus constrinxerunt. Tunc jam fatus beatissimus, & coangelicus Papa *Pipinum* deprecatus est benignissimum Regem, ut jam amplius malum hoc non proveniret, neque sanguis effunderetur Christianorum, imminens salutifera prædicatione, ut pacifice causæ finirentur. Ad hæc Christianissimus *Pipinus Francorum* Rex ejusdem beatissimi Patris, & boni pastoris audiens, adimplensque admonitionem Deo dilectam pacem inientes, atque in scripto fœdera partium adfirmantes inter *Romanos*, *Francos*, & *Longobardos*, & obsides *Longobardorum* isdem *Francorum* Rex abstollens. Spopondit ipse *Aistulfus* cum universis suis judicibus, sub terribili, & fortissimo sacramento, atque in eodem pacti fœdere per scriptam paginam affirmavit se illico redditurum civitatem *Ravennatium* cum aliis diversis civitatibus. Et post hoc facta pace inter *Romanos*, *Francos*, & *Longobardos* Rex *Pipinus* obsides *Longobardorum* secum ducens in finibus suis rediit. Cumque ab invicem essent segregati solitum in perjurii reatum infidelis ille *Aistulfus Longobardorum* Rex incidens, quod jurejurando promisit reddere distulit. Dum enim sæpefatus sanctissimus Papa conjungeret *Romam*, post aliquanti temporis spatium furore vehementi repletus adversarius ille, & suæ animæ inimicus *Aistulfus* Deo sibi contrario, non solum quia ea, quæ promiserat, minime adimplevit,

Von den Königen der Longobarden.

Von den Kö-nigen der Longobarden.

vit, sed etiam & generalem faciens commotionem cum universo regni sui *Longobardorum* populo contra hanc *Romanam* venit urbem, quam per trium mensium spatia obsidens, atque ex omni circundans parte, quotidie fortiter eam expugnabat, omnia quæ erant extra urbem ferro, & igne devastans, atque funditus demoliens consumpsit. Imminens vehementius isdem pestifer *Aistulfus*, ut hanc *Romanam* capere potuissent urbem; nam & multa corpora Sanctorum effodiens, eorum sacra mysteria ad magnum animæ detrimentum abstulit. Hæc itaque impie ab eodem *Aistulfo* gesta quantocitius sæpedicti *Francorum* insonuere Regis in aures. Sed & beatissimus pontifex per marinum iter suos ordinans, & ad eum *Franciam* dirigit missos, una cum quodam religioso viro, *Warnerio* nomine, qui ab eodem *Francorum* Rege huc *Romam* directus fuerat. Cuncta quæ gesta sunt, & quæ crudeliter tyrannus ille peregit *Aistolfus* subtili fictione suis apostolicis relationibus sæpefato Christianissimo, & Dei cultori *Pipino Francorum* intimavit Regi, adjurans eum fortiter, firmiterque sub divina diei judicii obtestatione, cuncta quæ beato Petro pollicitus est adimplendum. Ad vero hæc Christianissimus *Pipinus* Rex *Francorum* fervore fidei motus iterum cum Dei virtute generalem faciens motionem in *Longobardorum* partes conjunxit. Et clusas funditus eorundem evertit *Longobardorum*. p. 211. Dum vero antefatus benignissimus *Pipinus Francorum* Rex *Papiam* obsidens constringeret civitatem, tunc *Aistulfus* atrocissimus rex *Longobardorum*, ut veniam illi tribueret, & ab obsidione cessaret, quas prius contempserat conscriptas in pacti fœdere redderet civitates, se modis omnibus professus est, redditurum. Et denuo confirmato anteriore pacto, quod per elapsam octavam indictionem inter partes provenerat, restituit ipsas civitates prælatas, addens & castrum, quod cognominatur *Comiaclum*. De quibus omnibus receptis civitatibus donationem in scriptis a beato Petro, atque a sancta Romana Ecclesia, vel omnibus in perpetuum Pontificibus Apostolicæ sedis misit possidendam, quæ & usque hactenus in archivio sanctæ nostræ Ecclesiæ recondita tenetur. Ad recipiendas vero ipsas civitates misit ipse Christianissimus *Francorum* Rex suum consiliarium, idest *Fulradum* venerabilem abbatem, & presbyterum. Et continuo ejus eximietas feliciter cum suis exercitibus *Franciam* repedavit. Prænominatus autem *Fulradus* venerabilis abbas, & presbyter *Ravennatium* partes cum missis jam fati *Aistulfi* regis conjungens, & per singulas ingrediens civitates tam *Pentapoleos*, quam & *Æmiliæ*, easque recipiens, & obsides per unamquamque auferens, atque primates secum una cum clavibus portarum civitatum deferens *Romam* conjunxit. Et ipsas claves tam *Ravennatium* urbis, quamque diversarum civitatum ipsius *Ravennatium* exarchatus una cum suprascripta donatione de eis a suo Rege emissa in confessione beati Petri ponens, eidem Apostolo, & ejus Vicario sanctissimo Papæ, atque omnibus ejus successoribus Pontificibus perenniter possidendas, atque disponendas tradidit, id est, *Ravennam*, *Ariminum*, *Pisaurum* atque *Fanum*, *Cesenas*, *Senogallias*, *Esium*, *Forum Pompilii*, *Forum Livii*, cum castro *Sussubio*, *Montemferetri*, *Acerragio*, *Montem Lucari*, *Serram*, *castellum sancti Mariani*, *Bobrum*, *Urbi-*

Urbinum, *Callium*, *Luculos*, *Eugubium*, seu *Comiachum*. Nec non & civitatem *Narniensem*, quæ a ducatu *Spoletino* a parte *Romanorum* per evoluta annorum spatia fuerat invasa. Dum ergo hæc agerentur, ipse infelix *Aistulfus* quodam loco in venationem pergens divino ictu percussus, defunctus est. FREDEGAR. Chron. contin. c. 119. Per *Arduennam* silvam cum ipse Rex veniens, & *Theudone* villa publica super *Mosella* resedisset, nuntius ad eum veniens dixit, quod *Stephanus* papa de partibus *Romæ* cum magno apparatu & multis muneribus, jam monte Jovis transmeato, ad ejus properaret adventum. Hæc audiens Rex, cum gaudio & lætitia & ingenti cura recipere eum præcepit, & filio suo *Carolo* ei obviam ire præcepit. qui usque ad *Pontem-Ugone*, villa publica ad ejus præsentiam adducere deberet. Ibique *Stephanus* Papa Romensis ad præsentiam Regis veniens, multis muneribus tam ipsi Regi, quam & *Francis* largitus est, auxilium petens contra gentem *Langobardorum*, & eorum regem *Aistulfum*, ut per ejus adjutorium ab eorum oppressionibus vel fraudulentia de manibus eorum liberaretur, & tributa & munera, quæ contra legis ordinem a *Romanis* requirebant facere, desisterent. Tunc *Pipinus* Rex præfato *Stephano* Papa apud *Parisios* civitatem in monasterio Sancti *Dionysii* martyris, cum ingenti cura & multa diligentia hiemare præcepit. Legationem ad *Aistulfum* regem *Longobardorum* mittens, petens, ut propter reverentiam beatissimorum apostolorum Petri & Pauli in partibus *Romæ* hostiliter non ambularet, & superstitiosas ac impias, vel contra legis ordinem causas, quod antea *Romani* numquam fecerant, propter ejus petitionem facere non deberet. c. 120. Cumque prædictus Rex Pippinus quod per legatos suos petierat non impetrasset, & *Aistulfus* hoc facere contemsisset, evoluto anno præfatus rex ad Kalendas Martias omnes *Francos*, sicut mos *Francorum* est, *Bernaco*, villa publica ad se venire præcepit. Initoque consilio, cum proceribus suis, eo tempore, quo solent Reges ad bella procedere, cum *Stephano* Papa, & reliquæ nationes, quæ in suo regno commorabantur, & *Francorum* agmina ad partes *Langobardiæ* cum omni multitudine per *Lugdunum Galliæ*, & *Viennam* pergentes, usque *Mauriennam* pervenerunt. *Aistulfus* Rex *Langobardorum* hæc audiens, commoto omni exercitu *Langobardorum* usque ad *Clusas*, quæ cognominatur *Valle Seusana*, veniens, ibi cum omni exercitu suo castra metatus est, & cum telis & machinis & multo apparatu, quod nequiter contra Rempublicam & sedem *Romanam* apostolicam admiserat, nefarie nitebatur defendere. Et cum supra scriptus rex *Pippinus Mauriennam* cum exercitu suo resedisset, & propter angusta vallium, montes rupesque exercitus prædicti Regis minime transire potuissent, pauci tamen montibus angustisque locis erumpentibus, usque in valle *Seusana* pervenerunt. Hæc cernens *Aistulfus* rex *Langobardorum*, omnes *Langobardos* armare præcepit, & cum omni exercitu suo super eos audaciter venit. Hæc cernentes *Franci*, non suis auxiliis, nec suis viribus liberare se putabant, sed Deum invocant, & beatum Petrum apostolum adjutorem rogant, commissoque prœlio fortiter inter se dimicantes; *Aistulfus* rex *Langobardorum* læsum cernens exercitum suum, terga vertit, & pæne omnem exercitum suum, quem secum

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

secum adduxerat, tam duces, comites, vel omnes majores-natu gentis *Langobardorum*, in eo prœlio omnes amisit, & ipse quodam monte rupis vix lapsus evasit, *Ticinum* urbem suam cum paucis venit. Igitur præcelsus rex *Pippinus*, patrata Deo adjuvante victoria, cum omni exercitu, vel multitudine agminum *Francorum*, usque ad *Ticinum* peraccessit, castra metatus est, undique omnia quæ in gyro fuerunt vastans: partes Italiæ maxime igne concremavit, totam regionem illam vastavit, castra *Longobardorum* omnia diripuit, & multos thesauros tam auri & argenti, vel alia ornamenta quam plurima, & eorum tentoria omnia rapuit & cepit. Hæc cernens *Aistulfus* rex *Longobardorum*, quod nullatenus se evadere potuisset, pacem per Sacerdotes & optimates *Francorum* petens, dictiones supra dicto rege *Pippino* faciens, & quicquid contra *Romanam* ecclesiam vel sedem Apostolicam, contra legis ordinem fecerat, plenissima solutione emendaret: Sacramenta & obsides ibidem donat, ut numquam a *Francorum* ditione se abstraheret, & ulterius ad sedem apostolicam *Romanam* & Rempublicam hostiliter numquam accederet. Præfatus Rex *Pippinus* clemens ut erat, misericordia motus vitam & regnum ei concessit, & multa munera *Aistulfus* rex partibus prædicti Regis donat. Nam & optimatibus *Francorum* multa munera largitus est. His itaque gestis, *Pippinus* rex prædicto *Stephano* Papa cum optimatibus suis & multa munera partibus *Romæ* cum magno honore direxit, & in sedem Apostolicam incolumem, ubi prius fuerat, restituit. His transactis *Pippinus* rex cum exercitu suo vel multis thesauris, ac multis muneribus Deo adjuvante reversus est ad propria. c. 121. Sequenti anno *Aistulfus* rex *Langobardorum* fidem suam, quam regi *Pippino* promiserat, peccatis facientibus fefellit. Iterum ad *Romam* cum exercitu suo veniens, finibus *Romanorum* pervagans, atque regionem illam vastans, ad ecclesiam S. *Petri* perveniens, & domos quas ibidem reperit maxime igne concremavit. Hæc *Pippinus* Rex cum per internuntios audisset, nimium furore & in ira motus, commoto iterum omni exercitu *Francorum* per *Burgundiam*, per *Cavalonnum* urbem, & inde per *Januam* usque *Mauriennam* veniens. Rex *Aistulfus* cum hoc reperisset, iterum ad *Clusas* exercitum *Langobardorum* mittens, qui regi *Pippino* & *Francis* resisterent, & partibus *Italiæ* intrare non finerent. Rex *Pippinus* cum exercitu suo monte-*Cinisio* transacto, usque ad *Clusas* ubi *Langobardi* ei resistere nitebantur, perveniens, & statim *Franci* solito more, ut edocti erant, per montes & rupes erumpentes, in regnum *Aistulfi* cum multa ira & furore intrant, *Langobardos* quos ibi repererunt interficiunt. Reliqui qui remanserant, vix fuga lapsi evaserunt. Rex *Pippinus* cum nepote suo *Tassilone Bajoariorum* duce, partibus *Italiæ* usque ad *Ticinum* iterum accessit, & totam regionem illam fortiter devastans, circa muros *Ticini* utraque parte fixit tentoria, ita ut nullus exinde evadere potuisset. Hæc *Aistulfus* Rex *Langobardorum* cernens, & jam nullam spem se evadendi speraret, iterum per supplicationem Sacerdotum & optimatum *Francorum* veniens, & pacem prædicto Regi supplicans, & sacramenta quæ præfato Regi dudum dederat, ac quod contra sedem apostolicam rem nefariam fecerat, omnia per judicium

cium *Francorum*, vel Sacerdotum plenissima solutione emendaret. Igitur Rex *Pippinus* solito more iterum misericordia motus, ad petitionem optimatum suorum vitam & regnum iterato concessit. *Aistulfus* Rex per judicium *Francorum* vel Sacerdotum, thesaurum qui in *Ticino* erat, id est tertiam partem, prædicto Regi tradidit, & alia multa munera majora, quam antea dederat, partibus Regis *Pippini* dedit. Sacramenta iterum & obsides donat, ut amplius numquam contra regem *Pippinum*, vel proceres *Francorum* rebellis & contumax esse debeat; & tributa quæ *Longobardi* Regi *Francorum* a longo tempore dederant, annis singulis per missos suos desolvere deberent. Præcelsus rex *Pippinus* victor cum magnis thesauris & multis muneribus, absque belli eventu, cum omni exercitu suo illæso ad propriam sedem regni sui remeavit incolumis, & quievit terra a prœliis annis duobus. c. 122. Post hæc *Aistulfus* rex *Langobardorum*, dum venationem in quadam silva exerceret, divino judicio, de equo quo sedebat super quamdam arborem projectus, vitam & regnum crudeliter digna morte amisit. Wie damahls dem Pabst zu Muthe gewesen, låst sich am besten an seinen Briefen ersehen: Denn so schreibt er epist. 7. Cod. Carol. Sed quia pro multis ab iniquo *Haistulfo* Rege *Langobardorum* nobis ingestis tribulationibus, cor nostrum omnino atteritur dolore, & tædet spiritus noster, ideo a multorum sermonum prolixitate declinavimus, & unum, quod est necessarium, excellentissimæ Christianitati vestræ innotescere studuimus, a Deo protecte nosterque spiritalis compater, & vos dulcissimi filii, pro mercede animarum vestrarum, quemadmodum misericors Deus noster cœlitus victorias vobis largiri dignatus: justitiam beati Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis, & per donationis paginam restituendum confirmavit bonitas vestra. Nunc autem, sicuti primitus Christianitati vestræ de malitia ipsius impii Regis ediximus: ecce jam mendacium & iniqua perversitas, atque ejus perjurium declaratum est. Antiquus quippe humani generis hostis diabolus ejus perfidum invasit cor, & quæ sub vinculo sacramenti adfirmata sunt, irrita facere visus est. Nec unius enim palmi terræ spatium beato Petro sanctæque Dei Ecclesiæ, vel reipublicæ *Romanorum* reddere passus est. Tanto quippe a die illo, a quo ab invicem separati sumus, nos affligere, & in magna ignominia sanctam Dei Ecclesiam habere conatus est, quanto non possunt hominum linguæ enarrare: quia etiam & ipsi lapides, si dici potest, tribulationem nostram magno ululatu flerent, & ita nos visus est affligere, ut denuo in nobis innovata fuisset infirmitas &c. Epist. 9. Magno namque dolore & tristitia, excellentissimi filii, cor nostrum repletum est. Cur minime bonitas vestra nos audire voluit? Omnia denique, quæ per Dei jussionem vobis locuti sumus, veraciter ediximus, & jam patefacta sunt, ut facta ipsa demonstrant. Etenim sicut primitus Christianitati vestræ ediximus, iniquus *Haistolfus* Rex, ingresso in ejus perfido corde Diabolo, omnia, quæ per sacramentum beato Petro, per nostros Missos, restituenda promisit, irrita fecit, & nec unius palmi terræ spatium beato Petro reddere voluit. A die enim illo, quo a melliflua bonitate vestra separati sumus, tantum nos affligere, & tribulare visus est, quantum non potest os hominis enarrare. In magna

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

gna namque despectione sanctam Dei Ecclesiam, & nostram humilitatem, & vestros Missos habere visus est, quia etiam & ad nostram propriam animam auferendam mala ejus imperatio & summissio facta est. Quid multa dicimus? Tantum nos tribulavit, quia etiam, si dici potest, & ipsi lapides pro nobis flerent, tamen omnia vester Consiliarius *Fulradus* Presbyter & Abbas, una cum suis sociis, si Deum præ oculis habent, omnia vobis enarrare possunt. Non enim, quia jam reddere, ut constituit, propria beati Petri voluit, sed etiam scameras atque deprædationes seu devastationes in civitatibus & locis beati Petri facere sua imperatione nec cessavit, nec cessat. Oblitus quippe est Deum, qui fecit eum, & fidem Christianam transgressus est, quomodo ulterius credendus est sive ipse, sive ejus consentanei, qui tanta Dei mysterii sacramenta præbuerunt, & noluerunt conservare? Vere enim omnia vobis prædiximus de ejusdem impii Regis mendacio & falsitate, & quemadmodum diximus, manifesta sunt vobis, & perjurium ejus declaratum est. Pro quo peto vos, excellentissimi & a Deo protecti filii, & nimis obsecro, doleat vobis pro sancta Dei Ecclesia, & beati Petri causa, & quæ per donationem beato Petro offerendum promisistis, ei possidendum contradere debeatis. Memento & semper in vestris præcordiis firmiter tenete, quod promisistis eidem janitori regni cœlorum. Welche beyde Briefe zu Ende des Jahrs 754. geschrieben zu seyn scheinen. Denn so lautet weit kläglicher dasjenige Schreiben, so der Pabst an. 755. bey der Belagerung der Stadt Rom so wohl an alle Francken, als auch insonderheit an Pipinum abgehen lassen. Cod. Car. ep. 4. 6. Quanta luctuosa & amarissima tristitia circumvallati, quantaque anxietate atque angustia coarctati sumus, & quantas crebrescentibus continuis malis oculi nostri distillantes profundant lachrymas, credimus quod & ipsa omnium elementorum figmenta enarrent. Quis enim harum tribulationum conspector non lugeat? Quis auditor harum nobis inhærentium calamitatum non ululet? Quamobrem cujusdam bonæ mulieris Susannæ pudicitiæ verba loquimur: Angustiæ nobis undique, & quid agamus ignoramus. O filii excellentissimi & Christianissimi, utinam omnipotens rerum creator Dominus, quemadmodum priscis temporibus Abacuc illum Prophetam ad resocillandum & consolandum Danielem præcipuum Prophetam abstrusum in leonum lacu, repentino volatu adportatum ab Angelo miserat; ita & nunc si dici potest, ejus misericordissima longanimitas a Deo servatam Excellentiam tuam vel unius horæ momento præsentem fecisset ad contemplandas ærumnosas & lugubres angustias & tribulationes, quas immaniter a *Longobardorum* gente & eorum nefando Rege patimur. Ecce venerunt nobis dies angustiæ, præsto sunt dies fletus & amaritudinis, dies anxietatis & gemitus doloris, quoniam quod timebamus evenit, & quod verebamur accidit. Pro quo angustiati, afflicti atque oppressi, & ex omni circumquaque parte circundati ab eorum nequissimo *Haistulfo* Rege, & eorum *Langobardorum* gente, profusis lacrymis percussoque pectore cum Propheta Dominum deprecantes dicimus: Adjuva nos Deus salutaris noster, & propter honorem nominis tui libera nos. Et rursum: Apprehende arma & scutum, & exurge in adjutorium nostrum. Domine

ne judica nocentes nos, & expugna impugnantes nos. Etenim sæpius bonitati tuæ innotescere videmur licet nostras tribulationes, tamen & nunc luctu & gemitu referendum malorum pericula, quæ ab eodem protervo Rege passi sumus, & ejus gente *Langobardorum*, magno cogente periculo significandum statuimus. Jam credimus, Christianissime & excellentissime fili, & spiritalis compater, omnia Nobilitati tuæ esse cognita, quomodo pacis fœdera ab impio *Haistulfo* Rege & ejus gente dissipata sunt, & qualiter nihil juxta ut constituit & per vinculum sacramenti confirmatum est, valuimus impetrare, etiam quia nullum augmentum nobis factum est, potius autem post desolationem totius nostræ Provinciæ & plura homicidia ab eadem Gente perpetrata, etiam quod cum magnis lacrymis & dolore cordis dicimus, cognoscas, excellentissime fili & spiritalis compater, in ipsis Januariarum Kal. cunctus ejusdem *Haistulfi Langobardorum* Regis exercitus e *Tusciæ* partibus in hanc civitatem *Romanam* conjunxerunt, & resederunt juxta portam sancti *Pancratii* & *Portuensem*. Ipse vero *Haistulfus* cum aliis exercitibus conjunxit ex alia parte, & sua fixit tentoria juxta portam *Salariam*, & ceteras portas, & nobis direxit dicens: Aperite mihi portam *Salariam*, & ingrediar civitatem, & tradite mihi Pontificem vestrum, & habebo in vobis compassionem. Alioquin muros subvertens, uno vos gladio interficiam, & videam quis vos eruere possit a manibus meis. Sed & *Beneventani* omnes generaliter in hanc *Romanam* urbem conjungentes, resederunt juxta portam beati *Joannis Baptistæ*, & juxta portam beati *Pauli* Apostoli, & ceteras istius *Romanæ* civitatis portas, & omnia extra urbem prædia longe lateque ferro & igne consumpserunt, domos omnes comburentes, pene ad fundamenta destruxerunt, Ecclesias Dei incenderunt, & sacratissimas Sanctorum imagines in ignem projicientes, suis gladiis consumpserunt, & munera sancta, id est, Corpus Domini nostri Jesu Christi in suis contaminatis vasibus quos folles vocant miserunt, & cibo carnium copioso saturati, comedebant eadem munera. Velamina altarium Ecclesiarum Dei, vel omnia ornamenta, quod nimis crudele & dici est, auferentes, in propriis utilitatibus usi sunt. Servos Dei Monachos, qui pro officio divino in Monasteriis morabantur, plagis maximis tundentes, plures laniaverunt, & Sanctimoniales fœminas atque Reclusas, quæ ab infantia & pubertatis tempore pro Dei amore sese clausuræ tradiderunt, abstrahentes cum magna crudelitate polluerunt. Qui etiam & in ipsa contaminatione alias interficere visi sunt, & omnes domos cultas beati Petri igni combusserunt, vel omnium *Romanorum*, ut dictum est, domos comburentes, extra urbem funditus destruxerunt, & omnia peculia abstulerunt, & vineas fere ad radices absciderunt, & messes conterentes, omnino devoraverunt, & neque domui sanctæ nostræ Ecclesiæ, neque cuiquam in hac *Romana* urbe commoranti spes vivendi remansit, quia, ut dictum est, omnia ferro & igne consumpserunt, & multos interfecerunt. Sed & copiosam familiam beati Petri, & omnium *Romanorum*, tam viros quam mulieres jugulaverunt, & alios plures captivos duxerunt. Nam & innocentes infantulos a mamillis matrum suarum separantes, ipsasque vi polluentes, interemerunt ipsi impii *Langobardi*, & tanta mala in hac *Romana* provincia fecerunt, quanta certe nec paganæ gentes aliquando perpetrarunt: quia etiam si dici potest,

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

est, & ipsi lapides nostras desolationes videntes ululant nobiscum. Quinquaginta & quinque dies hanc afflictam civitatem *Romanam* obsidentes, & ex omni parte circundantes, prælia fortissima die noctuque cum pessimo furore incessanter contra nos ad muros istius *Romanæ* urbis commiserunt, & non deficiebant impugnantes nos, ut suæ potestati, quod avertat Divinitas, subjiciens omnes uno gladio idem iniquus *Haistulphus* interimeret. Ita enim exprobrantes nobis asserebant: Ecce circundati estis a nobis, & non effugietis manus nostras. Veniant nunc *Franci*, & eruant vos de manibus nostris. Nam & civitatem *Narniensem*, quam beato Petro tua Christianitas concessit, abstulerunt; & aliquas civitates nostras comprehenderunt. Quamobrem afflicti vix potuimus per maximum ingenium marino itinere præsentes nostras Litteras & Missos ad tuam excellentissimam Christianitatem dirigere, quas & cum magnis lacrymis scripsimus, qui etiam probante veritate dicimus, per unamquamque Literam lacrymas sanguine mixtas exprimeremus. Et utinam præstaret nobis Dominus, ut qua hora nostram luctuosam exhortationem legeris, in præsentia tua per omnem Literam sanguine plenæ lacrymæ fluerent. conf. PAGI Crit. Baron. an. 755. §. 1. sqq. Annal. NAZAR. ann. 753. Papa in Franciam venit, commotoque exercitu *Francorum*, cæde facta in *Langobardos*, receptas res Sancti Petri, reversus est ad Sedem suam. & an. 755. *Franci* iterum in *Langobardia* cum exercitu - - - Et *Heistolvus* mortuus est. Annal. EGINHARD. an. 755. *Pipinus* Rex invitante atque suggerente prædicto Romano Pontifice, propter erepta Romanæ ecclesiæ per Regem *Langobardorum* dominia, *Italiam* manu valida ingreditur. Resistentibus *Langobardis*, & claustra *Italiæ* tuentibus, ad ipsas montium angustias, quas *Clusas* vocant, acerrime pugnatum est. Cedentibusque *Langobardis*, omnes copiæ *Francorum* viam quamvis difficilem non magno labore superarunt. *Haistolfus* vero Rex *Langobardorum* manum conserere non ausus, in civitate *Papia* a Rege *Pipino* obsessus est: qui ante obsidionem non solvit, quam firmitatis causa pro restituendis quæ *Romanæ* Ecclesiæ ablata fuerant, obsides XL. recepisset. Datis vero XL. obsidibus, promissisque jurejurando firmatis, ipse quidem in Regnum suum regressus est: & *Stephanum* Papam cum *Folrado* Presbytero Capellano, & non minima *Francorum* manu, *Romam* remisit. & an. 756. *Haistolfus* Rex *Langobardorum*, quanquam anno superiore obsides dedisset, & ad reddendum ea quæ *Romanæ* Ecclesiæ abstulerat, tam se quam optimates suos jurejurando obstrinxisset, nihil promissorum opere complevit. Propter hoc *Pipinus* Rex iterum cum exercitu Italiam intravit, & *Haistolfum* in *Papia* civitate se includentem obsedit, & obsidione ad impletionem promissorum suorum compulit. Redditamque sibi *Ravennam* & *Pentapolim*, & omnem Exarchatum ad *Ravennam* pertinentem, ad sanctum Petrum tradidit: atque iis peractis, in *Galliam* reversus est. *Haistolfus* autem post abscessum ejus cum meditaretur quomodo sua promissa non tam impleret, quam dolose ea quæ impleta fuerant commutaret, in venatione de equo suo casu prolapsus est: atque ex hoc ægritudine contracta, intra paucos dies vivendi finem fecit. Cui *Desiderius*, qui Comes stabuli ejus erat, successit in regnum. Annal. Metens. ann. 756.

Aistulfus

Aistulfus vero Rex *Langobardorum*, dum venationem in quadam sylva exerceret, divina ultione percussus, de equo in quo sedebat, in terram projectus, tertia die vitam amisit. *Langobardi* vero ex consilio *Pippini* Regis & Procerum suorum *Desiderium* Regem *Langobardorum* instituunt. Fragment. Longob. PAUL. DIAC. p. 183. Post hunc vero (Ratchisum Regem) *Longobardi* germanum ejus *Aistulfum* ad Regni gubernacula levaverunt. Is dum quasdam civitates ad jura Beati Petri pertinentes, quas ipse invaserat, reddere noluisset, ad hunc *Stephanus* Papa, una cum Imperialibus & *Francorum* Missis, *Papiam* per se veniens, nullis ab eo precibus, ut juri *Romanæ* Ecclesiæ redderentur, valuit obtinere. Hinc cum ad *Gallias* pervenisset, a *Pippino Francorum* Rege, & ejus filiis *Carlo*, & *Carlomanno*, utpote Vicarius Beati Petri Apostoli, honorifice est susceptus. Qui præfatus Rex iterum ad eundem *Aistulfum* suos Missos dirigens, qui & ipsi nihil impetrantes ad suum dominum sunt reversi, ac per hoc cum validissima *Francorum* manu ad *Italiam* super eum veniens, in *Papia* per aliquot dies clausum obsedit. Et tunc quod sponte reddere noluit invitus dimisit. *Pippinus* vero ad *Gallias* est reversus: & *Aistulfus* post aliquot annorum curricula dum in quodam loco venandi operam daret, divino ictu percussus interiit. SIGEBERT. GEMBL. an. 752. *Aistulfo Longobardorum* Rege contra *Romanos* adeo exardescente, ut tributum exigeret, ab unius cujusque capite, *Stephanus* Papa ad expetendum *Pipini* regis auxilium cogitur in *Franciam* venire. an. 753. *Pipinus* Rex *Italiam* aggreditur: exercitus *Aistulfi* a Francis vincitur: *Aistulfus* pacem facere cum *Romanis* ad nutum *Francorum* compellitur. an. 755. *Aistulphus* Rex rupto pacis fœdere, *Romam* obsidet. *Pipinus* Rex *Italiam* repetens, eum *Papiæ* inclusum obsidet, & invitum ad fœdus pacis repetendum compellit, & sancto Petro quæcunque sui juris erant, restitui integre fecit. an. 756. *Aistulfus* Rex *Langobardorum* judicio Dei percussus moritur, cui *Desyderius* substituitur, & regnat annis 18. Der Pabst Stephanus setzt ihm eine schlechte Grabschrifft: Epist. 8. Cod. Carol. Etenim tyrannus ille, sequax Diaboli, *Haistulfus* devorator sanguinum Christianorum, Ecclesiarum Dei destructor, divino ictu percussus est, & in inferni voraginem demersus. In ipsis quippe diebus, quibus hanc *Romanam* urbem devastandam profectus est, post annui spatii circulum, ita divino mucrone percussus est, ut profecto in eo tempore, quo fidem suam tentans, diversa piaculi scelera perpetratus est, in eo & suam impiam finiret vitam. Hingegen Anonym. Salernit. in Chron. p. 177. ist weit glimpflicher, und verhält auch das nicht, was zu seinem Ruhm gereichet: *Aystulphus* rex regnavit annos VII. menses V. Fuit audax & ferox & ablata multa Sanctorum corpora ex *Romanis* finibus in *Papiam* detulit. Construxit eorum oracula, ubi & monasterium virginum, & suas filias dedicavit. Idemque etiam fecit monasterium in finibus *Æmiliæ*, ubi dicitur *Mutina*, loco qui nuncupatur *Nonantula*: nam pro ejus cognato Abbate *Arsenio* (potius Anselmo) ibi virorum Cœnobium fundatum est: nec non sibi ad sacra Monachorum cœnobia per certas provincias multa est dona largitus: Sed valde dilexit monachos, & in eorum est mortuus manibus. Die Art seines Todes ist ungewiß, aus angezogenen Stellen wollen einige behaupten, er sey von Schlag,

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

Schlag, andere hingegen, er sey von Donner gerühret: vid. ANGELVS DE NVCE in not. ad LEON. OSTIENS. L. I. c. 7. n. 5. JOAN. ABBAS in histor. decollator. nongent. Monach. Vulturn. p. 401. ingleichen ERCHEMPERTVS de postrem. reg. Langob. p. 229. sagt, daß er auf der Jagd mit einem Pfeil getroffen worden. Und der angeführte Anonym. Salernitan. meldet gar nichts von diesen Umständen. Gleichergestalt sind die Scribenten nicht einig, wie lange eigentlich Aistulphus regieret, und welch Jahr er gestorben. ANGELVS DE NVCE infra cit. meynt, daß er nicht länger als 6 Jahr und 5 Monathe regieret, und noch im Jahr 755. gestorben. Die andern und zwar die meisten verbinden zwar Aistulfi Tod mit dem Jahr 756. setzen aber solchen gleich in die erstern Monathe dieses Jahrs. vid. PAGIVS in Crit. Baron. an. 756. §. 2. SIGEBERTVS ad an. 749. supra §. 27. sub a) recitat. sagt, daß er 7 Jahr regieret, hingegen ERCHEMPERTVS de postrem. regib. Langob. l. c. setzt noch 5 Monathe darzu: Daß also der Tod Aistulfi von Antritt seiner Regierung, die, wie wir oben erwiesen, vor dem Julio des 749sten Jahrs den Anfang genommen, anzurechnen, gegen Ausgang des 756sten Jahres erfolgt zu seyn scheinet. Diese Ausrechnung wird bestärcket durch einen Schenckungs-Brief, welchen der öffters belobte SAXIVS in not. ad SIGON. L. III. p. 206. n. 2. ex Archivo monasterii S. Ambrosii Mediol. anführt, aus dessen dato deutlich erhellet, wie Aistulfus so wohl im Jahr 749. zu regieren angefangen, als auch besonders, daß er noch am 25 October im Jahr 756. am Leben gewesen. Denn so ist diese Urkunde gegeben anno VIII. regni ipsius VIII. Kal. Novembr. indict. X. (i. e. 25. Octobr. 756.) Und ist dahero ECCARD. Lib. XXIV. rer. franc. p. 556. sattsam wiederlegt, wenn er Aistulfi Tod mit dem Jahr 755. verbindet. conf. SAXIVS l. c. & pag. 207. n. 3.

c) Die Vorrede zu den Gesetzen ap. MVRAT. T. I. P. II. p. 89. lautet also: Quoniam Prophetica nos vaticinatio admonet dicens: juste judicate, filii hominum, & alibi: justitiam dicite, qui habitatis terram, quia justus Dominus justitiam diligit, illa nos sedule convenit scire, ut gentes nobis commissæ in judicio non graventur, & omnipotenti Deo, cujus opitulatione regnamus, in omnibus placere valeamus, Decessorum nostrorum sequentes exempla, qui Redemtori omnium seculorum pleno pectore placere desiderando, pro sibi commissæ gentis gubernatione, ut recto moderamine regerentur, imposuerunt leges. Idcirco Ego Dei omnipotentis auxilio *Astulfus* præcelsus Catholicæ gentis *Langobardorum* Rex præcessorum nostrorum omnia instituta perpendentes, quoniam nostros Judices ad danda Judicia involvebant, Anno Primo felicissimi Regni nostri, in Dei nomine, die Kalendarum Martiarum, Indictione VII. convocatis ex diversis partibus Regni nostri Judicibus, communi consilio in Edicti paginam affigi statuimus, quæ Excellentiæ nostræ justa & Deo grata comparuerunt, quatenus & justitia maneat, & nostrorum Judicum judicio omnis obscuritas illuminetur. Seiner Gemahlin Giseltrudä wird erwehnt in vita Anselmi verb. sub a) recitat. ingleichen in einen Schenckungs-Briefe, so Aistulfus diesem Anselmo ausgestellt ap. VGHELL. Ital. Sac. T. II. p. 86. conf. die Hertzoge von Friaul sub Anselmo §. 14. Von seinen beyden Töchtern vid. ANGELVS DE NVCE l. c.

§. 29.

§. 29.

Desiderius, welcher an Aistulphi Hofe Comes Stabuli gewesen, und nachmahls von diesem zum Hertzog von Tuscien erkläret worden, suchte nach dessen Absterben den Longobardischen Thron zu besteigen. Der gröste Wiederspruch wurde ihm von dem ehemahligen König Rachis, Aistulphi Bruder, welcher den Königlichen Scepter mit einer Münchs-Kutte vertauschet hatte, gemachet. Denn dieser war der Welt noch nicht so gar abgestorben, daß er anietzo nach Ableben seines Bruders nicht wiederum hätte Lust zu herrschen bekommen sollen. Er hatte bereits unter den Longobarden einen starcken Anhang, und war im Begriff ein Treffen zu wagen, so der Sache den Ausschlag geben solte. Desiderio schiene dieses allzugefährlich zu seyn: Er meynte nicht besser sein Vorhaben auszuführen, als wenn er von des Pabsts Stephani II. und der Francken Partey unterstützet würde. Er war auch hierinne glücklich, und brachte durch viele Versprechungen beyde auf seine Seite, und sich mit dem Jahr 757. zu dem Besitz des Longobardischen Reichs. Stephanus II. starb bald hierauf: Sein Nachfolger Paulus that bey Desiderio fleißige Erinnerung der gethanen Zusage halber; Allein Desiderius bezeigte gar schlechte Lust seinem Versprechen eine Genüge zu thun, sondern fuhr fort, sich feindselig zu bezeigen, insonderheit wurden die Hertzoge von Spoleto und Benevent, die auf des Pabsts Seite waren, von ihm zu paaren getrieben. Inzwischen suchte er immer auf eine gute Art und durch allerhand Ausflüchte den Pabst bey guten zu erhalten, und mit vielen Versprechungen abzuspeisen: Er gieng selbst nach Rom, unterredete sich mit Paulo, ließ auch demselben einige von den noch rückständigen Orten ausantworten, und machte sich anheischig, wegen der noch übrigen Anforderungen den Pabst völlig zufrieden zu stellen: Doch konte es zu keinen völligen Vergleich kommen, sondern Desiderius nahm ihm auf der andern Seite mehr wieder, als er ihm erst gegeben, wie solches aus Pauli Briefen, die er dieserhalben an Pipinum abgehen lassen, wahrzunehmen. a)

Von den Königen der Longobarden. Desiderius.

Als nachgehends Pauli Nachfolger Stephanus III. dessen Wahl Desiderius selbst unterstützen helffen, auf die Wiedergabe der dem Römischen Stuhl entzogenen Orthe drang, auch solche mit Beyhülffe der Francken zu erzwingen drohete, so wuste Desiderius gleichermassen bey einer zu Rom mit dem Pabst gehaltenen Zusammenkunfft diesen durch List und Vorstellung dahin zu bewegen, daß er nicht nur in den Anschlag Christophorum und Sergium, welche vornemlich Desiderii Absichten zuwieder waren, verrätherischer Weise aus dem Wege zu räumen, willigte,

Von den Königen der Longobarden.

sondern auch den von dem Fränckischen Hofe ihm beygebrachten üblen Verdacht bey sich gelten, und sich dergestalt treuhertzig machen ließ, daß er in einen Schreiben den Fränckischen König versicherte, wie bereits der König der Longobarden Desiderius seinem gethanen Versprechen völlige Genüge geleistet habe, und er nunmehro vollkommen zufrieden gestellet sey. Als aber hierauf Stephanus durch Abgeordnete bey Desiderio anhalten ließ, seine Versprechungen durch die würckliche Zurückgabe der dem Päbstlichen Stuhl entzogenen Oerther zu erfüllen; So wurden die Gesanten mit der leeren Antwort abgefertiget, wie er solches zu thun nicht gemeynet, noch der Pabst solche zu verlangen berechtiget sey, sintemahl er ihme, dem Pabst, durch Wegschaffung der beyden verrätherischen Männer Christophori und Sergii so eine grosse Wohlthat erwiesen, daß er von fernern Anforderungen gar leichte abstehen könne. Inzwischen war Desiderius bedacht, der, von König Carln zu besorgenden Gefahr, welche so wohl durch das öfftere Anhalten des Pabsts, als auch absonderlich nach der Verstossung seiner Gemahlin, Desiderii Tochter, um desto gewisser zu vermuthen war, vorzubauen. Er suchte dannenhero Pabst Hadrianum, so Stephano gefolget, dahin zu vermögen, daß er Carolomanni hinterlassene Söhne, so sich mit ihrer Mutter in Desiderii Schutz begeben, zu Fränckischen Königen salben, und crönen möchte, wordurch er nicht nur zwischen Carln und den Pabst Feindschafft zu stifften, sondern auch dem erstern in seinen eigenen Landen Unruhe und Mißvergnügen zu erwecken gedachte. Zu diesem Ende ließ er den Pabst Hadrianum unter den Vorwand einen Vergleich und Frieden mit ihm einzugehen, zu einer mündlichen Unterredung einladen, um alsdenn, wenn er seiner Person versichert, ihn desto eher dazu nöthigen zu können. Weil aber der Pabst hierein durchaus nicht willigen wolte, wurde der König Desiderius dermassen darüber entrüstet, daß er nicht nur in den Exarchat und Pentapolim einfiel, sondern auch Rom selbst anzugreiffen drohete. Der Pabst wuste sich nicht anders als durch die Hülffe der Francken zu retten. Carl schickte auch endlich nach vielen Anhalten eine Gesantschafft nach Italien, die untersuchen solte, wie weit des Pabsts Beschwerden gegründet, oder solchen bereits von Desiderii Seiten, dessen Vorgeben nach, abhelffliche Maße geschehen. Nachdem nun diese die Umstände der Sachen gantz anders, auch Desiderium zu Wiederherstellung eines beständigen Friedens abgeneigt befunden, so brach Carolus im Jahr 773. mit einem Heer nach Italien auf. Er ließ nochmahls zuvor in Güte und durch Anbietung einer grossen Summe Geldes Desiderium zu Auslieferung der

dem

dem Pabst entzogenen Oerther anermahnen: Doch, wie alles nichts verfangen wolte, rückte Carolus mit seiner Armee vor Pavia und belagerte solches. Währender Belagerung wurde Verona erobert, wohin sich Adalgisus, Desiderii Sohn, gewendet, von hier aber nach Constantinopel geflohen war. Endlich gieng auch im Jahr 774. Pavia über. Desiderius nebst seiner Gemahlin Ansa und Tochter wurden gefangen nach Franckreich geführet, alwo er zu Lüttich unter Aufsicht des dasigen Bischoffs Agilfridi als ein Staats-Gefangener seine übrige Lebens-Zeit beschliessen muste. b) Seine Nachkommenschafft betreffend, so hat er über besagten Sohn, Adalgisum, und erwehnte Tochter, so als eine Gefangene mit nach Franckreich gebracht worden, noch 3 Töchter erzeuget: Ansilbergam, Adalbergam und Luitbergam. Adalgisus war von dem Vater anno 759. zum Mit-Regenten angenommen worden, und hatte sich bey der Eroberung Veronä nach Constantinopel geflüchtet: Alhier wurde er von dem Griechischen Kayser wohl aufgenommen, und ihm die Würde eines Patricii ertheilet. Man fieng auch an, auf Mittel zu dencken, das Longobardische Reich den Francken wieder zu entreissen. Adalgisus machte sich vor allen Dingen einen Anhang in Italien, und fiel darauf anno 788. in eigner Person, doch mit angenommenen Griechischen Nahmen und mit Griechischen Trouppen, in Italien ein. Jedoch als es zur Schlacht kam, zogen die Griechen den Kürtzern. Adalgisus gieng also unverrichteter Sache nach Constantinopel zurück, alwo er ein hohes Alter soll erreichet haben. Von seinen Schwestern ist Ansilberga bereits ums Jahr 762. Aebtißin des Closters S. Juliä zu Brescia gewesen, scheinet aber vor dem Jahr 781. gestorben zu seyn. Adalberga oder Alberga war an den Hertzog von Benevent Aragisum, und die dritte Luitberga, an Thaßilonem Hertzog von Bayern vermählet worden. c) Und auf diese maße hatte der Longobarden Herrschafft in Italien ein Ende im Jahr 774. nachdem solche Desiderius 18 Jahr besessen. Besiehe hievon mit mehrern der Teutschen Kayser- und Reichs-Historie II. Theil p. 323. 353. sqq. 378. 460. sq.

Von den Königen der Longobarden.

a) Desiderii Geschlechts-Register so wohl in auf- als absteigender Linie ist sehr mangelhafft, und haben die Gelehrten in Ergäntzung desselben viel Mühe und Fleiß angewendet, vid. Anonym. Mediolan. dissert. de Ital. medii ævi ap. MURAT. Script. It. T. X. pag. LXXXI. Am allermeisten hat sich Herr ECCARD hierbey verdient gemacht. Er hat nicht der Menge der Genealogien-Schreiber gefolget, die ihre Geschlechts-Register aus abgeschmackten neuern Chroniquen zusammen stoppeln. Wessen Verwantschafft und Geschlecht nicht mit tüchtigen Urkunden

Von den Königen der Longobarden.

oder den Zeugnissen glaubwürdiger Scribenten bewiesen werden können, ist nicht in der von ihm geschriebenen Stamm-Tafel Desiderii eingezeichnet, sondern aussen gelassen worden. Es soll demnach Desiderii Vater, Verißimus geheissen, und über diesen Desiderium noch 2 Söhne, Arichisium und Domnolum gehabt haben. Dieses erhellet aus einem Schenckungs-Brieffe, den Adalgisus und seine Mutter Ansa dem Closter S. S. Salvatoris & Juliæ verliehen. Es stehet solcher in dem Bullario Casinensi T. II. p. 10. und lautet folgendergestalt: *Flavius Adelchis* Vir Excellentissimus Rex, atque præcelsa *Ansa* Regina. Monasterio *Domini*, & Redemptoris (& cætera per multas lineas, quæ ob vetustatem, & corrosionem legi non possunt) simulque etiam, & concesserant in ipso Verendo loco curtem unam positam in loco, qui Ripa alta vocatur, cum omnibus ædificiis, diversisque territoriis, mobilibus, & immobilibus in integrum ad ipsam pertinentem curtem; quidem, & donaverat, in jam nominato almo loco omnem illam substantiam, quam eis advenerat de *Verissimo Socero*, & *Genitore ipsorum*, *Avione* nostro, vel de filiis ejus, id est *Arichis* Clericus, & *Domnolo*, quam etiam & concesserant in ipso sancto Monasterio omnes res illas, quibus in nostra persona tempore Ducatus Nostri prædictus *Arichis* Clericus per cartulam donationis contulerat. - - - Veruntamen, & donamus in sæpedicto sancto Monasterio omnes res illas, quæ Domino & Genitori, vel Genitrici nostræ advenere de *Verissimo* Avione nostro atque *de Arichis* Clericus, & *Domnolo* filius ejus, tam Curte illa in *Temoninas* cum Massariis, vel omnia quicquid inibi usque modo conquisistis undecumque, & ad ipsam Curtem modo pertinere videtur; quam etiam, & donamus in suprascripto Monasterio per hoc nostrum regale præceptum omnibus rebus illis, quibus in nos *Arichis* Clericus per cartulam donationis contulit &c. Actum *Ticino* in palatio, tertia die mensis Martii, anno felicissimi regni nostri in Dei nomine septimo, per indictionem quartam feliciter. Ob aber Lucca oder Brescia der Geburths-Orth Desiderii sey, ist weder schlechterdings zu bejahen noch zu verneinen, weil wir keine Beweißthümer davon anführen können. vid. ECCARD stemma Desider. p. 596. Anonym. Mediolanens. dissertat. de Italia med. ævi ap. MURAT. T. X. p. LXXXIV. Ubrigens war Desiderius an Aistulphi Hofe Comes Stabuli und nachmahls Hertzog zu Thuscien gewesen, biß er anno 757. König der Longobarden worden. Annal. EGINHARD. Met. an. 756. & SIGEBERT. anno eod. verb. §. præced. sub b) recitat. AIMON. L. IV. c. 63. Cui (Aistulphos Desiderius qui Comes Stabuli ejus fuerat successit in regnum. FREDEGAR. Chron. cont. c. 122. *Langobardi* una cum consensu prædicti regis *Pipini* & consilio procerum suorum Desiderium in sedem regni instituunt. BARONIUS und mit ihm PAGIUS in Crit. Baron. an. 755. ingleichen ECCARD L. XXIV. rer. franc pag. 555. und noch andere setzen den Anfang von Desiderii Regierung annoch ins Jahr 756. Da aber vorher angeführet und erwiesen, daß Aistulphus noch in den letzten Monathen des Jahrs 755. am Leben gewesen, und nach dessen Absterben nicht sogleich Desiderius den Königlichen Thron besteigen können, biß er durch Unterhandlung des Pabsts und der Francken Ratchis besänfftiget; So scheinet vielmehr der Anfang seines Königlichen Regiments mit dem Jahr 757. verbun-

Von den Königen der Longobarden.

verbunden zu seyn, zumahl daselbst Desiderius in denen von ihm gegebenen Urkunden von dieser Zeit an die Jahre seiner Regierung gezehlet. SIGONIUS de Regn. It. ad an. 761. & 771. hat deren einige angeführet, so gegeben sind anno regni quinto, *Adalgisi* secundo, indict. XIV. per menses Martium & Aprilem (i. e. a. 761.) it. indict. XV. per Octobrem, anno regni V. (i. e. 761.) anno regni XV. indict. IX. mense Julio (i. e. 771.) III. idus Octobr. indict. XI. anno *Desiderii* & *Adalgisi* regum XVI. & XIV. (i. e. 772.) 13. Octobr. Am merckwürdigsten ist noch die Urkunde, welche ANGELUS DE NUCE in not. ad Chron. Cassin. L. I. cap. 15. n. 1. anführet, deren datum stehet: Actum civitate *Papia*. data anno regni regis (Desiderii) quinto. Mense Decembris per indict. 15. (i. e. an. 761.) Aus welcher erhellet, daß Desiderius noch nicht im December des Jahrs 756. könne König gewesen seyn, weil er sonst nicht sein 5tes, sondern vielmehr 6tes Regierungs-Jahr gezehlet. Es ist also mit mehrern Recht der Anfang seines Regiments ins Jahr 757. und zwar in dessen erstere Monathe zu setzen. Mehrere Beweiß-Gründe und Urkunden zu Bestärckung dieser Meynung hat angeführet JOAN. ANDR. DE ASTESATIS in dissertat. adjecta Ej. Commentar. in Evangelistæ Manhelmi histor. de obsidione Brixiæ, p. 81. Wie er zur Crone gekommen, erzehlet am weitläufftigsten ANASTAS. Vita Stephani III. p. 213. Tunc *Desiderius* quidam Dux *Longobardorum*, qui ab eodem nequissimo *Aiustulfo* in partes erat directus, audiens præfatum obiisse *Aiustulfum*, illico aggregans ipsius *Tusciæ* universam exercituum multitudinem, regni *Longobardorum* arripere nixus est fastigium. Cujus personam despectui habens, *Radebisus* dudum Rex, & postmodum Monachus, germanus præfati *Aiustulfi*, sed & alii plures *Longobardorum* optimates cum eo eundem *Desiderium* spernentes plurimam transalpium, vel cætera *Longobardorum* exercituum multitudinem aggregantes ad dimicandum contra eum profecti sunt. Ad hæc præfatus *Desiderius* obnixe præfatum beatissimum Pontificem deprecatus est sibi auxilium ferre, quatenus ipsam regalem valeret assumere dignitatem, spondens jurejurando omnem præfati beatissimi Pontificis adimplere voluntatem. Insuper & Reipublicæ se redditurum professus est civitates, quæ remanserant, immo & copiosa daturum munera. Tunc isdem præcipuus pater, & bonus pastor inito consilio cum sæpe fato *Fulrado* venerabili presbytero, & abbate, atque consiliario Christianissimi *Pipini* Francorum regis, misit suum germanum, *Paulum* scilicet diaconum, atque *Christophorum* consiliarium una cum præfato *Fulrado* in partes *Tusciæ* ad prædictum *Desiderium*. Cum quo loquentes confestim per scriptam paginam terribili juramento isdem *Desiderius* cunctam professus est superius annexam sponsionem adimplere. Post hæc vero peracta statim suum missum, id est *Stephanum* venerabilem presbyterum cum Apostolicis exhortatoriis litteris præfato *Radebiso*, vel cunctæ genti *Longobardorum* direxit, properans & prædictus *Fulradus* venerabilis cum aliquantis *Francis* in auxilium ipsius *Desiderii*, sed & plures exercitus *Romanorum* si necessitas exigeret in ejus dispofuit occurri adjutorium. Et suffragantibus prædicti sanctissimi Pontificis Deo acceptis precibus, ita omnipotens Dominus

 minus

Von den Königen der Longobarden.

minus dispofuit, ut fine ulla animarum periclitatione antefatus *Desiderius* per jam dicti coangelici Papæ concursum eandem, quam ambiebat, assumeret regalem dignitatem. STEPHAN. in Epist. 8. Cod. Carol. post verba §. præced. sub b) recitat. Nunc autem, Dei providentia, per manus sui principis Apostolorum beati Petri, simul & per tuum fortissimum brachium, præcurrente industria Deo amabilis viri, *Folradi*, tui fidelis, nostri dilecti filii, ordinatus est Rex super gentem *Langobardorum Desiderius*, vir mitissimus, & in præsentia ipsius *Folradi* sub jurejurando pollicitus est, restituendum beato Petro civitates reliquas, *Faventiam*, *Imolam* & *Ferrariam*, cum eorum finibus, simul etiam & Saltora, & omnia territoria: nec non & *Ausimum*, *Anconam*, & Humanam civitates, cum eorum territoriis: & postmodum per *Garinodum* Ducem, & *Grimoaldum* nobis reddendum spopondit civitatem bonam cum finibus ejus, & in pacis quiete cum eadem Dei Ecclesia, & nostro populo semper mansurum professus est, atque fidelem erga a Deo protectum Regnum vestrum esse testatus est: & petiit nos, quatenus bonitatem tuam deprecaremur, ut cum eo & cuncta gente *Langobardorum* magnam pacis concordiam confirmare jubeas &c. Nam & *Spoletini* Ducatus generalitas per manus beati Petri, & tuum fortissimum brachium, constituerunt sibi Ducem, & tam ipsi *Spoletani*, quamque etiam *Beneventani*, omnes se commendare per nos a Deo servatæ Excellentiæ tuæ cupiunt, & imminent anhelantius in hoc deprecando bonitatem tuam. Hingegen klingt es gantz anders in PAULI Schreiben, vid. Cod. Carol. epist. 27. Et quia copiosa nobis, ipsa Spiritus Sancti scilicet compaternitatis gratia, quæ, opitulante Deo, inter nos rata consistit, auctoritas, fiduciam contulit, peto & deprecor, benignissime spiritalis compater, optime Rex, ut cœptum redemptionis Dei Ecclesiæ & plenariæ justitiæ beati Petri perficere jubeas bonum opus. Direxit quippe nobis insignis bonitas vestra, per suos affatos sibi innotescere adversantium causarum eventus. Unde certam a Deo protectam eximietatem vestram reddimus, nihil nos usque hactenus recepisse de his, quæ per nostros Legatos, Excellentiæ vestræ petendo mandavimus. Solite namque perfidi & maligni illi in magna arrogantia cordis permanentes, nequaquam inclinantur justitiam beati Petri restituere. Ep. 15. Ut vero, Excellentissime fili, & noster spiritalis compater, agnoscas non pridem per Apostolicas Litteras eximietati tuæ innotuisse, quia in his partibus a *Desiderio Langobardorum* Rege impie peracta sunt, atque crudeliter perpetrata. Igitur dum tam perniciosam ejus operationem cerneremus, aptum prospeximus, præsentem fidelissimum vestrum missum *Rodbertum* hic apud nos detinere, quatenus quid cœpta jam fati *Desiderii* Regis, vel *Langobardorum* populi malitia pareret, præsentialiter agnoscens atque conspiciens, vestram certiorem reddidisset eximiam præcellentiam. Etenim sicut pridem, ecce & nunc, innotescimus a Deo servatæ Excellentiæ vestræ, quod præfatus *Langobardorum* Rex *Pentapolensium* per civitates transiens, quas beato Petro pro magna animæ vestræ mercede contulistis, ferro & igne omnia fata, & universa, quæ ad sumptus hominum pertinent, consumpsit, sicque *Spoletinum* & *Beneventanum*, qui se sub vestra

stra a Deo servata potestate contulerunt, ad magnum spretum Regni vestri, desolavit, atque ferro & igne eorundem Ducatum, loca & civitates devastavit, & comprehensum *Albinum* Ducem *Spoletinum*, cum eo Satrapibus, qui in fide beati Petri, & vestra sacramentum præbuerunt, infixis in eis pessimis vulneribus in vinculis detinet. Appropinquante autem eo *Benevento*, ilico Dux *Beneventanus* fugam arripuit in *Otorantinam* civitatem, & dum diu immineret, ut ex ipsa sua civitate exire eundem Ducem suaderet, & nequaquam in eo suam adimplens voluntatem, constituit Ducem alium in eodem *Beneventano* Ducatu nomine *Argis*. Et confestim dirigens *Neapolim* idem *Desiderius* Rex, accersivit *Georgium* imperialem Missum, qui ad vos *Franciam* directus fuerat, cum quo nefarie clam locutus est, iniens cum eo consilium, atque suas Imperatori dirigens litteras, adhortans eum, ut suos Imperiales dirigat exercitus in hanc *Italiam* provinciam, & ipse *Desiderius* cum universo *Langobardorum* populo professus est, Deo sibi contrario, auxilium præfatis Imperialibus exercitibus impertire: quatenus ex una parte, ipsius exercitus, & ex alia isdem *Desiderius* cum universo *Langobardorum* populo utrique dimicantes *Ravennatium* civitatem comprehendere queant, suamque Imperator, quod Dominus non permittat, adimplere valeat in quocunque voluerit voluntatem. Nam & cor cum eodem *Georgio* Imperiali Misso constituit, ut dromonorum *Siciliæ* istorum in *Otorantina* civitate dirigatur, ut tam *Græci* quam *Langobardi* ipsam obsidentes comprehendere valeant civitatem, eamque concedat Imperatori, cum hominibus & facultatibus quæ in ea consistunt, & tantummodo Ducem illum, atque ejus nutritorem *Johannem* prædicto Regi restituat. Post vero dissolutionem eorundem Ducatuum conjunxit hic ad nos *Romæ* itidem *Langobardorum* Rex: & cum eo loquentes, nimis eum adhortati sumus, & per sacratissimum corpus beati Petri, atque etiam per tuam a Deo protectam Excellentiam fortiter illum conjuravimus, ut civitates illas, id est *Immulas*, *Bononiam*, *Ausimum* & *Anconam*, quas nobis præsentaliter, simul per vestros Missos, id est *Folradum* Deo amabilem, Abbatem & Presbyterum, atque *Rodbertum* excellentissimæ Christianitati tuæ, & per te etiam beato Petro Apostolorum principi pollicitus est redditurum, restituere deberet. Quod minime adquiescere inclinatus est, sed simulans, ut certe Strofarius varias occasiones adhibuit, inquiens, ut si suos, quos illic *Francia* habere videtur obsides reciperet, tunc in pacis concordia nobiscum conversaretur. Unde petimus te, excellentissime fili & spiritalis compater, & obnixe deprecamur a Deo inspiratam eximietatem tuam, ut jubeas perfectam liberationem sanctæ Dei Ecclesiæ, & ejus peculiaris populi exercere, & ita id, quod magna animæ tuæ mercede beato Petro pollicitus es, firmiter permanere, ipsumque *Desiderium Langobardorum* Regem fortiter constringere digneris, ut prolatam a Deo promissionem beato Petro protectori vestro restituere debeat, atque in omnibus adimplere, tuique studii sit bene, potentissime Rex, sicut cœpisti, perfectius hanc sanctam Dei Ecclesiam & ejus peculiarem populum de hostium incursione eruere - - - - - Attamen ecce jam duas Apostolicarum Litterarum adsertiones Excellentiæ vestræ clam, per maxi-

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

maximam industriam, misimus & ignoramus, si ad vos ipsæ pervenerint litteræ. Unde ambigimus, ne a *Longobardis* comprehendantur. Pro quo & nunc per prænominatos nostros Missos alias vobis litteras (est epist. 29. vid. COINT. Annal. an. 757. §. 102.) misimus obtemperantes præfati *Desiderii* Regis voluntati suos hospites absolvendum, & pacem confirmandum. Sed, bone excellentissime fili & spiritalis compater, ideo istas litteras tali modo exaravimus, ut ipsi nostri Missi ad vos *Franciam* valerent transire: quoniam si hoc non egissemus, nulla penitus ratione per *Langobardorum* fines transire valuissent. Sed susceptis ipsis literis, earum seriem nullo modo perficiatis, neque præfatos hospites permittatis parti *Langobardorum* restituere. Potius autem conjuramus te excellentissime fili, & spiritalis compater, per Deum vivum, & corpus beati Petri, ut fortiter ipsum *Desiderium* vel ejus *Langobardorum* Gentem constringere jubeas, quatenus præfatas, quas pollicitus est, civitates tuæ mellifluæ Excellentiæ, & per te beato Petro, fautori tuo, restituat: quoniam nullam ut præfatum est, de his, quæ primitus pollicitus est, cum eo firmam valuimus stabilire convenientiam. Epist. 26. Illud præterea Excellentia vestra innotuit *Desiderio* vos *Langobardorum* Regi direxisse, ut Saxulum puerum nostrum, qui a nobis fugam arripuerat, reddere deberet. Sed agnoscat Christianitas vestra, quod etiam vos creditum cognitum habere puto, conjunxisse hoc præterito autumni tempore, eundem *Desiderium Langobardorum* Regem ad Apostolorum Limina, causa orationis, eundemque nostrum puerum secum deferens nobis contradidit. Cum eodem quippe Rege, pro justitiis inter partes perficiendis, loquente, constitit, ut vestris ejusque Missis per diversas civitates progredientibus, ipsæ præparatæ fuissent justitiæ. Et ecce, Deo propitio, de partibus *Beneventanis* atque *Tuscanensibus* & fecimus, & adinvicem nostras recepimus. Nam de Ducatu *Spoletino*, nostris vel *Longobardorum* Missis illic adhuc existentibus, ex parte justitias fecimus ac recepimus. Sed & reliquas, quæ remanserunt modis omnibus, plenissime inter partes facere student. Epist. 21. Innotescimus præcelsæ Christianitati vestræ, quod nuper dum ad nos conjunxissent fidelissimi vestri, scilicet a Deo amabilis *Remedius* vester, atque *Autharius* gloriosissimus Dux, constitit inter eos & *Desiderium Langobardorum* Regem, ut per totum instantem Aprilem mensis istius XIII. Indictionis, omnes justitias fautoris vestri, beati Petri, Apostolorum principis, omnia videlicet patrimonia, Jura etiam & loca, atque fines & territoria diversarum civitatum nostrarum Reipublicæ *Romanorum*, nobis plenissime restituisset. Unde ex parte quidem easdem justitias nobis idem *Langobardorum* Rex fecisse dinoscitur, & reliquas omnes justitias se profitetur atque omnino spondet nobis esse facturum. Epist. 24. Itaque & hoc conservandæ Eximietati vestræ innotescimus, quod quemadmodum in præsentia Missuum vestrorum constitit cum *Desiderio Langobardorum* Rege, ut nostras *Romanorum* justitias ex omnibus *Langobardorum* civitatibus plenius primitus acciperemus, & ita postmodum ad vicem ex omnibus nostris civitatibus integras *Langobardis* faceremus justitias, freti in hujuscemodi ejus pollicitatione, quam in præsentia prædictorum Missuum vestrorum

ſtrorum exhibuit, noſtros Miſſos direximus ad easdem recipiendas faciendasque juſtitias. Ipſe vero varias adhibens occaſionum verſutias, nequaquam nobis primitus, ut conſtitit, plenarias de omnibus ſuis civitatibus facere voluit, quas exquirimus, juſtitias, & ita demum ſuas in integro ex omnibus noſtris civitatibus recipere, ſed ſingillatim tantummodo de una civitate facere, & de alia recipere maluit, volens per hoc dilationem inferre, ne pars noſtra *Romanorum* propriam conſequatur juſtitiam. Et ecce noſtri Miſſi nihil impetrantes, ad nos ſine effectu reverſi ſunt, & plures deprædationes extunc, atque multa & inaudita mala in noſtris immittit finibus. Unde ecce ſuas confeſtim direxit Litteras, per quas, confidens in ſua ferocitate, Deum præ oculis non habens, nec beatum principem Apoſtolorum Petrum metuens, comminationes nobis direxit, & inania detractionum verba pertulit. Epiſt. 14. De eo vero, quod innotuit Excellentia veſtra, vobis a *Deſiderio Langobardorum* Rege eſſe inſinuatum, nullam malitiam vel invaſionem a *Longobardis* in noſtris partibus fuiſſe illatas, omnino credat nobis benivola Excellentia veſtra, non veridice in hoc vobis direxiſtis. Etenim, benigniſſime fili, & ſpiritalis noſter compater, Chriſtianiſſime Rex, dum tantæ ab eisdem *Langobardis* devaſtationes in noſtris finibus ac civitatibus factæ fuiſſent, & a nobis ex hoc ammonitus fuiſſet, comminationis ſuæ ad nos direxit litteras, quas neceſſitate coacti, infra noſtras Apoſtolicas litteras hoc præterito anno, veſtræ Excellentiæ direximus intuendas. Hoſtiliter quippe in civitate noſtra *Synogalienſi* per gentes, ferro & igne, quæ extra eandem civitatem conſiſtebant, devaſtaverunt, & plurimam exinde auferentes prædam, aliquantos ibidem interfecerunt homines. Similiter & in partes *Campaniæ*, id eſt, caſtro noſtro, quod vocatur *Valentis*, hoſtiliter inruentes, talia, ſicut paganæ Gentes, egerunt, de quibus usque hactenus nequaquam juſtitiam ab eis recipere valuimus. conf. Epiſt. 17. 19. &c.

Von den Königen der Longobarden.

b) ANASTAS. Vit. Stephani IV. p. 230. ſqq. Nam ſedule isdem beatiſſimus Pontifex ſuos miſſos, atque litteras admonitorias dirigere ſtudebat antedicto excellentiſſimo *Carolo* Regi *Francorum*, & ejus germano *Carolomanno* item Regi: imminentibus, atque decertantibus in hoc ſæpius nominatis *Chriſtophorus* Primicerius, & *Sergius* Secundicerius pro exigendis a *Deſiderio* Rege *Longobardorum* juſtitiis beati Petri, quos obdurato corde reddere ſanctæ Dei Eccleſiæ nolebat. Unde nimia furoris indignatione contra prænominatos *Chriſtophorum*, & *Sergium* exardeſcens ipſe *Deſiderius* nitebatur eos extinguere, ac delere. Pro quo ſuo ingenio maligno ſimulavit ſe, quaſi orationis cauſa ad beatum Petrum huc *Romam* properaturum, ut eos capere potuiſſet. Dirigens ergo clam munera Paulo cubiculario cognomento Afiarta, & aliis ejus impiis ſequacibus ſuaſit eis, ut in Apoſtolicam indignationem eos deberent inducere. Eique isdem Paulus conſentiens de eorum perditione abſconſe decertabat. Dumque hoc agnoviſſent prænominati *Chriſtophorus*, & *Sergius*, & eundem protervum *Deſiderium* Regem *Romam* properaturum agnoviſſent, illico aggregantes multitudinem populi congregatione eidem *Deſiderio* Rege paraverunt ſe ad reſiſtendum. Quin etiam portas hujus *Romanæ* urbis claudentes, aliam ex eis

Von den Königen der Longobarden.

eis fabricaverunt, & ita armati omnes existebant ad defensionem propriæ civitatis. Et dum hæc agerentur, subito conjunxit ad beatum Petrum antedictus *Desiderius* Rex cum suo *Longobardorum* exercitu, & continuo direxit suos missos præfato Pontifici deprecans, ut ad eum egredi deberet: quod & factum est. Dum vero cum eo præsentatus fuisset, pariterque pro justitiis beati Petri loquerentur, rursum ipse beatissimus Pontifex reversus ingressus est in civitatem. Præfatus siquidem Paulus, & ejus nefandissimi sequaces inito cum prædicto *Longobardorum* Rege consilio nitebantur populum *Romanum* contra eos seducere ad insurgendum contra prædictos *Christophorum*, & *Sergium*, ut eos interficerent. Et dum hoc eis nunciatum fuisset, aggregantes populum, ascenderunt armati in *Lateranis* ad capiendum suos insidiatores. Nunciatique more solito, impetum faciens universa multitudo populi, qui cum eis advenerat, ingressi sunt cum armis in Basilicam Domni *Theodori* Papæ, ubi ipse prænominatus sedebat Pontifex. Quos & fortiter increpavit, cur præsumpsissent armati in idem sanctum Patriarchium ingredi, pariterque loquentes, recedere eos jussit. Alia die denuo egressus est sæpedictus Pontifex ad beatum Petrum cum eodem Rege loquendum, & dum simul præsentati fuissent, prætermittens ipse *Desiderius* causas de justitiis beati Petri tantummodo pro deceptione prædictorum *Christophori*, & *Sergii* insistebat. Unde claudens universas januas beati Petri, neminem *Romanorum*, qui cum ipso sanctissimo Pontifice exierant, ex eadem Ecclesia egredi permisit. Tunc direxit ipse almificus Pontifex *Andream* episcopum *Prænestinum*, & *Jordanem* episcopum *Signiensem* ad portam civitatis, quæ egreditur ad beatum Petrum, ubi prænominati viri *Christophorus*, & *Sergius* cum multitudine populi residebant, protestando eos, ut aut in monasterio ingrederentur ad salvandum suas animas, aut ad beatum Petrum, ad eum studerent properandum. Ipsi vero metuentes prædicti Regis *Longobardorum* malignam sævitiam, ad eum egredi minime ausi sunt: asserentes se prius in manibus *Romanorum* suorum fratrum, & concivium esse tradituros, quam exteræ gentis. Dum ergo populus, qui cum eis erant, audirent eadem a prædicto Pontifice directa ex ore prædictorum Episcoporum, illico conturbati illorum confracta sunt corda, & cœpit unusquisque ab eis recedere. Nam *Gratiosus* quidam Dux cognatus jam fati *Sergii* simulans se ad propriam pergere domum, congregans aliquantos *Romanorum*, profecti sunt pariter ad portam *Portuensem*, quam clausam reperientes, a cardine ipsam portam auferre ausi sunt, & ita per noctem ad prænominatum egressi sunt Pontificem *Christophorus* & *Sergius* conspicientes se in magno deceptu esse positos, prius quidem *Sergius* eadem nocte, qua hora campana insonuit, descendit per murum, & properavit ad beatum Petrum. Quem ad gradus Ecclesiæ beati Petri comprehendentes custodes *Longobardorum*, ad suum deduxerunt Regem. Eumque subsecutus *Christophorus* pater ejus prænominati Pontificis obtutibus sunt præsentati, quos salvos conservare cupiens, Monachos facere præcepit. Post hæc faciens missam prænominato Regi, ingressus est isdem beatissimus Pontifex Romæ relictis præfatis *Christophoro*, & *Sergio* in Ecclesia beati Petri Apostoli, cupiens eos noctis silentiopropter

pter

Von den Königen der Longobarden.

pter insidias inimicorum salvos introduci *Romam*. Dum vero Sol ad occasum declinare videretur, continuo congregans prænominatus *Paulus* cubicularius, & alii ejus nefandissimi consentanei multitudinem populi, & properantes ad *Desiderium Longobardorum* Regem, inientesque cum eo impium consilium, abstulerunt eosdem *Christophorum*, & *Sergium* ab Ecclesia beati Petri Apostoli, & properantes cum pluribus *Longobardis* usque ad portam civitatis, ibidem eorum oculos eruerunt. Sicque prædictus *Christophorus* in Monasterium sanctæ *Agathæ* deductus, ibidem post triduum ob dolorem ex oculorum effoditione vitam finivit. *Sergius* vero in Monasterium *Clivi Scauri* deportatus, & postmodum in cellarium Lateranense deductus, illicque usque ad transitum prænominati Pontificis extitit. Hæc vero omnia mala per iniquas immissiones *Longobardorum Desiderii* Regis provenerunt. **Der Haß gegen beyde,** Christophorum **und** Sergium, **mochte wohl guten Theils von einer den Longobarden angeschuldigten Verrätherey wieder erstern mit herrühren.** vid. Genealog. Duc. Spoletan. sub Theodic. §. 12. **Ferner ist die** 46. Epistel Cod. Car. **so Stephanus an Carolum und dessen Mutter Bertradam dieserhalben geschrieben, merckwürdig, und verdient gantz eingerückt zu werden:** Cum magno dolore & gemitu cordis tribulationis atque mortis periculum, quod nobis per sequaces diaboli jam eveniebat, ecce subtilius per has nostras Apostolicas Syllabas a Deo consecratæ religiositatis vestræ atque præcellentissimæ Christianitatis tuæ auribus intimare studemus, eo quod nefandissimus *Christophorus*, & *Sergius* nequissimus ejus filius, consilium inenntes cum *Dodone*, Misso germani tui *Carlomanni* Regis, nos interficere insidiabantur. Unde cum eodem *Dodone*, & ejus *Francis*, cum aliquibus eorum nequissimis consentaneis aggregantes exercitum super nos, in *Lateranensium* sanctum Patriarchatum cum armis ingressi sunt, confringentes & januas, atque omnes cortinas ipsius venerandi Patriarchii lanceis perforantes, atque intus in Basilicam domni *Theodori* Papæ, ubi nullus ausus est aliquando vel etiam cum cultro ingredi, cum loricis & lanceis, ubi sedebamus, introierunt. Sicque ipsi maligni viri insidiabantur nos interficere. Sed omnipotens Deus cernens rectitudinem cordis nostri, quod nulli unquam malum cogitavimus, de eorum nos eripuit manibus, & vix per multum ingenium, dum hic apud nos excellentissimus filius noster *Desiderius Langobardorum* Rex, pro faciendis nobis diversis justitiis beati Petri existeret, per eandem occasionem valuimus, cum nostro Clero, refugium facere ad protectorem vestrum, & continuo direximus nostros Sacerdotes ad eosdem malignos *Christophorum* atque *Sergium*, ut ab eadem iniquitate, quam pertractaverant nobis ingerere, resipiscerent, & ad nos ad beatum Petrum properarent. Illi mox, ut audierunt, de præsenti, cum *Dodone* & ejus *Francis* turmas facientes, & portas civitatis claudentes, fortiter resistebant, & nobis comminabantur, atque in civitatem nos ingredi minime permittebant. Et dum in eadem perfidia permanerent, & cognovisset universus noster populus eorum iniquum consilium, de præsenti eos dereliquerunt, qui etiam & plures per murum descendentes ad nos properaverunt. Alii vero portam civitatis aperientes, ad nostri progressi sunt præsentiam, & ita ipsi maligni viri coacti atque nolentes ad

Von den Königen der Longobarden.

ad nos in Ecclesia sancti Petri sunt deducti. Quos interficere universus populus nitebantur, & vix de eorum manibus eos valuimus eripere, & dum infra civitatem nocturno silentio ipsos salvos introducere disponeremus, ne quis eos conspiciens interficeret, subito hi, qui eis semper insidiabantur, super eos irruentes, eorum eruerunt oculos, Deo teste dicimus, sine nostra voluntate atque consilio. Unde magno dolore nostrum atteritur cor, & credite nobis a Deo consecrata filia atque excellentissime fili, nisi Dei protectio, atque beati Petri Apostoli, & auxilium excellentissimi filii nostri *Desiderii* Regis fuisset, jam tam nos, quamque noster Clerus, & universi fideles sanctæ Dei ecclesiæ & nostri, in mortis decidissemus periculum. Ecce quantas iniquitates & diabolicas immissiones hic seminavit atque operatus est prædictus *Dodo*, ut qui debuerat in servitio beati Petri, & nostro fideliter permanere, ipse e contrario, animæ nostræ insidiabatur. Non agens juxta id, quod a suo Rege illi præceptum est, in servitio beati Petri, & nostra obedientia fideliter esse permansurum. Et certo credimus, quod dum tanta ejus iniquitas ad aures excellentissimi filii nostri *Carlomanni* Regis pervenerit, nullo modo ei placebit, in eo, quod in tantam deminorationem atque devastationem sanctam Dei Ecclesiam is *Dodo*, cum præfatis suis nefandissimis sequacibus, cupiebat deducere. Et ideo nostras tribulationes & angustias atque pericula a Deo institutæ religiosissimæ Christianitati tuæ, atque Excellentiæ vestræ innotuimus, quoniam profecto omnipotens Deus credentes in se, & confidentes in ejus misericordia non dereliquit. Agnoscat autem Deo amabilis Religiositas vestra, atque Christianissima Excellentia tua, eo quod in nomine Domini bona voluntate nobis convenit cum præfato excellentissimo, & a Deo servato filio nostro *Desiderio* Rege, & omnes justitias beati Petri ab eo plenius & in integro suscepimus. Wiewohl andere glauben, daß dieser Brief mehr aus Zwang als guten Willen geschrieben. vid. COINTE Annal. an. 769. §. 7. PAGI Crit. an. 770. §. 2. ANASTAS. vit. Hadriani p. 234. Itaque in ipso exordio consecrationis ejus direxit ad ejus beatitudinem suos missos *Desiderius Longobardorum* Rex, id est, *Theodicium* Ducem *Spoletinum*, *Tunnonem* Ducem *Eburæ* regiæ, & *Prandulum* Vestiarium suum, suasionis per eos mittens verba sese quasi cum eo in vinculo charitatis velle, colligandum. Quibus ita ipse beatissimus Pontifex respondit, dicens: Ego quidem cum omnibus Christianis pacem cupio habere, etiam & cum eodem *Desiderio* Rege vestro, in ea fœderis pace, quæ inter *Romanos*, *Francos*, & *Longobardos* confirmata est, studebo permanere. Sed quomodo possum credere eidem regi vestro, in eo quod subtilius mihi sanctæ recordationis prædecessor meus Domnus *Stephanus* Papa de fraudulenta ejus fide retulit? inquiens, quod omnia illi mentitus fuisset, quæ ei in corpus beati Petri jurejurando promisit, pro justitiis sanctæ Dei Ecclesiæ faciendis, & tantummodo per suum inimicum argumentum erui fecit oculos *Christophori* Primicerii, & *Sergii* Secundicerii filii ejus, suamque voluntatem de ipsis duobus proceribus Ecclesiæ explevit, unde damnum magis, & detrimentum nobis detulit. Nam nullum profectum in causis Apostolicis impertivit, sed & hoc isdem meus prædecessor, pro dilectione, qua erga me suum pusillum habuit, mihi retulit: quia dum ad eum postmodum suos missos direxisset, videlicet *Anastasium* primum defensorem, & *Gemmulum* Subdiaconum, adhortans

hortans eum, ut ea, quæ præsentialiter beato Petro pollicitus est, adimpleret taliter ei per eosdem missos direxit in responsis: Sufficit Apostolico *Stephano*, quia tuli *Christophorum*, & *Sergium* de medio, qui illi dominabantur, & non illi sit necesse justitias requirendas. Nam certe, si ego ipsum Apostolicum non adjuvero, magna perditio super eum eveniet. Quoniam *Carolomannus* Rex *Francorum* amicus existens prædictorum *Christophori*, & *Sergii* paratus est cum suis exercitibus ad vindicandum eorum mortem *Romam* properandum, ipsumque capiendum Pontificem. Ecce qualis est fides *Desiderii* Regis vestri, & cum qua fiducia illi fœderari possimus. Hæc vero eadem beatissimo *Hadriano* præsule prosequente eisdem missis *Desiderii* Regis illi magis confirmabant sub vinculo Sacramenti, quod eorum Rex omnes justitias, quas antefato Domno *Stephano* Papæ non fecerat, eidem præcipuo Pontifici, & summo pastori perficeret, & in vinculo charitatis insolubili connexione cum eo fore permansurum. Quorum juramentis credens ejus beatitudo direxit ad eundem *Desiderium* Regem missos suos pro his omnibus perficiendis, scilicet, *Stephanum* Notarium regionarium, & Sacellarium, atque *Paulum* cubicularium, & cætera super ista. Quibus egredientibus ab hac *Romana* urbe, & *Perusiam* conjungentibus conjunxit mandatum, quod jam fatus *Desiderius* abstulisset civitatem *Faventiam*, & ducatum *Ferrariæ* seu *Comaclium* de Exarchatu *Ravennate*, quas sanctæ memoriæ *Pipinus* Rex, & ejus filii *Carolus*, & *Carolomannus* excellentissimi Reges *Francorum*, & Patricii *Romanorum* beato Petro concedentes obtulerunt. Nec enim duo menses, præterierunt, quod ipse sanctissimus vir Pontificatus culmen adeptus est. Ita isdem atrocissimus *Desiderius* easdem abstulit civitates, constringens ex omni parte civitatem *Ravennatium*, & *Casules*, ac omnia præsidia *Ravennatia* occupans, cunctaque victualia, familias etiam, seu peculia ipsorum, vel quæque in ipsis prædiis habere videbantur, abstulit. p. 236. Dum vero talia eidem protervo *Desiderio* antefatus sanctissimus Pontifex deprecando, admonendo, & conjurando direxisset, ita illi remisit in responsis, quod nisi prius secum eo ipse almificus Præsul conjungeret ad pariter loquendum, minime easdem redderet civitates. In ipsis vero diebus contigit uxorem, & filios quondam *Carolomanni* Regis *Francorum* ad eundem Regem *Longobardorum* fugam arripuisse cum *Autcario*, & nitebatur ipse *Desiderius*, atque inhianter decertabat, quatenus ipsi filii ejusdem *Carolomanni* regnum *Francorum* assumpsissent. Et ob hoc ipsum sanctissimum Præsulem ad se properandum seducere conabatur, ut ipsos antefati *Carolomanni* filios reges ungeret, cupiens divisionem in regno *Francorum* immittere, ipsumque beatissimum Pontificem a charitate, & dilectione excellentissimi *Caroli* Regis *Francorum*, & Patricii *Romanorum* separare, & *Romanam* urbem, cunctamque *Italiam* sui regni *Longobardorum* potestate subjugare. Sed favente Deo hoc nullo modo potuit impetrare: quoniam sicut lapis adamas, ita firmus *Hadrianus* extitit Pontifex prænominatus, siquidem *Paulus* super ista adhuc apud eundem *Desiderium* existens, firmiter ei promittebat se ipsum beatissimum Papam ad eum deducere, dicens, quod si etiam in ejus pedibus funem me adhibere convenerit, eum qualiter potuero, ad tuam deducam præsentiam. p. 240. Siquidem nominatus *Desiderius*

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

siderius Longobardorum Rex superbiæ, & jactantiæ fastu levatus, qua hora præfatas civitates Exarchatus *Ravennatium* abstulit, confestim direxit multitudinem exercitus, & occupare fecit fines civitatum, id est *Senogalliensis*, *Monteferreti*, *Urbini*, *Eugubii*, & cæterarum civitatum *Romanorum*, plura homicidia, & deprædationes, atque incendia in ipsis finibus perpetrantes. Nam in civitatem *Bleranam* dirigens generalem exercitum partium *Tusciæ*, dum ipsi *Blerani* in fiducia pacis ad recolligendas proprias segetes generaliter cum mulieribus, & filiis, atque famulis egrederentur, irruerunt repente super eos ipsi *Longobardi*, & cunctos primates quanti utiliter in eadem civitate erant, interfecerunt, & prædam multam tam de hominibus, quam de peculiis abstulerunt, ferro, & igne cuncta in circuitu devastantes. Sed & in finibus *Romanæ* urbis, ceu & cæterarum civitatum multa mala, ac deprædationes isdem *Desiderius* perpetrare jussit, etiam & castrum *Utriculum* occupare fecit. Unde sæpius atque sæpius ipse beatissimus Præsul tam per obsecrationis litteras, quamque per missos eidem *Desiderio* direxit, deprecans eum, ut a tantis malis resipisceret, & eas, quas abstulerat civitates, redderet. Ille vero non solum easdem, quas occupaverat civitates minime reddere est inclinatus, sed nec ab eadem malitia recedere voluit, non cessans crudeliter multa, atque intolerabilia mala finibus *Romanorum*, ut dictum est, ingerere. Tunc præfatus sanctissimus Pontifex accersiri faciens præfatum religiosum Abbatem Monasterii sanctæ Dei Genitricis, siti in territorio *Sabinensi*, cum viginti senioribus Dei servis Monachis, direxit eos ad eundem *Desiderium* deprecationis causa. Quibus ad eum properantibus, ut ipsi Dei famuli retulerunt, ejus pedibus provoluti coram judicibus *Longobardorum* cum lacrymis ex persona antefati Vicarii beati Petri eum deprecati sunt, ut a tantis malis resipisceret, & præfatas, quas abstulit civitates beato Petro redderet. Sed nequaquam ejus lapideum cor deflectere valuerunt. Sicque infructuosi ipsi Dei famuli reversi sunt. Dirigens suos missos *Desiderius* isdem ad antefatum beatissimum Pontificem, id est *Andream* Referendarium, & stabilem Ducem, ut cum eo pariter ad loquendum deberet conjungi: quos suscipiens isdem almificus Pastor ita eis respondit, inquiens: Sic Regi vestro ex mea persona satisfacite, me vobis firmiter coram Deo omnipotente promittente, quia si prædictas civitates beati Petri, quas tempore meo abstulit, mihi reddiderit, continuo sive *Ticini*, sive *Ravennæ*, sive *Perusiæ*, sive hic *Romæ*, vel etiam ubi illi placitum fuerit ad ejus properabo præsentiam, & cum eo pariter me conjungendum, atque colloquendum, quæ ad salutem populi Dei, utrarumque partium respiciunt, & si forsitan de hoc dubitationem habet, me cum eo minime debere conjungi. Postquam ipsas civitates reddiderit, si me cum ipso non conjunxero loquendum, licentiam habeat eas denuo occupandi. Nam si prius ipsas civitates non reddiderit, & justitiam nobis minime fecerit, sciat pro certo meam nequaquam videbit faciem. Ipsisque *Longobardorum* missis properantibus, atque ad suum revertentibus Regem, direxit ejus ter beatitudo continuo ad eundem *Desiderium* Regem suos missos ad easdem recipiendas civitates, scilicet *Pardum*, religiosum *Egumenum* præfectum Monasterio beati *Sabæ*, & *Anastasium* primum defensorem: præsentatique ejus obtutibus, & ipsi pedibus ejus corruen-

corruentes lacrymis profusis eum deprecantes, ut antedictas redderet civitates, promittentes ei per Apostolicam auctoritatem sub jurejurando, quia si eas reddidisset, statim prænominatus almificus Pontifex ad eum properaret proficiscendum, ad colloquendum pariter. Sed per nullam rationem ejus ferreum pectus, & durissimam mentem mollire potuerunt: nihilque recipientes sine effectu reversi sunt. Tamen non desistebat antedictus Pontifex suos missos ad eum per hoc ipsum dirigendum tam de Sacerdotibus, quamque de singulis religiosi habitus ordinibus: sed nihil apud eum impetrare valuerunt: potius permanens in sua iniquitate multis civitatibus, ac finibus Romanorum inferre faciebat ex omni parte mala, & magnas comminationes, dirigens eidem præcipuo Pontifici se cum universis *Longobardorum* exercitibus properaturum ad *Romanam* civitatem constringendam. Pro quo nimio fletu ipse sanctissimus Pontifex cum suo populo positus, portas civitatis *Romanæ* claudi jussit, & alias ex eis fabricari fecit. I D. p. 243. sqq. Et dum in magna angustia ac tribulatione consisteret, necessitate compulsus, direxit suos missos marino itinere cum Apostolicis litteris ad excellentissimum *Carolum* a Deo protectum Regem *Francorum* & Patricium *Romanorum*, deprecans ejus excellentiam, ut sicut suus pater sanctæ mem. *Pipinus*, & ipse succurreret, atque subveniret sanctæ Dei Ecclesiæ, & afflictæ *Romanorum*, seu Exarchatus *Ravennatium* provinciæ, atque plenarias beati Petri justitias, & abstultas civitates ab eodem *Desiderio* Rege exigeret. At vero dum per nullam occasionis versutiam potuisset isdem malignus *Desiderius* persuadere antefatum sanctissimum Pontificem ad se eum deducendum, ut antefati *Caroli Magni* filios reges unxisset, & ipsum almificum Pontificem a charitate & dilectione sæpefati Christianissimi *Caroli Magni* regis separare voluisset. Tunc pertinacia, & audacia egressus a suo palatio cum *Adalgiso* proprio filio, & exercitu *Langobardorum* deferens secum & uxorem, & filios sæpedicti quondam *Carolomanni*, nec non & *Autcharium*, qui ad eum, ut dictum est, fugam arripuerant: hic vero *Romam* properare nitebatur, sine scientia antedicti Pontificis dirigens suos missos, scilicet prænominatum *Andream* Referendarium, & alios duos ex suis Judicibus, ejus adventum denunciantes. Quibus *Romam* conjungentibus, præsentatisque Apostolicis obtutibus tale eis reddidit responsum: quod nisi, ut jam illi promisit, reddiderit beato Petro civitates illas, quas sub meo tempore abstulit, & plenariam parti nostræ fecerit justitiam, nullo modo sit illi necesse fatigationem sumendi, quia minime fieri potest, me prius cum illo præsentari. Suscipiens vero isdem *Desiderius* hoc responsum, nequaquam exinde repedavit, sed cœptum *Romam* carpebat iter. Cujus jam adventum appropinquantem cognoscens sanctissimus ipse præcipuus Pastor, aggregans universum populum *Tusciæ*, *Campaniæ*, & ducatus *Perusini*, & aliquantos de civitatibus *Pentapoleos* munivit hanc civitatem *Romanam*, omnesque armati parati erant: ut si ipse Rex adveniret ei fortiter cum Dei auxilio, & beati Petri, fulti orationibus prædicti sanctissimi Præsulis illi resisterent. Nam ecclesias beati Petri, & Pauli exornare fecit ejus sanctitas, & cuncta eorum cymilia, & ornatus in hanc civitatem *Romanam* introduxit, claudi faciens omnes januas Ecclesiæ beati Petri, & deintus ferris supponi, ac muniri jussit. Ut si ipse protervus

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

tervus Rex sine licentia, & permisso Pontificis advenisset, minime aditum in eandem Ecclesiam introëundi haberet, nisi brachio forti ad suæ animæ interitum ipsas confringeret januas. Dumque hæc omnia disposuisset exemplo facto in scriptis anathematis verbo direxit eidem *Desiderio* Regi tres Episcopos, id est, *Eustratium Albanensem*, *Andream Prænestinum*, & *Theodosium Tyburtinæ* civitatis, protestans eum in eodem obligationis, exhortationisque verbo, & adjurans per omnia divina mysteria, ut nullo modo in finibus *Romanorum* sine ejus absolutione ingredi, aut conculcari præsumpsisset, neque ipse, neque quispiam *Longobardorum*, sed nec *Autcharius Francus*. Susceptoque eodem obligationis verbo per antefatos Episcopos ipse *Longobardorum* Rex illico cum magna reverentia a civitate *Viterbiense* confusus ad propria reversus est. Post hæc conjunxerunt ad Sedem Apostolicam missi sæpius dicti *Caroli* excellentissimi Regis *Francorum*, & Patricii *Romanorum*, id est, *Georgius* sanctissimus Episcopus, *Gulfardus* religiosus Abbas, & Consiliarius, seu *Albinus* Deliciosus ipsius Regis, inquirentes, si præfatus *Longobardorum* Rex abstultas civitates, & omnes justitias beati Petri reddidisset, sicut false in *Franciam* dirigebat, asserens, se omnia reddidisse. Et satisfacti sunt præsentialiter, nihil ab eo redditum fuisse. Quibus referens isdem præcipuus Pontifex cuncta, quæ gesta erant, eos in *Franciam* absolvit, remeandos, dirigens cum eo suos missos ad præfatum excellentissimum *Francorum* Regem eum Apostolicis admonitionum syllabis, adjurans eum fortiter, ut ea, quæ beato Petro cum suo genitore sanctæ memoriæ *Pipino* Rege pollicitus est, adimpleret, & redemptionem sanctæ Dei Ecclesiæ perficeret, seu universa, quæ abstulta sunt a perfido *Longobardorum* Rege tam civitates, quam reliquas justitias sine certamine reddere beato Petro Principi Apostolorum fecisset. Ipsi itaque *Francorum* missi properantes cum Apostolicæ Sedis missis declinaverunt ad prænominatum *Desiderium*. Qui & constanter eum deprecantes adhortati sunt, sicut illis a suo Rege præceptum extitit, ut antefatas, quas abstulerat civitates, pacifice beato Petro redderet, & justitias parti *Romanorum* fecisset. Sed minime quicquam horum apud eum obtinere valuerunt, asserens se minime quicquam redditurum. Accepto itaque responso hoc, reversi sunt ipsi antefati missi *Francorum* in regionem suam. Properantes simul & Apostolicæ Sedis missi, qui subtilius cuncta referentes, & de maligno proposito prænominati *Desiderii* annunciantes antefato excellentissimo, & a Deo protecto *Carolo Magno* Regi: confestim isdem mitissimus, & re vera Christianissimus *Carolus Francorum* Rex direxit eidem *Desiderio* suos missos, id est, deprecans ut easdem, quas abstulerat, pacifice redderet civitates, & plenarias parti Romanorum faceret justitias. Promittens insuper ei tribui quatuordecim millia auri solidorum, quantitatem in auro, & argento. Sed neque deprecationibus, neque muneribus ejus ferocissimum cor flectere valuit. Nihil enim obtinentes ipsi missi *Francorum* ad præfatum suum Christianissimum regressi sunt Regem. Tunc aggregans ipse a Deo protectus *Carolus Magnus* Rex universam regni sui *Francorum*, exercituum multitudinem, atque ad occupandas clusas ex eodem suo exercitu dirigens, ipse quoque cum pluribus fortissimis bellatoribus *Francis* per montem *Cinisium* ad easdem appropinquavit clusas, & remotus in finibus

bus *Francorum* cum suis exercitibus resedit. Jam dictus vero *Desiderius*, & universa *Langobardorum* exercituum multitudo ad resistendum fortiter in ipsis clusis assistebant, quas fabricis, & diversis maceriis curiose munire nisi sunt. At vero qua hora prænominatus Christianissimus *Francorum* Rex ad easdem appropinquavit clusas, illico denuo suos missos ad præfatum direxit *Desiderium*, deprecans, sicut pridem, ut quantitatem prædictorum solidorum susciperet Rex, & easdem pacifice redderet civitates. Sed nequaquam penitus acquiescere maluit, & dum in tanta duritia protervus ipse permaneret Rex *Desiderius*, cupiens antedictus Christianissimus *Francorum* Rex pacifice justitias beati Petri recipere, direxit eidem *Longobardorum* Regi, ut solummodo tres obsides *Longobardorum* Judicum filios illi tradidisset pro illis restituendis civitatibus, & continuo sine ulla inferta malitia, aut commisso prælio ad propria cum suis *Francorum* exercitibus reverteretur. Sed neque sic valuit ejus malignam mentem flectere. Unde omnipotens Deus conspiciens ipsius maligni *Desiderii* iniquam perfidiam, atque intolerabilem protervиam dum vellent *Franci* alio die ad propria reverti, misit terrorem, & validam trepidationem in cor ejus, vel filii ipsius, *Adalgisi* scilicet, & universorum *Longobardorum*, & eadem nocte dimissis propriis tentoriis, atque omni supellectile fugam omnes generaliter nemine eos persequente arripuerunt. Quod cernentes exercitus *Francorum* persecuti sunt eos, & plures ex eis interfecerunt. Ipse vero *Desiderius* quantocyus cum suis judicibus velociori cursu fugiens, atque Papiam conjungens, ibidem se cum suis judicibus, & multitudinem populi *Longobardi* recludi studuit. Et muniens muros ipsius civitatis ad resistendum *Francorum* exercitibus, & propriam defendendam civitatem cum suis *Longobardis* se præparavit. *Adalgisus* vero ejus filius assumens secum *Autcharium Francum*, & uxorem, atque filios sæpedicti *Carolomanni* in civitate, quæ *Verona* nuncupatur, pro eo quod fortissima præ omnibus civitatibus *Longobardorum* esse videretur, ingressus est. - - At vero sæpefatus Christianissimus *Carolus Francorum* Rex movens cum suis generalibus exercitibus, atque *Papiam* conjungens civitatem, eam ex omni parte circumdans vallavit, dirigensque continuo in *Franciam* ibidem apud se *Papiam* adduci fecit suam conjugem excellentissimam *Hildegardam* Reginam, & nobilissimos filios. Et dum agnovisset fugam arripuisse in *Veronam* prænominatum *Adalgisum*, relinquens plurimam partem ex suis exercitibus *Papiæ* ipse quoque cum aliquantis fortissimis *Francis* in eandem *Veronam* properavit civitatem. Et dum illuc conjunxisset protinus *Autcharius*, & uxor, atque filii sæpius nominati *Carolomanni* propria voluntate eidem benignissimo *Carolo* Regi se tradiderunt. Eosque recipiens ejus excellentia denuo repedavit *Papiam*. Qui confestim dirigens cuneos exercituum bellatorum comprehendit diversas civitates *Longobardorum* ultra *Padum* constitutas, suæque redegit potestati. Et dum per sex mensium spatium ipse *Francorum* Rex *Papiæ* demoraretur, in obsessione ipsius civitatis magnum desiderium habens ad limina Apostolorum properandi considerans, quod & sacratissima Paschalis festivitas appropinquasset: tunc abstollens secum diversos Episcopos, & Abbates, etiam & Judices, Duces nempe, & Graphiones cum plurimis exercitibus hic *Romam* per *Tusciæ* partes properavit. p. 251. Reversusque cum suis exercitibus *Ticinum*, ipse excellentissimus *Francorum* Rex fortiterque debel-

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

debellans, atque obsidens civitatem *Papiam*, dum ira Dei super omnes *Longobardos*, qui in eadem civitate erant, grassaretur, atque sæviret, & plures de languoribus, seu mortalitatis clade defecissent, ita Dei nutu eandem civitatem, simulque & *Desiderium Longobardorum* Regem, atque cunctos, qui cum eo erant ipse excellentissimus *Francorum* Rex comprehendit, & suæ potestati cunctum regnum *Longobardorum* subjugavit. Præfatum vero *Desiderium Longobardorum* Regem, & ejus conjugem secum in *Franciam* deportavit. Annal. NAZAR. an. 773. *Karolus* Rex cum exercitu *Francorum* in *Langobardiam* an. 774. *Paveia* civitas conquisita est. Et *Desiderius* Rex & *Ansa* uxor ejus exiliati sunt in *Franciam*. Annal. LOISEL. an 773. Tunc domnus *Carolus* mitissimus Rex perrexit ad hiemandum in villa quæ dicitur *Theodone-villa*. Ibique veniens missus domni *Adriani* Apostolici nomine *Petrus* per mare usque *Massiliam*, & inde terreno ad domnum *Carolum* usque perjungens, invitando scilicet supranominatum gloriosum Regem una cum *Francis* pro Dei servicio, & justitia sancti Petri, seu solatio Ecclesiæ suæ per *Desiderium* Regem, & *Langobardos*. Et ideo maritime venit, quia viæ clausæ fuerunt *Romanis* a *Langobardis*. Tunc domnus ac præcelsus *Carolus* Rex consiliavit una cum *Francis*, quid perageret. Et sumpto consilio jussit, ut sicut Missus Apostolici per verbum domni *Adriani* Papæ postulavit, ita fieret. Tunc Synodum suprascriptus Rex gloriosus tenuit generaliter cum *Francis* apud *Jenuam* civitatem, ibique exercitum dividens perrexit ipse per *Montem Cenisium*, & misit *Bernardum* avunculum suum per *Montem Jovis*, cum aliis suis fidelibus. Et tunc ambo exercitus ad *Clusas* se conjungentes, *Desiderius* ipse obviam domno *Carolo* Regi venit. Tunc domnus *Carolus* Rex una cum *Francis* castra metatus est ad easdem *Clusas*, mittens scaram suam per montes. Hoc sentiens *Desiderius* Rex *Clusas* reliquit. Supradictus vero domnus *Carolus* Rex una cum *Francis*, auxiliante Domino, & intercedente beato Petro Apostolo, sine læsione vel aliquo conturbio *Clusas* apertas, *Italiam* introivit ipse, & omnes fideles sui, & *Papiam* civitatem usque pervenit, & *Desiderio* incluso ipsam civitatem obsedit. an. 774. Revertens vero domnus *Carolus* Rex a *Roma*, iterum ad *Papiam* pervenit, & ipsam civitatem cepit, & *Desiderium* Regem cum uxore & filia, & cum omni thesauro Palatii ejus. Ibique venientes omnes *Langobardi* de cunctis civitatibus *Italiæ*, subdiderunt se in dominio domni gloriosi *Caroli* Regis & *Francorum*. *Adalgisus* vero filius *Desiderii* Regis fuga lapsus mare introivit, & *Constantinopolim* perrexit. Tunc gloriosus domnus *Carolus* Rex ipsa *Italia* sibi subjugata, & ordinata, custodiam *Francorum* in *Papia* civitate dimittens, cum uxore & reliquis *Francis*, Deo adjuvante, cum magno triumpho *Franciam* reversus est. Annal. PITH. ann. iisd. *Carlus* ab *Adriano* pontifice pro defensione rerum sancti Petri invitatus cum exercitu ad *Italiam* pergebat: cui *Desiderius* obsistere nitens, *clusis Alpium* obseratis, occurrit. *Franci clusis* potiti, *Desiderium* fugientem & *Papiæ* inclusum obsident. - - - an. 774. *Longobardi* obsidione pertæsi pariter cum rege *Desiderio* egrediuntur ad Regem. Ille vero altera die cum hymnis & laudibus Dei urbem ingrediens thesauros regum repertos exercitui distribuit, & cunctum *Italiæ* regnum adeptus, in *Franciam* regreditur, ducens secum *Desiderium* cum conjuge ejus. *Adalgisus* filius ejus *Constantinopolim* fugit. Annal. EGINH. an. 773. *Adrianus* Papa

pa

pa cum insolentiam *Desiderii* Regis & *Langobardorum* ferre non posset, decrevit Legationem ad *Karolum* Regem *Francorum* mittere, eumque ut sibi atque *Romanis* adversus *Langobardos* opem ferret rogare. Et quia id terreno itinere per *Italiam* fieri non poterat, eum quem miserat Legatum nomine *Petrum*, *Romæ* navim conscendere, & *Massiliam* usque per mare ire, atque inde terreno itinere in *Franciam* fecit pervenire: Qui cum ad Regem in *Theodonis* villa, ubi tunc hyemaverat, pervenisset, & ei Legationis suæ causam aperuisset, eadem qua venerat via *Romam* regressus est. Rex rebus quæ inter *Romanos* ac *Langobardos* gerebantur diligenti cura pertractatis, bellum sibi contra *Langobardos* pro defensione *Romanorum* suscipiendum ratus, cum toto *Francorum* exercitu *Gebennam Burgundiæ* civitatem juxta *Rhodanum* sitam venit. Ibique de bello suscipiendo deliberans, copias quas secum adduxerat divisit, & unam partem cum *Bernharto* patruo suo per *montem Jovis* ire jussit: alteram ipse ducens, per *montem Cinisum Italiam* contendit. Superatoque *Alpium* jugo, *Desiderium* Regem frustra sibi resistere conantem citra congressum fugavit, *Ticinoque* inclusum obsedit, & in oppugnatione civitatis, quia difficilis erat, totum hyberni temporis spacium multa moliendo consumpsit. an. 774. At Rex dimisso ad obsidionem atque expugnationem *Ticini* exercitu, orandi gratia *Romam* proficiscitur. Et cum peractis votis inde ad exercitum fuisset reversus, fatigatam longa obsidione civitatem in deditionem compulit: quam ceteræ civitates secutæ, omnes se Regis *Francorum* potestati subdiderunt. At Rex subacta, & pro tempore ordinata *Italia*, in *Franciam* revertitur, captivum ducens *Desiderium* Regem. Nam *Adalgisus* filius ejus, in quo *Longobardi* multum spei habere videbantur, desperatis patriæ rebus, relicta *Italia* in *Græciam* ad *Constantinum* Imperatorem se contulit: ibique in Patritiatus ordine atque honore consenuit. SIGEBERT. GEMBL. an. 773. *Adrianus* Papa ad tuendas res Ecclesiæ *Carolum Romam* accersit. Quo pergens *Papiam* obsidet, ibique relicto exercitu *Romam* pervenit, sanctam resurrectionem ibi peregit, postea rediens *Papiam* cepit. & an. 774. Inter obsidendum rex *Carolus* diviso exercitu multas urbes ultra *Padum* comprehendit, inter quas *Veronam* capit, in qua *Antharius Francus* cum uxore *Carlomanni* & filius ejus latens se cum eis regi dedit. *Adelgisus* vero *Desyderii* regis filius qui illuc fugerat, inde elapsus *Constantinopolim* fugit. Obsidionem *Papiensium* pestilentia mortalitatis aggravante, civitas Regi *Carolo* aperitur. *Desyderius* Rex cum uxore & filia & cunctis principibus capitur, & perpetuo exilio ad Gallias a *Gilfredo* (melius Agilfredo) *Laodicensium* episcopo dirigitur. Quicquid per multa tempora *Longobardi Romanis* abstulerant, *Carolus* eis restituit. Regno vero *Longobardorum* destructo, totam *Italiam* sub jure regni *Francorum* redigit. Taliter *Longobardi* victi regnare destiterunt, post annos ducentos quatuor, ex quo in *Italia* regnare cœperunt. Fragment. Longob. PAUL. DIAC. p. 183. Hic vero confirmato Regno, cum jam per annos plures regnasset, imitator factus *Aistulphi*, abstulit civitatem *Faventinam*, & Ducatum *Ferrariæ*, seu *Comachium*, de Exarchatu *Ravennate*. Ad quem *Adrianus* Papa sæpius suos Missos direxit, & obsecratorias literas misit, deprecans eum ut a tantis malis resipisceret, & eas, quas abstulerat, ad Sedem Apostolicam redderet civitates. Sed nequaquam ejus cor lapideum potuit emolliri. Et dum

Von den Königen der Longobarden.

Von den Königen der Longobarden.

dum in magna angustia ac tribulatione consisteret, necessitate compulsus direxit suos Missos marino itinere, cum Apostolicis literis, ad *Carolum* Regem *Francorum*, deprecans ejus Excellentiam, ut sicut genitor ejus, ita & ipse Sanctæ Romanæ Ecclesiæ subveniret. Quo confestim idem mitissimus *Carolus Francorum* Rex, direxit eidem *Desiderio* suos Missos, deprecans, ut easdem beato Petro Apostolo, quas abstulerat, pacifice redderet civitates, promittens insuper ei dare quatuordecim millia solidorum. Sed neque deprecationibus, neque muneribus ejus ferocissimum cor flectere valuit. Sed magis cum omni apparatu *Langobardorum* ad resistendum ei armatus occurrit. At vero *Carolus* Alpes transiens, cum *Italiam* ingredi cœpisset, *Langobardi* cum Rege suo dimissis propriis tentoriis, fugam omnes generaliter, nemine eos persequente, arripiunt. Ipse vero *Desiderius* velociori cursu fugiens, *Papiam* se muniens clausit. Quem *Carolus* persecutus, eandem civitatem ex omni parte circumdans vallavit, positisque custodibus, ad persequendum *Adelcisum Desiderii* filium *Veronam* venit. Qui tanti Regis adventum metuens, post aliquos dies clam fugiens, in portu *Pisano* navale iter arripiens, *Constantinopolim* non reversurus migravit. *Carolus* igitur *Papiam* reversus, cum jam per sex mensium spatia ibidem moraretur, relicta ibi exercitus multitudine, ipse magnum habens desiderium orationis, voto *Romam* ad limina Beati Petri Apostoli devotissimus venit. Reversusque *Papiam*, ipsamque obsidens, fortiterque debellans, eandem civitatem, simulque & *Desiderium Langobardorum* Regem, atque cunctos qui cum eo erant, comprehendit, suæque potestati subjugavit, dominans *Italiam*, anno Dominicæ Incarnat. DCCLXXIII. (potius 774.) Præfatum vero *Desiderium*, & ejus conjugem ad *Franciam* misit. Finitumque est Regnum *Langobardorum*, quod mansit per annos CCVI. postquam ipsi *Italiam* intraverunt. conf. PAGI Crit. Bar. an. 774. n. 7. 8. Daß Pavia im Jahr 774. übergangen, und Desiderius gefangen genommen worden, ist ausgemacht. Es hat auch PAGIUS l. c. aus einigen Urkunden erweisen wollen, daß solches zwischen den 9. Maji und 13. Junii geschehen seyn müsse. SAXIUS in not. ad SIGON. p. 225. n. 34. führt ex Archivo Monast. S. Ambros. Mediol. eine chartam commutationis an, daraus ohnstreitig zu ersehen, daß solches um die Mitte des Monaths Mai, vor den 25sten Tag desselben vorgegangen. Nach einiger Meynung soll Desiderius ins Stifft Corbey seyn gebracht worden. HEPIDAN. Annal. an. 772. *Paveia* civitas conquisita, & Rex *Desiderius* & *Ansa* uxor ejus pariter exiliati sunt ad *Corbeiam*, & ibi *Desiderius* in vigiliis, & orationibus & jejuniis, & multis bonis operibus permansit usque ad diem obitus sui. Allein da sich gar keine alte Nachricht in besagten Stifft davon finden wollen, und HEPIDANUS nicht von solcher autorität, daß er SIGEBERTI Zeugniß in nur angeführten Worten übertreffen solte; So scheinet allerdings deren Meynung gegründet zu seyn, die Lüttich vor den Orth seines Auffenthaltes annehmen. SIGEBERTO stimmet bey Chronicon Leod. ap. LABB. T. I. Bibl. p. 335. an. 774. *Carolus* regnum *Italiæ* cepit, & *Desiderium* Regem in exilium direxit *Agilfrido* Episcopo. ANSELMUS in gest. Pontific. Traject. & Leodiens. p. 149. Ejus (Agilfridi) diebus romana ecclesia in magna angustia & tribulatione posita - - - *Adrianus* Papa litteras ad *Carolum* misit, mandans ei, ut sanctæ romanæ ecclesiæ subveniret. Qui congregans exercitum, *Desiderium* regem in *Papia* obsedit &c. - - - præfatum vero regem & ejus Conjugem secum in *Franciam* deportavit, & in exilium eos

ad

ad supradictum Dominum *Agilfridum* Episcopum apud *Leodium* misit. Ingleichen ALBERICUS in Chron. ad an. 775. *Adalgisus* vero, *Desiderii* filius, qui illic fugerat, inde elapsus *Constantinopolim* fugit. Obsidione *Papiensium* pestilentia mortalitatis aggravante, civitas regi *Karolo* aperitur, *Desiderius* Rex cum uxore & filia & cunctis principibus capitur, & perpetuo exilio ad *Gallias Agilfrido Leodicensium* Episcopo dirigitur. conf. CHAPEAVIL in not. ad Anselm. p. 149. MABILLON præfat. Act. SS. ord. S. Benedict. Sec. III. P. II. n. 14. p. XII. COINTE Annal. an. 774. §. 24. PAGI Crit. an. 774. n. XI. hält davor, daß er erst nach Lüttich, und von hier nach Corbey gebracht worden. CHAPEAVIL l. c. meynt, daß er zu Lüttich gestorben, und zu Acken begraben worden. Autor Chron. Magn. Belg. p. 38. sagt, daß er im Closter zu St. Denys gestorben. Doch erwehnt ANDREAS PRESBYTER, woher jener solches genommen, in chron. wie es MENCKE edi[...]et, Script. Germ. T. I. p. 93. nichts von diesen Umstande, sondern giebt, obwohl irrig vor, daß Desiderius zu eben der Zeit, und in eben den Jahr 774. verstorben. *Carolus* absque gravi pugna *Italiam* invasit anno *Desiderii* octavo decimo & *Adelchis* XV. Indictione XII. cum jam CCV. anni essent evoluti postquam *Langobardi Italiam* ingressi sunt. *Desiderius* vero eodem tempore mortuus est. conf. ECCARD. Rer. Fr. T. I. L. XXIV. p. 630. Noch anzumercken ist, daß man zu Viterbo auf dem Rathhause auf einen Marmor eine Schrifft zeiget, darinne Desiderius die Decreta und Gesetze seines Vorfahren Aistulfi abschaffet. Sie stehet beym GRUTERO p. 220. ingleichen bey SIGONIO de regn. Ital. L. III. p. 85. und ist unter andern deswegen merckwürdig, weil darinne Desiderius die Beschuldigungen Hadriani abzulehnen sucht:

Von den Königen der Longobarden.

Revocamus. Statuta. Regis. Astulfi. contra Vetulonos. edita. ut. lacus. non. Tirensium. Sed. Vetulonum. sit q2. Lacus. magnus. ideo Italiæ, q2. eorum. ager. prius. est. Italia. dicta. ab. ibi. sede. Itali et ut. suam. Longulam. non. Longubardulam. sed. cognomine. sui. ampliatoris. Tirreni. Terbum. vocent. et. ut. sub. uno. muro. cingant. tria. oppida. Longulam. Vetuloniam Tirrenam. Volturnam. dictam. Etruriam. totamque. Urbem. nostra. adjeczone. Viterbum. pronuncient. ut. de. Roda. et Civita. Balneo. regium. dici jussimus. permittimus. pecuniis. imprimi. F. A. V: L. sed amoveri. Herculem. et. poni. sanctum. Laurentium. eorum. patronum. ut. facit Roma. et. Bononia. Jubemus. quoque reparari. Cortanientam. Dardanum. Assium. Foranum. Cornietum. Tuscanellum Nos. enim. non. sumus Tuscie. destructores ut. Nos. apud Gallos. accusat. Adrianus Papa. Nam. in. Tuscia. edificavim; a fundamentis. vobis. quidem. Volturrenis. Calvellum Vicum. Orchianum. Balneariam Barbaranum et. Gariofilum. Sentinatib' autem. Ausdonias. et Rodacofanum. Volaterr . Rodacomalum. Lune. Sergianum Petram. Sanctam. olim. Fanum. Feronie. Focensib'. Sanctos. Geminianum. & Miniatem. Fesulanis. Oppidum. Munionis in. quod. vagos sparsos. Arinianos. & palantes. Fluentinos. collegimus. Rursus plures. antiquas. nobiles. Urbes. ampliavim; et. muris. cinximus. & nunc. iddem. agimus. circa. Lucam Pistorium. Aretium. Orbitum. & Etruriam. nunc. Viterbum. cujus nomen aut. a. Nobis. constituta. decreta siquis. violaverit. aut. capite. puniatur aut. laqueo strangueletur. Hoc itaque. non est. Etruriam. destruere. ut. Nos arguit. Adrianus. qui. pacem. ultro a. Nobis. oblatam. respuit. Quare. tibi Grimoalde. Prefecte. Viterbiensis Precipim; ut. quamdiu. dubia pax perseverat. jubeas. omnes. Tuscie. milites. paratos. esse. in. armis. et commeatus ac. stipendia. sine. avaritia. in promptu habeas. ut. non. solum. occurrere. ostib; sed. etiam. illos invadere - - - - - - - cives. non. gravabis. novis. exaczonibus

 - - - - ex

Von den Königen der Longobarden.

- - - - ex Papia venient Viterbienses.

CLUVERUS in Ital. ant. p. 564. hält sie von ANNIO VITERBIENSI erdichtet, hingegen LUC. HOLSTENIUS in annot. ad Cluv. p. 681. meynt, daß solche ächt sey. Mit ihm sucht es zu behaupten FRANC. MARIANUS de Etruria Metropoli p. 140. & in censura in dissert. Ital. med. ævi. p. 30. sqq. hingegen wiederlegt solches Anon. Mediolan. dissert. chorogr. de Ital. Med. ap. MURATOR. T. X. p. XXXI. sq. & in resp. ad Censur. Viterbiens. l. c.

c) Daß Adalgisus ums Jahr 759. zum Mit-Regenten seines Vaters angenommen worden, erscheinet aus einigen Urkunden, die in diesem Jahr gegeben sind. e. g. Charta donat. *Cunimundi* dat. anno pietatis regni eorum (Desiderii und Adelgisi, oder wie er in Diplomatibus heist Adelchis) in Dei nomine nono & sexto, die tertio decimo de mense Junio, indictione tertia. in Bullar. Casin. T. II. p. 9. Charta donat. *Adelgisi* dat. *Ticino* in palatio, vigesima die mensis Jan. anno regni VII. per indictione IV. ibid. p. 9. const. XI. alia Ejusd. *Adelgisi*. Actum *Ticino* in palatio, tertia die mens. Martii an. regni VII. per indict. IV. ib. p. 10. Const. XII. conf. SIGON. ad a. 761. & 771. supra sub a) cit. Von seiner Flucht schreibt am deutlichsten ANGNELLUS in vit. Leon. Archiep. Ravenn. p. 177. *Adelgisus* filius prædicti regis (Desiderii) una cum exercitu suo ante eum (Carolum) terga dedit, & in partes *Chaonides* fugit, & per aliquantos dies *Salerni* commoratus, exinde cum *Carolus Romam* venisset, timidus cum suis aliquantis fidelibus *Constantinopolim* perrexit. Die Hertzoge von Friaul, Spoleto, Benevent, nahmen Anfangs Adalgisi Partey, und versprachen ihm beyzustehen: vid. epist. 59. Cod. Car. Reminisci consideramus a Deo protectam Excellentiam vestram, quod sæpius vobis innotuimus de *Hiltibrando Spoletino* Duce, seu *Arigiso Beneventano* Duce, atque *Rodgauso Forojuliano*, de sævissimo consilio, quod erga nos atque vos gerere non differunt. Nunc vero dum fidelissimi vestri Missi, revera sanctissimus frater noster Possessor Episcopus, atque *Rabigaudus* religiosus Abbas, a *Benevento* repedantes, per prædictum *Hildibrandum* ad nos properant, nimis nos obsecrantes, propter nominati *Hiltibrandi* noxam, ut ei veniam tribueremus: adserentes, ut apud eum nostrum indiculum & obsides pro sua dubitatione, & *Hildibrandus* nostris se præsentaret obtutibus. Nos quippe secundum fidelissimorum Missorum vestrorum dictum, illuc usque *Spoletum* direximus *Stephanum* nostrum fidelissimum dudum Sacellarium, qui cum eum affatus fuisset, & tunc nostros ibidem destinassemus obsides, ipse nempe noster Missus, cum apud eum conjunxisset, in magna eum invenit protervia, eo quod Missos *Arigisi Beneventani* Ducis, seu & *Rodgausi Forojuliani*, nec non & *Regnibaldi Clusinæ* civitatis Ducum, in *Spoletio* cum præfato reperit *Hiltibrando*, adhibentes adversus nos perniciosum consilium, qualiter, Deo eis contrario, proximo Martio mense adveniente, utrosque se in unum conglobarent, cum Caterva *Græcorum*, & *Athalgiso Desiderii* filio, & terra marique ad dimicandum super nos irruant, cupientes hanc nostram *Romanam* invadere civitatem, & cunctas Dei Ecclesias denudare, atque ciborium fautoris vestri, beati Petri, auferre, vel nosmet ipsos, quod avertat Divinitas, captivos deducere, nec non *Langobardorum* Regem integrare, & vestræ regali potentiæ resistere. conf. Epist. 88. recit. sub *Aragiso* duce Benevent. not. c) Die Griechische Armee solte anfangs, wie der Pabst in diesem Schreiben berichtet, zu Trevigo oder Ravenna landen, allein nachmahls war sie nicht dahin gegangen, sondern in Calabrien

Von den Königen der Longobarden.

brien an Land gestiegen. vid. Epist. 90. Cod. Carol. Vnnientes ad nos fidelissimi Missi vestri, scilicet *Roro* Capellanus, seu *Betto* post vestram optabilem regalem sospitatem adnunciatam, sciscitati sunt a nobis de nefandissimo *Athalgiso*, filio *Desiderii* Tyranni Regis, si ita fuisset, quod, Deo sibi contrario, in partibus *Italiæ* venisset. Nos vero nuper, quod de ipso protervo *Athalgiso* audivimus, per fidelissimum Missum vestrum *Aruinum* Comitem vobis intimare non omisimus, quia pro vestra regali victoria, Deo auspice, retractantes, nullum neglectum ex omni parte ponimus, vestræ præfulgidæ Excellentiæ indicantes, ut, Domino opitulante, atque B. Petro Apostolorum principe comitante, præcipua vestra regalis providentia prudentissime suam nostramque salutem procuret. Sic enim de jam dicto nequissimo *Athalgiso* nobis nunciatum est, quia in veritate, Deo sibi contrario, cum Missis Imperatoris, in partibus scilicet *Calabriæ* residet, juxta confinium Ducatus *Beneventani*, ut de ejus invalido adventu *Campulus* Episcopus civitatis *Cajetanæ* per suas nobis significavit Syllabas. Similiter & de *Pentapoli* pro ejusdem *Athalgisi* arrogantia nobis in scriptis intimaverunt, quatenus ob nimium vestrum amorem infra alios misimus apices, tam *Cajetæ* quamque *Pentapoli* series nobis destinatas. Nemque quidem scimus, quia ipse iniquus & perfidus *Adalgisus* pro nulla alia causa in illis declinavit partibus, nisi tantummodo pro vestra, nostraque contrarietate. THEOPHAN. p. 391. Misit insuper *Irene Joannem* Sacellarium & militiæ *Logothetam* in *Longobardiam*, cui expeditionis socium *Theodetum* majoris *Longobardiæ* nuper regis filium adjunxit, tentatura, si forte *Carolum* ulcisci, & ab ejus fide incolas aliquos posset subducere. Illi cum *Theodoro* Patricio *Siciliæ* Duce viribus conjunctis, prælium conseruerunt cum *Francis*, a quibus ipse *Johannes* captus acerba morte occisus est. Miscell. p. 167. Interea *Eirene* misit *Joannem* Sacellarium, & *Logothetam* in *Longobardiam*, una cum *Adelgiso* dudum majoris *Longobardiæ* rege, quem illi *Theodatum* dicebant ad ultionem inferendam si possent in *Carolum*, & quosdam subducendos ab illo. Descenderunt ergo cum *Theodoro* Patricio eunucho Prætore *Siciliæ*, & inito bello tentus a *Francis* amare peremptus est. Die nur erwehnten Italiänischen Hertzoge mochten entweder sich eines andern besonnen, oder keine Gelegenheit gehabt haben, auf der Griechen Seite zu treten. Annal. PITH. an. 788. *Græcorum* exercitus a *Francis*, & *Longobardis*, & *Beneventanis* prælio superatur. Annal. LOISEL. eod. Eodem quoque anno commissum est bellum inter *Græcos* & *Langobardos*, id est Duce Spolitano nomine *Hildebrando*, seu Duce *Grimaldo*, quem domnus Rex *Carolus* posuit Ducem super *Beneventanos*. Et fuit missus *Winechisus* cum paucis *Francis*, ut præviderent eorum omnia quæ gessissent. Et auxiliante Domino, victoria est facta a *Francis* seu supranominatis *Langobardis*. Similiter & alia pugna commissa est inter *Avaros* in loco cui vocabulum est - - - & *Francos*, qui *Italiam* commanere videntur. Opitulante autem Domino victoriam obtinuerunt *Franci*. Inzwischen entkam Adalgisus glücklich; dahero SIGON. de regn. Ital. L. IIII. p. 94. irret, wenn er schreibet: Inter cætera *Adelgisus* ipse in potestatem (Longobardorum) concessit, atque in tormentis habitus exspiravit. So ohne Zweifel von Joanne Silentiario zu verstehen gewesen, immaßen Adalgisus bey der erhaltenen Würde eines Patricii zu Constantinopel sehr alt worden, solches besagen so wohl die Annal. EGINHARD. verb. sub a) recit. als auch Poet. SAX. ad an. 774.

Fili-

Von den Königen der Longobarden.

Filius illius, cognomine dictus *Adalgis*
Cum *Longobardis* in eo spes ampla maneret,
Diffidens rebus patriæ, se contulit inde
Ad *Constantinum Græcorum* sceptra regentem
A quo Patricius præclaro munere factus,
Hoc in honore suæ permansit ad ultima vitæ.

conf. der Teutschen Kayser und Reichs-Historie II. Theil p. 460. sq. Seiner Schwester der Aebtißin Ansilbergä im Closter SS. Salvatoris & Juliæ, welches von Desiderio und seiner Gemahlin Ansa war errichtet worden, geschiehet in vielen Schenckungs-Briefen Erwehnung. vid. Bullar. Casin. T. II. p. 6. Constitut. VIII. IX. & sqq. In einer Urkunde aber vom Jahr 781. wird einer andern Aebtißin dasigen Closters mit Nahmen Radoara gedacht, und muß damahls Ansilberga bereits todt gewesen seyn. vid. Bullar. Casin. T. II. p. 19. Const. 22. Von der Adalberga ingleichen Luitberga und deren Nachkommen, besiehe die Geneal. Tabelle der Hertzoge von Benevent und Beyern. Diejenige Tochter, so dem Vater Desiderio nach Franckreich gefolget, scheinet ohne Zweifel eben dieselbe gewesen zu seyn, so a. 770. an Carolum vermählt, das Jahr aber darauf wieder nach Hause geschickt worden. vid. ECCARD. rer. Franc. T. I. L. XXIV. §. 143. p. 630. Sie wird genennet von einigen Sibylla. ALBERIC. Chron. a. 776. p. 112. Cum matris hortatu filiam *Desiderii* regis *Longobardorum* nomine *Sibillam Carolus* duxit uxorem, incertum est qua de causa post annum repudiavit. von andern Desiderata, so durch Ratbertum in Vit. S. Adalhardi sich verführen lassen, wenn er c. 7. p. 310. schreibt: Unde factum est, cum idem Imperator *Carolus desideratam Desiderii* Regis *Italorum* filiam repudiaret, quam sibi dudum etiam quorundam Francorum juramentis petierat in conjugium &c. Und das Wort desideratam vor das nomen proprium filiæ Desiderii angesehen, da es doch eben so viel ausdrucket, als die letztern Worte quam petierat in conjugium. Sed vid. SCHMINCK. in not. ad EGINH. Vit. Carol. M. c. 18. p. 88. sq. da er zeigt, daß dergleichen Benennungen damahls gebräuchlich gewesen; So habe Guntchramni Concubine Veneranda geheissen. GREG. TUR. L. IV. c. 25. Noch andere heissen sie Bertham, und verwechseln sie mit Caroli Mutter. v. ADLZREIT. P. I. L. VII. n. 42. p. 174. Und diese haben sich vermuthlich durch die Annal. Fuldens. so PITHOEUS inter Scr. Fr. XII. edirt, zu diesem Irrthum verleiten lassen. Denn so schreiben solche ad a. 770. *Bertham* reginam filiam *Desiderii* regis *Langobardorum Carlmanno* filio suo conjugio sociandam de *Italia* adduxit. Man siehet aber aus Gegeneinanderhaltung anderer und älterer Annalium, daß hier durch Versehen des Abschreibers ein Fehler untergelaufen, und es *Bertha* regina, und an statt *Carlmanno*, *Carolo* heissen müsse, wie bereits DU CHESNE in seiner Edit. besagter Annal. T. II. Script. Fr. p. 535. angemerckt. Und auf diese Maße lieset man in Annal. NAZAR. ad an. 770. *Berta* duxit filiam *Desiderii* regis *Longobardorum* in *Franciam*. in Fragm. Annal. Chron. Nibel. subj. an. eod. & *Berta* eduxit filiam *Desiderii* in *Francia*. in Chron. HERM. CONTR. ap. CANIS. a. eod. *Carolus* filiam *Desiderii* Regis *Longobardorum* adducente *Bertha* matre sua, uxorem duxit, sed statim eam repudiavit. cf. ECCARD. Stemma Desider. p. 616. §. 8. AVENTINUS in Annal. Bojor. L. IV. c. I. n. 30. & c. 8. n. 17. nennet sie Irmogardam, und PAULUS ÆMILIUS de reb. Fr. p. 36. Theodoram, und, wiewohl fälschlich, Desiderii Schwester. Doch da von den alten Scribenten der Nahme verschwiegen worden, so ists vergebens hiervon etwas gewisses erforschen zu können. Wohin sie nebst der Mutter Ansa gekommen, ist gleichfalls nicht zu sagen, vermuthlich werden sie nach dem Exempel des Vaters in ein Closter sich begeben haben.

(o)

II.
Hertzoge
von
Friaul.

Die II. Genealogische Tabelle
Der Hertzoge von Friaul.

AVDOINVS,
König der Longobarden.

ALBOINVS,
König der Longobarden

ein Sohn oder eine Tochter.

(I.) GISVLFVS, erster Hertzog zu Friaul 568. empöret sich wieder König Agilulfum. Bleibt in einem Treffen mit den Avaren, 615. Gem. Romilde, übergiebt die Stadt den Avaren, wird gespießt. §. 1.

(III.) GRASVLFVS, Hertzog, nach Abgang Taso und Caco, 636. † nach dem Jahr 652. §. 3.

(II.) TASO und CACO entkommen nebst ihren Brüdern den Avaren, folgen dem Vater in der Regierung: Machen sich die Slaven zinßbar, werden getödtet. 636. §. 1. 2.

RODOALD, Hertz. zu Benevent. 642. §. 1.

GRIMOALD, Hertz. zu Benevent. 647. §. 1.

4. Töchter, Appa. Geila. N.N. so von den Avaren gefangen weggeführet worden. §. 1.

(IV.) AGO,
Hertz. nach Grasulfo, reg. biß 662. §. 4.

(V.) LVPVS,
Hertz. 662. rebelliret wieder König Grimoalden, bleibt im Treffen mit den Avaren. 664. §. 5.

(VI.) WARNEFRID, Hertz. 664. empört sich wieder Grimoalden, lockt die Slaven ins Land, wird erschlagen. 665. §. 6.

THEVDERADA, Gem. Romualdi Hertzogs zu Benevent. §. 5.

(VII.) WECTARIS, Hertz. 665. erlegt die Slaven. † ums Jahr 666. §. 7.

N.

(VIII.) LAVDARI, Wectaris Nachfolger 666. §. 8.

(IX.) RODOALDVS, Hertz. nach Abgang Laudari, wird von Ansfrido vom Hertzogthum vertrieben 695. §. 9.

(XI.) ADO, erhält nach Ansfrid das Hertzogthum als Statthalter zu regieren, † ums Jahr. 697. §. 9.

(X.) ANSFRID,
bemächtiget sich des Hertzogthums 695. empöret sich wieder König Cunibertum, wird gefangen, und ins Exilium geschickt. §. 9.

✿ ✿

(XII.) FERDVLFVS,
Hertz. 697. † in einen Treffen mit den Slaven 702.
§. 10.



(XIII.) CORVVLVS,
Hertz. 702. wird vom König Ariberto der Augen beraubt 703. §. 11.



(XIV.) PEMMO,
Hertz. ums Jahr 703. schlägt die Slaven 724. wird von König Liutprando des Hertzogthums entsetzet 738.
Gem. Ratberga. §. 12.

(XV.) RATCHIS,
erhält nach Absetzung seines Vaters das Hertzogthum 738. führt wieder die Slaven Krieg, wird König der Longogobarden 744. §. 12. 13. conf. tab. gen. reg. Langob.

RATCHAIT,
§. 12.

AISTVLFVS,
Kön. der Longobarden 749. v. tab. gen. reg. Longob.



N.

(XVI.) ANSELMVS,
Ratchis Nachfolger im Hertzogthum 744. erwehlt den geistlichen Stand 750. wird Abt des Closters zu Nonantula 753. † alda 803. §. 14.

GISELTRVDA,
Gem. Königs Aistulfi.
§. 14.



MVNICHIS.
(XVII.) PETRVS,
Hertzog und Nachfolger Anselmi 750.
§. 15.



(XVIII.) ROTGAVDVS,
Hertzog nach Abgang Petri, wird von Carolo M. in der Hertzoglichen Würde bestätiget 774. rebelliret und verbindet sich mit den Griechen, wird von Carln zu paaren getrieben, und † 776.
§. 16.

Hertzoge

Hertzoge von Friaul.

§. 1.

Friaul war die erste Provintz, so die Longobarden bey ihren Einfall in Italien sich unterwürffig machten, sie ward also auch das erste Hertzogthum, so sie darinnen aufrichteten. Gisulfus ein naher Anverwanter Königs Alboini, der bißher an seinem Hofe Stallmeister gewesen, (qui eidem strator erat, quem lingua propria Marpahis appellant) wurde zum ersten Hertzog ernennet. Ihm überließ der König einige Longobardische Familien, und beschenckte ihn mit vielen Pferden. Gisulfus war nachgehends mit unter denjenigen Hertzogen, die von Agilulfo, König der Longobarden, abfielen, und sich in die völlige Freyheit zu setzen sucheten. Es würde ihm aber auch nicht besser gegangen seyn, als den andern, die wegen ihres beharrlichen Ungehorsams mit dem Leben bezahlen musten, wenn er sich nicht noch bey Zeiten unterworffen, und von Agilulfo Gnade erlanget hätte. Seinen Untergang fand er im Jahr 615. in einem Treffen mit den Avaren. Diese waren in grosser Anzahl in Venetien eingefallen. Gisulfus gieng ihnen zwar mit einer Armee entgegen, da es aber zum Treffen kam, wurde er von der feindlichen Menge überwältiget, und er selbst mit den meisten seiner Völcker niedergehauen. Nach dieser Niederlage flohe die Hertzogliche Familie nebst dem Rest der Armee in die Stadt Friuli, um sich gegen die Feinde zu beschützen, vielleicht würden auch die Avaren wegen ihrer tapffern Gegenwehr die Belagerung aufzuheben seyn genöthiget worden, wenn nicht die verwittbete Hertzogin Romilda sich in den Avarischen Heerführer oder Chan, den die damahligen Scribenten Caganum nennen, verliebet, daher sie ihm unter der Versprechung, daß er sie heyrathen wolle, die Thore der Stadt öffnen lassen. So bald aber die Avaren in die Stadt eingedrungen, wurde mit allen Einwohnern auf das grausamste umgegangen. Man sengte und brennete nicht nur in derselben, sondern alles, was durch zeitige Flucht sich nicht retten konte, wurde niedergehauen, oder zu Sclaven gemachet. Vier Söhne des umgekommenen Hertzogs Gisulfi, Taso, Cacco, Rodoald und Grimoald, hatten das Glück, daß sie der Wuth der Feinde entkommen konten, von welchen die erstern beyde nach Abzug der Avaren ihrem Vater im Hertzogthum gefolget, die beyden jüngsten aber nach Benevent gekommen, alwo sie gleichergestalt zu der Hertzoglichen

Von den Hertzogen zu Friaul.

Gisulfus.

Von den Hertzogen zu Friaul.

tzoglichen Würde gelanget. Die unglückselige Romilde wurde, nachdem sie von dem Cagano und zwölff Avaren schändlich gemißhandelt worden, auf einem Pfahl gespießt. Ihre vier Töchter, davon eine Appa, die andere Geila genennet wird, der beyden andern Nahmen aber unbekant, entgiengen mit List der Wuth der Avaren, und ob sie gleich gefangen mit weggeführet worden, soll doch die eine nachhero an einen König der Allemannier, die andere an einen Hertzog der Bayern vermählet worden seyn. a) Von Gisulfi Regierung ist noch dieses merckwürdig, daß unter ihm die Trennung der Venetianischen Kirche geschehen, und an statt eines, zwey Patriarchen, zu Aquileja und Grado entstanden. Die Patriarchen hatten seit vielen Jahren ihren Sitz zu Aquileja gehabt, biß an. 568. die Longobarden in Italien ankamen, da sich der damahlige Patriarch Paulinus mit den Schätzen seiner Kirche nach Grado geflüchtet, und also auch den Sitz der Patriarchen dahin verleget. Helias der andere in der Reihe, so Paulino in dieser Geistlichen Würde gefolget, erhielt hierauf von Pabst Pelagio die Bestätigung dieser Verlegung des Patriarchats. Als aber Heliä Nachfolger Severus ums Jahr 606. starb; So wolte Gisulfus diese Geistliche Würde zu Aquileja wiederum herstellen, und ordnete mit Einwilligung des Longobardischen Königs Agilulfi Joannem zum Patriarchen, die zu Grado hingegen erwehleten Candidianum, welchem letztern der Pabst beyfiel, und das Pallium ertheilte, biß anno 719. auch dem von Aquileja, Sereno, auf Anhalten des Königs Liutprandi von Pabst Gregorio II. solches zugestanden wurde. Was für Bewegung und Streitigkeiten aus dieser Spaltung entstanden, würde alhier auszuführen zu weitläufftig fallen. b)

a) PAVL. DIAC. Hist. Langobard. L. II. c. 9. Indeque *Alboin*, cum *Venetiæ* fines, quæ prima est *Italiæ* provincia, sine aliquo obstaculo, hoc est, civitatis, vel potius castri *Foro-Juliani* terminos, introisset, perpendere cœpit, cui potissimum primam provinciarum, quam ceperat, committere deberet. - - - - Igitur, ut diximus, dum *Alboin* animum intenderet, quem in his locis ducem constituere deberet, *Gisulfum*, ut fertur, suum nepotem, virum per omnia idoneum, qui eidem strator erat, quem lingua propria *Marpahis* appellant, *Forojulianæ* civitati, & toti regioni illius præficere statuit. Qui *Gisulfus* non prius se regimen ejusdem civitatis & populi suscepturum edixit, nisi ei quas ipse eligere voluisset *Langobardorum* Faras, hoc est, generationes, vel lineas tribueret. Factumque est, & annuente sibi rege, quas optaverat *Langobardorum* præcipuas prosapias, ut cum eo habitarent, accepit: & ita demum ductoris honorem adeptus est. Poposcit quoque a rege generosarum equarum greges, & in hoc quoque liberalitate principis exauditus est. Es scheint dieser Gisulfus, so Alboini nepos

genennt

genennt wird, seines Brudern oder Schwester Sohn gewesen zu seyn. HERMANN. CONTR. ap. CANIS. an. 568. *Longobardi* Rege *Alboino* mense Aprili *Venetiam* & fines ejus ingressi sunt, eamque, paucis civitatibus exceptis, captam subjicientes; apud *Aquilejam* seu *Forum Julii* electam partem copiarum cum Duce *Gibulfo* relinquentes, ad totam *Italiam* capiendam animos intendunt. Von seiner Empörung besiehe die Longobardischen Könige unter Agilulfo not. d) Den Einfall der Hunnen in Friaul, und die Niederlage der Longobarden beschreibt PAUL. DIAC. L. IV. c. 38. Circa hæc tempora (circa annos 614. 615.) rex *Avarorum*, quem sui lingua *Cacanum* appellant, cum innumerabili multitudine veniens, *Venetiarum* fines ingressus est. Huic *Gisulfus Forojulianus* dux cum *Longobardis* quos habere poterat audacter occurrit. Sed quamvis forti animositate contra immensam multitudinem bellum cum paucis gereret, undique tamen circumseptus cum omnibus suis pene extinctus est. Uxor vero ejusdem *Gisulfi* nomine *Romilda*, cum *Langobardis* qui evaserant, sive eorum uxoribus & filiis qui in bello perierant, intra murorum *Forojuliani* castri munivit septa. Huic erant filii *Taso* & *Caco*, jam adolescentes; *Radoaldus* vero, & *Grimoaldus*, adhuc in puerili ætate erant constituti. Habebat vero & filias quatuor, quarum una *Appa*, alia *Gaila* vocabatur, duarum vero nomina non tenemus. Communierant se quoque *Langobardi* & in reliquis castris, quæ his vicina erant, hoc est, in *Cormones*. *Nomaso*, *Osopo*, *Artenia*, *Reunia*, *Glemona*, vel etiam in *Ibligine*, cujus positio omnino inexpugnabilis existit. Pari etiam modo & in reliquis castellis, ne *Hunnis*, hoc est, *Avaribus*, præda fierent, se communiere. *Avares* vero per omnes *Forojulianorum* fines discurrentes, omnia incendiis & rapinis vastantes, *Forojulianum* oppidum obsidione claudunt, & totis viribus expugnare moliuntur. Horum rex, id est, *Cacanus*, dum circa muros armatus cum magno equitatu perambularet, ut, qua ex parte urbem facilius expugnare posset, inquireret, hunc *Romilda* de muris prospiciens, cum eum cerneret juvenili ætate florentem, meretrix nefaria concupivit, eique mox per nuntium mandavit, ut si se in matrimonium sumeret, ipsa eidem civitatem cum omnibus qui aderant traderet. Quod rex barbarus audiens, eidem malignitatis dolo quod mandaverat se facturum promisit, eamque in matrimonium spopondit accipere. Illa vero nihil morata, portas *Forojuliensis* castri aperuit, & ad suam cunctorumque qui aderant perniciem hostem introduxit. Ingressi vero *Avares* cum rege suo *Forum-Julii*, universa quæ invenire poterant, rapinis diripiunt. Ipsamque urbem flammis concremantes, universos quos repererant captivos abducunt, fallaciter tamen eis promittentes, quod eos, unde digressi fuerant, *Pannoniæ* in finibus collocarent. Qui cum patriam revertentes, & ad campum quem sacrum nominant pervenissent, omnes qui jam in majori ætate constituti erant, *Langobardos* perimere gladio statuunt: mulieres vero & parvulos captivitatis sorte dividunt. *Taso* vero & *Cacco* seu *Rodoaldus*, filii *Gisulfi* & *Romildæ*, cum hanc *Avarium* malitiam cognovissent, statim ascensis equis fugam arripiunt. E quibus unus *Grimoaldum* puerulum fratrem suum, dum existimaret, utpote parvulum, super equum currentem se tenere non posse, melius ducens eundem gladio perimere,

Von den Herzogen zu Friaul.

Von den Herzogen zu Friaul.

re, quam captivitatis jugum sustinere, eum occidere voluit. Cum igitur ut eum percuteret lanceam elevasset, puer lacrimans exclamavit, dicens: Noli me pungere, quia possum me super equum tenere. Qui injecta manu eum per brachium apprehendens, super nudum equi dorsum posuit, eundemque ut se contineret hortatus est. Puer vero frenum equi manu arripiens, fugientes germanos & ipse secutus est. Quo comperto *Avares*, mox ascensis equis eos persecuti sunt, & reliquis veloci fuga evadentibus, *Grimoaldus* puerulus, ab uno eorum qui velocius cucurrerat, capitur, nec tamen eum suus comprehensor gladio ferire propter parvitatem ætatis dignatus est, sed sibi eundem potius serviturum reservavit: Cumque eum ad castra revertens apprehenso ejusdem equi freno reduceret, deque tam nobili præda exultaret, (erat enim ipse puerulus eleganti forma, micantibus oculis, lacteo crine perfusus) qui cum se captivum trahi doleret, ingentes animos angusto in pectore versans, ensem qualem in illa ætate habere poterat vagina exemit, seque trahentem *Avarem*, quantulo annisu valuit, capitis in vertice percussit. Moxque ad cerebrum ictus perveniens, hostis ab equo dejectus est. Puer vero *Grimoaldus* verso equo fugam lætabundus arripiens, tandem fratribus junctus est, eisque liberatione sui nuntiata, insuper hostis interitu, inæstimabile gaudium fecit. *Avares* vero omnes *Langobardos*, qui jam in virili ætate erant, gladio perimunt, mulieres vero & parvulos captivitatis jugo abducunt. *Romildam* vero, quæ totius malitiæ caput extitit, rex *Avarium*, propter jusjurandum sicut ei spoponderat, nocte una quasi in matrimonio habuit, novissime vero duodecim *Avaribus* tradidit, qui eam per totam noctem vicibus sibi succedentes libidine vexarent. Postmodum quoque palum in medio campo configi præcipiens, eandem in ejus acumine inseri mandavit, hæc insuper exprobrando inquiens, talem te dignum est maritum habere. Igitur dira proditrix patriæ, tali exitio periit, quæ amplius suæ libidini, quam civium & consanguineorum saluti prospexit. Filiæ vero ejus, non matris libidinem secutæ, sed castitatis amori studentes, ne ab *Avaribus* contaminarentur, crudorum pullorum carnes sibi inter mammas sub fascia posuerunt, quæ ex calore putrefactæ odorem fœtidum exhalabant. Cumque eas vellent *Avares* contingere, non sustinentes fœtorem, putabant eas naturaliter ita fœtere, procul ab eis cum execratione recedentes, atque dicentes, omnes *Langobardas* fœtidas esse. Hac igitur arte *Avarium* libidinem puellæ nobiles evadentes, & ipsæ castæ, servandæ castitatis, si quid tale feminis contigerit, mandaverunt exemplum. Quæ postea per diversas regiones venundatæ, juxta nobilitatem suam dignis sunt nuptiis potitæ. Nam una earum *Alamannorum* regi, alia vero dicitur *Bajoariorum* principi nupsisse. AIMON. L. IV. c. 5. Ea tempestate Rex *Avarum*, quem sua lingua appellant *Cacanum*, cum *Forojulianis Langobardis* bello confligens, Ducem ipsorum nomine *Gisulfum* cum plurimis suorum interfecit. Cujus Ducis uxor, vocabulo *Romilda*, obsidentis se in memorata urbe *Cacani* Regis pulchritudinem admirata, ei civitatem tradidit stupri mercede sibi pollicita. Quam idem Rex, capta urbe, populoque ejus captivato, una propter jusjurandum quod dederat nocte, ac si in matrimonium accepit. Post hæc duodecim *Avaribus* eam tradidit,

dit, qui vicissim sibi succedentes ea, uti vili scorto, abusi sunt. Ad postremum, palum in medio campo configi præcipiens, eam in acumine ejus inseri mandavit, cum hujusmodi exprobrationis verbo: Talem, inquit, merita est virum habere. Dignum profecto posterorum memoria, idem Rex proditionis ejus exemplum reliquit. Qui etsi proditionem amplexus est, proditionis tamen auctorem sibi displicuisse monstravit. Illud forte pertimescens, ne quæ proximis non pepercerat, ipsi, si ejus potiretur amplexibus, minime parceret. Igitur dira proditrix patriæ tali exitio periit, quæ amplius suæ libidini quam civium & consanguineorum saluti prospexit. Cujus filiæ non matris luxuriam, sed castitatis amorem secutæ, ne ab *Avaris* contaminarentur, crudas pullorum carnes sibi inter mammas sub fascia posuerunt, ut earum ex calore corporis putrefactarum fœtore, *Avares* a sui commixtione removerent. Quod & factum est. Nam quicunque eas obscœno volebat attactu contingere, fœtoris repulsus immanitate, procul recedebat: cum execratione dicens, omnes *Longobardas* fœtidas esse. Quarum una *Alemannorum* Regi, alia dicitur *Bajoariorum* Principi postea nupsisse: dignas pro servata pudicitia nuptias sortitæ. Filii vero ejus, quos ex præscripto *Gisulfo* viro suo susceperat, vastata urbe, ascensis equis dum fugæ se committunt, minimus illorum ab uno ex hostilibus cuneis, qui velocius ceteris cucurrerat, capitur. Quem dum propter pusillitatem corporis, is qui eum ceperat interimere noluisset, magisque ad serviendum sibi propter egregiam formam servare elegisset (erat enim ipse puer micantibus oculis, lacteoque crine exornatrix eum natura donaverat) ducere ad castra cœpit. At puer ingentes animos angusto in pectore versans, & se captivum trahi ingemiscens, parvum quo juxta suam ætatem accinctus erat gladium, ut ejus assuesceret usum, vagina exemptum, nisu, quo valuit cervici se trahentis illisit. Quo terræ prostrato, converso equo, retrogrado calle ad fratres regressus, non modico lætificavit gaudio. SIGEBERT. GEMBLAC. Chron. an. 616. *Hunni Longobardos in Italia* debellant, & *Forum Julii* proditione captum dissipant. HERMANN. CONTR. ap. CANIS. an. 613. Circa hæc tempora *Hunni*, qui & *Avares, Venetiam* petunt, & totam provinciam ferro igne prædaque vastantes ipsum *Forum Julii* a *Romilda Gisulfi* vidua proditum evertunt & depopulata provincia redeunt.

Von den Herzogen zu Friaul.

b) Vid. Tabul. Genealog. Reg. Longobard. sub Alboin. Anonymus in chron. de Patriarch. Nov. Aquil. p. 1082. Temporibus *Tiberii Constantini* Aug. *Helias* Patriarcha *Aquilejensis* in *Gradensi* castro ecclesiam S. *Euphemiæ* fabricari præcepit, ibique Synodum congregavit. In qua Synodo quicquid de *Chalcedonensi* Concilio dubitabatur, pulsa dubitatione confirmatum est. Ibique statuit Ecclesiam *Gradensem* caput, & metropolim totius Provinciæ *Histriensium* & *Venetiarum*. Cujus *Venetiæ* terminus a *Pannonia* usque ad *Adam* fluvium protendebatur, epistolamque pro his statutis accepit a Beatissimo Papa *Pelagio* consentientibus universis Episcopis jam dictarum provinciarum. Paulus siquidem præcessor ejus hostile periculum non ferens, *Longobardis* advenientibus cum omni thesauro Ecclesiæ *Gradum* se contulerat, afferens secum corpora SS. Martyrum *Hilarii*, & *Taciani*, & reliquorum. Defuncto vero *Paulo*, & in ecclesia *Gradensi*

Von den Herzogen zu Friaul.

Gradensi humato, cujus sepulchrum usque modo ibi manet, *Probinus Gradensium*, id est, *novæ Aquilejæ* rexit Ecclesiam, cui succedens memoratus *Helias* Patriarcha hæc, quæ supra scripta sunt, ordinavit, & jam dicta corpora Sanctorum in miro ordine locavit, domumque sibi a fundamentis fabricari præcepit &c. DANDUL. hist. Venet. p. 27. führt des Pabsts Bestätigungs-Brief an: *Pelagius* sanctæ Ecclesiæ catholicæ Urbis *Romæ* Episcopus *Heliæ Aquilejensi* Patriarchæ. Convenit Apostolico moderamini pia religione pollentibus benevola compassione succurrere, & poscentium animis ab hac re devotione impartiri assensum. Ex hoc enim lucri potissimum a conditore omnium procul dubio promerebimur, si venerabilia loca opportuno transmutata tempore, nostro fuerint studio ad meliorem sine dubio statum perducta. Igitur quia petisti a nobis per immissionis tuæ, venerande frater, breviarium, consentientibus suffraganeis tibi Episcopis, quatenus *Gradense* Castrum totius *Venetiæ* fieri & *Istriæ* Metropolim ad regendam sanctam Ecclesiam, atque cum Dei timore dispensandam, emissa præceptione concedere deberemus. Quapropter vestri compatientes mœroris necessitudinem, imo etiam rabiem furentium perpendentes *Longobardorum*, inclinati precibus vestris, per hujus præcepti seriem supra scriptum Castrum *Graden.* totius *Venetiæ* fieri cum omnibus vestræ Ecclesiæ pertinentibus, etiam *Istriæ* Metropolim, perpetuo confirmamus. Statuentes quapropter Apostolica auctoritate super interminatione futuri judicii, nulli licere nostrorum successorum, vel alii cuilibet, hæc, quæ a nobis decreta sunt pia, in quoquam destruere, aut convellere; quæ potius firma stabilitate inconvulsa manere diffinimus, atque sub anathematis vinculo perpetuis temporibus observanda. Quamobrem hortor te semper relevare oppressos, semper corripere inquietos, ut zizania dominicam non possint suffocare messem. Gratia Domini nostri Jesu Christi, & omnis charitas Dei sit semper vobiscum. Data 12. Kal. Martii imperante *Tiberio* II. C. Augusto. PAULUS DIACONUS L. IV. c. 34. His diebus defuncto *Severo* Patriarcha, ordinatur *Johannes* Abbas Patriarcha in *Aquileja vetere*, cum consensu regis, & *Gisulfi* ducis. In *Grados* quoque ordinatus est *Romanis Candidianus* antistes. Epistola GREGOR. II. ad Serenum: Dum ad cumulum tui honoris, precibus eximii filii nostri regis flexi, plurimum ecclesia pro rectitudine fidei, per quam te tuamque ecclesiam amplecti cognovimus, provocati, pallium tibi direximus, interdicentes, & inter cetera prohibentes, ne unquam aliena jura invaderes, aut temeritatis ausu usurpares jurisdictionem cujuspiam: sed his esses contentus quæ usque hactenus possedisti. Nunc vero (ut cognovimus) Gradensis patriarchæ niteris invadere jura: atque ex iis quæ possedit omne usque usurpare. Ne ergo in quoquam existas temerator, ex auctoritate apostolica præcipimus, ne ullo modo terminos ab eo possessos accedas &c. conf. NORISII differt. de Synodo quinta c. 9. §. 4. sqq. BARON. Annal. Eccles. an. 605. §. 2. sqq. PAGI Crit. Bar. a. 579. §. 12. sq. BERNARD. MARIA DE RUBEIS de Schism. Aquil. c. 16. sqq.

§. 2.

§. 2.

Taso und Cacco, zwey von Gisulphi Söhnen, waren nebst ihren beyden Brüdern Radoaldo und Grimoalden den Avaren entgangen, und überkamen nach Abzug der Feinde die Regierung des Hertzogthums Friaul. Sie suchten den bißher erlittenen Schaden anderwärts einigermassen wieder zu ersetzen. Die Uneinigkeit der Sclaven mit den Avaren, und der Aufstand, den jene wieder diese gewagt, ingleichen der Krieg, in welchen die Sclaven mit den Francken verwickelt wurden, gaben beyden Hertzogen Gelegenheit, ihr Vorhaben desto besser ausführen zu können. Sie vereinigten sich mit den Fränckischen Völckern, als mit welchen ohnedem die Longobarden damahls in Bündniß stunden, und fielen in der Sclaven Land ein, so die heutige Grafschafft Cilley damahls bewohneten, bemächtigten sich selbiger, und machten sich solche zinßbar. a) Taso und Cacco kamen hierauf ums Jahr 636. unvermuthet ums Leben. Der Römische Patricius Gregorius lockte beyde Brüder unter den Schein der Freundschafft nach Oderzi (Opitergium) und gab vor, er wolle Tasonem an Sohnes statt annehmen. So bald aber beyde Hertzoge mit ihrem Gefolge in der Stadt angelanget, wurden sogleich die Thore geschlossen, Taso und Cacco überfallen, und sie nebst den Ihrigen, ob sie sich gleich tapfer wehreten, niedergehauen. b)

Von den Hertzogen zu Friaul. Taso und Cacco.

a) PAUL. DIACON. L. IV. c. 40. Mortuo, ut diximus, *Gisulfo Forojuliensi* duce, *Taso* & *Cacco* filii ejus eundem ducatum regendum susceperunt. Hii suo tempore *Sclavorum* regionem, quæ *Zellia* appellatur, usque ad locum qui *Medaria* dicitur, possederunt. Unde usque ad tempora *Ratchis*, ducis, iidem *Sclavi* pensionem *Forojulianis* ducibus persolverunt. FREDEGAR. Chron. c. 68. Cum hæc *Dagoberto* nuntiasset (Sicharius legatus Dagoberti ad Samonem ducem Sclavinorum) *Dagobertus* superbiter jubet de universo regno *Austrasiorum* contra *Samonem* & *Winidos* movere exercitum: ubi tribus turmis phalangæ super *Winidos* exercitus ingreditur: etiam & *Langobardi* solatione (alii sollicitatione) *Dagoberti* idemque hostiliter in *Sclavos* perrexerunt. *Sclavi* his & aliis locis e contrario præparantes, *Alamannorum* exercitus cum *Chrodoberto* duce in parte qua ingressus est, victoriam obtinuit. *Langobardi* itidemque victoriam obtinuerunt, & plurimum numerum captivorum de *Sclavis Alamanni* & *Langobardi* secum duxerunt. HERMANN. CONTR. ap. CANIS. an. 633. Tres exercitus a *Dagoberto* contra *Samonem* & *Sclavos* diversis partibus missi. Unus *Francorum* victus, duo *Suevorum* & *Longobardorum* victores redierunt. conf. die Teutsche Kayser- und Reichs-Historie II. Theil. p. 189. sqq.

b) PAUL. DIACON. l. c. post verba sub a) recitat: Hos duos fratres *Gregorius* Patricius *Romanorum* in civitate *Opitergio* dolosa fraude peremit. Nam promit-

Von den Hertzogen zu Friaul.

promittens *Tasoni*, ut ei barbam, sicut moris est, incideret, eumque sibi filium faceret, ipse *Taso* cum *Caccone* germano suo, & electis juvenibus ad eundem *Gregorium* nihil mali metuens advenit. Qui mox cum *Opitergium* cum suis esset ingressus, statim isdem Patricius civitatis portas claudi præcepit, & armatos milites super *Tasonem*, ejusque socios misit. Quod *Taso* cum suis comperiens, audacter se ad prælium præparavit, ultimumque sibi data pace valedicentes, per singulas civitates hac illacque dispersi, quoscunque obvios habere poterant trucidantes, cum magnam stragem de *Romanis* fecissent, ad extremum etiam ipsi peremti sunt. *Gregorius* vero Patricius propter jusjurandum quod dederat, caput *Tasonis* sibi deferri jubens, ejus barbam sicut promiserat perjurus abscidit. FREDEGARIUS erzehlt diese Geschichte von **Tasone**, den er nicht vor einen Hertzog von **Friaul**, sondern von **Tuscien** hält, mit gantz andern Umständen, und führt unter andern mit an, daß solches auf Anstifften des **Longobardischen** Königs **Arivaldi** oder **Charoaldi**, als bey welchen sich **Taso** wegen unternommener Empörung, und angeschuldigter Verrätherey verhaßt gemacht, geschehen. FREDEGAR. Chron. c. 50. *Taso* unus ex Ducibus *Langobardorum* cum ageret *Tuscanam* provinciam superbia elatus, adversus *Charoaldum* regem cœperat rebellare. & c. 51. verba §. 15. Regum Longobard. sub b) recitat. ID. c. 69. Eo anno *Charoaldus* rex *Langobardorum* legatos ad *Hisacium* patricium secretius mittens, rogat ut *Tasonem* ducem provinciæ *Tuscanæ*, quo poterat ingenio interficeret. Hujus beneficii vicissitudine tributa, quæ *Langobardi* de Manu-publica recipiebant, tria centenaria auri annis singulis, unde unum centenarium auri *Charoaldus* rex partibus Imperii de præsenti cassaret. *Hisacius* patricius hæc audiens, tractabat quibus ingeniis hæc potuisset implere, *Tasoni* ingeniose mandans, dum in offensa *Charoaldi* erat, cum ipso amicitias obligaret, ipse vero contra *Charoaldum* regem ei auxiliaretur. Tali præventus est fraude: *Ravennam* pergit. *Hisacius* ei obviam mandans, præ timore Imperatoris *Tasonem* cum suis infra muros *Ravennæ* urbis armatum non audebat recipere. Cumque *Taso* credens, arma suorum foris urbem relinquens, in *Ravennam* fuisset ingressus, statim qui fuerant præparati super *Tasonem* inruunt, & ipsum, & suos totos, qui cum eo venerant interfecerunt. *Charoaldus* Rex unum centenarium auri, sicut promiserat, partibus *Hisacii* & Imperii cassavit. Duo tantum centenaria auri deinceps ad partem *Langobardorum* a patricio *Romanorum* annis singulis implentur. unus centenarius centum libras auri capit. Post hæc continuo *Charoaldus* rex moritur. AIMON. der sonst FREDEGARIUM ziemlich abgeschrieben, hat hierunter PAULO DIAC. als der bessere Nachricht von den **Longobardischen** Geschichten gehabt, gefolget: L. IV. c. 32. Cujus (Grimoaldi) fratres *Tasonem* ac *Cacconem*, *Gregorius Romanorum* Patricius, in civitate *Opitergium* dolosa fraude peremit. Nam promittens *Tasoni*, quod barbam ejus præscindens, (juxta morem antiquorum) eum sibi adoptaret in filium, cum fratre ac paucis fidelium ad se venire suasit. Ingredientique urbem portas post tergum claudi præcipiens, milites armatos, qui eum interficerent direxit. Quod ubi qui ingressi erant animadverterunt, ultimum sibi valedicentes, per plateas civitatis dispersi

spersi obvios quosque trucidabant. Maximaque edita strage, tandem pauci a pluribus circumventi obtruncantur. *Gregorius* itaque qui spoponderat se barbam *Tasoni* abscissurum, non solum barbam, verum & amputavit ejus caput. Verum tamen ne perjurus diceretur, barbæ quoque summitatem inaniter præcidit. Von der solennen Arth das Haupt und Barth zu scheeren, besiehe die Genealogische Tabelle der Longobardischen Könige. §. 26. sub f) Von den Hertzogen zu Friaul.

§. 3.

Grasulfus.

Nach Taso und Cacconis Ableben waren noch zwey Brüder Rodoald und Grimoald von Gisulphi Nachkommenschafft übrig, an welche nunmehro die Folge im Hertzogthum hätte kommen sollen. Es war aber auch noch Gisulfi Bruder Grasulfus am Leben, der ietzo die Gelegenheit in acht nahm, und vermuthlich unter den Vorwand, daß beyde Brüder wegen ihrer Jugend zur Regierung nicht sattsam geschickt, es dahin zu bringen wuste, daß solche übergangen, und er, Grasulfus, zum Hertzog ernennet wurde. Rodoald und Grimoald hielten es sich vor eine Schande, auf diese Maaße unter der Herrschafft ihres Vetters zu stehen, und giengen aus Verdruß nach Benevent zum Hertzog Ariches ihrem Anverwanten, alwo sie wohl aufgenommen, und beyde nach einander Hertzoge zu Benevent worden. Von Grasulpho aber ist uns keine weitere Nachricht übrig geblieben, als daß er nach dem Jahr 652. in einen hohen Alter gestorben zu seyn scheinet. Vermuthlich hat er auch keine Kinder hinterlassen, weil das Hertzogthum nach seinem Tode auf einen Fremden, nahmens Ago, gekommen. a)

a) PAVL. DIAC. L. IV. c. 41. His ita peremptis, Dux *Forojulianus Grasulfus Gisulfi* germanus constituitur. *Radoaldus* vero & *Grimoaldus*, despectui ducentes sub patrui sui *Grasulfi* potestate degere, cum essent jam prope juvenilem ætatem, ascensa navicula remigantes ad *Beneventi* fines perveniunt. Exinde ad *Arichim Beneventanorum* ducem, suum quondam pædagogum, properantes, ab eo gratissime suscepti, & filiorum loco sunt habiti. ID. L. IV. c. 52. Circa hæc tempora mortuo apud *Forumjulii Grasulfo* duce *Forojuliensi*, ducatum *Ago* regendum suscepit.

§. 4.

Ago.

Ago ward also nach Grasulphi Absterben Hertzog zu Friaul, der biß um das Jahr 662. gelebet, und Lupum zum Nachfolger gehabt. a)

a) Dis ist die gantze Nachricht, so uns PAVLVS DIACONVS von ihm aufgezeichnet hinterlassen. L. V. c. 17. Siquidem, ut superius præmiseramus, *Gra-*

Von den Hertzogen zu Friaul.

Grasulfo Forojulianorum duce defuncto, successor ejus in ducatu *Ago* datus, de cujus nomine usque hodie domus quædam intra *Forum-Julii* constituta, domus *Agonis* appellatur. Quo *Agone* mortuo, *Forojulianorum* ductor *Lupus* efficitur.

§. 5.

Lupus.

Lupus Hertzog zu **Friaul**, und ein Nachfolger **Ajonis** ums Jahr 662. scheint bey König **Grimoalden** in guten Ansehen gestanden zu haben. Denn als dieser anno 663. nach **Benevent** gieng, um diese von den Kayserlichen damahls belagerte Stadt zu entsetzen, so vertrauete er ihm inzwischen die Königliche Regierung und die Residentz-Stadt **Pavia** an, so aber zu **Grimoaldens** grossen Nachtheil ausschlug. **Lupus** hatte sich seiner Gewalt sehr gemißbrauchet, und weil er nichts anders vermuthen konte, als daß er von dem König bey seiner Wiederkunfft zur Verantwortung würde gezogen werden, so kehrete er nach **Friaul** zurück, scheuete sich auch nicht öffentlich wieder den König sich zu empören. **Grimoald**, der entweder nicht Macht genug hatte, oder dem es wegen anderer Umstände anietzo nicht gelegen fiel, sich mit Hertzog **Lupo** in einen Krieg einzulassen, hetzte die **Avaren** wieder ihn auf. Diese kamen auch ums Jahr 664. in grosser Anzahl, und lieferten dem Hertzog ein Treffen, und obwohl die erstern 3. Tage, das Glück auf der **Longobarden** Seite stund; So waren sie doch durch das langwierige Gefechte dermaßen geschwächet, daß sie der Menge der Feinde nicht länger wiederstehen, sondern den 4ten Tag mit Verlust ihres Hertzogs das Feld räumen, und die Flucht ergreiffen musten. Darauf hauseten die **Avaren** aufs feindseeligste in diesen Gegenden, und wolten das Land gar nicht wieder räumen, daß sich also **Grimoald** selbst genöthiget sahe, eine Armee wieder sie ins Feld rücken zu lassen. Durch List brachte er es dahin, daß sich die Feinde die **Longobardische** Armee weit stärcker einbildeten, als sie in der That war, dannenhero sie aus Furcht, daß sie, wenn es zum Treffen käme, den Kürtzern ziehen würden, ihren Abmarsch nahmen. a) Von Hertzog **Lupo** ist noch zu bemercken, wie er die zwischen den beyden Patriarchen zu **Aqvileja** und **Grado** entstandene Zwistigkeit unterhalten, und so gar in **Grado** eingefallen, und der Kirchen ihre Schätze geraubet. Er hinterließ einen Sohn **Warnefriden**, so sein Nachfolger, ingleichen eine Tochter **Theuderadam**, so eine Gemahlin des **Beneventanischen** Hertzogs **Romualdi** geworden. b)

a) PAVL.

a) PAVL. DIAC. L.V.c.17. *Agone* mortuo, *Forojulianorum* ductor *Lupus* efficitur - - - - Huic *Lupo* quando *Grimoaldus Beneventum* perrexit, suum palatium commendavit. & c. 18. Qui *Lupus* dum rege absente multa insolenter apud *Ticinum* egisset, quippe quia eum reversurum non æstimaret, revertente rege, sciens eidem ea, quæ non recte gesserat, displicere, *Forum-Julii* petens, contra eundem regem suæ nequitiæ conscius rebellavit. c. 19. Tunc *Grimoaldus* nolens civile bellum inter *Langobardos* excitare, regi *Avarum Cacano* mandavit, ut in *Forumjulii* contra *Lupum* ducem exercitu veniret, eumque bello protereret. Quod & factum est. Nam veniente *Cacano* cum magno exercitu in loco, qui *Fluvius* dicitur, sicut nobis retulerunt seniores viri, qui in ipso bello fuerunt, per tres dies *Lupus* dux cum *Forojulianis*, adversus *Cacani* exercitum conflixit. Et prima quidem die validum ejus exercitum paucis suis vulneratis prostravit; secunda vero die jam aliquantis e suis vulneratis, & mortuis, pari modo multos ex *Avaribus* extinxit. Tertia vero die jam pluribus ex suis sauciatis, sive peremptis, nihilominus magnum *Cacani* exercitum delevit, prædamque copiosam invasit. At vero die quarto tantam super se multitudinem conspexerunt venientem, ut vix per fugam evadere possent. c. 20. Ibi itaque *Lupo* duce perempto, reliqui qui remanserant, sese per castella communiunt. *Avares* vero per omnes eorum fines discurrentes, cuncta rapinis invadunt, vel supposito igne comburunt. Qui cum per aliquot dies hoc facerent, a *Grimoaldo* eis mandatum est, ut jam a devastatione quiescerent. Qui legatos ad *Grimoaldum* mittunt dicentes, *Forumjulii* se minime relicturos, quam armis propriis conquisissent. c. 21. Tunc *Grimoaldus* necessitate compulsus exercitum coadunari præcepit, quatinus *Avares* de suis finibus exturbaret. In medio itaque campo sua castra contra *Avarum* hostium componens, cum exercitus partem exiguam haberet, & *Cacanus* ad eum legatos mitteret, eosdem ipsos, quos habebat diverso habitu, variisque instructos armis, ante oculos legatorum per dies aliquot, quasi novus jugiter exercitus adventaret, frequenter transire fecit. *Avarum* vero legati dum eundem ipsum exercitum, aliis & aliis modis præterire conspiciunt, inmensam *Langobardorum* multitudinem esse crediderunt. Quibus *Grimoaldus* ita dixit; Cum omni quam vidistis exercitus multitudine statim super *Cacanum* irruam, & *Avarum* exercitus disperdam, nisi de *Forojulianorum* finibus velociter exierint. Hiis visis, & auditis, legati *Avarorum* cum hæc suo regi nunciassent, mox cum omni suo exercitu ad proprium reversus est regnum. HERMANN. CONTR. ap. CANIS. an. 666. Hoc tempore cum *Lupus* Dux *Forojulianus* Regi *Grimoaldo* rebellaret, *Hunni*, qui & *Avares*, ab ipso rege invitati, *Venetiam* petunt, & ter pugna victi, quartoque certamine victores, ipso *Lupo* cum suis occiso, provinciam vastant; donec arte *Grimoaldi* territi tandem redire coacti sunt. PAVL. DIACON. in nur angezogenen Worten des 19ten Capitels hält davor, Grimoald habe dieserwegen die Avaren denen zu Friaul über den Halß geschicket, weil er nicht einen einheimischen Krieg zwischen den Longobarden hätte erregen wollen. Allein die Haupt Ursa-

Von den Herzogen zu Friaul.

Von den Hertzogen zu Friaul.

Ursache mochte wohl diese seyn, weil Grimoald sich selbst von den Avaren nichts guts zu befürchten hatte, und darauf bedacht seyn muste, wie er sich in dem Besitz des Königlichen Throns wieder die Ansprüche Berthariди erhalten möchte; Denn dieser Bertharidus, des verstorbenen Königs Ariberti Sohn und rechtmäßiger Erbe, hatte sich wieder die Gewalt Grimoaldi eben zu den Avaren geflüchtet, und vermeynte durch deren Hülffe sein Recht auszuführen. Damit nun Grimoald die Avaren auf seine Seite gewinnen möchte, so suchte er sie auf andere Art aufzuhalten, und gab ihnen hier in Friaul etwas zu schaffen. conf. tab. genealog. reg. Longobard. §. 20. sub Grimoald.

b) PAUL. DIAC. L. V. c. 17. *Lupus* in *Grados* insulam, quæ non longe ab *Aquileja* est, cum equestri exercitu, per stratam quæ antiquitus per mare facta fuerat introivit. Et deprædata ipsa civitate *Aquilejensis* Ecclesiæ thesauros exinde auferens deportavit. Von seiner Tochter Theuderada, so an Romoaldum Hertzog zu Benevent verheyrathet worden, sagt idem PAULUS L. V. c. 25. Mortuo igitur ut diximus *Lupo* Duce *Grimoaldus* Rex filiam ejus nomine *Theuderadam*, suo filio *Romoaldo*, qui *Beneventum* regebat, in matrimonium tradidit. HORAT. BLANCO in not. ad PAUL. DIACON. L. V. c. 25. scheinet sie nach den Worten des Autoris Vit. S. Barbati sub duc. Benevent. §. 6. sub Romuald. n. a. recit. bereits im Jahr 663. bey der Belagerung der Stadt Benevent an Romualdum vermählt gewesen zu seyn. Und auf diese Art konte diese Verbindung Gelegenheit gegeben haben, daß damahls bey erwehnter Belagerung Grimoaldus in seiner Abwesenheit die Besorgung der Residentz-Stadt Pavia vor andern Lupo anvertrauet. Allein obangezogene Worte in Actis S. Barbati enthalten nichts gewisses davon, daß Theoderada bereits anno 663. bey und vor der Beneventanischen Belagerung vermählt gewesen. Ihrer wird zum allerersten in den Jahren nach erwehnter Belagerung gedacht, bey Gelegenheit, da sie das güldene Götzen-Bild, so die Beneventaner wieder zu verehren anfiengen, in die Hände des heil. Barbati gelieffert, und dadurch die Bekehrung ihres Gemahls befördert. Solches verbindet der ungenannte Autor der Lebens-Beschreibung mit dem Tode des heil. Barbati, so anno 682. erfolgt, folglich läst sich gar wohl Warnefridi Meynung behaupten, vielweniger können des Autor. Vit. SABINI Worte: Eodem quoque tempore Longobardorum regni gubernacula sustinebat *Grimoalt*, qui filium suum *Romualt* Beneventi principem instituit, eique *Lupi* filiam *Theodoradam* in matrimonium dedit. v. geneal. Duc. Benevent. recit. sub Romualdo. §. 6. n. c) wieder PAULI Zeugniß angeführet werden. conf. SAXIUS ad SIGON. L. II. de regn. Ital. an. 664. n. 16.

§. 6.

Warnefridus.

Warnefridus ein Sohn Lupi, suchte sich in der Nachfolge des Hertzogthums mit Gewalt feste zu setzen. Denn, weil er sich vor Grimoaldo fürchten und befahren muste, daß ihm dieser solches wegen

der

der von seinen Vater unternommenen Empörung entziehen möchte; So gieng er zu den Sclaven über, und suchte bey diesen Zuflucht: Er kam auch würcklich mit einer starcken Anzahl dieser Hülffs-Völcker zurück, wurde aber von den Longobarden bey Friaul erschlagen. a) Von den Hertzogen zu Friaul.

a) PAUL. DIAC. L. V. c. 22. Denique *Lupo* hoc modo, ut præmisimus, interempto, *Warnefridus* ejus filius voluit in loco patris apud *Forumjulii* obtinere ducatum. Sed metuens *Grimoaldi* regis vires, fugit ad *Sclavorum* gentem in *Carnuntum*, quod corrupte vocitant *Carantanum*. Qui postea cum *Sclavis* adveniens, quasi ducatum eorum viribus resumpturus, apud *Nemas* castrum quod non longe a *Forojulii* distat, irruentibus super se *Forojulianis*, extinctus est.

§. 7.

Nach Warnefridi Abgang bekam ums Jahr 665. Wectaris von Vinzenza gebürtig das Hertzogthum. Seine meiste Sorge war diese, der Sclaven, so Warnefridus sein Vorfahrer ins Land geführet, wiederum loß zu werden. Diese hatten in Abwesenheit des Hertzogs, den Anschlag gemacht, Friaul selbst zu überfallen: Wectaris kam ihnen aber unvermuthet auf den Halß, und schlug deren eine grosse Menge. Er scheinet bald hierauf gestorben zu seyn. a) Wectaris.

a) PAUL. DIACON. L. V. c. 23. Deinde ordinatus est apud *Forumjulii* dux *Wectari*, qui fuit oriundus de *Vincentina* civitate, vir benignus & populum suaviter regens. Hunc cum audisset *Sclavorum* gens *Ticinum* profectum esse, congregata valida multitudine, voluerunt super *Forojulianorum* castrum irruere. Et venientes castrametati sunt in loco, qui *Broxas* dicitur, non longe a *Forojulii*. Secundum divinam autem dispositionem contigit, ut dux *Wectari* superiori vespere a *Ticino* reverteretur nescientibus *Sclavis*. Cujus Comites cum ad propria (ut assolet fieri) remeassent, ipse hoc nuncium de *Sclavis* audiens, cum paucis viris, hoc est cum viginti quinque contra eos progressus est. Quem *Sclavi* cum tam paucis venire conspicientes, irriserunt dicentes, Patriarcham contra se cum clericis adventare. Qui cum ad pontem *Natisonis* fluminis, qui ibidem est ubi *Sclavi* residebant, propinquasset, cassidem sibi de capite auferens, vultum suum *Sclavis* ostendit, erat enim calvo capite. Quem dum *Sclavi* quia ipse esset *Wectari* cognovissent, mox perturbati *Wectari* adesse clamitant. Deoque eos exterrente, plus de fuga, quam de prælio cogitant. Tunc super eos *Wectari* cum paucis quos habebat irruens, tanta eos strage prostravit, ut ex quinque millibus viris vix pauci qui evaderent remanerent. HORATIUS BLANCUS in not. ad h. l. hat gar artig bey dieser des PAULI DIACONI Erzehlung angemercket: Mancum esse

Von den Hertzogen zu Friaul.

Pauli hunc locum potius mihi persuadeam, quam hæc adeo incredibilia scripsisse: Vix enim quinque millibus hædis jugulandis viginti quinque fortissimi viri uno impetu satis fuissent. HERMANN. CONTR. ap. CANIS. anno 667. Circa hoc tempus *Sclavi* de *Carunto*, quod *Carentanum* dicimus, cum exercitu *Venetiam* vastantes, Duce *Wectario* cum 25. suorum super eos irruente, pauci ex quinque millibus effugere vix potuere.

§. 8.

Laudari.

Laudari ward Hertzog zu Friaul und Nachfolger des Wectaris ums Jahr 666. von dem wir aber ausser den Nahmen weiter nichts wissen. Nach ihm kam Rodoaldus zur Hertzoglichen Würde. a)

a) PAUL. DIACON. L. V. c. 24. Post hunc *Wectari Laudari* apud *Forumjulii* ducatum tenuit. Quo defuncto, ei *Rodoaldus* in ducatum successit.

§. 9.

Rodoaldus.

Rodoaldus Hertzog zu Friaul muste ums Jahr 695. sein Hertzogthum mit den Rücken ansehen. Denn in Abwesenheit des Hertzogs fiel ein vornehmer Longobarde mit Nahmen Ansfried in solches ein, bemächtigte sich der Haupt-Stadt, und Rodoald sahe sich genöthiget, nach Pavia zu flüchten, um alda bey dem König Cuniberto um Hülffe wieder Ansfriden anzusuchen. Vielleicht wäre mit Ansfriden nicht allzuhart verfahren worden: Allein, wie er anfieng noch weiter zu gehen, und so gar auch wieder den König Cuniberten einen Auffstand zu wagen; So ließ ihn dieser zu Verona beym Kopffe nehmen. Man machte ihm hierauf einen kurtzen Proceß: Es wurden ihm die Augen ausgestochen, und er muste ins Exilium wandern. Was mit Rodoaldo weiter vorgegangen, ist nicht aufgezeichnet, zum wenigsten ist er nicht wieder nach Friaul gekommen, sintemahl nach Ansfridi Verweisung Ado ein Bruder Radoaldi als Verweser oder Statthalter des Hertzogthums (loci servatoris nomine) die Regierung ein Jahr und 7. Monathe verwaltet. a)

a) PAUL. DIAC. L. VI. c. 3. At vero *Rodoaldus*, quem *Forumjulii* præmisimus ducatum tenuisse, cum ab eadem civitate abesset, *Ansfrit* de castro *Reunia* ducatum ejus absque regis nutu pervasit. Quo comperto *Rodoaldus* in *Histriam* fugit, ac deinde navigio per *Ravennam Ticinum* ad *Cunibertum* regem pervenit. *Ansfrit* vero non contentus ducatum *Forojulianensium* regere, insuper contra regem *Cunibertum* rebellans, regnum ejus invadere voluit. Sed comprehensus in *Verona*, ad regem ductus evulsis oculis in exilium retrusus est. *Forojulianorum* autem ducatum post hæc *Ado* frater *Rodoaldi* loci servatoris

toris nomine per annum & menses septem gubernavit. *Loci servatores* erant Vicarii præfectorum & Comitum, sive qui mittebantur a præfectis & Comitibus juris dicendi caussa. In den Longobardischen Gesetzen Lib. I. tit. 25. §. 70. heist es: Siquis furem vel latronem comprehenderit, & eum indemnem dimiserit, neque illum ad præsentiam judicis, aut Comitis, vel *loci servatoris*, qui missus Comitis est, adduxerit. Bey GREGORIO L. IV. Dialog c. 52. wird *Joannes* vir magnificus in hac urbe locum præfectorum servans genennet. conf. GREGOR. L. II. epist. 32. Griechisch heissen sie τοποτηρηταί. ap. SVIDAM: τοποτηρητὴς Vicarius, dignitatis genus, und geschicht dieses Worts öffters Erwehnung bey JUSTINIANO in Nov. 8. c. 4. Nov. 17. c. 10. Nov. 128. c. 20. conf. CUJACIUS observat. L. III. c. 14.

Von den Hertzogen zu Friaul.

§. 10.

Ferdulfus.

Ferdulfus folgte in der Regierung des Hertzogthums Adoni ums Jahr 697. Auf sein eigen Anstifften wurde er mit den Sclaven in Krieg verwickelt. Denn aus Ehr-Begierde, dieses Volck, das so öffters die Hertzoglichen Lande beunruhiget, gäntzlich zu erlegen, und einen vollkommenen Sieg davon zu tragen, lockte er es selbst ins Land. Doch an statt, daß er den Sieg über sie erhielt, muste er den Kürtzern ziehen, und wurde mit den Vornehmsten seines Landes erschlagen, nachdem er ohngefehr 5. Jahre regieret. a)

a) PAVL. DIACON. erzehlet dieses mit vielen fabelhafften Umständen, L. VI. c. 24. Mortuo quoque apud *Forumjulii Aldone*, quem dixeramus loci servatorem fuisse, *Ferdulfus* ducatum suscepit, qui de partibus *Liguriæ* extitit homo lubricus & elatus. Qui dum victoriæ laudem de *Sclavis* habere cupit, magna sibi & *Forojulianis* detrimenta invexit. Is præmia quibusdam *Sclavis* dedit, ut exercitum *Sclavorum* in eandem provinciam sua adhortatione immitterent. Quod ita quoque effectum est. Causa autem magnæ in eadem *Forojulii* provincia perditionis ista fuit: Irruerunt latrunculi *Sclavorum* super gregem & pastores ovium, quæ in eorum vicinia pascebantur, & de eis prædas abegerunt. Subsecutus est hos rector loci illius, quem *Schuld-hais* lingua propria dicunt, vir nobilis, animoque & viribus potens, sed tamen eosdem latrunculos assequi non potuit. Cui exinde revertenti dux *Ferdulfus* obviam factus est. Quem dum interrogaret, quid de illis latrunculis factum esset, *Argaid* ei (sic enim nomen habebat) eosdem fugisse respondit. Tunc ei *Ferdulfus* indignans, ita locutus est: Quando tu aliquid fortiter facere poteris, qui *Argaid* ab *Arga* nomen deductum habes? Cui ille, maxima stimulatus ira, ut erat vir fortissimus, ita respondit: Sic velit Deus, ut non antea ego & tu *Ferdulfe* exeamus de hac vita, quam cognoscant alii, quis ex nobis magis est *Arga*. Hæc cum sibi invicem vulgaria verba locuti fuissent, contigit non post multos dies, ut exercitus *Sclavorum*, pro quorum adventu Dux *Ferdulfus*

Von den Hertzogen zu Friaul.

præmia dederat, cum magnis viribus adventaret. Qui cum castra in summo montis vertice posuissent, & pene ex omni parte difficile esset ad eos accedere, *Ferdulfus* dux cum exercitu veniens, cœpit eundem montem circuire, ut per loca planiora super eos posset irruere. Tunc *Argaid* de quo præmisimus, ita *Ferdulfo* dixit: Memento Dux *Ferdulfe*, quod me esse inertem & inutilem dixeris, & vulgari verbo *Arga* vocaveris. Nunc autem ira Dei veniat super illum, qui posterior e nobis ad hos *Sclavos* accesserit. Et hæc dicens, verso equo per asperitatem montis, unde gravis erat ascensus, ad castra contendere cœpit *Sclavorum*. *Ferdulfus* vero opprobrium ducens, si non ipse per eadem difficilia loca super *Sclavos* irrueret, eum per aspera quæque & difficilia inviaque loca secutus est. Quem suus exercitus, turpe ducens ducem non sequi, subsequi & ipse cœpit. Videntes itaque *Sclavi* eos per devexa loca supervenire, præparaverunt se viriliter, & magis lapidibus ac securibus, quam armis contra eos pugnantes, pene omnes, dejectos equis, peremerunt, sicque victoriam non viribus, sed casu adepti sunt. Ibi omnis nobilitas periit *Forojulianorum*, ibi *Ferdulfus* dux cecidit, ibi & ille qui eum provocaverat extinctus est. Tantique ibi viri fortes per contentionis malum & imprudentiæ debellati sunt, quanti possent per unam concordiam & salubre consilium multa millia sternere æmulorum. Ibi tamen unus e *Langobardis*, nomine *Munichis*, qui pater post *Petri Forojulianorum* & *Ursi Cenetensis* ducum extitit, solus fortiter & viriliter fecit. Is cum de equo dejectus esset, & eum unus de *Sclavis* subito invadens ejus manus fune colligasset, ipse manibus ligatis lanceam ab ejusdem *Sclavi* dextera extrahens, eum cum ipsa percussit, & ligatus per aspera se loca dejiciens evasit. Hæc ideo vel maxime in hac posuimus historia, ne quid alicui per contentionis malum simile contingat.

§. 11.

Corvulus.

Nach Ferdulfi Ableben finden wir einen Nahmens Corvulus, so ums Jahr 702. das Hertzogthum regieret. Sein Regiment aber hat nicht lange gewähret, indem er bey dem Longobardischen König Ariberto in Ungnade kam, worauf er der Augen beraubet wurde, und elendiglich den Rest seines Lebens beschliessen muste. a)

a) PAUL. DIACON. L. VI. c. 25. Mortuo itaque *Ferdulfo* duce hoc modo, in ejus loco ordinatus est *Corvulus*. qui pauco tempore ducatum tenens, dum regem offendisset, evulsis oculis dedecorose vixit.

§. 12.

Pemmo.

Dem Corvulo folgte in der Regierung einer, nahmens Pemmo, ums Jahr 703. Er war von Belluno gebürtig, und hatte sich sein Vater wegen erregten Aufruhrs von dar weg und nach Friaul begeben. Pemmo ließ seine erste Sorge dahin gerichtet seyn, wie er dem verwüsteten

steten Hertzogthum wieder einigermassen aufhelffen, und gegen die öfftern Beunruhigungen der Sclaven eine junge auserlesene Mannschafft ins Feld stellen möchte. Dahero als diese ums Jahr 724. mit einer grossen Anzahl in das Friaulische Gebiethe einfielen, musten sie mit grossen Verlust den Kürtzern ziehen, und sahen sich genöthiget mit den Longobarden einen Frieden zu schliessen. Doch Pemmo verfiel hierauf ums Jahr 736. in einheimische Unruhen, die den Verlust des Hertzogthums nach sich zogen. Der Bischoff von Zuglio Fidentius hatte sich nach der Zerstörung ernannten Orths nach Friaul gewendet, und mit des damahls regierenden Hertzogs Bewilligung, seinen Bischöfflichen Sitz dahin verleget. Nach dessen Absterben war auch ein anderer, Amator genannt, an seine Stelle erwehlet worden. Der Patriarch von Aquileja, Calixtus, der, wie seine Vorfahren bißher, wegen der öfftern feindlichen Einfälle nicht zu Aqvileja, sondern zu Cormioná gewohnet, sahe als etwas seiner Würde nachtheiliges an, daß in seinem Kirchen-Sprengel und in der Hertzoglichen Residentz selbst dieser Bischoff seinen Sitz aufschlagen solte, gieng daher so weit, daß er den Bischoff Amator vertrieb, und selbst dessen Wohnung einnahm. Pemmo, dem dieses gewaltthätige Unternehmen mißfiel, ließ hierauf den Patriarchen in gefängliche Hafft bringen. Hingegen wurde dieses, des Hertzogs, Verfahren von König Luitprando dermassen übel aufgenommen, daß er Pemmonem des Hertzogthums entsetzte, und solches dessen Sohne Ratchis übergab. Pemmo, der sich noch mehreres von der Ungnade des Königs befurchte, wolte, um sein Leben in Sicherheit zu bringen, zu den Sclaven flüchten, doch änderte er seinen Vorsatz, als er auf Vorbitte seines Sohnes bey Luitprando Gnade erhielt. Was weiter mit ihm vorgegangen, ingleichen, wo, und wenn er sein Leben geendiget, davon ist uns keine Nachricht aufgezeichnet worden. Uber erwehnten Ratchis hatte er mit seiner Gemahlin Ratberga noch zwey Söhne, Ratchait und Ahistulfum erzeuget, von welchen dreyen der älteste und der jüngste, Ratchis und Ahistulfus, und zwar jener erst Hertzog zu Friaul, beyde aber Könige der Longobarden geworden. a)

Von den Hertzogen zu Friaul.

 a) PAVL.

Von den Hertzogen zu Friaul.

a) PAUL. DIAC. L. VI. c. 26. Deinceps vero *Pemmo* ducatum promeruit, qui fuit homo ingeniosus & utilis patriæ. Hic patre genitus *Bellunensi*, qui de *Belluno* fuerat: sed propter seditionem quam illic fecerat, in *Forumjulii* post veniens, ibi pacifice vixit. Hic *Pemmo* habuit conjugem *Ratbergam* nomine. Quæ cum esset facie rusticana, sæpe maritum deprecabatur, ut se dimissa aliam uxorem duceret, quam tanti ducis conjugem esse deceret. Sed ipse, ut erat vir sapiens, plus ejus mores, & humilitatem, verecundamque pudicitiam, quam corporis pulchritudinem, sibi complacere dicebat. De hac ergo conjuge tres *Pemmo* filios, hoc est, *Ratchis*, & *Ratchait*, & *Abistulfum*, viros strenuos, genuit. Quorum nativitas humilitatem matris ad gloriam erexit. Qui Dux, congregatis omnium nobilium qui in bello, de quo diximus, obierant filiis, sic eos cum suis natis pariter nutrivit, ac si & ipsi ab eo geniti fuissent. c. 45. Apud *Forumjulii* igitur, sublato e rebus humanis Patriarcha *Sereno*, *Callistus* vir egregius, qui erat *Tarvisianæ* Ecclesiæ Archi-Diaconus, annitente *Liutprando* principe, *Aquilejensem* Ecclesiam regendam suscepit. Quo, ut diximus, in tempore *Pemmo Forojulianis* præerat *Langobardis*. Is cum jam nobilium, quos cum suis natis nutrierat, filios ad juvenilem perduxisset ætatem, repente ei nuntius venit, immensam *Sclavorum* multitudinem, in locum qui *Lauriana* dicitur, adventasse. Cum quibus ille juvenibus super eosdem *Sclavos* tertio irruens, magna eos clade prostravit, nec amplius ibi aliquis a parte *Langobardorum* cecidit, quam *Sigualdus*, qui erat jam ætate grandævus. Iste namque in superiori pugna, quæ sub *Ferdulfo* facta est, duos filios amiserat. Qui cum, prima & secunda vice, juxta voluntatem suam se de *Sclavis* ultus esset, tertia vice prohibente duce & aliis *Langobardis* non potuit inhiberi, sed ita eis respondit: Jam satis, inquit, meorum filiorum mortem vindicavi; etiamsi advenerit, lætus suscipiam mortem. Factumque est; & ipse solus in eadem pugna peremptus est. *Pemmo* vero cum multos inimicorum prostravisset, metuens ne aliquem suorum amplius in bello perderet, cum eisdem *Sclavis* in eodem loco pacis concordiam iniit, atque ex illo jam tempore magis ac magis cœperunt *Sclavi Forojulianorum* arma formidare. c. 51. Gravis sane per idem tempus inter *Pemmonem* ducem & *Callistum* Patriarcham discordiæ rixa surrexit. Causa autem hujus discordiæ ista fuit. Adveniens anteriore tempore *Fidentius* Episcopus de castro *Julienſi*, cum voluntate superiorum ducum intro *Forojuliani* castri muros habitavit, ibique sui Episcopatus sedem statuit. Quo vita decedente, *Amator* in ejus loco ordinatus est. Usque ad eundem enim diem superiores Patriarchæ, quia in *Aquileja* propter *Romanorum* incursionem habitare minime poterant, sedem non in *Forojulii*, sed in *Cormones* habebant. Quod *Callisto*, qui erat nobilitate conspicuus, satis displicuit, ut in ejus diœcesi cum duce & *Langobardis* habitaret Episcopus, & ipse tantum vulgo sociatus vitam duceret. Quid plura? Contra eundem *Amatorem* Episcopum egit, eumque de *Forojulii* expulit, atque in illius domo sibi habitationem statuit. Hac de causa *Pemmo* dux, contra eundem Patriarcham, cum multis nobilibus *Langobardis* consilium iniit, apprehensumque eum ad castellum *Pontium*, quod supra mare situm est, duxit, indeque eum in mare præcipitare voluit. Sed

Sed tamen Deo inhibente minime fecit; intra carcerem tamen eum retentum, pane tribulationis sustentavit. Quod Rex *Liutprandus* audiens, in magnam iram exarsit, ducatumque *Pemmoni* auferens, *Ratchis* ejus filium in ejus loco ordinavit. Tunc *Pemmo* cum suis disposuit, ut in *Sclavorum* patriam fugeret: sed *Ratchis* ejus filius a Rege supplicando obtinuit patri veniam, eumque in regis gratiam reduxit. Accepta itaque *Pemmo* fiducia quod nihil mali pateretur, ad regem cum omnibus *Langobardis*, cum quibus consilium habuerat, perrexit. Tunc rex in judicio residens, *Pemmonem* & ejus duos filios *Ratchait* & *Abistulsum*, *Ratchis* concedens, eos post suam sedem consistere præcepit. Rex vero elevata voce, omnes illos qui *Pemmoni* adhæserant, nominative comprehendere jussit. Tunc *Abistulfus* dolorem non ferens, evaginato pene gladio regem percutere voluit, nisi eum *Ratchis* suus germanus cohibuisset. Hoc modo iis *Langobardis* comprehensis, *Hersemar*, qui unus ex eis fuerat, evaginato gladio, multis insequentibus, ipse se viriliter defensans, in Basilicam beati *Michaëlis* confugit. Ac deinde solus regis indulgentia impunitatem meruit, ceteris longo tempore in vinculis excruciatis. conf. NORISII dissert. Hist. de Synodo Vta c. 9. §. 4. p. m. 707. PAGI Critic. Baron. an. 729. §. 1. sq.

Von den Hertzogen zu Friaul.

§. 13.

Ratchis.

Ratchis, ein Sohn des vorigen, bekam auf vorher erzehlte Arth das Hertzogthum von König Luitprando ums Jahr 738. Er zog bald zu Anfange seiner Regierung wieder die Sclaven, die bißher beständig das Hertzogthum beunruhiget, zu Felde, plünderte ihr Land aus, und erlegte derselben eine grosse Menge. Ums Jahr 742. that er nebst seinen Bruder Aistulpho dem König Luitprando in dem Kriege wieder den Hertzog von Spoleto Trasemundum gute Dienste. a) Anno 744. wurde er nach Absterben Luitprandi zum König der Longobarden erwehlet, da er denn nach 5 jähriger Regierung Cron und Scepter niederlegte, und nebst seiner Gemahlin und Tochter ins Closter gieng. Besiehe hiervon die Genealogische Tabellen der Longobardischen Könige §. 27.

a) PAUL. DIAC. Lib. VI. c. 52. *Ratchis* denique apud *Forum Julii* dux, ut dixeramus, effectus, in *Carniolam Sclavorum* patriam cum suis ingressus, magnam multitudinem *Sclavorum* interficiens, eorum omnia devastavit. Ubi cum *Sclavi* super eum subito irruissent, & ipse adhuc lanceam suam ab armigero non abstulisset, eum qui primus ei occurrit, clava quam manu gestabat percutiens, ejus vitam extinxit. ID. ibid. c. 56. v. sub Duc. Spolet. Trasemundo & sub Luitprando Rege Longobard. §. 26. not. e. recitat. Zu Forli in der S. Martins-Kirche, so ehedem dem H. Johanni heilig, lieset man noch an einen

Von den Hertzogen zu Friaul.

nen Altar eine alte Schrifft, die von Pemmone und Rachisio als Stiffter desselben zeuget. JUSTUS FONTANINI hat solche in disco argenteo votivo veter. christian. p. 31. folgendermassen abgeschrieben: DE MAXIMIS DONIS CHRISTI CLARO ET SUBLIMINI CONCESSIS PEMMONI, UBIQUE DIRUTUM FORMARETUR UT TEMPLUM; NAM EI INTER RELIQUA SOLARIUM BEATI JOHANNIS ORNAVIT PENDULA CRUCE EX AURO PULCHRO; ALTARE DITAVIT MARMORIS COLORE RATCHIS HIDEBOHOHRIT.

§. 14.

Anselmus.

Rachisio scheint Anselmus an. 744. im Hertzogthum Friaul gefolgt zu seyn, er war aus Königlichen Stamm entsprossen, und seine Schwester Giseltruda an den Longobardischen König Aistulphum vermählt. Von seinen Hertzoglichen Verrichtungen finden wir nichts besonders angemerckt, und ist er besser unter den Nahmen des H. Anselmi und Abts zu Nonantula, bekannt. Immassen er ums Jahr 750. nach dem Exempel seines Vorfahrers Rachisii, das Weltliche Regiment niederlegte, und den Geistlichen Stand erkiesete, da er denn zuerst das Closter Fananum ohnweit Mutina gelegen, erbauete, nachgehends aber an. 752. das berühmte Closter zu Nonantula stifftete, alwo er das Jahr darauf von dem Pabst Stephano zum Abt ernennet wurde. Diese Geistliche Würde hat er in die 50 Jahr bekleidet, und ob er wohl davon 7 Jahr auf Befehl des Königs Desiderii in dem Closter auf dem Berge Caßino zubringen müssen: so hatte er doch den Trost anno 803. in seinem eigenen Closter zu Nonantula zu sterben, und alda begraben zu werden. a)

a) Diese Nachricht finden wir in seinen Leben, das ein ungenannter Mönch seines Closters, und der mit Anselmo zu gleicher Zeit gelebet haben soll, aufgeschrieben: Es stehet solches in MABILLON. Act. SS. ordin. S. Benedicti Sec. IV. P. I. p. 1. und aus diesen hat es MURATOR. seinen Scriptor. Ital. T. I. P. II. p. 185. einverleibet. Erwehnter Mönch schreibt also von Anselmo c. 1. (ex edit. MURAT.) Igitur anno dominicæ incarnationis septingentesimo quadragesimo nono, centesimo vero octogesimo ingressionis *Longobardorum* in *Italiam*, vir gloriosissimus *Aistulphus* (Ratchis) germano suo, devicta *Pentapoli*, suasu Domni *Zachariæ* Papæ facto *Romæ* Clerico sceptrum *Langobardorum* strenue

strenue regens, cui *Giseltruda* excellentissima Regina, *Anselmi* præclari viri, Abbatis, olim Ducis soror dignissima, in conjugio hærebat: cujus interventu idem *Aistulfus* Rex in primo anno regni sui per suum præceptum concessit venerabili viro *Anselmo* locum qui nuncupatur *Fainanus*, in quo idem vir Dei *Anselmus* Monasterium ad honorem Dei & Salvatoris nostri Jesu Christi construxit. c. 2. Tertio autem anno regni sui prædictus Rex eidem *Anselmo* eximio Abbati in finibus *Æmiliæ* locum *Nonantulæ* dono dedit, quem adjuvante superna pietate idem venerabilis *Anselmus*, suique Monachi propriis manibus laborantes, de sentibus, & de deserto ad perfectionis culmen perduxerunt &c. c. 3. Præfatus vero venerabilis Pater *Anselmus* regali ortus prosapia, meritisque clarus, eumdem *Aistulfum* adiit Regem, per sororem scilicet suam *Giseltrudam*, quæ regio hærebat thalamo. Hujus namque imperatu tria non modica intra collationem paullo ante idem vir construxerat Cœnobia, Fratrumque decorarat agminibus, in quorum maximo, quod *Nonantulæ* vocitatur, Monachorumque præpollet phalangiis, cum sanctissimos vellet artus adquirere *Silvestri*, in Dominicæ incarnationis anno DCCLIII. supra dictum petiit Regem suppliciter rogans, ut causa orationis, maximeque hujus negotii, una secum *Romam* veniret. Rex annuit, & Abbas Fratribus stipatus *Romam* advenit ad virum per omnia Beatissimum *Stephanum*, qui tunc *Romanam* & apostolicam gubernabat Ecclesiam: a quo benigne suscepti sunt, & eos thesauro, quem petiere, in hunc tenorem, sicuti hic legitur ditavit &c. Worauf so wohl des Pabsts Stephani, als des Königs Aistulphi Bestätigungs-Briefe folgen. Daß er vorher, ehe er das Closter-Leben erwehlet, Hertzog gewesen, siehet man aus den 6. Capitel der Lebens-Beschreibung, da es heist: Denique cum idem gloriosus Pater adhuc in militari habitu Monarchiam *Forijulii* strenue rexisset, & præfati Regis cognatus ejus polleret agminibus, & comam cum hujus sæculi pompa pro Deo deposuisset; nec minus tamen voluit spirituali septus agmine Deo devote militare. Habuit namque hic Dei famulus sub suo regimine Monachos regulares MCXLIV. exceptis parvulis, & pulsantibus, qui non constringebantur ad Regulam. Von seinem Exilio auf den Berg Caßino findet sich die Nachricht in einem alten Chronico Nonantulensi, darinne zugleich ein Catalogus derer Aebte angetroffen wird. Alda heist es von Anselmo: Inprimis ipse venerabilis *Anselmus* rexit ipsam Abbatiam annis quinquaginta, temporibus Regum *Aistulfi*, & *Desiderii*, & *Caroli Magni* Imperatoris, & ex his septem passus est exilium a *Desiderio* apud *Cassinum*, sicut multorum Seniorum relatione didicimus pro eo quod nescio quid deliquerit in *Desiderio*. vid. VGHELLI Ital. Sacr. T. V. p. 496. item vit. Anselm. ap. MABILLON. l. c. p. 13. & MVRATOR. l. c. p. 195. Von seinem Tode schreibt der ungenannte Mönch c. 7. folgender massen: Regnante domino, & Maximo *Carolo* Imperatore hic in *Italia* anno trigesimo regni sui, ipsiusque Magnifici *Anselmi* Abbatiæ quinquagesimo, ejus imminente die mortis, divina misericordia eum ad sideream vocare voluit mansionem - - quibus

Von den Hertzogen zu Friaul.

Von den Hertzogen zu Friaul.

quibus expletis in lecto stratus sui residens benedixit eos, & inter manus Fratrum Monachorum ex hoc sæculo migravit ad cœlos, quinto nonas Martii, sextæ Feriæ die, in qua mundi Redemptor hominem fecerat, ipsumque redemerat. conf. BOLLAND. Act. SS. M. Mart. die 3. p. 265.

§. 15.

Petrus.

Nach Abgang Anselmi scheint einer Nahmens Petrus, das Hertzogthum regiert zu haben. Er war Munichis, eines vornehmen Longobarden, so sich vornemlich unter des Hertzogs Ferdulfi Regierung in dem Kriege mit den Sclaven wohl gehalten, Sohn, der aber nur den Nahmen nach bekannt. Denn wie lange sein Regiment gewähret, und was unter solchen merckwürdiges vorgegangen, davon ist nichts aufgezeichnet zu befinden. a)

a) Die Folge der Hertzoge und ihrer Regierungs-Jahre ist von Abgang Rachisii an biß auf Rotgaudum sehr ungewiß. Einige zehlen mit Ubergehung Anselmi und Petri in der Reihe der Hertzoge von Friaul nach Rachisio, einen, nahmens Irprandum. vid. LEANDER ALBERTUS in descript. Italiæ in regione XVIII. p. 754. Andere setzen Irprandum in der Ordnung nach Anselmo. vid. BOLLAND. in Act. SS. die III. mense Mart. p. 266. MABILLON. act. SS. ordin. Bened. Sec. IV. P. I. p. 4. Noch andere lassen so wohl diesen, als auch Petrum und Anselmum gäntzlich in der Ordnung der Hertzoge aus. vid. LAZIUS de gent. migration. p. 655. Allein, da aus den in vorhergehenden §. angeführten Stellen sattsam und deutlich erhellet, daß Anselmus allerdings Hertzog zu Friaul gewesen, auch ein gleiches von Petro, WARNEFRIDUS in bald anzuführender Stelle bekräfftiget, hingegen von Irprandi Regierung keine Nachrichten zu finden, noch, worauf sich diese Muthmassungen gründen, von den benannten Autoribus angemercket worden; So ist mit mehrern Rechte die Ordnung, wie sie auch SIGONIO in L. III. de regno Ital. beliebet, beybehalten worden. Von Petro sagt also PAUL. DIACON. L. VI. c. 24. da er die Schlacht mit den Sclaven erzehlet: Ibi tamen unus e *Langobardis*, nomine *Munichis*, qui pater post *Petri Forojulianorum* & *Ursi Cenetensis* ducum extitit, solus fortiter & viriliter fecit. conf. §. præced. sub Ferdulfo not. a)

Irprandus.

§. 16.

Rotgaudus Hertzog zu Friaul nach Abgang Petri, wurde an. 774. als Carolus M. durch Gefangennehmung des Königs Desiderii das Longobardische Reich sich unterwürffig machte, gleich den Hertzogen von Spoleto und Benevent, in seiner Hertzoglichen Würde und Regiment bestätiget. Doch unterließ er auch nicht nebst diesen von Carolo M. abzusetzen, sich mit den Griechen wieder die Fränckische Regierung in Italien aufzulehnen, um Adalgisum wieder auf den Longobardischen Thron setzen zu helffen, oder sich wohl gar selbst zum Oberherrn von Italien zu machen. Das Vorhaben aber ward gar bald vernichtiget. Er war unter diesen unruhigen Hertzogen der erste, dem Carl auf den Halß gieng, und zu paaren trieb: Indem er an. 776. von den Francken überfallen und getödtet, sein Schwieger-Vater Stabilonus, so die Tarvieser Marck regierete, gefangen, und das Hertzogthum nunmehro Fränckischen Befehlshabern oder Grafen zu regieren anvertrauet wurde. a)

Von den Hertzogen zu Friaul. Rotgaudus.

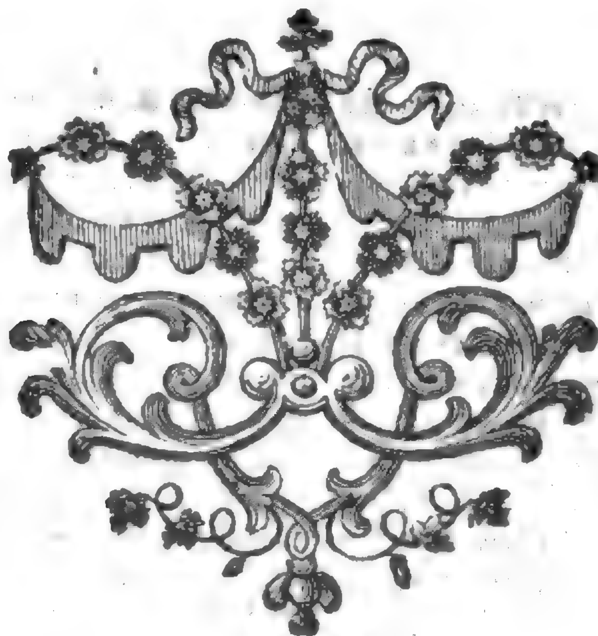
a) Cod. CAROL. epist. 59. v. sub Desiderio not. c) recit. Annal. NAZAR. an. 776. *Carolus* Rex perrexit in *Langobardiam* interfecto *Rotgauzo.* Annal. PETAV. eod. & seq. Perrexit Domnus Rex *Karolus* in *Italiam*, & occiso *Hrotgaudo*, qui illi rebello extiterat, moobsideruntque *Stabilinium* socerum suum *Taraviso* civitate. Eo capto, dispositisque omnibus, prosper redit cum suis in *Franciam.* LOISEL. eod. Tunc domnus *Carolus* Rex *Italiam* ingressus est, partibus *Forojulensium* pergens. *Rotgaudus* occisus est, & supradictus domnus *Carolus* Rex apud *Taravisium* civitatem Pascha celebravit, & captas civitates *Forojulensem*, & *Taravisium*, cum reliquis civitatibus quæ rebellatæ fuerant: & disposuit eas omnes per *Francos*, & iterum cum prosperitate & victoria reversus est in *Franciam.* Annal. EGINH. eod. Regi domum revertenti nunciatur *Rotgaudum Langobardorum*, quem *Forojuliensibus* Ducem dederat, in *Italia* res novas moliri, & jam complures ad eum civitates defecisse. Ad quos motus comprimendos cum sibi festinandum judicaret, strenuissimum quemque suorum secum ducens raptim in *Italiam* proficiscitur. *Rotgaudoque* qui Regnum affectabat interfecto, civitatibus quoque quas ad eum defecerant sine dilatione receptis, & in eis *Francorum* Comitibus constitutis, eadem qua venerat velocitate reversus est.

Von den Herzogen zu Friaul.

Poëta SAX. ad an. eund.

Cumque domum rediens Princeps iter accelararet,
Comperit *Ausoniis* in partibus esse Tyrannum,
Nomine *Hrodgaudum*, nova qui molimina tentans,
Nec, quem Rex illi dederat, contentus honore,
Italiæ latum voluit sibi subdere Regnum.
Quippe Ducem Comitemque *Forojulensibus* ipsum
Constituit *Karolus*, primo cum clara triumpho
De *Longobardis* victor vexilla revexit.
Huic nimis ingratus dono male sollicitabat,
Urbibus ex multis populos, ac fecit ut ad se
Deficerent, justo *Caroli* spreto dominatu.
Hos ut comprimeret motus, nil ipse moratus,
Strenua quam celeri raptim vocat agmina jussu:
Cum quibus *Italiam* properans, meritoque Tyrannum
Interitu plectens, urbes servare receptas
Francorum Comites, quos ipse locabat in illis,
Jussit, & ut venit velox, sic inde recessit.

conf. COINTE annal. Eccles. h. a. §. 2. & PAGI Crit. Baron. h. a. §. 2. 3.



III.

III.

Hertzoge

zu

Spoleto.

Die III. Genealogische Tabelle

Der Hertzoge zu Spoleto.

(I.) FAROALDVS,
erster Hertzog zu Spoleto, führt Krieg wieder den Exarchen 579. erobert Classe; kan aber solches nicht behaupten: wird erschlagen ums Jahr 584. §. 1.

(II.) ARIVLFVS oder ARNVLFVS,
unterwirfft sich dem König Autharis, führt wieder die Römer Krieg, belagert Rom 592. nimmt Camerino weg, belagert aufs neue Rom 594. macht Friede 599. † ums Jahr 604. §. 2.

(III.) THEVDELAPIVS,
geräth mit seinem Bruder wegen der Regierung in Streit, behält die Oberhand, und bemächtigt sich mit Ausschliessung seines Bruders des Hertzogthums, † ums Jahr 658. §. 3.

N. ein Sohn,
wird von seinem Bruder von der Regierung ausgeschlossen. §. 3.

(IV.) ATTO,
Theudelapii Nachfolger † ums Jahr 664. §. 4.

(V.) TRASIMVNDVS,
Hertzog ums Jahr 664. † ums Jahr 704. Gem. N. eine Tochter Kön. Grimoaldi. §. 5.

(VI.) FAROALDVS II.
Hertzog ums Jahr 704. nimmt den Griechen die Stadt Classe weg 716. wird von seinen Sohn vom Hertzogthum verdrungen, und ins Closter geschickt 724. † 725. §. 6.

WACHILAPVS,
§. 5.

(VII. VIII.) TRASIMVNDVS II.
Hertzog nach Vertreibung seines Vaters 724. empöret sich wieder Liutprandum 739. wird von Liutprando ab- und Hildericus an seine Stelle gesetzt 739. bemächtiget sich mit Gewalt und nach Ertödtung Hilderici des Hertzogthums 740. muß dennoch sich Liutprando ergeben, und ins Closter gehen 742. §. 7.

(VII.) HILDERICVS,
Hertzog an des abgesetzten Trasimundi Stelle 739. wird von Trasimundo getödtet 741. §. 7.

N.

LVITPRANDVS,
König der Longobarden.

SIGIBRANDVS.

(IX.) AGIBRANDVS oder ANSPRANDVS,
Hertzog und Trasimundi Nachfolger 742. † 746. §. 8.

(X.) LVPO,



(X) LVPO,
Hertz. 746. † 757. §. 9.



(XI) ALBVINVS oder ALBINVS,
Hertz. 757. unterwirfft sich dem Pabst und den Francken 754. wird deswegen von Desiderio zu paaren getrieben 757. † 760. §. 10.



(XII) GISVLFVS,
Hertz. von 760. biß 763. §. 11.



(XIII) THEODICIVS oder THEODERICVS,
Hertzog 763. hilfft Pabsts Stephani Wahl befördern. † 773. §. 12.



(XIV.) HILDEBRAND,
Hertz. und Nachfolger Theodicii, wird von Carolo M. in der Hertzoglichen Würde bestätigt 774. empört sich wieder Carln 775. submittirt sich 776. erscheint in Person bey Carln 779. hilfft den Francken wieder die Griechen streiten 788. † 791. §. 13.

(XV.) WINIGISVS oder GVINICHIS,
wird von Carolo M. zum Hertzog gesetzt 791. stillet den zu Rom wieder Leonem entstandenen Aufruhr 799. wird von Hertzog Grimoalden zu Benevent gefangen 802. kömmt wieder auf freyen Fuß 803. geht abermahl nach Rom 815. und ins Closter 822. † alda. §. 14.

(XV.) ROMANVS,
Winigisi Mit-Regente vom Jahr 806-814. §. 14.

(XV.) HECCIDEVS,
Hertz. neben Winigiso, nach Abgang Romani vom Jahr 814-816. §. 14.

(XV.) GERALDVS,
regiert mit Winigiso nach Abgang Heccidei. §. 14.

WINIGISVS.
§. 14. n. c.

(XVI.) SVPPO,
Hertzog von 822 - 824. §. 14. n. c.

(XVII.) ADELHARDVS,
Hertzog 824. regiert nur 5. Monath. §. 14. n. c.

(XVIII.) MORIRIGVS
† noch vor Antritt des Regiments. §. 14. n. c.

Hertzoge

Hertzoge zu Spoleto.

§. 1.

Von den Hertzogen zu Spoleto. Faroald.

Faroald ist der erste Hertzog zu Spoleto gewesen. Sein Nahme ist in den Zeiten bekannt worden, da die Longobarden durch die dreyßig Hertzoge regieret wurden, und diejenigen Oerter, so noch unter Römischer Bothmäßigkeit stunden, unter ihre Herrschafft zu bringen suchten. Faroald hat ums Jahr 579. wieder den Kayserlichen Exarchen Longinum Krieg geführet. Es mochte wohl sein Absehen hauptsächlich auf Ravenna gegangen seyn. Allein die Befestigung des Orths, und darinnen befindliche starcke Besatzung hatte ihn verhindert, etwas wieder diese Stadt zu unternehmen. Dahero griff er zuerst Classe an, so nicht allzuweit von Ravenna gelegen, und eroberte solches mit leichter Mühe. Ravenna war darauf in Gefahr von den Longobarden doch noch belagert zu werden, und Longinus schiene nicht mächtig genung zu seyn, den feindlichen Unternehmungen in die Länge Wiederstand thun zu können. Als aber an. 583. an Longini Stelle Smaragdus mit frischen Hülffs-Völckern aus Constantinopel zu Ravenna anlangte, so schienen die Sachen in Italien ein ander Ansehen zu gewinnen. Zuförderst suchte der neue Exarche die Stadt Classe den Feinden wieder zu entreissen. Zu dem Ende verband er sich mit den Longobardischen Hertzog Doctrula, oder Droctulfo, der sich zu den Kayserlichen geschlagen, und Bersello inne hatte. So bald als Droctulf mit seinen Völckern angelanget, wurde die Stadt auf der See-Seite zu Wasser angegriffen, und die Mauren derselben gar bald erstiegen, die Stadt erobert, und Faroald selbst ward mit den meisten sich darinnen befindlichen Longobarden erschlagen. Er hinterließ 2. Söhne, die aber anietzo, vermuthlich wegen ihrer Jugend zur Regierung nicht gelangen konten, sondern solche einem andern, nahmens Ariulfo überlassen musten. a)

a) Daß Faroaldus der erste Hertzog zu Spoleto gewesen, erhellet aus PAVLO DIACONO, dessen Worte unten angeführet werden. Wenn aber dieses Hertzogthum errichtet worden, und in welches Jahr der Anfang von Faroaldi Regierung zu setzen, ist ungewiß, und beruhet auf unterschiedenen Muthmassungen. BLONDVS in Italia illustrata, regione IV. p. 328. vindicirt die Errichtung des Hertzogthums den Exarchen, die Spoleto so wohl, wie andere Städte, durch gewisse Statthalter, so sie Duces genennet, hätten verwalten lassen:

Von den Hertzogen zu Spoleto.

Dahero nachmahls Spoleto der Nahme und Würde eines Hertzogthums beybehalten worden. Eam (quartam regionem) sagt er: prisci dixere *Umbriam*, nostri ducatum appellant *Spoletanum*. Id ducatus nomen, primo ab Exarchis Italiæ sedem *Ravennæ* tenentibus, sicut in Historiis ostendimus inditum, eam habuit vim, ut a militari consuetudine tractum dignitatem nunc referat. In Decad. I. L. 8. histor. p. 101. sq. erklärt ernannter Autor solches noch weiter: *Longinus* novum in *Italiam* adduxit magistratus nomen exarchatus *Italiæ*, quod interpretabatur summus *Italiæ* magistratus. Et *Ravennæ* se continens nunquam ivit ad urbem *Romam* vel qualis esset inspiciendum. In administratione vero *Italiæ* & urbium, quæ in *Justini* Imperatoris partibus cum *Roma* & *Ravenna* duraverant, hunc primus servavit morem, ut non provinciæ aut regioni præesset præses sive quisquam magistratus, sed singulæ urbes singula oppida, a singulis custodirentur, regerenturque magistratibus, quos appellavit Duces. Allein auf diese Arth wäre nicht ein gantzer District oder Provintz, sondern iede eintzelne Stadt ein Hertzogthum genennet, auch würden wohl noch viele andere Städte, ausser Spoleto, als Hertzogthümer bekannt worden seyn, welches billig von dem Autore anon. in Ital. med. ævi ap. MURAT. T. X. p. 232. n. 111. dieser Meynung entgegen gesetzet wird. SIGONIUS hingegen hält davor, daß Alboinus solches Hertzogthum errichtet, und Faroalden als ersten Hertzog eingesetzet: Denn so schreibt er in L. I. de regn. Ital. ad an. 571. folgendermaßen: Tædio inde diutinæ ad *Ticinum* sessionis affectus cum neque ab irrita obsidione discedere, neque non arridentem in summa victoria complecti fortunam vellet, parte exercitus in obsidione relicta ipse cum reliqua *Æmiliam*, *Tusciam*, atque *Umbriam* peragravit. - - - - Ex *Umbria* *Spoletum* imprimis est occupatum - - - - & *Alboinus* receptam (scilic. *urbem*) non solum conservavit, sed etiam *Umbria* in formulam ducatus redacta ipsam Ducatus caput, Duce *Faroaldo* imposito, fecit. Hinc *Spoletanus* Ducatus celebrari cœptus. Auch diese Meynung will nur erwehnten Autoris Anon. Beyfall nicht verdienen, weil wir nirgends finden, daß Alboin biß dahin mit seinen Longobarden gekommen. Seine Worte hievon lauten also: Neque illa *Alboini* institutio satis probatur, quoniam vix ipse per *Tusciam* *Romam* aspexit a longe, nec alicubi trajecit *Tiberim*, ut *Spoletium* adiret, eoque minus per *Æmiliam*, *Exarchatum*, sive *Flaminiam* & *Pentapolim*, transeundo *Apenninum*: quod iter habere debuisset, ut *Spoletium* inviseret: Nullibi hæc legimus: nihil in his regionibus trans *Mutinam* occupasse novimus. Daher er vielmehr glaubet, daß solches Hertzogthum unter der Regierung der 30. Hertzoge ums Jahr 577. entstanden. Denn, da um diese Zeit hauptsächlich Italien mitgenommen worden, und die noch bißanhero unter Römischer Herrschafft gestandene Orte den Longobarden sich unterwerffen müssen, mithin auch leicht zu vermuthen stehe, daß bey dieser allgemeinen Verheerung die Stadt Spoleto nicht unverschont geblieben, so möge sich derselben nebst andern umliegenden Orten Faroald bemächtiget, und nachmahls diese Gegend, als ein Hertzogthum zu regieren angefangen haben. Allein, so wahrscheinlich auch dieses ist, so gründet sich doch

doch alles gleichergestalt auf bloße Muthmassungen, die nicht hinlänglich, SIGONII Meynung, so eben auf diesen Grund gebauet, gäntzlich umzustessen. Denn ob wir gleich nirgends finden, daß Alboin jenseit der Tyber etwas erobert, vielmehr WARNEFRID L. II. c. 26. berichtet, daß als Alboin ums Jahr 571. mit einen Theil seiner Völcker Pavia verlassen, nur biß in Tuscien gekommen: *Alboin* ejectis militibus invasit omnia usque ad *Tusciam* præter *Romam* atque *Ravennam*; So kan es nichts destoweniger geschehen seyn, daß bey denen glücklichen Progressen, ein Schwarm Longobardischer Völcker, entweder durch Aemilia und das Apenninische Gebürge, oder auch über die Tyber zu gehen sich gewaget, und Spoleto und Benevent sich unterwürffig gemachet, welche Muthmaßung um so vielmehr bestärcket wird, weil anderer gestalt nicht ausfündig zu machen, wie bereits um diese Zeit Zoto Hertzog zu Benevent könne gewesen seyn, dessen Regierung ohnstreitig im Jahr 572. wie wir an seinen Orte erwiesen, angefangen, übrigens auch bekannt ist, daß WARNEFRID zum öfftern, in Erzehlung dieser Geschichte viele Umstände entweder gar nicht, oder sehr mangelhafft vorgetragen. conf. annotat. sub Zotone Duce Benevent. Nachdem also Faroald mit seinen bey sich habenden Longobarden sich der Stadt Spoleto nebst denen herum liegenden Orten bemächtiget, fieng er nachmahls an, über solche, gleich denen Hertzogen von Friaul und Benevent als ein Hertzogthum zu herrschen. Ob es Alboin dazu ernennet, oder Faroald sich selbst zum Hertzog erkläret, und ob dieses noch bey Lebzeiten Alboini, oder allerst nach dessen Tode unter dem Regiment der 30. Hertzoge geschehen, ist nichts gewisses zu sagen. Das letzte scheint daher vor den andern wahrscheinlicher zu seyn, weil WARNEFRID allererst ums Jahr 579. Faroaldi Erwehnung thut L. III. c. 13. Hac etiam tempestate (post mortem Justini) *Faroald* primus *Spoletanorum* Dux, cum *Langobardorum* exercitu *Classem* invadens, opulentam urbem, spoliatam cunctis divitiis nudam reliquit. Wie aber diese Stadt Classe sich wieder an die Kayserlichen durch Beyhülffe des Hertzogs Droctulfi ergeben müssen, beschreibt Id. WARNEFRID. L. III. c. 19. Hujus sane *Droctulfi*, de quo præmisimus, adminiculo, sæpe *Ravennatium* milites, adversum *Langobardos*, dimicarunt. Extructaque classe *Langobardos*, qui Classe urbem tenebant, hoc adjuvante pepulerunt. und in der beygefügten Grabschrifft, so Droctulfo zu Ehren aufgesetzet worden, heist es:

Von den Hertzogen zu Spoleto.

Hic & amans semper Romana & publica signa,
Vastator gentis adfuit ipse suæ.
Contemsit caros, dum nos amat ille, parentes,
Hanc patriam reputans esse, *Ravenna*, suam.
Hujus prima fuit *Brexelli* gloria capti.
Quo residens cunctis hostibus horror erat.
Qui *Romana* potens valuit post signa juvare,
Vexillum primum Christus habere dedit.
Inde etiam, retinet dum *Classem* fraude *Feroaldus*,
Vindicet ut Classem, classibus arma parat,

Von den Hertzogen zu Spoleto.

Puppibus exiguis decertans amne *Badrino*

Bardorum innumeras vicit & ipse manus.

Daß Faroald mit unter andern bey dieser Ubergabe das Leben eingebüsset, solches hat RUBEUS in histor. Ravennat. L. IV. p. 171. angemercket. Von Faroaldi Söhnen, besiehe §. 3. seq.

§. 2.

Ariulfus oder Arnulfus.

Ariulfus oder Arnulfus, der andere Hertzog zu Spoleto und Faroaldi Nachfolger, muste sich nach Aufhebung des Hertzoglichen Regiments der Longobarden in Italien gleich den andern Hertzogen, dem neuerwehlten König Autharis unterwerffen, und dessen Ober-Herrschafft erkennen. a) Als dieser anno 590. verstorben, und Agilulfus den Longobardischen Thron bestiegen, stunde er ihm in den Kriegen wieder die Römer tapffer bey. Er hatte bereits ums Jahr 592. die Römer zu bekriegen, den Anfang gemacht, und gieng so gar vor die Stadt Rom, um solche zu belagern. Zu gleicher Zeit hatte er sich mit Ariche Hertzogen von Benevent verbunden, welcher Napoli angreiffen solte. Der Pabst Gregorius sahe sich also in grossen Nöthen und die Stadt Rom in äusserster Gefahr, zumahl, da solche von aller Besatzung entblösset war. Er dachte also auf Friedens-Vorschläge, die aber nicht zu Stande kamen, weil der Exarche Romanus keine Lust bezeigte mit den Longobarden einen Frieden zu schliessen. b) Inzwischen hatte Ariulfus die Belagerung von Rom aufgehoben, entweder weil die in Vorschlag gebrachten Friedens-Handlungen ihn darzu bewogen, oder, weil er gesehen, daß die Ubergabe des Orths noch viele Zeit und Volck kosten dürffte. Er wendete hierauf seine Waffen gegen Camerino. Alhier wurde ein Treffen geliefert, in welchen Ariulfus, und zwar wie vorgegeben wird, durch Beystand des heiligen Sabini, wieder die Römer siegete, und hierauf die Stadt einbekam. c) Sodann vereinigte er an. 594. seine Waffen mit Agilulfo aufs neue gegen die Römer, viele Städte wurden erobert, Rom selbst wurde wiederum hart zugesetzet, und das Land umher grausam verwüstet und verheeret, biß endlich an. 599. ein Friede oder Stillstand der Waffen erfolgte. Allein dieser war von keiner längern, als zweyjährigen Dauer. Ariulf beschwuhr ihn zwar, doch unter solchen Bedingungen, die ihm allezeit bey Ubertretung desselben zu einer Ausflucht dienen konten; Hingegen sein vertrautester Rath Warnilfrida weigerte sich gäntzlich solchen zu beschwehren. Dahero der Pabst, der gar wohl merckte, daß auf Ariulfi Seite kein rechter Ernst sey, Bedencken

trug,

trug, solchen selbst zu unterschreiben, sondern ihn durch einen andern unterzeichnen ließ. Der Exarche erwartete nach Verlauff solcher 2 Jahre nicht erst den Anfall der Feinde, sondern gieng ihnen selbst zu Leibe, und nahm ihnen einige Orthe wieder ab. Worauf das Kriegs-Feuer völlig aufs neue sich anzündete, biß an. 604. abermahl ein Stillstand erfolgte, um welche Zeit Ariulfus verstorben zu seyn, scheinet. d) Von den Hertzogen zu Spoleto.

a) **Ariulphus** oder wie er in einigen Exemplaren von Gregorii Briefen genennet wird, **Arnulphus**. vid. GREG. Epist. L. II. ep. 46. ibique n. a. wird, wiewohl fälschlich von BARONIO ad an. 592. n. 2. von **Arnulpho**, den er einen Hertzog in Tuscien neunt, unterschieden: Erat isdem, *Arnulphus*, sind seine Worte: Dux *Longobardorum* in *Thuscia*, de quo altum silentium apud *Paulum*. Doch scheinet er sich nachmahls in diesen Irrthum corrigirt und erkannt zu haben, daß Ariulfus und Arnulfus einerley Nahme und Person, indem er ad an. 599. n. 3. sagt: Juravit *Arnulphus* Dux *Spoletis*. conf. Anon. in Dissert. de Ital. med. ævi. n. 104. & n. 111. Daß sich Ariulfus gleich den andern Longobardischen Hertzogen dem König Autharis unterworffen, ist aus PAVLO DIACONO L. III. c. 33. zu schliessen, da er berichtet, wie der König nach Spoleto und von da nach Benevent gegangen. vid. quæ dicta sunt sub Zotone Duce Benevent. n. p.

b) GREGOR. L. II. epist. 3. Nunc vero utile est visum, ut aliquanti illuc milites transmittantur, quos gloria tua admonere & hortari, ut parati sint ad laborem, studeat. Et occasione inventa, cum gloriosis filiis nostris *Maurilio* & *Vitaliano* loquere, & quæcumque vobis Deo adjutore pro utilitate Reipublicæ statuerint, facite. Et si huc vel ad Ravennates partes, nec dicendum *Ariulphum* cognoveritis excurrere, vos a dorso ejus ita sicut viros decet fortes, laborate: quatenus opinio vestra ex laboris vestri qualitate amplius in Republica, Deo auxiliante, proficiat. ID. ibid. ep. 29. Gloriæ vestræ suscipientes Epistolas Deo gratias egimus, quia de salute vestra cognovimus, & de sollicitudine vestra multum gavisi sumus, & mox ea, quæ scripsistis, parata fuerunt. Sed *Aldio* vir magnificus post adventum hominum vestrorum nobis scripsit, quia in proximo jam *Ariulphus* esset, & timuimus ne milites, qui ad vos diriguntur, in manus ejus inciderent. Tamen & hic, in quantum Deus adjuverit, contra eum filius noster gloriosus Magister militum se paravit. Sed & gloria vestra, si huc perexierit ipse hostis, quomodo consuevistis cum auxilio Dei a dorso ejus quod potestis perficite. Epist. 30. Suppliciter gloriæ vestræ per filium nostrum *Vitalianum*, cum quo ut tractaretis, & verbo & scripto mandavimus. Undecimo autem die mensis Januarii *Ariulphus* hanc Epistolam quam vobis direximus, transmisit. Et ideo relegentes eam, videte si in fide sua *Suanenses* quam Reipublicæ promisere perstiterunt. Obsidesque dignos de quibus possitis confidere, ab eis percipite: & insuper eos denuo sacramentis obstringite, reddentes eis quod loco pignoris sustulistis, & sermonibus vestris eos sanantes. Si autem manifestissime cognoveritis eos cum *Ariulpho* de sua subditione locutos fuisse, vel certe obsi-

Von den Hertzogen zu Spoleto.

des ei dedisse, sicut nos *Ariulphi* Epistola quam vobis direximus, dubios reddidit: salubri consilio pertractantes ne in aliquo anima vestra vel nostra de sacramentis gravetur; quidquid utile Reipublicæ judicaveritis, peragite. Sed ita faciat gloria vestra, ut neque sit aliquid unde possimus ab adversariis reprehendi, neque in quo utilitas Reipublicæ exigit, quod avertat Dominus, negligatur. Præterea, gloriosi filii, estote solliciti: quia quantum comperi, hostem collectum habet, & *Narina* dicitur residere; & si huc cursum Deo sibi irato mittere voluerit, vos loca ipsius, quantum vos Dominus juverit, deprædamini, aut certe sculcas quos mittitis, sollicite requirant, ne dolens factum ad nos discurrat. SIGONIUS und BARONIUS rechnen zwar diese Schreiben zum Jahr 602. und 603. Allein es haben die Monachi Ord. S. Bened. in ihrer neuen Ausgabe der Wercke GREGORII, bey Untersuchung der Zeit-Ordnung, wenn solche Epistolæ GREGORII geschrieben, gefunden, daß die nur erwehnte Schreiben, nicht in die siebende Indiction, die in das Jahr 604. und nicht 602. oder 603. fället, sondern vielmehr in die zehende Indiction, oder das Jahr 592. zu referiren: zumahl, da ausdrücklich in einigen MSC. Codic. sich die beygesetzten data befinden, nach welchen die eine V. Kal. Octobr. Indict. X. die andere aber XIV. Kal. Jun. Indict. X. gegeben. vid. Ordo Epist. GREGOR. restitut. adject. Epistol. ejusd. p. 1306. GREGOR. L. II. epist. 46. Indict. 10. Quod multis scriptis vestræ beatitudinis minime respondi, non hoc torpori meo, sed languori deputate: quia peccatis meis facientibus, eo tempore quo *Ariulphus* ad *Romanam* urbem veniens alios occidit, alios detruncavit, tanta mœstitia affectus sum, ut in cholicam molestiam caderem - - - Peccatis ergo hoc meis deputo: quia iste, qui nunc interest, & pugnare contra inimicos nostros dissimulat, & nos facere pacem vetat, quamvis jam modo etiamsi velit facere, omnino non possumus: quia *Ariulphus* exercitum *Authari* & *Nordulphi* habens, eorum sibi dari precaria desiderat, ut nobiscum aliquid loqui de pace dignetur. Daß der hier erwehnte Authari nicht der König Autharis, welcher bereits verstorben, sondern vermuthlich ein Longobardischer Hertzog dieses Nahmens, wie gleichergestalt Nordulphus gewesen, haben die Herausgeber der Briefe GREGORII ebenfalls angemerckt: conf. Anon. in dissert. de Ital. med. ævi n. 104. Movere autem, fährt GREGOR. in Epist. cit. fort, vos non debet præfati excellentissimi viri *Romani* Patricii animositas: quia nos quanto eum loco & ordine præimus, tanto si qua sunt ejus levia, tolerare mature & graviter debemus. Si quando tamen est aliquis cum eo locus obtinendi, agat apud eum fraternitas vestra, ut pacem cum Ariulpho, si ad aliquid parum possumus, faciamus: quia miles de *Romana* urbe tutus est, sicut ipse novit. *Theodosiaci* vero, qui hic remanserunt, rogam non accipientes, vix ad murorum quidem custodiam se accommodant: & destituta ab omnibus civitas, si pacem non habet, quomodo subsistet? *Et paucis interjectis:* De *Neapolitana* vero urbe, excellentissimo Exarcho instanter imminente, vobis indicamus: quia *Arigis*, ut cognovimus, cum *Ariulpho* se fecit, & Reipublicæ contra fidem venit, & valde insidiatur eidem civitati, in quam si celeriter Dux non mittatur, omnino jam inter perditas habetur. Daß würcklich an einen

Frieden gearbeitet worden, und Ariulf zu solchen zum wenigsten verstellter Weise geneigt gewesen, erhellet aus GREGORII epist. 40. L. V. so er indict. 13. (an. 594.) an Kayser Mauricium geschrieben: Ego igitur, qui in serenissimis Dominorum jussionibus ab *Ariulphi* astutia deceptus, non adjuncta prudentia simplex denuntior, constat procul dubio quia fatuus appellor: quod ita esse ego quoque ipse confiteor. Nam si hoc vestra pietas taceat, causæ clamant. Ego enim si fatuus non fuissem, ad ista toleranda, quæ inter *Langobardorum* gladios hoc in loco patior, minime venissem. In ea autem re, quam de *Ariulpho* perhibui, quia toto corde venire ad Rempublicam paratus fuit, dum mihi non creditur, etiam mentitus esse reprehendor. conf. quæ adducta sunt sub Agilulfo rege Longobard. n. b)

c) PAUL. DIAC. L. IV. c. 17. Hic *Ariulfus* cum bellum contra *Romanos* in *Camerino* gessisset, victoriamque patrasset, requirere a suis hominibus cœpit, quis vir ille fuerit, quem ipse in illo bello quod gesserat tam strenue pugnantem vidisset. Cui cum sui viri responderent, se ibi nullum aliquem fortius facientem quam ipsum ducem vidisse; ille ait: Certe multum & per omnia me meliorem ibi alium vidi, qui quotiens me adversæ partis aliquis percutere voluit, ille vir strenuus me semper suo clypeo protexit. Cumque Dux ipse prope *Spoletum*, ubi Basilica beati martyris *Sabini* sita est, in qua ejusdem venerabile corpus quiescit, advenisset, interrogavit, cujus hæc tam ampla domus esset. Responsum est ei a viris fidelibus, *Sabinum* ibi martyrem requiescere, quem Christiani, quotiens in bellum contra hostes irent, solitum haberent in suum auxilium invocare. *Ariulfus* vero cum adhuc esset gentilis, ita respondit: Qui potest fieri ut homo mortuus aliquod viventi auxilium præstet? Qui cum hoc dixisset, equo desiliens, eandem basilicam conspecturus intravit. Tunc, aliis orantibus, ipse picturas ejusdem basilicæ mirari cœpit. Qui cum figuram beati martyris *Sabini* depictam conspexisset, mox cum juramento affirmavit, dicens, talem omnino eum virum, qui se in bello protexerat, formam habitumque habuisse. Tunc intellectum est, beatum martyrem *Sabinum* eidem in prælio adjutorium contulisse. SIGONIUS meynt, daß solches um diese Zeit geschehen, ob es aber nicht vielmehr biß in das Jahr 602. oder 603. zu verschieben, zumahl da es WARNEFRIDUS mit Ariulfi Todte verbindet, überlassen wir eines jeden Urtheil.

Von den Hertzogen zu Spoleto.

d) GREGOR. Epist. L. IX. epist. 98. indict. 2. Indicamus itaque *Ariulfum* de servanda pace, non ut rex ipsius juravit, sed sub conditione si sibi in quoquam excessum non fuerit, aut si nullus contra *Arogis* exercitum ambulaverit, sacramenta præstitisse. Quod quia omnino iniquum & dolosum est, nos tamquam si non jurasset habemus: quia in aliquid parum facilem sibi excedendi occasionem inveniet, & plus nos si de eo suspecti non fuerimus, decipiet. *Warnilfrida* vero ad cujus consilium idem *Ariulfus* cuncta agit, omnino jurare despexit. Et id contigit ut ex pace, quam multum desideravimus, nos in his partibus nullum pene remedium habere possimus: quia de eisdem hostibus de quibus suspecti nunc usque fuimus, adhuc & in posterum suspecti sumus. Cognoscat præterea gloria vestra homines Regis, qui huc transmissi sunt, imminere ut in pacto debeamus subscribere. Sed recordantes eorum

quæ

Von den Hertzogen zu Spolete.

quæ *Agilulphus Basilio* viro clarissimo convitia per nos in beati Petri dixisse fertur injuriam, quamvis hoc penitus idem *Agilulphus* negaverit, a subscriptione tamen abstinere prævidimus: ne nos qui inter eum & excellentissimum filium nostrum domnum Exarchum petitores sumus & medii, si quid forte clam sublatum fuerit, falli in aliquo videamur & nostra ei promissio in dubium veniat: & si qua de futuro, quod absit, necessitas fuerit, occasionem inveniat qualiter nostræ petitioni consentire non debeat. Et ideo petimus ut sicut & a prædicto filio nostro excellentissimo poposcimus, gloria vestra ea qua nobis caritate unita est peragat, quatenus antequam homines ipsi ab *Arogis* revertantur, Rex eis sub festinatione scripta transmittat, quæ tamen ad nos deferantur, in quibus eis præcipiat ut nos subscribere non petant. Sed si tantum est, gloriosum fratrem nostrum, vel de Episcopis unum, aut certe Archi-Diaconum subscribere faciemus. Von den übrigen besiehe die genealogie der Longobardischen Könige sub Agilulfo n. b. & d) Ariulfi Tod setzt PAVLVS DIACON. in diese Zeit L. IV. c. 17. Sequenti anno *Ariulfus* Dux, qui *Faroaldo* apud *Spolêtum* successerat, moritur. Er verbindet damit in folgenden 18den Capitel, die Verwüstung des Closters auf dem Berg Caßino, die nach seiner, obwohl falschen Ausrechnung, wie wir unter Zorhone, Hertzogen von Benevent angeführet, an. 604. geschehen seyn soll.

§. 3.

Theudelapius.

Theudelapius, ein Sohn des erstern Hertzogs Faroaldi, war nebst seinen Bruder nach Ableben des Vaters, vermuthlich, weil sie beyde damahls noch zu jung, in der Folge des Hertzogthums übergangen worden. Anietzo nach Ariulfi Abgang, suchten sie beyde die Väterliche Regierung an sich zu bringen. Sie geriethen selbst unter sich deswegen in Streit. Theudelapius behielt endlich die Oberhand, und führete mit Ausschliessung seines Bruders die Hertzogliche Regierung alleine, die er in die 50. Jahr besessen, sintemahl es scheinet, daß er nur wenig Jahre vor dem Longobardischen König Ariberto verstorben. Sein Nachfolger hieß Atto. a)

a) PAVL. DIAC. L. IV. c. 17. in fin. Igitur mortuo *Ariulfo* duo filii *Faroaldi* superioris Ducis inter se propter Ducatum decernentes, unus ex ipsis qui cum victoriam adeptus esset nomine *Theudelapius* Ducatum suscepit. Dahero mit Unrecht dieser Theudelapius von LAZIO de migrat. gent. L. XII. p. 657. vor Ariulphi Sohn, oder von VGHELL. in Ital. Sac. T. I. p. 1250. vor dessen Bruder ausgegeben wird. Ubrigens aber finden wir keine weitere Nachricht von ihm. WARNEFRIDVS gedencket seiner nicht mehr, als von seinem Tode, sagt er L. IV. c. 52. in fine: Apud *Spoletum* quoque *Theudelapio* defuncto, *Atto* eidem civitati ductor efficitur. Er setzet solches in die Zeiten, da Grasulfus Hertzog zu Friaul

Friaul mit Tode abgegangen, und erzehlet gleich darauf in folgenden Capitel das Ableben des Longobardischen Königs Ariberti, daß also Theudelapius bald nach Grasulfo und ein paar Jahre vor Ariberto ohngefehr ums Jahr 658. gestorben zu seyn scheinet. Wiewohl er nach LAZII Meynung, weit eher zu leben aufgehöret haben müste, weil dieser noch zwey Persohnen in der Reihe der Spoletanischen Hertzoge, zwischen ihm und Attone anführet, wovon in folgenden §. ein mehrers.

Von den Hertzogen zu Spoleto.

§. 4.

Atto.

Atto Hertzog zu Spoleto und Theudelapii Nachfolger, hat nicht lange Zeit regieret, immassen er bereits ums Jahr 664. nicht mehr am Leben gewesen. Seine Regierung fällt in die Zeiten, da Grimoald durch List und Gewalt des Longobardischen Königreichs sich bemächtigte, und scheint er diesem zu Behauptung des Throns mit Mannschafft beygesprungen zu haben. a)

a) PAVLVS DIACONVS L. IV. c. 52. in fin. vid. §. præced. recit. LAZIVS de migrat. gent. L. XII. p. 657. und mit ihm CAMPELLVS ap. Anon. in Ital. med. ap. MVRATOR. T. X. p. CCXXXV. citat. hat eine gantz andere Reihe der Spoletanischen Hertzoge aufgezeichnet. Er nennt nach Theudelapio einen, so Grimoaldus geheissen, und nach diesen soll Theudolapius der II. regieret haben. Atto, oder wie er bey ihm heist Zato, setzt er in der Ordnung nach Trasimunden. Allein, da er nur bloß die Nahmen hingeschrieben, ohne Anführung einiger Stellen, woher er diese Nachricht genommen, so wird er hierbey wenig Glauben verdienen. Weder WARNEFRID noch SIGONIVS erwehnen eines Grimoaldi und Theudolapii II. sondern setzen gleich nach Theudolapio I. Atto, und nach diesen Trasimunden. SIGONIVS de regn. Italiæ L. II. p. 42. ad an. 661. nennt zwar den Hertzog, so Theudolapio gefolgt, Zotho, man siehet aber wohl, daß es einerley Nahme mit Atto sey, welches die Gleichheit des Nahmens Zato, wie ihn LAZIVS genennet, bestätiget. Daß aber Atto, Grimoaldi Partey gehalten, und ihm bey Einnehmung des Königlichen Longobardischen Throns mit Volcke beygestanden, erhellet aus WARNEFRIDI Worten, L. IV. c. 53. da er sagt: Ipse (Grimoaldus) cum electa manu *Ticinum* profecturus iter arripuit, ac per omnes civitates quas obviam habuit, sibi amicos & adjutores ad regnum percipiendum ascivit. *Trasemundum* vero Comitem *Capuanum* per *Spoletum* & *Tusciam* direxit, ut per eas regiones *Langobardos* suo consortio coaptaret. Qui imperata sibi strenue perficiens, ei cum multis adjutoribus apud *Æmiliam* in itinere occurrit. Atto scheint bald hierauf gestorben zu seyn, immassen Trasimundus an seiner Stelle im Jahr 664. bereits Hertzog gewesen.

§. 5.

Von den Hertzogen zu Spoleto. Trasimundus.

Trasimundus wurde nach Abgang Attonis um das Jahr 664. von König Grimoaldo zum Hertzoge ernennet. Er war bißher Statthalter oder Graf zu Capua (Comes Capuæ) gewesen, und weil er Grimoalden sonderlich bey Einnehmung des Königlichen Throns (*in occupando regno*) gute Dienste geleistet, so machte er ihn nicht nur zum Hertzog, sondern gab ihm auch seine Tochter zur Ehe, mit der er 2. Söhne, Faroalden und Wachilapum erzeuget. Er hat biß in die 40. Jahr regieret, und seine beyde Söhne zu Nachfolgern hinterlassen. a)

a) PAVL. DIACON. L. V. c. 16. At vero *Grimoaldus*, ereptis *Beneventanis*, & eorum provinciis a *Græcis*, apud *Ticinum* ad palatium suum repedare disponens, *Trasemundum*, qui dudum *Capuæ* comes fuerat, & ei ad percipiendum regnum strenuissime paruerat, data ei in matrimonium sua filia, *Romoaldi* altera sorore, eum post *Attonem*, de quo superius diximus, apud *Spoletum* ductorem fecit. conf. L. IV. c. 53. v. §. præced. recit. Seine Regierungs-Jahre sind nicht gewiß zu setzen. Nach SIGONIO hat er biß anno 712. regieret, hingegen nach dem Indice Ducum Spoletanorum & Abbatum Farfensium, so MABILLONIUS aus einem alten Codice des Closters Farfa abgeschrieben, und in seinem Museo Ital. T. I. P. II. p. 63. publiciret, woraus es MURATOR. T. II. P. II. Script. Ital. p. 295. entlehnet, und dem von ihm edirten Chronico Farfensi vorgesetzet, hat er nur das Jahr 703. erreichet, als welches als das erste von Faroaldi Regierung angemerckt ist, und in dem Chronico Farfensi finden wir ums Jahr 706. daß Hertzog Faroaldus das Farfensische Closter wieder errichtet und reichlich beschencket. vid. Chron. Farfens. ap. MURATOR. Script. Ital. T. II. P. II. p. 330. sq. Diese letztere Meynung scheint mit PAULI DIACONI Zeit-Ordnung besser, als SIGONII seine überein zu kommen. Denn so erzehlt WARNEFRID den Tod Trasemundi L. VI. c. 30. gleich da er vorher im 28. Capitel von der Freygebigkeit Königs Ariberti gegen den Päbstlichen Stuhl und dessen damahligen Innhaber Johannem VII. so anno 705. darauf erhoben worden, geredet. Ja er setzt solchen noch vor Kaysers Justiniani Wieder-Erhebung auf den Kayserlichen Thron, so nicht vor dem Jahr 705. geschehen. vid. PAGI Crit. Baron. an. 703. §. 1. seq. Daß es also scheint, daß Trasemundi Regierung wenigstens das Jahr 705. nicht erreichet habe.

§. 6.

Faroald II.

Nach Trasemundi Ableben, wurde sein Sohn Faroald der Andere dieses Nahmens zum Hertzog bestätiget, welcher seinen Bruder Wachilapium zum Mit-Regenten annahm, doch so, wie es scheinet, daß Faroaldus als regierender Hertzog die Ober-Herrschafft führete, immassen dieses Wachilapii niemahls weiter gedacht, sondern Faroaldo alles allein zugeschrie-

geschrieben wird. Denn so finden wir, daß er anno 716. die Stadt Classe dem Exarchen abgenommen, so er aber auf Befehl des Königs Liutprandi den Römern wieder abtreten muste. Endlich wurde er selbst ums Jahr 724. von seinem eigenen Sohne Trasemundo des Hertzogthums entsetzet. Dieser weil ihm des Vaters Regierung zu lange währete, lehnte sich wieder denselben auf, verjagte ihn von der Regierung, schickte ihn ins Closter, und maßte sich des Regiments selbst an, Faroald soll hierauf anno 727. verstorben seyn. Von ihm und durch seine milden Stifftungen ist das Closter zu Farsa, so seit der Ankunfft der Longobarden in Italien gantz verwüstet gelegen, wieder errichtet und auferbauet worden. a)

Von den Hertzogen zu Spoleto.

a) PAVL. DIAC. Lib. VI. c. 30. Igitur defuncto *Trasemundo* Duce *Spoletanorum*, *Faroaldus* ejus filius in loco patris est subrogatus. Denique *Wachilapus* germanus fuit *Trasemundi*, & cum fratre pariter eundem rexit Ducatum. ID. c. 44. Per hæc tempora *Faroaldus Spoletanorum* ductor *Classem Ravennatium* civitatem invasit: sed jussu Regis *Liutprandi*, eadem *Romanis* reddita est. Contra hunc *Faroaldum* ducem filius suus *Trasemundus* insurrexit, eumque clericum faciens, locum ejus invasit. Beydes verbindet der autor mit des Bayerischen Hertzogs Theudonis Reise nach Rom: His diebus, fährt er fort, *Theudo*, *Bojoariorum* gentis dux, orationis gratia *Romam* ad beatorum Apostolorum vestigia venit. Dieses ist anno 716. wie aus ANASTAS. Vit. Greg. II. p. 165. zu ersehen, erfolget, conf. PAGI Crit. Bar. anno 716. §. 15. Mithin müste alles das, was WARNEFRID in diesen 44. Capitel von Faroalden erzehlet, in einem Jahre vorgegangen seyn; Allein, da bekannt, daß dieser Geschicht-Schreiber in der Zeit-Ordnung mehr, als einmahl geirret, und Sachen, die zumahl eine Person angehen, ob sie gleich zu unterschiedenen Zeiten geschehen, entweder in seiner Erzehlung zusammen zu ziehen, oder mit Untermengung vieler andern Dinge, allzuweit von einander zu trennen pfleget, dergleichen Fehler in dessen 6ten Buch c. 55. unter Liutprando von Trasemundi Geschichten angemercket worden. So scheinet er es auch alhier mit Faroaldi Absetzung auf diese Maaße gehalten zu haben, die er so gleich mit der Erzehlung von dessen übrigen Thaten verbindet. SIGONIVS hat solche in das Jahr 718. gesetzet. Hier ist dem Indici Ducum Spolet. & Abbat. Farsens. gefolget worden, da selbige in das Jahr 724. gesetzt, und von da der Anfang von Trasemundi Regierung gezehlet ist. *Transmundus* Dux filius *Faroaldi:* zumahl da selbst WARNEFRID in dem gleich folgenden 46sten Capitel den Saracenischen Einfall in die Fränckischen Provintzen, so im Jahr 725. geschehen, damit verknüpfft. conf. PAGI Crit. Baron. an. 725. §. 3. 4. Daß das 727ste Jahr Faroaldi Sterbens-Jahr sey, hat CAMPELLVS in histor. Spolet. erwiesen. vid. Anon. Ital. med. ævi n. III. p. 234. Von dem unter ihm wieder aufgerichteten Closter zu Farsa schreibt der Münch GREGORIVS in Chron. Farf. ap. MVRAT. Script. Ital. T. II. P. II. p. 330. folgender

Von den Hertzogen zu Spoleto.

der maßen: Igitur post obitum beati viri Sanctissimi *Laurentii*, peccatis exigentibus *Italici* populi, ab externarum gentibus nationum *Italia* capitur, locusque iste desolatur, & in solitudinem redigitur; atque post multa annorum curricula absque habitatore permanens, ab omnibus pene hominibus ubi foret omnino nesciebatur. Cum vero divinæ placuit pietati, ut restauraretur, almæ Dei genitricis, & semper Virginis Mariæ admonitus revelatione Sanctus *Thomas*, functus officio Presbyteri, a *Hierosolymis*, & Sepulchro Domini, quo a *Gallia*, & Occidente perrexerat, reversus *Italiam*, repertor, & reædificator hujus sacri Cœnobii mirificus exstitit, & cum ceu novus hospes in hoc jam invento loco una cum aliquantis discipulis pauperrime moraretur, *Faroaldus* gloriosus Dux *Spoletanus*, in somnio a Beata Dei Genitrice jussus multa *Farfensi* Monasterio erogavit, & expensas direxit, plurimasque donationes, præcepti per paginas huic sacro Monasterio concessit, quæ præ longinquitate temporum, & incuria custodum multa, nunc minime cernuntur. Antiquissimi tamen hujus loci venerabiles Seniores referebant nobis, sibi ab anterioribus relata veraci relatione, quod idem Dux Deo sibi suggerente, & Sanctissima Genitrice, huic sacro Cœnobio, & Domino Thomæ obtulerit XI. Curtes, & per eas singulas modia terrarum XI. millia simul congruentia. Acquisivit etiam idem Serenissimus Dux suo obtentu huic Monasterio optimam perfectamque omnium rerum, vel possessionum libertatem a Domno *Joanne*, ni fallor, VI. Papa, cui ob hoc in hunc modum precatorias direxit literulas. Worauf die Bulle Pabsts **Joannis** VII. folget; So aber hier einzuschalten vor überflüßig zu halten, zumahl, da sie von vielen vor verdächtig gehalten wird.

§. 7.

Trasemund der II.

Trasemund der II. dieses Nahmens, hatte auf die in vorigen §pho erzehlte Maaße, durch Verstossung seines Vaters sich des Hertzogthums mit Gewalt bemächtiget, doch blieb der verdiente Lohn nicht aus, sondern er muste dasjenige, was er an seinem Vater ausgeübet, von König **Luitpranden** wieder erfahren: Denn da er anfangs nebst diesem den Pabst wieder den **Griechischen** Hof vertheidigen helffen; So hatte er sich nicht ändern wollen, als **Luitprand** ums Jahr 730. des Pabsts Partey verließ. Wieder alle **Luitprando** gegebene Versicherungen ward er also anno 739. vom Könige abtrünnig, und hienge sich so öffentlich an den Pabst, daß er bey des Königs Anzug nach **Spoleto** solches verließ, und sich nach **Rom** flüchtete. **Luitprand** entsetzte ihn darauf des Hertzogthums und ernennte an seine Stelle **Hildericum**. **Trasemund** hingegen brachte unter den Versprechen, dem **Römischen** Stuhl zu den von **Luitpranden** ihm abgenommenen Oertern wieder zu verhelffen, die **Römer** völlig auf seine Seite, kam zu Ende des Jahrs 740. mit einer Armee

Hildericus.

wieder

wieder nach Spoleto, und tödtete Hildericum. Worauf es anno 741. auch zwischen ihm und dem König selbst bey Fano und Foßombrone zu einen Treffen kam, in welchem von beyden Theilen so hitzig und darbey mit so gleichen Glücke gefochten ward, daß beym Ausgang der Sieg keinem zugeignet werden konte. Nichts destoweniger schlug es zuletzt übel vor dem Hertzog aus, und der König drung mit seiner Armee biß nach Spoleto. Der zu eben dieser Zeit erfolgte Tod Pabsts Gregorii, welcher die Spoletaner biß hieher unterstützet hatte, trug zu Beförderung seines Unterganges nicht wenig bey: Denn, als sein Nachfolger Pabst Zacharias sahe, daß Trasemund von seinem Versprechen noch nichts ins Werck gerichtet hatte, auch vielleicht nicht im Stand kommen möchte, solches zu erfüllen, hingegen bey beharrlicher Vertheidigung des Hertzogs, vor sich selbst und das Römische Gebiethe grosse Gefahr befürchtete: So wendete sich Zacharias auf des Königs Seite, und das Römische Volck verließ ihn auch. Auf diese Art war Trasemund nicht im Stande, sich länger zu wiedersetzen; Dahero er sich anno 742. dem König ergeben muste, der ihn des Hertzogthums entsetzete, und ins Closter schickte. a) Gegen das Closter zu Farfa hat er sich gleich seinem Vorfahren durch milde Schenckungen verdient gemacht. b) Von den Hertzogen zu Spoleto.

a) Die Beweißthümer hierzu siehe oben unter dem Longobardischen König Luitprando.

b) Chron. Farf. ap. MVRAT. T. II. P. II. p. 339. Tertius namque a Beato *Thoma* in hoc Cœnobio surrexit in regimine *Lucerius*, *Maurigena* ortus Provincia, & a Sancto *Thoma* a puero sacris literis eruditus. Hic per annos XVI. mens. VI. ac dies X. hoc rexit Cœnobium, & obiit XIII. Kal. Julii, cui etiam *Transmundus* gloriosus Dux *Spoletanus*, & filius quondam *Faroaldi* Ducis, ad hujus Monasterii jus donavit & concessit Ecclesiam Sancti *Getulii*, ubi ipsius requiescebat corpus, cum omni integritate ejus. Item *Liutprandus* Rex confirmavit Monasterio huic omnia quæcunque singuli Duces *Spoletani*, seu & reliqui Judices, vel propria ejusdem Ducatus huic contulerunt Monasterio, ubicunque posita sunt, faciens optimæ Præceptum libertatis, in quo etiam post excessum Domini Sancti *Lucerii*, huic sanctæ Congregationi Abbatem eligendi licentiam tribuit. Prædictus etenim Dux *Transmundus* huic Cœnobio concessit terram in fundo *Germaniciano* prope *Pastinum* Sancti Angeli.

§. 8.

Agibrandus oder Ansprandus war Trasemundi Nachfolger im Hertzogthum Spoleto. Er war Luitprandi Bruders Sohn, und wurde von diesem an. 742. nach Trasemundi Absetzung zum Hertzog verordnet. Er hat bis an. 746. regieret. a) Agibrandus oder Ansprandus

 a) PAVL.

Von den Hertzogen zu Spoleto.

a) PAUL. DIACON. L. VI. c. 57. At vero *Liutprandus Spoletum* perveniens *Transemundum* Ducatu expulit, eumque clericum fecit. Cujus in loco *Agibrandum* suum nepotem constituit. conf. de hoc Agibrando Geneal. Reg. Longob. sub Liutprando not. h) Was die Folge der Hertzoge und derselben Geschichte von diesen Zeiten an und vornehmlich biß Hertzog Hildebrand zu regieren angefangen, anbelanget: So ist solche überaus ungewiß und dunckel. SIGONIUS, welchem der oben angezogene index Farfensis unbekannt gewesen, gedenckt nach Agibrando biß auf Hildebrandum gar keines Hertzogs mehr. Hingegen in dem Indice Farfensi finden wir nichts weiter, als bloß die Nahmen einiger Hertzoge, nebst Beysetzung der Jahre, wenn sie zu regieren angefangen. Und in den Jahr-Büchern der Clöster haben die Verfasser nur derjenigen gedacht, so sich gegen ihre Clöster gutthätig erzeiget. Aus diesen und andern wenigen zerstreueten Nachrichtungen, muß man die Reihe der Spoletanischen Hertzoge so viel möglich zu ergäntzen suchen.

§. 9.

Lupo.

Nach Agibrandi Abgang, finden wir, daß einer nahmens Lupo ums Jahr 746. Hertzog zu Spoleto gewesen. Das Andencken von ihm und seiner Gemahlin Hermelinde, ist durch die Stifftungen im Farfensischen Closter aufbehalten worden. Er hat biß anno 757. regieret, da ihm einer nahmens Albuinus im Hertzogthum gefolget. a)

a) vid. Indic. Duc. Spolet. ap. MABILL. in Mus. Ital. T. I. P. II. p. 64. Von seiner Freygebigkeit gegen das Closter Farfa zeuget Chron. Farfens. ap. MURAT. l. c. p. 339. sq. ingleichen eine Uhrkunde, die er zum Aufnehmen dieses Closters gegeben Mense Decembri indict. IIII. (i. e. an. 750.) ap. MABILLON. in Museo Ital. T. I. P. II. p. 52. conf. ID. in Annal. Benedict. L. XXII. p. 58. MURAT. in not. ad Chron. Farf. T. II. P. II. p. 341. n. 13. In dem Jahr darauf stifftete er nebst seiner Gemahlin bey der Stadt Reato ein Jungfrauen-Closter dem heil. Märtyrer Georgio zu Ehren, doch so, daß solches unter dem Closter zu Farfa stund, wie wir aus dem Stifftungs-Briefe ersehen, so sich anfänget: In Dei nomine Domnus *Lupo* & domna *Hermelinda* gloriosi & summi Duces, monasterio sancti *Georgii* martyris Christi, sito prope muros civitatis nostræ *Reatinæ*, quem Christo protegente monasterium puellarum esse constituimus &c. und endiget: DAT. *Spolet.* in palatio anno Ducatus nostri in Dei nomine VI. mense Aprili, per indictionem IV. sub *Immone* gastaldo nostro feliciter. vid. MABILL. Mus. Ital. l. c. p. 50. ID. in Annal. Bened. l. c. §. 57. MURATOR. in not. ad Chron. Farfens. l. c. p. 339. n. 12. aus welchen Uhrkunden das Jahr, da er zu regieren angefangen, bekräfftiget wird. Dieses Lupo wird auch in zweyen Bestätigungs-Briefen, so Ludovicus ums Jahr 816. und 831. dem Closter zu Vulturno ausgestellet, gedacht. vid. Chron. Vulturn. ap. MURATOR. T. I. P. II. p. 369. & p. 386.

§. 10.

Albuinus oder Albinus Hertzog und Nachfolger Luponis vom Jahr 757. biß 760. Er ward von den Spoletanern darzu erwehlet. Denn als Pipinus in Italien wieder den Longobardischen König Aistulphum Krieg führete, musten sich die beyden Hertzoge von Spoleto und Benevent ihm unterwerffen, und hielten nachgehends mit Hintansetzung des, den Longobardischen Königen schuldigen Gehorsams mehr der Francken und Päbste Partey. Doch blieb solches von der Longobarden Seite nicht allezeit ungestraffet, welches auch Hertzog Albuinus erfuhr, immaßen Desiderius Aistulphi Nachfolger ums Jahr 758. in das Hertzogthum einfiel, alles mit Feuer und Schwerdt verheerete, den Hertzog Albinum selbst gefangen nahm, und ihn auf diese Maaße wieder zum Gehorsam brachte. a)

Von den Hertzogen zu Spoleto. Albuinus oder Albinus.

a) vid. Ind. Duc. Spolet. ap. MABILL. l. c. p. 64. Cod. Carol. epist. 8. ibi Stephanus Papa ad Pipinum Regem: Nam & *Spoletini* Ducatus generalitas, per manus beati Petri, & tuum fortissimum brachium, constituerunt sibi Ducem, & tam ipsi *Spoletani* quamque etiam *Beneventani*, omnes se commendare per nos a Deo servatæ Excellentiæ tuæ cupiunt, & imminent anhelantius in hoc deprecando bonitatem tuam. PAVLVS in epist. ad eund. Pipin. quæ est 15. Cod. Carol. Et enim sicut pridem, ecce & nunc, innotescimus a Deo servatæ Excellentiæ vestræ, quod præfatus *Langobardorum* Rex *Pentapolensium* per civitates transiens, quas beato Petro pro magna animæ vestræ mercede contulistis, ferro & igne omnia sata & universa, quæ ad sumptus hominum pertinent, consumpsit, sicque *Spoletinum* & *Beneventanum*, qui se sub vestra a Deo servata potestate contulerunt, ad magnum spretum Regni vestri, desolavit, atque ferro & igne eorundem Ducatum, loca & civitates devastavit, & comprehensum *Albinum* Ducem *Spoletinum*, cum eo Satrapibus, qui in fide beati Petri & vestra sacramentum præbuerunt, infixis in eis pessimis vulneribus in vinculis detinet. Doch scheint hierauf Albinus die Ober-Herrschafft der Longobardischen Könige wieder erkannt zu haben, weil er nach den Catalogo Ducum des Indicis Farfens. biß anno 760. regieret.

§. 11.

Gisulfus ist nach Abgang Albini Hertzog zu Spoleto gewesen, vom Jahr 760. biß 763. a)

Gisulfus.

a) vid. Indict. Farf. Duc. Spolet. l. c. und weiter findet sich keine Nachricht von ihm, ausser daß auch seiner in dem Chron. Farfens. wegen unschiedener dasigem Closter gegebenen Schenckungs-Briefe, ap. MVRAT. T. II. P. II. p. 344. gedacht wird.

§. 12.

§. 12.

Von den Hertzogen zu Spoleto. Theodicius.

Theodicius oder wie er in dem öffters angezogenen indice Farfens. genennet wird, Theodericus, Gisulfi Nachfolger im Hertzogthum, vom Jahr 763. biß 773. hat nebst den Longobarden Pabst Stephano dem III. bey seiner Erhebung auf dem Päbstlichen Stuhl gute Dienste geleistet. Denn nach Pauli Absterben hatte Constantin mit Hülffe seiner Brüder, durch gewapnete Hand zu den Besitz des Päbstlichen Stuhls gelangen wollen, worüber Christophorus und dessen Sohn Sergius, die beyde in grossen Ansehen waren und wichtige Ehren-Stellen zu Rom bedienten, dermaßen aufgebracht worden, daß sie sich entschlossen Gegen-Gewalt zu gebrauchen. Um Zeit und Urlaub zu erhalten, ihr Vorhaben auszuführen, und zu diesen Ende ihre bißherigen Bedienungen niederlegen, und sich von Rom entfernen zu dürffen, stelleten sie sich, als ob sie ins Closter St. Salvatoris zu gehen gemeynet. Ob sie nun gleich bey ihrem Abschied Constantino schwören musten, nichts feindseliges wieder ihn vorzunehmen; So liessen sie sich doch nicht von der Ausführung ihres, wie sie glaubten, löblichen Vorhabens dadurch abschrecken. Vielmehr nahmen sie ihren Weg nach Spoleto, und von hier unter sichern Geleite Hertzog Theodicii zum König Desiderio, bey dem sie um Beystand der Longobarden wieder Constantinum anhielten. Solcher ward ihnen auch nicht versaget: Der Hertzog von Spoleto überließ ihnen einige Mannschafft, und unter dieser Bedeckung giengen sie wieder nach Rom. Hier kam es zwischen ihnen und des Constantini Anhange zum Gefechte: Allein die Longobarden behielten die Oberhand, Constantin muste entfliehen, und Stephanus wurde endlich einhellig zum Pabst erwehlet. Es suchte zwar Waldipert ein Priester und Longobarde von Geburth, so Christophori und Sergii Partey wieder Constantinum gehalten, einen andern, nahmens Philippum auf den Päbstlichen Stuhl zu bringen, er konte ihn aber wegen Christophori grossen Wiederstand nicht dabey behaupten. Waldipert kam hierauf in dem Verdacht, als wenn er mit Hertzog Theodorico den heimlichen Anschlag gemacht, so wohl Christophorum als andere vornehme Römer aus den Wege zu räumen, und die Stadt den Longobarden in die Hände zu spielen: Ob nun wohl nicht gewiß zu sagen, wie weit diese Beschuldigung gegründet gewesen, so büssete nichts desto weniger Waldipert hierüber das Leben ein. Doch muste auch Christophorus kurtz darauf, auf gleichmäßige Art mit dem Leben bezahlen. a) Was ferner Hertzog Theodicium betrifft, so wird seiner

ner weiter nicht gedacht, als daß er nach Abgang Pabsts Stephani von König Desiderio nach Rom geschicket worden, um mit dem anno 772. neu erwehlten Pabst Hadriano den Frieden zu erneuern. Er scheinet hierauf nicht lange mehr das Hertzogthum regieret zu haben. Denn als anno 773. bey der Ankunfft Caroli in Italien die Longobarden von den Francken geschlagen, und in die Flucht getrieben wurden, so waren die Spoletaner die ersten, die Desiderii Partey verliessen, und freywillig wiederum dem Pabst zufielen, mit dessen Genehmhaltung sie sich auch Hildebrandum zum Hertzog wehlten. b)

Von den Hertzogen zu Spoleto.

a) Index Farf. Duc. Spolet, ap. MABILL. in Museo Ital. T. I. P. II. p. 64. ANASTAS. Vit. Steph. III. p. 219. sqq. At vero *Paulus* Papa in ægritudine positus cum nondum adhuc spiritum exhalaret, illico *Toto* quidam Dux *Nepesinæ* civitatis dudum habitator cum suis germanis *Constantino*, *Passivo*, & *Paschale* aggregantes, tam ex eadem *Nepesina*, quamque ex aliis *Tusciæ* civitatibus multitudinem exercitus, atque catervam rusticorum, ingredientesque per portam beati *Pancratii* in hanc *Romanam* urbem, atque in domo antedicti *Totonis* armati assistentes, elegerunt ibidem subito *Constantinum* fratrem ejusdem *Totonis* laicum existentem. Quem cum armis plurimi eorum loricis induti latrocinantes in *Lateranense* Patriarchium introduxerunt - - - - Hoc vero cernens *Christophorus* Primicerius, & consiliarius zelo fidei una cum suo filio *Sergio*, tunc Sacellario existente, maluerunt magis mori, quam talem impiam novitatem, & iniquam præsumptionem in sedem Apostolicam perpetratam conspicere, & quotidie in fletu, & lacrymis perdurantes simulaverunt se Monachos fieri, seseque absolvi ab eodem *Constantino* petierunt, in Monasterio Salvatoris Domini nostri Jesu Christi proficisci, asserentes illic Monachicum fore suscepturos habitum. Susceptoque ab eodem *Christophoro* Primicerio sacramento, ita illis credens eos absolvit. Quibus properantibus, atque in fines *Longobardorum* conjungentibus, velletque Abbas jam fati Monasterii eos in eodem Monasterio adduci, declinaverunt ab itinere isdem *Christophorus* Primicerius, & ejus filius *Sergius* dudum quidem Sacellarius, postmodum Secundicerius adjurantes firmiter *Theodicium* Ducem *Spoletinum*, ut eos trans *Padum* ad *Desiderium* suum deduxisset Regem *Longobardorum* nitentes ob hoc redemptionem sanctæ Dei Ecclesiæ perficere. Eosque isdem *Spoletinus* Dux ad suum deportavit Regem. Et dum ejus obtutibus præsentati fuissent, obnixe eundem Regem deprecati sunt, ejus auxilium tribui, ut talis novitatis error ab Ecclesia Dei amputaretur. Und hieraus scheinet SIGONII und BARONII Meynung, als wenn auf Desiderii Anstifften Constantinus zum Pabst erwehlet worden, deutlich wiederleget zu seyn. Dum vero, fährt ANASTASIUS p. 221. fort: hæc agerentur, conjunxerunt antefatus *Christophorus*, & *Sergius* in civitatem *Reatinam* absoluti a *Longobardorum* Rege. Et præcedentes *Sergius*, & *Waldipertus* presbyter cum *Reatinis*, & *Forconinis*, atque aliis *Longobardis* Ducatus *Spoletini* conjunxerunt subito, ac repente in hanc *Romanam*

Von den Hertzogen zu Spoleto.

manam urbem vigesima octava die Julii mensis, indict. sexta vespere in ipso crepusculo noctis, vigilia beatorum martyrum *Abdon*, & *Sennen*, occupantes pontem *Salarium*. Alia vero die transientes per pontem *Milvium* venerunt ad portam beati Petri, & deinde pergentes appropinquaverunt ad portam beati *Pancratii*. Quidam vero propinqui jam fati *Christophori*, ac *Sergii* ipsam portam observantes, ac custodientes, cernentes ipsum *Sergium* ad eandem portam appropinquasse, annuerunt ei, & protinus ipsam aperuerunt portam. Sicque jam dictus *Sergius*, & *Waldipertus* cum *Longobardis Romanam* urbem ingressi sunt, & per muros civitatis cum flammula ascendebant, metuentes *Romanum* populum, & nequaquam de genuculo ipsi *Longobardi* ausi sunt descendere, sed cum nimio tremore ibidem assistebant. Hoc vero audiens *Toto*, & *Passivus* germani fratres, ignorantes ingenium, & dolum, quod ei proditores inierunt, cucurrerunt cum aliquantis ad prædictam portam, cum quibus & *Demetrius* Secundicerius, seu *Gratiosus* tunc Chartularius postmodum Dux, properaverunt, qui & ipsi in consilio erant cum præfatis nefandissimis proditoribus. Et appropinquantes ad eosdem *Longobardos*, obviavit *Totoni* Duci ex eisdem *Longobardis*, qui bellator præ omnibus apparebat, *Racipertus* nomine, & impetum fecit super eundem *Totonem*, super quem isdem *Toto* irruens, atque fortiter percutiens eum, interfecit. Quod aspicientes *Longobardi*, in fugam conversi nitebantur evadere, sed *Demetrius* Secundicerius, & *Gratiosus* post tergum supradicti *Totonis* assistentes eum in dorsum lanceis percutientes, sic adversus eum prævaluerunt, atque interfecerunt. *Passivus* vero in *Lateranense* fugit Patriarchium, annuncians suo germano *Constantino*, quæ gesta fuerant. Hoc vero audito aufugit isdem *Constantinus* &c. - - - Alio vero die Dominico congregans *Waldipertus* presbyter, ignorante autem prædicto *Sergio*, aliquantos *Romanos*, pergentesque in Monasterium sancti *Viti*, abstulerunt exinde *Philippum* presbyterum, quem eligentes, & cum gaudio vocibus acclamantes: *Philippum* Papam, sanctus Petrus elegit eum, in basilicam Salvatoris more solito deduxerunt - - - - Post paululum vero conjungens eodem die sæpefatus *Christophorus* Primicerius, cognitaque causa electionis ipsius *Philippi*, illico in magna ascendens ira jurejurando coram omnibus *Romanis* affirmabat dicens, se *Romam* minime ingressurum, quousque *Philippus* presbyter de *Lateranensi* expulsus non fuisset Patriarchio. Tunc properans antedictus *Gratiosus* cum aliquantis *Romanis* expulerunt jam dictum *Philippum* presbyterum de eodem Patriarchio, qui & per scalam, quæ ducit ad balneum descendens cum magna reverentia ad suum reversus est Monasterium. Sicque præfatus *Christophorus* Primicerius alia die aggregans in tribus fatis sacerdotes, ac primates Cleri, & optimates militiæ, atque universum exercitum, & cives honestos, omnisque populi Rom. cœtum a magno usque ad parvum pertractantes pariter concordaverunt omnes una mente, unoque consensu in persona præfati beatissimi *Stephani*. 1 D. p. 225. His itaque gestis, peractisque insurrexerunt quidam dicentes, quod antedictus *Waldipertus* presbyter *Longobardorum* genere ortus consilium cum *Theodocio* Duce *Spoletino*, & aliquibus *Romanis* iniisset ad interficiendum præfatum *Christophorum* Primicerium, & alios *Romanos* primates, & civita-

vitatem *Romanam Longobardorum* genti tradendam. Unde directus est quidam *Christophorus* Vicedominus cum multitudine populi ad eum comprehendendum. Ipse vero hoc agnito fugit in Ecclesiam sanctæ Dei Genitricis Virginis Mariæ, quæ vocatur ad Martyres, quem exinde isdem Vicedominus abstraxit, portante eodem *Waldiperto* imaginem ipsius Dei genitricis, eumque in teterrimam retrudi fecerunt custodiam, quæ vocatur *Ferrata* in cellario majore. Et post modicos dies ipsum de eadem custodia ejicientes *Waldipertum* presbyterum, eumque projicientes in terra juxta transendam Campi Lateranensis ejus effoderunt oculos, & linguam ipsius crudeliter, ac impie absciderunt, dirigentesque illum in xenodochium *Valerii*, ibidem postmodum ex eadem oculorum effossione, vitam finivit. conf. die Genealogische Tabellen der Longobardischen Könige sub Desiderio n. b).

b) ANASTAS. Vit. Hadriani p. 234. v. sub Desiderio rege Longob. not. b) recitat. ID. l. c. p. 246. post verba: ingressus est, recit. sub Desiderio not. b) p. 641. pergit: Porro *Longobardi* reliqui dispersi in proprias reversi sunt civitates: nam *Spoletini*, & *Reatini* aliquanti eorum utiles personæ antequam *Desiderius*, seu *Longobardorum* ejus exercitus ad *Clusas* pergerent, illi ad beatum Petrum confugium facientes prædicto sanctissimo *Hadriano* Papæ se tradiderunt, & in fide ipsius Principis Apostolorum, atque prædicti sanctissimi Pontificis jurantes more *Romanorum* tonsurati sunt. Etiam & reliqui omnes ex eodem Ducatu *Spoletino* inhianter desiderabant se tradendum in servitio beati Petri, sanctæque Romanæ Ecclesiæ. Sed metuentes suum Regnum nequaquam ausi sunt perpetrare, unde dum a *Clusis* fugam arripuissent, omnesque exinde de diversis civitatibus Ducatus *Spoletini* reversi essent, confestim generaliter ad præfatum almificum Pontificem confluentes advenerunt, ejusque provoluti pedibus obnixe sanctam ipsius ter beatitudinem deprecati sunt, ut eos in servitio beati Petri, sanctæque ejus Romanæ Ecclesiæ susciperet, & more *Romanorum* tonsurari faceret. Quos suscipiens profectus est cum eis in Ecclesiam beati Petri, & omnes unanimiter a magno usque ad parvum sub indiculo sacramenti jurejurando promiserunt eidem Dei Apostolo in servitio ejus, atque antedicti Vicarii ipsius sanctissimi *Hadriani* Papæ, atque omnibus successorum ejus Pontificum fideliter permansuros cum filiis, & cuncta eorum generatione. Tunc post præstitum sacramentum omnes more *Romanorum* tonsurati sunt. Et confestim ipse ter beatissimus bonus Pastor, & pater cum omnibus exultans, constituit eis ducem quem ipsi propria voluntate sibi elegerunt, scilicet *Hildeprandum* nobilissimum, qui prius cum reliquis ad Apostolicam sedem refugium fecerat. Et ita Deo annuente prædictum ducatum *Spoletinum* generaliter suo certamine iisdem præcipuus Pontifex sub jure, & potestate beati Petri subjugavit. Allein, mit was vor Recht so wohl der Pabst als die Spoleraner einen Hertzog ernennen können, und wie nichts weniger, als eine unumschränckte Hoheit und Ober-Bothmäßigkeit denen Päbsten über die Hertzoge von Spoleto zugestanden, wird aus den folgenden erhellen. conf. COINTE Annal. Eccles. anno 774. n. 14. & an. 779. n. 29. vid. etiam N. Hist. II. Theil p. 363. sqq. Wo Theodicius hingekommen, wird nicht gemeldet. Vielleicht ist er mit unter denjenigen gewesen,

Von den Hertzogen zu Spoleto.

Von den Hertzogen zu Spoleto.

wesen, so von den Francken erschlagen worden. Was er übrigens zur Aufnahme und Erweiterung des Farfensischen Closters beygetragen, ist in dem Chronico besagten Closters aufgezeichnet, ap. MURATOR. Script. Ital. T. II. P. II. p. 344. sq. MABILLON stellet uns sein Bildniß in einem seiner Siegel vor in Annal. Benedict. T. II. L. XXV. p. 257.

§. 13.

Hildebrand.

Hildebrand ein vornehmer Spoletaner wurde bereits im Jahr 773. als er bey Ankunfft der Francken in Italien nebst den übrigen seiner Mit-Bürger nach Rom flüchtete, und sich in Päbstlichen Schutz begab, mit des Pabsts Hadriani Zufriedenheit zum Hertzog erkieset, und nachmahls das Jahr darauf von Carolo M. nach völliger Uberwindung Desiderii und Zerstöhrung des Longobardischen Reichs in dieser Würde, gleich den andern Hertzogen bestätiget. a) Ob nun wohl Hildebrand diese seine Erhebung Hadriano grossen theils zu dancken hatte, und dieser jenen dadurch sich und dem Päbstlichen Stuhl desto mehr verbindlich zu machen vermeynte; So währete doch das gute Vernehmen zwischen Hildebranden und dem Pabst nicht lange: Carolus war kaum wieder aus Italien zurück; So erhielt er von Hadriano die Nachricht, wie Hertzog Hildebrand nicht nur wieder den Päbstlichen Stuhl, sondern auch wieder den König selbst auffätzig worden, und sich nebst den Hertzogen von Benevent und Friaul mit den Griechen in ein gefährlich Bündniß eingelassen habe. Carl war gleich in Sächsischen Krieg verwickelt, und konte nicht selbst in eigener Person nach Italien kommen, schickte aber im Voraus Abgeordnete, so die Klagen des Pabsts und die heimlich geführten Anschläge der Italiänischen Hertzoge untersuchen solten. Diese aber giengen nicht nach Rom, sondern begaben sich nach Spoleto und von da nach Benevent, in der Absicht, so wohl Hildebranden mit dem Pabst auszusöhnen, als auch von der beschädigten Verrätherey und obhabenden Bündniß der Italiänischen Hertzoge etwas gewisseres in Erfahrung zu bringen. Hierdurch befand sich Hadrianus höchlich beleidiget, und stellete aufs nachdrücklichste bey Carln vor, wie solches Bezeigen der Gesanten zu seiner grossen Verachtung, und hingegen zu Bestärckung des Hertzogs in seiner Wiederspenstigkeit gereiche, ersuchte also den König aufs neue, seine Ankunfft nach Italien, wegen der augenscheinlichen Gefahr, so ihm und dem Päbstlichen Stuhl bevorstehe, zu beschleunigen. Carl kam also im Jahr 776. wieder nach Italien, und that zu rechter Zeit den unruhigen Hertzogen Einhalt. Der zu Friaul muste zuerst den Zorn des Königs empfinden,

pfinden, und mit dem Leben büssen, und durch dieses Exempel wurde der Hertzog von Spoleto in solche Furcht gesetzet, daß er um Gnade bath, im Jahr 779. selbst bey König Carln erschien, und ihm seine Ergebenheit durch Uberbringung kostbarer Geschencke zu bezeigen sich bemühete. Im Jahr 788. half er auch den Francken den Sieg wieder die Griechen erfechten, als nehmlich diese Adalgisum, Desiderii Sohn, wieder auf den Longobardischen Thron zu setzen gedachten. b) Hildebrand ist hierauf nur noch wenige Jahre am Leben gewesen; Immaßen Winigisus im Jahr 791. ihm im Hertzogthum gefolget.

Von den Hertzogen zu Spoleto.

a) In einigen Urkunden wird er Hildepertus genennt: vid. VGHELL. Ital. sacr. T. II. p. 683. n. 12. MABILL. Annal. Benedict. T. II. append. p. 713. so einerley Nahme mit unsern Hildeprando. vid. COINTE Annal. T. VI. an. 774. n. 71. MVRATOR. in not. ad Chron. Farf. T. II. P. II. p. 353. not. a) Das Jahr, wenn er eigentlich zu regieren angefangen, wird von einigen vor das 773ste gehalten, da er zu Rom durch Vermittelung des Pabsts dazu ernennet worden. Andere hingegen machen vielmehr den Anfang vom Jahr 774. da er von König Carln im Monath May nach der Eroberung von Pavia die Hertzogliche Würde bestätigt erhalten. vid. Index Farfens. Ducum Spolet. in MABILL. Museo Ital. l. c. Die letztere Meynung scheint gegründeter, folglich der erstern vorzuziehen zu seyn. Denn weder die Spoletaner noch der Pabst hatten das Recht einen Hertzog einzusetzen. Die Spoletaner stunden wie andere Hertzogthümer unter den Longobardischen Königen, und erhielten von diesen ihre Hertzoge: Sie waren auch damahls im Jahr 773. als sie nach Rom flüchteten, des Gehorsams, womit sie Desiderio verbunden, noch nicht entlassen, sintemahl erst das Jahr darauf Carolus durch völlige Bezwingung Desiderii und Eroberung Pavia, sich das Longobardische Reich und Ober-Herrschafft in Italien unterwarff. Und gesetzt, daß man auch bereits anno 773. als die Longobarden von den Francken in die Flucht geschlagen worden, Desiderium vor überwunden gehalten, und Carolum vor den Beherrscher und König der Lombardey erkannt. vid. PAGI Crit. Baron. an. 774. n. 9. So wurden ja auf diesen, als Uberwinder, alle die Rechte der Longobardischen Könige transferiret, mithin musten sie von diesen, ihren Hertzog erhalten. Und wie konte wohl der Pabst solches sich anmassen, da er ja gar kein Recht auf das Hertzogthum Spoleto vorschützen konte, bevorab ihm solches von Carolo M. geschencket worden. Nun ist aber diese vorgegebene Schenckung erst das Jahr darauf geschehen, als Carolus die Belagerung vor Pavia verließ, und nach Rom, das Oster-Fest alda zu feyern, kam. Uberdieß, so ist noch nicht erwiesen, daß durch diese Donation zugleich die Ober-Herrschafft und Königliche Gerechtsame überlassen worden, dadurch die Päbste befugt gewesen, Hertzoge, so ihnen unterwürffig gewesen, zu setzen. Vielmehr ist aus den Geschichten so wohl Hildebrandi, als seiner Nachfolger das Gegentheil zu erweisen. So wurde nach Abgang Hildebrandi Winigisus von Carolo M. nach diesen

Von den Hertzogen zu Spoleto.

Suppo von Ludovico Pio, und ferner Adelardus von Lothario ꝛc. zu Hertzogen erneunet. vid. CANTEL. hist. urb. Metropolit. P. II. dissert. 2. c. 7. p. 238. PAGI Crit. Baron. an. 815. n. 1. Anonym. in Ital. med. ævi ap. MURATOR. T. X. p. CCXXXVI. Uberdieß scheint Hildebrand selbst allererst vom Jahr 774. an, seine Regierungs-Jahre zu rechnen, wie aus der Urkunde apud MABILLON Annal. T. II. in append. p. 713. erhellet, denn so ist solche gegeben Spoleti anno Ducatus Hildeperti XIV. mense Augusto per indict. X, welche in das Jahr 787. eintrifft. Anderergestalt müste er bereits das XVte Jahr seiner Regierung gezehlet haben, weil die Spoletaner gleich beym Eintritt der Francken in Italien, mithin längst vor dem August im Jahr 773. nach Rom geflüchtet und dem Pabst sich submittirt hatten. Daß aber Carl Hildebranden bey dieser Hertzoglichen Würde, wie die andern Hertzoge in ihren Hertzogthümern, und zwar um desto lieber gelassen, weil solcher dem Pabst gefällig, mithin dadurch der Ruhestand in Italien befördert werde, ist nicht zu läugnen.

b) HADR. in Epist. 58. Codic. Carol. At vero, Excellentissime & a Deo servate fili, bone & optime Rex, tuæ per hujus nostræ Apostolicæ relationis seriem deducimus notioni, quod dum ad nos pervenisset de fidelissimorum vestrorum Missorum adventu, scilicet Possessoris, sanctissimi fratris nostri Episcopi, seu & *Rabigaudi* religiosi Abbatis, in magno gaudio noster relevatus est animus, quoniam desiderabilissimum est, adsidue Missos Excellentiæ vestræ solite cum magno gaudio & decenti honore suscipere, & per eos de vestræ sublimitatis sospitate certos esse. Unde nos illico secundum quod Missos vestræ regalis potentiæ decet, omnem præparationem seu & caballos obviam eis direximus. Illi nempe, dum *Perusium* conjunxissent, relaxantes recto itinere ad nos conjungendum, secundum quod a vestro a Deo protecto culmine directi fuerunt, & ut vestros honorandos apices relegentes invenimus, nos despicientes, ad *Hildebrandum* in *Spoletium* perrexerunt, dirigentes nobis per nostros Missos, quod tantummodo cum *Hildibrando* loquimur, & deinde ut directi sumus, una vobiscum apud Domnum Apostolicum conjungemus. Postmodum enim, dum cum prædicto *Hildebrando* locuti fuissent, & apud eum diutius morarentur, nostras Apostolicas eis adjurantes direximus Syllabas, per Deum omnipotentem, & vitam excellentissimi filii nostri Domini *Caroli Magni* Regis, ut directi estis, ad nos conjungere satagite, ut unanimiter pertractemus, quod ad exaltationem sanctæ Dei Ecclesiæ pertinuerit, & ad laudem Regni vestri præcellentissimi filii, agere studeamus, & tunc per dispositum, ut ejus Præcellentiæ decet Missos, apud *Beneventum* vos proficisci disponemus. Sed illi, nescimus, quid pertractantes, statim a *Spoleto* in *Beneventum* perrexerunt, nos in magna derelinquentes ignominia, & *Spoletinos* ampliaverunt in protervia. Unde valde hanc nostram perturbaverunt provinciam, & pro hac re in magna tristitia noster jacet animus, quia quantum per illos exspectabamus suscipere sperata nuncia de exaltatione sanctæ nostræ Ecclesiæ, sicut & in vestris reperimus honorandis apicibus, & nostri nobis tulerunt Missi, qualiter a vestra regalitate injunctum habuerunt, in tanta afflictione & deminoratione conati

nati sunt. Sed recordari te credimus, dulcissime atque amantissime fili, qualiter nos benignissimo vestro ore affati estis, dum ad limina beatorum principum Apostolorum Petri & Pauli properati estis - - - - Obsecrantes petimus vestram a Deo fundatam regalem potentiam, ut de tanta & tali tribulatione, in qua nos ipsi vestri dereliquerunt Missi, velociter per fidelissimos & benignissimos vestros Missos, nos consolari & lætificari jubeatis, quia & ipsum *Spoletinum* Ducatum vos præsentialiter obtulistis protectori vestro beato Petro, principi Apostolorum, per nostram mediocritatem pro animæ vestræ mercede, & ita obnixe quæsumus, præcellentissime fili, ut nostram deprecationem de prædicta afflictione & prænominato *Spoletino* Ducatu celerius effectui mancipetis. ID. in Epist. 59. recit. sub Desiderio Rege Longob. n. c) conf. dicta sub Rotgaudo Duce Forojul. Annal. EGINH. an. 779. At rex de *Haristallio*, ubi hyemaverat, & ubi Natalem Domini ac sanctum Pascha celebraverat, prima veris temperie movens, Compendium venit. Et cum inde peracto propter quod venerat negotio reverteretur, occurrit ei *Hildebrandus* Dux *Spoletanus* cum magnis muneribus in villa *Wirciniaco*. Quem benignissime recepit, & muneribus donatum in Ducatum suum remisit. SIGEBERT. GEMBLAC. ad an. eund. *Hildebrandus* Dux *Spoleti Carolo* regi se subdit, ejusque gratiam multis muneribus redimit. Annal. EGINH. anno 788. Interea *Constantinus* Imperator propter negatam sibi Regis filiam iratus, *Theodorum* patricium *Siciliæ* Præfectum, cum aliis Ducibus suis, fines *Beneventanorum* vastare jussit. Qui cum imperata exequerentur, *Grimoaldus*, qui eodem anno post mortem patris Dux *Beneventanis* a Rege datus est, & *Hildebrandus* Dux *Spoletanorum*, cum copiis quas congregare potuerunt in *Calabria* eis occurrerunt: habentes secum Legatum Regis *Winigisum*, qui postea in Ducatu *Spoletano Hildebrando* successit. Commissoque prælio, immodicam ex eis multitudinem cæciderunt, ac sine suo suorumque gravi dispendio victores facti, magnum captivorum ac spoliorum numerum in sua castra retulerunt. Annal. LOISEL. eod. Eodem quoque anno commissum est bellum inter *Græcos* & *Langobardos*, id est Duce *Spolitano* nomine *Hildebrando*, seu Duce *Grimoaldo*, quem domnus Rex *Carolus* posuit Ducem super *Beneventanos*. Et fuit missus *Winechisus* cum paucis *Francis*, ut præviderent eorum omnia quæ gessissent. Et auxiliante Domino, victoria est facta a *Francis* seu supra nominatis *Langobardis*. conf. die Genealogische Tabellen der Longobardischen Könige sub Desiderio n. c) it. R. Hist. Vol. II. p. 378. sqq. p. 460. sqq. Von Hildebrandi Milde und Freygebigkeit, gegen die Clöster vid. Chron. Farf. ap. MURAT. T. II. P. II. p. 348. sqq. Chr. Cassin. L. I. c. 14. ap. EUND. T. IV. p. 283.

Von den Hertzogen zu Spoleto.

§. 14.

Guinichis oder Winigisus, ein Fränckischer Feld-Obrister, welcher im Jahr 788. in Italien wieder die Griechen gefochten, wurde nach Abgang Hildebrandi von Carolo M. zum Hertzog gesetzet, doch war er Zeit seiner Regierung meistens in dessen Verrichtungen ausserhalb seines

Guinichis oder Winigisus.

Von den Hertzogen zu Spoleto.

seines Hertzogthums beschäfftiget. a) Denn so gieng er an. 799. bey entstandenen Aufruhr wieder Pabst Leonem nach Rom, nahm diesen in Schutz, und brachte ihn nach Spoleto in Sicherheit. b) Als nachgehends anno 802. Pipinus in Italien wieder den Hertzog von Benevent, Grimoalden, Krieg führte und diesem die beyden Städte Orthona und Nuceria wegnahm, wurde letztere Winigiso anvertraut, welche er aber gegen Grimoalden nicht behaupten konte, sondern die Stadt über, sich selbst aber gefangen geben muste. Winigisus ward zwar das Jahr darauf wieder freygelassen. c) Weil er aber bereits bey Jahren, auch öffters von Spoleto abwesend war, so nahm er an. 806. Romanum, und nach dessen Abgang an. 814. Heccideum zum Mit-Regenten an: Winigisus bekam hierauf an. 815. aufs neue mit den Römern zu thun. Es war zu Rom abermahls ein Aufruhr wieder Leonem entstanden, den Winigisus auf Befehl des Italiänischen Königs Bernhardi stillen muste. Und weil inzwischen Heccideus gestorben seyn mochte, so wurde Geraldus an. 816. an dessen Stelle zum Mit-Regenten ernennet, der das Jahr vorher mit Winigiso wieder die Feinde Pabsts Leonis nach Rom war geschicket worden. d) Winigisus gieng 6. Jahr darauf, anno 822. des Lebens satt und der Weltlichen Geschäffte überdrüßig ins Closter, alwo er kurtze Zeit darnach verstorben. e)

Winigisus und Romanus.

Winigisus und Heccideus.

Winigisus und Geraldus.

a) Annal. EGINHARD. an. 788. vid. §. præced. sub b) recit. Der Autor Indicis Farf. Ducum Spolet. ap. MABILLON in Museo Ital. T. I. P. II. p. 64. verbindet zwar Winigisi Regierung mit dem Jahr 789. Alleine nach einer Urkunde beym VGHELL. in Ital. sacr. T. I. p. 440. deren datum stehet: *Asculi* regnante *Carolo* & *Pipino* filio ejus excellentissimis Regibus *Francorum* & *Longobardorum*, vigesimo sexto, & octavo decimo, iisdemque temporibus viro gloriosissimo *Vinigiso* summo Duce, anno felicissimo Ducatus ejus VIII. mense Junii die 2. Indict. 6. (repone 7.) wodurch das 799ste Jahr angezeiget wird, ist vielmehr der Anfang ins Jahr 791. zu setzen. conf. Anon. in Ital. med. ævi. ap. MVRATOR. T. X. p. CCXXXV. n. 112.

b) Annal. LOISEL. an. 799. *Romani Leonem* papam Letania majore captum excæcaverunt ac linguam ejusdem truncaverunt. Qui in custodia missus noctu per murum evasit & ad legatos domni regis, qui tunc apud Basilicam S. Petri erant, *Wirundum* scilicet abbatem, & *Winichisum Spolitanum* Ducem, veniens, *Spoletum* est deductus. Annal. EGINH. eod. *Romæ Leo* papa cum litania processurus de Lateranis ad Ecclesiam beati *Laurentii*, quæ ad *Craticulam* vocatur, equo sedens pergeret, in insidias a *Romanis* positas juxta eandem Basilicam incidit. Ubi equo dejectus, & erutis oculis, ut aliquibus visum est, lingua quoque amputata, nudus ac semivivus in platea relictus est. Deinde jussu eorum, qui hujus facti auctores fuere, in Monasterium sancti *Erasmi* Martyris velut ad curandum missus, *Albini* cujusdam Cubicularii sui cura noctu per murum demissus, a *Winigiso* Du-

ſo Duce *Spoletano*, qui audito hujusmodi facinore *Romam* feſtinus advenerat, ſuſceptus, ac *Spoletum* deductus eſt. Cujus rei nuncium cum Rex accepiſſet, ipſum quidem ut Vicarium ſancti Petri, & *Romanum* pontificem, cum ſummo honore ad ſe præcepit adduci. conf. ANASTAS. Vit. Leon. p. 272. ſqq. Die Reichs-Hiſtorie Vol. II. p. 522. ſqq.

c) Annal. LOISEL. an. 802. *Ortona* civitas in *Italiam* in deditionem accepta. *Lucerna* quoque frequenti obſidione fatigata & ipſa in deditionem venit, præſidiumque noſtrorum in ea poſitum - - - *Grimoaldus Beneventorum* Dux in *Lucerna Winigiſum* Comitem *Spoletii*, qui præſidio præerat, adverſa valitudine fatigatum obſedit, & in deditionem accepit, captumque honorifice habuit. Iid. an. 803. *Winigiſus* a *Grimoaldo* redditus eſt. Annal. PITH. Annal. EGINH. ibid. ERCHEMPERT. p. 238. loca ſub Grimoaldo Duce Benevent. §. 15. n. c) recit.

d) Dieſes Romani gedenckt der Autor des öffters angezogenen Indicis Ducum Spolet. ad an. 806. *Romanus* Dux. Jngleichen erhellet ſolches aus einer Urkunde ap. MABILL. in Annal. Benedict. T. II. L. XXVII. §. 57. ſo gegeben an. VIto *Caroli* Imperatoris *Leonis* papæ XI. in menſe Majo per indictionem quartam decimam. conf. Chron. Farf. ap. MURATOR. T. II. P. II. p. 359. Jn einer andern Urkunde ap. MABILL. in muſ. Ital. T. I. P. II. p. 54. & MURAT. in not. ad Chron. Farf. l. c. p. 361. ſo gegeben: anno dominorum *Caroli* & *Bernardi* regum XL. & V. menſe Februarii indictione VII. wird *Heccidei & Guinichi Ducum* gedacht. Der Autor des Indicis Ducum Spolet. erwehnt dieſes Heccidei nicht, ſondern wiederhohlt ad an. 814. Guinichum ducem, und ſetzt bey dem Jahr 816. Geroaldum. Daß aber dieſer zugleich mit Winigiſo regieret, ſiehet man aus einer Urkunde ap. MABILL. in Annal. Benedict. T. II. in app. p. 722. & MURAT. in not. ad Chron. Farf. l. c. p. 373. *reſidentibus miſſis Imperatoris Ludovici in judicio una ſimul cum Guinigis & Gerardo Ducibus*. Act. anno Imperii *Ludovici* VIII. menſe Auguſto, indictione XIV. MABILL. in Annal. Bened. T. II. L. XXVII. n. 57. & L. XXIX. n. 38. ingleichen PAGI in Crit. Baron. an. 815. n. 1. ECCARD de reb. Franc. T. II. p. 120. unterſcheiden dieſen Winigiſum, ſo nach dem Indice Farfenſi vom Jahr 814. biß 822. regieret, von demjenigen Winigiſo, ſo an. 791. Hildebrando gefolget, und nennen ihn Winigiſum den II. Erſterer hält auch davor, daß allererſt vom Jahr 816. zwey Hertzoge, nemlich dieſer Winigiſus II. und Geraldus zugleich regieret. Wie aber dieſes Vorgeben durch die nur angeführte Urkunde, darinnen ausdrücklich Guinichis und Heccidei gedacht iſt, wiederleget wird, ſo ſcheinet auch der andern ihre Meynung, welche zu behaupten ſuchen, daß nur ein Winigiſus vom Jahr 791. biß 822. regieret, und der in Indice Farfenſi zweymahl angemerckte Nahme Guinichis vor einerley Perſon zu achten, gegründeter und wahrſcheinlicher zu ſeyn. Denn es wird ausdrücklich von Winigiſo gemeldet, daß er in ſehr hohen Alter die Regierung niedergelegt, Zeit währender ſeines Regiments aber öffters in Königlichen Verrichtungen gebraucht worden, und dannenhero die Verwaltung des Hertzogthums durch andere beſorgt werden müſſen, zumahl, da von Hildebrando an, die Hertzoge mehr als præfecti und Comites, wie ſelbſt Winigiſus bey einigen Geſchichtſchreibern genennet wird, anzuſehen. conf. CAMPELL. Hiſtor. Spolet. citat. ap. MURATOR. in not. ad Chron.

Von den Hertzogen zu Spoleto.

Von den Hertzogen zu Spoleto.

Chron. Farf. l. c. it. Anonym. in Ital. med. ævi ap. MURAT. T. X. pag. CCXXXVI. n. 112. Ob aber Romanus, Heccideus und Geraldus Winigisi Brüder oder Söhne, wie einige vorgeben, gewesen, ist nicht gewiß zu sagen. vid. CAMPELL. MURATOR. & Anonym. in Ital. med. l. c. Ubrigens sind diese 3. Hertzoge SIGONIO gantz unbekannt, und von ihm nicht angeführet worden. Von Winigisi an. 815. gehabten Expedition wieder die Römer schreiben die Annal. EGINH. h. a. Allatum est ei (Ludovico) quosdam de primoribus *Romanorum* ad interficiendum *Leonem* papam in ipsa urbe *Roma* conspirasse: ac deinde cum hujus causæ indicium ad Pontificem esset delatum, omnes illius factionis autores ipsius jussu fuisse trucidatos. Quod cum moleste ferret - - - - *Bernhardum* regem *Italiæ* nepotem suum, ad cognoscendum quod nunciabatur, *Romam* mittit. Is cum eo venisset, ægritudine decubuit. Res tamen quas compererat per *Gerboldum* Comitem, qui ad hoc ei Legatus fuerat datus, Imperatori nunciavit - - - - Cum *Romani Leonem* Papam ægritudine decubuisse viderent, collecta manu omnia prædia, quæ in singularum civitatum ditionibus noviter extruxerat, primo diripiunt, deinde immisso igne cremant. Tum *Romam* ire statuunt, & quæ sibi erepta querebantur violenter auferre. Quo comperto, *Bernhardus* Rex missa manu per *Winigisum* Ducem *Spoletanum*, & seditionem illam sedavit, & eos a cœpto desistere fecit: quæque erant gesta per Legatos Imperatori nunciavit. Autor Vit. Ludov. pii c. 38. p. 363. Hoc anno cursum vertente perlatum est Imperatori: quod *Romanorum* aliqui potentes contra *Leonem* Apostolicum pravas inierint conjurationes. Quos detractos atque convictos, idem Apostolicus supplicio addixerit capitali, lege *Romanorum* in id conspirante. Imperator autem audiens ægre hæc tulit, velut a primo orbis sacerdote tam severe animadversa. Ideoque *Bernardum Italiæ* regem illuc misit, ut ipse resciens quid verum quidve falsum de hac re rumor sparserit, per *Geroldum* sibi renuntiaret. Ipse autem *Bernardus* Rex *Romam* venit, quæ visa sunt per missum supradictum remuntiavit, - - Eadem etiam tempestate *Romani*, quum *Leo* Apostolicus gravaretur adverso incommodo, prædia omnia, quæ illi domocultas appellant, & noviter ab eodem Apostolico instituta erant, sed & ea, quæ sibi contra jus querebantur direpta, nullo judice expectato, diripere & sibi conati sunt restituere. Quorum cœptis restitit *Bernardus* rex per *Winigisum* ducem *Spoleti*, certumque rerum nuntium de his omnibus direxit ad Imperatorem.

c) Annal. EGINH. an. 822. *Winigisus* Dux *Spoletanus* in senio confectus habitu seculari deposito monasticæ se mancipavit conversationi: ac non multo post tactus corporis infirmitate decessit In cujus locum *Suppo Brixiæ* comes substitutus est. Daß er einen Sohn gleiches Nahmens gehabt, erhellet aus einer Urkunde, darinne die von selbigem dem Closter Farfa entzogene Güter vindiciret werden. Sie ist gegeben zu Spoleto anno *Ludovici & Lotharii* Imperatorum X. & IV. mense Aprili indict. I. vid. MABILL. in Annal. Bened. T. II. L. XXIX. §. 38. p. 478. Weiter ist seiner nicht gedacht. Auch finden wir nicht wo Geraldus hingekommen, denn Winigiso folgte in der Regierung Suppo, der bißher Stadthalter zu Brescia gewesen, wie aus angezogener Stelle der Annal. EGINH. zu ersehen. Und als dieser an. 824. mit Tode abgangen, Adelhardus Comes palatii, und nach diesen Moringus. Iid Annal. EGINH. an. 824. *Suppo* Dux *Spoletanus* decessisse nunciatur. - - - - *Suppone* apud *Spoletum* sicut dictum erat, defuncto, eundem Ducatum *Adelhardus*, Comes Palatii, qui minor vocabatur, accepit. Qui cum vix quinque Menses eodem honore potiretur, correptus febre decessit. Cui cum *Moringus Brixiæ* comes successor esset electus, nuncio honoris sibi deputati accepto decubuit, & paucis interpositis diebus vitam finivit. Und mit diesem wird anietzo die Genealogische und Historische Beschreibung der Hertzoge zu Spoleto beschlossen, weil deren fernere Ausführung mehr zu den Geschichten von Italien als zu gegenwärtigen Vorhaben gehöret.

Suppo. Adelhardus. Moringus.

IV.
Hertzoge
zu
Benevent.

Die IV. Genealogische Tabelle

Der Hertzoge zu Benevent.



(I.) ZOTHO,
erster Hertzog zu Benevent ums Jahr 572. zerstört das Closter zu Cassino 588. † 592. §. 1.



(II.) ARICHIS,
gebohren zu Friaul, und Anverwandter von dasigen Hertz. Gisulfo: wird Hertzog nach Zothone 592. fällt in Neapel ein 597. † 641. post mens. Mart. §. 2.

(III.) AJO,
regiert nur 1. Jahr und 5. Monath, §. 2. 3.



GISVLFVS,
Hertzog zu Friaul.

(IV.) RADOALD,
nach dem Tod Ajonis 642. † 647. §. 3. 4.

(V.) GRIMOALD. I.
folget seinem Bruder im Regiment 647. schlägt die Griechen bey Gargano, wird König der Longobarden 663. §. 3. 4. 5. conf. tab. Gen. reg. Langobard.

(VI.) ROMVALDVS I.
erhält von seinen Vater das Hertzogthum zu regieren 663. wird von Kayser Constans belagert 663. schließt mit selbigen einen Stillstand: schlägt die Griechen bey Formias: nimmt den Bulgarisch. Hertzog Alzeco in sein Land auf: entziehet den Griechen Taranto und Brundisi, † 687.
Gem. Theuderada, Lupi Hertz. zu Friaul Tochter. §. 6.

(VII.) GRIMOALDVS II.
Hertz. 687. regiert unter Vormundschafft der Mutter, † 690.
Gem. Wigilinda, Kön. Bertaridi Tochter. §. 7.

(VIII.) GISVLFVS I.
reg. nach seinem Bruder 690. nimmt den Griechen unterschiedene Orte weg: fällt in Campanien ein, † 707.
Gem. Winiberta, §. 8.

ARICHIS.
§. 6.

(IX.) ROMVALDVS II.
Hertzog 707. nimmt den Römern Cumas weg, empöret sich wieder Liutpranden, † gegen das Ende des Jahrs 732.
Gem. 1) Gunberga, Auronæ, Liutprandi Schwester Tochter.
2) Ravigunda, Hertz. Gaidoaldi zu Brescia Tochter. §. 9.

A.

A.

(X.) (XIII.) GISVLFVS II.

kan wegen seiner Jugend die väterl. Regierung nicht behaupten: wird von Luitprando mit nach Pavia genommen: Gregorio wird das Hertzogthum anvertrauet. Gisulfus wird nach Abgang Godeschalci wieder eingesetzt 742. † um das Ende des Jahrs 749.

Gem. Coniberga oder Scauniperga, Hertzog Mausonis Tocht. † nach 753. alt 22. Jahr. §. 10. 12.

GISVLFVS II.

(XIV.) LIVAPRANDVS oder LEOPRANDVS, nach dem Tod s. Vaters 749. regieret unter Vormundschafft der Mutter: wird von Desiderio des Hertzogthums entsetzt 758. §. 13.



ANSPRANDVS.

SIGIBRANDVS.

(XI.) GREGORIVS, bekömmt an des jungen Gisulfi Stelle die Regierung 732. † 739. §. 10.



(XII.) GODESCALCVS bringt das Hertzogthum an sich 739. muß vor Liutprando flüchtig werden: wird getödtet 742. §. 11.

LVITPRANDVS König der Longobarden.



(XV.) ARICHIS oder ARAGISVS, gebohr. 734. Hertz. 758. M. Febr. wird von Carolo M. in der Hertzogl. Würde bestätiget 774. empört sich wieder selbigen: unterwirfft sich, rebellirt aufs neue. † 787. M. August. alt 53. Jahr.

Gem. Adelberga, Desiderii Tochter. §. 14.

GORIMBERGA, Aebtißin des Closters S. Sophiæ §. 14. n. c.

ROMVALD, gebohr. 762. † 787. M. Jul. alt 25. Jahr. §. 14. n. c.

(XVI.) GRIMOALD III. erhält von Carolo M. das Hertzogthum 787. empört sich wieder denselben, † 806.

Gem. Wantia, §. 15.

GODEFRID. † vor dem Vater. §. 15. n. d.

EGIFISVS. §. 14.

THEORADA. §. 14.

ADELGISA. §. 14.



(XVII.) GRIMOALD IV. Hertzog 806. rebellirt wieder Carln 812. unterwirfft sich Ludovico pio 814. wird in einem Aufruhr getödtet 818. §. 16.

Hertzoge

Hertzoge zu Benevent.

§. 1.

Zoto soll der erste Hertzog von Benevent gewesen seyn, und 20. Jahr regieret haben: Am wahrscheinlichsten scheint er um das Jahr 572. zur Regierung gelanget zu seyn. König Autharis kan ihm die Hertzogliche Würde also nicht zu erst beygeleget haben, obgleich dieser König diese Beneventanische Landschafft eingenommen, jedoch Zotoni das Hertzogthum gelassen. Ihm wird die Verwüstung des Caßinischen Closters zugeschrieben, so ohngefehr im Jahr 588. erfolget, worauf er bald, nach Verlauff weniger Jahre, verstorben. a)

Von den Hertzogen zu Benevent. Zoto.

a) Die Nachricht hievon giebt uns PAVLVS DIACONVS, allein sehr unvollkommen und ungewiß; Dahero sich unterschiedene gelehrte Männer, insonderheit SCIPIO AMMIRATVS, ANTONIVS CARACCIOLVS, CAMILLVS PEREGRINIVS, ANGELVS DE NVCE und BENEDICTVS BACCHINIVS viele Mühe gegeben, diese danckle Zeiten ins Licht zu setzen, und PAVLI DIACONI Fehler zu verbessern. PAVLVS DIACON. schreibt hievon also: L. III. Rer. Longobard. c. 33. Circa hæc tempora putatur esse factum, quod de *Authari* rege refertur. Fama est enim, tunc eundem regem per *Spoletium Beneventum* pervenisse, eandemque regionem cepisse. & c. 34. Fuit autem primus *Langobardorum* dux in *Benevento* nomine *Zotto*, qui in ea principatus est per curricula viginti annorum. LAZIVS de migrat. gent. L. XII. p. 657. ingleichen SIGONIVS, und noch viele, so diesem gefolget, schliessen aus angeführten Worten, daß allererst vom König Authari das Hertzogthum Benevent errichtet, und Zoto zum Hertzoge eingesetzet worden. SIGONIVS de regno Ital. L. I. p. 15. ad an. 589. Reversus inde *Beneventum Zotonem* ducem ibi instituit, ac reliqua omissa *Italia*, *Samnium* in formulam ducatus redegit. Ita ad duos ducatus insignes *Forojuliensem & Spoletanum* tertius *Beneventanus* est additus. Allein in der Historie der Longobardischen Könige unter Autharis Regierung ist bereits angemercket worden, daß solches aus obangezogener Stelle des WARNEFRIDI eben nicht so deutlich erhelle: Er redet zwar alhier zum ersten mahle von Zotone, und nennet ihn den ersten Hertzog zu Benevent, sagt aber nicht, daß er von Authari darzu ernennet worden. Inzwischen scheint doch allerdings, daß nach WARNEFRIDI Meynung der Anfang von Zotonis Hertzoglichen Reglment in Königs Autharis Zeiten falle: Denn er setzt Zotonis Tod gleich nach der Verheerung des Closters auf dem Berg Caßino, diese aber muß nach seiner Rechnung, da er biß auf dessen Wieder-

Von den Hertzogen zu Benevent. Zoto.

deraufbauung nicht mehr als 110. Jahr zehlet, im Jahr 604. geschehen seyn: Er beschreibt solches in folgender Ordnung L. IV. c. 18. Circa hæc tempora cœnobium beati *Benedicti* patris, quod in castro *Cassino* situm est, a *Longobardis* noctu invaditur. Qui universa diripientes, ne unum quidem de monachis tenere potuerunt, ut prophetia venerabilis *Benedicti* patris, quam longe ante præviderat, compleretur, qua dixit, Vix apud Deum obtinere potui, ut ex hoc loco mihi animæ concederentur. Fugientes quoque ex eodem loco monachi *Romam* petierunt, secum codicem sanctæ regulæ, quam præfatus pater composuerat, & quædam alia scripta, nec non pondus panis, & mensuram vini, & quicquid ex supellectili subripere poterant, deferentes. Cæterum post beatum *Benedictum Constantinus*, post hunc *Simplicius*, post quem *Vitalis*, ad extremum *Bonitus* congregationem ipsam rexit, sub quo hæc destructio facta est. Er fährt hierauf c. 19. fort: Mortuo igitur *Zottone Beneventanorum* duce &c. und L. VI. c. 40. sagt er: Circa hæc tempora *Petronax* civis *Brexianæ* urbis, divino amore compunctus, *Romam* venit, hortatuque tunc *Gregorii* Apostolicæ Sedis Papæ, *Cassinum* castrum petiit, atque ad Sacrum Corpus Beati Patris *Benedicti* perveniens, ibi cum aliquibus simplicibus viris, jam ante residentibus, habitare cœpit, qui eundem venerabilem virum *Petronacem* sibi seniorem statuerunt. Hic non post multum tempus, cooperante misericordia, & suffragantibus meritis Beati *Benedicti* patris, jamque evolutis fere *centum & decem annis*, ex quo locus ille habitatione hominum destitutus erat, multorum ibi monachorum, nobilium, & mediocrium, ad se concurrentium pater effectus, sub sancto regulæ jugo, & beati *Benedicti* institutione, reparatis habitaculis vivere cœpit, atque hoc sanctum cœnobium in statum, quo nunc cernitur, erexit. Ob nun gleich Zotonis Tod mit ernanten Closters Verwüstung gar recht verbunden worden; So scheinet doch, daß diese fälschlich biß in die Zeiten des Pabsts Gregorii III. so vom Jahr 590. biß 604. den Päbstlichen Stuhl besessen, verspahret wird, sintemahl es scheinet, daß solche bereits unter Pabst Pelagio II. wie bald erwiesen werden soll, vergegangen. Weil er nun dessen Wiederaufbauung biß in Pabsts Gregorii II. Zeiten, folglich biß ins Jahr 714. verschoben, hat er die Zeit der 130. Jahr, als so lange besagtes Closter wüste gestanden, auf 110. verkürtzet. Ziehet man also diese 110. Jahr von dem Jahr 714. ab, so kommt allerdings das Jahr 604. heraus, in welchem das Closter von den Longobarden verwüstet seyn müste. Wenn man nun das folgende Jahr 605, als das Sterbens-Jahr Zotonis annimmt, und von dar an 20. Jahr, als so lange er Hertzog gewesen, zurück rechnet, so müste unstreitig seine Regierung mit dem Jahr 585. ihren Anfang genommen haben. Es ist aber schon zu mehrern mahlen erinnert, auch von andern angemerckt worden, wie sehr dieser Scribente in der Zeit-Rechnung gefehlet, und daß er die Geschichte zum öfftern in gantz verkehrter Ordnung vorgetragen. Seine Nachläßigkeit hierunter verräth sich auch durch die ungewisse Redens-Art, circa hæc tempora, mit der er meistens die Zeit, wenn jenes oder dieses geschehen, anzugeben pfleget. conf. CAMILL. PEREGRIN. in histor. Longob. ap. MURAT. T. II. P. I. p. 322. Und eben dieses Fehlers scheinet er sich auch

so wohl

so wohl was die Errichtung des Hertzogthums Benevent als die Zerstöhrung des Caßinischen Closters anbetrifft, theilhafftig gemacht zu haben. Denn aus folgenden wird erhellen, daß dieses ums Jahr 588. von den Longobarden verheeret worden, Zoto aber im Jahr 572. als Hertzog zu regieren angefangen. Von den erstern schreibt LEO in Chron. Ostiens. L. I. c. 2. Huic (Benedicto) sanctissimo patri succedit in Monasterii Regimine vir Reverendissimus *Constantinus* ejusdem Sancti Patris discipulus. Tertius autem a Beato Benedicto præfuit ejusdem Congregationi *Simplicius*. Quartus *Vitalis*. Quintus vero *Bonitus*. Quo præsidente *Langobardi* - - - præfatum Cœnobium nocturno tempore, quiescentibus Fratribus, ingressi sunt: Qui universa deripientes, ne unum quidem illic hominem capere potuerunt, videlicet ut sermo Sancti Patris *Benedicti* compleretur, quem *Theopropo* dixerat. *Vix obtinere potui, ut mihi ex hoc loco animæ cederentur*. Fugientes itaque ex eodem Cœnobio Fratres, *Romam* profecti sunt, codicem sanctæ Regulæ, quam beatus *Benedictus* descripserat, & quædam alia scripta, nec non & pondus panis, vini quoque mensuram, & quicquid suppellectilis potuerunt surripere, deferentes. Atque ex concessione Romani Pontificis *Pelagii*, qui tunc Sedi Apostolicæ præerat, juxta Lateranense Patriarchium Monasterium construxerunt: ibique per centum ac triginta annos, quod *Casinense* Monasterium destructum permansit, habitaverunt. Und von der Wiederanrichtung besagten Closters, ID. ibid. c. 4. Cum autem Omnipotens Deus præfatum Beati *Benedicti* Cœnobium jam decrevisset miseratione illa sua omnipotentissima restaurare, & Cœnobialem institutionem, quæ inde principium sumpserat, ex ejusdem patris loco, & per orbis circulum propagare contigit, disponente Deo, ut *Petronax* civis *Brexianæ* Urbis, vir valde religiosus, divino afflatus amore, Romam venisset: quem Reverendissimus *Tertius* Papa *Gregorius* cœlitus inspiratus admonuit, ut hoc *Casinum* Castrum peteret, atque Monasterium Beati *Benedicti*, quod jam per tot annos destructum manserat, suo studio reconciliare satageret. Quo annuente, mox idem Venerabilis Pontifex, cum illo aliquantos de Lateranensi congregatione Fratres direxit, & alia quoque illi nonnulla adjutoria contulit. Is ergo huc ad Sacrum Beati *Benedicti* Corpus perveniens, tam cum illis, qui secum venerant, quamque etiam cum aliquot simplicibus viris, quos inibi jam dudum resedisse repperit, habitare cœpit. Anno Domini septingentesimo ac vicesimo, atque ab eisdem Fratribus in Abbatem Prælatus, cooperante Deo, & Beati *Benedicti* suffragantibus meritis, constructis decenter habitaculis, ac multorum ibi Fratrum congregatione statuta, sub Regulæ sanctæ doctrina vivere studuit. Quem videlicet tres quidam nobiles viri *Beneventani Paldo* & *Taso*, atque *Tato* germani fratres, qui ante quindecim circiter annos Monasterium Sancti Martyris Christi *Vincentii* juxta ortum *Vulturni* fluminis de propriis sumptibus construere cœperant; cum essent potentes, ac divites, in ipso opere, tam per semet ipsos, quam per suos usque ad restaurationem loci hujus plurimum adjuverunt. - - - In sequenti tempore Sanctissimus papa *Zacharias*, qui *Gregorio* successerat, plurima huic adjutoria contulit. Ingleichen ANASTASIUS (doch nicht der Bibliothecarius,

Von den Hertzogen zu Benevent. Zoto.

Von den Hertzogen zu Benevent.
Zoto.

rius, dem die vitæ Pontificum zugeschrieben werden, mit dem ihn HORATIUS BLANCUS in not. ad PAUL. DIAC. L. IV. c. 18. vermengt zu haben scheinet, sondern ein anderer, und wie er genennet wird, *Senior S. Rom. Eccles. Bibliothecarius*, der lange nicht so alt, und vermuthlich nicht vor den XIten Seculo gelebt, vid. MURAT. præfat. Chron. hujus ANASTAS.) dieser ANASTASIUS schreibet in dem von ihm gefertigten Chron. CASIN. ap. MURAT. T. II. P. I. p. 354. ausdrücklich die Zerstöhrung Zotoni bey. Eo etiam tempore *Zotto* crudelissimus Dux *Beneventanorum* cum *Longobardis* nocturno tempore *Casinum* ingressus, eumdem locum in prædam & direptionem dedit; sed neminem hominem illic tenere potuit; ut sermo venerabilis *Benedicti* impleretur, quem *Theoprobo* dixerat: Vix obtinere potui apud Deum omnipotentem, ut ex hoc loco mihi animæ concederentur. Fugientes itaque ex eodem Cœnobio Fratres, *Romam* profecti sunt, & Librum Regulæ, quem pater *Benedictus* manu sua scripserat, & pondus libræ panis, & mensuram vini, nec non & vestimenta & calceamenta ejusdem Patris, ejusque sororis secum ferentes, atque ex concessione *S. Pelagii* Papæ II. & *Tiberii Mauritii* Imperatoris juxta Lateranense Patriarchium Monasterium construxerunt &c. Es ist also diese Zerstöhrung nach den einhelligen Bericht dieser Scribenten unter Pabst Pelagio II. zwischen den Jahren 577. und 590. unter dem Abt des Closters, Bonito, geschehen: Gregorius M. aber, Pelagii Nachfolger auf dem Päbstlichen Stuhl, führt uns noch näher auf die Spuhr, wenn er L. II. Dialog. c. 17. schreibt: Vir quidam nobilis *Theoprobus* nomine, ejusdem *Benedicti* Patris fuerat admonitione conversus, qui pro vitæ suæ merito magnam apud eum familiaritatis fiduciam habebat. Hic cum quadam die ejus cellam fuisset ingressus, hunc amarissime flentem reperit. Cumque diu subsisteret, ejusque non finiri lacrymas videret, nec tamen ut vir Dei consueverat orando plangeret, sed mœrendo, quænam causa tanti luctus existeret, inquisivit. Cui vir Dei illico respondit: Omne hoc Monasterium quod construxi, & cuncta quæ Fratribus præparavi, omnipotentis Dei judicio gentibus tradita sunt. Vix autem obtinere potui, ut mihi ex hoc loco animæ concederentur. Cujus vocem tunc *Theoprobus* audivit, nos autem cernimus, qui destructum *modo* a Longobardorum gente ejus Monasterium scimus. Nocturno enim tempore & quiescentibus Fratribus *nuper* illic *Langobardi* ingressi sunt, qui diripientes omnia, ne unum quidem hominem illic tenere potuerunt. Ingleichen, wenn er von Valentiniano, welcher Bonito als Abt gefolgt, in Prologo ad L. II. Dialog. p. 208. sagt: quod annis *multis* Lateranensi Monasterio præfuerit: welches also einige Jahre vor anno 594. anzeiget, als in welchem GREGORIUS seine Dialogos geschrieben, wie aus der Vorrede derselben, so die Monachi ordinis S. Benedicti præmittirt, p. 116. erhellet. Folglich ist das von GREGORIO in mir angezogener Stelle gebrauchte Wörtlein *Modo* und *Nuper* nicht von einigen Tagen oder Wochen, sondern von etlichen Jahren zu verstehen. MABILLON hat L. VII. Annal. §. 1. und in not. ad GREGOR. Dialog. L. II. c. 17. durch gleichmässige Stellen bewiesen, daß bey diesem Autore durch das Wort *Nuper* öffters so

gar

gar eine Zeit von 10. ja 20. Jahren angezeigt werde. conf. id. MABILLON in not. ad vit. Benedicti in Act. SS. ordin. S. Benedicti Sec. I. p. 16. c. 17. n. a. Gehen wir weiter auf die Zeit, da das Closter wieder angerichtet worden, so giebt LEO OSTIENS. in Chron. Cassin. L. I. c. 4. supra recit. diesen merckwürdigen Umstand mit an, daß Paldo, Taso und Taro, so Stiffter des Closters des heil. Vincentii zu Vulturno gewesen, den Bau des Caßinischen Closters befördern helffen, und zwar im 15ten Jahr nach ihres Closters Erbauung. Diese aber ist im Jahr 703. wie MABILLON in vita S. Paldonis cap. 14. erwiesen, geschehen: Mithin kömmt nach Hinzusetzung der 15. Jahre das 718de Jahr heraus, in welchen man das Caßinische Closter von neuen wieder zu erbauen angefangen. Ziehet man nun hiervon die 130. Jahre ab, als so lange Caßino verwüstet gelegen haben soll, so findet sich, daß solche Verheerung im Jahr 588. mithin 6. Jahre, ehe GREGORIUS seine Dialogos geschrieben, und 2. Jahr vor Pelagii Tode vorgegangen seyn müsse. Der nur erwehnte MABILLON meynet zwar, daß solche Verwüstung weit vor das 589ste, und ohngefehr ins 580ste Jahr zu setzen, weil Valentinianus nach Gregorii angeführten Zeugnisse viele Jahre in Rom dem Closter vorgestanden, und man wenigstens hierunter 10. Jahr verstehen müsse: Allein es wird wohl nicht so genau zu determiniren seyn, ob 6. 10. mehr, oder weniger Jahr durch *multis annis* angezeigt werden. Denn, wie das Wort *Nuper*, *Modo* selbst nach MABILLONI Ausspruch eine längere verflossene Zeit, als gestern und ehegestern andeutet, so können ja wohl *multi anni* auch von 5. und 6. Jahren gesagt, und müssen ja eben nicht allezeit 10. und mehr Jahr darunter verstanden werden: Zumahl alhier die Zurück-Rechnung von Wieder-Erbauung des Closters nach Abzug der 130. Jahre, so lange es öde gewesen, uns accurat auf das 588ste Jahr, und folglich zugleich weiset, wie viel Jahre Gregorius eigentlich darunter verstanden. Es sind auch auf keine andere Art die 130. Jahr, als so lange das Closter nach LEON. OSTIENS. Zeugniß wüste gestanden, zu rechnen, man müste denn sagen wollen, daß numerus rotundus pro incerto, 30. vor etliche 30. Jahr genommen worden. conf. GATTOLA Hist. Cassin. Vol. I. p. 10. sq. Und auf diese Weise scheinet die Zeit, wenn die Zerstöhrung geschehen, klärlich genung dargethan zu seyn. Jedennoch ereignen sich noch hierbey einige wiedrige Umstände, so die Sache nicht ausser allen Zweiffel gesetzet seyn lassen. Wenn an. 718. mit Wiederaufbauung des Closters der Anfang gemacht worden: So scheinet solchem LEO OSTIENS. cit. c. 4. selbst zu wiedersprechen, da er von Petronax, als dem Stiffter des neuerbauten Closters, erzehlt, quod ibi habitare cœperit anno domini *septingentesimo ac vicesimo*, atque ab eisdem fratribus in abbatem prælatus &c. und da er noch weiter vorher, Gregorium III. als den Urheber davon angiebt. Allein, was das erste betrifft, so ist der Einwurff nicht alzu erheblich, weil der Unterschied von 2. Jahren hierbey nicht viel zur Sache thun würde. Zu dem redet er am erstern Orte von dem bereits wieder erbaueten Closter, und saget, daß Petronax alda 720. zu wohnen angefangen, von seinen Brüdern auch zum Abt ernennet worden, folglich muß so viel Zeit vorhergegangen seyn, binnen welcher solches Closter, wenigstens, so

Von den Hertzogen zu Benevent. Zoto.

Von den Herzogen zu Benevent. 1010.

so weit zu Stande gebracht worden, daß es zu einer Wohnung geschickt und bequem gewesen. Der andere Einwurff ist von mehrerer Wichtigkeit. Denn, wenn es wahr ist, daß unter Pabst Gregorio III. so von Jahr 731. biß 741. gesessen, des Closters Aufbauung veranstaltet worden, so kan solches ohnmöglich mit dem Jahr 718. oder 720. bestehen, noch können die 130. Jahr zulangen, daß sie zurück das 588ste Jahr erreichen solten. MATTHÆVS LAVRETVS, der in seiner anno 1616. zu Venedig herausgegebenen Edition des Chronici Cassinensis durch seine unverschämte Veränderungen LEONEM und PAVLVM DIACONVM gantz verstimmelt, und fast unkenntlich gemacht, hat auch bey dieser Stelle kein Bedencken gehabt, nach Belieben zu ändern, sintemahl er, um die Zeiten Gregorii III. zu erreichen an statt der 120., 131. und, damit das Jahr der Zerstöhrung des Closters zurück in Pelagii II. Regierung eintreffen möge, das intervallum von dar biß auf dessen Erneuerung auf 141. Jahr gesetzet hat, Elogium ejus vid. ap. ANGELVM DE NVCE in præfat. ad Chron. Cassin. Allein es ist nicht zu glauben, daß LEO OSTIENSIS einen so grossen Fehler begangen, und die Zeiten Pabsts Gregorii III. mit den Jahr 720. verbunden haben solte. Es ist also gantz wahrscheinlich, daß die Worte: *Reverendissimus tertius* nicht von LEONE sondern von einen andern beygesetzet worden, zumahl da PAVL. DIAC. L. VI. c. 40. welchen ohne Zweifel LEO vor Augen gehabt, von diesen Zusatz nicht das geringste weiß. PETRVS DIACONVS in seinen Buch de ortu & obitu Justorum sacri cœnobii Cassinensis setzt die Erbauung dieses offt erwehnten Closters so gar unter die Zeiten Pabsts Zachariä, wenn er c. 21. schreibt: *Petronax Cassinensis* Abbas dum caussa salutis *Hierosolymam* pergere vellet, a *Zacharia* papa monitus *Casinam* advenit eumdemque locum restaurans, usque ad finem vitæ sanctissime ac religiosissime ibi conversatus est. Allein dieser Autor hat so wohl die Umstände der Zeit als der Sache unter einander verworffen, und die deutlichsten ältern Nachrichten nicht vor Augen gehabt. Da PAVLVS DIACONVS, LEO OSTIENSIS, ja selbst Zacharias in der dem Closter ausgefertigten Urkunde es nicht sich, sondern Gregorio zugeschrieben, so scheinet unstreitig zu seyn, daß Gregorius III. das Caßinische Closter, zu dessen Erneuerung Gregorius II. den Grund geleget, vollends ausgebauet, und mit unterschiedenen Gütern und Freyheiten beschencket habe, wie in erwehnter Urkunde angeführet wird. ap. MARGARIN. in Bullar. Casin. T. I. p. 3. Nam a *Longobardis* pervasum & igne crematum est. Fratres autem ad Apostolicam Sedem venientes, ex concessione S. prædecessoris nostri *Pelagii*, juxta Lateranense Palatium Monasterium construxerunt, atque per prolixum temporis habitaverunt. Sed cum jam Omnipotens Deus censuisset *Casinense* Cœnobibium restaurare, ac Cœnobialem institutionem, quæ inde principium sumpserat, ex eodem loco propagare, a Reverendissimo *Gregorio III.* prædecessore nostro *Petronax* dilectus filius noster est ad restaurandum directus; qui dum ad eumdem locum venisset, idem prædecessor noster *Gregorius* ex hoc mundo migravit. Sed post ejus excessum, quum parvitas nostra in Sede Apostolica successisset, opus ab illo cœptum in restauratione

tione ejusdem Cœnobii, adjuvante Domino, ad finem usque perduximus. Hæc autem eo die, quo Sanctissimi Patris Ecclesiam dedicavimus, parvitas nostra obtulit &c. Daß aber Petronax allererst von Gregorio III. oder so gar von Zacharia nach Casinum abgesendet worden, läufft wieder alle bißher angeführte Beweißthümer, zu denen noch dieses zu fügen, daß Petronax noch vor dem Jahr 752. gestorben, gleichwohl aber 32. Jahr dem Closter vorgestanden, und folglich bereits im Jahr 720. Abt gewesen seyn müsse: LEO OSTIENS. schreibt davon also: L. I. c. 8. Fuit autem prædictus Abbas sextus a Beato *Benedicto* temporibus Imperatorum *Leonis*, & *Constantini*, & *Luitprand* Regis *Langobardorum*, *Romanorum* vero Pontificum, *Gregorii*, & *Zachariæ* & *Gregorii Beneventani* Ducis, atque præfati *Gisulfi* junioris, qui cum præfuisset huic Monasterio annis triginta duobus, defunctus est II. Nonas Maji, & sepultus in porticu juxta Ecclesiam Sancti Martini. *Optatus* Abbas septimo loco a Beato *Benedicto* ordinatus, sedit annis decem. Hic fuit temporibus prædicti *Constantini* Imperatoris, & *Leonis* filii ejus, & præfati Ducis *Gisulfi* & *Stephani* Secundi Papæ. Diese Stelle bekräfftiget vollkommen, daß bey eben diesen Autore c. 4. das Wort tertius nicht von LEONE selbst Gregorii Nahmen beygesetzt worden, weil er hier solches aussengelassen, und keinen andern als Gregorium II. verstehen kan. Daß aber Petronax albereit im Jahr 752. gestorben gewesen, bezeiget sein Nachfolger am Closter Optatus, welcher eben in diesem Jahr von Pabst Stephano II. an den Longobardischen König Aistulphum verschicket worden, wie in der Historie der Longobarden §. unter Aistulpho sub lit. b. angeführt worden, anderer Beweißthümer zugeschweigen. conf. CAMILL. PEREGRIN. ap. MURAT. T. V. p. 202. & T. II. P. I. p. 325. BOLLAND. ad d. XIII. Februar. p. 695. n. 27. sqq. Und nunmehro wird auch leichte seyn zu erweisen, daß dieser Ort 130. Jahr wüste gestanden. Es ist oben schon bemercket worden, daß PAUL. DIAC. nur von 110. weiset, mit diesem kömmt überein Codex MSC. LEONIS OSTIENS. ANGELO DE NUCE signatus sub B.) hingegen der andere Codex signatus sub A.) ingleichen editio Veneta de anno 1513. Parisiens. a JAC. DU BREUL 1602. edita, wie auch ANGELUS DE NUCE in seinen edirten Chronico Cassin. haben 130. Jahr. Aus den bißherigen siehet man, daß die Zerstöhrung des Closters unter Pelagio geschehen seyn müsse. Wolte man also auch nur vom letzten Jahr Pelagii 590. biß auf das 1ste Jahr Gregorii II. 714. rechnen, so kommen nicht 110. sondern 124. heraus. Nimmt man ferner die oben beygebrachten Zeugnisse zur Hand, so wird sich finden, daß allerdings eine Zeit von 130. ja eher mehr als wenigeren Jahren verflossen, ehe besagtes Closter wieder errichtet worden. Mithin scheinet auf diese maße sattsam erwiesen zu seyn, daß dessen Verwüstung im Jahr 588. geschehen. Gleich nach Erzehlung dieser Geschichte, so PAULUS DIACON. L. IV. c. 18. vorgetragen, kömmt er c. 19. auf den Tod Zotonis: Mortuo igitur *Zotone Beneventanorum* duce. Er muß derowegen einige Zeit nach den 588sten Jahre gestorben seyn, folglich, da sein Regiment 20. Jahr gedauert, um die Jahre 570. 571. 572. zu regieren ange-

Von den Hertzogen zu Benevent. Zoto.

Von den Hertzogen zu Benevent. Zoto.

angefangen haben. Autor indicis ducum præfixi Chron. Anonymi Salernit. ap. MURATOR. T. II. P. II. p. 168. setzt den Anfang von Hertzogthum Benevent anno 568. gleich ins erste Jahr, da die Longobarden nach Italien gekommen. Anno, sagt er: ab incarnatione domini quingentesimo sexagesimo octavo principes cœperunt principari in principatu *Beneventano*, quorum primus vocabatur *Zotto*. Ingleichen CONSTANT. PORPHYROGEN. de adm. Imp. c. 27. Tunc autem temporis *Longobardi Pannoniam* incolebant, quæ nunc *Turcarum* sedes est, & missis ad eos fructibus omnis generis Patricius, isthæc ipsis significavit: Venite &c. His vero auditis persuasi *Langobardi* cum familiis *Beneventum* venerunt. Cives autem *Beneventani* cum intra urbem illos admittere nollent, extra eam prope murum ad flumen habitarunt, ædificata urbe parva, quæ *Civita nova*, id est nova civitas appellatur, extatque etiam hodie. Intrabant etiam urbem & Ecclesiam, doloque superiores facti habitatoribus omnibus, eos universos occiderunt, urbemque occuparunt, gladiis enim intra fustes occultatis, Ecclesiam ingressi pugna excitata, universos, ut supra dictum est, interemerunt. Et inde excursione in omnem ditionem Thematis *Longobardiæ* & *Calabriæ* facta, subjecerunt eam usque ad *Papiam* &c. Allein die falschen und fabelhafften Umstände, mit welchen letzterer die Ankunfft der Longobarden erzehlt, machen alles verdächtig: Kaum haben sie den Fuß aus Pannonien gesetzet, so sind sie mit einem Sprunge in Benevent, und von da führt er sie wieder zurück nach Pavia, da doch PAULUS DIACONUS die Ordnung ihres Zuges gantz anders beschreibt, es auch nicht möglich scheint, daß sie gleich mit dem ersten Jahre ihrer Ankunfft sich biß Benevent ausbreiten können, wenn man gleich Italien damahls von allen Einwohnern, so Wiederstand zu thun geschickt gewesen, entblösset sich vorstellen wolte. Vielmehr sagt WARNEFRIDUS L. II. c. 26. daß Alboinus nicht einmahl biß nach Rom gekommen: *Alboin* invasit omnia usque ad *Tusciam*, præter *Romam* & *Ravennam*. conf. Anon. dissert. de Ital. med. ævi ap. MURATOR. T. X. p. 196. n. 97. Dahero auch der Autor indicis Ducum eben so wenig Glauben verdienet, zumahl, da noch nicht ausgemacht ist, wer der Verfasser dieses Verzeichnisses der Beneventanischen Hertzoge sey. vid. CAMILL. PEREGRIN. Histor. Langob. ap. MURATOR. T. II. P. I. p. 286. Es scheinet demnach der Anfang von Zotonis Regierung im Hertzogthum Benevent von denen meisten mit mehrern Rechte ins Jahr 571. oder nach unsrer Rechnung 572. gesetzet zu werden, als wohin sich vermuthlich um diese Zeit ein Theil Longobardischer Völcker gewendet, und solche Gegend sich unterwürffig gemacht haben mag, wie unter Faroaldo den 1sten Hertzog zu Spoleto n. a) angeführet. Uberdieses meynt CARACCIOLUS in Propyl. ad quatuor Chronolog. apud MURAT. T. V. p. 8. hiervon den stärckesten Beweiß-Grund bey LEONE OSTIENSI L. I. Chron. Casin. c. 49. gefunden zu haben, da gesaget wird ad an. 891. daß die Hertzogliche und Fürstliche Regierung zu Benevent von Zotone an, biß dahin 320. Jahr gewähret. His temporibus *Symbaticius* Patricius veniens a *Constantinopoli* obsedit *Beneventum* per menses circiter tres.

cœpit-

ceptique illam XV. Cal. Novembris anno Domini DCCCXC. primo completis videlicet CCC. & XX.) sic CARACCIOLVS cum LAVRETO, alii CCC. & XXX. legunt) annis a *Zottone* primo Duce *Beneventi*, per cujus temporis spatium *Langobardorum* tam duces quam principes eandem civitatem tenuerant. Allein es ist vorher erinnert, wie verderbt diese Edition des LAVRETI, und wie wenig ihm Glauben beyzumessen, da hingegen so wohl die beyden von ANGELO DE NVCE gebrauchten Codices sub A. und B. die Venetianische und Parisische Edition, ein Codex MSC. Casinenl. Num. 353. ap. CAMILLVM PEREGRIN. in Hist. Langob. p. 321. ingleichen das fragmentum Histor. Langob. ap. eund. p. 279. nicht 320. sondern 330. Jahr haben. Und auf diese Art müste Zoto anno 561. bereits Hertzog gewesen seyn; Da aber durch andere Beweiß-Gründe dargethan, daß Zoto nicht vor den 572sten Jahre als Hertzog über Benevent zu regieren angefangen; So scheinet solches falsch zu seyn. CAMILLVS PEREGRINIVS in dissert. de Ducat. Benevent. dissert. I. sucht diesem Irrthum auf diese Maaße abzuhelffen, daß er die Zeit, da Longobardische Völcker um Benevent gewohnet, von dem daselbst errichteten Hertzogthum unterscheidet. Er meynet, daß bereits vor Zotonis angetretener Regierung, und vor der allgemeinen Ankunfft der Longobarden sich einige von ihrer Nation um Benevent niedergelassen, und von diesen Zeiten müste man die 130. Jahre bey LEON. OST. verstehen, welche ermelter Scribent mit der Errichtung des Hertzogthums unter Zotone vermenget habe. Zum Beweiß seiner Muthmassung führt er an, daß bereits um die Jahre 552. und 553. Narses in Italien wieder die Gothen sich Longobardischer Hülffs-Völcker bedienet, wie aus des PROCOP. Goth. L. IV. c. 26. ingleichen aus PAVL. DIAC. L. II. c. 1. erhelle. vid. verb. sub Regibus Longob. §. 11. not. b) recit. Nun wäre nicht unwahrscheinlich, daß nach vollbrachten diesen Kriege einige von diesen Völckern von der Annehmlichkeit des Landes eingenommen, lieber in Italien zu bleiben, als wieder nach Hause zu kehren sich gefallen lassen, da sie sich denn nach einigen Herumschweiffen, zu ihren Wohn-Platz, die Gegend um Benevent ausgesehen, auch sich endlich der Stadt anno 561. bemächtiget. Von dieser Zeit an hätten sie ohne Zweifel unter Griechischer Bothmäßigkeit gestanden, biß sie nach Ankunfft der gesamten Nation sich gleichfalls zu empören angefangen, und nachmahls ein eigenes Hertzogthum unter Zotone ums Jahr 571. aufgerichtet. Alle diese Muthmassungen gründet er auf angezogene Stelle CONSTANTINI PORPHYROGEN. c. 27. Und obwohl selbst PEREGRINIVS gestehen muß, daß solche Erzehlung sehr fabelhafft, und allen andern Historischen Zeugnissen zuwieder, so meynt er doch die Wahrheit nur ietzt erwehnter Umstände noch darinne entdeckt und gefunden zu haben. conf. idem PEREGRIN. in hist. Longobard. ap. MVRAT. T. II. P. I. p. 322. Solche Muthmassung scheinet mit demjenigen, was bey Faroaldo den Isten Hertzog zu Spoleto n. a) beygebracht, ziemlich übereinzukommen. Ubrigens kan wohl Zotonis Hertzogliche Regierung nicht vor dem 571sten, oder vielmehr 572sten Jahre, und auch nicht später ihren Anfang genommen haben. Solches zeigen die Regierungs-Jahre der fol-

Von den Hertzogen zu Benevent. Zoto.

Von den Hertzogen zu Benevent.

Zoto.

folgenden Hertzoge biß auf Grimoaldum, welcher ohnstreitig anno 663. König der Longobarden worden, und zu gleicher Zeit das Hertzogthum seinem Sohne Romualdo übergeben. Denn wenn man biß dahin die Jahre von jedes Hertzogs Regierung, so, wie sie PAVLVS DIACONVS angiebt, zusammen rechnet, so werden solche 91. Jahr betragen, folglich nach Abzug von 663. das 572ste als Zotonis Iste Regierungs-Jahr anzeigen. Ferner setzet selbst PAVLVS DIACONVS L. IV. c. 19. Arichis, so Zotoni im Hertzogthum gefolget, Anfang in die erstern Jahre Agilulfi, der anno 590. zum König erkläret, und 591. gecrönet worden. vid. die Historie der Longobarden. Es bekräfftiget dieses Pabst Gregorius, welcher L. II. Epist. 46. dieses Arichis, als Hertzogs im Jahr 592. gedencket, sintemahl solche Epistel indict. X. gegeben, die mit ermelten Jahre übereintrifft. Jngleichen erhellet aus der in folgenden §. sub a) angeführten Urkunde, daß er anno 592. zu regieren müsse angefangen haben. Dannenhero am glaublichsten, daß Zoto 572. Hertzog zu Benevent gewesen. Ob er aber von Alboino, gleich dem Hertzog von Friaul, eingesetzt, oder aber von seinen Longobarden darzu erkläret worden, bleibet ungewiß. So viel aber gewiß, daß ihn nicht allererst Autharis zum Hertzoge ernennet haben könne. Denn obangezogene Worte PAVLI DIACONI L. III. c. 33. & 34. woraus die meisten solches gefolgert, besagen solches nicht ausdrücklich. CARACCIOLVS in propyl. p. 9. meynt, daß nach den klaren Worten PAVLVS DIACONVS so viel zu verstehen gebe: Es sey um diese Zeit geschehen, daß Autharis durch Spoleto nach Benevent gekommen (per Spoletum Beneventum pervenisse.) Es habe also der König nicht erst die Stadt erobern dürffen, sonst müsse es Spoleto eben so arg bey seiner Ankunfft ergangen seyn, sondern wie er gutwillig von dasigen Hertzoge ein und aufgenommen worden, sey er von hier aus noch weiter gegangen, habe unterschiedene Orte um diese Gegend erobert, und Zotoni unterworffen. (*eandemque regionem*, scilicet Beneventanam, non Beneventum ipsum, cepisse) CAMILLVS PEREGR. in dissertat. de Ducat. Benevent. dissert. I. sagt: Autharis sey vielleicht dieserhalben nach Benevent gekommen, um Zotonem gleich den andern Hertzogen zu Erlegung eines Tributs anzuweisen; So viel uns deucht, so vertragen sich beyde Meynungen beysammen: Zoto starb an. 592. nachdem er 20. Jahr als Hertzog regieret, und sein Nachfolger hieß Arichis.

§. 2.

Arichis.

Arigis, Arichis oder Aroges in Friaul gebohren, ein Anverwanter von Gisulpho Hertzogen zu Friaul, an dessen Hofe er sich aufgehalten hatte, und seine Kinder erziehen helffen, wurde nach Abgang Zotonis anno 592. vom König Agilulfo zum Hertzog von Benevent ernennet. Von ihm finden wir, daß er Ariulfo, Hertzogen von Spoleto, wieder die Römer beygestanden, und im Jahr 592. Neapel unter sich

zu brin-

zu bringen bemühet gewesen. a) Er soll biß in die 50. Jahr regieret haben, als er in hohen Alter anno 641. gestorben und einen Sohn Ajo hinterlassen, den er aber selbst wegen seines blöden Verstandes zur Regierung vor untüchtig gehalten, daher er kurtz vor seinem Ende an Ajonis Stelle Rodoaldum und Grimoaldum, Gisulfi Söhne, so nach ihrer Brüder Tato und Cacconis Tode nach Benevent geflüchtet hatten, und von Arichis an Kindes statt aufgenommen worden, denen Ständen zu ihren Hertzogen vorgeschlagen. b)

Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

a) PAVL. DIAC. L. IV. c. 19. Mortuo igitur *Zottone Beneventanorum* Duce, *Arigis* in loco ipsius a Rege *Agilulfo* missus successit. Qui ortus in *Forojulii* fuerat, & *Gisulfi Forojuliani* Ducis filios educarat, eidemque *Gisulfo* consanguineus erat. Bey VGHELL. Ital. Sac. T. VIII. p. 18. & T. X. append. p. 432. finden wir ein Diploma, das unter seiner Regierung gegeben ist: temporibus Domini viri gloriosissimi *Arichis* summi Ducis gentis *Longobardorum*, anno vigesimo quarto gloriosissimi Ducatus, qui mense Martio indictione quarta, firmatus: Welche Characteres mit dem Jahr 616. übereintreffen, woraus erscheinet, daß er anno 592. und zwar nicht vor den Monath Martio zu regieren angefangen. GREGOR. M. L. II. epist. 46. indict. 10. De *Neapolitana* vero urbe, excellentissimo Exarcho instanter imminente, vobis indicamus: quia *Arigis*, ut cognovimus, cum *Ariulpho* se fecit, & Reipublicæ contra fidem venit, & valde insidiatur eidem civitati, in quam si celeriter Dux non mittatur, omnino jam inter perditas habetur. Doch wird nicht gemeldet, daß er solches ausgeführet, und scheinet er nachgehends mit dem Pabst in guten Vernehmen gestanden zu haben, sintemahl GREGORIVS M. in einem Briefe, so ums Jahr 602. geschrieben, bey ihm um Beyhülffe, zu Beförderung des Baues an der SS. Peter und Pauls Kirche anhält, und ihn darzu als seinen Sohn mit väterlicher Liebe anvermahnet, woraus zugleich zu muthmaßen, daß Arichis der rechtgläubigen Kirche zugethan gewesen. GREGOR. Epist. 21. L. XII. indict. V. Quia sic de gloria vestra, sicut revera de filio nostro confidimus, petere aliqua a vobis fiducialiter provocamur, arbitrantes quod minime nos patiamini contristari, maxime in tali re unde anima vestra multum poterit adjuvari. Indicamus autem propter Ecclesias beatorum Petri & Pauli aliquantas nobis trabes necessarias esse: & ideo Savino Subdiacono nostro injunximus de partibus *Brutiorum* aliquantas incidere, & usque ad mare in locum aptum trahere debeat. Et quia in hac re solatiis indiget, salutantes gloriam vestram, paterna caritate, petimus ut actionariis vestris, qui in illo loco sunt, deputetis, ut homines, qui sub eis sunt, cum bobus suis in ejus transmittere debeant solatium: quatenus vobis concurrentibus, melius quod ei injunximus possit perficere. Nos enim promittimus quia dum res perfecta fuerit, dignum vobis xenium, quod non sit injuriosum, transmittemus. Nam scimus nos considerare: & filiis nostris, qui bonam voluntatem exhibent, respondere. Unde iterum petimus, gloriosissime

Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

sime Fili, ut ita facere debeatis, ut & nos vobis possimus esse præstito beneficio debitores, & vos mercedem pro Sanctorum Ecclesiis habeatis. vid. PAVL. DIAC. L. IV. c. 20. alwo eben dieser Brief anzutreffen. conf. BOLLAND de S. Sabino §. 10. p. 319. it. de S. Barbato §. 1. n. 5. p. 137.

b) PAVL. DIAC. L. IV. c. 41. His ita peremtis Dux *Forojulianus Grasulfus Gisulfi* germanus constituitur. *Radoaldus* vero & *Grimoaldus*, despectui ducentes sub patrui sui *Grasulfi* potestate degere, cum essent jam prope juvenilem ætatem, adscensa navicula remigantes ad *Beneventi* fines perveniunt. Exinde ad *Arichim Beneventanorum* ducem, suum quondam pædagogum, properantes, ab eo gratissime suscepti & filiorum loco sunt habiti. & c. 46. Defuncto ergo *Arichis*, qui ducatum quinquaginta tenuerat annis, *Ajo* ejus filius *Samnitum* ductor effectus est, cui tamen *Radoaldus* & *Grimoaldus*, sicut seniori fratri & domino, per omnia paruerunt. Qui *Ajo* cum anno & mensibus quinque *Beneventanum* ducatum regeret, venientes *Sclavi* cum multitudine navium longe a civitate *Seponto* castra posuerunt, occultas foveas circa sua castra facientes. Cum *Ajo* super eos absentibus *Radoaldo* & *Grimoaldo* venisset, eosque debellare vellet, equus ejus in unam de eisdem foveis cecidit, atque irruentibus super eum *Sclavis*, simul cum aliquantis viris extinctus est. Quod cum *Radoaldo* nuntiatum fuisset, cito veniens, eisdem *Sclavis* propria illorum lingua locutus est. Cumque propter hoc segniores ad bellum reddidisset, mox super eos irruens, magnaque strage eos prosternens, & *Ajonis* mortem ultus est, & de illis finibus eos qui remanserant hostes fugam petere coëgit. CAMILL. PEREGR. in histor. Principum Longobard. p. 323. merckt bey diesen 46ten Capitel PAVLI DIACONI folgendes an: Ipse viderit *Paulus*, quo pacto hic *Arichis* antequam esset Dux, Pædagogus fuit *Radoaldi* & *Grimoaldi:* cumque in Ducatu vixisset ann. 50. illos, *florum juventutis habentes*, sibi & filio Ducatus successores instituit. HORATIVS BLANCVS in not. ad WARNEFRID. L. IV. c. 45. n. 229. erkennet zwar hierbey einige Schwierigkeit, siehet aber dennoch PEREGRINI Einwurff nicht vor erheblich an. Ob nun gleich bekannt, daß die anni juventutis bey den Alten bis ins 45. Jahr gezehlet worden, und Cæsar beym DIO L. XXXVII. p. 46. annoch *νέος* heist, da er bey nahe 40. Jahr alt war. conf. VARRO ap. CENSOR. de die natali c. 14. VOSS. instit. orat. p. 291. & ipse CAMILL. PEREGRIN. in Hist. Princip. Longob. p. 230. So ist dennoch hierunter PAVLI DIACONI Meynung nicht zu behaupten noch derselben beyzupflichten. Denn so müste bereits ums Jahr 641. als in welchen Arichis gestorben, Grimoald oder Rodoald 54. Jahr alt gewesen seyn, wenn man auch setzen wolte, daß sie anno 592. als um welche Zeit Arichis Hertzog worden, nur allererst 4. jährig gewesen. Nun möchte aber wohl im 54. Jahre die Blüthe der Jugend ziemlich abgefallen seyn. Ferner so wäre es ohnmöglich, daß an. 615. als die Avaren so schrecklich zu Friaul gehauset, dieser Grimoald noch so klein gewesen, daß er kaum auf einen Pferde sitzen können. vid. die Genealogische Tabelle der Hertzoge von Friaul sub Gisulpho, wenn solcher bereits vor anno 592. gelebet, weiln er alsdenn 20. und mehrere Jahre erreichet haben müste. Folglich

kan

kan auf diese Maaße Arichis dieser beyden Brüder Hofmeister wohl schwerlich gewesen seyn, ja nicht einmahl der beyden ältern Brüder Taso und Cacconis. Denn gesetzt, daß diese anno 592. auch nicht älter als nur 4. Jahr gewesen, so würden sie anno 636. bereits das 48ste Jahr erreichet haben, da sie der Patricius Gregorius durch Bescheerung des Barts, welche Ceremonie doch bey weit jüngern Jahren geschehen muste, an Kindes statt annehmen wolte. vid. die Genealogische Tabelle der Hertzoge von Friaul sub Tasone & Caccone. §. 1. 2. Es kan dannenhero WARNEFRIDI Meynung auf diese Art unmöglich bestehen, und wenn ja Arichis als Hofmeister der Fürstlichen Kinder an Gisulfi Hofe zu Friaul gedienet haben soll, so muß solches weder von Taso und Caccone, noch Grimoaldo und Rodoaldo, sondern von andern Kindern des Gisulfi, die vielleicht bey der Verheerung der Stadt Friaul umgekommen, und deren Andencken PAULO DIACONO entfallen, verstanden werden. Daß Arichis 50. Jahr lang Hertzog gewesen, bekräfftigen über PAUL. DIACON. Chron. Duc. Benevent. autore Monacho S. Sophiæ p. 320. *Arichis* sedit an. 50. ingleichen Chron. Benevent. Cavense p. 333. *Arichis* natus in *Foro-Julii* an. quinquaginta. so doch als incompleti zu zehlen. Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

§. 3.

Ajo, ein Sohn des vorigen, hatte das Unglück, daß als ihn der Vater an den Königlich Longobardischen Hof nach Pavia schickte, ihm zu Ravenna von den Römern ein vergifteter Trunck gereichet ward, der ihn seines Verstandes beraubte; Dahero er auch nach des Vaters Verordnung das Regiment nicht selbst führen, sondern solches auf seine Verwante Rodoaldum und Grimoaldum verfället werden solte. Nichts destoweniger wurde nach Arichis Ableben die Hertzogliche Regierung unter Ajonis Nahmen geführet, obwohl Rodoaldus und Grimoaldus dabey das Ruder hauptsächlich geführet zu haben scheinen. Es währete diese Regierung nicht länger als ein Jahr und wenige Monathe, sintemahl Ajo in einem Treffen wieder die Sclaven unglücklicher Weise umkam, dessen Tod aber Rodoald und Grimoald durch der Sclaven völlige Niederlage rächeten. a) Ajo.

a) PAUL. DIAC. L. IV. c. 45. Ad hunc regem *Arichis* Dux *Beneventi* filium suum *Ajonem* direxit. Qui cum *Ravennam* venisset, *Ticinum* pergens, ibi ei *Romanorum* malitia talis potio data est, quæ eum mente excedere faceret: atque ex eo tempore nunquam pleni sanique sensus fuit. Igitur cum dux *Arichis*, hujus de quo diximus pater, jam maturus annis ad diem ultimum propinquasset, sciens filium suum *Ajonem* non recti esse sensus, *Radoaldum* & *Grimoaldum*, jam florem juventutis habentes, quasi proprios filios *Langobardis* qui aderant commendavit; eisque dixit, quod melius eos regere isti, quam

Von den Hertzogen zu Benevent. Ajo.

quam *Ajo* filius suus posset. ID. c. 46. §. præced. recit. Chron. Benev. Monast. S. Soph. p. 320. *Ajo* filius ejus sed. an. I. m. V. Chron. Benevent. Cavens. p. 333. *Ajo* filius istius *Arechis* an. I. mens. V. Iste pugnavit cum *Sclavis* ad *Aufidum* & interfecerunt illum per ingenium.

§. 4.

Radoaldus.

Nach Ajonis Tode, wurde anno 642. **Radoaldus** Hertzog zu **Benevent.** Er und sein Bruder **Grimoaldus** hatten schon bißanhero bey Ajonis Leb-Zeiten die Regierung, und Ajo nichts mehr als den Hertzoglichen Titel geführet, ietzo wurde beydes verknüpffet, doch bliebe das Regiment unter ihnen nicht gemeinschafftlich, sondern **Grimoald** überließ die Hertzogliche Würde **Rodoalden**, als seinem ältern Bruder, alleine, biß nach Verlauff 5. Jahre **Rodoald** starb, da ihm alsdenn **Grimoald** folgete. a)

a) Rodoald und Grimoald, waren Gisulphi, des erstern Hertzogs zu Friaul, Söhne. Sie musten bey den Einfall der Hunnen in Friaul, nebst ihren andern Geschwister viel ausstehen, und flüchtig werden, wovon unter Gisulpho ein mehrers zu befinden, besiehe auch, was von ihnen kurtz vorher §. 2. unter Arichi berichtet worden. Was übrigens unter Rodoaldi Regierung vorgegangen, hat PAULUS DIACONUS nicht aufgezeichnet; Er sagt L. IV. c. 47. nichts mehr, als: apud *Beneventum* mortuo *Radoaldo* Duce, qui Ducatum quinque rexerat annis, *Grimoaldus* ejus germanus Dux effectus est, gubernavitque Ducatum *Samnitium* annis viginti & quinque &c. In einigen Editionen, als in der Frobeniana, sind die Worte: qui ducatum quinque rexerat annis nicht befindlich. Es meynt dannenhero CAMILLUS PEREGR. in der offt-angezogenen Histor. Longob. p. 323. weil Rodoaldo keine absonderliche Regierungs-Jahre angesetzet, daß beyde Brüder nach Ajonis Abgang gemeinschafftlich die Regierung übernommen, und solche auf diese Art 5. Jahr lang fortgeführet, doch müsse man Grimoaldi 25. Regierungs-Jahre nicht eher, als von alleinigen übernommenen Regiment zu zehlen anfangen, obgleich von PAULO DIACONO, die 5. Jahre mit in die 25. von Grimoaldi Regierung eingerechnet worden. Allein meines Erachtens geschiehet hier WARNEFRIDO zu viel. Und man lasse auch besagte Stelle aus dem Contextu weg, und betrachte den nachmahligen Zusammenhang der Worte: So wird dennoch nicht eine anfangs gemeinschafftliche Regierung daraus erzwungen werden können, sondern man wird klärlich sehen, WARNEFRIDI Sinn und Meynung gehe deutlich dahin, daß Grimoald allererst nach Abgang Rodoaldi, zum Hertzog ernennet worden, und davon der Anfang seiner 25. Regierungs-Jahre, worunter sein 9. jähriges Königliches Regiment mit begriffen, zu zehlen müsse angefangen werden. Es scheint dannenhero vielmehr, daß diejenigen Abschrifften,

ten, wo die Zahl der Jahre von Radoaldi Regierung aussen gelassen, nicht von den besten und vollkommensten Codicibus genommen worden, weil man doch solche in den meisten findet, auch überdiß das Chronicon Benevent. Monast. S. Sophiæ, ingleichen Chronicon Beneventan. Cavense, so wohl Radoaldo als Grimoaldo ihre Regierungs-Jahre ieden absonderlich und successive, jenem 5. und diesem 25. zuschreiben. vid. MURAT. Script. T. II. P. I. p. 320. & 333. Ubrigens ist dieser Radoald nicht mit dem Longobardischen Könige Rodoaldo, ingleichen dem Hertzog von Friaul gleiches Nahmens zu vermengen.

Von den Hertzogen zu Benevent. Radoald.

§. 5.

Grimoald.

Grimoald folgte im Jahr 647. seinem Bruder in der Regierung. Er war ein tapfferer Herr, und bewiese solches an den Griechen, so Monte S. Angelo am Gebürge Gargano gelegen, überfielen und plünderten, die Grimoald in einen Treffen völlig erlegte. Was er aber seit dem biß anno 663. da er das Longobardische Königreich an sich brachte, weiter verrichtet, davon ist uns keine Nachricht aufbehalten worden. Hingegen was unter seiner Königlichen Longobardischen Regierung vorgegangen, ingleichen was seine Geschlechts-Fortpflantzung betrifft, davon besiehe die Genealogische Historie der Longobardischen Könige. a)

a) PAUL. DIACON. L. IV. c. 47. Apud *Beneventum* vero mortuo *Radoaldo* Duce, qui Ducatum quinque rexerat annis, *Grimoaldus* ejus germanus Dux effectus est, gubernavitque ducatum *Samnitium* annis viginti & quinque. Wobey dieses anzumercken, daß WARNEFRIDUS unter den 25. Jahren die 9. Jahre seines Königlichen Regiments mit begreifft, so doch als incompleti zu zehlen. Ihm folgen Autor Chron. Benev. Monaster. S. Sophiæ, Chron. Benev. Cavens. *Radoaldus* anni quinque, *Grimoaldus* frater ejus an. viginti quinque. conf. BOLLAND. ad vit. S. Sabini §. 10. n. 60. Von ihm fährt PAUL. DIACONUS l. c. fort: Hic de captiva puella, sed tamen nobili, cujus nomen *Itta* fuit, *Romualdum* filium & duas filias genuit. Qui cum esset vir bellicosissimus, & ubique insignis, venientibus eo tempore *Græcis*, ut oraculum sancti *Michaelis* Archangeli in monte *Gargano* situm deprædarentur, *Grimoaldus* super eos cum exercitu veniens, ultima eos cæde prostravit. CAMILL. PEREGRIN. in dissert. VII. de Ducat. Benevent. glaubt, PAULUS DIACONUS habe aus Scham des unter seinen Landes-Leuthen so lange beybehaltenen Heydnischen Aberglaubens, das was die Longobarden selbst verübet, denen Griechen beygemessen, und dahero alles, was vor ihrer Bekehrung, so allererst im Jahr 663. nach der Belagerung von Benevent durch Hülffe des heiligen Barbati vorgegangen, hätte können gesagt werden, mit Fleiß verschwiegen, oder auf gantz verkehrte Art erzehlet. *Græcis* sacrilegia ista, sind seine Worte, cum adscribit, vereor ne imponat nobis Paulus, suspectæ mihi semper fidei auctor in his, quæ suorum

Von den Hertzogen zu Benevent. Grimoald.

suorum Langobardorum officere possunt decori, cur enim potius non credam talia ab iis commissa, quos constat *Cassinense* Monasterium superioribus annis diripuisse, ac Idololatriam, sive Arianam hæresin, nam discrepant de hoc auctores, ad annum usque 663. fuisse sectatos, nempe *Langobardos* Ducatus *Beneventani:* cum cæterum sit manifestum, *Græcos* ex antiquo ritu impenso studio Sancti Michaelis nomen coluisse - - - Credam igitur vere tunc *Græcos* cum *Langobardis* ad *Garganum* pro ejus loci possessione, sicut pro aliis alibi frequenter, conflixisse, atque hos victoria potitos sacram Archangeli specum diripuisse - - - - Sacrilegæ igitur rapacitatis opprobrium e *Langobardis* Paulus convertit in æmulos Græcos &c. Desgleichen sagt er von dem Autore der von ihm angeführten actorum angelicæ apparationis, so ebenfalls ein Longobarde, und von den Griechen erzehlet, daß sie damahls allererst bekehret worden. Eodem utique consilio autor angelicæ apparationis talem maculam e sua gente convertit in æmulos *Neapolitanos* & Græcos, nomenque penitus siluit *Langobardorum*: deme hierinne nachgehends der Casinische Münch §. sq. sub b) citat. gefolgt. conf. quæ dicta sunt sub Grimoaldo Rege Longobardorum. Er beziehet sich ferner auf die Acta S. Barbati, woraus zu sehen, daß damahln die Longobarden in Heydnischer Abgötterey gelebet, und allererst anno 663. sich bekehren und tauffen lassen, auch nachmahls wiederum angefangen den heil. Michael auf den Berg Gargano gebührend zu verehren: Allein diese Beweißthümer sind noch nicht dermaßen überzeugend, daß man deswegen WARNEFRIDUM eines so groben parteylichen Fehlers vor überführt halten kan. Denn solten wohl die Griechen deshalber gantz frey gesprochen werden, weil eben der heil. Michael bey ihnen in sonderbaren Ehren gehalten worden? Die ältesten und neuern Geschichte legen uns viel Exempel dar, aus welchen man siehet, daß man sich durch die Religion von unmenschlichen Thaten nicht abhalten lassen. Man lese nur das, was selbst von Constante nach Aufhebung der Beneventanischen Belagerung erzehlet wird: At vero, heist es PAUL. DIAC. L. V. c. 11. *Constans* Augustus, cum nihil se contra *Langobardos* gessisse conspiceret, omnes sævitiæ suæ minas contra suos, hoc est, *Romanos*, retorsit. Nam egressus *Neapoli Romam* perrexit. Cui sexto ab urbe milliario *Vitalianus* Papa cum sacerdotibus & *Romano* populo occurrit. Qui Augustus cum ad beati Petri limina pervenisset, obtulit ei pallium auro textum: & manens apud *Romanos* diebus duodecim omnia quæ fuerant antiquitus instituta ex ære, in ornamentum civitatis deposuit, in tantum ut etiam basilicam beatæ Mariæ, quæ aliquando *Pantheon* vocabatur, & conditum fuerat in honorem omnium deorum, & jam ibi, per concessionem superiorum principum, locus erat omnium martyrum, discooperiret, tegulasque æreas exinde auferret, easque simul cum aliis omnibus ornamentis, *Constantinopolim* transmitteret - - - - Sed & alia multa & inaudita illarum regionum populi sunt perpessi, ut nulli spes vitæ remaneret. Nam & vasa & cimelia sanctarum Dei Ecclesiarum, imperiali jussu & Græcorum avaritia, sublata sunt. conf. ANASTAS. Vit. Vital. p. 152. Ferner ist nicht erwiesen, daß sich die Beneventaner allererst an. 663. nach aufgehobener Belagerung von Benevent

nevent tauffen lassen, sondern es wird vielmehr selbst aus vorangezogenen Actis des H. Barbati §. seq. recitand. erhellen, daß sie bereits zuvor durch die Tauffe bekehret worden. Die Lectio Codicis Modoetiensis, alwo an statt Græcis, Sarracenis steht, würde alle Schwierigkeit heben, wenn nur dieser der Sarracenen Einfall in Apulien anderwerts in der Historie angemercket zu befinden, und solches nicht vielmehr durchgehends den Griechen oder Neapolitanern zugeschrieben würde. So sagt ausdrücklich Monachus ignotus Casinens. in histor. rer. Longobard. n. XXV. ap. MURAT. T. II. P. I. p. 268. da er die im Jahr 860. gleichfalls von den Longobarden erlittene Niederlage der Neapolitaner mit dieser vergleichet: Per idem tempus *Neapolites* audaciter super *Capuanos* venire in bellum conati sunt: eo siquidem die, quo B. Michaelis festivitas est. Hujus *Langobardi* auxilio freti exierunt adversus Quirites, & tanta in illis cæde bacchati sunt, ut plurimi ex eis gladio fuerint perempti, multique capti, nonnulli in fluvium se projicientes, residui vero perpauci vulnerati in urbem reversi sunt suam: *Cæsarius* autem Magistri militum filius capitur, *Capuamque* adductus ferro in compedibus habetur. *Secunda Neapolitis hæc ruina extitit similis, qua olim in Gargano, cum B. Michaeli Archangelo ageretur festivitas, corruerunt.* Ingleichen ERCHEMPERTUS Hist. Longob. n. 27. p. 243. Nam octavo idus Majas, quo B. Michaelis Archangeli solemnia nos solemniter celebramus, *qua etiam die priscis temporibus a Beneventanorum populis Neapolites fortiter cæsos legimus.* conf. HORATIUS BLANC. ad PAUL. DIAC. L. IV. c. 47.

Von den Hertzogen zu Benevent. Grimoald.

§. 6.

Romuald.

Romuald, der Iste Hertzog dieses Nahmens, erhielt anno 663. von seinem Vater Grimoaldo, da solcher mit Anfang dieses Jahrs den Königlichen Longobardischen Thron bestieg, das Hertzogthum Benevent, als Statthalter zu regieren. Er wurde bald nach angetretener Regierung, noch in diesen Jahre mit Kayser Constante in Krieg verwickelt. Dieser gieng mit dem Vorsatz schwanger, gantz Italien wiederum sich unterwürffig zu machen, und den Kayserlichen Sitz von Constantinopel nach Rom zu verlegen: Solches ins Werck zu richten, muste er vor allen Dingen der Longobarden loß werden. Er kam dannenhero mit einer starcken Armee, und landete zu Taranto an. Und ob ihm gleich auf vorgeschehenes Anfragen ein wiedriger Ausgang der Sachen prophecenet wurde; So rückte nichts desto weniger der Kayser ins Beneventanische Gebiethe, nahm währenden Marsches viele Longobardische Städte weg, oder ließ solche gäntzlich verheeren, und legte sich nunmehro vor die Stadt Benevent. Der junge Hertzog Romuald ließ alsbald von dem Zustand, worinnen sich Benevent befand, Grimoalden seinem

Von den Hertzogen zu Benevent. Romuald.

nem Vater Nachricht wissen: Dieser säumte nicht der Stadt in dieser Bedrängniß beyzuspringen. Zeit seiner Abwesenheit vertrauete er das Regiment Hertzog Lupo von Friaul an. Und nachdem er hierauf von dem vorhabenden Entsatz seinem Sohne Nachricht geben ließ; So wurde zwar der Gesante von den Kayserlichen aufgefangen, und muste mit dem Leben bezahlen, hingegen setzte diese Zeitung den Kayser dermaßen in Furcht, daß er mit Romualden einen Stillstand schloß, zu dessen Gewehrung er Gisam, des Hertzogs Schwester, als Geissel bekam, die Belagerung aufhob, und sich mit seiner Armee nach Neapel zog. Des getroffenen Stillstandes ungeachtet, hörten noch nicht alle Feindseeligkeiten auf. Unterwegens wurden nicht nur die Griechen bey dem Fluß Calore, wo er sich mit dem Fluß Sabato vermischt, sondern auch, als sich Saburrus ein Griechischer Befehlshaber aufs neue an Romualdum wagte, bey Formias dergestalt aufs Haupt geschlagen, daß Saburrus kaum mit wenigen davon kam. a) Um diese Zeit hatte sich Alzeco ein Hertzog der Bulgaren mit seinen Unterthanen nach Italien gewendet, und bey Grimoaldo um einen Wohn-Platz und Schutz angehalten. Dieser schickte ihn nach Benevent, alwo von Romualdo ihm und seinem Volck Supino (Sepianum) Boiano (Bovianum) Isernia und andere Orte angewiesen wurden, doch unter der Bedingung, den Hertzoglichen Titul hinführo nicht zu gebrauchen. b) Im Jahr 671. starb Grimoaldus, und nunmehro fieng Romuald nicht mehr als Statthalter, sondern als Hertzog zu regieren an. Er entriß den Griechen Taranto und Brundisi, und machte sich diese Orte unterwürffig, biß er endlich ums Jahr 687. die Schuld der Natur bezahlete. Von seiner Gemahlin Theuderada, oder Theodorada, so Hertzogs Lupi zu Friaul Tochter war, hinterließ er 3. Söhne, mit Nahmen Grimoaldus, Gisulphus und Arichis. c)

a) PAVL. DIAC. L. IV. c. 53. *Grimoaldus* hæc audiens mox animum ad regnum *Langobardorum* obtinendum erexit. Ordinatoque apud *Beneventum Romoaldo* suo filio Duce ipse cum electa manu *Ticinum* profecturus &c. integra verba vid. sub Grimoaldo Rege Longob. ANASTASIVS Vit. Vital. verba sub Grimoald. Reg. Longob. recitat. Die Ursache mochte wohl von dem Haß herrühren, den sich der Kayser in gantz Byzantz zugezogen. THEOPHAN. p. 292. Morte *Theodosio* fratri ejus opera illata, *Byzantinorum* odium in eum vehemens exarsit, ubi maxime *Martinum* Sanctissimum Papam *Romanum* cum dedecore *CP.* transvexit, & in *Chersonæ* regionem relegavit - - - propter hæc, inquam, cuncta odium omnium in se concitavit flagrantissimum: quo deterritus, impe-

imperium *Romam* transferre decrevit. Seine Expedition nach Italien beschreibt PAVLUS DIACONUS folgendergestalt L. V. c. 6. His diebus *Constantinus* Augustus, qui & *Constans* est appellatus, *Italiam* de *Langobardorum* manu eruere cupiens, *Constantinopoli* egressus per littoralia iter habens, *Athenas* venit, indeque mare transgressus, *Tarentum* applicuit. Qui tamen prius ad solitarium quendam, qui prophetiæ spiritum habere dicebatur, abiit, studiose ab eo sciscitans, utrum gentem *Langobardorum*, quæ in *Italia* habitabat, superare & obtinere posset. A quo cum servus Dei spatium unius noctis expetisset, ut pro hoc ipso dominum supplicaret, facto mane ita eidem Augusto respondit: Gens *Langobardorum* superari modo ab aliquo non potest, quia regina quædam, ex alia provincia veniens, basilicam beati *Johannis* baptistæ in *Langobardorum* finibus construxit, & propter hoc ipse beatus *Johannes* pro *Longobardorum* gente continue intercedit. Veniet autem tempus, quando ipsum oraculum habebitur despectui, & tunc gens ipsa peribit. Quod nos ita factum esse probavimus, quia ante *Langobardorum* perditionem, eandem beati *Johannis* basilicam, quæ utique in loco qui *Modicia* dicitur est constituta, per viles personas ordinari conspeximus, ita ut indignis & adulteris non pro vitæ merito, sed præmiorum datione, isdem locus venerabilis largiretur. In der Editione Ascensiana ist die Prophezeyung ausführlicher beschrieben, und ist unter andern des heil. Ertz-Engels Michaelis gedacht, welcher Zeit währender Belagerung die Stadt in Schutz genommen haben soll, (post verba: *A quo cum servus Dei spatium unius noctis expetisset:* ut pro hoc ipso Dominum Deum consuleret,) (Mod. Deum supplicaret, & ille orationem fundens ad Dominum dicebat) fideliter agebat prompto corde preces ad Dominum fundens, & dicens: Domine Jesu Christe Rex Regum, & lumen verum, qui misisti Spiritum Sanctum in specie ignis in Apostolos tuos, transmitte Spirit. sanct. consolationis tuæ in os meum, ut possim consilium rectum dare hominibus istis, qui venerunt in tuo nomine ad me. Eadem hora visæ sunt ei tres personæ spirituales, quarum una Archangeli Michaelis, secunda Joannis Baptistæ, tertia Apostoli Petri. Tunc unus ex illis dixit ad Solitarium. Dic Imperatori *Constantio*, quod ad talem rem, quam habet (Constantio talem rem habet) in corde suo dispositam, domini voluntas adhuc non est. Gens *Langobardorum* qui in *Italia* habitant superari nunc ab aliquo non potest, quia Regina quædam, quæ ex alia provincia venit, basilicam in honore Dei, & sancti Joannis Baptistæ construxit in *Langobardorum* finibus, & ornavit eam facultatibus honorificis, fecitque ut famuli, & famulæ, & reliqua ibidem Deo servientibus subjecta sint, & Sacerdotes in ipso Oratorio (Mod. oraculo) Deo fideliter serviant, & propter hoc ipse S. Joannes pro *Longobardorum* gente continue intercedit. Ipsa vero gens suppliciter, ac devote de suis facultatibus in honorem Dei, & S. Joannis Baptistæ domini munera offert ad conservandum ipsum oratorium &c. conf. Monach. Cassin. sub b) citat. it. BOLLAND. ad vit. S. Sabini p. 3:4. n. 25. sq. PAVL. DIAC. L. V. c. 7. Igitur cum, ut diximus, *Constans* Augustus *Tarentum* venisset, egressus exinde *Beneventanorum* fines invasit, omnesque pene per quas venerat *Langobardorum* civitates cepit. *Luceriam* quoque

Von den Hertzogen zu Benevent. Romuald.

Von den Herzogen zu Benevent. Romuald.

quoque opulentam *Apuliæ* civitatem expugnatam fortius invadens diruit, & ad solum usque prostravit. *Arentiam* sane propter munitissimam loci positionem, capere minime potuit. Deinde cum omni suo exercitu *Beneventum* circumdedit, & eam vehementer expugnare cœpit, ubi tunc *Romualdus Grimoaldi* filius, adhuc juvenculus, ducatum tenebat. Qui statim ut Imperatoris adventum cognovit, nutricium suum nomine *Sesualdum* ad patrem *Grimoaldum* trans *Padum* direxit, obsecrans, ut quantocius veniret, filioque suo ac *Beneventanis*, quos ipse nutrierat, potenter succurreret. Quod *Grimoaldus* rex audiens, statim cum exercitu filio laturus auxilium, Beneventum pergere cœpit. Quem plures ex *Langobardis* in itinere relinquentes, ad propria remearunt, dicentes: quia expoliasset palatium, & jam non reversurus repeteret *Beneventum*. Interim Imperatoris exercitus *Beneventum* diversis machinis vehementer expugnabat; e contra *Romualdus* cum *Langobardis* fortiter resistebat. Qui quamvis cum tanta multitudine congredi manu ad manum, propter paucitatem exercitus, non auderet, frequenter tamen cum expeditis juvenibus hostium castra irrumpens, magnas eisdem inferebat undique clades. *Grimoaldus* ejus pater cum jam jamque properaret, eundem nutricium ejus de quo præmisimus, ad filium misit, qui ei suum adventum nuntiaret. Qui cum prope *Beneventum* venisset, a *Græcis* captus, imperatori delatus est. Qui ab eo unde veniret requirens, ille se a *Grimoaldo* rege venire, eundemque regem citius adventare nunciavit. Statimque Imperator exterritus, consilium cum suis iniit, quatenus cum *Romualdo* pacisceretur, ut *Neapolim* posset reverti. c. 8. Accepta ita obside *Romoaldi* sorore, cui nomen *Gisa* fuit, cum eodem pacem fecit. Ejus vero nutricium *Sesualdum* ad muros duci præcepit, mortem eidem minatus, si aliquid *Romoaldo* aut civibus de *Grimoaldi* adventu nuntiaret, sed potius asseveraret, eundem minime venire posse. Quod ille ita se facturum ut ei præcipiebatur promisit; sed cum prope muros advenisset, velle se *Romoaldum* videre dixit. Qui *Romoaldus* cum citius advenisset, sic ad eum locutus est: Constans esto domine *Romoalde*, & habes fiduciam noli turbari, quia tuus genitor citius tibi auxilium præbiturus aderit. Nam scias, eum hac nocte juxta *Sangrum* fluvium cum valido exercitu manere, tantum obsecro ut misericordiam exhibeas meæ uxori & filiis, quia gens ista perfida me vivere non sinet. Cumque hoc dixisset, jussu Imperatoris caput ejus abscisum est, atque cum belli machina, quam petrariam vocant, in urbem projectum est. Quod caput *Romualdus* sibi deferri jussit, idque lachrymans obsculatus est, dignoque in loculo tumulari præcepit. c. 9. Metuens igitur Imperator subitum *Grimoaldi* regis adventum, dimissa *Beneventi* obsidione, *Neapolim* proficiscitur. Cujus tamen exercitum *Mittola Capuanus* Comes juxta fluenta *Caloris* fluminis, in loco qui usque hodie Pugna dicitur, vehementer attrivit. c. 10. Postquam vero Imperator *Neapolim* pervenit, unus ex ejus optimatibus, cui nomen *Saburrus* erat, ab Augusto ut fertur viginti millia militum expetiit, seque cum *Romoaldo* pugnaturum victoremque spopondit. Qui cum accepto exercitu ad locum cui *Forinus* nomen est, advenisset, ibique castra posuisset, *Grimoaldus* qui jam *Beneventum* advenerat, hæc audiens contra eum pro-

proficisci voluit. Cui filius *Romualdus*, Non est opus, inquit, sed tantum partem nobis de exercitu vestro tribuite. Ego Deo favente cum eo pugnabo, & cum vicero, major utique gloria vestræ potentiæ adscribetur. Factumque est, & accepta aliqua parte de patris exercitu, pariterque cum suis hominibus, contra *Saburrum* proficiscitur. Qui prius quam bellum cum eo iniret, a quatuor partibus tubas insonare præcepit, moxque super eos audenter irruit. Cumque utræque acies forti intentione pugnarent, tunc unus de exercitu regis, nomine *Amalongus*, qui regium contum ferre erat solitus, quendam Græculum eodem conto utrisque manibus fortiter percutiens, de sella super quam equitabat sustulit, eumque in aëra super caput suum levavit. Quod cernens Græcorum exercitus, mox immenso pavore perterritus, in fugam convertitur, ultimaque pernicie cæsus, sibi fugiendo mortem, *Romoaldo* & *Langobardis* victoriam peperit. Ita *Saburrus* qui se Imperatori suo victoriæ tropheum de *Langobardis* promiserat, patrare, ad eum cum paucis remeans, ignominiam deportavit. *Romoaldus* vero patrata de inimicis victoria, *Beneventum* triumphans reversus est, patrique gaudium & cunctis securitatem sublato hostium timore convexit. HERM. CONTR. an. 662. *Constantinus*, qui & *Constans* Imperator *Italiam* contra *Longobardos* petiit, & aliquot oppidis eorum captis *Rumoaldum* Ducem filium *Grimoaldi* Regis apud *Beneventum* obsedit. Sed adventante *Grimoaldo* cum exercitu territus, *Neapolim* repetit, magnaque exercitus sui parte, Duce *Saburro*, cum *Rumoaldo* pugna confligente & victa trucidataque, nihil contra *Longobardos* profecit. conf. CAMILL. PEREGRIN. in cit. dissert. de Ducat. Benev. dissert. 7. p. 184. & not. (5.) sed vid. HORAT. BLANC. in not. ad PAULUM DIACONUM c. 8. & 9. Von Hertzog Lupo vid. die Genealogische Tabellen der Hertzoge zu Friaul. §. 5. PAULUS DIACONUS berichtet zwar nicht ausdrücklich, daß Benevent währender Belagerung durch Vorbitte der Heiligen beschützet und erhalten worden, nichts destoweniger erhellet solches so wohl aus oben angezogenen Worten des 6ten Capitels, als aus den Actis S. Barbati, so Bischoff zu Benevent gewesen. In seiner Lebens-Beschreibung, so in Act. SS. d. 19. Febr. p. 139. befindlich, wird solches auf folgende Art erzehlet: c. 1. Tempore quo *Grimoald Longobardorum* regni moderabatur habenas, ejusque filius *Romuald Samnitibus* imperabat, insignis sacerdos, *Barbatus* nomine, Redemptoris nutu claruit *Beneventi*, actionibus celebris, miraculisque coruscus. His vero diebus quamvis sacri baptismatis unda *Longobardi* abluerentur, tamen priscum gentilitatis ritum tenentes, sive bestiali mente degebant, bestiæ simulachro, quæ vulgo *Vipera* nominatur (de hoc viperæ monumento vid. BOLLAND. Comment. præv. de S. Barbato p. 136. sq.) flectebant colla, quæ debite suo debebant flectere Creatori. Quin etiam non longe a *Beneventi* mœnibus devotissime sacrilegam colebant arborem, in qua suspenso corio, cuncti qui aderant terga vertentes arbori, celerius equitabant, calcaribus cruentantes equos; ut unus alterum posset præire: atque in eodem cursu retroversis manibus in corium jaculabantur. Sicque particulam modicam ex eo comedendam superstitiose accipiebant. Et quia stulta illic persolvebant vota, ab actione nomen loco illi, sicut

Von den Hertzogen zu Benevent. Romuald.

Von den Hertzogen zu Benevent. Romuald.

sicut hactenus dicitur, Votum imposuerunt. Quæ vir Domini *Barbatus* cernens, incessabiliter eis annuntiabat, duobus dominis servientes non posse salvari - - - - Sed quoniam longo senio saucia membra non possunt fomentis, vel unctione levi curari, nisi medicaminibus durisque ex alto vulneris, & ex vetustate induratam saniem ad superficiem cutis perducat, ac deinde avulsa putredine concite queant sanari; idcirco misericors Deus cum cerneret quod nil effectus haberet in eorum salute servi sui prædicatio, vel innumera signorum ostensio, condolens eorum internecioni, suarum miserationum oblitus non est, & fortia mundi regna super eos adduxit - - - *Constantinus* tum, qui & *Constans* est appellatus, eo tempore *Constantinopolitanum* regebat imperium. Qui e *Longobardorum* manibus *Italiam* cupiens, suæque reducere ditioni, sicut olim in præcedentium se fuerat potestate, innumera suorum collecta multitudine, mare transgressus, *Tarentum* penetravit: indeque profectus pene omnes *Apuliæ* urbes depopulatus est, pergensque opulentissimam urbem *Luceriam* gravissimis præliis cepit, eique omnibus prædonum directis manibus eam ad solum usque prostravit. De cujus excidio alacer effectus Augustus, concite sua castra movens juxta *Beneventi* mœnia collocavit. Nec mora; coacervato exercitu ad oppugnandam urbem cum diversis bellorum machinis suos magnates instituit. In qua urbe *Romuald*, de quo supra retulimus, cum paucis, sed validissimis, inerat *Longobardis*, ibique sanctissimus Pater *Barbatus* morabatur cum illis. Circumdata igitur urbe, terribiliter atque inaudite ad capiendum eam novis certaminibus per plurimum temporis pugnaverunt. At contra *Romuald*, ut erat magnanimus, & imperterritus, eis fortiter resistens, nunc ex muris, nunc per improvisam interruptionem, plurimam suorum hostium partem attrivit. Nam pro paucitate sui exercitus acies contra eas in patulis pavebat dirigere. Tamen cum expeditis incessabiliter hinc atque inde subito inimicorum prostrabat catervas. Sed præfatus Augustus quanto plus sibi illum attentius cernebat obsistere, tanto ei ferventius nova certamina objiciebat. c. 2. Cumque se jam præfatus Princeps ejusque concives undique arctatos conspiceret, ita ut extra murum egredi non valerent, & frequenter sævissimis præliis lacesserentur, penitusque ab eis spes salutis esset ablata, & capiendos se fore universi, prædonibusque dirimendos, valido ejulatu flerent; decreverunt, ut urbis patefierent portæ, & egressi uterque sexus unanimes interirent pugnando. Mox sanctissimus Pater *Barbatus* assistit inter eos, & ait: Convertimini filii, ad creatorem vestrum, ut salvemini. Ipse enim conterit bella, ducit ad inferos & reducit, humilat & sublimat. Relinquite ergo vanitatem, quam suggerente diabolo nunc estis secuti, unde quantocius ad animæ & corporis interitum properatis: & soli Deo patri & filio sanctoque Spiritui, trino in personis, sed uni Deo, coæterno & substantiali, canora voce concinite laudes, precesque ad eum fundite, qui scrutatur renes & corda, & ipsi soli vos servituros devotissime pollicemini: & liberabit vos ab his, qui quærunt animas vestras. Hoc audito *Romuald* ait; Sicut asseris: ita est: ut ab hostibus non capiamur, abjiciamus omnia, quæ ritu gentis colueramus: & soli Deo me serviturum promitto, atque per omnes meæ provinciæ urbes

Von den Herzogen zu Benevent. Romuald.

urbes prædiis, coloniisque ditato, atque civitatis hujus te Præsulem effici concedo, ut mei curam velut optimus Pater habere digneris. Instar autem ejusdem sermonum, omnes se velle dixerunt. Et qui prius beatissimum *Barbatum* vociferantem spernebant, deinceps necessitate compulsi, catervatim confluentes, obnixe ab eo salutis suæ documenta captabant. Continuo pius Pater *Barbatus*, non honoris, aut divitiarum avidus, sed anxius de illorum salute, Genitricis Dei ingressus ecclesiam, humoque prostratus, cum lacrymis gemitibusque deprecabatur eam, ut magnificis ejus suffragiis Redemptor omnium eruere *Longobardos* de exterioris hostis manibus dignaretur, ut per temporalem ereptionem a malignorum spirituum servitute erepti, æternæ gloriæ participes fieri mererentur - - - - Beatissimus quoque *Barbatus*, divina sibi revelante misericordia, se exauditum agnoscens, ad *Romuald* reversus ait: Perpende, o Princeps, ne tu, & universi, qui soli Christo Jesu Domino Deo, erepti a vestris insidiatoribus, servire polliciti estis, pactum promissionis irritum faciatis, & deteriora post hæc vobis contingant; ut relicti a Domino, non sit, qui erpiat vos. Nam pro certo scitote, quia Christus, ad quem conversi estis, liberabit vos. Cæsaris quoque & ejus populi aggressus, *Beneventi* aditus non penetrabunt, sed concite revoluti suos adeunt fines. Et ut scias me incunctanter vera prædicere, pariter subeamus murum: ibi piissimam Dei Genitricem Virginem Mariam tibi ostendam, quæ ad Deum salutares pro vobis preces effudit, & nunc exaudita ad adjuvandum nos venit. Quo audito lacrymas præ gaudio fudit: pariterque subeuntes murum, visa Dei Genitrice, in faciem decidit Princeps, nimioque pavore perterritus, & pene exanimis, solo consternatus jacebat. Quem vir Dei *Barbatus* confortans a terra levavit: qui illico ad se reversus, gratias egit Deo, qui dignatus est eum ad sui mysterii cognitionem perducere. Sequenti vero die, divinis opitulationibus, is qui usque ad internecionem moliebatur urbem cum suis habitatoribus perdere, & quem nequibant ad mentem flectere immensi ponderis argentum vel aurum, atque innumera multitudo pretiosorum lapidum & margaritarum, accepta solummodo sorore ejusdem *Romuald*, *Beneventum* deserens, *Neapolim* est ingressus. Repente beatissimus *Barbatus* securim accipiens, & ad Votum pergens, suis manibus nefandam arborem, in qua per tot temporis spatia *Longobardi* exitiale sacrilegium perficiebant, defossa humo a radicibus incidit, ac desuper terræ congeriem fecit, ut nec indicium ex ea quis postea valuerit reperire. Recedente igitur hoste, omnis sexus, & ætas ad Beatissimi *Barbati* episcopatus electionem unanimiter confluxerunt, lætantes eo quod talem mererentur habere Patrem, qui suis precibus hostem repellat. Quo electo in ordine Episcopatus, voluit eum *Romuald*, sicut pollicitus fuerat, per singulas provinciæ urbes prædiis coloniisque ditare: quæ vir Domini *Barbatus* accipere renuit. At ille cogebat eum, dicens: Non me inter filiorum tuorum numerum aggregari credo, si munus, quod ob meam salutem offerre studeo, recusas. Coactus itaque ejusdem precibus ait beatissimus *Barbatus*: Si munus tuæ salutis offerre studes, unum impende sacrificium, ut beati Michaelis Archangeli domum, quæ in *Gargano* sita est, & omnia, quæ sub ditione *Sipontini* Episcopa-

Von den Hertzogen zu Benevent. Romuald.

piscopatus sunt, sedi beatissimæ Genitricis Dei, cui nunc indigne præsum, in omnibus subdas. Et quoniam absque cultoribus omnia depravantur, unde nec sedulum Deo illic officium persolvi potest, melius a nobis disposita tibi proficient in salutem. Illico Princeps viri Dei consentit petitionibus. Nichts destoweniger verfiel Romuald aufs neue in Heydnischen Aberglauben, den er aber auf Zureden des H. Barbati wieder ablegte. Ibid. c. 3. Præterea *Romuald* ejusque sodales prisco cæcati errore, quamquam mirabiliter eos Dominus omnipotens de laqueis inimicorum suorum per famuli sui preces eripuisset, palam se solum Deum secundum beatissimi *Barbati* prædicationem colere fatebantur: & in abditis viperæ simulachrum ad suam perniciem adorabant. Quod virum Dei non latuit - - - - Interea uxor præfati *Romuald*, *Theodorada* nomine, omni abjecto errore, verum Dominum nostrum Jesum Christum secundum canonicam sanctionem colebat, omnino viri sui errorem abjiciens. Cumque venatum *Romuald* pergeret, vir Domini *Barbatus* visitandi gratia ad eam pervenit, cœpitque cum ea de viri ejus nequitia colloqui - - - - Cui vir Domini *Barbatus* respondit: Si veraciter in Domino, ut æstimo, habes fiduciam, ne formides: sed consiliis meis acquiesce, ut Viperæ mihi tribuas simulachrum, & salvabitur vir tuus. Illaque respondit: Si hoc perpetravero, Pater, veraciter scio me morituram. Beatus autem *Barbatus* ait ei: Memento æternæ vitæ remunerationem filia - - - - Illa vero viri Dei promissionibus nimium credula, concite ad eum attulit simulachrum. Quod acceptum Episcopus statim igne dissolvit, plurimisque auri opificibus accersitis disposuit, ut ante adventum Principis, ad offerendum corpus & sanguinem Christi miræ magnitudinis atque decoris patenam & calicem operarentur ex eo - - - - Expletis omnibus, ut vir Dei *Barbatus* præceperat, contigit ut sancto resurrectionis die *Romuald* venatu revertens ingredi *Beneventum* deberet. Cui sanctissimus *Barbatus* in itinere direxit, ut ante ad Dei Genitricis ecclesiam pergeret, Missarumque solennia celebraret, postmodum vero ad regiam pergeret domum. At ille viri Dei jussis obtemperans, cum universo comitatu suo ingressus est ecclesiam, ad Dominicam celebrandam solennitatem. In hora autem, quæ expedierat, allata sunt vasa ex bestiæ simulachro patrata, ferentia Dominicum corpus & sanguinem, per manus viri Dei *Barbati* altissimo Domino offerendum, & super Dominicum corpus instar *Beneventi* ex eodem auro perfecta civitas bajulabatur. Expletis itaque Missarum solenniis, cunctisque divinis refectis muneribus; accedens vir Dei ad Principem cum jurgio ait: Cum, o Princeps, in Dei & in ejus Genitricis astamus præsentia, memor esto, quia te vidente per hujus Genitricis suæ intercessionem te Deus ab inimicis tuis eripuit. Et tu abjectis omnibus idolis, voveras soli Deo Catholice deservire. At nunc in domus tuæ penetralibus bestiæ simulachrum colitur - - - - Auditis his *Romuald*, humiliter tulit, seque reum & graviter deliquisse confessus est, petens ut sibi a Domino veniam posceret: & statim suæ perditionis simulachrum pollicitus est abjicere, & in manus ejus tradere ad perficiendum quod vellet. Cui vir Dei, Non opus est, inquit, ut illud tribuas mihi, quoniam, favente Deo, hæc, in quibus Dominicum corpus

corpus & sanguinem sumpsimus, ex eo compacta sunt: & quod prius ad vestrum interitum suggerente diabolo consistebat, nunc in eo Deus omnium operatur salutem. Ad hæc *Romuald* ait: Peto, dilectissime pater, ut mihi insinues, quo ordine tibi allatum est. Fateor, ait B. *Barbatus*, me cum tua conjuge cum mœrore nimio de tuo interitu colloquentem ab ea expetivisse, & accepisse. Repente unus ex circumstantibus ait: Si mea uxor talia perpetrasset, nullo interposito momento abscinderem caput illius. Ad quem B. *Barbatus* conversus ait: Quia diabolum adjuvare niteris, diabolo manciperis. Qui continuo a Diabolo correptus, acrius cœpit torqueri. Addensque, ut indicium, ait, sit in posterum Longobardorum genti, quod tu diabolo concessisses, usque ad tot generationes ex te procedentes, non sit tempus quo de tuo genere quispiam a diabolo non vexetur. Non enim recolitur quot generationes instituit: tamen nunc usque qui de illo sunt propagati, quilibet ex eis semper a maligno spiritu agitari conspiciuntur. Ceteri quidem timore nimio territi, repulsis omnibus, quæ superstitiose coluerant, totis viribus ad Deum conversi, deinceps per viri Dei documenta Catholicam fidem pleniter instructi, usque nunc eam Deo favente custodiunt. Hieraus nimmt der in vorhergehenden §. angeführte CAMILLUS PEREGRIN. den stärckesten Beweiß seiner Meynung, daß selbst die Longobarden und nicht die Griechen den Tempel des heil. Michaels an den Gebürge Gargano verwüstet, weil sie biß daher dem Heydnischen Glauben zugethan gewesen, und allererst durch die wunderbare Erhaltung der Stadt Benevent bekehret worden. Allein PEREGRINUS, ist wohl mit mehrern Grund, als WARNEFRIDUS eines Irrthums zu überführen. Denn so haben wir bereits oben von Arichis angemerckt, daß solcher der Catholischen Kirche müsse beygepflichtet haben, folglich waren schon damahls einige von den Beneventanern bekehrt, obwohln noch viele auch von den Vornehmen in Heydnischen Aberglauben verblieben, die aber sich nach und nach gleichergestalt zur Christlichen Religion gewendet haben mögen. Dieses bezeuget selbst Grimoaldi Exempel, und die vorher aus PAUL. DIAC. L. V. c. 6. erzehlte Erscheinungs-Geschichte, wiewohl hieraus gegen PEREGRINUM kein Beweiß-Grund zu nehmen seyn wird, weil er eben in diesen Puncte, wie anderwerts erinnert, Warnefriden vor verdächtig hält, und studiose mendacem nennet; Hingegen erhellet solches desto klärlicher selbst, aus den Actis des H. Barbati, die eben ermelter Autor vor seine Meynung angeführet. Man lese nur die gantze Erzehlung, so siehet man ja deutlich, daß vor der Ankunfft des Griechischen Kaysers, und der Belagerung der Stadt Benevent bereits die Beneventaner bekehrt, und sich tauffen lassen, ob sie gleich darauf nicht gäntzlich die abergläubische Verehrung ihrer Heydnischen Götzen-Bilder unterliessen, sondern diese auch nach ihrer Bekehrung beybehalten wollten; Dahero es kein Wunder, daß bey diesen Umständen zu den Tempel des heiligen Ertz Engels und andern, ein schlechter Zulauff gewesen, biß sie endlich nach Befreyung der Stadt Benevent auf Zureden des H. Barbati alle Heydnische Mißbräuche völlig abschaffeten.

Von den Hertzogen zu Benevent. Romualo.

b) PAULUS DIACON. L.V. c. 29. Per hæc tempora *Bulgarorum* Dux *Alzeco*

Von den Hertzogen zu Benevent. Romuald.

zeco nomine, incertum quam ob causam a sua gente digressus, *Italiam* pacifice introiens, cum omni sui Ducatus exercitu, ad regem *Grimoaldum* venit, ei se serviturum atque in ejus patria habitaturum promittens. Quem ille ad *Romoaldum* filium suum *Beneventum* dirigens, ut ei cum suo populo loca ad habitandum concedere deberet præcepit. Quos *Romoaldus* gratanter excipiens, eisdem spatiosa ad habitandum loca, quæ usque ad illud tempus deserta erant contribuit, scilicet, *Sepianum*, *Bovianum*, & *Iserniam*, & alias cum suis territoriis civitates, ipsumque *Alzeconem* mutato dignitatis nomine de Duce *Gastaldium* vocitari præcepit. Qui usque hodie in his ut diximus locis habitantes, quamquam & latine loquantur, linguæ tamen propriæ usum minime amiserunt. Sie hatten sich erst um Ravenna niedergelassen, wie aus der historia miscella, woraus diese Stelle zu erläutern, erhellet, von dar sie nachmahls weiter biß in das Beneventanische gerückt. Der Autor hist. miscell. ertheilt uns L. XIX. p. 138. folgende Nachricht: Temporibus autem *Constantini* (scilicet Constantis, quæ nomina olim confusa) qui in occidente regnavit, cum *Orbatus* Dominus jam dictæ legionis *Bulgariæ*, seu *Contragorum* vitam commutaret, ac filios quinque relinqueret, testatus est, ne ullo modo a mutua cohabitatione separarentur, ipsique nulli alteri nationi servirent. Post breve autem tempus mortis illius, in divisionem venientes quinque filii ejus altrinsecus sequestrati sunt una cum populo, quem unusquisque eorum ditioni suæ subjectum habebat - - - - - Quartus autem, & quintus *Istrum*, id est *Danubium* fluvium transmeantes, unus eorum in *Avariæ Pannonia Chajano Avaro* se subdens, mansit illic cum potentatu suo: alter vero haud procul ab urbe *Ravenna* in *Pentapolim* veniens, sub Christianorum Imperio factus est. CAMILLVS PEREGRIN. l. c. dissert. 6. in fin. & 7. circ. fin. hält davor, daß sie auf Ansuchen Grimoalden, ihm wieder die Griechen beyzustehen, nach Italien gekommen, weil der Monach. Cassin. in histor. Longob. ap. MVRATOR. T. II. P. I. p. 264. n. 3. die Ankunfft der Bulgaren und den Sieg der Longobarden in seiner Erzehlung mit einander verbindet. Post hoc dominantes *Italiam*, *Beneventum* introeunt ad habitandum. Horum autem Princeps militiæ cœlestis exercitus *Michael* extitit Archangelus. *Neapolites* ad fidem Christi perducti. *Alzecus Vulgarius* cum hominibus ad habitandum suscipitur. *Græcorum*, *Romanorumque Langobardi* gentes superantes, totam simul *Beneventi* possident patriam. Ob nun gleich dieser Beweiß sehr schlecht gegründet zu seyn scheinet, weil dieser Mönch Sachen, so zu gantz unterschiedenen und weit vorgängigen Zeiten geschehen, zusammen setzet; So ist übrigens die Vermuthung nicht unwahrscheinlich, weil sie von Grimoaldo sogleich ohne Bedencken aufgenommen worden. De titulo & officio Gastaldi, den Alzeco angenommen, lege passim leges Longobard. insonderheit conf. CAMILL. PEREGRIN. in dissert. 8. de ducat. Benevent.

c) PAVL. DIAC. L. VI. c. 1. Dum ista apud *Langobardos* trans *Padum* geruntur, *Romualdus Beneventanorum* Dux, congregata exercitus multitudine, *Tarentum* expugnavit & cepit, parique modo *Brundusium*, & omnem illam quæ in circuitu est latissimam regionem suæ ditioni

Von den Hertzogen zu Benevent. Romuald.

ditioni subjugavit. & c. 2. *Romoaldus* quoque postquam sedecim annos Ducatum gessit ab hac luce subtractus est. Wobey zu mercken, daß die 16. Jahr, von an. 671. da **Grimoald** dieses Zeitliche geseegnet, gezehlet werden müssen, als von welcher Zeit an eigentlich **Romoaldi** Hertzogliche Regierung anfänget. Solches erfordert sowohl die Chronologie der folgenden Hertzoge überhaupt, als insonderheit **Grimoaldi, Romoaldi** Nachfolgers und Sohns, Alter und Regiment. Er war unter den dreyen Printzen, die **Romoald** mit der **Theuderada** Hertzogs **Lupi** Tochter gezeuget, der erstgebohrne, diese aber hatte sich **Romoald** allererst nach ihres Vaters Tode, ums Jahr 664. wie WARNEFRIDUS L. V. c. 25. verb. sub Ducib. Forojul. §. 5. sub Gisulfo n. b) recitat. berichtet, oder doch gewiß nicht allzu lange vorher beylegen lassen: PAUL. DIACON. l. c. sagt: Ex qua (Theuderada) tres filios, hoc est, *Grimoaldum*, *Gisulfum* nec non & *Arichis*, genuit. **Grimoald** war noch in unmündigen Jahren, als sein Vater starb, und übernahm das Regiment unter Vormundschafft seiner Mutter, führete solches nicht länger als 3. Jahr, und ist doch gleichwohl verehelicht gewesen, hat auch nach einiger Meynung einen Printzen gezeuget. Wie kan also derjenigen Rechnung bestehen, die so gleich diese 16. Jahre von der Zeit an, als ihm **Grimoald** die Regierung des Hertzogthums übergeben, zu zehlen anfangen? vid. CAMILL. PEREGRIN. histor. Longob. p. 324. Mithin erscheinet aus diesen Umständen, daß der Anfang von **Romoaldi** 16. jähriger Regierung nicht vor dem Jahr 671. zu setzen. Solches erhellet auch daraus, weil PAUL. DIAC. L. IV. c. 47. §. præcedent. sub a) recitat. Grimoaldi Regierungs-Jahre im Hertzogthum nach dessen Erhebung zur Königlichen Würde, dennoch fort, und mit den Jahren seiner Königlichen Regierung zusammen zehlet. Es ist dannenhero biß dahin und so lange **Grimoaldus** gelebet, **Romoald** nicht anders, als Statthalter in **Benevent** anzusehen, worüber sich **Grimoald** die höchste Gewalt vorbehalten, welches auch nicht weniger daher zu schliessen, weil jener nichts ohne Vorwissen und Beyrath seines Vaters unternommen, sondern dessen Befehlen und Anordnungen in aller Masse gebührende Folge leisten muste, wie aus dem Exempel der **Bulgaren** deutlich zu sehen ist. BOLLAND. Comment. de S. Sabino §. 10. n. 61. Daß **Romuald** zur Christlichen Religion sich bekennet, beweisen die Acta S. Barbati sub a) recit. alwo zugleich seiner Gemahlin grosser Eyffer vor ihres Mannes Bekehrung gerühmet wird. Von ihr sagt PAUL. DIACON. L. VI. c. 1. foras muros *Beneventanæ* civitatis Basilicam in honorem Beati Petri Apostoli construxit, quo in loco multarum ancillarum Dei cœnobium instituit. conf. Diplom. in Chron. Benev. Monaster. S. Sophiæ ap. UGHELL. It. sac. T. X. p. 452. alwo ebenfalls ihrer gedacht ist. Desgleichen hat sie dem heiligen **Sabino** zu Ehren bey dessen Grabe, so zu ihrer Zeit unter ihrer und ihres minderjährigen Sohns **Grimoaldi** Regierung zu **Canosa** von einen **Spanier** gefunden wurde, eine Kirche erbauet, worüber sie fast in Lebens-Gefahr gerathen. Der Autor vit. S. Sabini erzehlt diese wunderbare Geschichte c. 5. Quidam *Hispanus*, nomine *Gregorius*, gravi sui corporis languore premebatur. Hic cum per

Von den Hertzogen zu Benevent. Romuald.

per loca Sanctorum discurreret, ut sui corporis remedium invenire posset; quadam nocte, dum se Domino tota virtute committeret, ejusque misericordiam multis precibus exoraret, ut illi peccata dimitteret, & a periculis sui corporis velocius liberaret; post orationem statim sopore arreptus est, sibique quemdam dicentem audivit: Surge *Gregori*, & ad *Italiam*: ibi per Sabinum Episcopum, non solum tui corporis, sed & animæ invenies sanitatem - - - Itinere arrepto, *Spoletium* venit: ecclesiam beatissimi Dei Martyris citius reperit; in quam ingressus, diutius oravit, petens ut ei Dominus, quod promiserat, per suum famulum cito largiri dignaretur. Post paucos vero dies beatus Martyr se salutem petenti per visionem ait: Quid me quotidianis lacrymis postulas? Non ad me missus es, sed ad fratrem & coëpiscopum meum *Sabinum*, Domini nostri Jesu Christi servum, quem Dominus *Canusinæ* urbi *Apuliæ* Antistitem ac Patrem dedit. Hoc audito *Apuliam* petiit, & apud ecclesiam B. Petri Apostoli, ejusdem Sabini episcopatus, Domino se multis precibus stravit - - - - - Illo namque quiescente post vigilias orationis, beatissimus vir Dei *Sabinus* apparuit ei dicens: *Gregori*, corpus tuum pristinæ restitutum est sanitati, nec non & anima saluti. Et subjunxit: Sepulchrum quidem meum, quod per multa tempora latuit, illo in loco omnibus innotesce, & super illud ut ecclesiam construat, *Theodorada* dicito; in ipso enim inveniet, unde, quod jubeo, abundantius valeat implere. Eodem quoque tempore *Langobardorum* regni gubernacula sustinebat *Grimoalt*, qui filium suum *Romoalt Beneventi* principem instituit, eique *Lupi*, qui ex nobili prosapia extiterat, filiam nomine *Theodoradam*, quam modo meminimus, in matrimonium dedit. *Romoalt* defunctus eam ad regendum *Samnitum* populum cum parvo filio reliquit. Igitur hæc mulier a præfato *Hispano* mandatum audiens, & implere festinans, ad sepulchrum Dei famuli læta perrexit: idque aperiri, Sacerdotibus omnibus, qui aderant, psallentibus & hymnos Deo referentibus, jussit. Aperuerunt itaque sepulchrum, in quo (mirabile visu) thesaurum mirabilem odore ambrosio redolentem reconditum invenerunt. Sed & in quadam parte sepulchri non modicum auri pondus repertum est. Quod factum credimus propter Gentilium insanam incursionem, quæ ante hæc tempora, ut vir Dei prædixerat, totam usque ad internecionem *Italiam* devastavit; fortasse simul ut ad constructionem ecclesiæ servaretur. *Theodorada* vero oblita mandati aurum abstulit, sepulchrum reliquit, ad suam sedem remeare volens, *Beneventum* festinat. Sed dum ad pontem, qui a *Trajano* Augusto constructus super fluenta est *Aufidi*, venisset, omnipotentis Dei judicio, equus, in quo sedebat, pede lapsus est. Quæ mox in terram corruit, & a terra brachiis famulorum levata est, & quis esset vel cujus meriti *Sabinus* post casum cognovit, cujus præcepti nescio quo ordine fuerat oblita: se itaque ad Dei viri sepulchrum reduci jussit, & cum omni festinatione, quemadmodum & mandatum fuerat, ecclesiam construens, altare super corpus viri Dei pulchro marmore instituit; ad cujus opus calicem & patenam ex auro, quod abstulerat, fieri præcepit, nec non & altaris tegmina auro gemmisque decoravit.

§. 7.

§. 7.

Grimoaldus der Andere dieses Nahmens, Hertzog zu Benevent, folgte seinem Vater im Regiment. Weil er aber noch bey jungen Jahren war, führete seine Mutter Theodorada die Vormundschafft. Von ihm ist nichts angemercket, zumahl da er nicht länger als 3. Jahr regieret, immaßen er anno 690. starb. Seine Gemahlin hieß Wigilinda, oder Vinilinda und war des Longobardischen Königs Bertaridi Tochter, Cuniberti Schwester. a)

Von den Hertzogen zu Benevent. Grimoaldus II.

a) Autor vit. S. Sabini c. V. n. 16. *Romoalt* defunctus eam (Theodoradam) ad regendum *Samnitum* populum cum parvo filio reliquit. PAVL. DIAC. L. VI. c. 2. Post quem (Romoaldum) ejus filius *Grimoaldus* tribus annis *Samnitum* populos rexit. Huic in conjugio sociata fuit *Wigilinda* soror *Cuniberti*, filia *Bertaridi* regis, defunctoque *Grimoaldo Gusulfus* ejus germanus ductor effectus est. Er starb ohne Erben, und verfällte das Hertzogthum auf seinen Bruder Gisulphum. Denn daß Emerich Fürst der Salentiner, so in vita S. Sabini in fin. proles Grimoaldi genennet wird, und von dem wir unter Grimoaldo König der Longobarden gehandelt haben, ein Sohn dieses Grimoaldi II. gewesen, ist in Ansehung dieser seiner noch allzu grossen Jugend schwerlich zu bejahen. Dahero wir ihn vielmehr unter des erstern Grimoaldi Nachkommenschafft gesetzet: Auch irret sich CAMILL. PEREGRIN. in Hist. Princip. Longob. p. 324. wenn er vorgiebet, daß dieser Gisulphus zugleich mit seinen Bruder Grimoaldo die Regierung gemeinschafftlich angetreten, da doch aus WARNEFRIDI Erzehlung deutlich das Gegentheil erhellet und allererst nach Gisulfi Tode Grimoald im Reiche gefolget.

§. 8.

Nach Grimoaldi II. Absterben wurde sein Bruder Gisulfus im Jahr 690. Hertzog. Er nahm den Griechen noch unterschiedene Orte weg, fiel in Campanien ein, und hausete alda sehr übel, biß er endlich durch Geschencke und Bitten Pabsts Johannis des VI. sich bewegen ließ, von dar mit seinen Volck wieder zurück zu ziehen. a) Er starb anno 707. und verließ von Winiberta seiner Gemahlin einen Sohn Romualdum II. b)

Gisulfus.

a) ANASTAS. Vit. Joan. p. 156. Deinde vero dum *Gisolphus* Dux gentis *Longobardorum Beneventi*, cum omni sua virtute in *Campaniam* veniret, incendia, & deprædationes multas exerceret, captivosque non paucos cepisset, & usque in locum, qui *Horrea* dicitur, fossatum fieret, nullusque extitisset, qui ei potuisset resistere, denominatus Pontifex missis Sacerdotibus cum Apostolicis donariis,

Von den Hertzogen zu Benevent. Gisulfus.

nariis, universos captivos de eorum manibus redemit, & illum cum suo hoste ad propria repedare fecit. PAVL. DIAC. L. VI. c. 27. Hac denique ætate *Gisulfus Beneventanorum* ductor *Suram Romanorum* civitatem, *Hirpinos* atque *Arcem* (alii scriptum volunt: Soram Arpinum, Arcem atque Aquinum) pari modo oppida cepit. Qui *Gisulfus* tempore *Johannis* Papæ cum omni sua virtute *Campaniam* venit, incendia & deprædationes faciens, multosque captivorum cepit, & usque in locum qui *Horrea* dicitur castra metatus est, nullusque ei resistere potuit. Ad hunc pontifex missis sacerdotibus cum Apostolicis donariis, universos captivos de eorum manibus redemit, ipsumque ducem cum suo exercitu ad propria repedare fecit. conf. CLVVER. Ital. Antiqu. L. III. c. 8. p. 1046. CAMILL. PEREGRIN. dissert. IV. de Ducat. Benev. p. 172. Aus GREGOR. M. Dialogis sehen wir, daß bereits längst vorher die Longobarden die Provintz Sora und Aquino mit ihren Einfällen beunruhiget. In L. IV. c. 22. erzehlt er: quod hoc *Longobardorum* tempore juxta in hac provincia, quæ *Sura* nominatur, quidam monasterii Pater vitæ venerabilis, *Suranus* nomine, fuerit, qui captivis advenientibus, atque a *Langobardorum* deprædatione fugientibus, cuncta quæ in monasterio videbatur habere, largitus est. Cumque in eleemosynis vestimenta sua ac Fratrum omnia, & cellarium consumsisset, quidquid habere in horto potuit, expendit. Expensis vero rebus omnibus *Langobardi* ad eum subito venerunt, eumque tenuerunt, & aurum petere cœperunt. & L. III. c. 8. sagt er von Aquino: quo (scilicet Jovino Aquinæ civitatis Episcopo) adhuc superstite, ita cuncti inhabitatores civitatis illius & barbarorum gladiis & pestilentiæ immanitate vastati sunt, ut post mortem illius nec quis Episcopus fieret, nec quibus fieret inveniri potuisset. HERMANN. CONTRACT. an. 703. Hoc tempore cum *Gisulfus Beneventi* Dux *Campaniam* vastaret, & captivos educeret, eique nullus resisteret, a *Joanne* Papa, postulante pacem, donaria accipiens, captivos reddidit pacemque fecit. Chron. Cavens. p. 333. *Gisolfus* major frater ejus anni decem & septem. Iste devastavit Romam, & *Sora*, & *Yrpinum* & cepit *Arci*.

b) PAVL. DIAC. L. VI. c. 2. Defuncto *Grimoaldo Gisulfus* ejus *Germanus* ductor effectus est, præfuitque *Benevento* annis decem & septem. Huic sociata fuit *Winiberta* (al. Winniperga) quæ ei *Romoaldum* peperit. Es hat also PAVL. DIACON. L. VI. c. 38. und 39. fälschlich Gisulfi Tod unter Liutprandi Königs der Longobarden Regierung gesetzet. Die neuern Genealogien-Schreiber setzen noch mehrere Kinder Gisulpho an, und beziehen sich auf ein Diploma Chron. Benevent. ap. VGHELL. Ital. Sacr. T. X. append. p. 525. Allein es ist in selbigen nichts deutliches davon gemeldet, und noch sehr ungewiß, ob solche Urkunde von diesen Gisulpho ausgestellet. In einer andern dergleichen Urkunde, dadurch dieser Gisulfus das Closter des H. Vincentii zu Vulturno bestätiget, nennet er die Stiffter desselbigen Tatonem, Paldonem und Tasonem, carnis consanguinitate propinquos, es haben aber bereits andere diese Anverwandschafft vor verdächtig gehalten. vid. Chron. Vulturn. ap. MVRATOR. p. 347. ibique MVRATOR. in not.

§. 9.

§. 9.

Romualdus II. Gisulfi Sohn, wurde anno 707. nach seines Vaters Ableben zum Hertzog ernennet. Seine Regierung fiel in die Zeiten, da die grösten Verwirrungen in Italien sich äusserten, und zwischen den Griechischen Kaysern, Päbsten und Longobarden die ärgsten Feindseligkeiten verübet wurden. Ein ieder suchte hierbey was zu gewinnen. Die Beneventaner bemächtigten sich der Stadt Cuma, und liessen sich weder durch Bitten, Geschencke, noch den Bann-Strahl des Pabsts Gregorii bewegen, solche den Römern wieder abzutreten, biß sie endlich durch die Waffen der Neapolitaner mit nicht geringen Schaden darzu gezwungen wurden, wiewohl sie den Verlust durch die, von dem Pabst vor Abtretung besagten Orths erhaltene Summe Geldes einiger massen ersetzen konten. a) Nunmehro fieng Romuald an, sich gegen Liutprandum zu empören, und nebst dem Hertzoge zu Spoleto, Trasemunden, sich und seinen Staat in die völlige Freyheit zu versetzen. Allein es wolte ihm nicht glücken, und würde es ihm bey beharrlichen Ungehorsam nicht besser als Trasemundo ergangen seyn, wenn ihn nicht der Tod aus dem Wege geräumet. Er starb gegen das Ende des Jahrs 732. nachdem er biß in das 26. Jahr regieret, und hinterließ seinen Sohn Gisulfum, den er mit seiner ersten Gemahlin erzeuget, zum Nachfolger, sintemahl er zweymahl vermählt gewesen, einmahl mit Gunbergen des Königs Liutprandi Schwester Tochter, und zum andern mahle mit Ravigunden der Tochter des Hertzogs Gaidoaldi von Brescia, mit welcher letztern er aber keine Kinder erzeuget. b)

Von den Hertzogen zu Benevent. Romualdus II.

a) PAUL. DIACON. L. VI. c. 39. Defuncto itaque *Gisulfo Beneventanorum* duce, *Samnitum* populus *Romoaldum* ejus filium ad regendum se sublimavit. ANASTAS. Vit. Gregor. II. p. 166. *Cumanum* etiam castrum ipso fuerat tempore a *Longobardis* pacis dolo pervasum. Quo audito omnes sunt redditi tristes. Adhortans etiam sanctissimus Pontifex, & commonens *Longobardos*, ut redderent, qui si non acquiescerent, in iram se divinam incidere pro dolo, quem fecerant suis scriptis detestabatur, nam & munera eis dare, ut restituerent, voluit multa. Sed illi turgida mente neque monitis audire, nec reddere sunt passi. Unde nimis idem sanctus indoluit Pontifex, seseque spei contulit divinæ, atque in munitione Ducis *Neapolitani*, & populi vacans, Ducatum ei qualiter agerent quotidie scribendo præsentabat. Cujus mandato obedientes consilio inito mœnia ipsius castri virtute sub nocturno ingressi sunt silentio. *Joannes* scilicet Dux cum *Theodimo* Subdiacono, & Rectore, atque exercitu, & *Longobardos* pene trecentos cum eorum Castaldione interfecerunt; vivos etiam amplius quingentos compre-

Von den Hertzogen zu Benevent. Romualdus II.

comprehendentes captos *Neapolim* duxerunt. Sic castrum recipere potuerunt. Pro cujus redemptione septuaginta auri libras ipse sanctissimus Papa, sicut promiserat, antea, dedit. PAVL. DIAC. L. VI. c. 40. Superstite sane adhuc Beato Papa *Gregorio Romanæ* sedis, *Cumanum* castrum a *Longobardis Beneventanis* pervasum est; sed a duce *Neapolitano*, noctu superveniente, quidam ex *Langobardis* capti, quidam perempti sunt; castrum quoque ipsum a *Romanis* est receptum. Pro cujus castri redemptione, pontifex septuaginta libras auri, sicut primitus promiserat, dedit.

b) ANASTAS. Vit. Gregor. II. p. 171. Eo vero tempore sæpius dicti *Eutychius* Patricius & *Liutprandus* Rex inierunt consilium nefarium, ut congregatis exercitibus Rex subjiceret duces *Spoletanum* & *Beneventanum* - - - Qui rex *Spoletum* veniens susceptis ab utrisque Ducibus Sacramentis! atque obsidibus cum tota sua cohorte in *Neronis Campum* secessit. conf. die Genealogische Tabelle der Longobardischen Könige sub Liutprando. Daß aber biß hieher, wie einige meynen, die Hertzoge von Benevent unter der Griechen Oberbothmäßigkeit gestanden, und nunmehr allererst die Longobarden vor ihre Oberherrn erkannt, wird schwerlich erweißlich seyn, vielmehr haben sie allezeit tapffer und siegreich wieder selbige gestritten, wie wir oben bereits gesehen haben. Hingegen stunden sie allerdings, wie die übrigen Hertzoge unter der Longobardischen Könige Oberherrschafft, die sie aber freylich durch öffters gewagte Empörungen von sich abzuwerffen suchten. Zu einen deutlichen Exempel ihrer dependenz stellet sich sogleich der andere Hertzog Arichis dar, welcher von König Agilulfo zum Hertzog eingesetzt wurde. vid. supra §. 2. Von Romoaldi Vermählung schreibt WARNEFRID. L. VI. c. 50. *Romoaldus* denique, Dux *Beneventi*, uxorem sortitus est, *Guntbergam* nomine, quæ fuit filia *Auronæ Liutprandi* regis sororis. De qua filium genuit, quem nomine sui patris *Gisulfum* appellavit. Habuit rursum post hanc & aliam conjugem, nomine *Ravigundam*, filiam *Gaidoaldi Brexiani* Ducis. Ingleichen von seinen Absterben ib. c. 55. Mortuo autem *Romualdo* juniore *Beneventanorum* Duce, qui viginti & sex Ducatum tenuerat annis, (puta incompletis) *Gisulfus* ejus filius adhuc parvulus remansit. Wir haben unterschiedene Urkunden von ihm, die in Chron. Benevent. Monast. S. Sophiæ ap. VGHELL. T. X. in append. p. 445. sqq. zu befinden.

§. 10.

Gisulphus II.

Nach Romoaldi Absterben fiel nunmehro das Hertzogliche Regiment auf seinen hinterlassenen Sohn Gisulphum, der aber wegen seiner noch allzugrossen Jugend sich nicht dabey behaupten konte, und ohne Zweiffel bey den sich ereignenden Empörungen und Unruhen, gäntzlich hätte unterliegen müssen, wenn er nicht durch die Treue seiner Unterthanen, und durch die kluge Veranstaltung des Königs Liutprandi seines Vettern wäre gerettet worden. Liutprand, um allen übeln Folgerungen vorzu-

vorzukommen, dachte demnach vor allen Dingen auf die Sicherheit und Erziehung des jungen Gisulfi. Er nahm solchen mit sich nach Pavia, und übergab die Regierung des Hertzogthums Benevent, seinem Vetter Gregorio, welcher solche 7. Jahr lang geführet, als er im Jahr 739. starb. a)

Von den Hertzogen zu Benevent. Gisulph. II. Gregorius.

a) PAVL. DIAC. L. VI. c. 55. Mortuo autem *Romualdo* juniore *Beneventanorum* duce, qui viginti & sex ducatum tenuerat annis, *Gisulfus* ejus filius adhuc parvulus remansit. Contra quem aliqui insurgentes, eum moliti sunt extinguere. Sed *Beneventanorum* populus, qui suis ductoribus semper fidelis extitit, eos peremerunt, sui ducis vitam servantes. Qui *Gisulfus* cum propter ætatem puerilem idoneus ad tantum populum regendum non esset, *Liutprandus* rex *Beneventum* tunc veniens, eum exinde abstulit, & apud *Beneventum* suum nepotem *Gregorium* ducem ordinavit. Cui in matrimonio uxor sociata *Giselberga* nomine fuit. Ita rex *Liutprandus* rebus compositis, ad suum solium remeavit: *Gisulfumque* suum nepotem paterna pietate erudiens, ei *Conibergam*, nobili ortam progenie, in matrimonium junxit. CAMILLVS PEREGRIN. in seiner Hist. Langob. p. 326. gehet hier wiederum wie gewöhnlich von PAVLO WARNEFRIDO ab, und will nicht zugeben, daß Gisulfus Romualdi Sohn und Luitprandi nepos gewesen. Er berufft sich hierbey auf den autorem Chron. Monast. S. Sophiæ, so nicht Gisulfum sondern den folgenden Hertzog Liutprandum vor des Königs Luitprandi Enckel ausgiebet; Uberdiß ist sein Beweiß-Grund dieser, weil Aurona, so die Guntbergam, Romualdi Gemahlin und Gisulfi Mutter, nach PAVL. DIACONO, gebohren haben solle, niemahls vermählt gewesen zu seyn scheine, da sie zumahl von König Ariperto durch Abschneidung der Nase und Ohren heßlich verstimmelt worden. Allein dieser Beweiß ist von schlechter Wichtigkeit und wird Niemanden leicht wieder das allzuklare Zeugniß WARNEFRIDI L. VI. c. 50. sqq. so wohl des Chronici Cassin. L. I. c. 5. Chron. Benev. Monast. Cav. ap. MVRAT. p. 333. als auch unterschiedener von Gisulfo ausgestellten Urkunden, da er ausdrücklich diesen Romualdum seinen Vater nennet, vid. Chron. Benev. Monast. S. Soph. ap. VGHELL. T. X. in append. p. 433. & passim, auf seine Seite ziehen. Solte man denn nicht glauben können, daß Aurona bereits vermählt gewesen, als sie nebst ihrer gantzen Anverwandschafft von Ariberto verfolgt wurde? Und wo sagt WARNEFRID, daß Aurona sich eben damahls beym Vater oder Mutter aufgehalten, als woraus PEREGRIN. gleichfalls einen Beweiß von Auronä Jungfräulichen Stande hernimmt. WARNEFRID sagt nichts mehr, als: pari etiam modo & germana *Liutprandi* nomine *Aurona*, deformis effecta est. L. VI. c. 22. Gesetzt auch, daß solches allerdings an dem gewesen, so ist der Schluß bey weiten nicht richtig, und man siehet gar wohl, daß PEREGRINVS seiner (wie er meynt) verbesserten Chronologie zu gefallen, dergleichen Aenderung vornehmen müssen. Da auch so gar der von ihm angeführte Autor Chron. Monast. S. Sophiæ selbst wieder ihn ist: Denn dieser

nennt

Von den Hertzogen zu Benevent.
Gregorius.

nennt ja ausdrücklich *Gisulfum*, filium *Romualdi*, und den folgenden Hertzog *Luitprandum*, filium *Gisulfi*, und setzt bey diesen, ohne Zweifel wegen Gleichheit des Nahmens dazu, daß er des Königes **Luitprandi** nepos, ein Nachkömmling von ihm gewesen, so er bey Gisulfo nicht nöthig gehabt. Chron. Cav. ap. MURAT. p. 333. *Gisolfus* puerulus filius istius *Romualdi* Dux factus deportatus est *Papiam* a *Lioprando* Rege. Von GREGORIO sagt PAULUS DIACONUS l. c. c. 56. At vero *Gregorius* dum apud *Beneventum* annis septem ducatum gessisset vita exemtus est. In dem Chronico Monaster. S. Sophiæ ap. MURATOR. p. 320. & ap. UGHELL. T. X. in append. p. 419. ingleichen in dem Verzeichniß der Hertzoge von **Benevent**, so vor des Anonymi Salernit. Chron. befindlich, ap. MURATOR. T. II. P. II. p. 168. wird nach **Romualden** eines Hertzogs gedacht, so **Adelays** oder **Audelasus** geheissen, und nach dem erstern II. hingegen nach dem andern XI. Jahr regieret haben soll: Adelays sed. ann. II. Audelasus sedit an. XI. CAMILL. PEREGRIN. führt ihn auch mit in der Reihe der **Beneventanischen** Hertzoge fort, in histor. Princ. Longobard. p. 325. Doch, da seiner weder bey PAULO DIAC. noch bey ERCHEMPERTO, welchen der Anonymus Salernitanus meistens ausgeschrieben, und mit vielen fabelhafften Zusätzen vermehret, noch sonst in andern Jahr Büchern erwehnet wird, ist solcher billig in der Ordnung der Hertzoge aussen zu lassen. Dieser Gregorius wird übrigens in angeführten Worten, von WARNEFRIDO, des Königs Liutprandi nepos genennet, und ist nicht unwahrscheinlich, daß nepos ex fratre *Sigibrando* gewesen. Besiehe die Genealogie der **Longobardischen** Könige §. 26. sub g.)

Adelays.

§. 11.

Godeschalcus.

Nach **Gregorii** Tode solte nach König **Liutprandi** Meynung sein junger Vetter **Gisulphus**, so nunmehr zu mehrern Jahren gekommen, die Hertzogliche Regierung wieder antreten: Allein die beyden Hertzogthümer **Benevent** und **Spoleto** suchten sich am meisten der Unruhen von **Italien** zu Nutzen zu machen, und bey aller Gelegenheit des Gehorsams, den sie den **Longobardischen** Königen schuldig, sich zu entziehen. Die wenigen, so noch Treue und Gehorsam bezeugeten, sahen sich von der grössern Anzahl der wiedrig gesinnten überstimmet, **Gisulphus** wurde also übergangen, und ein anderer nahmens **Godeschalcus** zum Hertzog erwehlet. **Liutprand**, der sonst alle Hände voll zu thun hatte, muste solches anfangs geschehen lassen: So bald er aber den Hertzog von **Spoleto** zu paaren getrieben, wendete er seine Waffen nach **Benevent**. **Godeschalc** erwartete des Königs Ankunfft nicht, sondern nach erhaltener Nachricht von seinen Anmarsch, wolte er nach **Griechenland** übergehen, wurde aber, indem er zu Schiffe steigen wolte, von des **Gisulphi** Anhängern getödtet, nachdem er nicht länger als 3. Jahr regieret. a)

a) PAUL.

a) PAVL. DIACON. L. VI. c. 56. At vero *Gregorius* dum apud *Beneventum* annis septem ducatum gessisset, vita exemptus est. Post cujus obitum *Godeschalcus* dux effectus, annis tribus *Beneventanis* præfuit, cui in conjugio uxor sociata nomine *Anna* fuit. Rex ergo *Liutprandus* talia de *Spoleto* sive *Benevento* audiens, rursum cum exercitu *Spoletum* petiit &c. & c. 57. Cum vero *Beneventum* properaret, *Godeschalcus*, audito ejus adventu, navem conscendere, atque in *Græciam* fugere molitus est. Qui postquam uxorem & cunctam supellectilem suam in navim imposuisset, & novissime ille ascendere vellet, irruentibus *Beneventanis Gisulfi* fidelibus extinctus est. Uxor sane illius, cum omnibus quæ habebat, *Constantinopolim* perlata est. Chron. Cavens. p. 333. *Godeschalcus* an. 3. fugiens adventu *Liuprandi* Regis occisus est. in Chron. Monast. S. Sophiæ werden ihm 4. Jahre zu seiner Regierung angeschrieben, die aber nicht pro integris zu zehlen. ap. MVRAT. l. c. p. 320. Godeschalcus sed. ann. IV. oder es kan gar leicht ein Irrthum in der Zahl vorgegangen seyn. Die Urkunden, so er ausgestellt, siehe in Chron. Benev. Monast. S. Sophiæ ap. VGHELL. T. X. append. p. 460. 467.

Von den Hertzogen zu Benevent. Godeschalcus.

§. 12.

Gisulfus. Gisulfus wurde nunmehro anno 742. nach Abgang Godeschalci ohne Hinderung in das Hertzogthum Benevent von Liutprando wieder eingesetzt. Es geschahe ohngefehr 1. Jahr vor Liutprandi Tode, mit welchen WARNEFRID seine Geschichte beschliesset, und uns folglich keine Nachricht von Gisulfi Regierung hinterlassen hat. Doch nennet er seine Gemahlin, so Coniberga, oder wie bey andern stehet, Scauniberga geheissen. Sie war aus Hertzoglichen Stamme, Hertzog Mausonis Tochter, wie aus ihrer Grabschrifft erhellet, und Stiffterin des Closters S. Petri auf dem Berge Caßino. Mit dieser Coniberga soll Gisulfus einen Sohn erzeuget, er selbst aber das Regiment nicht länger, als 7. die Hertzogliche Würde aber 17. Jahr und 10. Tage besessen haben. a)

a) PAVL. DIAC. L. VI. c. 58. Tunc Rex *Liutprandus Beneventum* perveniens *Gisulfum* suum nepotem iterum in loco proprio ducem constituit. Keine weitere Nachricht giebt uns von ihm WARNEFRIDVS, hingegen Anon. Chronic. Benevent. Monast. S. Sophiæ ap. MVRAT. l. c. setzt von ihm: Gisolphus filius Romualdi sed. ann. XVII. & dies X. welche 17. Jahre gleich von anno 732. an, da sein Vater Romuald verstorben, und auf ihn alsdann die Folge im Hertzogthum gebracht wurde, zu rechnen sind, dahero auch Gisulpho nur ein 7. jähriges würckliches Regiment zugeeignet worden. Es haben zwar viele die Zeit seiner Regierung biß ins Jahr 762. ja biß 772. erlängert: Allein sie haben nicht wahrgenommen, daß Arichis, so bald nach Gisulfo

Von den Hertzogen zu Benevent. Gisulfus.

Hertzog geworden, unstreitig ums Jahr 758. das Regiment zu führen angefangen. Ferner ist aus einer Urkunde Leoprandi, oder Livaprandi, unsers Gisulfi und der Scauniberga Sohn, der seinem Vater in der Regierung gefolget, zu beweisen, daß Gisulfus anno 756. nicht mehr am Leben gewesen, sintemahl gedachte Urkunde gegeben ist indict. IX. mense Junio, welche ins Jahr 756. eintrifft. vid. Chron. Benev. Monast. S. Sophiæ ap. VGHELL. T. X. in append. p. 434. Zudem, so war er ja einmahl nach seines Vaters Ableben Hertzog, die treugesinnten Stände erkannten ihn würcklich davor. vid. supra §. 10. 11. Nur die Jugend verhinderte, daß er nicht selbst das Regiment führen konte, und die Nachstellungen einiger Ubelgesinnten verursachten, daß ihn der König Luitprand zu Benevent nicht lassen konte. Es verwaltete also inzwischen Gregorius das Regiment, dem es der König aufgetragen, ja es ist wahrscheinlich, daß sich Gregorius dabey nur als Vormund aufgeführet, weil von ihm nicht eine Urkunde vorhanden, die er als regierender Hertzog ausgestellet. Nach Gregorii Tode konte Gisulfus wegen Gewalt nicht zum Besitz des Hertzogthums gelangen, weil Godescalcus sich desselben bemächtiget. Nichts destoweniger behielt Gisulfus sein Recht, und führte solches auch dermaßen aus, daß sich Godescalcus retiriren muste; Dahero auch PAVL. WARNEFRID. von der Erhebung Gisulfi zum Hertzogthum als einer ihm schon längst eigenen Sache redet: Tunc, sagt er L. VI. c. 58. Rex *Liutprandus Gisulfum* suum Nepotem *iterum in loco proprio* ducem constituit. Und selbst Gisulfus sagt in einen Schenckungs-Briefe: dum divina omnipotentis domini Dei nostri gratia desuper inspirante misericordia, nostri piissimi domini Reges nos *in nostro solio revocare* dignati sunt &c. vid. Chron. Benevent. Monast. S. Sophiæ ap. VGHELL. T. X. append. p. 433. Doch ist es falsch, daß Godeschalcus gleichergestalt als Gregorius tutorio nomine das Reich verwaltet, wie einige Neuere sich bereden. Es können also die 17. Jahre füglich nicht anders, als mit dem Jahr 732. als in welchen das Hertzogthum Benevent durch den Tod seines Vaters auf ihn verfället worden, angefangen werden, mithin hat er solches nicht länger, als biß gegen das Ende des Jahrs 749. besessen, oder es müssen nur 7. Jahre von der Zeit an, da er zum würcklichen Regiment gelanget, gerechnet werden, so viel ihm auch nur von dem Anon. Salernit. in Chron. Ducum Benevent. ap. MVRAT. p. 319. zugeschrieben werden. Seiner Vermählung mit der Coniberga, hat PAVLVS DIACON. L. VI. c. 55. so bereits unter Hertzog Gregorio sub a) beygebracht worden, erwehnet. LEO OSTIENSIS in Chron. Cassin. L. I. c. 5. gedencket auch ihrer und ihres Gemahls mit vielen Ruhm, weil sie sich beyde durch ihre Milde um das Caßinische Closter verdient gemacht. *Gisulfus* præterea junior, nepos *Luitprand* Regis *Langobardorum* qui post *Gotscalcum Beneventanorum* Dux extitit: cum per eos dies in hanc Arcem *Casini*, quæ tunc *Mello* vocabatur, ascendisset, atque juxta Corpus Sanctissimi Patris *Benedicti*, tam religiose prædictos Fratres in Dei servitio vivere repperisset, divino tactus instinctu cuncta in circuitu, tam campestria, quam montana eidem Patri *Benedicto* in scriptis contulit, firmisque donariis in perpetuum

eadem

eadem posteris habenda concessit. Per has videlicet terminationes, & fines &c. - - - Uxor etiam ejusdem Ducis *Scauniberga* nomine, Templum Idolorum, quod antiquitus in *Casino* Castro constructum fuerat, in Beati Petri Apostoli honorem convertens, Yconas ibi, & cætera Ecclesiæ officiis congrua ministeria in posterorum memoriam devotissima contulit. Jngleichen finden wir zum öfftern ihren Nahmen in den von Gisulfo ausgestellten Schenckungs-Briefen, die unten angeführet werden sollen. Der mit der Coniberga oder Scauniperga erzeugte Sohn hieß Livaprandus, Leoprandus und Luitprandus. Jn einer Urkunde von dem Ariches sub dat. mense Augusti per indictionem XV. wird sich auf die Bestätigungs-Briefe der Scaunibergä und ihres Sohnes Livaprandi bezogen: firmitatem de ipsis præceptis quam eis emiserant *Scauniperga* cum *Livaprando* filio suo. vid. Chron. Benev. Monast. S. Soph. ap. VGHELL. T. X. append. p. 453. Wie wir denn auch in diesen Chron. unterschiedene Urkunden, die so wohl Gisulfus als die Scauniperga gegeben, finden. vid. p. 433. 448. sq. 454. sq. 457. sq. 460. 465. Scauniperga soll nicht älter als 22. Jahr geworden seyn, wenn anders der ihr gesetzten Grabschrifft zu glauben. Sie stehet beym VGHELL. T. VIII. p. 139.

Nobilis atque cluens magno de stegmate *Cretæ*
Scauniberga latet marmore sub solido hoc.
Principis insignis *Gisulphi* quæ fuit uxor,
Proles *Mausonis*, & fuit ista Ducis.
Mensibus ex totis Domino famulabat amanter,
Atque suo toto pectore sæpe quidem.
Dulcis, mitis & prudens, simplexque benigna,
Et patiens multum, atque jucunda nimis,
Bis deciesque duos postquam hæc expleverat annos
Ex mundo cessit, ivit & ad Dominum.
Carmina tu lector cum forte perleges ista
Da veniam dicito. - - - -

Von den Hertzogen zu Benevent. Gisulfus.

Doch irret sich VGHELLIVS, wenn er schreibet: daß sie anno 750. verstorben, sintemahl aus einer Urkunde, die Indict. VI. von ihr und ihren Sohn ausgestellet worden, ap. EVND. T. X. in append. in Chron. Benev. Monast. S. Soph. p. 465. klar ist, daß sie noch im Jahr 752. gelebet, ja nach einen andern Freyheits-Briefe, den sie nebst ihren Sohn, der Kirche zum heil. Gregorio ertheilet, ap. EVND. l. c. p. 460. ist sie noch an. 760. am Leben gewesen, weil solcher indict. XIII. gegeben, obwohl vielleicht in diesen dato ein error zu vermuthen. Bey alle dem, muß sie noch ein sehr junges Frauenzimmer, von 12. Jahren gewesen seyn, als sie von König Luitpranden, Gisolfo beygeleget worden, und muß solches kurtz vor Luitprandi Absterben geschehen seyn. Zwar nach WARNEFRIDI Rechnung L. V. c. 55. supra recitat. ist bereits anno 736. Gisolphus mit ihr vermählt gewesen, weil er die Nachricht hiervon mit der Erzehlung von Luitprandi Kranckheit, und der darauf folgenden Wahl eines Mit-Regenten, so um diese Zeit, wie wir unter

Von den Hertzogen zu Benevent. Gisulfus.

ter Luitprando angemercket, vorgegangen, verbindet. Und hieraus wäre der Terminus a quo am deutlichsten erwiesen, wenn sich nicht WARNEFRIDUS durch die allzuschlechte Beobachtung der Zeit-Rechnung, bey Erzehlung seiner Geschichte gar zu verdächtig gemacht, und Sachen mit einander zu einer Zeit verbunden, die doch ohnstreitig viele Jahre erst nach einander geschehen seyn müssen. Und davon hat er auch hier in dem 55. Capitel des VI. Buchs seiner Longobardischen Geschichte eine Probe abgeleget. Romuald, Gisulfi Vater stirbt an. 732. er hinterläst seinen Sohn in zartester Jugend, filium adhuc parvulum, & in ætate puerili. Es entstehet Unruhe und Aufruhr im Hertzogthum: Der König Luitprand stillet solche, und setzt alles in gute Ordnung: Bey seiner Abreise nimmt er den jungen Gisolfum mit sich nach Pavia, läst ihn da erziehen, giebt ihm eine Frau: Er selbst wird um diese Zeit kranck ꝛc. Zu allen diesen Sachen braucht WARNEFRIDUS nicht mehr als 3. Jahr Zeit, zwischen welchen alles dieses vorgegangen, da doch Gisulfus, wie aus allen Umständen erhellet, noch an. 732. ein Kind, und folglich an. 736. noch nicht im Stande gewesen seyn kan zu heyrathen. Dahero Gisulfi Vermählung kurtz vor Luitprandi Tod, und allen wahrscheinlichen Umständen nach, nicht vor anno 743. zu setzen, auf welche Masse so wohl die natürliche Zeit-Rechnung, als die, so in obangezogenen Urkunden angegeben wird, behalten werden kan.

§. 13.

Livaprandus.

Livaprandus, Leoprandus, oder Luitprandus, des vorigen Sohn, ein Herr von noch sehr jungen Jahren, führte die Regierung unter der Vormundschafft seiner Mutter, so lange als diese am Leben. a) Zeit seines Regiments verbanden sich die Beneventaner mit den übrigen Longobarden, fielen in Kirchen-Staat ein, und kamen so gar biß nach Rom, alwo sie übel hauseten, und nicht einmahl der Kirchen verschoneten. Als aber Pipinus mit einer Armee nach Italien kam, und Aistulphum den König der Longobarden zu paaren trieb, unterwarffen sich auch die Beneventaner, worauf sie nachgehends mit Desiderio in Händel geriethen. Denn wie dieser ums Jahr 758. in Kirchen-Staat einfiel, so musten auch Spoleto und Benevent, so des Pabsts und der Francken Partey hielten, viele Feindseeligkeiten von den Longobarden ausstehen. Der Hertzog von Spoleto wurde gefangen, Liutprand aber entkam noch, und flüchtete sich nach Otrante, worauf sich Desiderius der Stadt Benevent bemächtigte, und einen andern Hertzog, nahmens Arichis ernennete, nachdem Luitprand nicht länger als 8. Jahr und wenig Monathe die Hertzogliche Würde besessen. b)

a) Die meisten Scribenten lassen diesen Livaprandum in der Reihe der Hertzoge von Benevent aus. Weder LEO OSTIENS. noch das Chronicon Cavense ap. MURAT. p. 333. noch SIGONIUS, noch andere erwehnen seiner, sondern setzen unmittelbar nach Gisulfum, Arichim. Nichts destoweniger bezeugen die unterschiedenen von Liutprando ausgestellten Urkunden deutlich, daß er allerdings Hertzog gewesen. vid. Chron. Benevent. Monast. S. Soph. ap. UGHELL. T. X. Append. ibi p. 460. Diploma *Scaunipergæ* & *Luitprandi* de S. Gregorio. actum *Beneventi* mense Mart. per indict. XIII. (forte indict. III. vid. quæ §. præced. circa hoc Diploma adnotavimus. quæ est ann. 750.) p. 434. Diploma *Liutprandi* de sancto *Nazario* in valle *Alitana*. Act. Beneventi mense Junio per indictionem nonam (i. e. ann. 756.) it. p. 460. Diploma *Liutprandi* de casis & aliis rebus intra hanc urbem (scil. Beneventum) Act. *Beneventi* in Palatio mense Febr. per indiction. X. (i. e. ann. 757.) it. p. 465. Diploma *Scaunipergæ* & *Liutprandi*. Actum *Rosito* mense Decembri indict. 6. (i. e. ann. 752.) Ferner finden wir in des FALCONIS BENEVENTANI Chronico ap. MURATOR. p. 98. daß im Jahr 1121. in einer Streit-Sache zwischen der Aebtißin des Closters S. Petri Apostoli, und der Aebtißin des Closters S. Mariæ zu Benevent, man sich auf ein Privilegium bezogen, per quod *Leoprand* olim Dux civitatis *Beneventanæ* concessit & tradidit Ecclesiam S. Mariæ sub dominio Monasterii S. Petri. Dahero ihn auch der Autor Chronici Benevent. Monast. S. Sophiæ ap. MURAT. p. 320. nicht übergangen, sondern ordentlich in der Reihe der Hertzoge mit angeführet, auch die Zeit seiner Regierung angemercket. Jngleichen Autor indic. duc. Benev. ap. MURAT. T. II. P. II. p. 169. verb. mox recitand. Daß übrigens Liutprandus das Regiment, biß ann. 753. unter Vormundschafft seiner Mutter geführet, ist deutlich aus obangezogenen Urkunden zu schliessen. Nach derselben Absterben scheint einer Nahmens Joannes ihre Stelle vertreten zu haben, welchen Pabst Paulus in der 15. Epistel Cod. Carol. nutritorem ejus nennet. vid. Epist. recit. in der Genealogie der Longobardischen Könige §. 29. sub a)

Von den Hertzogen zu Benevent. Livaprandus.

b) Hievon finden wir Nachricht in den Briefen der Päbste, so sie an die Fränckischen Könige abgehen lassen. vid. Epist. Stephani in Cod. Car. Epist. 6. recit. in der Genealogie der Longobardischen Könige §. 28. sub b) it. Epist. 8. recitat. ibid. §. 29. sub a) it Epist. Pauli Cod. Car. Epist. 15. recitat. ibid. §. 29. sub a) Autor Chron. Monast. S. Sophiæ ap. MURATOR. p. 320. sub No. XIV. *Liudprandus* filius ejus (scil. Gisolfi) nepos *Liudprandi* Regis sed. ann. VIII. & mens. III. Autor indic. duc. præfixi Anon. Salernit. ap. EUND. T. II. P. II. p. 169. Liutprandus ann. VIII. m. III. conf. quæ de voce Nepos annotavimus supra sub Gisulfo II. & Gregorio §. 10. sub a) ingleichen in der Genealogie der Longobardischen Könige §. 26. sub g) Ein ander Chron. Ducum Benevent. autore Anon. Salernit. ap. MURAT. T. II. P. I. p. 319. hat nur 6. Jahr: *Limpradius* ann. VI. alleine wir werden in folgenden §. sehen, daß ins Jahr 758. der Anfang von Arichis Regierung zu setzen; Dahero Liviprandus länger als 6. Jahr regieret haben muß.

§. 14.

Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

Arichis oder Aragisus, ein vornehmer Longobarde, hatte sich bißher an des jungen Hertzogs Livaprandi Hofe zu Benevent aufgehalten, und nachdem bald nach Anfang des Jahrs 758. Livaprandus vor Desiderio flüchtig werden, und das Hertzogthum verlassen muste, wurde er von König Desiderio zum Hertzoge ernennet, auch von den Ständen einhellig davor erkannt. Ob er nun wohl beständig Desiderii Partey hielte, und so gar dessen Tochter Adelpergam zur Ehe hatte; So wurde er dennoch anno 774. als Desiderius von Carolo M. überwunden wurde, seines Hertzogthums nicht entsetzet, sondern darinne gleich dem Hertzoge von Friaul von König Carln bestätiget. Man hätte meynen sollen, das Beyspiel seines Schwieger-Vaters, würde ihn gereitzet haben, ein ruhiges Regiment, und das Carls Absichten nicht entgegen, zu führen. Allein er ließ sich nicht nur nebst den andern Hertzogen von Spoleto und Friaul mit den Griechen in gefährliche Anschläge wieder Carln ein, sondern eine ungemessene Ehr- und Herrsch-Begierde trieben ihn auch dahin, daß er als ein souverainer Fürst regieren wolte. Er ließ sich demnach ordentlich von seinen Bischöffen salben, nahm den Titul eines freyen Fürsten an, und pflegte in seinen Schreiben die Unterschrifft auf Königliche Art einzurichten; Hierauf fiel er in das Neapolitanische, und belagerte Amalfi. Ob er nun gleich hier nichts ausrichten konte, sondern mit ziemlichen Verlust abziehen muste; So sahen doch die Sachen in Italien dermaßen schlimm, daß ein völliger Aufruhr gegen die Fränckische Regierung zu besorgen war. a) Carl nahm also abermahl im Jahr 786. einen Zug nach Italien vor, und langte zu Anfang des 787. Jahres in Rom an. Aragisus, der sich nichts Gutes befahrte, suchte sich zwar zu wehren, und machte mit den Neapolitanern Friede, unterließ aber nicht durch seinen Sohn Romualdum, den er dieserhalben mit vielen Geschencken nach Rom schickte, bey Carln zugleich um Friede anzusuchen, und allen Gehorsam anzugeloben. Allein der Pabst, so bereits zum öfftern erfahren, wie wenig den Longobarden zu trauen, hintertrieb alle gütliche Unterhandlungen: Carl behielt demnach Romualden gefangen bey sich, und rückte mit seiner Armee biß vor Capua. Arichis, dem nicht wohl dabey zu Muthe, flohe mit den Seinigen aus Benevent nach Salerno, welche Stadt so wohl, als Benevent er nachmahls aus Furcht vor den Francken befestiget, und ließ abermahls durch die Geistlichkeit um Friede bitten, und zu Festhaltung dessen seine beyde Söhne,

ne, und noch andere als Geisseln anbiethen. Carl ward dadurch endlich bewogen, dem Arichis das Hertzogthum zu lassen, und von den beyden als Geisseln übergebenen Söhnen, nur Grimoalden zu behalten, Romoalden aber wieder auszuliefern. Die Beneventaner musten so wohl als der Hertzog selbst den Eyd der Treue ablegen, den er durch Gesante abnehmen ließ. b) Carl hatte aber Capua kaum verlassen, so dachte Aragisus an nichts weniger, als an die Erfüllung seines Versprechens, sondern ließ nunmehro öffentlich den Anschlag mercken, den er mit den Griechen gemacht, und mit dem er schon lange vorher schwanger gegangen, nemlich Adalgisum, Desiderii Sohn, wieder auf den Longobardischen Thron zu verhelffen. Es war bereits alles verabredet: Aragisus hatte zum Zeichen seiner Ergebenheit gegen den Kayserlichen Hof, Griechische Kleidung anzulegen, und, sobald nur die Griechische Armee den Italiänischen Boden betreten, sich frey und öffentlich wieder die Francken zu erklären versprochen, wovor er sich den Titul eines Patricii und das Hertzogthum Neapel bedungen. Allein, alle diese gefaßten Anschläge waren vergebens, indem der Tod solche zu nichte machte. Vater und Sohn, Aragisus und Romuald starben beyde vor Ankunfft der Griechischen Gesanten noch in diesen Jahre, nachdem jener biß in die 30. Jahr lang regieret, und bey seinen Landes-Leuten den Ruhm eines mit vielen vortrefflichen Leibes und Gemüths-Eigenschafften begabten Regentens verdienet. Er hinterließ nebst seiner Gemahlin Adelberga, 2. Printzeßinnen, nahmens Theoradam und Adelgisam, ingleichen zwey Printzen Egisisum und Grimoalden, welcher letztere noch als Geissel bey König Carln sich befand, und nunmehr nach Absterben seines Vaters, auf Anhalten der Beneventaner das Hertzogthum erhielt. Wo Egisisus hingekommen, ist nicht zu sagen, vielleicht ist er jung und noch vor dem Vater, und seinem Bruder Romualden gestorben, weil in der Arichi gesetzten Grabschrifft allein seiner beyden Brüder erwehnet, und nur in beygefügten Zusatze seiner gedacht wird. c) Besiehe die Teutsche Kayser- und Reichs-Historie II. Theil p. 441. sq. 457. sq.

Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

a) Arichis war aus Königlichen Stamm entsprossen, und anno 734. gebohren, wie aus der ihm gesetzten Grabschrifft zu ersehen. vid. infra sub c) Seine Erhebung zur Hertzoglichen Würde hatte er lediglich Desiderio zu dancken. Denn so sagt PAULUS in der 15. Epist. Cod. Carol. supra jamjam cit. Appropinquante autem eo (Desiderio) *Benevento*, ilico Dux *Beneventanus* fugam arripuit in *Otorantinam* civitatem & dum diu immineret, ut ex ipsa sua civitate exire cun-

Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

eundem Ducem suaderet, & nequaquam in eo suam adimplens voluntatem, constituit ducem alium in eodem *Beneventano* ducatu nomine *Argis*. - - - - - Post vero dissolutionem eorundem ducatuum, conjunxit hic ad nos *Romæ &c.* integram hanc epist. exhibuimus sub Desiderio Rege Longob. Wir sehen zugleich aus diesen Schreiben, daß im Jahr 758. Aragisus Hertzog geworden. Denn Desiderius war eben in diesen Jahre zur Herbst-Zeit zu Rom gewesen, wie solches unter Desiderio in der Longobardischen Könige Genealogie und dem daselbst andern Päbstlichen Schreiben zu erkennen. CAMILLUS PEREGR. in histor. Longobard. p. 326. sagt, daß er im Monath Februar. zu regieren angefangen, und beziehet sich dißfalls auf gewisse Beweißthümer, die er aber nirgends angeführt. Nichts destoweniger wird solches auch durch die Anzahl seiner Regierungs-Jahre und derselben ann. 787. im August erreichte Endschafft bestätiget, es zeigen auch unterschiedene Urkunden, die in Chron. Benev. Monast. S. Sophiæ ap. VGHELL. T. X. Append. aufbehalten worden, das 758ste Jahr als das erste seiner Regierung an. Unter andern zeiget uns eine Urkunde ibid. p. 432. datum pro S. Martino temporibus *Arichis* anno vicesimo quarto gloriosissimi ducatus, qui mense Martio indict. IV. (i. e. anno 781.) firmatus, daß er bereits anno 758. vor den Monath Mertz Hertzog gewesen. Weil er sonst nicht das 24ste, sondern noch das 23ste Jahr seiner Regierung hätte zehlen können. Hiemit treffen ein noch andere Urkunden ibid. p. 420. sqq. die gegeben sind anno XVII. mense Novembr. indict. XIII. (i. e. anno 774.) SAXIUS in not. ad SIGON. de regn. It. p. 208. n. 8. will zwar behaupten, daß Arichis allererst ums Jahr 765. zum Hertzogthum gelanget: Allein seine angegebenen Gründe, woher er solches muthmasset, scheinen uns nicht hinlänglich, wieder die bißher angeführten Zeugnisse, Arichis Anfang seiner Regierung in ein anderes Jahr zu setzen. Daß er sich bißher an des jungen Hertzogs Livaprandi Hofe aufgehalten, kan man aus des Anonymi Salernit. histor. princip. Langob. schliessen, alwo er zugleich erzehlt, wie Arichi sein Glück prophecenet worden. vid. ap. MURAT. T. II. P. I. p. 288. n. III. Enodare autem fidelibus volo, qualiter omnipotens Deus antequam *Arichis* ad dignitatem perveniret principalem, ei ostendit, qualiter honorem, vigoremque ei redderet; nam quadam die dum cum suo Principe *Luitprando* in Ecclesia B. Protomartyris Stephani, quæ sita est in veterrima urbe Capuæ &c. - - - - - & ut diximus, dum in eadem Ecclesia, *Langobardorum* sicuti mos est, cum pugionibus accincti altrinsecus introissent, & unusquisque dum indesinenter oraret, sic ille adolescens *Arichis*. Miserere mei Deus, labiis impressis canere cœpit: dum venisset, ubi dicitur, spiritu principali confirma me. Illico spata illius contremuit, ac si quilibet illam concuteret. Ille vero, oratione completa, cum pavore seriatim suis collectaneis enodavit. Unus ex his, qui erat sapientior cæteris, talem sermonem erupit. De hac instabili vita minime es, quantum mihi videtur, processurus, antequam ad dignitatem Principalem Dominus te perducat. Quod postea, annuente Deo, ad tutelam *Langobardorum* probavit eventus. Dum Dux nomine *Liviprandus* fuisset extinctus, una omnes *Arichisum* Principem acclamabant; quapro-

propter Principalem dignitatem honorifice illum asciverunt; nam non, ut assolent plurimi, per pecuniam, & per pollicitationes opprimere in mirum honorem, sed cunctis uno agmine coacti &c. - - - - illum Principem sublimarunt. Von dieser angemaßten Titulatur giebt LEO OSTIENS. aus HERCHEMPERTI Historie der Longobarden noch deutlichere Nachricht in Chron. Cassin. L. I. c. 9. De quo videlicet *Arichis* Domnus *Herchempertus* in historia, quam de *Langobardorum* gente post *Paulum Diaconum* composuit, ita refert. Hic *Arichis* primus *Beneventi* Principem se appellari jussit. Cum usque ad istum, qui *Benevento* præfuerant, Duces appellarentur. Nam, & ab Episcopis ungi se fecit, & coronam sibi imposuit, atque in suis cartis, scriptum in sacratissimo nostro Palatio, in finem scribi præcepit. Wobey dieses anzumercken, daß in keinen Codice des ERCHEMBERTI, der biß auf unsere Zeiten gekommen, sich diese Relation gefunden, und dahero derjenige, dessen sich LEO bedienet, verlohren gegangen. Chron. Benevent. Monast. S. Sophiæ ap. MVRAT. p. 320. *Arechis* Dux & primus princeps sed. ann. XXX. Chron. Cavens. ap. EVND. p. 333. *Arechis* primus appellatus est princeps. In einem andern Chronico ap. EVND. p. 319. lieset man diese ungereimte Worte: *Arechis* princeps coronatus a *Magno Carolo*. Es hat aber bereits CAMILL. PEREGRIN. von diesen Chronico angemerckt: quod minima diligentia consarcinatum sit. Ubrigens sind noch viele Urkunden vorhanden, darinne sich Arichis piissimum atque Excellentissimum principem gentis *Langobardarum* nennet. vid. Chron. Monast. S. Soph. ap. VGHELL. T. X. in append. p. 420. sqq. conf. SIGON. de regn. Ital. L. III. p. 93. Zu der von ihm angemaßten Hoheit kan noch dieses gerechnet werden, daß er eigene Gesetze gegeben. Wir haben von ihm ein Capitulare, und hat solches CAMILL. PEREGRIN. in seiner Historia Langob. edirt, ap. MVRAT. p. 336. Von den Einfall ins Neapolitanische giebt der Pabst Adrianus in der 66. Epist. Cod. Carol. folgende Nachricht: Porro & hoc vestræ regali potentiæ innotescimus, quia *Arichis Beneventanus* Dux justitias de hominibus suis quærens, exercitum duxit super *Amalfitanos* Ducatus *Neapolitani*, & undique eos circumvallans incendit omnes possessiones eorum atque habitacula foris posita. Quo audito, *Neapolitani* direxerunt in adjutorium ipsorum plures homines, qui vincentes eos, interfecerunt plurimam multitudinem Ducatus *Beneventani*. Unde cum ceteros plures, tum optimates captivos apud se habent. conf. Genealog. reg. Longob. sub Desider.

Von den Herzogen zu Benevent. Arichis.

b) Annal. PITH. an. 786. *Carlus* cum exercitu *Beneventum* ingressus, *Capuam* venit, *Grimaldum Aragisi* Ducis *Beneventanorum* in obsidatum accepit. Annal. LOISEL. an. 786. Tunc domnus Rex *Carolus* prospiciens se ex omni parte, Deo largiente, pacem habere, sumpsit consilium, devotionis causa ad limina beatorum Apostolorum iter peragendi, & causas *Italicas* disponendi, & cum Missis Imperatoris Placitum habendi de convenentiis eorum, quod ita factum est. & an. 787. Tunc domnus Rex *Carolus* supradicto itinere iter peragens *Romam* venit, & valde honorifice a domno Apostolico *Hadriano* receptus est: & aliquot dies ibi moratus est cum domno Apostolico. Et

Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

Arigis Dux *Beneventanus* misit *Rumaldum* filium suum cum magnis muneribus postulare de adventu jamdicti domni Regis, ut in *Benevento* non introisset, & omnes voluntates præfati domni Regis adimplere cupiebat. Sed hoc Apostolicus minime credebat, neque Optimates *Francorum*. Et consilium fecerunt cum supranominato domno *Carolo* Rege, ut partibus *Beneventanis* causas firmando advenisset. quod ita factum est. Et dum *Capuam* venisset, *Aregbisus* Dux reliquit *Beneventum* civitatem, & in *Salernum* se reclusit: & timore perterritus non fuit ausus per semetipsum faciem domni *Caroli* Regis videre. Sed mittens Missos, & ambos filios suos proferens, id est *Rumaldum*, quem domnus *Carolus* Rex secum habebat, & *Grimoaldum*, quem supradictus *Aregbis* secum retinebat: & offerens multa munera, & alios obsides, ut petitioni ejus obtemperasset. Tunc domnus ac gloriosus Rex *Carolus* prospexit una cum sacerdotibus vel ceteris Optimatibus suis, ut non terra deleretur illa, & Episcopia vel Monasteria non desertarentur. Elegit XII. obsides, ac decimum tertium filium supradicti Ducis nomine *Grimoaldum*. Et accepta munera, juraverunt omnes *Beneventani*, tam supradictus Dux, quam & *Rumaldus*. Annal. EGINH. an. 786. Rex pace undique parta, statuit *Romam* proficisci, & partem *Italiæ*, in qua *Beneventum* situm est, aggredi conveniens esse arbitratus, ut illius Regni residuam portionem suæ potestati subjiceret, cujus caput capto *Desiderio* Rege, majoremque partem in *Langobardia* jam subacta tenebat. Nec diu moratus, sed contractis celeriter *Francorum* copiis, in ipsa hyemalis temporis asperitate *Italiam* ingreditur. Cumque in *Florentia Tuscorum* civitate Natalem Domini celebrasset, cum maxima celeritate *Romam* ire contendit. Quo cum venisset, ac de profectione sua in *Beneventum*, tam cum *Adriano* Pontifice, quam cum suis optimatibus deliberasset: *Aragisus* Dux *Beneventanorum* audito ejus adventu, compertaque in terram suam intrandi voluntate, propositum ejus avertere conatus est. Misso enim *Rumoaldo* majore filio suo cum muneribus ad Regem, rogare cœpit, ne terram *Beneventanorum* intraret. Sed ille longe aliter de rebus inchoatis faciendum sibi judicans, retento secum *Rumoaldo*, cum omni exercitu suo *Capuam* civitatem *Campaniæ* accessit: inde bellum aggressurus, ni memoratus Dux propositum Regis salubri consilio prævenisset. Nam relicta *Benevento*, quæ caput illius terræ habetur, in *Salernum* maritimam civitatem velut munitiorem se cum suis contulit: missaque Legatione, utrosque filios suos Regi obtulit, promittens se ad omnia quæ imperarentur libenter obediturum. Cujus precibus Rex annuens, divini etiam timoris respectu, bello abstinuit: & minore Ducis filio nomine *Grimoaldo* obsidis loco suscepto, majorem patri remisit. Accepit insuper a populo obsides undecim: misitque legatos, qui & ipsum Ducem & omnem *Beneventanum* populum per sacramenta obstringerent. Regin. Chron. an. 787. p. 29. Anno dominicæ incarnationis 787. *Carolus* Romam venit, & a pontifice *Adriano* susceptus est, ubi aliquot dies moratus est. Quod cum audisset *Heregisus* Dux *Beneventanorum*, timore perterritus, misit *Romaldum* filium suum cum magnis muneribus ad regem, postulans pacem & promittens, se omnem voluntatem ejus facturum. Sed his suasionibus minime

nime Apostolicus credidit, sed magis hortatus est regem, ut *Beneventi* fines intraret, quod & fecit. Et cum *Capuam* venisset, *Herigisus* reliquit *Beneventum*, & in *Salernum* secessit, ibique se munivit. Exinde misit filium suum *Grimoaldum* (nam Romaldum rex secum retinebat) cum magnis muneribus offerens obsides, & promittens omnem fidelitatem, tantum ab impugnatione cessaret. Tunc rex cum consulto fidelium & sacerdotum, ne penitus episcopatus, & monasteria devastarentur, elegit XII. obsides, & XIII. filium supra dicti Ducis *Grimaldum*, & accepit munera, & juraverunt ei omnes *Beneventani*, & reversus est *Romam*. Annal. PETAV. ann. 786. Hic annus fuit sine hoste, nisi tantum in vernis temporis perrexit domnus Rex *Karolus* in *Italiam* cum suo exercitu, & venit *Romam*. Deinde adquisivit terram *Beneventanam* per Dei auxilium. Idem narrant cæteri Annales. conf. EGINH. Vit. Caroli M. c. 10. Anonymus Salernit. in seiner Histor. Langobard. ap. MURATOR. T. II. P. I. p. 287. Quod ille quidem audiens, *Beneventum*, simulque & ejus filias muniens, secessit *Salernum*, quæ est valde munitissima, atque præclarissima, & opibus, dapibusque sufficienter abundat, & proinde eam ipse Princeps mirabiliter ampliavit, propter ejus tuitionem. Rex, de quo prædiximus, *Karolus Gallorum*, *Saxonum*, *Alemannorum*, simulque & *Langobardorum*, *Burgundionumque* validum movens exercitum, cum ingenti ira civitates *Arichis* audiens, nimis extremuit; in tantum ut muros jam dictæ civitatis in altum mirabiliter elevaret, & per fines *Beneventanos* suos Missos mittit, quatenus ad eum accersirent omnes præclarissimos Antistites. Qui cum ad prædictum Principem Antistites properarent, eos in Sacro Palatio introduci jussit, & per semetipsum illuc gradiens, sicut mos erat ipsius, submisso vultu ab eis poposcit benedictionem. Qua peracta benedictione, ipse Princeps taliter prorupit in vocem. Eja, beatissimi patres, ineamus consilium, qualiter e nostris finibus nefandum *Karolum* evellamus. Et consilium fecerunt, quatenus iram suam sævissimam blandirentur. Tunc singuli Episcopi ciliciis sunt induti, humilibusque vehiculis, & asellis sunt superpositi, profecti sunt obviam ei &c. Er führt hierauf ein weitläufftiges Gespräch an, das diese Geistlichen mit Carln gehalten, so aber billig mit BARON. Annal. T. IX. h. a. unter die Fabeln zu rechnen, jedoch wird der Umstand, daß Aragisus sich von seinen Bischöffen crönen lassen, bekräfftiget: pro qua re adveniunt, ipse Rex *Carolus* dixit, *Beneventani* Antistites cum ipsi suo Principi Coronam in capite jam detulerint &c. Ipse vero Rex benignissimus, fährt dieser Anonymus nach lang erzehlter Unterredung fort, audiens admonitionem tantorum Patrum, firmavit, pacem iniens, atque in scripto fœderis pactum affirmans inter *Beneventanos* & *Francos*, & obsides *Beneventanorum*, simulque & *Grimoalt Arichis* filium idem Rex *Francorum* fecit auferri. Cumque talia patrassent, ad invicem sunt sequestrati. Episcopi arva repedaverunt sua, & ipse Rex cum suo exercitu reversus est itinere, quo venerat. Tamen unum eminentissimum ex suis Proceribus *Salernum* misit, quatenus fœdera pacis firmaret, & obsides, ut jam diximus, ab ipso *Arichis* Principe acciperet. ERCHEMBERTUS in seiner Historia Langobard. ap. MURAT. l. c. p. 237. sq. gedenckt bey

Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

bey Erzehlung dieser Geschichte so wohl des mit den Neapolitanern gemachten Vertrags, als noch dieser zweyen Umstände, daß nemlich auch die eine Tochter Adelchisa als Geissel verpfändet, und Arichi der Friede nicht anders als unter Versprechung eines zu erlegenden Zinses zugestanden worden, welche letztere Bedingung gar wohl zu glauben, weil auch die folgenden Hertzoge zinßbar gewesen. Igitur capta ac subjugata *Carolus Italia*, *Pipinum* filium suum illic Regem constituit. Tunc ille stipatus innumerabili exercituum agmine, crebrius *Beneventum* adiit capessendum. Quo tempore *Arichis* gener jam fati *Desiderii*, vir Christianissimus, & valde illustrissimus, atque in rebus bellicis strenuissimus *Beneventi* Ducatum regebat, qui audiens eos super se adventare, *Neapolitibus*, qui a *Langobardis* diutina oppressione fatigati erant, pacem cessit, eisque diaria in *Liburia*, & *Cemiterio* per incolas sancita dispensione misericordiæ vice distribuit; titubans, ut conjici valet, ne ab eorum versutiis *Franci* aditum introeundi *Beneventum* reperirent. Super *Beneventum* autem gallico exercitu perveniente, prædictus *Arichis* viribus, quibus valuit, primo fortiter restitit, postremo autem acriter præliantibus, universa, ad locustarum morem, radice tenus corrodentibus, magis civium saluti, quam liberorum affectibus consulens, geminam sobolem, vice pignoris, jam dicto tradidit Cæsari, hoc est *Grimoaldum*, & *Adelgisam*, simulque cunctum thesaurum suum; ex quibus *Adelgisa* multis cum precibus proprio restituta fuit genitori; *Grimoald* vero secum remeans detulit *Aquis*, collata *Arichi* pace sub fœdere pensionis. Nactus itaque hanc occasionem, & ut ita dicam, *Francorum* territus metu, inter *Lucaniam*, & *Nuceriam* urbem munitissimam, & præcelsam in modum tutissimi Castri idem *Arichis* opere mirifico munivit, & nova fabrica reparavit; quæ civitas propter mare contiguum, quod salum appellatur, & ob rivum, qui dicitur *Lirinus*, ex duobus corruptis vocabulis *Salernum* appellatur. LEO OSTIENS. in Chr. Cass. L. I. c. 12. Posthmodum vero præfatus Rex una cum *Pipino* filio, *Beneventum* perrexit cum magno exercitu super *Arichis*, quem supra jam memoravimus. Qui erat gener prædicti *Desiderii* Regis, cum quo idem *Carolus* diversis, ac variis eventibus dimicans, demum artatus *Arichis*, & coronam suam, & maximam partem thesauri, nec non & geminas soboles, *Grimoaldum* scilicet, & *Adelgisam* eidem *Carolo* obsides, pacis gratia tradidit. Hinc *Francorum* metu perterritus, civitatem novam *Benevento* addidit. *Salernum* quoque inter *Lucaniam*, & *Nuceriam* antiquitus conditam mirifice restauravit.

c) So beschuldiget ihn Pabst Hadrianus in der 64. Epist. Cod. Carol. daß die Griechen auf sein, des Arichis Anstifften Terracina weggenommen: insinuamus qualiter nefandissimi *Neapolitani*, & Deo odibiles *Græci*, præbente malignum consilium Arighis Duce *Beneventano*, subito venientes, *Terracinensem* civitatem, quam servitio beati Petri Apostolorum principis, & vestro atque nostro antea subjugavimus, nunc autem in valido consilio, iterum ipsi jam fati nefandissimi *Neapolitani* cum perversis *Græcis* invasi sunt &c. Uber die mit dem Griechischen Hofe gepflogenen Unterhandlungen hatte der Pabst schon öffters geklaget, vid. Epist. 59. Cod. Carol. recit. sub Desiderio Rege Longob. not. c.

not. c. Im Jahr aber 787. nach Carls Abzuge mochte er sein Unternehmen nicht mehr so behutsam tractiren, daher solches von einen Capuanischen Priester verrathen wurde. Hadrianus giebt Carln in der 88. Epist. Cod. Carol. folgende Nachricht davon: Nempe quidem meminisse credimus, qualiter vobis per anteriores nostras Apostolicas emisimus Syllabas de *Capuanis*, qui ad nos venerunt per vestrum regale adminiculum, quatenus dum ipsas nostras vobis emisissemus Syllabas, post aliquantos dies, præfatos *Capuanos* in confessione protectoris vestri beati Petri Apostolorum principis jurare fecimus, in fide ejusdem Dei Apostoli, & nostra atque vestræ regalis potentiæ. Et post actum sacramentum unus ex ipsis *Capuanis*, *Gregorius* Presbyter, nobis petiit secreta loqui, asserens, quia nullo modo jam quippiam celare possum, tale vobis præbens sacramentum. Et dum a nobis enucleatius sciscitatus fuisset, retulit nobis dicens, quia dum Domnus *Carolus Magnus* Rex præterito anno a *Capuana* urbe reversus fuisset, *Arichis* Dux suus ad Imperatorem, Deo sibi contrario, emisit Missos, petens auxilium & honorem Patriciatus una cum Ducatu *Neapolitano*, sub integritate, simul & suum cognatum *Athalgisum* cum manu valida in adjutorium sibi dirigi, promittens ei tam in tonsura, quam in vestibus usu *Græcorum* perfrui, sub ejusdem Imperatoris ditione. Hæc audiens autem Imperator, emisit illi suos legatos, scilicet Spatarios duos, in ditionem *Siciliæ* ad Patricium eum constituendum, ferentes secum vestes auro textas, simul & spatam, vel pectinem, & forcipes, sicut illi prædictus *Arichisus* indui & tonderi pollicitus fuerat, petentes *Ramualdum* ejusdem *Arichisi* filium in obsidiatum. De *Atalchio* vero cognito, emisit ei dicens, quia nunc illum non dirigimus, quem apud illum nunc dirigimus, sed eum dirigimus, cum exercitu in *Tervisio*, aut *Ravenna*. Qui venientes, Dei nutu, per suffragia Apostolorum malignantium consilia dissipata repererunt, eo quod *Arichisum* Ducem, vel ipsius filium *Waldonem*, (i.e. Romualdum, corrupte ac rejecta prima Syllaba, Valdus, Valdo, ut in nominibus fieri solet, quæ frequenti usu loquendi haut syllabatim pronuntiantur. Et hinc COINTE Annal. an. 787. §. 16. non opus habuisset, ut hoc nomen ceu supposititium retinuerit) defunctum invenerunt. FRAGM. Annal. Chron. Nibel. subj. ad an. 787. *Aragisus* Dux de *Benevento* mortuus est, & filius ejus mortuus est. Romuald starb einen Monath und 5. Tage vor dem Vater, in Monath Julio, den 21sten, und Arichis den 26sten Tag des Monaths August, da jener 25. dieser aber 53. Jahr gelebet, und biß in das 30ste Jahr regieret hatte. Solches bezeugen die ihnen zu Salerno gesetzten Grabschrifften, ap. MVRATOR. T. II. P. I. p. 310. & T. II. P. II. p. 185.

Von den Herzogen zu Benevent. Arichis.

Tumulus *Romoaldi* filii Principis *Arichis*, auctore Davide Episcopo Beneventi.

Alta ruit subito *Beneventi* gloria tristis,
Quam tenet hic Tumulus: ve tibi, *Barda* cohors:
Hic *Arichis* dormit Magni pulcerrima proles,
Unica spes patriæ, murus, & arma suis.
Cujus fessa patris bene jam virtute senectus
Tuta regebatur, tutio matris erat.

Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

Hic novus a multis *Arichis* vocabatur herilis.
Moribus & forma, consilioque vigens.
Gromati pollens, mundana lege togatus,
Divina instructus nec minus ille fuit.
Religione patrem æquiparans, matremque pudore.
Illius, heu, tristes quos male flamma creat.
Subditus ad mortem, dulcisque parentibus usque
Nullus plus voluit amplius, aut potuit.
Seu Abraham genitor Isaac, sic iste peregit:
Oblatus tacuit, jussa parentis agens.
Traditus ob patriæ, populi cunctique salutem,
Se opponens voluit pro pietate mori.
Obvius occurrit Regi, immunemque phalangi
Munivit fines, o *Benevente*, tuos.
Tu placida Regis sedassi mente furorem,
Obruta *Gallorum* fecit & ira loqui.
O *Romoald* mitis Ductor, sine felle suavis,
Terrea liquisti Regna, superna tenes.
Terreno verbo placuisti, quam bene Regi
Cœlesti melius nunc sine fine places.
Hoc lacrymans cecini David ego flebile carmen
Præsul, cui semper te sine velle mori est.

Vixit ann. XXV. Depositus est XII. Kal. Augusti Principante patre anno XXX. Indict. percurrente Decima.

Tumulus *Arichis* Principis *Beneventi*, auctore PAVLO DIACONO.

Lugentum lacrymis Populorum roscida tellus
Principis hæc magni nobile corpus habet:
Hic namque in cunctis recubat celeberrimus Heros
Præpollens *Arichis*, o decus atque dolor.
Tullius ore potens cujus vix pangere laudes,
Ut dignum est posset, vel tua lingua Maro.
Stirpe Ducum, Regumque satus ascenderat ipse
Nobilior gentis culmina celsa suæ.
Formosus, validus, suavis, moderator, & acer,
Facundus, sapiens, luxque, decorque fuit.
Quod Logos effinxit, moderansque quod Ethica pangit
Omnia condiderat mitis in arce sua.
Strenuus eloquii Divini cultor, & index,
Pervigil in lacrymis tempora noctis agens.
Anteibat juvenes venatu, viribus, armis,
Flaminibusque ipsis flamina sancta dabat.
Ter binis lustris patriæ sic rexit habenas,
Fluctibus ut Lintrem navita doctus agit.
Solicite gratiam pacis servavit amator,
Consilio cautus, providus, atque sagax.

Cum

Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

Cum natis proprium nil ducens tradere censum,
Insuper & patriæ promptus amore mori.
Nestorum solamen erat, solamen egentum,
Hos satagens verbis, hos relevare manu.
Ornasti patriam doctrinis, mœnibus altis,
Hinc in perpetuum laus tua semper erit.
Tu requiesce tuis, portusque salusque fuisti,
Gloria, deliciæ, tu generalis amor.
Heu mihi quam subito perierunt omnia tecum,
Gaudia, prosperitas, paxque, quiesque simul.
Planctus ubique sonat: te luget sexus & ætas
Omnis, & ante omnes, tu Benevente, doles.
Nec minus excelsis, nuperque condite muris
Structorem orbe tuum, clare Salerne, gemis.
Apulus, & Calaber, Vulgar, Campanus, & Afer,
Quosque Siler potat, Romuleusque Tybris.
Quique bibunt Ararim te flent, Istrumque, Padumque
Æstimet adfinis seu peregrina phalanx.
Jam felix olim, nunc namque misertima conjux
Regali in thalamo, quam tibi junxit amor,
Eheu perpetuo pectus transfixa mucrone,
Languida membra trahens, te moribunda dolet.
Viderat unius, heu, nuper funera nati,
Ast alium extorrem Gallia dura tenes.
Huic geminæ natæ vernanti flore supersunt,
Solamenque mali, solicitusque timor.
Has cernens, reddi vultus sibi credit amatos,
Heu trepida fit, & fluctuabunda pavet.
Solatur tantos spes hæc utcumque dolores,
Quod te pro meritis nunc Paradisus habet.
O Regina potens, virgo, genitrixque creantis,
Prosit ei huc sacro membra dedisse Lari.

Vixit autem LIII. annos. obiit VII. Kal. Septemb. Anno ab Incarnatione Dni DCCLXXXVII. Ex Donna *Adelperga* Principissa filios *Romald*, & *Grimoald*, *Egisisum*, *Theoradam*, & *Adelcisam* suscepit. Anon. Salern. c. 15. ap. MURATOR. T. II. P. II. p. 184. *Arichis* cum regnasset annos XXVII. (recte hic MURATORIUS in not. parum attentum amanuensem deprehendit, & reponit an. XXVIIII.) & menses sex, jam ætate maturus, apud *Salernum* placida morte quievit, atque juxta ecclesiam Dei Genitricis sedis ipsius humatus. conf. COINTE Annal. Eccles. an. 787. §. 17. in fin. Daß diese Adelberga Desiderii Tochter gewesen, erhellet so wohl aus nur angeführten Briefe Pabsts Hadriani 88. Cod. Carol. und aus LEON. Chron. Cassin. L. I. c. 12. alwo Arichis Adalgisi cognatus, und Desiderii gener genennet wird, als auch insonderheit aus dem Chron.

Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

Chron. Anon. Salernit. ap. MURAT. T. II. P. II. c. 9. p. 179. Et aliam præfatus Rex (Desiderius) habuit filiam, cui nomen *Adelberga* fuit, quam nuptui tradidit *Arichi Beneventanorum* duci. conf. LEON. Chron. Cass. c. 15. mox infra relat. da gleichfalls der Autor bekräfftiget, daß diese Adelberga Desiderii Tochter gewesen. Ubrigens scheinet Arichis durch die milde Stifftungen sich das meiste Lob bey den Scribenten seiner Nation erworben zu haben, wie er denn das Closter der heil. Sophiä, zu dem Gisulphus den Grund gelegt, völlig ausgebauet und reichlich beschencket, und sich dahero in denen Schenckungs-Briefen vor den Stiffter und Urheber desselben ausgiebt. vid. Diplomata in sæpius citat. Chron. Monaster. S. Sophiæ Benevent. ap. UGHELL. T. X. in Append. p. 420. sqq. conf. UGHELL. l. c. T. VIII. §. 26. ERCHEMBERT. in histor. Longobard. ap. MURAT. p. 238. Infra *Beneventi* autem mœnia Templum Domino opulentissimum, ac decentissimum condidit, quod Græco vocabulo Ἁγίαν Σοφίαν, id est, Sanctam Sapientiam, nominavit, ditatumque amplissimis prædiis, & variis opibus, sanctimoniale Cœnobium statuit, idque sub jure D. *Benedicti* in perpetuum tradidit permanendum. Pari etiam modo in territorio prædicto *Alfano*, Dei amabili viro, in honorem Domini Salvatoris construxit Ecclesiam, & Monasterium Puellarum instituit, atque ditioni Sanctissimi Vincentii Martyris subdidit. LEO OST. in Chron. Casin. L. I. c. 9. erzehlet eben dieses mit einerley Worten, aus des ERCHEMPERTI seiner Historie, führt aber darbey diesen Umstand mit an: daß er seine Schwester alda zur Aebtißin gesetzt: Germananque suam ibidem Abbatissam efficiens &c. doch nennt er sie nicht mit Nahmen. UGHELL. in Ital. Sac. T. VIII. p. 26. heist sie Gorimbergam, hat aber nicht angemerckt, woher er diese Nachricht genommen. Noch dieses ist wohl zu seinen grossen Ruhm zu melden: daß er den von Caroli M. Hofe, wegen Verdacht unternommener Untreue vertriebenen Longobardischen Geschicht-Schreiber PAULUM DIACONUM, WARNEFRIDI Sohn, aus seinem Exilio aufgenommen, und an seinen Hofe viele Liebe und Wohlthaten erwiesen. Dieser WARNEFRID hat selbst einige Nachricht von seinen Leben uns hinterlassen, in seiner Histor. Langobard. L. IV. c. 39. In der Teutschen Kayser- und Reichs-Historie II. Theil p. 464. sqq. ist ein Auszug von seinen Lebens-Lauf und Schrifften anzutreffen, dem noch beyzufügen, was LEO OSTIENSIS. L. I. c. 15. aufgezeichnet, so er aus dem Chron. Anon. Salernit. c. 9. 27. 28. genommen. Hujus tempore *Paulus Diaconus* supradicti Regis *Desiderii* Notarius, post captionem ipsius *Desiderii*, & *Arichis Beneventani* Principis obitum, ad hoc Monasterium venit, & sanctæ sibi religionis habitum induit. Quis autem, vel qualis, vel unde Domnus *Paulus* hic fuerit, non est ab re perstringere. Iste siquidem ex *Langobardorum* gente originem duxit: ejus namque abavus *Leupichis* nomine, eo tempore, quo primum in *Italiam Langobardi* ingressi sunt, cum eis venit. Cujus *Pauli* pater nomine *Warnefrid*, mater *Theodelinda* fuit. Qui a puero disciplinis liberalibus eruditus, maximum in curia *Desiderii* Regis ob suam industriam familiaritatis locum obtinuit, atque *Aquilejensis* Patriarchii Diaconus exstitit. Hic post captam, ut supra diximus, *Papiam*, cum

Regi

Regi quoque Carolo pro sua prudentia admodum carus, & familiaris effectus esset, ac non multo post, accusatus eidem Regi fuisset a quibusdam invidis, quod eum propter fidelitatem *Desiderii* Domini sui voluisset occidere; fecit eum idem Rex comprehendi, & coram se adduci. Quem cum interrogasset utrum vera essent, quæ super morte sua de eo dicerentur; constanter respondit, se pro certo fidelissimum Domini sui fuisse, & in eadem se fidelitate cum vita perseverare. Ad hæc Rex subito ira succensus; præcepit eum manibus sine mora privari. Sed mox in se reversus, & reminiscens sagacitatis ejus atque prudentiæ; suspirans ait, & si ejus manus abscidimus, ubi tam elegantem scriptorem reperiemus? & ait Proceribus assistentibus sibi, dicite, quid super hoc vobis videtur? at illi; jubete, inquiunt, ut eruantur ejus oculi, ne aliquando aliquas alicui contra vos literas dirigat; & ubi, vel quando, ait Rex, tam insignem Historiographum, aut Poëtam invenire valebimus? Illi vero videntes circa illum Regis compassionem, ac benivolentiam, suaserunt tandem, ut in *Diomedis* insula, quæ hodie, a tribus montibus *Tremiti* dicitur, eum exiliaret. Factumque est, ubi cum per aliquot annos exulatus mansisset, homunculus quidam, qui ei propter Deum obsequium faciebat, clam illum de ipsa insula expulit, & cum eo pariter *Beneventum* perrexit. Quo viso *Arichis*, qui filiam præfati *Desiderii* Regis, *Adelpergam* nomine, uxorem habebat, valde tam ipse, quam eadem ejus conjux gavisi sunt; eumque secum in palatio honorificentissime retinuerunt. Der Anonymus Salernit. in histor. Langob. ap. MURATOR. T. II. P. I. p. 287. erzehlt von seinen Aufenthalt alhier: *Arichis* piissimus Princeps familiæ copiam, & equorum, varia indumenta, dapesque ei abundanter tribuit atque in ejus Palatio commorari jussit, & crebrissime de liberalibus disciplinis cum eo sermonizabatur. LEO OST. fährt nach obigen fort: Quo videlicet tempore utrumque Palatium, quæ idem princeps, unum in *Benevento*, alterum in *Salerno* nobiliter construxerat: præfatus *Paulus* versibus luculentissimis exornavit. Ejusdem etiam *Adelpergæ* rogatu in Historia Romana, quam Eutropius breviter composuerat, plurima hinc inde de Historiis Ecclesiasticis addidit. Ad ultimum vero duos libellos a tempore *Juliani* Apostatæ, in quem ipsam historiam Eutropius terminaverat, usque ad tempora primi *Justiniani* Imperatoris eidem annexuit. Nec non & universas fere annalis computi lectiunculas rithmice composuit. Defuncto autem *Arichis* mox ad hoc Monasterium, ut supra diximus, properavit, & factus Monachus, non pauco ibi tempore vixit. Rogatusque a prædicto Abbate, vel fratribus, expositionem super regulam Sancti Benedicti valde utilissimam edidit. Ubi multa de veteri hujus loci consuetudine necessaria testatur. Nonnulla etiam alia scripta eleganti stilo composuit, inter quæ versus quoque reciprocos, & hymnos de singulis Beati Benedicti miraculis satis diserto sermone conscripsit. Ad hunc præfatus *Karolus* Rex, qui eum exiliari jusserat, audito, quod in hoc loco Monachicum habitum assumpsisset, plurimum illi congratulans, satis affabiles, & jocundas litteras metrice compositas misit - - - - Cui similiter idem Paulus versifice rescribere, & gratias pro visitatione, & salutatione sua, cunctorumque fratrum re-

Von den Herzogen zu Benevent. Arichis.

Von den Hertzogen zu Benevent. Arichis.

ferre maximas studuit: Jam vero ætate maturus, vitæ hujus cursu explevit, & in claustro Monasterii juxta Capitulum honorabiliter est sepultus. conf. PETRUS DIACONUS de vir. Casin. c. 8.

§. 15.

Grimoald III.

Inzwischen hatten die Gesanten vom Griechischen Hofe sich zu Salerno, alwo sich des verstorbenen Aragisi hinterlassene Wittbe nebst ihren 2. Töchtern annoch aufhielt, eingefunden, und wolten berathschlagen, wie das angefangene Vorhaben auszuführen. Vor allen Dingen schiene nöthig zu seyn, auf Mittel und Wege zu dencken, daß Grimoald, der sich noch als Geissel am Fränckischen Hofe befand, von Carolo zurück komen, und ihm das Hertzogthum übergeben werden möchte. Weil aber zu gleicher Zeit Fränckische Gesante zugegen waren, muste die Sache mit grosser Behutsamkeit abgehandelt werden. Adelberga ließ sich demnach mit den Griechischen Abgeordneten in keine Handlung ein, sondern sie musten sich so lange biß die Fränckischen Gesanten wieder abgereiset, nach Neapel begeben. Man hatte auch unterdessen so wohl durch eine eigene Gesandschafft, als auch durch die Fränckischen Missos um Grimoalden bey Carolo M. Ansuchung thun lassen. Ob nun gleich Pabst Hadrianus allen möglichen Fleiß vorkehrte, um zu verhindern, daß Grimoald das Hertzogthum nicht erhielte, und die Gefahr, so daraus erwachsen würde, Carolo auf das nachdrücklichste vorstellete; So mochte dennoch Carl durch die gute Aufführung des jungen Grimoaldi, so er Zeit seines Aufenthalts am Fränckischen Hofe blicken lassen, dermaßen eingenommen seyn, daß er ihn, in Hoffnung einen getreuen Lehnmann an ihm zu haben, den Beneventanern ausantwortete, und mit dem Hertzogthum beliehe. Um seiner Ergebenheit und Treue gegen das Fränckische Reich versichert zu seyn, muste Grimoald unter andern versprechen, nicht nur auf seinen Müntzen, und in den von ihm auszustellenden Urkunden, des Königs Nahmen vorzusetzen, sondern es wurde auch verabredet, daß die Hertzoglichen Unterthanen so wohl als die Königlichen Fränckischen sich den Barth scheeren lassen solten. a) Mittler Zeit war der vertriebene Longobardische Printz Adalgisus, Desiderii Sohn, mit einer Griechischen Armee in Italien angelandet, und wolte das Väterliche Reich einnehmen. Hier nun muste Grimoald die erste Probe der König Carln zugesagten Treue ablegen: Denn obgleich die Griechen sich seiner und anderer Hertzoge in Italien Beyhülffe vergewissert gehalten, so erlangeten sie doch dem ohngeachtet keine von ihm, vieleicht weil er sich mit denen nach Italien geschickten Fränckischen

ckischen Völckern vereinigen muste, mithin keine Gelegenheit hatte, der Griechen Parten zu ergreiffen. Er fochte also nebst der Fränckischen Armee und übrigen Italiänern so tapffer, daß die Griechen völlig geschlagen wurden. b) Nichts destoweniger fieng Grimoaldus nach Verlauf weniger Jahre anno 792. an in die Fußtapffen seines Vaters zu treten, und gleichfalls zu versuchen, ob er der Fränckischen Ober-Herrschafft sich entziehen könne, aber die guten Gegen-Anstalten, so König Carl durch seine beyden Söhne Ludovicum und Pipinum vorkehrete, dämpffeten gar bald dieses Feuer, ehe es noch in völlige Gluth ausbrach. Hingegen blieb bey Grimoalden der Trieb und Begierde, das Fränckische Joch abzuschütteln unauslöschlich, wie er denn beständig dem jungen König Pipino in Italien zu schaffen gemacht, iedennoch sein Vornehmen niemahls nach Wunsch ausführen können, c) biß er endlich anno 806. verstorben. Mit seiner Gemahlin hatte er einen Printz Godfrid genannt, erzeuget, der aber bereits vor ihm verstorben war. d)

Von den Hertzogen zu Benevent. Grimoald.

a) Die Nachricht hiervon finden wir in den Schreiben Pabst Hadriani, so er dißfalls an Carln ergehen lassen, in der 88. epist. Cod. Car. fährt er post verb. §. præced. sub c) recitat. fort: Et dum ibidem *Salerno Atto* fidelissimus vester Missus fuisset, *Beneventani* ipsos *Græcos* minime recipere voluerunt, sed post reversionem prædicti *Attonis* Diaconi, tunc eos terreno itinere a finibus *Græcorum* deferentes, *Salerno* receperunt, & cum *Athalberga* relicta *Arichis*, seu optimatibus *Beneventanis*, tribus diebus persistentes conciliati sunt, suadentes ipsi *Beneventani* prædictis Missis *Græcorum* dicentes: Quia nos ad Regem *Carolum* emisimus Missos nostros, petentes ab eo *Grimaldum* Ducem nostrum recipere. Insuper & per *Attonem* Diaconum, ipso nobis pollicente, rogam emisimus, ut penitus eum Ducem consequenter susciperemus. Sed propter hoc morari vos *Neapoli* convenit, dum usque ipsum *Grimualdum* recipere possimus Ducem: & quod genitor ejus *Arigisus* minime valuit adimplere, *Grimualdus* ejus filius, dum culmen genitoris sui adeptus fuerit, prorsus imperialem voluntatem cum omni ditione, sicut cum suo constitit genitore, in omnibus adimpleat, pariter nobis promissa explentibus. Quapropter terreno itinere usque *Neapolim* eos cum magno deduxerunt honore. Qui *Neapolitani* ipsos *Græcos* cum bandis & signis suscipientes ibidem degentes prædictæ rei præstolantes adventum, non desinunt cum Stephano Episcopo & *Constantino* civibus *Neapolitanis* adversa perpetrantes tractare, mittentes ipsi *Græci* ad Imperatorem, de obitu *Arichisi* filiique ejus denunciantes, & ab eo exspectant consilium, quid agere debeant. Ferner in der 90. Epist. post verba sub Desiderio Rege Longobard. not. c) relata. Nos vero hæc omnia (scilicet de Adalgisi molitionibus) considerantes, dilectissime, nimisque amantissime, atque a Deo protecte prærectissime fili, nobis sic aptum esse videtur, ut sive voluntatem vestram fecerint ipsi

Von den Hertzogen zu Benevent. Grimoald.

ipsi *Beneventani*, non ullo modo expedit *Grimualdum* filium *Arichisi Beneventum* dirigere - - - - Quapropter nimis poscentes, quæsumus vestram prærectissimam Excellentiam, ut nullo modo pro causa *Grimualdi* filii *Arichisi* credere plus cuiquam jubeatis, quam nobis. Nam pro certo sciatis, quia si ipsum *Grimualdum* in *Beneventum* miseritis, *Italiam* sine conturbatione habere minime potestis, eo quod *Leo* Episcopus secreta nobis sic fatus est, quia *Adalberga* relicta *Arighis*, tale habet consilium, ut dum ipse *Grimualdus* filius ejus *Beneventanos* fines introierit, ingeniose cupit duas filias suas secum deferre, & quasi orationis causa sanctum Angelum in *Garganum* pergere, & deinde in *Tarantum*, ubi & thesauros suos reconditos habet, quia tantum octoginta millia distat a sancto Angelo usque *Tarantum*. Sed in hoc minime vestra a Deo promota Excellentia considerare debeat, quod pro nostra aviditate ipsas civitates adquirendum, quas beato Petro Apostolo & nobis condonastis, talia vobis insinuare studuimus. in Epist. 92. Meminit vestra a Deo promota regalis Excellentia, qualiter ad nos emisit fidelissimos Missos, scilicet *Attonem* religiosum Diaconum, & *Goterammum* magnificum Ostiarium, & post tergum eorum ad nos venerunt, videlicet, *Maginarius* religiosus Abbas, & religiosus *Joseph* Diaconus: qui nobis fideliter intimaverunt ea, quæ illis injuncta habuit vestra prærectissima regalis Potestas, ut secundum nostrum Apostolicum consilium, in partibus *Beneventanis* ita peragerent. Qui in nostri præsentia residentes prænominati quatuor Missi, id est, *Maginarius* religiosus Abbas, *Atto* & *Joseph* religiosi Diaconi, atque *Goterammus* magnificus Ostiarius, dum adhuc minime conjunxisset nostris Apostolicis obtutibus *Lutbericus*, qui cum præfato *Maginario* seu *Joseph* ad nos missus fuit: tale illis præbuimus consilium, ut nullo modo se alter ab altero separaret, sed præeuntes *Atto* & *Goterammus* in oppido *Valua*, ibidem expectarent tam *Maginarium* & *Joseph*, quam *Liudericum*, quem socii ejus apud nos morantes exspectabant. Qui præcedentes, scilicet *Atto* cum *Gotteramno*, nullo modo nostris accommodaverunt consiliis, sed relinquentes penitus *Maginarium* seu *Joseph* & *Liudericum*, abierunt singulariter *Benevento*. Unde post tergum eorum euntes *Maginarius* cum *Joseph* & *Liuderico* in *Benevento* jam *Attonem* & *Gotterammum* nullo modo invenire valuerunt, eo quod in *Salernum* perrexerant ad *Albergam* relictam *Arichis* Ducis. Ubi dum *Maginarius* cum sociis suis a fidelibus vestris audissent, sicut nobis ipsi intimaverunt, eo quod infideliter agerent tam relicta prædicti *Arichisi* Ducis, quamque ceteri *Beneventani*, erga vestram regalem Excellentiam, atque nostrum Apostolatum, iniqua atque adversa tractare non desinunt. Fugam arripientes *Maginarius* cum *Joseph* & *Liuderico*, una cum *Gotteramno* qui ad eos ad loquendum venerat a *Salerno*, introierunt in finibus Ducatus *Spoletini* in præfato oppido *Valuæ*, & ibidem morantur, usque ad vestrum regalem in triumphis dispositum. *Atto* vero audiens, ut fertur, fugiens intus in Ecclesiam *Salerni* præ timore, ejusdem Ecclesiæ altare tenuit. Ipsi autem *Beneventani* suadentes, ut reor, & simulantes eum mitigaverunt, & vestrum Clericum ficte miserunt, se ipsos fideles in omnibus commendantes. Et ob nimium suavemque amorem, quem erga vestrum invi-

invictissimum gerimus regnum, nullo modo valemus prætermittere, liquidius de omni causa vobis insinuare. Venientes quippe ad nos de *Capua*, quam beato Petro Apostolorum principi, pro mercede animæ vestræ, atque sempiterna memoria, cum ceteris civitatibus obtulistis, videlicet *Gregorius* Presbyter, *Saductus*, *Pergulfus*, *Audemundus*, *Haimo*, *Landemarus*, *Warnefridus*, *Sigulfus*, *Audualdus* & *Corbulus*, intimaverunt nobis quod dum *Atto* Diaconus ad vestram reversus est Excellentiam, statim Missi *Græcorum*, duo Spatarii Imperatoris, cum Diucitin, quod latine Dispositor Siciliæ dicitur, in *Lucaniæ* Acropoli descendentes, terreno itinere *Salernum* ad relictam *Arigisi* Ducis peragrantes tertio decimo Kalend. Februar. pervenerunt. Qui ibidem cum ipsis tres dies consiliantes *Beneventani*, post tertium diem usque *Neapolim* deduxerunt. *Neapolitani* vero cum magno obsequio cum signis & imaginibus eos suscipientes, *Neapolim* ingressi sunt, pariter & usque hactenus cum ipsis *Neapolitanis*, atque *Stephano* Episcopo ejusdem *Neapolitanæ* Ecclesiæ pertractantes existunt. **Ja er beschuldigt so gar in der bereits angezogenen 88. Epistel die Adalbergam und die Griechischen Gesanten, daß sie einen Anschlag gemacht, die Fränckischen Abgeordneten heimlicher Weise aus dem Wege räumen zu lassen.** Porro & hoc sicuti per se *Gregorius* Presbyter *Capuanus* nobis innotuit de fidelissimis Missis vestris, scilicet *Magenario* religioso Abbate, seu *Joseph*, & *Liuderico* Comite, atque *Gotteranno* Hostiario, quia *Benevento* reversi *Spoletum*, ideo exinde fugerunt, eo quod tale consilium *Beneventani* cum *Neapolitanis* & *Surrentinis* atque *Amalfitanis* habuerunt, ut foris civitate *Salernitana*, juxta mare, vestros Missos applicare facerent, & nocte repentino cursu super eos ruent *Beneventani*, pariter cum *Neapolitanis*, illos interficerent, & postmodum proferrent, quia *Neapolitani*, quasi super ipsos *Beneventanos* venientes, existimantes sese *Beneventanos*, eos clam occiderent. Et præfati Missi vestri hæc cognoscentes coacti fugam arripuerunt, vestram conquerentes regalem illusionem, quod si ipsi Missi vestri *Salerno Neapolitani* cum *Amalfitanis* & *Surrentinis* armati ibi absconsi fuerunt, ut irruerent cum *Beneventanis* super ipsos Missos vestros, ut occiderent. **Nachgehends als er sahe, daß seiner Vorstellungen ungeachtet Grimoald das Hertzogthum erhalten, so suchte er bey Carln seine dißfalls abgelassene Schreiben dahin zu erklären, daß er nicht etwa aus einen Haß gegen Grimoalden, den König vor ihm gewarnet, sondern es sey solches pure wegen des Königs eignen Interesse und des Päbstlichen Stuhls Gerechtsame geschehen.** epist. 86. Prorsus nobis vestra regalis Excellentia credere velit, quia nunquam voluimus, ut *Grimoaldus* filius *Arichis* in *Beneventum* remeasset, nisi propter inimicorum vestrorum atque nostrorum machinationes atque insidias, sed verum etiam, sicut vestra promisit nobis regalis Excellentia, pro exaltatione atque defensione sanctæ Dei Ecclesiæ, & pro vestro nostroque profectu. ERCHEMPERT. hist. Langob. p. 238. Defuncto dehinc *Arichi*, consilio habito *Beneventanorum* Magnates Legatos ad *Karolum* destinarunt, multos eum flagitantes precibus, ut jam fatum *Grimoald*, quem a genitore obsidem jam priore susceperat, sibi præesse concedere dignaretur. Quorum peti-

Von den Hertzogen zu Benevent. Grimoald.

Von den Hertzogen zu Benevent.
Grimoald.

tionibus Rex annuens, illic continuo prædictum contulit virum, simulque jus regendi Principatum largitus est; sed prius pactis hujusmodi vinxit. Ut *Langobardorum* mentum tonderi faceret. Chartasque vero, nummosque sui nominis characteribus superscribi semper juberet. Ac muros *Salerni*, *Acherentiæ*, & *Consiæ* funditus everteret. Accepta denique licentia repedandi, a *Beneventi* civibus magno cum gaudio acceptus est. In suis aureis ejus nomen aliquamdiu figurari placuit; schedas similiter aliquanto jussit tempore exarari reliqua autem pro nihilo duxit observanda; mox rebellionis jurgium initiavit. Es sind noch Müntzen von ihm vorhanden, da auf der einen Seite des Hertzogs Bildniß und der Uberschrifft Grimuald, auf der andern ein Creutz mit den Beywörten: Dominus Carolus Rex zu sehen ist. vid. LE BLANC monn. de Fr. p. 100. DAN. Hist. de Fr. T. I. p. 432. ingleichen hat er in manchen Urkunden die Zeit-Rechnung nach Carls Regierungs-Jahren vorgesetzet, ob er sich wohl nichts minder in selbigen keinen Hertzog sondern summum & eximium principem nennet. vid. ap. VGHELL. Ital. Sacr. T. VIII. p. 37. & T. X. append. p. 466. Des Anonymi Salernitan. in Chron. ap. MVRATOR. T. II. P. II. c. 18. sq. p. 187. Erzehlung von Grimoaldi Erhebung zum Hertzogthum, klingt sehr fabelhafftig: Cumque talia peracta fuissent, *Beneventanorum* populus, qui suis ductoribus semper fidelis exstitit, nuntiandum protinus *Carolo* Regi mittunt, ut citius *Grimoald Beneventum* mitteret, ut Principatum, quem suus pater amiserat, ipse nempe occuparet. His auditis Rex statim, ut ad se citius *Grimoald* veniret, jussit. Cum vero venisset, & ante suum conspectum astaret, ipse Rex, ut erat benevolus, cum magna mœstitia ei dixit humili voce: ut mihi relatum est: Tuus pater mortuus est. Ille ut erat sagax, strenuusque, in hunc modum Regi responsum dedit: Domine, piissime Imperator, quantum prorsus conjicere valeo sospes est pater meus, & gloria ejus viget, & opto, ut vigeat per secula cuncta. His auditis, Rex taliter quippe est eum allocutus: Vere tuus genitor ex hac luce subtractus est. Tunc idem *Grimoald*: A die, Domine Imperator, qua huc sub vestra ditione allatus sum, nec genitorem, nec genitricem, nec ullum quippe ex nostris stigmatibus habui, nisi te Rex. Proceres quippe, qui ante ejus sistebant obtutum, nimium collaudabant strenuitatem ejus, asserentes: Dignum est, ut *Samnitum* Ducatum *Beneventanum* ad istius *Grimoald* ditionem perveniat. Cumque Rex aures innecteret in sermones, quos audiebat a suis fidelibus, conversus ad *Grimoald*: Vis arva tua repedare? Qui ait: Domine volo. Item Rex: Et si malis, unum, quod a te quæro, nostræ eminentiæ per jus jurandum promitte, ut statim dum *Salernum* fueris ingressus, muros ejus a fundamento diruas, & ad solum usque perducas. Sic facies & *Consiæ*, simulque & *Aggerentiæ*. Quod ille nimirum per jusjurandum spopondit omnia esse facturum. Ipse sæpe dictus Rex equos, familiamque atque dona plurima est ei largitus, eumque dominum *Beneventum* misit, admonens, ut ei quam spoponderat fidem servaret. At ille valefaciens Regi, cum suis fidelibus iter arripuerunt. Sed ipse Rex e suis fidelibus duos præclarissimos cum ipso *Grimoald* misit, *Autharim* videlicet, & *Paulipert*, ut quemadmodum suæ dignitati, sic per omnia illi fidem

fidem servarent. Et idem *Grimoald*, ut eminentiores, atque cum honore eos in sua patria obtineret, & domos, & prædia plurima eorum ditioni tradidit, & ex nobili genere eis puellas copulavit. c. 19. Dum simul, ut diximus, caperent iter, pervenerunt in *Beneventanis* finibus non procul a *Capuana* urbe; sed antequam *Vulturnum* fluvium transmearent, immensa *Langobardorum* plebs in occursum ejus venit, atque cum gaudio est ab eis exceptus. Qui dum catervatim *Beneventum* properassent, promiscui sexus fere milliarium unum ab urbe exierant, cum hymnis & canticis Deo gratias referentes, id ipsum annectentes: Veni pater noster, & post Deum salus nostra. Dum urbem fuisset ingressus, statim Dei Genetricis Ecclesiam adiit, atque in faciem in pavimento se extensum prostravit, & veniam ab ipsa Dei Genitrice efflagitabat. Cumque per paucos dies a *Beneventanis* illic detineretur, *Salernum* venit. Sed dum *Salernitanis* fuisset cognitum, repente ex urbe egressi sunt, tam virorum, quam fœminarum omnis sexus, omnisque ætas ei obviam, & magna multitudo fere per milliarium unum cum hymnis, & canticis dicens: Veni domine, veni, qui proprium tuum corpus non es veritus pro tuis ovibus tradere. Atque in hunc modum simul reiterabant voces. Cumque urbem *Salernitanam* fuisset ingressus, illico Dei Genitricis Ecclesiam adiit, atque ab ipsa, ejusque prole veniam poposcebat; & super sepulcrum veniens patris ac fratris, multum illic flevit. Cum veniret vero ad Palatium cum suis proceribus, illic cum magno gaudio simul sunt epulati &c.

b) THEOPHAN. p. 391. Histor. Miscell. p. 167. Annal. PITH. an. 788. Annal. LOISEL. eod. loca supra sub Desiderio Rege Langobard. not. c) recitata.

c) Chron. Moiss. an. 793. In ipsa hyeme iterum fecit Conventum ad *Ragenesburg*. Et cum cognovisset fideles suos Episcopos, Abbates, & Comites, qui cum ipso ibi aderant, & reliquum populum fidelem, qui cum *Pipino* in ipso consilio pessimo non fuissent, multipliciter eos honoravit in auro, argento, & serico, & donis plurimis. Et in ipsa hyeme transmisit Rex *Karolus* duos filios suos *Pipinum* & *Ludovicum* cum hoste in terra *Beneventana*. Et facta est ibi fames validissima super populum illum qui ibi inventus est, & super exercitum qui advenerat, ita ut aliquanti nec ipsa quadragesima se ab esu carnium abstinere potuissent. Vit. Ludov. Pii p. 343. *Ludovicus* per montis *Cinisii* asperos & flexuosos anfractus, in *Italiam* transvehitur, atque natalem Domini *Ravenna* celebrans ad fratrem venit. Cui conjunctus, junctis viribus *Beneventanam* provinciam ingrediuntur, cuncta obvia populantur, castro uno potiuntur. Annal. LOISEL. an. 800. Rex mense Augusto inchoante *Moguncíacum* veniens, iter in *Italiam* conduxit, atque inde profectus, cum exercitu *Ravennam* venit. Ibique ordinata in *Beneventanos* expeditione, post VII. dierum inducias *Romam* iter convertit, & exercitum cum *Pipino* filio in *Beneventanorum* terras prædatum ire jussit. Monach. Egol. p. 261. Mense Augusto *Magontiam* veniens, iter in *Italiam* condixit & *Ravennam* pervenit. Ibi ordinata in *Beneventanos* expeditione, post septem dierum inducias *Roma* iter convertit, & exercitum cum *Pipino* filio suo in *Beneventanorum* terras prædatum ire jussit. Annal. PITH. an. 802. *Ortona* civitas in *Italia* in deditionem accepta, & *Luceria* similiter, positumque in ea præsidium

Von den Herzogen zu Benevent. Grimoald.

Von den Herzogen zu Benevent. Grimoald.

dium *Francorum.* Et *Winigissus* dux *Spolitanus*, qui præsidio præerat, a *Grimaldo* obsessus & captus est. & an. 803. *Winigibisus* a *Grimaldo* redditus. Annal. EGINH. eod. *Orthona* civitas *Italiæ* in deditionem est accepta. *Nuceria* quoque frequenti obsidione fatigata, & ipsa in deditionem venit, præsidiumque nostrorum in ea est positum - - - *Grimoaldus Beneventanorum* Dux in *Nuceria Winigisum* Comitem *Spoleti*, qui præsidio præerat, adversa valetudine fatigatum obsedit, & in deditionem accepit, captumque honorifice habuit. & an. 803. *Winigisus* a *Grimoaldo* redditus est. conf. COINTE Annal. an. 802. n. 4. sq. ERCHEMPERT. erzehlt auch diese öfftern Kriege, aber mit vielen Fabeln untermengt. p. 238. Hac etiam tempestate idem *Grimoald* neptem Augusti *Argivorum* in conjugem sumpsit, nomine *Wantiam;* sed nescitur quam ob rem ad fructum minime pervenit. In tantum enim odium primus eorum avidus prorupit amor, ut sumpta occasione *Francorum* circumquaque se impugnantium, more Hebraico, sponte eam a se sequestrarit, & dato ei libello repudii, ad proprios lares eam vi transjecit. Hoc quidem licet callide egerit, feritatem tamen supradictarum Barbararum gentium minime quietavit; nam tellures *Theatbensium*, & urbes a domino *Beneventanorum* tunc subtractæ sunt usque in præsens; nec non *Luceriæ* urbs tunc capta est, sed celeriter a præfato *Grimoald* acquisita, apprehenso in ea *Guinichiso* Duce *Spolitensium* cum omnibus bellatoribus inibi repertis. Frequenter autem *Karlus* cum cunctis liberis, quos jam Reges constituerat, & cum immenso bellatorum agmine *Beneventum* præliaturus aggreditur. Sed Deo decertante pro nobis, sub cujus adhuc regimine fovebamur, innumerabilibus de suis peste perditis, cum paucis nonnunquam inglorius revertebatur; unde factum est, ut *Pipino* regnante in *Ticino*, & *Grimoald* in *Benevento* præsidente, frequentissimum bellum vexarit *Beneventanos*, ita ut nec ad momentum pax intersuerit, illis viventibus. Erant enim utrique juvenili ætate nitentes, & ad conjunctiones, & bella declivi. *Pipinus* autem fultorum præsidio bellatorum jugi, continuoque prælio exagitabat eum: *Grimoald* vero, & civitatibus munitis, & primoribus quam plurimis constipatus, parvipendens, ac despectius ducens illius persecutionem, in nullo cedebat ei. Agebat itaque per Legatos suos *Pipinus.* Volo quidem, & ita potenter disponere conor, ut sicuti *Arichis* genitor illius subjectus fuit quondam *Desiderio* Regi *Italiæ*, ita sit mihi & *Grimoald.* Quibus e contrario *Grimoald* asserebat.

Liber, & ingenuus sum natus utroque parente,
Semper ero liber, credo, tuente Deo.

d) Annal. Fr. ap. LAMBEC. L. II. c. V. p. 735. ad an. regni Caroli XXXIX. *Grimoaldus* Dux *Beneventanus* mortuus. Chronic. Benevent. ap. MURATOR. T. II. P. I. p. 319. *Grimoaldus* filius ejus (Arichis) ann. XVIII. Chron. Benev. Monast. S. Sophiæ ib. p. 320. *Grimoaldus* filius ejus sed. ann. XIX. mens. VI. Anon. Salernit. Chron. c. 23. ap. MURATOR. T. II. P. II. p. 191. Igitur *Grimoald*, postquam tenuit principatum *Samnitum* annos videlicet XIX & menses VI. vocante eum divina providentia de hac luce extinctus est, atque reconditus in jam dicta ecclesia sedis Salernitanæ juxta sepulcrum patris, fratrisque.) qui forte ab an. 787. quo pater decessit numerandi) Denn daß Grimoald an. 806. gestorben, bezeuget

dessen Grabschrifft ap. MURAT. l. c. p. 311. & ap. EUND. T. II. P. II. p. 190.

Tumulus
Grimoald principis Beneventi, filii Princip. Arichis. Qui obiit a. DCCCVI.

* * *

Magnus erat Princeps *Arichis*, lux, nostraque salus
Restituenda Deo hic sua membra dedit.
Nec non hic *Romoald* ipsius maxima proles
Sub patre jam Princeps hic requiescit humus.
Vir quoque magnificus *Grimoald* formosior illis
Adscitus est Princeps inter utroque loco.
Sensus, & eloquii forma describere laudis
Cujus non posset plenius ulla manus.
Gloria magnificis de *Lango* maxime *Bardis*
Præcelsa est eorum stirpes superstes erant.
Regali genere satus ab utroque parente
Cras cedit gesta sub dota genus.
In terris pollens nimium pulcherrimus annus
Spes jam *Samnitis* certa salutis erat.
Mirandus specie, sed plus mirabilis actis,
A puero micuit proptus ad omne bonum.
O dolor immensus præ ultimæ damna ruinæ,
Quæ gens *Bardorum* fraude sub alta tulit.
A patre pro patria directus Regius obses
Placavit patriam funus ad usque patris.
Cum *Danais* bellum felici sorte peregit,
Finibus expellit belliger ipse suis.
Extera regna sibi terenda pace subegit,
Dilectus cunctis, terribilisque fuit.
Pertulit adversas *Francorum* sæpe phalangas,
Salvavit patriam sed, *Benevente*, tuam;
Sed quid plura feram? *Gallorum* fortia Regna
Non valuere hujus subdere colla sibi.
O quam longinquo fuerat dignissimus ævo,
De quo tantus erit tempus in omne dolum.
Post casum infaustum quod Regna Latina ruentis
- - suæ gentis spes, requiesque fuit.
Terrenas gazas nunquam servabat amando,
Sed mox captivis, indigenisque dedit.
Italia, Romana, Illyrica, Hebrea, Afra, Pelasga
Morte tua, Princeps jam sine fine dolet:
Mors tibi non nocuit, sed nos linquendo peremit.
Dulcis Alumno suo, quo tenet atra die.
Vixisti septem - - - - - -
Sed cunctis seculis laude perennis eris.
Sint satis hæc breviter de te prolata legenti,
Plenus laude tua, qua - - Mundus adest.

Von den Hertzogen zu Benevent. Grimoald.

Seiner Gemahlin gedencket ERCHEMPERT. verb. supra sub c) recitat. und nennet sie Wantiam eine Anverwantin vom Griechischen Hofe, von der er aber sich wieder geschieden, und zwar, wie gedachter Autor angiebt, denen Francken zu Gefallen, damit sie hieraus nicht etwan ein genaues Verständniß mit den Griechen schliessen könten. Ob nun aber gleich nicht undeutlich aus ERCHEMPERTI Worten erhellet, daß er keine Kinder mit ihr erzielet, ad fructum minime pervenit, sagt erwehnter Scriptor, so ist gleichwohl zu Benevent in der Sophien-Kirche eine Grabschrifft vorhanden, so den Nahmen Godefrid, filii principis Grimoald anzeigt: sie stehet bey MURAT. T. II. P. I. p. 311. und heist also:

Germine præclaro surgens præclarior actis
Principis hic *Grimoald* flos, genitusq; jacet.
O nimium felix mundo sublatus ab isto,
Gaudia qui cœli non peritura tenet.
Dulcis in eloquio, verax, nimiumq; benignus,
At vero semper promptus ad omne bonum.
Eheu nam subito violavit digna parentum
Gaudia, quis vivus vita, decusque fuit.
Felices illo genitor, genitrixque fuissent,
Si concessa illi vita, salusque foret.
Rector erat patrii juris - - - - -
O *Benevente* tuo - - - - -
Inmatura hujus licet e - - - - -
Vincebat sensus - - - - -
Ducite, qui propter due - - - -
Tu semper viven - - - - -

Ob nun Grimoald vorher, ehe er die Wantiam geheyrathet, vermählt gewesen, und diesen Gottfried erzeuget, oder ob die Worte ERCHEMPERTI, ad fructum minime pervenit, nicht vielmehr dahin zu erklären, daß er den mit dieser Heyrath abgezielten Zweck, sich nemlich souverain zu machen, nicht erreichet, lässet man eines jeden Gutachten heimgestellet. AGOBARD de grand. & tonitr. c. 16. erzehlt von Grimoal-

Von den Hertzogen zu Benevent. Grimoald.

moalden, daß man ihm Schuld gegeben, er habe bey den Francken durch Ausstreuung eines gewissen Pulvers ein Vieh-Sterben verursachet: Ante hos paucos annos disseminata est quædam stultitia, cum esset mortalitas boum, ut dicerent *Grimaldum* Ducem *Beneventorum* transmisisse homines cum pulveribus, quos spargerent per campos, & montes, prata, & fontes, eo quod esset inimicus Christianissimo Imperatori *Carolo*, & de ipso sparso pulvere mori boves. propter quam caussam multos comprehensos audivimus, & vidimus, & aliquos occisos, plerosque autem affixos tabulis in flumen projectos, atque necatos. Et, quod mirum valde est, comprehensi, ipsi adversum se dicebant testimonium, habere se talem pulverem, & spargere - - - - Nec rationabiliter pensabant unde fieri posset talis pulvis, de quo soli boves morerentur, non cetera animalia. BARON. in Annal. an. 800. §. 23. rechnet es zu solchen Jahre. Allein es gehört ins Jahr 810. da in denen Annal. Franc. ein Vieh-Sterben angemerckt ist. v. Annal. EGINHARD. an. 810.

§. 16.

Grimoald IV.

Nach Abgang **Grimoaldi** überkam das Hertzogthum ein anderer gleiches Nahmens, so bißher das Amt eines Schatzmeisters verwaltet. Er regierete gantz ruhig, doch scheinet der Tod des Königs **Pipini** von **Italien** ihm Gelegenheit gegeben zu haben, einen Aufstand zu wagen, immaßen wir finden, daß er im Jahr 812. mit den **Francken** einen Frieden geschlossen, darinnen die **Beneventaner** zu Erlegung eines jährlichen Tributs sich verbindlich gemachet, den er auch im Jahr 814. mit **Ludovico** erneuert. Endlich büßte er in einen wieder ihn selbst erregten Aufruhr, daran sein Nachfolger **Sico** Theil hatte, anno 818. das Leben ein. Und mit diesem Hertzoge findet man nöthig anjetzo die **Beneventanischen** Geschichte zu beschliessen, weil deren fernerer Verlauf mehr in die neuere Historie von **Italien** und dem **Teutschen** Reiche gehöret; Dieses Hertzogthum hat von dem Jahr 787. an, da **Carolus M. Aragisum** überwunden, beständig unter der Oberbothmäßigkeit der **Fränckischen** und **Teutschen** Kayser und Könige gestanden, meistentheils auch seine eigene Hertzoge und Regenten gehabt, biß es anno 1053. Pabst **Leoni IX.** auf gewisse maße überlassen worden. a)

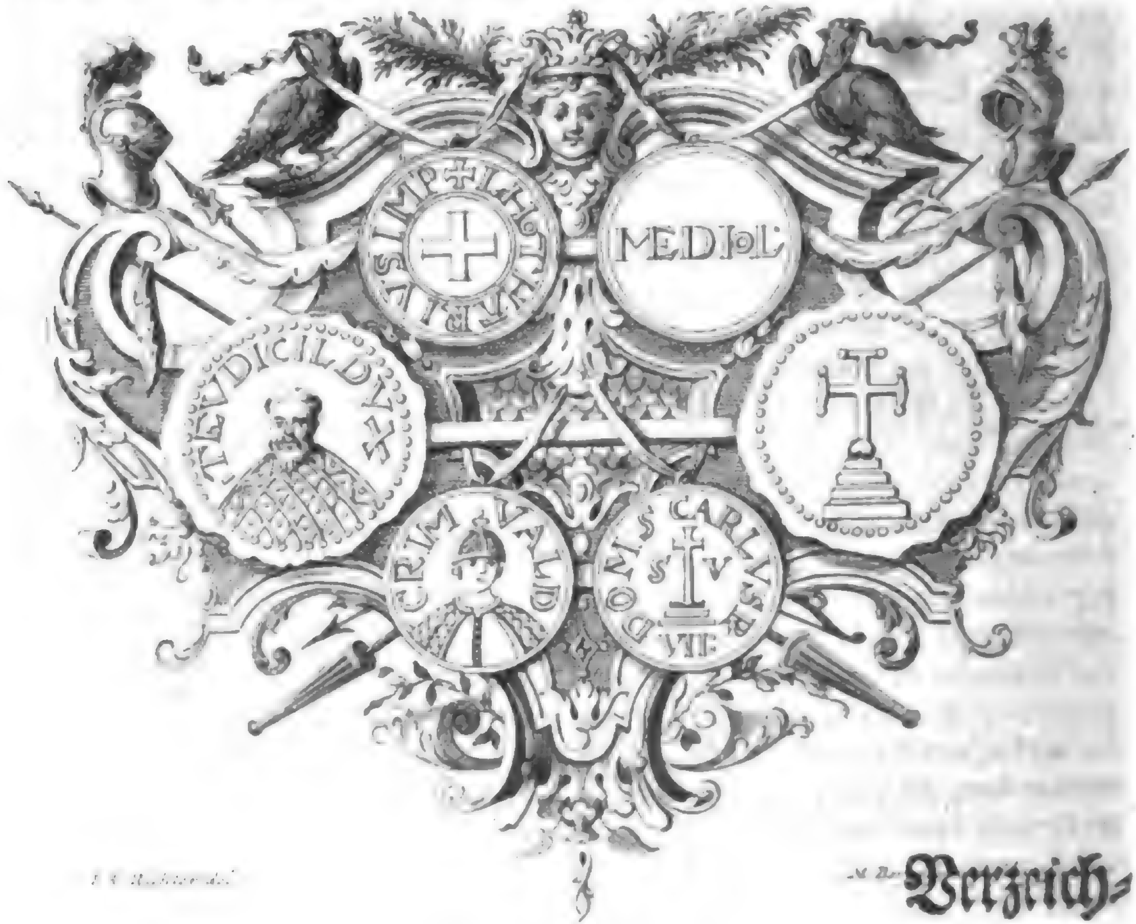
a) ERCHEMPERT. l. c. p. 238. Et hoc (Grimoaldo) quidem de hac luce subtracto, *Grimoald* alter suscepit *Beneventi* jura tuenda, Thesaurarius videlicet divæ memoriæ *Grimoald* prioris: vir satis mitis, & adeo suavis; ut non solum cum *Gallis*, verum etiam cum universis circumquaque gentibus constitutis inierit fœdus; & *Neapolitibus* supra memoratis gratiam, pacemque donavit. Hingegen macht Anon. Salernit. ap. MURAT. T. II. P. II. c. 29. p. 195. ein gantz ander portrait von ihm: Defuncto itaque *Grimoald*, *Ildrici* filius *Grimoald* (qui lingua Teodisca, qua olim *Langobardi* utebantur, *Storeseyz* fuit appellatus; & nos in nostro eloquio, qui ante obtutum Principum & Regum milites hinc inde sedendo præordinat, possimus vocitare) in Principali dignitate est elevatus. Cum vero ad Principale,

ut diximus, pervenisset fastigium, non sicut Antetecessores ejus Principes se gerebat, sed elationes, atque avaritias, simulque & discordias inter *Langobardos* fortiter inferebat, & per mendaciosa eloquia per omnia cunctis cernentibus se ostendebat: unde sæpissime Principibus, sive Regibus, sive Prælatis aliis solent de hac re exinde evenire clades. Per idem tempus *Francorum* exercitus *Beneventanis* finibus adiit, & quidquid reperire potuit, incendiis, rapinisque demoliti sunt, ut talia *Grimould* audiens hæsitare quasi cœperit, quatenus nempe castra eorum expiare valeret. Annal. PITH. an. 812. Cum *Grimoaldo* duce *Beneventanorum* pax facta, & tributi nomine XXV. millia solidorum auri a *Beneventanis* accepta. Annal. LOISEL. eod. Pax cum *Abulaz* Rege *Sarracenorum* facta. item cum Duce *Beneventanorum Grimoaldo*, & tributi nomine XXV. millia solidorum auri a *Beneventanis* soluta. Annal. EGINH. an. 814. Cum *Grimoaldo Beneventanorum* Duce pactum fecit atque firmavit, eo modo quo & pater, scilicet ut *Beneventani* tributum annis singulis VII. millia solidorum darent. Vit. Ludov. Pii p. 362. *Beneventanorum* itidem principem *Grimoaldum* non quidem venientem, sed missos suos mittentem, pacto & sacramentis constrinxit: ut singulis annis septem millia solidorum auri arcæ publicæ inferret. THEGAN. c. XI. Interim venerunt legati *Beneventanorum* qui omnem terram *Beneventi* suæ potestati tradiderunt, & multa millia aureorum per annos singulos ad censum tradere promiserunt: quod ita perfecerunt usque in hodiernum diem. Annal. EGINH. an. 818. Cum *Haristallium* venisset, obvios habuit Legatos *Sigonis* Ducis *Beneventanorum* dona deferentes, eumque de nece *Grimoaldi* Ducis antecessoris sui accusantes. COINTIUS Annal. h. an. §. 13. corrigit & reponit ex Codice Armaniaco excusantes: quæ lectio vera: ita enim Aut. Vit. Ludov. Pii p. 372. *Heristallium* palatium intranti, occurrere missi *Sigonis Beneventani* Ducis dona quam maxima deferentes, dominum suum a morte *Grimoaldi* prædecessoris sui purgantes. ERCHEMP. l. c. erzehlt seinen Untergang weitläufftiger p. 239. post verba jam relata: Sed quia antiquus hostis semper invidet pacatis, & piis viris, atque bella, & discordiæ semina in eis serere molitur, *Dauferium* quendam virum spectabilem suæ artis malitia irretivit, & cum nonnullis filiis Belial horrendum fecit inire consilium adversus Principem fatum hoc modo. Depositis quippe in itinere insidiis, ut dum per pontem proficisceretur veterrimæ urbis ad prædictam urbem *Salernum* properans, impulsus a membris Sathanæ in profundum fluctibus marinis immergeretur, & esset beluis in pastu. Sed revelante sibi occultorum cognitore Deo, suis ad se accersitis, jam dictum incolumis pertransiit pontem. Eos autem, qui suæ salutis hostes fuerant, cepit, & vinculis injecit: *Dauferius* vero, quia tunc non aderat illic, hoc cognito fugam arripuit, & a *Neapolitis* susceptus est. Quo comperto *Grimoald*, non segniter egit, sed confestim iter *Neapolim* aggreditur, exercitumque post se accelerare jubet. At ubi juxta memoratam applicuit urbem, continuo multæ juventutis populus ejusdem civitatis, armis evectus, obvius illi audaciter exivit in prælium. Quod ille ut intellexit, protinus itinera eorum revertendi prius irretire molitus est, & ita demum in eos insurgere voluit, tantamque denique stragem hostium, cœpto bello, mari, terraque fecit, ut fretum adjacens vix per septem, & eo amplius dies cruore occisorum purgaretur: in terra vero tumuli nunc usque interfectorum conspiciuntur cada-

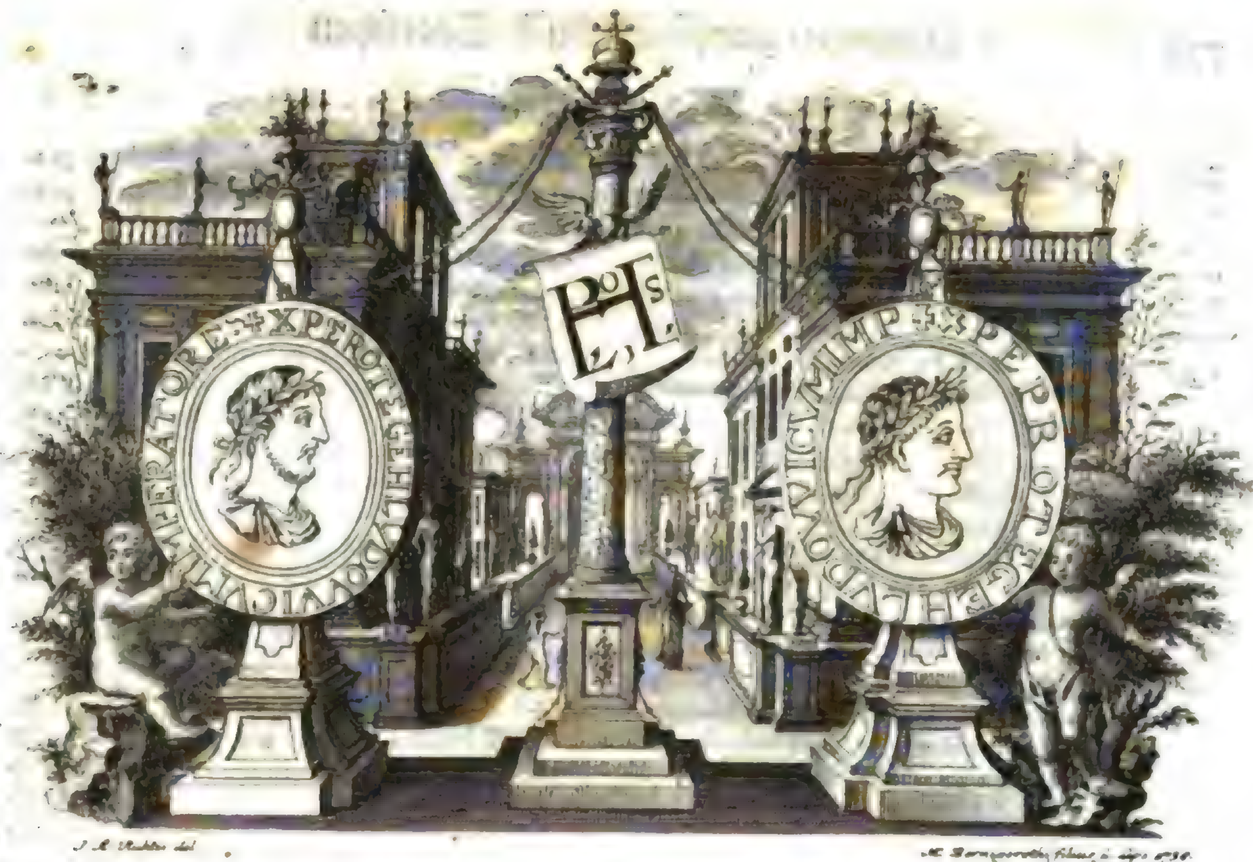
Von den Hertzogen zu Benevent. Grimoald IV.

Von den Herzogen zu Benevent. Grimoald IV.

cadaverum; &, ut ab eisdem incolis referentibus compertus sum, quinque millia fere hominum eadem tunc in acie occubuere. Idem enim *Dauferius* una cum Magistro militum, qui tunc inibi regnabat, soli elapsi fugibundi mœnia illius urbis tandem ingressi, nec ibi siquidem requiem capiunt; nam egressæ conjuges virorum peremptorum gladiis insequebantur illos, dicentes: Reddite nobis, o caduci viri proditores, quos nequiter interfecistis. Quare, inquit, adversus eos prælium insurgere conati estis, quam profecto injustum satis? *Grimoalt* vero acrius eos insecutus est usque ad *Portam*, quæ dicitur *Capuana*, ita ut proprio conto eam percuteret, nec erat quisquam, qui resisteret. Clausis autem, obseratisque foribus, qui remanserant infra muros se tutaverunt. Reverso igitur *Grimoalt* ad Castra cum suo exercitu incolumi; altero die pro fatigio sumpto & pro interemptis affinibus dictus perfuga Dux dedit in exenium octo millia aureos supradicto Principi, & memoratum *Dauferium* ad pristinam reduxit gratiam. Statim denique ob solitam misericordiam prædicto viro donationem de rebus suis præcepto firmavit; gratiam vero, familiaritatemque primam non denegavit. Interea *Radechis* Comes *Consinus*, & *Sico Agerentinus* Gastaldeus, quem *Grimoalt* dudum proselytum receperat, honoribus plurimis deferens, sub dolo insurgentes in eum, cum jam extremum spiritum traheret, gladio eum peremerunt. Interfecto eo innocenter, prædictus *Radechis Siconem* loco illius in Principem subrogavit &c. Anon. Salernit. l. c. c. 30. sqq. erzehlt sehr viel fabelhaffte Umstände, und endlich c. 39. sagt er: Sic denique, & per jam dicti *Radelchis* suffragium, super Principem irruerunt, atque is, ut prædiximus, *Ayehnundus* abstracto gladio cum paucis plagis eum vita privavit. Regnavit quippe annos videlicet XI. & menses VII. cf. COINT. Annal. h. a. §. 13.



Verzeich-



Verzeichniß

der vornehmsten Diplomatum, Briefe, und anderer öffentlichen Urkunden, so in dem Fränckisch-Teutschen Reiche vom Jahr 814. biß 876. verfertiget und ausgestellt worden.

ANNO 814.

1 Concilium Noviomense de terminis episcopatuum Noviomensis & Suessionensis a Wulfario Metropolitano celebratum anno 814. Leonis III. Papæ XX Ludovici pii Imperatoris primo. SIRMOND Concil. Gall. T. II. p. 327. Coll. Concil. reg. T. XX. p. 424. HARDVIN. Coll. Conc. T. IV. p. 1054. COINTE T. VII. annal. h. a. n. 75.

2 Capitula de bonis ecclesiasticis excerpta. BALVZ. T. I. capit. p. 519.

3 Chartæ traditionis Adalberti pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda in mense Januario die vero quarto anno I. regnante Hludovico Imperatore. SCHANNAT tradit. Fuld. p. 114. n. 262.

4 Præceptum Ludovici pii pro monasterio Laureshamensi. dat. III. id. Januar. anno I. imperii domni Ludovici imperatoris indict. VII. Actum Aquisgrani. v. HELWICH. antiquit. Laur. p. 21. Chron. Lauresh. ap DU CHESNE T. III. Script. Fr p. 498. & FREH. Scr. rer. germ. edit. STRVV. T. I. p. 105. TOLN. Hist. palat. Cod. dipl. p. 6. n. 5. COINTE T. VIII. annal. a. 815. §. 198. LVNIG R. Arch. Part. Spec. Cont. II.

Anno 814.

Cont. II. DU MONT Corps Dipl. T. I. p. 6. n. 9.

5 Charta traditionis Hrotstein comitis pro monasterio Werthinensi. Act. in monasterio Werthina XI. Kal. Febr. anno I. regni Hludovici Imperatoris, indict. V. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. p. 108. n. 18.

6 Charta traditionis Fertinges pro monasterio Fuldensi. Act. mense Februario sub die XIII. Calend. Martii anno I. imperii Ludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 465. & ap. SCHANN. p. 115. n. 263.

7 Charta traditionis Azzonis de bonis in Munirichestat pro monasterio Fuldensi. Act. mense Februario XI. Cal. Mart. anno I. imperii Hludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 521. & ap. SCHANN. p. 115. n. 264.

8 Charta traditionis Werinold & Halbthuring de bonis in villa Hunperahteshusen pro monasterio Fuldensi. Act. mense Februario sub die VI. Cal. Martii anno I. imperii Hludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 522. & ap. SCHANN. p. 115. n. 265.

9 Charta traditionis Geparochi & Attonis presbyteri pro monasterio S. Emmerammi. Acta est traditio anno domini 814. & I. domni Imperatoris Hludovici Aug. VI. id. Martii indict. VI v. PEZ thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 86. c. 9.

10 Charta traditionis Meginbrahti pro monasterio Fuldensi. Act. mense Martio sub die V. Kal. Aprilis anno I. imperii Hludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 464. & ap. SCHANN. p. 116. n. 266.

11 Charta traditionis Coteperhti pro ecclesia Frisingensi. Act. in pridie Kalend. Aprilis anno I. Hludovici imperatoris, indict. VI. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 166. n. 313.

12 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Aniano. Dat. VIII. Kal. Maji anno I. imperii ejus, indict. VII. Actum Aquis. v. Preuv. de l'Hist. de Langued. T. I. p. 40. n. 19.

13 Ejusd. aliud diploma pro eodem monasterio. Dat. ante Kalend. Majas anno I. imperii, indict. VII. actum Aquis. v. ibid. p. 41. n. 20. MABILL. annal. Bened. T. II p. 408. §. 16.

14 Ejusd. Præceptum pro monasterio Duserensi in Arausicano territorio. Dat. prid. Kal. Jun. anno I. imperii, indict. VII. Act. Aquisgrani. v. COINTE annal. T. VII. p. 320. §. 64. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 408. §. 16.

15 Charta traditionis Oadalscalchi pro ecclesia Frisingensi. Act. in V. idus Junii anno I. Hludovici Imperatoris, indict. VI. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 163. n. 307.

16 Charta traditionis Kerhohi pro eadem ecclesia. Actum in domo S. Mariæ ad Frigisingas anno I. Hluduvici imperatoris, die consule, quod facit X. Kal. Julii, indict. VII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 161. n. 303.

17 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio S. Severini prope Burdigalam. Dat. V. id. Julii anno I. imperii indict. VII. Actum Aquisgrani. v. BESLY Rois de Guien. p. 17. COINTE annal. T. VII. p. 320. §. 64. MABILL. Annal. Bened. T. II. p. 409. §. 16.

18 Diploma Ludovici pii quo ratam habet permutationem factam inter Petrum abbatem monasterii Nonantulæ, & Rodulfum rectorem monasterii novi constructi intra muros civitatis Brixiæ in honore Salvatoris. Dat. Kalend. Augusti anno I. imperii Indict. VII. Actum Aquisgrano. v. MABILL. Annal. Benedict. T. II. p. 409. §. 16.

19 Præceptum Ludovici Pii Franconi Cenomannicæ urbis Episcopo pro Ecclesia martyrum Gervasii & Protasii datum. XIII. Kal. Septemb. anno I. imperii Ludovici indict. VII. Actum Aquisgrani. v. MABILL. Annal. Vet. p. 296.

20 Charta traditionis Williperhti pro ecclesia Frisingensi. Act. VIII. Kal. Septembr. anno I. Hludowici Imperatoris, indict VI. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II p. 162. n. 305.

21 Charta traditionis Mezzi & fratris ipsius pro ecclesia Frisingensi. Act. anno I. Hludovici Imperatoris in IIII. Kal. Septembr. indict. VI. luna VIIII. v MEICHELB. l. c. p. 167. n. 315.

22 Charta traditionis Soanpurc pro ecclesia Frisingensi. Act. indict. VII. v. MEICHELB. l. c. p. 165. n. 310.

23 a) Præceptum Ludovici Pii pro Adalgiso abbate Aninsulensi. Dat. Aquisgrani anno I. imperii Ludovici Kalendis Septembris. v. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 409. §. 16.

23 b) Præceptum Ludovici pii pro ecclesia Halberstadensi. Dat. IV. Non. Septembr. anno incarnat. domin. 814. indict. VIII. anno I. imperii Ludovici, Actum in Aquisgrani palatio. v. Chron,

Anno 814.

v. Chron. Halberst. ap. LEIBNIT. p. 111. SAGITTAR. Hist. Halberstad. p. 13. §. 13. LEUCKFELD. antiquit. Halberst. p. 614. EJUSD. antiquit. Gröning. p. 10. n. e.

24 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Wormatiensi. Dat. III. Non. Septemb. anno I. imperii ejus, indict. VIII. Act. Aquisgrani. v. SCHANN. Episcop. Wormat. T. II. p. 2. n. II.

25 Ejusd. alterum præceptum pro eadem ecclesia. Dat. III. Non. Sept. anno I. imperii ejus indict. VIII. Actum Aquisgrani. v. SCHANN. l. c. p. 3. n. III.

26 Charta traditionis Otuni pro ecclesia Frisingensi. Act. anno I. imperatoris Hludovici in VI. idus Septembris indict. VI. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 164. n. 309.

27 Præceptum Ludovici Imperatoris pro Hildebaldo Matisconensi Episcopo. Dat. V. idus Septemb. anno I. imperii, indict. VIII. Act. Aquisgrani palatio. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. IV. inter instrum. p. 264. n. 3.

28 Ejusd. Præceptum pro Bettone Episcopo Lingonensi. Dat. V. idus Septemb. anno I. imperii Ludovici, indict. VIII. Act. Aquisgrani. v. SAMMARTH. Gall. Christ. l. c. p. 129. n. 5.

29 Charta traditionis Freidoni pro ecclesia Frisingensi. Act. XIIII. Kal. Octob. anno I. Hludovici Imperatoris indict. VII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 164. n. 308.

30 Charta traditionis Rihkeri pro eadem ecclesia. Act. die consule quod facit VIIII. Kal. Octobris anno I. Hludovici Imperatoris, indict. VII. v. MEICHELB. l. c. p. 165. n. 311.

31 Charta traditionis Folchrati pro eadem ecclesia. Act. sub die consule VIII. Kal. Octobris anno gloriosissimi Hludovici Imperatoris II. & Hlodhario regnante in Bajowaria anno I. indict. VII. v. MEICHELB. l. c. p. 172. n. 325.

32 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Stabulensi. Dat. Kal. Octobr. anno I. imperii Hludovici, indict. VIII. Actum Cispiaco palatio. vid. MART. T. II. vet. script. p. 21.

33 Ejusd. aliud præceptum, quo eidem monasterio quasdam possessiones confirmat. Dat. Kal. Octob. anno I. imperii Hludovici indict. VIII. Actum Cispiaco palatio. MART. l. c. p. 23.

34 Charta traditionis Huuezzi pro ecclesia Frisingensi. Actum in VI. Nonas Octobris anno II. Hludowici Imperatoris & anno I. Hlodarii Regis in Bajowaria, indict. VIII. vid. MEICHELB. Histor. Frising. T. I. P. II. p. 178. n. 336.

35 Charta evindicationis de caussa Freidoni presbyteri pro eadem ecclesia. Actum in VI. Nonas Octobris in anno gloriosissimo primo regnante Hludowico imperatore, indict. VII. Luna XIII. v. MEICHELB. l. c. p. 165. n. 312.

36 Charta traditionis Spulit pro eadem ecclesia. Act. in loco Frisinga die consule quod facit VI. Nonas Octobr. indict. VIII. anno Imperatoris Hludowici II. & anno I. Hlodharii regis in Bajoaria. v. MEICHELB. l. c. p. 169. n. 318.

37 Charta traditionis Cundhart comitis pro eadem ecclesia. Act. VI. Nonas Octobr. anno Hludowici Imperatoris II. & Hlodarii Regis I. indict. VIII. v. MEICHELB. l. c. p. 170. n. 319.

38 Charta traditionis Waldberti pro eadem ecclesia. Act. in loco Frigisinga die consule quod facit VI. Nonas Octobr. indict. VIII. anno Imperii Hludowici II. & anno I. Hlodharii regis in Bajowaria. v. MEICHELB. l. c. p. 171. n. 321.

39 Charta traditionis Reginolt de bonis in Birchafeldono Marca pro monasterio Fuldensi. Act. mense Octobr. sub die VII. anno I. imperii Hludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 524. & ap. SCHANN. p. 116. n. 267.

40 Charta traditionis Sigibaldi pro ecclesia Frisingensi. Actum in Nonis Octobris anno gloriosissimo Gludovico imperatore regnante I. indict. VII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 162. n. 304.

41 Charta donationis Rihpaldi abbatis pro monasterio S. Emmerammi. Act. ad Cundareshusen anno 814. incarnat. domini, anno II. imperii Hludovici Augusti, indict. VII. V. Kal. Novemb. die dominico. v. ANAMODI tradit. Emmeram. L. I. c. 70. ap. PEZ in thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 242.

42 Charta traditionis Arndegon pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Theodorf & Sundheim. Act. mense Novemb. sub die V. idus ejusdem mensis anno I. imperii Hludovici regis Francorum. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 524. & ap. SCHANN. p. 116. n. 268.

43 Charta traditionis Rihpaldi Clerici pro ecclesia Frisingensi. Act die consule, quod facit pridie idus Novembris anno I. Hludowigi imperatoris indict. VII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 162. n. 306.

44 Charta traditionis Seliperthi pro eadem ecclesia.

Anno 814. & 815.

ecclesia. Act. in XV. Kal. Decemb. anno gloriosissimo regnante Hludowico I. Luna XXX. indict. VII. v. MEICHELB. l. c. p. 166. n. 314.

45 Charta tradition is Liutprahti pro monasterio Fuldensi. Act. in mense Novembri sub die XIIII. Calend. Decemb. anno II. imperii Hludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 479. & ap. SCHANN. p. 117. n. 269.

46 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Carcassensi. Dat XIII. Kal. Decemb anno I. imperii indict. VIII. Actum Aquisgrani. v. Preuv. de l'hist. de Langued. T. I. p. 41. n. 21.

47 Charta traditionis Sigiram de bonis in marca Munirichesfteti pro monasterio Fuldensi. Act. mense Novembri sub die IX. Calend. Decemb. anno I. Hludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 521. & ap. SCHANN. p. 117. n. 270.

48 Præceptum Ludovici pro ecclesia Nematusensi Dat. IV. Kal. Decembr. anno I. imperii Ludovici, indict. VIII. Actum Aquisgrani palatio. v. BALVZ. Miscell. L. IV. p. 420. Hist. de Langued. T. I. les Preuv. p. 43. n. 22.

49 Precaria Riharii comitis pro monasterio S. Michaelis in Maninsch. Act. ibidem, dat. anno I. imperii Hluduuuici Augusti I. ejus regni in Francia & I. in Italia, indict. VII. Actum ad Wirtingoh in Prid. Kal. Decembr. in Natale S. Andreæ. v. PEZ thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 45. n. 57.

50 Charta traditionis Wolfgeri & Albheide pro monasterio Fuldensi. Act. mense Decemb. anno I. regnante Hludovico imperatore. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 117. n. 271.

51 Diploma Ludovici Pii pro monasterio San-Dionysiano. Dat. Kal. Decemb. anno I. imperii domni Hludovici, indict. VIII. Act. Aquisgrani. v. DOUBLET. antiquit. San-Dionys. L. III. c. 7. COINTE annal. T. VII. h. a. p. 322. §. 65. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 409. §. 16. FELIB. piec. sur l'Hist. de St. Denys p. XLV. n. 67.

52 Ejusd. aliud diploma pro eodem monasterio. Act. loco & tempore eodem. v. FELIB. l. c. p. XLVI. n. 68.

53 Ejusd. diploma pro monasterio Psalmodiensi. Dat. in Nonis Decemb. anno II. imperii domni Hludovici Serenissimi imperatoris, indict. VIII. Aquisgrani palatio. v. Hist. de Langued. T. I. les Preuv. p. 47. n. 27.

54 Ejusd. Præceptum pro monasterio Malasti sito in territorio Carcassensi. Dat. VI. idus Decemb. anno II. imperii Ludovici piissimi Augusti, indict. VIII. Aquisgrani. v. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 420. §. 36. Hist. de Langued. T. I. les Preuv. p. 48. n. 28.

55 Ejusd. diploma pro monasterio Montis-Olivi in diœcesi Carcassonensi. Dat. VI. idus Decemb. anno II. imperii Ludovici. indict. VIII. Act. Aquisgrani. COINTE Annal. T. VII. h. a. §. 28. BALVZ T. II. Capitul. in append. p. 1408. n. 28. TENZEL. Vind. pro cens. dipl. Lind. in app. II. p. 3.

56 Ejusd. diploma pro Hispanis christianis in Franciam confugientibus. Dat. Kalendas Januarias anno I. Hludovici piissimi Augusti, indict. VIII. Actum Aquisgrani. v. PITH. Script. XII. p. 427. DU CHESNE T. II. Script. Fr. p. 321. BARON. Annal. a. 815. §. 24. GOLDAST. T. II. Const. imp. p. 9. BALVZ. T. I. Capit. p. 549. COINTE T. VII. annal. a. 815. §. 2. VORB. Hist. Vol. XI. p. 19.

57 Ejusd. Præceptum pro monasterio S. Anthymi diœcesis Senensis. Dat. Aquisgrani IV. Kal. Januar. anno Ludovici Imperatoris I. v. VGHEL. It. Sac. T. III. p. 530. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 410. §. 18.

58 Ejusd. diploma pro ecclesia Narbonensi. Dat. IV. Kal. Januar. anno Christo propitio imperii Hludovici piissimi Augusti, indict. VIII. Act. Aquisgrani. v. CATEL. Mem. du Langued. L. V. p. 745. SAMMARTH. Gall. Chr. T. I. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 65. Preuv. de l'Hist. de Langued. T. I. p. 44. n. 23.

59 Ejusd. Diploma pro monasterio Carcassensi. Dat. - - - anno I. imperii Hludovici Serenissimi Augusti, indict. VIII. Actum Aquisgrani. v. Hist. de Langued. T. I. les Preuv. p. 45. n. 24.

Anno 815.

1 Diploma Ludovici Pii pro Joanne fideli suo. Dat. Kalend. Januar. anno I. imperii, indict. VIII. Actum Aquisgrani. v. BALVZ. T. II. Capit. in append. p. 1405. n. 25. COINTE annal. T. VII. h. a. §. 3. Hist. de Langued. T. I. les Preuv. p. 45. n. 25.

2 Ejusd. Præceptum pro monasterio Miciacensi. Dat. VI. idus Januar. anno I. imperii domni Ludovici, indict. VIII. Actum Aquisgrani. v. BALVZ. T. II. Capit. in Append. p. 1406.

Anno 815.

p. 1406. n. 26. COINTE annal. T. VII. h. a. §. 4. MABILL annal. Bened. T. II. p. 420. n. 36.

3 Charta traditionis Hagunonis Presbyteri pro Ecclesia Frisingensi. Act. XVI. Kal. Febr. anno piissimi Hludovici clarissimi Augusti, siquidem imperii II. indict. VIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 178. n. 335.

4 Diploma Ludovici Pii pro Ecclesia Viennensi. Dat. XIIII. Kal Febr. anno I imperii, indict. VIII. Actum Aquisgrani. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 5. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 421. n. 36. BALVZ. T. II. Capit. in append p. 1404. n. 24. TENZEL. vind. pro Cens. dipl. Lind. in app. p. 46.

5 Ejusd. Praeceptum pro monasterio Carrofensi. Dat. 2. idus Febr. anno II. imperii Ludovici, indict. VIII. Actum Aquisgrani. v. BESLY Hist. de Poitou p. 164. COINTE annal. T. VII. h. a. §. 25. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 418. n. 33. SAMMARTH. Gall. Christ. T. II. inter instrum. p. 348. n. 31.

6 Charta traditionis Rihkeri pro ecclesia Frisingensi. Act. in loco Poapincella sub die consule quod facit XI. Kalend. Martii Luna VI. regnante domno Hludowico Imperatore anno II. indict. VIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I P. II. p. 17?. n. 326.

7 Charta traditionis Lanfridi pro eadem ecclesia. Actum loco & tempore eodem. ibid. p. 174. n. 327.

8 Charta traditionis Bernhart & conjugis ejus Embilt pro monasterio Fuldensi. Act. anno II. regnante Hludovico VIII. Calend. Martii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 523. & ap. SCHANN. p. 167. n. 272.

9 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Anianensi. Dat. VIII. Kal. Martias anno II. imperii Domni Hludowici piissimi Augusti, indicione VIII. Actum Aquisgrani. v. Histor. de Langued. T. I. les Preuv. p. 46. n. 26.

10 Charta traditionis Hruodingi pro monasterio Fuldensi. Act. mense Martio, quinto Nonas ejusdem mensis, anno II. imperii Hludowichi. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 463. & ap. SCHANN. p. 118. n. 273.

11 Charta traditionis Otrami de bonis in pago Salagewe pro eodem monasterio. Act. idus Martias anno II. regnante Domino Hludovico. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 464. & ap. SCHANN. p. 118. n. 274.

12 Charta traditionis Remejo & Soanperht Diaconi pro ecclesia Frisingensi. Act. in idibus Martii, anno II. imperii Hludowici Pii principis & anno I. Hlodharii regis in Bajoaria, indict. VII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 171. n 322.

13 Praeceptum Ludovici Pii pro monasterio Gorziae. Dat. X. Cal. April. anno ab incarn. dom. 815. indict. VIII. epacta VII. concurrente anno vero II. regni Hludovici Imperatoris. Act. Aquisgrani. v. CALM. Hist. de Lorr. T. I. les Preuv. p. 298.

14 Charta Concordiae inter Wolfgerum Wirceburgensem Episcopum & Ratgarium abbatem Fuldensem, sub die VI. Calend. April. anno II. domini Ludovici. v. PISTOR. tradit. Fuld. L. II. p. 525. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 29. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 416. §. 29. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 867.

15 Charta traditionis Libae pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda Calendis Aprilis anno II. regnante Hludovico. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 465. & ap. SCHANN. p. 118. n. 275.

16 Charta traditionis Oadalpaldi presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. in idibus Aprilis anno II. Hludowici Imperatoris & anno I. ex quo Rex Hlodharius Bajoaria feliciter intravit, indict. VIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 174. n. 328.

17 Charta donationis Situlini & filii ejus pro eadem Ecclesia. Act. sub die consule XIII. Calend. Maji anno Hludovici Imperatoris II. indict. VII. Luna VI. v. MEICHELB. l. c. p. 175. n. 330.

18 Charta traditionis Wagoni capellani, & Totoni laici pro eadem ecclesia. Act. XII. Calend. Majas anno imperii Hludowici II. & anno I. Hlodharii regis in Bajoaria, indict. VII. v. MEICHELB. l. c. p. 168. n. 316.

19 Charta traditionis Magrihi & Heimrihi pro Ecclesia Frisingensi. Act die consule quod facit pridie Nonas Majas anno II imperii Hludowici Pii principis & anno I. Hlodharii regis in Bajoaria, indict. VII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P II. p. 172. n. 324.

20 Notitia judicii Hildegarni comitis & Scabineorum, quo res ablatae monasterio Besuensi restituuntur. Dat. die Mercurii proxima in mense Majo anno II. regnante Hludovico rege atque Impe-

Anno 815.

Imperatore. v. Chron. Bes. ap. DACHER. in Spicil. T. I. p. 504. COINTE annal. T. VII. h. a. §. 34.

21 Charta traditionis Asolf pro monasterio Fuldensi de bonis & mancipiis in villa Ranungu. Act. anno II. regnante Hludovico, Nonis Maji. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 523. & ap. SCHANN. p. 118. n. 276.

22 Charta super beneficio quodam, concesso ab Hittone Episcopo Frisingensi Jacobo abbati. Act. VI. idus Maji anno II. imperii Hludovici Pii principis & anno I. Hlodharii regis in Bajoaria, indict. VII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I P. II. p. 172. n. 323.

23 Charta traditionis Lantperti pro ecclesia Frisingensi. Act. in idus Maji anno II. regnante Hludowico imperatore & I. regnante Hlodhario rege in Bajoaria, indict. VII. Luna II. v. MEICHELB. l. c. p. 177. n. 334.

24 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Anianensi. Dat. XII. Kal. Junias anno II. imperii Hludovici. indict. VIII. Actum Aquisgrani. v. COINTE annal. T. VII. a. 824. §. 9. MABILL. Act. Ord. S. Bened. Sec. IV. P. I. p. 221. ID. in annal. Bened. T. II. p. 420. n. 36. TENZEL. Vind. pro Cens. Dipl. Lind. in Append. p. 2.

25 Ejusd. Diploma pro monasterio Blandiniensi prope Gandavum. Dat. IV. Non Jun. anno II. imperii Ludovici piissimi Augusti. indict. VIII. Actum Aquisgrani. v. MIRAEUS in Opp. T. I. p. 1:1. SAND. in Fland. illust. T. I. p. 276. sq. COINTE annal. T. VII. an. 825. §. 67. qui hanc chartam pro commentitia habet.

26 Charta traditionis Erluvini pro monasterio Fuldensi. Dat. anno II. regnante Hludovico sub die II. Non. Jun. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 524. & ap. SCHANNAT. p. 119. n. 277.

27 Charta traditionis Meginperahti pro monasterio Fuldensi. Act. anno II. regnante Ludovico sub VIII. idus Junii. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 465. & SCHANN. p. 119. n. 278.

28 Praeceptum Ludovici Pii pro ecclesia Viennensi. Dat. IIII. idus Jun. anno II. imperii Hludovici, indict. VIII. Actum Aquisgrani. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 6. BALUZ. in append. T. II. Capit. p. 1407. n. 27.

29 Charta traditionis Wasanheri presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. XVIII. Kal. Julii anno II. Hludovici Imperatoris. v. MEICHELB. l. c. p. 177. n. 333.

30 Diploma Ludovici Pii pro ecclesia Vivariensi. Dat. XVII. Cal. Jul. anno II. imperii Ludovici, indict. VIII. Actum Aquisgrani. COINTE annal. T. VII. h. a. §. 7.

31 Ejusd. diploma concessum Teberto, S. Maxentii apud Pictones abbati. Dat. Aquisgrani XIV. Kal. Julii anno Imperii Ludovici II. indict. VIII. v. MABILL. Annal. Bened. T. II. p. 420. §. 36.

32 Charta traditionis Cozolti presbyteri pro Ecclesia Frisingensi. Actum in loco Frigisinga in VIIII. Kalend. Julii anno Imperatoris Hludowici II. & anno I. Hlodharii regis in Bajoaria, indict. VIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 174. n. 329.

33 Praeceptum donationis Ludovici Imperatoris pro monasterio S. Michaelis factae de cella de Sallona. Dat. VIII. Kal. Jul. indict. X. VIII. regni domni Ludovici imperantis in Francia & imperii ejus anno II. Actum Compendio. v. MABILL. vet. anal. p. 355. COINTE T. VII. annal. a. 824. §. 67. qui hujus praecepti characteres chronologicos valde ostendit depravatos.

34 Charta traditionis Othelmi & Oadalharti pro ecclesia Frisingensi. Act. in Non. K. Julii anno II. gloriosi Hludowici Imperatoris & I. anno Hlodharii regis in Bajowaria, indict. VII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 170.

35 Charta traditionis Walafrides pro monasterio Fuldensi. Act. anno II. regnante Hludovico XVIII. Calend. August. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 464. & ap. SCHANN. p. 119. n. 279.

36 Diploma Ludovici Pii pro ecclesia Augustodunensi S. Nazarii. Dat. XI. Kal. Augusti anno II. imperii domni Hludovici, indict. VIII. Act. Paderbrunno in Saxonia. v. ROBERT. Gall. Chr. p. 202. SAMMARTH. Gall. Chr. T. IV. inter instrum. p. 45. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 17.

37 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Farfensi sive Acutiano. Dat. II. Non. Augusti anno II. imperii, indict. VIII. Act. Franconoford. v. Chr. Farf. ap. DU CHESNE T. III. p. 6 4. & ap. MURAT. T. II. P. II. p. 364. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 9. MABILL. Annal. Benedict. T. II. p. 421. §. 36.

38 Charta

Anno 815. & 816.

38 Charta traditionis Zeizoni presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. sub die consule VIII. idus Augusti anno imperii Hludowici Augusti II. & Hlodhario in Bajowaria regnante I. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 168. n. 317.

39 Duæ chartæ donationis Alahis pro monasterio Vulturnensi. Act. anno Grimoaldi Beneventanæ provinciæ principis X. mense Septemb. IX. indict. v. Chron. Vult. ap. MVRATOR. T. I. P. II. p. 376.

40 Charta traditionis Engilhardi comitis pro ecclesia Frisingensi. Act. mense Septembris VI. idus indict. VIIII. anno III. Hludovico Augusto gubernante regnum Francorum & Longobardorum. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 184. n. 346.

41 Charta traditionis Liuttoni pro ecclesia Frisingensi. Act. IIII. idus Septemb. indict. VIIII. anno imperatoris Hludowici III. & anno I. Hlodharii regis in Bajoaria. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 180. n. 338.

42 Charta præstariæ inter Adalwinum Episc. Ratisbonensem & Abbonem de vico Pinsinga. Pactum XI. Kal. Octobr. in ecclesia S. Emmerammi in ipsa vigilia, anno II. imperii Hluduwici Augusti. v. PEZ thes. anecdot. T. I. P. III. p. 5.

43 Charta Ermegundis, qua testamentum Dadilani mariti sui confirmat augetque pro cœnobio Psalmodiensi. Act. VII. Calend. Octobr. anno II. regnante Ludovico Imperatore, benigneque gubernante romanum imperium. vid. MABILL. de Re dipl. L. VI. p. 613. n. 202.

44 Precaria Bertfredi abbatis pro monasterio Melundensi. Dat. mense Octob. anno II. regni domni Hludovici regis. v. MABILL. annal. T. II. p. 443. n. 74. & in append. p. 722. n. 42.

45 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Fontanellensi. Dat. VII. Kal. Novemb. anno II. imperii Hludovici. indict. IX. Actum Niumagæ, palatio regio. v. MABILL. annal. Ben. T. II. p. 426. §. 47. Mart. T. I. vet. Script. p. 61.

46 Charta traditionis Friduberahti pro monasterio Fuldensi. Act. regnante Hludovico anno II. sub die II. idus mensis Novembris. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 479. & ap. SCHANN. p. 120. n. 280.

47 Diploma Ludovici Pii, quo confirmat bona cœnobii S. Zenonis Veronensis. Dat. XIII. Kal. Decembr. anno imperii domini Ludovici - - - indict. VIIII. Act. Aquisgrani palatio. v. VGHEL. It. Sac. T. V. p. 705.

48 Privilegium Leonis III. in favorem cœnobii S. Benedicti Cupersanensis. Dat. Romæ in monasterio S. Anastasii VII. Kalend. Decemb. anno Domini 815. indict. VIIII. Pont. vero D. Leonis divina providentia Papæ III. anno XX. vid. VGHEL. It. Sac. T. VII. p. 702.

49 Notitia judicii Theoderici comitis de lite quadam inter Fredelum & Maurinum quendam. Dat. die Veneris in Mense Decembrio in anno II. regnante Ludovico imperatore. v. PERARD Rec. p. 35.

50 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Viennensi. Dat. XIII. Kal. Januar. anno secundo imperii Hludovici piissimi Augusti, indict. IX. Actum Aquisgrani. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 38.

51 Charta traditionis Adalscalhi comitis pro ecclesia Frisingensi. Act. XIII. Calend. Januarias anno gloriosi imperatoris Hludowici III. & anno II. Hlodharii regis in Bajowaria, indict. VIIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 185. n. 350.

52 Charta traditionis Sibigeltes de Salegewe pro monasterio Fuldensi. Act. regnante Ludovico rege anno II. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 466. & ap. SCHANN. p. 120. n. 281.

53 Redditio presbyterorum Jacobi & Simonis de traditione Otperhti pro ecclesia Frisingensi. Act. sub die consule anno Hludovici Imperatoris II. & Hlodhario regnante in Bajowaria I. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 176. n. 331.

54 Charta donationis Waningi presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. anno Hludowici Imperatoris II. & Hlodhario rege in Bajowaria regnante I. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 176. n. 332.

ANNO 816.

1 Concilium Aquisgranense de institutione Canonicorum & Sanctimonialium, habitum anno incarnationis domin. 816. indict. X. anno imperii Hludovici III. v. Concil. collect. reg. T. XX. p. 430. SIRMOND T. II. Concil. Gall. p. 329. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1055. GOLDAST. Const. imper. T. III. p. 164. sqq. COINTE T. VII. annal. a. 817. §. 24. sqq. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 428. §. 51. sqq. conf.

Anno 816.

conf. PAGI Crit. Baron. h. a. §. 12. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 129.

2 Capitulare Aquisgranense anno 816. promulgatum. v. Concil. Coll. reg. T. XX. p. 627. SIRM. T. II. Conc. Gall. p. 428. HARD. Coll. Conc. T. IV. p. 1214. COINTE ann. T. VII. a. 822. §. 12. sqq. qui Attiniacense vocat. BALUZ. T. I. Capit. p. 561.

3 Epistola Ludovici Imperatoris ad Magnum Archiepiscopum Senonensem de confirmatione regulæ Canon. decretæ in Concilio Aquisgranensi. v. SIRM. Conc. Gall. T. II. p. 675. HARDUIN. Coll. Conc. T. IV. p. 1178. COINTE T. VII. annal. a. 817. §. 139. BALUZ. T. I. Capitul. p. 553.

4 Ejusd. epistola ad Sicharium Archiepiscopum Burdegalensem de eodem argumento. SIRM. T. II. Conc. Gall. p. 426. HARD. Coll. Conc. T. IV. p. 1176. COINTE T. VII. annal. a. 817. §. 139. BALUZ. T. I. Capit. p. 561.

5 Ejusd. epistola ad Arnonem Archiepiscopum Salzburgensem de eodem argumento. v. GOLDAST. T. I. Const. imp. p. 150. MIR. opp. dipl. T. I. p. 17. COINTE T. VII. annal. a. 817. §. 139. BALUZ. T. I. Capit. p. 561.

6 Charta traditionis Deotrat pro monasterio S. Michaelis ad Maninse. Fact. in XV. Kal. Feb. regnante Imperatore Hludovici annorum IV. v. PEZ thes. anecdot. T. VI. P. I. p. 47. n. 59.

7 Charta traditionis Odalscalhi pro monasterio S. Michaelis ad Maninse. Fact. in IV. Kal. Febr. ad Rohingesdorf regnante Hludowico Imperatore in IV. anno. v. PEZ thes. Anecd. p. 47. n. 60.

8 Charta traditionis Memmoni & Luipdrudæ sororis pro ecclesia Frisingensi. Act. in purificatione Mariæ coram cuncto populo in domo S. Mariæ congregato anno II. Hlodharii Regis in Bajowaria indict. VIIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 184. n. 347.

9 Præceptum Ludovici Imperatoris, quo donationem cellulæ, quæ Intica vocatur, factam ab Attone episcopo ecclesiæ Frisingensi confirmat. Dat. Nonis Febr. indict. VIIII. Act. Aquisgrani palatio. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 252. n. 479.

10 Præceptum Ludovici Pii alterum pro Hispanis Christianis in Franciam confugientibus. Dat. IV. id Febr. anno III. imperii domni Hludovici, indict. IX. Act. Aquisgrani. v. PITH. Script. XII. p. 431. DU CHESNE T. II. Script. Fr. p. 322. BARON. annal. a. 815. §. 28. GOLDAST. T. II. Const. imp. p. 10. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 1. VORB. Hist. Vol. XI. p. 21. BALUZ. T. I. Capit. p. 570.

11 Charta traditionis Irminolti pro monasterio Fuldensi. Act IV. idus Febr. regnante Hludovico anno III. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 463. & ap. SCHANN. p. 120 n. 282.

12 Præceptum Ludovici Pii pro Ecclesia Matisconensi. Dat. IV. idus Febr. anno III. imperii Hludovici indict. IX. Actum Aquisgrani palatio. v. SAMMARTH. Gall. Chr. T. IV. inter Instrum. p. 265. n. 4.

13 Charta traditionis Rihperti pro ecclesia Frisingensi. Actum in idibus Februar. indict. VIII. anno III. Hludovici Augusti imperii regnum gubernantem. v. MEICHELB. Histor. Frising. T. I. P. II. p. 184. n. 348.

14 Charta traditionis Berahtrichi pro monasterio Fuldensi. Act. II. Kal. Martias anno III. regnante Hludowicho gloriosissimo rege Francorum. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 120. n. 283.

15 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio S. Germani Antissiodorensis. Dat. VI. id. Martii anno III. imperii domni Ludovici indict. X Act. Aquisgranum. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 3. BALUZ. Append. T. II. Capit. p. 1411. n. 31. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 427. n. 49.

16 Charta traditionis Engilprahtes pro monasterio Fuldensi. Act. anno III. regnante Hludovico sub die IX. Kal. Aprilis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 455. & ap. SCHANN. p. 121. n. 284.

17 Charta fundationis monasterii in Schwarzach, quam fecit Megingaudus cum uxore Ymma. Dat. in mense Martio a. 816. regnante & imperante Ludovico. v. Chron. Schwarzac. p. 4. sqq. FALKENST. antiquit. Nordgav. P. II. p. 147. conf. ECCARD T. II. rer. Franc. p. 122. sq. & p. 878. sq.

18 Charta traditionis Hrodolfi presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act die consule quod facit VII. idus Aprilis an. imperatoris Hludowici III. indict. VIIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 183. n. 344.

19 Charta traditionis Herimoti pro monasterio Fuldensi. Act. VI. idus Aprilis anno III. regnante

Anno 816.

gnante Hludowico rege Francorum. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 121. n. 256.

20 Charta traditionis Megingolti & filii ejus Hahfrid pro ecclesia Frisingensi. Act. in villa Mohinga anno Imperatoris Hludowici III. in Idibus Aprilis indict. VIIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 185. n. 351.

21 Charta traditionis Fritilonis pro ecclesia Frisingensi. Act. in idibus Aprilis anno Imperatoris Hludowici III. indict. VIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 182. n. 342.

22 Præceptum Ludovici Pii datum Hildoardo Episcopo ecclesiæ Cameracensis. Dat. XVIII. Kal. Majas anno III. domni Hludovici indict. IX. Actum Aquisgrani. v. MIR. opp. T. II. p. 930. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 3.

23 Charta traditionis Liutperhti presbyteri pro Ecclesia Frisingensi. Actum in castro Frigisinga sub imperio piissimi Hludovici Imperatoris anno III. & Hlodhario Rege Bajowariorum II. in III. Kal. Majas. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 179. n. 337.

24 Conventio inter Ratgarium abbatem Fuldensem & Wolfgerum episcopum Herbipolensem a Ludovico Pio confirmata. Dat. VI. Non. Majas anno regni domini Hludovici Regis III. Actum Aquisgrani palatio. v. SCHANN. Hist. Fuld. Cod. probat. p. 86. n. XI.

25 Præceptum Ludovici Pii, quo ecclesiam Fuldensem integra immunitate donat. Dat. VI. Non. Majas anno III. imperii Hludovici indict. VIIII. Actum Aquisgrani palatio. v. SCHANN. Hist. Fuld. Cod. prob. p. 87. n. XII. RASSLER ad TENZEL. vind. in app. p. 30. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 877.

26 Charta traditionis Wisunti pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Dorfum IIII. id. Majas anno III. Hludovici imperatoris regni ejus indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 181. n. 341.

27 Charta traditionis Kerhohi pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Zollinga die consule XVII. Kalendas Junii, indict. VIIII. anno III. imperii Hludovici Imperatoris. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 18 . n. 345.

28 Charta donationis Sigoni presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. in III. anno imperatoris Hludowici Augusti, indict. VIIII. in die IIII. Nonas Junii. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 182. n. 343.

29 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio S. Michaelis ad Mosam in pago Virdunensi. Dat. IV. Nonas Junii anno III. Imperii Ludovici Serenissimi Imperatoris Indict. IX. Act. Aquisgrani. v. COINTE T. VII. annal. a. 824. §. 66. MABILL. Anal. vet. p. 355. ID. in annal. Bened. T. II. p. 427. n. 49. TENZEL. vind. pro Cens. Dipl. Lind. in app. II. p. 5. CALMET Hist. de Lorr. T. I. les Preuv. p. 296.

30 Præceptum Ludovici Pii pro cœnobio S. Vincentii prope Vulturnum. Dat. IV. idus Junias anno III. domni Hludovici, indict. IX. Actum Aquisgrani. v. Chron. Vult. ap. DU CHESNE T. III. p. 681. & MVRAT. T. I. P. II. p. 369. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 5.

31 Charta traditionis Nidharti pro ecclesia Frisingensi. Act. ridie idus Junias indict. VIIII. anno imperii Hludovici III. & Hlodhario filio ejus rege Bajowariorum II. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 185. n. 349.

32 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Fossatensi. Dat. XII. Kal. Julias anno imperii Domini Ludovici III. indict. IX. Actum Aquisgrani. v. COINTE T. VIII. annal. a. 833. §. 2. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 422. & in Append. p. 721. n. 42. DU BOIS Hist. Eccl. Paris. T. I. p. 323.

33 Ejusd. aliud diploma pro eodem monasterio. Dat. tempore & loco eodem. COINTE l. c. MABILL. l. c. DU BOIS l. c. p. 324.

34 Præceptum Ludovici Pii, quo quandam commutationem a Smaragdo abbate monasterii S. Michaelis ad Mosam factam confirmat. vid. MABILL. Anal. vet. p. 355. COINTE T. VII. annal. a. 824. §. 67.

35 Ejusd. aliud præceptum pro eodem S. Michaelis monasterio. Dat. VIII. Kal. Jul. indict. X. Act. Compendio palatio. v. MABILL. Anal. vet. p. 356. COINTE l. c. §. 66.

36 Ejusd. Præceptum pro monasterio eodem S. Michaelis ad Mosam. Dat. III. idus Jul. anno III. regnante Lodowico, indict. XI. Actum Theodonis villa. v. BALVZ. Miscel. L. IV. p. 422. CALM. Hist. de Lorr. T. I. les Preuv. p. 297.

37 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Morbacensi. Dat. XI. Calend. Septemb. anno III. imperii Hludovici, indict. IX. Act. Aquisgrani palatio. v. MART. Thes. Anecdot. T. I. p. 18.

Anno 816.

38 Ejusd. alterum præceptum pro eodem monasterio. Dat. ibid. eod. v. MART. l. c. p. 19.

39 Præceptum Ludovici Pii pro Parisiaco S. Germani monasterio. Dat. III. Kal. Sept. anno III. imperii domni Hludovici Augusti, indict. X. Actum Aquisgrani palatio. v. MABILL. Act. SS. Bened. Sec. III. P. II. p. 118. ID. T. II. annal. Bened. p. 428. §. 49.

40 Charta venditionis Airardi & Zachariæ pro ecclesia Divionensi. Act. Divione in die dominico proximo KL. Augusti in anno II. domni Ludovici Imperatoris. v. PERARD. Rec. de piec. p. 13.

41 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio S. Michaelis ad Mosam de libertate carrorum & sagmariorum. Dat. IV. Non. Septemb. anno III. imperii Ludovici, indict. X. v. COINTE T. VII. annal. a. 824. §. 66. MABILL. Anal. vet. p. 356. ID. T. II. annal. Bened. p. 427. n. 49.

42 Charta traditionis Hrodheri presbyteri pro Ecclesia Frisingensi. Act. in II. Nonas Octob. anno imperatoris Hludowici IIII. indict. X. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 189. n. 358.

43 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Anianensi. Dat. idus Octobr. anno imperii ejus III. indict. X. Actum Compendio. v. Hist. de Langued. les Preuv. T. I. p. 49. n. 29.

44 Charta traditionis Sindperhti presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. in XII. Kal. Novembr. anno imperatoris Hludowici IIII. indict. X. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 190. n. 360.

45 Diploma Ludovici Pii pro ecclesia Andegavensi. Dat. X. Cal. Decemb. anno - - - imperii Ludovici, indict. X. Actum Salmunciaco. v. COINTE annal. T. VII. h. a. §. 2.

46 Charta traditionis Gozperahti pro monasterio Fuldensi. Act. anno III. regnante Hludovico mense Octobrio. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 516. & ap. SCHANN. p. 121. n. 285.

47 Diploma Ludovici Pii, quo abbatiam Deruensem ecclesiæ Remensi attribuit. Dat. Remis Kal. Novembr. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 421. n. 37. & in Append. p. 757. n. 80.

48 Præceptum Ludovici Pii pro Prumiensi monasterio. Dat. VI. idus Novembr. anno III. imperii Hludovici indict. X. Actum Compendio palatio. v. MART. Script. vet. T. I. p. 66. sq.

49 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio S. Martini, quod Insula-Barbara dicitur, situm non procul ab urbe Lugduni. Dat. Aquisgrani III. idus Novemb. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 428. §. 49.

50 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Ammiatino. Dat. XV. Kal. Decemb. anno III. imperii Ludovici, indict. X. Act. Compendio. v. VGHELL. It. Sac. T. III. p. 590. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 23. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 426. §. 46.

51 Charta traditionis Leidrati & Sigifridi presbyterorum pro ecclesia Frisingensi. Act. in XIII. Kal. Januar. anno Imperatoris Hludowici III. & anno II. Hlodharii Regis in Bajoaria, indict. VIIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 181. n. 340.

52 Præceptum Ludovici Pii datum Eboni Archiepiscopo pro ecclesia Remensi. v. FLODOARD Hist. Rem. L. II. c. 19. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 16.

53 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio S. Aniani. v. COINT. T. VII. annal. h. a. §. 10.

54. Ejusd. alterum præceptum pro eodem monasterio. COINTE l. c.

55 Ejusd. aliud præceptum pro eodem monasterio. COINTE l. c. BALVZ. T. II. Capit. p. 1410. n. 30.

56 Capitula sex, quæ Ludovicus legi salicæ anno III. addere jussit. v. LINDENBR. Cod. LL. antiqu. p. 355. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 39. sqq.

57 Charta traditionis Eric & Ermenfrid pro monasterio Werthinensi. Actum ad Ruram ante Basilicam S. Salvatoris anno III. imperii Hludovici Imperatoris. v. Chartular. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. Script. p. 113. n. 38. LEVCKFELD antiquit. Halberst. p. 616.

58 Eorundem altera charta traditionis pro eodem monasterio. Act. publice cum stipulatione subnixa anno III. imperii domni Hludowici Imperatoris. v. Chartul. Werth. l. c. p. 117. n. 50. LEVCKFELD antiquit. Halberst. p. 615.

59 Charta traditionis Otkeri presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. anno gloriosissimi Hludovici IIII. & in Bajowaria Hlodhario filio suo regnante anno II. indict. XI. (melius X.) v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 193. n. 367.

ANNO

ANNO 817.

1 Capitulare Aquisgranense de vita & conversatione monachorum, sive conventus Aquisgranensis abbatum & monachorum regni Francorum, in quo sancita sunt capitula octuaginta ad continendos in officio monachos. v. SIRM. Conc. Gall. T. II. p. 435. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 23. HARDVIN. Coll. Conc. T. IV. p. 1226. GOLDAST T. III. Const. imp. p. 220. sq. BALVZ T. I. Cap. p. 579. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 155.

2 Constitutum, quo monasteria ita distribuuntur, ut nonnulla regi militiam & dona, quædam dona tantum, & alia solas orationes debeant. v. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 323. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 237. Concil. Coll. reg. T. XXI. p. 38. HARD. Coll. Conc. T. IV. p. 1234. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 436. §. 64. BALVZ T. I. Capit. p. 590. ECCARD. T. II. rer. Fr. p. 142. sq.

3 Capitula monachorum Sangallensium edita circa annum 817. quibus præfixa est epistola Grimaldi & Tattonis ad Regiubertum magistrum Scholæ. v. BALVZ. T. II. Capit. p. 1382. n. 10. COINTE T. VII. annal. a. 818. §. 34. sqq.

4 Diploma Ludovici Pii, quo donationes apostolicæ Sedi ab avo Pipino & a Patre Carolo factas confirmare & augere dicitur. v. SIGON. L. IV. de regno It. h. a. BARON. annal. h. a. §. 10. sqq. GOLDAST. T. II. Const. Imp. p. 11. SIRM. T. II. Concil. Gall. p. 443. Coll. Concil. Reg. T. XXI. p. 41. HARD. Coll. Conc. T. IV. p. 1236. BOUCH. de l'Orig. de Fr. les Preuv. p. 110. BALVZ. T. I. Capit. p. 591. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 6. VORB. Hist. Vol. XI. p. 55. LVN. Cod. It. Dipl. T. II. p. 691.

5 Bulla Stephani pontificis, qua monasterio Farfensi ejusque abbati Ingoaldo omnia jura ac privilegia confirmat. Dat. X. Kal. Febr. imperante domno Ludovico piissimo Augusto a Deo coronato Imperatore anno III. & patriciatus ejus anno III. indict. X. v. Chron. Farf. ap. MVRATOR. T. II. P. II. p. 366. sqq.

6 Testamentum Magiperti filii Majonis quo suorum bonorum heredem instituit monasterium S. Vincentii Vulturnensis. Actum Moletiano anno XI. principatus Grimoaldi Mense Januario indict. X. v. Chr. Vulturn. ap. MVRAT. T. I. P. II. p. 380.

7 Charta donationis Imedo pro monasterio Vulturnensi, actum temporibus Grimoaldi Beneventanæ provinciæ principis, XI. anno principatus ejus mense Januario X. indict. v. Chron. Vulturn. ap. MVRAT. T. I. P. II. p. 376.

8 Charta traditionis Arpionis clerici pro ecclesia Frisingensi. Act. V. Kal. Febr. indict. X. anno regnante Hludovico imperatore IIII. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 191. n. 362.

9 Ejusd. Bulla pro monasterio Farfensi. Dat. Kal. Febr. imperante Hludovico piissimo perpetuo Augusto anno III. indict. X. v. Chron. Farf. ap. MVRAT. T. II. P. II. p. 371. MARGAR. Bullar. Casin. T. II. Const. 26. p. 21.

10 Charta traditionis Ascrih presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. VIII. Kal. Martii indict. X. anno Hludovici imperatoris IIII. imperii ejus. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 191. n. 364.

11 Charta traditionis Dodonis, Amalbardi & Eragli pro ecclesia Divionensi. Act. Bargas villa publica. Dat. die Jovis post mensem Febr. anno III. regni Ludovici Imperatoris. v. PERARD Rec. p. 14.

12 Charta traditionis Agoni laici & Rihpaldi presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. in VI. Kal. Aprilis Indict. X. anno imperii Hluduwici Augusti IIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 193. n. 367.

13 Charta donationis factæ parthenoni S. Petri in pago Augustodunensi. Dat. IV. Kal. Aprilis indict. X. anno imperii Hludovici Augusti - - - Augustiduno civitate. v. SAMMARTH. Gall. Chr. T. IV. inter instrum. p. 46. n. 7.

14 Testamentum Petri Marpahis, in qua suarum rerum portionem legat monasterio S. Vincentii Vulturnensis. Actum Benevento XI. anno principatus Grimoaldi mense Martio, X. indict. v. Chron. Vulturn. ap. MVRAT. T. I. P. II. p. 379.

15 Charta traditionis Mezzi pro ecclesia Frisingensi. Actum sub imperio Hludovici Imperatoris anno IIII. in IIII. idus Aprilis, indict. X. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 188. n. 357.

16 Charta traditionis Frumolti clerici pro Ecclesia Frisingensi. Actum in idibus Aprilis anno Imperatoris Hludovici III. indict. X. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 180. n. 339.

17 Charta traditionis Liutfridi presbyteri pro ecclesia

Anno 817.

ecclesia Frisingensi. Act. in XVIII. Kal. Majas in loco Feldmochinga anno Hludowici Imperatotoris V. & anno II. Lotharii Regis in Bajuwaria, indict. X. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 201. n. 378.

18 Charta traditionis Emilonis pro ecclesia Frisingensi. Act. in villa quod dicitur ad Poahhe, sub die consule, quod est XII. Kalend. Majas indict. X. anno IIII. Hludowici Imperatoris imperii. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 191. n. 363.

19 Charta venditionis Widrad pro ecclesia Halberstadensi. Act. in loco qui dicitur ad Crucem sub die VIIII. Kal. Maji anno IV. regni Hludovici Imperatoris. vid. LEVCKF. antiquit. Halberst. p. 617. n. 5.

20 Charta venditionis Fridurie pro ecclesia Halberstadensi. Act. publice cum stipulatione subnixa in loco qui dicitur ad Crucem sub die VIII. Kalend. Maji anno IV. regni Hludovici Imperatoris. v. LEVCKF. antiquit. Halberst. p. 616. n. 4. Chartular. Werth. p. 107. n. 17.

21 Notitia Sacramentalis, qualiter testimonia præsentavit Fredelus de homine quodam Maurino. Dat. mense Aprili in anno IV. regnante Ludovico imperatore. vid. PERARD Rec. p. 36.

22 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Fossatensi. Dat. XII. Cal. Julii anno III. imperii Ludovici, indict. X. Act. Aquisgrani palatio. v. DU BOIS Hist. Eccl. Paris. T. I. p. 324.

23 Diploma Ludovici Pii, quo monasterium Crudatum (de Cruas) in comitatu Vivariensi super flumen Rodanum confirmat. Dat. XVII. Kal. Aug. anno IIII. imperii Hludovici piissimi Augusti, indict. X. Actum Aquisgrani. v. Hist. de Langued. T. I. les Preuv. p. 50. n. 30.

24 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Lemovicensi. Dat. XVII. Kal. Augusti anno IV. imperii Hludovici indict. X. Act. Aquisgrani. v. BESL. Geneal. des Rois des Guien. p. 18. SAMMARTH. Gall. Chr. T. II. inter Instrum. p. 164. n. 2. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 369.

25 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Solemniacensi. Dat. VIIII. Kal. Augustas anno IV. imperii Hludovici indict. X. Actum Aquisgrani. v. COINTE T. VII. annal. §. 361. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 440. §. 67. BALVZ. in app. T. II. Capit. p. 1414. n. 33.

26 Charta divisionis imperii Ludovici inter filios Lotharium, Pipinum & Ludovicum. Act. a. 817. indict. X. anno imperii IV. mense Jul. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 335. sqq. BALVZ. T. I. Capit. p. 573.

27 Diploma Ludovici Pii, quo Fuldensi ecclesiæ quædam prædia confert in contracambium aliorum. Dat. IV. Non. Augusti, indict. X. Act. Ingilenheim. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 125. n. 299.

28 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Neustadiensi. Dat. VI. Calend. Septemb. anno ab incarnat. domin. 823. indict. X. anno III. imperii domini Hludovici piissimi Augusti. Actum Noviomago. v. LEVCKF. antiquit. Pœld. p. 245. conf. ECC. T. II. rer. Fr. p. 136. sq.

29 Præceptum Ludovici Pii pro Adalocho Argentoratensis sive Strasburgensis ecclesiæ episcopo. Dat. V. Kal. Septemb. anno III. imperii, indict. X. Act. Aquisgrani. v. GVILLIMAN. de episcop. Argent. p. 118. sq. SAMMARTH. Gall. Christ. T. V. inter Instrum. p. 462. n. 4. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 385.

30 Diploma Ludovici Pii de immunitate Cormaricensis cœnobii & rebus S. Martini. Dat. III. Kal. Septemb. anno III. (potius IV.) imperii indict. X. Aquisgrani. BALVZ. in append. T. II. Capit. p. 1412. n. 32. COINTE T. VII. annal. §. 368.

31 Duo præcepta Ludovici Pii pro Turonica S. Martini basilica. Dat. Aquisgrani III. Kal. Sept. anno IV. imperii, indict. X. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 440. §. 67. MART. T. I. vet. Script. p. 63. sq.

32 Charta donationis Radoaldi & Radimperti pro monasterio Vulturnensi. Act. Benevento anno Grimoaldi principis XI. mense Augusto, indict. X. v. Chron. Vulturn. ap. MVRATOR. T. I. P. II. p. 383.

33 Charta traditionis Coteperhti pro ecclesia Frisingensi. Act. in pridie Kalendas Octobris, indict. XI. imperio siquidem anno Hludowici Imperatoris IIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 189. n. 359.

34 Charta traditionis Isanharti clerici, & Tunna matris ejus pro ecclesia Frisingensi. Act. in XV. Kalend. Novembris anno Hludowici Imperatoris V. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 201. n. 379.

35 Charta traditionis Reginharti diaconi pro ecclesia

Anno 817. & 818.

ecclesia Frisingensi. Act. die Consule quod facit XII. Kalendas Novembris anno Imperatoris Hludowici IIII. indict. XI. v. MEICHELB. Histor. Fris. T. I. P. II. p. 187. n. 354.

36 Charta donationis Stephani Castaldii pro monasterio Vulturnensi. Act. Benevento temporibus Grimoaldi anno XII. Principatus ejus mense Octobrio, indict. XI. v. Chron. Vulturn. ap. MVRAT. T. I. P. II. p. 381.

37 Charta traditionis Cotescalchi & Deotpaldi pro monasterio Frisingensi. Act. coram publico Synodo sub die consule, quod est in VIII. idus Novembr. Indict. XI. anno clarissimi atque piissimi Hludowici Augusti principatum tenenti IIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 192. n. 365.

38 Diploma Ludovici Pii, quo fundum dat ad amplianda claustra canonicorum Tornacensium. Dat. XII. Kal. Decembr. Aquisgrani anno imperii Ludovici IV. indict. XI. v. MIR. opp. T. I. p. 336. & T. II. p. 1127.

39 Diploma Paschalis Papæ, quo Barnardo Viennensi Antistiti pallium confert. Dat. Nonis Decembris imperante domino nostro piissimo principe Augusto Ludovico anno IV. & Patriciatus ejus anno III. indict. X. v. BARON. annal. h. a. §. 19. MABILL. Act. SS. ordin. Bened. Sec. IV. P. II. p. 566. Id. T. II. annal. Bened. p. 441. §. 71. VORB. Hist. Vol. XI. p. 67.

40 Judicium pro episcopo Gerundensi ob villam cui nomen Baschara. latæ conditiones sub die octavo undecimo Kal. Januar. anno IV. imperante domno Ludovico imperatore. v. BALVZ. in app. T. II. Capitul. p. 1416. n. 34.

41 Charta traditionis Peraharti pro ecclesia Frisingensi. Act. in VIII. Kal. Januarias anno imperatoris Hludowici V. indict. X. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 193. n. 377.

42 Præceptum Ludovici Imperatoris pro Sichario archiepiscopo Burdigalensi. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 139.

43 Charta traditionis Sigiperhti pro monasterio S. Michaelis ad Maninseo. Actum in loco ad Niuzilingas anno domini 817, indict. X. v. PEZ T. VI. Anecdot. P. I. p. 48. n. 62.

44 Notitia pro concambio inito inter Ludovicum Regem & Ratgarium abbatem pro monasterio Fuldensi. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 121. n. 287.

45 Notitia divisionis factæ a Bettone episcopo pro monasterio Besuensi. Dat. anno IV. imperii Hluedovici Regis atque imperatoris. vid. Chron. Bes. ap. DACHER. T. I. Spicil. p. 505.

46 Diploma Ludovici pii Imperatoris pro monasterio Murrhartensi. Walterico concessum. Dat. Wormat. anno incarnat. dom. 817. indict. X. III. anno regni & I. anno imperii domni Ludovici. v. CRVS. annal. Suev. L. I. P. II. p. 20. VORB. Hist. Vol. XI. p. 59. TENZEL Vind. pro Cens. dipl. Lind. in app. III. p. 87. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 139.

47 Epistola Hetti archiepiscopi Trevirensis ad Frotharium episcopum Tullensem de expeditione in Italiam adversus Bernardum Regem. v. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 721. n. 25.

48 Charta traditionis Vodilrichi pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda anno IV. regni Hludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 561. & ap. SCHANN. p. 122. n. 288.

Anno 818.

1 Charta redditionis Cotaberti pro Ecclesia Frisingensi. Act. in loco ad Pritilinpach XVIII. Kalend. Febr. Luna XVIII. anno Hludowici Imperatoris IIII. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 188. n. 361.

2 Charta traditionis Cotefridi pro Ecclesia Frisingensi. Actum VIII. Kal. Febr. anno Hludowici imperatoris Aug. V. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 197. n. 371.

3 Charta traditionis Ellanmari pro ecclesiâ Frisingensi. Act. VII. Kalend. Febr. indict. XI. anno Hludowici Augusti a Deo electi V. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 199. n. 374.

4 Charta traditionis Immæ matronæ pro ecclesia Frisingensi. Act. anno Hludowico a Deo sublimato siquidem imperii sui V. Actum IIII. Kalend. Februarias, indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 202. n. 380.

5 Renovatio traditionis Joannis archipresbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. in loco nominato Cozoltesdorf sub imperio Hloduwici Cesaris anno regnante V. in die IIII. Kal. Febr. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 203. n. 381.

6 Charta traditionis Gerolti pro Ecclesia Fuldensi. Act. anno V. imperii Hludovici mense Februario die VI. ejusdem mensis. vid. Tra-

Anno 818.

Tradit. Fuldens. ap. SCHANN. p. 126. n. 300.

7 Charta traditionis Imihhonis presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum II. idus in mense Martio indict. XI. sub dictione electissimi Dei Hloduwici piissimi Imperatoris, anno regnum gubernante V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 205. n. 387.

8 Charta traditionis Einheres pro ecclesia Fuldensi. Facta in villa Teinenheim anno V. regni Hludowichi die vero idus Martias. vid. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 126. n. 301.

9 Charta traditionis Lantperhti presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum VIII. Kalend. Aprilis anno Imperatoris Hludowici V. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 200. n. 375.

10 Charta traditionis Tompurcæ mulieris pro ecclesia Frisingensi. Act. in IIII. Kal. Aprilis anno gubernante imperium gloriosissimo Hludowico imperatore V. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 204. n. 385.

11 Judicium Theoderici de lite inter Fredelum advocatum Hildebrandi comitis & Adelardum. Dato judicio die Mercurii in mense Martio anno V. regnante Ludovico Imperatore. vid. PERARD Rec. de Piec. p. 34.

12 Charta traditionis Widrad pro monasterio Werthinensi. Act. in loco qui dicitur ad Crucem sub die VIIII. Kal. Maji anno IIII. regni domni Hludovici imperatoris. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. Script. p. 115.

13 Charta venditionis Fridurici pro monasterio Werthinensi. Act. in loco qui dicitur ad Crucem sub die VIII. Kal. Maji anno IV. regni Hludowici Imperatoris. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. Scr. p. 107.

14 Notitia judicii Theoderici comitis pro Nivelongo comite contra Amelium quendam de villa Patriciaco. Facta notitia in mense Aprili in anno IV. regnante Pipino rege. v. PERARD. Rec. p. 23.

15 Complacitum Sundarheri diaconi & fratris ejus Cunzonis cum Hittone episcopo pro ecclesia Frisingensi. Act. in Mai mense IIII. Nonas, indict. XI. sub gubernatione Hloduwici anno imperii sui V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 206. n. 389.

16 Diploma Lotharii & Ludovici Imperatorum, quo Comaclum cum toto ejus territorio Azoni Estensi Equiti dono dederunt. Dat. m. Majo die vigesimo, anno Imperi regnorum quarto, indict. XI. Actum in palatio Regio Aquisgrani. v. LUNIG Cod. It. Dipl. T. I. p. 1515.

17 Charta traditionis Aerih presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum in XII. Kal. Junias indict. XI. anno imperii Hluduwici felicissimi Augusti V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 200. n. 376.

18 Charta conventionis inter Vadaldum episcopum Massiliensem & Onaldum pro ecclesia Massiliensi. Fact. sub die decimo K. Junias anno IV. imperii domni Ludovici, indict. XI. vid. SAMMARTH. Gall. Christ. T. IV. inter Instrum. p. 106. n. 2.

19 Charta traditionis Fridrici & Hildibert pro monasterio Werthinensi. Act. ad Crucem sub die VII. Kal. Julii anno V. imperante domino Hludowico Imperatore. vid. Chartular. Werth. ap. LEIBNIT. p. 107. n. 16.

20 Renovatio traditionis Warmunti abbatis, quam fecit Sindilo presbyter. Act. XIIII. Kal. Augusti anno imperatoris Hludowici IIII. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 186. n. 353.

21 Charta traditionis Wichuassi presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. sub ditione Hluduwici Imperatoris V. regni ejus anno & in XI. Kal. Augusti Indict. X. luna IIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 204. n. 384.

22 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Floriacensi. Dat. Aurelianis VI. Kal. Augusti anno imperii ejus V. indict. XI. v. Bibliot. Floriac. p. 252. c. 3 MABILL. T. II. annal. Bened. p. 445. n. 79. PERARD Rec. p. 45.

23 Diploma Ludovici Pii pro Canonicis Comensibus. Dat. prid. Kalend Augusti anno domin. incarn. 818, indict. XI. domini Ludovici Serenissimi Imperatoris anno ejus imperii IV. v. UGHELL. It. Sac. T. V. p. 265.

24 Charta traditionis Jannuloni pro ecclesia Frisingensi de parte Silvæ ad Holle. Actum in XVII. Kalend. Septembr. anno quidem imperii Hludowici Cesaris IIII. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 192. n. 366.

25 Præceptum Ludovici Pii pro Magno-loco cœnobio. Dat. Andecavis palatio. XVI. Kal. Septemb. anno imperii V. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 446. §. 79.

26 Charta

Anno 818. & 819.

26 Charta traditionis Waltharici presbyteri & Deotcozi laici pro ecclesia Frisingensi. Act. XV. Kal. Septembr. anno imperatoris Hludovici IIII. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 183. n. 355.

27 Charta traditionis Engilberti presbyteri & Heriberti pro ecclesia Frisingensi. Act. XV. Kal. Septembr. anno Hluduwici Imperatoris IIII. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 188. n. 356.

28 Charta donationis Andreæ episcopi pro Ecclesia Frisingensi. Act. anno V. mense Augusto, per Indict. XI. in Italia in civitate Vincentia. vid. MEICHELB. Histor. Frising. T. I. P. II. p. 195. n. 369.

29 Charta donationis Einhardi pro monasterio Laureshamensi. Fact. in Laureshamo monasterio II. id. Septemb. anno VI. regni Ludovici Imperatoris. v. HELWICH. antiquit. Laur. p. 22. Chr. Lauresh. ap. DU CHESN. T. III. Scr. Fr. p. 498. & ap. FREHER. T. I. p. 106. TOLNER. Hist. palat. Cod. dipl. p. 6. n. 6.

30 Descriptio Einhardi marchæ pertinentis ad Michlinstat, traditæ monasterio Laureshamensi. v. HELVVICH. Antiquit. Laur. p. 23. Chron. Lauresh. ap. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 499. & ap. FREHER. T. I. p. 107. TOLN. Hist. pal. Cod. dipl. p. 7. n. 7.

31 Charta qualiter Waldker reddidit ecclesiam ad Pahhu Frisingensi ecclesiæ & quomodo episcopus Waldbertum evindicavit in servitium. Act. sub die consule quod XVII. Kal. Octobris anno Hludovici regnum regente V. indict. XII. v. MEICHELB. T. I. P. II. Histor. Frising. p. 194. n. 368.

32 Charta traditionis Rihpaldi presbyteri & Deotrihhi pro ecclesia Frisingensi. Act. XVII. Kal. Octobr. anno imperium gubernante Hloduwico Imperatore VI. indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 215. n. 406.

33 Charta traditionis Ermansuindæ pro ecclesia Frisingensi. Act. in XV. Kalend. Octobr. anno Chluduuici imperatoris V. indict. XII. vid. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 203. n. 382.

34 Charta traditionis Ramwolfi monachi & Erchenfridi presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. in X. Kal. Octob. anno imperii Hludowici VI. indict. XII. v. MEICHELB. Hist. T. I. Frising. P. II. p. 210. n. 396.

35 Charta traditionis Paattonis & Tetti pro ecclesia Frisingensi. Act. in X. Kal. Octobr. anno VI. imperii Hluduwici, indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 210. n. 397.

36 Charta renovationis de traditione facta ab Alpolto presbytero ecclesiæ Frisingensi. Act. VIII. Kal. Octobr. anno Hloduwici imperatoris Augusti VI. indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 215. n. 405.

37 Præceptum Ludovici Pii, quo confirmat pactum, quod inter sese fecerunt Petrus abbas Nonantulæ & Gisus Mutinensis Episcopus de baptismalibus ecclesiis. Dat. Aquisgrani Kalend. Octobr. anno imperii VI. indict. XII. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 465. n. 15.

38 Notitia sacramentale, qualiter Fredulus novem testes ad jurandum dedit. Dato Sacramento die Jovis mense Octobris anno VI. regnante Ludovico Imperatore. PERARD Rec. p. 34.

39 Charta traditionis Erlapaldi presbyteri, Amalfridi diaconi, Erchanpald presbyteri, & Erlolf laici pro ecclesia Frisingensi. Act. XI. Kal. Decemb. anno Imperatoris Hloduici VI. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 213. n. 403.

40 Litteræ Ludovici Pii, quibus regulam S. Benedicti in monasterio Tevenecensi suscipiendam confirmat. v. HENSCHEN. in act. SS. d. 3. Mart. p. 260. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 10.

41 Charta traditionis Heriperht archipresbyteri & Sigiharti Nepoti sui pro ecclesia Frisingensi. Act. anno Hluduwici imperatoris IIII. indict. XI. v. MEICHELB. T. I. P. II. Hist. Frif. p. 186. n. 352.

42 Præceptum Ludovici & Lotharii imperatorum pro ecclesia Remensi. v. FLODOARD Hist. Rem. L. II. c. 19. p. 545.

Anno 819.

1 Capitulare I. anni 819, sive capitula addita ad legem salicam in generali populi conventu habito apud Aquisgranum anno V. imperii Ludovici Pii. v. BALUZ. T. I. Capitul. p. 597.

2 Capitulare II. anni 819. sive alia capitula addita ad legem salicam. vid. BALUZ. l. c. p. 605.

3 Capitulare III. anni 819. sive capitula de interpretatione legis salicæ. BALUZ. l. c. p. 607.

4 Capitulare IV. anni 819. BALUZ l. c. p. 609.

Anno 819.

5 Capitulare V. five capitula de instructione missorum. v. BALVZ. l. c. p. 613.

6 Capitulare VI. five capitulare missorum dominicorum. v. BALVZ. l. c. p. 619. COINTE T. VII. annal. a. 820. §. 31. sqq.

7 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio S. Vincentii ad Vulturnum in Benevento. Dat. III. idus Januarias, anno imperii ejus sexto, indict. XII. Act. Aquisgrani. v. Chron. Vulturn. ap. DU CHESNE T. III. p. 684. & ap. MVRAT. T. I. P. II. p. 371. MABILL. T. II. annal. Benedict. p. 459. §. 5. COINTE T. VIII. annal. 831. §. 32.

8 Charta traditionis Cozolti presbyteri pro Ecclesia Frisingensi. Act. die Idus Januarii Hludowico Imperante anno regni ejus V. indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 205. n. 386.

9 Charta traditionis bonorum & mancipiorum in villa Rosdorf in pago Grapfeld & in villa Teitelebu in Turingia pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio magno Fulda XII. Cal. Martii, indict. III. sub die XVIII. Februarii, anno VI. regnante Hludovico imperatore. vid. Tradit. Fuld, ap. PISTOR. L. II. p. 529. & ap. SCHANN. p. 127. n. 302.

10 Concambium Hittonis episcopi & Puponis laici pro ecclesia Frisingensi. Act. II. nonis Martii anno incarnationis domini 819. indict. XIII. anno Hludowici VI. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 302. n. 587.

11 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Anianensi. Dat. VII. idus Mart. anno imperii Hludovici VI. indict. XII. Actum Aquisgrani. COINTE T. VII. annal. a. 824. §. 9. MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. IV. P. I. p. 220. TENZEL vind. pro Censf. dipl. Lind. p. 4 in append.

12 Diploma Ludovici Pii, quo fundationem monasterii Bella-Cella in pago Albiensi confirmat. Dat. VII id. Mart. anno imperii VI. domni Hludovici piissimi Augusti, indict. XII. Actum Aquisgrani. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 452. §. 90. Hist. de Langued. T. I. les Preuv. p. 52. n. 32.

13 Diploma Ludovici Pii pro ecclesia Magalonensi. Dat. id. Martii anno VI. imperii Ludovici excellentissimi Augusti indict. XII. Aquisgrani. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 3. Hist. de Langued. T. I. les Preuv. p. 53. n. 33.

14 Ejusdem alterum Præceptum pro eadem ecclesia. vid. COINTE annal. T. VII. h. a. §. 3.

15 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Deensi. Dat. XVII. Kal. April. anno VI. imperii Hludovici, Indict. XII. Act. Aquisgrani. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 4. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 451. § 89.

16 Charta traditionis Rihharti & conjugis ipsius Ventilmout pro monasterio Fuldensi. Act. Mense Martio prid. Calend. April. anno VI. imperii Hludowici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 530. & ap. SCHANN. p. 127. n. 303.

17 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Conchensi. Dat. VI. idus April. anno VI. imperii Ludovici, indict. XII. Actum Aquisgrani. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 452. §. 89. BALVZ. in Append. T. II. Capitul. p. 1416. n. 35.

18 Charta traditionis Ercangeri pro monasterio Fuldensi. Actum anno VI. regnante Hludovico sub die V. idus Aprilis in loco qui dicitur Fulda. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 480. & apud SCHANN. p. 128. n. 304.

19 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Bavoniano seu Gandensi. Dat. idibus Aprilis anno imperii sexto, indict. XII. Actum Aquisgrani. v. MIRAEVS in Opp. T. I. p. 18. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 6. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 453. §. 92. CONR. Censf. dipl. Lind. p. 19. TENZEL. Vind. Censf. in Append. II. p. 6.

20 Charta traditionis Erchanfridi presbyteri & Ermperti Nepoti pro ecclesia Frisingensi. Act. idibus Aprilis anno imperii Hludowici V. indict. XII. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 204. n. 383.

21 Charta traditionis Deotpaldi presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. XVIII. Kal. Majas anno Hloduwic gubernante regnum VI. indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 216. n. 408.

22 Charta traditionis, quam fecit Engilpoto pro ecclesia Frisingensi. Act. XIIII. Kal. Majas anno sub ditione Hludowici imperatoris regnum gubernante siquidem V. indict. XII. vid. MEICHELB. Histor. Fris. T. I. P. II. p. 198. n. 372. & 373.

23 Charta traditionis Ratkis pro ecclesia Frisingensi. Act. XIIII. Kal. Majas anno Hludowici

ANNO 819.

wici imperantis VI. indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 210. n. 394.

24 Charta ingenuitatis data pro Albuvino sub die VII. Kalend. Majas anno VI domino nostro Hludovico Imperatore. Actum in Mogontia in portico Ecclesiæ S. Martini Majore. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 128. n. 305.

25 Charta traditionis Engilsuvind de bonis in villa Nordheim pro monasterio Fuldensi. Act. anno VI. regnante Hludovico sub die IV. Non. Maj. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 528. & ap. SCHANN. p. 128. n. 306.

26 Charta traditionis Albrihes de rebus in villa Tulba in pago Salagewe pro monasterio Fuldensi. Act. anno VI. regnante Hludovico sub die III. Non. Maji in loco Rosmulti. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 467. & ap. SCHANN. p. 129. n. 307.

27 Charta renovationis Sigifunsi de facta traditione pro Ecclesia Frisingensi. Act. prid. Nonas Maj menne anno Hloduwici imperatoris regnum regente VI. Indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 213. n. 402.

28 Charta traditionis Bernoni pro ecclesia Frisingensi. Act. in Nonis Maji anno imperii Hluduwici VI. indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 112. n. 400.

29 Charta traditionis quam fecit Uo pro ecclesia Frisingensi. Act. in VIII. idus Majas anno Hluduwico imperatoris & ordinante regnum VI. indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 212. n. 398.

30 Charta traditionis Jobi comitis pro ecclesia Frisingensi. Actum in Majo mense VIII. idus & anno Hluduwici Augusti regnum fulcitante VI. indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 108. n. 391.

31 Charta traditionis Hartbaldi presbyteri & Majoli clerici pro ecclesia Frisingensi. Act. anno gloriosi Imperatoris Hludowici VI. die consule quod facit VI. idus Majas, indict. XIIII. vid. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 210. n. 395.

32 Charta traditionis Ekkiharti presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. in XI. Kal. Junias anno Hludvici imperatoris VI. indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 207. n. 389.

33 Charta traditionis Albrat pro monasterio Fuldensi. Act. anno VI. Hludovici Mense Majo die XXIII. ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 528. & ap. SCHANN. p. 130. n. 309.

34 Charta traditionis Hebonis pro monasterio Fuldensi de bonis in terminis Gohhesheim. Act. anno VI. Hludovici Mense Majo die XXIII. ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 528. & ap. SCHANN. p. 130. n. 310.

35 Charta traditionis Altfrid de bonis & mancipiis in villa Madibach pro monasterio Fuldensi. Act. anno VI. Hluduvici sub die IX. Cal. Jun. In monasterio Fulda. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 531. & ap. SCHANN. p. 129. n. 308.

36 Charta traditionis Benedictæ pro monasterio Fuldensi. Act anno VI. regnante Hludovico Imperatore IV. Kal. Junii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 466. & ap. SCHANN. p. 130. n. 311.

37 Charta fundationis cœnobii monachorum S. Benedicti apud ecclesiam S. Hilarii di Rivoalto. Dat. Mense Majo indict. XII. v. VGHEL. It. Sac. T V. p. 1190.

38 Charta traditionis Heripranti pro monasterio S. Michaelis ad Maninse. Actum in loco qui dicitur ad Purchchard prope Suanasco, sicut nominatum est ad Kundeschirichum. Fact. in Id. Jun. Luna XXVII. anni Ludowici Imperatoris regnante VI. anno. v. PEZ. Thes. anecd. T. VI. P. I. p. 49. n. 63.

39 Charta traditionis Friderici & Hildibert & Altperot pro monasterio Werthinensi. Act. ad Crucem sub die VII. Kal. Jul. anno V. imperante Hludowico Imperatore. v. Chartular. Werthin. ap. LEIBNIT. T. I. p. 107.

40 Charta traditionis Meginhardi laici pro ecclesia Frisingensi. Actum in Pannonia IIII. Nonas Jul. anno Hluduwico regnum gubernante Augusto V. indict. XII. Luna VIII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 246. n. 468.

41 Bulla Paschalis I. quo Josue abbati S. Vincentii ad Vulturnum omnia monasterii jura confirmat. Act. in mense Jul. indict. XII. IV. anno pontificatus Paschalis. v. Chron. Vult. ap. MVRAT. T. I. P. II. p. 384.

42 Epistola Paschalis Papæ de confirmatione privilegiorum Ravennatis ecclesiæ ad Petronacium archiepiscopum. Dat. in mense Julio, indict. XII. vid. VGHEL. It. Sac. T. II. p. 344.

Anno 819. & 820.

Concil. Collect. reg. T. XXI. p. 19. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1223.

43 Charta, qua Andreas Episcopus confirmat donationem factam ecclesiæ Frisingensi. Act. in III idus Augusti anno VI. Hludowici Imperatoris indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 197. n. 370.

44 Charta traditionis Eginhardi & conjugis Immæ factæ cœnobio Laureshamensi de cella Michlenstat. Act. in Laureshamo monasterio II. id. Septemb. anno VI. regni domni Ludowici. v. Chron. Lauresh. ap. DU CHESNE T. III. p. 498. & in FREH. Script. Germ. T. I. p. 106. COINTE T. VIII. annal. a. 829. §. 198. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 453. n. 92.

45 Charta traditionis Sigihardi pro monasterio Werthinensi. Actum die III. id. Septembr. anno VI. regnante Hludovico rege ac Imperatore. v. Chartular. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. p. 109. LEVCKFELD antiquit. Halberst. p. 617. n. 6.

46 Charta traditionis Pernwin pro ecclesia Frisingensi. Act. in XIIII. Kal. Novembr. anno incarnat. domini 819. indict. XII. regnum gubernante Hludovico imperatore V. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 207. n. 390.

47 Præceptum Ludovici Pii pro Ecclesia Avenionensi. Dat. XIV. Kal. Novembr. anno VII. regni Hludovici indict. XI. (XIII.) actum Vihenna publice. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. I. inter instrum. p. 137. n. 3.

48 Acta consecrationis ecclesiæ Urgellensis. Act. die Kal. Novemb. quod est omnium SS. festivitas anno VI. regnante Augusto Lodovico Imperatore. v. MARCA de Marc. Hisp. p. 762. sqq.

49 Charta traditionis Salomonis abbatis pro ecclesia Frisingensi. Act. VII. idus Menne Novembr. anno Hluduwico regnum ordinante VI. indict. XIII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 212. n. 401.

50 Charta traditionis Albkarti pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Westheim & Elispa. Act. anno VI. imperii Hludovici mense Novemb. die vero XXIII ejusdem mensis. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 528. & ap. SCHANN. p. 130. n. 312.

51. Charta traditionis Reginolt pro monasterio Fuldensi de bonis in Nordheim Lengifeld &c. Actum anno domini 819. indict. XII. regni Imperatoris Hludovici VI. mense Novemb. feria IIII. ejusdem mensis. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 531. & ap. SCHANN. p. 131. n. 313.

52 Charta venditionis Aluuihi abbatis pro monasterio S. Michaelis ad Maninse. Actum in loco ad Chessindorf in Kal. Decemb. Luna XII. anni domini Imperatoris Hludovici VII. indict. XIII. v. PEZ Thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 50. n. 65.

53 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Anianensi sito in pago Magdalonensi. Dat. II. Non. Decembr. anno imperii domni Hludovici VI. indict. X. (potius XII.) Actum Aquisgrani. vid. Hist. de Langued. T. I. les Preuv. p. 53. n. 34.

54 Epistola Paschalis Papæ ad Earnardum Viennensem Archiepiscopum qua ei pallium concedit. Script. in mense Decembris indict. X. Dat. Nonis Decembris imperante domino Ludovico imperatore ejus imperii an. V. & patritiatus ejus III. v. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1226.

55 Charta traditionis Erchanharti & Kartfridi pro ecclesia Frisingensi. Act. VIII. Kal. Jan. anno Hloduwici Imperatoris VI. indict. XIII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 214. n. 404.

56 Charta traditionis Ilpranti pro ecclesia Frisingensi. Act. VII. Kal. Januar. anno gloriosi Hluduwici Imperatoris VI. indict. XIII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 209. n. 392.

57 Diploma Ludovici Pii, quo res amissæ hominibus quibusdam ex pago Stormuse, vindicantur atque addicuntur. Dat. IX. Kal. - - - anno imperii domni Hludovici, indict. XII. Act. Ingelinheim. v. SCHATEN. annal. Paderborn. L. II. p. 65.

58 Notitia judicii Theoderici comitis pro Fredelono de ancilla quadam Adalbertane. Facta notitia in anno VII. regnante Ludovico imperatore. v. PERARD Rec. p. 35.

Anno 820.

1 Charta donationis Suniefridi comitis pro ecclesia Urgellensi. Fact. sub III. Non. Januar. anno vicesimo VI. Imperante domno Hludovico. v. MARCA de Marc. Hisp. p. 766.

2 Charta traditionis Friduperhti pro ecclesia Frisingensi. Act. idibus Januarii anno Hloduwici Imperatoris VII. indict. XIIII. v. MEI-

CHELB.

Anno 820.

CHELB. Histor. Frising. T. I. P. II. p. 189. n. 414.

3 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Wirseburgensi. Dat. XIIII. Kal. Febr. anno VI. imperii Hludovici, Indict. XIII. Act. Aquisgrani palatio. v. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 882.

4 Diploma Ludovici Pii de Silva quam dedit ad S. Goarum. Dat. III. Cal. Febr. anno VI. imperii Hludovici indict. XIII. Actum Aquisgrani. v. MART. Script. vet. T. I. p. 69.

5 Charta donationis Erlegaudi abbatis pro monasterio S. Benigni Divionensi. Actum Crumulnense, dat. die dominico Nonis Febr. anno VI. regnante Ludovico Imperatore. v. PERARD Rec. p. 15.

6 Charta donationis Vuitgarii pro monasterio S. Benigni Divionensi. Actum Divione. Dat. die Veneris III. idus Febr. anno VI. regnante Ludovico Imperatore. v. PERARD Rec. p. 15.

7 Diploma Ludovici Pii quo monachis Cormaricensibus proprium eligendi abbatem potestatem concedit. Dat. Non. Mart. anno imperii domini Ludovici VII. indict. XIII. Actum Aquisgrani. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 10. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 458. §. 2.

8 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Anianensi sito in pago Magdolensi. Dat. IIII. id. Martii anno VII. imperii Hludovici piissimi Augusti indict. XIII. Act. Aquisgrani. v. Hist. de Languéd. T. I. p. 54. n. 35.

9 Charta donationis Sigfridi pro monasterio S. Galli. Act. VIII. id Aprilis anno VI. regnante Hludovico imperatore. v. GOLDAST. antiquitat. Alaman. T. II. p. 53. n. 81.

10 Charta traditionis Badoni pro monasterio Werthinensi. Act. anno VII. gloriosi & religiosissimi Imperatoris & regis Hludowici, idus Aprilis. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. p. 117. n. 51.

11 Charta traditionis Heripaldi presbyteri pro ecclesia Frising. Act. XVIII. Kal. Majas Menne, indict. XIII. anno siquidem Hloduwici imperii ejus VII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 218. n. 411.

12 Charta traditionis Kaganharti, Frumolt presbyteri & Haduperhti clerici pro ecclesia Frisingensi. Act. in villa, qui dicitur Feohtkirha XVII. Kal. Maji menne anno Imperatoris Hloduwici VII. indict. XIII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 219. n. 412.

13 Charta traditionis Sigiwolfi presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. XIII. Kal. Majas anno Imperatoris Hludowici VI. indict. XIII. vid. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 212. n. 399.

14 Diploma Ludovici Pii pro ecclesia Placentina. Dat. V. Kal. Maji anno VII. imperii Hludovici piissimi Augusti, indict. XIII. Act. Aquisgrani. v. UGHELL. It. Sac. T. II. p. 201. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 17.

15 Præceptum Ludovici Pii pro monachis fugitivis e monasterio Farfensi. Dat. Aquisgrani palatio regio IV. Kalend. Maji anno VII. imperii Ludovici, indict. XIII. v. Chron. Farf. ap. MURAT. T. II. P. II. p. 378. not. 44. MABILL. T. II. annal. Benedict. p. 459. n. 5. & in Append. p. 722. n. 44.

16 Diploma Ludovici Pii, quo Maricolensi Benedictinorum monasterio in Hannonia sito donat villam Sassigniacam. Actum Aquisgrani anno V. (potius VII.) imperii Ludovici indict. XIII. Kalendis Maji. v. MIR. opp. T. I. p. 246.

17 Charta donationis Trasemundi pro monasterio Casinensi. Act. anno III. principatus domini Siconis principis die quinto, die intrante Mense Majo XIII. indictione. v. GATTOLA Access. ad Hist. abbat. Cassin. P. I. p. 30.

18 Charta donationis Halberti diaconi & Ansarii clerici pro monasterio Nauensi. Dat. III. Nonas Maji anno Hludovici serenissimi regis VII. & octavo Pipini regis. (forte confusis inter se annis Ludovici & Pipini, ita ut Ludovici annus VIII. & Pipini annus VII. numerandus sit.) vid. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 458. §. 3.

19 Charta traditionis Hrodharii presbyteri & Isanharti clerici pro ecclesia Frisingensi. Act. in XI. Kal. Junias anno Hludowici imperatoris VI. indict. XIII. anno incarnationis domini 820. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 217. n. 410.

20 Charta traditionis Altwarti pro ecclesia Frisingensi. Act. VIIII. Kalendas Junias, anno Hludowico Imperatore Augusto VII. indict. XIII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 220. n. 413.

21 Charta traditionis Huntionis pro monasterio Werthinensi. Act. in Werthina monasterio sub die IV. Kal. Junii anno VII. imperante Hludowico Imperatore. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. p. 114. n. 42.

22 Char-

Anno 820.

21 Charta traditionis Cozpaldi laici pro ecclesia Frisingensi. Act. IIII. Non. Junias anno Hloduwici Imperatoris Augusti VII. indict. XIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 216. n. 409.

23 Charta traditionis Theodgrim pro monasterio Werthinensi. Act. publice cum stipulatione subnixa anno VII. regis & imperatoris Hludovici XIII. Kal. Julii. Fact. in loco qui dicitur Mimigernaford. v. Chartul. Werth. p. 119. n. 58. LEVCKFELD. antiquit. Halberstad. p. 618. n. 7.

24 Charta traditionis Isaaci presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Prenpruc XIII. Kal. Augusti anno incarnat. domini 820. & Hludowico imperatore regnum gubernante anno VIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 221. n. 415.

25 Præceptum Ludovici Pii, quo villam Massenheim Fuldensi ecclesiæ donat. Dat. VII. Kal. Aug. indict. XIII. Act. Ingalenheim. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 131. n. 314.

26 Charta traditionis Tenil pro ecclesia Frisingensi. Actum in VII. Kalend. Aug. indict. XIII. anno Hludowici Imperatoris VIII. vid. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 222. n. 417.

27 Charta traditionis Peponi pro ecclesia Frisingensi. Act. XIIII. Kal. Septembr. anno gloriosi Imperatoris Hluduwici VI. indict. XIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 209. n. 393.

28 Præceptum Ludovici Pii pro Ecclesia in Visbecke. Dat. V. Nonas Septembr. anni imperii VIII. indict. XIV. actum Aquisgrani. v. SCHATEN. annal. Paderb. L. II. p. 67. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 471. n. 25.

29 Charta traditionis Rafolti diaconi pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas in VII. idus Septembris anno incarnationis 820. indict. VIIII. Hludowici Imperatoris sui anno IIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 221. n. 416.

30 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio S. Mariæ Arulensi. Dat. XV. Kalend. Octobr. anno imperii ejus VII. indict. XIV. v. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 458. n. 3. MARCA de marc. Hisp. p. 766.

31 Charta traditionis Perhthelmi pro monasterio S. Michaelis Maninseo. Act. in loco ad Rota, qui dicitur ad Intinstegon in prid. Non. Octob. Luna VII. regnante Luduvici Imperatori anni domini nostri Jesu Christi 820. indict. XIII. v. PEZ. Anecdot. T. VI. P. I. p. 49. n. 64.

32 Charta traditionis Reinfrihti pro monasterio Fuldensi. Act. VI. idus Octob. in loco qui dicitur Fulda anno VII. regnante Ludovico. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 467. & ap. SCHANN. p. 132. n. 315.

33 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Parisiensi. Dat. XIV. Kal. Novembr. anno VII imperii Ludovici. v. BALVZ. in append. T. II. Capitul. p. 1418. n. 36. DU BOIS Hist. Eccl. Parif. T. I. p. 327. FELIB. Hist. de Paris T. V. p. 596.

34 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Parisiensi. Dat. IIII. Kal. Novembr. anno imperii VII. Actum Carisiaco. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 31. BALVZ. T. II. Capit. in append. T. II. p. 1419. n. 37. DU BOIS Hist. eccl. Parif. T. I. p. 325.

35 Charta traditionis Waltrat pro monasterio Fuldensi. Act. in villa Trutmaresheim anno regni Hludovici Imperatoris VIII. indict. XIIII. IIII. idus Novemb. die dominico. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 134. n. 320.

36 Charta donationis abbatis Sigefridi pro cœnobio S. Emmerammi, factum anno incarn. dom. 820. quarto quoque venerabilis viri Baturici Episcopi, anno quoque domini serenissimi Imperatoris Augusti Hludovici VII. indict. XI. (repone XIV.) die dominico IV. Nonas Decembris. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 459. n. 4. PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 8.

37 Epistola Ludovici Pii Amadeo comiti, Heliæ, & Waldo, Isembarto & Barberto, vassis scripta de adjutorio Herlegaudo diacono ad restaurandam ecclesiam S. Benigni Martyris præstando. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 24. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 516. §. 20.

38 Charta donationis Olibæ & uxoris ejus Elmetrudis pro monasterio Grassensi. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 55. n. 36.

39 Diploma Ludovici Imperatoris pro ecclesia Autissiodorensi. Dat. prid. iduum - - - anno VI. imperii Hludovici indict. XIII. Actum Aquisgrani. v. MART. Script. vet. T. I. p. 68.

Anno 821.

1 Capitulare anni 821. sive capitula data apud Theodonis villam anno 821. in generali populi conventu. v. GOLDAST. T. II. Const. imp. p. 13. & T. III. p. 243. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 78. sqq. BALVZ. T. I. Capitul. p. 621.

2 Præceptum Ludovici Pii, quo abbatiam S. Cornelii Indensem eximit ab omni teloneo. Dat. VI. idus Februar. anno VIII. imperii Hludowici Augusti indict. XIV. Actum Aquisgrani. v. MIR. opp. T. III. p. 288. MART. Script. vet. T. I. p. 76.

3 Epistola Benedicti ægrotantis valedictoria ad Georgium Anianæ abbatem scripta IV. idus Februarii. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 9. MABILL. T. II. annal. Benedict. p. 460. §. 7.

Ejusdem epistola ad Nibridium metropolitam Narbonensem. v. COINTE l. c. MABILL. l. c. §. 8.

4. Litteræ monachorum Indensium ad Ardonem monachum Anianensem de morbo & obitu Benedicti abbatis Indensis. v. COINTE l. c. §. 3.

5 Charta traditionis Werdni pro monasterio S. Michaelis ad Maninse. Fact. in loco qui dicitur Mulipah in VII. Kal. Mart. Luna XIX anni domini 821. indict. XIV. v. PEZ Thes. anecdot. T. VI. P. I. p. 51. n. 66.

6 Charta redditionis Wittigawi pro Ecclesia Frisingensi. Act. Martio menne XI. Kal. Aprilis anno VII. Hludovico regnante indict. XIIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 247. n. 469.

7 Judicium Agilberti vice domini pro monasterio Caunensi de donatione vineæ cujusdam ipsi facta. Latæ conditiones sub die pridie Kalendas Abriles anno octabo imperante domino gloriosissimo Ludoihcco Imperatore. v. MABILL. de re dipl. L. VI. p. 513. n. 65. ID. T. II. annal. Benedict. p. 464. §. 12. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 55. n. 37.

8 Charta traditionis Badoni pro monasterio Werthinensi. Actum anno VII. Imperatoris & regis Hludowici, idus Aprilis. v. Chartul. Werthin. ap. LEIBNIT. T. I. p. 117. n. 51.

9 Charta traditionis Wagoni Capellani pro ecclesia Frisingensi. Act. idus Aprilis anno Hludiwici Imperatoris VIII. indict. XIIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 250. n. 474.

10 Charta traditionis Altfrid pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Grewisunga. Act. anno dominicæ incarnationis 821. indict. XV. regni vero domini Hludovici anno VIII. mense Majo die XXIV. mensis ejusdem, in monasterio Fulda. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 530. & ap. SCHANN. p. 132. n. 316.

11 Charta traditionis Helmrih de bonis in villa Treisbah pro monasterio Fuldensi. Act. anno VIII. Hludovici sub die IX. Cal. Junii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 532. & ap. SCHANN. p. 133. n. 318.

12 Charta traditionis Reginpaldi presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. anno Hluduwici Imperatoris VIII. indict. XIIII. VIII. Kal. Junias. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 224. n. 422.

13 Charta traditionis Huntionis pro monasterio Werthinensi. Act. in Werthina monasterio sub die IV. Kal. Junii anno VII. imperante domno Hludowico Imperatore. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. Script. p. 114.

14 Charta traditionis Theodgrini diaconi pro monasterio Werthinensi. Act. anno VII. regis & Imperatoris Hludowici XIIII. Kal. Julii, in loco qui dicitur Mirnigernaford. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. p. 119. n. 58.

15 Charta traditionis Wolfmunt pro monasterio Fuldensi de mancipiis in pago Grapfeld. Act. anno VIII. regni Hludovici mense Junio die vero XI. Kal. Julii. v. Trad. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 529. & ap. SCHANN. p. 133. n. 319.

16 Charta traditionis Heriolti pro ecclesia Frisingensi. Act. XVIII. Kalend. Augusti anno Hluduwici Imperatoris octabo, indict. XIIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 223. n. 421.

17 Præceptum quod domnus Imperator Hloduvicus fecit Folcowino de rebus in Egrisco. Dat. XVII. Cal. Augusti anno imperii Hludovici VIII. indict. XIIII. Actum Aquisgrani. v. MART. T. I. Script. Vet. p. 78.

18 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Altaichii inferioris. Dat. V. Kal. August. anno Hludowici VIII. indict. XIV. v. GEWOLD. ad Hund. Metrop. Sal. T. II. p. 7. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 85. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 464. n. 12. CONR. Cens. dipl. Lind. p. 22.

Anno 821. & 822.

19 Placitum missorum Ludovici Pii pro monasterio Farfensi. Act. anno imperii Ludovici VIII. mense Augusto indict. XIV. v. Chron. Farf. ap. MVRAT. p. 373. MABILL. Annal. Benedict. T. II. in append. p. 722. n. 45.

20 Charta traditionis Vadalpaldi presbyteri & Minigouis pro ecclesia Frisingensi. Act. in XVI. Kal. Octobris anno Hluduwici Imperatoris VIIII. indict. XIII. v. MEICHELB. Hist. Frisc. T. I. P. II. p. 227. n. 429.

21 Charta traditionis Hramvolfi pro monasterio Fuldensi. Act. anno VII. regnante Hludovico sub die IX. Cal. Octobris in loco Holzehyricha. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 480. & ap. SCHANNAT. p. 133. n. 317.

22 Charta traditionis Memmoni & Isanharti pro ecclesia Frisingensi. Act. Nonis Octobris ad Frigisingas anno imperii Hluduwici VIIII. indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Frisc. T. I. P. II. p. 230. n. 435.

23 Diploma Ludovici Pii pro Ecclesia Parisiensi. Dat. XIIII. Kal. Novemb. anno VIII. imperii. Actum Aquisgrani. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 83. BALVZ. T. II. Capit. in append. p. 1418. n. 36.

24 Charta traditionis Cunzoni pro ecclesia Frisingensi. Actum V. Kalend. Decembr. anno Hluduwici Imperatoris VIII. indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 225. n. 425.

25 Charta traditionis Wolfperht & Wanpurc pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Isana anno Hluduwici Imperatoris VIIII. VI. Idus mense Decembri, indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Frisc. T. I. P. II. p. 228. n. 431.

26 Charta traditionis Engilrat pro ecclesia Frisingensi. Act. in VI. Kal. Januar. anno Hluduwici Imperatoris VIII. indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 251. n. 475.

27 Charta traditionis Adalfridi Presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. VI. Kal. Januar. anno regnante Hloduwico oppinatissimo Augusto VIII. indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Frisc. T. I. P. II. p. 223. n. 419.

28 Charta traditionis Wigirichi pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda (anno dominicæ incarnationis 822.) indict. XV. regni vero Hludowichi Imperatoris anno VIIII, mense Decembri, die IIII. Kalendarum Januariarum. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 135. n. 316.

29 Charta traditionis Pemwini presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnationis Domini 821. Hluduvico Imperatore VIII. indict. XIIII. v. MEICHELB. Hist. Frisc. T. I. P. II. p. 224. n. 423.

ANNO 822.

1 Capitulare Triburiense datum anno 822. ad petitionem episcoporum in Theodonis villa congregatorum anno superiore cum decreto Ludovici Pii ad petitionem Episcoporum adversus clericorum percussores. v. SIRM. Concil. Gall. T. II. p. 445. sqq. Concil. Coll. reg. T. XXI. p. 46. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1238. COINTE T. VII. annal. a. 821. §. 72. & a. 822. §. 124. BALVZ. T. I. Capit. p. 626. sq.

2 Capitulare de monasterio S. Crucis, quod est situm intra Pictavensem urbem, quod piissimus Imperator Ludovicus fieri præcepit, atque ut idem ab omnibus observaretur, glorioso filio suo Pipino commisit. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 113. sqq. MABILL. Annal. Bened. T. II. p. 476. BALVZ. T. I. Capit. p. 629.

3 Capitulare Attiniacense, quod anno 822. in conventu Attiniacensi promulgatum fuit. v. supra Capit. Aquisgran. ad an. 816.

4. Charta renovationis Asolti de traditione quam fecit avunculus ipsius Isaac ecclesiæ Frisingensi. Act. in Kalend. Januarii anno Hludowico regni ejus VIII. indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Frisc. T. I. P. II. p. 223. n. 420.

5 Charta traditionis Sindperhti pro ecclesia Frisingensi. Actum in VIIII. Kalend. Februar. anno incarnat. Domini 822. indict. XV. anno Hluduwici Imperii sui VIII. v. MEICHELB. Hist. Frisc. T. I. P. II. p. 251. n. 476.

6 Charta traditionis Podalunc pro ecclesia Frisingensi. Act. VIII. Kalend. Februar. anno Hluduwici Imperatoris regnum gubernante VIII. indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Frisc. T. I. P. II. p. 222. n. 418.

7 Præceptum Ludovici Pii pro Mutinensi ecclesia. Dat. VI. idus Februar. anno IX. imperii D. Ludovici piissimi Augusti indict. I. Act. Aquisgrani palatio. v. VGHELL. It. Sac. T. II.

Anno 822.

T. II. p. 95. SIGON. de regno It. h. a. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 1.

8 Charta traditionis Elizonis presbyteri pro Ecclesia Frisingensi. Act. Kalend. Martii indict. XV. anno Hloduwici regnum gubernante VIIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 228. n. 432.

9 Charta traditionis Regimwarti pro Ecclesia Frisingensi. Act. VI. idus Martias anno Hluduwici Imperatoris VIIII. indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II p. 225. n. 426.

10 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Anianensi. Dat. XIIII. Kal. April. anno imperii Hludovici piissimi Augusti, indict. XV. Actum Aquisgrani. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 58. n. 39.

11 Ej. alterum diploma pro eodem monasterio. Dat. XIII. Kal. April. anno VIIII. imperii Hludovici piissimi Augusti, indict. XV. Actum Aquisgrani. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 59. n. 40.

12 Charta traditionis Deotpati clerici pro ecclesia Frisingensi. Act. III. Kal. April. anno Hloduwici Imperatoris IX. indict. XV. v. MEICHELB. Hist Fris. T. I. P. II. p. 226. n. 427.

13 Præceptum Ludovici Pii pro Trevirensi S. Maximini abbatia. Dat. IV. Non. Aprilis anno regni IX, in Longolano. v. MIR. opp. T. I. p. 132. ZYLLES. defens. abbat. S. Maxim. P. III. p. 13. n. 5. CALMET. Hist. de Lorr. T. I. les preuv. p. 299.

14 Diploma Ludovici Pii pro ecclesia Paderbornensi. Dat. IV. Non. April. anno VIIII. imperii Hloduvici indict. XV. Actum Aquisgrani. v. CONRING. Censur. diplom. Lindav. c. 3. p. 13. TENZEL. vind. pro censf. dipl. Lind. in app. II. p. 51. SCHATEN. Annal. Paderb. L. II. p. 71. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 2.

15 Charta traditionis Cotesialch & conjugis Ermalind pro ecclesia Frisingensi. Act. in Nonas Aprilis anno Hludowici Imperatoris VIIII. indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 226. n. 428.

16 Charta donationis, qua Immo quidam res suas tradidit S. Emmerammo, anno incarnationis domin. 822. & VIII. Cæsaris Augusti Ludowici & V. domini Baturici episcopi, die lunæ, feria secunda post Pascha XVIII. Kalendas Maji. v. MABILL. Annal. Bened. T. II. p. 459. §. 4.

17 Charta traditionis Salomonis presbyteri, & Meginberti fratris sui pro ecclesia Frisingensi. Actum VI. idus Majas anno Hloduwici Imperatoris VIIII. indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 251. n. 477.

18 Diploma Ludovici pro ecclesia Urenionensi. Dat. XVII. Cal. Jun. indict. XIV. anno IX. imperii. Act. Viennæ. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 5.

19 Diploma Ludovici Pii pro monasteriis Senonensibus S. Petri, S. Johannis & S. Remigii. Dat. XV. Calend. Jun. anno VIIII. imperii Hludovici, indict. XV. Actum Aquisgrani. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 3. qui ex autographo chartam edidit. BALUZ. T. II. Capit. in append. p. 1420. n. 38. MABILL. Annal. Bened. T. II. p. 476. §. 35.

20 Charta traditionis Milonis & Kerpaldi pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Factum in loco ad Maninseo in ecclesia S. Michaelis coram omni congregatione S. Michaelis in Kal. Junii vel VIII. anni 822. indict. XII. v. PEZ Anecdot. T. VI. P. I. p. 52. n. 67.

21 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Elnonensi. Dat. III. Kal. Julii anno VIII. (repone VIIII.) imperii Hludovici indict. XV. Actum Stratella villa. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 154. v. MABILL. Act. Ord. S. Bened. Sec. IV. P. I. p. 66. ID. T. II. annal. Bened. p. 474. §. 30.

22 Charta donationis Benedicti diaconi pro monasterio Cassinensi. Act. quinto anno Principatus Siconis principis Beneventani mense Junio XV. indiccione. v. GATTOLA accesf. ad Hist. abbat. Cassin. P. I p. 31.

23 Charta traditionis Erchanperht presbyteri pro ecclesia Frisingensi Act. V. Nonas Julias anno Hluduwici imperatoris indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 232. n. 439.

24 Charta traditionis Mahteri pro ecclesia Frisingensi. Act. VI. idus Julias indict. XV. anno domini 822. & Hloduvico piissimo imperatore regnum gubernante VIIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 228. n. 430.

25 Charta traditionis Durini pro monasterio Maninseo. Act. ibidem in ecclesia S. Michaelis - - - Jul. vel XXII. anni domini 822. indict. XV. v. PEZ Anecdot. T. VI. P. I. p. 54. n. 71.

Anno 822.

26 Charta traditionis Trudhilt pro monasterio Fuldensi de bonis & mancipiis quibusdam. Act. VI. Nonas Aug. anno IX. regnante Hludovico Imperatore. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 527. & ap. SCHANN. p. 134. n. 321.

27 Litteræ Ludovici Pii ad venerabiles fratres in Aniano sive Gellono monasterio constitutos de electione Tructesindi abbatis. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 104. BALUZ. Capit. T. I. p. 623. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 474. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 56. n. 38.

28 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Anianensi. Dat. XVIIII. Kalend. Sept. anno VIIII. imperii Hludovici piissimi Augusti, indict. - - Act. Carbonaco villa. v. MABILL. Annal. Bened. T. II. p. 475. n. 32. & in Append. T. II. p. 724. n. 46. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 61. n. 41.

29 Charta traditionis Deotpaldi Presbyteri & Erchanpaldi pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Isana monasterio in XIIII. Kal. Septembr. anno Hluduwici Imperatoris VIIII. indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 229. n. 433.

30 Charta evindicationis pro ecclesia Frisingensi contra Nidkerum Episcopum de ecclesia constructa in loco nuncupato Chempere. Act. ad Adalhareshusun in II. Kalend. Septemb. anno Hludovici imperatoris VIIII. indict. I. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 247. n. 470.

31 Charta traditionis Sigifridi pro Ecclesia Frisingensi. Act. pridie idus Septembris anno Hluduwici Imperatoris Augusti imperante VIIII. indict. I. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 231. n. 438.

32 Diploma Ludovici Pii pro monasterio S. Christinæ prope villam Ollonnam. Dat. IIII. Kal. Octobr. anno VIIII. Imperii Ludovici, indict. I. Actum Cispiacho in Ardenna. v. BALUZ. Append. T. II. Capit. p. 1422. n. 39. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 4. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 478. n. 37. TENZEL. vind. pro Censf. Dipl. Lind. in app. II. p. 51.

33 Charta traditionis Ratoldi & Reginhohi pro monasterio S. Michaelis ad Maninsée. Act. in loco ad Maninseo in ecclesia S. Michaelis. Factum in III. Kal. Octobr. Luna IX. indict. XV. anni domini 822. v. PEZ Thes. anecd. T. VI. P. I. p. 52. n. 68.

34 Præceptum Ludovici Pii Imperatoris de Concambio quod fecerunt Tancradus abbas atque Fulbertus. Dat. idus Octobr. anno X. imperii Hludowici, indict. I. Actum Aristallio palatio. v. MARTEN. T. I. Script. vet. p. 79.

35 Charta traditionis Einharti & Friduperhti presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum in IV. Kal. Novemb. indict. I. anno domini 822. Hluduvici imperii ejus anno IX. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 231. n. 437.

36 Charta traditionis Ermpraht pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda anno dominicæ incarnat. 822. indict. XV. regni vero Hludovici Imp. anno IX. mense Octobri die V. Calend. Novembr. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 532. & ap. SCHANN. p. 135. n. 323.

37 Charta traditionis Rihpaldi pro monasterio S. Emmerammi. Actum ad Reganaspurc anno incarn. dom. 822. imperii vero Hludowici VIII. ad Missam S. Martini, indict. I. tertia feria. v. ANAMOD. Tradit. Emmer. L. I. c. 67. ap. PEZ in thes. anecdot. T. I. P. III. p. 240.

38 Præceptum immunitatis Ludovici Pii pro ecclesia Wurzeburgensi. Dat. XIIII. Kal. Januar. anno VIIII. imperii Hludovici Augusti, Indict. I. Actum Francofurt. v. ECCARD. T. II. rer. Fr. p. 177. §. 185. & p. 881.

39 Diploma Ludovici Pii pro Ecclesia Wurzeburgensi. Dat. XIIII. Kal. Januar. anno VIIII. imperii Hludovici Augusti indict. I. Actum Franchonofurt. v. FALKENST. antiquitat. Nordgav. P. II. p. 152. sqq. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 178. & p. 882.

40 Diploma confirmationis Ludovici Pii pro commutatione bonorum inter Wolfgarium Episcop. Wirceburgensem & Wicbaldum comitem. Dat. VIII. Calend. Januar. anno IX. imperii Hludewici Indict. I. Actum Franconouurdi. v. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 179. & p. 883.

41 Charta traditionis Iring pro monasterio Fuldensi. Actum anno IX. regnante Hludovico sub die VIII. Cal. Januar. in loco qui dicitur Fulda. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 533. & ap. SCHANN. p. 135. n. 324.

42 Charta traditionis Regingund pro monasterio Fuldensi de bonis & mancipiis in Baringheimer marca. Act. anno IX. regnante Hlu-

Anno 822. & 823.

Hludovico sub die VII. Calend. Januar. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 532. & ap. SCHANN. p. 135. n. 325.

43 Charta traditionis Pernolfi & conjugis ejus Perhtni pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisinga VI. Kalend. Januario menne, indict. I. anno piissimi Hloduwici Augusti imperante X. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 235. n. 444.

44 Charta donationis Achei diaconi pro Ecclesia Divionensi. Actum Divioni Castro dat. die Jovis in anno VIII. regnante Ludovico Imperatore. v. PERARD Rec. p. 48.

45 Charta traditionis Andarbodi archipresbyteri pro monasterio S. Emmerammi. Actum anno domini 822. v. ANAMOD. Trad. Emmer. L. I. c. 81. ap. PEZ thes. anecdot. T. I. P. III. p. 253.

46 Decretum Paschalis Papæ, quo Ebboni Remensi archiepiscopo licentiam prædicandi evangelium populis septentrionalibus impertitur. BOLLAND. in vit. Anschar. p. 404. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 101. STAPHORST Hamburg. Kirch. Gesch. P. I. Vol. I. p. 21.

47 Epistola Anscharii ad omnes S. ecclesiæ præsules in regno Ludovici regis pro missione Ebbonis. v. BOLLAND. in vit. Anschar. p. 400.

ANNO 823.

1 Charta traditionis Iringi pro monasterio Fuldensi. Actum in villa Caragoltesbah mense Januario die VII. anno X. regni Ludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 467. & ap. SCHANN. p. 138. n. 332.

2 Charta traditionis Trudhilt pro monasterio Fuldensi. Act. in villa Nordheim anno X. regni Hludowici Imp. mense Januario die VIII. ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 535. & ap. SCHANN. p. 136. n. 327.

3 Charta traditionis Blidhilt pro eodem monasterio de ancilla quadam in pago Grapfeld. Act. in villa Nordheim anno X. regni Hludovici Imp. mense Januario die VIII. ejusdem Mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 535. & ap. SCHANN. p. 136. n. 328.

4 Charta traditionis Ingulhilt pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Ostheim. Actum in villa Nordheim anno X. regni Hludovici Imp. mense Januario die VIII. ejusdem mensis. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 534. & ap. SCHANN. p. 137. n. 329.

5 Charta traditionis Wiggeri pro monasterio Fuldensi de prato in villa Sundheim. Actum in villa Sundheim anno X. regni Hludovici Imp. mense Januario die IX. ejusd. mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 535. & ap. SCHANN. p. 137. n. 330.

6 Charta donationis Bertæ sororis Ludovici Imperatoris de villa Bernogillo. Act. Compendio Palatio anno X. domni Ludovici imperatoris sub die XIV. Januarii. v. MABILL. L. VI. de Re Dipl. p. 514. n. 67. ID. T. II. annal. Bened. p. 481. n. 44.

7 Charta traditionis Notonis Episcopi pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisinga XVII Kal. Februar. anno Hloduwici Imperatoris X. indict. I. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 234. n. 442.

8 Charta traditionis Drasamunt & Taguperht pro monasterio S. Michaelis Maninseo. Fact. in XVI. Kal. Febr. Luna I. anni domini 823. indict. I. v. PEZ thes. anecdot. T. VI. P. I. p. 55. n. 75.

9 Charta traditionis Ercanperaht pro monasterio Fuldensi de duabus salinis in villa Kizziche cum agris & pratis. Actum in monasterio Fulda anno X. regni Hludovici Imp. mense Februario die IIII. mensis ejusdem. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 537. & ap. SCHANN. p. 137. n. 331.

10 Charta traditionis Hroadheri & Waldker pro ecclesia Frisingensi. Actum VII. idus Febr. anno Hloduwici Imperatoris X. indict. I. vid. MEICHELB. Histor. Frising. T. I. P. II. p. 238. n. 450.

11 Charta traditionis Willun pro monasterio Fuldensi. Actum in civitate Mogontia anno X. regni Hludowichi Imp. mense Februario die XV. mensis ejusdem. v. SCHANN. Trad. Fuld. p. 138. n. 333.

12 Charta traditionis Cozhiltæ matronæ pro Ecclesia Frisingensi. Actum in XIIII. Kal. Martias (anno incarnat. domini 830) indict. I. Hludowici Imperatoris anno X. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 239. n. 453.

13 Justitia quam Deotricus comes de quadam silva fecit Lantberto abbati. Actum sub die XIII. Kal. Mart. Luna III. anni 823. indict. I. v. PEZ Thes. anecdot. T. VI. P. I. p. 54. n. 73.

Anno 823.

14 Charta traditionis Bernwarti pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno X. regni Ludovici Imp. mense Martio in idibus ejusdem mensis die dominico in media quadragesima. V. Tradit.Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 469. & ap. SCHANN. p. 138. n. 334.

15 Charta donationis Arniperti pro monasterio Cassinensi. Actum anno principatus Siconis VI. mense Martio I. indictione. V. GATTOLA Access. ad Hist. abbat. Casin. P. I. p. 27.

16 Charta traditionis Lantwini pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda, anno X. imperii Ludovici Mense Martio die IV. Cal. Aprilis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 469. & ap. SCHANN. p. 139. n. 335.

17 Instrumentum vindicationis, quomodo Hitto Episcopus ecclesiam ad Feringas vindicavit ecclesiæ Frisingensi. Actum III. Nonas Aprilis anno Hluduwici Imperatoris VIIII. Indict. I. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 229. n. 434.

18 Charta traditionis Lustratæ & sororum pro monasterio Fuldensi. Actum in villa Hamalunburg anno X. Ludovici Imperatoris mense Aprili die XIIII. ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 469. & ap. SCHANN. p. 139. n. 336.

19 Charta traditionis Wigbrahtes pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Brachaw anno X. Ludovici Imperatoris mense Aprili die XIIII. ejusdem mensis. V. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 470. & ap. SCHANN. p. 139. n. 337.

20 Charta redditionis de ecclesia ad Holzhusun facta ab Adalone ecclesiæ Frisingensi. Act. in publico placito ad Pheringun XVII. Kal. Majas, anno Hludovici Imperatoris X. indict. I. Luna XXVIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 248. n. 472.

21 Charta traditionis Ilprant & filiæ ejus Ilpurc pro ecclesia Frisingensi. Actum XIIII. Kal. Majas anno Hluduwici Imperatoris X. Indict. I. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 240. n. 454.

22 Charta traditionis Teniles pro ecclesia Frisingensi. Act. in XIII. Kal. Majas anno Hloduwici mitissimi Imperatoris Augusti regnum gubernante X. indict. I. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 234. n. 443.

23 Placitum evindicationis pro monasterio Farfensi contra Winigisum ducem Spoletanum. Actum Spoleti anno Ludovici & Lotharii Imperatorum X. & IV. Mense Aprili, Indict. I. vid. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 478. n. 38.

24 Charta traditionis Witgeri pro monasterio Fuldensi de bonis quibusdam in villa Sundheim. Actum in monasterio Fulda anno X. imperante Hludowico Mense Majo die II. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 543. & ap. SCHANN. p. 140. n. 338.

25 Charta traditionis Reginwarti pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisinga pridie Nonas Majo menne anno Hloduwico piissimo Augusto imperante X. indict. I. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 236. n. 446.

26 Charta traditionis Wolfdeo presbyteri pro Ecclesia Frisingensi. Actum in Nonis Maji anno Hloduvici Imperatoris VIIII. indict. I. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 230. n. 436.

27 Charta traditionis Gotahelmi pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda V. idus Maji anno X. regni Ludovici Imperatoris. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 469. & ap. SCHANN. p. 140. n. 339.

28 Charta traditionis Fritilonis presbyteri pro Ecclesia Frisingensi. Actum IIII. idus Majo menne anno Hloduwici Imperatoris Augusti X. indict. I. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 235. n. 445.

29 Diploma Lotharii pro Ecclesia Comensi. Dat. II. Nonas Junii anno imperii domini Ludovici Serenissimi Imperatoris X. regnique Lotharii gloriosissimi Augusti in Italia I. indict. I. Actum Venonica villa. v. VGHELL. It. Sac. T. V. p. 266. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 1. & 2. DUMONT Corps dipl. T. I. p. 7. n. 10.

30 Charta traditionis Amalprahti pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno X. regnante Ludovico imperatore mense Junio die VI. mensis ejusdem. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 468. & ap. SCHANN. p. 140. n. 340.

31 Charta traditionis Wigbotonis pro monasterio Fuldensi, de proprietatibus in villa Nutilinga. Actum in monasterio Fulda anno X. regnante Hludovico Imperatore mense Junio die IX. ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 468. & ap. SCHANN. p. 140. n. 341.

32 Charta

Anno 823.

32 Charta traditionis Folchram pro monasterio Fuldensi de bonis quibusdam in terminis villæ Sundheim. Actum in monasterio Fulda anno X. regnante Hludovico Imperatore mense Junio die IX. ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 536. & ap. SCHANN. p. 141. n. 342.

33 Charta traditionis Hruodmunti pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno X. regnante Hludovico Imp. mense Junio die IX. ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 468. & ap. SCHANN. p. 141. n. 344.

34 Charta traditionis Rodolfi monachi pro Monasterio S. Michaelis Maninseo. Actum III. id Jun. feria VI. v. PEZ Thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 55. n. 74.

35 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Gregoriano quod Confluentis dicitur. Dat. prid. idus Junii anno X. imperii Hludovici, indict. I. Actum Franconovorti. v. MABILL. Annal. Bened. T. II. in append. p. 724. n. 47. LAGVILL. Hist. d'Alf. les Preuv. p. 43.

36 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio S. Gratæ. Dat. Franconofurti XI. Kalend. Julias anno X. imperii, indict. I. v. MABILL. Annal. Bened. T. II. p. 486. §. 55. MARCA de Marc. Hisp. p. 767.

37 Præceptum Ludovici Pii pro Masonis monasterio. Dat. XI. Calend. Julias anno X. imperii Ludovici indict. I. Actum Francofurth palatio. v. LAGVIL. Hist. d'Alsace, les Preuv. p. 15.

38 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Pataviensi. Dat. a. 823. indict. I. IV. Kalend. Jul. Franconofort regnante Ludovico annos decem. v. LAZ. de migrat. L. VII. p. 274. HANSIT. Germ. Sac. T. I p. 155.

39 Charta ingenuitatis pro Frumigiso quodam. Actum die III. Kal. Jul. anno X. regni Hludowichi imperatoris. Actum in Mogontia in Capella S. Bonifatii. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 141. n. 345.

40 Charta donationis Raynaldi & uxoris ejus Agilburgis pro ecclesia Uzeticensi. Facta carta in mense Junio anno X. regnante Ludovico Imperatore. Hist. de Langued. T. I. les Preuv. p. 61. n. 42.

41 Præceptum Ludovici Imperatoris pro Corbeja Saxonica. Dat. VI. Kal. Aug. anno X. imperii Hludowici. Indict. I. Actum Ingilinheim. v. Monum. Paderborn. p. 124. SCHAT. Annal. Paderborn. L. II. p. 76. COINTE T. VII. Annal. h. a. §. 12. MABILL. L. VI. de Re dipl. n. 68. TENZEL. Vind. pro Cens. dipl. Lind. in append. p. 7.

42 Charta traditionis Hruadum pro monasterio Fuldensi de bonis & mancipiis in villa Sala. Actum in villa Munirichesstat anno X. regni Hludowici Imperatoris mense Augusto die IV. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 534. & ap. SCHANN. p. 142. n. 346.

43 Charta traditionis Vuldarih pro monasterio Fuldensi de mancipiis in pago Grapfeld. Act. in villa Munirichesstat anno X. regni Hludovici Imp. M. Augusto die IV. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 533. & ap. SCHANN. p. 142. n. 347.

44 Præceptum Ludovici Imperatoris alterum pro Corbeja Saxonica. Dat. VII. idus Augusti anno X. imperii Ludovici Indict. I. Actum Ingylheim. V. STANGEFOL annal. Westfal. L. II. p. 120. SCHATEN. annal. Paderb. L. II. p. 74. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 13. & a. 840. §. 44. MABILL. Act. Ord. S. Bened. P. I. Sec. IV. p. 524. & in annal. Bened. T. II. p. 480. n. 42. qui correctius edidit. conf. TENZEL. Vind. pro Cens. dipl. Lind. in Append. p. 8.

45 Charta traditionis Saxhonis pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Factum in prid. id. Augusti Luna II. anni domini 823. indict. I. v. PEZ Thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 54. n. 72.

46 Charta donationis Ludovici Pii de monasterio Gunzenhusen super Altenmuhna monasterio Elchenwang facta. Dat. XII. Cal. Sept. anno X. imperii Ludovici indict. I. Actum Enlingenheim palatio regio. v. FALKENST. Cod. dipl. antiquit. Nordg. p. 10.

47 Præceptum Hludovici Imperatoris de concambio quod fecit Tancradus cum Opilone pro monasterio Prumiacensi. Dat. IIII. Kal. Sept. anno X. imperii Hludovici Indict. I. Actum Confluentes super Mosellam. v. MART. T. I. Script. vet. p. 80.

48 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Balneolensi in diœcesi Gerundensi. Dat. III. idus Septembris anno X. imperii Ludovici indict. I. Actum Attiniaco palatio. v. BALVZ. in append. T. II. Capit. p. 1424. n. 41. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 487. n. 55. TENZEL. Vind. pro Cens. dipl. Lind. in app. II. p. 52.

49 Char-

Anno 823. & 824.

49 Charta traditionis Otfrid pro monasterio Fuldensi de bonis in villis Altenstetti & Grezzistat. Actum in monasterio Fulda anno X. regni Hludovici Imperat. Mense Septembri die VII. Calend. Octobr. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 541. & ap. SCHANN. p. 143. n. 348.

50 Commutatio rerum inter Ecclesiam Laudunensem & monasterium Conchense in diœcesi Ruthenensi. Facta concambiaria ista in mense Septembris & anno X. regni Lodoici. v. BALUZ. in Append. T. II. Capitul. p. 1423. n. 40. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 487. n. 56.

51 Charta traditionis Willirammi & Engilprahti pro ecclesia Fuldensi. Act. anno X. regni Hludovici sub die Non. Oct. v. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 143. n. 349.

52 Charta traditionis Freasonis pro ecclesia Frisingensi. Act. XIII. Kal. Novemb. anno Hloduwici Imperatoris Augusti X. indict. II. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 236. n. 447.

53 Charta traditionis Asgeri & Hadugeri pro monasterio Fuldensi. Actum in villa Gelthresheim anno X. regni Hludovici Imp. mense Novembr. die XXVI. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 536. & ap. SCHANN. p. 144. n. 350.

54 Charta traditionis Reginæ & Dolleonis pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Sweinbah in III. idus Decembris anno Hloduwici Imperatoris VIIII. indict. I. anno domini 823. vid. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 232. n. 440.

55 Charta donationis Ratrochi & Davites fratrum pro monasterio Fuldensi. Actum in villa Juzzenheim anno X. regni Hludowici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 468. & ap. SCHANN. p. 144. n. 351.

Anno 824.

1 Capitulare Romanum Lotharii a. 824. vid. SIGON. L. IV. de regno It. a. 825. BARON. annal. h. a. §. 14. GOLDAST T. I. Const. Imp. p. 187. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 10. sqq. BALUZ. T. II. Capitul. p. 317. sqq. HARDUIN. Collect. Concil. T. IV. p. 1261.

2 Sacramentale promissionis quod Clerus & populus Romanus fecerunt Ludovico pio & Lothario filio ejus anno 824. præsente Lothario. v. PAUL. DIAC. de Episc. met. p. 181. Ej. Fragm. Longob. ap. MURAT. T. I. P. II. p. 184. BALUZ. T. I. Capit. p. 647. PAGI Crit. Bar. anno 825. §. 29. BLANC dissert. sur quelqu. Monn. c. V. p. 34. DUMONT Corps dipl. T. I. p. 8. n. 12. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 190. LUNIG. Cod. It. dipl. T. III. p. 1.

3 Diploma Lotharii Augusti pro ecclesia Comensi. Dat. III. Nonas Januarii anno XI. imperii domini Ludovici, Lotharii filii ejus gloriosissimi regnantis II. indict. II. Actum Compendio. v. UGHELL. It. Sac. T. V. p. 266. COINTE annal. T. VII. a. 823. §. 1. & a. 824. §. 1. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 487. n. 58. DUMONT Corps dipl. T. I. p. 7. n. 11.

4 Charta traditionis Cundheri pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisinga in prid. Nonas Februarii Indict. II. anno Hludovici Imperatoris XI. & anno incarnationis Christi 824. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 243. n. 462.

5 Charta traditionis Unnoni presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. VIII. idus Februarias indict. II. anno incarnationis domini 824. Hludowici Imperatoris XI. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 241. n. 456.

6 Charta traditionis Theotgeri pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XI. regni Hludowici Imp. mense Februario idibus ejusdem mensis. v. Tradit. Fuldens. ap. PISTOR. L. II. p. 537. & ap. SCHANN. p. 144. n. 352.

7 Charta traditionis Gozperhti pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Factum in die S. Valentini hoc est in VIX. Kal. Mart. anni domini 824. indict. II. v. PEZ Thes. Anecdot. P. I. T. VI. p. 57. n. 77.

8 Charta traditionis Waltratæ & Votonis pro monasterio Fuldensi. Actum in villa Becchilenheim sub XV. Kal. Mart. anno XI. regni Hludovici. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 145. n. 355.

9 Charta traditionis Nidgoz pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XI. regni Hludovici Imp. mense Februario die XVI. ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 536. ap. SCHANN. p. 145. n. 353.

10 Charta traditionis Iburini pro monasterio Fuldensi. Actum VIIII. Kal. Martias anno XI. Hludowici. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 145. n. 354.

11 Charta

Anno 824.

11 Charta traditionis Alpolti presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum V. idus Martias Indict. II. anno Imperatoris Hludowici X. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 239. n. 452.

12 Diploma Ludovici Imperatoris pro Ecclesia Ultrajectina. Dat. XVII. Kal. April. anno XI. imperii Ludovici Indict. II. Actum Aquisgrani. vid. MIR. opp. dipl. T. I. p. 498. Heda de Episc. Ultraj. p. 45. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 2. CONR. Cens. dipl. Lindav. p. 17.

13 Charta traditionis Kerolti diaconi pro ecclesia Frisingensi. Actum in VIII. idus Aprilis indict. III. anno incarnat. domini 824. Hludowici Imperatoris anno XI. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 245. n. 466.

14 Charta traditionis quam fecit Mahali pro Ecclesia Frisingensi. Actum in loco quæ dicitur Muvinhusis in V. idus Aprilis Hludowici Imperat. anno XI. indict. II. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 241. n. 459.

15 Charta traditionis Asolti presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum in domo episcopali ad Frigisingum, præsente cuncto clero in IIII. idus Aprilis indict. II. anno Hludowici Imperatoris X. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 237. n. 448.

16 Charta traditionis Keidrih presbyteri pro eadem ecclesia. Actum in IIII. idus Aprilis, Indict. II in anno X. regni Imperatoris Hludovici, in præsentia omnis familiæ S. Mariæ, seu in domo ipsius in loco Frigisinga. v. MEICHELB. l. c. n. 449.

13 Charta traditionis Frumolti & filii sui Wanine pro ecclesia Frisingensi. Actum in II. idus Aprilis anno incarnat. domini 824. indict. III. Hludovici Imperatoris anno XIIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 246. n. 468.

18 Charta traditionis Engillint pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Ratesdorf ann. 824. regni Imp. Hludovici anno XI mensis Aprilis sub die XVII. Cal. Maji. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 532. & ap. SCHANN. p. 146. n. 358.

19 Charta traditionis Sigiloug pro monasterio Fuldensi de bonis in villis Rosdorf & Vulfricheshusen. Actum ad monasterium Rahesdorf anno ab incarnat. domin. 824. regni Imperatoris Hludovici anno XI. mense Aprili sub die XVII. Cal. Maji. vid. Tradit Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 535. & ap. SCHANN. p. 158. n. 394.

20 Charta traditionis Otmari pro monasterio Fuldensi de bonis quibusdam in Marca Sundheim. Actum XV. Cal. Maji anno XI. regni Hludowici Imp. v. Tradit. Fuld ap. PISTOR. L. II. p. 548. & ap. SCHANN. p. 146. n. 357.

21 Charta traditionis Rihharti pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Fact. in XIII. Kal. Madii Luna XX. anni domini 824. indict. II. vid. PEZ Thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 57. n. 78.

22 Charta renovatæ traditionis factæ ab Asone pro Ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas XI. Kal. Majas anno Hludovici Imp. XI. indict. II. v. MEICHELB. Hist. Fris T. I. P. II. p. 244. n. 463.

23 Charta traditionis Drudperhti pro Ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas in VII. Kal. Majas anno Hludowici Imperatoris XI. indict. II. v MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 244. n. 464.

24 Charta traditionis Wolfpaldi pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas in VII. Kal. Majas anno Hludowici Imp. XI. indict. II. vid. MEICHELB. Histor. Frising. T. I. P. II. p. 243. n. 460.

25 Charta traditionis Hiltolfi diaconi pro ecclesia Frisingensi. Actum in castro Frigisingas in mense Aprili VI. Kal. Maji anno Hludovici Imperii sui XI. indict. II. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p 242. n. 458.

26 Litteræ, quas Michael & Theophilus orientis Imperatores ad Ludovicum Augustum direxerunt de caussa imaginum. Dat. Mense Aprili die X. indict. II. a Deo conservata regia urbe. v. BARON. annal. T. IX. h. a. §. 17. sqq. COINTE T. VII. annal h. a. §. 26. sqq.

27 Charta traditionis Hhruoding pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XI. regni Hludovici Imp. mense Majo die VIII. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 537. & ap. SCHANN p. 146. n. 356.

28 Charta traditionis Anthardi pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Fact. in XIV. Kal. Junii Luna XV. anni domini 824. indict. II. v. PEZ Thes. Anecdot. T. VI P. I. p. 59. n. 80.

29 Charta redditionis de basilica in loco nuncupato Pahhara factæ ab Hroadolt & Engilman ecclesiæ Frisingensi. Actum in publico placito ad Erkeltinga in VIIII. Kal. Junias anno Hludowici Imperat.

Anno 824

Imperat. XI. indict. II. v. MEICHELB. Histor. Frising. T. I. P. II. p. 249. n. 473.

30 Charta traditionis Sundarmari pro monasterio S. Michaelis ad Maninse. Actum in loco ad Urseldorf Fact. in VII Kal. Junii anni domini 824. Indict. II. v. PEZ Thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 59. n. 82.

31 Charta traditionis Franchonis episcopi pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisinga in III. Nonas Junii, indict. II. anno X. regnante Hludowico Imperatore. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 233. n. 441.

32 Charta traditionis Ermanolti pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fuldæ anno XI. Hludowici Imp. mense Junio, ejusdem mensis Nonas. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 147. n. 360.

33 Charta traditionis Hahgeri pro monasterio Fuldensi Actum in monasterio Fulda anno XI. regni Hludovici Imp. Nonis Junii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 542. & ap. SCHANN. p. 147. n. 361.

34 Charta traditionis Hruodhelm pro eodem monasterio. Actum in monasterio Fulda anno XI. regni Hludowici Imp. Non. Junii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 537. & ap. SCHANN. p. 148. n. 362.

35 Charta traditionis Eburolfi pro eodem monasterio de bonis quibusdam in villa Westheim. Actum in monasterio Fulda anno XI. regni Hludowici Imp. Non. Junii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 542. & ap. SCHANN. p. 148. n. 363.

36 Charta traditionis Hruadfridi pro eodem monasterio. Act in monasterio Fulda anno XI. regni Hludovici Imp. Non. Juniis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 540. & ap. SCHANN. p. 148. n. 364.

37 Charta traditionis Engilhart pro eodem monasterio. Actum ibid anno XI. regni Hludowici Imp. Non. Junii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 539. & ap. SCHANN. p. 149. n. 366.

38 Charta traditionis Folerati pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XI. regni Hludovici Imp. Non. Juniis. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 539. & ap. SCHANN. p. 149. n. 367.

39 Charta traditionis Zituvart pro eodem monasterio. Actum in monasterio Fulda anno XI. regni Hludovici Imp. Nonis Junii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 538. & ap. SCHANN. p. 149. n. 368.

40 Charta traditionis Engilmanni diaconi pro ecclesia Frisingensi. Act. III. idus Junias indict. II. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 238. n. 451.

41 Charta traditionis Warmunt & matris ejus Ellenswind pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Sala mense Julio XIV. Calend. Julii in octava Pentecostes anno XI. regni Ludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 471. & ap. SCHANN. p. 149. n. 359.

42 Charta traditionis Ruodunh pro monasterio Fuldensi. Actum in monasteriolo quod dicitur Mattencella anno XI. regni Hludovici XIV. Kal. Julii. vid. Tradit. Fuld. ap. PIST. L. I. p. 470. & ap. SCHANN. p. 149. n. 369.

43 Charta traditionis Werinharti pro eodem monasterio. Actum in villa Karagoltesbah mense Junio die XIIII. Calend. Julii in octava Pentecostes anno XI. regnante Ludovico Imperatore. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 471. & ap. SCHANN. p. 150. n. 370.

44 Charta traditionis Eggisuvindæ pro monasterio Fuldensi. Actum in monasteriolo quod dicitur Mattencella anno XI. regni Hludovici regis Francorum XIIII. Calend Julii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR L. I. p. 470. & ap. SCHANN. p. 150. n. 371.

45 Charta traditionis Engilfridi presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum in loco, quæ dicitur Isana monasterium in XI. Kal. Julias, anno Hludowici imperatoris XI. indict. II. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 241. n. 457.

46 Charta traditionis Theotharti pro monasterio Fuldensi Actum in monasterio Fulda anno XI. regni Hludovici Imp. mense Julio XVIII. Cal. Augusti. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 547. & ap. SCHANN. p. 150. n. 372.

47 Charta traditionis Friesonis pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XI. regni Hludowici Imp. XV. Cal. Aug. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 535. & ap. SCHANN. p. 151. n. 375.

48 Charta traditionis Rihhonis pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisinga anno incarnat. domini 824. indict. II. XIIII. Kal. Augusti regnante

gnante

Anno 824. & 825.

gnante domno Hludovico Imperatore christianissimo. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 240. n. 455.

49 Charta traditionis Hiltimunt pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Fact. in III. id. August. vel IX. anni domini 824. indict. III. v. PEZ thes. Anecdot. T. VI P. I. p. 59. n. 81.

50 Præceptum Ludovici Imperatoris, quo permutationem quandam de Burchrain factam pro ecclesia Frisingensi confirmat. Dat. X. Kal. Sept. anno X. Act. Aquisgrani palatio. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I P. II. p. 252. n. 478.

51 Charta traditionis Hahhonis & Adalpraht pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda anno XI. regni Hludovici Imp. mense Augusto II Kal. Septemb. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 539. & ap. SCHANN. p. 151. n. 374.

52 Charta traditionis Reonolfi pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda anno XI. regni Hludowici Imp. mense Augusto. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 538. & ap. SCHANN. p. 151. n. 373.

53 Charta renovatæ traditionis factæ ab Hagunone presbytero ecclesiæ Frisigensi. Act. ad Frigisingas in XIIII. Kal. Nov. anno Hludovici Imperat XI. indict. II. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 244. n. 465.

54 Charta traditionis Bernharti & conjugis ipsius Hadaburg pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio, quod nuncupatur Rora, mense Octobri XI. Calend. Novemb. anno XI. regni Hludowici. v. Tradit. Fuld. ap PISTOR. L. II p. 538. & ap. SCHANN. p. 151. n. 376.

55 Charta traditionis Hiltiburgi de bonis & mancipiis in villis Sundheim, Nordheim & Streuua pro monasterio Fuldensi Act. in villa Nordheim anno XI. regnante Hludovico mense Decemb. die IX. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 540. & ap. SCHANN. p. 152. n. 377.

56 Charta donationis Ludovici Pii pro Patagero fideli, de villa Granesdorf Dat. XII. Kal. Jan. anno 21. (repone 12.) imperii Hludovici Ind. 3. act. in loco Aquisgrani palatii. v. HUND. metrop. Salisb. T. II. p. 8. CONR. cens. dipl. Lind. p. 14.

57 Charta traditionis Mahtuni pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Factum ad Scugindorf in ipsa ecclesia in VII. Kal. Januar. Luna XX. anni 824. Indict. I. v. PEZ thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 59. n. 84.

58 Charta donationis Umbrachi nobilis pro ecclesia Trajectensi de bonis in Heysterbach. Act. in eadem villa VII. Kal. Jan anno incarn. dom. 824. indict. XII. anno Ludovici Imp. Aug. XXI. vid. a. 833.

59 Charta dotationis ac dedicationis ecclesiæ, quam Lempteus & Agilois Conjuges in diœcesi Viennensi construxerant. v. COINTE T. VII. Annal. h. a. §. 58.

60 Charta commutationis mancipiorum inter Theodradam abbatissam monasterii S. Mariæ Argentogilensis & Einhardum abbatem. Act. Argentogelo ante basilica S. Mariæ anno XI. regnante domno Hludovico. v. MABILL. L. VI. de re dipl. p. 516. n. 70. ID. T. II. annal. p. 490. §. 63.

61 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Argentogilensi. v. MABILL. T. II. annal. p. 491. §. 63.

62 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Farfensi. v. Chr. Farf. ap. DU CHESNE T. III. p. 659. & ap. MURAT. T. II. P. II. p. 386.

63 Charta traditionis Ratfridi & Rosmotæ Conjugis pro monasterio Fuldensi. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 460. & ap. SCHANN. p. 148. n. 365.

64 Eugenii litteræ ad Urolphum Archiepiscopum Laureacensem ejusdemque suffraganeos scriptæ. v. LAZIUS de Rep. Rom. L. XII. S. 7. c. 5. GEWOLD ad HUND. metrop. Salisb. T. I. p. 230. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 35.

ANNO 825.

1 Capitulare Aquisgranense hujus anni, admonitionem generalem continens ad utriusque ordinis homines, cum instructione missorum dominicorum, quos Imperator in diversas regni provincias destinabat. v. SIRMOND. T. I. Concil. Gall. p. 450. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 6. sqq. Concil. Coll. reg. T. XXI. p. 60. HARDUIN. Coll. Conc. T. IV. p. 1249. BALUZ. T. I. Capit. p. 631.

2 Charta traditionis Engilperhti & sororis ejus Hetæ pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisinga in IIII. Non. Januar. anno Hludowici Imp. XII. indict. III. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 255. n. 482.

Anno 825.

3 Diploma Ludovici Pii, quo commutationem inter Leibulfum & Notonem Archiepiscopum Arelatensem de rebus episcopatus factam confirmat. Dat. III. Non. Januar. anno XI. imperii domni Hludovici piissimi Augusti indict. III. Actum Aquisgrani. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 62. n. 43.

4 Charta traditionis Riphaldi & uxoris ejus pro ecclesia Frisingensi. Act. in XVIII. Kalend. Februar. Hludowici Imp. anno XI. indict. III. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 243. n. 461.

5 Charta traditionis Wolfuni pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas in III. Nonas Februarias anno Hludowici Imperatoris XII. indict. III. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 256. n. 483.

6 Diploma Ludovici & Lotharii Imperatorum pro monasterio S. Maximini ad Ligerim Miciacensi. Dat. XIII. Kalend. Mart. anno XII. imperii Ludovici piissimi Augusti, indict. III. Act. Aquisgrani. v. DACHER. Spicileg. T. VIII. p. 138. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 3. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 493. §. 69.

7 Charta traditionis Germunti pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Maresfeld. Act. anno domini incarnat. 825. indict. III. XIII. Cal. Mart. anno XII. regni Ludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 495. & ap. SCHANN. p. 152. n. 378.

8 Notitia conventus publici pro recuperandis bonis ac possessionibus monasterii Hunefeldensis celebrati in loco Geismar. Act. anno ab incarnat. Dom. 825. regni autem Imperatoris Hludowici XII mense Februario X. Kal. Martii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 544. SCHANN. Dioec. Fuld. p. 237. conf. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 496. n. 73.

9 Placitum quomodo Hitto Episcopus ecclesiæ Frisingensis Salomonem presbyterum evindicavit ad proprium servum. Act. ad Lauppach in III. Kal. Martias anno Hludowici Imperatoris XII. indict. III. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 258. n. 487.

10 Charta traditionis Engilfritæ pro ecclesia Frisingensi. Act. in XVIII. Kal. Aprilis Indict. III. anno Hludowici Imperatoris XII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 260. n. 491.

11 Charta traditionis Bernhardi & conjugis ejus Hadaburg pro monasterio Fuldensi de bonis in villa & marca Marahasfelde. Act. XV. Cal. April. anno XII. regni Hludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 543. & ap. SCHANN. p. 153. n. 379.

12 Charta traditionis Pirhtiloni clerici pro Ecclesia Frisingensi. Act. VII Kal. April. anno incarnat. dom. 825. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 257. n. 485.

13 Charta traditionis Podalungi subdiaconi pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Isana monasterio in VI. Kal. Aprilis anno incarn. Dom. 825. indict. III. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 258. n. 486.

14 Charta traditionis Isi pro eadem ecclesia. Act. ibid. in VI. Kal. April. anno Hludovici Imperat. XII. indict. III. v. MEICHELB. l. c. p. 259. n. 488.

15 Charta donationis Dachoperti pro monasterio Cassinensi. Act anno VIII. principatus Siconi principis mense Martio indiccione III. v. GATTOLA accesf. ad histor. abbat. Cassin. P. I. p. 31.

16 Diploma Pipini regis Aquitanorum pro Pictavensi monasterio S. Crucis. Dat. Kal. Aprilis anno XII. Imperii Ludovici Augusti & XI. regni Pipini. Actum in foreste quæ dicitur Moleriss. v. BESLY des Rois de Guienn. p. 24. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 3.

17 Charta traditionis Theotacari de Tienenheim pro monasterio Fuldensi. Act. in villa Egratesheim in Conventu publico anno XII. regni regis Francorum Hludovici mense April. XII. Kal. Majas. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 153. n. 380.

18 Charta traditionis Wolfharti pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. dom. 825. XI. Kalend. Majas, indict. III. anno Hludowici Imperatoris XII & Hittonis Episcopi XIIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 260. n. 492.

19 Charta donationis Hittonis Episcopi Frisingensis pro Ecclesia Frisingensi. Act. in II. Kalend Majas anno incarnat. domini 825. Indict. III. regnante Hludovico Imperatore XII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 253. n. 480.

20 Charta traditionis Wagoni Capellani & Rihharti presbyteri pro eadem Ecclesia. Act. in II Kal. Majas anno incarn. domini 825. indict. III. v. MEICHELB. l. c. p. 254. n. 481.

21 Charta traditionis Waldprant & conjugis ejus Atæ pro eadem ecclesia. Act. in domo S. Mariæ

Anno 825.

Mariæ ad Frigisinga in II. Kalend. Majas anno incarnat. domini 825. indict. III. regnante Hludovico Imperatore anno XII. v. MEICHELB. l. c. p. 256. n. 484.

22 Charta traditionis Upperti pro monasterio S. Galli. Act. V. id. Maji anno XII. imperii Hludovici. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alamann. p. 41. n. 50.

23 Præceptum Lotharii pro monasterio Farfensi. Dat. II. Kal. Jun. anno imperii Ludovici Augusti XII. regnique Lotharii gloriosissimi Imperatoris in Italia III. Actum Olonna palatio. v. Chron. Farf. ap. MVRAT. p. 383.

24 Diploma Ludovici Imperatoris pro monasterio Aninsulensi. Dat. prid. Kalend. Junii anno XII. Imperii Ludovici, indict. III. Actum Aquisgrani. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 494. n. 69. MART. Thes. anecdot. T. I. p. 23.

25 Charta permutationis inter Hildebaldum episcopum Matiscensem & Warinum comitem pro ecclesia Matisconensi. Act. anno XII. regnante Hludovico Imperatore. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. IV. inter Instrum. p. 265. n. 5.

26 Præceptum Ludovici Imperatoris, quo ratam habet commutationem factam inter Hildebaldum episcopum & Warinum comitem. Dat. III. Non. Jun. anno XII. imperii Ludovici Augusti indict. III. Act. Aquisgrani. v. SAMMARTH. Gall. Christ. l. c. p. 266. n. 6. COINTE T. II. annal. h. a. §. 36. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 494. §. 70.

27 Præceptum Ludovici Pii Imperatoris pro ecclesia Brivatensi. Dat. II. Non. Junii anno XII. imperii Ludovici serenissimi Augusti, Indict. III. v. DACHER. Spicil. T. XII. p. 104. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 37. BALVZ. T. II. Capit. in app. p. 1426. n. 42.

28 Precaria Pernhelmi pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Actum in loco, quod dicitur Maninseo ad ipso monasterio. Fact. in Non. Jun. Luna XIII. anni 825. indict. III. v. PEZ thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 61. n. 87.

29 Charta traditionis Sinperahti pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda anno XII. regni Hludovici Imperatoris prid. Non. Julii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 547. & ap. SCHANN. p. 154. n. 381.

30 Præceptum Ludovici Imperatoris, quo lis inter Victorem episcopum Curiensem atque Rodaricum & Herloinum comites de bonis ejusdem episcopatus quibusdam finitur. Act. Strazburg civitate VIII. Kalend. Augusti anno imperii Ludovici XII. indict. III. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 501. n. 81.

31 Charta traditionis Hadhmunt pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Azilingas in VI. Kal. Augusti anno Ludovici Imperatoris XII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 260. n. 490.

32 Charta traditionis Gotherami pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Salaha. Act. in monasterio Fulda anno XII. Hludovici regni Imperat. IV. Non. Aug. v. Trad. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 534. & ap. SCHANN. p. 154. n. 382.

33 Charta traditionis Egilmari & Meginolt pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda anno XII. regni Hludowici IIII. idus Septembris. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 534. & ap. SCHANN. p. 154. n. 383.

34 Charta traditionis Orentil & conjugis ejus pro monasterio Fuldensi, de bonis in villa Wihtungen & Embrichenhusen. Act. anno XII. regnante Imp. Hludovico X. Cal. Octobr. in loco qui dicitur Fulda. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 540. & ap. SCHANN. p. 154. n. 384.

35 Charta traditionis Reginhelmi pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Fact. anno domini 825. in Non. Octobris luna IX. indict. III. v. PEZ thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 61. n. 86.

36 Præceptum Ludovici Imperatoris pro monasterio quod nuncupatur Confluentis in honorem S. Gregorii constructum in pago Elsaciensi. Act. Ingilheim VI. Kal. Novemb. anno Imperatoris XIII. indict. IV. v. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 501. §. 81. MART. Thes. Anecdot. T. I. p. 24.

37 Charta traditionis Helmriches & Helpfriches filii ejus pro monasterio Fuldensi. Act. in villa Teinenheim anno XII. regni Hludovici piissimi Imperatoris mense Octubri. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 155. n. 385.

38 Synodus Parisiensis de imaginibus apud Parisios in palatio Kalend. Novembr. anno 825. habita. v. BARON. T. IX. annal. h. a. §. 5. sqq. GOLDAST. T. I. Const. imper. p. 154. SIRM. T. II. Concil. Gall. p. 459. Concil. reg. T. XXI. p. 81. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 41. sqq.

39 Præceptum Ludovici & Lotharii Imperatorum, quo Richodo abbati Senonensi cellula constructa in Vosago, in loco qui vocatur Aluwini mons super fluvium Prusia in beneficium tradi-

traditur. Dat. XV. Cal. Januar. anno XII. imperii domni Hludovici & domni Hlotharii IV. indict. IV. Act. Aquisgrani. v. CALM. Hist. de Lorr. T. I. les preuv. p. 299.

40 Diploma Ludovici & Lotharii imperatorum pro monasterio Corbejensi. Dat. Aquisgrani anno XII. imperii Ludovici & Lotharii IV. v. MART. T. I. Script. vet. p. 81.

41 Charta traditionis Adalharti pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Fact. anno domini 825. indict. III. v. PEZ Thes. Anecd. T. VI. P. I. p. 61. n. 85.

42 Charta traditionis Frumolti presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. anno Hludovici Imperatoris XII. indict. III. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 259. n. 489.

ANNO 826.

1 Capitulare Ingelheimense datum anno Christi 826. v. SIRM. T. II. Concil. Gall. p. 462. Coll. Concil. reg. T. XXI. p. 95. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1267. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 25. sqq. BALVZ. T. I. Capit. p. 647. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 501. §. 81.

2 Charta traditionis Popponis comitis pro monasterio Fuldensi de bonis ad fluvium Hlutaraha in silva Bochoniæ. Act. in monasterio Fulda anno XIII. regni Hludowici Imp. Calend. Febr. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 538. & ap. SCHANN. p. 155. n. 386.

3 Charta traditionis Germunt pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Marecesfeld. Act. anno dominicæ incarnat. 826. indict. IIII. XIII. Cal. Martii anno XIII. regni Hludovici in monasterio Fulda. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 541. & ap. SCHANN. p. 157. n. 391.

4 Charta traditionis Wilhelmi comitis pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Factum ad Teningon in III. Kal. Mart. Luna XVI. anno domini 826. Indict. IV. v. PEZ thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 62. n. 89.

5 Charta traditionis Germunt pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda XI. Cal. April. mense Martio anno XIII. regnante Hludowico Imp. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 544. & ap. SCHANN. p. 156. n. 387.

6 Charta traditionis Berinharti pro eodem monasterio. Act. in monasterio Fulda anno XIII. regni Hludowici Imp. XI. Cal. April. mense Martio. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 544. & ap. SCHANN. p. 156. n. 388.

7 Charta commutationis bonorum inter abbates Seraphim Besuensem & Theutonem Capellensem seu monasterii S. Leodegarii. Actum Fonte-Besua monasterio publico III. Cal. Aprilis anno XIII. imperii domni Hludovici Imperat. v. Chron. Besuense ap. DACHER. T. I. p. 512. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 57. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 505. §. 87.

8 Charta traditionis Starchelm pro monasterio Fuldensi de bonis in Lengifeld. Act. in monasterio Fulda anno XIII. regni Hludowici Imp. XVIII. Cal. Maji. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 546. & ap. SCHANN. p. 156. n. 389.

9 Charta traditionis Waltheri presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas in XII. Kal. Majas anno Hludovici Imperatoris XIII. indict. III. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 261. n. 494.

10 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Leodiensi. Dat. VI. Calend. Majjas anno XIII. imperii Hlodovici, indict. VIII. Actum Aquisgrani palatii. vid. ANSELM. gest. Episc. ap. CHAPEAVIL. T. I. p. 147.

11 Charta traditionis Echonis, quam fecit pro fratre Erchanberto ecclesiæ Frisingensi. Actum in VIII. Kal. Junias indict. IIII. anno Hludovici Imperatoris XIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 263. n. 497.

12 Diploma Ludovici Imperatoris pro monasterio Farfensi. Dat. V. Kal. Junii anno imperii Hludovici piissimi Augusti XIII. indict. IV. Actum in civitate Roma. v. MARGAR. Bullar. Casin. T. II. Const. 27. p. 22.

13 Diploma Lotharii Augusti pro monasterio Farfensi. Dat. pridie Kalendas Junias anno imperii Ludovici Augusti XII. regnique Lotharii gloriosissimi Imperatoris in Italia III. indict. IV. Actum Olonna palatio regio. v. Chron. Farf. ap. MVRAT. T. II. P. II. p. 383. in not. 46. MABILL. Annal. Benedict. T. II. p. 505. §. 89.

14 Charta traditionis Engilsnot & Erchanperht pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisinga in VIII. idus Junias anno Hludovici imperii sui XIII. primo anno, quo filius ejus Hludovicus rex in Bajowaria venit. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 262. n. 495.

15 Char-

Anno 826.

15 Charta traditionis Wolfolti & Heimperti pro ecclesia Frisingensi. Act. in XVI. Kal. Julias indict. IIII. anno Hludowici Imperatoris XIII. anno I. quo filius ejus Hludowicus Rex in Bajowaria venit. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 263. n. 498.

16 Diploma Ludovici & Lotharii pro Nova Corbeja infra Saxoniam supra fluvium Wisera, quo isti Eresburgum donat. Dat. XII. Kal. Julii anno XIII. Imperii Hludowici indict. IV. Actum Ingilenheim. v. Monum. Paderborn. p. 108. SCHATEN. Annal. Paderborn. L. II. p. 83. COINTE T. VII. Annal. h. a. §. 24. MABILL. T. II. Annal. Bened. p. 501. §. 80.

17 Charta renovationis de traditione facta a Waltunc ecclesiæ Frisingensi. Act. in VIIII. Kal. Julias indict. IIII. Hludowici Imperatoris anno XIII. in anno I. quo filius ejus Hludovicus rex in Bajowaria venit. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P II. p. 262. n. 469.

18 Charta traditionis Ratpaldi pro ecclesia Frisingensi. Act. in Vigilia S. Petri in III. Kal. Julias indict. IV. anno Hludowici Imperatoris XIII. in primo anno, quo filius ejus Hludowicus rex in Bajowaria venit. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 263. n. 499.

19 Charta traditionis Helmbrat pro monasterio Werthinensi. Act. III. Kal. Jul. regnante Hludowico Imperator. XIII. annis. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. p. 114. n. 39.

20 Diploma Hludovici & Hlotarii imperatorum pro monasterio S. Aniani in loco qui dicitur Holatianus in pago Narbonensi. Dat. Kalend. Augusti anno XIII. imperii domni Hludovici & Hlotarii IV. indict. IIII. Actum Carisiaco palatio. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 498. §. 77. & in append. p. 724. n. 48. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 64. n. 44.

21 Charta traditionis Wigbot pro monasterio Fuldensi. Act. anno XIII. regni Hludovici Imp. mense Augusto II. non ejusd. mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 560. & ap. SCHANN. p. 157. n. 390.

22 Diploma Ludovici Regis pro Altaichio inferiore. Dat. XV. Cal. Septemb. anno VII. regni Ludovici regis in orientali Francia, indict. IV. Actum Heilicobrunno. v. HVND. Metrop. T. II. p. 8.

23 Charta traditionis Isankeri clerici pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas in VI. Kal. Octobr. indict. V. anno Hludowici Imperatoris XIIII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 270. n. 511.

24 Præceptum Pipini regis Aquitanorum pro monasterio Grassensi. Dat. V. Kal. Octobr. anno XIV. imperii domni Hludovici & XIII. regni Pipini. Actum in Ausone castro. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 66. n. 45.

25 Charta traditionis Richpaldi pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Fact. in III. Non. Novembr. vel XXIX. indict. IV. anni domini XXVI. v. PEZ thes. anecdot. T. VI. P. I. p. 62. n. 88.

26 Concilium Romanum LXIII. Episcoporum in caussa disciplinæ ecclesiasticæ celebratum anno 826. sub Eugenio Papa II. imperante domino piissimo Augusto Hludovico a Deo coronato magno imperatore anno XIII. sed & Hlothario novo imperatore ejus filio anno X. mensis Novembris die XV. v. BARON. annal. T. IX. h. a. §. 1. sqq. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 95. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 61. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 505.

27 Diploma Ludovici & Lotharii Imperatorum pro monasterio Senoniensi. Dat. XV. Kalend. Januar. anno XII. imperii Hludovici & domni Hlotharii IIII. indict. IIII. Actum Aquisgrani. v. MABILL. Annal. Bened. T. II. p. 506. §. 89. & in append. p. 725. n. 49. CALM. Hist. de Lorr. les Preuv. p. 299.

28 Diploma Pipini regis Aquitaniæ pro monasterio S. Maxentii. Dat. XI. Kalend. Januarii anno XII. imperii domni Ludovici Serenissimi Augusti & eodem regni Pipini. Actum ad illa Warda prope Andiaco. v. MABILL. Annal. Bened. T. II p. 512. §. 10.

29 Litteræ nomine Ludovici Imperatoris ad Pontificem romanum, ut & litteræ nomine romani pontificis ad Michaelem & Theophilum imperatores græcos in caussa imaginum scriptæ & insertæ actis Synodi Parisiensis, vulgatis Francof. 1596. p. 94. sqq. v. COINTE Annal. T. VII. a. 825. §. 4?. sqq. & a. 826. §. 5. sqq.

30 Epistola Ludovici Pii Imperatoris & Lotharii ad Eugenium Papam missa per Hieremiam & Jonam episcopos cum actis Synodi Parisiensis. v. Libell. qui inscribitur Synod. Paris. Francof. 1596. edit. p. 123. SIRMOND. Conc. Gall. T. II. p. 459. Concil. Collect. Reg. T. XXI. p. 90. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1259. COINTE T. VII.

Anno 826. & 827.

T. VII. annal. h. a. §. 4. BALVZ. T. I. Capit. p. 645.

31 Commonitorium datum Hieremiæ archiepiscopo Senonensi & Jonæ Episcopo Aurelianensi a Ludovico Pio Imperatore, cum ab ipso legati Romam irent ad Eugenium Papam in caussa imaginum. v. cit. Libell. p. 125. SIRMOND. l. c. p. 461. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 92. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1260. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 4. BALVZ. T. I. Capitul. p. 643.

32 Charta traditionis Liutpurc pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. domini 826. indict. IIII. Ludowici imperatoris anno XIII. in ipso anno quo filius ejus Ludowicus in Bajoariam evenit. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 261. n. 493.

33 Diploma Ludovici Imperatoris pro translatione monasterii Swarzachii in diœcesi Argentoratensi. Dat. anno imperii Ludovici XIII. v. GVILLIMAN. de Episcop. Argent. p. 120. MABILL. T. II. annal. Bened. T. II p. 502. §. 82.

34 Epistola Ludovici Imperatoris ad Emeritanos. v. DU CHESNE T. II. Scr. Fr p. 704. epist. 39. COINTE T. VII. annal. h. a §. 37.

Anno 827.

1 Charta traditionis Helmvuart pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XIIII. regni Hludowici mense Januario IIII. Non. ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 545. & 552. & ap. SCHANN. p. 157. n. 392.

2 Præceptum Pipini regis Aquitaniæ pro monasterio S. Maxentii. Dat. III. idus Januarii anno XIIII. imperii domni Hludovici Serenissimi Augusti & XIII. regni Pipini regis. Actum in Cassanegili palatio. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 70. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 512. §. 10.

3 Diploma Ludovici & Lotharii Imperatorum, quo Dervensibus Canonicis substituuntur monachi. Dat. II. idus Februarii anno XIV. imperii Hludovici, & Hlotharii X. indict. V. Act. Aquisgrani. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 69. MABILL. Act. SS. Bened. Sec. III. P. II. p. 630. Ejusd. Annal. Bened. T. II. p. 508. §. 2. BALVZ. T. I. Capitul. p. 650.

4 Charta traditionis Haholti pro ecclesia Frisingensi. Actum in prid. Non. Martias anno Hludowici Imperatoris XIIII. indict. IIII. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 264. n. 502.

5 Charta traditionis Cundpaldi pro ecclesia Frisingensi. Actum in V. idus Martias Indict. III. anno Hludowici Imperatoris XIIII. in ipso anno, quo filius ejus Hludovicus Rex in Bajowaria venit. v. MEICHELB. Histor. Frising. T. I. P. II. p. 264. n. 501.

6 Charta traditionis Heitonis pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Factum in V. Kal. April. vel XXVIII. indict. XIV. anni domini 827. regnante Ludowigo Imperatore IV. annos. vid. PEZ Thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 63. n. 90.

7 Charta traditionis, quam fecit Kiso pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas in IIII. Nonas Aprilis anno Hludowici Imperatoris XIIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 267. n. 509.

8 Charta traditionis Einrat & conjugis ipsius Benedictæ pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XIIII. regni Hludowici Imp. VII. idus April. feria III. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 346. & ap. SCHANN. p. 158. n. 395.

9 Charta traditionis Hrihhart & conjugis ejus Altburg pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Weitahu. Act. anno XIV. regni Hludovici Imp in villa Sundheim mense Majo, V. Non. ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 546. & ap. SCHANN. p. 159. n. 356.

10 Charta, quomodo Waltheri presbyter vestivit Wagonem. Factum in VIII. idus Majas indict. V. anno Hludowici Imperatoris XIIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 270 n. 512.

11 Charta traditionis Otlanti presbyteri pro ecclesia Frisingensi Act. anno incarnat. dom. 827 indict. V. mensis die consule XIIII Kalend. Junias. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 266. n. 506.

12 Charta traditionis Denchilonis pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Ehingas in X. Kal. Junias anno Hludowici Imperatoris XIIII. indict. V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 267. n. 507.

13 Charta traditionis Adalkeri pro eadem ecclesia. Act. ad Ehingas in X. Kal. Junias anno Hludovici

dovici

Anno 827. & 828.

Hludovici Imperatoris XIIII. indict. V. v. MEICHELB. l. c. p. 265. n. 504.

14 Charta traditionis Epachonis pro eadem ecclesia. Actum ibid. eod. v. MEICHELB. l. c. p. 265. n. 503.

15 Praeceptum Ludovici Pii pro monasterio Stabulensi. Dat. VIII. Kal. Junii anno XIV. imperii Ludovici & Lotharii V. indict. V. Actum Tectis palatio regio. v. MART. T. II. Script. vet. p. 24.

16 Charta traditionis Widarolt pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XIV. regnante Hludovico VI. Cal. Junii mense Majo. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 546. & ap. SCHANN. p. 159. n. 397.

17 Charta traditionis Helidmunt pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas in IV. Kal. Junias anno Hludowici Imperatoris XIIII. indict. V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 266. n. 505.

18 Charta traditionis Helmbrat pro monasterio Werthinensi. Actum III. Kal. Jul. regnante Hludovico Imperatore XIII. annis. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. p. 114.

19 Charta traditionis Curnperhti pro ecclesia Frisingensi. Actum VI. idus Julii & in ipso die Hitto episcopus cum suis messoribus ipsum Luzherbe secavit anno Ludovici Imperatoris XIIII. indict. III. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 264. n. 500.

20 Charta traditionis Kipiho & Reginwart pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Holzmohingas in VI. idus Julias, anno Hludowici Imperatoris XIIII. indict. III. v. MEICHELB. Hist. T. I. P. II. p. 267. n. 508.

21 Charta traditionis Piligrim & aliorum nobilium virorum pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas in XIIII. Kal. Augusti Indict. V. anno incarnat. domini 827. Hludowici Imperatoris XIIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 268. n. 510.

22 Charta traditionis Eiut pro monasterio Fuldensi de bonis in pago Grapfeld Act. in villa Munirichestad anno XIIII. regnante Hludovico Imperatore mense Augusto die XI v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 547. & ap. SCHANN. p. 159. n. 398.

23 Praeceptum Ludovici & Lotharii pro ecclesia Wormatiensi. Dat. II. Kal. Novembr. anno XIII. imperii Hludovici & Hlotharii V. Serenissimis Augustis indict. IIII. Act. Engilinheim. v. SCHANN. Episc. Wormat. T. II. p. 4. n. IV.

24 Praeceptum Ludovici Pii & Lotharii pro commutatione quorundam bonorum in pago Andegavensi. Dat. IIII. idus Novembr. anno imperii domni Hludovici Augusti XIIII. domni vero Hlotharii VI. indict. VI. Actum Carisiago palatio. v. MABILL. L. VI. de Re dipl. n. 72. FELIB. Rec. de Piec. sur l'Hist. de St. Denys. p. XLVIII. n. 71. TENZEL Vind. pro Cens. dipl. Lind. in app. p. 12.

25 Charta commutationis Hilduini abbatis pro monasterio S. Dionysii. Dat. IV. idus Novembris anno imperii Ludovici XIV. Lotharii VI. indict. VI. Act. Carisiaco palatio regio. vid. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 516. §. 19.

26 Praeceptum Pipini regis Aquitanorum pro monasterio Malusti seu Montisolivi in pago Carcassensi. Dat. VIII. idus - - - anno XV. imperii domni Hludovici, anno vero regni domni Pippini regis XIV. Actum in monasterio S. Martialis. v. MABILL. T. II. Annal. Bened. p. 517. §. 21.

27 Charta donationis Danielis pro monasterio Cassinensi. Actum temporibus Siconi magni principis indict. V. Actum Aquino. v. GATTOL. accesс. ad Histor. abbat. Cassin P. I. p. 28.

28 Charta donationis Dachenaldi Capuani pro eodem monasterio. Actum anno X. principatus domini Grimoaldi provinciae Beneventanae Principis. v. GATTOLA l. c.

Anno 828.

1 Capitulare anni 828. qualiter conventus episcoporum fieri debeat. v. SIRM. Conc. Gall. T. II. p. 463. Concil. Coll. reg. T. XXI. p. 132. HARDVIN. Coll. Conc. T. IV. p. 1278. BALVZ. T. I. Capit. p. 653. COINTE T. VIII. annal h. a. §. 2. sqq.

2 Epistola generalis Ludovici & Lotharii Augg. de conciliis episcoporum in quatuor imperii partibus congregandis. v. SIRM. Conc. Gall. T. II. p. 475. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 149. HARDVIN. Coll. Conc. T. IV. p. 1289. GOLDAST. T. II. Const. Imp. p. 15. BARON. annal. T. IX. h. a. §. 29. sqq. BALVZ. T. I. Capit. p. 657. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 8. VORB. Histor. Vol XI. p. 186.

Anno 828.

3 Notitia quomodo Alprih restituit ecclesiæ Frisingensi casam ad Allingas. Actum in III. idus Januarias anno incarnat. domini 828, indict. VII. Hludowici Imperatoris anno XV. in ipso anno quo filius ejus Hludovicus Rex Bajowariorum cum conjuge sua in Bajowaria rediit. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 278. n. 530.

4 Charta traditionis Ihhonis presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Monasterium Scefstilares in VII. Kal. Februarias anno Hludowici imperii sui* XV. indict. V. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 281. n. 534.

5 Charta donationis Gerowaldi filii Landunardi pro ecclesia Ultrajectensi. Actum in villa Embrici, anno XV. imperii Ludovici, Incarnationis dominicæ anno 828. die VII. id. Februar. v. HEDA Hist. episc. Ultraj. p. 50. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 45.

6 Charta traditionis Hiltolfi diaconi pro Ecclesia Frisingensi. Actum in loco Poah in XIII. Kalend. Martias Hludovici Imperatoris XV. indict. V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 271. n. 515.

7 Charta traditionis Kerharti & Sickeri pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Fact. in loco ad Ursisdorf in XII Kal. Mart. Luna XXVIII. anni domini 828. indict. VI. v. PEZ Thes. anecdot. T. VI. P. I. p. 64. n. 92.

8 Præceptum Pipini Regis Aquitanorum pro monasterio S. Martini. Dat. VI. idus Martii, anno XV. imperii domni Hludovici Serenissimi Augusti & XIV. regni Pipini. Actum in Aquisgrani palatio. v. BESLY Geneal. des Comt. de Poit. p. 21. BOVCH. orig. de Franc. les Preuv. p. 240. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 16. MART. T. I. Script. vet. p. 82.

9 Charta traditionis Leibulfi & ejus uxoris Oddæ pro monasterio Lerinensi prope pagum Foro-Juliense sito. Act. XVII. Calend. Aprilis anno XV. Ludovici Imperatoris. v. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 24. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 517. §. 22.

10 Charta traditionis Herimoti & filii ejus Batuchoni diaconi pro ecclesia Frisingensi. Act. XVI. Kal. Aprilis indict. VI. anno incarn. dom. 828. Hludowici Imperatoris XV. in ipso anno quo filius ejus Hludovicus Rex in Bajowaria cum conjuge rediit. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 275. n. 524.

11 Præceptum Ludovici & Lotharii Imperatorum pro monasterio Cremifaniensi. Dat. XI. Calend. Aprilis anno imperii Ludovici XV. Lotharii VI. indict. VI. Act. Aquisgrani. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 518. §. 24. TENZEL. vind. pro Cens. Dipl. Lind. in app. II. p. 54.

12 Charta traditionis Reginhart clerici pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas in IIII. Kal. April. indict. VI. anno incarnat. domini 828. Hludovici Imperatoris XV. in ipso anno quo filius ejus Hludovicus Rex in Bajowaria cum conjuge venit. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 274. n. 521.

13 Charta traditionis Ilpranti & Swidkeri pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisinga anno Hludovici Imperatoris XV. indict. VII. in ipso anno quando filius ejus Hludowicus Rex cum conjuge in Bajowaria rediit, die consule, quod fecerunt in III. Non. Aprilis. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 272. n. 516.

14 Charta traditionis Engilratæ renovata pro ecclesia Frisingensi. Act. in VI. idus April. in albas anno Imperatoris Hludowici XV. indict. V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 272. n. 517.

15 Charta donationis Pertcardis pro monasterio S. Galli. Actum IV. Kal. Madii anno XV. regnante Ludovico Imperatore. v. GOLDAST. antiquit. Alamann. T. II. p. 42. n. 51.

16 Charta traditionis Alpharti pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas in VII. idus Majas indict. V. anno incarnat dom. 828. Hludowici Imperatoris XV. in ipso anno & mense quo filius ejus Hludovicus Rex in Bajowaria cum conjuge rediit. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 271. n. 514.

17 Charta traditionis Fritilonis pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnationis domini 828. indict. VII. Hludovici Imperatoris anno XV. in VI. idus Madias. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 273. n. 520.

18 Notitia quomodo Ellanpurc & Engilpurc censum reddiderunt ecclesiæ Frisingensi. Act. in XIIII. Kal. Junias indict. V. anno Hludowici Imperatoris XV. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 281. n. 536.

19 Notitia quomodo Hitto Episcopus ecclesiæ Frisingensis contraplacitabat omnem mallationem.

Anno 828.

nem. Factum ad Frigisingas in VIIII. Kal. Junias anno Hludowici Imperatoris XVI. indict. VI. anno incarnat. domini 828. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 281. n. 535.

20 Charta traditionis Engilheri pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Ehingas in XVI. Kal. Julias anno incarnat. domini 828. Hludovici Imperatoris XV. indict. V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 271. n. 513.

21 Charta traditionis Denchilonis pro eadem ecclesia. Actum ad Ehingas quando Sancta Synodus ibi fuerat congregata in XVI. Kalend. Julias anno Hludovici Imperatoris XV. indict. V. vid. MEICHELB. Hist. Fris. l. c. p. 273. n. 518.

22 Charta traditionis Jutonis pro eadem ecclesia. Actum ibid. in XVI. Kalend. Julias anno Hludowici Imperatoris XV. indict. V. v. MEICHELB. l. c. n. 519.

23 Charta traditionis Majonis presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum in X Kal. Augusti anno Hludovici Imperatoris XV. indict. V. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 279. n. 533.

24 Charta commutationis inter Erlebertum Corepiscopum & Seraphim abbatem pro monasterio Divionensi. Actum Divioni vico. Dat. die Sabbatho VI. KL. Augusti anno XIV. regnante Ludovico Imperatore. vid. PERARD Rec. p. 16.

25 Notitia, quod Hitto Episcopus Frisingensis præstabit Alprico ad Sentilingas. Actum in IIII. Kal. Augusti anno Hludovici Imperatoris anno XV. indict. V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 277. n. 527.

26 Charta traditionis Salomoni clerici pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Dorfan in XV. Kal. Septembr. anno Hludovici Imperatoris XV. indict. V. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 277. n. 528.

27 Charta donationis Harduini abbatis pro monasterio Deruensi de rebus sitis in pago Barrensi. Actum Barrense castro, sive ad Maurimunt, ubi levatum est istud testamentum X. Kal. Oct. anno XV. regnante Imperatore Ludovico. v. MABILL. T. II. Annal. Bened. p. 547. §. 71.

28 Charta traditionis Irminum pro monasterio Fuldensi. Act. in villa Teinenheim anno XV. regni Hludovici imperatoris V. Non. Oct. feria VII. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 160. n. 399.

29 Charta traditionis Ciliæ pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Fact. in idibus Novembr. anni domini 828. indict. VI. vid. PEZ Thes. anecd. T. VI. P. I. p. 64. n. 91.

30 Præceptum Ludovici & Lotharii Imperatorum pro Ecclesia Andegavensi. Dat. VI. Kal. - - - (Decemb.) anno XV. imperii Hludovici Serenissimi Imperatoris & Hlotharii VII. indict. VII. Actum Aquisgrani. v. BALVZ. T. II. Capit. Append. p. 1430. n. 46. COINTE T. VII. annal. h. a. §. 22.

31 Charta traditionis Ellancozi pro eadem ecclesia. Actum ad Frigisingas anno incarnat. domini 828. indict. VI. Hludowici Imperatoris anno XV. in ipso anno quo filius ejus Hludovicus Rex cum conjuge in Bajoaria rediit in III. Nonas Decembris. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 276. n. 526.

32 Charta traditionis Ekkiharti pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnat. domini 828. indict. VII. Hludowici Imperatoris XV. in ipso anno, quo filius ejus Hludovicus Rex in Bajowaria rediit cum conjuge die consule XVIIII. Kal. Januarias. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 275. n. 523.

33 Charta traditionis Adalharti pro ecclesia Frisingensi. Actum in X. Kal. Januar. anno incarnat. domini 828. Indict. VI. Hludowici Imperatoris XV. in ipso anno quo filius ejus Hludovicus Rex in Bajowaria cum conjuge rediit. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 274. n. 522.

34 Charta traditionis Quartini pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Inticha coram Hittone in pridie Kalend. Januar. incarnationis domini 828. indict. V. Hludovici Imperatoris XV. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 279. n. 532.

35 Charta traditionis Waldkeri pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnat. domini 828. indict. VI. Hludowici Imperatoris XV. in ipso anno quo filius ejus Hludovicus Rex cum conjuge in Bajowaria rediit. v. MEICHELB. Histor. Fris. T I. P. II. p. 276. n. 525.

36 Charta traditionis Rihpaldi pro ecclesia Frisingensi. Actum in publico Synodo ad Frigisingas anno incarnation. domini 828. Hludovici Imperatoris anno XV. anno quo filius ejus Hludovicus Rex cum conjuge in

Anno 828 & 829.

Bajowaria rediit, indict. VI. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 277. n. 529.

37 Charta traditionis Erchanperti renovata pro Ecclesia Frisingensi. Act. anno XV. Ludovici Imperatoris. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I P. II. p. 279. n. 531.

38 Præceptum Pippini regis pro monasterio Montisolivi in diœcesi Carcassonensi. Dat. VIII. idus - - - anno XV. imperii domini Ludovici & XII. regni Pipini. Actum in monasterio S. Martialis. v. BALVZ. in App. T. II. Capit. p. 1427. n. 44. COINTE T. VII. Annal. h. a. §. 20.

39 Ejusd. Præceptum pro monasterio S. Hilarii in diœcesi Carcassonensi. v. BALVZ. l. c. p. 1429. n. 45. COINTE l. c. §. 21.

40 Exemplar commutationis mancipiorum inter Flodegarium episcopum Andegavensem & Winneradum militem sub Hludovico & Hlothario regibus. Dat. VI. Kal. - - - anno XV. Imperii Hludovici & Hlotharii VII. indict. VII. Actum Aquisgrani. v. BALVZ. in Append. T. II. Capitul. p. 1430. n. 46.

41 Charta fundationis ecclesiæ Stradensis facta a Wifredo comite ejusque uxore Oda. anno XV. Imperii Ludovici Augusti filiique ejus Pipini XIV. qui est ab incarnat. dom. 828 v. Vit. S. Genulf. L. II. c. 6. in Bibl. Floriac. p. 32.

Anno 829.

1 Capitulare Wormatiense anni 829. vid. SIRM. Concil. Gall. T. II. p. 467. sqq. Collect. Concil. Reg. T X I. p. 138 sqq. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1282. BALVZ. T. I. Capit. p. 661. COINTE T. VIII. Annal. h. a. §. 122.

2 Præceptum Ludovici & Lotharii Augg. pro monasterio S. Germani. Dat. Id. Januarii anno XVI. Imperii Hludovici Indict. VII. Actum Aquisgrani. v. AIM. L. V. c. 10. p. 280. BARON. Annal. T. IX. h. a. §. 14. VORB. Hist. Vol. XI. p. 201. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 521. n. 29. DU BOIS Hist. Eccl. Parif. T. I. p. 341.

3 Placitum Romæ in Lateranensi palatio habitum coram missis Ludovici Pii & Gregorio IV. papa ubi lis agitatur de quibusdam curtibus inter ipsum Romanum pontificem & Ingoaldum abbatem monasterii Farfensis. Datum anno imperii Ludovici XVI. mense Januario per Indict. VII. Romæ. v. Chron. Farf. ap. MURATOR. p. 375. not. 40. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 516. §. 35. & in Append. p. 736. not. 52.

4 Charta commutationis inter Albericum episcopum & Wildaldum pro monasterio Besuensi. Actum in Cal. Febr. anno XVI. imperii Ludovici. v. Chr. Bes. ap. DACHER. T. I. Spicil. p. 512.

5 Charta venditionis Aylardi, qua res juris sui in pago Aroariense Alberico Lingonensi episcopo vendit. Actum in Calend. Febr. anno XVI. imperii Ludovici. v. Chron. Bes. ap. DACHER. Spic. T. I. p. 512. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 193.

6 Charta donationis Ingelberti archiepiscopi Mediolanensis monachis Ambrosianis factæ. Dat. anno dominorum Ludovici & Hlotharii Imperatorum XVIII. & XVI. Kal. Martii, indict. XIII. v. VGHELL. It. Sac. T. IV. p. 79. sed nota characteres valde corruptos.

7 Concambium inter Lantperhtum abbatem & Wohharem pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Factum in XVII. Kal. April. Luna VI. anni domini 829. indict. VII. v. PEZ Thes. anecdot. T. VI. P. I. n. 94.

8 Charta traditionis Amalberti pro ecclesia Frisingensi. Actum in prid. Nonas Aprilis ad Sindeveshusun anno incarnat. domini 829. indict. VII. Hludovici Imperatoris XV. in ipso anno, quo filius ejus Hludovicus Rex cum conjuge in Bajowaria rediit. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 282. n. 538.

9 Charta commutationis inter Leotgis Vicecomitem & Albericum urbis Lingonicæ episcopum, fact. die dominico XIV. KL. Maji in anno XV. (repone XVI.) regnante domino Ludovico Imperatore. v. PERARD Rec. de Piec. p. 17. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 193.

10 Charta traditionis Berni pro monasterio Fuldensi de mancipiis quibusdam in Rosdorf. Act. in ecclesia Fuldensi anno XVI. regnante Hludovico Imp. mense Junio die IV. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 548. & ap. SCHANN. p. 160. n. 400.

11 Concilii Parisiensis ab Episcopis quatuor provinciarum, Remensis, Senonicæ, Turonicæ, & Rotomagensis celebrati VIII. idus Junias anno Christi 829. Gregorii IV. Papæ II. Ludovici ejusdem

Anno 829. & 830.

ejusdem Imp. XVI. Libri III. v. SIRM. Concil. Gall. T. II. p. 477. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 152. HARDVIN. Coll. Conc. T. IV. p. 1293. BARON. T. IX. annal. h. a. §. 19. sqq. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 11. sqq.

12 Concilium Moguntinum hoc anno celebratum. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 3. sqq. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 522. §. 30.

13 Charta traditionis Deotmari pro ecclesia Frisingensi. Actum in XII. Kal. Julii indict. VI. (repone VII.) anno incarnation. dom. 829. Hludovici Imperatoris anno XVI. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 286. n. 545.

14 Notitia traditionis Isangrim clerici pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnat. domini 829. indict. VI. in X. Kalend. Julias. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 286. n. 543.

15 Charta traditionis Soanperhti pro eadem ecclesia. Actum in X. Kal. Julias anno incarnat. domini 829. v. MEICHELB. l. c. p. 285. n. 541.

16 Præceptum Ludovici & Lotharii Imperatorum pro monasterio Farfensi. Dat. X. Kal. Julii anno Ludovici XV. Lotharii VII. indict. VII. v. Chron. Farf. ap. DU CHESNE T. III. p. 658. & ap. MVRATOR. T. II. P. II. p. 382. MABILL. Annal. Bened. T. II. p. 526. §. 35.

17 Charta donationis Ludovici Pii pro Sunicfredo fideli quodam de villa in pago Narbonensi, cujus vocabulum est Fons-coopertus. Datum II. Kal. Octobr. anno XVI. imperii domni Hludovici Serenissimi Imperatoris, regni Lotharii octavo. indict. VIII. Actum Triburini palatio. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 66. n. 46.

18 Diploma Ludovici Regis Bajoariorum, quo lis inter Adalramum Archiepiscopum Salisburgensem & Reginarium Pataviensem episcopum terminatur. Actum Reganesburch anno 829. anno XVII. Hludovico Imperatore, filio ejus Hludovico regnante in Bojaria anno V. XIII. Kalend. Decembr. Luna XVI. indict. VIII. vid. AVENT. Annal. Boj. L. IV. p. 352. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 189.

19 Charta commutationis inter Albericum Episcopum Lingonicæ civitatis & Fulcrinum. Actum Afraó villa publice. Dat. anno XVI. regnante Ludovico Imperatore. v. PERARD Rec. p. 17. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 193.

20 Charta traditionis Imichoni presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Factum ad Frigisingas in domo S. Mariæ in publico Synodo in VII idus Decembres anno incarnat. domini 829. indict. VI. (repone VIII.) Hludovici Imperatoris XVII. vid. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 285. n. 542.

21 Charta traditionis Memmoni & Isanharti pro ecclesia Frisingensi. Actum in XIII. Kal. Januar. anno incarnat. domini 829. indict. VI. (potius VIII.) Hludovici Imperatoris anno XVII. in ipso anno quo filius ejus Hludovicus Rex Bajowariorum potestatem accepit. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 284. n. 540.

22 Charta traditionis Ellanrihi & Engilharti pro ecclesia Frisingensi. Actum in VI. Kalend. Januar. anno incarnat. dom. 829. indict. VII. Hludowici Imperatoris anno XV. in ipso anno, quo filius ejus Hludovicus Rex in Bajowariam cum conjuge rediit. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 281. n. 537.

23 Charta donationis Ludowici Regis ad Maninsee. Actum ad Rantesdorf anno domini 829. v. PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 205. & T. VI. P. I. p. 65. n. 92.

24 Charta commutationis inter Baturicum episcopum & Sigimodum abbatem pro monasterio S. Emmerammi. Act. anno domini 829. v. ANAM. Tradit. Emmer. L. I. c. 12. in PEZ Thes. Anecd. T. I. P. III. p. 209.

25 Charta donationis Inchadi episcopi Parisiensis pro ipsius ecclesia. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 112.

Anno 830.

1 Charta traditionis Annonis pro ecclesia Frisingensi. Act. in XVIII. Februar. anno incarnationis domini 829. (repone 830.) Hludovici Imperatoris anno XVII. indict. VII. (repone VIII.) v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 286. n. 546.

2 Charta traditionis Baaz pro ecclesia Frisingensi. Act. in VII. Kalend. Febr. anno Hludovici XVII. indict. VIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 287. n. 548.

3 Charta traditionis Gisalhiltæ pro monasterio Fuldensi. Act. in Hamalunburg anno XVII. imperii Ludovici Mense Martio VII. idus ejusd. mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 471. & ap. SCHANN. p. 160. n. 401.

Anno 830.

4 Charta traditionis Heriolti pro Ecclesia Frisingensi. Fact. in domo S. Mariæ in XVI. Kal. Aprilis indict. VIIII. (repone VIII.) anno incarnat. dom. 829. (repone 830.) Hludowici Imperatoris anno XVII. Hludowici regis in Bajowaria anno V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 284. n. 539.

5 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Sithiensi. Dat. XIX. Kal. Aprilis anno XVII. imperii Ludovici indict. VIII. v. MIR. opp. dipl. T. II. p. 930. sq: MABILL. de Re dipl. L. VI. p. 612. n. 200. ID. in annal. Bened. T. II. p. 529. §. 40. TENZEL. Vind. pro Cens. dipl. Lind. in Append. p. 13. sq.

6 Diploma Ludovici & Lotharii Imperatorum pro monasterio S. Florentii sito in territorio Placentino, in loco cui nomen Florenzola. Datum anno imperii dominorum Hludovici & Hlotharii septimo decimo & undecimo (repone XIII. vel VIII.) mense Martio indict. VIII. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 48.

7 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Centulensi. Dat. III. Non. Aprilis ann XVII. imperii Hludoguici, indict. VIII. Act. monasterio S. Gualarici. v. Chron. Cent. L. III. c. 2. ap. DACHER. in Spicil. T. IV. p. 478. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 11. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 529. §. 40.

8 Charta traditionis Ruboni archipresbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Tanstetin anno incarnation. domini 831. (repone 830.) indict. VIII. Hludowici Imperatoris anno XVII. & Hludowici Regis Bawariorum anno V. in VIII. idus Aprilis. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 288. n. 550.

9 Charta traditionis Pezzi & Managolt pro ecclesia Frisingensi. Act anno incarnat. domini 831. (repone 830.) indict. VIII. Hludowici Imperatoris anno XVII. Hludowici Regis Bajuuariorum anno V. in V. Kal. Majas. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 290. n. 551.

10 Charta traditionis Ascrih presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. in IIII. Kal. Junias anno incarnat. domini 830. indict. VIII. Hludowici Imperatoris anno XVII. Hludowici regis anno V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 290. n. 553.

11 Præceptum Ludovici Imperatoris, pro Teutone abbate monasterii Vulturnensis monasterii. Dat. IV. id. Jun. anno imperii Hludovici Augusti - - indict. VIII. Actum Aquisgrani. v. Chron. Vulturn. ap. MURAT. p. 390.

12 Charta traditionis Salomoni clerici pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnat. dom. 831. (potius 830.) indict. VIII. Hludowici Imperatoris anno XVII. Hludowici regis anno V. in Kal. Julii. v. MEICHELB. Histor. Fris. T. I. P. II. p. 289. n. 551.

13 Charta traditionis Oatæ pro eadem ecclesia. Act. ad Frigisingas in Kalendis Julii anno Hludovici Imperatoris XVII. Hludovici regis Bajowariorum anno V. indict. VIII. anno incarn. domini 830. V. MEICHELB. Histor. Fris. l. c. p. 290. n. 554.

14 Charta traditionis Vuan pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Sundheim. Act. anno XVII. regni Hludovici XI. Cal. Augusti feria VI. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 548. & ap. SCHANN. p. 161. n. 401.

15 Charta traditionis Trudhilt pro eodem monasterio de mancipiis in villa Sulzifeld. Act. in Tullifelde anno XVII. imperii Hludowici Cæsaris XI. Cal. Aug. feria VI. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 548. & ap. SCHANN. p. 161. n. 403.

16 Charta traditionis Waldperhti presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. in III. Kal. Augusti anno Hludowici Imperatoris XVII. indict. VIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 288. n. 549.

17 Charta traditionis Tisonis presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas in III. Nonas Augusti, anno incarnat. dom. 830. indict. VIII. Hludovici Imperatoris XVII. Hludovici regis Bajuvariorum anno V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 292. n. 556.

18 Charta divisionis inter Hittonem Episcopum Ecclesiæ Frisingensis & Kernod pro Ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas in VIII. idus Augusti anno incarnat. dom. 831. (lege 830.) indict. VIII. Hludovici Imperatoris XVII. Hludovici regis anno V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 291. n. 555.

19 Diploma Ludovici & Lotharii Imperatorum pro monasterio Carrofensi. Dat. idibus Augusti anno XVII. imperii domni Ludovici serenissimi Imperatoris & Lotharii Augusti VIII. indict. VIII. Actum Salmontiaco palatio. vid. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 27. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 530. n. 40.

20 Præ-

Anno 830. & 831.

20 Præceptum Pipini regis Aquitanorum pro monasterio S. Germani. Dat. idus Augusti anno XVII. imperii domni Hludovici & XV. (forte potius XVI.) regni Pipini. Act. in Aviziaci-villa. v. AIMON. L. V. c. 17. p. 298. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 522. §. 29.

21 Charta traditionis Hroadhoh pro ecclesia Frisingensi. Factum anno incarnat. domini 830. indict. VIII. Hludovici Imperatoris XVI. die dominico XVIII. Kalend. Septembr. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 287. n. 547.

22 Charta traditionis Altirih pro monasterio S. Galli. Act. die Mercurii XV. Kal. Sept. anno XVI Hludowici Imperatoris & Hlotharii Augusti VII. v. GOLDAST. antiquit. Alamann. T. II. p. 47. n. 65.

23 Charta traditionis Ascrihi cappellani pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. Domini 831. (repone 830.) indict. VIII. Hludovici Imperatoris XVII. Hludovici Regis anno V. in VIII. Kal. Septembris. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 292. n. 557.

23 b) Præceptum Ludovici Pii & Lotharii Imperatorum pro ecclesia Wormatiensi, quo teloneorum jura eidem confirmant. Dat. III. idus Septemb. anno XVI. imperii Hludovici Imperatoris & Hlotharii Augusti VII. indict. VII. Actum Wormatiæ, civitate publica. v. SCHANN. Episc. Wormat. T. II. p. 5. n. V.

24 Diploma Ludovici Regis Bajoariorum pro Altaichio inferiore. Dat. prid. Non. Octobr. anno XVII. Imperii domini Ludovici Serenissimi Augusti anno V. regni Ludovici Regis indict. IX. Actum in Regenspurch. v. GEWOLD ad HVND. T. II. p. 9. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 54. CONR. Cens. dipl. Lind. p. 34.

25 Charta traditionis Sigifunsi pro ecclesia Frisingensi. Act. in publico Synodo ad Frigisingas in V. idus Octobr. indict. VIIII. anno incarnat. dom. 831. (potius 830.) Hludovici Imperatoris XVII. Hludovici regis V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 293. n. 559.

26 Præceptum Siconis principis Beneventani pro cœnobio Casinensi. Act. in Gualdo ad Biferno in palacio mense Octobrio indiccione II. GATTOL. access. ad Hist. Cassin. P. I. p. 32.

27 Preceptum Ludovici Imperatoris pro puellari monasterio B. Mariæ sito intra muros Fori-Julii. Dat. III. idus Novembris anno XVII. domni Imperatoris Hludovici & Hlotharii Augusti VIIII. Actum Niumaga palatio regio. vid. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 534. §. 50. & in append. p. 737. n. 53.

28 Diploma Ludovici Imperatoris pro monasterio S. Zenonis. Dat. XIII. Kal. Decemb. anno imperii domni Lodowici - - - Indict. VIIII. v. VGHELL. It. Sac. T. V. p. 705. sq. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 82.

29 Charta Alberici Episcopi Lingonensium pro monasterio Besuensi. Actum anno ab incarnatione domini octingentesimo XXX. indict. VIII. Epacta XV. XII. Calend. Decemb. anno XIV. imperii Ludovici Imperatoris & Lotharii Augusti filii ejus VI. v. Chron. Besuens. ap. DACHER. T. I. p. 509. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 74. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1364.

30 Diploma Ludovici & Lotharii Imperatorum pro monasterio Besuensi. Act. anno ab incarnatione domini XXX indict. VIII. Epacta XV. v. Chron. Bes. l. c. p. 507. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 72. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1361. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 533. §. 47.

31 Charta traditionis Onhilt pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. 830. indict. VIII. Hludovici Imperatoris XVII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 292. n. 558.

32 Præceptum Pipini regis pro immunitate ecclesiæ Stradensis. Fact. in Joguntiaco palatio anno XVII. imperii Ludovici serenissimi Augusti & XVI. regni Pipini. v. Vit. S. Genulf. L. II. c. 7. in Bibl. Flor. p. 33.

Anno 831.

1 Præceptum Hludowici Imperatoris de Concamio, quod fecerunt Liudaldus & Marcuardus abba Prumiæ. Dat. VII. idus Januar. anno XVII. imperii Hludovici & Hlotharii VIIII. indict. VIIII. Actum Aquisgrani. v. MARTEN. T. I. Script. Vet. p. 85.

2 Diploma Ludovici Pii pro Barisiaco cella Elnonensi monasterio subjecta. Dat. XV. Kalend. Febr. anno XVII. imperii Hludovici serenissimi Imperatoris & Lotharii Augusti VIII. indict. VIIII. Actum Aquisgrani. v. MABILL. Act. SS. ord. Bened. Sec. IV. P. I. p. 67. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 1.

3 Pra-

Anno 831.

3 Præceptum Ludovici Pii, quo Isernam & Thorenselam, villas monasterii Rotnacensis concedit Hildefrido viro nobili. Dat. II. Kal. Febr anno XVIII. imperii domini Ludovici Imperatoris. v. MIR Opp. dipl. T. I. p. 247.

4 Charta donationis Odacearis episcopi Lemovicensis pro sua ecclesia. Act. in mense Januario anno XVIII. quod domnus Hludovicus sumsit imperium. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. I. inter instrum. p. 165. n. 3.

5 Diploma Ludovici regis Germaniæ, quo monasterium Ober-Munster concedit & confirmat Hemmæ reginæ uxori, & Baturico episcopo Ratisbon. monasterium Monseense. Dat. XVII. Kal. Marcii anno dom. incarnationis 831. indict. XI. anno regni Ludovici Regis VII. Actum est Regenesburc. v. PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 14.

6 Diploma Pipini regis Aquitanorum pro Cormarico monasterio. Dat. V. Kal. Mart. anno XVIII. imperii Ludovici serenissimi Augusti & XVII. regni Pipini. Actum Aquisgrani. v. BALVZ. T. II. Capit. in Append. p. 1431. n. 47. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 8. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 545. §. 64.

7 Diploma Angilberti Mediolanensis archiepiscopi pro monasterio Ambrosiano. Dat. anno Ludovici & Hlotharii Imperatorum XVIII. & XVI. Kal. Martii indict. XIII. v. VGHELL. It. Sac. T. IV. p. 79. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 9. qui ita corrigit notas chronologic. anno Hludovici & Hlotharii XVIII. & XIIII. II. Kal. Martii indict. VIIII.

8 Diploma Ludovici Pii pro ecclesia Viennensi. Dat. V. Nonas Martias anno XVIII. imperii Hludovici, indict. VIIII. Actum Aquisgrani. v. BALVZ. T. II. Capitul. in append. p. 1432. n. 48. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 7.

9 Ejusdem aliud diploma pro eadem ecclesia de vico Eppaonis. Dat. V. Non. Mart. anno XVIII. Imperii Hludovici. indict. VIIII. Actum Aquisgrani v. BALVZ. l. c. p. 1433. n. 50. COINTE l. c. h. a. §. 7.

10 Ejusd. præceptum pro Cormarico. Act. Aquisgrani VI. idus Martii anno XVIII. imperii Ludovici Augusti indict. IX. v. MABILL. T. II. annal. Benedict. p. 545. §. 64.

11 Præceptum Ludovici Pii pro cœnobio Vulturnensi. Dat. Kal. April. anno XVIII. imperii Hludovici Augusti indict. IX. Actum in palatio regio. v. Chron. Vulturn. ap. MVRAT. p. 386. & ap. DU CHESNE T. III. Script. Fr. p. 686. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 30. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 546. §. 68.

12 Diploma Ludovici Pii, quo confirmat permutationem factam a Walcando episcopo Leodiensi in utilitatem ecclesiæ S. Lamberti. Dat. XIIII. Calend. Maj. anno XVIII. imperii Hludovici indict. IX. Act. Aristalio palatio regio. v. ANSELM. gest. pontif. ap. CHAPEAUVIL. T. I. p. 154.

13 Precaria Aldrici episcopi Cenomannensis pro ecclesia Cenomannensi de villis Tridente & Vintleua. Dat. anno XVIII. regnante domno Hludovico Imperatore IX. Kal. Majas v. Gest. Aldric. c. 60. in BALVZ. miscel. T. III. p. 154. sq. COINTE T. VIII. annal. a. 838. §. 2. & a. 839. §. 6.

14 Charta commutationis quarundam villarum in pagis Longanahæ, Nitagoæ & Hassorum inter Rabanum Fuldensem & Marquardum Prumiensem abbates. Actum publice in monasterio Prumiæ ab an. incarnat. dominica 831. indict. IX. regnante & mediante atque præsente domino Ludewico Imperatore, anno regni ejus XVIII. mense Majo, prima die mensis. v. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 161. n. 404.

15 Præceptum Ratuili præfecti Britanniæ pro monasterio Rothonensi. Act. quarta feria mensis Junii, regnante domno Ludovico decimo octavo anno imperii ejus. COINTE T. VIII. annal. a. 832. §. 94.

16 Præceptum Ludovici Imperatoris pro ecclesia Strasburgensi. Dat. VIII. idus Junii anno XVIII. imperii Hludowici indict. IX. Actum Ingelheim. GVILLIM. in Episc. Argent. p. 111. sq. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 11.

17 Præceptum Ludovici Imperatoris pro Bernaldo episcopo Argentino. Dat. VIII. idus Junias anno XVIII. imperii Hludowici Augusti indict. IX. Act. Ingelinheim palatio regio. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. V. inter Instr. p. 462. n. 5. LAGVIL. hist. d' Alsace les preuv. p. 19.

18 Præceptum Ludovici Imperatoris pro monasterio Fabariensi. Act. Ingulheim palatio regio. V. idus Junii anno XVIII imperii Ludovici indict. IX. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 546. §. 66.

19 Diploma Ludovici regis Bajoariæ, quo præstariam quandam confirmat pro Baturico Episcopo

Anno 831. & 832.

scopo & Erchanfrido diacono. Dat. XV. Calend. Sept. anno XVIII. imperii Hludovici serenissimi Augusti & anno VI. regni Ludovici Regis, indict. IX. Act. Reginesburg. v. HUND. Metr. T. I. p. 150. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 13. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 531. §. 44. CONRING. Censf. Dipl. Lind. p. 36. PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 13.

20 Charta donationis Eburnuin & fratris Eburhart pro monasterio S. Galli. Act. die domin. XV. Kal. Octobr. XVIIII. anno Ludovici Imperatoris. VADIAN. de colleg. & monast. Germ. L. II. ap. GOLDAST. antiquit. Alaman. T. III. p. 47.

21 Diploma Ludovici regis Germaniæ, quo quasdam res proprietatis suæ in terra Avarorum confert Baturico Episcopo Ratisbonensi. Dat. Non. Octobr. anno XVIIII. imperii Hludowici serenissimi Augusti & anno regni ipsius VII. indict. XI. Actum Reginesburch. v. PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 16.

22 Charta traditionis Jacobi pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas in publ. synodo in VI. idus Octobris indict. VIIII. anno incarnat. dom. 831. Hludovici Imperatoris XVII. Hludowici Regis V. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 293. n. 560.

23 Præceptum Ludovici Pii pro Turonensi S. Martini ecclesia. Dat. V. Non. Novembr. anno XVIII. imperii Ludovici indict. X. Act. Theodonis villa palatio regio. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 14. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 451. §. 88. MART. T. I. Script vet. p. 86.

24 Præceptum Ludovici Pii Imperatoris pro Turonensi S. Martini monasterio. Dat. XVIII. Kal. Dec. anno XIX. imperii Ludovici Augusti indict. X. Actum Turonis monasterio S. Martini. v. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 553. §. 77. MART. T. I. vet. Script. p. 89.

25 Ejusd. Diploma pro Majori S. Martini Monasterio Turonensi. Dat. XIII. Kal. Decembr. anno XIX. imperii domni Ludovici indict. X. Act. Caduppauilla. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 14.

26 Charta traditionis Ekkyhohi pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. dom. 831. indict. VIIII. Hludowici Imperatoris XVII. Hludovici regis V. v. MEICHELB. Hist. Frisf. T. I. P. II. p. 293. n. 558 b

ANNO 832.

1 Synodale decretum aliquot Galliæ episcoporum, quo Ludovici pii Imperatoris sanctionem de monachis in Dionysiano asceterio restitutis confirmant. v. MABILL. L. VI. de Re dipl. p. 518. n. 74.

2 Charta partitionis bonorum monasterii Dionysiani facta ab Hilduino abbate. Act. in monasterio S. Apostolorum Principis excellentissimorumque martyrum Dionysii Rustici & Eleutherii anno XVIIII. Hludovici Serenissimi Imperatoris indict. X. Dat XI. Kalend. Febr. vid. MABILL. L. VI de Re dipl. p. 519. n. 75. & T. II. annal. Bened. p. 551. §. 74.

3 Placitum Berengarii comitis pro monasterio Arulensi. Facta charta revestitoria IV. Nonas Februar. anno XIX. imperante domno Hlodoico imperatore. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 553. §. 78. MARCA de marc. Hisp. p. 769.

4 Præceptum Ludovici Pii pro fideli suo Aginulfo. Dat. Non. Febr. anno XIX. imperii Ludowici indict. X. Act. Aquisgrani palatio. vid. MART. T. I. Script. vet. p. 88.

5 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Deruensi. Dat. XIIII. Kal. Mart. anno XVIIII. imperii Ludowici indict. X. Act. Aquisgrani. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 2. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 547. §. 71. & in append. p. 737. n. 54.

6 Charta Angelberti Archiepiscopi Mediolanens. pro basilica ac monasterio Ambrosiano. Dat. ann. Ludovici & Hlotharii Imperatorum XVIII. & X. sexto Kalend. Martii, Indict. XIII. v. PURICELL. monum. Basil. Ambros. p. 47.

7 Præceptum Ludovici Regis Bajoariæ pro ecclesia Pataviensi. Dat. IV. Non. Martii anno XX. (repone potius XVIIII) imperii Ludovici & anno regni VII. regis. Actum Osterhouen. vid. HUND. Metr. Salisb. T. I. p. 197. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 2.

8 Præceptum Ludovici Pii pro Cœnobio Corbejensi, quo eidem donat jus piscandi in Visurgi. Dat. XVI. Cal. Jul. anno XVIIII. imperii Hludovici indict. X. Act. Franconovort. vid. SCHAT. annal. Paderb. L. II. p. 90.

9 Præceptum immunitatis Ludovici Pii pro monasterio Hasenried. Dat. III. id. Jul. anno XIX. imperii Ludovici piissimi Augusti indict. X. Actum

Anno 832. & 833.

Actum Frankfurt. vid. FALKENST. Cod. dipl. Antiqu. Nordg. p. 11.

10 Præceptum Ludovici Pii, quo partitionem bonorum cœnobii Dionysiani ab Hilduino abbate factam confirmat. Dat. VII. Kalend. Sept. anno XVIIII. imperii Hludovici imperatoris, indict. X. Actum in monasterio S. Dionysii. vid. MABILL. de Re dipl. L. V. p. 392. ID. T. II. annal. Bened. p. 549. §. 73. DU BOIS Hist. Eccl. Paris. T. I. p. 354. TENZEL. Vind. pro cens. dipl. Lind. in app. p. 15.

11 Ej. Præceptum pro monasterio S. Dionysii de ordine monastico restituto. Dat. VII. Kal. Sept. anno XIX. imperii Ludovici indict. X. Act. in monasterio S. Dionysii. v. SIRMOND. Conc. Gall. T. II. p. 555. BALUZ. T. I. Capitul. p. 675. Collect. Concil. Reg. T. XXI. p. 267. HARDUIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1366. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 6. FELIB. Rec. de Piec. sur l' hist. de St. Denys. p. LIV. n. 74.

12 Ejusd. alterum Præceptum pro eodem monasterio de victu & vestitu monachorum. Dat. tempore & loco eodem. v. DOUBLET. antiquit. S. Dionys. L. III. c. 7. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 6. MABILL. de Re Dipl. L. V. p. 392. FELIB. Rec. de Piec. sur l' hist. de St. Denys p. LI. n. 73.

13 Charta donationis Hludovici pro Adalberto vasallo fideli de villa quadam in pago Tolosano, cujus vocabulum est Fontanas. Dat. IIII. Non. Octob. anno XVIIII. imperii domni Hludovici serenissimi Imperatoris indict. VI. (repone XI.) Actum Juvenciaco palatio. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 67. n. 47.

14 Charta donationis Ludovici Regis pro Ecclesia Ratisponensi. Act. anno Christi 832. VIII. Octobr. v. LAZ. de migr. gent. L. VII. p. 247. HUND. Metrop. T. I. p. 163.

15 Præceptum Ludovici Imperatoris pro monasterio S. Martini Turonensis. Dat. XVIII. Calend. Decembr. anno XIX. imperii Ludovici, indict. XI. Actum Turonis monasterio S. Martini. v. MART. Thes. Anecdot. T. I. p. 26.

16 Præceptum Ludovici Imperatoris pro Wimar Vasallo. Dat. XV. Kal. Januar. anno Ludovici Imperatoris XX. & Lotharii Augusti XIII. indict. XI. Act. Gardina palatio. v. MARCA de marc. H sp. p. 770.

17 Ejusd. alterum pro eodem Wimar præceptum. Dat. IV. Kal. Jan. anno XX. imperii Ludovici, indict. VIII. (potius XI.) Actum Aquisgrani. MARCA l. c. p. 771.

18 Præceptum Ludovici Imperatoris pro ecclesia Cenomannensi. Dat. II. Kal. Januar. anno XIX. imperii Hludovici, indict. X. (repone XI.) Act. Cenomanis. v. Gesta Aldr. c. 11. in BALUZ. Miscell. L. III. p. 27. COINTE T. VIII. annal. a. 834. §. 77.

19 Charta traditionis Edrammi & Waltrahe pro monasterio Fuldensi. Dat. anno XIX. imperii Hludovici. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 162. n. 405.

20 Charta donationis Ansemundi & Ansleubanæ pro monasterio Viennensi. v. BALUZ. T. II. Capit. in append. p. 1433. n. 49.

Anno 833.

1 Diploma Ludovici Imperatoris pro monasterio Cenomannensi. Dat. VI. idus Januar. anno XVIII. (potius XVIIII.) imperii Hludovici Indict. XI. Actum Bevilla. v. Gest. Aldr. c. 10. in BALUZ. L. III. Miscellan. p. 24. COINTE T. VIII. Annal. h. a. §. 2. MABILL. T. II. Annal. Bened. L. 31. §. 2.

2 Diploma Lotharii Imperatoris pro cœnobio Veronensi sive Zenonis. Dat. XVIII. Kal. Febr. anno imperii Kludovici serenissimi Imperatoris XX & Klotarii XI. indict. XI. Actum Mantuæ. v. UGHELL. It. Sac. T. V. p. 717.

3 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio San-Dionysiano. Dat. XIII. Kal. Febr. anno XIX. imperii Hludovici Augusti indict. XI. Actum Vern palatio regio. v. MABILL. de Re dipl. L. VI. n. 76. ID. T. II. annal. Bened. p. 556. n. 4. FELIB. Rec. de piec. sur l' Hist. de St. Denys p. LVI. n. 76. TENZEL. vind. pro Cens. dipl. Lind. in app. p. 21.

4 Præceptum Pipini Regis Aquitaniæ pro monasterio Mauziacensi. Dat. Kal. Febr. indict. XI. anno XXIV. (repone XVIIII.) regnante Pipino inclyto Rege. v. BOUCH. Preuv. de l' orig. de Fr. p. 241. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 3.

5 Præceptum Sichardi principis Beneventani pro monasterio S. Vincentii Vulturnensis. Act. Benevento I. anno principatus ejus M. Februario IX. indictione. v. Chron. Vult. ap. MURAT. T. I. P. II. p. 386.

6 Charta donationis Alderisii pro eodem monasterio. Actum I. anno Sichardi principis indict.

Anno 833.

indict. XI. Februario Mense. v. Chron. Vult. ap. MVRAT. T. I. P. II. p. 387.

7 Charta donationis quam fecit Troantus comes & uxor ejus Boua Majori-monasterio de rebus suis in pago Vindocinensi. Dat. in mense Marcio anno XX. imperii domni Ludovici Augusti. v. MABILL. T. II. annal. Benedict. in append. p. 738. n. 55.

8 Præceptum Ludovici Imperatoris pro ecclesia Helenensi. Dat. III. Non. Martias anno XX. imperii Ludovici Augusti indict. XIIII. (repone XI.) actum Aquisgrani palatio. v. MARCA de marc. Hisp. p. 770.

9 Diploma Ludovici Regis Germaniæ pro monasterio S. Emmerammi Dat VI. Kal. Jun anno XX. imperii domni Hludovici Serenissimi Augusti anno VIII. regni Ludovici regis. Actum est Reginesburg. v. PEZ thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 17.

10 Charta donationis Sichardi Principis Beneventani pro monasterio S. Vincentii Vulturnensis. Actum Benevento I. anno principatus ejus Mense Magio XI. indictione. v. Chron. Vult. ap. MVRAT. T. I. P II. p. 387.

11 Diploma Ludovici Imperatoris pro nova Corbeja, quo jus publici mercatus & monetæ concedit. Dat. Kal Junias anno XX. imperii Hludowici Indict. XI. Actum Wormacia civitate. v. Monum. Paderborn. p. 125. SCHAT. Annal. Paderborn. L. II. p. 91. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 12.

12 Ejusd. diploma pro eodem monasterio, quo eidem Salinæ fontes donat. Dat. VI. Idus Junii anno XX. imperii Hludovici Imperatoris indict. XI. v. SCHATEN. annal. Paderb. L. II. p. 98.

13 Præceptum Ludovici Imperatoris pro monasterio Fossatensi. Dat. VIII. Calend. Sept. anno imperii Ludovici XX. indict. XI. Actum Aquisgrani. v. BALVZ T. II. Capit. in App. p. 1436. n. 52. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 2. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 556. n. 5. DU BOIS Hist. Eccl. Paris. T. I. p. 358. TENZEL. Vind. pro Cens. dipl. Lind. App. II. p. 56.

14 Præceptum Sichardi principis Beneventani pro monasterio S. Vincentii Vulturnensis. Actum Benevento I. anno mense Augusto XI. indictione. v. Chron. Vult. ap. MVRAT. T. II. P. II. p. 386.

15 Charta traditionis Asbraht pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Hlutra. Actum anno XX. imperii Hludovici mense Septembri VIII. die mensis ejusdem. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 549. & ap. SCHANN. p. 162. n. 406.

16 Charta traditionis Engilharti clerici pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnationis domini 833. indict. XI. Hludovici Regis Bajoariorum anno XI. die consule quod facit VIII. Kal. Octobr. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 294. n. 561.

17 Præceptum Ludovici Imperatoris pro Adalberto fideli. Dat. XII. Cal. Decembr. anno XXI. imperii Hludovici Augusti, indict. XII. Act. Attiniaco palatio. v. RASSLER in Tenzel. Vind. in App. p. 31.

18 Litteræ Agobardi ad Ludovicum Imperatorem de divisione imperii inter filios. v. AGOBARDI opp. T. II. p. 42. sqq. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 329.

19 Ejusd. litteræ ad Ludovicum Imperatorem de comparatione utriusque regiminis ecclesiastici & politici. v. AGOB. Opp. l. c. p. 48. conf. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 4. sqq.

20 Epistola Gregorii IV. papæ ad Episcopos regni Francorum de excommunicatione ipsorum & Imperatoris. v. AGOB. l. c. p. 53. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1275. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 14. sqq.

21 Agobardi liber apologeticus pro filiis Ludovici Pii adversus patrem. v. AGOB. Opp. T. II. p. 61.

22 Acta exauctorationis Ludovici Pii anno incarnat. domini Jesu Christi 833, indict. XII. anno siquidem ejusdem principis (Lotharii nempe) I. in mense Octobris apud Compendium palatium. v. PITH. Script. XII. p. 322. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 331. BARON. T. IX. annal. h. a. §. 9. sqq. GOLDAST T. II. Const. imper. p. 15. SIRM. Conc. Gall. T. II p. 560. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 278. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1378. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 38. sqq.

23 Libellus Agobardi episcopi Lugdunensis de eodem apud Compendium conventu & publica Ludovici Imperatoris pœnitentia. v. AGOB. Opp. T. II. p. 73. BARON. T. IX. annal. h. a. §. 20. SIRM. Conc. Gall. T. II. p. 564. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 285. HARDVIN Coll. Concil.

Anno 833. & 834.

Concil. T. IV. p. 1382. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 54. VORB. Hist. Vol. XI. p. 255.

24 Charta traditionis Heinrici pro monasterio Werthinensi. Actum in Werithina monasterio sub die V. Kal. Novembr. anno XXI. domno Hludowico Imp. v. Chartul. Werthin. ap. LEIBNIT. p. 112. n. 32.

25 Charta traditionis Abboni pro monasterio Werthinensi. Actum in Werthina monasterio sub die Non. Kalend. Novembr. anno XXI. imperante domino Hludowico Imperatore. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. p. 108. n. 19.

26 Charta traditionis Frithardi pro monasterio Werthinensi, actum in loco, qui nuncupatur Billarbeci, sub die VIII. Kal. Decembr. regnante Hludowico Imperatore anno XXI. vid. Chart. Werth. ap. LEIBNIT. p. 110. n. 25.

27 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Gerundensi. Dat. IV. Non. Decemb. anno XXI. imperii Lodovici Imperatoris indict. XII. Actum Attiniaco palatio. v. MARCA de marc. Hisp. p. 772.

28 Charta donationis Vmbrachi viri nobilis pro ecclesia Ultrajectensi. Actum in villa Hysterbach VII. Kal. Januar. anno incarnat. domni 824. (potius 831.) indict. XII. anno Ludovici Imperatoris XXI. v. HEDA de Episc. Ultraject. p. 50. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 87.

29 Privilegium Aldrici Senonensis Archiepiscopi de abbatia S. Remigii Senonensis ad Vallilias transferenda. v. DACHER. Spicileg. T. II. p. 579. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1370. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 57. sq. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 561. §. 13.

30 Præceptum Pipini Regis pro cœnobio S. Maxentii. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 562. §. 16.

31 Charta traditionis Willihelmi comitis pro monasterio S. Emmerammi. Factum ad Reganesburg anno domin. incarnat. 833. v. ANAMOD Tradit. Emmer. L. I. c. 72. ap. PEZ in thes. Anecd. T. I. P. III. p. 245.

32 Charta traditionis Wolfi pro monasterio Werthinensi. Actum in Werithina monasterio anno XX. regni Hluduwici Imperatoris, indict. I. v. Chartul. Werthin. ap. LEIBNIT. T. I. p. 107.

Anno 834.

1 Diploma Ludovici Regis Germaniæ quo Fuldense monasterium sub protectione sua recipit, ejusdemque privilegia confirmat. Dat. Non. Febr. anno I. regni Hludowici Regis in orientali Francia Indict. XII. Actum Francofurt palatio regio. v. SCHANN. Hist. Fuld. Cod. prob. p. 114. n. XIV. RASSL. vind. dipl. Lind. in Append. p. 37.

2 Præceptum Lotharii Imperatoris pro monasterio Cassinensi. Dat. VIII. Kal. Martias anno imperii Hlotharii XVII. indict. XII. Act. Papia civitate. v. GATTOLA in accessi. ad Hist. abbat. Cassin. P. I. p. 34.

3 Conventus apud S. Dionysium, in quo Ludovicus Pius ecclesiasticæ communioni per episcopos restitutus imperii ornamenta recepit, dominica II. quadragesimæ anno Christi 834. Gregorii IV. Papæ VII. Ludovici ipsius Imperatoris Augusti XXI. v. SIRM. Concil. Gall. T. II. p. 566. Conc. Coll. Reg. T. XXI. p. 289. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1383.

3 b. Præceptum Ludovici Regis pro Altaichio inferiore. Dat. VIII. idus Mart. anno XIV. regni Ludovici regis in orientali Francia indict. XII. Actum Regenspurch. v. a. 849.

4 Præceptum Ludovici Imperatoris pro missione Anscharii archiepiscopi Hammaburgensis & de paganis ad christianam fidem invitandis. Dat. Id. Maji anno XXI. imperii Hludovici Indict. XII. Actum Aquisgrani. v. BOLLAND in vit. Anschar. p. 404. PONTAN. in reb. Dan. L. IV. p. 97. LINDENBROG. Script. Septentr. p. 125. LAMBEC. Orig. Hamb. p. 35. ID. in Chronol. & Auct. rer. Hamb. p. 105. BALVZ. T. I. Capit. p. 681. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 26. sqq. MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. IV. P. II. p. 121. EJ. T. II. Annal. Bened. p. 565. §. 23. VORB. Hist. Vol. XI. p. 248. TENZEL Vind. pro Cens. dipl. Lind. in App. p. 25. STAPHORST Hamb. Kirch. Gesch. P. I. Vol. I. p. 26.

5 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Corbejensi. Dat. idus Maji anno XXI. imperii Ludovici Indict. XII. Actum Aquisgrani. vid. SCHATEN. annal. Paderb. L. II. p. 95.

6 Charta donationis Nomenoji missi Imperatoris Ludovici pro monasterio Rothonensi. Dat. anno imperii Ludovici XXI. v. MABILL. in vit.

Anno 834.

vit. S. Convojon. Sec. IV. P. II. p. 185. sq. ID. T. II. annal. Bened. p. 566. §. 25.

7 Charta donationis Nomenoji Britanniæ tyranni pro monasterio Rothonensi. Dat. V. feria XIIII. Kal. Julii anno XXI. imperii Ludovici. v. MABILL. ad vit. S. Convojon. Sec. IV. P. II. p. 185. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 80.

8 Charta donationis Ratwili tyranni Britanniæ erga monasterium Rothanense. Dat. XII. Kal. Julii regnante domno Ludovico XXI. anno imperii ejus. v. MABILL. ad vit. S. Convojon. l. c. ID. in annal. T. II. p. 565. §. 25. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 78.

*9 Privilegium Ludovici Pii pro Glonnensi seu Florentii monasterio. Dat. pridie Kalendas Julias anno imperii XXI. indict. XII. Actum Compendio palatio. v. MABILL. T. II. annal. Bened. in append. p. 739. n. 57.

10 Charta donationis Rodegarii pro monasterio Cassinensi Actum anno III. principatus Sicardi mense Junio indictione XII. v. GATTOLA in accesf. ad histor. abbat. Cassin. P. I. p. 35.

11 Præceptum Ludovici Imperatoris pro cœnobio Campidonensi. Dat. V. Nonas Julii anno XXI. imperii Hludovici Augusti indict. XII. Act. Aquisgrani palatio. v. RASSLER ad Tenzel. vindic. in app. p. 26.

12 Præceptum quod fecit Hludovicus Imperator super villam Malbodi-Sperarium a Baterico concessam Prumiensi cœnobio. Dat. XIII. Cal. Augusti anno XXI. imperii Hludovici indict. XII. Actum Theodonis villa. v. MART. T. I. Script. vet. p. 90. sq.

13 Præceptum Hludovici Imperatoris pro Alberico Lingonensi episcopo. Dat. XIV. Calend. Sept. anno XXI. imperii Hludovici Augusti indict. XII. Actum Lingonis civitate. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. IV. inter Instrum. p. 130. n. 6.

14 Charta traditionis Gunthramni comitis pro monasterio Fuldensi. Actum anno XXI. regnante Hludovico gloriosissimo mense Augusto III. Kal. Septemb. v. Trad. Fuld. ap. SCHANN. p. 163. n. 407.

15 Præceptum Hludovici Imperatoris de concamio quod fecerunt Eberharius & Marcuardus abba. Dat. IV. idus Septembr. anno XXII. imperii Hludowici, indict. XIII. Actum monasterio Prumiæ. v. MART. T. I. Script. vet. p. 94.

16 Charta traditionis Abboni in Lopanheldi pro monasterio Werthinensi. Act. in Werthina monasterio sub die Non. Kal. Novembr. anno XXI. imperante domino Hludovico Imperatore. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. p. 108.

17 Charta traditionis Heinrici pro monasterio Werthinensi. Actum in Werithina monasterio sub die V. Kal. Novembr. anno XXI. domno Hludovico Imperatore. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. p. 112.

18 Præceptum Pipini regis Aquitanorum pro monasterio Malastensi. Dat. Kal. Novembr. anno XXII. domni Hludovici Augusti & XXI. regni Pipini. Actum in Teotuadum palatium. v. MABILL. de Re dipl. L. VI. p. 523 n. 78. ID. T. II. annal. Bened. p. 568. §. 32. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 69. n. 49.

19 Præceptum Ludovici Pii Imperatoris, quo privilegium ab Aldrico abbatiæ S. Remigii ad Varellias transferendæ concessum confirmat. Dat. XVI. Kalend. Decembr. anno XXII. imperii Ludovici, indict. XIII. Act. Aquisgrani. vid. DACHER. Spicil. T. II. p. 584. HARDVIN. Coll. Conc. T. IV. p. 1373. COINTE T. VIII. annal. a. 833. §. 58.

20 Charta de concambia Gerfridi episcopi & Frithuardi pro monasterio Werthinensi. Actum in loco qui nuncupatur Billarbeci sub die VIII. Kal. Decemb. regnante Hludovico imperatore anno XXI. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. p. 110.

21 Præceptum Pipini regis pro monasterio S. Hilarii. Dat. VIII. Kal. Decemb. indict. XIV. (potius XIII.) anno XXI. regnante domino Hludovico Imperatore, XXI. regni Pipini. Actum in Nevisio. v. BESLY des Rois de Guien. p. 24. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 42.

22 Bulla confirmationis Gregorii IV. pro Anschario Archiepiscopo. vid. LINDENBROG. Script. Septentr. p. 127. MABILL. Act. SS. Sec. IV. P. II. p. 120. PONTAN. in reb. Dan. L. IV. p. 98. LAMBEC. Orig. Hamb. 36. BOLLAND in vit. S. Anschar. p. 406. COINTE T. VIII. annal. a. 830. §. 6. STAPHORST Hamb. Kirch Gesch. P. I. Vol I. p. 31.

23 Privilegium Gregorii IV. pro monasterio Floriacensi. v. BALUZ. Miscell. L. II. p. 145. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 55. sqq. qui istud suppositicium ostendit.

Anno 834. & 835.

24 Diploma Ludovici Pii Imperatoris pro monasterio Corbejensi. Dat. VII idus Decembris anno XXI. imperii Hludovici, indict. XII. (potius XIII.) actum Blanciaco. v. SCHAT. Annal. Paderb. L. II. p. 97. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 565. §. 33. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 279. §. 30.

25 Charta traditionis Willihelmi pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Actum anno domini 834. XIX. Kal. Jan. anni Hluduwici Regis XXI. indict. XII. in secunda feria. v. PEZ thes. anecdot. T. VI. P. I. p. 67. n. 96.

26 Diploma Hlotharii Imperatoris pro monasterio S. Salvatoris & Juliæ Brixiensi. Signum † Hlotharii gloriosissimi Augusti, signum † Hludovici gloriosissimi Augusti. Dat. XVIII. Kal. Januar. anno Imperii Hlotharii Pii Imperatoris XVIII. indict. XIV. Actum Maringo palatio Regio. v. MARGAR. Bullar. Casin. T. II. Const. 28. falsi postulatur hæc charta ab Aut. dissert. Ital. med. æv. ap. MVRAT. T. X. p. CXVIII.

27 Præceptum Ludovici Imperatoris pro Aldrico Cenomannensi episcopo de S. Vincentii abbatia. Dat. IV. Kal. Jan. anno XVIII. imperii Hludovici indict. X. actum Cenomanis. v. Gesta Aldric. c. 9 in BALVZ. Miscell. L. III. p. 22. TENZEL Vind. pro Cens. dipl. Lind. in app. II. p. 55. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 74. sqq. qui ita corrigit notas chronolog. anno XXI Imperii Hludovici, indict. XII. & loco Kalendarum Januariar. reponit vel Augustas vel Septembres.

28 Charta traditionis Willihelmi comitis pro monasterio S. Emmerammi. Actum ad Sconinouuam monasterium anno domin. incarnat. 834. v. ANAMOD. tradit. Emmer. L. I. n. 71. ap. PEZ thes. Anecdot. T. I P. III. p. 244.

29 Charta traditionis Heilrate pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnat. dom. 834. indict. XII. Hludovici Imperatoris XXI. Hludovici Regis VIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 299. n. 576.

Anno 835.

1 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Duserensi. Dat. II. Nonas Januarias anno XXII. imperii Hludovici indict. XIII. Actum Theodonis villa. vid. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 1. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 567. §. 30.

2 Præceptum Lotharii Augusti pro monasterio Ambrosiano. Dat. IX. Kal. Februarii anno Imperii domni Hlotarii Imperatoris XII. indict. XIII. Act. Papiæ civitate. v. VGHELL. It. Sac. T. IV. p. 80. PVRICELL. monum Basil. Ambros. p. 59. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 59.

3 Concilium apud Theodonis villam in quo Ludovicus Pius ab episcopis iterum reconciliatus, Ebbo Remorum Antistes damnatus graduque suo dejectus est, in Theodonis villa palatio regio proximis ante quadragesimam diebus celebratum anno Christi 835. Gregorii IV. Papæ VIII. Ludovici Imperatoris XXII. v. SIRM. T. II. Conc. Gall. p. 567. Conc. Coll. Reg. T. XXI. p. 291. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1385. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 2. sqq. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 567. §. 29.

4 Placitum Wormatiense hoc anno habitum de caussis missorum. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 78.

5 Conventus apud Stramiacum in pago Lugdunensi, in quo ventilata est caussa ecclesiarum Lugdunensis & Viennensis vacantium. v. SIRM. T. II. Conc. Gall. p. 628. Conc. Coll. Reg. T. XXI. p. 396. HARD. Coll. Conc. T. IV. p. 1447. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 80.

6 Constitutio Ludovici Pii Imperatoris de pace publica & divisione regni facienda inter filios, apud Theodonis villam, vel potius apud Stramiacum in generali conventu promulgata. v. PITH. Script. XII. p. 330. GOLDAST. T. II. Const. Imp. p. 19. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 327. COINTE T. VIII. annal. h. a §. 26. sqq. BALVZ. T. I. Capitul. p. 685. VOIR. Hist. Vol. XI. p. 311. ECC. T. II. Rer. Fr. p. 284. DUMONT Corps. dipl. T. I. p. 8. n. 15.

7 Concamium quod fecerunt Marcwardus abba & Hageno in pago Wormacense. Actum palatio Hingilinheim sub die VIII idus Februar. anno XXII. regnante domno Hludowico Imperatore. v. MART. T. I. Script. vet. p. 92.

8 Præceptum Lotharii Augusti pro monasterio Casinensi. Dat. IX. Cal. Mart. anno imperii ipsius XVIII. indict. XIII. in Papia civitate. vid. MABILL. T. II. annal. Benedict. p. 567. §. 28. conf. COINTE T. VIII. annal. p. 368. GATTOL. accessf. ad. Hist. abbat. Cass. P. I. p. 32.

9 Charta

Anno 835.

9 Charta traditionis Cozolti pro monasterio S. Galli. Act. die Lunis prid. Kal. Aprilis anno III. Hludowici Regis Alamanorum. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alaman. p. 44. n. 56.

10 Charta traditionis Totane pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarn. Domini 835. indict. XIII. Hludowici Regis in Bajowaria regnum gubernante anno X. in idibus Aprilis. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 295. n. 563.

11 Præceptum Lotharii Augusti pro monasterio Ambrosiano. Dat. III. Non. Majas anno imperii domini Hlotarii XVIII. indict. XIII. Actum Papiæ palatio regio. v. VGHEL. It. Sac. T. IV. p. 81. PVRICELL. Monum. basil. Ambr. p. 89. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 59.

12 Præceptum Lotharii Imperatoris pro monasterio Ambrosiano. Dat. VIII. idus Majas anno Imperii domni Lotharii pii Imperatoris XVIII. indict. XIII. Actum Papiæ. v. PVRICELL. Monum. Bas. Ambr. p. 90. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 572. §. 38.

13 Charta traditionis Anshelm de bonis Ruotbotonis & Ratlindæ conjugum sitis in Wingartesheim pro monasterio Fuldensi. Act. anno XXII. regni Hludovici Imper. mense Majo, IV. idus mensis ejusdem. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 466. & ap. SCHANN. p. 163. n. 408.

14 Præceptum Hludovici Imperatoris pro monasterio Prumiensi. Dat. VIII. Calend. Junii anno XXII. imperii Hludovici indict. XIII. Actum Albulfi villa palatio regio. v. MART. T. I. Script. vet. p. 93.

15 Charta donationis Cunegundis relictæ quondam Bernardi regis Italiæ pro monasterio S. Mariæ & S. Alexandri Parmensi, quod ipsa construxerat. Act. in Parma civitate, regnantibus dominis Hlodowico & Hluthario imperatoribus anno XXII. & XVI. XVII. Kalend. Julias indict. XIII. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 573. §. 39. & in append. p. 740. n. 58.

16 Diploma Ludovici Imperatoris pro Ecclesia Cenomannensi. Dat. VIII. Kal. Julias anno XXII. Imperii Hludowici indict. XIII. Actum Stramiaco supra fluvium Rhodanum. v. Gesta Aldr. c. 68. in BALVZ. Miscell. L. III. p. 166. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 81. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 567. §. 30.

17 Charta Milonis montani comitis Aptensis, qua abbatiam S. Martini ecclesiæ Aptensi donat. Actum anno a verbo Dei carnem sumente 835. regnante Carolo Ludovici filio, indict. XI. XVI. Kal. Aug. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. I. inter instrum. p. 74. n. 5.

18 Diploma Ludovici Imperatoris pro monasterio Anianensi. Dat. XII. Kal. Augusti anno XXII. imperii Ludovici Indict. XIII. Actum Strennaco. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 81. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 567. §. 30. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 67. n. 48.

19 Præceptum Ludovici Imperatoris pro monasterio S. Germani Autissiodorensi. Dat. IV. Kal. Augusti anno XXII. imperii Ludovici indict. XIII. Actum Lucovilla. v. MABILL. Act. SS Ord. S. Bened. Sec. IV. P. II. p. 576. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 108. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 568. §. 30. TENZEL. vind. pro Cens. dipl. Lind. in app. p. 28.

20 Charta traditionis Zottoni diaconi pro Ecclesia Frisingensi. Act. II. Kal. Augusti monasterio publico anno incarnat. domini 835. indict. XIII. Hludovici Imperatoris XXII. Hludovici Regis XI. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 303. n. 588.

21 Diploma Ludovici Imperatoris pro monasterio Sithiensi. Dat. Aquisgrani idibus Augusti anno imperii Ludovici XXII. indict. XIII. vid. MIR. opp. dipl. T. II. p. 931. MABILL. de Re dipl. L. VI. p. 613. n. 201. ID. T. II. annal. Bened. p. 566. §. 27. TENZEL. vind. pro Cens. Dipl. Lind. in app. p. 30.

22 Ejusd. Præceptum pro monasterio Floriacensi. Dat. IX. Kal. Septemb. anno XXII. imperii Hludovici Indict. XIII. Act. Cusiaco palatio. vid. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 85. MABILL. L. VI. de Re dipl. p. 522. n. 77. & T. II. annal. Benedict. p. 568. §. 31. TENZEL. Vind. pro Cens. dipl. Lind. in app. p. 32.

22 b) Charta traditionis Meginhard pro Monasterio Werthinensi. Act. in Werithina monasterio sub die III. Kal. Septembr. indict. XIII. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. p. 112. n. 35.

23 Diploma Lotharii Imperatoris pro ecclesia Aretina. Dat. II. Non. Octob. anno Christi propitio 833. (potius 835.) imperii D. Lotharii Imperatoris XIII. indict. IV. v. VGHELL. It. Sac. T. I. p. 413.

24 Charta traditionis Theodoldi & Thrudgeri pro monasterio Werthinensi sub die XV. Kal. Novembr. anno XXIII. domni Hludovici Impe-

Anno 835. & 836.

Imperatoris, indict. XIIII. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. p. 112. n. 34.

25 Charta traditionis Oddag pro monasterio Werthinensi. Actum in Werithina monasterio sub die pridie Kal. Novembr. anno XXIII. imperante Hludowico Imperatore indict. XIIII. vid. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. p. 111. n. 28.

26 Charta traditionis Meginhardi & Gunthardi pro monasterio Werthinensi. Actum in Werithina monasterio sub die V. id. Nov. Indict. XIIII. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. p. 112. n. 36.

27 Præceptum Lotharii Augusti pro parthenone S. Juliæ apud Brixiam. Actum Maringo palatio XVIII. Kalend. Januarias anno imperii Hlotharii XVIII. indict. XIV. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 572. §. 38.

28 Decretum Gregorii IV. pontificis, quo ecclesiam Fuldensem in novam sedis apostolicæ protectionem suscipit. vid. SCHANN. Hist. Fuld. Cod. probat. p. 115. n. XV.

29 Charta commutationis de servis quibusdam facta cum Sigmaro abbate Marbacensi. Act. Hilciaco palatio regio anno XXII. imperii Ludovici Imperatoris. v. MART. T. I. Thes. Anecd. p. 27.

Anno 836.

1 Præceptum Hludowici Imperatoris de rebus quas tradidit Rotberto in villa Wistrikisheim. Dat. IIII idus Januar. anno XXII. imperii Hludowici imperatoris indict. XIV. Actum Aquisgrani. MART. T. I. vet. Script. p. 96.

2 Charta traditionis Erchanfridi pro ecclesia Frisingensi. Act anno incarnat. domin. 836. indict. XIIII. Hludovici Regis in Bajoaria XI. in VIII. Kal. Februarii. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 308. n. 599.

3 Notitia quomodo Herilandus comes censum persolvit ecclesiæ Frisingensi Act. anno incarnat. dom. 836. indict. XIIII. ad Frigisingas in IIII. Kal. Februarias. v. MEICHELB. Histor. Frif. T. I. P. II. p. 308. n. 600.

4 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Fuldensi. Dat. II Non. Febr. anno XXIII. imperii domini Hludovici indict. XIIII. Actum Aquisgrani palatio. v. SCHANN. Hist. Fuld. Cod. probat. p. 116. n. XVI. RASSLER ad TENZEL. vind. in app. p. 32.

5 Concilium Aquisgranense Ludovici Pii jussu & evocatione Aquisgrani in Secretario basilicæ S. Mariæ, quod Lateranis dicitur, celebratum, VIII. idus Februarias, indict. XIV. anno Christi 836. Gregorii IV. papæ IX. Ludovici Imperatoris XXIII. v. SIRM. T. II. Concil. Gall. p. 574. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 295. HARDUIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1387. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 2. sqq. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 573. §. 41.

6 Præceptum Ludovici & Lotharii Imperatorum pro monasterio Miciacensi Dat. XIIII Kal. Martii anno XXIII. imperii Ludovici, indict. XIV. Actum Aquisgrani. v. COINTE T. VIII. Annal. h. a. §. 24. 25. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 588. §. 66.

7 Charta traditionis Deotun pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas anno incarnat. dom. 836. indict. XIII. in X. Kalend. Martii Hludovici Imperatoris anno XXII. Hludovici Regis XI. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 306. n. 596.

8 Præceptum Ludovici Imperatoris pro ecclesia Helenensi. Dat. III. Non. Martii anno XXIII. imperii Ludovici, indict. XIV. Actum Aquisgrani. v. MARCA de marc. Hisp. p. 773.

9 Charta permutationis Leotaldi presbyteri pro monasterio Divionensi. Dat. die Martis Nonis Martiis in anno XXIII. regnante Ludovico Imperatore. v. PERARD Rec. p. 18.

10 Præceptum Pipini regis pro monasterio Brivatensi. Dat. IV. idus Martii anno XXIII. Imperii Hludovici & XXII. regni Pipini indict. XIV. BOUCH. Preuv. de l'Orig. de Fr. p. 318. DACHER. Spicil. T. XII. p. 105. COINTE T. VIII. Annal. h. a. §. 28.

11 Charta traditionis Sinperhti pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. dom. 836. indict. XIIII. Hludovici Regis in Bajoaria X. vid. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 304. n. 591.

12 Præceptum Ludovici pro ecclesia Cenomannensi. Dat. XVI. Kal. Aprilis anno XXIII. imperii Hludovici, indict. XIV. Actum Aquisgrani. vid. Gesta Aldr. in BALUZ. Miscell. L. III. p. 34. COINTE T. VIII. annal. h. a. § 30. TENZEL Vind. pro Cens. dipl. Lind. app. II. p. 58.

13 Præceptum Ludovici Imperatoris pro ecclesia Cenomannensi. Dat. XI. Kalend. April. anno

Anno 836.

anno XXIII. imperii Hludovici indict. XIV. Actum Aquisgrani. v. Gesta Aldr. in BALUZ. Miscell. L. III. p. 36. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 31.

14 Ejusd. aliud diploma de moneta Cenomannensi. Dat. XI. Kal. Aprilis anno XXIII. Imperii Hludovici, indict. XIV. Actum Aquisgrani. v. Gesta Aldr. c. 40. in BALUZ. Miscell. L. III. p. 99. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 32.

15 Præceptum Ludovici regis Bajoariæ pro monasterio Altaichii inferioris. Dat. XI. Calend. Aprilis anno XIX. regni Ludovici regis in orientali Francia, indict. XIV. Actum Ratispona civitate. v. HUND. metrop. T. II. p. 9. COINTE T. VIII. Annal. h. a. §. 36. conf. MABILL. T. II. annal. p. 603. §. 6. CONR. Cens. dipl. Lind. p. 42.

16 Diploma Ludovici Imperatoris pro ecclesia Cenomannensi. Dat. X. Kal. April. anno XXIII. imperii Hludovici indict. IIII. (repone XIIII.) Act. Aquisgrani. v. Gesta Aldr. c. 38. in BALUZ. Miscell. L. III. p. 94. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 33. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 588. §. 66.

17 Diploma Ludovici Imperatoris pro monasterio S. Columbæ. Dat. IV. Nonas Aprilis anno XXIII. Imperii Ludovici, Indictione XIV. v. BALUZ. in not. ad Lup. p. 509. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 34. MABILL. T. II. Annal. Bened. p. 588. §. 66.

18 Præceptum Ludovici regis Bajoariæ pro ecclesia Pataviensi. Dat. XIV. Kal. Maji anno III. regni Ludovici Regis in orientali Francia indict. XIV. Lectum Ostrenhova pallacio regio. vid. HUND. Metrop. T. I. p. 232. HANSIT. Germ. sac. T. I. p. 156. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 37. CONR. cens. dipl. Lind. p. 38.

19 Charta traditionis Theotmari pro monasterio Fuldensi. Act. anno XXIII. Hludovici Imp. qui annus dominicæ incarnationis est 836, indict. XIIII mense Majo, idibus ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 553. & ap. SCHANN. p. 163. n. 409.

20 Diploma Ludovici Pii pro ecclesia Glanderiensi. Act. Wormatiæ idus Maji anno domin. incarnat. 836. indict. VII. Ludovico piissimo anno consecrationis ejus VIII. in regno Francorum imperante. CALM. Hist. de Lorr. T. I. p. 300.

21 Charta traditionis Wielrat pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Ostheim. Actum anno XXIII. regni Hludovici IV. Cal. Julii. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 551. & ap. SCHANN. p. 164. n. 410.

22 Charta traditionis Gerlind & Irmintrud sororum pro eodem monasterio de bonis in villa Sundheim. Act. anno XXIII. regni Hludovici IIII. Cal. Jul. v. Trad. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 551. & ap. SCHANN. p. 164. n. 411.

23 Charta donationis Pipini regis Aquitanorum pro Heccardo fideli suo. Dat. III. Kal. Jul. indict. XIV. anno XXVI. imperante Ludovico Imperatore, XXV. regni Pipini. PERARD Rec. p. 24.

24 Charta traditionis Wenilonis presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas in III. Nonas Julias anno incarnat. dom. 836 indict. XIV. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 308. n. 598.

25 Charta traditionis Ruothausi pro monasterio S. Galli. Actum anno IV. regnante domno Rege (Ludovico) dat. sub die, quod fecit mensis Julius dies X. v. GOLDAST. antiquit. Alam. T. II. p. 56. n. 87.

26 Charta traditionis Rihharti clerici pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Isana monasterio in V. Kal. Augusti anno incarnat. domini 836. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 304. n. 589.

27 Charta traditionis Gunthrammi comitis de Rinahgauwe pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XXIII. regnante Hludovico Imperatore mense Julio III. Kal. Augusti. v. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 165. n. 412.

28 Charta donationis Hrodperhti presbyteri & Williperhti pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Torsun in III. Nonas Augusti anno incarnat. domini 836. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 305. n. 592.

29 Charta traditionis Rateozi & Amalgunde pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Ehingas in III. idus Augusti anno incarnat. domini 836. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 304. n. 590.

30 Charta traditionis Vodilhilt pro monasterio Fuldensi de ecclesia & bonis quibusdam in Nordheimeromarca. Act. anno XXIII. imperii gloriosissimi Regis Francorum XIII. Cal. Sept. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 549. & ap. SCHANN. p. 165. n. 413.

Anno 836. & 837.

31 Charta donationis Ludovici Imperatoris pro Fulberto fideli suo. Dat. IX. KL. Septembris anno XXIII. imperii Hludovici, indict. XIV. Actum Rampert villa. v. PERARD Rec. p. 19.

32 Charta traditionis Erpi pro monasterio Werthinensi. Act. in Werithina monasterio XVI. Kal. Novembr. anno XXIV. regni domni Hludovici Imperatoris indict. VX. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. p. 114. n. 40.

32 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Anianensi. Dat. XIIII. Kal. Novemb. anno XXIIII. imperii Hludovici piissimi Augusti, indict. XV. Actum Aquisgrani palacio. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 600. §. 83. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 70. n. 51.

34 Ejusd. diploma pro eodem monasterio. Dat. XII. KL. Novembr. anno XXIV. imperii Hludovici indict. XV. Actum Aquisgrani. vid. MABILL. Act. SS. ord. Bened Sec. IV. P. I. p. 223. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 108. TENZEL. vind. pro cens. dipl. Lind. in app. p. 33. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 71. n. 52.

35 Charta traditionis Ascrih pro ecclesia Frisingensi. Actum in XVIII. Kalend. Decembr. anno incarn. dom. 836. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 306. n. 594.

36 Notitia qualiter Nidhardus reddidit beneficium suum Erchanberto Episcopo Frisingensi. Actum in loco nuncupato Velda in Nonam Kal. Decembr. anno incarnat. dom. 836. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 305. n. 593.

37 Præceptum Ludovici Pii, quo confirmat commutationem bonorum a Carolo M. cum Bernwelso episcopo ecclesiæ Wirceburgensis initam. Dat. XIII. Cal. Jan. anno XXIIII. imperii Hludovici indict. XV. Actum Aquisgrani. vid. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 884.

38 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Urgellensi. Dat. XII. Kal. Jan. anno XXII. imperii Hludovici, indict. XV. Act. civitate Lugduno palatio. v. MARCA de marc. Hisp. p. 774.

39 Charta traditionis Adalkeri & Isanberti pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas anno incarn. dom. 836. v. MEICHELB. l. c. p. 306. n. 595.

40 Charta traditionis Engilberti pro eadem ecclesia. Act. anno incarnat. dom. 836. indict. XIIII. v. MEICHELB. l. c. p. 307. n. 597.

41 Præceptum Ludovici Imperatoris pro monasterio S. Andreæ Suredensis in diœcesi Helenensi. v. MARCA de marc. Hisp. p. 775.

Anno 837.

1 Præceptum Ludovici Regis pro monasterio Metama in Bajoaria. Actum Reganespurc civitate VIII. idus Januar. anno IV. Ludovici regis in orientali Francia, indict. XV. v. HUND. Metrop. Sal. T. II. p. 346. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 599. n. 82.

2 Charta traditionis Swidmotæ & filii ipsius Wicberti pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Chamaron in VI. Kal. Febr. anno incarnat. dom. 837. indict. XV. Hludovici Regis XV. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 310. n. 601.

3 Diploma Lotharii Augusti pro monasterio Nonantulensi. Actum Nonantulæ III. Nonas Februar. anno imperii ejus XVIII. indict. XV. vid. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 600. n. 84.

4 Charta Tirpimiri ducis Croatorum de monasterio in Dalmatia condendo. Dat. regnante in Italia piissimo Lothario Francorum Rege, per indict. XV. sub die IV. Nonas Martii. LUCIUS de regno Dalm. L. II. p. 61. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 56.

5 Charta traditionis Hephilonis pro monasterio S. Michaelis ad Maninsée. Fact. anno dominicæ incarnat. 837. Hludovici Regis XXIV. indict. XV. in Non. Mart. feria II. v. PEZ Thes. Anecd. T. VI. P. I. p. 67. n. 97.

6 Charta traditionis Hettonis pro eodem monasterio. Act. anno domini 837. Hludovici Regis IX. Indict. XV. in Non. Mart. feria II. v. PEZ l. c. n. 98.

7 Privilegium Ludovici Pii Hohemburgensi Parthenoni concessum. Dat. VII. idus Martii anno XXIV. imperii Ludovici indict. XV. Actum Aquisgrani. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. V. inter Instrum. p. 463. n. 6.

8 Charta traditionis Wolvarati pro monasterio S. Galli. Act. die Jovis VIII. Kal. Aprilis anno V. Ludowici super Austriam. vid. GOLDAST. T. II. antiquit. Alaman. p. 54. n. 83.

9 Privilegium Aldrici Cenomannensium episcopi pro ecclesia Cenomannensi. Dat. Kal. April. in die sancto Paschæ anno incarnat. domin. 837. indict. vero XV. anno quoque XXIV. imperii domini Hludovici Imperatoris & anno ordinationis Aldrici quinto. Actum Cenomanica

Anno 837.

manica in urbe. v. Gesta Aldr. c. 32. in BALUZ Misc. L. III. p. 63. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 3. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 590. §. 69.

10 Ejusdem alterum privilegium pro eadem ecclesia. Dat. Kal. April. in die sancto Paschæ anno incarnat. domin. 837. indict. vero XV. anno quoque XXIII. imperii Hludovici Imperatoris & anno ordinationis Aldrici V. Actum Cenomannica in urbe. v. Gesta Aldr. c. 34. in BALUZ Miscell. L. III. p. 72. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 12. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 590. §. 69.

11 Charta commutationis inter Albericum episcopum Lingonensem & Adalrannum. Actum die Mercoris XIV. KL. Maji in anno XXIV. regnante Ludovico Imperatore. v. PERARD Rec. p. 20.

12 Præceptum Pipini regis pro monasterio Gemeticensi. Dat. VIIII. Kal. Maji indict. I. anno XXIV. imperii Hludovici Augusti & regni Pipini XXIII. Actum in Caseno. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 590. §. 68.

13 Charta traditionis Pernhelmi pro monasterio S. Michaelis ad Maninsee. Anno domin. incarnat. 837. VIII. Kal. Maji vel XXI. feria III. in albis regnante Hludowico rege in orientali Francia anno XXII. v. PEZ Thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 67. n. 99.

14 Judicium de monasterio Carilephiano sive Anisolensi Aldrico episcopo Cenomannensi in Aquisgranensi placito vindicato. Actum anno incarnat. domin. 838, indict. II. anno imperii Hludovici Imperatoris XXV. anno vero ordinationis Aldrici VI. pridie quoque Kalendarum Majarum, Aquisgrani palatio. v. Gesta Aldr. c. 47. in BALUZ Miscell. L. III. p. 114. COINTE T. VIII. annal. a. 838. §. 82. vitiosos characteres hancque chartam ad a. 837. pertinere ostendit MABILL. Annal. Bened. T. II. p. 591. §. 70.

15 Charta donationis Richildis uxoris Olibani comitis pro monasterio Grassensi. Dat. VI. idus Madii anno XXIV. imperante domno Ludovico Imperatore. v. Hist. de Langued. T. I. les Preuv. p. 70. n. 50.

16 Charta traditionis Isanharti pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda mense Majo II. Calend Jun. anno XXIV. Ludovici Imperatoris. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 481. & ap. SCHANN. p. 165. n. 414.

17 Præceptum Ludovici Imperatoris, quo privilegia Aldrici Episcopi pro ecclesia Cenomannensi confirmat. Dat. XVII. Kal. Jul. anno XXIII. imperii Ludovici Indict. XV. Actum Gundulfi villa. v. Gesta Aldr. c. 35. in BALUZ. Miscel. L. III. p. 80. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 25. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 590. §. 69.

18 Præceptum Ludovici Imperatoris de Cusciaco monasterio Cormeriacensi concesso. Dat. XVI. Kalend. Julii anno XXIV. Ludovici Augusti indict. XV. Actum Theodonis villa. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 600. §. 83. MART. Thes. Anecdot. T. I. p. 28.

19 Præceptum Ludovici Imperatoris pro ecclesia Cenomannensi. Dat. XIV. Kal. Julii anno XXIII. imperii Hludovici indict. XV. Actum Theodonis villa. v. Gesta Aldr. c. 33. in BALUZ. Miscell. L. III. p. 70. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 26.

20 Charta traditionis Albrati pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XXIIII. regni Hludovici mense Junio XXIIII. die ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 481. & ap. SCHANN. p. 166. n. 415.

21 Charta traditionis Otuvini pro eodem monasterio. Actum in monasterio Fulda anno XXIIII. regni Hludowici mense Junio XXIIII. die ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 482. & ap. SCHANN. p. 166. n. 416.

22 Charta donationis Sichardi principis Langobardorum gentis pro monasterio Cassinensi. Actum Benevento in Sacro palacio V. anno mense Junio, XV. indiccione. v GATTOLA in access. ad Hist. abbat. Cassin. P. I. p. 35.

23 Charta traditionis Hahhonis pro eodem monasterio. Actum anno XXIV. Hludovici Imp. pridie Nonas Julii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 552. & ap. SCHANN. p. 166. n. 417.

23 b) Charta traditionis Waldarniu pro eodem monasterio de bonis in villa Munirichestat. Actum mense Julio pridie Non. ejusdem mensis anno XXIV. imperii Hludovici. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 552. & ap. SCHANN. p. 167. n. 418.

24 Charta donationis Hotberti pro monasterio Sarchiniensi seu S. Trudonis. Actum in Sarcinio monasterio S. Trudonis sub die XIII.

Anno 837.

Kalendas Augusti anno XXIV. regnante domino Ludovico sereniſſimo & orthodoxo Imperatore. v. MIR. Opp. dipl. T. I. p. 499. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 51.

25 Charta traditionis Ribbaldi pro monaſterio Fuldenſi de bonis in villa Altheim. Actum anno XXIIII. imperii Hludovici II. idus Auguſti. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 550. & ap. SCHANN. p. 168. n. 421.

26 Charta traditionis Ercanbraht pro eodem monaſterio. Actum anno XXIV. imperii Hludovici II. idus Auguſti. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 549. & ap. SCHANN. p. 168. n. 422.

27 Charta traditionis Eliſbæ pro eodem monaſterio de bonis in pago Grapfeld. Actum anno XXIV. imperii Hludovici idibus Auguſti. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 550. & ap. SCHANN. p. 167. n. 419.

28 Charta traditionis Burgrati comitis pro eodem monaſterio. Actum anno XXIV. imperii Hludovici idibus Auguſti. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 550. & ap. SCHANN. p. 167. n. 420.

29 Charta traditionis Fruochangeri & Ruadne pro eodem monaſterio de bonis in Mahresfeld. Actum anno XXIV. imperii glorioſiſſimi regis Francorum XVIII. Calend. Septembr. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 549. & ap. SCHANN. p. 169. n. 424.

30 Charta traditionis Hiltiburg pro eodem monaſterio de bonis in villis Atinhuſen & Sala. Actum anno XXIV. regni Hludovici XII. Calend. Sept. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. l. c. p. 550. & ap. SCHANN. p. 168. n. 423.

31 Charta commutationis inter Baturicum Ep. & Ucciandum pro monaſterio S. Emmerammi. Actum Reganesburc ſub die V. Kal. Sept. anno IV. regni Hludovici Regis in Orientali Francia indict. XV. v. ANAM. Tradit. Emmer. L. I. ap PEZ in Theſ. Anecd. T. I. P. III. p. 252.

32 Charta traditionis Adaluvigi pro eodem monaſterio. Actum in monaſterio Fulda anno XXIIII. regni Hludovici Imperatoris III. Calend. Sept. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 482. & ap. SCHANN. p. 169. n. 425.

33 Diploma Pipini regis pro monaſterio Cormaricenſi. Dat. Kalend. Sept. Indict. I. anno XXV. regnante Hludovico Sereniſſimo Auguſto & XXIV. regni Pipini. Actum Ceruario foreſte. v. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 601. §. 1. MART. Theſ. Anecdot. T. I p. 29.

34 Diploma Pipini regis pro monaſterio Graſſenſi. Dat. III. Non. Sept. indict. I. anno XXV. regnante domino Hludowico Sereniſſimo Auguſto & XXIIII. regni Pipini. Actum ſanctum Martinum in Campania. v. Hiſt. de Langued. T. I. les preuv. p. 73. n. 53.

35 Placitum de cauſſa cœnobii Carilephiani pro Aldrico epiſcopo Cenomannenſi apud Cariſiacum habitum. Dat. VIII. idus Septemb. anno imperii Hludovici XXV. Indict. I. Actum Aquisgrani palatio, (repone Cariſiaco). v. Geſta Aldr. c. 50. in BALUZ. Miſcell. L. III. p. 132. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 37. ſq. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 591. §. 70.

36 Præceptum Ludovici Imperatoris ſuper monaſterium S. Carilephi Aldrico conceſſum. Dat. VII. idus Septembris anno XXV. imperii Ludovici, indict. I. Actum Cariſiaco palatio. vid. Geſta Aldr. c. 39. in BALUZ. Miſcell. L. III. p. 96. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 40. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 592. §. 70. TENZEL. vind. pro Cenſ. dipl. Lind. in app. II. p. 62.

37 Ej. aliud diploma pro eodem monaſterio. Dat. VII. idus Septembr. anno XXV. imperii Hludovici indict. I. Actum Cariſiaco palatio. v. ibid. in BALUZ. L. III. Miſcell. p. 101. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 41.

38 Charta Aldrici Epiſcopi Cenomannenſium pro Eccleſia ſua de eleemoſyna poſt ipſius deceſſionem diſtribuenda. v. ibid. in BALUZ Miſc. L. III. p. 82. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 31.

39 Præceptum Ludovici Pii pro eccleſia Cenomannenſi quo chartam Aldrici confirmat. Dat. VII. idus Sept. anno XXV. imperii Hludovici indict. I. Actum Cariſiaco palatio. v. ibid. in BALUZ. L. III. Miſcell. p. 93. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 30.

40 Epiſtolæ Ludovici Imperatoris duæ ad Jonam Epiſcopum Aurelianenſem de lite inter Aldricum & Sigemundum abbatem monaſterii S. Carilephi, quod Aldricus eccleſiæ Cenomannenſi vindicabat, & de fuga monachorum Aninſulenſium. v. ibid. in BALUZ L. III. Miſcel. p. 130. ſq. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 34. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 592. n. 71.

41 Cam-

Anno 837. & 838.

41 Cambium inter abbatem HRabanum & laicos HRudolfum & Albrichum in agris & silva in villa Orentileshusen. Actum in monasterio Fulda anno XXIV. regnante Hludovico mense Septembri IIII. Calend. Octobr. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 552. & ap. SCHANN. p. 169. n. 426.

42 Charta traditionis Asisis comitis pro monasterio Fuldensi per manus Sigibaldi. Actum in villa quæ dicitur Zimbra anno XXIV. Hludovici sub die XVI. Calend. Nov. v. Trad. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 553. & ap. SCHANN. p. 170. n. 429.

43 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Corbejensi. Actum Ingelheim. XVIII. Kalend Decembr. anno XXV. imperii Domini Ludovici Imperatoris. v. SCHATEN. annal. Paderb. L. II. p. 117.

44 Charta traditionis Witræ presbyteri pro monasterio S. Galli. Actum die Veneris IX. Kal. Decembr. anno XXIV. Hludovici Imperatoris & Hludowici Junioris regis Alamannorum V. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alamann. p. 47. n. 64.

45 Testamentum Everardi comitis pro Cisoniensi ecclesia. Actum in comitatu Tarvisiano in corte Musiestro imperante Ludovico Augusto anno regni ejus XXIV. v. MIR. opp. dipl. T. I. p. 19.

46 Charta traditionis Ratpodi comitis pro monasterio S. Emmerammi. Fact. a. 837. vid. ANAMOD. Tradit. Emmer. L. I. n. 73. ap. PEZ in Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 245.

45 Charta donationis Wifredi Bituricensis comitis & ejus uxoris Odæ pro monasterio Stradensi. Dat. anno XXV. imperii Augusti Ludovici & XXIV. Pipini filii sui Aquitaniæ regis. v. vit. S. Genulf. in Bibl. Flor. L. II. c. 10. p. 35. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 66.

48 Charta donationis Benedictæ cujusdam piæ feminæ pro monasterio Fuldensi. Factum anno XXIV. Ludovici Imperatoris. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 482. & ap. SCHANN. p. 170. n. 428. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 597. §. 78.

49 Charta donationis Walgarii sacerdotis pro cœnobio Cisoniensi. Actum Cisonio. v. MIR. opp. dipl. T. I. p. 644.

50 Charta concambiationis inter Nordalaho & Rohingo pro monasterio Fuldensi. Actum anno 837. v. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 171. n. 429.

51 Notitia de contentione Ellanharti & Isanharti cum Erchamperto Episcopo Frisingensi. Act. anno incarnat. dom. 837. indict. XV. Hludovici regis in Bajoaria XII. vid. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 309. n. 601.

52 Charta traditionis Tisoni pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas anno incarn. dom. 837. indict. XV. v. MEICHELB. l. c. p. 310. n. 603.

Anno 838.

1 Charta traditionis Liutboldi pro monasterio Fuldensi. Actum anno XXV. Ludowici Imperatoris V. Calend. Febr. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 483. & ap. SCHANN. p. 171. n. 430.

2 Præceptum Lotharii Augusti pro monasterio S. Christinæ. Dat. pridie Nonas Februarii anno imperii domni Hlotharii Pii Imperatoris XV. indict. I. Actum Olonna. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 12. BALUZ. T. II. Capitul. in append. p. 1428. n. 52.

3 Charta traditionis Aladrami pro monasterio Fuldensi per manus Altmari & Reginharti. Actum in monasterio Fulda IV. idus Februar. anno XXV. regni Hludovici Imperatoris. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 554. & ap. SCHANN. p. 171. n. 431.

4 Præceptum Ludovici Imperatoris pro Ecclesia Cenomannensi. Dat. XI. Kal. Aprilis anno XXV. Imperii Hludovici indict. I. Actum Aquisgrani. v. Gesta Aldr. c. 42. in BALUZ. Miscel. L. III. p. 103. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 2. TENZEL Vind. Cens. dipl. Lind. in App. II. p. 59.

5 Charta traditionis Sneoburgæ pro monasterio Werthinensi. Actum II. Kal. April. anno XXV. regnante Hludowico Imperatore. v. Chartul Werth. ap. LEIBNIT. p. 115. n. 44.

6 Præceptum Ludovici Imperatoris pro ecclesia Cenomannensi. Dat. IX. Kal. Majas anno XXV. imperii Hludovici Indict. I. Actum Aquisgrani. v. Gesta Aldr. c. 61. in BALUZ. Miscell. L. III. p. 155 COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 2. TENZEL Vind. pro Cens. dipl. Lind. in app. II. p. 60.

7 Charta traditionis Waltprahti pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XXV.

Anno 838. & 839.

no XXV. imperii Hludovici mense Majo die XV. ejusdem mensis. v. Trad. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 557. & ap. SCHANN. p. 172. n. 433.

8 Diploma Ludovici Pii pro monasterio Herivordiensi. Dat. VII. idus Junii anno XXV. imperii Hludovici, indict. I. Act. Neomagi. vid. SCHAT. annal. Paderb. L. II. p. 115.

9 Charta traditionis Kerolti diaconi pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas in monte S. Stephani in ecclesia, ubi requiescunt SS. corpora Alexandri Papæ atque Justini confessoris anno incarnat. domini 838, indict. I. Hludovici Regis XIII. in VI. idus Junias. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 310. n. 604.

10 Præceptum Ludovici Pii pro cœnobio Campidonensi. Dat. XVIII. Kal. Julii anno XXV. imperii Hludowici Augusti indict. I. Actum Noviomago palatio. v. RASSLER ad Tenzel. vindic. in app. p. 27.

11 Placitum, quo captura in Elmaha revindicatur monasterio Fuldensi adversus Gozbertum. Actum anno domin. incarnat. 838. Indict. I. mense Junio XVIII. Calend. Julii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 474. & ap. SCHANN. p. 172. n. 434.

12 Charta traditionis Hiltiburg pro monasterio Fuldensi. Actum anno XXV. regni Hludovici Imp. mense Julio IIII. Cal. Augusti. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 555. & ap. SCHANN. p. 173. n. 435.

13 Charta traditionis Widerolt pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XXV. regni Hludovici Imperatoris mense Julio III. Cal. Augusti. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 554. & ap. SCHANN. p. 173. n. 436.

14 Charta traditionis Reginhardi pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Juchusen. Actum in monasterio Fulda anno XXV. Hludovici Imperatoris mense Augusto III. Cal. Sept. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 555. & ap. SCHANN. p. 174. n. 437.

15 Charta traditionis Widarolt pro monasterio Fuldensi de bonis Perahtgartæ in villa Marahasfeld. Actum in monasterio Fulda anno XXV. Hludovici Imp. mense Augusto III. Cal. Septembr. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 556. & ap. SCHANN. p. 174. n. 438.

16 Charta traditionis Fruohangeri pro eodem monasterio. Actum anno XXV. regni Hludovici Imp. in monasterio Fulda mense Augusto III. Calend. Sept. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 556. & ap. SCHANN. p. 175. n. 439.

17 Diploma Ludovici Pii pro cœnobio Campidonensi. Dat. Kal. Septemb. anno XXVI. imperii Hludovici indict. II. v. MABILL. anal. Vet. p. 448.

18 Charta traditionis Theotrat pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno XXV. regni Hludovici VI. Non. Octobris. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 557. & ap. SCHANN. p. 175. n. 440.

19 Charta traditionis Otpraht pro monasterio Fuldensi. Actum anno XXV. regni Hludowici Imp. V. Cal. Novembr. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 554. & ap. SCHANN. p. 176. n. 441.

20 Charta traditionis Grimbolti pro eodem monasterio. Actum anno XXV. regni Hludovici Imp. V. Calend. Novembr. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 475. & ap. SCHANN. p. 176. n. 442.

21 Charta fraternitatis sive societatis quam monachi Remenses monasterii San-Remigiani cum monachis San-Dionysianis agri Parisiensis anno XXV. imperii domni Hludovici inivere. v. DACHER. Spicil. T. IV. p. 229. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 25. sqq. FELIB. Rec. de piec. sur Hist. de St. Denys p. LVIII. n. 77.

Anno 839.

1 Præceptum Ludovici Pii pro commutatione quorundam prædiorum inter Hilduinum abbatem Dionysianum & Ermentruden abbatissam. Actum Attiniaco palatio anno XXVI. imperii Hludovici Imperatoris. Dat. X. Kal. Febr. indict. II. v. MABILL. L. VI. de Re dipl. n. 80. FELIB. Piec. de l'hist. de St. Denys p. LIX. n. 78. TENZEL. vind. pro Cens. dipl. Lindav. in append. p. 35.

2 Præceptum Ludovici Pii pro commutatione quarundam rerum inter Rabanum abbatem & Helmericum Vasallum regium. Dat. XIII. Kal. Mart. anno XXVI. imperii Hludovici Indict. II. Actum Franconofurd. v. RASSL. vind. dipl. Lind. in Append. p. 34. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 176. n. 443.

3 Char-

Anno 839.

3 Charta Folquini episcopi, qua Bertinianis monachis custodia Basilicæ S. Mariæ restituitur. Act. in ipsa Basilica S. Mariæ anno domin. incarn. 839. indict. II. imperii Ludovici XXVI. præsulatus ipsius Folquini XXIII. XII. Calend. Mart. præsente universali Synodo Morinorum. vid. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 611. §. 19.

4 Diploma Ludovici Pii pro Judæis in Septimania. Dat. VIII. Kal. Mart. anno XXVI. imperii Ludovici piissimi Augusti indict. II. Actum Francofurd palatio. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 75. n. 54.

5 Diploma Ludovici Pii pro ecclesia Fuldensi. Dat. IV. Kal. Mart. Indict. II. Actum Franconofurt. v. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 177. n. 444.

6 Charta donationis Roriconis comitis pro monasterio S. Mauri Glannafoliensi. Act. in cœnobio S. Mauri anno XXVI. imperii Ludovici Augusti die Sabbatho, ipso die Kalendarum Martii. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 490. §. 62.

7 Charta traditionis Sneuburgæ pro monasterio Werthinensi. Act. in Werithina monasterio II. Kalend. April. anno XXV. regnante Hludowico Imperatore. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. Script. p. 115.

8 Judicatum Sichardi principis Beneventani, quo litem dirimit de ecclesia Baptismali S. Felicis inter abbatissam monasterii Beneventani S. Mariæ contra episcopum Beneventanum. Act. Benevento in mense Martio indict. II. v. Chron. Vult. ap. MURATOR. T. I. P. II. p. 388.

9 Præceptum Ludovici Pii pro monasterio Campidonensi. Dat. XIIII. Kal. Maj. anno XXVI. imperii Hludovici, indict. II. Actum Bodoma. v. MABILL. Anal. Vet. p. 448. ID. T. II. annal. Bened. p. 609. §. 14. TENZEL vindic. pro Cens. dipl. Lind. 98. & in App. III. p. 109. RASSLER ad TENZEL. vind. in app. p. 29.

10 Præceptum Ludovici Pii pro cœnobio Lindaviensi. Dat. XI. Kal. Majas anno XXVI. imperii Hludowici indict. II. Actum Bodama palatio regio. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 604. §. 8. conf. de hoc diplomate admodum controverso DAN. HEIDERI deduct. pro civitate Lindav. HENR. WAGNERECKII standhafte Rettung und Beweis &c. CONR. Cens. diplom. Lindav. RASSLERI justa defens. diplom. Ludov. TENZEL histor. vindic. pro censura. Conr. RASLERI vindicat contra vindic. Tenzel. WEGELIN de liberæ civit. Lind. prærogat.

11 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Wirceburgensi. Dat. VIIII. Kal. Maji anno XXVI. imperii Hludovici piissimi Imperatoris indict. II. Actum Bodoma palatio. v. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 885.

12 Charta traditionis Ernberti pro Ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas in Non. Junii (anno incarn. domini 860.) indict. I. Hludovici Regis XII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 312. n. 608.

13 Privilegium Folquini Tarvanensis episcopi pro monasterio Sitivensi. Act. anno incarn. dominicæ 839. indict. II. imperii autem Ludovici regis anno XXVI. præsulatus Folquini XXIII. XII. Kalend. Julii. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 14.

14 Præceptum Ludovici Imperatoris de rebus Richardi quas ei restituit secunda vice quando reconciliatus est cum eo de villa Vilancia. Dat. VI. Cal. Jul. anno XXVI. imperii Hludowici indict. II. Actum Wormatia civitate. vid. MART. T. I. Script. Vet. p. 97.

15 Præceptum Ludovici Pii pro fideli quodam Gerulfo, cui possessiones bonorum in Frisia restituit. Dat. VIII. idus Julii anno XXVI. imperii Hludovici Imperatoris, indict. II. Act. Cruciniaco palatio. v. SCHAT. L. II. annal. Paderb. p. 118.

16 Charta traditionis Ratfridæ pro monasterio Fuldensi. Act. anno XXIV. Hludovici Imperatoris sub die XVI. Calend. Augusti. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 483. & ap. SCHANN. p. 178. n. 445.

17 a) Charta traditionis Ribharii pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas in VI. Kal. Octobris anno incarnat. dom. 839, indict. XV. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 311. n. 606.

17 b) Præceptum Caroli Regis, quo res quasdam in pago Parisiensi sitas Herimanno Ludovici abbatis Dionysiani vasallo concedit. Dat. VIII. idus Nov. anno II. regnante Karolo rege indict. II. Actum monasterio S. Dionysii. v. MABILL. de Re dipl. L. VI. p. 326. n. 81. FELIB. piec. de l' Hist. de St. Denys p. LX. n. 79.

18 Præceptum Ludovici Imperatoris pro monasterio Cenomannensi de villa Califamen. Dat. XVI.

Anno 839. & 840.

XVI. Cal. Decembr. anno imperii Hludovici XXVI. indict. II. Actum Pictavis civitate. vid. Gesta Aldr. c. 71. in BALVZ. Miscell. L. III. p. 171. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 5. TENZEL Vind. pro Cens. dipl. Lind. app. II. p. 63.

19 Charta traditionis Ratoldi pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Tagolfingas anno incarnat. dom. 839. Hludowici Imperatoris anno vicesimo VI. & regis Hludovici XII. indict. I. die consule quod fecit IIII. idus Decemb. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 311. n. 607.

20 Præceptum Ludovici Imperatoris pro Eccardo comite. Dat. IV. KL. Januar. anno XXVII. imperii Hludowici Imperatoris, indict. III. Actum Pictavis civitate. v. PERARD Rec. p. 25.

ANNO 840.

1 Charta venditionis Vigelli & fratrum pro monasterio S. Galli. Act. in vico Quaradives IIII. Non. Januarii anno XIIII. regn. Lodovicu Rege de Bajovaria filiu Lodovici imperatoris. Vid. GOLDAST. antiquit. Alaman. T. II. p. 35. n. 31.

2 Precaria Aldrici Episcopi Cenomannensis pro ecclesia Cenomannensi de villa cui nomen Califamen. Dat. IX. Kal. Februar. anno XXVII. Imperii Hludovici. Actum Pictavis civitate. v. Gesta Aldr. c. 70. in BALVZ Miscell. L. III. p. 170. COINTE T. VIII. annal. a. 839. §. 5. qui characteres chronolog. hujus chartæ & præcepti Ludov. pro eadem ecclesia anni præcedent. sub num. 18. inter sese commutat, ita ut characteres hujus precariæ isti præcepto, & præcepti istius characteres huic precariæ adscribat.

3 Charta donationis Eccardi comitis & conjugis Richeldis pro monasterio S. Benedicti Floriacensis. Dat. in mense Januario anno I. imperii domini Karoli Junioris. v. PERARD Rec. p. 22.

4 Privilegium Lotharii Imperatoris Teutperto Massiliensi episcopo concessum. Dat. VIII. id. Februar. anno imperii Hlotharii Augusti in Francia I. in Italia XII. indict. XIII. Actum in Aquisgrani palatio. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. I. inter Instrum. p. 107. n. 3.

5 Charta donationis Lantfridi & Conjugis ejus Teudgildis pro monasterio Dionysiano. Dat. mense Febr. die IX. ipsius mensis anno XXVII. regnante Hludowico serenissimo Augusto. vid. MABILL. L. VI. de Re dipl. p. 517. n. 73. FELIB. Rec. de piec. de l' hist de St. Denys p. LX. n. 80.

6 Præceptum Ludovici Imperatoris de œconomo Cenomannensis ecclesiæ. Dat. XV. Kalend. Martias anno XXVII. imperii Hludovici, indict. III. Act. Pictavis civitate. vid. Gesta Aldr. c. 72. in BALVZ. Misc. L. III. p. 174. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 2.

7 Charta donationis Eccardi comitis pro monasterio St. Benedicti Floriacensi. vid. PER. rec. de piec. p. 23.

8 Charta traditionis Benedictæ pro monasterio Fuldensi. Actum in Chinzziche anno I. regnante juniore Ludovico rege in orientali Francia, VIII. Kal. Mart. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 481. & ap. SCHANN. p. 180. n. 449.

9 Charta fundationis abbatiæ Veterinensis, auctore S. Rodulfo Bituricensi archiepiscopo. Dat. mense Martio anno I. Caroli Regis. Actum Condato villa. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. II. inter Instrum. p. 3. n. 4.

10 Præceptum Ludovici Imperatoris de villa Bonalla pro ecclesia Cenomannensi. Dat. XV. Calend. Majas anno XXVII. imperii Hludovici indict. I. (repone II.) Actum Aquisgrani palatio. v. Gesta Aldr. c. 73. in BALVZ. L. III Miscell. p. 176. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 5. TENZEL. vind. pro Cens. dipl. Lind. in append. II. p. 65.

11 Præceptum Hlotharii Imperatoris pro ecclesia Placentina. Dat. V idus Maji anno imperii domni Hlotharii XVIII. indict. III. Actum Papia civitate. v. VGHELL. It. Sac. T. II. p. 201. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 84.

12 Charta fundationis ac dotationis Canoniæ S. Justini per Theodoricum Episcopum Theatinum. Anno imperii domini Lodoici Imperatoris XXVII per indictionem III. XII. die mensis Madii. v. VGHELL. It. Sac. T. VI. p. 679.

13 Synodus Cenomanni habita anno incarnationis domin. 840. indict. III. & anno imperii Hludovici Imperatoris XXVII. anno octavo ordinationis Aldrici Episcopi quarto videlicet iduum Majarum die. v. Gesta Aldr. c. 58. sq. in BALVZ Misc. L. III. p. 146. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 8. sqq.

14 Epistola Gregorii IV. Papæ de Aldrico Cenomannensi Episcopo non alibi, quam apud se-

Anno 840.

dem apostolicam accusando & de Romani pontificis potestate. v. SIRM. Concil. Gall. T. II. p. 569. Conc. Coll. Reg. T. XXI. p. 119. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1269. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 36.

15 Præceptum Ludovici Imperatoris pro Helis quodam de bonis in marca Fachkedorp & in Belliroth. Dat. IIII. id. Maji anno XXVII. imperii Hludovici, Indict. III. Act. Ketzicha. v. RASSLER vind. dipl. Lind. in app. p. 35.

16 Charta donationis Placentii & uxoris suæ Christinæ pro monasterio Calminiacensi. Facta donatio die Martis (lege die Mercurii) XIIII. Kal. Junii regnante domino Ludovico Imperatore Francorum rege atque Longobardorum anno XXVII. v. COINTE T. VIII. annal. h.a. §. 91.

17 a) Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Wirceburgensi. Dat. VI. idus Junii anno XXVII. Imperii Ludovici Imperatoris, indict. III. Act. Frankonofurt. v. ECCARD. T. II. rer. Fr. p. 321. & p. 856.

17 b) Charta traditionis Wichelmi & Eigilis pro ecclesia Frisingensi. Act. in V. idus Junii ad Frigisingas anno incarnationis domini 840. indict. I. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 313. n. 610.

18 a) Præceptum Caroli Regis pro Isemberto fideli suo de villis quibusdam in pago Narbonensi. Dat. XII. Cal. Jul. indict. VII. anno X. regnante Carolo. Actum Attiniaco palatio. vid. MART. Thes. anecdot. T. I. p. 30.

18 b) Epitaphium Ludovico Imperatori positum. vid. DU CHESNE Script. T. II. p. 320. PITH. Script. XII. p. 427. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 31. VORB. Hist. Vol. XI. p. 325.

19 Charta traditionis Drudharti pro ecclesia Frisingensi. Act. in VII. Kalend. Julias anno domini 840. indict. I. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 313. n. 609.

20 Diploma Lotharii Imperatoris pro Luciarix monasterio. Dat. VII. Kalend. Aug. anno imperii domni Hlotharii piissimi Imperatoris XXI. indict. III. Act. Strazburg civitate. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 617. §. 25.

21 Diploma Ludovici regis Bajoariorum pro Altaichio inferiore. Dat. XV. Kal. Septembr. anno VII. regni domni Ludovici regis in orientali Francia Indict. IV. (vel potius III.) Actum Heilicobrunno. v. HVND. Metr. Salisb. T. II. ibique GEWOLD p. 8. COINTE T. VII. annal. a. 823. §. 8. qui reponit indict. I. deductis annis regni ab anno Christi 817. sed non opus est hac correctione, si deducas ab an. 833. conf. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 487. §. 57. & p. 638. §. 63. CONRING. Cens. dipl. Lind. p. 40. sq.

22 Præceptum Lotharii, quo Ebbonem Archiepiscopum sedi Remensi restituit. Actum in Engilenheim, in mense Junio (potius Augusto) VIII. Kal. Julii (repone Septembr.) regnante Lothario Cæsare, anno reversionis ejus I. successor factus patris in Francia Indict. III. FLODOARD Hist. Rem. L. II. c. 20. GOLDAST. T. I. Const. imp. p. 189. SIRM. T. II. Concil. Gall. p. 631. Concil. Coll. reg. T. XXI. p. 399. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1447. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 45. MARLOT metrop. Rem. T. I. p. 385. BALVZ. T. II. Capit. p. 342. LEVCKF. antiquit. Halberst. p. 619.

23 Litteræ Gregorii IV. Papæ, per quas Ebbonem archiepiscopum Remensem depositum pristino statui restitutum a se significat. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 609. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 126. HARDVIN. Coll. Conc. T. IV. p. 1273. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 77.

24 Præceptum Lotharii Imperatoris pro monasterio Elnonensi. Dat. VI. Octobris anno imperii Hlotharii Imperatoris in Italia XXI. in Francia I. indict. III. Act. Vern. palatio regio. v. MART. T. I. Script. vet. p. 98.

25 Præceptum Lotharii Imperatoris pro monasterio Duserensi. Dat. VI. idus Octobris anno imperii Hlotharii pii Imperatoris in Italia XXI. & in Francia I. indict. III. Actum Verno palatio. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 56. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 617. §. 26.

26 Præcepta Lotharii tria pro monasterio San-Dionysiano. Dat. XII. Calend. Nov. anno imperii Hlotharii - - - Actum Aquisgrani. v. FELIB. Rec. de Piec. sur l'hist. de St. Denys p. LXI. n. 82. 83. 84. CALM. Hist. de Lorr. T. I. les Preuv. p. 303.

27 Privilegium Karoli Regis filii Ludovici Imperatoris pro monasterio Miciacensi. Dat. Mense Octobri anno I. regnante Karolo Rege. v. BALVZ. in Append. T. II. Capit. p. 1439. n. 54.

Anno 840. & 841.

28 Charta traditionis Lotharii pro Ansfrido comite palatii. Dat. V. idus Novembr. anno imperii Lotharii Regis I. indict. IIII. Actum Aquisgrani palatio. vid. FREHER. orig. Pal. inter monum. p. 30. TOLNER. Hist. pal. Cod. dipl. p. 8. n. 8. STRUVV. in not. ad Chr. Laur. ap. FREHER. T. I. scr. Germ. p. 108.

29 Charta permutationis factæ inter Ingelramnum Episcopum atque abbatem S. Benigni apud Divionem & quendam Madalgerium. Dat. die dominico proximo IX Kalendas Decembris, in anno I. regnante domino Hlothario Imperatore. vid. MABILL. T. II. annal. Benedict. p. 617. §. 26.

30 Præceptum Ludovici Regis Bajoariæ quo confirmat diploma Ludovici patris pro nova Corbeja. Dat. anno VII. regni ipsius in orientali Francia IIII. id. Decembr. indict. IV. apud Patherbrunnen. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 44. sed v. ad a. 845.

31 Præceptum Lotharii Imperatoris pro monasterio Farfensi. Dat. XVIII. Kalend. Januar. anno Lotharii Imperatoris in Italia XXI. & in Francia I. indict. III. Act. Coliniaco villa comitatus Cabilonensis. v. Chr. Farf. ap. DU CHESNE T. III. p. 660. & MVRAT. T. II. P. II. p. 387. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 618. §. 28.

32 Placitum in pago Tolosano habitum in vico Magnanaco, quem Rainulfus abbas monasterii S. Johannis de castro Mallasti adversus Atonem vicecomitem Odonis comitis Tolosani evindicavit. Act. I. mense Decembrio, anno I. regnante Carolo rege. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 617. §. 26.

33 Diploma Lotharii Imperatoris pro Fabariensi monasterio. Dat. Strazburch anno imperii XIX. regni Lotharii Augusti XXI. indict. III. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 546. §. 66.

34 Ejusd. Præceptum pro monasterio San-Dionysiano. Act. Suessionis civitate. V. FELIB. Rec. de Piec. sur l'hist. de St. Denys p. LXI. n. 81.

Anno 841.

1 Præceptum Caroli Regis pro Ecclesia Nivernensi. Dat. II. id. Januar. anno I. indict. IIII. regnante Karolo rege. vid. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 2. 3.

2 a) Charta donationis Adalgarii cujusdam pro cœnobio Bellilocensi. Act. in mense Januario anno I. regnante Carolo. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 616. §. 24.

2 b) Charta donationis Majonis pro monasterio Cassinensi. Act. III. anno principatus - - - mense Januario, IV. indictione. v. GATTOLA access. ad Hist. abbat. Cassin. P. I. p. 36.

2 c) Charta donationis Rodulfi episcopi pro monasterio Veterinensi. Actum Condato villa, anno I. Caroli regis mense Martio. v. MABILL. Act. SS. Sec. IV. P. II. p. 158. ID. in annal. Bened. T. II. p. 616. §. 24.

3 Charta traditionis Rantprahti pro monasterio Fuldensi. Act. in vico Nittalinga IV. Non. Aprilis anno II. Ludharii Imp. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 483. & ap. SCHANN. p. 180. n. 450.

4 Charta traditionis Engilharti pro monasterio Fuldensi. Act. anno II. Ludharii IV. Non. Aprilis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 484. & ap. SCHANN. p. 181. n. 451.

5 Præceptum Lotharii Imperatoris pro ecclesia Helenensi. Dat. VII. idus Aprilis anno imperii Lotharii in Francia I. in Italia VIII. indict. XII. (repone ann. in Ital. XX. & indict. IV.) Act. Clunaco villa. v. MARCA de marc. Hisp. p. 776.

6 a) Charta commutationis inter Geraldum presbyterum & Usuardum. Actum Elariacovilla. Dat. die dominico VIII. idus Maji regnante Lothario Imperatore anno I. vid. PERARD Rec. p. 21.

6 b) Charta commutationis de terra S. Salvatoris & Duadungi pro monasterio Werthinensi. Actum in loco qui dicitur Werthina sub die VIII. idus Maji regnante domino Hluthario anno I. indict. IIII. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. p. 117. n. 52.

7 Charta traditionis Gundramni pro monasterio Fuldensi. Actum publice in loco qui vocatur Rorbah, anno dominicæ incarnationis 841. indict. IV. regni vero Hluthari Imp. anno II. mense Majo XIII. Kal. Junii vid. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 181. n. 452.

8 Precaria inter Rabanum abbatem & Gundramnum ipsiusque conjugem Otthrudam pro monasterio Fuldensi. Act. anno domin. incarnat. 841. mense Majo XII. Kal. Jun. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 182. n. 453.

9 Instrumentum fundationis cœnobii S. Faustini & Jovitæ, itemque donationis a Ramperto Episcopo eidem factæ. Act. anno domin. incarnat.

Anno 841. & 842.

nat. 841. anno imperii christianissimi Hlotharii Imperatoris XXII. indict. IV. die pridie Kalendarum mensis Junii. v. MARGAR. Bullar. Cas. T. II. Const. 30. VGHELL. It. Sac. T. I. p. 533.

10 Conventus episcoporum in diœcesi Autissiodorensi in ipsis castris inter vicos Tauriacum ac Fontanetum positis, in quo de his qui in prœlio ceciderunt actum est ab episcopis partium Ludovici ac Caroli regum Germaniæ & Galliæ. v. HARD. Coll. Conc. T. IV. p. 1457.

11 Diploma Lotharii Imperatoris pro Ecclesia Fuldensi. Dat. II. Kal. August. anno imperii domini Hlotharii pii Imperatoris in Italia XXII. & in Francia II. indict. IV. Actum Aquisgrani palatio. v. SCHANN. Hist. Fuld. Cod. probat. p. 132. n. 18.

12 Præceptum Lotharii Imperatoris, quo donationem villæ Salzunga ecclesiæ Fuldensi factam iterato confirmat. Dat. XIII. Kal. Septembr. anno imperii domni Hlotharii in Italia XXII. & in Francia II. indict. IIII. Actum Moguntia civitate. v. KASSLER. vindic. dipl. Lindav. in app. p. 35. & correctius ap SCHANN. in Tradit. Fuld. p. 183. n. 454.

13 Præceptum Caroli Regis pro monasterio Fossatensi. Dat. Kl. Septembr. anno II. regnante rege Karolo, indict. IIII. Actum Corbanaco palatio. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 40. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 621. §. 33. DU BOIS Hist. Eccl. Paris. T. I. p. 389.

14 Præceptum Caroli regis pro monasterio Farensi. Dat. VII. Kal. Octobr. anno III. regnante Karolo Rege indict. IV. Act. Bertiniaca villa. vid. MABILL. T. II. Annal. Bened. p. 625. §. 41.

15 Charta traditionis Cotedeonis presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Holze III. Kal. Novemb. anno incarnat. dom. 841. indict. III. anno imperii Hludovici regis. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 315. n. 614.

16 Charta traditionis Adalgarii pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnat. domini 841. indict. IIII. die consule Kalend. Novembr. vid. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 314. n. 613.

17 Charta traditionis Liuthrammi laici pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Holze in Kalendis Novembris anno incarnat. domini 841. indict. IIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 314. n. 611.

18 Charta traditionis Lantfridis pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas V. idus Novembris anno incarnat. domini 841. indict. IIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 314. n. 612.

19 Præceptum Lotharii Imperatoris pro Ansfrido comite palatii. Dat. V. idus Novemb. anno imperii domni Lotharii regis I. indict. IV. Actum Aquisgrani. v. MIR. opp. dipl. T. I. p. 646.

20 Charta traditionis Meginhardi & Wolf pro monasterio Werthinensi. Actum in Werithina monasterio III. Kal. Decembr. anno II. regni domni Hlotharii regis indict. V. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. p. 111. n. 29.

21 Charta donationis Caroli regis pro Milone quodam fideli de rebus quæ sunt sitæ in pago Petræ-Pertuzæ. Dat. VIIII. Kal. Januar. anno III. indict. V. regnante Carolo rege. Actum Carisiaco palatio. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 77. n. 56.

22 Charta donationis Sigefridi & Erleubæ uxoris pro monasterio S. Victoris. v. MART. T. I. Script. vet. p. 99. sq.

Anno 842.

1 Charta traditionis Sonberti presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum ad St. Stephanum XVIIII. Kal. Februar. anno incarnat. dom. 842, indict. IIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 315: n. 616.

2 Diploma Lotharii imperatoris pro Alpecario fideli suo. Dat. Non. Febr. anno imperii Hlotharii in Italia XXIII. & in Francia III. indict. V. Act. Aquisgrani palatio. v. MART. T. I. Script. vet. p. 102.

3 Charta traditionis Heildradæ matronæ pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas VI. idus Februarias anno incarnat. dom. 842. indict. IIII v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 316. n. 619.

4 Conventus apud Argentoratum, quo anno dominicæ incarnat. 842. XVI Kal. Mart. Lodhuuvicus & Karolus in civitate quæ olim Argentaria vocabatur, nunc autem Strazburg vulgo dicitur, convenerunt, & Sacramenta quæ subter notata sunt, Ludhuvicus Romana, Karolus vero Teudisca

Anno 842.

sca lingua juraverunt. v. GOLDAST T. I. Const. Imp. p. 190. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 381. sq. BALUZ. T. II. Capitul. p. 39. DU MONT Corps dipl. T. I. p. 10. n. 17.

5 Præceptum Caroli regis pro monasterio Corbionensi. Actum VIII. idus Martii anno regni ejus III. indict. V. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 643. n. 72.

6 Charta traditionis Unlaz pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno III. Hludovici Regis orientalium Francorum mense Aprili IIII. Non. ejusdem mensis. vid. Tradit. Fuld ap. PISTOR. L. II p. 558. & ap. SCHANN. p. 185. n. 459.

7 Charta traditionis Ricolfi pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Machasbah. Actum in monasterio Fulda anno III. Hludowici Regis orientalium Francorum mense Aprili VII. idus ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 558. & ap. SCHANN. p. 185. n. 458.

8 Præceptum Ludovici Regis pro monasterio inferioris Altaichii. Dat. XI. Kal. Maji anno XXV. regni Hludovici regis in orientali Francia regnantis, indict. V. Actum in villa Potamo. v. GEWOLD. ad Hund. Metr. Salisb. T. II. p. 10. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 13. MABILL. annal Bened. T. III. p. 63. §. 30. CONR. Cens. dipl. Lind. p. 44.

9 Charta traditionis Hrafolti presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum in IIII. Kal Majas anno incarnat. domini 842. indict. IIII. v. MEICHELB. Histor. Fris. T. I. P. II. p. 316. n. 617.

10 Charta traditionis Eggisuvindæ pro monasterio Fuldensi. Actum anno III. Ludovici regis orientalium Francorum mense Majo die autem II. ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 485. & ap. SCHANN. p. 186. n. 461.

12 Charta traditionis Haganoni pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno III. Ludovici regis orientalium Francorum mense Majo, die autem II. idus ejusdem mensis. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 485. & ap. SCHANN. p. 185. n. 450.

12 Charta traditionis Lantperhti pro monasterio S. Galli. Actum X. Kal. Junii die Jovis in ascensione domini regnante Hludovico rege in orientali Francia anno X indict. V. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alaman. p. 49. n. 70.

13 Privilegium Lotharii Imperatoris Regiensi ecclesiæ concessum. Dat. XVI. Kal. Septembr. anno imperii domni Hlotharii piissimi Aug. XIX. indict. V. Actum curte Auriolo. v. VGHELL. It. Sac. T. II. p. 247.

14 Præceptum Ludovici Regis pro monasterio inferioris Altaichii. Dat. XV. Kal. Sept. anno XXV. regni Hludovici regis indict. V. Actum in civitate Ratispona. v. GEWOLD ad Hund. T. II. p. 11. CONR. Cens. dipl. Lind. p. 47. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 18. MABILL. T. III. annal. Bened. p. 63. §. 30. FALKENST. antiquit. Nordg. P. II. p. 157.

15 Charta traditionis Kisalrici presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum in loco qui dicitur ad Pupinhuson XIIII. Kal. Septembr. anno incarn. domini 842. indict. IIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 315. n. 615.

16 Charta traditionis Ramfolfi pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Holze anno incarnat. domini 842. indict. V. in VI. Kal. Septembris. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 316. n. 618.

17 Executio Testamenti Teuberti cujusdam. Actum III. Kal. Octobr. anno III. quod obiit Hludovicus Imperator, tradidit regnum in ipsius manus filii Hluterio. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 76. n. 55.

18 Charta traditionis Wigbaldi & Perahtlip conjugum pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda Mense Octobri III. idus ejusdem mensis anno III. imperii Ludowici regis orientalium Francorum. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 484. & ap. SCHANN. p. 186. n. 462.

19 Præceptum Lotharii Imperatoris pro monasterio Prumiensi. Dat. II. idus Novembr. anno regni Hlotharii in Italia XXII. & in Francia imperii III. indict. V. Actum Theodonis palatio regio. v. MART. T. I. Script. vet. p. 101.

20 Charta traditionis Erluvin pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Fridurichesrode. Act. in monasterio Fulda anno domin. incarnat. 842. anno III. Hludovici regis orientalium Francorum mense Nov. XV. Cal. Dec. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 558. & ap. SCHANN. p. 187. n. 463.

21 Charta traditionis Haganonis pro monasterio Fuldensi. Actum anno dominicæ incarnationis 842. anno III. Hludovici Regis orientalium Francorum Mense Novembr. XV. Cal. Decemb.

Anno 842. & 843.

emb. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 559. & ap. SCHANN. p. 187. n. 464.

22 Charta traditionis Eggibrahti pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno III. imperii Ludovici regis Francorum orientalium II. Kal. Decembr. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 484. & ap. SCHANN. p. 187. n. 465.

23 Charta traditionis Kisalfridæ matronæ pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas anno incarnat. domini 842. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 317. n. 620.

24 Charta traditionis Isancrimi presbyteri pro eadem ecclesia. Actum anno incarnat. domini 842. indict. III. v. MEICHELB. l. c. p. 317. n. 621.

25 Præceptum Caroli regis pro monasterio Corbejensi. Actum Ambianis Caroli regis III. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 632. §. 53.

Anno 843.

1 Capitulare regis editum in villa Colonia prope Cenomannum. v. SIRMOND. Conc. Gall. T. III. p. 4. Conc. Coll. Reg. T. XXI. p. 414. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1459. BALVZ. T. II. Capitul. p. 1. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 23.

2 Synodus Lauriacensis habita apud Lauriacum in pago Andegavensi a. 843. v. SIRMOND. Conc. Gall. T. III. p. 8. Concil. Coll. reg. T. XXI. p. 420. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1463. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 18.

3 Præceptum Lotharii Imperatoris pro ecclesia Viennensi. Dat. in Kl. Jan. anno Imperii Hlotharii in Italia XXIII. in Francia III. v. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 1. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 636. §. 60.

4 Charta traditionis Wisurin pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnat. dom. 843. indict. VI. in III. Nonas Januar. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 318. n. 623.

5 Charta traditionis Hrodberti presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Actum VIII. Kal. Martias anno incarnat. domini 843. indict. VI. vid. MEICHELB. Hist Fris. T. I. P. II. p. 320. n. 628.

6 Præceptum Caroli regis pro Cormarico. Actum Turonis in monasterio S. Martini VI. Kal. Martii indict. VI. anno III. regni Karoli. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 639. §. 65. MART. Thes. Anecdot. T. I. p. 31.

7 Charta traditionis Gerlahi pro monasterio Fuldensi de una ancilla cum filiis suis. Actum in monasterio Fulda anno IIII. Hludovici regis orientalium Francorum sub die II. Non. Martii. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 498. & ap. SCHANN. p. 188. n. 466.

8 Præceptum Ludovici Regis pro monasterio Tigurino puellarum. Dat. XVI. Kal. Maji anno XXVI. regni Hludowici Regis in orientali Francia indict. VI. Actum in villa Frankonofurth. v. a. 858.

9 Charta Caroli calvi, qua res in pago Agathensi, castrum de Mesoæ & castrum nuncupatum Turrem in beneficium concedit. Dat. III. Kal. Maji indict. VI. anno IV. regnante Karolo rege. Actum Ferrucias villa. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 77. n. 57.

10 Ej. charta donationis pro Hildrico quodam de bonis in pago Minervense sitis. Dat. II. Kal. Maji anno IIII. indict. VI. regnante Karolo Rege. Act. Ferrucias villa. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 78. n. 57.

11 Summa diplomatis ejusdem Caroli regis pro monasterio Grassensi. Dat. III. idus Maji indict. VI. anno IIII. regnante Carolo Rege. Act. monasterio S. Saturni prope Tolosam. v. Hist. de Languedoc T. I. les preuv. p. 79. n. 59.

12 Ejusdem Caroli regis diploma pro monasterio Cuperia in pago Vedensi sito. Dat. II. idus Maji anno IV. indict. VI. regnante Karolo Rege. Act. monasterio Saturnini prope Tolosam. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 79. n. 60.

13 Ejusdem præceptum pro monasterio Centulensi. Dat. XII. Kal. Junii anno IV. (repone III.) regnante domno Karolo rege indict. VI. Actum Compendio palatio. v. Chron. Centul. ap. DACHER. Spicil. T. IV. p. 493. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 10. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 639. §. 66.

14 Capitulare Tolosanum Caroli regis de exactionibus ecclesiarum. Actum anno IV. regni domni Karoli, indict. VI. mense Junio. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 1. BALVZ. T. II. Capit. p. 21. Concil. Coll. reg. T. XXI. p. 409. HARDVIN. Coll. Conc. T. IV. p. 1457. COINTE T. VIII. annal. a. 844. §. 55. sqq. Hist. de Langued. T. I. p. 750.

15 Præceptum Caroli regis pro Hispanis in Franciam profugis. Dat. III. idus Junii anno IIII. regnante Karolo Rege. Act. in monasterio S. Saturni prope Tolosam. v. BALVZ. T. II. Capi-

Anno 843.

Capitul. p. 25. COINTE T. VIII. annal. a. 844. §. 50. conf. Hist. de Langued. T. I. p. 750.

16 Diploma Caroli regis pro ecclesia Narbonensi. Dat. pridie idus Junii indict. VI. anno IV. regni regis Karoli. Actum in cœnobio S. Saturni juxta Tolosam. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 80. n. 61.

17 Ej. aliud diploma pro eadem ecclesia. Dat. XII. Kal. Jul. indict. VI. anno IV. regis Karoli. Actum in cœnobio S. Saturni martyris juxta Tolosam v. CATELL Memoir. de Langued. L. V. p. 746. COINTE T. VIII. annal. a. 844. §. 51. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 80. n. 62.

18 Charta traditionis Nordberti pro Ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. domini 843. indict. VI. VIII. Kal. Julias. Actum ad Frigisingas. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 319. n. 626.

19 Præceptum Caroli regis pro ecclesia Augustodunensi. Dat. III. Non. Julii indict. VI. anno IIII. regnante Karolo Rege. Actum Attiniaco palatio. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. IV. inter instrum. p. 46. n. 8. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 11. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 639. n. 67.

20 Charta traditionis Piligrimi pro ecclesia Frisingensi. Fact. ad Frigisingas anno incarn. domini 843. indict. VI. in II. Nonas Julias. v. MEICHELB. Histor. Frising. T. I. P. II. p. 319. n. 627.

21 Charta compositionis inter Liuphrammum Archiepiscop. Salzburgensem & Baturicum episcopum Ratisponensem. Actum anno domini 843. indict. VI. die Conf. III. Non. Augusti. v. PEZ thes. Anecdot. T. VI P. I. p. 59. n. 100.

22 Notitia qualiter Erchanbertus episcopus nec non vir nobilis Paldricus inter se placita sua constituerunt pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnat. dom. 843. indict. VI. Actum die X. mensis VIII. hoc est IIII. idus Augusti. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 320. n. 629.

23 Præceptum Lotharii Imperatoris pro monasterio Bobiensi. Dat. II. Kal. Septembr. anno Imperii Lotharii in Italia XXIIII. & in Francia IIII. indict. X. (potius VI.) Actum Gundulfi villa. v. VGHELL. It. Sac. T. V. p. 269. COINTE T. VIII. annal. h. a. § 30. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 644. n. 74.

24 Charta traditionis Mahtberti pro ecclesia Frisingensi. Factum ad Frigisingas anno incarnat. domini 843. indict. VI. in VII. Cal. Octobris. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 318. n. 624.

25 Litteræ Synodales patrum Synodi Germiniacensis in pago Aurelianensi pro monasterio Corbionensi. Dat. anno incarnat. 843. indict. VII. regnante per provincias Galliæ rege Karolo, pace jam & divisione regni cum fratribus Lothario & Ludovico regibus celebrata. v. MABILL. Act. SS. ord. Bened Sec. IV. P. II. p. 249. & T. II. annal. Bened. p. 641. n. 71.

26 Præceptum Caroli regis pro eodem Corbionensi monasterio, quo superiores litteras confirmat. Dat. Carisiaco villa prid. idus Octobr. indict. VII. anno IV. regnante Karolo rege. Signum Karoli regis, Jonas ad vicem Ludovici recognovi & subscripsi. Hoc præceptum fratris mei Karoli ego Ludovicus Rex subscripsi. vid. MABILL. Act. SS. l. c. p. 251. & in annal. Bened. l. c. p. 642. §. 72.

27 Præceptum Lotharii pro ecclesia Viennensi. Dat. XI KL. Novembr. anno imperii Lotharii Imperatoris in Italia XXIIII. & in Francia IIII. indict. VI. Act. Aquisgrani. v. BALVZ. T. II. Capit. in app. p. 1441. n. 56. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 34.

28 Ej. alterum diploma pro eadem ecclesia. Dat. XI. Kal. Novemb. anno imperii Lotharii Imperatoris in Italia XXIIII. & in Francia IIII. indict VI. Actum Aquisgrani. v. BALVZ. l. c. n. 57. COINTE l. c. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 637. §. 60.

29 Charta traditionis Erponi pro monasterio Werthinensi Act. in Werithina monasterio II. idus Novembr. anno IV. regni Hlotharii regis Indict. VI. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. p. 109. n. 22.

30 Præceptum Lotharii Imperatoris, quo Vasallo suo, Immoni, dat mansos quosdam sui juris in pago Lugdunensi. Dat. XVIII. Kalend. Januar. anno imperii Hlotharii Augusti in Italia XXIV. & in Francia IV. indict. VI. Act. Duira palatio regio. v. MENESTR. preuv. de l'hist. de Lyon p. XXXVI.

31 Charta traditionis Oadalharti Presbyteri pro Ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. dom. 843 indict. VI. die consule quod factum est XI. Kal. Januar. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 317. n. 622.

32 Char-

Anno 843. & 844.

32 Charta traditionis Waltharii pro ecclesia Frisingensi. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 318. n. 625.

Anno 844.

1 Charta traditionis Paldæri pro Ecclesia Frisingensi. Act. in domo S. Mariæ ad Frigisingas anno incarnat. dom. 844. indict. VII. in prid. Non. Januarias. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 321. n. 630.

2 Præceptum Lotharii Imperatoris pro Efichone comite. Dat. XIII. Calend. April. anno imperii Hlotharii Imperatoris in Italia XXIIII. in Francia IIII. indict. VII. Actum Aquisgrani palatio. v. MART. T. I. vet. Script. p. 103.

3 Præceptum Lotharii Imperatoris pro monasterio Corbejensi, quo eidem Insula Rugia confertur. Dat. XIII. Kal. April. anno Imperii Lotharii Imperatoris in Italia XXII. indict. VII. Actum Aquisgrani. v. STANGEFOL annal. Westphal: L. III. p. 136. SCHATEN. annal. Paderb. L. II. p. 126. CALVÖR Sax. inf. P. III. L. II. c. 2. §. 14. conf. ECCARD T. II. rer. Franc. p. 377. §. 18.

4 Charta commutationis inter Erchimbaldum comitem & Arestagnum. Dat. III. Non. Aprilis anno IIII. regnante domno Lothario Imperatore, indict. VII. v. BALUZ. T. II. Capit. in append. p. 1443. n. 58.

5 Præceptum Ludovici Regis de quibusdam prædiis, quæ cum aliis S. Emmerammi rebus permutavit. Dat. II. Non. April. anno XI. regni domni Hludovici regis in orientali Francia, Indict. VII. Actum Reganesburg. v. PEZ Thes. Anecd. T. I. P. III. p. 19.

6 Instrumentum Precariæ inter Grimaldum abbatem & Purchardum pro monasterio S. Galli. Act. die dominica VII. April. regnante Hludovico Rege anno XII. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alamann. p. 50. n. 71.

7 Præceptum Lotharii Augusti pro monasterio, quod dicitur Confluentis. Actum Aquisgrani XIV. Kalend. Majas anno imperii Lotharii IV. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 647. §. 3. MART. Thes. Anecd. T. I. p. 35.

8 Charta traditionis Swidmote pro ecclesia Frisingensi. Act. in loco qui dicitur Chamara VIII. Kal. Junias anno incarnat. domini 844. indict. VII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 321. n. 631.

9 Præceptum Lotharii Imperatoris pro monasterio Farfensi. Dat. VII. Kalend. Jun. anno imperii Lotharii Augusti in Italia XXIII. & in Francia IV. indict. VII. Actum Aquisgrani. vid. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 647. §. 3.

10 Charta traditionis Evvrovini pro monasterio Werthinensi. Act. in Werithina monasterio XV. Kal. Julii anno IIII. regni Hlotharii Regis, indict. VII. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. p. 109. n. 21.

11 Præceptum Ludovici Regis pro monasterio S. Emmerammi. Dat. V. Kal. Augusti anno XI. regni Hludovici Regis in orientali Francia indict. VII. Actum Reginesburg. v. PEZ Thes. Anecd. T. I. P. III. p. 18.

12 Charta traditionis Reginberti pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. domin. 844. indict. VII. regis Hludovici XIIII. Actum II. Kal. Septembr. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 321. n. 632.

13 Diploma Lotharii Imperatoris pro monasterio clericorum apud novum Castellum in Arduenna silva erecto. Dat. III. idus Septembr. anno imperii Lotharii Imperatoris in Italia XV. (repone XXV.) in Francia V. indict. VII. Actum Longolare. v. MIR. Opp. dipl. T. I. p. 337. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 67.

14 Concilium ad Theudonis villam s. capitula quæ acta sunt in Synodo secus Teudonis villam habita, in loco qui dicitur Judicium, quando tres fratres gloriosi principes, Hlotharius videlicet, Hludowicus & Carolus simul convenerunt anno V. regni Caroli mense Octobri indict. VII. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 11. BALUZ. T. II. Capit. p. 7. Concil. Coll. reg. T. XXI. p. 436. HARDUIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1465. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 69. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 653. §. 14.

15 Epistola Sergii Papæ ad Episcopos transalpinos de prælatione Drogonis vicarii sedis apostolicæ in Gallia & Germania designati. vid. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 9. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 433. HARDUIN. Coll. Concil. T. IV. p. 1463. COINTE T. VIII. annal. h. a. §. 72.

16 Charta traditionis Unforti pro ecclesia Frisingensi. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 321. n. 633.

ANNO

ANNO 845.

1 Charta traditionis Andgeri pro monasterio Werthinensi. Act. in Werthina monasterio VII. idus Januarii anno V. regni Hlotharii regis indict. VII. v. Chart. Werthin. ap. LEIBNIT. T. I. Script. p. 119. n. 60.

2 Præceptum Lotharii pro Folcardo abbate S. Maximini quo eidem donationes factas a Malfrido fideli confirmat. Dat. XIII. Calend. Mart. anno imperii Hlotharii Imperatoris in Italia XXV. in Francia V. indict. VIII. Act. Aquisgrani. v. MART. T. I. Script. vet. p. 108.

3 Charta traditionis Arnoni abbatis pro ecclesia Frisingensi. Act. in loco Tegarinwac VI. Kal. Martias anno incarnat. Christi 845. indict. VIII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 323. n. 634.

4 Charta traditionis Sessæ & Hruodhiltæ matris suæ pro monasterio Fuldensi. Act. publice in villa Hohheim anno VI. Hludowici regis orientalium Francorum II. Cal. Martii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 487. & ap. SCHANN. p. 188. n. 467.

5 Charta traditionis Cundpatoni pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. domin 845. die consule in XV. Kal. Aprilis. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 324. n. 636.

6 Charta traditionis Benzonis pro monasterio Fuldensi. Act. in villa Altentorp anno IX. regnante Hludovico rege Francorum VI. Kal. Aprilis. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 486. & ap. SCHANN. p. 190. n. 471.

7 Charta traditionis Sessæ & sororis Waltun pro monasterio Fuldensi de mancipiis quibusdam in Trostet. Act. in monasterio Fulda die XXIX. mensis Martii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 505. & ap. SCHANN. p. 188. n. 468.

8 Charta commutationis inter Erchanbertum episcopum & Hittonem Laicum. Act. ad Frigisingas anno incarnat. domini 845. indict. VIII. in V. idus Aprilis. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 324. n. 637.

9 Charta donationis Karoli regis factæ Nithado fideli de villa Hanapio. Dat. XIIII. Cal. Maji anno V. regnante Karolo rege indict. VIII. Actum Belvaco civitate. v. MART. T. I. Script. vet. p. 109.

10 Charta traditionis Kerhardi & Conjugis Deotane pro Ecclesia Frisingensi. Factum ad Frigisingas in domum S. Mariæ anno incarnat. domini 845. indict. VIII. VI. idus Majas. vid. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 323. n. 635.

11 Confirmatio fundationis parthenonis S. Stephani Argentinensis a Lothario Imperatore facta. Dat. id. Maji anno imperii Lotharii XXVI, & in Francia VI. indict. VIII. Actum publice in palatio regio Argentorat. v. GVILLIMAN. de episc. Argent. p. 26. sq. TENZEL. vind. pro Cens. dipl Lind. in append. III. p. 96. SAMMARTH. Gall Christ. T. V. inter Instrum. p. 464. n. 7.

12 Diploma Pipini II. Regis Aquitan. pro monasterio Moissiacensi. Dat. VI. Kal. Julii anno V. post decessum domni Ludovici serenissimi Augusti & etiam regni Pipini. in Castillione castro quod est super fluvium Dordoniæ. vid. SAMMARTH. Gall. Christ. T. I. p. 159. Hist. de Langued. T. I les preuv. p. 91. n. 68.

13 Ejusd. Pipini diploma pro monasterio Calmilio (de S. Chaffre) dat. anno VIII. regis Pipini indict. VIII. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. II. p. 257. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 93. n. 69.

14 Charta traditionis Wolfgeri & filii Engilgari pro monasterio S. Galli. Act. die Mercur. VIII. Kal. Augusti anno XIII. Hludovici Regis in orientali Francia. v. VADIAN. de colleg. & monast. Germ. ap. GOLDAST. T. III. antiqu. Germ. p. 48.

15 Præceptum Karoli regis pro Prumiensi monasterio. Dat. II. idus Augusti anno VI. regnante Karolo Rege indict. VIII. Act. Mediana villa. v. MART. T. I. Script. vet. p. 110.

16 Præceptum Ludovici Regis, quo confirmat commutationem quarundam rerum inter Hattonem abbatem & Hessi comitem pro ecclesia Fuldensi factam. Dat. V. Kal. Novemb. anno XII. regni Hludovici regis in orientali Francia, indict. VIII. Act. Reganesburg civitate. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 189. n. 469.

17 Diploma Ludovici Regis pro Corbeja nova, quo donationes isti monasterio factas confirmat. Dat. IV. idus Decembr. anno VII. regni Hludovici regis in orientali Francia, indict. VIII. Act. Patherbrunnen. v. SCHAT. Annal. Paderborn. L. II. p. 130. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 664. §. 30.

18 Ejusd. aliud diploma pro eodem monasterio. Dat. eodem loco, anno ac die. v. SCHATEN. l. c. p. 131. sq. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 664. §. 30.

19 Ejusd.

Anno 845. & 846.

19 Ejusd. diploma pro eodem monasterio. Dat. IX. Kal. Januar. anno VII. domni Hludovici regis in orientali Francia indict. VIII. Actum Rosbath villa. v. SCHATEN. l. c. p. 132. MABILL. Annal. Bened. l. c.

20 Charta traditionis Hittonis episcopi & sororis suæ Cotesdiu, seu filiæ ejus Heilrat nomine: item Complacitatio cum Erchanberto episcopo pro Hittone clerico. Factum ad Frigisingas anno incarn. domini 845. indict. VIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 350. n. 701.

Anno 846.

1 Præceptum Hlotharii de commutatione inter Hetti archiepiscopum Trevirensem & Marcuardum abbatem Prumiensem. Dat. Kal. Januar. anno imperii Hlotharii in Italia XXVI. in Francia VI. indict. VIIII. Actum Aquisgrani palatio. v. MART. T. I. Script. vet. p. 113.

2 Diploma Lotharii Imperatoris pro ecclesia Tullensi. Dat. XVII. Kal. Febr. anno imperii domni Hlotharii pii Imperatoris in Italia XXVI. & in Francia VI. indict. VIII. (potius VIIII.) Actum Aquisgrani. v. MABILL. de Re dipl. L. II. c. 26. p. 197. §. 15.

3 Charta traditionis Frichoni presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. in domo S. Mariæ ad Frigisingas anno incarnat. dom. 846. indict. VIIII. die quo facit VII. Kal. Martias. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 327. n. 641.

4 Charta traditionis Liutharii pro ecclesia Frisingensi. Fact. anno incarnat. dom. 846. indict. VIIII. VI. idus Martias. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 327. n. 642.

5 Præceptum Lotharii Imperatoris de immunitate ecclesiæ Trajectensis. Dat. XII. Cal. Aprilis anno imperii Lotharii Imperatoris in Italia XXVI. & in Francia VI. Actum Aquisgrani. v. HEDA de Episc. Ultraj. p. 52.

6 Charta traditionis Erchanmani & Hunradi laici pro ecclesia Frisingensi. Factum anno incarnat. dom. 846. in II. Nonas Aprilis ad Frigisingas. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 325. n. 638.

7 Præceptum Lotharii Imperatoris pro parthenone S. Stephani apud Argentoratum. Dat. idus Maji anno imperii domini Hlotharii XXVI. & in Francia VI. indict. VIII. (repone VIIII.) Actum in palatio regio Argentorato, cum iremus in Italiam. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 664. §. 31. LAGVILLE Hist. d'Alsace, les preuv. p. 4.

8 Charta traditionis Adalkarii pro ecclesia Frisingensi. Factum anno incarnat. dom. 846. indict. VIIII. in X. Kal. Jun. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I P. II. p. 327. n. 643.

9 Charta traditionis Engilharti pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarn. dom. 846. indict. VIIII. in VIII. Kal. Junias. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 326. n. 639.

10 Charta commutationis quorundam bonorum inter Ludovicum regem & Hattonem abbatem pro monasterio Fuldensi. Act. Franconofurth sub die XV. Kal. Aug. anno XIII. regni domni Hludovici regis in orientali Francia indict. VIIII. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 190. n. 470.

11 Renovatio traditionis Sigideonis & filii Fritilonis pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas anno incarn. dom. 846. indict. VIIII. in Nonis Augusti. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 326. n. 640.

12 Charta traditionis Atoni diaconi & fratris Miloni pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. domini 846. indict. VIIII. in XVIII. Kal. Septembr. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 328. n. 644.

13 Charta traditionis Chuniberti pro eadem ecclesia. Act. anno incarnat. domini 846. indict. V. vid. MEICHELB. l. c. n. 645.

14 Præceptum Lotharii Imperatoris pro monasterio S. Columbani Bobiensi. Dat. XV. Calend. Septembr. anno ab incarnat. domini 846. indict. IX. anno imperii domini Hlotharii Imperatoris in Italia XXVIII. & in Francia XVII. Actum Gandulfi villa. vid. MARGAR. Bullar. Casin. T. II. Const. 32. p. 27. VGHELL. It. Sac. T. IV. p. 960. ubi anni in Francia VII. notati sunt.

15 Præceptum Lotharii Imperatoris pro Prumiensi monasterio. Dat. VIII. idus Decembr. anno Hlotharii Imperatoris in Italia XXVII. & in Francia VII. indict. VIIII. Actum Flattana palatio. vid. MART. T. I. Script. vet. p. 115.

16 Ejusd. Præceptum pro ecclesia Lugdunensi. v. DACHER. Spicileg. T. XII. p. 107. MENESTR. preuv. de l'hist. de Lyon. p. XXXI.

ANNO 847. & 848.

1 Conventus apud Marsnam, quando tres reges fratres Hlotharius, Hludovicus & Karolus simul convenerunt secus municipium Trejectum in loco qui dicitur Marsna anno 847. per mensem Februarium, de pace generali sancienda. v. MIR. Opp. dipl. T. I. p. 23. DU CHESNE T. II. Script. Fr. p. 408. BALUZ. T. II. Capitul. p. 42.

2 Charta concordiæ inter Notgerum & Grimaldum abbatem de rebus quibusdam ad monasterium S. Galli pertinentibus. Act. anno XV. Hludovici Regis regno in orientali Francia die Veneris XIIII. Kal. Mart. v. GOLDAST. antiquit. Alaman. T. II. p. 33. n. 26. DU MONT Corps dipl. T. I. p. 10. n. 18.

3 Charta manumissionis Haychonis pro monasterio S. Galli. Act. V. Kal. Mart. regnante domno Hludowico Rege anno XV. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alamann. p. 25. n. 1.

4 Præceptum Lotharii Imperatoris quo S. Justinæ capellam Rotgario concedit. Dat. Non. Maji anno imperii Hlotharii in Italia XXVII. & in Francia VII. indict. IX. Actum Aquisgrani. vid. MART. T. I. Script. vet. p. 115.

5 Charta traditionis Wolfi pro monasterio Werthinensi. Act. in Werithina monasterio VX. Kal Septemb. anno domin. 847. indict. IV. anno III. Hludowici Imperatoris. v. Chartul. Werth. p. 110. n. 27.

6 Diploma Ludovici Imperatoris in favorem monasterii S. Zenonis Veronensis. Dat. VIIII. Kal. Septembr. anno imperii Hlotharii pii Imperatoris XXXIII. (repone vel XXX. vel potius XXV.) & Hlodovici IV. indict. X. Actum Curte Auriola. v. VGHELL. It. Sac. T. V. p. 718. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 677. §. 61. DU MONT Corps dipl. T. I. p. 11. n. 19.

7 Charta donationis Ostarhil monialis pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. dom. 847. indict. VII. in domum S. Mariæ ad Frigisingas in idibus Septembris. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 329. n. 648.

8 Charta traditionis Hadaberti & Hahmunt pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas XIIII. Kal. Octobr. anno incarnat. dom. 847. indict. VII. anno regnantis Hludovici Regis XIIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 328. n. 646.

9 Concilium Moguntinum I. sub Rabano Archiepiscopo pro juribus & immunitatibus ecclesiasticis celebratum. vid. Concil. Coll. reg. T. XXI. p. 574. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 5. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 672. §. 48.

10 Charta traditionis Gerharti pro monasterio S. Galli. Act. VIII. Kal. Octobr. anno XV. Hludovici Regis Alamannorum. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alamann. p. 47. n. 63.

11 Charta traditionis Erchanberti diaconi pro ecclesia Frisingensi. Fact. anno incarnat. dom. 847. indict. VII. III. idus Novembris. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 329. n. 647.

12 Charta traditionis Herigisi pro ecclesia Frisingensi. Act. anno incarnat. domin. 847. ad Puoche. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 329. n. 649.

13 Charta traditionis Adalgeri pro eadem ecclesia. Fact. anno incarnat. dom. 847. v. MEICHELB. l. c. p. 330. n. 650.

ANNO 848.

1 Charta traditionis Alpheri pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Ismanningun VII. idus Januar. indict. VII. anno incarnat. dom. 848. anno regni Hludovici XIIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 333. n. 657.

2 Charta traditionis Eginolfi diaconi pro ecclesia Frisingensi. Factum anno incarnat. domini 848. Indict. XI. in X. Kal. Martias. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 331. n. 651.

3 Charta traditionis Undeonis diaconi pro ecclesia Frisingensi. Act. in publico placito in loco qui dicitur Viotkkiriha. VIII. idus Aprilis anno incarnat. domini 848. indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 332. n. 655.

4 Charta traditionis Irminharti pro eadem ecclesia. Act. anno incarnat. dom. 848. indict. VI. IIII. idus Aprilis. v. MEICHELB. l. c. p. 331. n. 654.

5 Charta traditionis Starcholfi pro eadem ecclesia. Factum anno incarnat. dom. 848. indict. VI. in IIII. Nonas Majas. v. MEICHELB. l. c. p. 331. n. 653.

6 Charta venditionis Gunthardi & Athilwini pro monasterio Werthinensi. Act. in Werithina monasterio tertio decima Kal. Augusti anno incarnat. domin. 848. regnante Hludowico juniore anno IX. indict. XI. feria sexta. v. Chartul. Werthin. ap. LEIBNIT. T. I. p. 114. n. 41.

7 Charta traditionis Cozberti diaconi pro ecclesia Frisingensi. Act. ad S. Stephanum VII. Kal.

Anno 848. & 849.

Kal. Augusti indict. VII. anno incarnat. domini 848. regni Hludovici regis anno XIIII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 333. n. 656.

8 Concilium Moguntinum II. in quo Gothescalcus monachus prædestinatianorum hæresis convictus damnatusque ad Remorum metropolim est remissus. v. SIRM. Concil. Gall. T. III. p. 66. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 595. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 15. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 682. §. 70.

9 Præceptum Ludovici regis pro ecclesia Osnabrugensi Egiberto episcopo concessum. Dat. IIII. idus Novembr. anno XV. regni Hludovici regis in orientali Francia indict. XII. Act. Mogontia civitate. v. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 398. sq.

10 Præceptum Lotharii Imperatoris quo confirmat commutationem factam inter Agilmarum Viennensem Archiepiscopum & Rostanium. Dat. III. idus Novembris anno imperii Lotharii Imperatoris in Francia IX. & in Italia XXIX. indict. XI. Actum Theodonis villa. v. BALVZ. in append. T. II. Capit. p. 1458. n. 71.

11 Charta traditionis Iringi & conjugis Fridapurc pro ecclesia Frisingensi. Factum anno incarnat. dom. 848. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 330. n. 651.

Anno 849.

1 Concilium apud Carisiacum, in quo Gothescalcus iterum damnatus, presbyteri gradu est dejectus, virgisque cæsus atque in ergastulum detrusus. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 65. Concil. Coll. reg. T. XXI. p. 601. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 17. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 682. §. 71.

2 Complacitatio seu redditio Erchanfredi presbyteri pro Ecclesia Frisingensi. Act. in loco Tannara anno incarnat. dom. 849. indict. VII. mense Januario V. idus Januarii. vid. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 335. n. 661.

3 Instrumentum manumissionis Underust pro monasterio S. Galli. Act. die Mercur. idus Febr. anno XVII. Hludowici regis in orientali Francia. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alamann. p. 27. n. 8.

4 Charta traditionis Rihharti presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. die consule VII. Kal. Martias anno incarnat. dom. 849. indict. XI. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 335. n. 658.

5 Diploma Ludovici Regis Germaniæ pro Altaha inferiori. Dat. VIII. idus Martii anno XIV. regni sui in orientali Francia, indict. XII. Act. in civitate Ragenspurg. v. HVND. Metrop. Sal. T. II. p. 8. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 688. §. 84. CONR. Cens. dipl. Lindav. p. 41.

6 Bulla Leonis papæ pro confirmatione Anscharii Archiepiscopi. Dat. mense Martio Indict. XII. v. LINDENBROG. Script. Septentr. p. 127. LAMBEC. in Chron. & auctar. rer. Hamb. p. 110. STAPHORST. Hamb. Kirch. Gesch. P. I. Vol. I. p. 39.

7 Charta donationis Agenardi, castaldi pro monasterio Cassinensi. Actum anno X principatus Sikenolfi principis Langobardorum mense Madius, indict. XII. v. GATTOLA accesf. ad Hist abbat. Cassin. P. I p. 36.

8 Charta traditionis Titzani pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Tannaron II. Kal. Julias anno incarnat. dom. 849. indict. VII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 336. n. 662.

9 Præceptum Lotharii Imperatoris, qua fundationem abbatiæ Grandis-vallis (vulgo Munsterthal in Diœcesi Basileensi) confirmat. Dat. VIII. Kal. Septembr. anno Imperii Lotharii XII. (repone cum MABILL. de Re dipl. L. II. p. 196. § 15, loco XII. Pii) Imperatoris in Italia XXX. & in Francia X. indict. XII. Actum Romarici-monte in palatio. v. DACHER. Spicil. T. VII. p. 184. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 687. §. 83. LAGVILL. Hist. d'Alf. les preuv. p. 20.

10 Præceptum Lotharii Imperatoris pro ecclesia Vivariensi. Dat. XV. Kal. Novembr. anno imperii HLotharii Imperatoris in Francia X. & in Italia XXX. indict. XIII. Actum Gundulfi villa. v. MABILL. T. III. annal. Bened. p. 8. §. 17.

11 Charta traditionis Rihiperti pro ecclesia Frisingensi. Actum anno dom. incarnat. 849. indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 338. n. 669.

12 Charta traditionis Chunihohi pro eadem ecclesia. Actum ad Frigisingas Indict. VIIII anno incarnat. domin. 849. anno regni Hludovici XVIII. v. MEICHELB. l. c. n. 670.

13 Charta traditionis Hruodperti pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnat. domini 849.

Anno 849. 850. & 851.

849. ad Frigisingas Indict. XII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 334. n. 659.

14 Charta traditionis Adhilt pro eadem ecclesia. Actum anno incarnat. dom. 849. indict. XII. v. MEICHELB. l. c. p. 335. n. 660.

15 Charta traditionis Erchanpaldi pro eadem ecclesia. Fact. ad Frigisingas anno incarnat. dom. 849. indict. VII. v. MEICHELB. l. c. p. 336. n. 663.

16 Charta traditionis Reginhiltæ pro eadem ecclesia. Act. ad Frigisingas anno incarn. dom. 849. indict. VII. v. MEICHELB. l. c. p. 337. n. 664.

17 Charta traditionis Kysalrici pro eadem ecclesia. Actum anno incarnat. dom. 849. indict. VII v. MEICHELB. l. c. p. 337. n. 665.

18 Charta traditionis Waldungi pro eadem ecclesia. Actum anno incarnat. dom. 849 indict. VII. v. MEICHELB. l. c. p. 337. n. 666.

19 Charta traditionis Crimolfi pro eadem ecclesia. Actum anno incarnat. dom. 849. indict. VII. v. MEICHELB. l. c. p. 337. n. 667.

20 Charta traditionis Ilpranti pro eadem ecclesia. Actum ad Frigisingas anno incarnat. dom. 849 indict. VII. v. MEICHELB. l. c. p. 338. n. 668.

Anno 850.

1 Synodus Regiaticina, seu in urbe regia Ticino facta ad reformandos mores ecclesiæ anno incarnationis dominicæ 850. indictione XIV. & Hlotharii atque Hludovici Augustorum XXX. atque primo. v. Coll. Concil. reg. T. XXI. p. 609. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 25. cf. PAGI Crit. Bar. h. a. §. 5.

2 Capitula quæ anno 830. in conventu Ticinensi de rebus secularibus statuit piissimus Imp. Hludovicus, & quæ quoque genitoris ejus Hlotharii autoritate firmata sunt. v Concil. Coll. reg. T. XXI. p. 623. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 31. BALVZ. T. II. Capitul. p. 345.

3 Diploma Lotharii Imperatoris pro ecclesia Cremonensi. Dat. IV. id. Mart. anno X. imperii Lotharii pii Imperatoris in Italia XXII. & in Francia XXI. Indict. IV. Quinciano villa. vid. VGHELL. It. Sac. T. IV. p. 582.

4 Charta traditionis Hruodperhti pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas VIII. Kal. Majas anno incarn. dom. 850. indict. IV. anno Hluduwici Regis XV. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 339. n. 672.

5 Præceptum Lotharii Imperatoris, quo negotiatores monasterii Fuldensis eximit a solutione telonei aliisque exactionibus. Dat. Kal. Jul. anno imperii domni Hlotharii pii Imperatoris in Italia XXXI. & in Francia XI. indict. XIII. Actum Coloniæ civitate. v. SCHANN. Hist. Fuld. Cod. prob. p. 133. n. XIX.

6 Charta traditionis Gozmari pro monasterio Fuldensi. Actum in loco qui dicitur Affaltra anno dom. incarnat. 850. indict. XIII. regni vero Hludovici regis orientalium Francorum anno X. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 486. & ap. SCHANN. p. 191. n. 472.

7 Notitia de sylva restituta monasterio Fuldensi anno 850. in villa Lutaraha. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 559. & ap. SCHANN. p. 192. n. 473.

8 Præceptum Lotharii Imperatoris pro Ecclesia Lugdunensi. v. DACHER. Spicil. T. XII. p. 109. MENESTR. preuv. de l'histor. de Lyon. p. XXXII.

9 Charta commutationis inter Waldrammum & Grimaldum abbatem pro monasterio S. Galli. Actum die Martis anno XVIII. regni Hludowici. v. GOLDAST. antiquit. Alam. T. II. p. 32. n. 22.

Anno 851.

1 Conventus apud Marsnam II. quando tres fratres reges Hlotharius, Hludovicus & Karolus secus Municipium Trejectum penes locum dicitur Marsna iterum convenerunt & consultu episcoporum eadem capitula subscripserunt manibus propriis & inter se ac inter fideles suos perpetuo se conservaturos promiserunt. v. BALVZ. T. II. Capitul. p. 45. DU CHESNE T. II. Script. Fr. p. 410.

2 Præceptum Ludovici germanici, quo confirmat donationem monasterii Schwarzacensis ad ecclesiam Wirceburgensem factam. Dat. V. id. Januar. anno XI. regni Ludovici regis in orientali Francia, indict. V. Actum Franconofurt. v. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 887.

3 Charta traditionis Clanæ pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frisingas in VI. Kal. Febr. anno incarn. dom. 851. indict. XIIII. anno Ludovici Regis XVIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 340. n. 673.

4 Charta traditionis Pheterach pro ecclesia Frisingensi. Factum in VI. Kal. Februar. anno incarnat. dom. 851. indict. XIII. anno Ludovici Regis XVII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 675.

5 Epitaphium Irmingardis Augustæ. v. DU CHESNE

Anno 851. & 852.

CHESNE T. II. Script. Fr. p. 398. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 414.

6 Præceptum Lotharii de libertate Dodanæ ancillæ. Dat. XIII. Cal. Maji anno imperii Hlotharii in Italia XXXI. & in Francia XI. indict. XIIII. Actum Aquisgrani. v. MART. T. I. Script. vet. p. 126.

7 Præceptum Lotharii pro monasterio Prumiensi. Dat. XIII. Cal Junii anno imperii Hlotharii Imperatoris in Italia XXXI. & in Francia XI. indict. XIIII. Actum Aquisgrani. v. MART. T. I. Script. vet. p. 127.

8 Charta traditionis Riute pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas XII. Kal. Jun. anno incarnat. dom. 851. indict. XIII. Ludovici Regis XVII. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 340. n. 674.

9 Præceptum Lotharii Imperatoris pro monasterio Lucernæ. Dat. VII. Kal. Augusti anno imperii Lotharii Pii Imperatoris XI. indict. III. Actum Strasburg civitate. v. GUILLIM. de rebus Helvet. L. III. p. 337.

10 Charta donationis Berefrid pro monasterio S. Galli. Actum IV. Kal. Septembr. anno XIX. regis Hludowici. v. GOLDAST. antiquit. Alamann. p. 43. n. 52.

11 Charta traditionis Pereurid pro eodem monasterio. Actum die II. Fer. IV. Kal. Sept. anno XIX. regni Hludovici Regis. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alamann. p. 50. n. 72.

12 Præceptum Lotharii & Ludovici Imperatorum, quo administratio monasterii S. Salvatoris & Juliæ Brixiensis Gislæ filiæ Lotharii confirmatur. Dat. VI. idus Septembr. anno imperii Hlotharii Pii Imperatoris in Italia XXII. (repone XXXII.) & in Francia XII. indict. IV. Actum Gandulfi villa. v. MARGAR. Bullar. Casin. T. II. Const. 31. p. 26. MABILL. annal. Bened. T. III p. 16. §. 33.

13 Præceptum Lotharii Imperatoris pro ecclesia Lugdunensi. Dat. pridie idus Septembris anno Lotharii Imperatoris in Italia XXXIII. & in Francia XII. indict. XV. Act. villa Gherniaco. v. DACHER. Spicil. T. XII. p. 114. MABILL. T. III. annal. Bened. p. 21. §. 44.

14 Ejusd. aliud præceptum pro eadem ecclesia. v. DACHER. Spic. T. XII. p. 110. MENESTR. preuv. de l'hist. de Lyon. p. XXXII.

15 Diploma Ludovici regis pro monasterio Herivordiensi. Dat. VI. idus Decembris anno XXIIII. (potius XIV.) regni Hludovici regis in orientali Francia, indict. XV. Actum in monasterio Herifurd. v. SCHAT. annal. Paderb. L. III. p. 162. conf. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 416. §. 92.

Anno 852.

1 Charta traditionis Wilpach pro ecclesia Frisingensi. Factum ad Frisingas in III. idus Januarias anno incarnat. dom. 852. v. MEICHELB. T. I. Hist. Frif. P. II. p. 341. n. 676.

2 Præceptum Lotharii Imperatoris pro ecclesia Lugdunensi. Dat. VII. Kal. Julii anno imperii Lotharii in Italia XXXIII. & in Francia XIII. indict. XV. Actum Aquisgrani. v. DACHER. Spicil. T. XII. p. 112. MABILL. T. III. annal. Bened. p. 21. §. 44.

3 Charta traditionis Reginharti pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frisingas in VIII. Kal. Decembris anno incarnat. domin. 852. vid. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 341. n. 677.

4 Charta traditionis Wanbolti & uxoris ejus Burguntæ pro monasterio Fuldensi. Actum traditionis chartula Mense Aprili die sexto ejusdem mensis, anno XII. regnante Ludovico rege Francorum. v. PISTOR. Tradit. Fuld. L. I. p. 485.

5 Diploma Lotharii regis, quo abbatiam S. Apri restituit ecclesiæ Tullensi. Dat. VIII. id. Aug. anno domini Hlotharii regis III. indict. VI. Actum Mettis civitate. v. CALM. T. I. de l'hist. de Lorr. les preuv. p. 305.

6 Decretum Ludovici regis in orientali Francia de advocatis. Dat. ap. Erpsesfurth habito conventu. v. GOLDAST T. III. Const. Imp. p. 274.

7 Charta traditionis Rihharti pro monasterio Fuldensi de proprietatibus suis in Luchesono marcu. Actum anno dominicæ incarnat. 852. regnante Ludovico rege orientalium Francorum. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 496. & ap. SCHANN. p. 192. n. 474.

8 Charta Hattonis abbatis Fuldensis qua de bonis quibusdam ac decimis ecclesiæ suæ disponit in favorem pauperum. Actum anno domini incarnat. 852. indict. XV. regnante Lothario Imperatore. v. SCHANN. diœces. Fuld. p. 237.

9 Litteræ fundationis Sergii Papæ pro monasterio Gandersheimensi. v. BODON. Synt. Gandersh. ap. MEIBOM. T. II. p. 481. & LEIBNIT. T. III. p. 702. RETHMEIER

 Chron.

Anno 852. & 853.

Chron. Brunsu. p. 178. LEUCKFELD antiquit. Gandersh. p. 28. HARENBERG. Histor. Gandersh. in comment. de Ludolfo.

10 Charta traditionis Engilberti atque Gundperti pro monasterio S. Michaelis Maninseo. Actum ad Rota in ecclesia anno domin. incarnat. 852. v. ANAMODI Tradit. Emmer. L. I. c. 39. ap. PEZ in thes. anecdot. T. I. P. III. p. 226.

11 Charta Ludovici regis pro monasterio Rhinaugiensi. Dat. anno ab incarnat. dom. 852. anno regni domni Hludowici Regis I. indict. XV. Actum Moguntiæ coram multis principibus in generali concilio. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. V. inter instrum. p. 507. n. I.

Anno 853.

1 Concilium II. ap. Carisiacum habitum in quo capitula quatuor adversus doctrinam Gottescalci edita. v. HARDVIN. Conc. Coll. T. V. p. 57.

2 Præceptum Ludovici regis, quo traditionem quorundam bonorum factam a Willehelmo comite monasterio S. Emmerammi confirmat. Dat. XV. Kal. Febr. anno XX. regni Hludwici regis in orientali Francia indict. I. Actum in civitate Reginisburch. v. PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 20.

3 Charta traditionis Arperhti diaconi pro monasterio S. Michaelis Maninseo. Actum anno domini 852. & in IV. Kal. Febr. Luna XIV. in loco qui dicitur Rota. v. PEZ Thes. anecdot. T. VI. P. I. p. 70. n. 101.

4 Charta traditionis Engilpim pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frisingas in IIII. Non. Febr. anno incarnat. dom. 853. indict. I. anno Ludovici regis in orientali Francia XVIIII. vid. MEICHELB. Histor. Frising. T. I. P. II. p. 343. n. 682.

5 Præceptum Ludovici regis pro monasterio S. Emmerammi. Dat. III. id. Febr. anno XX. regni Ludewici regis in orientali Francia, indict. VII (repone I.) Actum Regenespurc. v. PEZ Thes. Anecdot. T. I P. III. p. 22.

6 Charta donationis Erkanfridæ pro monasterio S. Maximini. Actum Treviris civitate in monasterio S. Maximini anno ab incarnat. dom. 853. regnante Lothario Imperatore sub die Kal. April. v. MART. T. I. Script. vet. p. 130.

7 Charta traditionis Wanbolti & Burguntæ conjugum pro monasterio Fuldensi. Act. mense Aprili die VI. ejusdem mensis anno XII. regnante Ludovico rege Francorum. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 485. & ap. SCHANN. p. 192. n. 475.

8 Charta commutationis Erchanberti episcopi & Adalberti comitis pro ecclesia Frisingensi. Actum XIIII. Kal. Jun. anno incarnat. dom. 853. indict. XIIII. anno Hludowici Regis in orientali Francia XVIIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 342. n. 679.

9 Præceptum Ludovici regis, quo confirmat donationes factas Corbejensi & Herivordiensi monasterio. Dat. XI. Kal. Junii anno X. regni regis Hludovici in orientali Francia regnantis Indict. I. Actum in palatio regio Franconofordt. v. SCHATEN. annal. Paderb. L. II. p. 141. MABILL. T. III annal. Bened. p. 33. §. 66. ID. in Act. SS. Ord. S. Bened. Sec. IV. P. I. p. 126. TENZEL. Vind. pro Cens. dipl. Lind. in app. p. 39.

10 Charta traditionis Lotharii de mancipiis quibusdam pro Hererico vasallo. Dat. V. Nonas Julii anno imperii Hlotharii Imperatoris in Italia XXXIIII. & in Francia XIIII. indict. I. Act. Theodonis villa. v. MART. T. I. Script. vet. p. 131.

11 Præceptum Lotharii Imperatoris, quo villam quandam ecclesiæ Eduensi restitui jubet. Dat. V. Nonas Julii anno imperii domni Lotharii Pii Imperatoris in Italia XXXIV. & in Francia XIV. indict. I. Actum Theodonis villa. vid. DACHER. Spicil. T. VIII. p. 141.

12 Ejusd. præceptum de vineis quas Sigefrido concessit. Dat. V. Nonas Julii anno imperii Hlotharii Imperatoris in Italia XXXIIII. & in Francia XIIII. indict. I. Actum Theodonis villa. v. MART. T. I. Script. vet. p. 132.

13 Præceptum Ludovici regis pro cœnobio Tigurino, quo illud dilectissimæ filiæ suæ, Hildegardæ, in proprietatem donat. Dat. XII. Calend. Augusti anno XX. regni Hludowici regis in orientali Francia indict. I. Actum in Regenespurg. v. GUILLIMAN. de reb. Helvet. L. III. p. 347. MAGER de advocat. arm. c. 5. p. 155. CONR. Cens. dipl. Lindav. p. 55. & 360. MABILL. T. III. annal. Bened. p. 33. §. 67. VORB. Hist. Vol. XII. p. 163.

14 Charta commutationis inter Erchanbertum & Annonem pro ecclesia Frisingensi. Act. die

Anno 853. 854. & 855.

die festivitatis S. Laurentii anno incarn. dom. 853. indict. XIIII. anno Hluduwici regis XVIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 343. n. 681.

15 Charta Erchanperti episcopi Frisingensis pro Engilperhto. Actum Frisingæ in VI. idus Sept. anno incarnat. dom. 853. indict. I. vid. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 343. n. 683.

16 Charta commutationis inter Erchanbertum episcopum & Eralonem laicum pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Eparesbah XVI. Kal. Decemb. anno incarn. dom. 853. indict XIIII. anno Hludovici Regis in orientali Francia XVIIII. v. MEICHELB. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 342. n. 680.

17 Charta traditionis Vodalharti pro Ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingas anno incarnat. dom. 853. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 341. n. 678.

18 Synodus Romana LXVII. episcoporum sub Leone IV. habita imperantibus dominis Lothario a Deo coronato pacifico & magno Imperatore anno XXXVII. & Hludovico a Deo coronato ejus filio novo Imperatore anno V. mense Decembrio die octava indict. II. in civitate nova, cujus vocabulum Leoniana est. v. Concil. Coll. reg. T. XXI. p. 671. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 70. sq.

Anno 854.

1 Capitula edita in palatio Ticinensi anno 854. anni imperii Hludovici Imperatoris Augusti VI. indict. IV. v. GOLDAST. T. II. Const. Imp. p. 20. BALVZ. T. II. Capitul. p. 347. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 634. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 39.

2 Charta traditionis Engilperhti diaconi pro monasterio S. Michaelis Maninseo, anno domini 854. III. Non. Maji. v. PEZ thes. Anecdot. T. VI P. I. p. 71. n. 101.

3 Charta traditionis Williporti pro eodem monasterio. Fact. in VIII. id. Jun. Luna XIII. v. PEZ l. c. n. 103.

4 Præceptum HLotharii Imperatoris pro monasterio Prumiensi. Dat. VI. idus Julii anno imperii Hlotharii Imperatoris in Italia XXXV. & in Francia XV. indict. II. Actum Manderfeld palatio regio. v. MART. T. I. Script. vet. p. 133.

4 b) Ej. Præceptum de Gozelmo clerico interfecto. v. MART. T. I. Script. vet. p. 136.

5 Ejusd. Præceptum pro ecclesia Lugdunensi. v. DACHER. Spicil. T. XII. p. 114. MENESTR. preuv. de l' hist. de Lyon p. XXXIII.

6 Ejusd. aliud præceptum pro eadem ecclesia. v. DACHER. l. c. p. 115. MENESTR. l. c.

Anno 855.

1 Concilium Ticinense sive capitula, quæ Imperator Hludovicus suis episcopis de statu sui regni considerare præcepit. v. GOLDAST. T. II. Const. Imp. p. 22. BALVZ. T. II. Capitul. p. 349. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 699. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 97.

2 Charta commutationis inter Hattonem abbatem & Sigihardum comitem de quibusdam prædiis in pagis Wingarleiba & Cochingour sitis pro monasterio Fuldensi. Act. publice in monasterio Fulda anno XV. regni Ludowici regis, V. die mensis Januarii coram ipso rege & cunctis principibus præsentibusque idoneis testibus. v. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 192. n. 476.

3 Præceptum HLotharii Imperatoris pro monasterio Prumiensi. Dat. V. Kal. Febr. anno imperii Hlotharii in Italia XXXV. & in Francia XV. indict. III. Act. Aquisgrani palatio. vid. MART. T. I. Script. vet. p. 136.

4 Præceptum Ludovici regis, quo concambium inter Hattonem abbatem Fuldensem & Sigihardum comitem confirmat. Dat. pridie idus Februarii. Act. Forecheim. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 193. n. 477.

5 Charta traditionis Rihhonis pro Ecclesia Frisingensi. Act. ad Scrophinhusen VII. Kal. Mart. anno incarnat. dom. 855. indict. III. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 351. n. 705.

6 Notitia controversiæ inter ecclesiam Frisingensem & Odalscalcum episcopum Tridentinum de vineis quibusdam ad Pauzanam agitatæ. Act. Epilingen XVI. Kal. April. anno incarnat. domin. 855. indict. III. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 350. n. 701. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 430. sq.

7 Notitia qualiter lis de vineis Pauzanensibus inter ecclesiam Frisingensem & Tridentinam integre composita fuit. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 350. n. 703. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 432.

8 Præ-

Anno 855. & 856.

8 Præceptum Ludovici regis Germaniæ pro monasterio Corbejensi. Dat. XIII. Calend. April. anno XXIII. regis Hludovici in orientali Francia regnantis, indict. III. Actum in villa Lipilingas (potius Epilingas) v. SCHATEN. annal. Paderb. L. II. p. 144. conf. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 431.

9 Charta manumissionis Wolaliub pro monasterio S. Galli. Act. die Jovis VIII. KL. Maj. anno XXII. regni HLudovici. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alamann. p. 26. n. 5.

10 Charta traditionis Kisalperht pro ecclesia Frisingensi. Act. II. Kal. Majas anno incarnat. dom. 855. indict. II. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 352. n. 706.

11 Præceptum Ludovici regis pro monasterio Wissenburgensi. Dat. XV. Kalend. Junii anno regni Ludovici XXIII. Actum Franckenfort palatio regio. v. MABILL. T. III. annal. Bened. p. 58. §. 15. conf. ECCARD T. II. rer. Franc. p. 449.

12 Præceptum Lotharii Imperatoris pro Ebroino vasallo. Dat. VII. idus Julii anno imperii Hlotharii imperatoris in Italia XXXVI. & in Francia VI. indict. III. Actum Novo Castello. v. MART. T. I. Script. vet. p. 138.

13 Præceptum Lotharii imperatoris pro Sigimaro abbate Morbacensi de Luciariæ monasterio. Dat. VII. Kal. Augusti anno imperii Lotharii XI. (repone XVI.) indict. III. Actum Strasburg civitate. v. GVILLIM. de reb. Helvet. L. III. p. 338. MABILL. T. III. annal. p. 43. §. 87.

14 Præceptum Ludovici regis pro parthenone Argentoratensi. Dat. prid. idus Septembr. anno XXIII. HLodewici serenissimi regis in Alsatia, indict. IIII. Actum Strazburc. v. infr. a. 871.

15 Præceptum Lotharii Imperatoris pro Prumiensi monasterio. Dat. XIII. Calend. Octobr. anno imperii Hlotharii in Italia XXXVI. & in Francia XVI. indict. IIII. Act. Sconilare palatio regio. vid. MART. T. I. Script. vet. p. 139. CALM. Hist. de Lorr. T. I. les preuv. p. 306.

16 Epitaphium Lotharii Imperatoris. vid. DU CHESNE T. II. script. Fr. p. 598. BARON. T. X. annal. h. a. §. 50. BROUWER T. I. annal. Trevir. L. VIII. p. 415. VORB. Hist. Vol. XI. p. 561. MABILL. Act. SS. Ord. Bened. Sec. IV. P. I. p. 618. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 444.

17 Precaria inter Grimaldum abbatem & Hasuo presbyterum. Act. V. Non. Octobr. anno XXIII. Hludovici Regis. v. VADIAN. de colleg. & monast. Germ. ap. GOLDAST T. III. antiquit. Alamann. p. 54.

18 Charta donationis Folckeri pro Verdinensi monasterio. Act. sub die IIII. idus Novemb. anno ab incarn. domin. 855. indict. III. regnante HLudowico imperatore juniore Augusto XV. v. MART. T. I. Script. vet. p. 140.

19 Præceptum Lotharii regis provinciæ contra Witgarium de rebus S. Stephani Lugdunensis ecclesiæ. v. DACHER. Spicil. T. XII. p. 132.

20 Præceptum Caroli regis pro Ecclesia Lugdunensi. v. DACHER. Spicil. T. XII. p. 116. MENESTR. preuv. de l'hist. de Lyon p. XXXIII.

Anno 856.

1 Præceptum immunitatis quod Hlotharius fieri jussit Prumiensi monasterio. Dat. III. idus Februarii anno regni Hlotharii regis I. indict. IIII. Actum Aquisgrani palatio. v. MART. T. I. Script. vet. p. 143.

2 Præceptum Lotharii regis pro Gregoriano in Alsatia monasterio quod nuncupatur Confluentis. Dat. idibus Februarii anno regni Hlotharii gloriosi regis I. indict. IV. Actum Aquisgrani palatio. v. MABILL. T. VIII. annal. Bened. p. 58. §. 15. MART. T. I. Thes. Anecdot. p. 40.

3 Charta traditionis Wolfharti pro monasterio S. Galli. Act. XV. Kal. Jun. anno XXIV. regni Hludovici regis. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alamann. p. 43. n. 54.

4 Præceptum Lotharii regis de rebus quas tradidit Otberto. Dat. IV. Cal. Julii anno Hlotarii regis I. indict. IV. Actum Neomaga palatio. v. MART. T. I. Script. vet. p. 145.

5 Præceptum Karoli Burgundiæ regis pro ecclesia Lugdunensi. Dat. VI. idus Octobr. anno II. regnante Karolo Rege, indict. V. Actum Stramiatis palatii. v. DACHER. Spicil. T. XII. p. 120. MENESTR. preuv. de l'Hist. de Lyon. p. XXXIV.

6 Ej. aliud præceptum pro Ecclesia Lugdunensi. v. DACHER. Spic. T. XII. p. 118. MENESTR. preuv. de l'hist. de Lyon. p. XXXIV.

7 Præceptum Karoli Burgundiæ regis pro Agilmaro archiepiscopo Viennensi. Dat. VIIII. Kalend. Decemb. regnante rege anno III. indict. IIII.

Anno 856. 857. & 858.

IIII. in villa Theorinsthe. v. BALUZ. Append. T. II. Capitul. p. 1465. n. 77.

8 Charta fundationis & donationis pro cœnobio Gandersheimensi facta ab Ludolpho an. 856, indict. IV. v. BOD. Synt. ap. MEIBOM. T. II. p. 481. & ap. LEIBNIT. T. III. p. 702. LEUCKFELD antiquit. Gandersh. p. 22. CALVÖR Sax. inf. P. III. L. II. c. 7. §. 96. REHTMEIER Chron. Brunsu. p. 178. HARENB. Hist. Gandersh. in Comment. de Ludolfo §. 33.

Anno 857.

1 Concilium Moguntinum tempore Caroli Archiepiscopi anno domini 857. celebratum sub Ludovico Imperatore & Benedicto pontifice. v. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 31.

2 a) Charta traditionis Apponis & Fruohnæ conjugum pro monasterio Fuldensi. Act. VI. Cal. Mart. anno XVI. regnante Hludowico Rege Francorum. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 559. & ap. SCHANN. p. 194. n. 478.

2 b) Privilegium Ludovici regis de donatione monasterii Schwarzacensis facta ecclesiæ S. Kyliani Wirceburgensi. Dat. VI. Kal. April. anno XXV. regni Ludovici serenissimi regis in orientali Francia regnantis indict. V. Act. civitate Wormacia v. ECC. T. II. rer. Fr. p. 887.

3 Charta commutationis inter Annonem episcopum & nobilem virum Gros pro ecclesia Frisingensi. Factum ad Frigisingas anno incarnat. dom. 857. indict. V. in Nonis Aprilis. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 357. n. 724.

4 Charta traditionis Zazonis pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda anno ab incarnat. dom. 857. regni domni Hludowici regis XVIII. IV. idus Aprilis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 560. & ap. SCHANN. p. 196. n. 485.

5 Charta traditionis Rechonis pro monasterio Fuldensi de villa Rechendorp. Act. in monasterio Fulda anno regni Ludowici orientalium Francorum regis XVI. mense Junio die XVI. ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 487. & ap. SCHANN. p. 194. n. 479.

6 Charta traditionis Christiani pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Juchisa. Act. in eadem villa anno ab incarnat. dom. 857. regni vero Hludovici regis orientalium Francorum XVIII. mense Junio V. Cal. Jul. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 562. & ap. SCHANN. p. 197. n. 486.

7 Charta traditionis Engilperhti & filii ipsius Rihpert pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frisingam in V. Kal. Octob. anno incarn. dom. 857. indict. V. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 357. n. 725.

8 Diploma Benedicti papæ, quo monasterium Fuldense sub apostolicæ sedis protectione recipit, ejusque immunitates confirmat. Act. X. Kal. Novembr. imperante domno piissimo perpetuum Augusto Hludowico indict. V. v. SCHANN. Hist. Fuld. Cod. probat. p. 134. n. XX.

Anno 858.

1 Præceptum Lotharii regis, quo monasterium Bergense prope Ruræmondam, Gelriæ urbem, attribuit canonicis ecclesiæ Ultrajectensis. Dat. IV. Non. Januar. anno regni Lotharii Regis III. indict. VI. Actum Prumia monasterio. vid. MIR. Opp. dipl. T. I. p. 499. HED. de Episcop. Ultraj. p. 57.

2 a) Præceptum Karoli Burgundiæ Regis quo confirmat præstariam factam ab Agilmaro Archiepiscopo Viennensi. Dat. XVII. Kal. Febr. an. III. regni Karoli regis, indict. VI. Actum in Mantelo villa. v. BALUZ. Capitul. T. II. in Append. p. 1467. n. 79.

2 b) Præcepta tria Ludovici Regis pro ecclesia Wormatiensi. Dat. XIII. Kal. Febr. anno XXIIII. regni Hludowici regis in orientali Francia regnantis indict. IIII. Act. Franconofurt. v. SCHANN. Episc. Wormat. T. II. p. 6. n. 6. 7. 8.

3 Præceptum Ludovici Regis pro monasterio Tigurino. Dat. XVI. Kal. Maj. anno XXVI. regni Hludovici serenissimi regis in orientali Francia regnantis indict. VI. Act. in villa Franckonofurt palatio regio. v. CONR. Censur. dipl. Lindav. p. 367. COINTE T. VIII. annal. a. 843. §. 8. conf. ECCARD. T. II. rer. Fr. p. 464.

4 a) Præceptum Ludovici regis pro ecclesia Paderbornensi. Dat. XI. Kal. Junii anno XVIIII. regni Ludovici regis in orientali Francia regnantis indict. VI. Act. Francconofurth. v. SCHAT. Annal. Paderb. L. II. p. 148. CONR. Cens. dipl. Lindav. p. 27.

4 b) Decretum Papæ Nicolai I. de conjunctione ecclesiarum Hamburgensis & Bremensis. Dat. prid. Calend. Jun. imperante Augusto Ludovico

Anno 858. & 859.

a Deo coronato magno Imperatore anno XV. indict. XII. v. BOLLAND. in vit. S. Anschar. p. 406. KRANTZ. in Metrop. L. I. c. 38. p. 26. LAMBEC. Chron. & auctar. rer. Hamb. p. 112. STAPHORST Hamb. Kirch. Gesch. P. I. Vol. I. p. 41.

5 Charta traditionis Altmunti pro monasterio Fuldensi de bonis & mancipiis in Westheim. Act. publice in monasterio Fulda anno ab incarnat. domini 858. mense Junio XVII. die ejusdem mensis anno regni Hludowici XVIII. v. Trad. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 563. & ap. SCHANN. p. 197. n. 487.

6 Præceptum Lotharii regis, quo cellam S. Apri restituit Tullensi ecclesiæ. Dat. VIII. idus Aug. anno HLotharii regis III. indict. VI. Actum Mettis civitate. v. MABILL. annal. Bened. T. III. p. 73. §. 46. & de Re dipl. L. VI. p. 533. n. 92.

7 Præceptum Ludovici Imperatoris pro Ecclesia Viennensi. Dat. Viennæ civitate anno imperii IIII. domini HLudovici II. Kalend. Novemb. indict. VII. v. BALVZ. in append. Capit. T. II. p. 1469. n. 82.

8 Concilium Suessionense jussu Ludovici regis Transrhenani indictum. v. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 463.

9 Epistola episcoporum provinciarum Remensis & Rotomagensis ad Ludovicum Regem in Attiniaco palatio consistentem anno 858. in mense Novembrio, cum is ad occupandum Caroli fratris sui regnum seditiosorum impulsu venisset. v. HINCMAR. T. II. Opp. p. 126. BARON. T. X. annal. h. a. §. 18. sqq. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 117. BALVZ. T. II. Capitul. p. 101. Conc. Coll. reg. T. XXII. p. 613. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 463.

10 Præceptum Jonæ Eduensis episcopi pro ecclesia Eduensi. Act. anno incarn. domin. 858. Caroli Regis XVIII. v. DACHER. Spicil. T. VIII. p. 142.

11 Charta traditionis Willihelmi pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Dorfun anno incarnat. dom. 858. v. MEICHELB. Hist. Frif. T. I. P. II. p. 357. n. 726.

12 Placitum missorum dominicorum in quo terminata est lis quæ erat inter Agilmarum Archiepiscopum & Wigerigum comitem. v. BALVZ. T. II. Capit. in Append. p. 1467. n. 80.

13 Præceptum Karoli Burgundiæ regis pro Geraldo comite. vid. BALVZ. l. c. p. 1468. n. 81.

Anno 859.

1 Capitula tractata & confirmata ab episcopis in Synodo habita apud Mettis civitatem de indulgentia Hludovici regis pro seditione & excessibus in regno fratris sui Karoli perpetratis. v. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 430. SIRM. Concil. Gall. T. III. p. 131. BALVZ. T. II. Capit. p. 121. Conc. Coll. Reg. T. XXII. p. 634. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 477.

2 Diploma Ludovici regis quo confirmat traditionem inter Ambrichonem Episcopum Ratisbonensem & Engilmarum diaconum. Dat. IV. Non. Febr. anno XXXVII. (repone XXVII) regni Hludovici Regis in orientali Francia regnantis indict. VII. Act. Augusburch. v. PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 25.

3 Diploma Ludovici regis, quo donationem monasterio inferioris Altaichii a Bribino duce factam confirmat. Dat. X. Calend. Mart. anno XXVIII. regni Ludovici regis in orientali Francia, indict. VIII. Actum Regenspurg civitate regia. v. GEWOLD ad HVND. Metrop. T. II. p. 11. COINTE T. VIII. annal. a. 845. §. 2. MABILL. de re dipl. supplem. c. 9. p. 42. & ID. T. III. annal. Bened. p. 88. §. 79. CONR. Cens. dipl. Lind. p. 48.

4 Charta commutationis inter Totonem & Grimaldum monasterii S. Galli abbatem pro monasterio S. Galli. Act. II. Non. April. anno XXVII. regni Hludovici in orientali Francia, sub Karolo Principe ejusdem Hludovici regis filio. vid. GOLDAST. antiquit. Alam. p. 30. n. 17.

5 Diploma Ludovici regis Germaniæ, quo medietatem fisci, qui vocatur Tullina in regione Pannonica confert ad mensam monachorum S. Emmeramensium. Dat. Kal. Maji anno XXVII. regni Ludovici Regis in orientali Francia regnantis, indict. VII. Act. Franchenfurth. v. PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 23.

6 Concilium Tullense apud Saponarias quod ab Episcopis duodecim provinciarum, adsidentibus Carolo Calvo, ejusque nepotibus Lothario & Carolo regibus celebratum est in suburbano Tullensi villa Saponarias, mense Junio indict. VII. v. GOLDAST. T. III. Const. imp. p. 278. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 434. BARON. T. X. annal. h. a. §. 18. sqq. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 137. BALVZ. T. II. Capit. p. 129.

Anno 859. 860. & 861.

p. 129. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 642. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 483.

7 Bulla Nicolai Papæ pro monasterio Fuldensi. Dat. II. idus Junias Imperante Hludowico a Deo coronato magno pacifico Imperatore indict. VII. v. SCHANN. Hist. Fuld. Cod. probat. 135. n. XXI.

8 Charta traditionis Engilbrahti pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda anno incarn. dom. 859. m. Junio. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 489. & ap. SCHANN. p. 197. n. 488.

9 Præceptum Ludovici Imperatoris pro ecclesia Viennensi. Dat. Viennæ urbi VII. Kal. Novembr. anno imperii V. domni Hludovici. v. BALVZ. in append. T. II. Capitul. p. 1471. n. 83.

10 Testamentum Aureliani abbatis pro monasterio Saxiaco. Factum anno incarnat. domin. 859. indict. VII. regnante Karolo rege filii quondam Lotharii Imperatoris anno III. Actum Lugduno. v. MABILL. T. III. annal. Bened. p. 82. §. 65.

11 Charta traditionis Remigii archiepiscopi pro eodem monasterio, actum ut in præcedenti. Factum Sisterico. v. MABILL. l. c. §. 66.

Anno 860.

1 Concilium Aquisgranense duplex anno 860. in caussa Teutbergæ uxoris Lotharii regis. vid. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 157. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 675. HARDVIN. Conc. Coll. T. V. p. 501.

2 Epistola episcoporum regni Lotharii qui supra scriptæ Synodo interfuerant ad Nicolaum Papam. v. SIRM. l. c. p. 158. Concil. Coll. reg. p. 676. HARDVIN. l. c. p. 502.

3 Charta traditionis Deotradæ pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarn. dom. 860. in III Kalendas Junias. v. MEICHELB. Histor. Frising. T. I. P. II. p. 352. n. 707.

4 Capitula quæ gloriosi reges Hludowicus & Karolus atque Hlotharius inter se fecerunt VII. idus Junias anno 860. in Basilica Sancti Castoris apud Confluentes. v. GOLDAST. T. I. Const. Imp. p. 192. BARON. T. X. annal. h. a. §. 13. sqq. VORB. Hist. Vol. XII. p. 119. sqq. BALVZ. T. II. Capitul. p. 137. DU CHESNE T. II. Script. Fr. p. 440. HARDVIN. T. V. Concil. p. 503. SCHILT. Inst. jur. publ. T. II. p. 45. DU MONT Corps dipl. T. I. p. 12. n. 20.

5 Charta traditionis Hiltfrid pro ecclesia Frisingensi. Factum ad Fiehtkirchen in XVI. Kal. Septembr. anno incarnat. dom. 860. indict. VIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 358. n. 718.

6 Charta Salomonis ducis & principis Britonum pro Prumiensi monasterio. Actum villa publica Bedulcampo sub die Nonas Octobris anno 860. indict. VIII. regni Salomon. III. vid. MART. T. I. Script. vet. p. 147.

7 Concilium Tullense II. apud Tusiacum ab episcopis quatuordecim provinciarum in Tullensis territorii villa Tusiaco Caroli Calvi & Lotharii regum autoritate celebratum sub die XI. Kalend. Novembr. indict. IX. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 160. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 507.

8 Charta traditionis Marchonis pro ecclesia Frisingensi. Actum Mense Octobr. anno incarnat. dom. 860. indict. VIII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 353. n. 709.

9 Epistola Nicolai papæ ad Carolum Calvum, ut Lotharium moneat de Ingeltrude Bosonis comitis uxore fugitiva, ne illam in regno suo manere permittat. v. DU CHESNE T. III. Script. Fr. p. 852. n. 1. SIRM. T. III. Concil. Gall. p. 159. Conc. Coll. Reg. T. XXII. p. 377. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 319.

10 Charta traditionis comitis Erphonis pro monasterio Fuldensi. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 523. & ap. SCHANN. p. 189. n. 489.

Anno 861.

1 Charta traditionis comitis cujusdam de Sclavis, nomine Chezul, pro ecclesia Frisingensi. Actum anno incarnat. dom. 861. indict. VIII. in loco regali publico Ratispona in XII. Kal. Aprilis. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 353. n. 710.

2 Præceptum Karoli regis Burgundiæ pro ecclesia Lugdunensi. Dat. II. idus Julii anno regni Karoli regis V. indict. IX. Actum Mantala. vid. DACHER. Spicil. T. XII. p. 122. MENESTR. preuv. de l'hist. de Lyon. p. XXXIV.

3 Præceptum Hlotharii regis pro monasterio Prumiensi. Dat. V. Calend. Augusti anno Hlotharii

Anno 861. & 862.

tharii regis VI. indict. IX. Actum Aquisgrani. v. MART. T. I. Script. vet. p. 158.

4 Notitia traditionis factæ a quodam presbytero Erchanher ecclesiæ Frisingensi. Actum ad Frisingas XIII. Kal. Septembr. anno incarnat. dom. 861. indict. IIII. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 354. n. 712.

5 Charta fundationis cœnobii in Wisenstaig factæ a Rudolfo. Acta est traditio in ipso loco Wisentestaiga sub die Viti idus Decemb. anno ab incarnat. Dni. 861. indict. X. regnante Dno. Ludovico rege super orientales regiones anno 28. regni ejus. v. CRUSII annal. Suev. L. II. P. II. p. 58. VORB. Hist. Vol. XII. p. 165.

6 Charta traditionis Chadolti pro monasterio S. Galli. Actum die Lunæ XIII. Kal. Januar. anno XXIX. regni Hludovici. v. GOLDAST T. II. antiquit. Alamann. p. 43. n. 55.

7 Charta traditionis Kegionis pro ecclesia Frisingensi. Actum in publico placito prope ecclesiam S. Georgii anno incarnat. domini 861. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 353. n. 711.

8 Epistola Ludovici Germ. & Lotharii ad Nicolaum papam de pace Confluentana ut ejus fractores censura ecclesiastica distringantur. vid. GOLDAST T. II. Const. Imp. p. 25. BARON. T. X. ann. a. 860. §. 27. sqq. conf. VORB. Hist. Vol. XII. p. 256. sqq.

Anno 862.

1 Epistola Nicolai papæ ad Adonem Archiepiscopum Viennensem de divortio inter Lotharium regem & uxorem ejus Teutbergam satisfaciens consultis Adonis. v. SIRMOND. Concil. Gall. T. III. p. 186. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 347. HARDUIN. Coll. Concil. T. V. p. 295.

2 Concilium Aquisgranense III. in caussa Teutbergæ uxoris Lotharii regis, in quo permissum est Lothario, ut aliud conjugium iniret. vid. GOLDAST T. II. Const. Imp. p. 27. BARON. annal. T. X. h. a. §. 23. sq. SIRM. T. III. Concil. Gall. p. 189. Conc. Coll. reg. T. XXII. p. 734. HARDUIN. Coll. Concil. T. V. p. 539.

3 Capitula a. 862, quando Hludovicus Karolo mandavit, ut cum eo simul & Hlotharium reciperet ad osculum atque conloquium. v. GOLDAST T. II. Const. Imp. p. 28. sqq. DU CHESNE T. II. Script. Fr. p. 442. BALUZ. T. II. Capit. p. 163.

4 Præceptum Lotharii II. pro monasterio Stabulensi. Dat. idus April. anno regni Lotharii regis VII. indict. XI. Actum Novo-castro in pago Leochensi. v. MART. T. II. Script. vet. p. 26.

5 Charta traditionis Reginbaldi pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Juchisa. Actum in monasterio Fulda anno ab incarnat. dom. 862, mense Majo II. Non. ejusd. mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 565. & ap. SCHANN. p. 198. n. 490.

6 Præceptum Ludovici regis pro monasterio Ramselva. Dat. VI. Id. Junii anno dominicæ incarnationis 862. indict. VI. Ludovici Serenissimi regis, actum in Francofurth. v. VORB. Hist. Vol. XII. p. 207. LETZNER. Chr. Ludov. Pii c. 32. fol. 72. FABRIC. Germ. & Sax. L. I. p. 101. CONR. Cens. dipl. Lind. p. 356.

7 Præceptum Lud. regis pro Altaha inferiori. Dat. XVI. Kal. Jul. anno XXXI. regni Ludovici regis in orientali Francia regnantis indict. X. Act. Ostermutinga. v. HUND. metrop. T. II. p. 12. CONR. cens. dipl. Lind. p. 49.

8 Epistola Nicolai papæ ad Ludovicum Imperatorem, qua commendat legatos pro caussa Lotharii fratris ejus in Franciam missos. Dat. XI. Calend. Decemb. indict. XI. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 829. n. 3. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 193. Concil. Coll. reg. T. XXII. p. 246. HARDUIN. Coll. Concil. T. V. p. 234.

9 Ejusdem epistola ad Episcopos Galliæ & Germaniæ, ut ad Synodum Metensem cum legatis accedant, ibique Lothario audito ejus divortii caussam cognoscant & canonice definiant. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 831. n. 6. SIRM. Concil. Gall. T. III. p. 195. Collect. Concil. reg. T. XXII. p. 249. HARDUIN. Coll. Concil. T. V. p. 236.

10 Epistola Nicolai papæ ad Lotharium regem, dum legatos ad Synodum cogendam mittit, ad quam præcipit duos de Caroli regno episcopos accedere. Dat. IX. Kalend. Decemb. indict. XI. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 828. n. 1. SIRM. T. III. Concil. Gall. p. 191. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 244. HARDUIN. Conc. Coll. T. V. p. 233.

11 Ejusd. epistola ad Carolum Calvum regem ut duo de ejus regno episcopi ad Synodum Mettis cogendam proficiscantur. Dat. IX. Kal. Decemb. Indict

Anno 862. & 863.

Indict. XI. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 828. n. 2. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 192. Concil. Coll. reg. T. XXII. p. 245. HARD. Coll. Concil. T. V. p. 233.

12 Ejusd. Epistola ad Episcopos in concilio Metensi residentes, ut Theutbergæ caussam examinent ac definiant, conciliique acta ad se mittant. Dat. IX. Kal. Decemb. indict. XI. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 829. n. 7. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 196. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 251. HARDVIN. Concil. Coll. T. V. p. 237.

13 Ejusd. epistola Nicolai papæ ad episcopos legatos in Franciam missos, qua ad eos mittit commonitorium pro caussa Teutbergæ. vid. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 852. n. 2. SIRM. Concil. Gall. T. III. p. 197. Conc. Coll. Reg. T. XXII. p. 378. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 319.

14 Præceptum Caroli regis pro ecclesia Lugdunensi. v. DACHER. Spicil. T. XII. p. 123. MENESTR. preuv. de l'hist. de Lyon p. XXXV.

Anno 863.

1 Epistola Nicolai Papæ ad episcopos Synodi Silvanectensis, ubi simul de caussa Lotharii ac Teutbergæ. v. SIRMOND. Concil. Gall. T. III p. 205. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 280. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 254.

2 Ludovici II. regis in orientali Francia decretum de libertate ecclesiastica, factum in comitiis Wormatiensibus anno 862. v. GOLDAST. T. III. Const. Imp. p. 283.

3 Charta concambii, quod fecerunt Sigibertus & Grimaldus abbas pro monasterio S. Galli. Act. anno regnante Hludowico rege XXXI. die Veneris XVIII. Kal. Maji. v. GOLDAST. antiquit. Alamann. T. II. p. 32. n. 23.

4 Charta venditionis Valerii pro monasterio S. Galli. Actum in vico Vinnona idus Madii anno XXXI. regnante domnu Luduwicu rege. v. GOLDAST. antiquit. Alamann. T. II. p. 35. n. 32.

5 Præceptum Lotharii pro monasterio S. Petri Lugdunensi. Dat. XV. Kal. Jun. anno regni domni Hlotharii regis VIII. indict. XI. Actum in civitate Lugduni. v. MABILL. annal. Bened. T. III. p. 101. §. 1. SAMMARTH. Gall. Christ. T. IV. inter Instrum. p. 4. n. 4. MENESTR. preuv. de l'histor. de Lyon. p. XXXVI.

6 Charta traditionis Bruninges pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno incarnat. dom. 863. mense Majo sexto Calend. Junii. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 488. & ap. SCHANN. p. 198. n. 491.

7 Duo præcepta Caroli regis pro ecclesia S. Stephani Lugdunensi. v. DACHER. Spicil. T. XII. p. 124. sq. MENESTR. preuv. de l'hist. de Lyon. p. XXXV.

8 Decretum Nicolai papæ pro ecclesia Hamburgensi ejusdemque ecclesiæ Archiepiscopo Anschario. Dat. Kalend. Jun. imperante domino piissimo Papa, anno pontificatus ejus V. indict. XII. v. LINDENBR. Script. Septentr. p. 128. LAMBEC. Orig. Hamb p. 37. STAPHORST Hamb. Kirch. Gesch. P. I. Vol. I. p. 54.

9 Charta traditionis Vnvvan & Billune pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno ab incarnat. domini 863, regni vero Hludovici regis XXIII. mense Junio XV. die ejusdem mensis. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 564. & ap. SCHANN. p. 199. n. 492.

10 Epistola Nicolai papæ ad Hubertum abbatem, fratrem Teutbergæ reginæ. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 220. Concil. Coll. reg. T. XXII. p. 363. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 306.

11 Concilium Metense in Synodo Romana mox damnatum de divortio Lotharii & Teutbergæ conjugioque Waldradæ quod coram sedis apostolicæ legatis Radoaldo & Joanne ab episcopis regni Lotharii celebratum est mense Junio. v. SIRM. Concil. Gall. T. III. p. 227. Concil. Coll. reg. T. XXII. p. 741. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 571.

12 a) Concilium Romanum in quo Synodus Metensis damnata est ejusque acta rescissa & Guntharius ac Theutgaudus archiepiscopi, præcipui Lothariani divortii assertores depositi sunt. vid. Annal. Bert. h. a. annal. Pith. eod. SIRMOND. Concil. Gall. T. III. p. 228. Conc. Coll. Reg. T. XXII. p. 743. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 572. DUMONT Corps dipl. T. I. p. 14. n. 21.

12 b) Supplementum Concilii Romani habiti

Anno 863. & 864.

biti a. 863. v. MURAT. Script. It. T. II. P. II. p. 123.

13 Charta traditionis Rihbald & Engilger pro monasterio Fuldensi. Actum anno ab incarnat. domin. 863, mense Septembri XIIII. die ejusdem mensis. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 565. & ap. SCHANN. p. 199. n. 493.

14 Charta traditionis Halabingi & conjugis Leobgunt pro eodem monasterio. Actum ab incarnat. domin. 863. regni vero Hludovici regis XXIII. mense Decembri IIII. Non. ejusd. mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 488. & ap. SCHANN. p. 199. n. 494.

15 Charta traditionis Vuolfboten pro eodem monasterio. Actum ab incarnat. dom. 863. regni vero Ludovici regis XXIII. mense Decembri in idibus ejusdem mensis. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 488. & ap. SCHANN. p. 200. n. 495.

16 Praeceptum Ludovici Regis pro Altaha inferiori monasterio. Dat. XV. Cal. Jan. anno XXXIII. regni Ludovici regis in orientali Francia regnantis Indict. XII. Actum Altaha monasterium. v. HUND. Metrop. Salisb. T. II. p. 12. n. 12. CONR. Cens. dipl. Lind. p. 51.

17 Charta commutationis inter Ambrichonem Episcopum & Otkarium pro monasterio S. Emmerammi. Actum in Regina civitate anno incarnat. dom. 863. v. ANAMOD. Trad. Emmer. L. I. c. 6. in PEZ Thes. Anecd. T. I. P. III. p. 204.

18 Privilegium Adventii Episcopi Metensis pro monasterio Gorziae. Actum anno incarnat. dom. 863. indict. XI. epacta XXVIII. anno VIII. Lotharii junioris. Mettis. v. CALM. Hist. de Lorr. T. I. les preuv. p. 307.

Anno 864.

1 Epistola Nicolai ad Adonem Viennensem Archiepiscopum, qua respondet variis illius consultationibus de Lotharii regis divortio. Dat. III Kal. April. indict. XII. v. HARD. Concil. Coll. T. V. p. 385.

2 Praeceptum Hlotharii regis super commutationem Faraberti & ejus donationem. Dat. XII. Calend. Jun. Aquisgrani palatio indict. XII. anno Hlotharii IX. v. MART. T. I. Script. vet. p. 172.

3 Edictum Pistense, sive admuntiatio domini Karoli apud Pistas. v. BALUZ. Capit. T. II. p. 173. sqq.

4 Decretum Episcoporum Synodi Pistensis, quo bona abbatiae S. Germani Autissiodorensis confirmantur. v. DACHER. Spicil. T. II. p. 581.

5 Charta traditionis Brunichonis pro monasterio Fuldensi. Act. anno XXIIII. Hludovici orientalium Francorum regis mense Septembri VI. die ejusd. mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 563. & ap. SCHANN. p. 200. n. 496.

6 Epistola Nicolai Papae ad Franconem episcopum Tungrensem, qua ei veniam indulget, quod particeps fuerat synodi Metensis, hortaturque ut Lotharium regem monitis suis curare studeat. Dat. XV. Kal. Octobr. indict. XIII. vid. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 245. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 297. HARDUIN. Concil. Coll. T. V. p. 264.

7 Ejusd. epistola ad Adonem Viennensem Archiepiscopum, qua docet inferiores ecclesias a Romanis consuetudinibus non debere recedere. Dat. III. idus Decembris indict. XIII. v. HARDUIN. Concil. Coll. T. V. p. 386.

8 Ejusd. epistola ad Carolum calvum Regem, qua hortatur ad pacem cum Ludovico Imperatore retinendam. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 832. n. 8. SIRM. T. III. Concil. Gall. p. 266. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 258. HARDUIN. Coll. Conc. T. V. p. 241.

9 Ejusd. epistola ad episcopos in regno Caroli constitutos de eodem argumento. vid. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 268. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 261. HARDUIN. Coll. Concil. T. V. p. 242.

10 Epistola Adventii episcopi Metensis ad Nicolaum papam, qua mittit professionem suam, & purgans se de caussa Lotharii acquiescere se atque obsequi docet statutis a pontifice in Synodo Romana, proinde veniam ac pacem implorat. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 241. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 381. HARDUIN. Conc. Coll. T. V. p. 321.

11 Epistola Caroli calvi ad Nicolaum papam, qua intercedit pro Adventio, petitque ut in gratiam recipiatur. v. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 243. Conc. Coll. Reg. T. XXII. p. 385. HARDUIN. Conc. Coll. T. V. p. 323.

12 Epistola Nicolai ad Adventium, qua approbat professionem ejus, eique veniam indulget. v. SIRM.

Anno 864. & 865.

v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 244. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 387. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 325.

13 Charta traditionis Richini comitis pro monasterio Gregoriano in pago Alsacensi. Act. in ipso monasterio S. Gregorii anno X. regnante Lothario rege. v. MABILL. T. III. annal. Bened. p. 112. §. 22.

14 Charta traditionis Altcarl pro monasterio Fuldensi. Act. in villa Kizzicha anno ab incarn. dom. 864. regni vero Hludovici regis orientalium Francorum - - - v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 564. & ap. SCHANN. p. 200. n. 497.

Anno 865.

1 Capitula quæ misit domnus Rex Karolus in Burgundiam anno 865. v. BALVZ. T. II. Capit. p. 195.

2 Capitula quæ anno 865. XI. Kal. Mart. Hludovicus & Karolus reges in Tusiaco villa populo adnuntiaverunt. v. BALVZ. T. II. Capit. p. 201. SCHILT. Instit. jur. publ. T. II. p. 59.

3 Præceptum Hlotharii regis pro monasterio Prumiensi. Dat. Nonas Martii anno regni Hlotharii regis X. indict. XIII. Actum Aquisgrani. v. MART. T. I. Script. vet. p. 138.

4 Charta Jonæ episcopi Eduensis, qua fundatam ac dotatam ecclesiam a Tancrado nobili viro in pago Augustodunensi consecrat. Dat. in mense Aprilis die IV. idus anno XXV. regnante Carolo Rege. vid. DACHER. Spicil. T. VIII. p. 145.

5 Charta traditionis Wildeboldi pro monasterio S. Galli. Act. die domin. XVI. Kal. Jun. anno XXXIII. regni Hludovici Junioris. v. VADIAN. de colleg. & monast. Germ. ap. GOLDAST. in antiquit. Alaman. T. III. p. 51.

6 Charta traditionis Annonis pro ecclesia Frisingensi. Act. ad Frigisingas in XIII. Kal. Junias anno incarnat. dom. 865. indict. VIII. vid. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 354. n. 713.

7 Diploma Ludovici regis pro monasterio Herivordiensi. Dat. idus Jun. anno XXVI. Hludovici regis in orientali Francia regnante, indict. XIII. Act. in villa Franconovurt. v. SCHAT. Annal. Paderborn. L. III. p. 157.

8 Præceptum Ludovici Regis, quo S. Dionysio cellulas quasdam in Alamannia sitas confirmat. Dat. V. Kal. Augusti anno regni XXXIV. indict. XIII. v. MABILL. annal. Bened. T. III. p. 185. §. 56.

9 Charta tradionis Reginhart pro monasterio Fuldensi. Act. ab incarnat. domin. 865. regni vero Hludovici regis Orientalium Francorum XXVI. mense Decembri XX. die ejusd. mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 566. & ap. SCHANN. p. 201. n. 498.

10 Bulla Nicolai papæ, qua Reimberto Archiepiscopo Hammaburgensi pallium confert. Dat. in mense Decembri, indict. XIIII. vid. STAPHORST Hamb. Kirch. Gesch. P. I. Vol. I. p. 66.

11 Charta commutationis inter Ambrichonem episcopum & Otmarum pro monasterio S. Emmerammi. Act. anno domini 865. v. ANAMOD. Tradit. Emmer. L. I. c. 43. ap. PEZ in Thes. anecdot. T. I. P. III. p. 228.

12 Præceptum Lotharii pro ecclesia S. Stephani Lugdunensi. vid. BALVZ. Miscell. L. II. p. 149.

13 Epistola Nicolai papæ ad Ludovicum Germaniæ & Carolum calvum reges qua eos reprehendit, quod episcopos in urbem non miserit ad Synodum: ut Lotharium de divortio commonere pergant, de episcopis in Coloniensi & Cameracensi ecclesia consecrandis. v. DU CHESNE T. III. Script. Fr. p. 834. n. 9. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 270. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 264. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 244.

14 Ejusd. epistola ad Episcopos in regno Lotharii constitutos, ut Lothario suggerant, ut summoto Hilduino cui Cameracensem ecclesiam dedit, liberam eligendi episcopi licentiam tribuat. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 221. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 357. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 302.

15 Ejusd. epistola ad Lotharium regem, ut Hilduinum rejiciat & Hincmarum in ea disponenda privilegio suo uti permittat. vid. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 222. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 359. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 303.

16 Ejusd. epistola ad Hilduinum clericum, ut ab ecclesia Cameracensi deinceps abstineat. vid. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 223. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 360. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 304.

17 Ejusd. epistola ad Episcopos in regno Lotharii constitutos, ut Lotharium libere arguant

& adul-

Anno 865. 866. & 867.

& adulteram quam habet projicere compellant. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 269. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 389. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 331.

Anno 866.

1 Præceptum Hlotharii regis super traditione sive præstaria illustris feminæ Gerildis. Dat. XVI. Cal. Febr. anno Lotharii regis XI. indict. XIV. Actum Aquisgrani. v. MART. T. I. Scriptt. vet. p. 176.

2 Charta traditionis Nordmanni pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda anno ab incarnatione domini 866. regni vero Ludovici regis orientalium Francorum XXVI. mense Februario. V. Cal. Mart. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 565. & ap. SCHANN. p. 201. n. 499.

3 Præceptum Ludovici regis pro monasterio Herivordiensi. Dat. VII. Cal. Maji anno XXVII. regni Hludovici regis in orientali Francia regnantis Indict. XIIII. Actum in Franconovurt. v. SCHATEN. annal. Paderb. L. III. p. 160.

4 Epistola Nicolai papæ ad universos episcopos, qua iterum eos admonet de sententia excommunicationis quam adversus Waldradam ejusque complices promulgarat. Dat. Idibus Junii indict. XIV. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 277. Conc. Coll. Reg. T. XXII. p. 400. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 533.

5 Charta traditionis Folcbrahti pro monasterio Fuldensi de bonis in Sundheim. Actum in monasterio Fulda anno ab incarnat. dom. 866. mense Julio XV. die ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 567. & ap. SCHANN. p. 202. n. 500.

6 Charta traditionis Hahing pro eodem monasterio. Act. in monasterio Fulda anno ab incarnat. dom. 866. mense Octobri XXIII. die ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 566. & ap. SCHANN. p. 202. n. 501.

7 Charta commutationis inter Ambrichonem episcopum & Adalpertum pro monasterio S. Emmerammi. Fact. anno domini 866. indict. XIII. in loco nuncupato Percharteshusa. vid. ANAMOD. Tradit. Emmer. L. I. c. 15. ap. PEZ in Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 212.

8 Charta commutationis inter Ambrichonem Episcopum & Eckilindam pro eodem monasterio. Actum anno incarnat. domini 866. in loco qui nuncupatur Letinchona. v. ANAMOD. l. c. c. 79. ap. PEZ l. c. p. 251.

9 Epistola Nicolai papæ ad Rodulfum Bituricensem ejusque coepiscopos qua de Theutgaudo & Guntario a sede apostolica damnatis iterum scribit, ac monet, ut ab eorum communione penitus abstineant. v. SIRM. Concil. Gall. T. III. p. 237. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 403. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 334.

10 Epistola Lotharii regis ad Nicolaum papam, qua conqueritur, quod Pontifex nimium de ipso ejus æmulis credat. Cæterum purgans se de omnibus paratum se ostendit coram pontifice adversariorum calumnias refellere. v. GOLDAST. T. III. Const. Imp. p. 285. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 239. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 406. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 336.

11 Epistola Adventii episcopi Metensis ad Nicolaum pro rege Lothario in caussa Theutbergæ. v. BARON. annal. h. a. §. 29. sqq.

Anno 867.

1 Charta traditionis Fridurih pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Kizzige. Act. in monasterio Fulda anno ab incarnat. dom. 867. regni vero Ludovici regis XXVII. mense Januario, tertio die ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 566. & ap. SCHANN. p. 202. n. 502.

2 Præceptum Concamii Hlotharii regis contra Otbertum. Dat. XIII. Calend. Febr. anno regni regis HLotharii XII. indict. XV. Actum Aquisgrani. v. MART. T. I. Script. vet. p. 178.

3 Epistola Nicolai papæ ad Episcopos in regno Lotharii constitutos de Waldradæ excommunicatione tertio jam scripta: notat illorum desidiam & referri ad se jubet, an Lotharius cum Theutberga conversetur & quomodo eam tractet. Dat. VIII. Kal. Febr. indict. XV. DU CHESNE T. III. script. Fr. p. 840. n. 12. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 322. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 303. HARD. Coll. Concil. T. V. p. 268.

4 Ejusd. epistola ad Carolum calvum regem: quod Theutbergæ judicium Lotharius retractare ac per Monomachiam decernere velle dicatur: petit ut illam in regnum suum recipiat: tum ut epistolas dirigat, quas Lothario eidem ejusque episcopis scribit. Dat. VIII. Cal. Febr. indict. XV.

v. SIRM.

Anno 867.

v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 324. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 308. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 271.

5 Ejusd. epistola ad Lotharium regem, quod Theutberga tædio afflictionum contra seipsam scribat: cæterum dissolvi ejus conjugium non posse, nisi Lotharius cœlibem quoque vitam spondeat. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 843. n. 13. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 327. Conc. Coll. Reg. T. XXII. p. 313. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 274.

6 Ejusd. epistola ad Theutbergam Reginam qua arguit, quod contra se ipsam tædio vitæ scribat, negatque fieri posse quod suggerit, ut continentiæ studio conjugium dissolvat, nisi Lotharius maritus cœlibem quoque vitam promittat. Dat. Kalend. Febr. indict. XV. v. DU CHESNE T. III. Script Fr. p. 838. n. 11. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 320. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 299. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 266.

7 Ejusdem Epistola ad Ludovicum regem Germaniæ, ut Lotharium ad diligendam Theutbergam excitare pergat, & Ingeltrudem ad Bosonem maritum redire compellat. Dat. Nonis Martii Indict. XV. v. DU CHESNE T. III. Script. Fr. p. 846 n. 15. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 329. Conc. Coll. Reg T. XXII. p. 318. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p 278.

8 Charta traditionis Siginandi pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda anno 867. mense Majo XV. die ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 489. & ap. SCHANN. p. 204. n. 507.

9 Charta traditionis Betilonis pro eodem monasterio. Act. in monasterio Fulda anno ab incarnat. dom. 867. regni vero Ludovici regis XXVII. mense Majo XX. die ejusdem mensis. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 567. & ap. SCHANN. p. 203. n. 504.

10 Charta traditionis Mennisgo & Adalhurt pro eodem monasterio. Act. in monasterio Fulda anno ab incarnat. dom. 867. regni vero HLudovici regis orientalium Francorum XXVII. mense Majo XX. die ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 566. & ap. SCHANN. p. 203. n. 503.

11 Epistola Nicolai papæ ad Adonem Viennensem Archiepiscopum de Arsenio legato in Gallias & Germaniam misso. vid. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 387.

12 Epistola Nicolai papæ ad Adonem Archiepiscopum Viennensem, qua confirmatur vetus privilegium metropoleos Viennensis. Dat. idus Junii indict. XV. v. HARD. Conc. Coll. T. V. p. 389.

13 Charta traditionis Adalolt pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda, anno ab incarn. dom. 867. regni vero Ludovici Regis orientalium Francorum XXVII. mense Julio X. Cal. Augusti. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 567. & ap. SCHANN. p. 203. n. 505.

14 Charta traditionis Cunihilt pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Hoherot. Act. in eadem villa anno ab incarnat. dom. 867. regni vero Ludovici regis orientalium Francorum XXVII. mense Augusto III. Cal. Septembr. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p 568. & ap. SCHANN. p. 204. n. 506.

15 Epistola Nicolai papæ ad Ludovicum regem Germaniæ. Conqueritur de Lothario quod nihil eorum præstet quæ promisit, prohibet ne Romam veniat, priusquam Waldradam eo dirigat, & Theutbergam tractet ut reginam, & Treviris atque Coloniæ legitimi episcopi ordinentur. Dat. IIII. Kal. Novemb. indict. I. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 848. n. 17. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 339. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 323. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 281.

16 Epistola Nicolai Papæ ad episcopos in regno Caroli constitutos de Ingeltrude Bosonis uxore, ut illam excommunicent, si ad virum redire contemnat. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 159. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 320. HARDVIN. Concil. Coll. T. V. p. 279. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 847. n. 16.

17 Ejusd. epistola ad Ludovicum Regem Germaniæ, ut desinat tandem intercedere pro Theutgaldo & Gunthario. Dat. III. Kal. Novembr. indict. I. v. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 342. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 329. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 284.

18 Epistola Arsenii episcopi Hortensis sedis apostolicæ legati ad omnes episcopos Galliæ, Germaniæ & Neustriæ, qua Ingeltrudem Bosonis uxorem excommunicatam & anathematizatam declarat, eamque ab ullo recipi vetat. vid. SIRM T. III. Conc. Gall. p. 279. Conc. Coll. Reg. T. XXII.

Anno 867. & 868.

T. XXII. p. 321. HARDVIN. Conc. Coll. T. V. p. 279.

19 Epistola Nicolai papæ ad episcopos in regno Ludovici constitutos. Reprehendit illos, quod Theutgaldum & Guntharium suis gradibus restitui cupiant: Exponit quam graviter deliquerint, tum in recipienda Ingeltrude Bosonis conjuge refuga & excommunicata, tum in adstruendo Lotharii repudio, & quod propterea merito fuerint depositi. Quare hortatur ut desinant, & ut Lotharium ad exequenda jussa pontificis inflectant. Dat. prid. Kal. Novembr. Indict. I. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 343. Concil. Coll. Reg. T. XXII p. 331. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 286.

20 Epistola Nicolai papæ ad Carolum Regem, ut curet a Lothario restitui ea quæ a Belletrude sorore sua Berengarii vidua abstulerat. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 330. Collect. Conc. Reg. T. XXII. p. 411. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 340.

21 Epistola episcoporum ex regno Caroli & Lotharii ad episcopos in regno Ludovici regis, qua ad Concilium Tricassinum die VIII. Kalendas Novembris a. 867. celebratum convocantur. v. Concil. Coll. Reg. T. XXII. p. 879. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 679.

22 Charta traditionis Erlebaldi pro monasterio S. Galli. Act. die Lunæ XVI. Kal. Decemb. anno XXXV. Hludowici piissimi Regis sub Karolo Principe. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alamann. p. 51. n. 74.

23 Notitia de quibus locis & villis decima ad ecclesiam, quæ est in Pirithorf in pago Alpicauge, persolvi debeat. Act. XXXV. anno Hludovici regis, patris Karlomanni, Hludowici & Karoli. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alamann. p. 58. n. 93.

24 Pactiones anno 868. indict. I. regni Caroli Regis XXIX. Metis civitate apud St. Arnulphum factæ inter Hludovicum & Karolum reges. v. BALVZ. T. II. Capit. p. 207. DU CHESNE Scr. Fr. T. II. p. 448. (cum annales Bertin. testentur Ludovicum & Carolum anno 867. convenisse, emendandæ sic notæ chronicæ videntur ut an. 867. & ann. Car. XXVIII. & indict. XV. reponatur.)

25 Epistola Anastasii Bibliothecarii sacræ Romanæ ecclesiæ ad Adonem Archiepiscopum Viennensem, qua mortuum Nicolaum papam nuntiat, & electum in ejus locum Hadrianum II. v. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 390.

26 Præstaria quam fecit Ansbaldus Hiedildi illustri feminæ de rebus sibi ab Irimfrido & Sigirico comitibus & aliis concessis. Act. sub die XIII. Cal. Jan. anno XII. regnante Hlothario. v. MART. T. I. Script. vet. p. 186.

27 Charta donationis Egilharti pro monasterio Fuldensi de quibusdam rebus in pago Grapfeld. Act in monasterio Rore. ab incarn. dom. 867. anno regni vero Ludovici Regis XXVII. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 204. n. 508.

Anno 868.

1 Concilium Wormatiense habitum in caussa ecclesiasticæ disciplinæ anno 868. v. Concil Coll. Reg. T. XXIII. p. 87. HARD. Coll. Conc. T. V. p. 733.

2 Decretum Synodale episcoporum in concilio Wormatiensi præsentium pro exstructione monasterii Herisiensis. Dat. in Wormatia anno incarnat. dom. 868. imperii regis Ludovici anno XXVIII. Indict. I. v. SCHATEN. L. III. annal. Paderb. p. 163. MABILL. T. III annal. Bened. p. 152. §. 93. LEVCKFELD antiquit. Halberst. p. 620.

3 Epistola regis Lotharii ad Hadrianum papam, qua electionem ad summum pontificatum gratulatur, ac de Nicolai decessoris nimia severitate conqueritur. v. Chron. Regin. p. 49. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 700.

4 Epistola Hadriani II. ad Ludovicum regem Germaniæ de victoriis Ludovici Imp. adversus Sarracenos, cujus interim & Lotharii fratris quæ sunt, tangi vetat. Dat. pridie idus Februarias, indict. I. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 836. n. 2. SIRM T. III. Conc. Gall. p. 370. Concil. Coll. Reg. T. XXIII. p. 41. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 699.

5 Epistola Hadriani II. ad Lotharium Regem, quod Theutbergam solutionem matrimonii Romæ postulantem ad Lotharium redire jusserit, donec in synodo de ea re statuat. Monet Lotharium, ut eam in consortium recipiat, aut si alio in loco interim consistat, promissas illi abbatias ad vitæ subsidia concedat. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 854. n. 1. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 371. Conc. Coll. Reg. T. XXIII p. 43. HARD. Conc. Coll. T. V. p. 702.

6 Ejusd.

Anno 868. & 869.

6 Ejusdem epistola ad Waldradam, qua eam, quia resipuisse dicebatur, Ludovici Imp. rogatu, communioni ecclesiæ restituit ea lege, ut ad Lotharii societatem non redeat. v. DUCHESNE T. III. Scr. Fr. p. 855. n. 2. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 373. Concil. Coll. Reg. T. XXIII. p. 46. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 704.

7 Ejusdem epistola ad episcopos Germaniæ, qua absolutam a se Waldradam, & congruentibus monitis instructam significat. Dat. pridie idus Februar. indict. I. v. DU CHESNE T. III. Script. Fr. p. 856. n. 1. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 373. Coll. Conc. Reg. T. XXIII. p. 47. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 705.

8 Ejusdem epistola ad Hincmarum archiepiscopum Remensem, qua eum hortatur, ut Carolum regem ad constantiam excitet in caussa Lotharii. Dat. VIII. idus Martii indict. I. vid. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 367. Concil. Coll. Reg. T. XXIII. p. 36. HARD. Coll. Conc. T. V. p. 696.

9 Præceptum Hludovici regis pro monasterio Prumiensi. Datum VII. idus Martias anno XXXVI. regni Hludovici regis in orientali Francia regnante indict. VI. Actum Francofurt. vid. MART. T. I. Script. vet. p. 187.

10 Diploma Ludovici regis Germaniæ, quo Theoderico comiti donat Wasiam. Datum anno domini 868. idus Aprilis regnante dominico Lothowico anno XIV. indict. XIV. v. MIR. Opp. dipl. T. I. p. 33.

11 Præceptum Lotharii regis pro abbatia S. Maximini. Dat. Metis civitate XVII. Kl. Maji anno dom. incarn. 868. Indict. I. anno Serenissimi regis Lotharii XV. v. ZYLLES. def. abbat. S. Maxim. P. III. p. 14. CALMET Hist. de Lorr. T. I. les preuv. p. 309.

12 Charta traditionis Adalhun pro monasterio Fuldensi. Actum in monasterio Fulda anno ab incarnat. dom. 868. regni vero Ludovici regis XXVIII. mense Aprilis XII. Cal. Maji. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 569. & ap. SCHANN. p. 205. n. 510.

13 Charta donationis Hererici pro Prumiensi monasterio. Actum in Wimundasheim publice XII. Cal. Septembr. anno incarnat. dom. 868. indict. I. regnante Hludovico cum fratre Karolo XXVIII. Lothario vero nepote ipsorum. vid. MART. T. I. Script. vet. p. 188. sq.

14 Charta traditionis Wargast pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda ab incarn. an. dom. 868. mense Augusto VIII. idus Septemb. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 568. & ap. SCHANN. p. 205. n. 509.

15 Complacitatio, quam Thevit & Ehilt uxor ejus fecerunt, pro monasterio S. Emmerammi. Actum anno incarnat. dom. 868. v. ANAMOD. Tradit. Emmer. L. I. c. 47. ap. PEZ in thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 231.

Anno 869.

1 Charta commutationis inter Annonem episcopum & quendam virum nobilem Cotahelm pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Frigisingam in IIII. Kal. Februar. anno incarnat. dom. 869. indict. VII. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 358. n. 727.

2 Præceptum Ludovici Regis Germaniæ pro ecclesia Ultrajectensi. Datum XV. Kal. Junii anno XXI. regis Ludovici in orientali Francia regnante indict. II. Act. Franconefurd. v. HED. de episc. Ultraject. p. 55. sq. CONR. Cens. dipl. Lind. p. 60. MIR. Opp. dipl. T. I p. 501. qui annum regni XXIX. reponit.

3 Diploma Ludovici regis pro ecclesia Neuhausensi. Datum VIII. idus Julii anno XXXV. regni Hludowici regis in orientali Francia regnantis indict. XV. Actum Francofurt. vid. SCHANN. Episc. Wormat. T. II. p. 9. n. 9.

4 Epistola Hadriani II. ad proceres regni Lotharii, qua eos post mortem Lotharii hortatur, ut fideles sint Ludovico Imperatori illius fratri, cui regnum hereditario jure debeatur. vid. DU CHESNE T. III. Scr Fr. p. 857. n. 3. SIRM. T. III. Concil. Gall. p. 379. Conc. Coll. Reg. T. XXIII. p. 51. HARD. Coll. Conc. T. V. p. 707.

5 Ejusdem epistola ad proceres regni Caroli calvi, qua eos hortatur, ut Carolum Regem deterreant, ne invadat regnum Lotharii. Dat. Non. Sept. indict. III. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 859. n. 4. SIRM. T. III. Concil. Gall. p. 380. Concil. Coll. Reg. T. XXIII. p. 54. HARDVIN. Coll. Concil. T. V. p. 708.

6 Ejusdem epistola ad episcopos in regno Caroli Calvi constitutos similis argumenti. Dat. Non. Sept. indict. III. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 860. n. 5. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 381. Conc. Coll. Reg. T. XXIII. p. 57. HARD. Coll. Conc. T. V. p. 710.

Anno 869. & 870.

7 Ejusdem epistola ad Hincmarum archiepiscopum Remensem de eadem caussa. Dat. Non. Septembr. indict. III. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 382. Conc. Coll. Reg. T. XXIII. p. 59. HARD. Coll. Conc. T. V. p. 711.

8 Acta coronationis Caroli Calvi in regno Lotharii post ejus mortem, & capitula quæ anno 869, indict. II. V. idus Septembris Mettis civitate in ecclesia S. Stephani martyris Adventius episcopus ipsius civitatis coram Rege & episcopis publice populo & scripto & verbis denuntiavit. v. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 449. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 383. BALUZ. T. II. Capitul. p. 215. Conc. Coll. Reg. T. XXIII. p. 777. HARD. Coll. Conc. T. V. p. 1211. DU MONT Corps dipl. T. I. p. 15. n. 23.

9 Præceptum Caroli Calvi pro abbatia S. Arnulphi Metensi. Dat. V. idus Septembr. indict. II. anno XXX. regnante Carolo rege & I. in Successione regni Hlotharii. Actum Mettis civitate. v. CALM. Hist. de Lorr. T. I. les preuv. p. 309.

10 Charta commutationis inter Hartmotum abbatem cœnobii S. Galli & Witpertum regis Vasallum pro monasterio S. Galli. Actum die Jovis III. Non. Dec. anno XXXVII. Hludovici Regis. v. GOLDAST. T. II. antiquit. Alaman. p. 30. n. 18.

Anno 870.

1 Pactio Aquisgranensis anno 870. regni Karoli XXXII. indict. III. pridie Nonas Martii Aquisgrani palatio inter Karolum & Hludovicum regem fratrem ipsius facta. vid. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 453. MIR. Opp. dipl. T. I. p. 27. BALUZ. T. II. Capit. p. 221. SCHILT. Instit. jur. publ. T. II. p. 64. DU MONT Corps dipl. T. I. p. 16. n. 24.

2 Præceptum Ludovici regis pro cœnobio Rhinaugiensi. Datum XIII. Kal. April. anno XXXVII. regni Hludowici regis in orientali Francia regnante indict. III. Actum Franconofurt. v. SAMMARTH. Gall. Christ. T. V. inter instrum. p. 509. n. 2.

3 Præceptum Ludovici regis pro ecclesia Argentinensi. Datum III. Cal. April. anno XXIII. Hludovici Regis in orientali Francia, indict. III. Actum Franchenfurt palatio regio. v. LAGUIL. Hist. d'Alf. les preuv. p. 21.

4 Præceptum Hludovici Regis de rebus Herecici Prumiensi monasterio concessis. Datum II. idus April. anno XXXVII. regni Hludovici regis in orientali Francia regnante indict. III. Actum Triburias villa regia. v. MART. T. I. Script. vet. p. 191.

5 Decretum, quo Ado Viennensis Archiepiscopus confirmat in Synodo Ecclesiam Velnensem abbatiæ S. Eugendi Jurensis. Actum Vienn. publice, mense Aprilis, episcopatus Adonis anno X. indict. III. v. DACHER. Spic. T. XII. p. 135.

6 Epistola Hadriani II. ad Carolum Calvum regem, qua regem increpat, quod Lotharii regnum invaserit, & sedis Apostolicæ legatos contempserit, mandatque ut regno illo excedat. Datum V. Kalend. Julii Indict. III. vid. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 861. n. 6. SIRM. Concil. Gall. T. III. p. 387. Conc. Coll. Reg. T. XXIII. p. 60. HARDUIN. Conc. Coll. T. V. p. 712.

7 Ejusdem epistola ad Episcopos in regno Caroli constitutos, ut regem moneant, ut a regno Lotharii abstineat & legatos benigne suscipiant. Datum V. Kal. Jul. Indict. III. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 863. n. 7. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 389. Conc. Coll. Reg. T. XXIII. p. 64. HARD. Coll. Concil. T. V. p. 714.

8 Ejusdem epistola ad Hincmarum, qua illum arguit, quod Carolum regem a regni Lotharii pervasione non revocarit, litterisque Apostolicis non rescripserit. Dat. V. Kal. Jul. Indict. III. v. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 390. Concil. Coll. Reg. T. XXIII. p. 66. HARDUIN. Conc. Coll. T. V. p. 715.

9 Ejusdem epistola ad proceres regni Caroli Calvi, ut regem moneant, ut a regno Lotharii abstineat. Dat. V. Kal. Julii Indict. III. vid. SIRM. Conc. Gall. T. III p. 391. Conc. Coll. Reg. T. XXIII. p. 68. HARD. Conc. Coll. T. V. p. 717.

10 Ejusdem epistola ad Ludovicum regem Germaniæ, qua legatos suos commendat, & Ludovici Imperatoris propter Lotharii regnum a Karolo invasum missos: item episcopum Coloniæ sine suo consultu ordinatum fuisse conqueritur. Dat. V. Kal. Jul. Indict. III. v. DU CHESNE Scr. Fr. T. III. p. 863. n. 8. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 392. Conc. Coll. Reg. T. XXIII. p. 69. HARD. Coll. Conc. T. V. p. 718.

11 Ejusdem

ANNO 870. & 871.

11 Ejusdem epistola ad episcopos in regno Ludovici constitutos qua legatos commendat, monetque ut regi suo perpetuam pacem cum Ludovico Imperatore suadeant. Dat. V. Kal. Jul. Indict. III. v. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 864. n. 9. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 393. Conc. Coll. Reg. T. XXIII. p. 71. HARDVIN. Conc. Coll. T. V. p. 719.

12 Charta donationis Gislæ Ludovici pii filiæ & Everardi comitis conjugis pro abbatia Cisoniensi. Actum Fivis mallo publico Kal. Jul. anno XXXV. regnante Carolo Rege. v. MIR. Opp. dipl. T. III. p. 289.

13 Charta divisionis regni Lotharii factæ anno 870. regni Karoli XXXIII. indict. III. VI. (repone potius V.) idus Augusti inter reges Karolum & Hludovicum in Procaspide super fluvium Mosam. v. PITH. Script. XII. p. 488. BOECLER. Script. Germ. p. 109. GOLDAST T. III. Const. Imp. p. 288. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 453. MIR. opp. dipl. T. I. p. 28. BALUZ. T. II. Capitul. p. 221. MABILL. T. III. annal. Bened. Append. p. 678. n. 18. DU MONT Corps dipl. T. I. p. 16. n. 25.

14 Charta traditionis Isanolt & uxoris ejus ac filiorum pro ecclesia Frisingensi. Actum ad Isana V. idus Decembr. anno incarn. dom. 870. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 361. n. 735.

ANNO 871.

1 Præceptum Ludovici regis Germaniæ quo monasterio Prumiensi concedit piscationem. Datum XV. Calend. Mart. anno XXXIX. regni Hludovici regis in orientali Francia regnante indict IV. Actum Franconofurt. v. MART. T. I. Script. vet. p. 193.

2 Præceptum confirmationis Ludovici pro monasterio Herisiensi. Dat. idus Junii anno XXXII. regni Ludovici regis in orientali Francia regnantis, indict. IV. Actum Triburias. v. SCHAT. annal. Paderb. L. III. p. 169. MABILL. annal. Bened. T. II. p. 664. §. 30.

3 Diploma Ludovici Regis Germaniæ qua locum Harterateshuson monasterio Fuldensi donat. Dat. XVII. Kal. Jul. anno XXXI. regni Hludewici Regis in orientali Francia regnantis indict. IV. Actum Triburias. v. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 207. n. 516.

4 Præceptum Ludovici regis pro ecclesia Argentinensi. Dat. II idus Septembr. anno XXIII. Hlodewici Regis in Alsatia indict. IV. Actum Strazburc. v. GUILLIM. de Episc. Argent. p. 32. sq. CONR. Cens. dipl. Lind. p. 30. sq. KÖNIGSHOV. Elsas. und Strasb. Chron. p. 478. TENZEL Vind. pro Cens. dipl. Lind. in App. III. p. 98. MABILL. T. III. annal. Bened. p. 58. §. 15. conf. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 449.

5 Charta donationis Ansfridi comitis palatii pro monasterio Laurishamensi in Germania. Actum in monasterio Lauresham anno incarnat. dom. 871. regni Ludovici regis XVI. sub die III. Non. Octobr. v. HELWICH. antiquit. Laur. p. 27. FREH. Orig. Palat. inter Monum. p. 31. TOLN. Hist. pal. Cod. dipl. p. 8. n. 9. STRUV. in not. ad Chron. Laur. ap. FREHER. p. 109. MIR. Opp. dipl. T. I. p. 648.

6 Ejusdem alia charta donationis pro eodem monasterio. Actum ut supra. v. HELWICH. l. c. p. 28. FREH. Orig. Palat. l. c. p. 32. TOLN. l. c. p. 9. n. 10. MIR. l. c. STRUV. in not. ad Chron. Laur. ap. FREH. l. c. p. 110.

7 Præstaria ejusdem Ansfridi pro eodem monasterio. Data præstaria die & tempore quo supra. v. HELLW. l. c. p. 29. FREHER. orig. palat. l. c. p. 33. TOLN. l. c. n. 11. MIR. Opp. dipl. l. c. p. 649. STRUV. in not. ad Chr. Laur. l. c.

8 Præceptum Ludovici regis Germaniæ pro monasterio Prumiensi. Dat. XVI. Cal. Nov. anno XXXIX. regni domni Ludovici Serenissimi regis in orientali Francia regnantis, indict. IV. Actum Aquisgrani palatio. v. MART. T. I. Script. vet. p. 194. MIR. Opp. dipl. T. III. p. 9.

9 Decretum Hadriani II. quo Reimberto Archiepiscopo confirmat privilegia ecclesiæ Hammaburgensis. Dat. in mense Novembrio Ind. V. v. STAPHORST. Hamb. Kirch. Gesch. P. I. Vol. I. p. 67.

10 Charta commutationis inter Ambrichonem episcopum & Alawihum presbyterum pro monasterio S. Emmerammi. Actum in civitate Regina anno domin. incarnat. 871, indict. IV. vid. ANAMOD. Tradit. Emmer. L. I. c. 10. In PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 207.

Anno 871. 872. 873. & 874.

11 Epistola Ludovici Imperatoris ad Basilium Imperatorem de usurpato Imperatoris titulo. vid. BARON. annal. T. X. h. a. §. 5. sqq. GOLDAST. T. I. Const. Imp. p. 195. DU CHESNE T. III. Scr. Fr. p. 555.

12 Epistola Hadriani II. ad Carolum Calvum qua eum asperioribus litteris offensum placare studet & imperium post Ludovici obitum ei promittit. vid. SIRM. Conc. Gall. T. III. p. 401. Concil. Coll. Reg. T. XXIII. p. 83. HARDVIN. Coll. Conc. T. V. p. 716.

Anno 872.

1 Privilegium papæ Hadriani pro monasterio Corbejensi, scriptum imperante Ludovico a Deo coronato magno Imperatore anno XVIII. & post Consulatum ejus anno XXIV. mense Octobris indict. VI. Datum idus Octobris. vid. SCHATEN. Annal. Paderborn. L. III. p. 171.

2 Charta & Privilegium Altfridi Episcopi Hildesemensis pro cœnobio Lamspringensi. Actum anno incarnat. dom. 872. indict. V. Kal. Nov. vid. HARENB. Histor. Gandersheim. p. 138. n. b.

Anno 873.

1 Charta traditionis Rostagni conjugisque ejus Bertaldis pro ecclesia Viennensi. Dat. XII. Kal. Majas anno IIII. quo successit Karolus Rex regnum quondam nepotis sui Lotharii. vid. BALVZ. Append. T. II. Capit. p. 1493. n. 101.

2 Præceptum Ludovici regis pro Strazburgensi ecclesia. Datum Aquisgrani pridie idus Junii anno XXXIII. Ludovici Regis in Orientali Francia regnantis, indict. VI. v. MABILL. T. II. annal. p. 664. §. 30.

3 Ejusdem Præceptum pro ecclesia Argentoratensi. Datum II. idus Junii anno XXXVI. (repone XXXIII.) regni Hludowici Regis in orientali Franciæ regnante, indict. VI. Actum Aquisgrani. v. MABILL. de Re dipl. Supplem. p. 97. n. 12. BOECLER. Script. Germ. p. 111.

4 Ejusdem Præceptum pro monasterio novæ Corbejæ. Datum XVI. Kal. Jul. anno ab incarnat. dom. 873. regni domini Hludovici regis in orientali Francia regnante anno XXXIIII. (potius XXXIII.) indict. VI. Actum Aquisgrani. vid. SCHATEN. annal. Paderb. L. III. p. 177. MABILL. T. II. annal. p. 664. §. 30.

5 Ejusdem aliud diploma, quo eidem monastrio villam Lizzicham donat. Datum VII. Kal. Octobr. anno XXXIIII. regni Hludovici Serenissimi regis in orientali Francia regnantis Indict. VI. Actum Aquisgrani. v. SCHATEN. annal. Paderb. L. III. p. 178. MABILL. T. II. annal. p. 664. §. 30.

6 Concilium Coloniense sive monumentum Synodi magnæ anno incarnat. domin. 873. indict. VII. sub piissimo Rege Ludovico anno imperii ejus XXXIII. (potius XXXIV.) apud Coloniam Agrippinam collectæ VI. Kalend. Octobr. v. HARDVIN. Coll. Concil. T. VI. P. I. p. 137. conf. SCHATEN. annal. Paderb. L. III. p. 173.

7 Charta fundationis monasterii Essendiensis in concilio Coloniensi confirmatæ anno incarnat. domin. 873. sub rege Ludovico anno ejus XXXIV. apud Coloniam civitatem V. Cal. Octobr. in ipso die dedicationis basilicæ S. Petri. vid. SCHATEN. annal. Paderb. L. III. p. 174. STANGEFOL annal. Westfal. L. II. p. 150. LEVCKFELD antiquit. Halberst. p. 622.

8 Decretum Joannis VIII. pontificis, quo monasterium Fuldense cum universis cellis exemtum ac liberum iterato declarat. Datum V. Nonas Octobrias regnante Imperatore domino Jesu Christo anno pontificatus Joannis I. indict. VI. v. SCHANN. Diœc. Fuld. p. 238.

9 Diploma Ludovici regis pro cœnobio in Lamspring. Actum anno domini. incarnat. 873. Ludovici regis anno XXXIV. Datum Aquisgrani. v. HARENB. Hist. Gandersh. p. 139.

Anno 874.

1 Diploma Ludovici regis pro monasterio Stabulensi. Datum IIII. Non. Martii anno XXXV. regni Ludovici regis in orientali plaga Franciæ regnantis, indict. VII. Actum Triburias palatio. vid. MART. T. II. Script. vet. p. 27.

2 Ejusdem diploma pro monasterio Laureshamensi. Dat. IV. Nonas Majas anno XXXVII. regni

Anno 874. 875. & 876.

regni Hludowici regis in orientali Francia regnantis Indict. VII. Actum Lobetenburc. vid. MABILL. T. III. annal. Bened. p. 185. §. 56. HELWICH. antiquit. Lauresh. p. 27. CONR. Cens. dipl. Lind. p. 63.

3 Diploma Ludovici regis, quo abbati Fuldensi, Sigehardo, decimæ fidelium per Thuringiam aliisque plures provincias adjudicantur ac confirmantur. Dat. anno incarn. dom. 874. indict. VII. regni vero domini Ludovici regis in orientali Francia regnantis XXXVI. sub die XV. Kal. Jun. Act. in palatio Ingilunhem. vid. SCHANN. dioec. Fuld. p. 239. conf. ECCARD animadv. in Schann. p. 23. sqq. SCHANN. vind. Arch. Fuld. p. 72. sqq. ECCARD T. II. rer. Fr. p. 590. n. 209.

4 Ejusd. diploma pro monasterio Stabulensi. Dat. IV. idus Jun. anno XXXVI. regni Ludovici regis in orientali Francia regnantis indict. VII. Act. Aquisgrani. v. MART. T. II. Script. vet. p. 28. sqq.

5 Charta traditionis Cunihilt pro monasterio Fuldensi de bonis in comitatu Krostani. Act. domin. incarnat. 874. indict. VII. regni vero Ludovici regis anno XXXIIII. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 569. & 574. & ap. SCHANN. p. 208. n. 517.

Anno 875.

1 Epitaphium Ludovici II. Imperatoris. v. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 399. PITH. Script. XII. p. 524. BARON. annal. T. X. h. a. §. 1. ECCARD. T. II. rer. Fr. p. 602.

2 Diploma Ludovici regis Germaniæ pro monasterio Glanderiensi. Dat. XI. Kal. Decemb. anno XXXVIII. regni Ludovici Regis in orientali Francia regnantis indict. IX. Act. Metis civitate. v. MABILL. T. III. Annal. Bened. p. 190. §. 68. & in append. p. 679. n 19. CALM. Hist. de Lorr. T. I les preuv. p. 312.

3 Epistola Hincmari ad suos episcopos & regni primores, qua, cum Carolus Calvus in Italiam coronæ imperialis obtinendæ caussa concessisset & Ludovicus rex Germaniæ ejus frater tentaret eo absente regnum Franciæ invadere, quid in tanto discrimine facto opus esset, rescribit. v. HINCM. Opp. T. II. p. 157. DU CHESNE T. II. scr. Fr. p. 456.

Anno 876.

1 Charta traditionis Elli, Ermanolt, & Bald pro monasterio Fuldensi de bonis in villa Hostheim. Act. in monasterio Fulda, anno dom. incarn. 876. ind. IX. XXXVI. Hludovici Imperatoris mense Februario die XIIII. mensis ejusdem. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II p. 570. & ap. SCHANN. p. 209. n. 519.

2 Epistola Joannis VIII. papæ ad episcopos in regno Ludovici regis Bajoariæ constitutos, qua eos arguit, quod Ludovicum regem ab invadendo Caroli fratris absentis regno non cohibuerint, monetque ut legatis, quos ad examinanda inter utrosque negotia mittit, satisfacere studeant. v. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 423. Conc. Coll. Reg. T. XXIV. p. 360. HARDVIN. Coll. Conc. T. IV. P. I. p. 106.

3 Ejusd. epistola ad comites in regno Ludovici regis Bajoariæ constitutos ejusdem argumenti. v. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 426. Conc. Coll. Reg. T. XXIV. p. 365. HARDVIN. Coll. Conc. T. VI. P. I. p. 109.

4 Ejusd. epistola ad episcopos in regno Caroli constitutos, qui a Carolo desciscentes Ludovico Regi adhæserant. v. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 429. Conc. Coll. Reg. T. XXIV. p. 372. HARDVIN. Coll. Concil. T. IV. P. I. p. 113.

5 Ejusd. epistola ad episcopos, comites regni Caroli, qua illos laudat, quod in fide constantes erga Carolum perstiterint. Dat. XIII. Kal. Mart. indict. IX. v. SIRM. l. c. p. 428. Conc. Coll. Reg. l. c. p. 370. HARDVIN. l. c. p. 112.

6 Synodus apud Ticinum acta palatium, anno incarn. dom. 876, indict. IX. mense Februario, confirmata in Synodo apud Pontigonem eodem anno & indictione mense Junio, in qua electio Karoli Imperatoris ab Italici regni episcopis & cæteris optimatibus confirmata fuit. v. SIRM. T. III. Conc. Gall. p. 437. Conc. Coll. Reg. T. XXIV. p. 417. HARDVIN. T. VI. Concil. P. I. p. 169.

7 Charta traditionis Recconis, Werinfrid, fratrum pro monasterio Fuldensi. Act. in monasterio Fulda anno dom. incarnat. 876. indict. VIII. anno XXXVI. Ludovici Imperatoris mense Julio die XXIII ejusdem mensis. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 571. & ap. SCHANN. p. 209. n. 518.

8 Epi-

Anno 876. & Ann. incert.

8 Epistola Joannis VIII. papæ ad Ludovicum regem Bajoariæ, qua scribit dissensiones inter ipsum & Imperatorem se non posse sedare, nisi alteram prius audiat partem, monet interea ut pacem servet. Dat. Kal. Septemb. Indict. X. vid. Conc. Coll. Reg. T. XXIV. p. 4. DU CHESNE T. III. scr. Fr. p. 867. n. 2.

Ann. incert.

1 Charta commutationis inter Lantbertum abbatem Monseensem & Vuolvarnum pro monasterio Maninseo. v. PEZ Thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 46. n. 58.

2 Diploma Ludovici Imperatoris, quo Teutoni abbati monasterii Vulturnensis præcedentium principum privilegia confirmat. Dat. IV. id. Junii anno imperii domni Hludowici piissimi Augusti. - - Indict. VIII. Actum Aquisgrani palatio. vid. Chron. Vult. ap. DU CHESNE T. III. scr. Fr. p. 687. & ap. MVRAT. T. I. P. II. p. 390.

3 Charta traditionis Folcradæ pro monasterio Werthinensi. Act. in loco qui dicitur ad Crucem. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. Script. p. 108.

4 Diploma Ludovici Imperatoris quo libertatem ac immunitatem monasterii S. Emmerammi confirmat. v. PEZ Thes. Anecdot. T. I. P. III. p. 6. HVND. Metrop. Salisb. T. I. p. 150. CONR. Censur. dipl. Lindav. p. 54.

5 Concambium inter Baturicum episcop. Ratisbonensem & Maurentium de quibusdam terris. v. PEZ Thes. Anecd. T. I. P. III. p. 7.

6 Ejusd. præceptum pro Ecclesia Fuldensi de villa Muldenheim. v. BROW. antiquit. Fuld. L. II. p. 157. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 178. n. 446. FALCKENST. Cod. dipl. Nordgav. p. 12.

7 Ejusd. præceptum pro Hrabano abbate Fuldensi super prædio Uresprungen. Dat. id. Maji. Fuldæ BROW. antiq. Fuld. L. III. p. 220.

8 Charta traditionis Erchanpaldi presbyteri & Erlolfi pro ecclesia Frisingensi. Act. XVI. Kal. Decembr. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 216. n. 407.

9 Charta traditionis Cunzilonis presbyteri pro ecclesia Frisingensi. Act. III. Non. Februar. v. MEICHELB. l. c. p. 225. n. 424.

10 Charta traditionis Burcsvindæ pro monasterio Fuldensi. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 122. n. 289.

11 Charta traditionis Nandheres de Tienenheim pro eodem monasterio. v. SCHANN. l. c. p. 123. n. 290.

12 Charta traditionis Adelberti pro eodem monasterio. v. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 179. n. 447.

13 Charta traditionis Dietheri & conjugis ejus pro eodem monasterio. v. SCHANN. l. c. p. 184. n. 455.

14 Charta donationis Ebolati nobilis & uxoris ejus Viranæ pro monasterio martyris Stephani qui dicitur Asilius. Dat. regnante Ludovico Imperatore. v. Hist. de Langued. T. I. les preuv. p. 51 n. 31.

15 Præceptum Ludovici pii pro ecclesia Burdigalensi. vid. COINTE T. VII. annal. a. 814. §. 64.

16 Præceptum Ludovici pii pro monasterio S. Hilarii in diœcesi Carcassonensi. v. BALVZ. T. II. Capitul. in Append. p. 1409. n. 29. COINTE T. VII. annal. a. 817. §. 318. TENZEL vind. pro Censf. dipl. Lind. in App. II. p. 66.

17 Charta traditionis Reginhilt pro ecclesia Frisingensi. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II p. 295. n. 564.

18 Notitia quomodo Erchanolf reddidit beneficium ad Ecclesiam Frisingensem. vid. MEICHELB. l. c. p. 294. n. 562.

19 Charta traditionis Egiloni presbyteri pro eadem ecclesia. v. MEICHELB. l. c. p. 295. n. 565.

20 Notitia quomodo Fritilo presbyter censum persolvit ecclesiæ Frisingensi. Act. in IIII. idus Majas. vid. MEICHELB. l. c. p. 296. n. 566.

21 Notitia quomodo Leidrat tradidit alodem suum ecclesiæ Frisingensi. Act. in loco publico ad Chamaron in III. Non. Decembris Luna V. indict VI. v. MEICHELB. l. c. n. 567.

22 Charta traditionis Vtoni pro eadem ecclesia. Act. in XII. Kal. Novembr. v. MEICHELB. l. c p. 296. n. 568.

23 Charta traditionis Antonii laici pro eadem ecclesia. Act. XVIII. Kal. Januar. vid. MEICHELB. l. c. p. 296. n. 569.

24 Char-

Ann. incert.

24 Charta traditionis Waldberti clerici pro ecclesia Frisingensi. Factum ad monasterio nominato Isana V. idus augusti luna VIII. indict. V. v. MEICHELB. l. c. p. 297. n. 570.

25 Charta traditionis Eckharti presbyteri pro eadem ecclesia v. MEICHELB. l. c. n. 571.

26 Charta traditionis Cundpaldi laici pro eadem ecclesia. Act. VII. Kal. Octobr. v. MEICHELB. l. c. n. 572.

27 Charta traditionis Alprici & Ootlanti pro eadem ecclesia. vid. MEICHELB. l. c. n. 573.

28 Charta traditionis Hrooswind pro eadem ecclesia. Act ad Cella in VI. id. Mart. in die dominico. vid. MEICHELB. l. c. p. 298. n. 584.

29 Charta traditionis Rapatoni presbyteri pro eadem ecclesia. Act. XII. Kal. Februar. v. MEICHELB. l. c. n. 585.

30 Charta traditionis Isanberti presbyteri pro eadem ecclesia. v. MEICHELB. l. c. p. 299. n. 577.

31 Charta traditionis Hahfridi, item Heriperhti pro eadem ecclesia. v. MEICHELB. l. c. p. 300. n. 578 & 579.

32 Charta traditionis Isangrim pro eadem ecclesia. Act. in loco qui dicitur Nertinga ad baptismi ecclesiam anno incarnat. dom. 801. indict. XIIII. v. MEICHELB. l. c. n. 580.

33 Charta traditionis Engilberti pro eadem ecclesia. v. MEICHELB. l. c. p. 311. n. 605.

34 Præceptum Ludovici pii pro monasterio Marsupii in pago Virdunensi super fluvium Mosæ vel rivulum Marsupium in honorem S. Michaelis condito. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 452. §. 91.

35 Ejusd. præceptum pro commutatione quorundam prædiorum inter Hilduinum abbatem & Hildulfum de quibusdam bonis sitis in pago Scarponensi. v. MABILL. L. VI. de Re dipl. p. 513. n. 66. FELIB. Piec. sur l'hist. de St. Denys p. XLVII n. 69. TENZEL. Vind. pro cens. dipl. Lind. in app. p. 5.

36 Charta traditionis Kerbaldi pro monasterio Maninseo. v. PEZ Thes. Anecd. T. VI. P. I. p. 53. n. 69.

37 Charta traditionis Odallanti pro eodem monasterio. Fact. in Non. Martii vel XXVII. v. PEZ l. c. n. 70.

38 Charta traditionis Arperhti pro eodem monasterio. v. PEZ. l. c. p. 56. n. 76.

39 Præceptum Ludovici Pii & Lotharii Imperatorum pro monasterio Dionysiano. v. MABILL. L. VI. de re dipl. p. 515. n. 69. FELIB. piec. sur l'hist. de St. Denys p. XLVIII. n. 70.

40 Capitulare Heytonis Basileensis Episcopi & Augiensis, quod presbyteris suis ordinavit. v DACHER. Spicil. T. VI. HARDVIN. Coll. Conc. T. IV. p. 1241. COINTE T. VII. annal. a. 822. §. 21. sqq.

41 Testamentum Spaneldis matronæ monasterio Caunensi sua bona legantis. v. MABILL. L. VI. de Re dipl. p. 516. n. 71.

42 Epistola Frotharii Tullensis episcopi ad Ludovicum de statu monasterii Mediolanensis & dissensione inter abbatem Ismundum & monachos ejusdem monasterii. DU CHESNE T. II. Scr. Fr. p. 713. n. 3. COINTE T. VII. annal. a. 824. §. 76.

43 Ejusd. epistolæ ad Hilduinum Archicapellanum & Gerungum, summum sacri palatii Ostiarium de eodem argumento. v. DU CHESNE l. c p. 712. n. 1. 2. COINTE l. c.

44 Epistola Ludovici pii ad Baduradum episcopum Paderbornensem pro immunitate & cæteris privilegiis monasterii Corbejensis. vid. SCHATEN. annal. Paderb. L. II. p. 78.

45 Charta traditionis Sigiuualhi pro monasterio Maninseo. Fact. in prid Non. Decemb. v. PEZ Thes. Anecdot. T. VI. P. I. p. 58. n. 79.

46 Charta traditionis Gunduwini pro eodem monasterio. v. PEZ l. c. p. 60. n. 83.

47 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia S. Emmerammi. vid. HVND. metrop. Salisb. T. I. p. 150.

48 Eugenii papæ II. epistola ad Barnardum Viennensem archiepiscopum de præscriptione 40. annorum circa res sacras, scripta in mense Julio indict. XV. dat VIII. idus Julii, imperante domino Ludovico imperii ejus anno IV. (error in ann. Ludov.) v. HARDVIN. Concil. Coll. T. IV. p. 1257.

49 Charta commutationis bonorum inter Seraphim abbatem Besuensem & Herlebertum abbatem Divionensem. v. Chr. S. Benigni Divion. ap. DACHER. T. I. Spicil. p. 409. COINTE T. VII. annal. a. 826. §. 58. & T. VIII. a. 829. §. 193.

Ann. incert.

50 Charta traditionis Evvruuini pro monasterio Werthinensi. Act. in Werithina monasterio XV. Kal. Julii anno IIII. regni Hlotharii regis indict. VII. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. Script. p. 109.

51 Charta traditionis Erponi pro eodem monasterio. Act. in Werithina monasterio II. id. Novembr. anno IIII. regni domni Hlotharii indict. VI. vid. Chart. Werth. l. c. p. 109.

52 Charta traditionis Helmbratti pro eodem monasterio. Act. in Werithina monasterio sub die X. Kal. Novemb. regnante Hludovico Imperatore Indict. I. v. Chartul. Werth. ap. LEIBNIT. T. I. script. p. 110.

53 Charta traditionis Wolf pro eodem monasterio. Act. in Werithina monasterio XV. Kal. Septembr. anno domin. incarnat. 847, indict. IV. anno III. Hludovici Imperatoris. vid. Chartul. Werth. ap. LEIBN. l. c.

54 Charta venditionis Erpæ & Helmfridi pro eodem monasterio. v. Chartul. Werth. ap. LEIBN. l. c. p. 112.

55 Charta traditionis Meginhard pro eodem monasterio. Act. sub die III. Kal. Sept. indict. XIIII. ibid.

56 Charta traditionis Meginhard & Gunthardi pro eodem monasterio. Act. in Werithina monasterio sub die V. id. Novemb. indict. XIIII. ibid.

57 Litteræ Agobardi ad Ludovicum Imperatorem de insolentia Judæorum & superstitionibus Judaicis. vid. AGOB. Opusc. T. I. p. 59. COINTE T. VIII. annal. a. 829. §. 113.

58 Præceptum Ludovici Pii pro ecclesia Aurelianensi. vid. BALVZ. in append. T. II. Capitul. p 1410. n. 30. TENZEL. vind. pro Cens. dipl. Lind. in app. II. p. 67.

59 Vetus narratio de origine & privilegiis monasterii S. Antonini in diœcesi Ruthenensi. vid. BALVZ. loc. cit. p. 1443. n. 51.

60 Charta traditionis Gotaperhti pro monasterio Maninsco. Fact. ad Trogindorf in VIII id. Octobr. Luna XIII. v. PEZ Thes. Anecd. T. VI. P. I. p. 67. n. 95.

61 Charta commutationis Ludovici German. regis de quibusdam clericis pro monasterio S. Emmerammi. v. ANAMOD. L. I. Tradit. c. I. ap. PEZ in thes. Anecd. T. I. P. III. p. 199.

62 Charta s. instrumentum manumissionis Engildrudæ pro monasterio S. Galli. Act. VIII id. Octobr. regnante Hludowico rege Alamannorum & Pejoariorum. vid. GOLDAST. T. II. antiquit. Alaman. p. 27. n. 7.

63 Charta venditionis pro monasterio S. Galli. Act. XII. Kal. Januar. sub regnum Imperatoris Luduigi. vid. GOLDAST. l. c. p. 34. n. 30.

64 Diploma Ludovici Pii, quo Bonifacio martyri tradit villam Mulenheim & alia quædam. v. FALKENST. antiquit. Nordg. P. II. p. 163. EJ. Cod. dipl. antiquit. Nordg. p. 12.

65 Epistola Ludovici Imperatoris ad Hilduinum abbatem monasterii S. Dionysii, ut quæcunque de S. Dionysio primo Parisiorum episcopo scripta repererat, in unum volumen congereret. vid. HILDVIN. Areopag. ap. SVR. p. 116. GOLDAST. T. I. Const. Imp. p. 188. BARON. T. IX. annal. a. 834. §. 5. sqq. SIRM. T. II. Conc. Gall. p. 629. Concil. Coll. Reg. T. XXI. p. 129. COINTE T. VIII. annal. a. 835. §. 10. DU BOIS Hist. Eccl. Paris. T. I. p. 363.

66 Epistola Hilduini, qua Imperatori Ludovico transmittit quæ collecta ab ipso fuere. v. COINTE l. c.

67 Charta traditionis Helmbratti pro monasterio Werthinensi. Act. die X. Kal. Nov. regnante domino Hludowico Imperatore, indict. I. v. Chart. Werth. ap. LEIBNIT. p. 110. n. 26.

68 Charta Frotharii Tullensis Episcopi pro restitutione monachorum in cœnobio S. Apri in suburbio Tullensi. vid. MABILL. L. VI. de Re dipl. p. 524. n. 79. & in annal. Bened. T. II. p. 577. n. 46.

69 Capitula quæ domnus Hlotharius Imperator primo anno imperii sui quando in Italia accessit in suum generale placitum curte Olonna instituit. vid. BALVZ. T. II. Capit. p. 321.

Ann. incert.

70 Capitula quæ domnus Hlotharius ad legem Longobardorum instituere jussit. v. BALUZ. T. II. Cap. p. 327.

71 Charta traditionis Landfrides pro monasterio Fuldensi. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 450. & ap. SCHANN. p. 179. n. 448.

72 Charta traditionis Arn pro eodem monasterio. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 550. & ap. SCHANN. p. 184. n. 456.

73 Precaria Leoberata & filiæ suæ pro eodem monasterio. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 555. & ap. SCHANN. p. 184. n. 457.

74 Charta traditionis Suuarzaoh pro eodem monasterio. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 559. & ap. SCHANN. p. 195. n. 480.

75 Charta traditionis Reginharti & Albuvin Conjugum pro eodem monasterio. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 495. & ap. SCHANN. p. 195. n. 481.

76 Charta traditionis Albuvini & filiorum pro eodem monasterio. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 497. & ap. SCHANN. p. 195. n. 482.

77 Charta traditionis Altbrahti & matris suæ Waltrudæ pro eodem monasterio. v. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. I. p. 487. & ap. SCHANN. p. 195. n. 483.

78 Charta traditionis Arnolt & Altini fratrum pro monasterio S. Galli. vid. GOLDAST. T. II. antiquit. Alamann. p. 53. n. 78.

79 Diploma Lotharii Augusti pro monasterio Nigellensi. v. MABILL. T. II. annal. Bened. p. 624. §. 41.

80 Ejusdem diploma pro Faræ monasterio. v. MABILL. l. c. & in append. p. 745. n. 63.

81 Charta donationis Narduini pro monasterio Floriacensi. Dat. M. Martio anno XX. regnante Lothario rege. vid. PERARD Rec. p. 37.

82 Charta donationis Wighardi & fratris ipsius Ruperti pro monasterio Lucernæ. Actum temporibus Ludovici regis. Dat. mense Octob. die V. indict. XI. regni Hludovici regis anno V. Actum in ipso loco Lucernæ. v. GVILLIM. L. III. rer. Helvet. p. 336. CRVS. annal. Suev. L. II. P. II. p. 50. VORB. Hist. Vol. XI. p. 335.

83 Diploma Lotharii Imperatoris in favorem ecclesiæ Pennensis concessum. Datum sub Januar. mense. v. VGHELL. It. Sac. T. I. p. 1112.

84 Præceptum Caroli regis pro ecclesia Lugdunensi. v. a. 855.

85 Præceptum Lotharii regis pro eadem ecclesia. ibid.

86 Præceptum Caroli regis pro eadem ecclesia. v. ad a. 856.

87 Ejusd. aliud præceptum pro eadem ecclesia. v. a. 862.

88 Ejusd. duo alia præcepta pro eadem ecclesia. v. a. 863.

89 Ejusd. præceptum manumissionis servi Anselei. v. DACHER. Spicil. T. XII. p. 126. 127. MENESTR. preuv. de l'hist. de Lyon. p. XXXVI.

90 Præceptum Lotharii regis pro ecclesia Lugdunensi. v. DACHER. l. c. p. 128.

91 Ejusd. duo alia præcepta pro eadem ecclesia. ibid. p. 129. sq.

92 Charta traditionis Gundrahmi pro monasterio Fuldensi. v. Tradit. Fuld. ap. SCHANN. p. 156. n. 484.

93 Præceptum Ludovici regis pro eodem monasterio. Datum IX. Kal. April. Wormatiæ. vid. SCHANN. Tradit. Fuld. p. 205. n. 511.

94 Ejusdem aliud præceptum pro eodem monasterio. Datum VII. Kal. Novemb. Actum Franconofurth. vid. SCHANN. l. c. n. 512.

95 Chartæ aliquot donationum pro ecclesia Frisingensi. v. MEICHELB. Hist. Fris. T. I. P. II. p. 355. sqq. n. 715 – 723.

96 Chartæ commutationum factæ ab Annone episcopo pro eadem ecclesia. vid. MEICHELB. l. c. p. 354. sqq. n. 714. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 736.

97 Charta commutationis inter Ambrichonem episcopum & Egilolfum pro monasterio

Ann. incert.

S. Emmerammi. vid. ANAMOD. L. I. Tradit. c. 4. ap. PEZ in Theſ. Anecd. T. I. P. III. p. 203.

98 Aliæ chartæ commutat. factæ ab Ambrichone épiſcopo pro eodem monaſterio. vid. ANAMOD. l. c. c. 5. 8. 9. 11. ap. PEZ l. c. p. 204. 206. 207. 208.

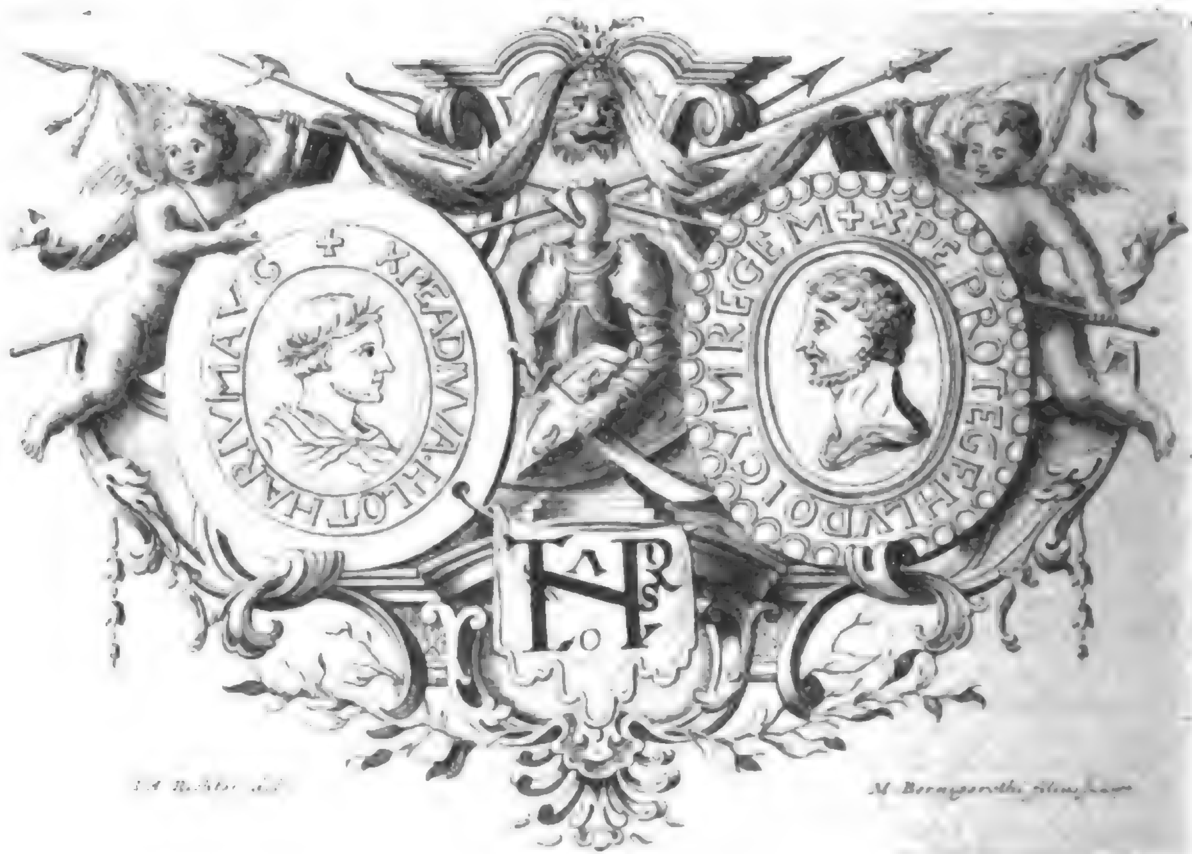
99 Charta traditionis Albrih & Siguvart pro monaſterio Fuldenſi. vid. Tradit. Fuld. ap. PISTOR. L. II. p. 562. & ap. SCHANN. p. 206. n. 513.

100 Charta traditionis Suuarzaloh pro eodem monaſterio. Actum menſe Maji XV. ejusdem menſis. vid. Tradit. Fuldenſ. ap. PISTOR. L. II. p. 564. & ap. SCHANN. p. 207. n. 514.

101 Charta traditionis Minnæ pro eodem monaſterio. vid. Tradit. Fuldenſ. ap. PISTOR. L. II. p. 496. & ap. SCHANN. p. 207. n. 515.

102 Charta commutationis facta ab Arnoldo Epiſcopo pro eccleſia Friſingenſi. vid. MEICHELB. Hiſt. Friſing. T. I. P. II. p. 391. n. 858.

103 Alia tria commutationum inſtrumenta facta ab eodem Epiſcopo pro eadem eccleſia. vid. ibid. n. 859. 860. 861.



Regiſter

Register

Der in diesem Dritten Theil der Deutschen
Kayser- und Reichs-Historie
vorkommenden Sachen.

A.

und

 fehl

Bellay

C.

225.

Constans

Eustra-

stan-

an

H.

Haldui-

K.

Leichen

aus

Nim-

Register.

Rode-

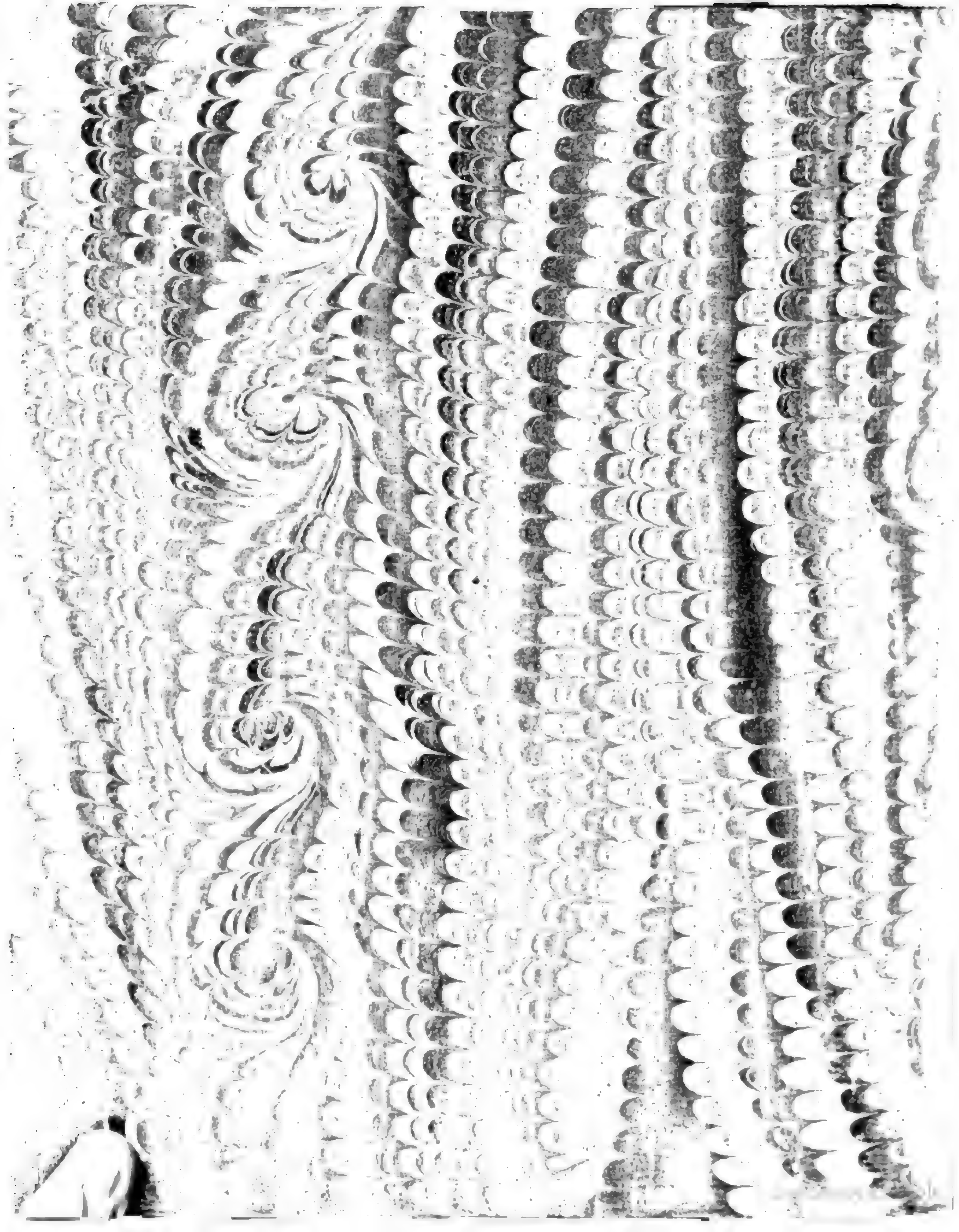
Rugiland

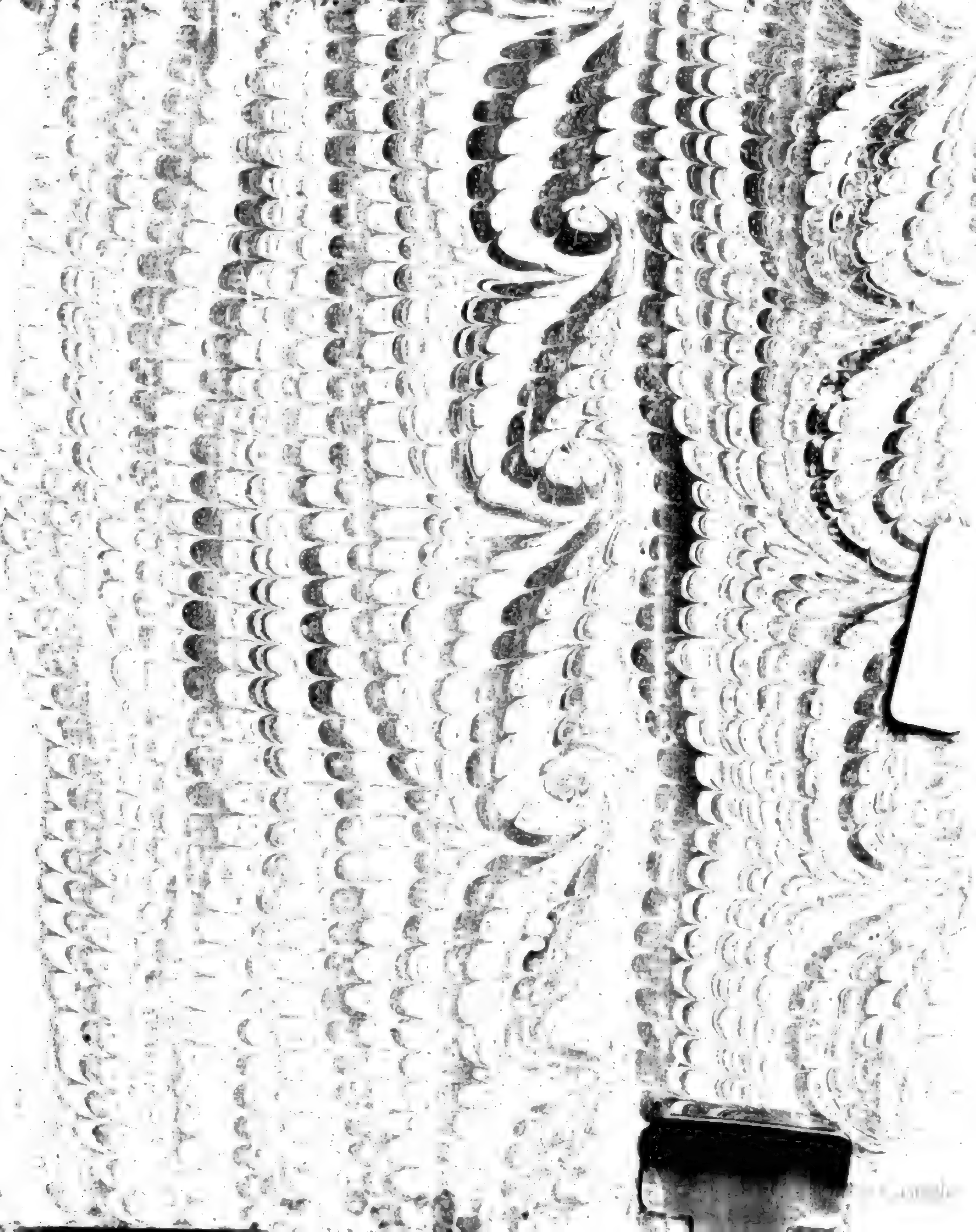
 wiß

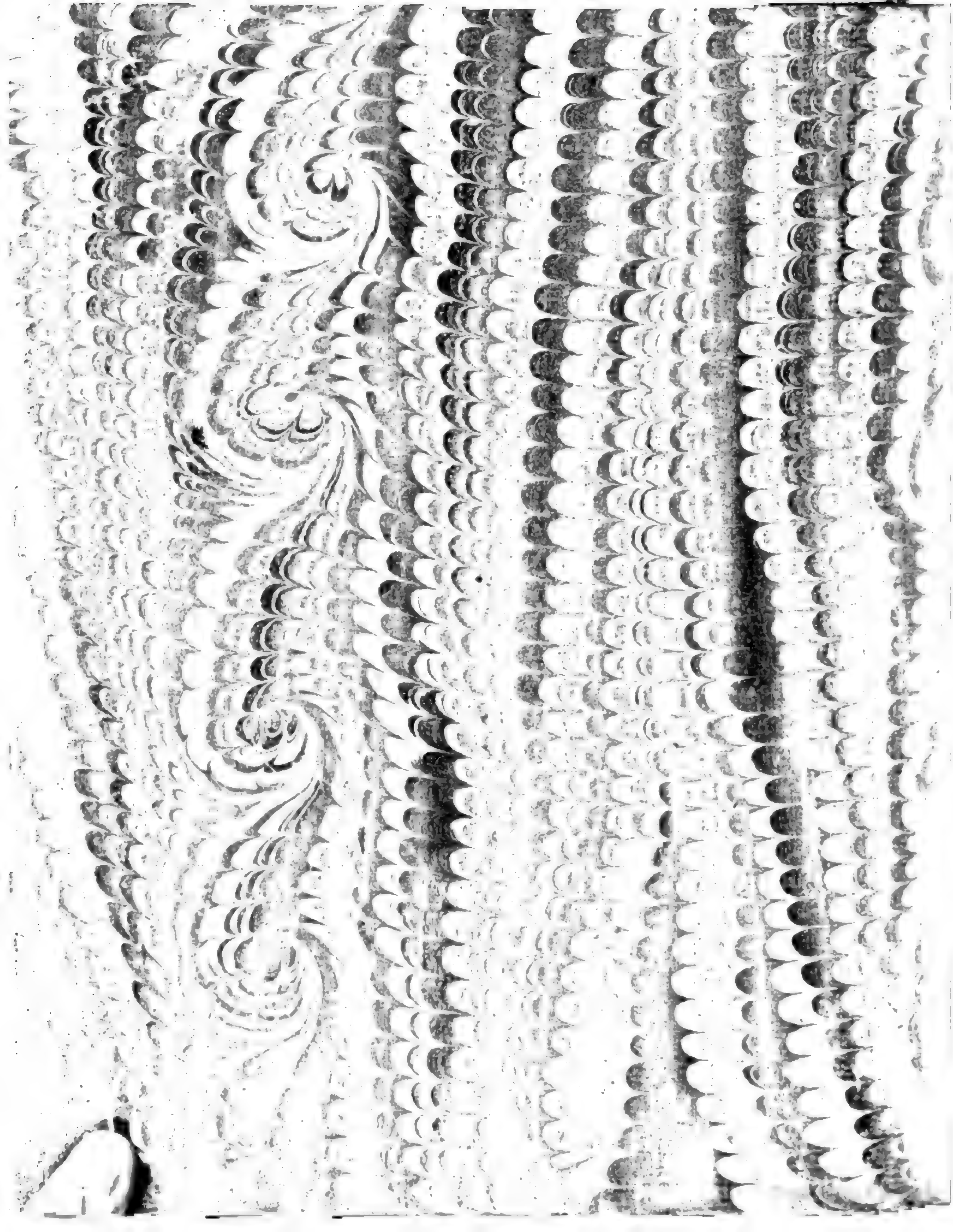
T.

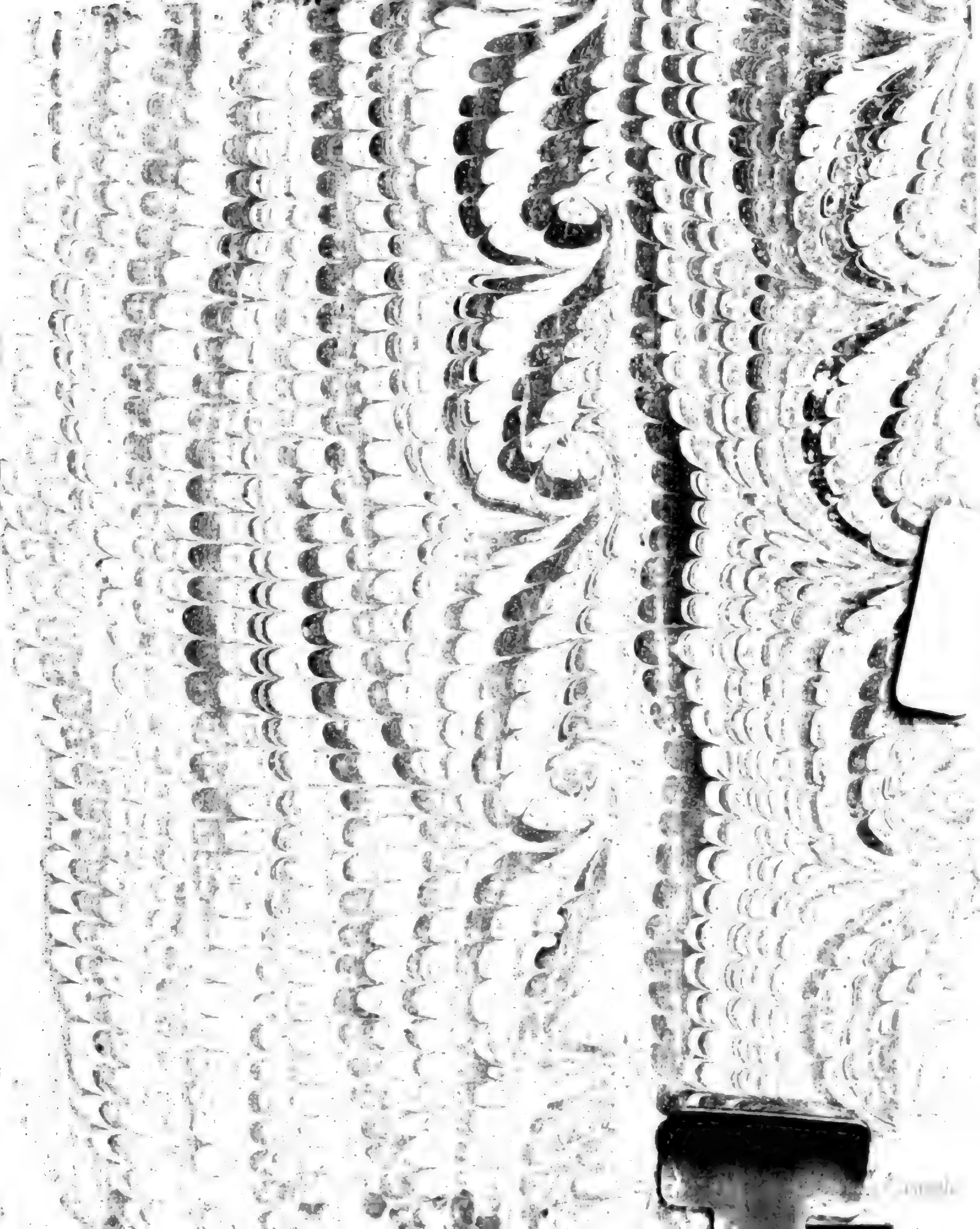
U.

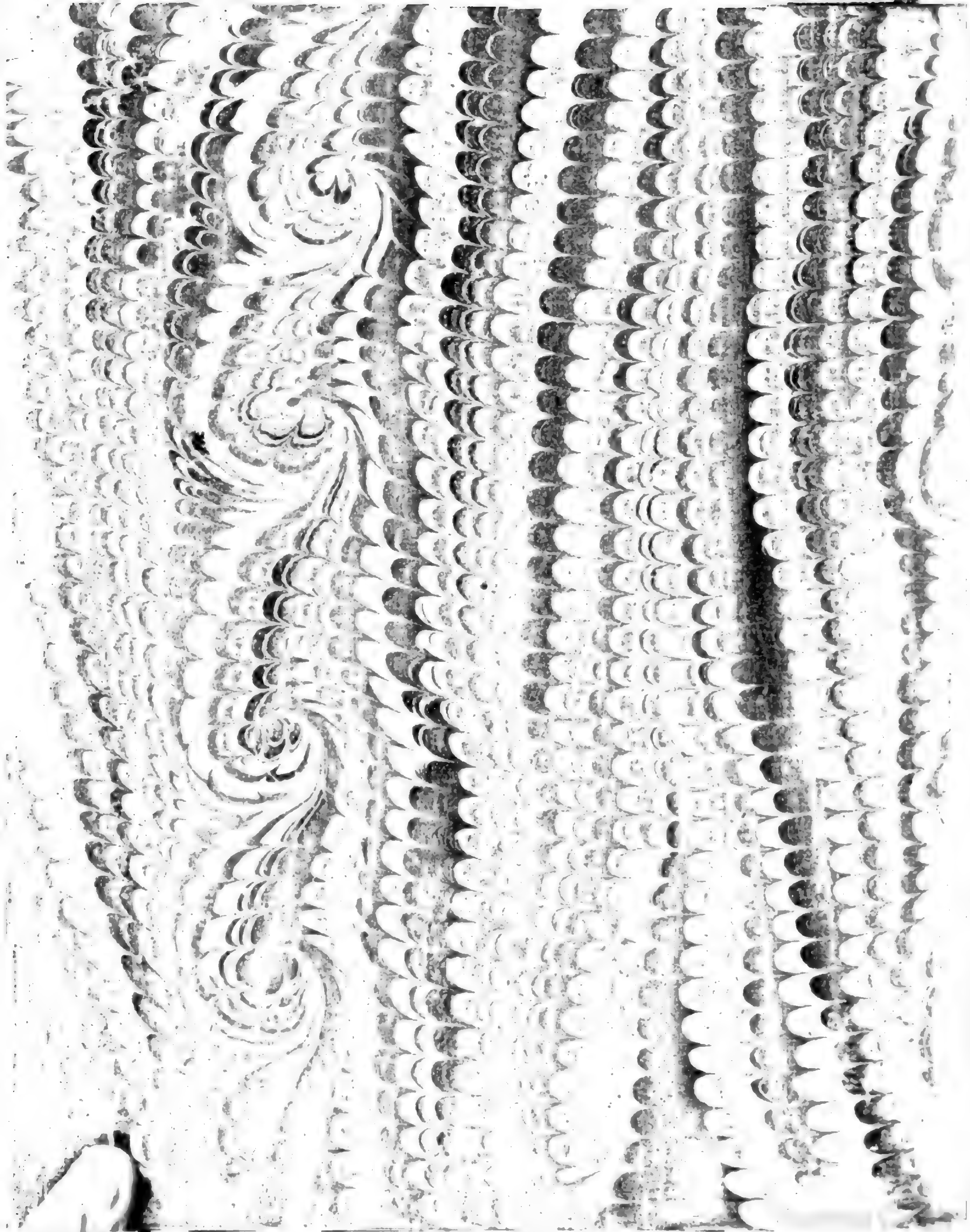
V.

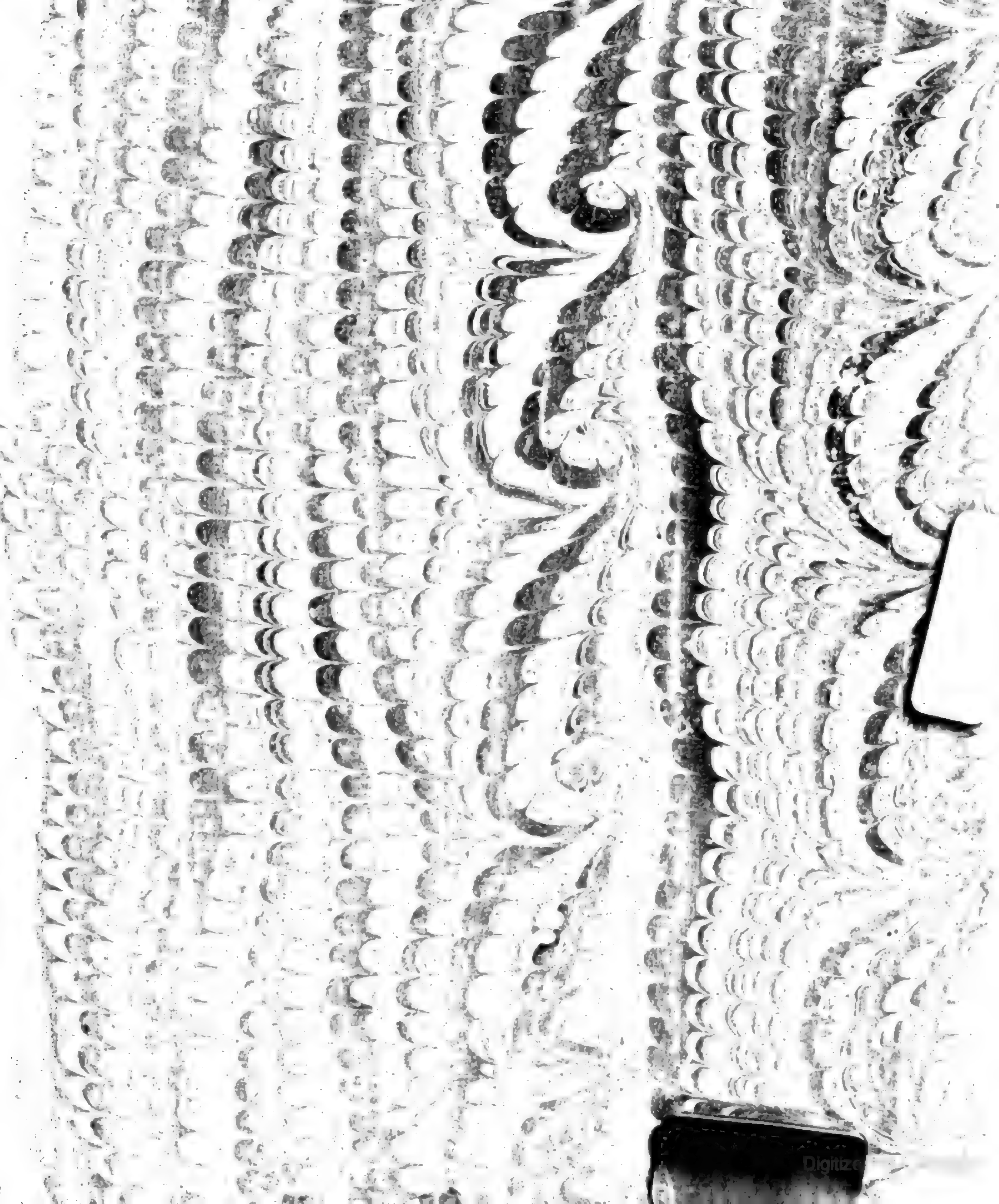


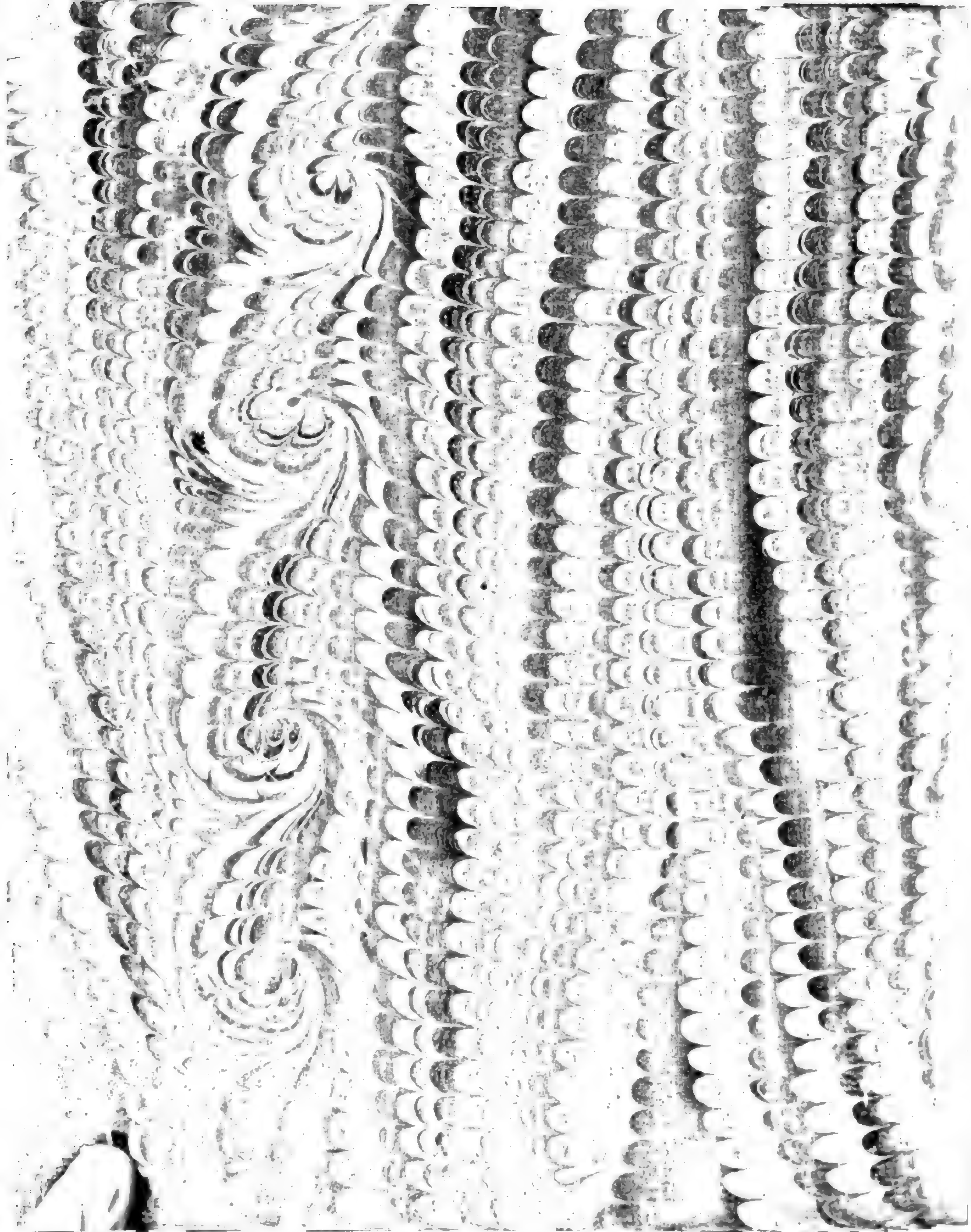


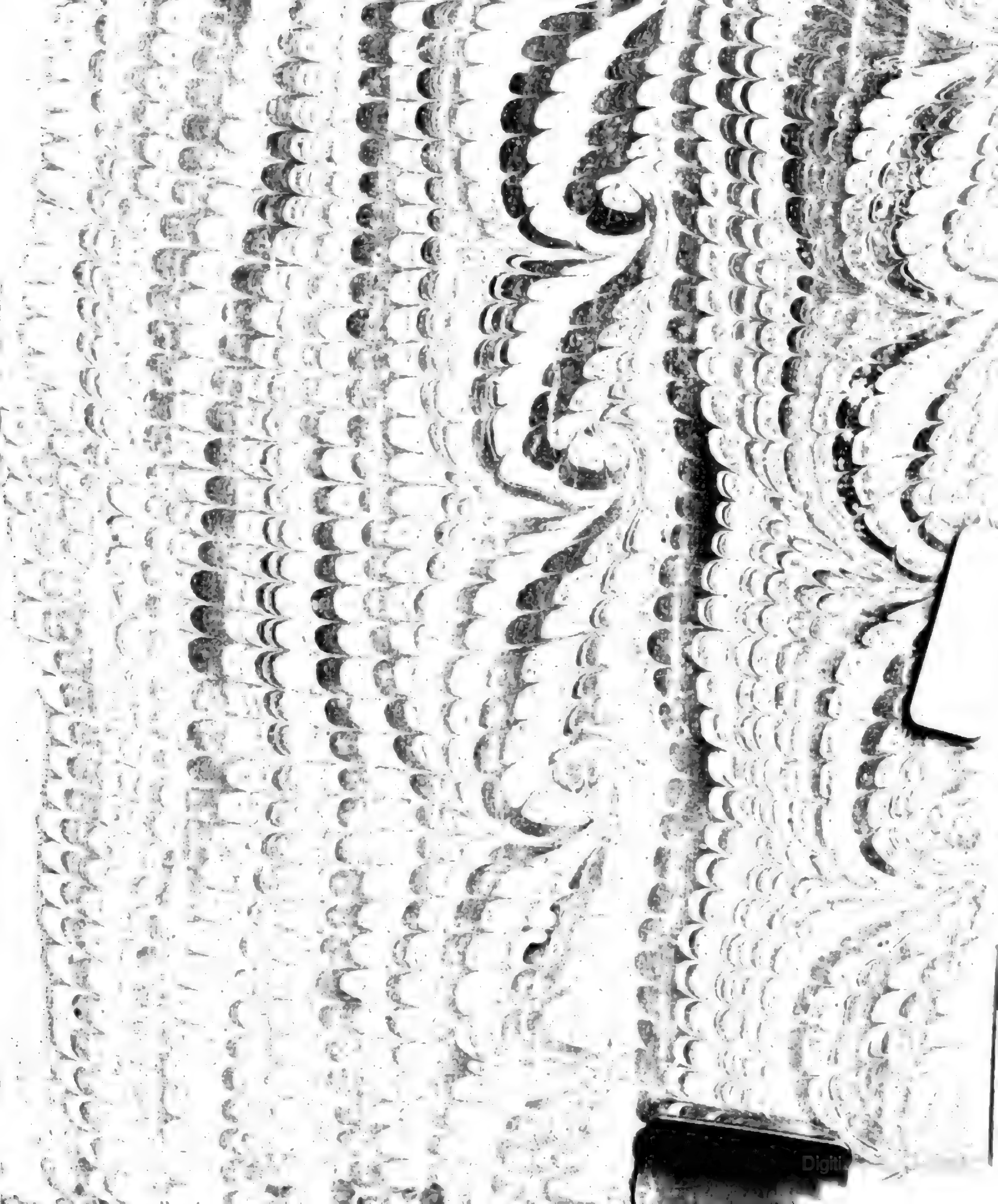


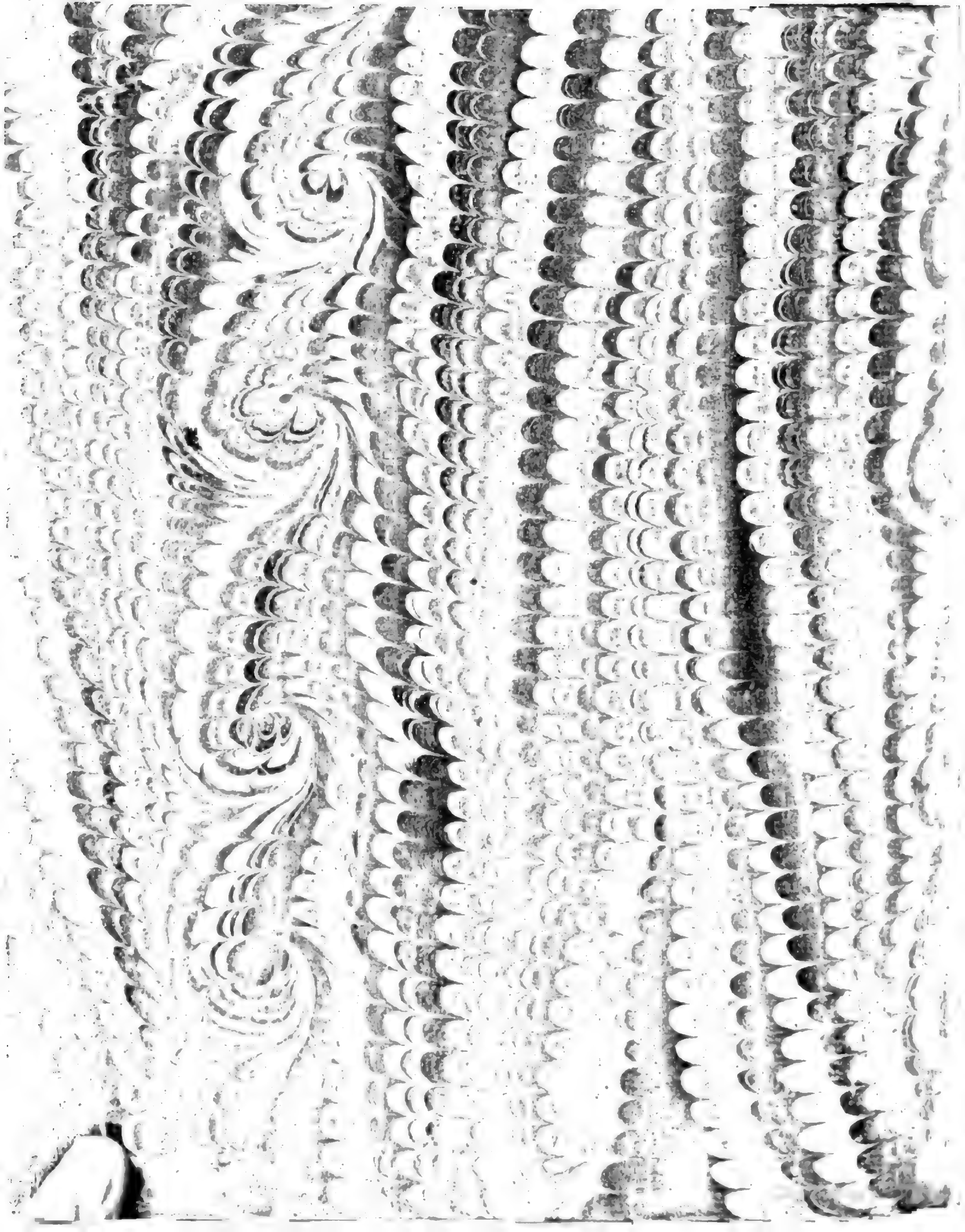


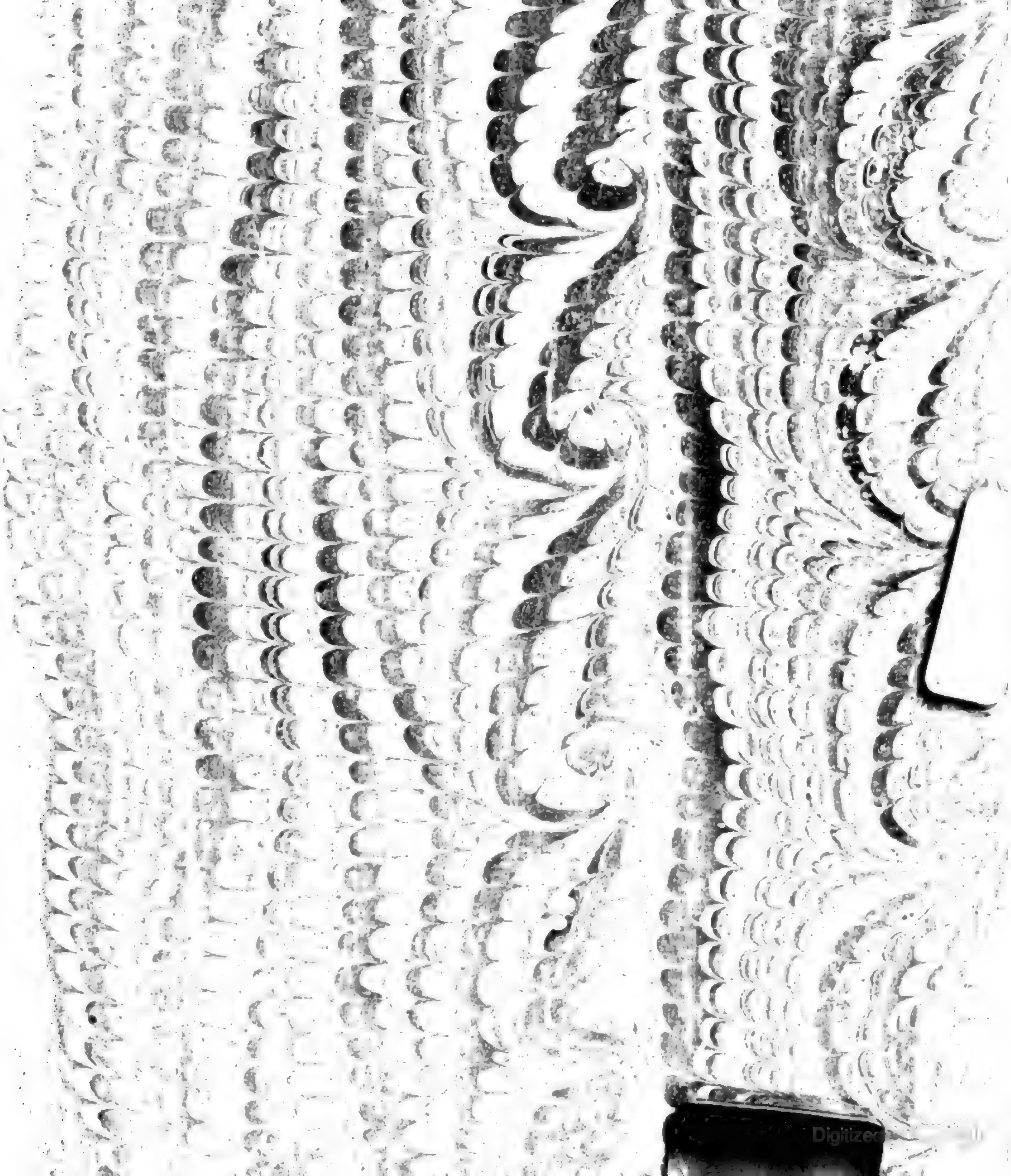











Digitized



